Baltische
Monatsschrift.

Herausgegeben

von

August Deubner.

XXVII. Band.

BIBLIOTH. ACADEM. DORPAT.

5A

75.

Riga, Moskau, Odessa.

Verlag von J. Deubner.

1880.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 7. December 1880.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
8653

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Inhalt.

Seite

In Sachen der Monatsschrift. Von der Redaction 1
Präjudiciensammlungen in den Ostseeprovinzen. Von C. Erdmann . . 7
Unsere Volksschulen im besonderen Hinblick auf Schulreglement und Instruction in Kurland. Von Dr. F. S. Warneck 19
Ein Ausflug in die Krim. I—III. Von N. Neese 63 164 370
Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland. Von Edgar Löning 89
Erörterungen über einige Grundzüge estländisch-baltischer Agrarentwickelung während der letzten Decennien. Von Bernhard Uexküll zu Fickel 130
Livländische oder baltische Volkszählung? (Von Fr. B.) 172
Die Reichsstadt Dortmund vor dem Richterstuhl des Revaler Raths. Von Eugen v. Nottbeck 181
Ueber die Versuche zur Einführung des gregorianischen Kalenders in Russland. Von A. Böhlendorff 204
Ein Bürgerhaus aus der Grossvaterzeit. I—IV. 243 503 589 745
Apologetische Bemerkungen. Von H. Baron Bruiningk 253
Zur Geschichte der Bauernemancipation in Livland. Von Alex. Tobien 273
Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Von O. Mittelstädt 304
Ein halberfüllter Befehl. (Von Fr. B.) 333
Ueber die «Apologetischen Bemerkungen» des Herrn Baron Bruiningk. Von Edgar Löning 348
Notizen (Gedanken zur Consolidirung des livl. Landesstaates) (Von Fr. B.) 355
Das Nothjahr 1868/69 in Oesel 357
Die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland. I—III. Von J. Engelmann 382 544 697
Zur dritten baltischen Centralausstellung. Von A. v. z. M. 425
Theodor Grass. Von A. v. Miaskowski 441
Apologie der «Apologetischen Bemerkungen». Von H. Baron Bruiningk 486
Zur Lage. (Von Fr. B.) 517
Zurechtstellung 527

Seite

Zwei Manuscripte eines deutschen Klassikers im Rigaschen Rathsarchiv. Von Joh. Chr. Berens 529
Die neue Bewegung unter dem estländischen Landvolk. Von Woldemar Schultz 579
Notizen (Historica). Von Dr. Th. Schiemann 599
Ein Wort der Abwehr. (Von Fr. B.) 608
Zur Durchführung des Schulzwanges in Estland. Von F. Gebhardt . 613
Das russische Volkslied. Von A. Feodorow 619
Eine Revaler belletristische Zeitschrift des vorigen Jahrhunderts. Von Dr. Th. Kirchhofer 641
Pantenius' neueste Dichtung. Von E. Ungern-Sternberg . . . 663
Rigas Belagerung durch Gustav Adolf im Jahre 1621. Von Dr. A. Poelchau 679
Notizen. Von C. Russwurm und Fr. Bienemann 690
Denkschrift vom Jahre 1858 zur Abhilfe der durch die Estländische Bauerverordnung von 1856 gestifteten Verwirrungen 756
Die Reorganisation unserer Bauerbehörden 779
Notizen (Hanserecesse. V. Bd.) Von Dr. Th. Schiemann 792

In Sachen der Monatsschrift.

Balticus sum, Baltici nil a me alienum puto.

In das dritte Decennium ihres Bestehens tritt die „Baltische Monatsschrift“ mit dem verzeihlichen Wunsche zu leben. Sie kann nicht zugeben, dass ihre Tage gezählt seien, nicht glauben, die Voraussetzungen fernerer Existenz verloren zu haben. Sie fürchtet auch nicht, in greisenhafter Selbsttäuschung über das Mass vorhandener Lebenskraft ein sieches Dasein hinzuschleppen; sie ist sicher, dass die Blässe ihrer Züge keine beginnende Agonie, nur die Atrophie verräth, die durch Nahrung und Behandlung entstanden, welche ihren Lebensbedingungen nicht entsprochen und ihren Organismus allerdings schliesslich zum Tode hätten führen müssen.

Vom Drang zum Leben getrieben, hat die „Baltische Monatsschrift“ die Mauern der Vaterstadt verlassen, im volleren Luftstrom des baltischen Landes die geminderte Kraft wieder zu gewinnen. Sie meint, lange genug an der Stätte ihrer Wiege geweilt zu haben, um nicht derselben zu entfremden, von ihr nicht vergessen zu werden; sie ist alt genug geworden, um selbst wieder ihrer ersten Entwickelung eingedenk zu sein und den Einflüssen sich hinzugeben, deren Lenkung sie ihr jugendliches Gedeihen verdankte. Sie will sich auf sich selbst besinnen und zu werden suchen, was sie war, ein Factor, wenn auch ein unscheinbarer, hintanstehender, nur langsam und in der Stille wirkender Factor des öffentlichen Lebens der heimischen Provinzen.

Dass diese Aufgabe ihr einst gestellt worden, dass sie ihr nachgekommen ist, darf als unangezweifelt bezeichnet werden. In stiller Mussestunde, die auch der Vielbeschäftigte sich zu gewinnen vermag, ist die Monatsschrift so manchmal fördernd, klärend, zur Thätigkeit anregend an den einen herangetreten, der den Zustand, die Entwickelung vaterländischer Verhältnisse sorgend bei sich erwog; Interesse, durch die empfangene Belehrung geweckt, hat sie

beim anderen entzündet, der bisher achtlos an Erscheinungen vorübergegangen, welche doch auch zur Summe der Prämissen gehören, die die Wohlfahrt des Ganzen und damit des Einzelnen bedingen. Die Monatsschrift wollte mithelfen, den Boden zu bereiten, dem die massgebenden Entschlüsse entkeimen und zugleich die Fähigkeit eignet, neue Saaten in sich aufzunehmen und sie als heimische Producte wiederzuerzeugen. Sie wollte seine verschiedenen Qualitäten durch die Bemühung ausgleichen, die genauere Kenntnis, das Sondergut einzelner Stellen, zum Gemeinbesitz aller denkenden Balten zu machen und somit gleichartigeres Wollen aller Patrioten in dem was dem Lande Noth thut zu erzielen; und sie wollte die möglichste Bekanntschaft mit den natürlichen und unabänderlichen localen Differenzen des Bodens vermitteln, damit bei dem Streben nach gleichartiger Bestellung selbst im beziehungsweise beschränkten Umfang vaterländischer Interessen die berechtigte Mannichfaltigkeit in der Einheit der Behandlung gewahrt bliebe.

In diesem Sinne aufgefasst, wird die Bedeutung eines Factors des öffentlichen Lebens der „Baltischen Monatsschrift" nicht nur für ihre Vergangenheit zugesprochen, sondern auch für ihre Zukunft erhofft werden können. Freilich nimmer ganz in dem hohen Masse, dessen dieses Organ sich einst erfreuen durfte, und von dem sie seit 1866 mehr und mehr hat schwinden sehen, bis in den letzten Jahren die Frage nach der Möglichkeit und Nothwendigkeit ihrer weiteren Lebensfristung hat aufgeworfen werden können, um nicht nur bei Einzelnen eine verneinende Antwort zu finden.

Keineswegs führte hierzu blos die nur mit dem abstossenden Pol uns zugeneigte Wirkung des Pressgesetzes von 1865, nicht allein die seit dem Sommer des J. 1868 keinem normalen Kopf und offenen Auge verborgene Einsicht, dass die zur Hebung heimischer Wohlfahrt nach jeder Richtung geeignetsten Entwürfe und Beschlüsse im umgekehrten Verhältnis zur Chance ihrer Verwirklichung sich befinden, sobald letztere das Ueberschreiten der Grenzen provinzieller Willenskraft erfordert.

Gewiss richtig sind diese Umstände wiederholt als Quellen der Unlust, überhaupt Gedanken zu produciren, bezeichnet worden; und weil über die das Interesse am meisten erregenden Fragen ein Schweigen sich breitete, kühlte die Theilnahme für die Zeitschrift ab, die solche Dinge besprochen und fortan nur selten und dem Wissensdurst nur ungenügend besprach. Die Wärme,

welche die „Baltische Monatsschrift“ Jahre hindurch ausgestrahlt, hatte nach und nach die Atmosphäre, deren Mittelpunkt sie bildete, so erfüllt, dass man die kühlere Temperatur des einstigen Wärmeherdes fröstelnd empfand.

So hemmend diese Umstände sind, sie sind nur von zeitweiligem Einfluss auf die Abnahme der Bedeutung der „Balt. Monatsschr.“ für das baltische Publicum. Freundlichere Sterne können einst wieder uns blinken — unmöglich ist es ja nicht! Doch die Monatsschrift gewänne mit ihnen nicht die alte Bedeutung.

Der Umschwung der Journalistik in den letzten zwei Jahrzehnten, bedingt durch die geistigen Bedürfnisse der Leserwelt, wie sie aus der intellectuellen und psychischen Verfassung der heutigen Menschheit sich ergeben, trägt irreparabel die Schuld am Sinken der „Monatsschrift“. Die weitere Verbreitung und Ausgestaltung der Tagesblätter hat das Publicum an eine leicht fassliche, übersichtliche, knappe Behandlungsweise der Themata gewöhnt, derart, dass es zum sehr grossen Theil der gewandten Darstellung ein Gewicht beizulegen pflegt, welches dem sachlichen Interesse nicht gerade Vorschub leistet. Die Sicherheit, Beachtung zu finden und somit dem Gegenstand, dessen Erwägung man anzuregen wünschte, zu dienen, hat dazu geführt, auch Fragen, die um ihrer complicirteren Gestalt und Beschaffenheit willen eine sorgfältigere Drapirung erfordern, in das kurzgeschürzte leichte Gewand zu kleiden, in welchem allein sie dem erholungsbedürftigen Leser der Zeitung sich präsentiren können. Und durch die Wirkung feuilletonistischer Schreibweise verleitet, mag nach und nach manche Feder sich immer mehr der Zeitung zu- und der Monatsschrift abgewandt haben, halb unbewusst auch von der Wahrnehmung getrieben, dass rascher die Arbeit für wenige Spalten als für eine Anzahl Seiten sich erledigt. Indem das Publicum aber allmählich die geistige Nahrung, welche aus Büchern zu holen es gewöhnt war, in Essays und Studien sich geboten sah, als es eine Summe von Kenntnissen, die es aus Revüen und Monatsschriften zu schöpfen pflegte, noch bequemer aus der Tagespresse sich aneignen konnte, ist in immer umfangreicheren Kreisen die ernstere, Nachdenken erfordernde Lectüre verpönt oder doch auf ein viel geringeres Mass der Stunden, die früher auf sie Verwendung fanden, eingeschränkt worden.

Zu dieser allgemeinen Zeitrichtung, deren Einfluss auf die „Baltische Monatsschrift“ nicht ausblieb, ihr Leser und Mit-

arbeiter entzog, trat noch der besondere locale Umstand hinzu, dass diese Zeitschrift zu allererst politisches Leben in die periodische Presse der Provinzen gebracht hatte. Nach neun Monaten folgte ihr die „Rev. Ztg.", nach fünfviertel Jahren erst die „Rig. Ztg.", wieder zwei Jahre darnach eröffnete das „Dorp. Tagesblatt" seine unvergessliche Wirksamkeit und weckte im Gegensatz zu sich die „Dörptsche Ztg." zu politischer Thätigkeit. Neubegründet ward die „Ztg. für Stadt und Land". Je höher die Abonnentenzahl dieser Blätter sich mehrte, je stattlicher das Aussehen derselben ward, um so mehr ward es ihnen erwünscht und möglich, Fragen zu behandeln, die eine Zeitlang das ausschliessliche Repertorium der „Baltischen Monatsschrift" gebildet hatten. Freilich stand der letzteren es immer noch zu, in der ihr angemessenen Gründlichkeit dasselbe Thema wieder aufzunehmen, tiefer zu erschöpfen — doch der nur zu menschlichen Eigenschaft gegenüber gestellt, an der oberflächlicheren Kenntnis der Dinge ein Genügen zu finden, erlahmte dieses Beginnen oder entbehrte ermunternder Theilnahme. Mit dem ausgesprochenen Ziel, die sich lichtenden Reihen ihrer Freunde zu füllen, wie auch wol durch die Noth gedrungen, hat die „Baltische Monatsschrift" im letzten Jahrzehnt es mehrfach versucht, den Charakter provinzieller Besonderheit mit dem eines Trägers allgemeiner Interessen zu vereinen. Im letzten Bande ward geradezu betont, dass ihr Name fortan sie als das Magazin bezeichnen sollte, in dem heimische Schriftsteller ihre Arbeiten jedweden Inhalts dem Urtheil des baltischen Publicums unterbreiten könnten. Den Bedürfnissen eines grösseren Leserkreises sollte hierdurch Rechnung getragen und dieser damit erweitert werden.

Der Erfolg hat gelehrt, dass das Bemühen, unsere Zeitschrift nach dem Muster der Deutschen Rundschau umzugestalten, nicht die gehoffte Wirkung erzielt hat.

Die gegenwärtige Redaction ist der Meinung, dass wir mit unseren provinziellen Kräften uns in einen ähnlichen Wettstreit um so weniger einlassen können, als unsere Schriftsteller, je Vorzüglicheres sie auf dem Gebiete allgemeiner Geistescultur zu leisten vermögen, sich keinen Weg verschlossen sehen, auf dem sie die weitestgreifende Anerkennung ihrer Fähigkeiten zu erwarten haben. Zudem sind wir hier, obwol an der Peripherie deutschen Geisteslebens, doch so sehr mit dessen Centren verbunden, dass schlechterdings kein Bedürfnis nach einem provin-

ziellen Organ statthaben kann, das dieselbe Aufgabe mit schwächeren Mitteln verfolgte, wie jene in vielen Tausenden verbreiteten Zeitschriften in deutschen Landen. Dagegen sahen wir auch diejenigen Leser von der „Baltischen Monatsschrift" sich zurückziehen, die nun nicht mehr in ihr fanden, was sie bisher in ihr gefunden und was keine Zeitschrift der Welt uns zu bieten vermag, die Pflege der heimischen Interessen.

In dieser Erfahrung erblickt die Redaction ihren Weg vorgezeichnet. Sie wendet sich ausschliesslich an Leser, die beim Aufschlagen der Hefte Heimatkunde erwarten, Heimatkunde nach jeder Richtung hin. Die Tradition der Zeitschrift weist den politisch-historischen Charakter derselben auf, und er wird gewahrt sein; daneben ist Raum für jede Darstellung kirchlicher und Schul-, socialer und wirthschaftlicher Verhältnisse; erwünscht sind Erörterungen aus dem geographischen und naturwissenschaftlichen Gebiete, soweit sie unsere Provinzen betreffen; nicht zum wenigsten landschaftliche Schilderungen. Die Besprechung heimischer Geistesproductionen, auch wenn diese ausserhalb der der Zeitschrift gesteckten Grenzen fallen, soll im Auge behalten werden; denn die Symptome der Richtungen, welche unsere geistigen Strömungen nehmen, dürfen nicht ausser Acht bleiben. Für Belletristik findet sich fortan kein Raum. Doch soll nach Möglichkeit jedes Heft auch ein Brosamlein leichterer Lectüre bieten. Aus dem Bereich baltischer Dinge ist Alles erwünscht, was irgend darstellbar ist, nur dass die Darstellung der Form nicht ermangele, die die Monatsschrift nicht entmissen darf, nur dass der Inhalt der Bedeutung nicht entbehre, die ihn mittheilbar macht.

In zweiter Linie ist die Vermittelung der Kenntnis russischer Verhältnisse Aufgabe der „Balt. Monatsschr.", soweit Zustände und Erscheinungen im Innern des Reichs hier zu Lande Aufmerksamkeit erfordern. Nicht immer sie an sich, oft ihre Wechselbeziehungen zu uns, ihr Parallelismus, ihr Antagonismus, ihre Convergenz, ihre Divergenz bringen das Interesse für uns hervor. Den feinfühligen Leser wird die mangelnde Hervorhebung der Beziehungen, welche die Aufnahme veranlassten, nicht verwundern. Solche Beziehungen sind es, die endlich auch die Zulassung allgemeiner Themata im besonderen Falle rechtfertigen und erklären. Auch hier wird manchmal jede Andeutung ausbleiben. Die Redaction ist des Glaubens, dass in den letzten Jahren das gesunde Sichaufsichselbstbesinnen eine bedeutende

Förderung erfahren habe; mit diesem Glauben rechnet sie bei ihrer Thätigkeit und hofft, keinem Irrwahne nachzuhangen.

So ist ihr materiales Programm. Die Ausführung desselben steht nicht allein in ihrer Hand, sie hängt von der Theilnahme ab, von der Mitarbeit, welche die Monatsschrift im Publicum finden wird. Je weniger diese erfolgt, um so mehr werden einerseits Themata zur Besprechung kommen müssen, deren Hingehörigkeit nach strengem Massstabe zu bezweifeln wäre, werden andererseits Lückenbüsser aus redactioneller Feder einzutreten haben. Wer diese scheut, hat es in der Hand, durch eigene Thätigkeit sie überflüssig zu machen.

Die Zeitschrift soll und wird kein Parteiblatt sein, sie wird jeder politischen Meinung Raum gewähren, sofern sich die Einsendungen an dieselbe durch den Ernst und die Gediegenheit ihres Inhalts sowol, wie durch ihre angemessene und würdige Form zur Aufnahme eignen.

Immerhin ist aber die Redaction in einer Persönlichkeit verkörpert, deren Anschauungen nachgerade eine gewisse feste Gestalt gewonnen haben, zu deren Ausdruck ein ziemlich ausgeprägtes Gefühl der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit für das, was sie der baltischen Welt übermittelt, zu rechnen sein dürfte. In Rücksicht auf die Gewähr, die dem Leser hierdurch geboten wird, wolle der Schreiber es gütig hinnehmen, wenn gegebenen Falles sachliches oder principielles Dissentiren der Redaction in bescheidener Note oder einer kurzen Schlussbemerkung urbaner Weise sich geltend machen mag.

Die „Baltische Monatsschrift" hofft ihrem Namen nicht untreu zu werden, wenn sie beabsichtigt, in der in den letzten zehn Jahren üblich gewordenen Stärke von c. 50 Bogen nur in neun Heften zu erscheinen. Die Sommermonate gehören billig den Ferien; in stiller Villeggiatur ersteht mancher bedeutende Aufsatz, die Kräfte sammeln sich zur Production wie zum Consum. Von September an geht ununterbrochen in jedem Monate die Herausgabe eines Heftes von statten, bis zur Zeit, da die Pläne auf die Reise, aufs Land, auf den Strand, auf die Musse gerichtet sind. Wird dann, nach der Heimkehr, wenn die Blätter fallen, die „Baltische Monatsschrift" wirklich erwartet, so darf sie sagen, sie sei wieder genesen!

Die Redaction.

Präjudiciensammlungen in den Ostseeprovinzen.

Ich beabsichtige, wenn ich das Interesse des baltischen Publicums auf die Wichtigkeit von Sammlungen einheimischer gerichtlicher Entscheidungen lenken will, keineswegs in erster Linie die Juristen der Ostseeprovinzen anzureden, wenngleich es schliesslich auf eine Thätigkeit derselben ankommen soll. Ich möchte vielmehr gerade die Laien für eine Frage erwärmen, welche auf den ersten Blick nicht blos ausschliesslich rechtswissenschaftliches Gebiet zu betreten, sondern namentlich denjenigen Theil desselben zu cultiviren scheint, welcher dem Laien am wenigsten sympathisch zu sein pflegt und daher dem Juristenberuf fast ganz überlassen worden ist, die Arbeit der Gerichte. Vor allem aber gelten diese Worte denjenigen Instanzen im Lande, von welchen wir in allen öffentlichen Nothständen Abhilfe erwarten und, in Folge bisher bewiesener werkthätiger Gesinnung, Abhilfe zu erwarten berechtigt worden sind, unseren öffentlichen Corporationen, mögen dieselben nun gegenwärtig von Personen geleitet werden, welche rechtsgelehrte Bildung genossen haben, oder von reinen Laien.

In der That ist die vorliegende Frage für den Laien und seine Wohlfahrt ungleich wichtiger, als für den Juristen. Denn sie bildet eine unumgängliche Vorbedingung für die Weiterentwickelung unseres Rechts überhaupt. Und das Recht und sein Gedeihen sind dem Laien weit nothwendiger als dem Juristen, wie das Heil des Körpers dem Kranken nothwendiger ist als dem Arzte.

Die Kluft, welche durch die langjährige specielle Bearbeitung des Rechts von Seiten eines wissenschaftlichen Berufs zwischen

Recht und Laienbewusstsein überall entstanden ist, mag es entschuldigen, wenn ich in einigen Sätzen die Bedeutung des Rechts und seiner Weiterentwickelung für Wohlfahrt und für Existenz unserer Heimat betone.

Das Recht ist der Ausdruck des allgemeinen Willens der betr. Rechtsangehörigen. Seine Befriedigung ist daher eine conditio sine qua non ihrer Wohlfahrt, selbstverständlich in äusserlichen Dingen. Das Recht ist zugleich der Ausdruck der nationalen und staatlichen Eigenthümlichkeit seiner Rechtssubjecte — seine Erhaltung und Entwickelung daher die unumgängliche Vorbedingung der Erhaltung ihrer Individualität und damit der Möglichkeit eigener Entwickelung, gefestigter Sittlichkeit und segensreicher Leistung.

Nichts Anderes hat in denjenigen Staaten, welche wir Culturstaaten κατ' ἐξοχήν nennen, den beneidenswerthen Grad von Selbstentwickelung und öffentlicher Wohlfahrt hervorgebracht, als die Weiterentwickelung ihres Rechts. Keine öffentliche Thätigkeit, kein Unternehmen, kein Handel und Verkehr, keine Entfaltung der privaten Persönlichkeit ist denkbar ohne die Festigkeit und Sicherheit der Grenzen, welche den Handlungen des Einzelnen gestellt worden sind, um die Sphäre des Nachbarn zu schützen. Je bekannter und feststehender aber auch die Detailconsequenzen aus den Rechtsnormen des einzelnen Landes oder Staates geworden sind, desto sicherer sind die Schlüsse, welche auch der Laie aus ihnen ziehen kann, desto mehr kann der letztere jede Unternehmung vorausberechnen und jeder Entfaltung seiner individuellen Gaben Raum schaffen.

Steht es so überall mit dem Recht und seiner Wirkung auf das Wohl des Einzelnen, um wie viel mehr muss dies in unserer engeren Heimat der Fall sein, wo das Recht zugleich den ausschliesslichen Typus der letzteren bildet. Denn die Sprache und den Glauben theilen wir mit vielen Anderen, Stammesgenossen und Nichtstammesgenossen — unser Recht in seiner jetzigen Entwickelung ist die Krystallisation unserer Geschichte, d. h. der Vorbedingungen unseres eigenen Seins. Dass aber eine wahre Wohlfahrt nur innerhalb der Bedingungen des eigenen Seins möglich ist, dass eine Vernichtung des letzteren auch eine Vernichtung der ethischen Persönlichkeit enthält, darüber ist Erfahrung und Theorie längst einig. Damit soll selbstverständlich eine Weiterentwickelung innerhalb dieser Eigenart, unter

Anerkennung der Prämisse des Ueberkommenen, nicht blos nicht ausgeschlossen, sondern ebenso zur Weiterexistenz verlangt werden, wie die Entwickelung des Individuums für dessen Lebensmöglichkeit.

Auf dem Gebiete desjenigen Rechtstheils aber, welcher am directesten die Wohlfahrtssphäre der Individuen umfasst, des Privatrechts, kann diese Weiterentwickelung in erster Linie nicht aus den Händen der Gesetzgebung gefordert werden und wird auch aus denselben nur in Zeiten ausnahmsweiser Noth ertheilt. Hier ist es vielmehr Sache der Rechtssubjecte, selbst zu helfen, bald durch die Ausbildung neuer Gewohnheitsrechte, bald durch die interpretative Arbeit des Juristenstandes in seinem wissenschaftlichen Beruf. Der Staat kennt die privatrechtlichen Bedürfnisse der Einzelnen nicht so genau, wie die letzteren selbst, und lernt dieselben meist erst kennen, wenn sie in das Gebiet der ihn direct interessirenden Fragen des Staatsrechts, der Steuerhoheit oder der Polizei hinübergreifen. Erst wenn das unbefriedigte Bedürfnis zu einer Krankheit geworden ist, schreitet er ein und wendet meist das Messer an statt des Recepts.

Noch gesteigerter muss aber die Nothwendigkeit einer Selbstentwickelung des Privatrechts da sein, wo der gesetzgebenden Gewalt das letztere, trotz des hohen Grades seiner Entwickelung und Detaillirung, als ein wesentlich fremdartiges und unbekanntes gegenübersteht, wo also ein neues Gesetz auf diesem Gebiete stets Gefahr läuft, unabsichtlich mit dem gesammten Rechtsorganismus zu collidiren und, wegen Unkenntnis der Vorbedingungen, seine Wirkung zu verfehlen. Auf dem Gebiet des Privatrechts ist es eben fast unmöglich ein Gesetz zu schaffen, das nicht schon vor seinem Erlass Recht gewesen ist oder wenigstens aus vorhandenem Recht seine Ableitung erhält.

Diese Pflicht der Weiterentwickelung unseres Privatrechts liegt nun uns Kindern der Ostseeprovinzen in doppeltem Masse ob. Eine Stockung würde bald für dieses unser lebensvollstes Rechtsgebiet zuerst einen Widerspruch zwischen Recht und Bedürfnis, dann Unzufriedenheit und ökonomisches Unheil hervorrufen und zuletzt möglicher Weise zwingen, das Kind mit dem Bade auszuschütten und den mächtigen Bau dieses Rechts, welcher so sehr im Stande ist noch Jahrhunderte zu überdauern, mit Einem Streich zu zerstören — um sich dem Unbekannten und dem Unentwickelten zu überlassen.

Die unumgängliche Vorbedingung aller Weiterentwickelung des Privatrechts — und damit komme ich auf mein eigentliches Thema — ist die Kenntnis des privatrechtlichen Lebens, ist die Verbreitung der Bekanntschaft mit der thatsächlichen Rechtsanwendung, unter Laien und Juristen, unter Theoretikern und Praktikern. Schon um das entsetzliche Stadium der Rechtsunsicherheit zu überwinden, um die immer vorhandene Abhängigkeit von der Begabung und dem Charakter des Richters auf ein möglichst geringes Mass zurückzuführen, mit einem Wort, um die Herrschaft der Gerichte in eine Herrschaft des Rechts zu verwandeln, muss die Kenntnis von der factischen Ausübung der Rechtsnormen eine ebenso allgemeine werden können, wie die Kenntnis von der Rechtsnorm selbst. So lange der Laie im gegebenen Fall nicht weiss oder wenigstens es nicht sofort erfahren kann, wie der Richter in den sich wiederholenden Fällen des täglichen Lebens zu urtheilen pflegt, so lange sind ihm die wirklichen Grenzen seines Rechts unbekannt und sein Handeln und Wollen gehemmt und schwankend. Kein Geschäft kann ruhig von ihm eingegangen, kein Genuss kann eines sicheren Marktpreises werth geschätzt werden, so lange es zweifelhaft bleibt, wie der Richter das einschlägige Verhältnis beurtheilt. Denn das Gesetz selbst kann nur die allgemeine Norm, nicht die täglich sich ändernden Zustände des Lebens behandeln.

Und insbesondere bei uns, wo Vorbildung, Charakter, Nationalität und individuelle Begabung des Richters eine total verschiedene, kaum an feste Qualificationen gebundene zu sein pflegt, wo also die das richterliche Urtheil mitbestimmenden Imponderabilien an sich schon in bedenklicher Zahl wuchern, erscheint eine Vorausberechnung des Urtheilsinhalts nur möglich, wenn die Wucht vorhandener Präjudicien jenen individuellen Velleitäten die Waage hält. Jede Möglichkeit der weiteren Constatirung einer Uebereinstimmung in den Schlüssen und Deductionen aus dem Gesetzbuch, d. h. also jede Weiterentwickelung des Rechts selbst ist ausgeschlossen, wenn sich das Recht in der Praxis in separirte und von einander geistig und räumlich getrennte Anschauungen einzelner Individuen auflöst. Das Recht hört auf, ein Organismus zu sein, wenn es den Charakter der Allgemeingiltigkeit verliert. — Das beste Gesetzbuch setzt sich in Einzelwillkür um, wo keine Gemeinsamkeit der Anwendung existirt.

Der mit dem praktischen Rechtsleben unserer Provinzen vertraute Laie wird diese Gefahr voraus zu empfinden kaum weniger Gelegenheit gehabt haben, als der Jurist selbst.

Allein auch dieser letztere schneidet sich die Wurzeln seiner Weiterexistenz ab, wenn er nicht bald und rasch Hand an das hier gemeinte Werk legt. Es darf keineswegs den Schein annehmen, als sei der Vertreter des Rechts der Präjudiciensammlungen weniger benöthigt als der Laie, etwa weil ihm eine höhere Rechtskenntnis innewohnt oder weil ihm einzelne richterliche Entscheidungen eher bekannt werden, als jenem. Rechtskenntnis, sie mag noch so entwickelt sein, wird den Vorsichtigen im einzelnen Fall nie von der Sorge befreien, subjective Eigenthümlichkeiten und Anschauungen mit objectiver Schlussfolgerung gemischt zu haben und nie die Sicherheit gewähren, den anders denkenden und vorgebildeten Richter unfehlbar zu überzeugen. Und die Bekanntschaft mit einzelnen richterlichen Urtheilen wird immer eine geringfügige bleiben, so lange nicht durch grössere Verbreitung der letzteren wenigstens statistische Durchschnittswerthe oder wo möglich absolute Uebereinstimmung der Einzelanschauungen constatirt wird.

Betrachten wir zuerst den Praktiker in seinen beiden Functionen als Anwalt und Richter.

Der Anwalt befindet sich bei uns, bei völliger Unkenntnis der zu erwartenden richterlichen Schlussfolgerungen, in jedem gegebenen Falle in einem Meer von Unsicherheit. Bei dem Mangel objectiver Uebereinstimmung über die aus den Gesetzen zu ziehenden Schlüsse ist er entweder darauf angewiesen, auf die Persönlichkeit der Richter zu speculiren, oder alles seiner eigenen subjectiven Deduction anzuvertrauen. Das Erstere ist bei uns leider häufig üblich geworden. Es kommt darnach alles darauf an, was man bei den jeweiligen Gliedern des Gerichts für Anschauungen findet. Das XGericht „thut dies nicht" und das XGericht „gestattet dieses" — das sind Phrasen, die man im Rechtsleben täglich hören kann, gleich als ob das bezügliche Gericht legislative Autorität besässe. Es gestalten sich nicht blos die Form, sondern der Inhalt des Privatrechts, die Clauseln und Bedingungen der Rechtsgeschäfte, die Deduction und die Anträge der Parteien gemäss dem Glauben an die Persönlichkeit der Richter. Und findet ein Wechsel in den letzteren statt, so beginnt zuerst ein unsicheres Herumtappen, bis man die funda-

mentalen Anschauungen der neuen Richter getroffen zu haben glaubt. Daher die relative Werthlosigkeit des grössten Theils der Anschauungen, welche man Praxis zu benennen pflegt und bei welcher der Grad der Beugung des Einzelnen vor derselben mit dem Grade seiner Rechtskenntnis im umgekehrten Verhältnis zu stehen pflegt.

Welche unendlichen Opfer an Zeit und Mühe muss es den Sachwalter kosten, wenn er, statt blos der Darstellung der Sache, den individuellen juristischen Velleitäten einzelner Persönlichkeiten zu fröhnen sich veranlasst sieht. Erst wenn an die Stelle jener subjectiven sogenannten Praxis eine objective wirkliche Praxis, d. h. eine gemeinschaftliche Rechtsanwendung getreten ist, kann sich die Arbeit und damit der innere Werth des Sachwalterstandes in dem Grade heben, wie es jeder Einsichtige wünschen und hoffen wird.

Keineswegs soll übrigens damit die obligatorische Geltung dieser zu bildenden Praxis behauptet werden, welche vielmehr auch ihrerseits dem prüfenden Auge der Wissenschaft wird Rede stehen müssen. Aber sie kann es auch in den meisten Fällen, weil sie als *communis doctorum opinio* die Subjectivitäten des einzelnen *doctus* abgestreift hat.

Schauen wir jetzt auf die andere Classe der Praktiker, auf die Richter. Hier scheint auf den ersten Blick die Beschaffung von Präjudicien nicht so dringend wünschenswerth zu sein, wie für den Laien und für den Sachwalter. Ja, es mag sogar bedenklich erscheinen, dem Richter, statt der Nöthigung zu selbständigem Denken und Urtheilen, die Möglichkeit sklavischer Nachahmung fremder Denkarbeit zu bieten. Wird nicht die Wucht der Präjudicien zu leicht die an sich unsichere individuelle Ueberzeugung erdrücken, den Charakter einer obligatorischen Regel annehmen und so die juristische Kritik vernichten, statt sie zu fördern?

Wer so urtheilt, verkennt vor allem das Wesen und den Bildungsweg der sog. eigenen Ueberzeugungen. Treten denn die letzteren im Kopfe des Richters unvermittelt auf oder werden sie nicht vielmehr alle durch äussere Ursachen wenigstens mitbestimmt? Die Deductionen der Parteien, der Eindruck der Zeugenaussagen, die Wirkung eingesogener richtiger und falscher Dogmen — ganz abgesehen von zufälligen und willkürlichen Ver-

anlassungen — sie erzeugen in dem Richtenden den Gedankengang, welcher zu seiner „Ueberzeugung“ führt. Und unter diesen Bestimmungsgründen dürfte wahrlich die Macht analoger Denkarbeit, wenn der Richter dieselbe auf sich wirken lässt, zu den befördernswerthesten gehören. Denn dieselbe entnimmt ihre Kraft wirklichen logischen Grundgesetzen, wird von der Gesetzgebung unter gewissen Voraussetzungen als eine Vorschrift für den Richter (Prov.-R. III, Einl. art. XXVI) anerkannt und zwingt den letzteren, schon um die thatsächlichen Voraussetzungen der Analogie festzustellen, zur genauesten richterlichen Prüfung der einschlägigen Fragen. In der That dürfte derjenige in hohem Grade irren, welcher die Benutzung eigener oder fremder Entscheidungen für eine mechanische Thätigkeit des Urtheilenden erklärt. Nicht blos, dass der Nachweis der Gleichartigkeit der beiden in Frage kommenden Fälle bei der Mannichfaltigkeit der Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens meist nur durch genaue Denkarbeit erbracht werden kann, in schwierigen Fällen liegen auch gewöhnlich verschieden lautende Präjudicien vor, zwischen denen zu wählen mehr Scharfsinn erfordert als das sonstige Erlangen der „eigenen Ueberzeugung“. Und wo wirklich ein absoluter Consens aller einschlägigen Urtheile besteht, dürfte es im Interesse der materiellen Gerechtigkeit meist nur von grösstem Vortheil sein, wenn der Richter in casu auf die „eigene Ueberzeugung“ verzichtet.

Damit sollen jedoch die verhältnismässig seltenen Vorkommnisse keineswegs ausgeschlossen werden, in welchen eine selbständige juristische Denkarbeit auch über die Gemeinschaftlichkeit von Präjudicien sich erhebt und den Sieg erringt. Nur wird mit Recht in solchem Fall ein verdoppeltes Wägen der selbstgewählten Anschauung gefordert werden.

Und in welchem Grade wird die Erziehung des Richters gefördert, wenn er stets im Stande ist, mit dem Rechtsleben anderer, geographisch verschiedener aber juristisch zusammenfallender Gebiete und mit der Gedankenarbeit seiner Collegen *au niveau* zu leben! In Deutschland lässt sich eine erspriessliche richterliche Thätigkeit ohne Seufferts Archiv und die particulären Präjudiciensammlungen kaum mehr denken. Bei uns veranlasst die Isolirung, in welche der gegenwärtige Zustand den Richter stellt, denselben oft, ganz ohne Rücksicht auf das thatsächliche Leben in den

Provinzen, ausschliesslich der Rechtsgeschichte*) seine Interpretationsmittel zu entnehmen, so dass er neu sich ausbildenden Geschäften und Verträgen gegenüber nicht immer im Stande ist, den richtigen Anhaltspunkt zu finden. Da wird eben das alte *quot homines tot sensus* zum Schaden des Vertrauens auf das objective Recht immer von neuem wahr!

Endlich ist es aber auch der Theoretiker — und hier muss ich *pro domo* reden, — welchem eine erspriessliche wissenschaftliche Behandlung des Lehrstoffes in Rede und Schrift kaum möglich wird, wenn er nicht die Fragen der Praxis und die Antworten der Praxis verfolgen und prüfen kann. Nicht genug ist die einzige, bis jetzt bei uns erschienene Sammlung von Präjudicien, die für die Rigaschen Stadtgerichte vom Rathsherrn Zwingmann veranstaltete, mit Dank anzuerkennen. Aber gerade ihre Existenz macht den Mangel einer für das livländische Landrecht, für Reval, für Kurland und Estland zu erhoffenden noch fühlbarer! Insbesondere bleiben die specifisch landrechtlichen Verhältnisse ganz ohne praktische Behandlung! Wie viel und wie lehrreichen Stoff könnten namentlich die Bauergerichte mit ihrem überreichen Schatz an Rechtsfällen bieten!

Alle Production auf dem Gebiete des geltenden Privatrechts bedarf, wie des befruchtenden Keimes, der Bekanntmachung des Rechtsstoffes. Will der juristische Denker sich nicht dem Vorwurf aussetzen, den Bedürfnissen seines Landes stets um eine Generation nachzuhinken, will er die wirklich lebendigen Organismen rechtlich gestalten — so muss er erfahren, wo sie zu finden sind, welchen Inhalt sie besitzen, welcher Strömung sie folgen. Es muss bei uns die Theorie auf eins der wichtigsten Themata der modernen civilistischen Arbeit, auf die Vorausberechnung der zukünftigen Aufgaben des Privatrechts und der privatrechtlichen Praxis, total verzichten, wenn ihr die Gegenwart gar nicht oder erst zu spät bekannt wird.

Man rede nicht davon, dass seit dem Erscheinen des dritten Bandes der Codification das Bedürfnis nach Präjudicien wenigstens für die Jetztzeit zurückgedrängt sein müsse. Im

*) Gewiss ist die Rechtsgeschichte eines der ersten Interpretationsmittel, aber nicht das einzige, und der einzelne Fall weist häufig auf Analogie oder auf andere Hülfsmittel der logischen Auslegung mehr hin, als auf die Geschichte des Rechts, die vielleicht das zu beurtheilende Verhältnis noch gar nicht oder nur in den allgemeinsten Zügen kennt.

Gegentheil! Gerade die neue Gesetzgebung und die durch dieselbe veranlasste Loslösung von der gemeinrechtlichen Arbeit des Auslandes haben uns mehr isolirt und dadurch die Nöthigung zur Selbstarbeit verdoppelt. Jetzt kann uns Seuffert, welcher schon früher wegen der häufig verschiedenen Rechtsgrundlagen nur mit Vorsicht benutzt werden konnte, noch weniger die einheimischen Präjudicien ersetzen, seit die neuere Codification uns sogar dem Wortlaut nach andere Voraussetzungen für unsere Urtheile geschaffen hat, als Seuffert sie braucht.

Es dürfte unbillig erscheinen, wenn hier der Sehnsucht und dem Bedürfnis nach einer Beschaffung dieser Grundlage unserer Rechtsentwickelung Ausdruck verliehen wird, ohne dass zugleich diejenigen Bedenken geprüft werden, welche sich dem genannten Verlangen entgegenstellen.

Da ist es denn zuerst eine Empfindung, welche sich aus den thatsächlichen Verhältnissen unserer Heimat erklärt, wie sie unbewusst das Haupthindernis gegen die Verwirklichung der hier ausgesprochenen Hoffnungen bildet: die Scheu vor der Oeffentlichkeit. Ist dieselbe hier an sich schon gross, so muss sie, wo es sich um die Veröffentlichung eigener Geistesproducte von Seiten der richterlichen Behörden, oder wenigstens um den Zulass einer solchen Veröffentlichung handelt, sich steigern. Der Mangel an Juristen in den Richterposten, wie er zum Glück im Schwinden begriffen ist und hoffentlich auch in den zu erwartenden Friedensgerichten nicht in zu argem Masse wieder auftreten wird, liess in der Formulirung und Deduction der richterlichen Entscheidungen nicht selten die juristische Schulung vermissen, wie sie die Urtheile des Auslandes aufweisen. Bequemlichkeit und Arbeitsüberhäufung mögen auch manchen Juristen veranlasst haben, als Richter mehr den frommen Sitten der Väter als den Requisiten der harten Wissenschaft zu folgen.

Allein, ganz abgesehen davon, dass eine derartige Scheu der Selbstzucht — wo sie bewusst auftritt — sich nicht mit Vaterlandsliebe und Amtstreue vereinigen lässt, stellt sich der vor Publicationen ängstliche Richter die Sache ganz anders vor, als sie sich in Wirklichkeit verhält. Aus den gedruckten Präjudicien, wenn sie in richtiger Weise veröffentlicht werden, verschwindet alles Subjective, fast alles der Natur der thatsächlichen Umstände Entnommene. Nur die Entscheidung selbst, unter Hinzufügung einiger knapp gefasster Entscheidungsgründe und that-

sächlicher Voraussetzungen, bleibt übrig. Wird aber derartig nur ein, durch selbständige Arbeit des Sammlers gewonnener, Auszug aus dem Urtheil der zu gründenden Sammlung einverleibt, so verschwindet mit der Verantwortung für den Wortlaut auch die Scheu vor dieser Verantwortung. Die Verantwortung aber für den Sinn des Urtheils selbst — ja von ihr kann kein Richter befreit werden und wird auch kein wahrer Richter befreit werden wollen.

Ein anderer Einwand, welchen ich persönlich habe erheben hören, besteht in dem Hinweis auf den Mangel an genügenden Arbeitskräften. Ich kann denselben nicht für zu Recht beständig erachten. Die Zahl der jüngeren Juristen ist in Riga, Reval, Mitau — denn nur um diese Orte kann es sich handeln — gegenwärtig keineswegs eine so geringe, dass sich nicht, unter der Voraussetzung einer entsprechenden Vergütung sowie der Beständigkeit der Arbeit, Jemand zu einer so inhaltsreichen und dankbaren Arbeit geeignet finden sollte. Auch soll nach dem weiter unten zu erwähnenden Vorschlage die Arbeitstheilung eine derartige sein, dass auf den Einzelnen keine Ueberlast fällt.

Endlich sind auch die Bedenken wegen der Kosten der ganzen Einrichtung nicht erhebliche. Zwar ohne Kosten lässt dieselbe sich nicht ins Werk setzen. Es geht nicht, dauernd auf den Patriotismus und die Opferwilligkeit von Personen zu speculiren, welche sich gerade von derjenigen Art Arbeit ernähren müssen, wie sie hier von ihnen verlangt wird. Aber gegenüber der Tragweite und der Unumgänglichkeit der Arbeit selbst wird die verhältnismässig nicht exorbitante Summe kaum ins Gewicht fallen, welche für Conception, Abschriften und Versendung zu zahlen wäre, selbst wenn für die weiter unten zu erörternde centrale Redaction der Präjudicien noch ein Posten hinzukommen sollte.

Wir sind gewöhnt, bei derartigen Angelegenheiten von allgemeiner Tragweite uns an unsere altbewährten Corporationen, die Ritterschaften und führenden Städte, zu wenden, ein Beleg dafür, dass wir Alle, wo es gilt, noch heute Vertrauen zu ihrem Willen und ihrer Kraft besitzen. Vielleicht wird auch dieser Appell an dieselben nicht ungehört verhallen — zumal wenn die erstberufenen Personen, die Präsidenten der obersten Landesgerichte, die Initiative ergreifen.

Der Modus der Behandlung der Präjudicienherausgabe dürfte, in flüchtiger Skizzirung, etwa folgender sein:

In Riga für das Hofgericht (denn die städtischen Gerichte werden sich hoffentlich auch fernerhin der Fürsorge Zwingmanns erfreuen), in Reval sowol für das Oberlandgericht als für den Rath, in Mitau für das Oberhofgericht (etwa mit Hinzuziehung mancher interessanter Entscheidungen des dortigen Stadtmagistrats) wäre je eine juristische Kraft zu gewinnen, welcher zu Anfang aus sämmtlichen Jahrgängen seit Erscheinen des dritten Bandes (um einen Anfangszeitpunkt zu bestimmen), später aus dem letzten Jahrgange, alle das Privatrecht und den Civilprocess betreffenden Decisivdecrete in Abschrift zu übergeben wären. Derselbe stellt dann, etwa in Analogie der Zwingmann'schen Sammlung*), Auszüge aus den wichtigeren Urtheilen zusammen und sendet dieselben an den bestimmten Ort der Centralleitung. Als letzteren dürfte ich ohne, wie ich glaube, dem Vorwurf des Egoismus zu verfallen, Dorpat, resp. die Juristenfacultät in Vorschlag bringen. Mag man nun das schon vorhandene Organ der dortigen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, mag man eine eigene periodische Publication als Druckstelle wählen — jedenfalls müsste die Centralleitung im Interesse der Einheitlichkeit des Werkes und der richtigen Zusammenstellung des Zusammengehörigen die Befugnis der Controle und der Sichtung des gelieferten Materials erhalten. Für Druck und Druckvorbereitung würde dann jede der Einsendungsstellen einen Beitrag zu entrichten haben. Selbstverständlich würde ein Vorschlag oder ein Selbstanerbieten einer anderen geeigneten Leitung, etwa in Riga, nur dankbar acceptirt werden können. Die Details des Vorschlages müssten überhaupt einer etwaigen Correspondenz oder Conferenz der nächstbetheiligten Häupter unserer Praxis anheimgestellt werden.

Das Werk selbst aber kann sich nur den wärmsten Dank unserer kleinen Mitwelt und Nachwelt verdienen. Es handelt sich eben hier nicht blos um historische oder socialwissenschaftliche Interessen, sondern um Lebensfragen unseres Landes. Bleibt es noch längere Zeit unausgerichtet, so bleibt auch unser

*) Denn die Kürze der Seuffert'schen Präjudicate kann wohl der Ausbildung der deutschen Richter, kaum aber den Bedürfnissen der hiesigen Provinzen genügen.

Richter, Sachwalter und Theoretiker in der geschilderten Isolirung, so erstarrt das Recht in dem noch rohen Aggregatzustande, in welchem es die Codification gelassen hat. Denn mag ein Gesetzbuch auch noch so vollkommen sein — endigt die Rechtsentwickelung, die *communis opinio,* schon mit den allgemeinen Normen des ersteren, erstreckt sich die Uebereinstimmung, der allgemeine Wille, welchen das Recht darstellt, nicht auf die weiteren Consequenzen der Gesetzesartikel, dann haben wir in der Praxis kein lebendiges Recht, sondern blos vereinzelte richterliche Anschauungen.

Der Gesetzgeber hat das Seinige gethan. Thun wir das Unsrige!

Dorpat, December 1879.

C. Erdmann.

Unsere Volksschulen

im besonderen Hinblick auf Schulreglement und Instruction in Kurland.

Indem wir an dieser Stelle zu dieser hochwichtigen Frage das Wort ergreifen, können wir unseren Lesern gegenüber die allgemeineren volkspädagogischen Gesichtspunkte als bekannt voraussetzen, welche ausser dem rein humanen Interesse in Sachen des Volkswohles den Blick auf die Jugend richten. Wir können uns die Erörterungen darüber ersparen, warum die katholische Kirche, um gute Diener zu gewinnen, von jeher schon bei der Jugend damit anzufangen suchte; warum Regenten, um ein schlagfertiges Kriegsheer durch tüchtige Offiziere zu erlangen, Cadettenhäuser und Kriegsschulen erbauten; warum der Staat, um gute Bürger sein nennen zu können, je mehr und mehr nicht nur die höheren Schulen, sondern auch die Volksschule als sein Eigenthum betrachtet.

Aber zur Erörterung der speciellen Fragen, die wir im Auge haben, können wir doch nicht früher übergehen, als bis wir uns über die leitenden Gesichtspunkte hinsichtlich der Wege verständigt haben, auf welchen die Volksschule zur Befähigung gelangt, das zu werden, was sie sein soll — eine Bildungsstätte für Staatsbürger, die verstehen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist.

1. Leitende Gesichtspunkte vom principiellen Standpunkte aus.

Wir greifen gleich in die Mitte hinein. Es handelt sich hier um die zwei Cardinalpunkte: Unterricht und Erziehung, zu welchen eine ganz bestimmte, haarscharfe Stellung zu nehmen ist.

So uralt die Sache eigentlich an und für sich ist, so merkwürdig neu erscheint sie immer wieder einzelnen Zeitrichtungen und Geistesströmungen, sobald man die banale Phrase: „Unterricht und Erziehung müssen Hand in Hand gehen" an den Mann bringen und zu einem bestimmten Course einwechseln will. Dann stellt sich mit einem Schlage eine merkwürdige Verschiedenheit der Auffassungen über Nenn- und Realwerth heraus, und ehe der Mann, der mit dieser Münze sein Conto zu machen, sich dessen versieht, hat er in seinem Säckel lauter blank gegriffene Stücke, die allenfalls noch auf der Dorfgasse anzubringen sind, aber an der grossen Lebensbörse des Staatsgetriebes nur geringschätziges Achselzucken hervorrufen. Wir können wahrlich keinen Vergleich drastisch genug finden, um die allgemeine Aufmerksamkeit einmal in durchschlagender Weise auf jenen unglaublichen Gegensatz hinzuweisen, welcher namentlich in der Volksschulsache bei uns zwischen der Anerkennung von Principien im allgemeinen und der völligen Gleichgiltigkeit betreffs derer praktischer Verwirklichung im besonderen besteht.

Es währte schon erstaunlich lange, bis das tief empfundene und allgemein zugestandene Bedürfnis nach einer ordnungsmässigen Begründung des Schulwesens durch ein Schulgesetz endlich in der Emanation eines solchen im Jahre 1875 seine Realisirung fand. Aber wenn auch spät gekommen — Reglement und Instruction waren schliesslich da, und in der Freude über die Errungenschaft mochte man den kritischen Stimmen über die Zulänglichkeit, resp. Unzulänglichkeit derselben zunächst keinen Spielraum gestatten. Erschien es doch auch vom theoretischen wie praktischen Gesichtspunkte durchaus gerechtfertigt mit dem Gebotenen allem zuvor den Versuch anzutreten, um erst hernach auf Grund gewonnener Erfahrungen um so energischer zur Remedur alles desjenigen schreiten zu können, was schon von Hause aus vom principiellen Gesichtspunkte als anfechtbar dastand. Der Anfang einer Schulordnung war wenigstens da und das Weitere müsse sich nun finden, hoffte man. Aber es verging ein Jahr nach dem anderen; ein Uebelstand nach dem anderen stellte sich in immer hellerem Lichte heraus und wurde in privaten wie öffentlichen Urtheilen unumwunden zugestanden; eine Synode nach der anderen brachte von Seiten der durch die Schulordnung vorzugsweise in Pflicht genommenen Geistlichkeit diesbezügliche Erörterungen und Vorschläge; es erschien eine auf Veranlassung

derselben im Manuscripte gedruckte Broschüre, welche in den Hauptpunkten allgemeine Zustimmung erlangte — jedoch das erhoffte Weitere hat sich trotzdem und alledem bis auf diese Stunde nach Verlauf von bald fünf Jahren noch nicht gefunden: die gesetzmässige Remedur.

Das Einzige, was geschah — und wir wollen das gewiss mit Dank anerkennen — war das persönliche Eingreifen der betreffenden Instanzen auf dem Verwaltungswege. Man versuchte mittelst persönlicher Initiative, sei es auf dem Wege gütlicher Vermittelung, sei es auf processualischem und richterlichem Zwangswege in jedem jeweilig gegebenen Falle über die Lücken und Schwächen der neuen Schulordnung hinwegzukommen. Aber das eigentliche punctum saliens bei Begründung einer gesetzlichen Ordnung, die man doch auch hier wollte, blieb in der Luft hängen; die an der Hand der Erfahrung approbirte Vervollständigung des Reglements, resp. der Ausbau desselben wurde inconsequenter Weise consequent in dem unnahbaren Banne eines *noli me tangere* erhalten. Dieselbe passive Stellung nahm man aber auch zu der im ersten Wurfe ans Licht geförderten Instruction ein.

Das Verhältnis vom Mittel zum Zweck verkehrte sich ins Gegentheil. Anstatt durch je nach Bedürfnis vorgenommene Zurechtstellung des Gesetzes das Schulwesen zu einem *corpus firmum* zu gestalten, beliebte man dagegen die Gestaltung des ins Leben tretenden Schulwesens als das Versuchsfeld steter Zurechtstellungen zu betrachten, um den einmal fixirten Wortlaut von Reglement und Instruction zu einem *textus receptus* zu erheben. Die Nachfrage nach Herstellung von Ordnung und Gesetzmässigkeit, resp. Giltigkeit derselben erhielt den Bescheid, dass Gesetze es nicht bewirken könnten, was Hingebung an die Sache und die rechte Umsicht seitens der betheiligten Personen oder die richtige Einwirkung auf dieselben vermöchten. Der in Sicht genommene Hafen gesetzlicher Schutzbollwerke mit sicherem Ankergrunde verschwamm für unser Schulwesen zu einer Fata morgana und Obersteuermann blieb nach wie vor „der gute Wille".

Unter solchen Umständen kann die Praxis keinen anderen Verlauf nehmen noch auch in Zukunft gewinnen, als es zur Zeit geschieht. Was Wunder, wenn von der einen Seite die gesetzliche Regelung der Schulordnung in den Hintergrund gestellt und dieser Umstand von gewisser anderer Seite beifälligst dazu

benutzt wird, den pointirten subjectiven Gesichtspunkt vom persönlichen Willen als massgebend in den Vordergrund zu schieben — wenn im Register praktischer Erfahrungen die sachliche Frage „was sagt das Gesetz" sich soweit reducirt hat, dass sie nur noch als persönliche Frage „was lässt sich durch diese oder jene Vermittelung thun" greifbare Conturen darbietet — wenn unser Schulwesen eine Bildfläche bietet, auf welcher der Widerstreit verschiedener Willen den *status quo ante* mit historischer Treue in Scene setzt.

Dieser Stand der Dinge illustrirt zur Genüge unsere obige Bemerkung hinsichtlich des Gegensatzes, welcher bei uns im Schulwesen zwischen Princip und praktischer Verwirklichung desselben besteht, gerade als ob es sich im letzteren Punkte lediglich um Bagatellsachen handele, bei welchen es nicht darauf ankomme, ob dies oder das einmal so und dann wieder anders oder überhaupt geschieht.

Wir formuliren nun nach vorausgesandter Beleuchtung der Situation jene eingangs erwähnten Gesichtspunkte, von welchen aus wir die Schritte zur Abhilfe empfehlen.

Unsere ins Werk gesetzte Schulorganisation kann aus dem unvollkommenen Anfangsstadium zu einer gedeihlichen Weiterentfaltung und Festigung nur in dem Massstabe fortschreiten, in welchem die Hand der Remedur an Reglement und Instruction gelegt wird, und nur je nach dem Grade, in welchem diese sachliche Vorfrage zuerst gelöst wird, kann sodann die persönliche Nachfrage bezüglich der praktischen Handhabung betont werden.

Der Grundsatz von der pädagogischen Nothwendigkeit einer richtigen Verbindung von Unterricht und Erziehung in der Volksschule kann aus dem Bereiche der frommen Wünsche nur soweit in die Wirklichkeit treten und als Gewinn fürs Leben in Fleisch und Blut der Kinder übergehen, als dem Princip einer speciellen Sonderleitung der localen Schule derjenige Boden in Gesetz und Praxis geboten wird, welchen das Reglement nicht ausdrücklich gewährt, die Instruction ausdrücklich verwehrt. Das Reglement verallgemeinert die Leitung zu einer Collectivpflicht der localen Schulcommission, die Instruction zersplittert die Leitung zu einer Einzelpflicht jedes Commissionsgliedes.

Als oberstes Princip, von dem die specielle Sonderleitung auszugehen hat, muss der Grundsatz festgestellt werden, dass nicht in der möglichst extensiven Erweiterung des Lehrstoffes, sondern in

der möglichst intensiven Verwerthung desselben von Seiten des Lehrers und möglichst intensiven Aneignung desselben von Seiten der Schüler Aufgabe und Nutzen der Volksschule gesucht wird. Zur praktischen Ausführung dieser Aufgabe muss der speciellen Leitung auch die ausreichende Vollmacht eingeräumt werden, je nach den localen Umständen und zeitweiligen Bedürfnissen das Verhältnis dieser extensiven und intensiven Anspannung zu regeln und hinsichtlich letzterer das Moment der Zucht gegenüber Lehrer, Schüler und Eltern derselben zur nachdrücklichen Geltung zu bringen.

Soll der Zusammenhang zwischen Schule und Kirche, welchen der Eingang des Reglements fordert, mehr als eine auf dem Papier bleibende Phrase sein, so darf die verschwommene Sachlage, wie sie bisher in Bezug auf Pflichten und Rechte der Geistlichkeit bestand, nicht länger andauern, sondern muss dahin gesichtet werden, dass einestheils im einzelnen die Pflichten specialisirt werden und dass anderntheils das Mass der Pflichtforderung nicht das der Rechtsgewährung übersteigt. Will das Schulgesetz von der Geistlichkeit mehr fordern, als schon das Kirchengesetz derselben mittelst moralischer Verpflichtung bezüglich der Schule vorschreibt, so muss das Schulgesetz auch mehr gewähren, d. h. reale Stützpunkte für die verlangte Stellungnahme. Die völlige Klarlegung dieser Sachlage muss eben so sehr die Geistlichkeit um ihres Amtes willen fordern, welches, als in erster Linie der Kirche gehörig, um dieser willen nicht verlästert werden soll, als auch die Schulverwaltung das Recht und die Pflicht hat, um ihrer disciplinarischen Ordnung willen zu beanspruchen, dass in erster Linie eine gesetzliche Grundlage präcisirt wird, bevor eine amtliche Pflichtverantwortung eintreten kann.

Haben wir nun in diesen vier Thesen die leitenden Grundsätze angegeben, welche wir als die principiellen Ausgangs- und Zielpunkte unserer Schulorganisation betrachten, wenn sie den erwarteten Nutzen bringen soll, so möge auch gleich hervorgehoben werden, dass nur unter Wahrnehmung jener Gesichtspunkte auch die praktische Frage nach der administrativ-geschäftlichen Seite jene befriedigende Lösung finden kann, welche von Reglement und Instruction drei Stücke fordern muss: coulante Function, einheitliche Action und geregelte Competenz — Momente, die sich in gegenseitiger Wechselwirkung einander bedingen.

Wir stellen uns hiermit im wesentlichen auf den Standpunkt der vorgenannten Broschüre. Zunächst können wir aber auf dieselbe noch nicht eingehen. Dieser unserer Absicht kommen wir später nach. Zuvor scheint eine Erörterung dessen erforderlich, was jene Broschüre zur Voraussetzung genommen, aber nicht zur Sprache gebracht hat. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, dass nur der Blick, welcher das Ganze überschaut, eine richtige Würdigung der Einzelheiten findet. Die Broschüre glaubte von diesem Erfahrungssatze absehen zu können, weil sie ausschliesslich für den engen Kreis von Fachgenossen berechnet war. Wir richten uns dagegen von dieser Stelle aus an einen weiteren Kreis.

2. Kritik über Reglement und Instruction.

Der systematischen Ordnung und besseren Uebersicht wegen wollen wir in unseren Aussetzungen an der verfehlten Grundanlage des Reglements und der Instruction die wesentlichsten Punkte nach ihrer Art sondern und zuerst die formaler, dann die materialer und zuletzt die principieller oder pädagogischer Natur behandeln.

In formaler Hinsicht

steht als Grundfehler der ganzen Organisation der ausschliessliche Aus- und Aufbau von Commissionen im grellsten Lichte da. Ein ganzer Organismus an Haupt, Rumpf und Gliedern, einzig und allein repräsentirt durch das nur dem Grade nach sich potenzirende Vehikel der Commission, ist eine zu merkwürdige Anomalie auf dem weiten Felde von Organisationsversuchen, als dass die allgemeine Aufmerksamkeit nicht darauf zu lenken wäre. Mit Commissionen operiren zwar alle organischen Körperschaften, aber doch nur je nach den Umständen als mit jeweiligen Vehikeln *ad hoc*. Es existirt indessen keine Analogie dafür, dass man eine ausschliesslich in Commissionen sich abspielende Thätigkeit schon an und für sich auf irgend einem Gebiete als organisirte Ordnung der Dinge betrachtet hätte. Keine Summe von Vehikeln bildet bekanntlich ein Ganzes, das man eine organische Ordnung nennen könnte. Die Commissionsthätigkeit, mag sie noch so sehr nach allen Seiten potenzirt gedacht werden, ist niemals die Ursache der Wirksamkeit, sondern nur die Aeusserung derselben. Der Zweck alles Organisirens ist aber kein anderer als der, eine Wirksamkeit herzustellen, die zu ihrer Aeusserung die Ursache in sich selbst trägt.

Wir hatten ja auch früher schon auf Grund der kirchenrechtlichen Bestimmungen ein gewisses Schulwesen, eine Art Schulordnung, wo es an Mancherlei nicht fehlte, nur an der einen Hauptsache: der Einheit des Ganzen in den hierzu erforderlichen, gesetzlich geregelten Bedingungen. Diese hat man nun, soweit sie formaler Natur sind, bisher auf allen Verwaltungsgebieten, sobald man sie organisiren wollte, nur in Constituirung von Collegien oder Comités gefunden, d. h. ständigen Instanzen, welche um des Princips continuirlicher Function willen, in der Analogie mit dem steten Pulsiren des organischen Lebens, eben den bezeichnenden Namen „organische oder organisirte Ordnung" erhalten haben. So lange es daran unserem Schulwesen vom obersten bis zum untersten Ende fehlt, können wir im eigentlichen Sinne des Wortes nicht von einer Organisation, sondern nur von seinem Gegensatz, einem Mechanismus reden, wenn wir unsere gegenwärtige Schulordnung vom theoretischen Standpunkt charakterisiren wollen.

Dazu kommt aber noch das schlimme, für die Praxis wichtigste Moment hinzu, dass in und an diesem Mechanismus nicht einmal mit directem Betriebe — die Sache lässt sich nicht zutreffender verdeutlichen — gearbeitet werden kann, sondern nur mittelst Transmission. Der Transmissionsbetrieb erfordert aber bekanntlich erhöhte Zugkraft, deren steigende Progression bei doppelter oder gar dreifacher Uebertragung das Verhältnis von Kraftaufwand zum Resultat auf eine praktisch nicht mehr verwerthbare Illusion zurückführt. Man glaube nicht diese Behauptung durch den Einwand abzuschwächen, es sei dieser Geschäftsgang eben der Instanzenzug, wie er überall vorhanden. Dieser Einwand erweist sich hier an zwei Umständen als durchaus unzutreffend. Auf allen anderen Gebieten sind die Instanzen erstens ständige Collegien oder Behörden, die *in continenti* die directe Vermittelung gestatten, und zweitens mehr oder weniger nach der Geschäftsnatur gesonderte selbständige Competenzen, die je nach dem Fall die directe Beanspruchung gewähren. Der sogenannte Instanzenzug tritt also eigentlich nur in Appellationsfällen ein. Völlig anders verhält es sich aber in unserem Schulwesen mit den Instanzen, welche unsere Commissionen repräsentiren. Erstens sind diese sämmtlich nicht anders als durch Einberufung *ad hoc* in Function zu setzen und zweitens unterscheiden sie sich unter einander nicht durch Sach- sondern Machtcompetenz. Wenn

nun schon das Moment des Zeitverlustes jeder Functionsäusserung einen schleppenden Charakter verleiht, so bewirkt vollends der ordnungsmässige Geschäftsgang mittelst Instanzenzuges auf solchem Wege eine Art von Lähmungszustand.

Warum man auf dem Gebiete des Volksschulwesens nicht nöthig gefunden hat das zu berücksichtigen, was auf allen anderen Gebieten schon längst für unerlässlich gilt: die Trennung von Verwaltung und Justiz, und warum man die neuester Zeit in gesetzgeberischen Fragen immer mehr zur Geltung kommende Tendenz, den Instanzenzug möglichst zu beseitigen, gerade im Volksschulwesen in entgegengesetzter Richtung zur Geltung gebracht hat — das sind Anachronismen, deren genetische Entwickelung ausserhalb der Grenzen unserer Kritik liegt.

Wir haben es hier nur mit der Klarlegung von Thatsächlichkeiten zu thun, und in dieser Hinsicht dürfen namentlich Zustände nicht übersehen werden, die im grossen Ganzen als gewöhnliche Regel gelten und die Leistungsfähigkeit des ohnehin schon schwerfälligen Apparates vollends herabstimmen. Man bedenke, dass meist schon die Präsides der localen Schulcommission nicht im Schulbezirk residiren, mithin zur Formirung derselben zuerst Correspondenzen und Fahrten erforderlich sind; dass sodann hinsichtlich der Kirchspielsschulcommissionen zuweilen nicht einmal die zeitweilige Adresse ihrer Präsides bekannt ist und, abgesehen von diesem Umstande, jedenfalls stets erst umständliche briefliche Verständigung mit allen Commissionsmitgliedern behufs Zeit und Ort der Zusammenkunft vorausgehen muss; dass endlich die Oberlandschulcommission in den meisten Fällen ohne den auch erst brieflich einzuberufenden Schulrath keine Resolution fällen wird — und beurtheile dann das muthmassliche Schicksal einer Sache, welche, um zu dieser letzten Resolution zu gelangen, zuvor sich den Eventualitäten jener ganzen Procedur von Anfang bis zu Ende zu unterziehen hat. Jeder nüchterne Blick dürfte wol soviel an der Sachlage herausfinden, dass es sich hier bei dem Wunsch nach Abhilfe nicht um Ideen der „grauen Theorie" handelt, sondern um greifbare Zustände robuster Wirklichkeit, unter denen „des Lebens goldener Baum" wahrlich nicht „grünen" kann.

Die Praxis hat sich freilich zu helfen gesucht, so wohl oder übel es ging, aber mit einigem Erfolg kaum anders als auf dem Wege des alten Satzes: „Noth kennt kein Gebot", mit Ueber-

springung dieser oder jener Commission oder auch aller, in directer Beanspruchung ganz anderer Machtinstanzen. Jedoch zur Erzielung einer solchen Praxis bedurfte es nicht zuerst der Umständlichkeiten einer Schulorganisation, dergleichen besassen wir in erster Auflage schon vorher in Originalausgabe.

Am wenigsten hatte aber die Instruction eine Veranlassung, diese Fehler in der formalen Grundanlage des Reglements noch dadurch breitzutreten, dass sie bezüglich der vorzugsweise in Betracht kommenden Localschulcommissionen die Obliegenheiten derselben, anstatt in verschiedenen Sonderrollen sie unter die einzelnen Glieder speciell zu vertheilen, umgekehrt gerade jedem Gliede als gleiche Gesammtaufgabe ausdrücklich *en bloc* zuspricht. Den unglücklichsten Wurf hat die Instruction namentlich mit § 25 gethan. Derselbe lautet:

„Wenn auch jedes Glied der localen, wie der Kirchspiels-Schulcommission nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht hat, sich so häufig als möglich persönlich von dem Zustande der ihnen unterstellten Schulen zu überzeugen, so liegt es doch in den localen Verhältnissen und ist praktisches Bedürfnis, dass die Prediger insbesondere sich dieser Pflicht unterziehen und den Gang des Unterrichts, die Behandlung der Schüler und die Führung der Lehrer speciell beaufsichtigen."

Durch dieses Princip der Parität, welches jede Bewegung der Commissionsglieder in den Zustand der Reibung versetzt und dem Pastor hierbei ein actives und passives *prae* einräumt, hat die Instruction grundsätzlich das verhindert, was die Praxis anderenfalls nach dem Gesetz innerer Nothwendigkeit herausgebildet hätte, nämlich die Rollenvertheilung. Diese hätte sich selbstverständlich nur in dem Masse entwickeln können, als die durch das Gesetz der Commission vindicirte Competenz nicht alterirt worden wäre, was sich sehr gut denken und verwirklichen liess, wenn die Commission stets die Initiative in Berathung und Beschlussfassung als Collectivpflicht gewahrt, zur Ausführung aber diese oder jene Person ausschliesslich bevollmächtigt hätte.

Wenn dagegen die Instruction an dieser Stelle und an anderen die Pastoren „insbesondere" oder „speciell" zu dieser oder jener Aufgabe verpflichtet, die sachliche Ausführung aber, in völliger Coordination der Rechtsstellung mit den anderen Commissionsgliedern, von allen obligatorisch fordert, und wenn dadurch gleich-

sam ein ethischer Primat bei sachlicher Parität hergestellt sein soll, so lässt sich allenfalls hierbei etwas denken. Aber Gedanken sind bekanntlich in Gesetzesfragen so lang irrelevant, als sie nicht zu Regeln für die Ausführung formulirt sind. Nimmt man jedoch letztere in Sicht, so braucht man bei dem Grundsatz vom *primus inter pares* nicht erst an die Entwickelungsgeschichte des Papstthums und die dadurch hervorgerufenen Kämpfe zu denken, um die Folgen vor Augen zu haben, welche jener Grundsatz bei energischer Inangriffnahme seiner praktischen Verwirklichung nach sich zieht. Im übrigen aber dürfte bei allem, was sich sonst hinsichtlich einer solchen Paritätsaufgabe denken liesse, an das zu erinnern sein, was der Volksmund „sich gegenseitig die Hacken abtreten" oder „viele Köche verderben die Suppe" nennt.

In Bezug auf die Gebrechen materialer Art, zu welchen wir, nach Erledigung derjenigen formaler Art, nunmehr übergehen, haben wir die inhaltliche Magerkeit von Reglement und Instruction namentlich in zwei besonderen Stücken hervorzuheben.

Zuerst der Mangel an präcisen Bestimmungen über Umfang und Grenzen der Competenz. Vor allem handelt es sich um die Competenz der Localschulcommissionen, die namentlich in Anbetracht der vorhin behandelten Erschwernisse des Geschäftsganges wesentlich zu erweitern, mindestens aber weit specieller im Detail auszuführen wäre. Ist die locale Schule der Mittelpunkt der ganzen Schulorganisation — und Niemand wird das bestreiten wollen — so hat auch die locale Schulcommission eine centrale Aufgabe, welche sie nur insofern befriedigend lösen kann, als sie nicht zu sehr von den peripherischen Functionskreisen der Kirchspiels- und Oberlandschulcommission abhängig ist.

Die locale Schulcommission begreift in ihrer Zusammensetzung die Repräsentation aller derjenigen örtlichen Instanzen in sich, welche die Subsistenzmittel der Schule und des Lehrers gewähren und kann daher in diesem Charakter als unveräusserliches und ungeschmälertes Recht diejenige Selbständigkeit der Disposition beanspruchen, welche man mit dem üblichen Ausdruck „Hausrecht" bezeichnet. Hierzu gehört in erster Linie das freie Kündigungsrecht über den Lehrer, welches nicht erst zur vollen Geltung irgend einer Bestätigung seitens einer übergeordneten Schulcommission bedarf. Die civilrechtliche Contractstellung des

Lehrers zu seinen Brodgebern kann wol hinsichtlich der Anstellung so weit einer Beschränkung unterliegen, als die Bestätigung hinsichtlich der Amtsqualification allerdings für den Eintritt ins Amt ein sachliches und mithin rechtliches Moment abgiebt, aber keineswegs für die ordnungsmässige Contractkündigung. Diese, unter Umständen mit völligem Absehen von der amtlichen Qualification, lediglich aus persönlichen, resp. localen oder zeitweiligen Gründen vorzunehmen, kann keinem Brodgeber verweigert werden vom rechtlichen Standpunkte, wie er in der ganzen Welt in allen analogen Fällen unangefochten dasteht. Am merkwürdigsten erscheint aber diese Abweichung von der Regel gerade in casu bei der Erwägung, dass dem Lehrer, welcher auf eigene Kosten einen Hilfslehrer hält, dieses Recht eingeräumt ist gegenüber dem letzteren, obgleich hier doch nur Person gegen Person steht, während bei dem Kündigungsrecht der Commission über den Lehrer der amtliche Autoritätsact des Plenums, neben und abgesehen vom Contractlichen, ins Gewicht fällt.

Die Localschulcommission muss das volle Hausvaterrecht am eigenen Herde der Schule besitzen, wenn zum Nutzen der Schule und zur Wahrung der nöthigen Autorität sich wirklich in der Praxis jene Ordnung klar herausstellen soll, welche von einer Ergänzung der Instruction zu §§ 17 und 18 intendirt wird, nämlich „die Unterscheidung der Kündigung von der *disciplinariter* zu verhängenden Entfernung". Anderenfalls bleibt die Unterscheidung nur auf dem Papier stehen und läuft in der Praxis nur auf den letzteren Modus hinaus. Denn die Bedingung einer Bestätigung der Kündigung lässt auch die Möglichkeit einer Versagung derselben, mithin die Appellation offen, womit der Beginn eines processualischen Verfahrens geboten ist, welches seinen Abschluss eventuell erst im ersten Departement des dirigirenden Senats erhält.

Man nehme nun den Fall, wie ihn die Praxis nur zu oft bringt, dass verschiedene Utilitätsgründe zur Wahrung des übergeordneten Gesammtinteresses von Schule und Schülern die Rücksicht auf den Lehrer hintanzusetzen nöthigen und daher die Kündigung veranlassen, dass aber bei Entamirung processualischen Verfahrens die Darlegung jener Utilitätserwägungen im Sinne juridischen Rechtsverfahrens äusserst schwierig, eventuell unmöglich sein kann, wenn man nicht auf Dinge sich einlassen will,

die ihrer Natur nach sich der Oeffentlichkeit entziehen. Zu welcher Alternative soll sich unter solchen Umständen die Localschulcommission entschliessen? Soll sie den Versuch der Kündigung wagen und es riskiren, dass im eventuellen Appellationsfalle durch aufgedrungene Berührung discreter Punkte Mishelligkeiten anderer Art entstehen oder dass im Fall des Verzichts auf diesen Verfolg *à tout prix* der Lehrer unter Absolvirung von der Instanz und unter Verdachtbelassung weiter fortschulmeistert? Oder soll sie von Hause aus zur Vermeidung dieser Eventualität aus rein persönlichen Gründen den Lehrer als obenanstehend betrachten und Schule und Schüler hintansetzen?

Aber abgesehen von der Sachwidrigkeit und davon, dass der seiner Bildung und Leistung nach der untersten Beamtenstufe angehörige Volkslehrer hierdurch zu einer Rechtsstellung gelangt, die ihn über die höchsten Staatsbeamten stellt, glauben wir auch lediglich um des rein humanen Interesses willen für die Person des Lehrers das unbeschränkte Kündigungsrecht der Localschulcommissionen als principiell erforderlich vertreten zu müssen. Wir haben hier besonders jene Fälle im Auge, bei welchen in höheren Beamtenkreisen das nahegelegte Selbstgesuch um Verabschiedung eintritt. Der Gesichtskreis eines Volkslehrers ist aber — wie es a priori anzunehmen und durch die Erfahrung oft genug erhärtet ist — viel zu enge und von unberechenbaren Einflüssen zu abhängig, um die eventuelle Nothwendigkeit einer solchen Selbstinitiative zu begreifen. Die Kündigung *sans phrase* wäre in dergleichen Fällen die mildeste Form, einen Menschen zu entfernen, der sich zwar für seine derzeitige Stellung, aber nicht für andere unmöglich gemacht hat. Denn Kündigung, die auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruht, ist der Oeffentlichkeit gegenüber keine Strafe, gewinnt aber diesen Charakter, wenn sie durch die erforderliche Bestätigung seitens einer höheren Instanz in das Licht eines approbirten Urtheiles fällt.

Diese Gesichtspunkte müssen einer Würdigung unterzogen werden, soweit einerseits die Localschulcommission zur Wahrung ihrer Autorität freie Hand behalten muss und soweit andererseits auch die persönliche Rücksicht auf den zu schonenden Ruf des Lehrers eventuell den Vollzug einer möglichst unmodificirten Entfernung erfordert. Soweit aber die Kündigung nach ihrem moralischen Effect auf den Lehrer etwa als Strafe von diesem betrachtet werden kann und eventuell auch soll, so weit muss

das Gesetz durch Gewährung unwiderruflichen Kündigungsrechtes wenigstens diese eine directe Handhabe zu massgebender Strafe über den Lehrer der Localschulcommission einräumen, da ihr sonst keine andere Strafe über ihn zu Gebot steht und auch nicht eingeräumt werden kann. Verweise, die keinen anderen Hintergrund haben als eventuelle Wiederholung ins Unbestimmte, sind und bleiben, wie alle moralischen Rügen gegenüber Leuten von untergeordneter Bildungsstufe, völlig wirkungslos uud schaden — durch den Schein des Unvermögens zu anderem Reagiren — dem Autoritätscharakter der rügenden Instanz mehr, als sie der Sache nützen, mindestens solang und sofern eine wohlorganisirte Führung von Dienstlisten in oberster Instanz und eine gesetzlich geregelte Verweisskala inopportun erscheint. In Kurland ist seit Jahren im Fragebogen nicht einmal eine Rubrik für Bemerkungen über Tüchtigkeit und Führung des Lehrers geboten worden.

Sodann ist die Competenz der Localschulcommission hinsichtlich des Lehrers noch specieller für den Fall zu formuliren, wo der Lehrer in einer Person auch der Küster ist. Die Oberlandschulcommission hat zwar schon auf diesbezügliche Anfragen eine Entscheidung getroffen, aber einestheils erscheint diese in Bezug auf die von uns hervorgehobenen Gesichtspunkte unzureichend und anderentheils muss eine derartige Entscheidung zur Erlangung der Rechtsgiltigkeit in das Reglement aufgenommen werden, da es sich hier um ein Verhältnis handelt, welches bereits eine reichsgesetzliche Regelung erfahren hat und von der Oberlandschulcommission weder in eigener Instanz noch mittelst des Consistorii modificirt werden kann. Jedenfalls hat die Kirche keinen Grund, das Küsteramt des Lehrers zu dessen Nebenämtern zu zählen, weil der Schulfragebogen es thut.

Endlich kommt hinsichtlich der Competenz der Localschulcommission noch deren Trabant, der Schulälteste, in Betracht. Soll dieser nicht dem Erdtrabanten gleichen und nur in wechselnden Lichtphasen einen zweifelhaften Charakter an den Tag legen, so sind seine Umläufe dahin zu regeln, dass sie nur eine und ganz bestimmte Stellungnahme zur Commission möglich machen. Diese Stellungnahme ist aber nur denkbar, wenn für ihn Intention und Initiative der Commission sich in der Person eines einzigen Commissionsgliedes verkörpern. Die specielle Fixirung einer solchen Person in dem gesetzlich ausgesprochenen

Charakter eines persönlichen Vorgesetzten ist um so erforderlicher, als das Reglement den Schulältesten in eine persönliche Beziehung zum Lehrer, die Instruction zum Pastor setzt, und eine unglückliche Terminologie die Nutzbarmachung dieser Beziehungen für die Praxis sehr erschwert, namentlich da an anderen Stellen, wie z. B. in der Anmerk. zu § 1 des Reglements durch coordinirende Wortstellung der Prediger, Kirchenälteste und Schulälteste in eine Linie gestellt sind.

In der Anmerk. zu § 13 des Reglements heisst es: „In jeder Landgemeinde wählt der Gemeinde-Ausschuss aus seiner Mitte einen Schulältesten zur Hilfe für den Lehrer, zum Besten der Schule und zu gemeinschaftlicher Aufsicht mit den Kirchenältesten über den häuslichen Unterricht der Kinder."

In der Instruction heisst es § 2: „Die Art und Weise der Prüfungen bestimmt der mit der Beaufsichtigung des Hausunterrichts speciell betraute örtliche Prediger und haben demselben hierbei ausser den Kirchenvormündern und Schulältesten auch die Lehrer entsprechende Hilfe zu leisten."

Wollte nun die Instruction die von dem Reglement beliebte Voranstellung des Pastors in dem Sinne deuten, dass dadurch die anderen Personen als nachgestellte dem ersteren subordinirt seien, so wäre eine andere terminologische Fassung als die von der Instruction gewählte „Hilfeleistung" dringend erforderlich gewesen, schon weil der Ausdruck an sich unpräcise ist und ganz besonders in Anbetracht dessen, dass derselbe Terminus in der angezogenen Anmerk. zu § 13 des Reglements in ganz anderem Sinne gebraucht ist. Soll durch diese hier vom Reglement dem Lehrer zugewiesene „Hilfe" seitens der Schulältesten ersterer nicht in die Stellung eines Vorgesetzten über den letzteren gesetzt werden, so kann jene durch die Instruction dort dem Pastor zugesprochene „Hilfe" seitens des Schulältesten auch nicht in dem Sinne genommen werden, dass der Pastor dem Schulältesten vorgesetzt sei. Soll aber nach dieser Instructionsbestimmung dem Pastor in Dingen des Hausunterrichts die Stellung einer persönlichen Autorität gegenüber dem Schulältesten angewiesen werden, so erhält letzterer als zweiten persönlichen Vorgesetzten wieder bezüglich des Schulunterrichtes den Volkslehrer. Denn derselbe Ausdruck „Hilfe" kann unmöglich in der Instruction anders interpretirt werden als im Reglement. Wenn dort die Hilfe nicht von der autoritativen Bestimmung des

Lehrers abhängt, so hier nicht von der des Pastors, und die Logik des Wortlautes gestattet keine andere Interpretation als die, dass der Schulälteste in Sachen des Hausunterrichtes dieselbe Stellung zum Pastor habe, welche er in Sachen des Schulunterrichtes zum Lehrer besitze.

Wir halten es, um Misverständnisse zu vermeiden, nicht für überflüssig zu bemerken, dass die grössere oder geringere Bedeutung dieser Dinge nicht in der Frage liegt „was hat die Instruction gemeint", sondern in der Erwägung dessen, welche Handhabe durch ihren Wortlaut einem solchen Schulältesten geboten wird, der sich zu den „Standespersonen" seiner Kreise zählt und Lehrer und Pastor übersieht, falls er mehr als diese im Säckel hat. An die Nothwendigkeit der Berücksichtigung dieses Punktes wird mit jedem Tage mehr geglaubt werden müssen, als man bislang meinte.

Wenn es sich jedoch hinsichtlich aller dieser Competenzfragen lediglich um die Stellungnahme der verschiedenen Schulcommissionen handelte, so wären sie weit weniger erheblich. Da aber diese, von der localen bis zur obersten, eventuell genöthigt sind, die Unterstützung anderer Machtinstanzen zu beanspruchen, um dem Schulgesetze Achtung zu verschaffen, so ist es nur zu natürlich, dass diese Instanzen vor allen Dingen darüber durchaus im Klaren sein müssen, was das Schulgesetz eigentlich will, um ihrem Einschreiten jenen nöthigen Nachdruck zu verleihen, welchen die Schulsache beansprucht.

Noch wesentlicher vielleicht als von diesem Gesichtspunkte erscheint aber eine präcise, keine juridische Interpretation erfordernde Klarlegung der Gesetzesintention dem Volke gegenüber, resp. denjenigen Personen aus demselben, die sich in jedem gegebenen Falle darnach richten sollen. In diesen zu allen möglichen und unmöglichen Combinationen nur zu geneigten Sphären ist stricte Gesetzeserfüllung um so dringender zu wünschen, als der geringste Spielraum zu freier Interpretation jedem Renitenz- oder Anmassungsgelüste hier Thür und Thor öffnet. Stricte Gesetzeserfüllung ist aber nur mittelst stricter Gesetzesvorschriften als Forderung an das Volk zu stellen oder, will und kann man diese Vorschriften nicht im einzelnen genügend detailliren, nur mittelst unbedingten Gehorsams unter eine persönliche Autorität.

Endlich aber hat in Anbetracht der gegenwärtigen Zeitlage

sowol die Schulverwaltung als auch die Geistlichkeit sich jenen Sphären gegenüber vor dem Scheine der Competenzüberschreitung zu hüten. Diesen können jedoch die Mistrauen und Unzufriedenheit nährenden Elemente um so leichter den Volksmassen vordemonstriren, je weniger scharf die betreffenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Competenz formulirt sind. Ganz besonders haben die Geistlichen die Pflicht, nicht als solche zu erscheinen, „die in ein fremdes Amt greifen". Soll also deren Mitwirkung in den Dingen der Schule nicht zu einer Schädigung ihrer pastoralen Stellung ausschlagen und soll in vorzugsweiser Präservation hiergegen — was ja jedem Geistlichen in erster Linie stehen muss — dessen Stellung zur Schule nicht völlig in den Hintergrund treten, so muss — will man das nicht — auch aus diesem Grunde die Situation klar gelegt, das Verhältnis von Pflichten und Rechten in Einklang gebracht werden.

Man muss nun einmal überall, macht man seine Rechnung nicht ohne den Wirth, mit den zur Zeit gegebenen Grössen rechnen. Die Würdigung des Zusammenhanges von Pflicht und Recht resp. Machtbefugnis ist nie Sache des Volkes gewesen, am wenigsten jetzt, wo dieser Zusammenhang nur noch so weit respectirt wird, als das augenfällige Moment der Machtmittel das Bindeglied abgiebt. Die blosse Pflichtbeanspruchung von einer beliebigen Instanz ohne Machtgewährung giebt dem Pastor gegenwärtig — wo die Emancipation von Wort und Begriff „Kirchenherr" als erstes Zeichen selbständiger Volksentwickelung herausgekehrt wird — weniger denn je in den Augen des Volkes ein Recht zum Handeln. Alle Versuche hierzu werden als eben so viele Beweise für die „Herrschsucht des Schwarzrockes" betrachtet, während eben so oft, als er diese Versuche unterlässt, auch wiederum die Handhabe geboten ist, von jeder beliebigen Seite auf den „Mohr" zu schelten, der nicht rührig genug gewesen „seine Schuldigkeit" zu thun.

Als zusammenfassendes Urtheil sprechen wir daher die Behauptung aus: Nur wenn die Competenz der Localschulcommission so weit vervollständigt wird, dass dem Rechtsprincip unmittelbaren Eingreifens auch die Machtmittel unmittelbaren Reagirens in jedem Fall zur Seite stehen, nur dann wird die Autorität der Localschulcommission für Lehrer, Schüler uud Landbevölkerung mehr sein als ein Schemen, mehr als ein Commissariatsfilial der Autorität. Anderenfalls bleibt zum Schaden der Sache

die Localschulcommission, was sie zur Zeit in den Augen des Volkes ist, nur allenfalls die Vertreterin der sittlichen Idee und der sachlichen Initiative, welche man gelten lässt soweit sie bequem ist, gegen welche aber, sobald die Machtfrage in Sicht kommt, Front gemacht wird — *sit venia verbo* — wie gegen die Bonne in der Kinderstube. Ist die Schule der Mittelpunkt des ganzen Schulwesens, so müssen alle Radien derselben in der localen Commission ihren zugehörigen Machtkreis finden und die Stellung der beiden oberen Commissionen zu ihr muss nicht sowol einen protectorischen als vielmehr subsidiären Charakter haben. Nur in dem Grade, als die Localschulcommission die Stellung einer selbständigen Autorität in den erforderlichen Machtattributen hierzu gewinnt, kann sie ihrer Aufgabe gerecht werden und dazu beitragen, dass auch die oberen Commissionen zu einem steigenden Ansehen ihrer Competenz, einer Vereinfachung und Reducirung ihrer Functionen gelangen, und dass eine einheitliche Action auf der ganzen Linie des Schulwesens zum Nutzen desselben sich geltend macht. Es gilt hier wie überall, je geringer der Spielraum des ausführenden Vollmachtnehmers, um so grösser die Gebundenheit des anordnenden Vollmachtgebers, und das Volk lacht dazu sich ins Fäustchen: „je weiter vom Schuss, um so besser".

Ausser diesem die Competenz betreffenden Punkt haben wir nun noch einen zweiten wesentlichen Punkt materialer Art zu berühren, hinsichtlich dessen die inhaltliche Magerkeit von Reglement und Instruction einer dringenden Remedur bedarf. Wir meinen Strafbestimmungen. Reglement und Instruction müssen nicht nur eingehender bestimmen, was geschehen und wie es geschehen soll, sondern auch festsetzen, was eintritt, wenn es nicht geschieht. Aber Reglement und Instruction thun in diesem Stück nichts weiter, als dass sie hin und wieder den Weg andeuten, der beschritten werden „kann". Diesen dem stricten Wortlaut entnommenen Ausdruck betonen wir als significant für die gegenwärtige Sachlage. Die Reaction gegen Gesetzwidrigkeiten wird nicht durchweg und schlechtweg in das Licht einer sachlichen Nothwendigkeit gestellt, sondern in die Sphäre des persönlichen Dafürhaltens gerückt. An positiven Strafbestimmungen im juridischen Sinne findet sich vollends nichts mehr als eine einzige (betreffend die Pönzahlung für versäumte Schultage). Dieser Singular bezüglich

der Rubrik Strafbestimmungen correspondirt in merkwürdigem Parallelismus mit einem gleichen Singular bezüglich der vorhin besprochenen Competenzbestimmungen. Im eigentlichen Sinne des Wortes giebt es dort, *ad vocem* Einzelfälle, auch nur eine einzige Bestimmung (betreffend des Schulmeisters kurze Urlaubsgesuche, welche bei dem Prediger angebracht werden „können"). Jener erste Singular findet sich im Reglement und wird wenigstens im Rechtsstyle kategorischer Gesetzesforderung ausgesprochen, dagegen paradirt der letztere in der Instruction und empfiehlt sich hier im Gesellschaftsstyl der Anheimstellung dem respectiven Publicum.

Die abnorme Magerkeit unseres Schulgesetzes an speciellen Competenz- und Strafbestimmungen steht in eigenthümlichem Contrast zu den Schulregulativen anderer Länder. Das preussische Regulativ z. B. birgt in seinem Materialumfange ungefähr fünf Sechstel des Gesammtinhaltes mit Strafbestimmungen resp. Anweisungen bezüglich des Verfahrens in Contraventionsfällen, während nur ein Sechstel des Gesammtinhalts in die Kategorie dessen fällt, was bei uns schon, an sich allein, als completer Bestand von Reglement und Instruction angesehen wird. In anderen Ländern gilt es schon als zugegebener Grundsatz, dass namentlich in Sachen des Volksschulwesens noch mehr als auf anderen Verwaltungsgebieten grade das Register der Strafbestimmungen resp. Repressivmassregeln speciell zu formuliren ist, weil die Schulinstanzen der Natur der Sache nach mehr als Wächter der gesetzlichen Ordnung denn als Stützen des Gesetzes functioniren. Soweit letzterer Gesichtspunkt in Betracht kommt, bedarf es der Requisition an andere Instanzen. Das Einschreiten der letzteren kann aber nur dann dem Wesen der Requisition entsprechen und die Schulinstanzen jedem Contravenienten gegenüber nur dann nicht zur Partenstellung herabwürdigen, wenn Strafbestimmungen oder Repressivmassregeln nicht in jedem einzelnen Falle von der requirirten Instanz zuvor auf dem Wege judiciären Ermessens eruirt werden müssen, sondern nur auf dem Vollzugswege in Grundlage des so und so von der Schulinstanz erkannten Gesetzesparagraphen zur Ausführung zu bringen sind.

Als z. B. in Frankreich noch zur Zeit des vorigen Regimes die Volksschulfrage eine staatsgesetzliche Organisation erhalten sollte, gelangte dort das Princip des unentgeltlichen Unterrichts

endlich gegen alle Bedenken dawider dennoch im gesetzgebenden Körper und Senat aus dem einen Gesichtspunkte zur durchschlagenden Geltung, nämlich dass der Strafcodex in Sachen der Schule um so eingehendere und nachhaltigere Bestimmungen normiren könne, je geringer die Leistung des Volkes für die materiellen Subsistenzmittel der Schule gestellt sei. Von so massgebender Bedeutung hält man also auch dort den Gesetzesausbau gerade nach jener strafrechtlichen Seite hin, welche unser Gesetz so auffällig hintansetzt.

Aber abgesehen von dem theoretischen Gesichtspunkte, dass nur auf diesem Wege eine consequent sachliche Begründung sowie expedite Förderung des Schulwesens möglich ist und von der Praxis wirkliche Erfolge zu erwarten sind, kommt in unseren Provinzen noch ein praktischer, localer Umstand hinzu, welcher in Kurland mehr als irgend wo anders eine besondere Berücksichtigung erheischt. Wenn, wie bei uns, von den untersten Bauerinstanzen des Gemeindeältesten-Amtes und der Gemeindegerichte ab bis hinauf zur obersten Landesinstitution, eigentlich keine ständigen Richter functioniren, sondern diese bei den Bauerinstanzen in Triennien, beim Kreis-Hauptmannsgericht etc. in eventuell noch kürzerer Frist wechseln können und dieser Wechsel hier sich nicht dergestalt vollzieht, wie in anderen Ländern, innerhalb der Ressorts, sondern im buntesten Sprunge, von einem in das andere, so liegt es auf der Hand, dass die Schulcommissionen bei dem Requisitionsverfahren vor den Behörden um so weniger eine coulante und consequente Praxis erhoffen können, je weniger die Schulcommissionen in Ermangelung schulgesetzlicher Strafbestimmungen eine Handhabe zu bieten im Stande sind. Dass unter solchen Umständen nicht einmal die geringste Ressource einer Richtschnur, die Herausbildung eines Gewohnheitsrechtes, bei der verhältnismässigen Seltenheit der Fälle im Bereiche der Möglichkeit liegt, macht die Sache vollends aussichtslos.

Wenn aber demnach jeder Contraventionsfall immer wieder aufs neue für alle Instanzen sich zu einem Novum gestaltet, bei welchem immer wieder *ab ovo* begonnen, immer wieder mit *festina lente* fortgefahren und immer wieder mit *habeat sibi* geendet wird, so können wir nicht mehr von einer wünschenswerthen, sondern nur noch von einer unerlässlichen Remedur reden.

Wären hiermit unsere Aussetzungen an der verfehlten

Grundlage von Reglement und Instruction, soweit die formale und materiale Natur derselben in Betracht kam, in den Hauptpunkten erledigt, so haben wir nun noch deren Charakter

nach der principiellen, resp. pädagogischen Seite hin

zu kritisiren. Der erste § des Reglements beginnt mit den Worten: „Die evangelisch-lutherischen Volksschulen haben den Zweck, in der örtlichen Bevölkerung dieser Confession die religiösen und sittlichen Begriffe zu befestigen" etc. Aber kein einziger von den folgenden §§ des Reglements bietet eine sachliche Handhabe zur wirksamen Verfolgung und Erzielung dieses Zweckes. Ebensowenig thut das die Instruction.

Als Hauptsache zur Erreichung dieses Zweckes der Volksschule ist stets die Frage nach der Persönlichkeit des Lehrers angesehen worden. Und die praktische Erledigung dieser Frage hat sich naturgemäss zunächst bei der Anstellung desselben zu vollziehen, soweit diesbezügliche Prüfung von competenter Seite ein Urtheil über die allgemeine und specielle Qualification gestattet, welche letztere je nach den besonderen localen Umständen hier zu Lande bei den sehr ungleichen Verhältnissen vielleicht noch wesentlicher als die andere erscheint. Seminarzeugnisse und eventuelle Atteste über vorausgegangene Stellungen können gewisse Anhaltspunkte für die allgemeine Qualification bieten, werden aber in jedem speciellen Falle keinerlei massgebende Bedeutung haben. Und dieser Gesichtspunkt, der die Anstellung bedingt, ist auch für die eventuelle Entlassung massgebend. Aber die einzige Person, welche in ausreichender Weise diesen Gesichtspunkt wahrzunehmen im Stande ist, der locale Pastor, hat bei Wahl und Entlassung des Lehrers keine Stimme. Berufung und Contractschliessung vollzieht sich ausschliesslich als rein geschäftlich-ökonomischer Act in alleiniger Vertretung der civilrechtlichen Seite durch Gutsherr resp. Kirchenvorsteher und Gebiet, welchen § 8 des Reglements das Recht gewährt, „einen Candidaten zur Anstellung in einem Schulamte vorzuschlagen".

Ist diese Sachlage nun schon im allgemeinen vom principiellen Gesichtspunkte aus eine schiefe zu nennen und liegt im speciellen Hinblick auf den ersten § des Reglements hierin ein fundamentaler Selbstwiderspruch, so tritt dabei auch die rein

praktische Seite nicht minder in den Vordergrund. Dass der Lehrer gerade dasjenige Moment (das religiös-sittliche), welches bei der Anstellung durchaus keine Rolle gespielt hat, hernach um so mehr selbst ins Auge zu fassen sich bemühen wird, diese Schlussfolgerung dürfte wol nicht als die nächstliegende betrachtet werden. Weit näher als diese dürfte die andere liegen, dass unter solchen Umständen das Augenmerk des Lehrers von Hause aus eine Richtung gewinnt, die zum bedauerlichen Schaden der Schule ausschlagen kann, und dass nicht minder Lehrer und Schule den Einwirkungen von Momenten und Elementen ausgesetzt sind, welche dem Schulwesen mit seinem sittlichen Zweckvollzuge die Spitze abbrechen. Wenn nach § 8 des Reglements nur die Kirchspielsschulcommission*) das Recht hat eine vorgängige Prüfung des Lehrers anzuordnen und überdies Seminaristen von einer solchen Prüfung dispensirt werden, so ist hier eben nur die allgemeine Qualification als allein massgebend hingestellt, und es wird überdies von Seminar und Kirchspielsschulcommission selbst in diesem Stück die Localschulcommission vollständig in den Winkel geschoben. Wenn nach § 17 der Instruction der Localschulcommission das Recht eingeräumt wird, eine „Probelection" zu verlangen, so ist das auch nur eine halbe Massregel, die wie alle Halbheit mehr schadet als nützt und den massgebenden Gesichtspunkt vollends verschiebt.

Man gestatte in dieser Beziehung nur noch die Berührung eines Punktes, welcher weniger als die vorgenannten zu den bekannten Voraussetzungen gezählt werden kann, weil er erst in neuerer Zeit sich als Erfahrungsthatsache herausgestellt hat und zwar noch nicht so sehr hier, sondern nur in Deutschland, aber dort auch bis zur vollen Evidenz. Wir meinen die schiefe Richtung, welche dort der sogenannte „Culturkampf" in gewissen Kreisen gewonnen und zum Sturze des Ministeriums Falk geführt hat. Die Tendenz der Maigesetze und der durch sie begründeten neuen Aera war von Seiten des Staates bekanntlich zunächst darauf gerichtet, dass den Bestrebungen des Vaticans zu Uebergriffen in die politische Machtsphäre des Staates jene Handhaben schwänden, welche der päpstliche Stuhl mittelst des seiner Wei-

*) Für Leser ausserhalb Kurlands muss wol bemerkt werden, dass die kurl. Localschulcommission der estländischen Kirchspielsschulcommission, die kurl. Kirchspielsschulcommission aber der estländ. Kreisschulcommission entspricht. Die Red.

sung blind unterworfenen Klerus von altersher auf die Jugend zur Hebung seiner Machtstellung und zur Schwächung derjenigen des Staates ausgebeutet hat. Aber in welchem Sinne wird das geflügelte Wort Bismarcks: „nach Canossa gehn wir nicht" jetzt als Kriegsparole von Mund zu Mund weitergetragen! Von den durch die jüdische Presse*) unterstützten Gesellschaftskreisen der Fortschritts- und nationalliberalen Parteien herab bis in die unteren Volksschichten der Schulmeister und Socialdemokraten wird, bei aller Buntscheckigkeit der verschiedenen Parteizwecke, jene Parole doch nur in einer und derselben Tendenz weiter colportirt. Und diese Tendenz heisst: „Ist in der Schule durch das Gesetz der Stuhl der Kirche zur Seite gerückt, so haben sich alle Hände und Zungen zu regen, um den Stuhl vor die Thür zu setzen." Ob dieser Stuhl der fremdländische und nationalfeindliche des Papstes oder der patriotische der evangelischen Landeskirche ist, gilt als gleichgültig, ebenso wie jeder Gegensatz hierzu als finstere Reaction gegen den „Culturkampf" ausgegeben wird.

Schreiber dieses könnte hierfür mit Belegen eintreten, welche demselben dort gleichsam auf Schritt und Tritt sich entgegengedrängt haben. Aber der Kürze wegen und um nicht in eigener Person Berichterstatter und Gewährsmann zu sein, soll nur an das Urtheil erinnert werden, welches unlängst unser Landsmann, Julius Eckardt in Hamburg, in dem bei uns verbreitetsten Blatt gelegentlich der Sittenschilderung Norddeutschlands ausgesprochen hat. Unter anderen Factoren — behauptet er — sei ein wesentlicher Grund zur Entchristlichung der letzten Zeit in jener exclusiven Stellung zu suchen, welche durch das Gesetz der Kirche und Geistlichkeit namentlich gegenüber der Schule vorgeschrieben sei. Bis zu welchem Grade daraufhin die active und passive Abstinenz bezüglich der Geistlichkeit dort von der öffentlichen Stimmung bereits gefordert wird, dafür liefert wol in allerneuester Zeit den schlagendsten Beweis die allgemeine Erregung, welche der Nachfolger Falks, der neue Minister von Puttkamer, durch eine öffentliche Aeusserung gelegentlich einer Seminaristenentlassung hervorrief. Der Minister hatte weiter nichts gethan, als dass er die jungen Leute aufforderte, nach eventuellem Ein-

*) Doch wol nicht durch diese allein, sondern auch durch die dem Christenthum „entwachsen" sich glaubende Presse. Die Red.

tritt ins Amt bei ihren Ortsgeistlichen in allen erforderlichen Fällen Rath und Unterstützung zu suchen, deren sie bei ihrer Jugend bedürften und gewiss bei den Geistlichen in wohlwollendem Entgegenkommen finden würden. Als Echo hierauf schallte ein allgemeiner Entrüstungsschrei die ganze Linie der liberalen Presse entlang: die Aera der Mühlerschen Finsternis sei im Anzuge, und der Junker reiche wieder dem Pfaffen die Hand, um die Zeiten des Mittelalters zurückzurufen. Und nicht genug damit. Auf das Sturmläuten der Presse hin musste der Minister vor dem Forum der Volksvertretung verschiedenen Interpellationen gegenüber wegen seiner Worte Rede und Antwort stehen.

Wir meinen, dergleichen Thatsachen sprächen deutlich genug und legen auch für uns die Nutzanwendung nahe. Gesetze allein thun es freilich dort wie hier noch nicht, aber als Mittel zum Zweck müssen sie überall nicht nur da sein, sondern auch so präcisirt werden, dass sie den Gegnern nicht zum Mittel dienen, den Zweck zu vereiteln. *In casu*: hat der Pastor bei der Anstellung des Lehrers kein Wort mitzureden oder muss hierzu erst um geneigte Erlaubnis bitten, und gewinnt er demnach bei dieser Action vor den Augen des Lehrers und Volkes nicht eine officielle Stellung zu dem vom Gesetz gewollten religiösen und sittlichen Zweck der Volksschule, so kann in der öffentlichen Meinung schliesslich keine andere Annahme als die sich festsetzen: entweder kommt es auf eine besondere fachmännische Vertretung jener Zwecke in der Praxis überhaupt nicht an, oder aber der Pastor ist nicht der eigentliche Vertreter. Beide Seiten dieser Alternative ziehen jedoch dem Pastor für alle späteren Schritte in der Schulleitung von Hause aus den erforderlichen Boden im Volksbewusstsein unter den Füssen hinweg. Die Kirche aber kann, wenn ihr rücksichtlich ihres Verhältnisses zur Schule in der Person des Pastors nur die Rolle eines fünften Rades am Wagen eingeräumt wird, auf die Dauer füglich um ihres näherliegenden Selbstzweckes willen nicht weiter mitmachen. Man steht in diesem Stücke nicht mehr Hypothesen gegenüber, die Geschichte der Gegenwart hat bereits hinlängliche Erfahrungsbelege für den Verlauf solcher Dinge geboten.

Indem wir unsere kritischen Erwägungen hiermit abschliessen, resumiren wir die letztbehandelten Gesichtspunkte — abgesehen von der persönlichen Stellungnahme für oder gegen

die Mitwirkung der Geistlichkeit im Schulwesen — im rein sachlichen Interesse des letzteren zu der Controversfrage: Fordert man von den Geistlichen nichts weiter im Schulwesen als die sogenannten Achtungserfolge, soweit der Einzelne, je nach der Fähigkeit zur Geltendmachung seiner Persönlichkeit, diese Erfolge in seiner pastoralen Stellung zu erzielen vermag, so rede man nicht mehr von einer schulrechtlichen Stellung derselben und verzichte darauf, auf dem Wege der Schulverwaltung Forderungen an sie zu stellen, welche rein kirchenrechtlicher Natur sind und allein der gesetzlich zuständigen Competenz des Consistorii obliegen. Will sich aber die Schulverwaltung an der moralischen Pflichtstellung des pastoralen Amtes zur Schule nicht genügen lassen, so schüre sie nicht an fremdem Herdfeuer, sondern greife zur entsprechenden Remedur an Reglement und Instruction.

Soweit nun eine Kritik, die sich die Aufdeckung der Schäden zur Aufgabe gemacht hat, dem Anspruche unterliegt, auch die Fingerweise zur Beseitigung derselben zu bieten, glauben wir mit dem, was wir dafür halten, nicht zurückhalten und ausser den principiellen Gesichtspunkten, die bereits in diesem Sinne ausgesprochen, noch deren Realisirung im einzelnen behandeln zu müssen.

3. Vorschläge zur sachlichen Remedur.

Will man eine rationelle Ausführung derselben, so erfordert diese zunächst eine formale Reorganisirung sämmtlicher Commissionen. Die Oberlandschulcommission und die Localschulcommission müssen an Stelle ihrer Commissionsnatur *ad hoc* den Charakter ständiger Collegien oder Executivcomités erhalten und ohne Zwischeninstanz jederzeit in directe Relation zu einander treten können.

Diese directe Relation ist unerlässlich, denn in allen wichtigeren Fällen, in welchen die Localschulcommission bis an die Oberlandschulcommission zu gehen genöthigt ist, wird mehr oder weniger stets, wenn auch nicht *periculum*, so doch *quid detrimenti in mora* sein. Die Beanspruchung erscheint nicht nur erlässlich sondern im Lichte eines Hindernisses bei jeder Action, wo der alte Erfahrungssatz in Kraft tritt: rasche Hilfe — doppelte Hilfe.

Die scheinbare Mehrbelastung der Oberlandschulcommission

kann durch die wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges sich thatsächlich zu einer nicht unwesentlichen Entlastung gestalten. Hierzu bedarf es nur einer Competenzerweiterung der Localschulcommission bis zu dem Grade, dass sie nicht nur für den laufenden Gang der Dinge, sondern auch für Extrafälle die Situation des Augenblickes beherrschen und die eventuelle Intervention der Oberlandschulcommission ohne Schädigung der Schulinteressen abwarten kann.

Ausser dem schon im vorigen Capitel befürworteten selbständigen, inappellabelen Kündigungsrechte über den Lehrer wäre, als nothwendiges Requisit einer Localautorität, der localen Schulcommission auch die Befugnis zu momentaner Functionsinhibirung bezüglich des Lehrers und zu zeitweiligem Schluss der Schule bis zum inzwischen einzuholenden Bescheide von der Oberlandschulcommission einzuräumen. Werden vollends die Kirchspielsschulcommissionen derartig reorganisirt, dass sie ausser dem bisher wahrgenommenen Vollzug der zeitweiligen Verwaltungsobliegenheiten nur noch in ihrem Commissionscharakter die Aufgabe haben, den beiden anderen Commissionen zur Disposition zu stehen, und zwar dergestalt, dass die Kirchspielsinspectoren gegenüber der Initiative der Localschulcommissionen gleichsam die Function von Friedensrichtern und der Autorität der Oberlandschulcommission gegenüber gleichsam die Stellung von Beamten zu besonderen Aufträgen haben: dann dürfte durch die Aufhebung des Instanzenzuges und Freigebung directer Relation zwischen der untersten und obersten Instanz eine erleichterte Functionsfähigkeit beider sichergestellt und durch die facultative Beanspruchung der Zwischeninstanz auch eine Entlastung gewährleistet sein.

Die Functionsfähigkeit der localen Schulcommission kann aber durch keinen Umstand wesentlicher unterstützt werden als durch das Amt eines localen Schulinspectors. In diesem Stück wollen wir zunächst die oben erwähnte Broschüre reden lassen.

Es heisst daselbst pag. 5 folgendermassen:

„Indem wir das Mass des Wünschenswerthen auf das Minimum des Nothwendigsten reduciren, machen wir den Vorschlag, wie und wohin gehörig dahin zu wirken, dass in das Schulreglement folgende Ergänzungen resp. Präcisirungen aufgenommen werden:

Zu Art. 13, welcher lautet: „die locale Schulcommission

besteht — — — — im Kurländischen Gouvernement, unter dem Vorsitze des örtlichen Kirchenvorstehers, aus dem örtlichen Prediger und dem örtlichen Gemeindeältesten, sowie aus dem Gutsherrn, wenn er sich am Unterhalt der Schule betheiligt."

„„„Einem Gliede der localen Schulcommission wird von dieser das Amt eines localen Schulinspectors übertragen. Dieses Glied muss seinen bleibenden Wohnsitz innerhalb des Schulbezirkes haben und hat in Vollmacht und unter Verantwortlichkeit der localen Schulcommission die durch Art. 16 der berathenden und beschliessenden Competenz dieser Commission unterstellten Obliegenheiten in Ausführung zu bringen, resp. für deren Vollzug zu sorgen.""

„Alsdann hätte § 25 der Instructionen wegzufallen."

Zur Motivirung dieser Proposition heisst es darauf in der Broschüre pag. 6 f. folgendermassen:

„So vollständig es nun im Princip richtig und in der Praxis bewährt ist, dass die berathende und beschliessende Instanz wie in anderen Sphären, so auch im Schulwesen mittelst eines Collegiums functionirt, so vollständig widerspricht es dagegen der Sache, der Geschichte und Erfahrung, dass die Aufgabe der Ausführung wiederum von demselben Collegium qua Plenum in entsprechender Weise gelöst werden kann.

„Wir halten es nicht für nothwendig, weder auf das allgemeine Princip der Arbeitstheilung, noch auf die speciellen Gesichtspunkte der Theorie und Praxis, betreffend das Schulwesen, im besonderen hinzuweisen, wenn wir den besprochenen Mangel beseitigen wollen, dass unseren Volksschulen ein wesentlicher Lebensfactor, der locale Schulinspector, in einer greifbaren Einzelperson fehlt. Was ein Schulinspector ist und soll, weiss eben ein jedes Kind, ein jeder Bauer. Als vor Erlass der Maigesetze in Deutschland bei der Berathung derselben einige Stimmen dahin laut wurden, man möge die Schulen — um denselben nicht die Geistlichen als Inspectoren zu belassen und um zur Installirung von Nichtgeistlichen das Ausgabebudget nicht mit einer Erhöhung belasten zu müssen — ganz ohne Inspector verbleiben lassen, das Amt überhaupt cassiren, da ist es an keinem Orte hierüber zur Discussion gekommen, weil man

eine Schule ohne Inspector für ein undiscutirbares Unding hielt. Aus demselben Grunde halten wir uns auch nicht länger hierbei auf, über kurz oder lang muss der Uebelstand beseitigt sein. Aber damit es nicht zu lange währe, müssen wir die Dringlichkeit doch so weit noch heller ins Licht stellen, als es sich bei der Frage, „ob Schulinspector oder nicht" nicht nur um die allgemein giltigen Grundsätze im Principe und die bewährten Erfahrungen der Praxis handelt, sondern noch überdies einige Paragraphen der Instruction in Betracht kommen, welche theils in ihrer Beziehung zum Reglement, theils in ihrer besonderen Fassung an sich die Natur des gordischen Knotens an sich haben.

„Zu denjenigen Instructionsparagraphen, welche durch ihre Fassung an sich, wie durch ihre Beziehung zum Reglement sich für die Praxis zu einem unlöslichen Knoten verwirren, gehört insbesondere der von uns hervorgehobene § 25, bezüglich der Inspectionen, ad Artikel 16 und 17 des Reglements.

„So ersichtlich die allgemeinen Gesichtspunkte dieses Paragraphen im Principe, in ihrer Intention sind, so unerfindlich ist dagegen aus dem Wortlaut der Modus der Ausführung. Und für die Praxis instruiren soll doch gerade eine Instruction. Allgemeine Gesichtspunkte, Principien liegen zwar allen Gesetzen zu Grunde, aber Gesichtspunkte sind noch nicht Gesetze. Letztere gewinnen erst dann diesen Charakter als solche, wenn sie specialisiren, wie im einzelnen sich zu realisiren hat, was im allgemeinen gelten soll. In noch höherem Grade als Gesetzesbestimmungen müssen specielle Instructionsbestimmungen nicht sowol die principielle als vielmehr praktische Handhabung *in concreto* darlegen, damit sie nicht zu Gesetzen neben Gesetzen werden, wozu sie nicht befugt sind, sondern die richtige Erklärung zum Gesetz geben, was ihre Aufgabe ist.

„Welche stricte Folge soll aber die Praxis ergeben, wenn nach dem stricten Wortlaut der Instruction jedes Glied der Commission die stricte Ausführung der Inspection ins Werk setzen will, ohne in jene Aufgabe hineinzugreifen, welche dem Pastor „insbesondere" übertragen ist. Und wenn der Pastor wiederum dieser Aufgabe, die ihn zwar in specielle

Gewissensverpflichtung nimmt, aber weder bezüglich der Competenz noch der Function irgend welche specielle Obliegenheiten anweist, wirklich strictissime gerecht werden will, wie in aller Welt soll er das anfangen, seine, also lediglich intensivere, Mitaction einerseits nicht bis zu so prävalirender Intensität zu steigern, dass Competenz und Function der anderen Glieder beeinträchtigt wird — was Rechtsverletzung der Collegen wäre — und andererseits seine pflichtschuldig intensivere Mitaction wieder nicht so weit zu reduciren, dass sie den Charakter der Parität gewinnt — was Verletzung der eigenen Pflicht wäre. *Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdin.*

„Die directe Folge dieser Instructionsbestimmung lässt nun zwar Möglichkeiten in der Praxis offen: entweder movirt sich jedes Commissionsmitglied, und es kann nicht ohne Misverständnis und Mishelligkeiten abgehen, oder aber es will jeder Eintracht und Frieden, und dann movirt sich keiner. In beiden Fällen wird es dem Gedeihen der Schule an jener gesunden Atmosphäre fehlen, welche wir im Eingange unserer Erörterung, und gewiss in Uebereinstimmung mit allen Sachverständigen, die Friedensluft nannten.

„Ausser jenen zwei Möglichkeiten — wie sie auch thatsächlich hier und da von den localen Umständen in Scene gesezt sind — ist allerdings noch eine dritte, als indirecte Folge denkbar und auch in der Praxis bereits zu Tage getreten. Will man unter Vermeidung jener schlimmen Alternative die Schule nicht sich selbst überlassen, so muss man sich entschliessen, das stricte Gegentheil von dem zu thun, was die Instruction verlangt, nämlich nicht jedes Glied übernimmt nach der Instruction „Recht und Pflicht", die Aufgabe der Inspection auszuüben, sondern überlässt sie einem einzigen Gliede.

„Sachlicher und angemessener wie der Wirkung so der Achtung, welche doch die Schulorganisation ausüben und erwerben will, erscheint es freilich, dass man dasjenige, wozu die Praxis nothgedrungen gegen Gesetz und Instruction oder ohne dieselben getrieben wird, in die allein richtige Bahn mittelst einer Gesetzesformulirung lenkt. Daher unser Vorschlag, für die Detailausführung der Inspectionen das entsprechende Organ im Amte eines Schulinspectors zu schaffen,

wie es die Sache an sich fordert und die Geschichte der Schule als stets dagewesen lehrt."

Zu diesen Erörterungen der Broschüre haben wir an dieser Stelle nur noch hinsichtlich des Wahlmodus bezüglich des zu installirenden localen Schulinspectors eine Bemerkung hinzuzufügen. Es dürfte aus mancherlei Gründen rathsam erscheinen, dass die Wahl nicht in die Hand der Localschulcommission, sondern in die der Oberlandschulcommission gelegt würde. Wir proponiren daher folgende Fassung: Einem Gliede der localen Schulcommission wird von der Oberlandschulcommission, nach vorausgegangener Einholung diesbezüglicher Wünsche seitens der ersteren, das Amt etc. Abgesehen von der Schwierigkeit eines Wahlvollzuges von Seiten der Localschulcommission, namentlich wenn dieselbe nur aus drei Gliedern besteht, dürfte bei der Wahl durch die Oberlandschulcommission auch der officielle Charakter des Inspectors leichter jene Bedeutung gewinnen, welche er in den Augen des Lehrers, der Schüler und des Volkes besitzen muss.

Die Functionsfähigkeit der localen Schulcommission erfordert aber als nothwendige Bedingung der Coulanz überdies noch die Regelung der Schulältestenstellung.

Die Broschüre proponirt pag. 5 zur Ergänzung des Gesetzes folgenden Zusatz:

„Zur Anmerkung des Artikels 13 des Reglements, welcher lautet: „In jeder Landgemeinde wählt der Gemeinde-Ausschuss aus seiner Mitte einen Schuläl testen zur Hülfe für den Lehrer zum Besten der Schule und zu gemeinschaftlicher Aufsicht mit den Kirchenältesten über den häuslichen Unterricht der Kinder."

„„der persönliche Vorgesetzte des Schuläl testen ist der locale Schulinspector.""

Diese Zurechtstellung erscheint dem Verfasser der Broschüre um so erforderlicher, als durch die Anmerk. zu § 1 des Reglements mittelst der coordinirenden Wortstellung Pastor, Kirchenälteste und Schulälteste in eine Linie bezüglich des Hausunterrichts gestellt werden, während durch die Instruction wiederum in §§ 2 und 25 die Auffassung einer Ueberordnung des Pastors über Kirchen- und Schulälteste bezüglich des Schul- und Hausunterrichtes indicirt erscheint.

In der Broschüre heisst es pag. 10 ff.:

„Zur weiteren Motivirung unseres Vorschlages, nicht speciell den Pastor, sondern den Inspector durch das Gesetz zum persönlichen Vorgesetzten des Schulältesten zu bestimmen — wodurch in der augenfälligsten und populärsten Form alle Zweifel des letzteren über Ursprung und Zweck seines Mandats klar gelegt wären — bemerken wir, dass uns hierbei hauptsächlich folgende Gesichtspunkte beachtenswerth erschienen. Schon nach dem Kirchengesetz hat der Pastor als Geistlicher für den Hausunterricht Sorge zu tragen, und diese Sorge gehört überhaupt schon so weit in seine seelsorgerische Thätigkeit hinein, dass die moralische Einwirkung aller Massnahmen pastoraler Pression auch ohne jede diesbezügliche Bestimmung oder Ermächtigung seitens des Schulgesetzes gewährleistet ist.

„Eine eventuell erweiterte Competenz des Pastors jedoch, die nicht weiter reichte als die Sphäre des Hausunterrichts, erscheint uns nicht durchgreifend genug hinsichtlich der Kinder und Eltern, welche doch nur den Schulunterricht und was damit zusammenhängt für voll ansehen würden. Ueberdies vergegenwärtige man sich doch auch einen Mann mit dem Horizonte eines Schulältesten. Einmal ist es der Pastor, auf den er hinsichtlich des Hausunterrichtes nach der Instruction speciell zu hören hat; dann ist es wieder der Lehrer, dessen Gehilfe er ausdrücklich nach dem Reglement ist; dann wieder in allgemeinen Schulangelegenheiten die Commission, resp. deren Präsident, und endlich *per fas et nefas* der Gemeindeälteste, der für ihn nicht blos als Mitglied der Commission eine Autoritätsperson, sondern von wegen aller Gemeindeangelegenheiten die Hauptperson ist. Noch schwerer als alle Köpfe unter einen Hut, dürfte es sein alle Hüte auf einen Kopf zu bringen.

„Es muss nach unserer Ansicht durchaus dieselbe Autorität derselben Einzelperson sein, welche wie bei dem Hausunterricht so bei dem späteren Schulbesuche sich einheitlich gelten machen kann. Daher unser Vorschlag, den Schulältesten unter den Schulinspector zu stellen. Ist dieser der Pastor, so fällt am besten die Schulaufgabe mit der pastoralen zusammen. Sind aber die Chargen getrennt, so wird der Pastor mittelst der Autorität des Inspectors auch für den Hausunterricht mehr durchsetzen, als in eigener

Person. Uebrigens ist es wol nicht zweifelhaft, ist der Pastor nicht zugleich Schulinspector, so wird seine intensive und extensive Thätigkeit selbst betreffs des Hausunterrichts nie erheblich über jene rein seelsorgerische Sphäre hinausgehen können. Darüber täusche man sich nicht, ebensowenig wie darüber, dass Versuche des Pastors, darüber hinauszugehen ohne einen positiven gesetzlich fixirten Machtboden unter den Füssen zu haben — seien seine Schritte noch so sachgemäss und entsprechend der Intention des Schulgesetzes — nur dazu beitragen können, nicht nur seine Stellung zur Schule, sondern seine pastorale Wirksamkeit überhaupt zu gefährden und in Miscredit zu bringen. Wer hierüber in Folge momentan anders wirkender Zuständlichkeiten sich Illusionen machen will, wird bald genug enttäuscht werden, und bei dem Rückzuge mehr Boden verloren haben, als er je wieder gewinnen kann."

Endlich wollen wir noch auf Umstände aufmerksam machen, welche zwar eine mehr nebensächliche Bedeutung haben, aber immerhin in ihrer Art eine bestimmte Ordnung um so erforderlicher machen, je häufiger sie das tägliche Geschäftsleben bringt.

Es heisst in der Brochüre pag. 11 ff.:

„Aus ähnlichen Gründen, welche uns die Unterstellung der Schulältesten unter die persönliche Autorität des zu wählenden Schulinspectors befürworten liess, empfehlen wir zum Zweck einheitlicher Action und coulanter Function diesem Inspector auch die Aufgabe des Schriftführers und alle jene Obliegenheiten zu übertragen, welche ins Gebiet der Kanzlei gehören, also Bewahrung des Siegels, Protokolls, Archivs, Missivs u. s. w. Unter allen Umständen muss aber in Zukunft die Praxis in diesen Dingen nicht sich selbst überlassen werden. Nicht nur Gemeindeglieder wissen oft nicht, an welche Person sie adressiren sollen, wenn sie mit der Localschulcommission zu thun haben, namentlich wenn sie nicht an Ort und Stelle wohnen oder Desideria bei anderen Schulcommissionen anzubringen haben. Auch die Praxis in der Correspondenz der verschiedenen Commissionen ist bisher eine durchaus ungleichartige gewesen. Bald sind die Schreiben an die Präsides, bald an die Pastoren gegangen, bald wieder an die Gemeindeältesten von anderen Instanzen. Da nun die Präsides an vielen Orten

nur theilweise und an manchen nur ausnahmsweise zu Hause, d. h. innerhalb des Schulbezirkes weilen, so erscheint die Chargirung dieser Commissionsglieder mit jener Aufgabe weniger rathsam als die der in Vorschlag gebrachten Inspectoren. Es ist allerdings nur eine Frage formaler Natur, aber um der unerlässlichen Ordnung willen nicht länger zu vernachlässigen.

„Eine speciell bestimmte Person der Commission muss unbedingt die officielle Verpflichtung haben, die Mittelsperson zu spielen, jedem Rede und Antwort zu stehen und in allen Extrafällen das vorläufig Erforderliche wahrzunehmen resp. einzuleiten. Mannigfacher Abusus gewinnt sonst mit der Zeit die Scheinberechtigung einer gesetzlichen Praxis. Denn ist keine allgemein giltige Ordnung bestimmt, so kann sich nur ein local verschiedener Usus bilden, der zunächst durchaus tendenzlos entstanden sein kann, aber durch den Bestand allein eine gewisse Richtung und bei dessen eventueller Gefährdung auch den Charakter der Opposition nach der einen oder anderen Seite hin gewinnen muss. Was lediglich nur als das momentane Product einer so oder so gestalteten Constellation von localen oder persönlichen Einwirkungen zur Zeit sehr glatt vor sich gehen kann, ist deshalb noch nicht als gute Einrichtung zu loben, sondern ist und bleibt dem blinden Spiele des Zufalls überlassen. Man denke auch an die fluctuirende Bewegung unseres Landvolkes, welches bei der hierbei wahrgenommenen Buntscheckigkeit der Praxis sich auf seine Weise den Vers macht: Ordnung ist Nebensache.

„Vor allem aber übersehe man nicht eins, die eigenthümliche Lage der armen Lehrer bei den vielerlei Fragen, die jeder Tag bringen kann und die ihrer verschiedenen Natur nach es den Lehrern fraglich erscheinen lassen, wohin sie sich eigentlich zu richten haben. An welches Haupt seiner vielköpfigen Oberinstanz wendet er sich, wenn er hier die Abweisung hört: „das ist nicht meine Sache", und dort die Antwort: „das wäre wol meine Sache, aber ich für meine Person allein habe nichts zu bestimmen" und wieder wo anders die Zusicherung: „ja, ja!" aber ohne Ausführung der Zusage. Ausser den Fragen mehr oder minder geschäftlicher Art, wird jedoch für jeden rechtschaf-

fenen Lehrer schon Wesen und Aufgabe seiner Stellung die Vielherrigkeit zur *crux* machen. Je weniger der Lehrer zu jener Menschenklasse gehört, welche mit der Selbstzufriedenheit unentwickelter Selbsterkenntnis und der kurzsichtigen Sicherheit der Ignoranz an sich selbst völlig genug hat oder Laviren als selbstverständliche Existenzbedingung ansieht, um so mehr wird er den Mangel der gesetzlich normirten Präponderanz eines Vorgesetzten vermissen, um so mehr wird die nothgedrungene Berücksichtigung prädominirender Zufälligkeiten ihm die redliche Pflichterfüllung erschweren.

„Welche Wirkung aber bei dem feinen Sensorium der Schulkinder für die innerliche Gebundenheit oder Rathlosigkeit des Lehrers eine solche Lage der Dinge auf den in einer Schule sich herausbildenden Gesammtgeist ausübt, braucht für jeden Sachverständigen nicht weiter erörtert zu werden."

So viel hinsichtlich der wahrzunehmenden Aenderungen in Bezug auf die zu steigernde Actionsfähigkeit der Localschulcommission, um dieser die Selbständigkeit zu verleihen, deren sie in ihrem Charakter einer localen Autorität bedarf und um die Oberlandschulcommission zu entlasten. Je weniger man vielleicht an der Schwerfälligkeit des gesammten Verwaltungsapparates eine radicale Umgestaltung vornehmen kann oder will, um so dringender erscheint es, den Competenzkreis und die Actionsfähigkeit der localen Schulcommission wenigstens so weit zu erweitern, dass eine mehr facultative als obligatorische Beanspruchung der oberen Instanzen gewährleistet ist.

Wenden wir uns nun zu dem im vorigen Capitel hervor gehobenen Gesichtspunkte, dass die in § 1 des Reglem. vorangestellten religiösen und sittlichen Zwecke der Volksschule zu der consequenten Folgerung nöthigten, der Kirche eine entsprechende Handhabe zur Erzielung dieser Zwecke zu gewähren, so haben wir mit dieser Ausführung den Vorschlag, den wir im Auge haben, unseren Lesern nahe genug gelegt. Es ist nach unserer Ansicht um des zu wahrenden Principes willen dem Pastor loci ein Stimmrecht bei der Wahl des Lehrers einzuräumen. Und nicht nur um des sittlichen Principes, sondern auch um des Rechtsstandpunktes willen wäre diese Wahlberechtigung zu gewähren, damit nicht nur die materielle Basis der Schule, die Realsubsidien derselben ausschliesslich als massgebende Factoren in schulrechtlichen Fragen erscheinen. Hat die Kirche

mittelst der geistigen Arbeitskraft und moralischen Interessenverpflichtung des Pastors, Leistungen an der Schule zu vollziehen, dem Schulwesen Subvention zu bieten, so erscheint es unerfindlich, warum diese Leistung und Subvention nicht ebenso das Stimmrecht verleiht, wie die physische Leistung von Arbeitskraft seitens des Gebietes und die Geldleistung oder Materiallieferung seitens des Gutsherrn.

Sollten aber andere Gründe die Einräumung dieses Wahlrechtes zur Zeit nicht rathsam oder nicht ausführbar erscheinen lassen, so wäre wenigstens jenem Princip so weit Rechnung zu tragen, dass die Vorstellung des neugewählten Lehrers zur Bestätigung an die Oberlandschulinstanz nicht früher eintreten kann, als bis der Candidat sich zuvor einem Tentamen bei dem Pastor loci unterzogen und letzterer hierüber ein schriftliches Gutachten abgegeben hat, welches zugleich mit dem Bestätigungsgesuch der Oberlandschulinstanz vorstellig zu machen ist.

Wir meinen, das ist das äusserste Minimalmass öffentlicher Anerkennung, welche man nicht nur von Oben der Wohlanständigkeit halber der Würde der Kirche und dem geschichtlichen Verdienst der Geistlichkeit um das Schulwesen zu zollen hat, sondern welche auch von Kirche und Geistlichkeit als erste Voraussetzung zur ferneren Mitwirkung, soweit hier auch die Stellungnahme des Volkes in Betracht kommt, unbedingt gefordert werden muss.

Die Verweigerung dieser Concession dürfte vor dem Forum der Oeffentlichkeit kaum anders als ein Mistrauensvotum zu nehmen sein. Dem eventuellen Verhalten hiergegen seitens der Geistlichkeit kann gewiss nicht die Möglichkeit eines freien Spielraumes für verschiedene Auffassungen abgesprochen werden. Im Punkte subjectiver Stellungnahme giebt es keinen rathgebenden Dritten im Bunde, so lange er nicht gesucht wird. Aber wir meinen, dass es einem internationalen Gebrauche nicht widerspräche, wenn die Geistlichen gegenüber einem Mistrauensvotum — mag dasselbe nun mehr oder weniger ausgesprochen oder cachirt sein — durch den Rücktritt von der Schule die Würde ihres geistlichen Amtes und ihre persönliche Mannesehre zu salviren suchten. Hat die Geistlichkeit bisher in selbstverläugnender Hingebung an die Sache alle anderen Rücksichten hintangesetzt, so ist hierin wahrlich kein Grund zu sehen, dass diese anderen Rücksichten auch von allen, die es sonst noch angeht, hintangesetzt werden. Der Geistlichkeit ist es nicht darum zu thun, eine

Pardon-Bitte zu hören. Was nicht um der Anerkennung, sondern um der Sache willen geschehen ist, wird durch Nichtanerkennung nicht berührt. Aber was schliesslich die Sache gebieterisch fordert, muss auch die Geistlichkeit endlich fordern, abgesehen von jeder Anerkennung oder Nichtanerkennung.

Hinsichtlich der übrigen Vorschläge, die wir noch zu machen haben, können wir uns kürzer fassen, weil sie der Natur der Sache nach sich nicht an dieser Stelle in allen Einzelheiten ausführen lassen und hier Andeutungen genügen müssen.

Um des Zusammenhanges und der leichteren Uebersicht willen betreffs aller unserer Remedurvorschläge wollen wir jedoch den noch namhaft zu machenden Punkten die bereits ausgeführten in kürzerer Fassung voranstellen, damit alle *in nuce* an einer Stelle vereinigt seien.

Die wesentlichen Requisite einer Remedur wären demnach in folgenden zwölf Punkten enthalten resp. angedeutet:

1. Reorganisirung der Oberlandschul- und Localschulcommission, an Stelle ersterer die Constituirung eines Oberlandschulcollegiums mit Kanzlei und ständigem Secretair oder Archivar, und an Stelle letzterer die Herstellung eines Localschulcomités.
2. Bewerkstelligung einer Ordnung zur directen Relation zwischen beiden Instanzen.
3. Reducirung des Competenz- und Geschäftskreises der Kirchspielsschulcommission zu einem facultativen Verkehrsvehikel der erstgenannten Instanzen für diejenigen Fälle, wo die Vermittelung einer Commission *ad hoc* entweder von der unteren Instanz gewünscht oder von der oberen vorgeschrieben wird.
4. Das Amt eines localen Schulinspectors innerhalb der Competenz der localen Schulinstanz,
   mit der allgemeinen Aufgabe:
   dass der hierzu aus der Zahl der Commissionsglieder zu chargirende Inspector in Vollmacht und unter Verantwortung der localen Schulinstanz das zur Ausführung zu bringen hat, was diese auf gesetzlicher Grundlage beschliesst, und

mit der speciellen Aufgabe:

dass der Inspector persönlicher Vorgesetzter des Schulältesten ist, welcher dessen Weisungen auszuführen hat; dass sodann der Inspector Siegel, Protokoll, Missiv, Archiv in Verwahrung hält, alle officiellen und privaten Schreiben empfängt und expedirt, alle Meldungen resp. Anliegen an das Comité entgegennimmt, unter Umständen sofort erledigt oder die ersten einleitenden Schritte thut.

5. Bei der Wahl des Lehrers Einräumung des Stimmrechtes an den Pastor loci, mindestens die Verpflichtung für den in Candidatur tretenden Lehrer sich bei dem Pastor loci behufs Ablegung eines Tentamens vorzustellen und von demselben ein schriftliches Gutachten bei der Localinstanz einzureichen, welches nach stattgefundener Wahl zugleich mit dem Bestätigungsgesuch an die Oberlandschulinstanz zu gehen hat.
6. Selbständiges Kündigungsrecht der localen Schulinstanz über den Lehrer, so dass zur vollen Rechtsgiltigkeit der Kündigung nichts weiter gehört als die Mittheilung an die Oberlandschulinstanz. Ueberdies möglichste Erweiterung der Competenz der localen Schulinstanz nach den besprochenen Richtungen hin.
7. Strafbestimmungen, resp. Repressivmassregeln für die gewöhnlichsten Contraventionsfälle, mindestens in Bezug auf Subordinations- und Pflichtversäumnisse des Schulältesten, der Eltern oder Brodgeber der Kinder in Sachen des Schul- und Hausunterrichtes, hinsichtlich welcher nicht nur eine Erhöhung der Pönzahlung, sondern je nach dem Grade der Versäumnisse eine detaillirte Stufenleiter der Schulpflichtigkeitszeit zu fixiren ist.
8. Präcisirung der Terminologie in Reglement und Instruction, wenigstens in allen Subordination und Strafe betreffenden Anordnungen, welche nicht in der Fassung facultativer Anheimstellung, sondern im obligatorischen Gesetzesstyle mittelst imperativer Wortwahl und Satzstellung aufzunehmen wären. Namentlich hat die Instruction weniger im bisher beliebten Leitfadenstyl die Rolle des freundlichen Rathgebers zu spielen, sondern vielmehr den zuständigen Autoritätscharakter in vorschriftmässigen Anordnungen zu documentiren.

9. Unbedingte Cassirung des § 25 der Instruction und andere Fassung der Anmerk. zu § 1 des Reglements, betreffend den Hausunterricht.
10. Zusammenfassung aller von der Oberlandschulinstanz erlassener Verordnungen allgemeingiltiger Natur zu einem Ganzen in der Instruction, also zunächst deren Vereinigung mit dem in besonderer Ausgabe erschienenen Schulplane und der bisher jeweilig erlassenen Verfügungen zu einer codificirten Gesammtausgabe.

    Hinsichtlich eventueller Verordnungen in Zukunft nicht, wie bisher, nur briefliche Communication an die betreff. Commissionen, sondern ausser dieser Communication für die betreff. Archive noch gleichzeitige Publication durch die Gouv.-Zeitung mit Specialisirung ihrer Hingehörigkeit, zur späteren Einfügung in die bezügliche Rubrik der Gesammtausgabe, damit nicht nur die Instanzen zum Vorgehen instruirt, sondern auch die betreffenden Volksschichten und deren Vertreter zum Entgegenkommen resp. Gehorchen informirt werden.

11. Definitive, d. h. nicht jährlich modificirte Feststellung des Fragebogens für die Jahresberichte der localen Schulinstanzen, mit scharfer Trennung der Antworten nach approximativer und reeller Schätzung und unter obligatorischer Verpflichtung der jährlichen Abfassung durch dieselbe Person, zu deren besserer Informirung eine etwa auf dem Rücken der Fragebogen abgedruckte Instruction zur Ausfüllung der Rubriken unerlässlich erscheint, wenn die jährlichen Generalberichte der Oberschulinstanz dem Schulwesen *intra muros* nützen und demselben *extra muros* nicht ebenso schiefe wie verunglimpfende Angriffe seitens des Publicums resp. der Presse zuziehen sollen.
12. Wünschenswerth der buchhändlerische Vertrieb dieser Jahresberichte, nicht nur um dieser von der Presse bereits gestellten Forderung eine gerechtfertigte Concession zu machen, sondern um diese Berichte namentlich allen im Schulwesen arbeitenden officiellen Personen und für dieselbe sich interessirenden Privaten zugänglicher zu machen, und, um mit diesem allgemeinen Zweck etwa noch den Sonderzweck zu verbinden, Beifügung eines Anhanges zu diesem Jahresberichte, welcher alle in Jahresfrist von der Oberinstanz

erlassenen Verordnungen enthielte, zur leichteren Kenntnisnahme für alle, die es angeht, und zur geschäftlichen Erleichterung einer archivarischen Sammlung des einschlägigen Stoffes.

4. Schlusserwägungen vom Gesichtspunkte der Opportunität.

Wir wollen zunächst die hier einschlägigen Bemerkungen der Broschüre hören. Es heisst dort pag. 13 ff.:

„Hinsichtlich des Grundes, warum wir das zu creirende Amt eines localen Schulinspectors nicht einem bestimmten, *eo ipso* durch das Gesetz bezeichneten Commissionsgliede übertragen, vielmehr der Commission das freie Wahlrecht anheim gegeben wissen wollen, gestatte man uns noch einige Bemerkungen.

„Wir für unsere Person theilen freilich die Ansicht, die ausser anderen Autoritäten namentlich der auch in weiteren Kreisen um seiner geistreichen Gedankentiefe wie seiner umfassenden Weltkenntnis wegen bekannte Bischof von Seeland Dr. Martensen in seiner neuerdings erschienenen Ethik II, 2. p. 350 f. ausspricht: „Dass die Schulaufsicht von der Geistlichkeit ausgeübt wird, ist das einzig Natürliche, so lange die Volksschule noch Volksschule bleiben soll, d. h. so lange sie das Christenthum zu ihrer Grundlage und ihrem Mittelpunkt haben und nicht in etwas ganz anderes, man weiss nicht was? verwandelt werden soll. Jede andere Aufsicht wird nur dann eine Bedeutung bekommen, wenn man den weltlichen Lehrgegenständen einen Rang einräumen will, der ihnen nicht zukommt, oder Elemente in die Volksschule aufnimmt, die schlechterdings in ihr nicht zu Hause sind. Man wird besten Falls, oder wenn man am günstigsten gestimmt ist, die Religion als einzelnes unter vielen Fächern stehen lassen und der Geistlichkeit gestatten, dass sie bei diesem Fache eine Aufsicht führe. Aber das eben ist es, was wir bestreiten müssen, dass man die Religion hier behandeln könne als ein einzelnes Fach. Die Religion ist es, welche die Volksschule zur Volksschule macht, wo der Unterricht noch Hand in Hand geht mit der Erziehung . . . Was soll der Volksschule ihre individuelle Signatur, ihr charakteristisches Gepräge geben? . .

Denn in jedem Unterricht und in jeder Schule muss es doch ein Centrales geben, zu welchem alles Uebrige seine Stellung bekommen und hiernach seine Bedeutung haben muss. . . Es wird bald zu Tage treten, dass, indem man die Volksschule gelehrt macht, man sie charakterlos und unnütz macht und eine Verbildung herbeiführt. Bei der gelehrten Schule hat die Charakterlosigkeit und Verbildung schon sich zu zeigen angefangen, in Folge der vielen Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, sie ungelehrt zu machen, dadurch dass man den Unterricht im Lateinischen und Griechischen zurückgedrängt und beeinträchtigt hat. Wenn man beständig von der Reform der Communalschule redet, mit dem Zweck, die „Volksaufklärung" zu fördern, so übersehen diese Culturkämpfer, dass nicht Volksaufklärung, sondern Volkserziehung in die erste Linie gestellt werden muss. Nur alsdann, wenn man von der Volkserziehung als dem Hauptgesichtspunkte ausgeht, erscheint die Volksschule im rechten Lichte. Der Staat muss vor allen Dingen fordern, dass seine künftigen Bürger dazu erzogen werden sollen, Gott zu fürchten und den König zu ehren."

„Wir können ferner nicht umhin, auch dem bekannten Berliner Redner R. Kögel beizupflichten, wenn er zum Belege dessen, dass kein Fachstudium so universal angelegt ist als das Studium der Theologie, sagt: „das Hebräische ist dem Prediger ein Thor zum Morgenlande, der Grundtext des Neuen Testaments und der Septuaginta schlingt ihm Fäden nach Hellas, die Sprache der Kirchenväter und Scholastiker zeigt nach Rom, die Dogmatik und Ethik schlägt unaufhörlich die Brücke zur Philosophie, die Kirchengeschichte darf sich nicht von der Weltgeschichte absondern, die Pädagogik ist ihm ein Theil seines Berufes, die Fortschritte der Mission und die der Erdkunde hängen eng zusammen, schon um seiner Predigt willen kann er an der neueren Literatur nicht vorüber, und wenn der Geistliche wirklich in seiner Gemeinde steht, so durchdringen ihn auch psychologische, nationale und sociale Fragen in Menge, wofern er sich nicht von vornherein zur Trägheit und Stumpfheit verurtheilt hat."

Wenn wir bezüglich dieser Emphase gern zugeben wollen, dass die Fortschritte nur in seltenen Fällen dem vielver-

sprechenden Anfang der Allseitigkeit ganz entsprechen, so kann doch der alte Satz nicht bestritten werden, dass es ein grosser Unterschied ist, ob man so und so viel vergessen oder überhaupt nie gewusst hat — ob man nach subjectivem Impulse auf „gut Glück" hin oder auf den sachlichen Grund gewisser Voraussetzungen hin hierzu oder dazu schreitet.

„Wir haben endlich noch unsererseits hinzuzufügen, fährt die Broschüre fort, dass unter den Geistlichen ein grosser Theil selbst einmal im Lehrerberuf gestanden und daher nicht blos aus dem Collegio her Pädagogisches getrieben hat, ganz abgesehen davon, dass, wenn nicht anderes, so doch der jährliche Confirmandenunterricht den Geistlichen schon weit mehr als irgend ein anderes Glied der Commission, überhaupt der bürgerlichen Gesellschaft, in jenen Dingen *au fait* erhält, welche als Voraussetzung zur gedeihlichen Ausübung der Schulinspection zu wünschen wären. Das *prae*, welches in der Eigenschaft wandernder Oberinspectoren etwa Schulmänner höheren Ranges als Specialisten vor den Geistlichen voraushätten, wird gewiss mehr als paralysirt durch die mangelnde Fühlung mit den relativ massgebenden und local verschiedenen und beständig wechselnden Zuständlichkeiten resp. Persönlichkeiten. Eine glückliche Mutter wohlgerathener Kinder hatte auf die Frage einer anderen Mutter, nach welcher Pädagogik sie ihre Kinder erziehe, nur die schlichte Antwort: nach Augenmass. Nun, dieses Augenmass, verbunden mit dem Bischen Wissenschaft und rationellen Denkens, welches doch selbst der bescheidenste Bauernpastor als erfrischende Reminiscenz aus besseren Tagen sich zu retten pflegt, dürfte wol so ziemlich den Massstab des Wünschenswerthen abgeben und demnach anderweitige Concurrenz schwierig machen."

Wir schliessen uns den Gründen an, welche hier dafür verlautbart sind, dass der Pastor vom theoretischen Gesichtspunkt aus als die geeignetste Person für das Inspectoramt an der Volksschule erscheint. Wir halten es überdies für nothwendig, in dieser Hinsicht ausser den dort berührten Punkten noch einige andere zur Sprache zu bringen.

Es ist zunächst ein altes, bei verschiedenen Gelegenheiten stets von neuem hervorgehobenes Bedenken bei der Frage über Mitbetheiligung des Pastors an Dingen, die nicht speciell kirch-

licher Natur sind, nämlich ob überhaupt das pastorale Amt als das Friedensamt der Vermittelung solche Functionen übernehmen könne, die eventuell mit Richten und Strafen verbunden sind. In solchen Fällen ist sehr häufig gefragt worden: räumt das Volk bereitwillig derartige Functionen dem pastoralen Amte ein, oder, wenn dem so sein sollte, verliert der Pastor in der Geltung des einen Charakters nicht in demselben Masse, als er in der Geltung des anderen gewinnt? Hierzu müssen wir bemerken, dass in diesem Stücke die Erfahrung nur eine bedingte Antwort zulässt. Wir können, abgesehen von der Vergangenheit, noch heute, z. B. in Siebenbürgen und Norwegen, wenn wir nur von evangelischen Gemeinden reden wollen, den Pastor richterliche Functionen in den verschiedensten Rechtsfällen ausüben sehen, ohne dass der geringste Schatten auf dessen pastorale Stellung und Würde fiele. Vollends der Zusammenhang von Kirche und Schule erscheint der grossen Mehrheit des Volkes, soweit sie nicht gegnerischen Einflüssen unterworfen ist, noch immer so sehr als traditionelle Selbstverständlichkeit, dass das Volk die leitende Hand des Pastors in der Schule ohne entsprechende Mitwirkung von dessen Zucht übender Hand gewiss weit mehr als eine Unvollkommenheit tadeln, denn als einen ordnungsmässigen Stand der Dinge loben dürfte. Wir nehmen daher durchaus keinen Anstand, die Behauptung zu verfechten, dass die Wahl des Pastors zum Schulinspector nicht nur zulässig, sondern wünschenswerth in jenen Gemeinden erscheint, die durch ihre Grösse oder andere erschwerende Umstände nicht den persönlichen Contact des Pastors mit seinen Gemeindegliedern zu einer Illusion machen. Aber eben so entschieden rathen wir von der Wahl ab, wo dieser Contact nicht zweifellos feststeht oder divergirende Interessen gar schon die Führung des geistlichen Amtes erschweren.

Demnach können wir denn nur den Grundsatz vertreten, dass der Pastor durch das Gesetz ebensowenig principiell für das Inspectoramt zu designiren als principiell von demselben auszuschliessen ist. Vollzieht sich die Wahl als freier Vertrauensact, so treten damit von selbst jene objectiven Bedingungen mehr in den Hintergrund und erleichtern wesentlich die Annahme und Führung des Schulamtes.

Wenden wir unseren Blick von der Stellungnahme des Volkes auf die Anschauungen, die gerade zur Zeit in mass-

gebenden legislatorischen Kreisen des In- und Auslandes eine sehr ausgesprochene Richtung zu gewinnen und den zerrissenen Zusammenhang von Kirche und Schule in das Licht eines Uebels zu stellen scheinen, so lässt sich auch von dieser Seite aus, bezüglich des in Frage kommenden Zeitmomentes, die Gegenwart nicht ungünstig für Reformen in dieser Richtung nennen. Jedenfalls dürfte die der Reform abgeneigte Emphase mit dem abgegriffenen Wechselspiel von „zu früh" und „zu spät" sich gegenwärtig weniger denn je in den Nimbus richtiger Zeitfühlung zu hüllen wagen.

Aber zur Wahrung des Grundsatzes, dass der Pastor nicht *ex officio* als solcher schon durch das Gesetz zum Schulinspector zu bestimmen sei, müssen wir endlich, abgesehen von allem anderen, noch mit allem Nachdruck die Wahrheit verfechten, dass jedes Amt den ganzen Mann erfordert. Sowol der Staat als die Kirche erheben diesen Anspruch auch an den Geistlichen in Bezug auf sein pastorales Amt, und jeder Geistliche hat unter diesem Gelöbnis dasselbe angetreten. Nun kann aber das Schulamt hier oder dort besonderen localen Umständen und der Pastor besonderen persönlichen Zuständlichkeiten unterliegen. In dergleichen Fällen ist die Entscheidung darüber, wie weit ein Genügen nach beiden Seiten möglich ist, eine principielle Gewissensfrage, deren Lösung unmöglich würde, sobald das Gesetz eine bindende Verpflichtung nach beiden Seiten fixirt hätte. Es ist deshalb nur eine Alternative denkbar: soll das Genügen eine Gewissensfrage sein, so muss Wahlfreiheit vorliegen; wird diese nicht gewährt, so hört die Gewissensfrage auf und rückt aus der Pflichtsphäre der Verantwortlichkeit in die indifferente Nebelregion des „So viel als möglich". *Ultra posse nemo obligatur.* In Preussen ist daher ebensowol vom kirchen- wie staatsrechtlichen Standpunkte aus nur die facultative Bekleidung des Schulinspector-Amtes von Seiten der Geistlichen gewährleistet, die einzige Ordnung, welche der Sachlage entspricht.

„Ueberdies erscheint aber auch — um die Broschüre S. 15 noch einmal reden zu lassen — aus Conformitätsgründen die von uns vorgeschlagene Organisation der Localschulcommission als die entsprechendste Analogie zur Verfassung der Oberlandschulcommission. Bei dieser ist das Amt eines Schulraths gleichfalls nicht an die Person eines Geistlichen gebunden. Dieselben Opportunitätsgründe, die hierfür mass-

gebend sind, dürften, so lange sie es hier sind oder doch dafür gehalten werden, auch dort nicht ausser Acht zu lassen sein."

Nicht unwesentlich dürfte sodann die Frage sein: soll die Remedur sich in erschöpfender Weise gleichmässig auf Reglement und Instruction beziehen, oder soll nur letztere ins Auge gefasst werden? Die Lösung der ersteren Aufgabe erfordert unstreitig nicht nur mehr Kraftaufwand, sondern auch die Berücksichtigung von Factoren, mit denen die Rechnung nicht leicht ist. Aber ungeachtet dessen rathen wir unbedingt zur Inangriffnahme dieser Aufgabe, einmal weil sie die allein rationelle ist und darum auch mehr garantirt als die partielle Reform, welche unberechenbaren Eventualitäten gegenüber keinerlei Gewähr für die Zukunft bietet; und sodann, weil alle erschwerenden Momente gegenwärtig doch noch leichter als vielleicht je später zu überwinden wären. Und abgesehen von diesen Gründen der Bewerkstelligung erscheint überdies nur die entsprechende Remedur an dem Reglement in den Augen des Volkes als der entscheidende Ausdruck des höchsten Willens. Dagegen liesse eine Remedur, die sich ausschliesslich auf Aenderungen an der Instruction beschränkte, immer die Möglichkeit offen, dass die Ungewissheit des Volkes über jenen Willen dem Argwohn gegenüber der Vermittelung desselben eine nie sich erschöpfende Nahrung darböte.

Endlich empfehlen wir die Remedur nicht nur an „Haupt und Gliedern", sondern auch möglichste Beschleunigung derselben. Ihre Hinhaltung hat schon zur Zeit eine Polemik hervorgerufen, wie wir sie *in domesticis* nicht zu wünschen haben. Versucht man aber die unhaltbare Position noch länger in Affection zu nehmen, so gewinnt die Möglichkeit einer unerbetenen Intervention, die für sich den Löwenantheil beansprucht, immer mehr die Farbe der Wahrscheinlichkeit. Ausserdem erscheint die Frist, so lange, dem Vernehmen nach, Verhandlungen über den Erlass eines Specialgesetzes für das livländische Landvolkschulwesen obschweben, für die officielle Behandlung der Dinge gleichsam wie der letzte peremptorische Termin, nicht nur hinsichtlich der Meldung, sondern auch bezüglich nachbarlicher Verständigung. Wir wollen und können uns hier nicht weiter auf Chancenconjectur einlassen. Aber jedenfalls wäre unter allen Eventualitäten ein nothgedrungenes Anklopfen nach Thoresschluss die denkbar ungünstigste.

Wir schliessen hiermit unsere Erörterungen, mit welchen wir unser Schulwesen nicht schlecht, sondern besser zu machen wünschen. Erscheinen wir dadurch Etwelchen als Feinde des Guten, so wollen wir dieses bei solchem Handel unvermeidliche Odium schon in den Kauf nehmen, wenn dagegen von anderer Seite hierbei derjenige Standpunkt vertreten wird, welchen Bismarck mehr als einmal verfochten hat in dem Grundsatz:

„Es ist kein politischer Fehler, die Schwäche des Irrthums gezeigt zu haben — aber nicht genug Stärke besitzen, den Irrthum einzusehen und verbessern zu wollen, ist ein politischer und moralischer Fehler."

Dr. F. S. Warneck.

Ein Ausflug in die Krim.

Von N. Neese.

Kennt wol jemand in den Ostseeprovinzen die Südküste der Krim? Ich glaube kaum. Wol nicht einmal vom Hörensagen — nur gelesen hat man davon. Anders ist es im Binnenlande. Nicht nur die reiche Aristokratie erachtet es für eine Ehrensache, ihre Villa am Южный берегъ zu besitzen, die sie im ganzen Jahre vielleicht nicht einmal besucht, Hunderte, vielleicht sogar schon Tausende ziehen jährlich dahin, um entweder eine Traubenkur zu gebrauchen, oder ihre angegriffene Brust in der milden Luft zu pflegen — leider oft zu spät —, oder auch nur des Vergnügens, des Seebades halber. Alle sprechen mit Lebhaftigkeit, oft mit Begeisterung von den dortigen Naturschönheiten. Die einen schildern besonders die Herrlichkeit der Nächte im August und September, wo noch in spätester Stunde die laue linde Luft sie ruhig umfliesst, wie ein warmes Bad, das man nicht verlassen mag, wo kein Blättchen am Baum sich bewegt, die grosse See gebannt daliegt, theils sammtschwarz wie ein Eisspiegel, theils von dem klaren Mondlichte mit glänzendem Silber bestreut, und wo die bleichen Felsen aus dem tiefdunkeln Gebüsche hervorragen. Andere ziehen den ersten Sommer vor: etwa die Mitte des Juni, wo in allen Gärten die Rosen im vollen Flor stehen, die Granaten ihre scharlachrothen Blüthen überallhin verstreuen, die Oleander ihre rosenfarbenen, die Magnolien ihre duftenden lilienweissen, die Ginsterbüsche ihre grossen citronenfarbenen Blumen. Noch andere möchten schon im ersten Frühlinge dort sein, wenn anderwärts noch Schnee und Eis liegt, oder höchstens erst die Knospen des Flieders schwellen, während hier schon Crocus, Gladiolus,

Zaunlilien reichlich blühen, und immergrüne Sträucher, die wir bei uns nur in Töpfen haben, hier hohe und dichte Gebüsche bilden. Nur vor Einem muss man einen bescheidenen Erdenbürger warnen: dann in die Gegend von Livadia zu kommen, wenn der kaiserliche Hof sich dort aufhält. Nicht nur ist dann dort alles unmässig theuer, sondern man findet auch schwer ein Unterkommen, bekommt auch die genannte Besitzlichkeit nicht zu sehen.

Wem seine Zeit oder auch seine Mittel nicht erlauben, eine Reise nach Oberitalien zu unternehmen, dem dürfte man wol rathen, einen Ausflug in die Krim zu machen. Mit einem Sprunge ist man hier nicht nur im Süden, sondern zugleich auch im Osten, in Europa und doch in Asien. Zu der Fremdartigkeit der Landschaft gesellt sich hier die einer anderen Völkerschaft, zugleich gepaart mit europäischer Sicherheit und Bequemlichkeit.

Es führen von Kiew aus zwei Wege in die Krim. Der eine geht in vierundzwanzig Stunden, oder auch in achtzehn nur, bis Odessa, und dann in achtzehn Stunden an die Südküste. Der andere, für die, welche vor Seewasser Respect haben, geleitet uns auf dem Dnjepr in dreissig Stunden bis Jekaterinoslaw, von dort zur Eisenbahnstation Sinelnikowo und in einigen zwanzig Stunden nach Sewastopol. Von hier kann man in einer Miethequipage Jalta erreichen, wenn man dies nicht schon von Bachtschissarai aus thun will. Der Weg auf dem Dnjepr nimmt einen Tag Zeit mehr in Anspruch und kostet einige Rubel mehr.

Die Eisenbahn von Kiew aus gegen den Süden hin ist unterhaltender, als die meisten anderen Eisenbahnfahrten durch Russland. Die Physiognomie der Gegend, wenn man am Morgen ausfährt, ändert sich bis zur Nacht wenig. Die Gegend ist im ganzen frei und eben, aber Felder wechseln ab mit Gehölzen, und häufig belebt Wasser dieselbe. Um die beiden ersten Stationen von Kiew siedeln sich allmählich Sommerbewohner an, der tägliche Verkehr von Passagieren ist recht stark. Motowilowka mit seinem etwas gothisch gehaltenen Bahnhofe liegt sehr hübsch in dichter Umgebung von Eichen- und Kiefernwald. Darnach kommt freies Feld bis Fastow, wo ein grosser neuer Bahnhof den Knotenpunkt der links abgehenden Fastower Bahn anzeigt, welche die ausgedehnten Güter der Grafen Branicki und Bobrinsky, Fürsten Woronzow und Lopuchin, Dawydows u. a. durchschneidet. Wieder ein Wäldchen aus Eichen und Birken

gemischt, dann Felder. Es scheint, dass in Folge der wirthschaftlichen Veränderungen der letzten zwanzig Jahre eine rationellere Behandlung des Landes eingetreten ist, dessen Preis sich seitdem auch bedeutend gehoben hat. Denn nicht mehr bemerkt man jetzt im ganzen kiewschen und podolischen Gouvernement diese endlos gleichförmigen, das Auge ermüdenden Felder, vorzugsweise mit Weizen bestanden. Vielmehr sieht man abwechselnd in kleinen Parcellen allerlei Getreide, selbst viel Buchweizen, hie und da etwas Mais, aber auffallender Weise auf diesem Landstriche wenig Zuckerrüben. Das Korn stand überall niedrig, wie man es in den nördlicheren Provinzen zu sehen nicht gewohnt ist. Auch kleine Flachsfelder gab es, Hanf fast gar nicht, aber oft Kartoffeln. Bei der Station Koshanki überraschte uns deren Garten durch sorgfältige Pflege und den Reichthum an bunten Blumen. Denn das ist noch eine verhältnismässige Seltenheit in diesen Gegenden, die erst jetzt nach und nach beseitigt wird. Bisher musste es auffallen, so wie man die österreichische Grenze wieder hinter sich hatte, die eingezäunten Gärten auf den russischen Stationen sogleich wüst und vernachlässigt zu finden. Hier von Koshanki an stellen sich Flecken schwarzer Erde ein, die nach und nach häufiger werden, auch Wasser ist oft sichtbar. Nach zwei Uhr Mittags erreichten wir die grosse Station Kasätin, auf der täglich zehn Personenzüge aus Warschau, Kiew, Odessa und Oesterreich her sich kreuzen. In zwei Sälen wird gespeist, die Einrichtung ist comfortabel, es fehlt selbst nicht an einer Bierpumpe, die den kühlen Trank direct aus dem Keller ins Glas laufen lässt. Aber diese Station hat einen sehr üblen Ruf. Nirgendwo werden so häufig Diebstähle an den Reisenden verübt wie hier; es gehen haarsträubende Geschichten darüber um. Die benachbarte Judenstadt Berditschew bietet die beste Gelegenheit, die entwendeten Gegenstände schnell verschwinden zu lassen. Wir unsertheils bemerkten hier zuerst und später mehrfach, dass die Präcision in der Abfertigung auf russischen Eisenbahnen noch immer zu wünschen übrig lässt. Aus 54 Minuten planmässigen Aufenthaltes in Kasätin wurden 90 Minuten, ohne dass dies Aufsehen erregte oder dass die Ursache davon verlautete. Nun geht die Fahrt längere Zeit über kahle Feldfläche (leider haben die vielen Zuckerfabriken in diesen Provinzen die Wälder schon allzusehr gelichtet), dann zeigt ein Wäldchen von Birken, Espen und Eichen die Grenze von Podolien an. Nach 6 Uhr kamen

wir zu der nicht unbedeutenden Stadt Winniza, von der man aber, wie in Russland gewöhnlich, fast nichts zu sehen bekommt. Es folgt ein hübscher Wald, dann eine Gitterbrücke über den Bug, der jedoch hier noch recht schmal auftritt. Der Boden ist uneben geworden, es eröffnen sich zahlreiche Fernsichten, Wald und Felder wechseln anmuthig mit einander ab. Zwischen Eichen erblickt man viele Birken, auch Linden, Ahorn, Ulmen. Die Kiefern sind längst verschwunden, Tannen kommen auf dem ganzen Wege von Orel bis Odessa nicht vor. Gegen 8 Uhr ist man in Shmerinka, 250 Werst von Odessa, ein Drittheil des Weges. Shmerinka, bisher kaum ein Flecken, wird sich im Laufe der Zeit unfehlbar zu einer Stadt entwickeln. Es scheiden sich hier die Wege nach Odessa und nach der österreichischen Grenze, und eine dritte Bahn, nach Mohilew am Dnjestr und weiter, wahrscheinlich nach Czernowitz, soll gebaut werden. Die Werkstätten der Eisenbahn nehmen einen weiten Flächenraum ein, und allein zweihundert Schaffner sollen hier ihre Wohnstätte haben. Die Deutschen beabsichtigen ein protestantisches Bethaus und einen Begräbnisplatz anzulegen. Um so unangenehmer sticht neben diesem grossen Verkehr der vernachlässigte Zustand des Bahnhofes ab, der, ohnedies wenig geräumig, überall schmutzig und verkommen aussieht. In dem, was der Garten sein soll, weiden die Kühe ; der Fahrweg zu der Station, ungepflastert, ist bei schlechtem Wetter fast nicht zu passiren; statt eines Marktes sieht man eine Reihe jüdischer Holzbuden mit ekelhaftem Inhalte. Zu dem allen kam noch, dass der Perron Reparaturen halber aufgerissen war, und wer sich Bewegung machen wollte, musste zwischen Brettern und Gräben hin und herklettern. Nur der Wartesaal schien noch Europa, alles Andere Asien.

Nach einer Stunde Aufenthalt kamen wir beim Weiterfahren sogleich durch einen prachtvollen Wald, vorzugsweise aus Ulmen bestehend, dazwischen Eschen, Linden, Birken, Espen und einzelne Eichen. Die Ulme hat die Eigenschaft, ihre Aeste im spitzen Winkel aufwärts und dann in einem Bogen nach aussen zu treiben; die Blätter stehen horizontal in zwei langen Reihen am Zweige. Wenn nun die Bäume gedrängt stehen, so dass die Kronen schmal und hoch sind, so giebt dieses beinahe palmenartige Aufstreben der Aeste ihnen ein überraschend malerisches Ansehen, dazu sind die Stämme häufig von unten an belaubt, dass sie fast wie mit einer Guirlande umwunden erscheinen. Wir konnten des Anblickes nicht satt werden ; er geht mit wenigen

Unterbrechungen bis zur nächsten Station, wo die Ulmen allein und ungemischt und mit dickeren Stämmen auftraten. Hier brach die Dunkelheit ein. Es folgen Felder, auf fast ebenem Boden, abwechselnd mit Gebüsch, und um 11 Uhr befanden wir uns bei Kryshopol schon auf ganz kahlem Blachfelde. Der Steppencharakter, scheint es, beginnt.

Statt eines Aufenthaltes von 20 Minuten mussten wir hier einen solchen von einer Stunde und 24 Minuten erdulden, weil, hies es, eine Achse angefangen hatte zu rauchen. Endlich erreichten wir gegen 4 Uhr Morgens die Station Birsulä und die Grenze von Neurussland, auf drei Viertel des Weges.

Wenn der neueste fremde Schriftsteller über Russland meint, in diesem Lande scheinen die Eisenbahnen nicht da zu sein, um die Städte zu verbinden, sondern um Städten aus dem Wege zu gehen, so möchte man ihm auf der Fahrt durch Podolien rechtgeben. In dieser schönsten aller Provinzen des Landes — Winniza, Mohilew, Jampol, Soroki, Olgopol, Balta, lauter Städte von 4000, 7000, 18000, 19000 Einwohnern, bleiben Einem rechts und links liegen in der Entfernung von einer Viertel- bis zu einigen Meilen, ohne dass man eine Ahnung davon hätte, dass sie sich so nahe befinden, noch errathen könnte, warum die Bahn sie vermeidet. Das ist, was die Reisen in Russland fast immer so langweilig macht, man sieht nichts als Bahnhöfe.

Dass Birsulä eine Station erster Klasse ist und dass die Bahn nach Charkow hier abzweigt, konnten wir merken an dem Getümmel und an der Zahl von Passagieren, welche sich von neuem in die Waggons drängte. Es erwies sich, dass es selbst auf dem grossen Bahnhofe an solchen mangelte, denn Passagiere dritter Klasse wurden in unsern Waggon gestopft, und statt 25 Minuten mussten wir fast eine Stunde stehen. Das jüdische Element trat wieder sehr in den Vordergrund. Es gab im Morgendüster ein Gedränge, ein Geschrei, Läuten ohne Ende mit der Abfahrtsglocke, Rufen, Pfeifen, dass Einem, mit dem Schlafe kämpfend, unheimlich werden konnte. Endlich um halb fünf Uhr ging es weiter.

Wenn man die gefüllten Waggons betrachtet, die zum Beispiel von Kiew aus täglich expedirt werden und die sich in Kiew entleeren, wenn man weiss, dass es in Moskau Strassen giebt, wo fast Haus vor Haus eine Einfahrt ist, und wenn man dabei die Dünne der Bevölkerung erwägt, so sollte man zu der

Meinung kommen, dass in keinem Lande verhältnismässig so viel gereist wird als in Russland. Denn der Vergnüglinge und der Commis-voyageurs, die anderwärts das Hauptcontingent der Reisenden stellen, sind sehr wenige darunter. Das Gefühl der Sesshaftigkeit, der Anhänglichkeit an die Scholle, fehlt offenbar. Es kostet die Leute keinen Entschluss, nach Stawropol, nach Kowno oder nach Omsk zu reisen, wenn nur die Veranlassung dazu gegeben ist, oder die Mittel dazu vorhanden sind. Die häufigen Versetzungen der Beamten im Civil wie im Militär hängen damit zusammen. Wie selten kommt es vor, dass jemand in der Behörde ausdient, in welcher er seinen Dienst begonnen hat! Er wechselt, so wie er nur glaubt, in irgend einer Beziehung sich zu verbessern. Es wäre interessant, das Verhältnis der Reisenden zu der Einwohnerzahl hier mit dem in andern Ländern zu vergleichen. Aber den ersten Platz auf den Eisenbahnen nehmen unbestritten die Juden ein. Wer bequemer fahren will, der fahre hier zu Lande am Sabbath, wo das Volk Gottes nothgedrungen der Ruhe pflegt.

Seit der Tag anbrach, sahen wir uns in vollkommener Steppe. Der Horizont bildete eine gerade Linie. Unabsehbare Felder, in grossen Vierecken ausschliesslich mit Weizen bestanden, selten ein Fleckchen Mais dazwischen. Das Korn steht auffallend niedrig und ist heute, am 28. Juni, grösstentheils schon abgeerntet. Die Leute mähen mit Sensen; trotz der Nähe von Odessa und des hier so theuren Arbeitslohnes waren Mähmaschinen nicht zu bemerken. Die Gubben werden lang in Vierecken aufgeschichtet. Grosse Stücke Brachfeld dazwischen deuteten an, dass man hier noch die Dreifelderwirthschaft betreibt. Längs der Bahn zieht sich ein breiter unbeackerter Streifen hin, auf dem üppig wuchern Wermuth, Meloten, schwarze Königskerze, Cichorien, Malwen. Die Erde ist durchgängig schwarz, kein Baum und kein Gewässer mehr zu sehen. Die Bahnhöfe, einsam und von misrathenen Gärtchen umgeben, sind aus Muschelkalk erbaut. Doch sieht man auch Wächterhäuschen; früher waren sie nach Zigeunerart halb in die Erde gegraben und wenig zu bemerken. Um 8 Uhr erreichten wir den grossen Bahnhof von Rasdeljnaja, wo rechts die Bahn nach Kischinew abzweigt. Zwei Stunden später erblickten wir endlich einmal ein Gebäude, es war ein langer Kornspeicher zwischen den Feldern; alsdann wurden Bäume sichtbar. Bald stiegen wie Schatten links die

Kuppeln und Thürme der Stadt auf, und bald sind wir in der Vorstadt Moldowanka, zwischen Mauern und dünnen Bäumen. Um halb 11 Uhr hielten wir vor dem unansehnlichen hölzernen Bahnhofe, wir hatten auf den letzten 253 Werst 55 Minuten verspätet. Ja, wenn Zeit Geld ist, dann ist dies Land ungemein reich, denn mit der Zeit geht man hier durchaus nicht sparsam um, man scheint einen Ueberfluss daran zu haben.

Seefahrt.

Odessa liegt zwar an der Nordküste des Schwarzen Meeres, allein wenn man zur Mittagszeit vom Ufer auf dasselbe hinausschaut, so hat man die Sonne gerade im Rücken und sieht nach Norden hin. Die Stadt liegt nämlich an einer Bucht, und jenseits sieht man einen Streifen Land, das ist das Ufer des Festlandes von Südrussland.

Das neue Pflaster aus behauenen Granitsteinen und die Eröffnung der Wasserleitung haben Odessa merklich zu seinem Vortheile verändert. Zwar die vertiefte Fahrbahn ist schmal und nur für zwei Wagen berechnet, die Seitentheile der Strassen sind Kalkstein geblieben, aber der Staub ist dadurch doch auf ein Minimum reducirt. Das Besprengen mit Wasser kommt der Vegetation sehr zu gute; die Acacienbäume sehen viel lustiger aus als früher, und man wandelt in den Strassen im Schatten. Die neu gepflanzten Ulmen und Linden am grossen Boulevard sind allerdings noch wenig angewachsen, aber es sind doch zwischen ihnen auch Blumenpartien angelegt und sie werden fleissig besorgt. Die Vorsprünge und Absätze der Hafenterrasse sind mit Baumreihen und Gebüschen bepflanzt; auf einem ist ein öffentlicher Garten angelegt. Längs dem Ufer führt auf Gerüsten noch eine zweite Eisenbahn bis zum Kaufmannshafen und dem neuen Hafendamm hin, der ein kolossales Werk zu sein scheint.

Man kann, wenn man den Montag oder den Donnerstag zur Ankunft gewählt hat, direct vom Bahnhofe zum Dampfschiffe fahren und um drei Uhr abreisen.

Der „Grossfürst Michael", obschon nur ein Raddampfer, hat eine respectable Grösse und ist so bequem eingerichtet, sauber gehalten und gut bedient, wie man es nur irgend verlangen kann. Die Cajüten erster Klasse bedecken das ganze Hinterdeck, über ihnen befindet sich die Brücke zum Aufenthalt

der Passagiere. Zwischen den Radkasten sah man hinter Glaswänden den dicken Koch in seinem weissen Habite mit seinen Gehilfen hantiren. Die Vorräthe an frischem Fleische und Gemüse waren zu jedermanns Troste gleichfalls hinter Gittern ausgestellt. Die zweite Cajüte war unterirdisch, auf dem Vorderdeck dagegen sah man längs dem Bord überdachte Lagerbänke in zwei Etagen über einander. Hier fanden die Passagiere dritter Klasse ihre Zuflucht, so viel nämlich Raum fanden, den Kopf nach aussen, die Füsse nach innen gekehrt, rechts die Männer, links die Frauen. Kein trostreicher Aufenthaltsort, besonders wenn die Seekrankheit ausbrechen sollte. Der Dampfkrahn, unter lautem Gerassel, arbeitete mit einer Präcision und Hurtigkeit, wie ein vernünftiges Wesen, und schaffte unzählige Kisten, Koffer und Packen in den Schiffsraum.

Ungemein mannichfaltig und dadurch unterhaltend ist das Publicum auf solch einem Dampfer. Südeuropäer, Kleinasiaten, Kaukasier und Allerweltsjuden, das starke Geschlecht und das schwache, Land- und Seeofficiere, Graubärte und Brustkinder, alles ist hier vertreten. Kleinrussische Edelleute, Officiersfrauen, die zu ihren Männern reisen, deutsche Colonisten, türkische Handelsleute, Studenten auf der Ferienheimfahrt finden sich hier beisammen. Ich traf einmal zu gleicher Zeit einen evangelischen Superintendenten, einen englischen Vergnügungsreisenden, der schon alle Berge bestiegen hatte und nun noch auf den Tschatyr Dagh wollte, einen deutschen Techniker, der mit am Canal von Suez gebaut hatte und jetzt mit seinem Skizzenbuche in der Hand ganz Kleinasien durchreist war, einen russischen Touristen von Fach, einen deutschen Hüttenbeamten, der von der Schlacht von Spicheren an den ganzen deutsch-französischen Krieg durchgemacht hatte. Vor allen fallen die vielen Türken in die Augen durch Tracht und Physiognomie. Viele dieser dunklen Gesichter sind so mulattenbraun, so mager und scharfgeschnitten, und haben einen so grimmigen Ausdruck, als stammten sie aus dem tiefsten Kleinasien her. Unwillkürlich sucht man nach dem Dolch in ihrem Gürtel. Um den krapprothen Fes zieht sich ein weisses, bisweilen auch ein grünes Baumwollentuch, manchmal selbst ein geblümtes, denn man erkennt den Orientalen an seiner Vorliebe für buntes, meist geschmacklos gemustertes Zeug. Gestreift und gefleckt ist die Jacke, welche in den Beinkleidern steckt, öfter sind es auch

diese, ja es zeigte sich sogar ein Türke mit bunt gemusterten Strümpfen. Ein wichtiges Stück ist ferner der meist schmutzig rothe Kuschak. Gewahrt man über diesen Kleidern einen Kaftan von dunkler Farbe, so gehört der Mann den besseren Ständen an. Aber wie sich hier die europäische Kleidung hineindrängt, verschwindet nach und nach das Eigenthümliche; indes wird das Bild der Trachten durch diese Uebergänge nur um so bunter. Zuerst werden aus den türkischen Pumphosen Pluderhosen von einfach dunklem Tuche, dann wird die bunt gemusterte Jacke glatt, ja man sieht sogar die Jacke über die Beinkleider getragen, oder es wird ein Paletot aus ihr. Statt der Schuhe erscheinen Halbstiefel. Ja, es schien selbst Türken zu geben, welche unter ihrer Kleidung Wäsche trugen, etwas, was der Asiate sonst noch heute für so überflüssig hält, als der Erzvater Abraham es hielt. Zuletzt war auch die ganze Kleidung schon europäisch, bis auf den einzigen rothen Fes, der kunstgemäss in einem Stücke aus grobem Tuche gewebt wird. Dass diese Deckpassagiere im übrigen kein Bild der Sauberkeit darboten, lässt sich errathen, nur der Bund um den Turban stach durch seine Weisse ab.

Es mangelte auch nicht an türkischen Frauen. Formlos sassen sie da, in weite Kleider von dunkler Farbe gehüllt, das Gesicht verschleiert, bis auf die Augen. Ich glaube nicht, dass bei ihrem Anblicke jemandem Byrons Gedichte einfielen. — Die anderen Nationen unterschieden sich von uns „Westlingen" meist nur durch einen Rock von polnischem Schnitte, oder durch einen Ledergurt, mit silbernen Schildchen besetzt, sonst war die Tracht ganz fränkisch.

So begaben wir uns denn in das Reich der blauen Thetis. Sie schien uns ganz ruhig zu empfangen, der Wind war unbedeutend. Aber so wie wir um den Hafendamm wandten und den Cours nach Südost einschlugen, trat doch ein merkliches Heben und Sinken des Schiffes ein. Erst schien es in horizontaler Richtung fortzuschiessen, dann hob und senkte es sich regelmässig dreimal hintereinander, dann ging es wieder geradlinig weiter. In Folge dessen wurden manche Passagiere unwohl und verschwanden in ihre Cajüten. Das Mittagsmahl, um vier Uhr servirt, wurde nicht stark in Anspruch genommen. Zwischen Himmel und Wasser brach der Abend ein und verfloss die Nacht, sternklar und ruhig.

Am anderen Morgen hatten wir die Richtung erst gegen Westen, dann nördlich. Wir entdeckten einen langen Streifen Flachland vor uns, und um sechs Uhr legten wir uns auf der Rhede von Eupatoria vor Anker. Man bemerkt an dieser Stadt von 8500 Einwohnern drei Kirchen, davon die eine im flachkuppeligen byzantinischen Styl gebaut ist, zwei Minarets, und eine abgehende Chaussee. Wenig Grün und Bäume zwischen den Häusern. Rechts von der Stadt eine schmale Landzunge, auf welcher der Reihe nach 25 Windmühlen zu sechs Flügeln stehen. Hinter dieser Landzunge der glänzende Wasserspiegel, dessen Hintergrund im Nebel verschwimmt, ist nicht das Meer, sondern der Steppensee Sasik. Der Ort Saki in der Nähe mit seinen vielbesuchten Schlammbädern ist nicht sichtbar. Unter dem Geläute der Glocken, welche feierlich den St. Peterpaulstag anzeigten, wurde eine Menge Passagiere und Gepäck von herankommenden Böten aus- und eingeladen. Der Morgen war schön, die See glatt wie ein Spiegel.

Nach einer Stunde gingen wir weiter, direct nach Süden. Man behält von nun an beständig Land im Gesichte und hält sich ziemlich nahe an der niedrigen, öden Küste. Um 8¾ Uhr erblickt man über derselben, links vor sich, über weissem Nebel einen langgestreckten grauen Schatten: es ist unser Ziel, das taurische Gebirge, in gerader Linie von acht bis fünfzehn Meilen von uns entfernt. Bis vor die Spitze des Schiffes reichend, nimmt es etwa den sechsten Theil des Horizontes ein; gegen das linke Ende zu erhebt sich der Tschatyr Dagh als eine höhere Kuppe. Dann gewahrt man halb vor sich ein Vorgebirge, wo sich das Ufer gleichförmig und ziemlich steil erhebt: Cap Lakul. Das Ufer bleibt öde, aber auf dem Wasser finden sich Begleiter ein: Delphine, welche lustig mit dem grossen Schiffe wettschwimmen, das doch 18 Werst in der Stunde zurücklegt Wenn sie den Kamm der Welle erreichen, die das Schiff seitwärts macht, sieht man sie mit ihrer spitzen Schnauze hervorkommen, als wären wir Arion und als ginge es zu den Küsten Griechenlands. Sie begleiteten uns, bis wir um 10¾ Uhr in den Hafen von Sewastopol einbogen.

Wir blieben diesmal an Bord und betrachteten nur das Gedränge der zahlreich sich Aus- und Einschiffenden, bis wir nach drittehalb Stunden das Schiff wieder abgehen sahen. Die Richtung ist westlich, das niedrige Ufer fällt zum Theil flach

ab, zum Theil steil, und bildet ein halbes Dutzend Buchten ins Land hinein. Drei Werst von Sewastopol sieht man eine weisse Kirche und in einigen Mauern die Reste der alten griechischen Handelsstadt Chersonesos, weiterhin ein Kloster, freundlich von grünen Bäumen umgeben. In dieser Stadt und auf der taurischen Halbinsel war es, wo sich Grossfürst Wladimir im Jahre 988 taufen liess; von hier hat gleichsam das Christenthum seinen Einzug in Russland gehalten. Bucht und Hafen der Stadt erscheinen für unsere heutigen Begriffe klein und unbedeutend, mussten aber für damals doch ausreichen. Um 2 Uhr erreichen wir die Südwestspitze des Landes und den Leuchtthurm von Chersones. Er steht entfernt vom Wasserrande auf flachem Strande, und wir halten ziemlich weit davon ab. Endlich wird nach Süden gewendet, die Steppe ist zu Ende, das Land hebt sich. Steil wie eine Mauer fällt das Ufer ab, von dunkelgelber und bräunlicher Farbe. Um 2 Uhr 45 Minuten sind wir beim höchsten Punkte, einem Vorgebirge, und schlagen die Richtung nach Osten ein. Das Ufer wird zerrissen und schluchtenreich, Felsblöcke und Kegel erheben sich vor ihm steil aus dem Wasser. Wir sind an der Südküste. Die Farbe des Gesteins verändert sich ins Röthliche und Graue; wahrscheinlich geht der Muschelkalk und Kalktuff hier über in Tertiärkalk. Auf der immer mehr ansteigenden Höhe erscheint das Kloster St. Georg, mit seinen Gebäuden deutlich zu übersehen, von einem Garten umgeben sich hinaufziehend.

Es ist kein angenehmer Gedanke, vom Sturm überfallen, mit dem Fahrzeuge an diese Küste geschleudert zu werden, wie einst Orest und Pylades. Ein wildes felsiges Ufer, bald auf weitere, bald auf kürzere Strecken zu überschauen, vor dem häufig Felsbrocken und Klippen aus dem Wasser ragen und es unnahbar machen*). So erhebt es sich allmählich immer höher, aber nicht nackt, sondern mehr oder weniger mit Gesträuch und Gestrüpp bewachsen, selbst mit dichtem Grün. Dahinter aber erscheint jetzt ein kahler höherer, grauröthlicher Gebirgskamm, der Jaila-Dagh. Auf einer der niedrigen Anhöhen gewahrt man die Ruine eines massiven Thurmes. Er wurde im Mittelalter

*) Die Anwohner erzählen, dass, als im Jahre 1854 ein grosses feindliches Schiff hier scheiterte, die Wellen gleich waren mit einer Anhöhe, die 120 Fuss über dem Meeresspiegel ist. Möglich ist es; der Leuchtthurm von Bell Rock weiss davon.

von den Genuesen erbaut und bezeichnet den Eingang des Hafens von Balaklawa. Dieser liegt aber ganz versteckt, und auch von der Stadt sieht man nur ein paar Häuser.

Hier läutete die Mittagsglocke, und unsere Beobachtungen wurden unterbrochen durch das Mittagsmahl, dessen wir nicht gut entbehren konnten. Wir passirten Cap Saritsch, den südlichsten Punkt der Krim, dann die Lustschlösser Kikeneïs, Simoïs, Alupka. Bei Cap Aitodor wird wieder die Richtung nach Nordost eingeschlagen. Alsdann sahen wir, wie Perlen aus dem dunkeln Grün, die hellen Schlösser von Orianda und Livadia hervorleuchten, während das Gebirge hinter ihnen immer höher steigt, bis bei Jalta täglich die Wolken es umschweben. Gegen 7 Uhr gingen wir in der flachen Bucht vor Anker.

Die Südküste.

Das Städtchen Jalta liegt an einer halbkreisförmig eingeschnittenen Bucht, deren flacher Grund mit grossen Steinen bedeckt ist, so dass Schiffe eine ziemliche Strecke vom Ufer ankern müssen. Es zieht sich sogleich den Berg hinan und bietet daher von der See aus einen hübschen Ueberblick mit der weit zerstreuten Umgebung von Häusern. Rechts fällt das Ufer steil und ungangbar ab, links kommt ein Bach in ganz flachem, kiesigem Bette von den Höhen herab und ergiesst sich in die See, noch weiter nach links breitet sich eine Reihe einzelner Villen und neu angelegter Strassen aus. Jalta zählt angeblich nur 1400 Einwohner, besitzt aber als Kreisstadt eine Menge von Anstalten, die einer solchen zukommen: Progymnasien für Knaben und für Mädchen, die Kreisrentei, ein Friedensrichteramt, Zollamt, Telegraphenamt. Fast immer liegt ein oder das andere Seeschiff auf der Rhede. Die Stadt hat sich in den letzten acht Jahren sehr vervollkommnet. Zu dem einen Gasthofe sind zwei grosse neue gekommen, in prächtiger Lage, wohl eingerichtet und allen Ansprüchen genügend. Die Hauptstrassen haben breite Trottoirs erhalten, die schmalen Durchgangsstrassen Stufen. Ja, was nicht wenig Wunder nimmt, durch den Felsboden sind Gas- und Wasserleitungsröhren gelegt, es giebt öffentliche Brunnen, künstliches Eis wird fabricirt.

Auf einem Vorsprung steht eine Kirche am Berge hoch und frei, in morgenländischem Styl erbaut, rothgelb von Farbe, zwischen dunklem Gebüsch und Cypressenbäumen; daneben ist

ein kleiner Kirchhof mit hübschen Denkmälern. Die neuen Häuser sind geschmackvoll aus unregelmässig roh behauenen grauen Steinen aufgeführt, was ihnen mit den steinernen Vortreppen, hölzernen Veranden, vorspringendem Dachgiebel und dem fremden Pflanzenschmuck ein malerisches, für Russland ganz eigenthümliches Ansehen giebt. So verleihen auch die durchgängigen Steinbauten und festen Gartenmauern allem ein ungewohntes Gefühl von Solidität und Behaglichkeit, man sieht nichts Schiefes, Verfallenes, Unordentliches, wie sonst oft. Links nun um die Bucht herum, wo längs dem flachen Ufer die Landstrasse eine Strecke hinführt, vor gar zu hohem Wellenschlage geschützt durch einen steinernen Quai, reiht sich eine Villa an die andere, und in dem breiten Thale, welches ein zweiter Gebirgsbach bildet, ziehen sich Strassen hin, welche immer länger werden. Hier werden eine zweite griechische und eine protestantische Kirche erbaut.

Gleich der erste Eindruck, wenn man in Jalta ans Ufer gesetzt wird, ist überraschend; man glaubt in einen anderen Himmelsstrich gelangt zu sein. An der Mündung des Baches, wo die Comptoirs der Dampfschifffahrt und der Rettungsanstalt sich befinden, empfängt Einen ein Gebüsch aus Cypressen, grossen Hängeweiden und den palmenähnlichen Götterbäumen. Die Promenade führt unter Gleditschien hin und längs Büschen von dem blattlosen Besenginster, mit grossen gelben wohlriechenden Blüthen geschmückt, oder von dem kleinen immergrünen Kreuzdorn. Hieran schliesst sich neben der Brücke sogleich der Obstmarkt, auf dem man Früchte und Gemüse findet, die bei uns zu Hause noch weit von ihrer Reife entfernt sind. Anbau und Betrieb dieser Producte sind ganz in den Händen der Tataren.

Es ist wahrscheinlich, dass diese Tataren der Südküste ein ganz anderes Volk sind als die Steppentataren, welche Jahrhunderte lang durch ihre unmenschlichen Raubzüge halb Russland, sogar bis Moskau hinauf, in Schrecken setzten und von den Karpathen bis zum Don hin um Menschen und Gut brachten. Diese Tataren zeigen keinen mongolischen Typus, ja man findet nicht selten braune, blonde, rothhaarige unter ihnen, namentlich unter den Kindern. Sie sehen eher Italienern oder Griechen ähnlich, und es lässt sich leicht denken, dass sie Nachkommen der alten griechischen Colonisten und der Gothen, der italienischen, armenischen, jüdischen Handelsleute sind, welche einst die nördlichen

Küstenstädte des Pontus Euxinus gründeten und bewohnten und später durch die einbrechenden Tataren gezwungen wurden, den Islam anzunehmen. Man rühmt sie als ehrlich, insofern als nicht stehlen ehrlich sein heisst; ihre Hauptbeschäftigung scheint der Gartenbau; Fischfang und Seefahrt sind nicht ihre Sache. Die Männer tragen nur einen Schnurrbart und dunkle, meist schwarze Kleider. Eine kurze cylindrische Mütze von schwarzem Schaffell, weite Beinkleider, Schuhe, eine Unterjacke und eine Ueberjacke, welche an Festtagen oft eine ausgenähte Borde von Gold-, Silber- oder farbigen Seidenfäden ziert, endlich der unentbehrliche Kuschak — machen ihr Nationalkostüm. An der Tracht der Frauen, die man in der Stadt übrigens kaum sieht, ist eben nichts Charakteristisches zu bemerken, als die Pumphosen von buntem Zitz, die sie unter Röcken von gewöhnlicher Länge tragen. Die Kopfbedeckung ist verschieden, das Gesicht aber tragen sie liberal unverschleiert. Die Kinder mit lebhaftem Gesichtsausdruck und feurigen Augen tragen ganz klein schon ein farbiges Tuchkäppchen, mit Gold oder Silber bordirt. Die kleinen Mädchen haben das Haar in vielen kleinen Flechten, oft mit Münzen verziert, oder Münzen um den Hals. Auffallend ist die schön kastanienbraune Farbe des Haares: man sollte sie für künstlich hervorgebracht halten.

Ihre Häuser bauen diese Tataren mit Vorliebe an den Abhängen des Thales, so dass sie sich die Hinterwand des Hauses ersparen. Unähnlich den Russen, bauen sie aus Stein, obgleich Bauholz genug in der Nähe ist. Rohe Bruchsteine werden über einander geschichtet und seltener durch Mörtel mit einander verbunden, als durch einen Brei von Stroh und Lehm oder Mist. Das Dach dieser sehr niedrigen Hütte ist flach und so hoch, als das umherlaufende Brett breit ist, mit Erde oder vielmehr mit Steingrus beschüttet. Es ist räthselhaft, wie ein solches Dach den Regen abhalten kann, zumal sich kein Rasen darauf bildet. Die kleine Moschee des Dorfes, ein würfelförmiger Bau mit blinkendem Halbmond auf einer Spitze, steht auf dem Friedhofe, daneben das hölzerne Minaret, das nur eine Wendeltreppe enthält. Blickt man neben der schmalen Vorhalle durch das Fenster, so sieht man in dem leeren Raume nur einen erhöhten Stuhl an der Wand, ein grosses altes Buch, einen Kronleuchter aus Holzstäben mit Lampen und eine vergitterte Loge, wahrscheinlich für die Frauen. Der Friedhof weist nur die bekann-

ten stehenden schmalen Leichensteine auf und entbehrt aller Pflege und Vegetation, bis auf stachliches Unkraut. Schenken zeigt ein tatarisches Dorf nicht, dagegen sieht man die alten Graubärte wol Abends beisammen sitzen und gelassen ihre lange Pfeife rauchen.

Der Boden der ganzen Südküste ist Tertiärkalkstein von aschgrauer, mehr oder weniger dunkler Farbe, braun und gelb anlaufend. Meistentheils bildet er Schichten und Blätter, splittert und verwittert daher leicht, gewährt der Vegetation leichten Zugang und macht beim Strassenbau wenig Mühe. Dazwischen kommt auch Lehm vor, wie sich denn in der Stadt Jalta selbst eine kleine Ziegelei befindet. Anderwärts bildet der Kalkstein derbe Massen, hie und da finden sich Lager von Muschelkalk. Der Kamm des Gebirges aber, welcher in der Entfernung von einer bis etwa fünf Werst vom Seeufer sich hinzieht, ist Urkalk und weist bisweilen hübschen, zur Verarbeitung tauglichen Marmor auf. Im Schlosse Orianda finden sich Säulen, in Livadia ein Kamin aus solchem Marmor, bunt, grau und schwarz.

Der grösste Vorzug aber, den diese Gebirgsformation der Südküste gewährt, ist der Reichthum an fliessendem Wasser. Es hatte, wie man uns versicherte, seit vier Wochen nicht geregnet, dennoch pulsirten überall lustig die Wasseradern. In jedem Park kommen Wasserrohre aus dem Felsen und ergiessen sich in ein Becken, über jedes Feld rinnt ein Bächlein, auf jeder Landstrasse kommt von der Bergseite her bald hie, bald da unter Bäumen hervor ein Quell gestürzt und läuft daneben hin, oder er kreuzt die Strasse, um sich auf der Thalseite zu verlieren. Wo einige Häuser beisammen stehen, findet sich meist auch ein Brunnentrog. Das Murmeln und Plätschern des Wassers belebt die Gegend, es erfrischt die Vegetation, und überall finden Mensch und Thier Gelegenheit sich zu erquicken in der Sonnenglut, um so mehr, da das Wasser klar wie Krystall und kühl ist.

An den Wegen und auf den Hofplätzen bemerkt man zu allererst, dass dieser Landstrich eine besondere Vorliebe für stachliche und dornige Gewächse zu haben scheint. Wüste Plätze, welche sich bei uns mit Nesseln und Beifuss schmücken, zeigen hier nichts als die ellenhohe, stachlige centaurea Calcitrapa mit rosenfarbenen Blüthen. Daneben kommt die niedrigere, gelbblühende Solstitialis vor. Zwei Arten Natterzunge sind weiss

von zahllosen kleinen Stacheln. Die Kugeldistel, die schönblühende Golddistel, die Krebsdistel und andere ihres Gelichters, vor allen das schreckliche Cirsium Acarna, das man fast nicht ansehen kann, ohne Stiche zu empfinden, charakterisiren die Gegend. Mannstreu trägt dazu bei, die Spitzenklette aus Mexico hat sich auch hier eingenistet. Auf den kahlen Felsen äfft der Mäusedorn die Gestalt der Myrte nach, aber nicht wohlriechend und anziehend wie diese, sondern nach allen Seiten stachelig, dass man ihn nicht anfassen kann. Im Gebüsche wird man durch häufige wilde Rosen, Schlehdorn, Hagedorn, sehr dichten Cotonnaster und Paliurus erinnert, Hut und Rock zu schonen.

Aber vorzüglich zieht die Baumvegetation die Aufmerksamkeit auf sich. Gleich zuerst die Cypresse. Dieser wunderbare Baum erscheint hier in zwei Varietäten; die eine streckt die Zweige seitwärts aus und ist etwa unserm gemeinen Lebensbaum ähnlich, die andere gleicht im Wuchse vollkommen der Pyramidenpappel, nur dass sie einen ganz reinen, glatten Stamm zeigt und dass die Zweige so dicht an einander gedrängt sind, dass durch das feine Laub auch kein Lichtstrahl hindurchfallen kann. Von fern sieht der Baum so aus, als wäre er aus einem Stücke fast schwarzen Holzes geschnitzt, und er macht deshalb einen merkwürdigen Eindruck. Die zahlreichen Zapfen sind an Gestalt und Grösse einer halbausgewachsenen grünen Wallnuss ähnlich. Diesen Baum sieht man hier fast in jedem Garten; aus Samen gezogen, wird er in drei Jahren zwei Ellen hoch. Einen überwältigend schönen Effect macht die Acacia Julibrissin, die man schon in der Stadt zwischen den Häusern findet. Eine breite schirmförmige Krone mit zarten, doppelt gefiederten Blättern und Blüthenbüscheln, aus rosenfarbenen Pinseln zusammengesetzt, macht sie zu einem unvergleichlichen Schmuck jeder Anlage. Häufig bemerkt man die Catalpe mit ihren grossen herzförmigen Blättern, weiter Platanen, die feingefiederte Gleditschie, den Judasbaum. Welch ein prachtvoller Baum der Wallnussbaum werden kann, sieht man erst hier. Kurz und mächtig ist der Stamm, mehr breit als hoch die Krone aus dichten hellgrünen, glanzlosen Blättern, zahllos hängen paarweise die Nüsse zwischen ihnen, und meistentheils umkleidet dunkler Epheu den Stamm und windet sich in Strängen zu den Aesten hinauf. Die edle Kastanie, der Oelbaum werden in Nutzgärten gepflanzt, aber nicht in Parks verwendet, so schön sie sich dort doch aus-

nehmen würden, auch die wohlgelungene Copie des Oelbaums, der silberblättrige Oleaster, war nicht zu sehen. Feigenbäume findet man bei vielen Häusern, ganz allgemein ist die Granate, die zwar nur einen Busch bildet, aber mit so dichtem Grün bedeckt ist und ihre Scharlachblüthen so zahlreich trägt, wie man es in unsern Gewächshäusern nimmer findet. Ein nie vermisster Schmuck jedes Gärtchens ist der Oleander, meist mit gefüllten Blüthen. Datura arborea, prächtige Malvaceen, Stockrosen ähnlich mit violetten Blumen, Pelargonien in allen Schattirungen und zwei Ellen hoch, wachsen ungehindert in freiem Lande. Der Buchsbaum befindet sich in seinem Elemente, und seine prächtiggrünen dichten, mannshohen Hecken, geschoren und ungeschoren, die man schon am scharfen Geruche erkennt, bilden die gewöhnliche Einfassung. Myrte aber kommt weder wild noch gepflanzt vor, und wer davon schreibt, hat wahrscheinlich den Mäusedorn dafür angesehen.

Das Hotel de Russie ist von einer Actiengesellschaft in grossem Styl angelegt. Drei Stockwerke hoch, zwei Höfe umfassend, eine Parkanlage vor sich, gewährt es einen freien Umblick über das Meer und die Stadt. Es war schön, auf der Veranda zu speisen, gekühlt vom Seewinde, oder in der milden Abendbeleuchtung die Stadt zu überschauen und den Berg, an dem sie sich hinanzieht, die Küste und den dunkelblauen Horizont. Nur Eines fehlte dem Hotel: das Bier; es war eben ausgegangen, zum Glück aber anderwärts zu haben.

Die schwache Seite von Jalta ist das Seebad. Zwar der Grund hat eine bequeme Senkung und Tiefe, aber er ist bedeckt mit grossen und kleinen Kieseln, so dass man nicht anders als mit Bastschuhen ins Wasser gehen kann. Aus dieser Ursache findet man auch am Strande nicht eine Muschel, ausser etwa einer glattgeriebenen Austerschale, sie werden alle durch den Wellenschlag zerdrückt. Die Folge ist, dass man bei etwas lebhaft bewegtem Wasser nicht baden kann, weil Einem die runden Kiesel unter den Füssen wegrollen, man kann sich nicht aufrecht erhalten und käme in Gefahr zu ertrinken. Es werden auch bei unruhigem Wetter sogleich die Badestege aufgezogen. Für gewöhnlich aber gewährt das Baden hier dennoch ein grosses Vergnügen, wegen der Abkühlung in der Hitze.

An dem einen Ende der Stadt liegt unter dem Namen Jaltinskaja Dolina eine ausgedehnte Besitzlichkeit des Grafen

Mordwinow, mit vielen Nussbäumen, Oelbäumen, Quitten, und anderen Obstbäumen, und Miethwohnungen. Am anderen Ende die Villa des Fürsten Dundakow-Korssakow, genannt Güsüll-Tepeh. Sie zieht sich den Berg hinan, unten ein Weingarten, dann ein Obstgarten, oben Parkanlage und weite Aussicht. Die Wege sind eingefasst mit Buchsbaum, Rosmarin und Lavendel. Besonders schön nahm sich ein Granatbusch aus mit gefüllten, weiss geränderten Blumen. Citronen- und Pomeranzenbäume in Kübeln waren reich an Früchten und Blüthen. Fremde Fichtenbäume mit Nadeln von zwölf Zoll Länge und faustgrossen Zapfen stehen ernst zwischen Bergeichen. — Andere vielbesuchte Besitzlichkeiten sind die des Grafen Nostitz, des Baron Fredericks.

Einige Werst von der Stadt, gegen das Gebirge hin, liegt der Utschan-ssu, d. i. Wasserfall, ein beliebter Zielpunkt für Ausfahrten. Der Weg führt in vielfachen Krümmungen hin, links meistentheils Anhöhe, rechts Abhang, ist mit grosser Sorgfalt bald ausgehauen, bald durch Untermauern besonders hergestellt. In schönen Miethequipagen rollt man rasch bergab und auf, die Tataren haben flinke Pferde. Man passirt grosse Obst- und Weingärten, sorgfältig eingehegt durch geflochtene Zäune und Mauern oder geschützt durch steile Abhänge. Die Vegetation besteht aus Gesträuch von Steineichen und kleinblättrigen Hagebuchen, dazwischen kommen Wachholder und kleine Kiefern vor. Weiterhin werden diese Sträucher zu Bäumen; Vogelbeere, Hartriegel, Weissdorn erscheinen. Die Kiefer ist aber nicht unsere gemeine, sie hat glänzende Zapfen; eben so wenig ist die sehr häufige Esche die gewöhnliche. Man passirt die Besitzlichkeit der Fürstin Obolensky und eine alte Befestigung, Utschan-ssu-issar genannt, und hat nach fünf Viertelstunden den Wasserfall erreicht.

Ueber eine steilrechte, graue Felswand stürzt ein Quell herab, die Höhe muss ein paar hundert Fuss betragen. Auf Felstrümmern kann man hinuntersteigen und ihn kosten, ehe er sich zwischen ihnen verläuft. Der Ort ist eingeschlossen und einsam. Auf der Höhe gewahrt man einen Baum, der gleichfalls eine Eigenthümlichkeit dieser Gegend ist. Er ist niedrig, knorrig und wenig beblättert, und kennzeichnet sich durch eine lebhaft ziegelrothe glatte Rinde; wenn diese sich loslöst, kommt die grasgrüne junge Rinde darunter zum Vorschein. Dieser Baum, Arbutus Andrachne, nimmt sich auch in den Parks hübsch aus.

Eine Stunde später waren wir in Orianda, dem Schlosse, welches dem Grossfürsten Constantin gehört. Auf dem Absatz einer Felshöhe, etwa hundert Fuss über der Sohle, steht eine Halbrotunde, die einen weiten Umblick gewährt über das Meer und die ganze Umgebung meilenweit umher. Seltsam geformte Gewächse spriessen aus dem harten, von der Sonne erhitzten Steine, und die Cypresse spaltet ihn bisweilen. Steigt man auf eingehauenen Stufen hinunter, so findet man sich bald im Schatten unter einem überhangenden, mit dichtem Epheu bewachsenen Felsen. Der Epheu ist es, der nebst den vielen Wasserquellen den besten Schmuck dieses Landstriches bildet. Er fühlt sich hier wohl als in seiner Heimat. Mit liebenden Armen umschlingt er jeden Baum, der ihm vorkommt, die trockene Kiefer wie den üppigen Wallnussbaum, jedoch ohne sie auszusaugen und zu ersticken, er breitet einen grünen Mantel über Felswände und klettert wie ein Turner an Mauern in die Höhe. Es kann vorkommen, dass man vor einem Syringenbusch zu stehen glaubt, richtet man aber den Blick in die Höhe, so sieht man über ihm die Krone einer Weide oder Esche. Es ist Epheu, welcher den Stamm dieses Baumes mit einem dichten Gebüsch umgiebt und da, wo er üppig wächst, herzförmige Blätter zeigt, der Syringe ähnlich, glänzend und hängend, nicht gelappt und eckig wie sonst immer. Seine Stämme und Aeste werden oft armsdick. — Das Schlossgebäude von Orianda ist nach den Plänen von Schinkel errichtet, im italienischen Styl, ein zweistöckiges leuchtend weisses Quarré. Den Schmuck der Rückseite, die auf einer Terrasse gegen die See hin liegt, bilden zwei Altane, gestützt auf weibliche Karyatiden, schöne, in ihrer Ruhe ausdrucksvolle Figuren. Von beiden Seitenfronten aus geleiten Laubengänge in den Park. Er ist nicht gross, aber hier sahen wir zuerst die prachtvolle Bignonia grandiflora blühend. Schöngefiedertes, rankendes Laub bedeckt mit üppigem Grün die Mauer, und daraus dringen die reichen Dolden grosser fingerhutförmiger Blüthen hervor, prangend in Feuerfarbe, Scharlachroth und Karmoisin. Die Gebüsche des Parkes, dicht und hoch, bestehen aus immergrünen Sträuchern, welche man sonst nur in Töpfen, als kümmerliche Exemplare, zu sehen gewohnt ist. Der japanische Spindelbaum, Viburnum Tinus, Phillyrea media, Lorbeer und Kirschlorbeer wachsen hier so froh, als kennten sie kein anderes Vaterland. Ja selbst unsere gewöhnlichsten Bäume, Erlen, Pappeln,

Weiden, wie sie den Schwanenteich umgeben, kommen Einem hier schöner und bedeutender vor, da sich Weinrebe und Epheu freiwillig um sie ranken und keine Staubdecke ihr frisches Grün dämpft. Tritt man aus der Hinterpforte des Parkes, so gewahrt man eine gewaltige glatte Felsenwand, hinter welcher umher die Chaussee weiterführt.

Ein anderes Mal begaben wir uns nach Livadia, der ausgedehnten Besitzlichkeit der Kaiserin, nur ein paar Werst von Jalta entfernt. Man fährt zuerst an den grossen Weingärten vorüber, welche viel edles Gewächs für die kaiserliche Tafel liefern. Dann kommen eine neugebaute Kirche für die Umgegend, zahlreiche Oekonomiegebäude, Stallungen und Remisen für eine bedeutende Anzahl von Hofwagen. Im Parke folgt nach einem Gebäude für die Dienerschaft die Villa des Grossfürsten Thronfolgers und hundert Schritt davon die der Kaiserin. Erstere ist im Gartenstyl gebaut, mit weit vorspringenden Dächern und geräumigen Balcons. Letztere stellt ein Sommerschloss vor, gleichfalls zwei Stock hoch, Vasen mit Aloe auf dem Dachgesims, Marmorstatuen auf dem Altan. Die rothgelbe Farbe sticht lebhaft ab von dem vielen Grün und den grossen weissen Marquisen. Beide Stockwerke sind von breiten Veranden umgeben. Die untere ist durch dichtes Laubwerk in eine Reihe von schattigen Pavillons verwandelt; an einer Ecke führt von aussen eine Wendeltreppe auf die obere Veranda, die durch Leinwandvorhänge vor den Sonnenstrahlen geschützt wird. Wir liessen uns durch alle Gemächer führen und sahen selbst das Spielzeug der kleinen Herzöge von Edinburgh. Die Zimmer sind klein, stark beschattet, für die warme Jahreszeit und das Landleben berechnet; am grössten sind ein Gesellschaftszimmer und das Speisezimmer. In den Gemächern des Kaisers Familienporträts, schöne Oelgemälde, darstellend Seestücke, Landschaftsbilder aus der Krim und dem Kaukasus, Kriegszüge und Treffen im kaukasischen Gebirge. Auf einer Etagère eine kleine Sammlung hier ausgegrabener griechischer und römischer Alterthümer. Das Bildnis des hochverdienten Fürsten Michael Woronzow ist mehrmals zu finden. In den Zimmern der Kaiserin sind bemerkenswerth ein hübscher Kamin von schwarzem krimschen Marmor und eine Huldigungsadresse der tatarischen Einwohnerschaft an I. Majestät, in arabischer Sprache, kalligraphisch ausgeführt, unter Glas. Das Schlafgemach enthält ausser Porträts der nächsten Ver-

wandten nur Darstellungen religiösen Inhalts. Die Zimmer im oberen Stock, von den Kindern bewohnt, sind recht einfach ausgestattet, geziert mit grossen Stahlstichen berliner Arbeit und mit Hilfsmitteln zum Unterricht.

An eine Ecke des Schlosses stösst eine kleine Hofkirche. Sie ist streng im byzantinischen Style ausgeführt, ein Musterstück von Sauberkeit und Kunst. Die Einfassungen der Thüren und Fenster, die Säulencapitäle, die ganze Bilderwand sind aus weissem Marmor fein ausgearbeitet; manche der Rillen verbreitern sich sogar nach innen röhrenförmig: bekanntlich eine höchst schwierige Arbeit. Die Bilder der Heiligen in ihrer fast gesuchten Einfachheit, mit dem geradlinigen Faltenwurf, zeigen dennoch im Gesicht einen tiefen Ausdruck. Die Wandmalereien in matten dunkeln Farben mit sparsamer Vergoldung, die Kirchengeräthe stehen mit dem übrigen im Einklang. An der einen Wand ist ein Weihgeschenk der Bewohner der Umgegend an die Kaiserin aufgehängt: ein Heiligenbild mit Schutzdach und Rahmen aus weissem Mormor in feiner durchbrochener Arbeit, Spitzen ähnlich, darunter eine Inschrift in Goldbuchstaben.

Das Terrain von Livadia, soviel wir davon gesehen haben, bildet eine ziemlich ebene sanfte Abdachung gegen das Meer, welches man in der Umgebung des Schlosses nicht gewahr wird. Felsen und Abgründen begegnet man hier nicht. Die Anlage hat sich nur mit den Pflanzungen beschäftigt und ist nach allen Regeln der neueren Gartenkunst gehalten. Rasenplätze, Blumenparterres, Pflanzenteppiche, Gebüsche, Alleen, einzelne Bäume und Gruppen wechseln mit einander ab. Gleich dem Schlosse gegenüber ladet ein dichtes schattiges Bosquet zum Theetrinken im Freien. Weiterhin fanden wir eine Gruppe von sechs grossen Magnolienbäumen noch blühend in ihrer vollen Glorie, und ihre grossen, den weissen Wasserrosen sehr ähnlichen Blüthen zwischen breiten länglichen Blättern spendeten reichen Duft. Zwei recht angewachsene Araucarien schmückten die andere Seite des Schlosses, wo sich eine Quelle in einer antiken, aber nicht klassischen marmornen Einfassung ergiesst. Ein ganzer Hain von Pomeranzen- und Citronenbäumen in Kübeln ist hier aufgestellt, zwar nicht gross, doch reich blühend und fruchttragend. Ein Laubengang von Kletterrosen, jetzt grösstentheils schon abgeblüht, führte auf Stufen abwärts. Auch ein Busch von Stechpalmen, die man sonst hier nicht pflanzt, kommt im Parke vor.

Fahrwege leiten am dicht bewaldeten Abhang hinunter zum Seeufer, an dem kleinere Sommerhäuschen und ein transportables Badehaus stehen.

Nach der andern Seite von Jalta hin, östlich, wo die Chaussee das Meer entlang weiter bis zu dem Städtchen Aluschta führt, kommt man zu den grossen Weinpflanzungen von Magaratsch, dann zu dem kaiserlichen Garten von Nitikin und zu der Besitzlichkeit des Senateurs Fundukley, Gurssuf. Der Weg führt bei Jalta auf die Höhe und scheint in vielen Krümmungen immer mehr bergan zu steigen, man behält fast immer das Meer im Gesicht. Es geht durch lauter bebautes Land. Theils sind es Villen, gewönlich an Sommergäste vermiethet, theils Wein- und Obstgärten, theils auch Felder, bepflanzt mit Tabak und Gemüse. Es fehlt selbst nicht an kleinen Heuschlägen, oder besser gesagt Grasplätzen. Nur Getreide sieht man nirgend, ausser etwa Mais. Der Boden ist sehr uneben, die steilen Abhänge und die Schluchten sind mit Gebüsch und Wald bewachsen, die Umsicht ist frei.

Der kaiserliche Garten zu Nikitin ist eine grosse Lehranstalt für Weinbau, Baumzucht und Gartenkunst im allgemeinen; auf der Weltausstellung in Wien hat er für seine Leistungen die grosse Medaille erhalten. Seine Ausdehnung beträgt über eine Werst in der Länge. Zwischen der Chaussee und dem Meere situirt, liegt er an der Abdachung gegen Süden auf unebenem Terrain, mit bedeutenden Absätzen und Schluchten. Die Abtheilung für Ziergewächse, in Gestalt eines Parkes angelegt, bildet die kleinere Hälfte, und enthält gegen 750 Arten und Varietäten von Bäumen, Sträuchern und Schlingpflanzen aus allen Theilen der Welt. Dazwischen hat man einzelne alte freigewachsene Bäume stehen lassen. Wer kann alle die Sehenswürdigkeiten, die sich hier finden, in ein paar Stunden überschauen, die noch dazu durch die heisseste Sonnenglut geschädigt wurden. Von den bekannteren Gewächsen, die in den mittleren Landstrichen nicht so leicht im Freien mehr vorkommen, nenne ich als Laie für Laien nur einige: es sind die Dattelpflaume (Diospyros), der Mandelbaum, die Mannaesche, der Styraxbalsambaum und der Storaxbaum der griechischen Inseln, die Pistazie, der Judasbaum (Cercis siliquattrum), der Gingko, die Pawlownia imperialis, Paconia arborea, Magnolia rubra und grandiflora, Anona glabra, die hohe Zwergpalme (Cha-

maerops excelsa), die Steinlinde (Phillyrea), Pterocarya caucasica, Hibiscus syriacus, die gewöhnliche Myrte, die Yucca gloriosa. Mehrere Eichen, darunter die Korkeiche und die Cochenilleneiche. Lebensbäume und Wachholderarten von auffallender Färbung und eigenthümlicher Form schmücken die Rasenplätze. Reich sind vertreten die Fichten- und Tannenarten: die Pinie, die Fichte Montezumas, Pinus Sabiniana, die taurische Kiefer und die Kiefer von Aleppo, beide in der Krim wild wachsend, die Ceder vom Libanon und die Deodaraceder, die riesenhafte Wellingtonia gigantea aus Californien und viele andere finden sich hier. Auch der japanische Papiermaulbeerbaum (Broussonetia papyrifera) kommt hier fort. Endlich noch hochwachsende Gräser: Bambusarten und das Schilfrohr, aus dem Marsyas seine unglückselige Flöte schnitt.

Man braucht sich über diesen Reichthum an südlichen Gewächsen nicht zu wundern. Dieser Landstrich muss eine höhere Temperatur zeigen als Oberitalien, weil in der kalten Jahreszeit die Nähe des umfangreichen Meeres die Temperatur nicht so tief sinken lässt, wie es bei einer continentalen Umgebung der Fall ist. Ausserdem leitet der Kalkboden sowol die Wärme, als auch die Feuchtigkeit sehr viel besser, als jeder andere Boden, und das abschüssige Terrain sammelt viel mehr Sonnenstrahlen auf. Schon Sewastopol hat die gleiche mittlere Jahrestemperatur mit Mailand, und seine mittlere Monatstemperatur für Januar und Februar ist 2 Grad Réaumur über Null. An der Südküste muss die Temperatur noch bedeutend höher sein, wahrscheinlich gleich mit der von Genua, 12½° R. im Mittel.

Hinter Nikitin senkt sich der Weg wieder allmählich abwärts zur Küste, und an einer wenig eingeschnittenen Bucht liegt an ihr das Oertchen Gurssuff, in gerader Linie ungefähr zwölf Werst von Jalta entfernt. Das jenseitige Ende dieser Bucht bildet ein hohes Vorgebirge, weithin sichtbar an der Südküste, und bekannt unter dem Namen der saufende Bär. Es hat die Gestalt eines Bären, der seinen Kopf in das Meer gesenkt hat; sein eigentlicher Name ist Cap Aju Dagh. An einem grossen Felsen, der in der Bucht frei aus dem Meere emporragt, sieht man verfallene Mauern sich hinziehen; es sind die Reste von Befestigungen, welche die Genuesen zur Zeit des Mittelalters hier errichteten, als sie die Küsten des schwarzen Meeres in ihrem Besitz hatten. Auch an dem Städtchen selbst sieht man noch

einige solche Reste. Die Villa Gurssuff ist vielleicht die älteste Anlage an der Südküste, da sie noch vom Herzog von Richelieu — 1803 bis 1813 Generalgouverneur von Odessa — angelegt sein soll. Dem entsprechend sahen wir denn auch hier die dicksten Cypressen, die uns noch vorgekommen waren. Unser Frühstück nahmen wir unter einer unvergleichlichen Platane ein, deren Zweige ringsum mit ihren Spitzen bis an den Erdboden herabhingen, eine regelmässige natürliche Laube bildend. Das Wohnhaus ist von aussen einfach, aber zu beiden Seiten des Einganges waren zwei Myrtenbäume aufgestellt, wie man sie nicht leicht zu sehen bekommt: mannshoch, mit dichter runder Krone wie ein künstlich gezogener Lorbeerbaum, und über und über mit weissen Blüthen bedeckt. Hinter dem Hause eine lange Reihe weissen und rothen Oleanders, alle gefüllt. Weiter auf einem Rasenplatze eine Gruppe der stattlichen Pinus Sabiniana mit ihren fast faustgrossen Zapfen. Die Pinie soll weiterhin, 60 Werst von Jalta, vorkommen, wenigstens werden ihre Zapfen hier häufig zu Markte gebracht, wo man deren Kerne verspeist.

Vermisst wurde unter den Parkgewächsen an der Südküste der Tulpenbaum, der doch im Grossen Garten zu Dresden gut fortkommt und in Ischl in reicher Blüthe gefunden wird, ferner der Mandelbaum. Taxus und Stechpalme sieht man selten in Parks, obgleich der erstere bisweilen wild vorhanden ist.

Von Jalta aus traten wir den Rückweg zu Lande an, längs der Küste, mit einem Miethkutscher, welcher aus Sewastopol mit Passagieren hergekommen war, wie häufig geschieht, und welcher versprach, uns von drei Uhr Nachmittags bis andern Morgens zehn Uhr nach dieser Stadt zu bringen. Die Entfernung beträgt 80 Werst, in fünf Poststationen. Diese einzige Landstrasse längs der Südküste, eine natürliche Chaussee, ist vom Fürsten Woronzow mit oft bedeutender Mühe und grossen Kosten angelegt worden. Von ihr ab führen links und rechts die häufig sehr steilen und unbequemen Wege zu den einzelnen Besitzlichkeiten, nur für tatarische Pferde gangbar.

Vom Meeresufer bei Jalta steigt die Strasse allmählich bergan und führt in unaufhörlichen Krümmungen dahin. Links hat man in der Tiefe das Meer, von dem man sich nach und nach etwas entfernt, das aber immer sichtbar bleibt. Rechts nähert sich der Gebirgskamm immer mehr, wird immer rauher und grotesker. Man passirt nach einander die Anlagen Livadia,

Orianda, Haspra, Kineïs, Mischor, dem Grafen Schuwalow gehörig, wo 12 Werst von Jalta die erste Poststation ist, dann Chabatubi, Eigenthum des Herrn von Stolypin. Um 5 Uhr erreichten wir das berühmte Alupka, Landgut des Fürsten Woronzow. Man fährt dazu, von der Landstrasse abbiegend, einen recht steilen Weg gegen die Küste hinab, daneben liegt ein umfangreiches Gasthaus für Kurgäste.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur gestattet. — Reval, den 13. Februar 1880.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland.

Einer der tiefsten deutschen Denker über das Rechts- und Staatsleben, Justus Möser, bemerkte schon vor mehr als hundert Jahren, dass „die ganze innere Geschichte eines Volkes durch den Geist seiner agrarischen Gesetze Charakter und Richtung erhalte." Nirgends tritt die Wahrheit dieses Satzes deutlicher hervor als hier in diesen Provinzen an der Ostsee. Von ihnen kann geradezu gesagt werden, dass die ganze innere Geschichte des Landes seit 1½ Jahrhunderten zusammenfällt mit der Geschichte der agrarischen Gesetzgebung. Die grossartige Umgestaltung von Gesellschaft, Staat und Recht, welche sich seit hundert Jahren in fast allen Staaten des europäischen Continents vollzogen, hat überall die Befreiung des Bauernstandes, die Erhebung desselben zum freien Staatsbürgerthum zum Ausgangspunkt gehabt. Hier aber in den baltischen Provinzen des russischen Reichs, wo das städtische Leben und das Bürgerthum sich in wenigen Städten abschliesst, wo schärfer als in irgend einem andern europäischen Lande sich die Scheidung des ländlichen Grundbesitzes von den Städten herausgebildet hatte, hier steht die sog. Agrarfrage geradezu in dem Mittelpunkt der gesammten Ordnung, wenn nicht des staatlichen, so doch des provinziellen und gesellschaftlichen Lebens. Aber auch schwieriger und gefahrvoller als anderswo war hier die Befreiung des Bauernstandes. Wenn sie heute zum Abschluss gelangt ist, so kann das Land nicht ohne Befriedigung darauf zurückblicken, dass sie ohne Gewaltthat und ohne allzu tiefe Erschütterung sich voll-

zogen hat. Freilich sind die Consequenzen, die sich aus dieser Umgestaltung ergeben müssen, noch nicht alle gezogen. Wir stehen hier noch mitten in dem Fluss der Entwickelung, und mag man über die zu erstrebenden Ziele verschiedener Ansicht sein — darüber wird kaum ein Zweifel bestehen, dass von dem Gang, den diese Entwickelung nimmt, die künftigen Geschicke dieser Lande wesentlich beeinflusst werden. Doch kann es nicht meine Aufgabe sein, hier diese Gedanken weiter zu verfolgen, an dieser Stelle in die wichtigsten Fragen des Tages einzutreten. Wol aber glaube ich auf ein entgegenkommendes Interesse der Leser rechnen zu dürfen, wenn ich versuche, in flüchtigen Umrissen die Geschichte der Befreiung des Bauernstandes in Deutschland vorzuführen. Von selbst wird sich daraus ein Vergleich mit der Entwickelung ergeben, welche die Agrargesetzgebung in den baltischen Provinzen genommen. Es wird genügen, wenn ich mich dabei auf die Verhältnisse Livlands beschränke. Im Grossen und Ganzen haben sich ja die Verhältnisse der beiden Nachbarprovinzen in ähnlicher Weise entwickelt. Auch standen mir nur in Bezug auf Livland die Quellen zu Gebote, aus denen ich eine eingehende und zuverlässige Kenntnis des Ganges der Gesetzgebung zu schöpfen vermochte. Ich brauche kaum zu bemerken, dass ich überall nur von rein historischem Standpunkte aus spreche. Ich will keiner Partei zu lieb und keiner Partei zu leid reden. Ich will nicht anklagen und will nicht entschuldigen. Ich will nur erzählen, wie die Dinge waren und wie sie sich gestaltet haben; ich will nur die Ursachen darzulegen versuchen, welche die treibenden Kräfte in der Geschichte der Befreiung des Bauernstandes gewesen sind.

So verschiedenartig auch die Entwicklungsgeschichte der europäischen Völker erscheint, sobald wir die Einzelheiten ins Auge fassen, so tief Bodenbeschaffenheit und Klima, Naturanlage des Volkes und historische Ereignisse auf den Gang der Geschichte eingewirkt und die Eigenart der einzelnen Nationen herausgebildet haben, so können wir doch die europäische Culturgeschichte als eine einheitliche auffassen. Je höher der Standpunkt ist, den wir einnehmen, um so mehr treten jene nationalen Verschiedenheiten zurück, um so klarer erscheint die Einheit in der Mannichfaltigkeit, die Gesetzmässigkeit in der scheinbar regellosen Willkür.

Das Mittelalter hatte eine bunte Mannichfaltigkeit, eine

Zerbröckelung des Rechts in unzählige particulare und individuelle Rechte hervorgebracht wie keine andere Zeit. Selbst in den einzelnen Staaten ist die Verschiedenheit des mittelalterlichen Rechts eine kaum übersehbare. Aber die Grundzüge des Rechts sind trotzdem überall in dem romanisch-germanischen Mittelalter dieselben. Und diese dem mittelalterlichen Rechte gemeinsamen Grundzüge sind wesentlich verschieden von dem Rechte des Alterthums und dem Recht der Neuzeit. Das zeigt sich vor allem in dem Recht über Grund und Boden. Nirgends treten die dem mittelalterlichen Rechte charakteristischen Züge schärfer hervor als hier. Das Recht über Grund und Boden ist das Fundament der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung. Und wie diese selbst, so ist auch das Lehnswesen, so ist die Leibeigenschaft hieraus erwachsen, wie das gesammte staatliche Leben des Mittelalters dadurch beeinflusst worden ist.

Das Alterthum kannte nur Freie und Sklaven. Es kannte keine erbliche Abhängigkeit eines Freien von einem Freien. Selbst die Freigelassenen, die für ihre Person in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu dem ehemaligen Herrn standen — sie übertrugen diese Abhängigkeit nicht auf ihre Nachkommen. Der Sohn des Freigelassenen war so frei wie der Sohn des römischen Vollbürgers. Das Mittelalter liess zwar rechtlich die Sklaverei zu, aber das wirthschaftliche Leben der Nationen war nicht mehr auf Sklavenarbeit gegründet. Es gab thatsächlich nur wenige Sklaven. An die Stelle der Sklaverei war die Hörigkeit getreten, zu der die Masse der Sklaven aufgestiegen und zu der die Masse der freien Bauern herabgesunken war. Die Hörigkeit ist eingegliedert in jenes System von erblichen Abhängigkeitsverhältnissen, auf welchem die gesammte Ordnung der mittelalterlichen Gesellschaft sich aufbaut. Sie erhält ihren specifischen Charakter durch die dem Mittelalter eigene Verbindung der staatlichen Rechte und Pflichten mit dem Besitz von Grund und Boden. Der Grundherr übt zugleich die obrigkeitliche Gewalt über seine Grundholden. Aber der hörige Bauer ist nicht der Sklave seines Herrn. Das Recht erkennt seine Rechtsfähigkeit an, er hat in der Regel einen erblichen Anspruch an seinen Hof und seinen Acker. Der Herr ist nicht nur berechtigt, er ist auch verpflichtet das Gericht zu hegen und in eigner Person im Ritterdienst das Land gegen innere und äussere Feinde zu schützen. Der hörige Bauer, der dem Herrn frohnt und zinst,

findet dafür Schutz und Schirm in dem Herrn. Meist in Hofgenossenschaften vereint, sprachen die Bauern sich selbst das Recht in gebotenen und ungebotenen Dingen. Nur die althergebrachten Dienste und Abgaben hatten sie zu leisten und, konnten sie auch nicht immer sich der übermächtigen und rechtswidrigen Herrngewalt erwehren, so gelang es ihnen doch vielfach ihr Recht und ihre, wenn auch beschränkte Freiheit zu behaupten. Dem Staate gegenüber ward der Bauer im Mittelalter freilich durch den Grundherrn vertreten. Er stand nicht unter der Herrschaft des Staates, sondern unter der Herrschaft des Grundherrn. Ja, er war in der Regel sogar von dem Dienst für den Staat ausgeschlossen. Man hat diese mittelalterliche Rechtsordnung wol als eine germanische oder gar als eine christlich-germanische bezeichnet. Sie hat aber weder einen specifisch germanischen, noch einen specifisch christlichen Charakter. Auf ihr beruhte so wenig der ältere germanische Staat, z. B. der der Taciteischen Zeit oder das Frankenreich, so wenig sie mit den Lehren des Christenthums in einem näheren Zusammenhange steht. Noch im 8. und 9. Jahrhundert erkämpften Karl Martell und Karl der Grosse ihre Siege mit Bauernheeren. Im Frankenreich waren alle Freien ebenbürtig; in ihm gab es nur ein adeliges Geschlecht, das des Königs. Im 11. Jahrhundert dagegen ist der Bauer nicht nur in erblicher Abhängigkeit von dem Herrn; er ist auch nicht mehr waffenfähig. Es wird ihm bei Strafe verboten, ritterliche Waffen zu tragen*). Der Dienst für den Staat, wie Ehre und Macht im Staat sind Vorrechte einer Lehnsaristokratie geworden. Erst nachdem der Bruch mit dem Lehnstaat vollzogen worden, tritt der Bauer wieder in ein unmittelbares Verhältnis zur Staatsgewalt. Seit dem 16. Jahrhundert beginnt der moderne Staat sich aus dem Gewirre des mittelalterlichen Lehnstaats, der eigentlich die Auflösung des Staats oder, wie Montesquieu sagt, die Anarchie mit einer Hinneigung zur Ord-

*) *Wirt daz swert bî im* (dem Bauern) *vunden*
man sol in vüeren gebunden
zuo dem kirhzûne,
dâ habe man den gebûren
und slahe im hut und hâr abe;
und ob er vîantschaft trage
sô were er sich mit der gabeln.
(Kaiserchronik) Grimm, Rechtsalterthümer S. 341.

nung war, zu entwickeln. Seitdem es wieder einen Staat gab und die Staatsgewalt die ihr eigenen Aufgaben den Händen der Vassallen zu entreissen beginnt, geräth auch der Boden der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung ins Wanken. An Stelle der Lehnsheere treten besoldete Armeen, der Vassall räumt dem *miles perpetuus* das Feld. Der Staat nimmt wieder die Rechtspflege in die Hand oder er unterstellt wenigstens die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Grundherrn der staatlichen Aufsicht. Der Staat verlangt Dienst und Abgaben von allen seinen Angehörigen und zu den Staatsangehörigen gehören auch die Leibeignen der Grundherren. Die neuen umfassenden Aufgaben, die der Staat zu erfüllen hat, verlangen die Kräfte des gesammten Volkes, wie ihre Resultate für den ganzen Staat bestimmt sind.

Aber nur langsam vollzieht sich diese Entwickelung; in Deutschland langsamer als in England, als in Frankreich und den meisten übrigen romanischen Staaten. Das Deutsche Reich, einst der mächtigste Staat Europas, hatte nicht mehr Lebenskraft genug, diese Umgestaltung selbst auszuführen. In seinem Schoosse mussten sich erst Einzelstaaten bilden, die mächtig genug waren, die staatlichen Aufgaben zu übernehmen. Die Landesherren, die aus der Reihe der Vassallen selbst emporgewachsen waren, mussten zunächst in dem Kampfe um die Landeshoheit die Grundherren schonen. Indem sie dieselben nach und nach ihrer Staatsgewalt unterwarfen, mussten sie ihnen Standesvorrechte zugestehen und vor allem ihre privatrechtliche Herrschaft über die Bauern unangetastet lassen. Von den öffentlichen Pflichten, die der Vassall im Mittelalter zu erfüllen hatte, ward der Grundherr befreit; die Befugnisse, die er ausgeübt hatte behielt er. Dem Bauern aber ward zu den Frohnden und Abgaben, die er dem Herrn zu leisten hatte, nun noch die Last der staatlichen Dienste und Steuern aufgeladen. Zum Ersatz dafür, dass der Grundherr die landesherrliche Gewalt anerkannte, erhielt er die Befreiung von Steuern und Militärdiensten, die nun um so drückender auf den Schultern der Bauern lasteten. So kam es, dass seit dem 15. Jahrhundert die Lage der Bauern in den meisten deutschen Ländern weit schlimmer wurde, als sie im Mittelalter gewesen. Dazu kam, dass das römische Recht, das jetzt in Deutschland einzudringen beginnt, dazu benutzt wird, um das alte Recht der Bauern zu vernichten. Nicht nur legen die Landesherren neue Steuern auf, auch die alten Lasten werden willkürlich gesteigert.

Die Grund- und Vogteiherren suchen ihre Rechte auszudehnen und an Stelle der bindenden, von dem Herkommen festgestellten Norm die einseitige Willkür zu setzen. Jetzt beginnen auch die Klagen der Bauern und, als diesen nicht abgeholfen wird, die Bauernaufstände. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erheben sich bald da, bald dort die Bauern, um in dem grossen Bauernkrieg von 1525 noch einmal den verzweifelten Versuch zu machen, ihre Freiheit zu retten. Der Bauernkrieg war nicht der Aufstand einer Bevölkerung, die das lange getragene Joch der Sklaverei brechen will, sondern es war der Kampf der freien und hörigen Bauern für ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten gegen ein neues Joch, das ihnen auferlegt werden sollte. Die Bauern verlangten in den berühmten zehn Artikeln nichts anderes als die Wiederherstellung ihrer, wenn auch beschränkten Freiheit und Wiederherstellung der Selbstverwaltung. Aber der vereinigten Macht der Fürsten und des Adels vermochten die Bauern keinen Widerstand zu leisten. Der Druck, den sie abzuschütteln gesucht, wurde nach ihrer Niederlage härter und härter. Niemals lastete ein schwereres Joch auf dem deutschen Bauernstand als im 16. und 17. Jahrhundert. Der dreissigjährige Krieg mit seinem furchtbaren Gefolge von Hungersnoth, Pestilenz und Verwüstung vernichtete in ganz Deutschland den ländlichen Wohlstand. Von neuem hatte das deutsche Volk die Culturarbeit zu beginnen und es bedurfte mehr als eines Jahrhunderts, bevor die Wunden geheilt waren, die der brudermörderische Krieg geschlagen. Das schwerste Loos war dem Bauernstand zugefallen. Er sollte durch seiner Hände Arbeit, mit seinem Schweiss nicht nur dem Staate die Mittel verschaffen, die staatlichen Aufgaben zu erfüllen, er sollte auch den Wohlstand des verarmten Adels wieder herstellen. Indessen, hatte der dreissigjährige Krieg auch das deutsche Volk in seiner Cultur um Jahrhunderte zurückgeworfen, so hatte er doch auch die Entwickelung einzelner lebenskräftiger Territorien zu Staaten gefördert. Mit dem dreissigjährigen Krieg ist es entschieden, dass künftighin die staatlichen Aufgaben nicht mehr von dem Reich, sondern allein von den landesherrlichen Territorien erfüllt werden können. Waren Bauern, Bürger und Adel verarmt, so war die landesherrliche Gewalt erstarkt, und sie konnte es wagen, auch einen anarchischen Adel dem Rechte und dem Staatswillen zu beugen. Ueberall, wo die Landeshoheit zu einer wirklichen Staatsgewalt sich entwickelte, erkannte es der Landesherr auch

als seine wahre, seine fürstliche Aufgabe, das Loos der Bauern zu bessern, den Bauernstand gegen Vergewaltigung zu schützen, ihn der Befreiung entgegenzuführen. Es gehört zu den schönsten Ruhmestiteln der preussischen Könige, alle Zeit Schützer des Bauernstandes gewesen zu sein Sie gingen mit leuchtendem Beispiel den deutschen Fürsten voran. Fast überall trat in Deutschland im 18. Jahrhundert die landesherrliche Gewalt schützend für den Bauernstand ein und, wenn man auch noch nicht wagte, die Leibeigenschaft selbst aufzuheben, so wurde doch die Aufhebung derselben vorbereitet. Die Landesherren, die der Person des Bauern bedurften, um ihre Heere zu bilden, und die des Vermögens der Bauern bedurften, um ihre Steuerkassen zu füllen — sie waren in eigenem Interesse genöthigt, für sie einzutreten, um die Leistungsfähigkeit des Bauernstandes zu retten. „Nicht Menschenliebe oder Christenthum, sagt Justus Möser, sondern die Nothwendigkeit, eine beständige Miliz und Steuern zu haben, machte die Landesherren zu Schutzherren der Bauern“*). Darin lag der Hauptgrund, weshalb doch selbst in den schlimmsten Zeiten des 17. Jahrhunderts der deutsche Bauernstand niemals auf eine so tiefe Stufe der Rechtlosigkeit herabgedrückt werden konnte, wie da, wo jenes unmittelbare Interesse von der Staatsgewalt nicht erkannt wurde, wie dies z. B. in Livland im 18. Jahrhundert der Fall war. Man hat vielfach, auch noch in neuester Zeit behauptet, dass, wenn die bäuerlichen Zustände Livlands im 18. Jahrhundert als traurige bezeichnet werden müssten, sie doch immerhin nicht so schlimme gewesen seien, wie in den meisten anderen Ländern Europas**). Diese Behauptung muss als eine gänzlich unrichtige bezeichnet werden. Eine rasche Umschau über die wichtigsten europäischen Staaten, eine etwas eingehendere Darstellung der Verhältnisse, wie sie in Deutschland lagen, wird dies erweisen.

Freilich war in den meisten Staaten Europas die Lage der Bauern im 18. Jahrhundert keine befriedigende***). Fast überall

---

*) Möser, Osnabrückische Geschichte I, 83.

**) H. von Bruiningk, Livländische Rückschau S. 165, versteigt sich sogar zu der Behauptung: „das trübe Bild aus den Zeiten der (Rosen'schen) Declaration von 1739 ist ein Lichtblick im Hinblicke auf dasjenige, welches die gleichzeitigen Verhältnisse der Bauern auf dem gesammten europäischen Continent bieten.“ Vgl. auch S. 183.

***) Den meisten neueren Schriftstellern, welche die Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in Europa berühren, dient als einzige Quelle das

lastete ein schwerer Druck auf ihnen, fast überall hatte der Adel noch weitgehende Vorrechte, denen keine Pflichten und keine Lasten entsprachen. Aber so wenig erfreulich die Berichte klingen, die uns Nachricht geben von dem rechtlichen und wirthschaftlichen Zustand der Bauern im 18. Jahrhundert, so gab es doch wenigstens in dem romanischen und germanischen Europa kaum ein Land, dessen Bauernstand eben so rechtlos gewesen wäre, wie der livländische. In England existirte schon seit den Zeiten der Königin Elisabeth keine Leibeigenschaft mehr. Dort hatte sich schon im 14. und 15. Jahrhundert ein freier, mächtiger Bauernstand gebildet, der zum Theil zwar noch Abgaben an die ehemaligen Herren zu zahlen hatte, der aber trotzdem sich des gleichen Rechtsschutzes und der gleichen Freiheit zu erfreuen hatte, wie jede andere Klasse des englischen Volkes*). Mit dem 17. Jahrhundert beginnt freilich dieser freie, auf eigenem Grund und Boden sitzende Bauernstand zu verschwinden. An seine Stelle tritt ein meist wohlhabender Pächterstand. Und wenn auch die Vereinigung eines grossen Theiles des Grund und Bodens in verhältnismässig wenigen Händen, wie sie in England

---

bekannte Werk von S. Sugenheim (Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. 1861). Das Werk ist indes nur mit sehr grosser Vorsicht zu benutzen. Der inzwischen verstorbene Verfasser zeichnete sich durch grosse Belesenheit aus, aber ihm fehlten historische Kritik, geschichtliche Auffassung und vor allem Kenntnis der Rechtsgeschichte. Dazu kommt, dass er sich bemüht, in tendenziöser Weise die ganze Vergangenheit von der Reformation bis zur Revolution mit der gleichen schwarzen Farbe zu übermalen. Seine Quellen für die Schilderung der Zustände des 18. Jahrhunderts sind hauptsächlich Broschüren und Pamphlete, die im Parteiinteresse geschrieben sind. So bedient er sich z. B. zur Charakterisirung der Verhältnisse in Bayern einer im Jahre 1848 erschienenen Schrift, die ohne jeden Quellenbeleg ein Phantasiegemälde entwirft, während ihm die auf gründlichster Kenntnis des Rechts und der thatsächlichen Zustände ruhende Darstellung Kreittmayrs, des bedeutendsten Juristen Bayerns im 18. Jahrhundert, unbekannt geblieben ist. Jener von Sugenheim gegebene Auszug aus der Schrift von 1848 ist dann in andere Bücher übergegangen, hie und da mit der Bemerkung, die Schilderung stamme aus dem Ende des 18. Jahrhunderts und zeichne sich durch zutreffende Treue aus. So Christ. Meyer in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. 42, 371.

*) Vgl. J. Th. Rogers, *History of agriculture and prices in England* (1866), I, 63 ff., 682 ff. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung (2. Aufl.) I. 219, 228, ff.; 331, 336 f.

das Resultat einer langen Entwickelung ist*), manche sociale Gefahren in sich birgt, so waren doch in England früher als in einem anderen Staat Europas das freie Staatsbürgerthum, die Rechtsgleichheit und der Rechtsschutz aller Staatsangehörigen verwirklicht.

In Frankreich, wo das Volk unter einem furchtbaren Steuerdruck seufzte, war doch ebenfalls seit dem Ausgang des Mittelalters die persönliche Unfreiheit bis auf wenige Ueberreste verschwunden. Es gab in ganz Frankreich im 18. Jahrhundert kaum noch 150,000 schollenpflichtige Personen. Fast ein Drittel des culturfähigen Bodens befand sich im freien Eigenthum des kleinen Bauernstandes, d. h. fast gerade so viel wie heutzutage. Es ist heute allgemein anerkannt, dass die französische Revolution den kleinen Bauernstand nicht vermehrt hat**). In einzelnen Provinzen, wie insbesondere im Norden, war dieser Bauernstand auch wohlhabend und aufblühend. In anderen Landestheilen aber, wie insbesondere im Centrum und im Süden, hatten die Bauern ausser den immer steigenden Staatssteuern so drückende Abgaben und Frohnden an den Adel zu leisten, dass sie trotz der Freiheit und trotz des Eigenthums dem Elend sich nicht entreissen

*) Ueber die Verdrängung der kleinen Grundeigenthümer, der *yeomanry*, durch den Grossgrundbesitz in England vgl. Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England 1869; Cliffe Leslie, *Land Systems and Industrial Economy* (1870) p. 204 uff. Dass übrigens in England der kleine Grundbesitz doch noch nicht völlig verdrängt ist, wie dies bis vor kurzem ziemlich allgemein angenommen worden ist, hat die 1873 veranstaltete Enquête ergeben. Darnach soll es in England und Wales immerhin doch noch 972,836 Grundeigenthümer gegeben haben. Dabei sind aber die Hauseigenthümer in den Städten (mit Ausnahme Londons) mit gezählt. Ferner muss thatsächlich die Zahl der Eigenthümer beträchtlich geringer sein, da diejenigen Eigenthümer, welche in mehreren Grafschaften Grundeigenthum besitzen, mehrfach gezählt worden sind. Trotzdem besitzen auch nach der Enquête 5207 Eigenthümer allein 54,8 % der ganzen in Betracht kommenden Fläche. Vgl. Conrad, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 27, 377 ff. (1876).

**) Schon im 17. Jahrhundert gab es Leibeigene nur noch in der Champagne, in Burgund und einigen benachbarten Landschaften. Fleury, *Institution au droit français* (geschrieben 1665, herausgegeben von Laboulaye und Dareste 1858) I, 219. Vor der französischen Revolution befand sich nach der Angabe von Arthur Young, einem der glaubwürdigsten und sachverständigsten Zeugen, ein Drittel des Grund und Bodens Frankreichs im Eigenthum des Bauernstandes. L. de Lavergne, *Economie rurale de la France depuis 1789* p. 49 ff; Tocqueville, *L'ancien régime et la révolution* p. 60; Taine, *Les origines de la France contemporaine* I, 453 ff.

konnten. Sie sahen den Adel, der ihnen und dem Lande nichts mehr leistete, den Schweiss ihrer Arbeit in Paris und Versailles verprassen, und daraus entstand jener furchtbare Hass, der sich in der französischen Revolution Luft machte, der die Schlösser des Adels anzündete und der nicht früher Befriedigung empfand, als bis die ganze sociale Ordnung umgestürzt war.

In Portugal, Spanien, Italien war seit dem 14. und 15. Jahrhundert die Leibeigenschaft und Schollenpflichtigkeit beseitigt. Zwar befand sich in einzelnen dieser Länder, wie z. B in Neapel und Sicilien, der Bauernstand bis zum Anfange dieses Jahrhunderts in einer entsetzlich elenden Lage, indem er der schrankenlosen Ausbeutung des grundbesitzenden Adels preisgegeben war. Immerhin aber war der Bauer in seiner Person frei, es war dem Einzelnen ermöglicht, durch eigene Kraft und Thätigkeit zu einer höheren Stellung sich emporzuringen; der Bauer war nicht ein Vermögensstück des Herrn*).

In Deutschland waren die Verhältnisse sehr verschiedenartig gestaltet. Auf dem Wege des Gewohnheitsrechts hatte sich eine solche Mannichfaltigkeit der Rechtssätze über Pflichten und Rechte der Bauern gebildet, dass eine übersichtliche Darstellung fast unmöglich erscheint. Sieht man jedoch von dem massenhaften Detail ab und hält man sich nur an die Grundzüge, so lässt sich dadurch einige Klarheit gewinnen, dass wir unter der bäuerlichen Bevölkerung Deutschlands vier Gruppen unterscheiden:

1) Die weit verbreitete Ansicht, als habe in Deutschland überall die Leibeigenschaft oder Hörigkeit bestanden**), ist in dieser Allgemeinheit falsch.

---

*) Ueber Spanien vergl. Doniol, *La révolution française et la féodalité* (1876) p. 176 ff. auf Grundlage der von Francesco de Cardenas gemachten Angaben; über Italien Doniol p. 188 ff.

**) Man hat vielfach und nach verschiedenen Gesichtspunkten zwischen Leibeigenschaft und Hörigkeit zu unterscheiden gesucht. Alle diese Unterscheidungen lassen sich jedoch bei der grossen Unbestimmtheit und Mannichfaltigkeit der urkundlichen Ausdrücke nicht durchführen. Nur im allgemeinen kann gesagt werden, dass Hörigkeit die mildere, Leibeigenschaft häufig (aber keineswegs immer) die härtere Form der Unfreiheit bezeichnet. Der Ausdruck „Leibeigener" findet sich übrigens nicht vor dem 15. Jahrhundert, „Hörige, Hörigkeit" nicht vor dem 14. Jahrhundert. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 310, 312. Völlig unbegründet ist es, wenn H. v. Bruiningk, Livl. Rückschau S. 25 den Ausdruck Leibeigenschaft beschränken will auf das Verhältnis der gänzlichen Unfreiheit, bei welcher es den Herren freistand, den Leibeigenen

Vielfach haben die Bauern ihre Freiheit zu wahren gewusst. In einzelnen Landschaften, wie in Kursachsen*), in einzelnen Theilen Frankens**), in der brandenburgischen Altmark***) war die Unfreiheit gänzlich unbekannt. Hier sassen die Bauern auf ihrem ererbten Eigenthum und erst im 17. Jahrhundert waren sie zu einzelnen Diensten und Leistungen an die Rittergüter verpflichtet worden. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein existirte die persönliche Unfreiheit nur auf dem vierten Theil des Areals †). In vielen Gegenden Deutschlands hatte der Bauernstand sich die persönliche Freiheit gerettet, wenn er auch sein Eigenthumsrecht an Grund und Boden verloren hatte. Die Bauern sassen als Meier, Pächter, Landsiedel, Heuersleute u. s. w. auf den Gütern, von denen sie vielfache Abgaben und Dienste zu entrichten hatten. Fast überall aber konnten sie nicht willkürlich von Haus und Hof vertrieben werden. Ihre Verhältnisse zu dem Herrn des Gutes waren durch mannichfache, meist gewohnheitsrechtliche Satzungen geregelt††). Endlich existirten in

---

gegen dessen Willen und ohne Land zu veräussern. Darnach hätte es in fast ganz Deutschland seit der Beseitigung der Sklaverei überhaupt keine Leibeigenschaft mehr gegeben. Andere Unterscheidungen machen Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts I, 271, v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland II, 4 ff. Dagegen Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte V, 193. Schon seit dem 17. Jahrhundert hat sich der Sprachgebrauch dahin festgestellt, alle Formen der persönlichen Unfreiheit, wie sie in Deutschland vorkommen, als Leibeigenschaft zu bezeichnen. — Wohl zu unterscheiden von der Hörigkeit in diesem Sinne ist die Hofeshörigkeit, wie sie sich namentlich in Westphalen erhalten hatte. Vergl. v. Maurer a. a. O. IV, 10, 495 ff.

*) Vgl. Haubold, Handbuch des Königl. Sächsischen Privatrechts S. 103 ff. S. 522. Die persönliche Unfreiheit war verschwunden, die Bauern standen in einem erblichen Colonatsverhältnis.

**) Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht II, 243; v. Moy, Lehrbuch des bayr. Staatsrechts II, 11. Auch in der Oberpfalz gab es keine Leibeigenschaft. Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen zu dem Cod. Max. Bav. civil. I. c. 8. (I, 592).

***) Lette und Rönne, die Landesculturgesetzgebung des Preussischen Staates I. Einl. S. 21.

†) Hanssen, die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (1861) S. 3.

††) Eine Uebersicht über die Rechtsverhältnisse dieser Art geben Runde und Danz in den Grundsätzen und in dem Handbuch des deutschen Privatrechts § 524, Bd. V, 345 ff.

den meisten deutschen Ländern, wenn auch die Leibeigenschaft im allgemeinen dort herrschte, einzelne Bauerngüter, die zu erblichem, völlig freiem Eigenthum freien Bauern gehörten, die keinen Gutsherrn über sich anerkannten, die keine Frohnden und keine Zinsen zu leisten hatten. Sie waren nur der landesherrlichen Gewalt unterworfen und die Abgaben und Dienste, die ihnen auflagen, hatten nur einen öffentlich rechtlichen Charakter*).

Es ist natürlich nicht möglich, genaue Angaben zu machen über die Zahl oder den Procentsatz der in Deutschland im 18. Jahrhundert noch vorhandenen persönlich freien Bauern. Darf diese Zahl auch nicht unterschätzt werden, so ist doch immerhin darüber kein Zweifel möglich, dass die grosse Mehrheit der Bauern sich in dem Verhältnis der Unfreiheit befand, freilich hatte aber auch dieses Verhältnis wieder mannichfache Abstufungen.

2) Die mildeste Form der Leibeigenschaft bestand in den meisten Ländern Süddeutschlands und einzelnen Gegenden Mitteldeutschlands. Die Leibeigenen hatten hier im allgemeinen dieselbe Rechtsfähigkeit wie die Freien; sie waren in ihrer Freiheit nur in Bezug auf das Verhältnis zu dem Herrn und zu dem Gute beschränkt. Sie bedurften der Erlaubnis des Herrn zur Aenderung des Wohnsitzes und zur Ergreifung eines städtischen Berufes. Sie hatten Abgaben mannichfacher Art an den Herrn zu zahlen. Auch zu Frohndiensten waren sie verpflichtet, doch waren dieselben meist schon in Geldabgaben umgewandelt worden. An dem Hofe (dem Gesinde) stand ihnen in der Regel ein erbliches Recht zu. Der Herr konnte nicht sie ohne den Hof und den Hof nicht ohne sie verkaufen; er konnte nur seine Rechte an dem Hof und an ihnen gemeinschaftlich veräussern. Die Verpflichtungen, die ihnen oblagen, standen gewohnheitsrechtlich fest. Sie konnten nicht von dem Herrn einseitig abgeändert werden**).

*) Hierher gehören die Eigenthümer der sog. sattelfreien Güter in Ober- und Niedersachsen, die Holländereien und flämischen Güter in dem nördlichen Deutschland, die Güter nach Kulmischem Recht (Kölmer) in Ostpreussen, die wetterfreien Leute in Westphalen, die Hausmänner in Ostfriesland u. s. w. Vgl. Runde und Danz §§ 410, 523 Bd. IV, 226 ff. V. 333 ff. — Die wenigen Reichsdörfer, die existirten, sind kaum erwähnenswerth. Sie bildeten nur eine der staatsrechtlichen Curiositäten, an denen das alte Deutsche Reich so reich war.

**) Ueber Bayern vgl. Kreittmayr, Anmerkungen I, 600 ff. Doch gab es auch in Bayern sog. haussessige Leibeigene, wenn auch in geringer Zahl.

Auch am Rhein*), in vielen Gegenden Westphalens**), in der Mark Brandenburg***) war diese mildere Form der Leibeigenschaft, die wesentlich in Abgabenpflicht und Schollenpflichtigkeit bestand, verbreitet. Auch in diesen Gegenden war allerdings die Lage der Leibeigenen häufig keine befriedigende, auch hier war die persönliche Freiheit vielfach durch die Willkür der Herren beschränkt, der Aufschwung der Landwirthschaft durch drückende Lasten, die auf ihr ruhten, gehemmt. Aber immerhin war doch das Loos der Bauern ein erträgliches. Die landesherrlichen Gerichte gewährten einen Schutz gegen Misbrauch der Gewalt und gegen willkürliche Steigerung der Lasten. Es gab doch noch einen festen erbgesessenen Bauernstand, der, wenn er auch in seiner Freiheit beschränkt war, das Rechtsgefühl und das Selbstbewusstsein nicht verloren hatte. Auch ist von einem Hass, einer feindseligen Gesinnung der Bauern gegen ihre Grundherren kaum eine Spur zu finden. Am schwersten ertrug man das Jagdrecht des Adels, das rücksichtslos auf den Gütern der Bauern ausgeübt ward und das zu vielen gerechten Klagen Veranlassung gab.

Ihnen konnte das Gesinde entzogen werden, sie mussten dann aber, „statt des in Folge der Avocation verlassenen Bauerngutes mit einem anderen desgleichen Gut, das ihnen gemäss ist, von der Herrschaft versehen werden". a. a. O. I, 608. — Ueber Würtemberg vgl. Wächter, Würtembergisches Privatrecht I, 152 ff. Die würtembergischen Leibeigenen konnten, ohne der Erlaubnis ihres Herrn zu bedürfen, das Land verlassen. Sie hatten ihre Absicht nur der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen. R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg I, 6.

*) Ueber die bäuerlichen Verhältnisse der Rheinlande vgl. Lette und Rönne, Einleitung S. 68 ff; Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westphalen I, 149 ff.; Schwerz, Rheinisch-Westphälische Landwirthschaft II, 170.

**) Die bäuerlichen Verhältnisse keiner deutschen Landschaft sind so vielfach und so gründlich untersucht worden wie die Westphalens. Eine gute Uebersicht über die mannichfaltigen Rechtszustände, die dort herrschten, geben Lette und Rönne, Einl. S. 69 ff. Vgl. auch Grefe, Hannovers Recht I, 329. An beiden Orten finden sich auch Angaben der reichen Specialliteratur.

***) Vgl. Lette und Rönne, Einl. S. 17 ff.; ferner Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Colonisation bis zur Regierung Friedrichs I., in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI, 1 ff. Korn weist nach, wie seit dem 16. Jahrhundert die persönliche Freiheit der Bauern und das Eigenthumsrecht derselben an ihren Gütern mehr und mehr beschränkt wurden, bis endlich nach dem dreissigjährigen Kriege 1653 die Leibeigenschaft anerkannt ward.

Bekannt sind die Verse Goethes, die er 1783 an seinen jagdlustigen Freund, den Herzog Karl August, richtete:

„Lasst mich vergessen, dass auch hier die Welt
„So manch Geschöpf in Erdenfesseln hält,
„Der Landmann leichtem Sand den Samen anvertraut
„Und seinen Kohl dem frechen Wilde baut!“*)

Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts beginnen die Gerichte und die Gesetzgebung gegen die gehässigen Ausartungen des Jagdrechts einzuschreiten und den Bauern wenigstens einen rechtlich geschützten Anspruch auf Ersatz wegen Wildschadens zu gewähren**).

3. Härter lastete der Druck in den meisten norddeutschen und österreichischen Landen auf den Bauern. Die Lasten waren grösser, die persönlichen Dienstleistungen, die Frohnden bestanden noch fast überall. Der Dienstzwang, d. h. die Verpflichtung der unverheiratheten Bauernsöhne und Töchter während einer bestimmten Zeit auf dem Herrenhofe zu dienen, war hier allgemeiner und ausgebildeter als in den früher angeführten Gebieten. Dazu kam, dass die Frohnden vielfach ungemessene waren. Freilich heisst dies nicht, wie es häufig verstanden wird, dass der Herr ganz willkürlich das Mass der Frohnleistung hätte bestimmen können. Der Unterschied war nur der, dass, während das Mass der gemessenen Frohnden im voraus nach allen Seiten fixirt war, das Mass der ungemessenen Frohnden sich nach dem landwirthschaftlichem Bedürfnis des Hofes bestimmte. Darüber hinaus konnten auch ungemessene Frohnden nicht verlangt werden. Entstanden zwischen den Bauern und dem Herrn Streit über das Mass der ungemessenen Frohnden, so hatten die Gerichte zu entscheiden, welche die ungemessenen in gemessene Frohnden verwandeln konnten***).

Aber trotz der schweren Belastung, die der Bauer hier zu

---

*) Vgl. auch das Gedicht Bürgers von 1776, Der Bauer an seinen durchlauchtigten Tyrannen:

„Die Saat, so deine Jagd zertritt,
„Was Ross und Hund und du verschlingst,
„Das Brod, du Fürst, ist mein!“

**) Vgl. Runde § 260; Mittermaier I, 607.

***) Darüber, dass ungemessene Frohnden nicht willkürliche Frohnden sind, waren alle sachverständigen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts einverstanden. Auch bei ungemessenen Frohnden durfte das herkömmliche Mass nicht einseitig von dem Herrn erhöht werden. Wenn der Herr seine Hofes-

tragen hatte und die namentlich seit dem dreissigjährigen Krieg vermehrt worden war, hatte doch auch in diesen Gebieten der Bauer meist einen erblichen Rechtsanspruch auf seinen Hof. Er konnte nicht willkürlich entsetzt oder versetzt werden*).

In diesen Gebieten, in Preussen und Oesterreich, war es aber auch, wo die Staatsgewalt zuerst ihre Pflicht erkannte, zum Schutze des Bauernstandes einzutreten und seine Befreiung, wenn nicht durchzuführen, so doch wenigstens vorzubereiten. Preussens erster König, Friedrich I., hatte sich schon mit dem Gedanken getragen, wenigstens auf den königlichen Domänen die Leibeigenschaft aufzuheben**). Was er nur geplant, das führte sein energischer Sohn, Friedrich Wilhelm I., durch. Es giebt wenig Fürsten der Neuzeit, die auf den ersten Blick abstossender und unliebenswürdiger erscheinen als der Vater Friedrichs des Grossen. Aber je näher die historische Forschung ihm getreten ist, je eingehender sie seine Regententhätigkeit untersucht hat, um so mehr erkennen wir, welch edler Kern in der rauhen Schale lebte, welch warmes Herz für sein Land und sein Volk in dem schroffen, jähzornigen, vielfach tyrannischen Manne schlug. Man hat ihn wol als Soldatenkönig, als König der Bettler verspottet, mit mehr Recht dürfen wir ihn einen König der Bauern nennen. Mehr noch als seine Potsdamer Riesengarde lag ihm das Wohl des Landmannes am Herzen. Unermüdlich ist er während seiner ganzen Regierungszeit für das Aufblühen und den Wohlstand des Landvolkes besorgt. Schon in den Jahren 1719 und 1723 hob er die Leib-

---

ländereien vermehrte, so durfte er deshalb nicht grössere Frohnleistungen von den Bauern verlangen. Allgemein anerkannter Grundsatz war es, dass auch die ungemessenen Frohnden „dem Bauern Zeit und Kraft lassen müssen, um seine eigene Wirthschaft zu besorgen, seinen Lebensunterhalt zu erwerben und die öffentlichen Obliegenheiten zu erfüllen". Vgl. Runde und Danz § 498 —500, Bd. V, 221; Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechtes S. 437, 455 ff.

*) Ueber die Verhältnisse in Preussisch Pommern, Schlesien, Ostpreussen vgl. die Uebersicht bei Lette und Rönne, Einleitung S. 31 ff.; S. 44 ff; S. 49 ff. Ueber Hannover: Grefe a. a. O. Ueber die österreichischen Lande: Beidtel, zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie IX. 474 — 484, und Arneth, Geschichte Maria Theresias IX. 339 ff.

**) Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preussens (Publicationen aus den Königl. Preuss. Staatsarchiven II.) S. 12 ff.

eigenschaft auf den ausgedehnten Domänen des Preussischen Staates auf und setzte die Bauern auf Erbpacht, „in Erwägung, wie er erklärt, was es denn für eine edle Sache sei, wenn die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige desto besser geniessen, ihr Gewerbe und Wesen mit um so mehr Begierde und Eifer als ihr Eigenes betreiben und ihres Hauses und Herdes, ihres Ackers und Eigenthums sowol für sich als die Ihrigen, für Gegenwart und Zukunft desto mehr gesichert seien"*). — Bis in das Einzelste bestimmt er die Leistungen, zu welchen die Domänenbauern verpflichtet sind; mit grösster Strenge schreitet er gegen Beamte und Pächter ein, welche sich eine Bedrückung der Bauern erlauben. „Die Unterthanen sollen nit übern Hauffen gehen, gegen Ruin der Unterthanen sollen alle gute Anstalten machen", rescribirt er**). Und nicht blos für seine Domänenbauern trug er Sorge. Zwar wagte er nicht, die Aufhebung der Leibeigenschaft in der ganzen Monarchie auf dem Wege der Gesetzgebung zu vollziehen. Aber überall gewährte er den Bauern gesetzlichen und gerichtlichen Schutz und mit mächtiger Hand trat er der Ausbeutung der Bauern durch den Adel entgegen. In einzelnen Provinzen hatte nach dem dreissigjährigen Krieg der Adel das Recht sich angemasst, unter gewissen Voraussetzungen die Bauern auszukaufen und ihre Güter mit den Hofesländereien zu vereinigen. Der König hob dieses angebliche Recht überall auf. Schon 1717 hatte er vorgeschrieben, dass alle Bauerngüter, die seit 1624 vom Adel eingezogen worden seien, wieder an Bauern ausgegeben werden müssen***). Er erklärte, „er wolle nicht leiden, dass mit denen Bauern dergestallt eigenmächtig hausgehalten, die Bauerngüter verwüstet und das Land depeuplirt werde. Kein Landesvassall, von denen Markgrafen an bis zu dem geringsten, er sei, wer er wolle, dürfe sich eigenmächtig unter-

*) Stadelmann S. 76 ff. — Der Domänenbesitz des Preussischen Staats war ein ausserordentlich bedeutender. Er betrug in Ostpreussen am Anfang des 18. Jahrhunderts ein Drittel bis zur Hälfte des Landes. Vgl. G. Schmoller, die Epochen der preussischen Finanzpolitik, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. I, 71. Stadelmann (S. 86) schätzt den Domänenbesitz mit Ausschluss der Forsten in der ganzen Monarchie auf 1½ Millionen Magdeb. Morgen, während bei der Thronbesteigung Friedrichs des Grossen der Staat 2160 Q.-Meilen umfasste.

**) Stadelmann S. 78; vgl. überhaupt die eingehende, den Quellen entnommene Darstellung S. 73—85.

***) Lette und Rönne Einleitung S. 26.

stehen, einen Bauern aus dem Hofe zu werfen*). Mit grösster Energie und den schärfsten Strafen tritt er den Mishandlungen der Bauern, „dem Bauernplacken", wie er es nannte, entgegen. Dergleichen barbarisch Wesen, die Unterthanen mit Prügeln und Peitschen wie das Vieh anzutreiben, wolle er absolut nicht haben noch ferner gestattet wissen. Im Jahre 1738 droht er sogar die Todesstrafe den Beamten, Pächtern u. s. w., die wiederholt dem königlichen Befehl zuwider gehandelt und Bauern geschlagen haben**).

In demselben Geiste, aber nicht mit derselben Energie setzte Friedrich der Grosse diese Thätigkeit seines Vaters zum Wohl des Bauernstandes fort. Im Jahre 1763, unmittelbar nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges, hob er die Leibeigenschaft in Pommern auf. Aber vor dem Widerstand, den ihm der dortige Adel entgegensetzte, wich er zurück und das Edict ward ausser Kraft gesezt, ehe es durchgeführt war. Der Adel, der durch den langen Krieg und die schweren Kriegslasten sich in der übelsten Lage befand, stellte dem König vor, dass aus der Aufhebung der Leibeigenschaft der wirthschaftliche Ruin des Landes erwachsen müsse, und Friedrich glaubte in diesem Augenblick nicht mit einer so radicalen Massregel vorgehen zu dürfen. Er begnügte sich durch eine Bauernordnung von 1764 die Rechte der Bauern besser zu schützen als dies bisher der Fall gewesen***).

---

*) Verordnung vom 14. März 1739. Lette und Rönne, Einl. S. 72. Vgl. auch das Edict Friedrichs des Grossen vom 12. August 1749.

**) Patent vom 9. April 1738. Stadelmann S. 80. Am 13. August 1723 hatte der König ein Rescript an die Regierung erlassen über die Behandlung der Bauern, insbesondere der vom König nach Ostpreussen gezogenen Ausländer. Darin heisst es: „Und befehle ich Euch demnach ernstlich, ihnen (den Beamten) diese Ordre bekannt zu machen und sie zu vermahnen, mit dem Bedeuten, dass, wofern sie einem Teutschen oder Ausländer die geringste Gewalt anthäten, Ich sie sonder einige Gnad und Barmherzigkeit h ä n g e n lassen wollte", a. a. O. S. 319.

***) Lette und Rönne, Einleitung S. 51 ff. Wenn v. Bruiningk Livl. Rückschau S. 182 ausruft: „Man lese doch die Proteste der (pommerischen) Stände, im Vergleich zu welchen die verpönte Antwort der livländischen Ritterschaft von 1765 (auf die Propositionen des Generalgouverneurs Grafen Browne) wie ein erwärmender Sonnenstrahl wirkt!", so kann er selbst diese Proteste niemals gelesen haben. Die Pommerischen Stände suchen dem König darin nachzuweisen, dass eine wahre Leibeigenschaft in Pommern gar nicht existire, sondern nur Gutspflichtigkeit, *glebae adscriptio*. Der Zustand der Bauern sei sehr leidlich und der wahren Freiheit in nichts entgegen, sondern ein Mittel Zeitlebens reichlich zu leben und im Alter Versorgung zu haben. Die Stände bemühen sich die Verhältnisse möglichst

Die Aufmerksamkeit Friedrichs richtete sich vor allem auf die neuerworbenen Provinzen, auf Schlesien und Westpreussen, um dort die Erhaltung selbständiger Bauerngüter zu sichern, hier an Stelle der polnischen Wirthschaft geordnete Zustände herzustellen*).

Nicht weniger als die preussischen Könige erkannten Maria Theresia und Joseph II. die Nothwendigkeit und Pflicht, dem Klasseninteresse des Adels entgegenzutreten und den Bauernstand durch die Staatsgewalt zu schützen. 1769 erklärte die Kaiserin: „der Bauernstand mache die Grundlage und die grösste Stärke des Staates aus, seine Aufrechthaltung sei als eine der vorzüglichsten Regierungspflichten anzusehen, deren Ausübung kein hergebrach-

---

schön zu färben, um den König zur Zurücknahme des Edicts vom 23. Mai 1763 zu veranlassen. Die Eingabe der Stände ist abgedruckt bei Preuss, Friedrich der Grosse III, 99 ff. In der Antwort der Ritterschaft auf die Propositionen von 1765, die wie ein erwärmender Sonnenstrahl wirken soll, heisst es: „(die Bauern) sind nach dem ganzen Umfang des römischen Rechts, soweit als es die christliche Religion zugelassen, unsere *servi* geworden . . . Sie waren und blieben also das unstreitige Eigenthum ihrer Herren, welches sie nicht nur, wo sie es fanden, vindiciren, sondern auch an Andere transferiren, verschenken und verkaufen konnten. Vollkommen, uneingeschränkt und nothwendig ist dieses Eigenthums- und Dispositionsrecht des Adels über seine Bauern von jeher gewesen und ist es noch. Es ist ein unstreitiges *principium juris*, dass ein *servus* niemals, einiges Recht zu klagen haben kann. Da nun unsere Bauern obdeducirter Massen nach dem weitesten Umfang des Römischen Rechts, soweit es mit der christlichen Religion zusammenstehen kann, unsere *servi* sind, so haben sie bisher, als solche kein Recht erlangt, über ihre Herren zu klagen." Die Antwort ist bekanntlich abgedruckt bei J. R. L. von Samson, Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen. S. 57 ff.

*) Ueber Friedrichs des Grossen Thätigkeit in Schlesien vgl. Lette und Rönne, Einl. S. 36, in Westpreussen S. 46 ff. Ueber seine Bemühungen zur Hebung und Erleichterung des Bauernstandes von den auf ihm ruhenden Lasten vgl. Preuss, Friedrich der Grosse III, 86 ff. Hätte Herr von Bruiningk die Thätigkeit Friedrichs des Grossen nicht nur aus der trüben Quelle der Darstellung Sugenheims kennen zu lernen gesucht, so hätte er wol zum Spotte gegen den grossen König keinen Anlass gefunden. Auch in Schlesien dachte Friedrich der Grosse daran die Leibeigenschaft aufzuheben. In der 1770 dem Minister für Schlesien, dem Grafen Hoym, gegebenen geheimen Instruction befahl er demselben die Aufhebung der Leibeigenschaft vorzubereiten, und als Hoym dagegen Vorstellungen machte, rescribirte der König: „Hoym solle hie und da freie Bauern ansetzen, damit die unfreien aus der Dummheit und Sklaverei gezogen würden." Studienreisen eines jungen Staatswirths (Th. v. Schön) in Deutschland. S. 633.

tes Recht im Wege stehen könne*)". Schon 1738 hatte Karl VI. durch das sogenannte Robotpatent die Leistungen der Bauern regulirt**). Aber namentlich in den slavischen Ländern, in Böhmen und Mähren, war der Druck der Bauern ein entsetzlicher. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wandte die Kaiserin ihre ganze Aufmerksamkeit den dortigen Zuständen zu. Mit vollem Ernste schritt Maria Theresia selbst gegen die vornehmsten Grundherren ein, die sich Mishandlungen der Bauern hatten zu Schulden kommen lassen. So ward im Jahre 1770 ein Graf Mansfeld verurtheilt, seinen Bauern Schadenersatz zu leisten und 2000 Ducaten Strafe zu zahlen. Zugleich ward ihm die Verwaltung seines Gutes auf einige Jahre entzogen***).

Durchgreifenden Massregeln setzte man freilich auch hier einen mächtigen Widerstand entgegen und erst nach langen Verhandlungen wagte es die Kaiserin 1774 und 1775, auf dem Wege der Gesetzgebung die Lasten der Bauern in Böhmen und Mähren zu erleichtern†). Ihrem edlen Sohne Joseph II. war es vorbehalten, 1782 in den deutsch-slavischen Provinzen die Leibeigenschaft aufzuheben††). Er gab damit ein Beispiel, dem in den folgenden Jahren andere deutsche Fürsten, wie der Markgraf von Baden, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen u. s. w. Folge leisteten†††).

---

*) Erlass vom 26. Juli 1769 bei v. Hock, der Oesterreichische Staatsrath I, 68.

**) Arneth, Maria Theresia IX, 339.

***) Arneth a. a. O. S. 344.

†) Arneth a. a. O. S. 356 ff., 368 ff. Vgl. auch Beidtel a. a. O. S. 481 ff. — Im Jahre 1776 schrieb die Kaiserin an ihren vertrauten Rathgeber, den Hofrath Greiner, über den Fortgang der Agrarreformen in Böhmen: „Mit denen Ständen ist nichts zu thun, haben keine Köpf und keinen Willen; man muss vorschriftlich vorgehen!" Sitzungsberichte der Wiener Akademie, XXX, 361.

††) Vgl. Beidtel, zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter der Regierung Josephs II. Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. IX, 925 ff. Die Behauptung v. Bruiningks, Livl. Rückschau S. 183, Leopold II. hätte nach dem Tode Josephs II. die Leibeigenschaft wieder eingeführt, ist, was die deutsch-slavischen Provinzen betrifft, falsch. Vgl. Beidtel, Ueber die Veränderungen in den Feudalverhältnissen u. s. w. unter Leopold II. in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Bd. XI, 490 ff.

†††) Markgraf Karl Friedrich von Baden hob am 7. August 1783, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und der Bischof von Speier 1798 die Leibeigenschaft auf. In Schleswig und Holstein ward durch Königliches Rescript vom 30. Juni 1797 bestimmt, dass die Leibeigenschaft bis zum Jahre 1805

In weitaus dem grössten Theil von Deutschland war die Lage des Bauernstandes im Laufe des 18. Jahrhunderts eine wesentlich bessere geworden, und war sie auch noch weit davon entfernt, befriedigend zu sein, so durfte sie doch im Vergleich zu den Nachbarländern, zu Frankreich und Polen, zu Ungarn und den Ostseeprovinzen als eine erträgliche bezeichnet werden. Nicht aus Sklaven konnte Friedrich der Grosse jene Heere schaffen, welche die Bewunderung von ganz Europa erregten, und in mehr als einer deutschen Landschaft hatte sich auch unter dem Drucke der Hörigkeit der alte Bauernstolz erhalten, der sich nicht scheute, bis an den Kaiser und das Reichskammergericht zu gehen, um sich des Unrechts und der Unterdrückung zu erwehren.

4) Im Gegensatz zu diesem grössten Theile Deutschlands stand eine vierte Gruppe, die einen Theil der deutschen Ostseeländer umfasste. Dort, wo es dem Adel gelungen war, selbst die Herrschaft an sich zu reissen, wo er, begünstigt durch eigenartige Verhältnisse die Staatsgewalt in seinem Interesse ausbeuten konnte, dort und nur dort hatte die Leibeigenschaft eine Gestalt angenommen, wie sie im übrigen Deutschland unbekannt war. Es war dies namentlich der Fall in den Ländern, die unter dänischer und schwedischer Herrschaft standen, in Schleswig und Holstein wie in Schwedisch-Pommern und Rügen; und ferner in den Herzogthümern Mecklenburg, wo in dem Erbvergleich von 1755 der langjährige Kampf zwischen fürstlicher Gewalt und dem Adel zu Gunsten des letzteren entschieden wurde. In jenen unter Fremdherrschaft stehenden Landen kümmerte sich die Staatsgewalt wenig um die inneren Verhältnisse der deutschen Provinzen. Die Regierung liess, um Ruhe zu behalten, den Adel auf seinen Gütern schalten und walten. So war es in Schwedisch-Pommern, in Schleswig und Holstein, in Mecklenburg dem Adel gelungen, die erblichen Rechte der Bauern an ihren Höfen zu vernichten. In diesen Ländern allein war es dem Adel gestattet, den Bauer von seinem Gesinde zu vertreiben, die Bauerländereien zu dem Hofe zu schlagen, nach Willkür den Leibeigenen Frohnden und Abgaben aufzuerlegen. Doch fehlte es selbst hier nicht ganz an Beschränkungen. In Mecklenburg durfte wenig-

---

gänzlich beseitigt sein solle. Durch Edict des Königs von Schweden vom 4. Juli 1806 ward die Leibeigenschaft in Schwedisch-Pommern und Rügen aufgehoben.

stens das Legen der Bauerndörfer nur mit Genehmigung des Landesherrn erfolgen*). In Schleswig und Holstein bestand, wie schon erwähnt, die Leibeigenschaft nur in dem vierten Theil des Landes und gegen allzu grossen Misbrauch der Gewalt der Herren gewährten hier doch die landesherrlichen Gerichte einen Schutz. Hier kam es doch vor, dass ein Graf Ranzau am Ende des 17. Jahrhunderts wegen Mishandlung seiner Bauern zu einer Geldstrafe von 20,000 Thalern verurtheilt ward. Derselbe war dann der erste holsteinische Gutsherr, der seinen Bauern die Freiheit schenkte. Im Jahre 1722 ward ein Gutsherr aus demselben Geschlechte mit fünfjähriger Landesverweisung und schwerer Geldbusse bestraft**). Ohne Land durften Leibeigene nicht veräussert werden, wenn es auch ungesetzlicher Weise manchmal vorgekommen sein soll. Das Recht der körperlichen Züchtigung (der Hauszucht), das den Herren zustand, erstreckte sich nicht auf die mit Hufen angesessenen Bauern (die Hufner) und ihre Frauen, die auch auf den meisten Gütern persönlich nicht dienstpflichtig waren***). In Schwedisch-Pommern und Rügen allerdings war die Lage wenigstens d e r Bauern, die Leibeigene des Adels waren, fast rechtlos†).

---

*) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755 § 336. Eine eingehende und gründliche Darstellung des Ursprungs und Wesens der Leibeigenschaft in Mecklenburg giebt Böhlau in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. X, 357—426.

**) Hanssen a. a. O. S. 28, 32.

***) Hanssen S. 16, 23.

†) Vgl. die Schilderung von E. M. Arndt in seinem Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen 1803. Die Angaben Arndts dürfen aber nicht, wie dies von Sugenheim und Bruiningk geschieht, auf Preussisch-Pommern übertragen werden, dessen Zustände von Arndt gerade denen seines Heimatlandes gegenüber gestellt werden (S. 228 ff.). Die von v. Bruiningk Livl. Rückschau S. 182 erwähnte Läuflings-Ordnung, von der er behauptet, sie habe noch zur Zeit Friedrich des Grossen in Preussisch-Pommern gegolten, war von der Schwedischen Regierung im Jahre 1647 erlassen worden, d. h. in der Uebergangszeit, in welcher sich nach dem Aussterben der Pommerschen Herzoge (1637) Schweden und Brandenburg um den Besitz des Landes stritten und jede der beiden Parteien den Adel für sich zu gewinnen suchte. Erst im Westphälischen Frieden wurden die brandenburgischen Ansprüche, wenn auch nur auf Hinterpommern und Camin, anerkannt. Das erste grössere Gesetz, das der grosse Kurfürst nach Besitzergreifung des Landes erliess, war die Churfürstlich Brandenburgische Gesinde- und in etlichen Punkten revidirte Bauer- und Schäfer-Ordnung im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Camin vom 18. December 1670. In derselben finden sich zwar strenge Strafen angedroht gegen entlaufene Leibeigene, „weil sie als Diebe ihrer Obrigkeit die Leibeigenschaft gestohlen". Aber

Eine ähnliche Entwickelung wie in jenen Ostseeländern Deutschlands hatten die Verhältnisse in Livland genommen. Auch hier war der Bauer seines Anrechts auf Grund und Boden erst in den furchtbaren Zeiten des 16. Jahrhunderts unter der polnischen Herrschaft beraubt worden. War das Land auch unter dem Schutze der schwedischen Herrschaft vor den Nöthen des dreissigjährigen Krieges bewahrt geblieben, so war doch das Elend, das durch den Nordischen Krieg über das Land hereingebrochen, kein geringeres. Die russische Regierung aber verhielt sich dem Lande gegenüber zunächst ähnlich wie Dänemark und Schweden gegenüber ihren deutschen Provinzen. Sie begnügte sich mit den Steuern und Abgaben, die sie dem Lande auferlegte, aber die innere Verwaltung, die Heilung der furchtbaren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen, überliess sie dem Lande selbst oder vielmehr dem Adel, der dasselbe allein vertrat. Der Adel aber glaubte in seinem Interesse zu handeln, wenn er die Leibeigenschaft in volle Sklaverei verwandele. Jene Tendenz, die in Deutschland überall seit dem 16. Jahrhundert zur Herrschaft zu gelangen suchte, fand hier vor allem einen günstigen Boden. Der nationale Gegensatz, der hier zwischen dem Adel und den Bauern bestand, das Beispiel, das man in den umliegenden Ländern, in Polen und dem innern Russland, vor Augen hatte, waren weitere Momente, welche dieser Tendenz den Sieg erleichtern mussten. In Livland erklärte der Adel offen, dass die Bauern seine Sklaven im römisch rechtlichen Sinne seien*). Jede rechtliche Schranke, welche dem Eigennutz, der Rohheit, der barbarischen Grausamkeit einen Damm gesetzt hätte, fehlte. Nicht, als ob alle Herren ihre Leibeigenen eigennützig ausgebeutet oder barbarisch behandelt hätten. Die Menschen waren damals in Livland sicher nicht schlechter als anderswo; aber der wohl-

---

die Bestimmung von 1647, dass den wieder eingefangenen Leibeigenen der Scharfrichter ein Brandmal auf die Backen brennen soll, ward aufgehoben. Sie galt dagegen in Schwedisch-Pommern fort, soll aber auch dort, wie Arndt versichert (S. 179), niemals zur Anwendung gekommen sein.

*) Siehe die bekannte sogenannte Rosensche Declaration von 1739 (abgedruckt bei Samson, Historischer Versuch S. 44 ff.), die noch 1774, also noch neun Jahre nach den Reformen von 1765, wörtlich von dem livländischen Hofgericht wiederholt ward, als der Senat eine Anfrage an dasselbe über die rechtliche Lage der Bauern richtete (Samson a. a. O. S. 91). Vgl. ferner die Antwort der livländischen Ritterschaft von 1765. S. oben S. 106.

thätige Zügel, welchen das Recht den menschlichen Leidenschaften auferlegt, war hier nicht vorhanden, und die Hartherzigkeit, welche der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überhaupt eigen ist, wurde hier gesteigert durch den Unterschied der Nationalität, der in dem deutschen Adeligen die Ansicht aufkommen liess, dass der lettische oder estnische Bauer von Natur zur Sklaverei bestimmt und „in Freiheit zu leben nicht geartet sei"*). Selbst ein Eigenthumsrecht an beweglichen Gegenständen, das doch selbst in Schwedisch-Pommern den Bauern gelassen worden war, wurde ihnen hier versagt**). Nach Willkür konnten die Lasten und Abgaben der Bauern gesteigert werden. Auf offenem Markte konnten die Leibeigenen versteigert werden, sie konnten veräussert und verschenkt werden, wie das Vieh***). Zwar war das schwedische Gesetz von 1632, welches den Herren die Gerichtsbarkeit über die Leibeigenen entzogen hatte, nicht aufgehoben worden; aber das unbeschränkte und ohne jede Aufsicht geübte Recht der Hauszucht war ein reichlicher Ersatz für die mangelnde Jurisdiction†). In der noch von Gustav Adolf erlassenen

*) Mit unverschleierter Offenheit legte die livländische Ritterschaft in ihrer Antwort auf die Königliche Proposition von 1681, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft beantragte, diese Theorie dar und stützte darauf ihr Eigenthumsrecht an den leibeigenen Bauern. Abgedruckt bei Samson a. a. O. S. 28 ff.

**) Declaration von 1739: „Wie die Bauerschaft mit ihrer Person und Leibern der Erbherrschaft gänzlich unterworfen und eigen gehören, so ist nicht zu zweifeln, dass sothanes *dominium* sich nicht auch über des Bauern Vermögen erstrecken und die Herrschaft nicht zu dessen Eigenthum berechtigt seyn solle, als dieses ein nothwendiger Effect und unzertrennliche Folge des *juris dominii* ist, und die Habseligkeit des Bauern, so auf und von der Herrschaft Gütern erworben wird, dem *principali*, nämlich der Person der Bauern, als ein *accessorium* folgen müsse.... Diese der Ritterschaft competirende Gewalt über ihrer Erbbauern Hab und Gut ist derselben niemalen eingeschränkt.... Kraft dieses Rechts kann der Bauer nichts sich selbsten, sondern nur seiner Herrschaft acquiriren, diese auch des Bauern Gut und Vermögen, als ihr selbst eigenes anderwärtiges Eigenthum nach allem Gefallen zu disponiren und damit zu schalten und zu walten berechtigt ist."

***) Erst 1765 setzte die Ritterschaft fest, dass künftighin Leibeigene nicht über die Grenzen Livlands hinaus verkauft, Bauern nicht auf den Markt zum Verkauf geführt und bei Veräusserung von Leibeigenen Eheleute nicht getrennt werden sollen.

†) Declaration von 1739: „Ob nun wol der Hauszucht keine eigentliche Schranken gesetzet und definiret werden können, wie weit sich selbige erstrecke, sondern die Ermässigung der Herrschaft allein überlassen ist,

Landrichter-Ordnung vom 1. Februar 1632 Art. IX war den Landgerichten untersagt worden, Klagen der Bauern gegen ihre Herren wegen Bedrückung und Mishandlung zu verhandeln und zu entscheiden, das Hofgericht solle darüber erkennen. Im 18. Jahrhundert ward diese letztere Bestimmung für aufgehoben erklärt, dagegen aus der ersteren, dass die Landgerichte solche Klagen nicht verhandeln und entscheiden sollen, geschlossen, dass es überhanpt kein Gericht gebe, bei welchem der Bauer gegen seinen Herrn eine Klage erheben könne*).

Waren die Rechtszustände in Livland schlimmer als irgendwo anders im westlichen Europa, so muss doch auch zur Ehre des Landes anerkannt werden, dass hier aus dem Adel selbst die ersten Versuche hervorgingen, eine Aenderung herbeizuführen. Nicht nur haben einzelne edle Männer, wie der Freiherr von Schoultz-Ascheraden, von sich aus die rechtliche Lage ihrer Leibeigenen zu verbessern gesucht, sondern es muss auch wesentlich der Initiative einzelner livländischer Edelleute zugeschrieben werden, dass Kaiserin Katharina II. nach ihrer Reise in die hiesigen Provinzen im Jahre 1765 den Landtag veranlasste, eine Reform in Angriff zu nehmen**). Freilich waren die Ergebnisse dieser Reform nur geringfügige. Zwar wurde den Leibeigenen nun die Fähigkeit zugestanden, ein Eigenthumsrecht an beweglichen Gegenständen zu erwerben, aber auch dies nur mit mancherlei Beschränkungen. Der Bauer soll sein Mobiliarvermögen zwar nach freiem Willen verkaufen, vertauschen und sonst darüber disponiren können, „es sei denn, dass der Herr in einem oder anderen Fall vor nöthig findet, diesem Dispositionsrecht der

---

sogar keine Klage der Bauern über ihre Herrschaft wegen unerträglicher Strafe und Bedrückung von den Landgerichten angenommen werden sollen" — so dürfe doch angenommen werden, dass die Ritterschaft in ihrem eigenen Interesse und im Interesse ihrer Güter „die Bestrafung und Privatcastigation derselben Vergehen der Art excerciret, dass Ihro Kays. Majestät höchstes Interesse auf keine Weise präjudicirt werde".

*) Declaration von 1739 und Antwort von 1765: „Eine Edle Ritter- und Landschaft hat doch bisher gefürchtet, dem Bauer ein Recht zu klagen zuzugestehen. Dieser Klage der Bauerschaft über ihre Herren hat sich Eine Edle Ritterschaft um so weniger unterwerfen und aussetzen mögen, als dieser Weg die allernachtheiligsten Folgen fürs ganze Land besorgen liess, denen allgemeinen *principiis juris* nicht conform und auch nicht nothwendig gewesen, indem die Bauern ohnedem auf alle Weise haben geschützt werden können."

**) Samson, Histor. Versuch S. 47 f.

Bauern zu seiner eigenen Conservation Schranken zu setzen, als welches dem Herrn unbenommen bleibet." (Punkt 2.) Nach Punkt 3 ist der Bauer verpflichtet, wenn er etwas von seinem Eigenthum verkaufen will, solches dem Herrn anzubieten, „damit der Herr beprüfen könne, in wie weit der Bauer die zu verkaufende Sache ohne Nachtheil entbehren könne, worauf denn der Herr vor den Preis, den der Bauer von einem Andern erhalten würde, das Näherrecht dazu hat." — Ferner ward dem Bauern zwar ein Klagerecht gegen den Herrn gegeben, die Ausübung desselben aber so sehr erschwert und mit solchen Gefahren für den Kläger verbunden, dass es nur dann angewandt werden konnte, wenn die Bauern auf das äusserste getrieben waren. Die übrigen Bestimmungen des Jahres 1765 blieben unausgeführt oder vielmehr ihre Ausführung ward dem Belieben der einzelnen Herren überlassen. Die Regierung hatte von sich aus im Jahre 1771 das Verbot erlassen, Leibeigene ohne Land öffentlich unter Hammerschlag zu versteigern. Aber der betreffende Ukas ward trotz des ausdrücklichen Befehls der Regierung in deutscher Sprache nicht publicirt und noch im Jahre 1789 sollte in Walk eine solche Versteigerung von Leibeigenen stattfinden, die vorher in den öffentlichen Blättern angezeigt worden war*). Die Beschränkungen der Hauszucht, über die die Ritterschaft sich 1765 verständigt hatte, erwiesen sich als völlig illusorisch. Die Acten der Gerichte aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts ergeben, dass die traurigen, herzzerreissenden Schilderungen, welche Hupel, Jannau, Snell**) und andere Kenner der Verhältnisse von dem damaligen Zustand der Leibeigenen machten, nur allzu wahrheitsgetreu waren, und dass selbst die agitatorischen Schriften eines Merkel die Zustände kaum zu schwarz malten***). Und

*) Auf Allerhöchsten Befehl ergangener Ukas des dirigirenden Senats vom 9. August 1771; Patente der Statthalterschaftsregierung vom 16. Februar 1789 und 4. Januar 1790. Abschriftlich auf der Universitätsbibliothek zu Dorpat.

**) Weniger bekannt als die Schriften Hupels und Jannaus ist die Beschreibung der russischen Ostseeprovinzen, welche Snell, der 1780—1787 Rector der Domschule zu Riga war, 1794 veröffentlichte. Der Verfasser ist durchaus kein Feind des Adels und spricht sich gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft aus, die er zur Zeit für nothwendig erklärt (S. 161). Seine Mittheilungen aber über die Bedrückung und Mishandlungen der Leibeigenen (S. 163 ff.) stimmen völlig mit dem überein, was Jannau und Merkel berichten.

***) Die gegen Merkel erschienene Schrift Lief- und Esthlands Ehren-

nicht einmal das war das Schlimmste, dass einzelne Herren in der barbarischen Mishandlung ihrer Bauern wetteiferten, sondern das, dass die ausschliesslich von dem Adel besetzten Gerichte in den klarsten und unzweifelhaftesten Fällen eine Strafe gegen den Herrn nicht zu verhängen wagten; wenn es hoch kam, wurde dem Herrn ein Verweis ertheilt. Die Acten des Dörptischen Landgerichts aus den letzten Jahren des vorigen und den ersten dieses Jahrhunderts zeigen, bis zu welchem Grade der Unsegen der Knechtschaft, der auf Herren und Knechte gleichermassen seine verderbliche Wirkung übt, sich hier verwirklicht hatte*). Wol gab es edle Männer, die den Sinn für Menschlichkeit sich bewahrt hatten, die Wohlthäter ihrer Bauern waren und denen

---

rettung von H. F. Tiebe (1804) vermag in keinem einzigen wesentlichen Punkt die Angaben Merkels zu widerlegen.

*) Eine Durchsicht der Acten des Dörptischen Landgerichts, die dem Verfasser freundlichst gestattet wurde, hat ergeben, dass wenigstens in dem Dörptischen Kreise die barbarischen Mishandlungen leibeigener Männer und Frauen nicht etwa nur seltene Ausnahmen waren, sondern sich nur allzu häufig ereigneten. Eckardt (Livland im 18. Jahrhundert I, 416) meint: „Es wird sich behaupten lassen, dass die weitverbreiteten Vorstellungen von dem Elend des livländischen Bauernstandes, welche wir uns auf Grund der Schilderungen Merkel's, Petri's, Jannau's u. s. w. gebildet haben und die heute noch vielfach im Schwange sind, unrichtig sind." Eine oder die andere der von den genannten Schriftstellern mitgetheilten Erzählungen mögen unrichtig oder übertrieben sein. Eine Controle ist meist nicht mehr möglich. Aber die gerichtlichen Acten beweisen, dass die Dinge weit schlimmer waren, als man sie sich heute vorzustellen beliebt. In dem Zeitraum von wenigen Jahren 1797—1801 sind nicht weniger als 10 bis 12 Untersuchungen von Seiten des genannten Gerichts angestellt worden auf Klagen, die von Bauern gegen ihre Herren oder deren Beamte wegen Mishandlung und zum Theil wegen grauenhafter Mishandlung erhoben wurden. Obgleich in den meisten dieser Fälle die Thatsachen völlig erwiesen waren, so erfolgte doch, so viel die Acten ergeben, in keinem einzigen derselben eine wirkliche Bestrafung. Ueberhaupt ist, wenigstens dem Verfasser, kein Fall bekannt, in welchem im 18. Jahrhundert ein Herr wegen Mishandlung seiner Bauern gestraft worden wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es den Bauern äusserst erschwert war, gegen den Herrn oder dessen Beamte zu klagen. „Der Bauer, der fälschlich geklagt hat, soll von dem Ordnungsrichter zu seiner Strafe und Andern zur Warnung exemplarisch und zwar das erste Mal mit 10, das andere Mal mit 20 Paar Ruthen bei der Kirche, das dritte Mal mit Festungsarbeit auf ein Jahr angesehen werden." (Verordnung von 1765, Punkt 12). Der Bauer durfte sich bei Klagen gegen seinen Herrn durchaus keines Advocaten bedienen und nur mündlich klagen (Punkt 9). Wenn ein Bauer aber, um zu klagen, zu dem Richter sich begab, so kam es vor, dass der Herr ihn mit Peitschenhieben züchtigen liess, nicht weil er geklagt, sondern weil er ohne Erlaubnis des Herrn das Gut verlassen habe! (Actenmässig.)

rührende Dankbarkeit ihrer Bauern lohnte*). Aber im ganzen war doch der Zustand der Art, dass er dem Grafen Mellin auf Toal bei Reval den Ausruf erpresste: „Werde es immer so bleiben, wie jetzt, so müsse man an der Gerechtigkeit Gottes zweifeln**)!"

Hatte die Regierung versäumt eine der höchsten Pflichten des Staates zu erfüllen, hatte sie während einer langen Friedensperiode nichts gethan, um der Masse der Bevölkerung Recht und Rechtsschutz zu verschaffen, so war es gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Land selbst, das die Nothwendigkeit erkannte, mit der Vergangenheit zu brechen und die Zukunft sicher zu stellen durch weise Selbstbeschränkung einer Gewalt, die auch durch jahrhundertlange Ausübung nicht zu einer rechtmässigen gemacht werden konnte. Freilich hatten zahlreiche Bauernunruhen, die zum Theil nur mit Militärgewalt unterdrückt werden konnten, den Ernst der Lage gezeigt***). Die schon oben angeführten Schriftsteller waren nicht ohne Wirkung geblieben; sie hatten die Wunde, an der das Land krankte, offen gelegt, sie hatten denen, die sehen wollten, die Augen geöffnet†). Die Wellen, welche der furchtbare Sturm, der seit 1789 in Frankreich entfesselt worden, emportrieb — sie schlugen, wenngleich abgeschwächt, auch an die Gestade der Ostsee. Staatsmännische Einsicht und thatkräftige Begeisterung wirkten zusammen, um eine bedeutungsvolle Reform in Livland vorzubereiten, die nach fast zehnjährigen Anstrengungen, unterstützt und gefördert durch den edlen Sinn Kaiser Alexanders I, im Jahre 1804 zur Ausführung gelangte. Wie schon zwei Jahre vorher in Estland, so ward durch die Bauerverordnung von 1804 in Livland der Leibeigenschaft der Charakter gegeben, den sie im 18. Jahrhun-

*) Mehrere Fälle dieser Art sind mitgetheilt in der Fama für Deutsch-Russland (herausgegeben von Truhart 1806) I, 204 ff., III, 51.

**) Graf L. A. Mellin berichtet, dass sein Vater häufig in dieser Weise sich zu äussern pflegte. Noch Einiges u. s. w. S. 92.

***) Siehe die Proposition des General-Gouverneurs Grafen Browne vom Jahre 1777 bei Samson, Hist. Versuch S. 92. Ueber Bauernunruhen im Jahre 1783 vergl. v. Buddenbrock Beitrag zur Geschichte der Livländischen Leibeigenschaft in Storch: Russland unter Alexander I. (IV, 148.)

†) Die Wirkung, welche insbesondere Merkels Schriften in Livland ausübten, ist nicht nur bezeugt von R. I. L. Samson (Hist. Versuch Vorwort, und Jegór v. Sivers: Zur Geschichte der Bauernfreiheit in Livland S. XII.), sondern auch von dem Grafen L. A. Mellin. Noch Einiges über die Bauernangelegenheiten in Liefland S. 11 ff.

dert in dem grössten Theil von Deutschland besessen hatte. Es ward den Bauern ein erblicher Anspruch an ihrem Gesinde ertheilt.

Inzwischen war aber in Deutschland die Stunde der Befreiung des Bauernstandes herangerückt. Das heilige römische Reich deutscher Nation war zusammengestürzt, die stolze Monarchie Friedrichs des Grossen zu Boden geworfen, der grösste Theil Deutschlands war dem Willen des französischen Despoten unterthan. Aber der Sturm, der über Deutschland dahin brauste und das deutsche Volk in seiner nationalen Selbständigkeit und Zusammengehörigkeit zu vernichten drohte, ebnete auch den Boden, auf dem eine neue Staatsordnung aufgebaut werden konnte. Die landesherrliche Gewalt war im 17. und 18. Jahrhundert wenigstens in den grösseren Territorien zur Staatsgewalt ausgewachsen. Aber ein freies Staatsbürgerthum hatte der aufgeklärte Absolutismus nicht geschaffen. Er hatte dem Adel seine politischen Rechte entzogen, aber er hatte die mittelalterliche Gesellschaftsordnung bestehen lassen. Noch befand sich der grösste Theil des Volkes in persönlicher und wirthschaftlicher Abhängigkeit von dem Adel. Während im Mittelalter der Adel auch die Aufgabe hatte, die staatlichen Functionen zu vollziehen, hatte der Staat jetzt diese seine Aufgaben übernommen, aber die gesellschaftliche Ordnung des Mittelalters beibehalten. Hieraus entstand ein unhaltbarer Widerspruch.

Man ist gewohnt, die Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft als eine Frage der Humanität zu betrachten. Und wer wollte läugnen, dass sie dies in hohem Masse ist. Es ist eines der unvergänglichen Verdienste der Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts, an dem Conflict, in welchem Leibeigenschaft und Humanität stehen, den Enthusiasmus für ihre Beseitigung entflammt zu haben. Aber die Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft ist nicht blos eine Frage der Humanität. Sie ist auch nicht blos eine Frage des Volkswohlstandes. Die in der Schule von Adam Smith gebildete Welt der Gelehrten und Beamten, wie sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschte, suchte mit Erfolg den Nachweis zu führen, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft zur Förderung des nationalen Wohlstandes unbedingt erforderlich sei, dass sie den Herren eben so grossen Vortheil bringe wie den Bauern. Und die Erfahrung hat dieser Lehre in vollem Masse Recht gegeben. Aber noch von einem höheren, umfassendern Standpunkt muss die Aufhebung der Leib-

eigenschaft betrachtet werden. Sie ermöglichte erst den Aufbau des modernen Staats, indem sie an Stelle der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung das freie Staatsbürgerthum setzte. Sie ist eine geschichtliche Nothwendigkeit gewesen, die in ihrem Entstehen weder gehindert noch in ihrem Fortschreiten aufgehalten werden konnte, wenn auch die Interessen der bisher herrschenden Klassen ihre Entwickelung verzögern konnten*). Wie immer in der Geschichte des Rechts, ist auch hier das neue Recht erst hervorgegangen aus dem Kampfe, aus dem zum Theil erbitterten Kampfe der sich entgegenstehenden Interessen.

Mehr und mehr wird heute das sociale Element, das die Triebkraft der französischen Revolution war, erkannt. Richelieu und Ludwig XIV. hatten die moderne französische Politik und die französische Verwaltungsorganisation geschaffen. Aber ihre Nachfolger waren der Aufgabe, die Trümmer des Feudalsystems, die noch den Boden bedeckten, wegzuräumen, nicht gewachsen. Ja, es fehlte ihnen sogar meist auch an dem Verständnis für diese Aufgabe und als das Verständnis dafür klar wurde, da war es zu spät. Nur von einem freien, wirthschaftlich selbständigen Bauernstande konnten die Lasten des modernen Staates ertragen werden. Die französische Regierung aber häufte Steuern auf Steuern, Frohnden auf Frohnden, indes der feudale Druck, unter dem das französische Volk wirthschaftlich und geistig verarmte, bestehen blieb. Mit der Kraft einer Naturgewalt schüttelte endlich das Volk diesen Druck ab und die lange zurückgehaltenen Fluten durchbrachen verwüstend und verheerend die Dämme. In blinder Wuth raste das Volk gegen sich selbst und gegen seine heiligsten Güter, bis es endlich ermattet zu den Füssen des Mannes hinsank, dessen eiserne Faust es zu beherrschen verstand. Napoleon nannte sich selbst den Erben der Revolution, und wie er in Frankreich die sociale Umgestaltung, die sich seit 1789 vollzogen, sanctionirte und befestigte, so wollte er überall als Befreier des Bauernstandes aus den Banden des Feudalismus auftreten. War doch selbst in Kurland unter den Bauern die Sage verbreitet, Napoleon sei nur gekommen, um die Bauern zu befreien**).

---

*) Vgl. die guten Bemerkungen von H. Rössler, Sociales Verwaltungsrecht I, 365.

**) v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg IV, 120.

In Deutschland war es der unerbittliche Zwang der Verhältnisse, der in dem Napoleonischen Zeitalter wenigstens die persönliche Freiheit den Bauern brachte. In den mit Frankreich vereinten Landestheilen auf dem linken Rheinufer wurde die Gesetzgebung der französischen Revolution einfach zur Durchführung gebracht. Die Bauern wurden nicht nur persönlich frei, sondern sie wurden auch freie Eigenthümer der Güter. Nur die auf denselben ruhenden Reallasten blieben bestehen. Doch konnten auch diese gegen ein mässiges Capital abgelöst werden*). In den Vassallenstaaten Napoleons, in den Rheinbundsstaaten hat die Gesetzgebung im einzelnen zwar sehr verschiedenartige Bestimmungen getroffen, aber die Grundzüge sind überall dieselben. Die Bauern wurden persönlich frei, sie erhielten Eigenthum an den bäuerlichen Grundstücken, aber man ging hier nicht so radical vor, wie in Frankreich. Der Adel sollte geschont und mit den neuen Verhältnissen versöhnt werden. Hatten auch die Bauern Eigenthumsrechte erhalten, so hatten sie doch nach wie vor den bisherigen Grundherren die gewohnten Abgaben und Dienste zu leisten**).

In Preussen hatte Friedrich Wilhelm III., bald nach seinem Regierungsantritt, schon 1798 den Plan zur Aufhebung der Leibeigenschaft gefasst, aber er vermochte den ihm entgegengestellten Widerstand nicht zu brechen***). Jetzt, nachdem der Staat in seinen Grundvesten erschüttert war, nach dem Frieden von Tilsit hatten die Männer, denen der König die Reorganisation des Staates anvertraut hatte, erkannt, dass der erste Schritt zur Wiederaufrichtung des Staates die Schaffung eines freien Bauernstandes sein müsse. Schon am 23. August 1807, also kaum 6 Wochen nach dem Abschluss des Friedens von Tilsit, hatte der König angeordnet, ein Gesetz über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu entwerfen. Der Freiherr von Hardenberg, der auf Napoleons Befehl aus dem Ministerium entlassen worden war, sandte auf königliche Ordre von Riga aus, wohin er sich geflüch-

*) Lette u. Rönne I, Einleitung S. 82 ff., II, 869 ff.

**) Königreich Westphalen: Verfassung vom 15. Nov. 1807 und Verordnung vom 23. October 1808; Königreich Bayern: Gesetz vom 31. August 1808; Grossherzogthum Berg und Cleve: Decret vom 12. Dec. 1808; Nassau: Gesetz vom 1. Januar 1808, 1. u. 3. September 1812; Grossherzogthum Hessen: Verordnung vom 23. Mai 1811 und Gesetz vom 13. Mai 1812 u. s. w.

***) Kabinetsordre vom 25. Juli 1798. Vgl. Lette u. Rönne I. Einl. S. 76.

tet, eine umfassende Denkschrift über die Reorganisation des Staates ein, die erst in den letzten Jahren durch Leopold von Ranke vollständig veröffentlicht worden ist. Sie enthält die Grundsätze, die dann in der Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1814 zur Ausführung gelangt sind. In erster Linie verlangt auch Hardenberg die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Befreiung des Bauernstandes. „Die Begebenheiten, sagt er, welche seit mehreren Jahren das Staunen der Welt erregen und dem kurzsichtigen Auge als fürchterliche Uebel erscheinen, scheinen vielmehr mit einem weisen Weltplan der Vorsehung zusammenzuhängen: das Schwache, Kraftlose, überall Veraltete zu zerstören und neue Kräfte für den weiteren Fortschritt zur Vollkommenheit zu wecken. Der Staat, dem es glückt, den wahren Geist der Zeit zu erfassen und sich in jenen Weltplan durch die Weisheit seiner Regierung hineinzuarbeiten, ohne dass es gewaltsamer Zuckungen bedarf, hat unstreitig grosse Vorzüge und seine Glieder müssen die Sorgfalt segnen, die für sie so wohlthätig wirkt. Unkräftig sind alle Dämme gewesen, welche man dem Strom der Revolution entgegengesetzt, weil Schwäche, egoistischer Eigennutz und falsche Ansicht sie ohne Zusammenhang aufführten. Der Wahn, dass man der Revolution am sichersten durch Festhalten am Alten und durch harte Verfolgung der durch sie geltend gemachten Grundsätze und Ideen entgegentreten könne, hat nur dazu beigetragen, dieselbe zu befördern und ihr eine stets wachsende Ausdehnung zu geben. Eine Revolution im guten Sinne, zu dem grossen Zweck der Veredelung der Menschheit führend, durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsionen, muss vielmehr als Ziel und leitendes Princip betrachtet werden. Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung scheinen die für Preussen angemessensten Formen.“*) Am 9. October 1807 erschien das Gesetz, das verkündete: „Mit dem Martinitag 1810 hört die Gutsunterthänigkeit in unseren sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute.“ Aber damit war nur die persönliche Freiheit gegeben, es sollte auch ein selbständiger Bauernstand geschaffen werden. Durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 schenkte der König den Immediatinsassen der Domänen von Ostpreussen, Littauen und Westpreussen das volle, uneingeschränkte Eigenthum

*) Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg IV, 454 ff.

ihrer Grundstücke ohne jegliche Entschädigung*). Das Edict vom 14. September 1811 sprach allen Inhabern von bäuerlichen Höfen auf Privatgütern das freie Eigenthum an denselben zu, jedoch gegen eine den bisherigen Grundherren zu gewährende Entschädigung: die Bauern, die einen erblichen Anspruch an ihren Hof (das Gesinde) besassen, sollten ein Drittheil ihrer Ländereien, diejenigen, die keinen erblichen Anspruch hatten, die Hälfte an den Gutsherrn abtreten. Jedoch konnte statt der Abtretung des Landes auch eine Entschädigung in Geld gegeben werden**).

So war — mit Ausnahme einiger weniger Länder, in welchen erst nach 1815 die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte***) — in der Napoleonischen Zeit überall in Deutschland die persönliche Freiheit den Leibeigenen gewährt worden. Die persönlich freien Bauern waren Eigenthümer ihres Grund und Bodens geworden. Die Frucht der furchtbaren Zeit, die das deutsche Volk durchlebt hatte, in der die deutsche Nation unterzugehen drohte, war das kostbare Gut eines auf dem eigenen Grund und Boden sitzenden Bauernstandes. Aber durch die Gesetzgebung dieser Zeit war nur der erste Act der Befreiung des deutschen Bauernstandes vollzogen. Die Leibeigenschaft war aufgehoben, der Bauer in die rechtliche Möglichkeit versetzt, frei über seine Person und sein Eigenthum zu verfügen. Dem Grossgrundbesitz zur Seite war ein kräftiger Bauernstand getreten. Aber noch befand sich dieser Bauernstand in politischer und wirthschaftlicher Abhängigkeit von dem Grossgrundbesitz. In den meisten Ländern Deutschlands war zwar das Eigenthum der Bauern anerkannt worden. Aber sie hatten nach wie vor Abgaben und meist auch Frohnden an den früheren Herren zu leisten. Ihre wirthschaftliche Freiheit war dadurch wesentlich beschränkt. Eine Ablösung der Grundzinsen und Frohnden war zwar gestattet, aber sie hing von dem Belieben beider Parteien ab. Der Adel war durchaus nicht geneigt, selbst die Hand zur Ablösung zu bieten. Die Wissenschaft der Volkswirthschaft bemühte sich nachzuweisen, dass die Ablösung der Grundlasten nicht nur für den Bauern, sondern auch für den Grossgrundbesitzer von dem grössten ökonomischen

*) Abgedruckt bei Lette u. Rönne I, 243.

**) Lette und Rönne I. Einleitung S. 100.

***) In Würtemberg, wo schon 1797 die Landstände den Antrag auf Aufhebung der Leibeigenschaft gestellt hatten, erfolgte dieselbe durch das Edict vom 18. November 1817; in Mecklenburg durch die Verordnung vom 18. Januar 1820.

Werthe sei. Aber sie predigte tauben Ohren. Sie verwies vergebens auf den Aufschwung, die die Landwirthschaft in den Ländern genommen, in welchen die Ablösung vollzogen worden war. Der Adel wollte die Ablösung nicht, weil er das letzte Band, das den Bauer noch in Abhängigkeit hielt, nicht zerreissen wollte. Die Frage war für den Adel in erster Reihe keine wirthschaftliche, sondern eine politische.

Nach den Befreiungskriegen, in den Zeiten der Reaction gewann der Adel von neuem einen massgebenden Einfluss im Staate. Vielfach wiegte man sich in der Illusion, das Rad der Zeit zurückdrehen zu können. Kleinstaatliche Verblendung glaubte in künstlichen Schöpfungen und in der Förderung der Interessen des Adels die sichersten Stützen einer Scheinexistenz zu finden. Ging man doch so weit, dass in einigen Staaten nach dem Sturz Napoleons die Leibeigenschaft wieder eingeführt wurde, freilich um nach wenigen Jahren von neuem aufgehoben zu werden*). Selbst in Preussen ward die Ausführung der grossen Gesetze der Reformperiode verzögert, ja es wurden höchst bedauerliche Rückschritte gemacht, in Folge deren zahlreiche Besitzer kleinerer Bauernstellen von dem ihnen zugesicherten Eigenthumserwerb ausgeschlossen wurden**).

Und mit dieser wirthschaftlichen verband sich eine politische Abhängigkeit der Bauern. In Folge der gesammten Entwickelung, welche das öffentliche Recht in Deutschland genommen, war schon im Mittelalter die Befugnis zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Verbindung getreten mit dem Besitz von Grund und Boden. Als in der zweiten Hälfte des Mittelalters sich ein geschlossener Adelsstand bildete, gelang es demselben, auch ein eigenthümliches ständisches Besitzesrecht zu schaffen. Der Ritterstand schuf sich Rittergüter, die seine Mitglieder allein erwerben und besitzen konnten, mit deren Besitz der Besitz von umfassenden öffentlichen Rechten verbunden war. Der Rittergutsbesitzer ward Inhaber der Gerichtsbarkeit über das umliegende Gebiet. Aus der Ge-

*) Wiederhergestellt wurde die Leibeigenschaft in den althannöverschen Landestheilen (nicht in den 1814 neu erworbenen) des Königreichs Hannover durch Verordnung vom 23. August 1814 und in Kurhessen durch die Verordnung vom 14. Januar 1814. In beiden Ländern ergingen Gesetze über die definitive Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1831. Vgl. Grefe, Hannovers Recht I, 330 ff. und Roth und Meibom, Kurhessisches Privatrecht I, 204 ff.

**) Lette und Rönne I, Einleitung S. 101 ff., S. 116.

richtsbarkeit entwickelte sich aber eine obrigkeitliche Gewalt im allgemeinen, die seit dem 16. Jahrhundert als Polizeigewalt bezeichnet wird. So war der Rittergutsbesitzer nicht blos Herr seiner leibeigenen Bauern, sondern auch Inhaber der gerichtlichen und polizeilichen Gewalt. Freilich haben schon seit dem 17. und 18. Jahrhundert die Landesherren die Ausübung dieser obrigkeitlichen Gewalt einer Aufsicht unterworfen. Seitdem sich ein berufsmässiges Beamtenthum, eine Bureaukratie ausgebildet, hatten die Gerichtsbarkeit und die Polizei der Gutsherren ihre Existenzberechtigung verloren. Hier war eine der letzten Burgen, in die sich die mittelalterliche Rechtsordnung in ihrem Kampfe mit dem modernen Staat zurückgezogen hatte. Die Zeiten, in denen der Gutsherr nach Willkür Gerichtsbarkeit und Polizei hätte ausüben können, waren längst vorüber. Seit dem 18. Jahrhundert hatte der Staat die Bedingungen und Formen der Ausübung durch seine Gesetze geregelt, hatte er eine strenge Aufsicht über die Handhabung der gutsherrlichen Polizei geführt, hatte er allen Personen, die sich durch die gutsherrliche Gewalt gekränkt fühlten, den Rechtsweg an die staatlichen Organe geöffnet. Aber trotzdem war der Bauer nicht unabhängig, nicht politisch frei, so lange er der obrigkeitlichen Gewalt des Herrn unterstand, dem er Frohnden zu leisten und Grundzinsen zu entrichten hatte. Vor allem in den Staaten, in welchen constitutionelle Verfassungen eingeführt worden waren, trat der Widerspruch zwischen der modernen Verfassung und den noch vorhandenen Trümmern der mittelalterlichen Rechtsordnung grell hervor. Der Bauer, der berufen war, mitzuwirken an der Bildung der Volksvertretung, der selbst Mitglied des Landtages sein konnte, er stand noch immer in der Abhängigkeit eines Adels, der sich fast durchweg der constitutionellen Verfassung feindlich zeigte. Dieser Zwiespalt zwischen Verfassung und Gesellschaftsordnung hatte aber noch eine weitere, für das öffentliche Leben des Volkes höchst bedauerliche Folge*). Solange der Bauer nicht frei war von der obrigkeitlichen Gewalt des Adels, konnte es auch keine freie Gemeindeordnung geben. Der Bauer hatte die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers. Er hatte Steuern zu zahlen, er hatte Militärdienste zu leisten, er hatte in den Landtag oder in Preussen wenigstens in die Kreis- und Provinziallandtage seine Vertreter zu senden und dort an der Berathung der Landesangelegenheiten sich zu betheiligen —

*) Vgl. L. v. Stein, Verwaltungslehre VII, 224 ff.

in seiner Gemeinde aber war es sein ehemaliger Herr, der adelige Rittergutsbesitzer, der die Polizei ausübte und das Gericht bestellte, der die Gemeindeverwaltung beaufsichtigte und, wenn er wollte, lenkte. Während nach dem grossen Vorbilde, das im Jahre 1808 die Städteordnung des Freiherrn von Stein gegeben, in fast allen deutschen Staaten die Städte eine freie Verfassung und das Recht der Selbstverwaltung erhalten hatten, konnten in den Landgemeinden unter der doppelten Vormundschaft der Bureaukratie und der Gutsbesitzer Gemeinsinn und Selbstthätigkeit sich nicht entwickeln. Der Bauer, dem politische Rechte verliehen worden waren, der den grössten Theil der Staatslasten zu tragen hatte, er fühlte sich gehemmt und beengt in seinem wirthschaftlichen Leben durch Frohnden und Zinsen, in deren Ablösung der Gutsherr einzuwilligen sich weigerte; er fühlte sich gekränkt und gereizt durch die politische Macht, die der Rittergutsbesitzer noch über ihn auszuüben hatte. Die Verfassung hatte für ihn nur geringen Werth, so lange er in seiner Wirthschaft und in seiner Gemeinde nicht frei war. Die Vollendung der Befreiung des Bauernstandes war die Voraussetzung für die Herstellung der freien Gemeinde. Die freie Gemeinde aber ist erst die Basis der freien Verfassung. Hierin, in diesem Mangel der Selbstverwaltung in den Landgemeinden lag eines der Hauptübel, an welchen das deutsche Verfassungsleben vor dem Jahre 1848 krankte. Die Geschichte hat heute das Urtheil gesprochen über die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849. Sie sind gescheitert und mussten scheitern, soweit sie gerichtet waren auf Herstellung der nationalen Einheit, auf Gründung des Deutschen Staates. Noch waren die Dinge nicht genügend vorbereitet, noch waren die Geister nicht genügend geklärt, noch fehlte es an dem Manne, der mit Herrscherblick und Herrscherhand die widerstrebenden Elemente zu einer Einheit zu gestalten vermochte. Aber es ist auch ein entschiedener Irrthum, zu glauben, dass die Masse des Volkes, die im Jahre 1848 in allen deutschen Staaten von der Bewegung ergriffen wurde, beherrscht gewesen sei von dem idealen Gedanken der deutschen Einheit oder von revolutionären Ideen. Was die Masse des Volkes, insbesondere des Landvolkes im Jahre 1848 wirklich wollte, das ist durch die Bewegung auch erreicht worden. Das aber war nichts anderes als die Durchführung der Befreiung des Bauernstandes. Das ist das grosse bleibende Resultat der Jahre 1848 bis 1850 gewesen.

Durch umfassende Gesetze wurde die Ablösung der Frohnden, der Grundzinsen, überhaupt die Aufhebung aller aus der Unfreiheit entsprungenen Lasten des Grundbesitzes und der ländlichen Bevölkerung vorgeschrieben und geregelt. Es ward nicht mehr dem Belieben der Grundherren überlassen, ob sie sich über die Ablösung der bäuerlichen Lasten mit ihren Bauern verständigen wollten oder nicht. Alle Lasten, welche ihren Grund nur in den früheren Herrschaftsverhältnissen hatten, wurden durch Gesetz beseitigt, die meisten derselben jedoch gegen angemessene Entschädigung, welche die Bauern zu leisten hatten. Dahin gehörten die Heimfallsrechte jeder Art, die Vorkaufs- und Näherrechte, der Dienstzwang, die Schutz- und Anzugsgelder, die Tagesfrohnden und Dienste, die Zehntrechte, die Abgaben und Gebühren, die bei Besitzesveränderungen an den Rittergutsbesitzer zu zahlen waren u. s. w., u. s. w.*). Die Reallasten dagegen wurden nicht, wie die aus den Herrschaftsverhältnissen hervorgegangenen Abgaben und Dienste, direct durch das Gesetz aufgehoben. Sie wurden vielmehr abgelöst durch Umwandlung in eine rein obligatorische Schuld nach Verhältnis ihres Geldwerthes. Theils aber — wie in Oesterreich**) — musste die Ablösung der Reallasten durch die Pflichtigen sofort angemeldet und begonnen werden, theils ward es jeder der Parteien (Grundherren wie Bauern) freigestellt, die Ablösung der Reallasten zu verlangen***), theils endlich ward ein solches Ablösungsrecht nur den Pflichtigen zugestanden †). Durch Gründung von Rentenbanken und Creditvereinen wurde die Ablösung durch den Staat erleichtert. Und

*) Preussen, Gesetz vom 2. März 1850 § 2, 3; Bayern, Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, Art. 16, 17; Sachsen, Ges. vom 15. Mai 1851; Würtemberg, Gesetz vom 14. April 1848, 17. Juni und 24. August 1849; Baden, Ges. vom 10. April 1848 u. s. w. — Oesterreich Patent vom 7. Sept. 1848 und Gesetze vom 4. März 1849 und 17. December 1852. In den einzelnen Bestimmungen weichen natürlich alle diese Gesetze sehr von einander ab, sie gehen aber alle von demselben Princip aus. Vgl. die genaue, aber wenig übersichtliche Zusammenstellung bei Judeich, die Grundentlastung in Deutschland. 1863

**) Gesetz vom 4. März 1849, § 1, 2. Auf einem ähnlichen Princip beruht das Bayr. Gesetz vom 4. Juni 1848, Artikel 8. 23, das die Fixation in eine feste Geldrente vorschreibt.

***) So Preussen Gesetz vom 2. März 1850, § 94, Sachsen § 23, Würtemberg Ges. v. 1848, § 8 u. s. w.

†) So in Bayern, Ges. von 1848, §. 23, wenn es sich nicht blos um Verwandlung in eine feste Geldrente, sondern um völlige Aufhebung durch Entrichtung des Capitalbetrages handelt.

wie wirthschaftlich, so ward auch politisch die Unabhängigkeit des Bauernstandes von dem Grossgrundbesitz hergestellt durch Aufhebung der Patrimonialjurisdiction*) und der gutsherrlichen Polizei**). Nirgends mehr im deutschen Reich gewährt der Besitz von Grund und Boden das Recht zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse***), die letzten Ueberreste der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung sind verschwunden. Der Bauer wie der Grossgrundbesitzer und der Städter, sie sind in gleicher Weise den von dem Staate bestellten Organen der öffentlichen Gewalt unterworfen. Der Staat hat alle seine Rechte wieder an sich genommen. Die auf dem Grund des freien Staatsbürgerthums gebildeten Corporationen der Stadt- und Landgemeinden, der Kreise und der Provinzen hat der Staat aber mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet. In ihnen beruft er alle Staatsbürger nach Massgabe ihrer Leistungen und Fähigkeiten zu gemeinsamer Arbeit, zur Mitwirkung an der Erfüllung staatlicher Pflichten. Die einzige zeitgemässe Form aber, wie sich aristokratische Verhältnisse auf dem platten Lande bewahren lassen, beruht, wie Roscher sagt, darauf, dass man die grossen Grundbesitzer allgemein für die eifrigsten und gechicktesten Vertreter des landwirthschaftlichen Berufes halte, für die sichersten Stützen der gebildeten und wohlhabenden Landleute gegen Staatsdruck und Volksbewegung, für die menschenfreundlichsten Patrone des ländlichen Proletariats †). So ist endlich ein auch der That nach freier, unabhängiger Bauernstand geschaffen, der eine feste Stütze des Staates und eines der sichersten Elemente für eine gesunde Weiterentwickelung des deutschen Volkslebens darbietet. Von mannichfachen äusseren und inneren Gefahren ist das junge deutsche Reich umgeben. Wie es im Kriege geboren ward, so hat es auch unter inneren Kämpfen sich weiter zu entwickeln. An die Stelle der hochfliegenden, hoffnungsreichen Stimmung, mit der das deutsche Heer 1871 aus dem Kriege zurückkehrte,

---

*) Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, Preussen, Verordn. v. 2. Januar 1849; Oesterr., Ges. v. 16. Juni 1849; Hannover, Gesetz vom 8. Novemb 1850 u. s. w.

**) In den östlichen Provinzen Preussens ist allerdings die gutsherrliche Polizei erst aufgehoben worden durch die Kreisordnung von 1872.

***) Die letzten Reste einer Patrimonial-Jurisdiction, die sich noch in einigen kleineren Staaten erhalten hatten, sind jetzt beseitigt durch die Gerichtsverfassung des deutschen Reichs von 1877, § 15.

†) W. Roscher Nationalökonomik des Ackerbaues § 119.

und mit der es überall empfangen wurde, sind heute vielfach Mismuth und Unzufriedenheit getreten. Wirthschaftliche und sociale, kirchliche und politische Uebel gilt es zu heilen, und nicht leicht sind die Mittel, die zur Heilung führen, zu finden. Aber trotz allem darf heute der Deutsche getrosten Herzens in die Zukunft schauen. Mit mächtiger Hand waltet der Kaiser des Reichs, und gesund ist die Grundlage, auf der der deutsche Staat ruht — der deutsche Bauernstand.

Es sei mir zum Schlusse gestattet, mit wenigen Worten auf die Entwickelung, welche die Dinge in Livland nahmen, einzugehen. Ich habe erwähnt, wie im Jahre 1804 die Leibeigenschaft dadurch einen wesentlich anderen Charakter erhielt, dass den Bauern ein erblicher Anspruch an ihr Gesinde gewährt wurde. Der Verkauf der Leibeigenen ohne Land ward untersagt, das Recht der Hauszucht wesentlich beschränkt. Für die Frohnden und Abgaben, die die Bauern zu leisten hatten, wurden bestimmte Normen in den Wackenbüchern aufgestellt, um für die Zukunft die Willkür auszuschliessen. Den Bauern ward die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins gegeben. Freilich zeigte sich bald, dass hierbei nicht stehen zu bleiben war. Das Mass der Frohnden und Abgaben, das den Bauern aufgehäuft worden war, ging vielfach über ihre Kräfte*). In Estland war es schon 1805 zu einem bedenklichen offenen Aufruhr der Bauern gekommen, der nur durch Militärgewalt niedergeworfen

*) Th. von Bernhardi, Geschichte Russlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814 bis 1831 III, 104: „Das Uebel lag darin, dass die Verpflichtungen, die dem Bauer auferlegt wurden, selbst in Livland viel zu hoch bemessen waren, und in dem von Natur selbst dürftig ausgestatteten Estland noch höher. Es liess sich sehr leicht nachrechnen, dass der Bauer, wenn er auf das beschränkt blieb, was ihm das Gesetz an Ackerland und Wiesen zuerkannte, dagegen leisten sollte, was ihm auferlegt war, um nur eben mit seiner Familie und seinem Gesinde kümmerlich sein Leben fristen zu können, allermindestens Jahr aus, Jahr ein fabelhafte Ernten machen musste, wie sie nur in Feenmärchen vorkommen mögen.“ Th. von Bernhardi ist bekanntlich ein eben so bedeutender Schriftsteller über Agrarpolitik (vgl. das Urtheil Roschers über ihn in der Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, S. 1041) wie er ein gründlicher Kenner der Ostseeprovinzen ist. Vgl. ferner Ewers, Vom Zustand der Bauern in Liv- und Ehstland (Dorpat 1806) S. 16 ff. und Hueck, Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Ehst-, Liv- und Kurland (1845) S. 119 ff. Letzterer weicht in seiner Berechnung von der von Ewers allerdings vielfach ab.

werden konnte*). Die ungeheuren Ereignisse, die in dem Westen sich vollzogen und die dort überall den Bauern die persönliche Freiheit gebracht hatten — sie konnten nicht ohne Einfluss auf die hiesigen Lande bleiben. Schon im Jahre 1811 erklärte sich die Ritterschaft Estlands bereit, die Leibeigenschaft aufzuheben, den Bauern die persönliche Freiheit zu gewähren und das System der freien Contracte einzuführen. Indem man der Befreiung des Bauernstandes näher trat, hatte man in nächster Nähe zwei Vorbilder vor sich, zwischen denen man wählen konnte. In Deutschland, vor allem in Preussen, war die Leibeigenschaft aufgehoben, die Bauern aber zugleich zu Eigenthümern ihrer bäuerlichen Güter erklärt worden. Dort hatte man einen freien Bauernstand gegründet. Wie in Preussen, war in dem anderen Nachbarland, in Polen ebenfalls im Jahre 1807 die Leibeigenschaft aufgehoben worden, aber mehr dem Namen als der Sache nach. Dem freigewordenen polnischen Bauern ward keinerlei Anrecht an irgend einen Theil des Grund und Bodens zuerkannt. Der Adel hatte die volle freie Verfügung darüber sich vorbehalten. Der persönlich freie Bauer ward damit auf Gnade und Ungnade dem Herrn übergeben, der Adel konnte nach wie vor ihm alle Lasten aufbürden, er konnte ihm die Bedingungen vorschreiben, unter denen er ihm die Fristung des Lebens künftig hin gestatten wollte. Die Aufhebung der Leibeigenschaft war nur die Begründung einer neuen Knechtschaft. Der Adel hatte daraus nur den Vortheil gewonnen, dass er jetzt nicht mehr wie früher für die armen und kranken Bauern Sorge zu tragen hatte, da sie ja jetzt freie, selbständige Personen waren. Selbst die Freizügigkeit, die das einzige Gut hätte sein können, das für den Bauern aus einer solchen Aufhebung der Leibeigenschaft hätte entspringen können, ward so sehr beschränkt, dass sie thatsächlich nicht existirte**).

---

*) Eine nach Angabe des Verfassers actenmässige Darstellung dieser Unruhen findet sich in dem Illustrirten Revalischen Almanach für 1859, S. 33 — 57. Eines Bauernaufruhrs, der 1803 in der Nähe von Wolmar stattgefunden hatte und durch Militär unterdrückt werden musste, erwähnt Tiebe a. a. O. S. 54.

**) Aufgehoben ward die Leibeigenschaft durch die von Napoleon decretirte Verfassung des Herzogthums Warschau von 1807. Die näheren Bestimmungen wurden erlassen durch die Verordnung vom 21. December 1807. Vgl. Klebs, Landesculturgesetzgebung im Grossherzogthum Posen S. 42; v. Bernhardi III, 27 ff.

Trotz der warnenden Stimmen, die sich erhoben*), zog man es damals in den Ostseeprovinzen vor, denselben Weg einzuschlagen, den man in Polen betreten hatte. Man hob die Leibeigenschaft auf, aber entzog den Bauern das ihnen im Jahre 1804 zuerkannte erbliche Recht an ihrem bäuerlichen Gute. Man gab ihnen die persönliche Freiheit, aber gewährte ihnen selbst nicht die volle Freizügigkeit**). Die Beschränkungen der Hauszucht, die 1804 eingeführt worden waren, wurden jetzt zum Theil wieder beseitigt. Während nach der Bauerverordnung von 1804 Bauerwirthe der Hauszucht des Herrn nicht unterlagen und nur durch das Bauergericht zu einer Strafe verurtheilt werden konnten (§ 138), ward in der Bauerverordnung von 1819 § 152 ausdrücklich bestimmt, dass Wirthe und Pächter, die sich auf der Hofsarbeit befinden, ohne vorherige Untersuchung und ohne Erkenntnis des Bauergerichtes der Hauszucht unterworfen werden können. Der Herr oder der von ihm beauftragte Aufseher (Kubjas) konnte sie mit zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brod und mit 15 Stockschlägen bestrafen. Selbst Frauen waren hiervon nicht ausgenommen***). Nach dem Urtheil der zuverlässigsten und kenntnisreichsten Männer — ich nenne nur den Dorpater Professor Hueck†) und den verdienten Finanzminister v. Can-

*) Vgl. insbesondere die von Jegór von Sievers (zur Geschichte der Bauernfreiheit) wieder abgedruckten Aufsätze von H. v. Hagemeister und K. v. Bruiningk aus dem Jahre 1817.

**) Nach der Bauerverordnung von 1819 § 15 durften Bauern bis 1832 sich nicht in den Städten niederlassen. Mitglieder des Bauernstandes, die in einer anderen Gemeinde Gesindestellen pachten oder sich als Dienstboten verdingen wollten, mussten nachweisen, dass diese Gemeinde sie aufgenommen habe. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinde war aber die Zustimmung des Gutsherrn erforderlich (§§ 62, 64, 65). Dienstboten konnten nur von drei zu drei Jahren, d. h. von einer Revision zur andern, den Kirchspielsbezirk verlassen (§ 452). Die Grenzen des Gouvernements durften Bauern überhaupt nicht verlassen. Lagen ganz besondere Verhältnisse vor, die ihnen dies nothwendig machten, so bedurften sie in jedem einzelnen Falle hierzu einer Erlaubnis des Landrathscollegiums (§ 70; Patent vom 29. November 1832).

***) Man hört häufig auch jetzt noch äussern, dass die Esten für die Schmach der körperlichen Züchtigung nicht empfindlich gewesen seien. Das Gegentheil bezeugt für das 19. Jahrhundert ein so guter Kenner der Verhältnisse und des Volkscharakters wie Hueck a. a. O. S. 175, für das 18. Jahrhundert Jannau a. a. O. S. 114.

†) Hueck a. a. O. S. 180: „Die Ungewissheit über die eigene Lage bei der Fortdauer der Frohnverhältnisse macht uns die zunehmende Verarmung

crin*) — ward durch die Aufhebung der Leibeigenschaft der Zustand der Bauern in Livland nicht verbessert, sondern verschlimmert. Erst traurige Erfahrungen, die ja noch dem Gedächtnis der lebenden Generation nicht entschwunden sind, führten auf den rechten Weg zurück. Konnte man sich auch nicht entschliessen, dem Bauern ein Eigenthumsrecht an einem Theil des Grund und Bodens zuzugestehen, so gab man ihm doch ein Nutzungsrecht daran und eröffnete ihm die Möglichkeit, Eigenthumsrecht daran zu erwerben. Langsamer als in andern Ländern vollzog sich hier der Process der Befreiung des Bauernstandes. Erst die Beseitigung der Frohnde, die Gewährung der Freizügigkeit, die Organisation freier Bauerngemeinden haben die Unabhängigkeit des Bauernstandes geschaffen.

Nicht leicht hat es das Schicksal diesen Landen an der Ostsee gemacht, sich im Kampfe der Völker zu behaupten. Höhere Forderungen als unter andern Himmelsstrichen werden hier an die Thatkraft, an die Aufopferung für das Vaterland gestellt. Nach schweren Kämpfen und gefahrvollen Krisen ist es dem Lande unter der segensreichen Regierung Kaisers Alexander II. gelungen, einen freien Bauernstand und freie Bauerngemeinden zu schaffen. Der Boden ist bereitet für eine glückliche Entwickelung. Aber wie in früheren Jahrzehnten, so kann auch in der Gegenwart nur durch ein opferbereites Zusammenwirken aller Kräfte eine ruhige und stetige Weiterentwickelung gesichert werden. Wir wollen rückschauen in die Vergangenheit, nicht um den Stoff zu gegenseitigen Anklagen zu finden, sondern um die Gesetze zu erkennen, nach denen die Geschichte sich vollzieht. Die Geschichte aber lehrt, dass nicht in der Trennung der Stände, nicht in der Herrschaft des einen Standes über den anderen, sondern dass in der Einheit des gesammten Volkes, in der gemeinsamen Arbeit und in der gemeinsamen Hingabe an das Vaterland die Aufgaben der Gegenwart und die Bürgschaft für die Zukunft beschlossen liegen!

E. Loening.

---

der Landleute erklärlich. Denn dass diese in vielen Gegenden unserer Provinzen wirklich stattfindet, muss leider eingestanden werden."

***) Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen (1845) S. 44: „Der Bauer in Liefland ist ärmer und sorgloser geworden, seit er die Freiheit erhalten hat und zum Zeitpächter seines Hofes geworden ist."

Erörterung
einiger Grundzüge estländisch-baltischer Agrarentwickelung während der letzten Decennien.

Der Ruf „Nothstand“ erschallt aus verschiedenen Ländern Europas, aus manchen klimatisch scheinbar begünstigten Gauen, Nothstand in so grossem Massstabe, dass sowol örtliche, wie private Hülfe ganz ungenügend erscheinen und die Staaten mit grossen, nach Millionen rechnenden Unterstützungen eintreten müssen. Dankbar sehen wir unsere liebe baltische Heimat unberührt von solchem Uebel, obzwar auch hier die klimatischen Einflüsse nicht gar befriedigend gewesen. Wenn wir aber Umschau halten in den Ländern, von wo der Nothstand gemeldet, wenn wir zurückblicken auf das für uns so böse Nothstandsjahr 1845 und auf die weniger schädlich eingreifende, doch immer schwere Nothlage des Jahres 67, so drängt sich bald der Gedanke auf, dass klimatische Einflüsse und unabwendbare elementare Ereignisse als Veranlassung zur Nothlage in grösseren Landesstrichen nicht ausreichen. Um solche Nothlage zu schreckensreicher Gefahr zu steigern, um ihr in unseren modernen Staaten einen Charakter zu geben, der nur mit aussergewöhnlichen Mitteln bekämpft werden kann, müssen wir neben den tellurischen noch andere Ursachen erkennen, Ursachen, die in schädlichen socialen oder in falschen ökonomischen Verhältnissen zu suchen sind.

Diese Betrachtung lässt uns nicht nur mit Befriedigung auf die augenblickliche Lage in unseren baltischen Landen blicken, sondern erlaubt auch der Hoffnung Raum zu geben, dass Noth-

stand in bösester Form uns auch für die nächste Zukunft erspart werden dürfte. Seit jenem Schreckensjahre von 1845 haben wir rüstig an unserer socialen und ökonomischen Organisation gearbeitet. Gar anders sieht das Land heute aus, als vor 35 Jahren, in mancher Hinsicht kaum wieder erkennbar. Viel Arbeit ist geleistet; viel Arbeit durch manchen still auf seinem Heim lebenden Edelmann und Grundbesitzer, viel Arbeit durch die berufenen Körperschaften der Selbstverwaltung, viel Arbeit durch die zusammenfassende gesetzgeberische That der Staatsregierung. Nicht jede Arbeit war aber von gleichem Einfluss auf die Entwickelung der Zustände. Unscheinbare Keime sind zu grossen herangewachsen, viel versprechende Gedanken haben nicht die an sie geknüpften Hoffnungen erfüllt, und wol scheint es der Mühe werth, Umschau zu halten, in welcher Arbeit und wo die grössten Erfolge erzielt worden, welcher Arbeit das grösste Mass an den Erfolgen zuzusprechen ist, an den Erfolgen, die uns jetzt erfreuen.

Nachdem mit den Jahren 1816, 18 und 19 eine länger dauernde Periode gesetzgeberischer Arbeit in Bezug auf unsere agrarischen und socialen Verhältnisse zum Abschluss gekommen, musste es Jahrzehnte erfordern, um die grossen Resultate dieser legislativen Thätigkeit zu verwerthen, sie ins Leben wirklich einzuführen. Ohne hier weiter bei der Beleuchtung ihrer einzelnen Acte zu verweilen, können wir doch nicht umhin die Wandlungen zu bezeichnen, die im Laufe dieser Entwickelung sich uns darstellen. Begonnen zu Ende des vorigen Jahrhunderts mit Zusicherung von gewissen persönlichen und Eigenthumsrechten für die bäuerliche Bevölkerung, die bis dahin beinahe rechtlos als Leibeigene den Acker bestellten, gipfelte sie in der Verleihung des höchsten Rechtes, der persönlichen Freiheit, für die ganze bis dahin an die Scholle gebundene Bevölkerung. Mit unzweifelhafter und grösster Befriedigung wurde im grossen Ganzen von Herren und Beherrschten dieses Resultat, sobald es eingeführt war, angenommen und hat bis hiezu die Grundlage der gedeihlichen Entwickelung der baltischen drei Schwesterprovinzen bedingt. Erst später, als eine theoretisch liberalisirende Richtung bei Besprechung der vorliegenden Verhältnisse Platz gegriffen hatte; als die Stimmführer bei dieser Besprechung nicht aus den zumal betheiligten Ständen hervorgingen, wurde es Mode, geringschätzig von der „Vogelfreiheit“ zu sprechen, die durch die Ge-

setzgebung der Jahre 1816, 18 und 19 den Esten und Letten geworden sei. Gewissen ökonomischen Vortheilen, die durch das Gesetz von 1804 den damals Leibeigenen unter nicht leicht zu erfüllenden Bedingungen zugesichert waren, diesen Vortheilen wurde der grösste Werth zugeschrieben und der unendliche Segen verkannt, der in der Freiheit des Menschen, in der Beschränkung der bis dahin herrschenden Klasse, in dem freien Contract und in dem durch Arbeit zu erwerbenden freien Grundbesitze für die unteren Stände lag. Bis in die letzten Tage haben wir diese Behauptung aussprechen gehört.

Den Theoretikern, die nicht in der Lage gewesen sind, sich Kenntnis über die wirklichen Verhältnisse zu erwerben, den Gegnern ferner unserer ganzen auf Freiheit beruhenden neuesten Entwickelung genügt es nicht, die Resultate zu sehen, die unter diesem Princip errungen worden sind; sie wünschen für sich immer noch das Vorrecht des liberalen Prophetenthums, wenn sie behaupten, anders wäre es besser geworden. Es genügt ihnen nicht, zu sehen, dass unter fortschreitender wirthschaftlicher Besserung aller Zustände die besten Männer der Esten und Letten in den Besitz wohlgeordneter, mit allen wirthschaftlichen Erfordernissen zur Weiterentwickelung versehenen Bauernhöfe gelangen und bereits eine Klasse bestmöglichst situirter bäuerlicher Grundeigenthümer bilden; diejenigen aber, die noch nicht zum Grundeigenthum gelangten, eine wohlhabende, sich stetig entwickelnde Klasse von Pächtern darstellen, die meist gern noch in diesem Verhältnis verbleiben, bis sie durch erworbenes Capital und andere günstige Umstände einen Besitz zu erwerben hoffen können. Die Vertreter jener Richtung, die bei der Freilassung sofort die Zuweisung von Grundeigenthum an den derzeitigen Nutzniesser der kleinen Grundstücke verlangen, übersehen hierbei zweierlei: die Ungeeignetheit der damaligen Bodenvertheilung zu dauerndem erblichen Kleingrundbesitz und die unheilvollen Consequenzen, welche die Entziehung des Eigenthums an Grund und Boden für den Grossgrundbesitzer deutscher Nation haben musste. Es ist für denjenigen, der die schwierigen ökonomischen Verhältnisse des grundbesitzenden Adels zu erforschen sich befleissigt hat, kein Zweifel, dass nicht nur der grösste Theil der derzeitigen Besitzer ruinirt und gezwungen worden wäre, die angeerbten Höfe in andere Hände übergehen zu lassen, sondern dass auch in vielen Fällen die selbständige Fortexistenz dieser Höfe ge-

fährdet worden wäre — ja in Estland zumal sie den Charakter des Grossgrundbesitzes ganz verloren haben dürften. Die Interessen dieser Grossgrundbesitzer, des Standes, der das livländische Gemeinwesen aufgebaut hat, der der Träger aller politischen Rechte nicht nur, sondern ohne den auch keine Selbstverwaltung denkbar ist, das Interesse dieses Standes zu wahren, kam aber jenen Politikern nicht in den Sinn. Bei ihnen ist immer nur die Rede von Einem Stande, und nicht von demjenigen, der die Wohlthat der Freiheit ertheilt hat, sondern von dem, der diese Wohlthat erhielt.

Es ist hier nicht die Absicht, auf die Schilderung der Vorgänge einzugehen, die dem Acte der Emancipation folgten. Den Regierungsorganen, sowie aus ständischen Mitgliedern und Regierungsbeamten gemischten Commissionen lag die Pflicht ob, die Einführung und Entwickelung der angebahnten Zustände zu fördern. Dass solches nicht immer im Geiste der Gesetzgebung geschehen, hat der Beurtheilung dieses Geistes manchen Schaden zugefügt. Aber neben dieser Entwickelung fällt in die auf die Emancipation folgenden Jahre die Belebung des landwirthschaftlich productiven Schaffens. Jüngere, intelligente und strebsame Grundbesitzer stellten es sich zur Aufgabe, den Kartoffel- und Kleebau, sowie das ganze System rationeller Fruchtfolge in den baltischen Landen heimisch zu machen. Es war aber das ganze wirthschaftliche Leben auf die Frohne basirt und hatte bei dem Gedanken der Freigebung der Hörigen scheinbar kein Zweifel obgewaltet, dass der für die freie Arbeit des Individuums zur Basis genommene freie Contract mit dem System der Frohnarbeit völlig verträglich sei. Auch die strebsamen Landwirthe, derer oben Erwähnung gethan, gingen an ihre Arbeit, wie es scheint, ohne einen solchen Zweifel. Doch stellten sich bald Verhältnisse ein, die eine theilweise freie Arbeit absolut verlangten. In vielen, ja, in den meisten Fällen, wo an die Einführung rationellen landwirthschaftlichen Betriebes Hand gelegt wurde, drängte sich sofort die Nothwendigkeit auf das vorhandene Ackerareal zu erweitern. Die Flächen der damals beschränkten Hofsäcker boten nicht die Möglichkeit eines vielfeldrigen Umtriebes mit Weideschlägen, wie sie die gleichzeitig eingeführte Schafzucht erforderte. Nicht überall konnte die durchaus nothwendig gewordene Erweiterung des Ackers durch Urbarmachung von Weiden, Wiesen etc. gewonnen werden, nur zu oft lag ein einzelnes Gesinde oder ein

ganzes Dorf oder ein Theil der Feldmark eines Dorfes so, dass diese zur Erweiterung des Hofsackers benutzt werden mussten. Gemeinschaftliche Weiden konnten zur Urbarmachung nur herangezogen werden, wenn einzelne Gesinde oder Theile von Dörfern der besonderen Bewirthschaftung entzogen, oder aber, was sehr oft geschah, an andere Orte versetzt wurden. Gleichzeitig jedoch mit dieser neu auftretenden Erscheinung schritt die Besiedelung des noch nicht urbaren Landes in grösserer oder geringerer Ausdehnung fort. Solche Neuansiedelungen, für die der Nationale eine Vorliebe hat, wurden zumal auf Kosten der ausgedehnten und kaum ausgenutzten Hutungen sowie des Waldes angelegt, und scheint uns, dass auch in den Jahren, wo die grösste Zahl von Bauernhöfen gelegt, oder, wie der hier landesübliche Ausdruck lautet, gesprengt wurde, die Zahl der Höfe und Ansiedelungen kaum vermindert worden ist. Während in einem Theil des Landes wegen vortheilhafter Bodenbeschaffenheit, wegen dichteren Nebeneinanderliegens der Edelhöfe eben nur in Form von Einziehungen der bereits bestehenden Gesinde Raum geschafft werden konnte, schritt in anderen Gegenden, wo den Edelhöfen grosse Territorien zu Gebote standen, die Ansiedelung sehr energisch fort. Wenn nun auch in Wirklichkeit das Gleichgewicht kaum gestört sein mag, so trat solches nicht leicht in die Erkenntnis weder der Zuschauer noch selbst der praktischen Landwirthe. Es kann auch nicht geläugnet werden, dass neben den wohlbedachten und intelligent ausgeführten nothwendigen Vergrösserungen des Ackerareals der Güter durch manche Grundbesitzer, die eben blos Nachahmer waren, auch unbedachte und sehr unökonomische Vergrösserungen vorgenommen wurden. Waren solche Fälle auch nur vereinzelte — die Phantasie bemächtigte sich ihrer in doppelter Weise, indem jedes derartige Vorkommnis den einen, den gedankenlosen Nachahmern und den Neidern, als Quelle ausserordentlicher Reichthümer erschien, während es anderen, und unter diesen gar wohlwollenden Personen, die aber über den Gesammtvorgang entweder nicht nachdenken wollten oder konnten, als ein vollgiltiger Beweis für die Schädlichkeit dieses letzteren diente. Unzweifelhaft brachten jene Veränderungen innerhalb der einzelnen Gutscomplexe Störungen in den früher wol aequilibrirten Verhältnissen zwischen der geleisteten Frohne und den auf den Hofsäckern zu leistenden Arbeiten hervor. Bei der grossen Gebundenheit der Gemeinden, die trotz der eingetretenen

Freilassung zu Gunsten des Systems der Frohne aufrecht erhalten wurde und werden musste, ergab sich innerhalb jener Güter und Gemeinden rasch ein grosser Mangel an Arbeitskräften.

Damit sind wir zu dem Zeitpunkt gelangt, in dem bei den Individuen, wie auch bald bei den Corporationen der Wunsch wach gerufen wurde, eine bessernde Hand an diese Zustände zu legen. Bevor jedoch unsere Erinnerung bei diesem Moment, welcher vierzig Jahre zurückliegt, etwas verweilt, muss bemerkt werden, dass die wirthschaftlichen Zustände des Bauernstandes im ganzen seit der Freilassung wenig vorgschritten sein mochten. Es waren Jahrzehnte von landwirthschaftlich ausserordentlicher Schwierigkeit. Es fallen in diese Jahrzehnte nicht nur ein paar sehr drückende Misswachsjahre. Der ausserordentliche Rückgang der Preise sämmtlicher landwirthschaftlicher Producte in den Jahren 1815 bis 1830 schädigte nicht nur den Grossgrundbesitzer, sondern auch den frohnenden Bauern, da jeder Nebenverdienst ausgeschlossen sein musste. Hierzu tritt nun noch als ein besonders wichtiger Umstand die, wenn auch nicht quantitativ, so doch qualitativ in vielen Fällen höher angespannte Frohnforderung. Obzwar es nun für uns Nachfolgende kaum als fraglich erscheinen dürfte, dass die Frohne das Hauptübel für die nicht gedeihliche wirthschaftliche Entwickelung des Landvolkes war, so ist diese Erkenntnis damals nicht in den Vordergrund getreten, nur wenige bemerkenswerthe Ausnahmen werden wir zu constatiren haben. Mit dem Jahre 1839 wird die Thätigkeit der Landtage angeregt, um die Lage des Landes zu prüfen und den augenscheinlichen Schäden auf gesetzgeberischem Wege zu begegnen. Einmal angeregt und in Fluss gebracht, ist dann die Agrarfrage nicht mehr ausser den Gesichtskreis getreten und hat bis in die neueste Zeit kaum ein Landtag der drei Provinzen getagt, ohne sich mit dieser Frage zu beschäftigen und ohne sie zu fördern. Gefördert wurde sie aber nicht blos durch die Gesetze und Verordnungen, die als Ergebnisse ihrer Arbeit uns vorliegen, sondern auch, indem diese Fragen dadurch der Gesammtheit, wie auch den Einzelnen, immer wieder vorgeführt wurden, was den grössten Einfluss auf das Denken und Handeln der betheiligten Ritterschaften und ihrer Mitglieder übte. Ehe in Folgendem versucht wird den Resultaten dieser Arbeit nachzugehen, bedarf es des Hinweises auf günstige, ausserhalb unserer Sphäre belegene Vorgänge, die dem ganzen landwirthschaftlichen Betriebe eine unerwartete

Stetigkeit und Hebung brachten. Selten hat die Gesetzgebung eines fremden Landes einen so tief greifenden Einfluss auf die wirthschaftlichen Verhältnisse geübt, als die Aufhebung der englischen Kornzölle auf die Landwirthschaft der Länder des Ostseegebietes. Die ausserordentlichen, ruinirenden Schwankungen des Getreidemarktes hörten auf, d. h. sie bewegten sich blos in den Schranken, die durch die Ernteerträge Europas bedingt wurden. Wir haben diesem Factor bei der günstigen Entwickelung unserer agrarischen und wirthschaftlichen Zustände einen nicht unbedeutenden Platz anzuweisen. Als unerwarteter Bundesgenosse durfte er wol nicht mit Stillschweigen übergangen werden, da wir sonst vielleicht unsere Arbeit zu hoch anschlagen könnten.

Es ist nun nicht eine historische Darstellung der einzelnen Beschlüsse, nicht eine chronologische Erzählung der Entwickelung der Agrarzustände geplant, sondern eine Prüfung und Feststellung des Antheils, den verschiedene Vorgänge auf die wirklich eingetretene Entwickelung gehabt haben.

Um den Zweck zu erreichen, der uns hier vorschwebt, um den Quellen und Wegen nachzuspüren, die unsere gedeihliche, agrarische Entwickelung ermöglicht haben, erscheint es nothwendig, das Gesammtgebiet in einzelne Gruppen zu trennen. Die Betrachtung derselben soll uns dann nicht blos die Prüfung ermöglichen, wie jede dieser Einzelgruppen zu dem Gesammtresultat beigetragen hat, sondern uns auch darauf hinweisen, welchem von diesen Factoren die Hauptaufgabe zufällt, das bereits hier Erreichte einer entsprechenden und günstigen Weiterbildung zuzuführen.

Als solche einzeln zu betrachtende Gruppen stellen sich uns folgende dar:

1. Das unentziehbare Bauerland.
2. Regelung der Pachtverhältnisse und die Frohnabolition.
3. Die Commassirung der Bauernhöfe und Arrondirung der Hofsländereien.
4. Der Uebergang zum bäuerlichen Grundbesitz.
5. Die Gemeindeordnung.
6. Die Steuerreform.
7. Das Schulwesen.

1. Das unentziehbare Bauerland.

Nicht nur die Libelli, sondern auch die Gesetze haben ihre Fata, und so hat denn das Gesetz über das sogenannte unentziehbare Bauerland seine Geschicke. Von den Freunden dieses Gedankens als das möglichst wichtigste und segensreichste Gesetz befürwortet, von den Gegnern als unheilvoll und falsch bezeichnet, hat kaum eine Vorlage auf den Landtagen so viel Staub aufgewirbelt. Hüben und drüben wurden Verheissungen der segensreichsten Wirkung und der verderblichsten Folgen ausgesprochen und behauptet. Grosse Kräfte sind von beiden Seiten zur Vertheidigung und Bekämpfung verwandt, Hoffnungen wie Befürchtungen aber nicht gerechtfertigt worden. Wenn die bezüglichen Bestimmungen hin und wieder auf einen einzelnen Fall Einfluss geübt, die freie Benutzung des Eigenthums für den Einzelnen hin und wieder beschränkt haben, so ist im grossen und ganzen kein Einfluss auf die allgemeine Entwickelung nachzuweisen möglich.

Trotzdem fürchten wir, dass dieser Ausspruch Widerspruch erregen dürfte, denn oft beherrschen nicht die einfachen Wahrheiten die Meinung der Zeitgenossen; die Phantasie bemächtigt sich zuweilen einzelner Begriffe und drückt diesen einen so lebhaften Stempel auf, dass sie gar lange den klaren Blick trüben.

Es ist nicht ohne Interesse, den Ausgangspunkt ins Auge zu fassen, von dem man zur scharfen Sonderung des Hofslandes vom Bauerland geführt wurde.

Der estländische ausserordentliche Landtag tagte im September 1841, um eine Commissionsarbeit zu beprüfen, die der agraren Frage gewidmet war. Diese Commission war in Folge eines Antrags des Herrn v. Grünewaldt-Koik zusammengesetzt worden. Sie hatte jedoch keineswegs in gleichem Sinn, wie jene Proposition, die Frage in Angriff genommen. Jener erste Antrag, der seine Bedeutung behält, weil er den Anstoss gegeben zur Wiederaufnahme der Berathungen über die bäuerlichen Zustände, hatte eine ganz specielle Tendenz. Der Antragsteller glaubte im Interesse der Gemeinden und der Landwirthschaft die freie Bewegung des Individuums beschränken zu müssen, der Gemeinde aber Rechte zu vindiciren, die eine solche Stärkung der Gemeindegewalt enthielten, wie sie mit den Rechten freier Menschen nicht leicht in Einklang zu bringen war. Die ritterschaftliche Commission, von der oben die Rede, hatte in

einer noch jetzt mit Interesse zu lesenden Schrift eine ganze Reihe bedeutender Massregeln in Vorschlag gebracht. Sie hatte sich auch mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise unbesonnenes oder zu umfangreiches Einziehen von Bauerland erschwert oder nicht gut möglich gemacht werden sollte. Die Commission glaubte solches in bedeutenden Entschädigungen für den auszusetzenden Pächter oder eventuell für die Gemeinde selbst zu finden. Mitten in der Verhandlung darüber wurde ein Antrag gestellt und sofort vom Ritterschaftshauptmann zur Discussion angenommen. Dieser enthielt zuerst den Gedanken eines unentziehbaren Bauerpachtlandes, dessen Grösse jedoch in keiner Weise fixirt wurde.

Der in unbestimmten Ausdrücken sich bewegende und mit allerlei anderen Erörterungen durchwirkte Antrag war zuerst durch den schon oben erwähnten Gedanken hervorgerufen worden, die Gemeinde als solche sicher zu stellen. Der Landtag war nicht stark besucht, es entspann sich aber immerhin eine nicht unbedeutende Debatte, die zwar lange nicht der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprach, aber zu folgendem Beschluss der Ritterschaft führte: „Die Ritterschaft verpflichtet sich, um dem Bauernstand als solchem für die Zukunft eine feste Basis zu geben, einen nach durch Messung gewonnenem Ueberblick der Ackerverhältnisse des Landes zu bestimmenden Theil des Grundeigenthums festzustellen, der zwar Eigenthum des Grundbesitzers bleibt, aber von demselben nur durch Verpachtung an Bauern genutzt werden soll. Ueber alles ausser dieser Quote zum Gutsareal gehörige Land verbleibt dem Gutsbesitzer das Recht der unbeschränktesten Disposition".

Es ward schon angedeutet, dass die Einziehung von Land, welches bis dahin durch frohnleistende Bauern benutzt wurde, zur Vergrösserung der Ländereien, die vom Gutsherrn direct benutzt und bewirthschaftet wurden, sich vielen Personen als eine Gefahr darstellte. Es wurde ja wol behauptet, dass das ganze Pachtland in Hofsland und Latifundien verwandelt werden könnte, dass die Bauerschaft dadurch die Bedingung zu ihrer Existenz verlieren dürfte. Es wurden solche Phantastereien wirklich geglaubt; es wurde übersehen, dass in einem Lande, wo nur ein Wirthschaftssystem gebräuchlich war, es unmöglich erscheinen musste, auch nur annähernd die Capitalien zu beschaffen, sehr ausgedehnte Wirthschaften auf freie Arbeit zu begründen. Damals

konnte vielleicht schwer erwogen werden, in wie hohem Grade unter unseren klimatischen Verhältnissen noch für lange Zeit hindurch die Ertragsfähigkeit der kleinen Grundstücke höher und nutzbringender war. Nur zu bald sollten jedoch diejenigen Grundbesitzer, die in grösserem Masse das Legen der Bauerländereien geübt hatten, erfahren, in wie schwierige ökonomische Verhältnisse sie geriethen. Eine Gefahr nach dieser Seite lag also kaum vor, jedenfalls war es wenig angezeigt, gelegentlich eines plötzlich eingebrachten Antrages den gesetzlichen Boden zu verlassen, den die Ritterschaften in den Jahren 1816, 18 und 19 vertheidigt, den die Ritterschaften seit jener Zeit als ihren Rechtsboden festgehalten hatten: das unumschränkte Eigenthumsrecht an Grund und Boden.

Dieses Princip war durch den oben erwähnten Beschluss geschädigt. Die Thatsache, dass dieses wohlverbürgte Recht in Frage gestellt worden, musste in erster Linie gerade die Tendenz befördern, die durch jenen Landtagsbeschluss beschränkt werden sollte. Waren bis dahin blos in ökonomischer Rücksicht Einziehungen von Bauerland vorgenommen, so konnte jetzt wol bei manchen der hervorgerufene Zweifel an dem effectiven Besitz des Landes, das den Bauern zur Nutzung übergeben war, den Gedanken erwecken, dieses gefährdete Eigenthum in ungefährdetes zu verwandeln, d. h. Bauerhöfe zu legen.

In wie weit dieses geschehen, entzieht sich der Beurtheilung; dass aber solche Erwägung in den nächsten Jahren einen Factor gebildet hat, ist kaum zu bezweifeln, und zwar einen Factor von wirklicher Gefahr. Denn statt der bisher allein massgebenden ökonomischen Rücksichten, die sich ja immer selbst controlirten, wies jetzt in der Vorstellung vieler der Trieb zur Selbsterhaltung auf das Sprengen hin und trat damit im stark erregten „Rechtsreiz" ein Princip auf, welchem man, sei es auch unter Darbringung ökonomischer Opfer, Rechnung zu tragen geneigt sein konnte. Da nun erst im Jahre 1847 für Estland und 1849 für Livland die gesetzlichen Bestimmungen perfect wurden, die das unentziehbare Bauerland feststellten, so hatte jener Factor Zeit und Raum sich geltend zu machen. Andererseits sind aber auch die dazwischen liegenden Jahre dazu benutzt worden, ökonomisch wirklich nothwendige und dem Lande segensreiche Veränderungen im Besitzstand des grossen und kleinen Grundbesitzers hervorzubringen. Denn es wurde zugleich die erste

Hand angelegt an die wichtigen, innerhalb des Kleingrundbesitzes nothwendigen Regulirungen. Diese konnten jedoch erst in einer späteren Epoche mit Erfolg fortgeführt werden, in einer Epoche, wo der Bann der Frohne nicht mehr auf dem Lande lastete. Um nun den Einfluss, den die Bestimmungen über das unentziehbare Bauerland nach allen Seiten geübt haben, zu beleuchten, könnte hier noch erwähnt werden, dass unter der Vorstellung vom geschädigten Eigenthumsrechte Personen, die sonst principiell dem Verkauf von Bauerpachtstellen nicht geneigt waren, sich bewogen fühlten, dennoch zu Verkäufen sich zu entschliessen, um das Eigenthum einer Gefahr zu entziehen.

Man wird aber zugestehen müssen, dass die oben erwähnten Momente doch nur in geringem Grade auf die ganze Entwickelung unserer agrarischen und socialen Zustände eingewirkt haben; wir können also in der Gesetzgebung über das unentziehbare Bauerland nicht einen der Grundsteine erblicken, auf welchen die gegenwärtige Wohlfahrt der Provinzen bei ihrem Aufbau in irgend nachdrücklicher Weise sich gestützt hat.

---

2. Die Regelung der Pachtverhältnisse und die Frohnabolition.

Als zu Anfang der vierziger Jahre unter dem Einfluss lebhafter Wahrnahme vieler Schäden unserer socialen Organisation die Agrarfrage auf den Landtagen wieder auftauchte, kamen Heilmittel verschiedenster Art in Vorschlag. Unentziehbares Bauerland, Kräftigung der Gemeindeverwaltung, Erbpacht, Grundbesitz, Revision der Regulative u. s. w. Niemand aber, so viel mir bekannt, sprach öffentlich das nothwendige Wort aus: Verwandlung der Frohne in Geldpacht. Und doch war dieses die Bedingung zur dauernden, segensreichen Entwickelung. Es ward nicht ausgesprochen, dass die Frohne unvereinbar ist mit der Freiheit des Individuums, und dass die mangelhafte Entwickelung unserer agrarischen Zustände seit Aufhebung der Leibeigenschaft eben darin begründet war, dass die Frohne beibehalten und der Dienstzwang innerhalb der Gemeinde nach der ganzen Schroffheit des Gesetzes gehandhabt wurde. Aus dem frohnleistenden Bauern konnte nur unter ausnahmsweise günstigen Umständen ein Grundbesitzer gewonnen werden; keinenfalls aber konnten ohne die

tiefste Schädigung des ganzen Landes sämmtliche oder auch nur der grösste Theil der Fröhner Grundeigenthümer werden. Dabei wären diese zu Grunde gegangen und die Wirthschaft auf den grossen Höfen unmöglich geworden. Nur eine kleine Anzahl praktischer Landwirthe erkannte frühzeitig die Nothwendigkeit der Frohnabolition als Grundlage jeden Fortschrittes, doch traten diese Versuche zu Anfang nur vereinzelt auf. Uns ist wenigstens nur eine Ausnahme bekannt, wo schon in den dreissiger Jahren in grösserer Ausdehnung und mit dem festen wohlbewussten Zweck der vollkommenen Frohnabolition die Verwandlung der Frohne in Geldcontracte vorgenommen wurde. Diese Ausnahme fand in Kurland statt, wo der Baron Theodor Hahn-Postenden schon etwa im Jahre 1839 auf seinem Gute Essern sämmtliche Frohnpachtcontracte in Geldpachtcontracte umwandelte und, unterstützt von seinen nächsten Verwandten, Freunden und Nachbarn, in dieser Richtung die agrarischen Verhältnisse in vollem Bewusstsein der Tragweite seines Thuns zu fördern suchte. Es war aber nicht nur die Initiative, der Wunsch des Grundherrn nöthig, um die Frohne in Geldpacht zu verwandeln, der frohnende Bauer unserer Lande hat lange und hartnäckig an seiner althergebrachten Pachtleistung festgehalten und seinem für ihn so segensreichen Fortschritt Widerstand geleistet.

Hier tritt uns eine Sachlage entgegen, die doch wol ein helles und günstiges Licht auf unsere Vergangenheit wirft. Der grundbesitzende Edelmann muss aus eigenem Antriebe durch Ueberredung, durch Anwendung allerlei freundlicher Mittel den frohnenden Bauer dazu vermögen, aus dem Verhältnis der Frohne in das eines freien Pächters überzugehen. Die Frohne war dem lettischen und estnischen Bauer etwas, das ihm nicht widerwärtig erschien, ja man darf sagen, dieses Verhältnis war ihm lieb und er vernahm nicht mit besonderer Befriedigung, dass er in anderer Form seine Pacht leisten sollte. Wenn wir uns nun den Hass vergegenwärtigen, mit dem die Frohne in vielen Ländern Europas von den Frohnenden betrachtet wurde; wenn wir uns erinnern, wie die Worte *corvée* und Robot bei den blutigsten Auftritten die Schlagwörter waren, so dürfen wir ohne Ueberhebung doch wol sagen, dass die Frohne in den baltischen Landen in einer Weise geübt wurde, dass die Sache und der Ausdruck die Gefühle des Volkes nicht verletzt hatten.

Nur sehr allmählich wurde der Geldpachtcontract an die Stelle des Frohncontractes gesetzt. Es kann nicht verschwiegen werden, dass von vielen Mitgliedern der Ritterschaften die Erhaltung der Frohne als ein conservatives Grundprincip für unsere Entwickelung angesehen wurde. Aber nicht nur im conservativen Lager war diese Anschauung verbreitet, auch viele Mitglieder der sogenannten liberalen Partei theilten dieselbe, und so wurde es eine unabweisbare Pflicht der Landtage, Massregeln in Vorschlag zu bringen, die der Fortsetzung des Frohnverhältnisses hinderlich waren.

Die fünfziger und der Anfang der sechziger Jahre sind von dem Widerspruch der Losung „Frohne oder keine" erfüllt, wobei jedoch die Frohne in raschem Sinken war. Es bedurfte dennoch der gesetzlichen Bestimmungen und des entscheidenden Verbotes, Frohnpachtcontracte zu dulden, um diese schliesslich zum Segen des Landes gänzlich zu beseitigen. Mit dem 23. April 1868 war für sämmtliche Provinzen dieses Verbot vollzogen. Ein Rest der Frohne verblieb aber und wurde in jenen Gesetzen, mit Ausnahme Livlands, geduldet — und zwar der Theil der Frohne, der mit dem Ausdruck „Hilfsgehorch" bezeichnet wird. Da dieser Hilfsgehorch nur unter der Bedingung mit dem Pächter contrahirt werden durfte, dass er in einem geschriebenen Geldpachtcontracte in genauester Form und mit Angabe des Preises verzeichnet werde, der für jede jener Leistungen von der Gesammtpacht abzuziehen sei, so verlor dieser Theil der Frohne den Charakter der Willkür, die bei dem einfachen Frohnpachtcontracte kaum je zu entfernen ist. Unter den gegebenen Verhältnissen aber, bei dem Widerwillen, den der von der Frohne endlich befreite Pächter jeder Arbeit am Hofe entgegenzutragen rasch gelernt hatte, bei der Unmöglichkeit auf den Höfen die Arbeit ohne ausserordentliche Arbeitshilfe vollbringen zu können, war die Beibehaltung des Hilfsgehorchs im Interesse der allgemeinen Entwickelung. Jetzt, nachdem der Geldpächter sogar und noch mehr der kleinere Grundbesitzer gern den ihm in der Nähe sich darbietenden Gelderwerb ergreift, jetzt, nachdem in den Familien der angesiedelten Knechte sich eine grössere Arbeitskraft als verfügbar darstellt, ist es wol wünschenswerth, dass auch dieser Rest des alten Frohnverhältnisses verschwinde. Eine gar grosse Bedeutung ist seiner Existenz jedoch kaum mehr beizulegen, da durch den fortschreitenden Uebergang der kleinen Pachtstellen aus den

Händen der Pächter in die von Eigenthümern dieses Verhältnis schon immerfort beschränkt wird. Ein Uebel mag aber dennoch dieser Gebrauch im Gefolge gehabt haben und zum Theil noch jetzt äussern: um dem Pächter diesen Theil seines Contractes angenehmer zu machen und um die Ablösung während der Dauer des Contractes zu verhindern, wurde gar hoher Tagelohn bewilligt, — konnte sich der Verpächter durch einen Zuschlag zur Generalpacht die Tage doch wieder billiger berechnen. Aber die so bewilligten Tagelöhne wurden nur zu leicht als allgemeines Mass für dergleichen Arbeiten angenommen; und hat dieses gewiss einen Antheil an der Steigerung des Sommertagelohnes in unseren baltischen Landen.

3. Die Commassirung der Bauerhöfe und Arrondirung der Hofsländereien.

Mit dem Weichen der Bande der Frohne hat sich in Estland und einem Theil von Livland, in welchem das Dorfsystem (im Gegensatz zu dem der Einzelhöfe) herrschte, eine grosse Culturarbeit vollzogen, die für die betreffenden Landstriche von ausserordentlicher und segensreicher Folge gewesen; ich meine die Commassirung der Aecker oder, wie hier gesagt wird, die Streulegung. So lange die Frohne auf dem Lande lastete, musste eine möglichst gleiche Vertheilung der Aecker und Wiesen unter die Zahl der Bauerhöfe eines Dorfes erstrebt werden, da herkömmlich die Frohne für die einzelnen Höfe eine gleiche sein musste. Die Folge davon war, dass der Acker in unzählige Streifen Landes zerlegt wurde und dass von den Frohnenden, wo die geringste Verschiedenheit des Bodens vorhanden, jeder ein Stück des besseren Ackers haben wollte. Wir haben alte Karten eingesehen, wo 40 und mehr Streifen in jedem Felde dem einzelnen Wirth zugewiesen waren. Bei grossen Dörfern kam noch ein zweites Uebel hinzu: die grosse Entfernung der einzelnen Ackerstücke von den Wirthschaftsgebäuden — Entfernungen, die zuweilen mehrere Werst betrugen, wodurch die sorgfältige Ackerbestellung beinahe unmöglich gemacht, jedenfalls sehr vertheuert wurde. Nur nach Abschaffung der Frohne konnten diese Dorfschaften in Einzelhöfe aufgelöst werden, deren Grösse sich nach den gegebenen topographischen Verhältnissen richtete, wobei auch die allgemeinen Hutungen den Einzelhöfen zugetheilt werden konnten. Der Werth der so separirten und zusammengelegten Ländе-

reien wurde überall gesteigert — in einzelnen Fällen in einer ausser aller Berechnung liegenden Weise. Neben diesen rein ökonomischen Vortheilen sind noch andere hervorzuheben. Ganze Landstriche gewannen einen andern landschaftlichen Charakter, — die langen trostlosen, in Streifen getheilten Ackerflächen verschwanden, neu gebaute und wohl angelegte Bauerhöfe belebten die Gegend. In den Waldgebieten wurde meist mit solcher Separation auch der Weidegang im Walde aufgehoben und dadurch erst eine ordentliche Forstwirthschaft ermöglicht. Zur Wohlfahrt eines Landes gehört aber nicht blos materieller Fortschritt und Erwerb; Zufriedenheit der Bevölkerung und Friede innerhalb derselben sind nicht nur wünschenswerthe, sondern auch nothwendige Ergänzungen, — nun, diesen ethischen Zwecken diente die Commassirung in hohem Grade. Die zu nahe an einander gebauten Gesinde, die schmalen Ackerstreifen (Schnurstücke), auf denen der Arbeiter kaum das Pferd wenden konnte, die Nothwendigkeit, zu gewisser Zeit den Acker nach der Ernte dem Vieh zum Weidegang zu öffnen, versetzten die Einwohner der grossen Dorfschaften in fortwährenden Streit und Zank und unterwarfen oft die ärmeren und unbeholfeneren dem unleidlichen Druck der reicheren und begabteren Wirthe. Alles dieses verschwand durch die Streulegung. Wir haben die Freude gehabt, bei einer Kirchenvisitation zu Anfang der siebenziger Jahre auf die vorschriftsmässig vom General-Superintendenten gestellte Frage: „ob Friede und Ordnung in der Gemeinde herrsche" von den Wirthen die Antwort zu hören: „die Ordnung wäre immer recht gut gewesen, der Friede sei aber erst eingekehrt, nachdem der Herr die Dorfschaften aufgelöst habe und jeder in seiner Grenze wohne."

Die oben geschilderte Verwandlung der Frohne in Geldpacht füllt einen Zeitabschnitt von mehr als zwanzig Jahren (in Estland von 1847—1868) aus, und gerade dieses langsame Vorgehen, das ich als eine „conservative culturhistorische Arbeit" bezeichnen möchte, hat dem capitalarmen Lande es möglich gemacht, ohne dauernde Schädigung der materiellen Interessen seine Aufgabe zu erfüllen. Aber trotz dieser günstigen Vorbedingung ist es für den Grossgrundbesitzer im ganzen eine schwere Zeit gewesen. Als zu Ende der fünfziger Jahre die Frohnabolition in ein rascheres Rollen gekommen war, war es kaum möglich, die erforderlichen Handwerker aufzutreiben,

um die nöthig gewordenen baulichen Umänderungen und die Herstellung des wirthschaftlichen Inventarii zu bewerkstelligen. Wir dürfen es also anerkennen, dass die Landtage in richtigem Tempo mit der Gesetzgebung vorgeschritten sind, und der Staatsregierung danken, dass sie trotz des Drängens von Heisssspornen und trotz des Rufens innerhalb und ausserhalb des Landes nach sogenanntem „Fortschritt", der Zeit ihr Recht gelassen und dadurch die Entwickelung ermöglicht hat, die uns die gesunden agrarischen Zustände gab, mit deren Ausbau wir jetzt noch beschäftigt sind.

4. Der Uebergang zum bäuerlichen Grundbesitz.

Es sind nun über zehn Jahre verstrichen, seit die Frohnpachten ausser Kraft getreten und factisch erloschen sind; langjährige Geldpachtcontracte sind seit zwei Decennien im Gebrauch. Ein wohlwollendes Entschädigungsgesetz giebt dem Pächter die Zuversicht, dass seine auf die Pachtstelle verwandte Arbeit ihm nicht entgehen wird. Der Pächter findet somit alle gesetzlichen Voraussetzungen zu seinem Gedeihen vor, und diese Voraussetzungen bewähren sich in der Wirklichkeit. Der sicherste Beweis der gedeihlichen Entwickelung des Pächterstandes ist die andauernde Zunahme der von demselben erworbenen Capitalien und die fortschreitende Verwandlung der Pachtstellen in bäuerliches Eigenthum. Seit der Mitte der sechziger Jahre hat die Erwerbung von Grundeigenthum in allen drei Provinzen, wenn auch in sehr verschiedenem Masse, von Jahr zu Jahr sich gesteigert und nur in den letzten zwei bis drei Jahren ist diese Bewegung in Abnahme gewesen. Dieser relative Stillstand ist aber augenblicklich so wohlbegründet, dass er keineswegs den Schluss auf einen andauernden erlaubt. Die Valutaverhältnisse in unserem Vaterlande sind so schwankend geworden und Capitalanlagen so schwierig, dass dadurch mancher Besitzer den beabsichtigten Verkauf von Grund und Boden hinausschieben dürfte; andererseits sind aber diejenigen Bauerpachtstellen, die vollkommen organisirt und commassirt waren, bereits wol zum grössten Theil in Eigenthum übergegangen. Denn nicht nur diejenigen Grundstücke, die jetzt durch Streulegung arrondirt wurden, sondern auch die in der Lage von Einzelhöfen von altersher sich befindenden Grundstücke verlangen gar oft noch einer vorhergehenden organisatorischen Arbeit, um in guter Gliederung in

Privatbesitz übergehen zu können. Leider ist nach dieser Richtung hin viel versäumt, da sowol in Livland wie in Estland keinerlei dahin zielende Bestimmungen getroffen worden, dass die Grundstücke in möglichst geschlossenen Grenzen zu verkaufen seien. Nur Kurland, wo es keine Dörfer gab, hat eine dahin zielende sehr nützliche und weise gesetzliche Vorschrift leicht durchführen können.

Soweit es uns möglich ist, den Gang der Ereignisse zu beurtheilen, ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass eine gewisse Zahl von Grundstücken alljährlich aus den Händen der Grossgrundbesitzer in die der Pachtinhaber übergehen wird. Solches wäre denn auch durchaus wünschenswerth, besonders da diese fortschreitende Entwickelung einen nicht zu beschleunigten Gang gewonnen hat. Nur der Grossgrundbesitzer kann eine gewisse Summe von Meliorationen ausführen, die, wenn von ihm unterlassen, später nur mit den grössten Schwierigkeiten oder gar nicht zu Stande kommen. Hierzu gehören neben der Commassirung besonders Entwässerungen. Die energische Betreibung dieser Art von Melioration ist gleichfalls eine Errungenschaft der letzten Decennien. Dazu ist hervorzuheben, dass eine allgemeine Nivellirung in Estland bereits durchgeführt und in Livland ihrer Vollendung nahe gebracht ist.

Nach dem Vorstehenden können wir es als ein günstiges Geschick bezeichnen, dass den Versuchen der Ritterschaften von Liv- und Estland schon zu Ende der vierziger Jahre, als die Landwirthschaft noch unter dem Banne der Frohne stand, nicht in grösserem Massstabe es gelungen ist, den Uebergang der kleineren Grundstücke in das Eigenthum der Mitglieder bäuerlichen Standes zu bewerkstelligen. Der livländische Landtag hatte gleichzeitig mit der Bauerverordnung von 1849 durch die Creirung der Bauerrentenbank diese endgiltige Entwickelung in möglichst raschem Verlauf zu vollziehen gewünscht. Der estländische Landtag hat später (1863) durch die Errichtung der bäuerlichen Vorschusscasse in gleicher Weise vorgehen wollen. Beide Versuche sind nur von winzigem Erfolge gewesen und zwar, wie wir, ohne auf Widerspruch zu stossen, aussprechen zu dürfen glauben: zum Glück für das Land. Wir haben erfahren, dass wir keine andere Hilfe nöthig hatten, um das gewünschte Ziel zu erreichen, als die Mitwirkung der in den drei Provinzen so wohl organisirten hypothekarischen Vereine. — Es ist aber doch

ein grosser Unterschied zwischen jenen beiden Massregeln hervorzuheben: der vom livländischen Landtage beliebten Gründung der Bauerrentenbank und der Gründung der estländischen Vorschusscasse.

Der Vorschlag und die Gründung der Bauerrentenbank in Livland hatte neben seinem ökonomischen Zweck noch eine andere Aufgabe zu erfüllen. Die Gründung der Bauerrentenbank als Schlussstein der ganzen livländischen Agrargesetzgebung von 1849 zeigte nicht nur den Weg, den die provinziellen Bestrebungen einzuschlagen beabsichtigten, sondern gab auch gleichsam den Beweis, dass der Uebergang des kleinen Grundbesitzes in das Eigenthum der Pächter sofort verwirklicht werden könnte. Hatte doch die Gesetzgebung von 1816, 18 und 19 bereits den Grundsatz ausgesprochen, dass der bäuerliche Pächter Grundstücke zu Eigenthum erwerben dürfe, und dennoch war im Laufe von dreissig Jahren kein irgend bemerkbarer Erfolg in dieser Hinsicht zu verzeichnen. Dass ein Erfolg nach dieser Seite hin nicht möglich war wegen des im Lande allgemein giltigen Frohnsystems, wegen der in Folge gerade dieses Frohnsystems herrschenden Landwirthschaft ohne Geld, namentlich seitens der Pächterklasse, konnte von den entfernter Stehenden nicht erkannt werden und durfte daher Zweifel erwecken an dem guten Willen der grossen Grundherren die Begründung, des kleinen Besitzes zu vermitteln. Da war es denn wol eine staatsmännische That, nicht nur diesen Willen der Ritterschaft zu betonen, sondern auch ein Organ zu creiren, durch welches dieser Wille zur That werden sollte. In dieser Richtung müssen wir die Gründung der Bauerrentenbank als einen wichtigen Factor in unserer agraren Entwickelung bezeichnen. Bald stellten sich jedoch die grossen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten eines überstürzten Massenverkaufs von Gesindestellen zu damaliger Zeit heraus; diese Uebelstände traten dadurch noch misfälliger hervor, dass einzelne Personen bei dem derzeitigen nicht hohen Stand der Güterpreise durch eine Art Güterschlächterei ein Geschäft daraus zu machen versuchten. Der gesunde Sinn, die traditionelle Liebe zum ererbten Grundbesitz drängten jedoch jene Versuche bald unter dem Tadel der öffentlichen Meinung zurück. Es wurde auch hier der Zeit richtig Rechnung getragen und dann mit Hilfe des Creditsystems der Verkauf von Bauerstellen aufgenommen, der einen tüchtigen bäuerlichen Grund-

besitzerstand im Lande begründet hat*). Anders verhält es sich nun mit der estländischen Vorschusscasse. Bei der schon damals von der estländischen Creditcasse in befriedigendster Weise gebotenen Mitwirkung zur Ermöglichung des Verkaufes von Pachtstellen lag keine genügende Veranlassung zur Gründung der Vorschusscasse vor. Sie kann auch keinen Anspruch erheben, ein politischer Factor gewesen zu sein, wie es die Bauerrentenbank ihrer Zeit war. Die Vorschusscasse hat auf die Entwickelung der Zustände im Lande keinen Einfluss geübt**). Wir schliessen mit dem gewiss begründeten Wunsche, dass diese kräftig gediehene Entwickelung ebenso ungestört auch in nächster Zeit fortschreiten möge. Denn der Erkenntnis kann man sich doch nicht verschliessen, dass zwischen den auch gutverwalteten Gesindepachtstellen und den bereits in volles Eigenthum übergegangenen Bauerhöfen ein grosser Unterschied sich bemerklich macht. Zunächst durch die neuerrichteten besseren Gebäude, sodann durch Ausdehnung und Betrieb des Ackerbaues, endlich durch geschmackvollere Haltung von Haus und Hof zeichnen letztere sich hervorragend aus. Und doch ist es nur eine kurze Spanne Zeit, seit der Bauer die Liebe zum eigenen Gut hat bethätigen können.

5. Die Gemeindeordnung.

Mit dem Beginn der organisatorischen und reformirenden Arbeiten auf unseren Landtagen beginnt auch sofort die Bestrebung, der in Gemeinden vertheilten Bevölkerung gewisse Rechte der Selbstverwaltung zu bewilligen. Einzelne Grossgrundbesitzer hatten bereits im vorigen Jahrhundert ihren Gemeinden das Recht verliehen, Vorsteher sich zu wählen und Richter, die bei Ausübung der Gutspolizei den Grundherren oder dessen Bevollmächtigten zur Hand gingen. Wir glauben voraussetzen zu dürfen, dass solches, aus der Gewohnheit des eigenen Selfgovernment hervorgehend, nicht in ganz verschwindender Zahl von Fällen geschehen sei: eine treffliche Vorbereitung zu den später gesetz-

*) In Livland sind mit Hilfe der Bauerrentenbank bis 1877 in 26 Jahren 282 Gesindestellen verkauft, — dagegen mit Hilfe des Creditsystems in 12 Jahren über 11,000 Gesindestellen.

**) Die Vorschusscasse hat bis zum Schlusse des J. 1879 in sechzehn Jahren beim Verkauf von 280 Gesinden mitgewirkt, dagegen sind mit Hilfe der Creditcasse bis jetzt 1221 Gesindestellen verkauft.

lich zu treffenden Massregeln*). Jedenfalls tritt mit der Gesetzgebung von 1803 der wichtige Factor der Betheiligung der Nationalen an der Selbstverwaltung des Landes ein und wird dieser Keim bei der Gesetzgebung der Jahre 1816, 18 und 19 kräftig entwickelt. In dieser Sache erweist sich, wie in vielen anderen, die Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und Auffassungen. Während in Kur- und Livland mit der Gesetzgebung von 1818 und 19 für jede Bauergemeinde ein besonderes Gericht zur Erledigung der Bagatellsachen niedergesetzt wurde, war in das Gesetzbuch von 1816 für Estland diese Institution nicht aufgenommen. Die Gutspolizei wurde vom Gutsherrn durch Vermittelung der Gemeindepolizei geübt und jede Civilklage musste bei dem Kirchspielsgericht verhandelt werden. Das Kirchspielsgericht aber, in erster Zeit auch Gemeindegericht genannt, war eine von den Bauern gewählte Behörde, in der neben einem Gutsherrn zwei Bauern als Beisitzer sassen. So ist es bis vor vierzehn Jahren verblieben.

Mochte das Mass der den Gemeinden verliehenen Selbständigkeit in den Provinzen auch ein recht verschieden abgestuftes sein, doch hat jeder Grundbesitzer mehr oder weniger erfahren, wie werthvoll die Hilfe der Gemeindebeamten für die Verwaltung der Angelegenheiten und die Ausübung der Gutspolizei innerhalb der Gemeinden war. In der praktischen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wurde, wie uns von vielen Seiten bekannt geworden, diesen Gemeindebeamten oft ein grösserer Wirkungskreis eingeräumt, als das Gesetz ihn verordnete. Dennoch war der Uebergang von den bis dahin geltenden Gesetzen, Rechten und Gewohnheiten zu der Landgemeindeordnung des Jahres 1866 ein sehr grosser. Es trat dieses neue Gesetz mit der von ihm

*) Wissen wir aus Livland allerdings nur das Beispiel des Baron Schoultz zu Ascheraden und Römershof anzuführen, so ist doch in Estland zu nennen Ebbe Ludwig v. Toll († 1810), früher Pernauscher Ordnungsrichter auf Torgel, dann Assessor des estl. Oberlandgerichts, der seinen Bauern auf Essemäggi und Pajack im Kirchspiel Kegel in den achtziger Jahren ein Gesetzbuch gab, das als *Tolli oigus* noch lang fortlebte; ferner verlieh Bernhard Freiherr v. Uexküll 1792 seinen Bauern zu Fickel ein Gesetzbuch, und dass diese nicht die einzigen gewesen seien, geht aus dem vom Landtage des J. 1803 der Regulirungscommission ertheilten Auftrage hervor, „sie solle zugleich ein Bauergesetzbuch nach Anleitung einiger im Lande schon existirender Gesetzbücher entwerfen.“ Hätten nur die zwei genannten existirt, so wären sie vermuthlich näher bezeichnet worden.

promulgirten weitausgedehnten Mündigkeit der Gemeinden in mancher Beziehung ziemlich unvermittelt an die Grundherren und die Bevölkerung, vorzüglich in Estland, heran. Die ganze dem Grundherrn bis dahin unterstellte Polizei wurde für das gesammte Bauerland dem Gemeindeältesten übertragen, und die Gemeindeverwaltung durch die Errichtung eines Gemeindeausschusses, der aus den Wahlen der ganzen Bevölkerung hervorging, völlig selbständig hingestellt.

Nicht ohne Befürchtung wurde das neue Gesetz entgegengenommen. Bei der Einführung sind in einzelnen Gegenden Misverständnisse und Ueberschreitungen vorgekommen. Wir müssen aber im ganzen anerkennen, dass das Gesetz wohlthätig gewirkt hat, und dass es thatsächlich zur Förderung unserer agraren Verhältnisse vieles beigetragen. Dieses Gesetz, das für alle drei baltischen Provinzen ein gleiches ist und aus der Initiative der Staatsregierung hervorging, veränderte die Stellung des Grossgrundbesitzers zu der ländlichen Bevölkerung in sehr entschiedener Weise.

Wo die Grossgrundbesitzer diese Veränderung nur als eine Beschränkung ihrer Rechte und Befugnisse aufnahmen, wo sie infolge dieser gesetzlichen Befreiung der Gemeindeverwaltung von ihrem Einflusse, auch diesen Einfluss thatsächlich nicht mehr zu üben, Veranlassung zu haben glaubten, gab es Irrungen, Misverständnisse, Zwiespalt. Wo aber die Grundbesitzer in richtigem Verständnis des *noblesse oblige*, in richtigem Verständnis des Verhältnisses des Reicheren, des Gebildeten und der mit dem Selfgovernment vertrauten Klasse, an der Verwirklichung jener gesetzgeberischen Bestimmungen mitarbeiteten, da ist ein indirecter, beiden Seiten günstiger Einfluss geübt worden und wird ein solcher zu üben fortgefahren. — So ist es im grossen und ganzen, glauben und hoffen wir, in unseren Landen überhaupt geworden. — Es greift immer mehr die Ueberzeugung um sich, dass nicht nur das Recht der Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung es zur Pflicht macht, den unselbständigen und wenig gebildeten Elementen Hilfe und Beistand zu leisten, sondern dass diese Hilfe und dieser Beistand, abgesehen von den Rechtsvorschriften, auch dort geleistet werden sollen, wo sie aus der Berührung der gleichartigen Interessen, aus dem Wohlwollen für die der Stütze Bedürftigen entspringen. Diese Ansicht, hoffen wir, wird immer mehr und mehr Raum gewinnen und wird es dem Einzelnen in

unseren an Selbstverwaltung gewöhnten Landen leicht machen, dauernden Einfluss dort zu üben, wo sein Wirkungskreis liegt. — Als Muster hierzu kann die Bedeutung des englischen Grundbesitzers für das ganze Leben der ländlichen Bevölkerung, für ihr Wohl und Wehe hingestellt werden, ein Einfluss, der sich vom fast reich zu nennenden Pächter bis auf den ärmsten Tagelöhner erstreckt*).

Der hier angedeutete Einfluss ist nicht so zu verstehen, dass irgend ein Eingreifen des Herrn, wenn auch mit Zustimmung der Gemeindemitglieder, in die, ich möchte sagen, täglichen und schon eingebürgerten Verhältnisse wünschenswerth sei, — er muss dort jedesmal eintreten, wo irgend etwas Neues, Nützliches, vielleicht Opfer Erheischendes in der Gemeinde anzuregen ist, oder wo besonders schwierige Verhältnisse von selbst die Augen aller auf die Herrschaft lenken. Wo es gilt die Armenpflege zu erweitern oder zu verbessern, ärztliche Hilfe zu beschaffen, wo es gilt eine Schule zu gründen und sonst etwas Nützliches in der Gemeinde zu stiften und anzuregen, landwirthschaftliche Verbesserungen, Anlage von Gärten, vollkommenere Wohnungen, Bekämpfung grosser Verluste durch Wasser, Feuer, oder andere Naturereignisse — da muss der Herr immer bereit sein, mitzuarbeiten, mitzuwirken, mitzurathen und zu thaten. So wird das erwähnte Gemeindegesetz auch für den Herrn vortheilhaft sein, wie es jedenfalls die Gesinnung, die Liebe zur Heimat und das Gemeinwesen bei den Nationalen gekräftigt hat. — Es finden sich immer mehr und mehr tüchtige Kräfte für die Verwaltung der Aemter innerhalb der Gemeinde, — doch ist allerdings zuzugeben, dass eine Leitung wie die oben angedeutete nothwendig ist. Die Aufsichtsbehörden müssen streng und gewissenhaft ihre Aufsicht üben. Unter diesen Voraussetzungen müssen wir die Gemeindeordnung als einen der Factoren anerkennen, die dazu beigetragen, unsere Zustände zu entwickeln.

6. Die Steuerreform.

Wenn es uns bis jetzt möglich gewesen, trotz der bedeutenden Verschiedenheiten der agrarischen Gesetzgebung und Verhältnisse unserer Lande dennoch diese gemeinsam zu betrachten,

*) Vgl. das vortreffliche Büchlein von Fr. v. Holtzendorff, Ein englischer Landsquire. Stuttgart, Cotta. 1877.

weil diese Abweichungen nur an der äussern Peripherie liegen, so ist jene Gemeinsamkeit bei der Berührung des Steuercapitels leider nicht mehr aufrecht zu halten. Die südlichste und in vieler Hinsicht am glücklichsten ausgestattete Schwesterprovinz hat nicht den Vorzug, den die beiden andern besitzen: die Umlage der Steuern durch Organe der Selbstverwaltung zu bewerkstelligen und mit der ihr von der Staatsregierung überlassenen Haken- oder Grundsteuer die sämmtlichen Obliegenheiten des provinziellen Lebens zu decken. Wir müssen also bei der folgenden Besprechung von Kurland ganz absehen und können nur den Wunsch hier aussprechen, dass es Kurland gelingen möge, die Wege und Mittel zu finden, um eine gutgeordnete auf provinzieller Selbstverwaltung beruhende Steuerorganisation zu erhalten. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn wir die Wohlthat einer wohlorganisirten, von allen Betheiligten als gerecht anerkannten und nutzbringenden Steuerumlage für das provinzielle Leben hervorheben wollten. Wir glauben aber es hier aussprechen zu dürfen, dass Estland eine solche Organisation durchzuführen das Glück gehabt und dass wir hoffen, es möge Livland beschieden sein, durch die Arbeiten, in denen es sich eben befindet, wenn auch auf anderem Wege ein gleiches Resultat zu erzielen.

Liv- und Estland haben aus ihrer historischen Vergangenheit das System der Hakenberechnung überkommen und beibehalten. Diesem Berechnungsmodus ist infolge der zur schwedischen Zeit für Livland durchgeführten Einschätzung des Landes mit Berechnung in Thalern und Groschen eine festere Grundlage geworden, als solches in Estland der Fall war. Der Untergang eines Schiffes auf der Rhede von Reval (1696 Aug. 20.) mit sämmtlichen Beamten und sämmtlichen Katasterarbeiten für Estland hatte die Folge, dass eine Einschätzungsarbeit, wie für Livland, in Estland unterbrochen und die frühere Hakenzahl theils beibehalten, theils nach der Anzahl der Arbeiter auf jedem Gut verändert wurde.

Unabhängig vom Modus der Berechnung des Werthes des Hakens bleibt bei jeder derartigen Veranschlagung die Nothwendigkeit einer von Zeit zu Zeit zu erfolgenden Revision. Durch die fortschreitende Cultur, durch neue Ansiedelungen, neue Strassen und Verbindungswege, muss das Ertragsverhältnis der einzelnen Güter zu einander allmählich verschoben werden, wie denn auch solches in Wirklichkeit in hohem Masse geschehen

ist. Es kam jedoch noch ein anderer Factor hinzu, um die Ungleichheit des Landes vor der Steuer zu begründen.

Das Wirthschaftssystem, das auf die Frohne basirt war, machte es zur Nothwendigkeit, dass der Theil der Steuer, der in Naturalien und Leistungen erhoben wurde, von den frohnenden Gesindewirthen mit abgeleistet wurde, der Theil der Steuer aber, der in Geld abzuleisten war, direct aus dem Säckel der Grundbesitzer in die öffentlichen Cassen abgeführt wurde. Hierin lag innerhalb des Gutes selbst eine weitere Ungleichheit der Steuer, sobald der Bauer in das Eigenthum seines Grundstückes gelangt war. Es musste eines von beiden eintreten: der Theil des Landes, der in den Händen der Kleingrundbesitzer war, konnte überlastet werden, falls der Theil der Steuer, der in Naturalien und Leistungen bestand, so gross war, dass er andere Verhältnisszahlen aufwies, als diejenigen, welche sich zwischen ihm und dem der in der Nutzung des Gutes befindlichen Ländereien ergaben. — Theoretisch ist es kaum vorauszusehen, ob bei den gesteigerten Ansprüchen an gute Wege und leichte Postverbindungen u. s. w. die durch Frohnleistung aufzubringenden Lasten sich langsamer oder rascher vermehren, als diejenigen Bedürfnisse, die indirect durch eine Zahlung an Geld bestritten werden. Die zahlreich entstehenden neuen Ansprüche der modernen Gesellschaft haben eine fortwährende Steigerung der sogenannten Ladengelder, d. h. der in Geld zu entrichtenden Steuerquote, zur Folge gehabt. Gar oft und in vielen Fällen hat nun die Vergrösserung, Verbesserung und Rentabilität der grossen Wirthschaften nicht in gleichem Masse zugenommen, wie die quantitative Vergrösserung der Geldsteuer. So waren denn im Laufe der Jahre die Verschiedenheiten nach beiden Seiten nicht nur bedeutend geworden, sondern nahmen von Jahr zu Jahr noch zu. Die Nothwendigkeit einer Revision wurde nach beiden Seiten hin immer stärker gefühlt, da die Steuerungleichheit der einzelnen Güter und die Steuerungleichheit zwischen dem Gehorchslande und dem sogenannten schatzfreien Lande stetig wuchs. — Diese Ungleichheit scheint in Livland nach beiden Richtungen grösser geworden zu sein, als in Estland, da das sogenannte schatzfreie Land nach den lautgewordenen Aeusserungen in einzelnen Gegenden bis zur Erdrückung überbürdet sein könnte. So legte denn Livland zuerst die Hand an die Arbeit — und schon seit dem Landtag des Jahres 1864 haben Commissionen gearbeitet und die

Landtage discutirt Bedeutende Ausgaben wurden gemacht, um das bis dahin nicht nach Thalern und Groschen eingeschätzte Hofsland in gleicher Art einzuschätzen, wie das Gehorchsland. Nach allen diesen Arbeiten wurde schliesslich doch beliebt, an dem Grundsatze festzuhalten, der den Unterschied zwischen dem sog. steuerpflichtigen Lande und dem schatzfreien veranlasst hatte. Livland ist mitten in dieser Arbeit begriffen, und können wir uns nicht nur kein Urtheil erlauben, sondern auch uns sogar keine Meinung bilden, da das ganze Material uns nicht vorliegt und die Frage gewiss zu den allerschwierigsten gehört.

Estland hat andere Wege eingeschlagen.

Als zum ersten Mal auf dem Landtage 1872 die Regulirung der Steuern zur Frage kam, wurde der wichtige Grundsatz aufgestellt und nach gründlicher Discussion angenommen: dass alles Land gleich vor der Steuer sein solle, dass neue Steuerrollen anzufertigen seien, und dass der Haken mit einem Reinertrage von 300 Rbl. zu berechnen wäre. Alle Steuern sollten proportional der ermittelten Grundrente vertheilt werden.

Zur Ermittelung derselben ergaben sich zwei verschiedene Wege. Die Vertreter des einen Vorschlages wollten in der von dem landschaftlichen Creditverein ausgebildeten Weise der Einschätzung durch Bodenbonitirung die wahrscheinliche und mögliche Rente ermitteln und glaubten hierzu die Arbeiten der Einschätzungscommissionen der Creditcasse als treffliches Material benutzen zu können. Da nur 36 pCt. sämmtlicher Ländereien auf diese Weise durch die Creditcasse eingeschätzt waren, so verlangte die Vervollständigung dieser Einschätzung viel Zeit und Geld — ja es konnte kaum ein sicherer Termin festgesetzt werden, zu dem die wirkliche Regulirung der Steuer hätte begonnen werden können, da sie erst nach Beendigung der ganzen Bonitirung in Angriff genommen werden konnte. War schon der Zeitverlust ein gar wichtiges Bedenken, da es dringend wünschenswerth erschien, beim damals raschen Fortschreiten des Verkaufs von Bauerland sofort die ermittelten Grundsätze anwenden zu können, so ergeben sich auch andere wichtige Bedenken gegen diesen Modus. Sind doch die Zwecke einer Einschätzung für ein Bodencreditinstitut und für eine Steuerumlage verschieden. — Erstere hat den Zweck, den Grundwerth des Grundstückes möglichst genau fetzustellen, und braucht auf die augenblickliche Rentabilität nicht das grösste Gewicht zu legen. Jede Steuer

wird aber als drückend erkannt werden, wenn sie von einem Einkommen erhoben wird, das eben nicht wirklich existirt. Sie wird als unbillig empfunden werden, wenn hohe Erträge, der Theorie zu Liebe, als nicht bestehend angesehen werden. — Ist es nun möglich, die wirklichen Erträge eines Gutes ohne Zeitverlust, ohne Kosten zu ermitteln? Dieses wurde bejaht und auf die Pachtrente, als eine sichere Basis, um das Einkommen eines Gutes zu berechnen, hingewiesen. Dass die Pachtrente die bestmöglichste Grundlage einer Ertragsberechnung sei und dass sich in allen Ländern leicht Durchschnittszahlen für die Erträge aus den Pachten berechnen liessen, konnte vorausgesetzt werden. Es kommt nur darauf an, Durchschnittszahlen zu erhalten, um nicht durch die Maxima und Minima, die in besonderen Umständen begründet sind, irre geleitet zu werden. Eine solche Durchschnittszahl ergiebt sich, wenn man die Pachten sämmtlicher Bauerwirthschaften eines Gutes zusammenrechnend, dieses Resultat der Summe der verpachteten Ländereien entgegenstellt und so die Rente der einzelnen Lofstelle oder Dessätine des nutzbaren Landes für jedes Gut ermittelt. Die so gefundene Rente kann denn auch als der wahrscheinliche Ertrag derjenigen Ländereien des Gutes, die nicht in bäuerliche Pachthöfe zerfallen, angesehen werden. Die grossen Vorzüge einer solchen Einschätzung, sie beinahe kostenfrei zu machen und in kürzester Frist auszuführen, konnten nicht bezweifelt werden. Es wurden aber Zweifel erhoben, ob die von den bäuerlichen Pächtern gezahlten Pachten den Massstab für die Erträge der Hofswirthschaften geben können. — Der estländische Landtag gelangte zu der Ueberzeugung, dass dem wol so sei, indem der Beweis geführt wurde, dass höhere Erträge nicht mehr dem landwirthschaftlichen Gewerbe als Grundrente zuzusprechen seien, sondern als Folge besonderer Industrien oder angewandten Capitals sich erwiesen, und dass eine niederere Rente bei normalen Verhältnissen kaum anzunehmen sei, da jene Erträge aus der Pachtrente sich auf dieselben Grundverhältnisse und denselben einfachen Ackerbaubetrieb stützen. Als ausschlaggebender Grund wurde wol noch die Möglichkeit und Leichtigkeit angesehen, in kürzeren Perioden Revisionen und Umlegungen machen zu können.

In Grundlage dieser Beschlüsse des Landtages wurde im Verlaufe von 18 Monaten durch die Organe unserer unbezahlten Selbstverwaltung die Revision durchgeführt, die Steuerein-

schätzung beendigt, grosse, lange schwer empfundene Ungleichheiten ausgetilgt, unter nicht zu lauter Unzufriedenheit derjenigen, die nothwendigerweise höher besteuert wurden. — Die Grundsteuer ist in Estland die letzten sechs Jahre über nach diesem neuen Modus erhoben worden. In dem laufenden Jahre soll eine neue Revision und Umrechnung stattfinden. Diese Arbeit wird mit vervollkommneten Musterrollen, mit der Unterstützung und Verbesserung, die die Erfahrung an die Hand gegeben, soeben eifrig gefördert. — Die Erfahrung der letzten sechs Jahre, die genauere Bekanntschaft mit den Resultaten der ersten Ermittelung, hat, wenn wir nicht irren, die meisten Widersacher befriedigt oder doch beruhigt. Die Zutheilung der Steuerantheile bei Verkäufen ergiebt sich so leicht und ist ohne irgend einen Widerspruch geübt worden. In dieser kurzen Darstellung, die nur beabsichtigt, die geschehene Entwickelung zu constatiren, kann auf eine Reihe von Fragen nicht eingegangen werden, die bei dieser Erörterung berührt worden sind. Indem wir uns für berechtigt halten es auszusprechen, dass die Operation wohlgelungen, und eine solide Basis für die Steuerumlage bietet und für die nächste Zukunft zu bieten scheint, kann hier ein Bedenken nicht verschwiegen werden, das sich nicht auf die Gegenwart, sondern nur auf die Zukunft bezieht.

Dieses Bedenken besteht in der Befürchtung und Wahrscheinlichkeit, dass die Zahl der in Pacht vergebenen Grundstücke eine so kleine werden dürfte, dass sie nicht mehr als zu einer Durchschnittszahl geeignet erfunden werden könnte. Würden denn auch später andere Grundsätze nothwendig werden, um die Bodenrente zu ermitteln, so gewährt die jetzige Steuerregulirung immerhin ein so werthvolles Material, dass dieses für lange Zeit eine treffliche Basis zur Steuerumlage bieten muss.

Wir glauben aber jedenfalls in der hier geschilderten Arbeit eine jener Entwickelungen unseres provinziellen Lebens vor uns zu haben, die wir mit Genugthuung betrachten können, die zum Wohl der Landschaft entschieden beigetragen. Wir können es uns nicht anders denken und müssen es aus eigener Erfahrung bestätigen, dass die Gleichheit vor der Steuer mit Befriedigung von der Bevölkerung aufgenommen wird. — Eine Bemerkung möchten wir noch hinzufügen: Wenn jeder Steuerzahler weiss und darüber den urkundlichsten Aufschluss erlangen kann, dass er immer nur einen kleinen Bruchtheil der Grundsteuer zahlt,

die der Grossgrundbesitzer willigt und selbst zahlt, so ist, denken wir, ein Element fortgeräumt, aus dem so gern die Gründe hergeleitet werden, eine nicht erforderliche und daher schädliche Aenderung unserer Verfassung zu befürworten.

---

7. Das Schulwesen.

In den letzten 40 Jahren ist das Land mit einem Netz von Schulhäusern überzogen worden. Zum grossen Theil wohlqualificirte, in den sechs von den Ritterschaften errichteten und unterhaltenen Seminaren gebildete Schullehrer ertheilen in diesen den Unterricht. Derselbe ist von Decennium zu Decennium erweitert und entspricht im grossen und ganzen den billigen und richtigen Anforderungen an einen Primärunterricht. Dies Resultat ist den vereinigten Anstrengungen der Ritterschaften als gesetzgebender Körper, der einzelnen Mitglieder derselben als Grundbesitzer und Theilnehmer an der Selbstverwaltung des Landes, und der eifrigen Fürsorge der Geistlichkeit zu danken. Den Schulen ist zum sittlichen und religiösen Segen der Bevölkerung und zur Festigung der gemeinsamen Grundlage der baltischen Gemeinwesen der streng confessionelle Charakter, wie er der Volksschule eignet, glücklich gewahrt — und hat der Bruchtheil der Bevölkerung, der im Jahre 1845 zum Griechenthum überging, seine gesonderten Anstalten.

Blicken wir zunächst auf die legislative Arbeit, die auf die ganze Entwickelung von bedeutendem Einfluss gewesen, so hat Livland gleich bei Abfassung seiner Bauerverordnung von 1819 die nothwendigsten auf eine Schulordnung bezüglichen Paragraphen aufgenommen und durch die Gesetzgebung von 1849 für die Bestimmungen über die erforderlichen Aufsichtsbehörden, welche bereits ein Jahrzehnt früher auf autonomem Wege in Thätigkeit getreten waren, die gesetzliche Sanction erlangt. Es scheint, dass dieselben glücklich gewählt waren; denn nicht nur ist Livland mit ihnen wohl ausgekommen und in der Durchführung eines geordneten Schulwesens den Schwesterprovinzen beträchtlich vorausgeeilt, sondern es hat mit seiner Organisation letzteren auch zum Vorbild gedient.

Kur- und Estland haben in Ermangelung solcher ausreichenden älteren Bestimmungen im Jahre 1875 ein neues Schulreglement erhalten, durch welches in Estland wenigstens den nächst-

betheiligten Grundbesitzern und Gemeinden nicht das nothwendige Mass der Betheiligung gewährt worden ist. Immerhin hat die jedenfalls genauer organisirte Aufsicht doch wol begonnen einigen Nutzen zu gewähren und ist das Gesetz so neu, dass wir über den Einfluss desselben auf die Praxis noch kaum ein Urtheil haben können. — Unseren Ansprüchen und Wünschen wird dasselbe in vielen Theilen nicht gerecht.

Zu gedenken wäre noch besonders der Bestimmung über den obligatorischen Schulbesuch, den Schulzwang, der für Livland bereits 1819 statuirt, in Estland durch die Oberlandschulcommission auf dem Verwaltungswege seit 1867 üblich geworden, jetzt nach Erlass des Schulreglements für alle drei Provinzen gesetzlich besteht. Es ist ja der Schulzwang eine jener Ideen, die die Welt durchziehen und überall einzudringen bestrebt sind; dass sie zu den Gedanken, die hier besonders fruchtbringend gewesen sind, gehöre, können wir augenblicklich, scheint mir, nicht behaupten. Wenn auch eine grosse Energie auf die Herstellung von Schulhäusern verwandt worden, so sind sie doch nicht in der Zahl und Ausdehnung vorhanden, um wirklich die ganze schulpflichtige Jugend in entsprechenden Räumen aufnehmen zu können, und das ist doch die Vorbedingung jener gesetzlichen Verordnung*). Das Gesetz ist nicht vollständig erfüllt und konnte auch bis jetzt nicht erfüllt werden.

Uns ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt entgegen getreten, der einige Zweifel an der Richtigkeit jenes Gedankens erweckt. Vor Erlass jenes Gesetzes war die anregende Thätigkeit der Grundbesitzer, der Prediger, der Schullehrer nothwendig, um einen entsprechenden Schulbesuch zu bewirken. Unter den Wirthen selbst fanden sich gewöhnlich einige eifrige Anhänger und Beförderer der Schule, die von sich aus darauf hinarbeiteten, dass die Kinder zur Schule gebracht wurden. Aermere Familien wurden von allen Seiten unterstützt, damit sie ihre Kinder zur Schule schicken könnten, und es war, so viel wir in

*) Der französische Minister Waddington, damals Unterrichtsminister, erzählte bei einer Besprechung über den obligatorischen Unterricht, dass er ein Gesetz vorbereite, das unter bedeutender Heranziehung der Kräfte der 32,000 französischen Gemeinden und mit einer vom Staate zu gewährenden Hilfe von 50 Millionen Francs die Herstellung ausreichender Schulhäuser bezwecke, — erst dann könne, wenn es überhaupt zu bestimmen sei, ein Gesetz über den Schulzwang erlassen werden.

verschiedenen Gemeinden beobachten konnten, ein wirklich lebhaftes Streben in Schulsachen. Seit nun jenes Gesetz erlassen, scheint uns dieses frische Leben und Streben gar gemindert zu sein. Statt der Unterweisung und der Ueberredung tritt jetzt die Strafe ein, die jeden trifft, der das Kind nicht zur Schule schickt. Das Kind muss doch zur Schule, heisst es, und die Bereitwilligkeit, das Interesse, den Eltern solches zu erleichtern, schwindet dadurch — man bescheidet sich leicht mit der Form, statt mit der Sache.

Wenn wir nun zu dem Gedanken zurückkehren, der diese Betrachtungen geleitet, zu dem Gedanken, welche Stellung in der Gesammtentwickelung und Förderung unserer Zustände dem Schulwesen als solchem gebührt, so ist die Frage nicht leicht zu beantworten: welchen Einfluss hat auf die geistige, die ethische und ökonomische Entwickelung unserer Esten und Letten wol die Volksschule gehabt?

Gewiss ist durch dieselbe, durch die Möglichkeit, für jeden unentgeltlich die ersten Kenntnisse zu erlangen, mancher begabte Knabe zu einer höheren Lebensstellung herausgetreten, er hat sich eine höhere Lebensstellung errungen, als ihm angewiesen zu sein schien.W ahrscheinlich wirkt der regelmässige Unterricht, das Zusammenleben der Kinder in der Schule, in fördernder Art. Auf die erworbenen Kenntnisse aber darf wol kein zu grosses Gewicht gelegt werden. Der erwachsene Bauer, sei er Wirth oder Knecht, liest, schreibt und rechnet gar wenig. Das Schreiben zumal wird von den Meisten, sobald sie die Schule verlassen, nie geübt, und die Vorleser in den Familien sind meist die Frauen und Mädchen. Bei der grossen Zahl der Kinder, die den meisten Schullehrern überwiesen sind, bei den vielen Stunden, die der Lehrer zu geben hat, ist es kaum zu hoffen, dass etwas wie Erziehung an den einzelnen Kindern von ihm geübt werden könne. Ich glaube auch, dass die aufmerksamen Beobachter hier im Lande das Schlagwort von 1866 „die Schulmeister hätten die Campagne gewonnen“ nicht aussprechen werden. Im allgemeinen möchten wir sagen, die Kinder lernen im ganzen nicht genug, um einen Vortheil davon zu haben, und werden zu viele Stunden auf ihren Bänken festgehalten, was der geistigen Entwickelung wol kaum förderlich ist. — Das Turnen im Freien ist bei unseren klimatischen Verhältnissen in den Wintermonaten, in die der Schulunterricht fällt, unmöglich. Gemeinsame organisirte Spiele,

die im englischen Volksschulwesen und im englischen Volk eine so grosse Rolle spielen, sind hier unbekannt. Da erscheint uns die Anregung eine sehr dankenswerthe und segensreiche, die eine Gruppe patriotischer Männer in Dorpat zur Belebung unseres Schullebens gegeben hat, indem sie den bekannten Wanderlehrer, Herrn v. Claussen-Kaas, nach Dorpat berief und einen Cursus zur Einführung der „Handarbeit" in die Schulen ermöglichte. Nahezu 70 Lehrer und Lehrerinnen haben an diesem Lehrcurse theilgenommen und den Samen dieser bedeutenden Reform, die in Schweden und Dänemark schon so grosse Früchte getragen, in die verschiedenen Kreise Liv- und Estlands verpflanzt. Mit ausserordentlichem Eifer hat sich das lehrende Personal, das zu diesem Curse zusammengekommen, an der Arbeit betheiligt. Gleicher Eifer ist uns in einigen Fällen entgegen getreten, wo das in Dorpat Gelernte von diesen weiter gelehrt wurde, und es könnte hierin wol der Anfang zu einer äusserst glücklichen Bereicherung ländlicher Schulausbildung gegeben sein. — Nicht nur möglichst vielfach angestellte Versuche in Schulen, sondern auch Mittheilung über deren Verlauf und Erfolge können, glaube ich, als dringender Wunsch hier geäussert werden, da solches dem lieben Vaterlande Nutzen gewähren möchte.

Vielleicht dürfen wir nach diesem Bilde unserer Thätigkeit und deren Resultate, die im Rahmen der provinziellen Selbstverwaltung unter Mitwirkung der ganzen Bevölkerung gewonnen worden sind, es aussprechen, dass wir den Nothstand in bösester Form nicht zu fürchten brauchen; dass wir ein oder auch zwei Miswachsjahre mit eigenen Kräften und aus eigenen Mitteln zu bekämpfen im Stande sind; dürfen die Hoffnung hegen, dass auch für die nächste Zukunft uns eine gedeihliche Entwickelung bevorstehe. Nach kurzem Ueberblick über das gewonnene Ergebnis wollen wir dann noch einige Zweifel oder, wie man jetzt zu sagen liebt, einige aufsteigende schwarze Punkte berühren.

Wenn wir zurückschauen auf den Anfang dieses Jahrhunderts, so sehen wir den Grundbesitzer deutscher Nation in einer sehr schwierigen Lage. Er ist mit Schulden überbürdet, die Ackerfläche der Höfe meist klein; die nördliche Hälfte unserer baltischen Lande vielleicht zu zwei Drittel versumpft. Der hörige und frohnende Bauer, in absolute Leibeigenschaft verfallen, ist unwillig und ausserordentlich überlastet, zumal durch

grosse Naturalleistungen bei Truppendurchzügen und zu anderen Anforderungen des Staates. Die Nothwendigkeit der Regulirung der Frohnden, die Schwankungen der Geldverhältnisse des grossen Vaterlandes erschweren an sich schon die ökonomischen Verhältnisse des Grundbesitzers, wozu noch Kriegsleistungen, Verbot der Ausfuhr von Getreide und Branntwein etc. kommen. — Die Gründung der Hypothekenvereine für Est- und Livland zu Anfang des Jahrhunderts bringt Hilfe. Die Ertheilung der Freiheit durchschneidet den gordischen Knoten der sogenannten Regulirungen — ein verbesserter landwirthschaftlicher Betrieb greift um sich und giebt Veranlassung, die Höfe zu ihren Frohnländereien in ein richtigeres Verhältnis zu setzen. Entwässerungen werden erst im kleinen, dann im grösseren Masse ausgeführt, so dass sie schliesslich den Charakter des ganzen Landes verändern. Mit der freien Arbeit kommen immer bessere Ackerwerkzeuge in Anwendung, und die grosse magische Kraft des Dampfes kann ihren Einzug hier halten. Die Höfe sind meist ausreichend mit guten Baulichkeiten versehen, das Ackerareal der Güter erlaubt meist einen tüchtigen landwirthschaftlichen Betrieb mit Futterbau etc., die Forstwirthschaft ist in Angriff genommen und verleiht schon hin und wieder schöne Erträge; einige landwirthschaftliche Industrien bringen den Gütern bedeutende Futtermittel und den Besitzern reichlichere Revenuen.

Aber der Grundbesitz ist mit grossen Hypotheken belastet; wird der Erlös der verkauften Bauergrundstücke zur Tilgung derselben benutzt? Die Hypothekenbücher geben hierauf keine befriedigende Antwort. Die treffliche Hypothekenordnung aber und ihre musterhafte Befolgung gewährt nicht nur dem Creditor beste Sicherheit, sie ist auch für den Debitor selbst oft eine günstige Warnung. Wenn wir nun weiter vorauszusetzen berechtigt sind, dass ein nicht unbedeutender Bruchtheil der Pfandbriefe der drei Hypothekenbanken in den Händen dieser selben Grundbesitzer oder ihrer Familien sich befindet, so dürfen wir doch wol die Hoffnung aussprechen, dass der Grossgrundbesitzer ein oder zwei Miswachsjahre mit eigenen Kräften bekämpfen kann, wir dürfen die Hoffnung, denke ich, festhalten, dass auch unter ungünstigen Verhältnissen die Grundbesitzer, die Träger unserer provinziellen Cultur auf dem flachen Lande, sich in ihren Rittergütern und Höfen erhalten werden. Die Bedingung der Erhaltung für alles, was uns lieb ist, ist allerdings die Ansässigkeit

und Arbeit auf dem eigenen Besitz, die Bewahrung der Ordnungsliebe und Sparsamkeit, wie sie uns von den Vätern überkommen und für ein armes Land nothwendig ist.

An Stelle des hörigen, leibeigenen Fröhners sitzt jetzt ein freier Mann auf dem ihm gehörenden Hofe, oder aber ein Pächter, durch gutes contractliches Recht geschützt und durch traditionelles Wohlwollen und Billigkeit gewahrt, auf seinem Pachtstück. Weder Besitzer noch Pächter denken daran, wie noch vor zwei Decennien geschah, die Vorrathsmagazine im Frühjahr zu benutzen; der sparsame und vorsorgende Este hat Jahresvorrath und mehr in seiner Kammer nnd Klete. — Ein nicht unbedeutender Bruchtheil jener Pfandbriefe und auch manch anderes Capitalchen ist in den Händen dieser Besitzer und Pächter, — und so dürfen wir wol auch von dieser Klasse sagen: sie kann den Nothstand böser, elementarer Kräfte überwinden; sie werden nicht, wie in den vierziger Jahren, die Flinte ins Korn werfen und auswandern wollen, sondern viele von ihnen werden gern an der Liebesarbeit der Hilfe für die Nothleidenden thätig mitwirken, wie wir sie es im Jahre 1868 mit Freuden thun sahen. — Für die wirthschaftliche Wohlfahrt der Arbeiter auf dem Lande ist durch Herstellung besserer Wohnungen einigermassen gesorgt worden; manches ist aber in dieser Hinsicht noch zu thun. Bei der Sparsamkeit unserer Nationalen, bei dem hohen Tagelohn der letzten Jahre, zumal bei der glücklichen Verbindung von kleiner Landwirthschaft und Geld- und Kornlohn für diese arbeitende Bevölkerung, hat sie sich in ihrem Wohlstande nicht nur sehr gehoben, sondern ihre Zufriedenheit ist in hohem Grade gewachsen. Bettler sieht man ja bei uns auf dem flachen Lande nicht, und nur selten trifft man einen schlecht gekleideten Menschen. Kann nun diese Klasse in Jahren der Noth, der Krankheit und des Miswachses nicht von Vorräthen zehren, so wird ihr doch der Lohn nicht vorenthalten werden und, wo nöthig, das Liebeswerk eintreten.

Die Bekämpfung jedes Uebels setzt das Zusammenwirken der Kräfte voraus, die zur Abwehr nothwendig sind. Dürfen wir ein solches Zusammenwirken auch für die Zukunft hoffen? Müssen wir den Bestrebungen, die in der Betonung nationaler Verschiedenheit die Mittel zum Zwiespalt und zur Unzufriedenheit suchen, eine grössere Bedeutung zuschreiben? Ist das seit den letzten Decennien krankhaft angeregte, übertriebene Nationalitätsgefühl, das schon manches Unheil angerichtet, berufen, auch

bei uns zersetzend zu wirken? Wir finden keine Veranlassung dies anzunehmen und möchten die leider vorliegenden Verhetzungen als Symptome einer doch nur vorübergehenden Krankheit anerkennen; wir möchten vor allem diese Krankheit als eine solche betrachtet wissen, die ihrem natürlichen Verlauf zu überlassen ist und keiner besonderen Behandlung bedarf.

Noch einer anderen Frage möge hier Erwähnung geschehen, der Frage, die zumal von der sog. livländischen Reformpartei angeregt ist, ob bei den Esten und Letten wirklich der Wunsch rege sei, in weiterem Masse, als solches bisher geschehen, an der Selbstverwaltung sich zu bethätigen. Die Esten und Letten haben in ihrer Gemeindeverfassung und Gerichtsbarkeit, in ihrer Function in dem niederen Polizeidienst, in ihrer Betheiligung an Kirchen- und Kirchspielsinteressen einen nicht unbedeutenden Antheil an dieser Selbstverwaltung. Es ist unzweifelhaft, dass ihnen in nächster Zeit noch eine Betheiligung an der Wahl der Friedensrichter zufallen wird. Damit scheint uns das Mass erreicht, in welchem sie augenblicklich berufen und zumal befähigt sein können, an der provinziellen Selbstverwaltung theilzunehmen. Wir glauben aber auch, dass die Gruppen, die hier allein ins Auge gefasst werden dürfen, in keiner Weise den Drang nach weiter bemessener Bethätigung empfinden. Zeitungsredacteure, einige Schulmeister, die Vorsteher einiger Sängervereine und Clubs, vielleicht auch einige Ladenbesitzer grösserer Städte u. s. w. können dabei nicht in Betracht kommen. Wir bezweifeln ferner, dass durch Erweiterung des Kreises der zur Selbstverwaltung bisher Berufenen diese Selbstverwaltung gewinnen dürfte. Mancherlei Erwägungen mögen dazu führen, eine solche Erweiterung in Aussicht zu nehmen, nicht aber die sichere Erwartung realen Fortschrittes. Nur auf diesen aber dürfen wir bei den Entschliessungen in der beschränkten und doch so erfolgreichen Thätigkeit, der wir in unserem provinziellen Leben nachzukommen die Pflicht haben, das entscheidende Gewicht legen*).

Bernhard Uexküll zu Fickel.

*) Zu S. 141 vermögen wir jetzt durch freundliche Vermittelung die Berichtigung zu geben, dass Herr v. Bach zu Popperwahlen der allererste gewesen, der sein Gesinde auf Geldpacht vergeben, und zwar die ersten vier versuchsweise schon 1830, die übrigen sechszehn aber 1838. Baron Th. Hahn ist dann ein Jahr später diesem Beispiel gefolgt.

Ein Ausflug in die Krim. II.

Von N. Neese.

Alupka.

Es ist schwer, sich eine herrlichere Lage für ein Lustschloss zu denken und eine schönere Anlage ringsum, als die, welche Alupka hat; es ist ein wahrhaft königliches Besitzthum! Das liebliche Miramare am adriatischen Meere, mit allen seinen Reizen, mit seinen vielen Lorbeerhecken, ist doch nur ein verkleinertes Abbild davon. Von der Terrasse des Schlosses überblickt man in weiter Ausdehnung das tiefe Blau des zu den Füssen sich breitenden Pontus; links gewahrt man Jalta, und der „saufende Bär" schliesst die Aussicht. Im Rücken droht das düstere Gebirge. Hier mag man sich wol zurückträumen in die urgraue Vorzeit, und daran denken, wie zuerst die schiffskundigen Griechen sich schüchtern in dies *mare tenebrosum* hinauswagten, wie dann der kühne Jason hier links vorübersegelte nach Osten, um in Kolchis das goldene Vliess zu holen. Vielleicht im nächsten Eichenhain war es, wo Iphigenie dem biedern Thoas einen Korb gab, weil er ja doch nur ein Barbar sei. Und später kreuzten die kleinen Schiffe der Griechen unermüdlich diese Wasserfläche, und führten Colonisten zu allen Punkten der Küste, holten deren Erzeugnisse ab und brachten aus dem theuern Vaterlande, was hoch entwickelte Kunst und Industrie den entfernten Landsleuten nur bieten konnten. Die furchtbaren Erschütterungen des Westens, die Wanderungen der Völker schadeten diesen Niederlassungen nicht allzusehr, und mit dem Mittelalter erschienen hier die beweglichen Catalanen, bereisten aufs neue die Küsten und zeichneten ihre wunderlichen Seekarten, wie man sie in den Museen von Odessa, Venedig und Wien findet. Nach ihnen machten sich die Genuesen zu Herren des schwarzen Meeres, und viele Reste von Mauern und Thürmen zeigen, wie wichtig ihnen dieses Besitzthum war. Dann aber brachen die asiatischen

Horden herein, und die schönen Landstriche wurden für Jahrhunderte wüst, was Menschenfleiss und Kunst geschaffen, verheert, das Meer öde.

Das Schloss von Alupka ist aus dem aschgrauen Kalksteine der Gegend erbaut, im maurischen Style, der Mitteltheil zweistöckig. Statt der Schornsteine, die oft den schönsten Bau verunzieren, sieht man hier viele schlanke Thürmchen. Die Mitte nimmt eine offene, hohe gewölbte Halle ein, ausgelegt mit weissem Marmor und verziert mit einer goldenen Inschrift in arabischer Sprache. Die Veranden, die Treppen, die Ausbauten sind mit Schlinggewächsen, Gebüschen und Blumenparterres geschmückt. An einer Ecke eine sterbende Psyche von weissem Marmor, ein sehr schönes Werk. Vor der Façade zwei Springbrunnen in weissmarmornen Becken. Eine breite Treppe führt hinab auf eine zweite Terrasse; ihre Absätze zieren drei Löwenpaare: ein stehendes, ein sitzendes, ein ruhendes. Von dieser Terrasse, die gleichfalls mit Brüstungen und Vasen versehen, leitet zur dritten abwärts eine gekrümmte Doppeltreppe; zwischen den beiden Armen derselben fliesst ein Born aus der Mauer. In der Nähe befindet sich hier an einem Felsen eine Nachahmung der berühmten Thränenquelle von Bachtschissarai. In tiefem Baumschatten, unter Epheuranken, zwischen Begonien und Arum, sehen wir eine weisse Marmorwand, an der übereinander 14 kleine Becken geordnet sind. Aus einer Oeffnung fliesst die Quelle in das oberste Becken, und aus diesem in dünnen Strahlen der Reihe nach in die unteren Becken, bald sich vertheilend, bald zusammenrinnend, mehr träufelnd als fliessend, bis das Wasser endlich in einem grossen gemeinschaftlichen Becken sich sammelt. Das leise melodische Tröpfeln an dem stillen einsamen Ort übt einen eigenen Zauber aus. Begiebt man sich an die hintere Fronte des Schlosses, so gelangt man zuerst in einen langen schmalen Hof. Die rechte Seite desselben ist bis ins dritte Stockwerk hinauf dicht und dicht mit Epheu bekleidet, so dass nur die Fenster daraus hervorlugen und die Thür zu einer kleinen fliegenden Brücke, welche auf die andere Seite hinüberführt. Die linke Seite, zum Theil natürlicher Fels, ist eben so dicht überwachsen von einer Wand weisser Rosen, mit glatten Blättern und dornenlosen Stengeln. Auf einem zweiten Hofe eröffnet sich die Aussicht gegen das Gebirge, so malerisch, als hätte ein Decorateur sie sich zurecht gemacht. Die manns-

hohe gezackte Hofesmauer, aus welcher ein Löwenkopf Wasser speit, und zwei Thürme, rechts und links auf ihr, bilden einen natürlichen Rahmen. Gleich hinter der Mauer erhebt sich der felsige Boden, und man sieht in ihrer ganzen Höhe rechts zwei alte Cypressen, links eine blühende Magnolie, zwischen ihnen und im Mittelgrunde mannigfaltiges Gebüsch und Blumenbeete: Oleander, Rosenbäumchen, Canna zwischen Felsabhängen zerstreut. Den Hintergrund bildet, just in der richtigen Entfernung, der steile, kahle Kamm des Ai-Petri, viertausend Fuss hoch, ein wunderbarer Contrast.

So sah ich das Schloss vor acht Jahren. Seitdem hat, scheint es, das gebildete Publicum sich hier so benommen, dass der Besuch des Schlosses und das Betreten der nächsten Umgebung desselben untersagt ist; überall starren Einem Tafeln mit der Aufschrift: „Verbotener Weg" entgegen, nebst dem Ersuchen, die Blumen und Pflanzungen zu schonen, ganz wie in manchen Anlagen in Deutschland.

Einen ungemeinen Vorzug vor den anderen Anlagen in der Krim hat Alupka in den wilden Felspartien, welche die Natur hier gebildet hat und die sich in der Nähe des Schlosses finden. Das Terrain ist uneben und grosse und kleine Felsklumpen, oft so gross wie eine Hütte, sind über- und durcheinander gestreut, dass man bisweilen denken könnte, im Krater eines Vulkans zu sein. Zwischen ihnen sind mit grosser Mühe und Ueberlegung die Spazierpfade hingeführt und Gartenanlagen gemacht. Oft steigt man auf eingehauenen Stufen auf- oder abwärts, oft führt es durch enge Felsspalten hindurch oder in ein Labyrinth von Trümmern, in welchen man den Weg zu verlieren glaubt, oder es endet in einer finsteren Grotte. Aus den Ritzen wachsen Eschen, Kiefern, Eichen hoch empor, zufällig ausgesäte Weinkerne schlingen sich in Reben um sie her, Epheuranken fallen gefällig über das Gestein hin und der Lorbeer spriesst hier in Alupka wild aus den Klüften. Dann sieht man sich wieder plötzlich vor einem sanft geneigten grünen Rasenplatze, eingehegt von den grossen goldgelben Blüthen des Hypericum calycinum und umgeben von des Kirschlorbeers glänzend dunkelgrünen Blättern in dichtem Buschwerk oder den herabhängenden Zweigen des Goldregens. Ueber eine Brücke, aus zusammengeworfenen Felsstücken gebildet, kommt man zu einem schattigen Teiche, auf dessen flachem Grunde man schwärzliche Forellen dahinschiessen sieht. Daneben

wieder, auf einem freien Platze, eine ansehnliche, regelmässig gewachsene Ceder.

Hinter Alupka liegt noch das Gut Simeïs, dem General Malzow gehörig, so wie mehrere andere, alle in der Tiefe gegen das Meer hin; dann folgt das Oertchen Kikeneïs mit der zweiten Poststation. Von hier an wird die Strasse einsam, die Gegend wild und einförmig. In immer steilerem und rauherem Kamme tritt das Gebirge näher zum Meere. Bäume stehen bald nur noch in den Schluchten und an den Abhängen, welche links gegen das Meer abfallen und um die der Weg in Schlangenwindungen führt. Auf der rechten Seite sind die Anhöhen gegen den Bergkamm hinauf nur bedeckt mit Gestrüpp von kleinblättrigen Hagebuchen und Eichen, und grosse und kleine Felstrümmer liegen wild umher. Der steile Grat kommt so nahe, dass man jeden Strauch unterscheiden kann, der aus einer Spalte wächst.

Die Dämmerung trat ein, und der Wind, der am Morgen nur am Ufer zu verspüren war, wurde hier in der Höhe heftig und kalt und trieb Staubwolken um uns her. Das schwarzblaue Meer war bedeckt mit grossen weissen Wellenköpfen, kein Fahrzeug auf ihm zu sehen. Dagegen trieb eine Wasserhose ihr Spiel auf ihm. Der Weg schlängelte sich immer stärker um Vorsprünge und Tiefen und Felsblöcke, und die Pferde rannten oft mit solcher Vehemenz den Abhang entlang, vor dem keine Brustwehr und nur wenige hingelegte Steine schützten, dass Einem etwas romantisch dabei zu Muthe werden konnte. Völlige Einsamkeit und Wildnis. Nur einmal begegneten wir einem Bauer, dem das Fuder Heu umgestürzt war, vielleicht durch den Sturm.

Drei Werst hinter Kikeneïs führt der Weg in scharfer Wendung direct aufs Gebirg zu und in noch zwei Zickzackwendungen kommt man dem Fusse desselben ganz nahe. Es ist eine senkrechte Wand, die nur auf kleinen Absätzen etwas Gesträuch wachsen lässt; es sieht aus, als ob sie wol tausend Fuss hoch wäre. Dennoch führt über diese Felsmauer ein Weg hinauf und quer durch das Gebirge ins Innere der Halbinsel, und zwar in der Nähe von Kikeneïs. Ja, es ist dieser Weg sogar eine in den Felsen gehauene Treppe, für tatarische Pferde passirbar; man nennt ihn die Treppe von Merdwenn. Oben liegt am Ende derselben ein Dorf, genannt Skale: Beweis, dass dieser Weg sehr alten Ursprungs ist, eine Anlage der Genuesen, vielleicht gar der Römer oder der Griechen.

Der Weg entfernt sich wieder von der Felswand, der er stellenweise bis auf zwei Klafter nahe war, aber diese nimmt noch immer kein Ende und zeigt keine Lücke, so dass nicht abzusehen ist, wie wir hindurchkommen sollen. Jetzt haben wir einen Felsrücken vor uns und fahren durch einen gebohrten Tunnel; links senkt sich tief ein steiler Abhang. Das Meer scheint jetzt wieder zu unseren Füssen zu liegen; in der That ist der Kamm des Gebirges nur eine Werst vom Ufer entfernt. Endlich zertheilen sich die Felsen, man sieht bebuschte Halden. Zwei lange und starke Windungen, untermauert, führen ziemlich steil aufwärts, und da stehen wir vor einem hohen Thore, das theils durch den Fels gehauen, theils aus ihm erbaut ist, in Gestalt eines antiken Portales, jederseits mit einer dorischen Säule geziert. In Goldbuchstaben russischer Sprache steht daran: Das Baidarthor. Indem wir hindurchfahren, nehmen wir vom Meere Abschied.

Der Anblick, wenn man von Sewastopol herkommt, muss in der That überwältigend sein. Erst stundenlang öde Steppe, dann ein sanftes, buschiges Thal, hier und da eine Felswand. Man nähert sich belaubten Anhöhen, und plötzlich, indem man durch das grandiose Thor fährt, hat man den vollen Anblick des Meeres vor sich, auf welches der Weg loszuführen scheint. Er biegt kurz nach links ab; gewaltige Tiefen zum Ufer hinab, das keinen Strand zeigt.

Eine auffallende Erscheinung waren uns, bevor wir den erwähnten Tunnel erreicht hatten, drei Damen, die leicht gekleidet, ohne alle Begleitung, in der tiefen Dämmerung auf der Landstrasse uns entgegen kamen. Kein Wagen war zu sehen. Das kam unserem Kutscher sehr verdächtig vor. Er sagte: das sind feindliche Mächte! (это нечистая сила!) und bekreuzte sich. — Wahrscheinlich hatten die Damen noch bei Tageslicht den überraschenden Anblick der Gegend geniessen wollen und waren zu Fuss vorausgegangen, der Kutscher aber, nach Art seiner Landsleute, hatte sich nicht beeilt sie einzuholen. Erst nach geraumer Zeit begegneten wir ihm in der Dunkelheit.

Vier Werst hinter dem Thore ist das tatarische Dorf Baidar, wo wir übernachteten. Es hat zwei Herbergen, denn der Verkehr der Durchreisenden ist nicht ganz unbedeutend. Die Frömmigkeit der Bewohner bezeugen zwei Moscheen, sonst ist der Ort klein und zerstreut. Obstgärten, Heuschläge, wenige Felder. An einem Hause lag ein unglücklicher Ochse auf dem Rücken und

sah mich klagend an. Die Füsse waren dem armen Thiere zusammengebunden und zwei Tataren bemühten sich, auf recht rohe Art, ihm die Hufe zu beschlagen. Auf diesen rauhen und steinigen Wegen werden den Zugochsen die Hufe bald durchgerieben, und man nagelt ihnen deshalb unter jede Hälfte desselben eine halbkreisförmige Eisenplatte.

Die Gegend, erst ziemlich frei, wird nach und nach wieder eingeschlossen, bergig und waldig, auch Felsabhänge werden sichtbar. Bei der Poststation Tschetal-kai erreicht man das andere Ende des Baidarthales. Hier wird es allmählich flacher und unfruchtbarer, die Bäume verschwinden, und endlich sind wir in der kahlen Steppe. Bei dem kleinen Flecken Kadi-kiöi trifft man auf eine Chaussee, welche von Sewastopol links nach Balaklawa führt, weiterhin erblickt man auch zwischen flachen Anhöhen einen Theil von Balaklawa und seiner Bucht. An dieser Stelle fand am 13. October 1854 jenes blutige Treffen statt, in welchem durch einen unbesonnenen Angriff der Engländer ein grosser Theil ihrer schönen Reiterei nutzlos auf dem Platze blieb. Dafür steht jetzt hier eine einfache Steinpyramide, von den Engländern errichtet, zum Andenken der beiderseits Gefallenen. Die Fläche ist öde und unbebaut.

Sewastopol.

Es ist nicht möglich, Sewastopol zu berühren, ohne sich die Ereignisse der Jahre 1854 und 55 lebhaft zu vergegenwärtigen. Sowie sich das Dampfschiff von Odessa her der Stadt nähert, steht irgend ein alter Militär da und erläutert den Reisegefährten an Bord die Punkte, wo dies und das geschah, und orientirt sie in der Gegend. Und betritt man erst die Stadt selbst, so ist kaum ein Fussbreit, der nicht von den schaurigen Vorgängen jener Zeit erzählte und an vergossenes Blut erinnerte. Sie sind für Jahrhunderte unvergesslich geworden, gesetzt auch den Fall, dass ihre Spuren an der Stadt selbst vertilgt werden sollten.

Die Bucht von Sewastopol zieht sich in einer Länge von sechs Werst gerade aus von Westen nach Osten ins Land hinein. Ihre Breite beträgt dreiviertel Werst. Von ihr gehen nach Norden wie nach Süden je drei kleinere Buchten ab, Häfen genannt. An dem grössten dieser Häfen, zwei Werst lang und eine viertel Werst breit, liegt Sewastopol, links die Stadt, rechts gegenüber die Marineetablissements. An der Südseite der Bucht, welche weiter gegen Westen vorragt, öffnen sich gegen das offene Meer

hin noch fünf andere kleine Buchten, welche sämmtlich damals bei der Belagerung ihre Rolle gespielt haben. Das Plateau der Steppe erhebt sich hier drei- bis fünfhundert Fuss über das Niveau des Meeres und senkt sich zu diesem abwärts in einzelnen Rücken, Thäler dazwischen, mit bald sanften, bald steileren Abhängen. Dadurch erklären sich die Vorgänge bei jener Belagerung, die Beschaffenheit der Häfen, wie die Localität der gegenwärtigen Eisenbahn. Der Meeresgrund ist mit grossen Kieseln bedeckt, der Boden ist poröser Kalktuff, weich und von jedem Huftritt zu Pulver zerrieben.

Ein solcher Grund, der weder Erde noch Fels ist, hält keine Wasseradern zurück, er erhitzt sich stark, und die weisse Farbe blendet in der Sonne. Kein Rasen kann sich auf ihm bilden, den Bäumen wird es schwer zu wachsen, und der weisse leichte Kalkstaub, der sich unter den Hufen und Rädern bildet, bedeckt sogleich alle Blätter der Pflanzen und dringt durch die Fenster. Man kann sich daher denken, welch ein unerfreuliches Bild Sewastopol bietet. Nun schreitet man durch die breiten schattenlosen, von der Sonne durchglühten Strassen und sieht neben jedem bewohnten Hause ein zerstörtes stehen, dessen leere Fensterhöhlen, kahle Mauern, mit Brettern verschlagene Thüren den Beschauer angrinsen, wie die Wohnung eines bösen Geistes. Ja, ganze Strassen sind ausschliesslich Ruinen, von anderen Häusern ist ein Theil bewohnbar gemacht, in der anderen Hälfte wächst unter offenem Himmel Unkraut. Oft zeigen nur grosse schwarze Nummern an den Mauern an, dass hier ein Haus ist und dort ein zweites beginnt. Erblickt man noch Säulen und architektonische Verzierungen, so ist der Anblick um so trauriger. Sieht man auf die andere Seite des Kriegshafens hinüber, wo die Marineetablissements lagen, so erblickt man die kolossal langen Wände ehemaliger Krongebäude, in welchen gleichfalls das fehlende Dach, die leeren Fensterhöhlen aus zwei und drei Stockwerken übereinander erzählen, wie man mit ihnen umgegangen ist. Denn dass kein Feuer sie verheert hat, beweist die weisse, von keinem Rauch gebräunte Farbe. Nur die grosse Bronzestatue des Generals Lasarew sieht man hier auf hohem Postamente unbeschädigt stehen. Er sieht verwundert umher und fragt sich, wo die Werke geblieben sind, denen er eine Reihe von Jahren angestrengten Fleisses gewidmet hat. Er ist schon 1851 gestorben.

Auf einer erhabenen Stelle in der Stadt, wo man den grössten Theil derselben, wie die Häfen und das Meer, überblickt, steht eine schöne Kirche, die St. Peterpaulskathedrale, erbaut in der Art des Theseustempels zu Athen aus Quadern von bräunlichem Kalkstein. Sechzehn kannelirte Säulen umgeben sie auf jeder Langseite, sechs an jeder Giebelfronte; jede Säule besteht aus dreizehn Stücken von fast zwei Arschin Dicke. Hier kann man recht sehen, mit welcher Wuth und Kraft die Kugeln Gesimse und Friese weggerissen, von den Colonnen Stücke herausgeschlagen, Steintafeln eingedrückt haben. Dach und Gewölbe sind zerschmettert, dass kein Stein davon hängen geblieben ist; in der Vorhalle ist sogar der Fussboden durchgeschlagen, so dass man in das Souterrain hinuntersieht. In der leeren Kirchenhalle aber haben sich Acacie und Ailanthus (der Götterbaum) ausgesät und hier, vor Staub und Wind geschützt, einen grünen Hain gebildet, wie er in antiken Ruinen zu finden ist.

Wir liessen uns auf die andere Seite des Kriegshafens hinübersetzen und besichtigten die hier stationirte schwimmende Küstenbatterie, Popowka genannt Sie ist rund, ganz von Eisen gebaut und gegen die Sonnengluth innen mit Korkholz ausgefüttert. Dann suchten wir die Stelle, wo sich die schönen Docks befunden haben, die laut Bestimmung des Friedensschlusses gesprengt werden mussten. Es ist kaum etwas davon zu erkennen Man sieht eine längliche Vertiefung, die mit Quadersteinen ausgefüttert gewesen sein mag, die auch noch umherliegen, aber alles ist formlos und mit Unkraut überwuchert.

Sewastopol, welches früher 30,000 Einwohner zählte, wird jetzt auf deren 12,000 geschätzt. Dass es, unter gehöriger Nachhilfe, ein namhafter Handelsplatz werden könnte, ist nicht recht wahrscheinlich, denn die Steppe hinter ihm producirt wenig, und die Erzeugnisse Südrusslands lassen sich vortheilhafter von den Häfen des Festlandes ausführen. Es war auch niemals ein Handelsschiff dort zu sehen. Daher ist es mit dem Wiederaufbau der Stadt schwach bestellt. Ich weiss jemand, der für eine Nähmaschine fünfzig Rubel und ein gewesenes Haus in Sewastopol bezahlt erhielt. Einiges Leben scheint noch der Verkehr von Reisenden hervorzubringen, wenigstens stehen drei gute Gasthäuser am Hafen.

Livländische oder baltische Volkszählung?

Im Mai vorigen Jahres hatte das livländische ritterschaftliche statistische Comité bei dem damals versammelten livländischen Adelsconvent den Antrag eingebracht, eine livländische Volkszählung ins Werk zu setzen. Der Convent übertrug einer hierzu erwählten Commission die Prüfung des ihm eingereichten Zählungsplanes wie der übrigen in Betracht kommenden Momente und hat bei seinem nächsten Zusammentritt, zu Ende November v. J., nach empfangenem Bericht das Project gemäss den Vorschlägen der Commission im Princip angenommen, die endgiltige Entscheidung aber nach Erfolg der zu treffenden vorbereitenden Massnahmen auf die Versammlung im Frühling verwiesen.

Doch geschah noch mehr. Der Plan einer livländischen Volkszählung wurde zu dem einer baltischen durch den Beschluss erweitert, neben den drei grössten Städten Livlands auch die Ritterschaften der Schwesterprovinzen aufzufordern, nach gleichen Grundsätzen und zu gleicher Zeit mit Livland eine Zählung anzuregen.

Am 3. März hat Riga beschlossen, unter Vorbehalt höherer Genehmigung die Zählung zu bewerkstelligen, die erforderlichen Mittel im Betrag von 1055 R. bewilligt und den März künftigen Jahres als Termin festgesetzt, über welchen nicht hinausgegangen werden könne.

Da auch vom livländischen Adelsconvent ein Tag im März am geeignetsten befunden worden und dieselbe wissenschaftliche Kraft die Seele der statistischen Bureaux der Stadt wie der Ritterschaft ist, da muthmasslich auch die übrigen Städte sowol zu-

stimmen wie ihre Vorarbeiten bis zum genannten Termin beenden werden, wäre durch das Zusammenwirken von Stadt und Land eine livländische Volkszählung denn wirklich in greifbarer Nähe!

Für eine Zählung der ortanwesenden oder factischen Bevölkerung nach der, wie überwiegend anerkannt ist, besten Methode vermittelst Zählbriefe und Zählkarten hat sich Livland entschieden, laut des Referats, welches auf den Januarsitzungen der Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Societät der Herr Landrath E. v. Oettngen gegeben hat. Da diese Methode erst nach der Zählung der livländischen Städte am 3. März 1867 — bekanntlich zuerst in Reval am 16. November 1871, dann im December 1871 im deutschen Reich — in Anwendung gekommen ist und in vorzüglichster Weise sich bewährt hat, dürften die in der Presse erhobenen Befürchtungen, in Riga werde man auf Grund der bei Veröffentlichung der Resultate der Rigaschen Zählung ausgesprochenen Befriedigung mit der damals gehandhabten Methode bei derselben beharren, um so mehr hinfällig sein, als, wie erwähnt, der technische Leiter der Zählung in Riga wie in Livland doch eine und dieselbe Persönlichkeit sein wird, welche die Fortschritte der Wissenschaft zu übersehen bekanntlich nicht gewohnt ist. Theils eben dieser einheitlichen Leitung wegen, theils weil ausdrücklich der März von der livländischen Landesvertretung als geeignet bezeichnet worden, erscheint der von anderer Seite gehegte Zweifel ungerechtfertigt, ob die Vorarbeiten der livländischen Ritterschaft bis zu dem von Riga fixirten Termin auch beendet sein könnten. Der erforderlichen ministeriellen Genehmigung ist mit einiger Sicherheit entgegen zu sehen, weil jedes in wissenschaftlichem Geist geleitete Unternehmen auf statistischem Gebiete der Befürwortung des erleuchteten Directors des statistischen Centralcomité vergewissert sein darf.

Auch trotz der etwaigen Reichszählung! — nur dass diese, wenn sie eintritt, wieder mitzumachen ist. Aber wann wird sie erfolgen? Nach zuverlässiger Information ist die Entscheidung darüber an die Lösung der Kopfsteuerfrage geknüpft, und die Aufknüpfung dieses recht verwickelten Knotens ist für den Januar 1881 in Aussicht genommen. Dann, ja, wann also? geht es an die Erwägung, ob eine Reichszählung stattfinden soll, und wenn sie bejahend ausfällt, ist der Zeitpunkt festzustellen, der sich dann immer noch wiederholt hinausschieben lässt. Liegt das Programm und Schema zur Reichszählung doch bereits seit einem

vollen Jahrzehnt ausgearbeitet vor. Von der grossen Ungewissheit ihres wirklichen Eintritts abgesehen, entspricht dieses Schema in mannichfacher Beziehung nicht unseren Bedürfnissen. Ob man seiner Zeit im Centralbüreau sich begnügen wird, die vom Reichsschema aufgestellten Fragen beantwortet zu finden, unbekümmert über die Art und Weise, in welcher bei uns die Fragen erhoben sind, ob man es zulassen wird, noch einige Fragen vielleicht darüber zu thun, — das entzieht sich jeder Beantwortung um so mehr, als in unbestimmter Zukunft mit keiner concreten Persönlichkeit zu rechnen ist. Vor allem fällt aber ins Gewicht, dass das sämmtliche bei der Reichszählung gewonnene Material nicht Eigenthum der Provinzen bleibt, sondern alsbald in das Centralbureau übergeführt werden muss, wir also die Verwerthung desselben zu unseren Zwecken nur sehr spät und nur durch vollständige Copienahme desselben und deren genaue Vergleichung mit den Originalien gegen wahrlich nicht unbeträchtliche Summen erkaufen könnten. Denn das dürfte klar erhellen, dass wir in den Provinzen Gruppirungen und Erhebungen anzustellen das Interesse haben müssen, an denen dem Centralbureau schlechterdings nichts liegen kann.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, dass durch die ohne Rücksicht auf die Reichszählung zu unternehmende provinzielle Zählung nicht nur keine Mehrkosten im eigentlichen Sinne erwachsen, wenn überhaupt aus der Zählung Nutzen gezogen werden soll, sondern auch, dass solcher nur aus der gesonderten Zählung für uns hervorgehen kann, will man sich nicht an den allgemeinsten Ziffern genügen lassen. Oeffentlich wol nicht, desto mehr aber privatim sind um der erwarteten Reichszählung willen Bedenken gegen die Opportunität einer provinziellen Zählung erhoben worden, daher es nicht überflüssig erschien, hier denselben zu begegnen.

So hat also Livland die Aussicht, endlich einmal zu erfahren, wie es denn eigentlich im eigenen Hause bestellt ist, wer die Bewohner, wie sie über die einzelnen Räumlichkeiten sich vertheilen, welches ihr Bildungsstand, welcher Art und wie zahlreich ihre Gebrechen; welche Fluctuation stattfindet und von wo am meisten diese ausgeht, wie die an solchen Oertern zurückbleibende Bevölkerung beschaffen ist, und so unzählige Fragen, die jeder ordentliche Haus- und Gutsbesitzer rücksichtlich der Insassen seines Areals sich beantworten zu können das Bedürf-

nis und unter Umständen auch das Vermögen hat, welchen gegenüber aber die Landesverwaltung auf ein unsicheres Tappen, ein zweifelhaftes Schätzen angewiesen ist. Man kann Siechen-, Irrenhäuser errichten; ob in bestimmtem Bezirk das Bedürfnis auch wirklich gedeckt ist, kann nur der Erfolg lehren; denn man weiss nie vorher, auf welchen Durchschnitt zu rechnen sei. Es ist ja so unendlich oft betont — und braucht also hier nur daran erinnert zu werden —, dass alle mit so grosser Sorgfalt ausgeführten Arbeiten unserer Statistiker jeden sicheren Bodens entbehren, sobald sie ihre, sei es auch gut beglaubigten, Daten in ein Verhältnis zur Bevölkerungsziffer zu setzen sich bemühen.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen darf man auf ein günstiges Ergebnis der Zählung der factischen Bevölkerung, d. h. der am festzustellenden Zählungstage in Livland anwesenden Bevölkerung rechnen. Zur Controle der Zählung der abwesenden aber bedarf es auch um Livlands willen der gleichzeitigen Zählung Kur- und Estlands, weil der Verkehr dieser drei Provinzen unter einander weitaus den mit anderen Gegenden überwiegt, ganz zu geschweigen der völligen Gleichartigkeit des Bedürfnisses Kur- und Estlands nach einer Zählung mit demjenigen Livlands und der Vortheile, die natürlich auch für sie aus der Gleichzeitigkeit der vorzunehmenden Operation sich ergeben.

Um so wichtiger ist es, constatiren zu müssen, dass der Plan einer allgemeinen baltischen Volkszählung nur unter gewissen Bedingungen zu realisiren sein möchte. Wie Kurland die Aufforderung beantwortet, ist uns noch unbekannt. Estland aber vermag dem angesetzten Termin nicht ohne bestimmte Einschränkung beizutreten.

Der März ist für Estland, als die altherkömmliche und gesetzliche Zahlungsfrist, die Zeit gerade der grössten Beweglichkeit; in seiner ersten Hälfte befindet sich weitaus der überwiegende Theil der Grossgrundbesitzer, der Arrendatoren und Verwalter, eine bedeutende Anzahl Prediger in Reval, desgleichen aus der bäuerlichen Bevölkerung zumal die Wohlhabendsten, Intelligentesten, die Vertrauenspersonen, welche ihre eigenen Ersparnisse oder die der Gemeinden zur Anlage in die Stadt bringen. Und wer keine Geldgeschäfte abzuwickeln hat, verlegt die ihm etwa nothwendige Reise auch in die Wochen, in welchen er mit den meisten Bekannten zusammenzutreffen hoffen darf. Alle zum günstigen Resultat der Volkszählung erforderlichen Personen

sind für den März dem flachen Lande entzogen, und unmöglich könnte um der Zählung willen das ganze geldwirthschaftliche Leben der Provinz mit all seinen Zahlungsfristen, Verpflichtungen und Contracten aus den Angeln gehoben und verrückt werden. In wie falscher Beleuchtung aber die Bevölkerungsverhältnisse von Land und Stadt, würden sie in einem solchen Moment der Bewegung aufgenommen, falls überhaupt die Möglichkeit dazu sich darböte, erscheinen müssten, liegt auf der Hand. Wird in der zweiten Hälfte des März es auch ruhiger, so ist doch die zur unmittelbaren Vorbereitung und Einschulung der Zählungscommissare und Zähler erforderliche Zeit so vorgerückt, dass der Zählungstermin, soll er durchaus im März sein, nur auf einen der allerletzten Tage dieses Monats angesetzt werden könnte.

Zu dieser Hauptschwierigkeit tritt eine andere. Ist die Tüchtigkeit des estländischen statistischen Bureau auch eine anerkannte und finden sich in der Provinz auch Kenner uud Freunde der Statistik, wie durch die in den letzten Wochen geschehene Creirung eines handelsstatistischen Bureau von Seiten des revaler Börsencomité documentirt wird, so dürfte in Livland durch die nahezu fünfzehn Jahre zählende Existenz von drei bis vier statistischen Bureaux die Einsicht in den Werth der Statistik für die Verwaltungspraxis wie für die theoretische Erkenntnis eine sowol allgemeinere als tiefer begründete sein. In Livland ist, so zu sagen, die Statistik mit dem Leben inniger verwachsen, in Estland gönnt man ihr noch mehr den *succès d'estime,* ohne sich mit ihr auf vertrauteren Fuss zu setzen. Im vorliegenden Falle hat man in Livland sich wohl nahezu ein Jahr mit der beabsichtigten Volkszählung beschäftigt, in Estland ist die Frage, wenn auch in früheren Zeiten angeregt und vorbereitet, j e t z t ziemlich unvermittelt vor die Entscheidung getreten. Das Interesse war nicht geweckt, das Bedenken gegen die Eventualität einer doppelten Zählung nicht gehoben, die Erkenntnis des Werthes einer provinziellen Sonderzählung vor dem der Mitbetheiligung an der Reichszählung nicht durchgedrungen. Der ritterschaftliche Ausschuss hat in Zustimmung zu den von Livland vorgeschlagenen Zählungsprincipien — wol mit im Hinblick auf den für Estland jedenfalls sehr schwierigen Märztermin — sich nicht zur Entscheidung für befugt gehalten und dieselbe dem Landtag überlassen, welcher erst im Januar künftigen Jahres

zusammentritt, worauf die Frist zur Vorbereitung wol eine zu knappe wäre.

Wird einerseits in Estland namentlich die zeitraubende Drucklegung des Zählungsmaterials wirklich nicht früher in Angriff genommen, setzen andererseits Livland und Riga den betr. Tag nicht an das äusserste Ende des von ihnen in Aussicht genommenen resp. beschlossenen Monats, sehen sie eventuell überhaupt nicht von demselben ab, so ist der Plan einer baltischen Volkszählung als gescheitert zu betrachten.

Da eine solche aber, wenn auch nicht gerade ein Lebensbedürfnis der Provinzen, jedenfalls zum mindesten ein Bedürfnis eines geordneten Haushalts derselben nach jeder Richtung hin ist, — da sie ferner, wie die „Neue Dörptsche Zeitung" schon treffend bemerkt hat, das uns noch inne wohnende Gefühl der Zusammengehörigkeit der drei Provinzen kund thun und damit stärken würde, käme die „Baltische Monatsschrift" ihrer Aufgabe wenig nach, wenn sie nicht die Nothwendigkeit und noch immer obwaltende Möglichkeit gemeinsamen Vorgehens betonte.

Die Angelegenheit könnte einen anderen Verlauf genommen haben, wenn der livländische Maiconvent v. J. sofort eine baltische Volkszählung ins Auge gefasst und jene Prüfungscommission nicht nur aus Gliedern der livl. Ritterschaft constituirt, sondern gleich damals die Delegation von Vertretern der baltischen Körperschaften in dieselbe erbeten hätte. Nicht nur wäre das Interesse gleichmässig geweckt und weitergetragen, sondern es wären die in den verschiedenen Provinzen und ihren Städten massgebenden Gesichtspunkte zur Geltung gebracht und gegen einander ausgeglichen worden. Ist es einerseits wol erklärlich, dass der Convent erst selbst zu einer festbegründeten Ansicht über das Verhältnis der provinziellen zur Reichszählung, über die zur Anwendung kommenden Grundsätze wie über die Kostenfrage gelangen wollte, ehe er mit bezüglichen Vorschlägen und Einladungen heraustrat, — so kann es andererseits nicht befremden, dass die ohne Berücksichtigung der Constitution der zum Mahl Geladenen fertig gemachte Speise von diesen nicht ohne weiteres annehmbar befunden wird.

Die oberwähnten Verhältnisse Estlands können thatsächlich kaum in Erwägung gezogen sein, sonst wäre der März nicht so im allgemeinen, sondern einer seiner letzten Tage vorgeschlagen. Der einzige Weg zur Vereinigung scheint im Nachholen des Ver-

säumten zu liegen, in der Besprechung von Delegirten, die hoffentlich zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen führen wird, wobei freilich zum Wohl des Ganzen jeder Theil von seinen bisherigen Beschlüssen etwas zurückzunehmen haben dürfte.

Sehr viel ist damit gewonnen, dass über die Methode und das Schema der Zählung, mit etwaiger Ausnahme einzelner Kleinigkeiten, eine völlige Ueberstimmung sich erwarten lässt. Die Anberaumung des Zählungstages erscheint als das schwierigste Moment. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass bei der eventuellen Reichszählung über die Bestimmung des Tages gewiss keine Frage an uns ergehen wird und ergehen kann, sondern wir am vorgeschriebenen Datum einfach zu zählen haben werden, es passe uns der Tag oder er passe uns nicht, so sollte man in der günstigen Lage freier Selbstbestimmung doch an einer Verständigung nicht zweifeln dürfen, sobald die gemeinsamen Interessen und noch mehr das Interesse der Gemeinsamkeit das ihnen gebührende Gewicht bei der Berathung ausüben.

Wenn Livland und Riga den Termin einstweilen *in suspenso* liessen, resp. letzteres von der Einholung der Genehmigung seines Beschlusses zur Zeit noch Abstand nähme, wäre auf desfallsige Einladung der livländischen Residirung die Zeit der landwirthschaftlichen Centralausstellung sehr geeignet zur gemeinsamen Berathung der Zählungsangelegenheit und ihres Termins durch Delegirte *ad hoc* der Ritterschaften und Städte.

Die Hinzuziehung der Herren Secretäre der statistischen Gouvernementscomités könnte der Sache nur förderlich sein. Liesse sich in solcher Weise ein allerseits, wenn gleich nicht durchweg bequemer, so doch immerhin annehmbarer Termin vereinbaren, — etwa auch, falls die Vorbereitung bis dahin vollendet werden kann, das Ende des November laufenden Jahres — so erscheint es nicht unmöglich, dass der vermuthlich zu Ende des Junimonats zusammentretende estländische ritterschaftliche Ausschuss, seine Beliebung abändernd, die für das eigentliche Zählungswerk erforderlichen Kosten im Betrage von höchstens 1500 R. bewillige, die Deckung der durch die Verarbeitung der Zählungsergebnisse entstehenden Ausgaben aber dem Landtag anheimstelle.

Seit wenigen Wochen erst ist die Wiederaufnahme des alten Planes einer alle baltischen Provinzen umfassenden Volkszählung in weitere Kreise gedrungen. Mit Sympathie ist die Idee be-

grüsst worden. Von Monat zu Monat wird das Bedürfnis stärker erwachen, die eigenen numerischen Verhältnisse besser kennen zu lernen. Die Junitage in Riga werden das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit baltischer Kräfte mächtig beleben, werden diese Kräfte spornen zum gemeinsamen bedeutenden Werk der eigenen allgemeinen Zählung. Hoffen wir, dass in jenen Tagen spätestens, wenn nicht schon früher, von den Vertretern unserer Körperschaften alles weggeräumt werde, was hindere, alles vorbereitet, was fördere, dass wir erscheinen, was wir im Grunde doch sind, als eine wohlconsolidirte Gesellschaft, zielbewusst und zu den Mitteln entschlossen, sobald nur die Bahn uns frei liegt, wie hier es der Fall ist.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 18. März 1880.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Die Reichsstadt Dortmund vor dem Richterstuhl des Revaler Raths.

(Eine Processverhandlung aus dem Anfange des 15. Jahrh.[1]).

Bekanntlich entsprangen die mittelalterlichen Fehden in Deutschland oft aus sehr geringer Veranlassung; es erscheint daher ganz natürlich, dass eine Stadt wie Dortmund, die als freie Reichsstadt und ansehnliches Glied des Hansebundes die Eifersucht der benachbarten Territorialherren auf sich zog, ganz besonders Gegenstand häufiger Angriffe ihrer Nachbarn wurde. Die Kämpfe mit letzteren hatten die Mittel der Stadt bereits 1386 dermassen erschöpft, dass eine neue Schatzung ausgeschrieben werden musste[2]). Da sandten 1388 der Erzbischof

[1]) Im liv-, est- und kurl. Urkundenbuch finden sich zerstreut mehrere Actenstücke über diese Processsache. Das hauptsächlich zu chronologischen Zwecken über dieselbe im VI. Bande des Urkundenbuchs abgegebene Referat konnte schon aus dem Grunde weder vollständig noch ganz klar sein, weil dem Herausgeber erst später Fahne's Werk „die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, Cöln 1854—59" in die Hände kam, dessen IV. Band zehn für die Sache meist wichtige, im Urkundenbuche damals noch nicht berücksichtigte, dem Landesarchiv zu Münster entnommene Actenstücke enthält. Nachträglich wurden auch diese nach der Fahneschen Edition dem VI. Bande des UB. einverleibt. — Das ganze in letzterem vorhandene Material umfasst die erhebliche Anzahl von 32 in niederdeutscher Sprache geschriebenen Actenstücken, von denen 22 theils im Original, theils in Copie resp. Concept im revaler Rathsarchiv befindlich sind. — Im indirecten Zusammenhang mit der Sache steht ferner das ebendaselbst abschriftlich vorhandene Schreiben des Erzbischofs Diedr. v. Cöln vom 9. Juni 1418 wegen eines der Stadt Dortmund vom römischen Kaiser ertheilten Anstandsbriefes.

[2]) Fahne, Dortm. I. S. 67.

Friedrich von Cöln und der Graf Engelbert v. d. Mark im Einverständnis mit vielen anderen geistlichen und weltlichen Fürsten der Stadt Fehdebriefe zu und belagerten dieselbe, um sie ihrer Reichsunmittelbarkeit zu berauben. Nach mehrfachen Kämpfen erkaufte die Stadt im folgenden Jahre den Frieden für 14,000 Goldgulden[1]). — Das Anwerben von Söldnern, unter denen um jene Zeit selbst der Sohn des Grafen von Dortmund für einige Mark Jahresgage seine Haut im Dienste der Stadt zu verwerthen suchte, und sonstige Kriegskosten verursachten den Dortmundern nicht nur grosse Ausgaben während der Fehden, es kostete ihnen auch die Erhaltung des Friedens viel Geld, sofern sie die Bündnisse mit ihren beruhigten Feinden durch jährliche Zahlungen und zinsenlose Darlehen erkaufen mussten[2]). Durch Borgen suchte man sich zu helfen und bei den sehr nahen Beziehungen Westphalens zu Livland entstanden daraus natürlicherweise Collisionsfälle mit Hiesigen[3]).

Die zerrütteten Finanzverhältnisse Dortmunds gaben die äussere Veranlassung zu der im Jahre 1400 vollzogenen demokratischen Umwälzung der Stadtverfassung. Nachdem 1412 eine städtische Commission zur Beschliessung über den Modus der Schuldentilgung zusammengetreten war, wandte sich die Stadt, welche seit alters von den römischen Kaisern ganz besonders begnadet worden war, in ihrer kritischen Lage an Kaiser Sigismund. Dieser beauftragte unterm 1. Januar 1417[4]) den Erzbischof Diedrich von Cöln und den Bischof von Münster, mit der Stadt ein Schutzbündnis gegen die die letztere beeinträchtigenden benachbarten Landesherren abzuschliessen, und ertheilte ihr am 4. Mai 1417[5]) einen Indults- und Anstandsbrief, laut dessen die Stadt und ihre Einwohner wegen der Schulden, in welche sie durch Kriege und Fehden aus Anhänglichkeit an Kaiser und Reich gerathen, nicht gerichtlich belangt werden, sondern vielmehr die Schulden nach Kräften abtragen sollten. Zum Schutzherrn der Stadt in dieser Beziehung und zum Regulirer ihrer Schulden ernannte der Kaiser den erwähnten Erz-

---

[1]) Fahne a. a. O. S. 96. [2]) Vgl. Fahne a. a. O. S. 99. 109. 112.

[3]) Gleichzeitig mit nachstehender Angelegenheit wurde laut Urkundenbuch die Forderungssache des dorpater Bürgers Alf uter Olpe verhandelt, der hier keine weitere Berücksichtigung geschenkt wird.

[4]) Fahne a. a. O. II. Urk. 203. [5]) Fahne a. a. O. Urk. 205.

bischof Diedrich von Cöln. — Nach diesem Vorbericht gehen wir zur Sache über.

Bald nach 1400 war bei der Einnahme von Bienburg in Westphalen[1]) Albert von der Volme ums Leben gekommen, welchem die Stadt Dortmund eine Summe von mehreren 100 rhein. Gulden schuldete. Alberts Brudersohn, der in Reval ansässige Bürger und Kaufmann Peter von der Volme, beanspruchte das Geld vor dem dortmunder Rath und wurde von letzterem angewiesen, einen sog. Respect oder *tuvorsicht* aus Cöln darüber zu holen, dass er der nächste echte Erbe des Verstorbenen sei. Dieser Anforderung genügte Peter, indem er den Dortmundern ein Zeugnis des cölner Raths vorstellig machte, laut dessen zwei cölner Rathsherren beschworen hatten, dass er der nächste echte Erbe seines Oheims sei. Auf Grund dieser Bescheinigung bat Peter um Auszahlung des Geldes — Nach seiner vom dortmunder Rath widersprochenen Angabe soll er demnach von letzterem in öffentlicher Rathssitzung persönlich das feierliche Versprechen „mit Hand und Mund" erhalten haben, dass der Rath von der im Gesammtbetrag von 900 rhein. Gulden beanspruchten Summe den Betrag von 300 Gulden zweien zur Zeit dem Rath präsentirten Bevollmächtigten oder Cessionaren des Volme für dessen Rechnung auszahlen, hinsichtlich des Restes aber sich mit ihm vergleichen werde. — Nachdem Volme vergeblich brieflich und mündlich sich an die Dortmunder wegen Auszahlung des Geldes gewandt und nach seiner Aussage stets die Antwort erhalten hatte, sie hätten seine Briefe verloren und würden ihm Genüge leisten, wenn sie dieselben wiedergefunden, erfuhr er, dass die 300 Gulden ohne sein Wissen einem Anderen ausgezahlt worden.

Der verstorbene Albert v. d. Volme hatte nämlich ausser seinem Neffen Peter eine leibliche Schwester Ermgard v. d. Volme in der westphälischen Stadt Lüdenscheid hinterlassen, welche Schwester, da sie selbst krank war, vor dem gehegten Gerichte daselbst ihren Neffen Heinemann Druckepagen ermächtigt hatte, für sie das ihr als nächster Erbin des Bruders Zustehende in Dortmund zu empfangen. Druckepagen hatte sich, mit einem betreffenden Zeugnis des lüdenscheider Raths versehen, in Begleitung des durch ein Schreiben des Territorialherrn, Herzogs von Cleve und Grafen v. d. Mark, recommandirten Raths und Rent-

[1]) Beienburg an der Wipper unweit Dortmund.

meisters des letzteren nach Dortmund begeben und vom dortigen Rath in Grundlage des vorgewiesenen Respects des lüdenscheider Raths die zum Nachlass des Albert von der Volme gehörigen 300 rhein. Gulden gefordert und ausgezahlt erhalten.

Nach fruchtlosen Versuchen, zum versprochenen Gelde zu gelangen, wandte sich Peter v. d. Volme an den revaler Rath mit der Bitte um Hilfe. Dieser schrieb in Folge dessen im November 1414[1]) an den dortmunder mit dem Ersuchen, dem Peter die Forderung zu bezahlen oder sich mit ihm zu vergleichen. Unter dem 1. December[2]) antwortete der dortmunder Rath in ungenauer und ausweichender Weise, indem er abweichend von seinen späteren und den Angaben sämmtlicher übrigen Interessenten berichtete, das Geld sei in Folge eines überbrachten Respects des lüdenscheider Raths ausgezahlt worden dem gräflich von der Markschen Rentmeister Heinrich als Bevollmächtigten des Druckepagen für Rechnung des Druckepagen, des Sohnes, nicht Neffen, der Ermgard v. d. Volme, wobei der Rath bemerkte, er habe das Geld ausgeliefert, weil er ausser Druckepagen keinen anderen berechtigten Erben gewusst. (Auf diesen eine *mala fides* ausübenden letzten Passus wird noch später hingewiesen werden.) Ferner fügte der Rath hinzu, dass er nach Lüdenscheid der Sache wegen geschrieben habe und nach Eingang der Antwort weiteres berichten werde. Uebrigens wolle er, um dem revaler Rath gefällig zu sein, nach Kräften die Sache arrangiren.

Dabei blieb es. Nach Ablauf von mehr als einem halben Jahre wandte sich Peter v. d. Volme der Angelegenheit wegen an den livländischen Ordensmeister und dieser schrieb am 6. August 1415[3]) dem revaler Rath, derselbe möchte dem Kläger eine Copie des erwähnten Schreibens der Dortmunder ausreichen und ihm als einem Mitbürger pflichtgemässe Hilfe angedeihen lassen.

Auch dieser Schritt hatte kein Ergebnis, denn am 11. November desselben Jahres[4]) schrieb Peter aus Lübeck wiederum an den dortmunder Rath, wobei er auf seine vielen mündlichen und schriftlichen Mahnungen hinwies und anführte, dass er bereits 14 Jahre vergeblich der Forderung wegen sich abmühe, grosse Schäden dadurch erlitten und sich in Schulden habe stürzen müssen, und dass er bei Fürsten, Herren und Städten klagen werde. Bald darauf, d. h. am 27. December[5]), wandte sich der

[1]) UB. N. 1632. [2]) UB. 2103. [3]) UB. 2016. [4]) UB. 1681. [5]) UB. 2410.

Vogt von Finland, Ritter Claus Flemming aus Raseborg, wohin Peter gereist war, auf dessen Initiative an die livländischen Städte mit einem Schreiben, in welchem er mittheilte, dass Peter beim Könige von Dänemark, Flemmings Herrn, in der dortmunder Sache habe klagen wollen, dass es jedoch passender sei, wenn die livländischen Städte einem der Ihrigen helfen würden, als dass derselbe sich beim dänischen Könige oder anderen Fürsten beklagen sollte. Hierbei fügte der Ritter die Bitte hinzu, sich des Volme anzunehmen.

In Verfolg dieses Schreibens wandte sich Peter v. d. Volme unterm 5. Januar 1416[1]) mit einer förmlichen Klage an die livländischen Städte, welche am 2. Februar zu Pernau einen Städtetag abhalten sollten, und richtete gleichzeitig mit Hinweis auf diese Klage nochmals an den revaler Rath das Gesuch um Unterstützung[2]). In seiner Klage führte Peter an, die Stadt Dortmund sei ihm 900 rhein. Gulden wegen seines verstorbenen Oheims schuldig, habe ihm einen Theil des Geldes (d. h. die 300 Gulden) zugestanden und seinen Freunden (Bevollmächtigten) für seine Rechnung auszuzahlen gelobt und versprochen, hinsichtlich des andern Theils sich mit seinen Bevollmächtigten zu seinem Besten zu vergleichen. Dieses Versprechen hätten die Dortmunder nicht gehalten. Er habe dadurch grosse Kosten gehabt und bitte, ihm zu dem Seinigen zu verhelfen und das in Livland befindliche Gut der Dortmunder zu seinem Besten mit Beschlag zu belegen. — Unterm 16. Februar 1416[3]) erliessen die zu Pernau versammelten livländischen Rathssendeboten die Citation an den dortmunder Rath bei der Aufforderung, am Tage Mariae Himmelfahrt (d. 15. August), durch Bevollmächtigte vertreten, sich vor dem Städtetage zu verantworten, widrigenfalls dem Beschlaggesuch nachgegeben werden würde.

Dieses energische Schreiben hatte zur Folge, dass zunächst nach fast anderthalb Jahren die oben erwähnte versprochene Antwort des dortmunder Raths d. 2. April 1416[4]) und ein Schreiben der Lüdenscheider d. 31. März[5]) beim revaler Rath eingingen, welche einen mit den gleich weiter unten zu erwähnenden, an den livländischen Städtetag gerichteten Schreiben dieser beiden Institutionen fast gleichen Inhalt haben.

---

[1]) UB. 1678. [2]) UB. 1679. [3]) UB. 3102. [4]) UB. 2124. [5]) UB. 1683.

Nachdem Peter v. d. Volme unterm 6. April [1]) des genaueren sich beim revaler Rath nach dem Citationstage erkundigt hatte, erfolgte unterm 29. Mai 1416 [2]) die Erklärung des Raths von Dortmund an den livländischen Städtetag, die von zwei Intercessionalschreiben des lüdenscheider Raths vom 13. Mai [3]) und des Grafen Adolf von der Mark vom 7. Juni [4]) begleitet wurde, welche beide letzteren Schriftstücke ganz ähnlichen Inhalts wie die Erklärung sind und den Zweck hatten, die Angaben der Dortmunder zu bestätigen und den Städtetag zu Gunsten derselben zu stimmen.

In seiner Erklärung referirte nunmehr der dortmunder Rath, dass Peter ihm aus Cöln einen sog. Respect wegen seiner Verwandtschaft mit seinem verstorbenen Oheim Albert gebracht habe, dass danarch Heinemann Druckepagen in Vollmacht seiner Tante Ermgard v. d. Volme mit einem Respect des lüdenscheider Raths in Begleitung des Rentmeisters des Grafen Adolph v. d. Mark erschienen sei und der Rath dem Druckepagen als Bevollmächtigtem der Tante die 300 Gulden ausgezahlt habe. Des von Peter angeführten Vergleichs und der von ihm ursprünglich geforderten Summe von 900 Gulden geschieht keine Erwähnung, ebenso wenig des Zahlungsversprechens. Im weiteren wird in der Erklärung darauf hingewiesen, dass Peters Klage ungerechtfertigt sei, weil eine leibliche Schwester dem Erbgut näher stehe als ein Brudersohn und die Auszahlung somit in gesetzlicher Weise geschehen sei. Zum Schluss theilt der dortmunder Rath mit, dass er die Herren Hermann Hausmann und Konrad Sanders, Rathsherren zu Reval, sowie Reinhold Saltrump und Tidemann von Herike derartig bevollmächtigt habe, ihn in der Sache zu vertreten, dass dieselben oder diejenigen, welche sie substituiren würden, die persönliche Anwesenheit der Dortmunder, als ob diese „vor Augen wären", ersetzen sollten.

Aus einer weiter unten erwähnten Appellationsrefutation [5]) des Peter v. d. Volme, welche den Processgang in lebendiger Weise vor Augen führt, ist zu ersehen, dass die am 15. Aug. 1416

[1]) UB. 1680. [2]) UB. 3104. [3]) UB. 3103. [4]) UB. 3105.

[5]) Aus derselben, aus einem später zu erwähnenden Schreiben des revaler Raths an den lübecker, sowie aus Berichten der Bevollmächtigten an die Sachwalter der Stadt Dortmund und letzterer an den dortigen Rath erhellt der weitere Gang des Processes bei dem revaler Rath. Im wesentlichen stimmen die Angaben aller dieser Actenstücke überein.

zu Pernau versammelten Rathssendeboten der livländischen Städte ihm die Wahl liessen, sein Recht in dieser Angelegenheit vor dem Rath zu Riga, zu Dorpat, Pernau oder Reval anzuschlagen[1]). Er erwählte als ansässiger Bürger den revaler Rath zum Klageforum und eröffnete die eigentliche Processverhandlung gleich mit einer Exception wider zwei der dortmunder Bevollmächtigten, die revaler Rathsherren Cord Sanders und Hermann Hausmann, indem er in der Rathssitzung anführte: „Herr Cord und Herr Hermann, Ihr seid geschworene Rathleute der Stadt und ich bin Euer armer Bürger, darum dünket es mich unmöglich und unredlich zu sein, dass ich Euch anderer Leute wegen verklagen sollte, zumal die Sache Euch selbst nichts angeht und Ihr als Gerichtsglieder verpflichtet seid, mir zu meinem Rechte zu verhelfen. Ich meine daher, dass es mir nicht anstehet, mit Euch vor Gericht zu gehen". — Gemäss dem mittelalterlichen deutschen Processgebrauch erfolgte das Zwischenerkenntnis auf diese Exception sogleich, indem der alte Bürgermeister Gert Witte dem Volme eröffnete, dass Sanders und Hausmann mit Ehren und mit Recht in der Sache handeln könnten und sollten. — Volmes Exception wurde also abgewiesen. Darnach forderte letzterer die vier Bevollmächtigten, die sog. Hauptleute, vor Gericht. Statt Reinhold Saltrump und Tidemann v. Herike erschienen aber zwei andere, von diesen wahrscheinlich wegen ihrer Abwesenheit aus Reval substituirte Bevollmächtigte, der nachherige Rathsherr Heinrich Schelewend und Andreas Smedink[2]). Peter wollte die Substitutbevollmächtigten nicht acceptiren, sondern verlangte, dass die ursprünglich denominirten Hauptleute Saltrump und Herike die Stadt verantworten sollten bei Vermeidung der Niederfälligkeit. — Der Rath erkannte auch diese Exception für unbegründet an, da der dortmunder Rath in seinem Schreiben an die livländisehen Städte die Bevollmächtigten mit der Substitutionsclausel ernannt hatte.

Im weiteren fährt Peter fort: „Also haben sie das mit Recht auf mich gewonnen, meine Hauptleute zu sein. Darnach kam ich

[1]) D. h. die Klagesache anzubringen.

[2]) Bezüglich der Personalia bemerke ich, dass Saltrump und Herike aus altpatricischen dortmunder Geschlechtern stammten, welche sich frühe in Reval und anderen livländischen Städten niedergelassen hatten. Ebenso stammte Schelewend aus einer dortmunder Familie, die schon im 14. Jahrhundert in Reval ansässig geworden war. Smedink, Schelewend, Saltrump und Peter v. d. Volme traten in den Jahren 1405—1409 in die revaler Tafelgilde ein. Letzterer hatte Frau und Kinder und besass ein Immobil in Reval.

vor das Gericht und fragte sie alle vier, ob sie daständen als vollmächtige Hauptleute der Dortmunder wegen mir zu allem vollen Recht zu stehen, was ich mit allem lübischen Recht auf sie bringen könnte, gleich als ob die von Dortmund selbst gegenwärtig daständen. — Darauf antworteten sie und sprachen: Ja, sie wollten nichts anderes, als ihre Briefe vertheidigen; was ein Rath dem andern schreibe, das solle Macht haben.

Aus der Volmeschen Beschreibung des Exceptionsverfahrens und dem nachfolgenden Antrage erhellt, dass die Parten ihre gegenseitigen vorläufigen Anforderungen ausserhalb der Rathssitzung stellten und der mit dem Antrage Unzufriedene den Streitpunkt beschuldigte, d. h. dem Rath zur Entscheidung vorlegte. Peter nämlich stellte darauf seinen vier Gegnern den Antrag: „Nachdem sie daständen als vollmächtige Hauptleute, sollten sie, falls es zu einer Eidesleistung käme, alle vier den Eid selbst leisten oder sie sollten das Geld geben“ etc. — Das beschuldigten die dortmunder Bevollmächtigten beim Rath. Weiter heisst es: „Als ich vor den Rath kam, sprach der Rath: Nachdem die von Dortmund in ihren Briefen sie für Hauptleute angegeben und sie solches beliebt und darauf eingegangen, sollten sie auch Hauptleute bleiben und, falls es zum Eide kommt, denselben auch selbst leisten. Mit diesem Bescheide waren die vier Bevollmächtigten zufrieden, setzten sich und beklagten sich der Eide wegen nicht und gingen somit auf die Eide ein, da ich doch die Eide auf sie gewonnen hatte. Darnach kam ich vor das Gericht und verklagte sie und sprach ihnen zu mit Recht wegen der Dortmunder, als folgt: Zuerst wegen Gelöbnis und Vorwort und um 300 rhein. Gulden[1]), die sie mir schuldig sind und gelobt haben zu geben und zu bezahlen mit Hand und Mund und bei guten Treuen, und haben sie mich dagegen gebeten, dass ich das Geld überweisen sollte zweien biederen Leuten (Bevollmächtigten), dasselbe für meine Rechnung zu empfangen. Das that ich um ihrer Bitte willen und überwies es zweien Bevollmächtigten, dasselbe für mich zu empfangen, und sie gelobten mit Hand und mit Mund und bei guten Treuen, diesen die 300 Gulden für meine Rechnung zu geben. Dieses Gelöbnis und Vorwort haben sie mir nicht gehalten. Hierauf, so frage ich Urtheil und Recht, ob, nachdem sie das überwiesene Geld nicht ausgezahlt, sie solches auf irgend eine Weise ver-

[1]) Auch Volme erwähnt nunmehr des übrigen Geldes nicht weiter.

theidigen wollen, oder sie sollen mir noch mein Geld geben bei lichtem Tage und bei scheinender Sonne, oder sie sollen alle vier bei den Heiligen schwören, dass das Gelöbnis und Vorwort und die Ueberweisung nicht also geschehen sei, da ich solches mit Urtheil und mit allem Recht in jeder Beziehung [1]) auf sie gewonnen habe vor der Zeit, als ich sie beschuldigte und anklagte."

Peter deutet mit dem Schlusssatz an, dass bereits vor dieser seiner Klageformulirung für den eventuellen Fall einer Eidesleistung die Bevollmächtigten als Vertreter der Dortmunder durch das eben erwähnte Zwischenerkenntnis des Raths zum Schwören verpflichtet worden waren.

In ihrer dem Rathe abgegebenen mündlichen Erklärung erwähnten die Bevollmächtigten auch nicht der von Peter ursprünglich beanspruchten Summe, ebensowenig des Zahlungsversprechens der Dortmunder, indem sie dem Inhalte nach anführten: Peter habe von den Dortmundern Geld und Gut seines Oheims Albert gefordert, als ob er der nächste Erbe wäre. Darnach sei die echte rechte Schwester des Albert mit einem Zeugnis der Stadt Lüdenscheid gekommen, habe das nämliche Geld als ihr rechtes Erbe verlangt und dasselbe als nächste gesetzliche Erbin auch ausgezahlt erhalten. Da Peter sie, die Bevollmächtigten, mit einer schlichten Klage ohne Beweise anklage und das Geld in gesetzlicher Weise an die echte rechte Schwester gekommen sei, wie das Schreiben des lüdenscheider Raths an den revaler ausweise, so hoffen sie, dass das, was ein Rath dem andern, ein Gericht dem andern bezeugt, Geltung haben werde und Peter mit seiner schlichten Klage abschlägig (niederfällig) beschieden werden würde, zumal Zeugnisse und Beweise Eide dämpfen, d. h. absorbiren. — Hierauf fällte der Rath das Schlusserkentnis, d. h. ein Beweisurtheil, welches zugleich den Process in der Hauptsache entschied, indem es das Gewinnen oder Verlieren desselben von einem Eide abhängig machte. Es lautete dahin: „Da Peter mit Urtheil und Recht auf sie gewonnen habe, dass, falls es zum Eide käme, sie (die Bevollmächtigten) solchen wegen der Dortmunder leisten sollten, was sie beliebt und wogegen sie nicht appellirt, so sollten sie auch auf das von Peter

[1]) Eigentlich: oben und unten (boven und beneden).

ihnen zur eidlichen Beantwortung Vorgelegte mit „Ja“ oder „Nein“ antworten, worauf ergehen werde, was Rechtens sei.“

Dem damaligen Processgebrauch gemäss zeigten die Bevollmächtigten sofort wider dieses Urtheil die Appellation nach Lübeck an, Peter aber protestirte gegen die Nachgabe, indem er sprach: „Herr Bürgermeister und Ihr Herren (des Raths), ich hoffe solches zu Gott und dem Recht, dass Ihr nicht verpflichtet seid, ihnen das nachzugeben, da ich die Eide mit Urtheil und mit Recht auf sie gewonnen habe in jeder Beziehung, vordem ich sie beschuldigte und anklagte, und sie damit zufrieden gewesen und dagegen nicht appellirt; daher sollten sie auch jetzt noch damit zufrieden sein, zumal sie überdies keine Macht haben, mein gewonnenes Urtheil ausser Land zu weisen, welches ich in jeder Beziehung mit allem Recht auf sie gewonnen.“

Dieser Protest hatte keinen Erfolg, da die Appellation, wie weiter unten zu ersehen, nachgegeben wurde.

Vor weiterer Darstellung des Sachverlaufs erscheint es hier passend, zur Erläuterung der Sachverhandlung in der Instanz des revaler Magistrats Nachstehendes anzuführen:

Unter den Beweismitteln des mittelalterlichen deutschen Processes steht das richterliche Zeugnis obenan, welches, abgesehen selbstverständlich von einer nachweislichen Fälschung, unbedingte Beweiskraft hatte. Ein ferneres Beweismittel war unter anderen der Parteieneid, Eineid genannt, im Gegensatz zu den Eiden der Zeugen und Eideshelfer. Er konnte ein Reinigungs- oder Ablehnungseid sein, wenn der Beklagte den Klagegrund abschwor, um dadurch der Beschwerde zu entgehen. Diese Art des Eides war im älteren mittelalterlichen Process häufig ein Recht des Beklagten, wie denn der Beweis zu jener Zeit nicht wie späterhin und noch jetzt als eine Last, sondern vielmehr als ein Vorrecht angesehen zu werden pflegte. — Bei ohne handhabende Beweise vorgebrachten, sog. schlichten Klagen wegen beweglichen Gutes, das nicht auf unrechtmässige Weise abhanden gekommen war, konnte der Beklagte durch eidliche Leugnung des Klagegrundes der Klage entgehen. Standen dem Kläger alsdann nicht andere Beweise zur Seite, so wurde er abgewiesen, andernfalls hatte er die sog. Klage *mit anefang* zu beginnen, welche gegen den Besitzer auf unrechtmässige Weise abhanden gekommenen beweglichen Gutes angestrengt wurde. Zu Ende des Mittelalters kam in Deutschland der noch heute gebräuchliche

Positionaleid in Aufnahme, also der von einem Part dem andern über einen Thatumstand zugeschobene Eid, welchen der andere Part bei Vermeidung des Zugeständnisses leisten muss oder aber dem Deferenten zur eidlichen Beantwortung zurückschieben, referiren, kann.

Wie sich seit dem 15. Jahrhundert nach lübischem Recht die Anfänge des Positionaleides zeigen, indem der Beklagte nicht mehr freiwillig als Berechtigter die Klage mit dem Eide abweisen, sondern vom Kläger durch Eideszuschiebung zur Eidesleistung genöthigt werden konnte, was man „die Klage auf Eideshand stellen" nannte, so liefert auch vorliegende Processsache einen Beleg für die Veränderung des Beweisrechts in Beweislast. — Nach früherem Brauch hätte also vorliegende Klage, welche auch von den dortmunder Bevollmächtigten als „schlichte" bezeichnet wurde, von den Beklagten durch den freiwilligen Reinigungseid abgelehnt werden können. Statt dessen schiebt Peter ihnen den Eid zu und der Rath verpflichtet sie, die eidliche Antwort mit „ja" oder „nein" zu geben, in welcher Form der Positionaleid noch heutzutage bei uns nach Land- und Stadtgerichtsbrauch zu leisten ist. — Es liegt hier somit eine technisch nicht zu bezeichnende Art des Eides vor, welche den Uebergang zum eigentlichen Positionaleide bildet und sich von diesem nur dadurch unterscheidet, dass eine Zurückschiebung, Referirung, nicht erfolgen konnte und somit die vertragsmässige Eigenschaft dem Eide fehlte.

Anlangend die Benutzung dieses Beweismittels seitens des Peter, so stellt sich solches als das einzig ihm sich darbietende heraus. Nach mittelalterlicher Rechtsanschauung musste ein feierliches Gelöbnis unbedingt gehalten werden. Zur Bekräftigung eines solchen diente Handschlag, Trinken u. s. w. In vorliegender Sache handelt es sich um ein unter irriger Voraussetzung geleistetes Versprechen[1]), welches nach unserem hiesigen und dem gemeinen Privatrecht heutzutage nicht verbindlich zu sein pflegt[2]). Anders dachte man zu jener Zeit über Gelöbnis und Vorwort. Nach Peters Aussage war ihm das Zahlungsversprechen feierlich in der Rathssitzung mit Hand und Mund

---

[1]) Sofern dabei die nächste Erbberechtigung Peters vorausgesetzt worden war.

[2]) Art. 3680 Prov.-Cod. Thl. III. und die Citate aus dem röm. Recht daselbst. Arndts Pand. § 341.

gemacht worden; er konnte also, zumal es erfolgt war auf Grund eines Nächstenzeugnisses des cölner Raths, welches als solches vollen Glauben verdiente, die Erfüllung dieses Versprechens fordern und hatte demnächst die Existenz eines solchen nachzuweisen. Da aber zur Zeit der Klageerhebung bis auf das dortmunder Rathsglied Arnd Sudermann alle gegenwärtig gewesenen Personen, also auch seine zwei Bevollmächtigten, gestorben waren[1]) und der genannte Arnd Sudermann selbst als Mitangeklagter dastand, blieb Peter eben nichts anderes übrig, als die Eidesdelation hinsichtlich des Umstandes, dass ihm das feierliche Zahlungsversprechen in der That geleistet worden sei.

Betrachten wir die Stellung der dortmunder Bevollmächtigten zu dieser Eidesdelation, so ist dieselbe auf den ersten Blick nicht recht verständlich. Nachdem sie vor Formulirung der Klage mit dem Zwischenbescheid des Raths, dass, falls es zum Eide käme, sie denselben für die Dortmunder leisten sollten, sich zufrieden erklärt, appelliren sie gegen das Schlusserkenntnis, welches dem Wortlaute nach fast eine Wiederholung des ersteren enthält und sich auf dasselbe, als ein rechtskräftiges, stützt. — Eine Erklärung dieses Verhaltens dürfte in formeller Beziehung darin zu suchen sein, dass die Bevollmächtigten nach Anbringung der Klage sich auf das Schreiben des lüdenscheider Raths, als das Zeugnis eines Gerichts an ein anderes, bezogen und die Einrede vorbrachten, dass gerichtliche Zeugnisse „Eide dämpfen", d. h. beseitigen. Wider diese Einrede liess sich der Rath in seinem Schlusserkenntnis gar nicht aus, sondern begnügte sich damit, das Zwischenerkenntnis auch für die Hauptsache als bindend zu erklären. Sachlich hatte er Recht, denn die Schreiben des lüdenscheider Raths an die livländischen Städte und den revaler Rath bezeugten eben nur, dass nach dortigem Recht die Schwester näher dem Erbe als der Brudersohn stehe und dass die 300 Gulden für Rechnung der Ermgard v. d. Volme in der That ausgezahlt worden seien. — Die eigentliche Frage wegen des Gelöbnisses konnte das Zeugnis selbstverständlich nicht berühren und daher auch nicht die Eidesleistung überflüssig machen.

Ausser obigem formellen Grunde wegen Nichtberücksichtigung ihrer Einrede mag die Bevollmächtigten noch ein inneres

[1]) Es erhellt dieses aus Peters Refutation.

Motiv zur Appellationsanzeige gegen die decretirte Eidesleistung, der sie durch die vorzuschützende Einrede vielleicht zu entgehen gehofft hatten, getrieben haben, — nämlich Gewissensbedenken, nach blossem Hörensagen aus der Ferne ohne irgend welche eigene Wahrnehmung oder Ueberzeugung einen Umstand zu beschwören.

Das Verfahren beim revaler Rath nahm nicht viel Zeit in Anspruch, denn das erwähnte Urtheil erfolgte, wie aus einem Briefe der Bevollmächtigten vom 31. December 1416 [1]) zu ersehen, bereits vor Schluss des Jahres. — In diesem Briefe theilten die Bevollmächtigten dem ursprünglichen Mandatar Herike und durch ihn dem Saltrump die Sachverhandlung und das Urtheil mit, sowie dass der revaler Rath auf der bevorstehenden Tagfahrt der livländischen Rathssendeboten einen Vergleich versuchen wolle, falls die Bevollmächtigten erscheinen würden. In dieser Veranlassung forderten sie den Herike und Saltrump zum Erscheinen auf. — Letztere beide waren durch Substituirung des Schelewend und Smedink vom Schauplatz der Processführung abgetreten und figurirten hinter den Coulissen als sachwaltende Rathgeber und Vermittler zwischen den vier Bevollmächtigten und dem dortmunder Rathe. Am 25. Januar 1417 [2]) schrieben Herike und Saltrump aus Walk; dem Versammlungsorte der Rathssendeboten, an den dortmunder Rath unter anderem, dass Peter nicht erschienen sei und dass ersterer zur Vermeidung von Nachtheilen seine Gerechtsame in Lübeck wegen der Appellation wahrzunehmen habe; gleichzeitig baten sie um Instruction hinsichtlich eines möglicher Weise mit Peter abzuschliessenden Vergleiches.

Mit dem Schreiben des revaler Raths vom 10. Februar 1417 [3]), laut dessen das von den Dortmundern gescholtene Urtheil mit einem kurzen Referat über die Sachverhandlung dem lübecker Rath zur oberrichterlichen Entscheidung vorgestellt wurde, trat die Processsache in die Appellationsinstanz.

Zu jener Zeit wollte der lübecker Rath die blos schriftliche Verhandlung von Appellationssachen vor seinem Forum nicht leiden. Er forderte gewöhnlich, dass die Parten selbst oder durch Bevollmächtigte vertreten erschienen.

---

[1]) UB. 3106. [2]) UB. 3108. [3]) UB. 2115.

Der dortmunder Rath fasste unterm 8. Mai 1417 [1]) eine schriftliche Appellationsrechtfertigung an den lübecker Rath ab. In dieser wird zunächst angeführt, dass Peter mit einem Respect des Raths von Cöln hinsichtlich seiner Verwandtschaft mit Albert v. d. Volme wegen Ausantwortung des Nachlasses erschienen sei. Es geschieht wiederum keine Erwähnung dessen, was darauf erfolgt sei, sondern es heisst gleich weiter: „Darnach kam Einer, geheissen Druckepagen" etc. Ferner wird der Verhandlung vor dem livländischen Städtetage, der Vollmachtsbestellung, der bekannten Schreiben des Grafen v. d. Mark und des lüdenscheider Raths gedacht und die Verwunderung darüber ausgesprochen, dass die Bevollmächtigten die Sache vor dem revaler Rath zum Austrage gebracht, sowie darauf hingewiesen, dass durch die Verfügung der Auszahlung an Druckepagen die Sache eigentlich schon abgeurtheilt sei; und beanspruchten die Dortmunder demnach in eigener Sache Richter sein zu können. Endlich wird das Zahlungsversprechen gänzlich abgeleugnet und bei Uebersendung des abschriftlichen Berichts der Bevollmächtigten der lübecker Rath gebeten, diesen und gegenwärtige Rechtfertigung sich vorlesen und die Länge desselben sich nicht verdriessen zu lassen.

Bald darauf, am 21. Mai 1417 [2]), erschienen Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund vor dem dortigen Richter Johann Palzod, einem Rathsgliede, gaben eine kurze Darstellung des Processgegenstandes und bezeugten, dass sie weder Peter noch seinen Freunden gelobt hätten, die 300 Gulden zu bezahlen, und dieses Geld ihm nicht schuldig seien, und designirten darauf zwei Rathsherren aus den Geschlechtern Johann Murmann und Ewald Lemberg, welche im Namen des Raths „mit leiblichen aufgerichteten Fingern und gestabten Eiden zu den Heiligen" die Richtigkeit dieses Zeugnisses beschworen.

Dass, wie in einem späteren Schreiben vom 20. December 1418 dem revaler Rath mitgetheilt wird, die Dortmunder den Eid nur geleistet, um die Revalenser „in der Wahrheit zu unterweisen", scheint weniger der Grund gewesen zu sein, als die Furcht, den Process entgegengesetzten Falles zu verlieren. — Die Dortmunder hatten nämlich Kunde erhalten, dass Peter in Lübeck seine Sache betrieben. Es ist dieses offenbar durch Einreichung des oben erwähnten Actenstückes [3]), das seinem In-

[1]) UB. 3109. [2]) 3110. [3]) 3107.

halte nach eine Appellationsrefutation (Widerlegung der gegnerischen Appellation) ist, geschehen. Das Datum dieses undatirten Schriftstückes wird im liv- und estländischen Urkundenbuch auf Anfang Januar 1417 festgesetzt, jedoch dürfte dasselbe erst in den Frühling desselben Jahres fallen. Denn abgesehen davon, dass die Remittirung der Sache von Reval nach Lübeck erst im Februar geschah, fanden sich die Dortmunder nach Abfassung der Appellationsrechtfertigung in Folge der von Peter angebrachten Refutation (von ihnen als „Appellation" bezeichnet) bewogen, den Rathssecretär Rötger Bitter mit dem Zeugnis des Richters Palzod vom 21. Mai über die stattgehabte Eidesleistung nach Lübeck zu senden, um sie, die Dortmunder, daselbst zu vertreten. Peter war selbst nicht erschienen und hatte auch keinen Bevollmächtigten gesandt.

Der Hauptinhalt der Volmeschen Refutation, eine detaillirte Darstellung des Processes, ist in der vorhergehenden Darlegung bereits enthalten; auf einige Schlussbemerkungen wird später hingedeutet werden.

Unterm 25. Juni 1417 [1]) theilte der lübecker Rath dem dortmunder sein Endurtheil mit, laut dessen letzterer und seine Bevollmächtigten von der Volmeschen Forderung losgesprochen wurden, weil die Dortmunder das Gelöbnis nicht gethan und gemäss dem Zeugnisse des lüdenscheider Raths die Ermgard die rechte Schwester Alberts v. d. Volme und somit dessen nächste Erbin sei.

Erst am 7. November desselben Jahres [2]) eröffnete der lübecker Rath dem revaler, dass aus den angegebenen Gründen Volme mit seiner Klage abgewiesen worden.

Man sollte annehmen, dass nun die Sache ihre Endschaft erreichte; doch nein, es entwickelte sich ein regelloses Nachspiel, welches noch gegen drei Jahre währte. — Es hatte seinen Grund in dem Bestreben, Peter trotz des allendlichen Urtheils des lübecker Raths durch Anstrengung eines Vergleichs einigermassen schadlos zu halten. Als Motivirung dieses Bestrebens und Veranschaulichung der Intentionen der Parten dürfte Folgendes dienen:

Nächstenzeugnisse (*tuvorsichte*, Respecte), von denen noch eine Menge im revaler Rathsarchiv vorhanden sind, wurden auf Grund

[1]) UB. 3111. [2]) UB. 2170.

eidlicher Aussage ehrbarer Männer, namentlich Rathsglieder, von den Stadträthen nicht nur mit Bezeichnung des Verwandtschaftsgrades ertheilt, sondern auch mit Hinzufügung der Angabe, dass der Erbprätendent der nächste Erbberechtigte sei. Der Respect des cölner Raths muss also in gegenwärtiger Sache den Peter als den nächsten Erben bezeichnet haben, so wie der des lüdenscheider die Ermgard als nächste Erbin legitimirte. — Es könnte vermuthet werden, dass Peter durch unwahre Angaben *mala fide* sich den cölner Respect verschafft habe. Dagegen lässt sich aus dem Schluss seiner oben erwähnten Refutation folgern, dass er seine jedenfalls sieche Tante für todt gehalten. Ja, er behauptet, obgleich beweislos, dass zur Zeit der Geldauszahlung an Druckepagen die Tante nicht mehr gelebt habe.

Wie bereits oben angeführt, konnten angesichts eines feierlichen Gelöbnisses die Grundsätze des heutigen Rechts wegen Unwirksamkeit eines aus factischem Irrthum gegebenen Versprechens damals auf die Beurtheilung des Falles keine Anwendung finden, weshalb nur die Ableugnung dieses Gelöbnisses die Dortmunder vor dem Unterliegen im Processe bewahren konnte. Darin scheinen sie auch sofort den Schwerpunkt erkannt zu haben und richteten darnach ihr Verfahren ein.

Obgleich Peter sie vordem fortwährend gemahnt hatte und von ihnen mit Ausflüchten hingehalten worden war, erkünsteln sie im ersten Schreiben an den revaler Rath vom November 1414 Unkenntnis des Sachverhalts mit dem Hinzufügen, dass sie ausser Druckepagen keine anderen berechtigten Erben gewusst und dass sie sich vom lüdenscheider Rath Auskünfte einholen wollten, suchen darauf die Sache todtzuschweigen, bis sie nach fast anderthalb Jahren durch die Citation des livländischen Städtetages aufgerüttelt werden. Dass der cölner Respect von Volme vorgewiesen worden, können sie nicht leugnen, es folgt aber in ihren mehrmaligen Darstellungen zwischen dem Passus von der Entgegennahme des Respects und den Worten „darnach kam Einer, geheissen Druckepagen“, eine verdächtige, mit Stillschweigen ausgefüllte Pause. — Es ist nicht anzunehmen, dass der dortmunder Rath dem Peter aufgegeben‘ einen Respect aus Cöln zu holen, damit dieser bei seiner Präsentation stillschweigend bei Seite gelegt werden sollte. Dagegen ist es mehr als wahrscheinlich, dass ein Versprechen bei der Gelegenheit erfolgte. Das anfängliche stillschweigende Uebergehen dieses von Peter

behaupteten Umstandes in mehreren Berichten und während der Sachverhandlung bis zur Appellationsrechtfertigung wirft schon ein zweifelhaftes Licht auf die Dortmunder. — Dass dieses Versprechen in der von Peter erzählten Weise in der That abgegeben worden, unterliegt aber um so weniger einem Zweifel, als seine sonstigen genauen und wahrheitsgetreuen Angaben ihn als einen glaubwürdigen Mann hinstellen und seine Zähigkeit bei Verfolgung seiner Ansprüche ihm den Schein eines Mannes verleiht, welcher von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt ist.

Erwägt man ferner, dass im Jahre 1417 seit 1400 und 1401 ausser dem derzeitigen Bürgermeister Arnd Sudermann allein aus den Geschlechtern noch vier Männer im dortmunder Rathe sassen, nämlich Johann Wickede, Joh. Sudermann, Hermann Clepping und Sergius Henxtenberg, von denen die drei ersteren im erwähnten Jahre gleichfalls Bürgermeister waren, und dass ausser Arnd Sudermann, welcher von Peter als einziger noch lebender directer Theilnehmer am Gelöbnisse bezeichnet wird, einige von den Anderen höchst wahrscheinlich Kenntnis vom Vorfall gehabt haben werden, so drängt sich einem unwillkürlich die Ueberzeugung auf, dass es bei der Eidesleistung nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen. Formell werden die Dortmunder vor dem Vorwurf eines Meineides sich gesichert haben. — In dem Attestat des Richters Palzod ist namentlich gesagt, Bürgermeister und Rath hätten bezeugt, dass sie, also die derzeitig Anwesenden, das Gelöbnis nicht gethan und nichts schuldig seien, imgleichen, dass das Gelöbnis nicht so, wie Peter angegeben, geschehen. Die Rathsglieder, welche vor dem Richter das Zeugnis ablegten, sind ausser den schwörenden Murmann und Lemberg nicht genannt; Arnd Sudermann wird wol gefehlt haben und den Uebrigen stand immerhin die Entschuldigung zur Seite, dass sie beim Act des Gelöbnisses nicht zugegen gewesen. — Wegen Mangels leiblicher Wahrnehmung war der geleistete Eid eigentlich ein Glaubenseid, bei dem der Nachweis der *mala fides* überhaupt schwierig ist.

Auch das gänzliche Uebergehen der 600 Gulden, hinsichtlich welcher die Dortmunder dem Peter angeblich einen Vergleich in Aussicht gestellt hatten, wirft auf sie ein eigenthümliches Licht. Offenbar veranlasste der Umstand, dass Peter auf diese Summe kein strictes Zahlungsversprechen erhalten, ihn, beim weiteren Verfolg der Klage von dieser Forderung als einer hoffnungslosen abzustehen. — Da Druckepagen mit den 300 Gulden

sich zufrieden gegeben, muss erstere Summe den zerrütteten Vermögensverhältnissen der Dortmunder zu gut gekommen sein.

Das oben angedeutete Nachspiel wurde offenbar von der Ueberzeugung veranlasst, dass Peter durch Abweisung seiner Klage ein grosses materielles Unrecht geschehen sei.

Zunächst fügte der lübecker Rath in seinem an den revaler Rath gerichteten Schreiben vom 17. November 1417, in welchem er das Peter abweisende Appellationsurtheil eröffnete, am Schluss hinzu: der revaler Rath möchte die Parten in Güte zu vergleichen suchen und, wenn solches nicht gelingen sollte, den Peter auf einen bestimmten Termin nach Lübeck bescheiden, wohin die Lübecker gleichzeitig jemand von Seiten der Dortmunder zur Sachverhandlung citiren wollten. — Im nächsten Jahre 1418 proponirten die zum Städtetag in Wolmar versammelten Rathssendeboten[1]) den dortmunder Bevollmächtigten, sich mit Peter auf 300 Mark rigisch zu vergleichen. Dieses hatte ein Schreiben des dortmunder Raths vom 20. December 1418 an den revaler Rath zur Folge[2]). In dem Schreiben ist die Rede von den Appellationsverhandlungen, vom Eide, welchen die Dortmunder zur Unterweisung in der Wahrheit geleistet, und von dem lossprechenden Appellationsurtheile. Im weiteren äussern sich die Dortmunder sehr empört über den proponirten Vergleich, welcher wider Gott, das Recht und alle Redlichkeit gehe. Sie drücken ihre Verwunderung aus, wie solches trotz ihrer Briefe, der des Herzogs von Cleve, des lüdenscheider Raths und des Zeugnisses ihres Richters noch geschehen könne. Die Sache richte sich gegen den deutschen König, gegen ihr Recht, welches sie des heiligen Reiches wegen zu bewahren hätten, und ihre Eide, welche sie dem Reiche geleistet. Sie dürften bei schwerer Pön nicht vor Gericht geladen werden und der revaler Rath möge daher dem unredlichen Vergleichsvorschlag entgegenarbeiten und Peters Person und Gut so lange halten, bis er die Strafe für seine ungerechtfertigte Klage dem Könige und der Stadt Dortmund bezahlt habe, entgegengesetzten Falles müssten sie Volme und die Richter vor den deutschen König laden. Ausserdem sei auf dem letzten Hansetage in Lübeck den livländischen Rathssendeboten die Beilegung der Sache empfohlen worden. Ein diesem ähnliches Schreiben hatte der dortmunder Rath wahrscheinlich

[1]) Dieses geht aus UB. 2282 und 2454 hervor. [2]) UB. 2282.

auch an die livländischen Städte gerichtet. Denn zufolge eines derartigen Schreibens und eines des Erzbischofs Diedrich von Cöln, welcher erwähntermassen 1407 vom Kaiser zum Schutzherrn Dortmunds und Regulirer in Schuldsachen ernannt war, theilte der rigasche Rath dem revaler am 10. März 1419[1]) mit, dass er einen Städtetag in Wolmar auf den 2 April desselben Jahres anberaumt habe, und forderte die Revalenser auf, ausser den Rathssendeboten auch Peter sowie die dortmunder Bevollmächtigten Sanders und Hausmann nebst allen Processactenstücken hinzusenden.

Das Pochen der Dortmunder auf ihre Stellung als Reichsstadt und ihre Privilegien hatte kein Resultat, indem auf dem Städtetage der proponirte Vergleich von den Bevollmächtigten acceptirt wurde, laut dessen dem Peter 300 Mark rigisch ausgezahlt werden sollten.

Der Abschluss dieses Vergleichs rief keinen geringen Sturm hervor. — Am 13. September 1419[2]) schrieb der Erzbischof von Cöln an den livländischen Ordensmeister, dass trotz des freisprechenden Appellationsurtheils die Stadt Dortmund belästigt werde. Peter v. d. Volme und die livländischen Städte seien gegen die königlichen Privilegien der Stadt und selbst gegen ihn, den Erzbischof, aufgetreten, welchem die Verantwortung der Dortmunder von wegen des heiligen Reiches aufgetragen worden. Peter und die Städte seien deshalb dem Reiche und ihm gegenüber in schwere Strafe verfallen. Der Ordensmeister möge dahin wirken, dass die Städte den Dortmundern Gerechtigkeit widerfahren liessen und Peter dieselben nicht mehr antaste. — Gleichzeitig wandte sich der Erzbischof mit einem ähnlichen Briefe[3]) an die livländischen Städte, wies darauf hin, dass die Stadt Dortmund laut kaiserlichen Privilegiums nicht ausserhalb derselben vor Gericht gefordert werden dürfe und drohte, dass es den livländischen Städten grossen Schaden bringen könnte, wenn die Sache vor den König käme.

Einen ferneren Drohbrief entsandte der Herzog von Cleve und Graf v. d. Mark den Städten unterm 10. October 1419[4]), in welchem er sich auf sein früheres Schreiben bezieht, nochmals die Sache darlegt und seinen Unmuth darüber ausdrückt, dass die Livländer trotz seines und des lüdenscheider Briefes sich an

[1]) UB. 2303. [2]) UB. 2340. [3]) UB. 2341. [4]) UB. 2343.

nichts gekehrt, sondern die Dortmunder zur Zahlung verpflichtet hätten. Er schliesst mit der Drohung, dass, wenn die Livländer sich nicht in freundlicher Weise mit den Dortmundern auseinandersetzen würden, er den letzteren zu ihrem Rechte verhelfen werde.

Den Schluss der Drohcorrespondenz bildet ein Schreiben des dortmunder Raths vom 17. October 1419 [1]) an die livländischen Städte folgenden Inhalts:

Abgesehen von der Unrechtfertigkeit der Sache überhaupt, welche aus den verschiedenen Briefen, dem Eideszeugnisse und dem Appellationsurtheil erhelle, müsse der dortmunder Rath gegen den Vergleich, laut dessen Peter eine weit höhere [2]) als die von ihm beanspruchte Summe zugesagt worden, protestiren. Denn die dortmunder Bevollmächtigten seien laut des ersten Schreibens an den Städtetag und des ihnen gewordenen Procuratoriums nur ermächtigt worden, Dortmund vor dem Städtetage zu Pernau zu vertreten, auch hätten die Bevollmächtigten kein specielles Mandat zur Abschliessung eines Vergleichs erhalten, wie solches zur Giltigkeit desselben gemäss einem beigefügten (im revaler Rathsarchiv nicht vorhandenen) Sentiment von dortmunder Meistern des Kaiserrechts und geistlichen Rechts erforderlich sei. Endlich verlangen die Dortmunder sofortige Annullirung des unredlichen Vergleichs, so dass weder die Stadt Dortmund noch ihre Bevollmächtigten Schaden erleiden, — und beantragen die Verurtheilung Peters zum Schadenersatz für die Verhöhnung und angethane Schmach, widrigenfalls sie sich an den deutschen König wenden würden oder an denjenigen, welchem er die Sache befohlen.

Die in diesem Schreiben angebrachten Einreden wegen des Umfangs der Vollmacht dürften beide hinfällig sein. Denn einerseits hatten die Dortmunder bis hiezu ihre Bevollmächtigten als solche stets und auch dem revaler Rath gegenüber anerkannt, andererseits hatten sie dieselben derartig zur Stellvertretung ermächtigt, als ob sie, die Dortmunder, selbst vor Augen wären. Interessant ist jedoch die durch das Sentiment der dortmunder Rechtsgelehrten befürwortete Einrede wegen Mangels eines

[1]) UB. 2346.

[2]) Rechnet man zu jener Zeit annähernd einen rhein. Gulden gleich $^1/_{13}$ Mark löthigen Silbers und eine rigische Mark ungefähr $^1/_7$ Mark löth. Silbers, so ergiebt die Vergleichssumme fast das Doppelte.

speciellen Mandats zum Vergleichsabschluss, insofern noch heutzutage unser Gerichtsbrauch zum Vergleichsabschluss die ausdrückliche Autorisation dazu in der Vollmacht verlangt.

Bewogen durch die an ihn gerichteten Briefe des Erzbischofs und des Herzogs von Cleve schrieb der livländische Ordensmeister am 18. Januar 1420[1]) bei Uebersendung von Copien dieser Briefe an den revalschen Rath, nachdem er in gleicher Weise sich an den rigaschen und dorpatschen Rath gewandt, und bat, die Sache in freundlicher Weise beizulegen, da er fürchte, dass sonst die beiden Fürsten ihre Drohung wahr machen und den livländischen Städten grossen Schaden zufügen könnten.

Die Drohbriefe hatten ihre Wirkung nicht verfehlt, denn am 20. Januar 1420[2]) theilte der rigasche Rath dem revaler mit, es seien mehrere die livländischen Städte schwer beschuldigende Schreiben wegen der Dortmunder eingelaufen, die dem dorpater Rath in Copien übersandt worden seien und von letzterem dem revaler Rath weiter übermacht werden würden. — Hauptsächlich dieser obschwebenden Angelegenheit wegen sehe sich der rigasche Rath veranlasst, einen Städtetag in Wolmar auf den 27. Februar 1420 anzuberaumen, wohin der revaler Rath diejenigen Rathssendeboten, welche vor zwei Jahren an der Verhandlung der Sache zwischen den dortmunder Bevollmächtigten und Peter betheiligt gewesen, schicken und die nämlichen Bevollmächtigten bescheiden sollte. Die versprochenen Copien langten mit dem Schreiben des dorpater Raths vom 28. Januar 1420 an.

Ueber das folgende Nachspiel fehlt es an positiven actenmässigen Belegen, jedoch lässt sich aus nachstehend erwähntem, aus Narva vom 5. November 1420[3]) datirten Schreiben des Peter v. d. Volme entnehmen, dass die am 27. Februar zu Wolmar versammelten Rathssendeboten die Dortmunder von der vergleichsmässigen Zahlung der 300 Mark rigisch entbunden und Peter den Regress gegen die Bevollmächtigten offen gelassen hatten.

Schwerlich lag dieser Verfügung der Umstand zu Grunde, dass die Bevollmächtigten trotz des vom dortmunder Rath dem revaler gegenüber im Schreiben vom 20. December 1418 verlautbarten Protestes gegen den projectirten Vergleich durch Accept desselben offenbar wider die Intentionen ihrer Vollmacht-

[1]) UB. 2453. [2]) UB. 2454. [3]) UB. 1677.

geber gehandelt, sondern vielmehr die Furcht vor Ausführung der Drohungen, verbunden mit unklaren Rechtsbegriffen hinsichtlich des Verhältnisses der Mandatare zum Mandanten. — Schon das Appellationsurtheil des lübecker Raths spricht nicht nur die Dortmunder, sondern auch deren Bevollmächtigte von der Ansprache Peters los. Ebenso verlangen die Dortmunder in ihrem Protestschreiben gegen den bereits vollzogenen Vergleich vom 17. October 1419 eine derartige Annullirung des letzteren, dass weder sie noch ihre Bevollmächtigten Schaden erleiden. Es geht daraus hervor, dass damals nicht blos die Person des Vollmachtgebers mit der des Bevollmächtigten identificirt wurde hinsichtlich der Haftung des ersteren, sondern auch hinsichtlich der Haftung des letzteren. — Da man sich an die Dortmunder nicht mehr wagen wollte, schlug man, so zu sagen, den Esel durch den Sack und packte um Peters Genugthuung willen die Bevollmächtigten.

Wie angeführt, ist diese Verfügung des Städtetages einem Schreiben Peters zu entnehmen, welches jedenfalls auf vorliegende Sache sich bezieht und mit Hinweglassung der Dortmunder sich direct gegen deren Bevollmächtigte (Hauptleute) richtet. Peter beklagt sich in demselben beim revaler Rath, dass seine Hauptleute, Herr Cord Sanders, Herr Hermann Hausmann, Schelewend und Smedink, gegen die er sein Recht gewonnen, ihm solches vorenthalten, und bittet sie anzuhalten, dass sie ihm Genüge leisten. Wenn solches geschehe, wolle er es gern annehmen, wenn nicht, so müsse er es Gott klagen. — Ob Peter klingende Befriedigung erlangt, ist unbekannt, denn dieses ist das letzte die Sache betreffende Actenstück des revaler Rathsarchivs.

Werfen wir noch einen Blick auf den Anfang und das Ende des Processes, so sehen wir, dass beides Resultate politischer Einwirkungen waren. Während heutzutage in der civilisirten Welt der Staatsschutz nach auswärts sich nicht auf Civilstreitigkeiten der Staatsangehörigen auszudehnen pflegt und die Einmischung einflussreicher Persönlichkeiten in solche Sachen formell wenigstens als etwas ganz Ungehöriges gilt, treten uns in vorliegender Processangelegenheit derartige Einflüsse offen entgegen. Nachdem der revaler Rath seinem Bürger den Auswärtigen gegenüber keinen nachdrücklichen Schutz gewährt, ist es gleich anfangs der Ordensmeister, welcher ersteren an seine

Verpflichtung erinnert und sich für seinen Unterthan verwendet. Bald darauf trägt die eindringliche Mahnung des Vogts von Finland dazu bei, die livländischen Städte zu energischem Einschreiten zu bewegen, welches zur Folge hatte, dass die Dortmunder ihr altes vom Jahre 1332 herdatirendes kaiserl. Privilegium vergassen, laut dessen sie auch in Civilsachen nicht auswärts belangt werden sollten, und sich der Einrede des incompetenten Forums bis zur Appellationsinstanz begaben. Wir sehen endlich gleich anfangs den Grafen v. d. Mark und den lüdenscheider Rath eine ihre Unterthanin resp. Bürgerin tangirende Verfügung einer fremden Behörde vertheidigen.

Noch schärfer erscheint das Mitwirken politischer Kräfte am Schluss der Verhandlung. Man verschmäht nicht Drohungen. Die Schutzherren treten offen als Streiter auf. Auch der Kaiser nimmt, durch den Erzbischof von Cöln vertreten, sich seiner Reichsstadt an und am Streite Theil. Ja, es fehlte nicht viel, so wäre er selbst direct der 300 Gulden wegen in Mitleidschaft gezogen worden. Demgemäss war der Ausgang der Sache bedingt vom Siege der stärkeren politischen Macht. — Nachdem der livländische Ordensmeister im Jahre 1415 den revaler Rath gemahnt hatte, seinem Bürger beizustehen, schreibt der Nachfolger desselben dem Rath 1420, die Sache niederzuschlagen, um die livländischen Städte vor dem angedrohten Schaden zu bewahren. Dass endlich die livländischen Städte diesem Schaden durch eine entsprechende Verfügung vorzubeugen suchten, ist bereits dargelegt worden.

Einzig steht diese Sache in den civilprocessualischen Annalen des revaler Raths da. Einerseits enthält sie eine ausführliche Darstellung des Processverfahrens aus jener alten Zeit, andererseits ragt sie hervor nicht nur wegen der Mitwirkung so vieler einflussreicher Personen, sondern auch hinsichtlich der Person des Beklagten. So viel bekannt, ist der revaler Rath nicht wieder in die Lage gekommen, über eine ansehnliche Reichsstadt Gericht zu halten.

Eugen von Nottbeck.

Ueber die Versuche zur Einführung des gregorianischen Kalenders in Russland.

Die grossen Reformen der gegenwärtigen Regierung zeigen unverkennbar das Streben, Russland in allen Formen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens den Culturstaaten des europäischen Westens zu nähern; unvereinbar mit ihrem Geiste muss es darum auf den ersten Blick erscheinen, dass an einer so grell ins Auge fallenden Unterscheidung, wie es unsere besondere Zeitrechnung ist, bis zur Stunde noch festgehalten wird. Die Scheu vor dem scheinbar so einfachen und leichten Schritte, auch in dieser Beziehung die wünschenswerthe Ausgleichung herbeizuführen, ist einer flüchtigen Betrachtung unerklärlich und wird um so leichter falsch gedeutet, als die Sache selbst, um die es sich handelt, eine so treue Anhänglichkeit keineswegs zu verdienen scheint. Denn dass der julianische Kalender mit der astronomischen Wahrheit im Widerspruch steht und wir uns durch ihn von der natürlich begründeten Zeitrechnung im Laufe der Jahrhunderte immer weiter entfernen müssen, diese Erkenntnis ist auch in Russland nachgerade jedem nur einigermassen Gebildeten in Fleich und Blut übergegangen. Aus der klaren Erkenntnis des Irrthums erwächst aber mit Nothwendigkeit der Wunsch, ja die Pflicht, den Irrthum abzustellen.

Kaum aber treten wir aus der Sphäre theoretischer Erörterung auf das Gebiet praktischer Massregeln, so erheben sich sofort gewichtige Fragen, Bedenken, Schwierigkeiten. Wenn man

mit der lebendigen Einsicht der aufgeklärten Gesellschaft leichtes Spiel hat, dürfen wir dasselbe voraussetzen gegenüber der natürlichen Schwerfälligkeit, den dunkeln Gefühlen und Leidenschaften der Masse des Volks? Wie, wenn die einfache Correctur einer astronomischen Unrichtigkeit sich unter der Hand in eine Angelegenheit verwandelte, die tief in die Ueberzeugungen und Interessen eines ganzen Standes einschneidet? Wenn eine scheinbar rein häusliche Angelegenheit politische Folgen entwickelte, deren Verantwortung niemand so leicht übernähme? Für diese und ähnliche Bedenken suchen wir die beste Auskunft und Lehre in einer historischen Betrachtung derjenigen Bestrebungen, die bisher auf die Einführung des neuen Styls in Russland gerichtet waren.*)

Unter den heutzutage zum russischen Reich gehörigen nichtkatholischen Gebieten wurde von der Kalenderbulle des Papstes Gregor vom Jahre 1582 mit am ersten unsere Heimat, Livland, betroffen**). Livland war damals schon seit zwei Generationen ein durchaus evangelisches Land; die Bürgerschaft in den Städten, namentlich in Riga, beseelt von feurigem Eifer für die Reinheit der lutherischen Lehre und voll von Hass und Mistrauen gegen alles Päpstliche und vor allem gegen die wühlenden Jesuiten. Dazu war um so mehr Grund, als die polnische Herrschaft, der sich das Land seit 1561, die Stadt Riga aber erst ganz kürzlich (1581) unterworfen hatte, mit allen Mitteln der Propaganda, den abgeschlossenen Verträgen zuwider, bemüht war, die lutherische Ketzerei in dem neuerworbenen Lande auszurotten und Stadt und

---

*) Wir gedenken dabei im wesentlichen einem kürzlich erschienenen russischen Memoire zu folgen, welches unter der Leitung des Fürsten Urussow zusammengestellt worden ist und den Titel trägt: „Memoire über die Versuche zur Einführung des gregorianischen Kalenders in den Ländern orthodoxen Glaubensbekenntnisses. St. Petersburg 1879". (112 S. in 8°.) Diese Schrift ist nur in wenigen Exemplaren zur Vertheilung gelangt und weiteren Kreisen nicht zugänglich. Sie behandelt, nach einer kurzen Einleitung, in 5 Abschnitten die Einführung des gregorianischen Kalenders in Westeuropa, die Versuche zur Einführung desselben in Littauen, Wolynien, Rothrussland und anderen polnischen Gebieten (XVI. Jahrh.), ferner speciell die Beziehungen Russlands zu dieser Angelegenheit unter Peter d. Gr. und Alexander I., dann unter Nicolaus I. endlich unter Alexander II. Ein kurzes Résumé macht den Beschluss.

**) Vgl. Benj. Bergmann, Histor. Schriften. Bd. II. Leipzig 1806, und Fr. Dsirne, Der Rigasche Kalenderstreit. Riga 1867.

Land in den Schooss des Papstthums zurückzuführen. 1582 kam König Stephan selbst nach Riga. Sogleich liess er auf Betreiben des fanatischen Grosskanzlers Zamoyski, allen Bitten und Vorschlägen von Rath und Bürgerschaft zum Trotz, zwei Kirchen den Evangelischen fortnehmen und den katholischen Geistlichen überweisen. Das machte böses Blut. Gährte es doch ohnehin schon heftig in der Bürgerschaft, die zur wachsenden Macht des patricischen Raths scheelsehend, ihn sträflicher Nachgiebigkeit den polnischen Herren gegenüber beschuldigte, ja, ihm sogar landesverrätherische Schwäche beim Abschluss der Verträge vom Jahre 1581 vorwarf. Nun kamen die Jesuiten nach Riga; ihre Umtriebe und Gewaltthätigkeiten schärften noch die religiöse Erbitterung. Mitten in diese gährenden Zustände fiel nun das Mandat des Königs Stephan (Ende 1582), in welchem die Einführung des gregorianischen Kalenders anbefohlen wurde. Der Befehl blieb ohne Erfolg. Da erging November 1584 ein zweites Mandat, welches die Annahme der Kalenderreform bei Strafe von 10,000 Ducaten abermals einschärfte. Nun fügten sich der Rath und die vom Oberpastor Neuner geleitete Geistlichkeit, da sie in dem neuen Kalender keine Gewissenssache, sondern eine rein bürgerliche Einrichtung sähen. Nicht so das Stadtvolk. Ihm galt die Kalenderbulle des Papstes lediglich als erster Angriff gegen die augsburgische Confession; ihm predigten seine fanatischen Führer, der neue Kalender sei eine Brücke, darüber man das Papstthum wieder in die Stadt führen wolle. Gleich das erste nach dem neuen Styl gefeierte Weihnachtsfest gab den Anlass zu einem Tumult. Der Pöbel stürmte in die (katholische) Jacobi-Kirche, vertrieb die Priester, zertrümmerte Fenster und Bänke und verübte allerlei Excesse. Aehnliche Auftritte wiederholten sich am gregorianischen Neujahrsfest (1585). Da setzte der Burggraf Nic. Eke den Hauptagitator, Rector Möller, auf dem Rathhaus gefangen; aber der Pöbel, geleitet von dem „rigaschen Catilina", Martin Giese, der von nun an die Seele der ganzen Bewegung wird, stürmt das Rathhaus, befreit den Rector und lässt seine Wuth an den Häusern und dem Eigenthum seiner Gegner im Rath und unter der Geistlichkeit in rohester Weise aus; Oberpastor Neuner, dem es nicht wie den Andern gelang sich zu flüchten, wurde blutig mishandelt und entrann kaum dem Tode. Die Gemeinde, mit Giese an der Spitze, beherrscht nun völlig die Situation. Sie setzt die Abschaffung des neuen Kalen-

ders durch und die Pastoren predigen wieder an den julianischen Festtagen; sie beschränkt die Rechte des Raths, die bedrohten Patricier flüchten; sie trotzt den königlichen Befehlen und den Drohungen des Administrators, Cardinal Radzivil. Endlich beschliesst die Stadt doch, eine Gesandtschaft an den König abzuschicken, um seinen Zorn zu besänftigen. Da die Gesandten aber einen ungnädigen Bescheid erhielten und die Haupträdelsführer vor den König zur Verantwortung vorgefordert wurden, so bricht der Aufstand in Riga von neuem aus (1586). Die „Verräther", Stadtvogt Tastius und Syndikus Welling, werden von Giese und dessen Anhang eingekerkert, gefoltert, endlich auf offenem Markt hingerichtet. Die Jacobi-Kirche wird von neuem von den Evangelischen in Besitz genommen und die Jesuiten aus der Stadt vertrieben. Das nun der aufrührerischen Stadt von polnischer Seite drohende Strafgericht wurde durch den plötzlichen Tod König Stephans um drei Jahre aufgehalten. Doch war der neugewählte König, der schwedische Sigismund, gewiss noch weniger geneigt als sein Vorgänger, den ketzerischen Bürgern ihren Freiheitstrotz und ihre Verachtung päpstlicher Gebote nachzusehen. Nachdem schon früher polnische Truppen in die nächste Nähe Riga's herangezogen waren, erschienen nun (1589) zwei königliche Commissarien, um die Ordnung wiederherzustellen. Martin Giese und zweien seiner Genossen wird der Process gemacht und am 2. August fallen ihre Häupter durch Henkershand. Die Stadt muss ein Strafgeld von 50,000 poln. Gulden zahlen, dem Rathe werden seine früheren Rechte wiedergegeben, in der Folge auch die beiden viel umstrittenen Kirchen abermals dem katholischen Dienst überwiesen und die Jesuiten restituirt. Am 24. August 1589 erliess König Sigismund ein Mandat, welches der Bürgerschaft Riga's neuerdings die Annahme des gregorianischen Kalenders einschärfte. Diesmal waren die Bürger klüger: sie schwiegen dazu und — blieben nach wie vor bei ihrem alten Kalender.

So hatte denn der — ohnehin schliesslich mislungene — Versuch, einer andersgläubigen Bevölkerung die päpstliche Zeitrechnung aufzudrängen, nichts bewirkt als Unruhen, Empörung und Blutvergiessen. Der neue Kalender, obwol als der richtigere anerkannt und von den gebildeten Classen auch angenommen, stiess doch bei der Masse des Volks auf den heftigsten Widerstand und wurde ihr sofort zur Gewissenssache, zu einer Glaubens-

angelegenheit von grösster Bedeutung. Unverkennbar ist allerdings, dass an den Excessen der Jahre 1584—89 in Riga keineswegs blos der neue Kalender die Schuld trägt; aber gewiss war er der Funke, welcher das zuvor angehäufte Material in Flammen setzte. Die äusserlich so auffallende, durch ihre Quelle verdächtige Aenderung der altgewohnten kirchlichen Festordnung gab der ganzen Bewegung den Anstoss und beständige Nahrung und weckte in der Folge alle schlummernden politischen Leidenschaften.

Einen eigenartigen Verlauf, aber ähnlichen Ausgang nahmen um dieselbe Zeit die Versuche zur Einführung des gregorianischen Kalenders in den damals mit Polen vereinigten griechisch-orthodoxen Gebieten Littauen, Wolynien, Rothrussland etc. Auch hier zeigte der herrschende Stand, der Adel, eine gewisse Nachgiebigkeit; das Volk beharrte bei passivem, aber unerschütterlichem Widerstande, die eigentliche fanatische Opposition ging von der Geistlichkeit aus, welche in der engen Verbindung mit dem östlichen Patriarchat eine energische Stütze fand. So sehen wir hier die einfache Kalenderfrage vom ersten Anfange an sich von der Bedeutung eines mehr localen Lebensinteresses zu dem Range einer Glaubensangelegenheit der gesammten griechisch-orientalischen Kirche erheben.

Hervorgerufen und bedingt war dieser Charakter der Bewegung wie in Livland so auch in Polen und Littauen durch die gefahrdrohenden Wühlereien der Jesuiten. Unter den letzten Jagellonen war eine umfassende Duldung herrschend geworden: die rechtgläubige Bevölkerung blieb unbehelligt, der Protestantismus machte reissende Fortschritte. Nun aber, nach der Lubliner Union (1569), wurden die schwarzen Schaaren Loyola's zum Kampf gegen die Dissidenten ins Land gerufen. Gestützt auf ihre Collegien in Wilno und anderen bedeutenden Städten des heutzutage sogenannten westlichen und südwestlichen Gebiets, gefördert durch die Regierung selbst, durch die lateinische Geistlichkeit und die polnisch-katholischen Magnaten, eröffneten sie sofort mit den schon bewährten Mitteln eine ebenso energische wie erfolgreiche Propaganda: sie drängten sich an den hohen Adel, sie zogen die lernende Jugend in ihre Schulen, sie schädigten, wo sie konnten, Ansehen und Würde der andersgläubigen Geistlichkeit. Nachdem sie unter den durch inneren

Zwiespalt geschwächten protestantischen Confessionen leidlich aufgeräumt hatten, wandten sie alle ihre Waffen gegen die geschlossene Masse der rechtgläubigen Bevölkerung, um nun auch diese mit List, Ueberredung oder Gewalt dem Papste zu unterwerfen. Um sich ihre Aufgabe, deren gewaltige Schwierigkeiten sie bald erkennen mussten, zu erleichtern, griffen sie auf den älteren Gedanken einer Union der beiden Kirchen zurück, nach welcher die Orthodoxen ihre kirchlichen Gebräuche und den Gottesdienst in slavischer Sprache beibehalten, aber die Oberhoheit des römischen Papstes anerkennen sollten. Was das florentinische Concil von 1439 nicht hatte durchsetzen können, was dem feinen Possevino noch eben (1582) in Moskau bei Iwan dem Schrecklichen mislungen war, dafür suchten die Possevino, die Skarga und ihre Genossen nun in den littauischen Provinzen ein beschränkteres, aber günstigeres Wirkungsfeld. Wol gelang es ihnen, Tausende in dem Netze ihrer Union zu fangen, aber immer bedrohlicher wuchs dafür auch die Unruhe, die Zwietracht, der Hass.

Der Vorkämpfer der griechischen Kirche, die eigentliche Säule der Orthodoxie in Littauen, war der Wojewode von Kiew, der reiche und mächtige Fürst Constantin Ostroshski (Ostrogski). Kaum begann die katholische Geistlichkeit, dem päpstlichen Gebote treu, den neuen Kalender einzuführen, so wandte sich Ostroshski in Folge der darüber sofort, namentlich in Wilno, ausgebrochenen Unruhen (1582) um Rath an den Patriarchen von Constantinopel, Jeremias. Dieser entsandte, nach einer Berathung mit dem Patriarchen von Alexandria, Sylvester, und anderen geistlichen Würdenträgern, im Januar 1583 zwei Exarchen nach Littauen, den Mönchpriester Nicephorus (im Namen der constantinopol. Kirche) und den Archimandrit Dionysius (im Namen des alexandrin. Patriarchen), denen ausführliche Sendschreiben an die Bewohner Wilno's, an den Fürsten Ostroshski und an den Metropoliten von Kiew, sowie ein allgemeines Rundschreiben an sämmtliche rechtgläubige Unterthanen der polnischen Krone mitgegeben wurden*). In allen diesen Actenstücken spricht

*) Diese Actenstücke finden sich abgedruckt in einem die betr. Vorgänge behandelnden, vom Fürsten Ostroshski selbst 1583 in Ostrog herausgegebenen Büchelchen, von welchem nur noch 3 Exemplare vorhanden sind, darunter eins in der Kais. öffentl. Bibliothek in St. Petersburg; von dem Rundschreiben existirt nur ein, noch dazu unvollständiges, Exemplar ebendaselbst.

sich der Patriarch Jeremias in der entschiedensten Weise gegen den gregorianischen Kalender aus, ja, er verbietet den Gebrauch desselben geradezu unter Androhung des Anathema. Die neue Zeitrechnung erklärt er als eine Ausgeburt „afterweiser Fabelerfinder", „lateinischer Sterngucker", die von der evangelischen und apostolischen Wahrheit abgewichen seien und sich einer „Irrlehre chaldäischer und ägyptischer Erfindung" zugewandt hätten; vor dieser sollen sich die Gläubigen scheuen wie vor giftigen Schlangen. Der in der griechischen Kirche geltende Kalender sei von ökumenischen Concilien bestätigt worden und könne nicht willkürlich abgeändert werden; und wie in früheren Zeiten die Oberen der Kirche den Bann ausgesprochen hätten gegen solche, die ein Schisma hervorriefen, so müsse auch er nun gegen diejenigen, die jetzt Spaltungen in der Kirche verschuldeten, das Anathema sprechen. In dem Schreiben an Ostroshski constatirt der Patriarch zunächst, dass die Lateiner eine neue, nach der Meinung ihrer Astronomen richtigere, kirchliche Zeitrechnung aufgestellt und so durch Aenderung aller Festtage, namentlich des heiligen Osterfestes, Unwillen und Aufregung in der rechtgläubigen Welt hervorgerufen hätten; er ermahnt und beschwört dann den Fürsten und alle Getreuen, nicht von den väterlichen Traditionen, von dem Wege der Gerechten abzuweichen und alle „lateinischen Ränke, Himmelszeichen und Sterndeutereien" weit von sich zu weisen. Damit nicht genug, erliess der Patriarch Jeremias gegen Ende desselben Jahres (1583) ein neues Rundschreiben an die rechtgläubige Geistlichkeit, in welchem er die Bestimmungen der Concilien in Betreff des julian. Kalenders auseinandersetzt und darauf hinweist, dass der Zwang, den man nun zu Gunsten des neuen Kalenders üben wolle, an sich gegen den Geist der christlichen Lehre verstosse; ohnehin sei jene Kalenderneuerung vom Papste nur „um der Hoffart willen" unternommen worden und er hätte besser gethan, nicht durch solche Neuerungen endlose Verwirrung in die christlichen Kirchen zu bringen.

Eine so energische Verurtheilung der päpstlichen Kalenderreform von Seiten der höchsten Autoritäten der griechischen Kirche und einen so einmüthigen Widerstand der rechtgläubigen Bevölkerung, wie er sich nun allenthalben als nächste Folge jener patriarchalischen Weisungen geltend machte, hatten die polnische Regierung und die Jesuiten wol nicht erwartet. Der König Stephan selbst sah sich gemüssigt einzulenken. In einem an alle

Regierungsbehörden, geistliche wie weltliche, gerichteten Rundschreiben (aus Wilno vom 21. Januar 1584) erklärte er, dass die kürzlich befohlene Einführung des verbesserten Kalenders keineswegs so gemeint sei, als wären nun alle griechischen oder anderen Kirchenfeste verboten; im Gegentheil solle es jedermann freistehen, ohne Hindernis noch Schaden seinen Glauben zu bewahren und seine Feiertage zu halten. Darum befehle er, sich jeder Störung oder Bedrängung, Schmähung oder Beraubung der Anhänger des griechischen Glaubens zu enthalten und diese nirgend zur Annahme des neuen Kalenders zu zwingen, es sei denn, ihr oberster Patriarch erlaube es ihnen. — Derselbe Befehl wurde durch einen königlichen Erlass vom folgenden Jahre (1585) in noch nachdrücklicheren Ausdrücken aufs neue eingeschärft. Denn, heisst es hier, die Bekenner der orthodoxen Confession haben gar nicht die Möglichkeit, ihre von alters her beobachteten griechischen Gebräuche und Feiertage ohne die Zustimmung ihrer Patriarchen abzuändern. Auf einer zur Beilegung des Kalenderstreits unlängst abgehaltenen allgemeinen Versammlung in Warschau sei ein Abkommen getroffen worden zwischen dem (kathol.) Erzbischof von Lemberg, Solikowski, von der einen Seite, und dem (griech.) Bischof von Lemberg, Kiew und Kamenez, Gideon Balaban, von der anderen Seite, dahin lautend, dass es den Anhängern des griechischen Glaubens in Polen wie in Littauen freistehen solle, im Einverständnis mit den griechischen Patriarchen die Kalenderreform abzulehnen, bei ihrem alten Kalender zu bleiben und ihre Feiertage und Gebräuche unbehelligt zu halten und zu üben. In Folge dessen wird in dem königl. Erlass abermals jeglicher Zwang kategorisch verboten.

Trotzdem dauerten die Bedrängungen und Verfolgungen gegen die rechtgläubige Bevölkerung der polnisch-littauischen Provinzen mit unverminderter, ja gesteigerter Heftigkeit fort. Mit allen Mitteln suchte man sie in die Union hineinzuquälen und zur Annahme des gregor. Kalenders zu zwingen. Griechische Kirchen wurden versiegelt und die Priester gewaltsam vertrieben; der orthodoxen Geistlichkeit wurde alles Glockengeläute an ihren Festtagen und jede öffentliche Procession verboten. Das rechtgläubige Landvolk hielt man an hohen Feiertagen zu schwerer Arbeit an uud verhinderte dagegen jede Arbeit in den Festzeiten des gregorianischen Kalenders. Die Fasten nach der neuen päpstlichen Ordnung sollten streng beobachtet werden, während

die Rechtgläubigen andererseits hier und da geradezu gezwungen wurden, verbotene Speisen zu essen an Tagen, die der julianische Kalender als strenge Fastentage bezeichnete. In vielen Fällen erreichten denn auch die jesuitischen Machinationen ihren Zweck: war ein sofortiger und vollständiger Uebertritt zur römischen Kirche auch meist nicht zu erreichen, so nahm doch der Abfall zur Union immer grössere Dimensionen an.

„Die Annahme des römischen Kalenders und die Annahme der Union", sagt ein neuerer russischer Schriftsteller*), „fielen zusammen. Die Frage der Einführung des gregorianischen Kalenders in der russischen Kirche galt in den Augen der Katholiken für so wichtig und wesentlich, dass sie vom ersten Beginne der Union an sich mühten, denselben den Russen aufzudrängen: nur zeitweilige Verhältnisse erlaubten ihnen nicht, in dieser Sache mit aller Entschlossenheit aufzutreten. Unzweifelhaft ist, dass die Einführung des gregorianischen Kalenders schon unter die Punkte der Union von 1596 aufgenommen war, zu einer Zeit, wo diese noch erst im Keime existirte, d. h. sich in dem Stadium der Unterhandlungen zwischen dem Vatican und den Bischöfen Terlezki (Terlecki) und Potzey (Pociey) befand . . . Aber die lauten Proteste des galizischen Bischofs, Gideon Balaban, des Fürsten Const. Ostroshski und vieler vom russischen Adel, sowie die Unruhen unter dem Volke erschreckten den König Sigismund so sehr, dass er in seinem Manifest vom 29. Mai 1596 in Betreff der Einberufung einer Kirchenversammlung zu Brest (Brzesc) die Rechtgläubigen darüber zu beruhigen suchte, dass in ihren alten kirchlichen Gebräuchen keinerlei Veränderungen statthaben sollten."

Aber auch dieses Manifest brachte keine Beruhigung und setzte den katholischen Umtrieben und Gewaltthätigkeiten keine Schranken. Als auf der Synode zu Brest die Bildung einer uniatischen Kirche zur vollendeten Thatsache geworden war, richtete sich die Kalenderagitation zunächst hauptsächlich gegen die Uniaten. Man hatte ihnen auf der Synode den fortdauernden Gebrauch ihres julianischen Kalenders zugestehen müssen; diesem Punkt, der sie äusserlich mit der alten Kirche noch vereinigte,

*) Jak. Golowatzki in einem ausführlichen Aufsatz über die „Versuche und Bemühungen der röm. Curie, den gregorian. Kalender unter den rechtgläubigen Slaven und den Uniaten einzuführen" (Journ. d. Minist. d. Volksaufklärung. 1877. Bd. CXCIII, September).

von den Päpstlichen aber schied, galten nun alle Angriffe. Wurde der Abfall zur Union in der katholischen Welt wesentlich als der erste Schritt auf dem Wege nach Rom aufgefasst, so galt die Annahme des gregor. Kalenders als der zweite und dann meist entscheidende. Am eifrigsten wühlte diese Propaganda unter den Magnaten und dem Adel russischer Nationalität, denn auf diese hochgeborenen Herren, denen das Patronat über die Kirchen und Klöster zustand und von denen Wahl und Absetzung der Vorsteher derselben wesentlich abhing, kam natürlich sehr viel an. In diesen Kreisen, unter dem Adel der littauischen Provinzen, hatten denn auch die Jesuiten bald grosse Eroberungen zu verzeichnen. „Auf diese Weise," heisst es in dem eben erwähnten Aufsatze, „gelang es den Jesuiten, während die Geistlichkeit, die Bürger und das Volk die Unterwerfung unter die Bestimmungen der Union verweigerten oder doch wenigstens ihren Kalender mit Erfolg vertheidigten, die Fürsten und den Adel zu überreden, dass sie Petitionen um die Einführung der Union und zugleich des römischen Kalenders an König und Senat richteten. Da den Uniaten der julian. Kalender officiell zugestanden war, so wurden diejenigen, welche die Adressen um Annahme des neuen Kalenders unterzeichneten und ihre Feste mit den Lateinern zusammen feierten, einfach als Katholiken angesehen; so verwandelten sich durch diesen jesuitischen Kniff Tausende, die der rechtgläubigen Kirche und der russischen Nationalität angehörten, in Katholiken und waren in der zweiten Generation schon gänzlich polonisirt. Das war der eigentliche Sinn und die Bedeutung des gregorian. Kalenders, den die fanatischen Katholiken mit solchem Eifer den Russen aufzudrängen sich mühten."

Diese Bemühungen und die damit verbundenen Mishandlungen der griechischen Kirche dauerten auch in der Folgezeit bis zum Untergange Polens selbst mit ungeminderter Kraft fort; aber der Widerstand der rechtgläubigen Bevölkerung im grossen und ganzen zeigte sich unbesiegbar. In keinem der Gebiete, die an dem griechisch-orthodoxen Bekenntnis festhielten, konnte die Einführung des gregorianischen Kalenders durchgesetzt werden.

Wenn in dem Russland vor Peter dem Grossen von einer Aenderung des Kalenders nicht die Rede sein konnte, so hätte man doch glauben sollen, dass dieser gewaltige Reformator sich

den Ruhm einer so wesentlichen Verbesserung der Zeitrechnung nicht würde entgehen lassen. War er es doch, der im Interesse einer grösseren Annäherung an die westeuropäischen Staaten eine ähnliche Neuerung, nämlich die Abschaffung der von alters her in Russland üblichen byzantinischen Zeitrechnung (die ihre Jahre von der Erschaffung der Welt zählt und den Jahresanfang auf den 1. September setzt) in seinem Reiche durchsetzte. Doch zeigt sich eben hierbei, dass er die Schwierigkeiten, die sich von Seiten der orthodoxen Kirchentradition gegen dergleichen Reformen erheben konnten, wohl erwog und darum möglichen Einwänden mit triftigen Gründen zuvorzukommen suchte. In dem Manifeste nämlich vom 20. December 1699, in welchem die Verlegung des Neujahrsfestes vom 1. September auf den 1. Januar befohlen und verkündigt wird, wies der Kaiser nachdrücklich darauf hin, dass nicht blos die übrigen slavischen Völkerschaften, deren Glaube mit dem russischen vollkommen übereinstimme, die Moldauer, Walachen, Serben, Bulgaren u. s. w., sondern auch die Griechen, von denen Russland die heilige rechtgläubige Lehre überkommen habe, sämmtlich ihr Jahr mit dem 1. Januar anfingen. — Da bei allen genannten Völkerschaften durchgängig der julian. Kalender im Gebrauch war, so hätte sich eine gleiche Uebereinstimmung für die Einführung der gregorian. Kalenderreform offenbar nicht geltend machen lassen. Auch mochte dem Kaiser andererseits, in Anbetracht dessen, dass auch die gregor. Rechnung die Schalttage nicht entbehren konnte und das bürgerliche Jahr immer noch nicht in ganz genaue Uebereinstimmung mit dem Himmel brachte, eine Aenderung des Kalenders nicht so überaus wichtig erschienen sein. Das scheint wenigstens aus einer Unterredung hervorzugehen, die zwischen Peter und einem „ausländischen Ministro" im December 1723 stattfand und über die der braunschweigisch-hannoversche Resident am petersburger Hofe, Weber, berichtet*). In dieser Unterredung wurde auch die Kalenderfrage berührt. „Der Monarche," erzählt Weber, fragte ihn (den Minister): Ob er wüste, was der alte und neue Calender wäre, und ob man diesen oder jenen in seinem Vaterlande gebrauchete? Der Minister gab zurück, dass der neue stylus bey seinem Hofe gebräuchlich wäre. Das ist gleichgültig, versetzte

*) (Weber) Des veränderten Russlandes zweyter Theil. Hannover 1739. Seite 113.

der Kayser, denn ich will nur hievon Gelegenheit nehmen, euch zu erzählen, dass, als diese Sache zu Regenspurg aufs Tapet gebracht und auch der König William befraget wurde, ob er die Abschaff- und Verbesserung des Calenders ebenfals nöhtig sähe und denen Engelländern anrahten wolte? Er einige Stern-Gucker (so nennete er die Astronomos) zu sich kommen liess und ihnen aufgab, gründlich zu untersuchen, ob es möglich wäre, hinführo zu einer so richtigen Zeit-Rechnung zu gelangen, dass man der Schalt-Jahre entübriget seyn könte und nicht nöhtig hätte, alle vier Jahre auf eine Verbesserung zu gedenken, welchen fals er gut heissen würde, dass man den Julianischen Calender abschaffte. Alleine es hätten die Astronomi vorgestellet, dass weil die Jahres-Rechnung wegen der Eigenschaft des Sonnen-Laufs von der Jahres-Zeit abwiche, so müste dann und wann die durch solche Abweichung entstehende Unrichtigkeit wieder in Ordnung gebracht werden. Hierauf hätte der König sich erkläret, dass es besser seyn würde, bey dem alten Calender zu bleiben. Schreibet demnach eurem Herrn, dass ich den neuen Freundschafts-Calender, welchen er mir vorschlagen lässet, mit Freuden annehmen will; woferne ich nur versichert seyn kan, dass seine politische Stern-Gucker kein Schalt-Jahr, und folglich keine Aenderung, hinein schieben, denn sonsten will ich lieber bey meinem alten Calender, nemlich denjenigen bisher gehabten Freunden bleiben, von deren Bündnisse euer Hof mich abzuziehen verlanget."

Der Kaiser hat hier offenbar die ihm an sich „gleichgültige" Kalendercontroverse nur herbeigezogen, um sie für die scherzhafte Einkleidung eines diplomatischen Bescheides zu verwerthen. Ob ihm nun überhaupt der Gewinn, den er von einer Annahme des neuen Styls erwartete, geringfügig vorkam, oder ob jene oben erwähnten Gründe bei ihm ins Gewicht fielen — genug, während der ganzen Regierung Peters des Grossen sind keinerlei Versuche zur Einführung des gregorianischen Kalenders unternommen worden.

Unter den Nachfolgern Peters des Grossen bis auf den Anfang unseres Jahrhunderts scheint an eine Aenderung der herrschenden julianischen Zeitrechnung überhaupt nicht gedacht worden zu sein. Während der Regierung Alexanders I. gelangten in den Jahren 1814—1818 Mittheilungen nach Petersburg über die im stillen fortwirkende römische Propaganda unter den

slavischen Völkerschaften Oesterreichs und namentlich über Versuche der österreichischen Regierung selbst, ihre slavischen Unterthanen griechischer Confession in Ungarn zur Annahme des gregorianischen Kalenders zu bewegen. Aus noch späterer Zeit weiss uns der Verfasser des schon oben citirten Aufsatzes im Journ. d. Min. d. Volksaufkl. allerlei über ähnliche Umtriebe in Ungarn und Galizien zu berichten, die bis auf unsere Tage herabreichen. Alle jene Vorgänge liegen unserer Aufgabe hier fern.

Wir ersehen aus ihnen nur, dass in den vorgeschobenen Grenzgebieten der griechisch-orthodoxen Kirche die katholische Geistlichkeit und die Jesuiten bis auf die jüngste Zeit geräuschlos, aber unermüdlich Proselyten zu machen fortfahren, dass sie nach wie vor den gregorianischen Kalender als eines ihrer Kampfmittel betrachten und dass wie früher so heute, wie dem Kalender so der Propaganda, von Seiten der griechisch-orientalischen Geistlichkeit und der Masse der dortigen rechtgläubigen Slaven der entschlossenste Widerstand entgegengesetzt wird.

In Russland taucht die Frage der Kalenderreform erst unter Kaiser Nikolai I. wieder auf; hier aber tritt sie uns von nun an in gänzlich veränderter Gestalt entgegen. Deutlich spüren wir den frischeren Luftzug der modernen Zeit. Die religiöse Seite der Sache tritt zunächst ganz in den Hintergrund; es handelt sich lediglich um eine Correctur unserer bürgerlichen Zeitrechnung. Nicht mehr von herrschsüchtigen Priestern und nicht mit Zwangsmitteln wird die Einführung des gregorianischen Kalenders betrieben und gefördert, sondern von praktischen Geschäftsleuten, von liberalen Vertretern der modernen Bildung, von den ersten Männern der Wissenschaft; ihre Waffen sind keine anderen als die schlagenden Beweise der Wissenschaft und die guten Gründe des gesunden Verstandes. Das Volk und seine Geistlichkeit bleiben zunächst ganz aus dem Spiel; die Agitation bewegt sich ausschliesslich in den Kreisen der Regierung und der Gesellschaft. Auch die Ziele sind nun andere, reinere: kein Gedanke an Bekehrung und Rom, beabsichtigt und gefordert wird mit dem verbesserten Kalender nur eine Erleichterung des Verkehrs mit dem Westen und die endliche Abschaffung eines längst klar erkannten und von allen Aufgeklärten als Anomalie empfundenen wissenschaftlichen Irrthums.

Im December 1829 reichte der Beamte zu besonderen Aufträgen am Finanzministerium, N. Otrjeschkow, eine auf den

Allerhöchsten Namen lautende Bittschrift ein*), in welcher er um die Einführung des gregorianischen Kalenders petitionirte. Nachdem der Bittsteller in dieser seiner Schrift in kurzen Zügen die Geschichte der byzantinischen Zeitrechnung, des julianischen und des gregorianischen Kalenders entwickelt hat, beruft er sich nachdrücklich auf die bezügliche Reform Peters I., die „ungeachtet der Unbildung damaliger Zeit und des Abscheues vor den nützlichsten Neuerungen dennoch mit ausserordentlicher Leichtigkeit eingeführt worden sei; ein kurzer Ukas sei dazu ausreichend gewesen." Ebenso habe in den westeuropäischen Staaten der Uebergang vom julianischen zum gregorianischen Kalender sich ohne alle Schwierigkeiten oder verwickelte Rechnungen sehr leicht vollzogen; man habe eben nur den Unterschied in der Zeit zu berücksichtigen gehabt. Wenn es darum der Regierung gefallen sollte, dieselbe Massregel nun auch in Russland einzuführen, so würde man einfach die bestehende Differenz von zwölf Tagen wegzulassen haben, welcher Ausfall bei Zeiten in allen bürgerlichen Contracten und namentlich in Wechsel- und Appellationssachen in Betracht gezogen werden müsse. Mit Rücksicht auf die ländlichen Arbeiten sowie auf die kirchlichen Feste empfehle es sich, jene Weglassung von 12 Tagen in die Zeit von August bis October zu verlegen. Eine solche Reform, ebenbürtig den Thaten Julius Caesars und Peters I., würde nur vollenden, was dieser grosse Herrscher in Russland schon begonnen habe, und wesentlich zum Ruhme der gegenwärtigen Regierung beitragen; zugleich würden die mannigfachen jetzt bestehenden Unbequemlichkeiten im Handelsverkehr wie in den Wissenschaften beseitigt und jener Seltsamkeit ein Ende gemacht werden, die in dem Festhalten an einem unrichtigen, fast um einen halben Monat vom wahren Sonnenjahr abweichenden, Kalender liege.

Diese Bittschrift wurde der Akademie der Wissenschaften zur Beprüfung und Begutachtung übergeben, und bei derselben zu diesem Zweck eine Commission gebildet, bestehend aus den Herren: Wischnewski (Astronomie), Krug (Geschichte), Collins (Mathematik), Kupffer (Mineralogie), Parrot (Mechanik), Tarchanow (Astronomie), Bunjäkowski (Mathematik) und Ostrogradski (Mathematik). In dem Bericht, welchen diese Commission darnach der Akademie abstattete, wird zunächst der

*) Das Original befindet sich im Archiv d. Kais. Akad. der Wissensch.

Vorschlag des Hrn. N. Otrjeschkow als ein solcher bezeichnet, der dem Bittsteller und seinem Eifer im Dienst alle Ehre mache. Denn in der That sei die Ungenauigkeit des russischen Kalenders schon längst bekannt und auch zur Kenntnis der Regierung gebracht worden; darum müsse man annehmen, dass dieser Kalender bisher im Gebrauch geblieben sei allein wegen der Schwierigkeiten, die mit der Einführung des neuen verknüpft seien. Wenn es der Regierung genehm wäre, so würde sich durch ihre wohlthätigen Anordnungen eine schon längst ersehnte Verbesserung der Zeitrechnung in Russland vollziehen und endlich die Unzuträglichkeiten beseitigt werden, die sich in dem Verkehr Russlands mit den übrigen civilisirten Staaten bisher geltend machten. Es folgt nun in dem Bericht eine gedrängte Erläuterung der Grundlagen des julianischen Kalenders, welcher auf dem Concil zu Nicaea (325) auch in die christliche Kirchenrechnung aufgenommen worden sei. Wesentlich kommt es hierbei auf die Bestimmung der Ostern an. Dafür stellte die Kirche, wie weiter ausgeführt wird, folgende unverbrüchliche Regel auf: Ostern wird gefeiert am ersten Sonntag nach dem Vollmonde, welcher auf das Frühlingsaequinoctium folgt; fällt dieser Vollmond auf einen Sonntag, so wird das Osterfest auf den nächsten Sonntag verlegt, damit dasselbe niemals gleichzeitig mit dem jüdischen Feste gefeiert werde. Die christliche Osterberechnung nun gründete sich einerseits auf den julianischen Kalender, andererseits auf den von Methon (432 vor Chr. Geb.) erfundenen 19jährigen Mondcyclus; beide aber erwiesen sich allmählich als fehlerhaft. Unsere Zeitrechnung war in Folge dessen 1582 schon um 10 volle Tage hinter der wahren Sonnenzeit zurückgeblieben, während der Vollmond nach der cyclischen Kirchenrechnung (den sog. Epakten) dem wahren Vollmond um 4 Tage voraus war. Dieser Verwirrung nun wurde durch die gregorianische Kalenderreform gründlich abgeholfen. Der noch bestehende Fehler ist so geringfügig, dass er erst in 3600 Jahren sich zu einem Tage summirt haben wird. Was die auf dem 19jährigen Mondcyclus beruhenden kirchlichen Epakten betrifft, so wurden zwei Correcturen an ihnen angebracht und auf Grund dieser Verbesserung die neue, gregorianische Ostertafel entworfen. Nachdem alle europäischen Staaten diese verbesserte Zeitrechnung angenommen hätten, beharre nun blos noch Russland auf der alten, fehlerhaften Einrichtung. Aber auch in Russland könne die Reform des bestehenden Kalenders

wie der kirchlichen Osterrechnung keine Schwierigkeiten machen, da die beiden Grundlagen derselben, der julianische Kalender und der methonische Mondcyclus, schon vor Christi Geburt erfunden seien, also nicht zu den Bestimmungen der christlichen Kirche gerechnet werden dürften. Auf Grund aller obigen Erwägungen gab dann die akademische Commission folgendes Gutachten ab:*)

1) Die Commission erkennt die Einführung einer verbesserten, mit der Zeitrechnung der übrigen civilisirten Staaten übereinstimmenden Zeitrechnung als nothwendig und sehr nützlich an; denn sie würde den Verkehr Russlands mit jenen Staaten erleichtern und die mannichfaltigen Misverständnisse beseitigen, die sich aus der Verschiedenheit der Zeitrechnungen ergeben. Ausserdem entspräche die erstrebte Gleichheit der Zeitrechnung besser den bisher gemachten grossen Fortschritten der Aufklärung in Russland.
2) Wenn es der Regierung genehm sein sollte, den verbesserten Kalender in Russland einzuführen, so ist die Commission der Meinung, dass solches am füglichsten mit einem Male geschehen könnte, indem man zum Monatsdatum 12 hinzufüge und diesen Uebergang, zur Bequemlichkeit der Berechnungen, an das Ende des zweiten Jahresdrittels verlege, d. h. vom 19. August direct auf den 1. September übergehe, mit Weglassung der letzten 12 Tage des Augustmonats nach altem Styl. Auf diese Weise würde die verbesserte Zeitrechnung mit dem 1. September, also mit dem letzten Jahresdrittel beginnen. Doch wird man in solchem Fall bei Zeiten die entsprechenden Aenderungen in den Kalendern und die officiellen Anordnungen treffen müssen.
3) Da mit der Verbesserung der bürgerlichen auch eine Verbesserung der kirchlichen Zeitrechnung verbunden ist, welche letztere von Hrn. Otrjeschkow gar nicht erwähnt wird, so ist die Commission der Meinung: dass diese Verbesserung der kirchlichen Rechnung der Heiligen Synode anheimgestellt werden müsse, der dann die Akademie ihre Hilfsmittel in Betreff der dabei nöthigen Berechnungen zur Verfügung stellen kann. Ausserdem erhellt, dass im Fall einer Ver-

*) Abgedruckt im Journ. d. Min. der Volksaufkl. 1864, Januar, Bd. CXXI, Abth. VI, S. 17 f.

besserung der kirchlichen Zeitrechnung auch der ewige Kalender umgedruckt werden muss, welcher sich in den Kirchenbüchern befindet.

Dieses Gutachten der Akademie der Wissenschaften wurde dem damaligen Minister der Volksaufklärung, dem Fürsten Lieven, übergeben, und dieser stellte seinerseits am 23. März 1830 dem Kaiser Nikolai einen Bericht über die ganze Angelegenheit vor, welchem der Minister seine eigene, ausführlich begründete, abweichende Meinung hinzufügte. Die darin enthaltene scharfe Beleuchtung aller mit der Einführung des gregorianischen Kalenders in Russland zusammenhängenden Fragen vom Standpunkt des praktischen Staatsmannes war damals von entscheidender Bedeutung und bewahrt auch für uns noch einen so hervorragenden Werth, dass wir sie hier vollständig wiedergeben wollen.*)

„Bei der Einführung irgend einer wichtigen staatlichen Veränderung," lässt sich Fürst Lieven vernehmen, „gilt es, gegen einander abzuwägen die Vortheile wie die Nachtheile, die sich daraus ergeben können. Die von Otrjeschkow und der Akademie der Wissenschaften vorgestellten Vortheile der Einführung der neuen Zeitrechnung in Russland sind folgende: Mit der Einführung dieser Zeitrechnung werden, wie der Verfasser des Projects versichert, die bisher bestandenen Unbequemlichkeiten in den Handelsbeziehungen wie in den Wissenschaften verschwinden und der Seltsamkeit des Festhaltens an einem unrichtigen Kalender ein Ende gemacht werden. Diese Zeitrechnung wird ferner einige Misverständnisse beseitigen, die aus der Verschiedenheit der Zeitrechnungen entspringen, und wird den bisher in Russland gemachten grossen Fortschritten in der Aufklärung besser entsprechen. Ausserdem sagt die Akademie, dass die gregorianische Zeitrechnung unvergleichlich genauer als die julianische sei, denn der Fehler derselben werde erst in 3600 Jahren einen Tag ausmachen; weshalb sie noch auf lange Zeit eine hinreichende Genauigkeit behalten werde.

Aber diese Vortheile, falls man sie überhaupt als wesentlich anerkennen wollte, werden schwerlich eine ausreichende Entschädigung bieten für die mit der Einführung des neuen Kalenders verbundenen zahlreichen und wichtigen Schwierigkeiten und

*) Abgedruckt (in russ. Sprache) im Journ. des Minister. der Volksaufkl. 1864, Januarheft.

Unzuträglichkeiten. In den Handelsbeziehungen hat der Gebrauch der julianischen Zeitrechnung niemals hervorgerufen und kann niemals hervorrufen irgend welche Verwirrung oder irgend welches Misverständnis, da ein solches stets und mit Leichtigkeit vermieden wird durch Anführung des Datums nach altem und neuem Styl. In den Wissenschaften zwingt die bestehende Zeitrechnung den Gelehrten, ein paar Rechnungen mehr anzustellen, aber genau in derselben Weise, wie er das auch bei der Berechnung derjenigen Zeiten machen muss, welche der Einführung des neuen Styls in einigen europäischen Staaten vorausgegangen sind. Ausserdem sind auch in der gregorianischen Zeitrechnung, wenn auch nicht so grosse Fehler wie in der julianischen, so doch nichtsdestoweniger Fehler vorhanden, und man kann durchaus nicht sagen, dass sie absolut richtig wäre; der Unterschied zwischen ihnen besteht nur in einer grösseren oder geringeren Spanne Zeit. Einige bekannte Astronomen haben zu beweisen gesucht, dass gar keine Nothwendigkeit vorlag, die julianische Zeitrechnung aufzugeben, namentlich da man es noch nicht vermocht oder nicht gewagt, eine andere vollkommen richtige einzuführen; und sämmtliche protestantische Mächte haben es anfangs und lange noch abgelehnt, dem Beispiel der römisch-katholischen Staaten zu folgen, welche ihrerseits, indem sie die neue Zeitrechnung annahmen, nur einer Bulle des Papstes Gregor XIII. gehorchten.

Ich schreite nun zu einer Auseinandersetzung der Unzuträglichkeiten, welche sich aus der Einführung jener Zeitrechnung in Russland ergeben können.

Um den neuen Styl einzuführen, müsste man — wie solches im Jahre 1582 geschah — im ersten Jahre 12 Tage von demselben weglassen und dazu die auf diese Zeit fallenden Heiligentage und sonstigen Festtage mit den Heiligentagen der ersten 12 Tage des September vereinigen. Daraus folgt aber, dass in Wirklichkeit diese Feiertage in dem Jahre ganz wegfallen würden, und was würde wol unser einfaches Volk denken, welches von der Kunst, das wahre Sonnenjahr mit dem bürgerlichen in Einklang zu bringen, nichts weiss, aber die kirchlichen und staatlichen Festtage sehr wohl kennt und im Gedächtnis hat, wenn es sieht, dass der so hochgehaltene Tag der Wladimirschen Mutter Gottes und der Befreiung Moskau's (26. Aug.) und der Tag der Enthauptung Johannes' des Täufers (29. Aug.) und der

Tag des heil. Alexander Newski (30. Aug.) nicht gefeiert werden? Dass die Seelenmesse für Kaiser Alexander I., das Gebet um Gesundheit für den Thronfolger ausfällt? Was würden auch die wenig gebildeten Dorfgeistlichen selbst denken? Endlich, was würden nicht alles unsere Altgläubigen und die anderen Sectirer darüber reden, sie, die immer bereit sind, die Regierung der Abtrünnigkeit von dem Glauben der Väter zu beschuldigen! Damit nicht genug: die Akademie erkennt an, dass man mit der Aenderung des Kalenders den ganzen sogenannten kirchlichen Cyclus, d. h. die Ordnung der beweglichen Feste, vollständig würde umändern müssen. Hierbei muss bemerkt werden, dass dieser Cyclus schon am Ende des XV. Jahrhunderts, beim Schluss des siebenten Jahrtausends von Erschaffung der Welt, wie man sich damals ausdrückte, im voraus auf einige tausend Jahre berechnet worden ist; die zu jener Zeit aufgestellten Tafeln befinden sich in den Händen vieler unserer einfachen schriftkundigen Leute aus dem Volk, Kaufleute und wohlhabenden Bauern; ausserdem ist in jeden Kirchenkalender (Gebetbuch) ein Theil dieser Tafeln aufgenommen, auf 25, 50, manchmal auf 100 Jahre voraus. Wie soll man die Zweifel verhüten, die sich unfehlbar in Folge des Unterschiedes zwischen dem alten und neuen Festcyclus erheben müssen? Wie soll man die Ursachen dieses Unterschiedes den Bauern, den Bürgern, ja selbst dem grössten Theil unserer Geistlichen und Kirchendiener erklären? Wie soll man ihr aufgeregtes Gewissen beruhigen, wenn z. B. nach dem neuen Kalender der 25. December gerechnet wird, also das heilige Weihnachtsfest und Fastenschluss, nach dem Kirchenkalender aber erst der 13. December: Fortsetzung der Philipps-Fasten? Wenn — und das wird sich häufig ereignen — die localen städtischen Obrigkeiten in Uebereinstimmung mit dem neuen Styl das Volk zu den Belustigungen der Osterwoche laden, während es in seinen Heiligenkalendern findet, dass eben erst die stille Woche begonnen hat, deren Tage der Erinnerung an die Leiden des Heilands, der Herzenszerknirschung und den Thränen der Busse geweiht werden sollen? Wenn schon die Verbesserung einiger, dem Volk kaum bemerkbarer Fehler in den Kirchenbüchern unter dem Patriarchen Nikon verderbliche und bis dahin in Russland fast beispiellose kirchliche Spaltungen hervorrufen konnte, was soll man erst von der Wirkung der jetzt projectirten Veränderungen auf die Gemüther ungebildeter Leute erwarten? Man

kann mit Sicherheit sagen, dass die erste unvermeidliche Folge der Einführung einer anderen Zeitrechnung eine Vermehrung, und eine ungeheure, für die öffentliche Ruhe gefährliche Vermehrung der Zahl der Altgläubigen sein wird. Ich will schon nicht davon reden, dass diese Veränderung eine Masse der verschiedenartigsten Misverständnisse, Verwirrungen und Streitigkeiten wecken wird bei der Berechnung der Termine sowol für die Eintreibung der Steuern als für die Bezahlung von Schulden und die Erfüllung von Contracten. Aber sie muss, meiner Meinung nach, auch einen für uns ungünsfigen Einfluss auf einige unserer auswärtigen politischen Beziehungen üben. Ein grosser, ja, der ohne allen Vergleich grössere Theil der Christen in Griechenland, der Moldau, der Walachei und in allen türkischen Besitzungen in Europa wie in Asien und Aegypten gehört zur griechischen, bei uns herrschenden Kirche, und diese Glaubensgemeinschaft mit uns verstärkt ihre Anhänglichkeit an Russland. Est ist aber bekannt, dass in den Augen uncultivirter Völker die Glaubensgemeinschaft sich weit mehr in der Uebereinstimmung der kirchlichen Gebräuche ausprägt als in der Einheit der Dogmen. Jene Uebereinstimmung wird sich verringern, wenn wir von der Zeitrechnung abweichen, der sie beständig folgen. Der alte julianische Kalender thut unseren commerciellen und freundschaftlichen Beziehungen zu den civilisirten Staaten des Westens keinen Abbruch; die Aenderung desselben dagegen würde aller Wahrscheinlichkeit nach die sittlichen Bande zwischen Russland und dem christlichen Orient schwächen. Mit einem Wort, in allen Beziehungen sind die Vortheile dieser Aenderung sehr geringfügig, fast nichtig; die Nachtheile dagegen unvermeidlich und gross. Zu fürchten, dass, wenn wir fortfahren, hinter den Andern um ein paar Tage zurückzubleiben, endlich unsere Winterfeiertage in den Frühling und unsere Frühlingsfeiertage in den Sommer fallen müssen, wäre mindestens seltsam, denn dieser Fall kann erst nach 9 oder 10,000 Jahren eintreten."

Auf den vorstehend wiedergegebenen Bericht des Fürsten Lieven erfolgte am 24. März die eigenhändige Resolution Sr. Maj. des Kaisers: „Fürst Lieven hat mit seinen Bemerkungen vollkommen Recht." Damit war die Sache zu Ende.

Aber schon sieben Jahre darauf sah sich die Akademie der Wissenschaften veranlasst, die Kalenderfrage aufs neue in Anregung zu bringen. Es war ihr nämlich am 7. Mai 1837 von

dem bekannten Numismatiker und Orientalisten, Generallieutenant Bartholomaei († 1870 in Tiflis) ein neues Project zur Einführung der gregorianischen Zeitrechnung vorgestellt worden.*) Der Verfasser wies darin auf die empfindlichen Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten hin, die den in Polen lebenden Russen aus der Verschiedenheit der beiden Kalender erwüchsen, in Folge welcher die Angehörigen der einen Nationalität z. B. im Jahre 1833 das Osterfest feierten zu eben derselben Zeit, wo die Russen mitten in der stillen Woche waren. Wenn in diesem Kalenderunterschiede auch nicht gerade eine der Hauptursachen liege, welche die wünschenswerthe Annäherung zwischen den polnischen Einwohnern und den Russen hindern, so werde durch denselben doch zum wenigsten eine gewisse Entfremdung und Kälte zwischen ihnen erzeugt. Um nun den neuen Styl ohne einen allzu merklichen Sprung in Russland zur ausschliesslichen Geltung zu bringen, schlug der Verfasser ein besonderes Verfahren vor. Die 12 Tage, um die es sich handelt, solle man nicht mit einem Male weglassen, sondern allmählich, in der Weise, dass man in einigen Monaten je zwei Monatstage zu einem Tage zusammenfasse und also auch das Gedächtnis der Heiligen beider Tage zusammen begehe; die Wochentage würden bei diesem Verfahren in ungestörter Reihe auf einander folgen, nur dass auf einen von ihnen 2 Daten fielen. Der Verfasser erläutert seinen Gedanken durch ein Beispiel, wie folgt:

1835, October 15. Dienstag,
„ 16. Heil. Märtyrer Longinus } Mittwoch,
„ 17. Prophet Hosea . . . . }
„ 18. Apostel und Evang. Lucas, Donnerstag.**)

Wenn ein solches Zusammenfassen je zweier Monatstage zu einem Wochentage 12 Mal im Laufe eines bestimmten Jahres vorgenommen würde, so wäre damit die Differenz zwischen dem alten und neuen Styl in fast unmerklicher Weise ausgeglichen. Um die in der griechischen Kirche vorgeschriebenen Fasten nicht zu verkürzen, müsse man die ganze Zeit derselben unangerührt lassen, desgl. auch alle Festtage. Für die 12 Tage, die in dem betreffenden Jahre in Wegfall kämen, brauchte nach diesem Project die Krone auch keine Gagen, Pensionen etc. auszuzahlen,

*) Die hierher gehörigen Originalien befinden sich im Archiv der Akademie der Wissenschaften.

**) Man springt also hier vom 16. gleich auf den 18., der 17. fällt fort, und der Tag, der eigentlich Freitag heissen sollte, heisst nun Donnerstag.

woraus der Verfasser eine Ersparnis von mehr als 10 Millionen Rubel herausrechnet. Die Akademie der Wissenschaften könnte, nach vorgängiger Uebereinkunft mit der Heiligen Synode, auf Grund des obigen Planes das vollständige Project eines Kalenders für dasjenige Jahr ausarbeiten, welches zur Einführung der neuen Zeitrechnung ausersehen würde. So weit der Vorschlag des Herrn Bartholomaei.

Obgleich nun die Akademie den hier entwickelten besonderen Modus der Einführung des neuen Kalenders nicht billigte, weil auf diese Weise im Laufe eines ganzen Jahres die Zeitrechnung vollständig verwirrt würde, so sprach sie doch neuerdings ihre volle Sympathie mit allen auf eine solche Reform gerichteten Bestrebungen aus und stellte die Schrift des Generallieutenants Bartholomaei ihrem damaligen Präsidenten, dem Minister der Volksaufklärung, Grafen Uwarow, vor. Zugleich benutzte die Akademie diese Gelegenheit, um ihr eigenes früheres Project vom Jahre 1830 — vermuthlich einigen Einwürfen des Fürsten Lieven gegenüber — genauer zu erläutern. Der von ihr vorgeschlagene Uebergang vom 19. August gleich auf den 1. Sept. sei nicht so zu verstehen, als sollten die letzten Augusttage nebst allen auf sie fallenden Festen einfach weggelassen werden, sondern diese 12 Tage würden mit den ersten 12 Septembertagen vereinigt, und für die Zeit vom 20. bis zum 31. August (1. bis 12. September) würde man nach doppeltem Styl zu rechnen haben. Folglich würde in dem betr. Jahre das Krönungsfest Sr. Majestät des Kaisers am 22. August (3. September) gefeiert werden; das Namensfest des Thronfolgers am 30. August (11. September). In allen darauf folgenden Jahren würde dann der erste der genannten Festtage beständig am 3. September, der zweite dagegen, wie früher, am 30. August, als am Tage des heiligen Alexander Newski, zu feiern sein. — Auf diese Vorstellung wurde der Akademie von Seiten des Grafen Uwarow der Bescheid eröffnet, dass er es in Berücksichtigung der bekannten im Jahre 1830 erfolgten Allerhöchsten Entscheidung nicht für angemessen halte, diese Angelegenheit wiederum dem Kaiser vorzulegen. So blieb die Sache auch diesmal ohne weitere Folgen.

In den an Hoffnungen, Entwürfen und grossen Reformen so reichen ersten Jahren der gegenwärtigen Regierung wurde auch die Kalenderfrage, diesmal von der Presse, wieder aufgenommen

und so zum ersten Mal in die öffentliche Discussion gezogen. Sofort zeigte sich, eine wie grosse Berechtigung den Einwänden des praktischen Staatsmannes vom Jahre 1830 auch jetzt, nach einem Menschenalter, noch zukam, und dass dieser Neuerung gegenüber die Traditionen der orthodoxen Kirche noch ebenso lebendig waren wie im 16. und 17. Jahrhundert.

Die russische Tagespresse brachte damals eine Flut von grossen und kleinen, gelehrten und populären Artikeln über das Thema der Einführung des gregorianischen Kalenders in Russland. Darunter erregte besonderes Aufsehen ein in der russ. „St. Petersb. Ztg." am 4. April 1858, Nr. 72 erschienener Aufsatz mit dem Titel: „Bemerkungen über die Einführung des neuen Styls.,' Der Verfasser desselben empfiehlt hier, um die Annäherung unseres Kalenders an den ausländischen unmerklich herbeizuführen, man möge einfach für eine längere Reihe von Jahren alle Schalttage weglassen, so dass bis zum Jahre 1912 kein 29. Februar mehr gerechnet würde. Vor allem aber polemisirt er vom Standpunkt und im spöttischen Tone des liberalen Journalisten gegen den Gedanken, als könne eine Kalenderreform in Russland nur unter den Auspicien der kirchlichen Autoritäten zu Stande kommen. Er erklärt die Angelegenheit für eine rein bürgerliche; der julianische Kalender sei der Kalender des heidnischen Rom, der gregorianische Kalender derjenige des christlichen Rom, mit den Traditionen der rechtgläubigen Kirche hätte weder der eine noch der andere etwas zu thun. Darum brauche man auch zu einer Aenderung des Kalenders weder den Papst, noch Congresse, noch eine allgemeine Kirchenversammlung. Liesse man nur den bestehenden Ostercyclus unangetastet, so könne die Correctur des Datums durch einfache Verfügung der Regierung erfolgen. Der Verfasser behauptete mit Bestimmtheit zu wissen, dass, als in Serbien die Frage der Kalenderverbesserung in Anregung gebracht wurde, die Sache nur daran scheiterte, dass Serbien sich in dieser Beziehung von der denselben Glauben bekennenden russischen Nation nicht trennen wollte. Wenn aber nun Russland mit gutem Beispiel voranginge, so würden, nach des Verfassers fester Ueberzeugung, alle Rechtgläubigen in Griechenland, an der Donau und im türkischen Orient mit Freuden diesem Beispiele folgen.

Wie sehr der Verfasser des Artikels in der russ. „St. Petersb. Ztg." mit diesen seinen Voraussetzungen im Irrthum war und wie peinlich seine nichtachtenden Bemerkungen über die geist-

liche Competenz in den betreffenden Kreisen wirkten, das trat sofort an den Tag. Obwol nämlich von Seiten der Regierung nicht der geringste Schritt geschehen war, der als Absicht einer Kalenderänderung hätte ausgelegt werden können, so erregte gerade im griechischen Orient schon allein jener, oben auszüglich wiedergegebene, Zeitungsartikel, dessen Tragweite man dort nicht zu beurtheilen wusste, einen wahren Sturm. Wenigstens scheint das aus einem leidenschaftlich erregten Schreiben hervorzugehen, welches in dieser Veranlassung kaum zwei Wochen nach Erscheinen des obigen Artikels einer der Würdenträger der griechischen Kirche im Orient an die geistliche Behörde in Petersburg richtete. Der Aufsatz der russischen Zeitung hatte seinen Weg auch in ein griechisches Blatt, die „Byzantis", gefunden, welches denselben ihren orthodoxen Lesern als etwas Seltsames, kaum Glaubliches wiedergab und die unerhörte Neuigkeit, Russland wolle den römischen Kalender annehmen, mit der kritischen Bemerkung begleitete, ein solcher Plan könne keinenfalls mit Umgehung der allerheiligsten Synode in Russland und der Patriarchen verwirklicht werden. Hier nun hatte der Bischof die Sache gelesen. Es trieb ihn, seiner Empörung darüber Luft zu machen, dass rein kirchliche Fragen von oberflächlichen Zeitungsschreibern behandelt würden, die nur von „englischen Romanen und den Wechselcursen" etwas verständen. Da gelangten Anfragen beunruhigter Gemüther an ihn, ob es wirklich wahr wäre, dass Russland den neuen Kalender annehme. Er weiss ihnen nichts zu antworten, wohl aber weiss er, dass diese ganze russische Kalenderagitation eine Machination der Jesuiten ist, die ihre Agenten in Russland halten und diese Frage mit feiner Berechnung in die jungen Gemüther geworfen haben, welchen alles Neue wichtig erscheint. Der Orient aber geräth darüber in Zweifel und Unruhe; man hört es aus den Zeilen des Bischofs heraus. Wenn jene Nachricht wahr ist, so bleibt nur die Alternative: entweder der Orient verliert alles Vertrauen zu Russland und sagt sich von ihm los, oder er wird mit Russland dem wahren Glauben untreu, womit den Lateinern sehr gedient wäre. Tief in seinem Gewissen erschüttert, bittet der Bischof um irgend eine Kundgebung, die geeignet wäre, die rechtgläubige Kirche im Orient zu beruhigen.

Nicht lange darauf wurde die russ „St. Petersb. Ztg." veranlasst, folgende Zurechtstellung in ihre Spalten aufzunehmen

(No. 122 vom 7. Juli 1858): „In Anlass von Artikeln, welche in einigen unserer und ausländischer Zeitungen erschienen sind und Pläne über die Einführung des neuen Styls oder der gregorianischen Zeitrechnung betreffen, halten wir es für unsere Pflicht, mit Bewilligung sowol der geistlichen als der weltlichen Censur unseren Lesern mitzutheilen, dass — wie uns mit vollkommener Sicherheit bekannt ist — weder die rechtgläubige Kirche noch unsere Regierung irgend jemals daran gedacht haben noch gegenwärtig daran denken, die gregorianische Zeitrechnung einzuführen, welcher man astronomische Richtigkeit zuschreibt, obwol sie doch selbst einen, und noch dazu wichtigen, astronomischen Fehler enthält. Die Feststellung der Ordnung der christlich-kirchlichen Zeitrechnung steht ausschliesslich der allgemeinen (ökumenischen) Versammlung der heiligen Kirche zu."

In Folge höherer Weisung hörte dann die öffentliche Besprechung der Kalenderangelegenheit in der Tagespresse überhaupt auf.

Die nächste Anregung der Frage ging vom Auslande, speciell von Deutschland, aus und hatte zur unmittelbaren Folge, dass nun auch aus Dorpat eine in dieser Sache vor allen competente wissenschaftliche Autorität ihre gewichtige Stimme für die Einführung des verbesserten Kalenders in Russland abgab.

Im Jahre 1863 stellte nämlich die deutsche gelehrte Gesellschaft „Das freie Hochstift für Wissenschaften, Künste und allgemeine Bildung in Goethe's Vaterhause" auf einer ihrer Sitzungen sich die allgemeine Einführung eines einheitlichen und nach Möglichkeit genauen Kalenders zur Aufgabe. In Folge dieses Beschlusses wandte sich die Gesellschaft zunächst mit der Bitte an die bekanntesten Gelehrten, dem „Freien Hochstift" ihre Meinungsäusserungen darüber mitzutheilen, wie eine solche Reform am besten zu bewerkstelligen sei; unter anderen auch an unseren Professor Mädler in Dorpat. Um dieselbe Zeit sprach der damals (1863) in Berlin tagende internationale statistische Congress den Wunsch aus, dass Russland und die anderen christlichen Nationen, bei denen noch der julian. Kalender im Gebrauch wäre, diesen aufgeben und den in der ganzen übrigen christlichen Welt eingeführten gregorianischen Kalender annehmen möchten. Dem Vertreter Russlands auf diesem Congress, unserem rühmlichst bekannten Geographen Semenow, wurde aufgetragen, sich bei der

russischen Regierung dafür zu verwenden. Das waren die Veranlassungen, die Prof. Mädler bewogen, ein ausführliches Memoire „Ueber die Reform des Kalenders" abzufassen, welches er dem „Freien Hochstift" einsandte und welches dann in russischer Uebersetzung im „Journ. des Min. d. Volksaufkl." abgedruckt wurde.*) — „Dass unser russischer Kalender eine Reform gebieterisch fordert," heisst es hier im Eingange, „das wird gegenwärtig niemand bestreiten, der sich mit diesem Gegenstande beschäftigt und über ihn nachgedacht hat. Wenn meine Uhr blos falsch gestellt ist, sonst aber richtig und genau geht, so kann ich mich dabei noch beruhigen: ich merke mir ein für alle Mal die beständige Differenz, ähnlich wie ich mir z. B. auf Reisen die Meridionaldifferenz merke. Wenn aber meine Uhr sowol falsch gestellt ist als auch falsch geht, dann muss ich sie, zur Vermeidung täglicher lästiger Rechnungen, nothwendig repariren. Unser jetziger Kalender gleicht nun einer solchen Uhr, die nicht blos beständig nachbleibt, sondern auch falsch geht. Im vergangenen Jahrhundert betrug der Unterschied 11 Tage, im gegenwärtigen 12, und nach 36 Jahren wird dieser Unterschied 13 Tage erreichen. Dass der unrichtige Gang des Kalenders sich nicht in Tagen, wie bei der Uhr, sondern erst in Jahrhunderten bemerkbar macht und dass erst nach Ablauf von 10 Jahrtausenden Weihnachten in den Frühling und Ostern in den Sommer fallen wird — das ist noch kein gegründeter Einwand gegen die Reform des Kalenders. Weshalb soll man aufschieben, was man irgend einmal doch nothwendig thun muss und was um so grössere Schwierigkeiten darbieten muss, je später es geschieht?" — Prof. Mädler weist dann nach, dass der bei uns im Gebrauch stehende Kalender im Grunde mit Unrecht der julianische genannt wird. Zum Charakter des wahren christlich-julianischen Kalenders, wie er auf dem nicaenischen Concil für die Kirche festgesetzt wurde, gehört zweierlei: 1) dass das Frühlings-Aequinoctium auf den 21. März falle; und 2) dass Ostern an dem nächsten Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond gefeiert werde. Bei uns aber fällt die Frühlings-Tag- und Nachtgleiche nicht auf den 21., sondern auf den 8. oder 9. März, und nicht der wirklich erste Frühlingsvollmond dient bei uns als Ostergrenze, sondern der erste nach dem 21. März unseres Kalenders, so dass also alle diejenigen Vollmonde, die zwischen den 9. und 21. März fallen, nicht als Frühlingsvoll-

*) „Journ. d. Min. d. Volksaufkl." 1864, Januar.

monde gerechnet werden, obwol sie es in der That doch sind. Aus diesen Gründen kann unser Kalender genau genommen nur den Namen des russischen Kalenders führen. So aber könne die Sache nicht länger mehr bleiben, irgend einmal werde man doch zu einer Reform und sogar, wenn möglich, zu einer radicalen Reform schreiten müssen. „Gegenwärtig," sagt der Verfasser, „ist nur eins nöthig: nämlich die Annahme des gregorianischen Kalenders, der in dem übrigen Europa, mit Einschluss von Polen und Finland, eingeführt ist. Dieser Kalender ist freilich auch noch nicht ganz genau, aber sein Fehler beträgt nur den 25. Theil vom Fehler des russischen Kalenders; und da in vielen Fällen das Bessere der schlimmste Feind des Guten ist, so sollte man lieber den gregorianischen Kalender annehmen, welcher, ohne zukünftige Verbesserungen auszuschliessen, den jetzigen drückenden Zwiespalt beseitigen würde." Prof. Mädler entwickelt im weiteren, worin die Fehler der gregorianischen wie der übrigen Zeitrechnungen bestehen und welche Grösse man als die wahre mittlere Grösse des tropischen Jahres betrachten müsse; es ergiebt sich daraus, dass bei dem gregorianischen Kalender 3570 Jahre vergehen müssen, ehe der Fehler den Betrag eines Tages erreicht, bei dem julianischen Kalender aber nur 128 Jahre. Um einen fehlerlosen Kalender zu erhalten, macht Prof. Mädler den Vorschlag: zunächst 12 Tage wegzulassen, so dass das Jahr der Reform nur 353 Tage haben würde; in der Folge aber genau alle 128 Jahre einen Schalttag zu streichen, folglich zu gemeinen Jahren zu machen die Jahre: 1900, 2028, 2156, 2284 etc. (Der gregorianische Kalender lässt bekanntlich in ungenauer Weise alle 400 Jahre 3 Schalttage fort.) Wenn Russland in dieser Angelegenheit die Initiative ergreife und es sich zeigen sollte, dass die übrigen europäischen Staaten aus falschem nationalen Egoismus die vorgeschlagene Verbesserung ablehnten, so hätte das weiter nichts auf sich und man könne den also verbesserten Kalender ruhig in Russland einführen; denn die gregorianische wie die verbesserte Zeitrechnung gäben im Laufe von 164 Jahren genau dieselben Resultate und erst im Jahre 2028 würde sich eine Differenz zeigen.

Prof. Mädler kommt dann auf den Punkt zu sprechen, der bei der Verschiedenheit unseres und des neuen Styls am empfindlichsten und bei einer Reform des Kalenders von grösstem Gewicht ist, nämlich die Bestimmung der Ostern und der sogenannten

beweglichen Feste. Da eine genaue astronomische Berechnung des Ostervollmondes für jedes einzelne Jahr mit grossen Unbequemlichkeiten verknüpft ist, so hat man sich in der christlichen Kirche zu diesem Zweck von jeher der cyclischen Berechnung, der sogenannten Epakten, bedient. Ein brauchbarer Cyclus darf vor allem keinen Fehler enthalten, der sich im Laufe der Jahre oder Jahrhunderte summiren könnte. Gerade das ist nun aber mit unserem Mondcyclus der Fall; er entfernt sich alle 310 Jahre um einen Tag weiter von dem wahren Vollmonde. Sobald dieser Fehler bemerkt wurde, beeilte sich die westliche Kirche, ihre Epakten alle 300 Jahre um einen Tag zu corrigiren, und hat diese Correctur seit dem nicaenischen Concil nun schon fünfmal vorgenommen. Die östliche Kirche hielt dagegen am alten Cyclus fest, so dass jetzt z. B., wenn der Vollmond in Wirklichkeit auf den 6. April fällt, er nach unserer Rechnung erst am 11. eintritt. Dazu kommt, dass unser Kalender, wie schon oben erwähnt, als Ostervollmond nicht den ersten nach dem wahren Frühlingsaequinoctium (8. oder 9. März) rechnet, sondern den ersten nach dem 21. März a. St. Das sind die beiden Ursachen, die den bestehenden Unterschied zwischen unseren und den ausländischen Ostern bedingen, ein Unterschied, der zu Zeiten 5 Wochen betragen kann. Ebendaher kann es zu Vorfällen kommen, wie ein solcher, nach des Verfassers Erzählung, ihm im Jahre 1857 passirte: als er damals ins Ausland reiste, war bei uns das Pfingstfest noch nicht gekommen, draussen aber schon vorbei, so dass Prof. Mädler in jenem Jahre sich wohl oder übel ganz ohne Pfingsten behelfen musste. Um nun solchen „unseres Zeitalters unwürdigen“ Verschiedenheiten abzuhelfen, proponirt Prof. Mädler (nach dem Vorgange von Bode und And.) eine radicale Reform der christlichen Osterberechnung, durch welche das Osterfest ganz unabhängig von den Vollmonden gemacht würde. Nach der Ueberlieferung des Josephus nämlich fand am Tage der Kreuzigung Jesu Christi eine Mondfinsternis statt; diese fiel, wie Delambre berechnet hat, in dem mit Sicherheit bekannten Todesjahr Christi auf den 3. April, so dass der 4. April als der Tag der Auferstehung Christi bezeichnet werden muss. Wenn man also von nun an zur unverbrüchlichen Regel macht, dass Ostern gefeiert werden soll am ersten Sonntag des Monats April, so entfernt man sich von der historisch festgestellten Zeit nicht um Wochen, sondern höchstens um ein

paar Tage. Eine solche Reform kann aber, nach der Meinung des Verfassers, nur in dem Falle proponirt werden, wenn Aussicht vorhanden ist, dass das gesammte übrige Europa oder genauer die ganze christliche Welt sie annimmt. Bis dahin sei es nothwendig, dass jetzt wenigstens die im Westen giltige Osterberechnung auch in Russland eingeführt würde, da deren Cyclus so genau sei, als ein solcher nur immer sein könne. Professor Mädler fügt schliesslich zu allem oben Wiedergegebenen noch eine Bemerkung hinzu. Die genaue astronomische Bestimmung z. B. der wahren Zeit eines Vollmonds muss auf den Meridian Rücksicht nehmen, unter welchem der betr. Ort liegt, denn ebenderselbe Moment, der z. B. in Paris als Donnerstag Abend 11½ Uhr bezeichnet wird, ist für Petersburg 1 Uhr 26 Min. Morgens am Freitag. Folglich muss irgend ein bestimmter Meridian, zur Vermeidung aller Differenzen, als der Kalender-Meridian angenommen werden. Prof. Mädler proponirt nun zu diesem Zwecke den Meridian von Rom zu wählen. Denn Rom, das alte wie das neue, habe sich mehr als irgend eine andere Stadt des Erdkreises gerade um den Kalender verdient gemacht und habe also ein historisches Recht darauf, dass sein Meridian, der zudem Europa in zwei fast gleiche Hälften theile, zum Normal-Meridian erhoben werde.

„Auf diese Weise", heisst es zum Schluss, — nämlich wenn alle obigen Vorschläge angenommen werden, — „werden wir dem Westen einen folgerichtigen und völlig genauen Kalender, der Westen uns einen verbesserten Kalender verdanken; damit werden beide Theile zufriedengestellt und alle im Vortheil sein."

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, behandelt Prof. Mädler die Kalenderfrage hier ausschliesslich von der theoretischen Seite; die mannigfachen praktischen Fragen und Bedenken, die bei der Einführung des also verbesserten Kalenders in Russland berücksichtigt werden müssten, lässt er unberührt, da er, wie er sagt, hierfür nicht competent sei. Die Redaction des „Journ. des Minist. d. Volksaufkl." fügte darum, als sie die Mädlersche Denkschrift abdruckte, zur Ergänzung und allseitigen Orientirung das von uns früher erwähnte Gutachten der Akademie der Wissenschaften, sowie namentlich die Meinungsäusserung des Fürsten Lieven aus dem Jahre 1830 in wörtlicher Wiedergabe hinzu.

Hierdurch sah sich Prof. Mädler veranlasst, nun doch auch seinerseits auf die praktische Seite der Sache einzugehen. In einem Artikel

unter dem Titel „Nochmals über die Reform des Kalenders“*) führt er den Gedanken durch, dass was im Jahre 1830 vielleicht mit Recht als unzeitgemäss bezeichnet werden mochte, jetzt nach 34 Jahren sehr wohl ausführbar und passend sei. Aus der Geschichte der Einführung des verbesserten Kalenders im übrigen Europa führt er Beispiele an zum Erweise, wie leicht Reformen, die anfangs auf unüberwindlichen Widerstand stiessen, in der Folge angenommen werden, sobald die Bevölkerung zu einem besseren Verständnis derselben herangereift ist. Auf dem Regensburger Reichstag von 1624 verweigerten trotz aller Anstrengungen des Kaisers Rudolf II. und der überzeugendsten Beweise des grossen Kepler die Protestanten dennoch die Annahme des gregorianischen Kalenders. Der tübinger Senat antwortete unter anderem: „Wenn wir den päpstlichen Kalender annehmen, so werden wir auch auf Geheiss des Papstes in die Kirche gehen müssen.“ Aber was damals nicht gelang, vollzog sich im protestantischen Deutschland des Jahres 1700 ohne alle Schwierigkeit. Dieselbe Erscheinung in Schweden: anfangs wollte niemand von der Einführung des neuen Kalenders hören, nach Verlauf einiger Jahrzehnte aber wurde die Reform willig und ohne allen Widerstand angenommen. Der Kanton Graubünden hielt am julianischen Kalender immer noch fest, als in ganz Westeuropa schon der gregorianische galt: im Jahre 1785 aber waren die Worte eines beliebten Predigers hinreichend, um das Volk zu überzeugen und die Kalenderreform widerstandslos zur Annahme zu bringen. Ebendasselbe gelte nun für Russland; auch für uns, meinte Prof. Mädler, sei die rechte Zeit schon herangekommen. 1830 gab es weder Eisenbahnen noch Telegraphen, und den meisten Russen war das Ausland eine *terra incognita*; nun aber (1864) habe sich einerseits der Verkehr mit den westlichen Staaten ausserordentlich gesteigert, wodurch der Nutzen und die Dringlichkeit einer Kalenderreform noch grösser geworden sei, andererseits habe die Bildung in Russland bedeutende Fortschritte gemacht. Seit das Volk bürgerlich befreit sei, sei ihm auch das Streben nach geistiger Freiheit natürlich, und schon hätten in Folge des Eindringens der Elementarbildung selbst in die niederen Schichten des Landvolks seine Begriffe und Anschauungen sich bedeutend geändert. Um sich davon zu überzeugen, brauche man nur die Ereignisse,

*) Abgedruckt im „Journ. d. Min. der Volksaufkl.“ 1864, März.

von denen das erste Auftreten der Cholera in St. Petersburg im Jahre 1830 begleitet war, zu vergleichen mit der wahrhaft rührenden Ruhe und dem unbedingten Vertrauen auf seinen Herrscher, wie sie das Volk zur Zeit der Brände von 1862 kundthat. „Es versteht sich von selbst," sagt Prof. Mädler weiter, „dass die Reform des Kalenders nicht anders als unter Mitwirkung der Kirche ausgeführt werden kann. Aber heutzutage ist, wie die westliche, so auch die griechisch-rechtgläubige Kirche vollkommen überzeugt von dem Nutzen dieser Reform. Nur die Sectirer zweifeln an demselben. Aber selbst wenn man annimmt, dass sich von ihrer Seite Widerstand zeigen könnte, warum sollten sie in diesem Fall nicht dem Beispiele der Hebräer folgen, die in Bezug auf ihre kirchlichen Feste an ihrem eigenen alten Kalender festhalten, in allen übrigen bürgerlichen Beziehungen dagegen sich nach den allgemeinen staatlichen Verordnungen und Gebräuchen richten? Und kann irgend eine religiöse Secte von der Toleranz der Regierung mehr verlangen als die unbeschränkte Freiheit des Glaubens? Fürst Lieven spricht in seiner Denkschrift von den Zeiten des Patriarchen Nikon und dem in Folge der Reformen dieses Patriarchen damals erfolgten Schisma! Aber diese Berufung auf Ereignisse, die vor 200 Jahren stattfanden, hat nicht mehr Gewicht, als wenn jemand die jetzigen deutschen Bauern mit den Bauern aus den Zeiten der Ketzer- und Hexenverbrennungen vergleichen wollte."

In Bezug auf den Modus der Einführung des neuen Kalenders meint der Verfasser, dass es nicht durchaus nothwendig sei, gerade die letzten 12 Augusttage wegzulassen, wie die Akademie vorgeschlagen; wenn eben in diese Tage sehr viele Feiertage fallen, so könne man zu jenem Zwecke ebenso gut die ersten 12 Tage des Junimonats nehmen, natürlich in einem solchen Jahr, wo nicht Pfingsten in diese Zeit fällt. Was dann weiter die bei der Kalenderreform nöthigen Berechnungen und namentlich das Umdrucken eines Theils der Kirchenbücher betrifft, so würde das gar keine Schwierigkeiten machen und die mit dem Umdrucken verbundenen Kosten würden in kurzer Zeit durch die Ersparnis ersetzt sein, die sich aus der Weglassung einer dann überflüssig werdenden Rubrik in unseren gewöhnlichen Kalendern ergäbe. Endlich weist der Verfasser auf eine noch vor der Reform bei Zeiten zu ergreifende Massregel hin: nämlich dem einfachen Volk die Bedeutung derselben durch eine kurze, klare und populäre

Auseinandersetzung der Kalenderverbesserung klar zu machen. Denn das Volk muss von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Kalenderverbesserung völlig überzeugt und ihm namentlich erklärt werden, dass die ganze Reform sich im Laufe eines Jahres durch Weglassung von 12 Tagen vollziehe und dass eine solche Weglassung sich später niemals mehr wiederholen könne. Bei einem solchen Verfahren glaubt der Verfasser von dem Volk das Beste erwarten zu können; habe sich doch bei der Ausführung der Reform im westlichen Europa gezeigt, dass selbst dort, wo sie auf einen gewissen Widerstand stiess (z. B. in England im Jahre 1753, wo das Volk forderte, die Regierung solle ihm die geraubten 11 Tage zurückgeben) sich alle in kurzer Zeit an den neuen Kalender gewöhnten, ja sogar so zufrieden mit ihm waren, dass von einer Rückkehr zum alten Kalender auch nicht einmal die Rede sein konnte. Prof. Mädler lässt schliesslich durchblicken, dass in seinen Augen der Widerstand gegen das Project einer Kalenderverbesserung in Russland gleichbedeutend sei mit der Abneigung gegen jeden Fortschritt überhaupt.

Die vorstehend im wesentlichen wiedergegebenen Bemerkungen des Prof. Mädler blieben nicht lange ohne Erwiderung. Noch im selben Jahr (1864) erhob sich aus dem Herzen Russlands selbst, aus Moskau, eine laute Stimme der Abwehr gegen die „Versuche der Deutschen (нѣмцевъ)", Russland zur Annahme ihres „überseeischen (заморскій)" Kalenders zu bewegen. Es war der moskauer Gelehrte O. M. Bodänski, welcher in einem Aufsatz unter dem Titel „Haben wir eine Kalenderreform nöthig?"*) vom altrussisch-conservativen und zugleich streng orthodoxen Standpunkt aus in einer volksthümlichen, an alterthümelnden und biblischen Ausdrücken und Wendungen reichen und mit Sprüchwörtern und Volksredensarten gespickten Sprache, alle Vorschläge und Behauptungen des Prof. Mädler einer leidenschaftlichen, aber inhaltlich vielfach berechtigten Kritik unterzog. Schon das Erscheinen dieses Protestes allein bewies, dass Prof. Mädler mit seiner Voraussetzung, in Russland seien alle Gebildeten von dem dringenden Wunsche nach einer Kalenderverbesserung be-

*) Erschienen in den „Vorlesungen in der kais. Gesellsch. russ. Geschichte und Alterthümer an der Mosk. Universität" 1864, Bd. II. (Чтенія въ Имп. Общ. исторіи и древн. россійск. при Московск. универс. 1864. Кн. II). — Das Urussowsche Memoire nennt als den Verfasser dieses Aufsatzes irrthümlich einen anderen Gelehrten, Bessonow.

seelt, nicht Recht hatte. Im Gegentheil, Herr Bodänski sagt geradezu, dass von denjenigen, die sich in Russland zur gebildeten Klasse der Gesellschaft zählen, kaum der tausendste Theil einigermassen verstehe, worum es sich eigentlich bei der Sache handele; sie liessen sich eben hierin wie in allem anderen allein von der Rücksicht leiten, dass dieses ja doch schon im Westen angenommen sei, folglich auch für uns gut sein müsse; von irgend einer „Verwirrung" in Folge der Verschiedenheit der beiden Kalender hätten sie gar keinen Begriff. Vor allem macht Herr Bodänski unserem dörptschen Professor den Vorwurf, dass er die überaus wichtige religiöse Seite der Kalenderfrage gar nicht berücksichtigt habe. Warum — so fragt er — hat Herr Mädler das schwerwiegende Motiv ganz unerwähnt gelassen, von welchem das nicaenische Concil bei der Festsetzung derjenigen Osterregel sich leiten liess, die noch heute in der griechischen Kirche gilt? Dieses Motiv lautet: „Damit die christlichen Ostern niemals mit den jüdischen Ostern zusammenfallen." Nach denjenigen Veränderungen, welche die westliche Kirche mit dem Ostercyclus vorgenommen, kann es sich nun aber wol ereignen und hat sich auch schon ereignet (wenn auch sehr selten), dass das christliche Osterfest gleichzeitig mit dem jüdischen gefeiert wurde. Ein solches Zusammentreffen, welches in directem Widerspruch mit den Satzungen der heil. Concilsväter steht, müsste uns zum Judaismus führen und kann und wird von unserer rechtgläubigen Kirche niemals zugelassen werden. Auch der vollkommenste aller vollkommenen Kalender wäre, wenn er jene Möglichkeit nicht beseitigte, für uns unannehmbar. Ueberhaupt — entwickelt der moskausche Gelehrte weiter — steht der Kalender bei uns im innigsten Zusammenhange mit dem Glauben, den religiösen Gebräuchen, den Sitten und Lebensgewohnheiten des Volkes; die Eintheilung des Jahres, die bestehende Ordnung der kirchlichen Feste ist seit Jahrhunderten mit dem ganzen Sein des Volkes aufs tiefste verwachsen. Eine Kalenderreform müsste hierin eine völlige Revolution hervorbringen. „Was soll man von dem Eindruck sagen, den es auf alle rechtgläubigen Nationen machen muss, wenn sie sich in der Beobachtung der Festtage und Fastenzeiten mit denen vereinigt sehen, von denen sie ganze Jahrhunderte eben hierdurch unterschieden waren? Eine Vereinigung noch dazu, die ihre ganze Lebensordnung, alle ihre praktische Weisheit und Gewandtheit, ihre Ueberschläge und Berechnungen auf

den Kopf stellt? Müssen sie nicht denken, dass nun ihr Glaube selbst ihnen vertauscht sei mit der Vertauschung des alten Kalenders gegen einen neuen, des rechtgläubigen gegen den katholischen, deutschen?" — Nachdrücklich und nicht ohne Bitterkeit wendet sich Herr Bodänski gegen die Behauptung Professor Mädlers, dass eine Kalenderreform jetzt durchaus zeitgemäss sei, da die Bildung auch unter dem niederen Volke grosse Fortschritte gemacht habe. Was es mit dieser Bildung auf sich habe, meint Bodänski, das wüssten sie, die Russen und Rechtgläubigen, wol besser als irgend ein anderer, besonders als ein Andersgläubiger, der nicht in russischer Umgebung lebe. Er versichert, dass von einem „Streben nach geistiger Freiheit" im Volke wenig zu bemerken sei und dass überhaupt zwischen den schönen Phantasien des Beobachters am Embach und der russischen Wirklichkeit ein vollkommener Abgrund bestehe. Der Vergleich zwischen dem Verhalten des Volks während der Cholera von 1830 und während der Brände von 1862 beweise nichts, denn Cholera und Brände seien nichts im Vergleich zu der von Professor Mädler vorgeschlagenen ungeheuren Umwälzung. Und woher — wird weiter gefragt — will Herr Mädler wissen, dass „die rechtgläubige Kirche heutzutage von dem Nutzen dieser Reform vollkommen überzeugt" sei? Wo hat er das gelesen oder gehört? Ihnen, den Rechtgläubigen, müsste doch etwas davon bekannt sein. Aber niemals hat irgend jemand die Vertreter der russischen Geistlichkeit zu einer Meinungsäusserung darüber veranlasst, ob es an der Zeit sei, den julianischen Kalender abzuschaffen und den gregorianischen anzunehmen; und die Geistlichkeit selbst hat nirgend, weder direct noch indirect, ihre Stimme über diese Frage abgegeben. Das sei wieder nur eine Phantasie von Herrn Mädler. Endlich, worauf hin behaupte der Herr Professor, dass nur die Sectirer an dem Nutzen der Kalenderreform zweifeln? Alle Rechtgläubigen ständen im Gegentheil mit den Sectirern in dieser Frage auf einer Linie, weil der Umfang ihrer Bildung und ihr religiöses Gefühl dieselben seien. Im Widerspruch zu der Annahme Mädlers versichert Herr Bodänski, der hierin ohne Zweifel competenter ist, dass sich jene Bildung wie dieses Gefühl im wesentlichen noch auf derselben Stufe befänden wie im 16. Jahrhundert, wenn man auf die Masse des russischen Volkes sehe und nicht auf Einzelne. Dass die Sectirer eine so schöne Gelegenheit, wie die Abschaffung des alten Kalenders, nicht unbenutzt vorübergehen

lassen, sondern daraus Capital für ihre Zwecke schlagen würden, das sei für jeden offenbar, der ihre Art und namentlich ihre Beziehungen zur herrschenden Kirche kenne. Aber auch bei dem rechtgläubigen Volke würde man mit Sicherheit auf Widerstand stossen. Dem würden alle noch so kurzen und klaren und populären Mädlerschen „Erläuterungen" nicht vorbeugen können. Denn „das Volk von dem Nutzen und der Nothwendigkeit dessen überzeugen wollen, was ihm seiner Bildungsstufe nach vollkommen unzugänglich ist und noch lange, lange so bleiben wird, heisst das Volk selbst und das Wesen der Sache, um die es sich hier handelt, total verkennen." Aber selbst angenommen, dass die rechtgläubige Majorität den neuen Kalender willig annehme und „nur die Sectirer" sich widersetzen, wäre das eine Kleinigkeit? Unserer Sectirer sind 10 Millionen und es sind nicht etwa Leute fremden Ursprungs, sondern Fleisch von unserm Fleisch und Blut von unserm Blut, mitten unter uns lebend, oft unter demselben Dache mit uns, nicht selten in derselben Familie. Freilich, nach Hrn. Mädlers Vorschlag könnte man ihnen (wie den Hebräern) die Freiheit einräumen, in Bezug auf ihre kirchlichen Gebräuche beim alten Kalender zu bleiben. „Aber," fragt mit grossem Recht Hr. Bodänski — „ahnt wol der Hr. Professor, dass das die Kirchenspaltung noch erweitern, ja vielleicht sogar verewigen müsste? Wenigstens lässt sich mit Sicherheit sagen, dass wir dadurch die von uns so sehr ersehnte Annäherung an unsere abtrünnigen Brüder von einer und derselben Mutter aus freien Stücken um ganze Generationen hinausschieben würden."

Alle seine Erwägungen und Bedenken zusammenfassend, spricht Hr. Bodänski zum Schluss als seine feste Ueberzeugung aus, „dass nur der schlimmste Feind oder ein mit uns, unseren Glaubensgenossen und der Orthodoxie selbst gänzlich Unbekannter so hartnäckig behaupten kann, dass jetzt schon die Zeit gekommen sei, in Russland (und durch Russland selbstverständlich auch bei den übrigen Gliedern der orientalischen Kirche) den neuen Kalender einzuführen, einerlei, aus wessen Mache er immer stamme." Es sei ein grosser Unterschied zwischen einer zeitgemässen und von Allen, nicht blos von der Crème der Gesellschaft, in ihrer Berechtigung anerkannten Reform und einer Reform zur Unzeit, deren Nutzen und Nothwendigkeit man gar wol in den Fall kommen könnte, mit allen vervollkommneten, zur Vernichtung des menschlichen Geschlechts erfundenen Instrumen-

ten *ad hominum caput* erhärten zu müssen. Für eine Kalenderreform müsse der Boden durch eine nur langsam reifende, mit keinen Gewaltmitteln zu beschleunigende, allgemeine Aufklärung in der rechtgläubigen Welt erst gründlich vorbereitet sein; darüber aber wird noch viel Wasser den Berg herunterlaufen, wie es denn auch noch Jahrtausende dauern muss, ehe die Verschiebung unseres Weihnachtsfestes in den Frühling und unseres Osterfestes in den Sommer hinein so in die Augen springend wird, dass auch das niedere Volk an der Nothwendigkeit einer Abhilfe nicht länger mehr zweifeln kann.

Seit jener lehrreichen und nahezu erschöpfenden Polemik, deren Hauptzüge wir in Obigem den Lesern vorgeführt haben, sind volle 16 Jahre vergangen, und es entsteht nun die Frage: Hat sich die Lage in Russland der projectirten Kalenderverbesserung gegenüber seitdem geändert? Und welche Stellung haben wir zu dieser Reform jetzt einzunehmen?

Ueber die Sache selbst kann es heutzutage zwei Meinungen nicht geben: der Schritt von dem bei uns herrschenden julianinischen zum gregorianischen oder zu dem von Mädler verbesserten Kalender wäre unleugbar ein grosser, ein wesentlicher Fortschritt, sowol in Bezug auf die astronomische Genauigkeit unserer Zeitrechnung als auf unsere Beziehungen zu den Culturstaaten des Westens und die fernere Entwickelung Russlands. Auch stände der Charakter dieser Reform im besten Einklang mit der Stellung, die Russland als europäische Grossmacht einnimmt, und mit dem liberalen Geist der Reformen, durch die unsere Regierung eine neue Aera für Russland inaugurirt hat und deren Früchte in unserer helleren Zeit allmählich zu reifen beginnen. In dem Urtheil über den Werth der Sache und in dem herzlichen Wunsche, sie — wenn möglich — in Russland verwirklicht zu sehen, wissen wir uns darum in der That mit allen Gebildeten, die wahrem Fortschritte ihre Sympathie zu zollen gewohnt sind, vollkommen einig. Aber eben ob die Kalenderreform in Russland jetzt schon möglich, ob bei dem heutigen Bildungsstande des russischen Volkes und den gegenwärtigen politischen Verhältnissen im Lande eine so tiefgreifende Umgestaltung rathsam ist, darum handelt es sich zur Zeit.

Zwar unterliegt es für uns keinem Zweifel, dass überall da, wo eine leidliche Schulbildung auch die unteren Schichten der Bevölkerung zu einem besseren Verständnis erzogen hat und von verhängnisvollen Misdeutungen oder religiösem Fanatismus nichts zu besorgen wäre, die Einführung des gregorianischen Kalenders heute auf keinerlei ernste Schwierigkeiten stossen würde. Aber die Reform kann ja auf solche Gebiete nicht beschränkt bleiben, sie müsste sich selbstverständlich auf den ganzen Umfang des weiten russischen Reichs erstrecken. Der Kern der Sache liegt hier in folgenden zwei Bedenken. Erstens: Wie stellt sich die russische Geistlichkeit heute zu der projectirten Kalenderverbesserung? und zweitens: Wie würde die Einführung derselben von dem rechtgläubigen Volk aufgenommen werden? In Bezug auf die erste Frage lässt sich nun freilich nichts absolut sicheres sagen, da auch nach 1864 von irgend einer officiellen Kundgebung der orthodoxen Kirche für oder gegen die ganze Angelegenheit nichts bekannt geworden ist. Aber nirgend sind auch — so weit wir sehen — in den letzten Jahren Anzeichen zu Tage getreten, die uns zu der Vermuthung drängen müssten, dass die griechische Kirche über die Kalenderfrage heute anders denke als zu den Zeiten des geharnischten Dementi von 1858 oder, wenn man will, selbst zu den Zeiten der Brester Union von 1596. Und was das russische Volk betrifft, so würden wir unnütz Worte verlieren, wollten wir hier entwickeln, mit welcher Zähigkeit es an allem Althergebrachten, besonders aber an allen religiösen Gebräuchen und Formen festhält, und wie wenig auch heute noch seine saecularen Instinkte verständiger Ueberredung zugänglich sind. Kein Kundiger wird — wie Mädler das im Eifer des Gefechts gethan hat — unsere Verhältnisse mit demselben Massstabe messen wollen wie die analogen in Deutschland. Die geistige und namentlich die religiöse Entwickelung so gewaltiger Volksmassen, die auf einem so ungeheuren, durch seine Lage von äusseren Einflüssen fast abgesperrten Raume zusammenwohnen, vollzieht sich nothwendig in einem ganz anderen Tempo, als das im westlichen Europa der Fall sein muss. Darum machen für die hier in Rede stehende Frage nicht nur die 16 Jahre seit 1864, sondern selbst die 230 Jahre seit den Reformen des Patriarchen Nikon keinen sehr grossen Unterschied. Die gewichtigen Bedenken, die Fürst Lieven im Jahre 1830 eben hieraus gegeu die Einführung des neuen Kalenders schöpfte, behalten auch

heute noch ihre volle Geltung. Schliesslich wollen wir noch darauf hinweisen, dass die trübe Gährung und die Erschütterungen gerade der letzten Jahre wol darnach angethan sind, bei allen tiefergreifenden Reformversuchen zur Behutsamkeit und Vorsicht zu mahnen.

Dass ähnliche Anschauungen über die Kalenderfrage gegenwärtig auch in den massgebenden Kreisen vorherrschen, ergiebt sich unter anderm auch aus Ton und Gedankengang des Fürst Urussowschen Memoires, welches unserer Darstellung hier zu Grunde liegt und welches seine historischen Betrachtungen in folgenden fünf Schlusssätzen resumirt:

„1) Die Einführung des gregorianischen Kalenders ist friedlich vor sich gegangen ausschliesslich in denjenigen Ländern, welche widerspruchslos und inappellabel der Autorität des Papstes unterworfen waren.

2) Fast in allen übrigen Ländern Europas, vom Ende des 16. Jahrhunderts angefangen und bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts, war die Vertauschung des julianischen Kalenders mit dem gregorianischen beständig eine Quelle von Wirren, Unruhen, Gewaltthätigkeiten und Blutvergiessen.

3) Sämmtliche Länder orthodoxen Glaubensbekenntnisses ohne Ausnahme sowol in Europa als im Orient haben im Verlauf von 2½ Jahrhunderten, vom Jahre 1582 selbst an, niemals die Möglichkeit gehabt, in der Kalenderfrage nur die Frage einer rein wissenschaftlichen Correctur einer astronomischen Ungenauigkeit zu sehen. Die geheimen Umtriebe und offenen Gewaltthätigkeiten der katholischen Mächte und der Geistlichkeit, welche sogar bis zu unseren Tagen fortdauern, haben allenthalben, wohin nur immer der Einfluss des Katholicismus reichte, die unerschütterliche Ueberzeugung in ihnen grossgezogen, dass der gregorianische Kalender untrennbar mit der Frage von dem Glauben verbunden sei.

4) Bis zu den letzten Jahren des gegenwärtigen Jahrzehnts hat die Annahme des gregorianischen Kalenders in vielen Ländern orthodoxen Glaubensbekenntnisses nicht selten — den Uebertritt zum Katholicismus zur Folge gehabt; seine Nichtannahme dagegen bei den Uniaten — den Uebertritt zur Orthodoxie.

5) Die neueren russischen Gelehrten weisen, ebenso wie die früheren, auf die Nothwendigkeit hin, den julianischen Kalender aufzugeben, schlagen aber vor, denselben nicht durch den gregorianischen zu ersetzen, sondern durch einen neuen, gänzlich selbständigen, der, auf Grundlage der modernen Wissenschaft ausgearbeitet, frei wäre von den Mängeln und Unrichtigkeiten sowol des julianischen als des gregorianischen Kalenders."

St. Petersburg, März 1880.

A. Boehlendorff.

Ein Bürgerhaus aus der Grossvaterzeit.

I.

Zu Libau befindet sich in den Räumen eines Mannes, dem die letzten Wochen die langersehnte ewige Ruhe gebracht, ein anziehendes grosses Oelgemälde von tüchtiger Künstlerhand. Wol mochte der Besitzer, konnte er bei seinen hohen Jahren in den umgestalteten Verhältnissen der Vaterstadt sich nicht mehr heimisch fühlen, vor jenem Bilde die Einsamkeit, welche ihn umgab, auf Augenblicke vergessen und in Erinnerung versunken trauliche Zwiesprache halten mit den Gestalten, die seine Kindheit einst umgaben. Denn auf jener Tafel sind sie alle versammelt, die ehrwürdigen Väter der Stadt, alle die Honoratioren vor neunzig Jahren, der Rath und die Spitzen der Kaufmannschaft, die Prediger und Aerzte des damaligen Libau, in ihrer Amtstracht oder der Landesuniform, welche der namentliche Befehl Kaiser Pauls vom 15. September 1797 festgesetzt hatte. Ein launiger Klubbeschluss hat, so erzählt man, dieses Denkmal gegründet, aus welchem einzig und allein so manchem Enkel und Urenkel des Ahnen Züge in offenbar sprechender Aehnlichkeit entgegenschauen. Das Heimwesen eines dieser Männer, eines in die Tiefe des Bildes zurückgezogenen, wird in den folgenden Blättern geschildert, die nie für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, auf die Bitte der Redaction jedoch ihr gütig nicht vorenthalten werden. Der Leser wird es der greisen geistesfrischen Schreiberin Dank wissen, die also erzählt:

Meinen Grossvater, geb. 1724, habe ich nicht mehr persönlich gekannt, da er schon 1798 laut meinen noch aufgefundenen Familiennotizen zu seinen Vätern versammelt wurde und ich

1801 geboren bin. Von meiner Grossmutter väterlicher Seite, heimgegangen 1814, habe ich dagegen noch manche Erinnerung bewahrt. Sie wurde 81 Jahre alt, daher ich sie mir nur in ihrer letzten Hinfälligkeit und in ihrer leiblichen und geistigen Schwachheit denken und vorstellen kann. Sie wohnte eine Strasse entfernt von unserem Hause mit einer unverheiratheten Tochter, Tante Lieschen von uns Kindern genannt, und es war stets ein Fest für uns, wenn die liebe alte Grossmutter auf einen ganzen Tag zu uns abgeholt wurde. Noch sehe ich in lebhafter Erinnerung die altmodische Chaise, mit Einem Pferde bespannt, vor mir, aus der meine ältesten Brüder die theure Alte in Empfang nahmen und sie die Stiegen sorglich hinaufgeleiteten bis in die Wohnstube. Ermüdet sank sie da auf den ersten Stuhl an der Thür hin, der ganze Kinderschwarm stand um sie her geschaart, empfing daselbst aus der grossen altmodischen Tasche von weissgeblümtem Zeuge sein Deputat an Pfefferkuchen und entrichtete mit strahlender Freude seinen dankbar gezollten Handkuss der liebevollen Grossmutter. Charakteristisch für den Geist der Zeit ist die Art, wie ihr Vater seiner Tochter, zwischen 14 und 15 Jahren stehend, den ihr durch ihn gemachten Heirathsantrag mittheilte und zwar noch in plattdeutscher Sprache: „Lieske, der N. N. freit nach Dir, willt Du ihn hebben?“ — „Wie Papa befehlen!“ und sie wurden ein Paar und lebten in langer zufriedener Ehe mit einander. Meine Mutter hat uns das alles oft zu unserem Ergötzen erzählen müssen, überhaupt aus dem Leben der Grossmutter, die bei ihrer grossen Jugend eine höchst muntere junge Frau gewesen ist. So soll sie, nach dem Bericht von Augenzeugen, wenn der Knecht ihren Eheherrn mit leichtem Gefährt aus dem Klub heimholte, sich oftmals hinten aufgestellt haben, wobei die Nachbarn aus den Fenstern zuschauten und ihr nachriefen, sich nur ja nicht Schaden zu thun. Ihrem Hauswesen in stets rühriger Geschäftigkeit vorzustehen, ihre Wirthschaft zu besorgen, den ganzen Tag zu schaffen, zu kramen und sich rastlos in ihres Hauses Räumen umzuthun, war der lieben Grossmutter bei ihrer Erziehung zu damaliger Zeit zur Hauptsache gemacht. Meine Mutter, allerdings auch häuslich erzogen, kannte aber schon ganz andere Interessen, verstand sich auf Weissnath und feine Handarbeit, las in ihren Erholungsstunden gern ein gutes Buch zu ihrer Fortbildung und liebte Musik zu treiben zu ihrem Vergnügen. In diese, von den ihrigen so abweichenden

Beschäftigungen ihrer Schwiegertochter konnte sich die gute Grossmutter anfangs nicht recht finden, und so sehr sie meine Mutter auch liebte und sie hoch und werth hielt, hatte sie doch daran manches auszusetzen, bis sie durch den Segen solch häuslichen Wirkens, besonders als meine Mutter sich's später nicht nehmen liess, den ersten Unterricht ihrer Kinder selbst zu leiten, völlig überwunden ward. Mein Vater war von jeher der Grossmutter entschiedener Liebling gewesen, und ich erinnere mich noch gut, wie betrübt er bei ihrem Tode war und mit Rührung vor uns Kindern ihrer zärtlichen und hingebenden Mutterliebe gedachte, was einen tiefen Eindruck auf mich machte.

Es wird aber Zeit sein, mein geliebtes Elternpaar näher zu schildern. Mein Vater, der viertletzte in der langen Reihe von 13 Kindern, geb. 1765, als wir noch unter herzoglicher Regierung standen, ging beim gelehrten Conrector Katzky in Libau in die Schule, bestimmte sich als Jüngling zum Kaufmann und bildete sich zu diesem Beruf in Libau und Mitau aus, machte dann eine Reise nach Schweden, von der er eine unauslöschliche Liebe für dieses Land und das Schwedenvolk, die Dalekarlen an der Spitze, mit nach Hause brachte. Es war immer ein Fest für uns Kinder, wenn der liebe Vater sich herbeiliess, von seiner Schwedenreise zu erzählen. Ich weiss selbst nicht, was mich dabei am meisten anzog, die Gemüthlichkeit und Liebe, mit der er von dem schönen Lande und den eigenen Erlebnissen erzählte, oder der Zauber, in welchem Natur und Bewohner jenes hohen Nordens sich in seiner lebhaften Erinnerung abspiegelten; — kurz, es that sich uns jedesmal eine Wunderwelt auf, an der wir uns nie müde sahen und hörten. Es ward mir überhaupt, je älter ich wurde, auch immer höhere Lust, in meines Vaters ausdrucksvolles Angesicht zu schauen, mit der hochgewölbten Stirn, den grossen sprechenden blauen Augen, die hellen Verstand blickten, der sich denn auch in Urtheil und Rede mit grosser Klarheit kundgab und vor dem man sich beugen musste. Er war der rechtschaffenste, redlichste Charakter, der mir im Leben vorgekommen, und er hat ihn in den kritischsten Geschäftsverhältnissen und Lagen glänzend bewährt. Er konnte auch sehr streng sein, ja, sein Temperament war Feuer und Flamme, und ich weiss noch wohl, dass ich mich als Kind, besonders wenn ich mir bewusst war, Strafe zu verdienen, jämmerlich vor dem lieben Vater gefürchtet habe. Wenn seine Liebe aber durchbrach, wusste

man sich vor Wonne nicht zu lassen. Ja, er war ein ganzer Mann!

Jetzt aber kann ich's kaum erwarten, auch von der einzig lieben Mutter ein Bild zu entwerfen, so gut ich's vermag: von ihrem Kindheits- und ersten Jugendleben, soviel sie mir selbst davon erzählte und aus späterer Zeit, was mir von ihren Zeitgenossen darüber zugekommen ist.

Benigna Susanna K. ward 1769 auf dem grossen Majoratsgute Schleck geboren, wo ihr Vater Oberamtmann der reichen und angesehenen Familie von Behr war, von der er und alle die Seinigen sehr geschätzt und geliebt wurden. Hier erwuchs die Theure unter dem heilsamen Einfluss ländlicher Stille, in einer grossartigen Waldnatur uralter Rieseneichen, deren schauerliche Pracht bei starken Gewittern sie mir oft geschildert. Hier empfing sie von dem Ortsgeistlichen, dem ehrwürdigen Superintendenten Büttner, einen für die damalige Zeit ausreichenden Unterricht und ihre glücklichen Anlagen entwickelten sich unter seiner väterlichen Leitung zu allen den liebenswürdigen Eigenschaften, die ihr später schnell die Herzen gewannen und an sie fesselten. Ihre leibliche Mutter hatte sie frühe verloren; deren Stellvertreterin bereitete ihr die erste schwere Lebens- und Leidensschule. Das liebe Mädchen derselben endlich zu entziehen, trugen Freunde des Hauses Sorge, sie nach Libau in das Haus des Bürgermeisters Stobbe als Gouvernante für seine vier jungen Töchter zu empfehlen. Hier wirkte sie nun einige Jahre im Segen des Herrn und fühlte sich in dieser nützlichen Thätigkeit selbst ganz glücklich. Ich habe oft erzählen hören, welch einen Zauber dieses schlichte Landmädchen, welchen heilsamen Einfluss sie auf die jungen Städterinnen ausgeübt durch das ihr selbst unbewusst wirkende Beispiel echt weiblichen Sinnes und Wesens, edler Einfalt und feiner Sitte, bei hohem äusseren Liebreiz, von dem sie selbst nichts zu wissen schien. Ihr Klavierspiel und kunstloser, aber sehr lieblicher Gesang bei schöner, gut geübter Stimme soll Epoche in Libau gemacht haben, und meine liebe Mutter die erste Veranlassung gewesen sein, dass man in den damaligen üblichen Abendgesellschaften auch Musik treiben lernte, überhaupt Geschmack an derselben gewann. Bei der am kleinen Orte herrschenden grossen Geselligkeit lernten meine Eltern bald sich näher kennen und schlossen mit gegenseitiger freudiger Einstimmung den wohlbedachten und mit Gott

berathenen Bund fürs ganze Leben. Aus den Mittheilungen der Theuren ist mir stets hervorgegangen, dass dieses Brautpaar unter allen damaliger Zeit im kleinen, nach aussen gerichteten Libau seinen stillen, ernsteren, tieferen Gang für sich ging, ohne durch tadelnde oder lobende Stimmen sich darin irre machen zu lassen. Und diesen Sonderweg haben sie ihr Leben lang eingehalten, ihren Kindern zu grossem Segen.

Anno 1791 im Juni wurden sie in Libau durch den Probst Preis ehelich mit einander verbunden und feierten ihre Hochzeit still in der Familie. Der erste Anfang ihres wundersam von Gott gesegneten Zusammenlebens machte sich unter sehr beschränkten Verhältnissen, in die sich ein junges Paar ihres Standes aus der an Bedürfnissen so reichen Neuzeit kaum mehr hinein zu denken vermöchte, geschweige sich hinein zu leben im Stande wäre. Es war auch nur möglich, bei so grosser Genügsamkeit und so reichem Herzensglück durch innere Uebereinstimmung, Muth zum Ueberwinden so vieler Schwierigkeiten und zum zufriedenen Entmissen sonstiger Lebensbequemlichkeiten zu bewahren. — Ihre erste Wohnung bestand nämlich aus nur einer mässig grossen Hinterstube mit nur einem auf den Nachbarsgarten hinaussehenden Fenster, im Hause der Eltern des Mannes, bei denen sie auch speisten, was auch bei wirklich freundlichem Verhältnis doch gewiss viel peinlichen Zwang auferlegt, der auch meiner theuren Mutter natürlich nicht erspart blieb. In dieser Enge lebte das junge Paar bis nach der Geburt ihrer beiden ersten Kinder, eines Knaben, der ihnen schon im ersten Jahre durch bösartigen Scharlach entrissen ward, und der Anna Rosalie, geb. 1793. Darauf bezogen meine Eltern eine ziemlich geräumige Wohnung, eine Strasse weit vom alten Familienhause entfernt, in deren sog. Herberge meine Grossmutter später ihr Leben beschloss. Hier schenkte Gott ihnen noch folgende Kinder: Herbord Karl, geb. 1794, und Gustav Friedrich, sein Zwillingsbruder, einander so ähnlich, dass eine Dame, die meine Mutter besuchte, sie eines Tages in heissen Thränen fand, weil sie den unschuldigen Gustav statt des schuldigen Herbord bestraft hatte. Dann kamen Eduard, geb. 1795, Emilie, geb. 1796, Bertha, geb. 1797, und Georg, geb. 1799. In diesem Jahre, wie von meinem Vater eigenhändig verzeichnet steht, bezog er das an sich gebrachte und von allen Erben ihm überlassene väterliche Haus, nach Auszahlung der Summe von 1500 Albertsthalern oder

6000 fl. an dieselben. Nach allen gründlich an dasselbe gewandten Reparaturen besassen meine Eltern es um den Preis von 7979 fl.

So wäre ich denn bei meiner durch tausend süsse und heilige Erinnerungen für mich geweihten Geburts- und Heimatstätte angelangt, diesem heiteren Schauplatz einer unaussprechlich glücklichen Kindheit und Jugend, bei deren Rückerinnerung ich mich noch jetzt wieder frisch und lebendig in alles zurückversetzt fühle und die Behauptung bestätigen muss, die ich einmal gelesen: „Ein rein genossener Lebensmorgen heiligt den ganzen Lebenstag.“ Ist dies auch kein echt christlicher Ausspruch, so enthält er doch theilweise tiefe Wahrheit, die ich an mir erfahren durfte, als diese schönen Tage eines reich genossenen Kinderlebens später einem ernsten arbeitsvollen Berufsleben weichen mussten. — Von den zwölf Kindern meiner Eltern wurden ihnen nachstehende erst nach ihrem Rückzug in's alte, wol damals schon hundertjährige Familienhaus geboren: Julius, 1800, die Schreiberin dieser Blätter, 1801, Friedrich, 1802, endlich Robert, 1806, unser Jüngster.

Nach diesem äusseren Gerüst der Daten und Namen will ich versuchen, unser patriarchalisches Stillleben in Haus, Hof und Garten zu schildern, die unsere ganze Gedankenwelt umschlossen. Unser altes Haus war das vorletzte in der Herrenstrasse, die auf den mit Wald und Wiesen bekränzten „kleinen See“ hinausführte, das stete Ziel unserer ländlichen Spaziergänge. Das allerletzte Haus aber, eines der schönsten im damaligen durch lebhaften Handel aufstrebenden Libau, auch am geschmackvollsten und bequemsten eingerichtet vor allen, gehörte meinem Onkel, dem dänischen Generalconsul S., der im Jahre 1778 die älteste Schwester meines Vaters zur Lebensgefährtin sich erwählt hatte. Die Art seiner Freie, wie meine Mutter sie zu grossem Ergötzen für uns Kinder erzählte, mag als Beitrag zum Sittengemälde jener Zeit auch hier stehen. Der junge wohlbehaltene Mann wandte sich nämlich mit folgendem Verse an die Eltern seiner Erkorenen:

Da Sie unter vielen guten Gaben
Vier grosse schöne Töchter haben,
So bitte ich mir eine davon aus.
Ich will sie lieben, schätzen, mit ihr lachen,
Mit ihr schäkern, scherzen, sie zum Weibchen machen,
Zur Zierde für mein Haus.

Mein Onkel war ein gutmüthiger, aber sehr eitler prachtliebender und dem Wohlleben ergebener Mann, dessen ich mich nur aus seinen letzten Lebensjahren als eines kränklichen Greises von hagerer Gestalt, aber freundlichen Gesichtszügen erinnere, der mir in seiner reichen Uniform mit der Spitzenkrause um die weissen feinen Hände in meinem kindischen Sinn immer etwas Unnahbares hatte; und ich war froh, wenn ich meine Schuldigkeit gethan und Onkel S. mit einem Handkusse begrüsst hatte, was ihn immer verlegen zu machen schien und wobei es mir immer höchst räthselhaft vorkam, dass er uns Kindern die innere Handfläche zum Küssen gab, wie wir es sonst von niemand erfuhren. Mein Onkel war einer der ersten Handelsherren in dem damals blühenden Libau, machte sehr bedeutende Geschäfte nach allen Seiten hin und befrachtete Schiffe nach vielen europäischen Häfen. Er machte das erste Haus und gab oft grosse Gesellschaften, ja, es verging kaum ein Sonntagabend ohne wenigstens eine Bostonpartie. Mein theurer Vater war sein Associé im ausgedehnten Geschäft und der Hauptarbeiter auf dem Comptoir. Nach allgemein anerkanntem Urtheil gab es nicht leicht einen zuverlässigeren, treueren und gescheidteren Geschäftsmann, als ihn, wofür er auch beim Onkel galt, der daher aber auch um so ungestörter seiner Neigung zu aller Art Vergnügen und geselligen Lebens nachhing, Ausfahrten veranstaltete und das damals in Libau ständige Theater fleissig besuchte. Bei den freundschaftlichen Verhältnissen, in denen diese beiden verwandten Nachbarhäuser zu einander standen, wurden unsere Eltern vielfach in diese Gesellschaften, besonders als die Kinder noch klein waren, mit hineingezogen. Vergegenwärtige ich mir aber, was sie uns später aus dieser Zeit eines bunt geselligen Lebens erzählt; wie sie im nächsten Anschauen dieser Flitterherrlichkeit und dieses auf grossem Fuss eingerichteten Haushalts ihren einfachen, grundsätzlich schlichten Weg für sich und ihre Kinder einhielten und ihre geregelten Hauseinrichtungen und einmal festgestellten Lebensordnungen, unbeirrt von allen sie zunächst umgebenden Abweichungen, besonders auch bei unserer Erziehung verfolgten: so kann und muss ich darin nur die heilsame Frucht einer aufrichtigen Gottesfurcht erkennen, zu der meine theuren Eltern erzogen waren und die sie als sichersten Halt in jener glaubensarmen Zeit festhielten und sich von ihr in der Gesinnung wie im Handeln leiten liessen.

Den ersten tieferen Kummer erfuhren die zärtlichen Elternherzen durch die allmählich hervortretende Rückgratsverkrümmung ihres so lieblich ausgestatteten Röschen. In ihrem fünften Jahr etwa war sie durch die Nachlässigkeit ihrer Wärterin in Abwesenheit meiner Mutter von einem hohen Tische gefallen; die sogleich herbeigerufenen Aerzte konnten nichts entdecken, auch nicht nach oft wiederholten Untersuchungen, bis die unglücklichen Folgen sichtbar wurden und durch in ihrem Geleite eintretende Kränklichkeit eine Quelle schmerzlicher Sorge für die Eltern und von stillem tiefen Gram für die Leidende selbst wurden. War aber auch ihr Rücken verkrümmt, so machte sie doch durch ihr schönes ausdrucksvolles Gesicht auf jeden gleich den angenehmsten Eindruck; sie besass des Vaters hellen Verstand, der Mutter sicheren, weiblichen Tact und von beiden das tiefe Herz voll weicher warmer Liebe. Zudem war sie reich geschmückt mit Talent für Malerei und mit Geschicklichkeit für jede weibliche Arbeit, ohne alle Anweisung; sie malte in Tusche, in Farben, auf Sammt, auf dunkelem Papier mit Deckfarben, zeichnete allerliebst in Kreide, worin sie freilich den ersten Unterricht von einem guten Zeichenlehrer empfangen hatte. Später, als der Unterricht lange aufgehört, machte sie durch eigenes Fortarbeiten bewunderungswürdige Fortschritte, obgleich sie selbst nie befriedigt war. Sie war die Schneiderin und Putzmacherin für uns alle; ihre kunstfertige Nadel lieferte der Mutter ihre einfachen, aber geschmackvoll geordneten Hauben, uns Schwestern und sich selbst die nöthigen Winter- und Sommerhüte; ja, Kleider und Kapots geriethen unserem Röschen meisterhaft. Dieser ältesten Schwester war es aber auch gegeben, eine gewisse stille Macht über alle ihre Geschwister auszuüben, nicht nur durch das ihr sichtbar aufgeprägte Kennzeichen ihres Leidens, sondern durch ihre von allen stillschweigend anerkannte geistige Ueberlegenheit, der die älteren Geschwister Achtung zollten und wir jüngeren uns völlig unterordneten und sie nach unserem kindischen Verständnis den Eltern gleichsam völlig einreihten. „Vater, Mutter und Röschen," hiess es daher sprüchwörtlich, wenn irgend ein Ausspruch gethan war, dem man sich zu fügen hatte, oder von etwas die Rede war, das nur sie mitgeniessen durfte, ohne dass sie je, auch nur entfernt, deshalb von einem der Geschwister beneidet worden wäre, soweit ich wenigstens davon weiss. Ich stand, schon nach den zwischen uns liegenden

Jahren, wie ein Kind zu ihr, und sie trug wahrhaft mütterliche Sorge für mich, leitete mich zum Zeichnen und zu jeder weiblichen Arbeit an und achtete auf mein Betragen wie eine zweite Mutter. Dies gab mir eine besondere Stellung zu dieser Schwester, der ich gern und willig alle kleinen Dienste leistete, die ihre Kränklichkeit nöthig machte und die mir niemand streitig machen durfte, ja, die sie von keinem anderen der Geschwister angenommen hätte. Flösste die Strenge in ihrem Charakter mir auch einige Scheu ein, als Kind und mehr noch im heranwachsenden Alter, so gewann ihre rührendsorgende Liebe ihr doch immer auf's neue mein Herz. War sie wieder einmal mehr leidend und traurig und die anderen Geschwister litten mit, waren aber zu schüchtern, um es ihr auszusprechen, so machte ich meinem Kindesgefühl für mein Röschen damit Luft, dass ich sie mit meinen Armen fest umschlang und eine Weile liebkosend an mein Herz gedrückt hielt, was sie immer freundlich zuliess und ihr wohlzuthun schien.

Ich greife aber ungebührlich vor und muss wieder zurück zu den Anfängen unseres Familienlebens. Da tritt mir zunächst wieder die Selbstverleugnung der theuren Eltern gleich bei der ersten Leitung und Erziehung der ältesten vier Kinder entgegen; sie hatten, als diese sie noch klein und unmündig umspielten, kein Unrecht darin gesehen, geselligen Verkehr mit einigen befreundeten Familien fortbestehen zu lassen, besonders hat mein Vater Mittags gern einige gute Freunde am runden, sauber gedeckten Tische um sich versammelt. Eine Zeit lang gestattete er sich diese wohlthuende Erholung von anstrengenden Berufsgeschäften, bis die Kinder allmählich grösser wurden und aufmerken lernten auf die Gespräche der Männer, die wol nicht immer so richtig gewählt waren, um für Kinderohren passend zu sein. Schnell erkannten die guten, besonnenen Eltern die heranschleichende Gefahr daran für ihre Kleinen, und weil ihnen die, als ein von Gott anvertrautes Gut, höher standen und theurer waren als der so gepflogene Umgang mit guten Freunden, brachen sie mit alledem und gaben diese zwar mässig, aber regelmässig gegebenen kleinen Gastmahle ganz auf, was ich aus meines lieben Vaters Munde in späteren Jahren selbst vernehmen durfte, wenn er in gemüthlicher Rede Züge aus seinem früheren Leben hervorhob und dabei sein Glück pries, in allen solchen entscheidenden Fällen so ganz übereinstimmend mit der theuren Mutter die

Dinge anzusehen und in vollkommenem Einverständnis zu handeln. Wie oft hörte ich bei solchen Rückerinnerungen meinen Vater sagen: „So allein wurde es uns möglich, vieles durchzusetzen und in der Erziehung der Kinder unseren ganz eigenen Weg zu verfolgen."

So lebten wir auch, obgleich Stadtbewohner, doch ganz wie auf dem Lande, und die gewöhnliche Frage lautete, wenn wir den Vater nicht auf dem Comptoir beim Onkel wussten: „Ist Vater in die Stadt gegangen?" Unsere Strasse, wiewol gepflastert, war so einsam, dass wir Abends viel unter den schattenreichen, von unserem Urgrossvater gepflanzten Linden vor unserer geräumigen Haustreppe sassen. Der Hauptspiel- und Tummelplatz der fröhlichen Kinderschaar war aber der ausgedehnte Hofplatz und köstliche alte Garten mit seiner uralten Lindenlaube in der warmen Jahreszeit und die weite gothische Hausflur mit der daran stossenden dunkel gemalten unteren Stube für den Winter und Spätherbst; natürlich in den Freistunden, gleich nach dem Mittagessen und nach dem Abendbrod, jenes höchst regelmässig um halb ein Uhr und dieses punkt halb acht Uhr in der lieben unteren Stube gehalten, von der Mutter stets unser „Honigtopf" geheissen, dem wir oft schwer zu entreissen waren.

Apologetische Bemerkungen.

Die baltische Literatur hat seit etwa zwei Jahren eine beängstigende Menge historisch-politischer und rein politischer Broschüren und Streitschriften aufzuweisen gehabt. Die Uebersättigung an dieser Gattung literärischer Production hat das Interesse des Publicums so sehr abgespannt, dass nur noch die Frage offen bleibt, ob die Ueberwindung derer, die verpflichtet zu sein glauben, nochmals activ in diesen Federkrieg einzugreifen, überwogen wird vom Widerstreben der lesenden Kreise, dem weiteren Kampfe zu folgen. Diese Auffassung hatte mich veranlasst, bezüglich meiner nothgedrungenen, in der Broschüre „Livländische Rückschau" versuchten Abwehr gegen Tendenz und Kampfesweise der Broschüre „Livländische Rückblicke", trotz „Babel in Livland" und trotz der meinem Gegner secundirenden Zeitungsartikel, in hartnäckigem Stillschweigen zu verharren. Die Polemik ist seitdem hinübergespielt worden in die „Baltische Monatsschrift" und zwar durch Herrn Professor Löning's Artikel: „Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland." Freilich wird in diesem Artikel nicht offen Partei ergriffen, weder für noch wider den einen oder andern der streitenden Theile, aber die Streitgenossenschaft ist dennoch kaum zu verkennen. Herr Professor Löning rechnet auf ein „entgegenkommendes Interesse der Leser" seines Essay; nach dem Vorausgeschickten muss ich bezüglich dieser meiner nothgedrungenen Entgegnung mich gleicher Hoffnung entschlagen. Auch vermag ich nicht, wie Herr Professor Löning, meinen Lesern eine „eingehende und zuverlässige Kenntnis des Ganges der Gesetzgebung" bezüglich unserer Agrarentwickelung zuzusichern. Denn

bei dem gegenwärtigen und früheren Stande der archivalischen Forschung kann eine wirklich „eingehende und zuverlässige" Kenntnisnahme des Ganges unserer Agrargesetzgebung allerdings leicht in Aussicht gestellt, aber nur schwer erlangt werden. Daher will ich auch nicht anstehen, manchen wunden Fleck der „Livländischen Rückschau" einzugestehen*). Nur ist es mir nicht möglich gewesen anzuerkennen, dass der Löningsche Artikel mich der Mängel überführt habe; vielmehr behaupte ich und vermeine beweisen zu können, dass derselbe zur Klärung der Geschichte unserer Agrarentwickelung durchaus nichts beigetragen hat.

In der „Livländischen Rückschau" hatte ich beiläufig zwischen einigen Momenten der agrarischen Entwickelung in Livland und in anderen Ländern Parallelen zu ziehen versucht. Nicht bin ich bemüht gewesen, meinen Lesern den Glauben beizubringen, als beruhe meine Darstellung der auswärtigen Agrarentwickelung auf eigener Forschung, vielmehr ist ausdrücklich als Gewährsmann Sugenheim angeführt, dessen weitverbreitetes Werk: „Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts" hinsichtlich meiner Reproductionen zu vergleichen war. Willig würde ich die Wagschale sich neigen lassen zu Ungunsten livländischer Agrargeschichte, wenn die Darstellung der auswärtigen Agrarentwickelung, wie Sugenheim sie uns giebt, als eine falsche dargethan worden wäre. Wenn aber Herr Prof. Löning in der Anm. S. 95 ausdrücklich hervorhebt: „Den meisten neueren Schriftstellern, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft in Europa berühren, dient als einzige Quelle das bekannte Werk von S. Sugenheim," und wenn er dennoch die Behauptung wagt, dass Sugenheim bei seiner Darstellung der Zustände im

*) So bin ich z. B. nachträglich zur Einsicht gelangt, dass meine Schilderung der auf dem Emancipationslandtage v. J. 1818 sich geltend gemacht habenden Einwirkungen eine irrthümliche ist. In der That muss eine starke Pression constatirt werden, welche durch den Generalgouverneur Paulucci auf die Beschlussfassung des Landtages ausgeübt worden ist. Der Umstand, dass bei Abfassung meiner „Rückschau" die Originalacten jenes Landtages mir nicht zugänglich waren, hatte mich veranlasst, bei Darstellung der Vorgänge auf demselben im wesentlichen R. J. L. Samson zu folgen. Dass ich zum Schaden der in der „Rückschau" zu Tage liegenden Beweisführung die gouvernementale Pression in Abrede gestellt habe, wird eine in Aussicht stehende eingehende Arbeit über diesen Gegenstand wol vollauf erweisen. Dem Verfasser derselben will ich das Weitere vorbehalten.

18. Jahrhundert „hauptsächlich Broschüren und Pamphlete, die im Parteiinteresse geschrieben sind," als Quelle benutzt habe, so scheint mir diese Behauptung durch das einzige angeführte Beispiel doch zu wenig erwiesen zu sein, um der sonst so kritischen Schaar deutscher Forscher mit unvergleichlicher Nichtachtung den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Wenn ich Wilhelm Roscher, den man wol den ersten Nationalökonomen historischer Schule unserer Zeit nennen darf, den Fehdehandschuh bezüglich Sugenheims aufnehmen lasse, so geschieht es, weil die „Baltische Monatsschrift" nicht der passende Kampfplatz zur Widerlegung der einzelnen Betrachtungen des Herrn Löning über auswärtige Agrarentwickelung sein dürfte, und sodann weil es mir fernliegt und immer fern gelegen hat, für mich auch nur entfernt die „eingehende und zuverlässige Kenntnis" der auswärtigen Agrarentwickelung in Anspruch zu nehmen, welche Prof. Löning bezüglich unserer Agrargesetzgebung sich selbst vindicirt. Roscher, der durch seine „Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland" genugsam bewiesen hat, dass er nicht zur Zahl derjenigen Nationalökonomen gehört, denen die Welt als ein Rechenbrett erscheint, ist ein competenter Beurtheiler des Historikers Sugenheim. Während Prof. Löning vermeint, dass Sugenheim der „historischen Kritik" und „geschichtlichen Auffassung" ermangelt habe und ihm vorwirft, „in tendenziöser Weise" die Vergangenheit dargestellt zu haben, hebt Roscher an Sugenheim, ausser dessen Gelehrsamkeit, unter den Eigenschaften, die an ihm besonders zu loben seien, dessen Streben nach Unparteilichkeit hervor und vermag an der „sehr beachtenswerthen und verdienstlichen Arbeit nur kleine Ausstellungen" zu machen*). Denjenigen unter unseren Lesern, denen daran gelegen sein sollte, in der auswärtigen Agrarentwickelung die Vergleichspunkte für die unsrige zu suchen, sei daher nochmals Sugenheims Arbeit bestens empfohlen.

Uns soll an dieser Stelle, nachdem wir bezüglich der auswärtigen Agrarentwickelung einfach auf unseren Gewährsmann

*) Dieses Urtheil Roschers findet sich in Zarncke, „Literarisches Centralblatt für Deutschland", Jahrg. 1863, S. 414. Wir wollen unsere Leser nicht mit weiteren Urtheilen über S. behelligen und verweisen nur noch auf Judeich (Die Grundentlastung in Deutschland, Leipzig 1863), der Sugenheims Werk als eine „durch klare Darstellung und historischen Ueberblick ausgezeichnete" Arbeit seiner eigenen bemerkenswerthen Leistung zu Grunde gelegt hat.

verwiesen haben wollen, nur die livländische Agrarentwickelung beschäftigen. Herr Prof. Löning verspricht uns überall „nur von rein historischem Standpunkte aus“ zu sprechen. Letzteren einzuhalten soll auch mein Bestreben sein. Möge der Leser beurtheilen, ob Herr Prof. Löning seine Absicht erreicht hat, uns zu „erzählen, wie die Dinge“ waren, und ob man sich aus seiner Erzählung über die in diesen Dingen treibenden Kräfte ein richtiges Urtheil wird bilden können. Wir brauchen nicht *ab ovo* zu beginnen, da Herr Prof. Löning sich vorzüglich mit dem Livland des 18. Jahrhunderts beschäftigt. Die Schilderung dieser Zeit wird von ihm mit der Behauptung eröffnet, die Regierung habe „die Heilung der furchtbaren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen . . . dem Lande selbst oder vielmehr dem Adel, der dasselbe allein vertrat,“ überlassen. Der Adel aber habe geglaubt „in seinem Interesse zu handeln, wenn er die Leibeigenschaft in volle Sklaverei verwandele.“ Schon in der „Rückschau“ habe ich die elende Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Livland des 18. Jahrhund. hervorgehoben und ihren Zustand als den vollkommener Leibeigenschaft gekennzeichnet. Wenn aber Herr Prof. Löning im obigen Satze als zur „Sklaverei“ hauptsächlich treibende Kraft den Willen und die Einwirkung des Adels hinstellt und uns von den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts glauben lassen will, dass die u. a. von Jannau gemachten „herzzerreissenden“ Schilderungen zutreffend seien, und ferner behauptet, dass die „agitatorischen Schriften eines Merkel die Zustände kaum zu schwarz malten“ — so kann ich nicht umhin, den Nachweis zu führen, dass Herr Prof. Löning zu so historisch unrichtigen Behauptungen nur durch eine sehr unhistorische Art der Forschung sich verleiten lassen konnte. Um so mehr glaube ich diesen Nachweis schuldig zu sein, als die obigen Behauptungen angeblich in den „Acten der Gerichte“ begründet sein sollen.

Ich meine in der „Livländischen Rückschau“ S. 161 ff. nicht mit Unrecht darauf hingewiesen zu haben, dass der Adel, wenn er in der That bestrebt gewesen wäre, wie Herr Löning es auszudrücken beliebt, „die Leibeigenschaft in volle Sklaverei zu verwandeln“, wol nicht unterlassen haben würde, in dem solchem Unternehmen zweifellos so sehr günstigen Zeitpunkte der Capitulationsverhandlungen ein derartiges Bestreben zu offenbaren. Die jedem zugänglichen Acten liefern den Beweis des

Gegentheils. Ich glaube ferner nicht unrichtig auf die Momente hingewiesen zu haben, welche in der Folgezeit bedingend waren für ein rasches und tiefes Sinken der bäuerlichen Bevölkerung. Abgesehen aber von dem durch den Nordischen Krieg verursachten Elend, abgesehen ferner von den von Osten und Westen her sich geltend machenden Einwirkungen, traten schon im ersten Decennium nach den Capitulationen bezüglich der Agrarverhältnisse höchst unglücklich wirkende Einflüsse zu Tage. Es erhellt, dass in den Zeiten bis zum Vollzuge der Güterrestitution, welche erst im Decennium nach den Capitulationen begonnen und dann erst nach einem Lustrum vollzogen ward (da die früheren Herren der Güter ihr durch die Reduction ihnen entzogenes Eigenthum noch nicht wiedererlangt hatten), die unmittelbare Einwirkung des Adels auf die agrarische Entwickelung im Verhältnisse blieb zu seinem effectiv geringfügigen eigenthumsweisen Besitzstande. In dieser Zeit wurde, bei Vornahme der ersten, behufs Besteuerung der Güter und Berechnung der Arrendegelder veranstalteten sogenannten „Revision", die schwedische Hakenberechnung, welche zusammt den wackenbuchmässig normirten Leistungen der Bauern ein unschätzbarer Fortschritt in der Agrarentwickelung zu werden versprochen hatte, beseitigt und anstatt dessen der Haken nach einer bestimmten Anzahl auf demselben wohnhafter und arbeitsfähiger Bauern veranschlagt und dann pro Haken die öffentliche Leistung berechnet. Es ist klar, dass je mehr Individuen als „arbeitsfähig" der Einschätzung unterlagen, dem entsprechend auch die öffentlichen Abgaben erhöht werden konnten. Da nun die Gutsherrschaft für die öffentlichen Leistungen ihrer Bauern aufzukommen hatte, so musste sie, um dieser fiscalischen Anforderung genügen zu können, sehr hochgegriffene Leistungen von ihrer ohnehin verkommenen Bauerschaft fordern. Umsonst hatte das Landrathscollegium im Jahre 1715 vorgestellt, dass mindestens nicht die Weiber als steuerbar, resp. arbeitsfähig eingerechnet werden möchten und mindestens 14 arbeitsfähige Männer auf den Haken zu rechnen seien. Der Generalgouverneur verfügte durch Resolution vom 26. September 1715, dass dem allen nicht zu deferiren sei und weder die Weiber noch die Hofesleute zu eximiren, sondern auf den Haken 16 arbeitsfähige Leute, — Männer und Weiber zu rechnen seien*).

*) Wol durch blosses Versehen hat A. Рихтеръ, Исторія крестьянскаго сословія въ присоединенныхъ Прибалтійскихъ губерніяхъ, Рига 1860, S. 16, die

Wenn nun diese vom Landrathscollegium beantragte und im wesentlichen von sämmtlichen Landesautoritäten unterstützte Vorstellung ohne Erfolg blieb*), so erhellt allein schon aus dieser einen Thatsache unter vielen, dass der Wille des Adels auf den Gang der agrarischen Gesetzgebung von sehr geringem Einfluss war und zwar *in casu* jedenfalls zum Unglück der agrarischen Entwickelung. Für seine schrankenlose Forderung an den Besitzer jener überlasteten Haken musste der Staat diesem das unbeschränkte Recht der Anforderung an die Bebauer der Haken offen lassen. Das brachte die unglückliche Agrar- und Finanzpolitik jener Zeit mit sich. Der materielle Ruin der Bauern und ihrer Herren war die unausbleibliche Folge davon. Historisch richtiger scheint mir, gegenüber Herrn Prof. Löning, die Behauptung, dass der Adel gezwungen war, die Bauerschaft ihrem Elende preiszugeben. Kein Gesetz hinderte ihn daran, aber das Gesetz der Selbsterhaltung zwang ihn dazu, bis dass der Agrarentwickelung gänzlich andere Wege gebahnt wurden.

Meines Wissens hat zuerst der livländische Landrath und Oekonomiedirector Weinhold von Völkersahm, dem Czarischen Kammercollegium gegenüber, in seinem Memorial vom 3. Sept. 1720 dringend die Nothwendigkeit betont, auf die schwedische Katastrirung mit Bonitirung der Ländereien und wackenbuchmässiger Normirung der bäuerlichen Leistungen zurückzugehen, indem er im Pkt. 2 gegen die oberwähnte Art, den Haken nach der Anzahl arbeitsfähiger Menschen zu schätzen, argumentirte, dass bei letzterer Methode „keine ordentliche und richtige Wackenbücher, was ein jeder Bauer jährlich an Zinse und Arbeit prästiren solle, formirt werden können, welches doch sowol zur Richtschnur beim Oekonomie-Comptoir als zur Conservation der Bauerschaft sehr nöthig ist". Daher beantragte er, „dass bei künftigen Revisionen die vormals bei schwedischer Regierung gewesene Methode zum Fundament und Richtschnur ge-

---

Anzahl der auf einen Haken im Jahre 1714 eingeschätzten arbeitsfähigen Leute beiderlei Geschlechts auf 60 angegeben. Diesem erkünstelten Haken lag allein als Kronsleistung ob eine Jahresabgabe von 4⅘ Lof Roggen, 4⅘ Lof Gerste, 2⅔ Lof Hafer, 1 Carolin Geld, 4 Fuder Heu und 4 Thaler Alb. Rossdienstgelder.

*) Die einzige Motivirung, welche der Generalgouverneur hierfür anführte, war, dass andernfalls „Ihrer Czarischen Majest. Revenüen und Interessen gar Vieles abgehen" würde.

nommen und zu dem Ende vorher richtige Wackenbücher formiret ... und folglich die Hakenzahl ausgerechnet werde."

Man hat ferner aus der angeblich so grausamen Behandlung der Leibeigenen und namentlich aus den „Läuflingsordnungen" Capital schlagen wollen und uns zu veranschaulichen gesucht, wie allein durch die Schuld der Herren die Bauern zu „Sklaven" geworden seien, und hat zu dem Ende die immer wieder hervorgezerrte sog. „Rosensche Declaration" vom Jahre 1739 allegirt und abgedruckt. Niemand aber unter diesen „Historikern" ist auf das Patent des Generalgouverneurs Fürst Koribut Golitzin vom 28. Februar 1719 aufmerksam geworden, worin dieser u. A. für Livland festsetzt: man habe es, um dem Unwesen des Verlaufens der Bauern ein Ende zu machen, „vor Ihro Zaarischen Majestät hohes Interesse vor unentbährlich geachtet ... eine gewisse Straffe vor (bäuerliche) Deserteurs und Läuflinge selbsten zu verordnen." — Diese sollen nämlich, wenn sie über die Grenze entwichen, nach Befinden der Gerichte, „entweder an der Stirne gebrandmahlet oder die Nasen und Ohren ihnen abgeschnitten werden." Die ritterschaftlichen Recesse erweisen, dass die Ritterschaft an der Genesis dieses Gesetzes keinen Antheil gehabt und dass der Generalgouverneur es somit *proprio motu* erlassen hat. Dank dem Umstande, dass die Ritterschaft bald darauf um Wiederpromulgirung der früheren Läuflingsordnungen bat, in denen nur Ruthenstrafe und im schlimmsten Falle öffentliche Arbeit vorgesehen war, scheint das barbarische Gesetz vom 28. Febr. 1719 nie zur Anwendung gekommen zu sein. Es kann dem Lande zur Ehre angerechnet werden, dass ein solches Gesetz bald vollständig in Vergessenheit gerieth. Nur diejenigen, die dem heutigen Livland die Dinge darlegen wollen, wie sie waren, sollten von so bemerkenswerthen Momenten im Gange unserer Gesetzgebung Act nehmen. Geschieht letzteres nicht und giebt man die „Rosensche Declaration" als historischen Hintergrund zu dem sensationellen Bilde der Leibeigenschaftsverhältnisse, wie es sich in den bekannten Anträgen und Schilderungen der folgenden Decennien widerspiegelt, dann muss man allerdings zu so gänzlich unhistorischen Behauptungen gelangen, wie diejenigen es sind, die ich durch die vorliegende Arbeit zu widerlegen mich leider veranlasst sehe. Will man die sog. „Rosensche Declaration" von historisch richtigem Standpunkte aus beurtheilen, so darf man zunächst nicht übersehen, dass die

Zeit, in der sie entstand, dem dunkelen Bilde, welches uns in mehrgenannter Declaration entworfen wird, einen so dunkelen Hintergrund bietet, dass dasselbe das Sensationelle des düsteren Schauergemäldes sogar für Sensationslustige fast vollständig einbüsst. Vollends aber muss genannte Declaration an Bedeutung in den Augen derjenigen verlieren, die gewohnt sind, den Dingen etwas mehr auf den Grund zu gehen. Anders wäre die „Declaration" zu beurtheilen, wenn sie ein Protest gewesen wäre gegen intendirte Reformen; aber noch dachte man nicht an solche. Nicht der geringste Anhaltspunkt ist dafür vorhanden, dass die Anfrage des Justizcollegiums, auf welche hin die Declaration erfolgte, die Vorbotin einer Agrarreform gewesen sei. Noch war man in den Kreisen, aus denen die Anfrage erging, erfüllt von derjenigen Gesinnung, welcher das Patent vom 28. Febr. 1719 seine Entstehung verdankte. Die „Declaration" war eine bedeutungslose Kanzleiarbeit, bedeutungslos in ihrer Zeit, und wer ihre Genesis kennt, dem wird sie auch heute bedeutungslos erscheinen. Sämmtliche Landesautoritäten wurden nämlich um jene Zeit, wie auch früher und später, überschüttet mit Anfragen über alle denkbaren und kaum denkbaren Gegenstände*), die mit Memorialen, Verschlägen etc. beantwortet werden mussten. Man hatte sich nachgerade daran gewöhnt, jene Anfragen, die zu einer wahren Kanzleiplage geworden waren — zumal ihre Veranlassung und ihr Zweck meist absolut unerfindlich waren — mit einiger Nonchalance zu beantworten. Leider geschah das auch in dem vorliegenden Falle, denn die nachfolgenden Momente werden ergeben, dass der derzeitig residirende Landrath Baron Rosen die „Declaration" weder selbst verfasst, noch ihr irgend welches Gewicht beigelegt haben kann. Eben jener Landrath Baron Rosen war nämlich Mitglied derjenigen Commission, der die Nachprüfung des sog. Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurfs oblag. Warum hat man nicht darnach gefragt, welchen legislativen Willen die Ritterschaft und der Baron Rosen in dieser bedeutungsvollen Arbeit an den Tag gelegt haben? Schweigend sind unsere Agrarhistoriker über diesen Landrechtsentwurf hinweggegangen, obgleich derselbe doch wol von ganz anderem Gewichte erscheint, als die thatsächlich höchst irrelevante „Declaration" und obgleich beide

*) So musste die Oekonomieverwaltung im Jahre 1720 berichten, dass es in Livland keine „Sloboden" gäbe und dass Oesel „eine Insel hinter Pernau" sei.

Elaborate die Producte genau derselben Zeit sind. Der Entwurf, der Artikel für Artikel von der Ritterschaft geprüft worden ist und so sehr als ritterschaftliches Werk zu gelten hat, wie kaum ein anderes*), während die Declaration wol nur die Ideen einer übel berathenen Kanzlei enthält, weiss nichts von dem Servitus-Verhältnisse der livländischen Bauern zu berichten. Zur Behauptung, dass das klang- und wirkungsvolle Wort „Sklaverei" passend gewesen sei zur Kennzeichnung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse jener Zeit, konnte eben nur die „Declaration" dienlich sein! Buch VI, Tit. XVI genannten Entwurfs, wo ausführlich vom Verhältnisse der Bauern zu ihrer Herrschaft gehandelt wird, enthält nicht den geringsten Anhaltspunkt zur Löningschen Annahme der Sklaverei. Die im römischen Recht sehr wohl bewanderten Abfasser des Entwurfs haben gewiss nicht durch Zufall im § 1 die Bauern als *„adscripti seu glebae addicti, it. proprii"* bezeichnet, anstatt sie, mit Prof. Löning *„servi"*, Sklaven, zu nennen. Der Entwurf bestätigt vielmehr, dass in der That nur ein Leibeigenschaftsverhältnis bestand, durchaus so, wie ich es in meiner „Rückschau" dargelegt hatte, und nicht einmal mit allen dort ausgeführten Consequenzen. Wir ersehen namentlich aus § 21 und 22, dass den Bauern ein Eigenthumsrecht an ihrem beweglichen Vermögen ausser am Gesindesinventar zustehen und dass das Familienrecht der Bauern durch das erbherrliche Recht nicht gefährdet werden soll.**)

*) Siehe Bunge, Einleitung in die Liv-, Ehst- und Kurländische Rechtsgesch. S. 283 ff.

**) Die citirten Artikel lauten wörtlich: „Wann ein Erb-Bauer in einem fremden Gebiete an einer Witteben befreyet, so bleibt er zwar so lange Wirth im Hause, als ihn sein Erbherr nicht abfordert; fordert er ihn aber ab, so nimmt er aus dem Gesinde sein Weib, allda gezeugte Kinder und was er und sie mit sich gebracht haben, das übrige alles bleibet den Kindern voriger Ehe und also dem Erbherrn, auf dessen Grunde es erworben ist; denn eine solche Wittibe vermag ihr Gut dergestalt nicht zu verwenden, sondern es bleibet bei dem Erbe. — Dafern eines Erbherrn Erbbauer keine Söhne, sondern nur eine Tochter hätte, und solche von einem fremden Bauern geheirathet würde, kann solche zwar, was der Vater und Mutter nach ihrem Tode an Kleidungen und Gelde hinterlassen hätten, herausnehmen. Was aber an Getreide, Vieh, Pferden und Hausgeräthen vorhanden, bleibt dem Erbherrn." Es erhellt, dass obiger Passus: „und also dem Erbherrn" ein ganz bedeutungsloser ist, da den bäuerlichen Eigenthümern bezüglich der erwähnten Mobilien gar keine Dispositionsbeschränkung, ausser der oben angeführten, auferlegt wurde.

Nachdem Herr Prof. Löning docirt hatte, der Adel sei bestrebt gewesen, die Leibeigenschaft in „volle Sklaverei“ zu verwandeln, docirt er ferner: „Jede rechtliche Schranke, welche dem Eigennutz, der Rohheit, der barbarischen Grausamkeit einen Damm gesetzt hätte, fehlte.“ Es ist abermals unerfindlich, warum Buch V, Titel 3, namentlich § 13 des genannten Landrechtsentwurfs hierbei so gar nicht zu Rathe gezogen worden ist. Enthält dieser Paragraph die Bestimmungen des geltenden Rechts, so wäre damit erwiesen, dass den Bauern bei Misbrauch der Hauszucht und Mishandlungen von Seiten ihrer Herren ein volles Klagerecht zugestanden hat und dass die Ritterschaft solches hat anerkennen wollen, — enthält dieser § nur beantragte Gesetzesbestimmungen, so müsste anerkannt werden, dass die Ritterschaft ihren „Sklaven“ ein Recht habe ertheilen wollen, welches nach Prof. Löning von der Ritterschaft so energisch ihnen vorenthalten worden sein soll. Hierbei ist zu erwähnen, dass, zufolge der Sitzungsprotokolle der ritterschaftlichen Prüfungscommission, dieser § widerspruchslos Aufnahme fand. — Der bezügliche Passus lautet wörtlich: „So soll zuvörderst denen Bauern frei und unbenommen bleiben, wenn ihnen von ihren Aufsehern zu viel geschieht, solches der Herrschaft mit Bescheidenheit anzumelden, oder, falls auch diese ihnen gar zu hart fiele, bei der Obrigkeit, nämlich bei denen Gerichten ihre Noth anzutragen und bei solchen dem Befinden nach Recht und Hülfe zu erwarten.“ Wenn dem gegenüber die folgenden Artikel für Widerspänstigkeit und Aufruhr gegen die Herrschaft übermässig harte Strafen anordnen und im schlimmsten Falle, wenn die Herrschaft in verabredetem Aufruhr ermordet worden, sogar Räderung und „Zwacken mit glühenden Zangen“ vorgesehen ist, so möge man sich vom Gefühl nicht hinreissen lassen, vielmehr bedenken, dass das Strafrecht jener Zeit eben ein anderes war als das der Gegenwart und dass solche Strafen der „Carolina“, dem in Deutschland und Livland damals giltigen Rechte, durchaus eigen waren. Speciell aus der oberwähnten Strafandrohung kann für Declamationen über besonders barbarische Behandlung der Leibeigenen auch kein Stoff gewonnen werden, denn diese Strafe wird, nach § 16 l. c., jedem im Dienstverhältnisse Stehenden angedroht, einerlei ob er leibeigen ist oder von „freier Geburt“. Nicht auf das Leibeigenschaftsver-

hältnis, sondern allein auf das Dienstverhältnis ist also Gewicht zu legen.

Wenn damals der von der Ritterschaft warm befürwortete Landrechtsentwurf bestätigt worden wäre, wenn ferner des Landrath Weinhold von Völkersahm agrarische Reformvorschläge zu voller Perception gelangt wären, so wäre um Decennien früher, als es geschah, ein wirklicher und bedeutsamer Fortschritt im Gange unserer agrarischen Entwickelung zu verzeichnen gewesen. Das unterblieb aber und die auch in den anerkennenswerthen Aeusserungen ihrer legislativen Bestrebungen gehemmte Ritterschaft gelangte auf diejenige abschüssige Bahn agrarischer Entwickelung, auf der wir sie im Jahre 1765 antreffen. Thatsächlich war dieser Zeitpunkt, wie mir scheint, der traurigste, den unsere Agrargeschichte zu verzeichnen gehabt hat. Aber man bedenke, dass zwei der wichtigsten Punkte in den Errungenschaften der Gesetzgebung vom Jahre 1765, die Gewährung eines Klagerechts an die Bauern und die Anerkennung bäuerlichen Mobiliareigenthums, welche erstere unbedingt, letztere implicite im Landrechtsentwurfe Aufnahme gefunden hatten, im Falle der Bestätigung des Landrechts, schon längst eine Basis und keine bedeutungslose der bäuerlichen Rechtsentwickelung gegeben hätten. Man berücksichtige ferner, dass eine Zeit der ärgsten Rechtsgefährdungen dem Landtage v. J. 1765 vorhergegangen war und dass die sittlich verwildernden und materiell ruinirenden Wirkungen eines eben überstandenen Krieges einen Rückschlag bedingten, schliesslich aber, dass dem Lande in der im J. 1763 angeordneten neuen „Revision" eine schwere agrarische und finanzielle Prüfung auferlegt wurde, angesehen, behufs Steuerauflage, der Bodenwerth zwanzig mal höher veranschlagt worden war, als dieses zu Beginn unseres Jahrhunderts, bei Errichtung des Creditsystems, der Fall gewesen ist. Ueber letztere Thatsache siehe A. Рихтеръ, Исторія крестьянскаго сословія, S. 16. Hierin sind die rückwärts treibenden Kräfte zu suchen zum bedauerlichen und sonst unerklärlichen Gebahren der Ritterschaft im Jahre 1765.

Doch wenn Herr Prof. Löning den Punkt 9 der Verordnung v. J. 1765, wonach es den Bauern untersagt ist, sich in den auf Grund der Punkte 1—8 derselben Verordnung angebrachten Klagen (fast durchweg civiler Natur) der Advocaten zu bedienen,

unter die Reihe seiner Argumente aufnimmt, aus denen hervorgehen soll, dass es den Bauern „äusserst erschwert war, gegen den Herrn oder dessen Beamte zu klagen", — so spricht dieses gerade nicht gegen die Ritterschaft jener Jahre, wol aber für eine ganz ungewöhnliche Unkenntnis vom Gange und vom Geiste unserer Gesetzgebung. Bekanntlich werden auch gegenwärtig in Civilsachen die Advocaten vor dem ländlichen Gerichtsforum nicht zugelassen. Der diese Bestimmung einst veranlasst habende Grund ist wol einzig und allein darin zu suchen, dass die Behörde gehalten war von sich aus das Recht des Bauern wahrzunehmen, um ihm rascher und billiger zu seinem Recht zu verhelfen. In Criminalklagen aber wider die Herrschaft waren vollends Advocaten mindestens überflüssig. Schon der Budberg-Schradersche Landrechtsentwurf gab den Bauern nicht nur obenerwähntes Klagerecht, sondern ordnete an, dass die Pastoren über sämmtliche in ihrer Gemeinde vorkommende Verbrechen und Vergehen, namentlich auch Mishandlungen, Anzeige zu machen befugt und verpflichtet sein sollen. Dass diese Anordnung nicht auf dem Papier geblieben, sondern getreulich in Ausführung gebracht worden ist, dafür musste Herr Prof. Löning den Beleg finden in denjenigen „Acten der Gerichte", auf welche er sich ausdrücklich beruft. Vor dem Land- und Hofgerichte aber stand den Bauern, als unbesoldeter und von Amtswegen angestellter Sachwalter, im Anklageverfahren wider ihre adlige Herrschaft bekanntlich der Fiscal und resp. Ober-Fiscal zur Seite. Das Beschwerdeführen war also den Bauern durchaus nicht erschwert. Auch die Androhung der Ruthenstrafe für „fälschliches" Klagen kann nicht angeführt werden, denn die Strafandrohung ist erweislich nur auf frivoles Klagen zu beziehen, welches allenthalben und zu allen Zeiten für strafbar gegolten hat.

Manchem meiner Leser könnte es vielleicht scheinen, als verdienten diese meine „apologetischen Bemerkungen", mehr noch als meine „Rückschau", den Vorwurf einer allzu optimistischen Darstellung der Vergangenheit. Man wolle aber berücksichtigen, dass mir zunächst nur die Aufgabe oblag nachzuweisen, dass man bisher, nicht selten in sehr wenig lobenswerther Tendenz, häufiger aber weil man, ohne selbst zu prüfen, Relata referirte — zu Ungunsten unserer Vergangenheit eine Menge historischer Irrthümer chronisch hat werden

lassen*). Diese Irrthümer aufzudecken war meine Aufgabe, namentlich im vorliegenden Falle.

Die rein tendenziöse Literatur Merkelscher Schule verdient den Vorwurf, die Mutter der meisten Irrthümer zu sein. Thatsächlich darf sie heute nur noch als ein politisches Ereignis ihrer Zeit Beachtung beanspruchen und ich stehe keineswegs an anzuerkennen, dass diese Literatur zu ihrer Zeit manches Gute gewirkt hat. Aber man muss sich wol hüten, die wohlberechnet sensationellen „herzzerreissenden" Schilderungen jener Literatur als wahrheitsgetreues historisches Gemälde hinzunehmen. Das gilt namentlich bezüglich Merkels und heute ist wol kein einziger baltischer Forscher mehr darüber im Unklaren, dass Merkel die historische Wahrheit seinen Zwecken und Zielen, wo erforderlich, zum Opfer gebracht hat. Merkel ist schon zu seiner Zeit nicht unangefochten geblieben. Wäre man sich nicht schon damals dessen bewusst gewesen, dass Merkel ein der Wahrheit nicht entsprechendes Bild seiner Zeit gegeben hatte, so hätte der Kreisdeputirte Graf Dunten, der im Jahre 1807 bei der Residirung eine Verleumdungsklage wider Merkel beantragte, seinen Antrag nicht dahin formulirt, dass Merkel gezwungen werden möge, seine Behauptungen in Erweis zu stellen. Ein Vorgehen von Seiten der Ritterschaft unterblieb, weil der residirende Landrath es für richtiger hielt, den Einzelnen die Klage offen zu lassen. Merkel hatte seinen Zweck erreicht: die „Letten" hatten gewirkt und er ist nachmals mit dem Depreciren nicht eben zurückhaltend gewesen. Im Jahre 1828 wurde gegen den Verfasser verleumderischer Artikel über die agrarischen Zustände in Livland, welche im „Ostsee-Provinzen-Blatt" erschienen waren, auf Antrag des Landraths R. J. L. von Samson bei der

*) Ein Beispiel solchen, blos durch mangelnde Nachprüfung entstandenen Irrthums liefert Herr Prof. Löning auf S. 110. Er behauptet: das Hofgericht habe, auf an dasselbe ergangene Anfrage des Senats über die bäuerliche Rechtslage, noch im J. 1774, „also noch neun Jahre nach den Reformen von 1765", die Rosensche Declaration von 1739 „wörtlich" wiederholt. Daraus soll der Leser folgern, dass die höchste Justizbehörde des Landes den im Jahre 1765 zu Gunsten der Bauern geschaffenen Rechtszustand *mala fide* verschwiegen habe. Nun ist aber im Jahre 1774 gar keine derartige Anfrage an das Hofgericht ergangen, wol aber war dieses im J. 1777 der Fall. In der darauf erfolgten Darlegung des Hofgerichts wird aber nicht die Rosensche Declaration „wörtlich" wiederholt, sondern namentlich die Gesetzgebung v. J. 1765 als geltendes Recht ausführlich dargelegt. Prot. vol. des Hofgerichts v. 9. Mai 1777.

Regierung eine „Calumnienklage“ angestrengt. Der Generalgouverneur Marquis Paulucci konnte nicht umhin, dem Verfasser und Redacteur — aus seiner Anonymität trat Merkel hervor — einen strengen Verweis zu ertheilen und mit Suspension des Blattes zu drohen.

Wenn nun Herr Prof. Löning, wie oben angeführt, dafür eintreten will, dass Merkels Schilderungen „die Zustände kaum zu schwarz malten,“ — wenn er seine Ueberzeugung aus den „Acten der Gerichte“ gewonnen haben will, so kann ich nicht umhin, da Herr Prof. Löning speciell auf die Acten des Dorpater Landgerichts recurrirt, auf sein Actenstudium etwas einzugehen. Aus diesen Acten will er nämlich ersehen haben, dass „wenigstens im Dörptschen Kreise die barbarischen Mishandlungen leibeigener Männer und Frauen nicht etwa nur seltene Ausnahmen waren, sondern sich nur allzu häufig ereigneten.“ Zuvörderst wolle man berücksichtigen, wie es in anderen Ländern aussah, wo Leibeigenschaft und das damit zusammenhängende herrschaftliche Recht der Hauszucht noch existirten und dann wolle man urtheilen, ob es in Livland besonders schlimm stand. Die in der Beilage angeführten Actenrelationen bieten positives und unanstreitbares Material für Livland und wol den besten Prüfstein der Löningschen Behauptungen. Zur Wiedergabe habe ich nämlich gerade diejenigen Acten auswählen zu sollen geglaubt, welche Herr Prof. Löning sich zu specieller Perlustrirung hatte ausreichen lassen. Es sind 11 Acten, namentlich aus den Jahren 1779, 80, 86, 93, 96—99.

Wenn Herr Prof. Löning von 10—12 Untersuchungen aus den Jahren 1797—1801 spricht, so mag ich mich in der Annahme täuschen, dass ich meinen Lesern gerade die Fälle vorführe, auf welche Herr Prof. Löning sich bezieht. Dennoch aber glaube ich in der Annahme, dass unsere Materialien durchaus identisch sind, nicht fehl zu gehen und zwar aus nachstehenden Gründen: 1) Es sind die von mir wiedergegebenen Acten die einzigen, welche Herrn Prof. Löning ausgereicht worden sind. 2) Der Zeit nach stimmen 6 Acten, welche in die Jahre 1797—1799 gehören, mit der Löningschen Zeitangabe genau überein. 3) Die eine hier gleichfalls excerpirte Acte, auf welche Herr Prof. Löning sich offenbar bezieht, stammt nicht aus dem Zeitraume von 1797 bis 1801, sondern aus früherer Zeit.

Das Urtheil, welches Herr Prof. Löning aus dem Studium

dieser Acten sich gebildet hat, spricht er folgendermassen aus: „Die gerichtlichen Acten beweisen, dass die Dinge weit schlimmer waren, als man sie sich heute vorzustellen beliebt. In dem Zeitraum von wenigen Jahren 1797—1801 sind nicht weniger als 10—12 Untersuchungen von Seiten des genannten Gerichts (d. i. das Dorpater Landgericht) angestellt worden auf Klagen, die von Bauern gegen ihre Herren oder deren Beamte und zum Theil wegen grauenhafter Mishandlungen erhoben wurden. Obgleich in den meisten dieser Fälle die Thatsachen völlig erwiesen waren, so erfolgte doch, soviel die Acten ergeben, in keinem einzigen derselben eine wirkliche Bestrafung."

So urtheilt Herr Prof. Löning, obgleich bei einigen Acten das Urtheil gar nicht vorhanden war und zum Theil gar nicht vorhanden sein konnte, weil die Aburtheilung einem anderen Forum oblag. In drei Fällen lag gar kein Strafantrag des angeblich Mishandelten vor, daher denn auch, weil damals wie heute Mishandlung zu den reinen Antragsverbrechen gehörte, eine Bestrafung nicht eintreten konnte, vollends da der eine angeblich Mishandelte (Fall I) des Mordversuchs gegen den Verwalter angeklagt worden war und dessen überwiesen wurde. Im Falle III erwies sich die Klage als gänzlich unbegründet, im Falle VII konnte weder *dolus* noch *culpa* constatirt werden, im Falle VIII waren die Beweise zum Schuldigsprechen nicht genügend. Wenn nun Herr Prof. Löning vermeint, dass in keinem einzigen Falle eine „wirkliche Bestrafung" der Herren oder ihrer Beamten vorgekommen sei, so hätte er zunächst anführen sollen, was er eine „wirkliche Bestrafung" nennt. Es mag hingehen, dass man Verweise und Geldstrafen nicht zu den „wirklichen" Strafen rechnet. Wenn aber Herr Prof. Löning Gefängnishaft und Peitschenhiebe auch nicht zu den „wirklichen" Strafen rechnet, so hätte er seinem Leser erst solches mittheilen sollen; denn abgesehen davon, dass in sämmtlichen übrigen hier vorliegenden Fällen, wo culpose und dolose Vergehen der Herren oder ihrer Beamten überhaupt constatirt werden konnten, Verweise und Geldstrafen decretirt worden sind, wurde im Falle IV der Beklagte zu 4 Wochen Gefängnishaft und im Falle XI der Kubjas Peter zu 25 Peitschenhieben verurtheilt, und ausserdem zum Verluste seiner Function. Einzig und allein der Fall VI muss als wirklich gravirend bezeichnet werden, — gravirend namentlich insofern, als die Behörde dem Mishandelten in schmählichster

Weise das Recht verweigerte. Was aber bedeutet — wenn wir von diesem einzigen Falle absehen — das ganze vom Herrn Prof. Löning benutzte Beweismaterial! Im Hinblick auf die Verhältnisse anderwärts — man braucht nicht weit zu blicken — bedeutet es nichts. Ich will sogar annehmen, dass es hier zu Lande viel schlimmer hergegangen sein mag, als Herr Prof. Löning hat beweisen können, — seine Behauptung durfte er immerhin nicht als erwiesen hinstellen. Das Vorkommen von Barbarei und Härte habe ich nicht in Abrede stellen wollen. Mit dem blossen Zugeständnis der Leibeigenschaft als Rechtsverhältnis der Bauerschaft eines Landes ist das implicite zugegeben. Wenn aber Merkels Schilderungen aus dem Reiche der literärischen Schatten, in das sie wol von allen Forschern unserer Tage — nur nicht vom Herrn Prof. Löning — verwiesen worden waren, als lautere historische Wahrheit zu neuem Leben geweckt werden sollen, so habe ich geglaubt nicht anstehen zu dürfen, den Beweis zu versuchen, dass solches ein Rückschritt wäre auf dem Wege zur Erforschung der Wahrheit.

Wie es mir fern gelegen hatte, das wahre Bild der unausbleiblichen und thatsächlichen Folgen der Leibeigenschaftsverhältnisse in Livland irgend wie zu verdecken oder zu beschönigen, so lag mir auch die Absicht fern, den harten Geist der Zeiten als gemildert durch besonders humane Anschauungen in den Seelen unserer „Herren" sich reflectiren zu lassen. Dem Geiste der Zeiten, mit denen wir es hier zu thun gehabt haben, waren die livländischen Erbherren mit ihren Anschauungen gewiss nicht vorausgeeilt. Nur vergesse man nicht, dass ein Zeitgenosse jener Erbherren, Justus Möser, den Herr Prof. Löning als „einen der tiefsten deutschen Denker über das Rechts- und Staatsleben" hinstellt, — der „herrliche unvergleichliche Mann", wie Goethe ihn nannte, noch so sehr gefesselt war vom Geiste jener Zeiten, dass Wilhelm Roscher es gelten lassen muss, dass er in vielen Punkten ein Vertheidiger der Leibeigenschaft gewesen sei, der jedenfalls erklärte, dass er nicht wage, offen gegen das „Leibeigenthum" aufzutreten und sogar den Satz aussprach, dass es vielleicht die „härteste Sklaverei sei, sich nicht in die Sklaverei verkaufen zu dürfen."*)

*) Siehe Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 517 ff.

So sprach ein Mitlebender jener Phase unserer Agrarentwickelung, von der wir hier gehandelt haben, einer der tiefsten Denker Westeuropa's! Das sollte man berücksichtigen, will man unsere Agrargeschichte jener Zeit richtig erfassen, die treibenden Kräfte, wie sie thatsächlich waren, erkennen.

Beilage.

Fall I. Anno 1799. Der Knecht Jaan aus Wassula, der geständig und überwiesen war, den Verwalter Burckardt, in der Absicht, denselben zu ermorden, aus Rache für eine geringfügige Ruthenstrafe, welche dieser ihm für Entlaufen von seinem Wirth auferlegt hatte, schwer verwundet zu haben, — wurde verurtheilt: zu je 10 Paar Ruthen an zwei auf einander folgenden Sonntagen und zur Verschickung.

Fall II. Anno 1780. Lieutenant G. v. Wilcken war von dem Propst Vick verklagt worden, den Wölla Andres durch „Gesöffte" umgebracht zu haben. Die Acten sind unvollständig, namentlich fehlt das Erkenntnis. Aus den Aussagen klassischer Zeugen ergiebt sich jedoch folgender Thatbestand: Defunctus, der auf dem Hofe Haselhühner verkauft hatte, war vom Inquisiten mit Branntwein tractirt worden. Irgend ein Zwang zum Trinken konnte nicht constatirt werden, noch weniger scheint irgend ein Streit vorgefallen zu sein, denn Inquisit hatte gespielt und Defunctus dazu getanzt. Im ganzen scheint letzterer 3 Mass Honigbranntwein, jedes zu $^1/_{10}$ Stof, getrunken zu haben, die W. ihm zu trinken gegeben. Nachdem der Wölla Andres hingefallen, war er in die Küche gebracht und dort mit Wasser begossen worden. Es erwies sich jedoch, dass er verschieden war.

Fall III. Anno 1779. Sulpi Peep, (estnischer) Aufseher in Aya, war vom Pastor Sass angeklagt worden, als schuldig den Tod des Mello Peter durch Schläge herbeigeführt zu haben. Die Mehrheit der Zeugenaussagen exculpirte den Inquisiten vollkommen und wurde bestätigt durch den gerichtsärztlichen Sectionsbefund, aus welchem hervorging, dass an der Leiche keinerlei Spuren von Schlägen zu bemerken gewesen und dass als Todesursache „Brand im Magen" anzunehmen sei. Es erfolgte daher die Freisprechung des Angeklagten.

Fall IV. Anno 1797. Gustav Zander, Amtmann in Roesthoff, war dessen angeklagt, dass die Magd Mina in Folge davon gestorben sei, dass er sie mit der Hand mehrmals an den Kopf geschlagen und ihr darauf 10 Schläge auf den Rücken hatte geben lassen. Durch das Ergebnis der Untersuchung wurde die Anklage im wesentlichen bestätigt. Das Urtheil ist nicht bei den Acten.

Anm. Durch Leuterationsurtheil des Hofgerichts wurde dahin erkannt, dass Inquisit, da er den *animus occidendi* nicht gehabt, er überdies erwiesenermassen zur Zeit krank und nicht vollständig bei Besinnung gewesen, zu einer Gefängnishaft von 4 Wochen zu verurtheilen sei. Prot. vot. des Hofger. v. 25. Juli 1797.

Fall V. Anno 1786. Der Arrendator Ernst (Este) von Hellenorm klagte den Pallo Andres wegen Drohung mit Selbstmord an. Die Untersuchung ergab, dass Inculpat beabsichtigt hatte, sich nach Riga zum Gutsherrn zu begeben, um über den Arrendator zu klagen. Daran vom Arrendator verhindert, entfernte er sich jedoch nachmals heimlich und zwar mit seinem Bruder, der statt seiner sich nach Riga begeben und dem das Pferd unterwegs crepirt war, worauf Inculpat seinen Bruder nebst Schlitten u. s. w. zurückschaffen wollte. Darüber versäumte Inculpat seine Arbeit. Als er darauf nach dem Hofe entboten ward, drohte er, strenge Strafe befürchtend, sich mit einem Beile das Leben zu nehmen, stellte sich jedoch, als ihm versichert ward, dass er an die Behörde befördert werden solle und der Arrendator ihm kein Leid anthun werde.

Für die Drohung resp. Intention des Selbstmordes ward Inquisit zu 20 Ruthenstreichen condemnirt und da sich im Verhör herausgestellt hatte, dass der Ankläger harte und illegale Strafen den Leuten dictirt habe, — namentlich dem Beklagten zuvor in anderweitiger Veranlassung 150 Hiebe, ward ihm, bei Commination strafrechtlicher Verantwortung, ein strenger Verweis in der Behörde ertheilt.

Anm. Hierbei ist zu erwägen, dass dieser Verweis ertheilt ward, ohne dass eine bezügliche Anklage stattgefunden hatte, somit das damalige Nieder-Landgericht resp. Kreisgericht den Ernst *motu proprio* zur Rechenschaft zog, nicht aber denselben, der in vorliegender Sache lediglich Ankläger war, einfache Mishandlung aber zu den reinen Antragsverbrechen gehörte, anderweitig zu condemniren competent war.

Fall VI. Anno 1797. Die Baronin Rosen-Palloper hatte ihre Magd Marri wegen angeblich geringfügiger Vergehen und

Ungehorsams, auch eigenmächtiger Entfernung aus dem Dienste, eigenhändig geohrfeigt und sodann mit 28 Hieben züchtigen lassen. Darauf hatte der Bräutigam der Marri die Baronin Rosen im eigenen Hause in Abwesenheit des Mannes insultirt, und als dieser heimkehrte, hatte er die Marri mit noch 100 Hieben züchtigen lassen. Auch war dieselbe einige Tage eingesperrt und ohne gehörige Nahrung gelassen worden.

Desfalls ward vom Fiscal, auf Anzeige des Pastors, Klage erhoben, dieselbe jedoch, bei Ertheilung eines Verweises an beide Rosens, auf Bescheid des Landgerichts nicht persequirt, während der Bräutigam der Marri, weil er die Baronin Rosen insultirt, mit 20 Hieben bestraft ward.

Anm. Dass es bei diesem schmählichen Bescheide der Rechtsverweigerung sein Bewenden gehabt habe, ist übrigens nicht erwiesen, da nur das Concept dieses Bescheides ohne Unterschrift vorhanden ist.

Fall VII. Anno 1796. Der Neu-Anzensche Amtmann Kokko Jaan und der Kubjas Libba Ans (beide Esten) waren angeklagt, den Tod des Hindriko Jahn durch unvorsichtige Züchtigung desselben geursacht zu haben. In den Acten findet sich nur die Voruntersuchung des Werroschen Niederlandgerichts, nicht aber das Urtheil, welches dem Gewissensgerichte in Riga competirte. Die Untersuchung hatte ergeben, dass Defunctus mit 10 Karbatschenhieben bestraft worden war. Es scheint aber — wiewol auch dieses nicht constatirt ist — ein Hieb unversehens einen Testikel getroffen zu haben, indem Defunctus, der bei der Bestrafung von zwei Männern gehalten wurde, sich gewaltsam umkehrte, wodurch der Hieb unglücklich traf und eine Entzündung verursachte, die nach einigen Tagen den Tod zur Folge hatte.

Fall VIII. Anno 1793. Der Unnipichtsche Bauer Jurry ward in der Hofesklete erhängt gefunden und der Amtmann Johannson (ein Este) in Untersuchung gezogen, als verdächtig, ihn durch harte Behandlung zum Selbstmorde veranlasst zu haben. Die Untersuchung erwies dies jedoch nicht, sondern dass Defunctus wegen Diebstahls nur drei Hiebe und zwar auf den Pelz erhalten hatte und darauf in die Klete eingesperrt worden war. Ein Widerspruch waltete jedoch insofern ob, als einige Zeugen aussagten, der Rücken des Leichnams sei wie von Schlägen blau gewesen, während andere Zeugen, die den Leichnam gewaschen, solches eidlich in Abrede nahmen.

Fall IX. Anno 1798. General Müller-Salishof war angeklagt, eine Schwangere mishandelt zu haben. Er hatte eine Bäuerin bei Heudiebstahl gefasst und dieselbe geohrfeigt. Sie war in Folge dessen frühzeitig niedergekommen. Accusat hatte in Abrede genommen, von ihrem Zustande Kenntnis gehabt zu haben, wurde aber dennoch verurtheilt zu einem ernstlichen Verweise, zu einer Strafzahlung von 50 Rubeln und Kostenersatz von 40 Rbl.

Fall X. Anno 1798. Der Perristsche Amtmann Peterson ward dessen angeklagt, dass er incompetenter Weise den Bauern eines fremden Gutes für Diebstahl hatte züchtigen lassen und zwar nach Angabe des Klägers mit 40—50, nach Angabe des Beklagten mit 15 Hieben. Inculpat ward in die Kosten mit 20 Rubeln und zu einem Verweise bestraft, weil er nicht befugt gewesen, den Bauern eines fremden Gutes zu strafen.

Fall XI. Anno 1798. Untersuchungssache wider die Sennenschen Bauern Kango Peter und Kullo Jaan sowie wider die Kerjellschen Bauern Hans Peter und Pulli Jaan, wegen Ungehorsams und Aufruhrs, wobei auch Widersetzlichkeit gegen das Ordnungsgericht stattgefunden hatte und militärische Execution nothwendig geworden war. Ausserdem war auch der Kerjellsche Kletenknecht Peter von den dortigen Bauern geprügelt worden, um sich an ihm wegen früherer harter Züchtigung zu rächen. An die Verhandlung dieser Sache schloss sich eine Untersuchung wider von Budberg-Sennen und Graf Igelström-Uelzen, wegen angeblicher Bestrafung von Leuten, welche ihnen obrigkeitliche Schreiben, bezüglich auf die Beschwerden über ihre Herren, überbracht haben sollten. Von letztgenannten Inquisiten ist das ihnen zur Last gelegte Vergehen jedoch durchaus in Abrede gestellt worden und erkannte das Hofgericht an, dass sich aus den Voracten keine zum Verfahren vor dem Hofgerichte genügenden Thatsachen ergeben hätten, während der Kletenkerl Peter wegen übermässiger Bestrafung der Leute zu 25 Peitschenhieben verurtheilt und seinem Herrn anbefohlen ward, ihn seiner Function zu entheben.

Auf Grund der vorstehenden Referate wollen die Leser belieben sich selbst ein Urtheil zu bilden, in wie weit des Herrn Prof. Lönings Behauptungen eine actenmässige Begründung finden.

H. Baron Bruiningk.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 19. April 1880.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Zur Geschichte der Bauernemancipation in Livland.

Es ist bekannt, wie um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts der grosse Schotte Adam Smith durch sein Werk „*Wealth of Nations*“ eine geistige Bewegung hervorrief, wie sie nachhaltiger kaum je ein einziges Buch geschaffen Dasselbe, welches 1776 zum ersten Mal erschien, erlebte bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts zehn Originalauflagen und wurde fast in alle lebenden Sprachen Europas übersetzt.

Weil es so ganz ein Kind seiner Zeit war, jener Zeit, welche man die Periode der Aufklärung zu nennen pflegt, so unmittelbar im Zusammenhang mit der damaligen Culturbewegung stand, hat jenes Werk einen so ungeheuren Einfluss ausgeübt. Das Ringen nach Gleichheit und Freiheit, nach Freiheit von jeder fesselnden Bevormundung mittelalterlicher Institutionen, nach Gleichheit des Rechts und der Pflicht, welches die grossen Umwälzungen auf fast allen Gebieten des Volkslebens in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts hervorbrachte, findet seinen wissenschaftlichen Ausdruck im Werke Smiths.

Die Wirthschaftstheorie Smiths ist, entsprechend dem Geiste jener Zeit, eine im wahren Sinne des Wortes liberale. Ihr Grundprincip ist das der Freiheit. Smiths unerschütterlicher Glaube an die segensreichen Wirkungen der fesselosen wirthschaftlichen Bewegung fordert in erster Linie: unbeschränkte Verkehrsfreiheit gänzlich freie Concurrenz, Abschaffung aller Privilegien und Monopole, welche allein im Dienste der Ungerechtigkeit stehen und jedem Fortschritt hemmend entgegentreten. Auf freier Arbeit, dieses seine Ueberzeugung, soll und kann sich allein der wahre

Fortschritt gründen. — In den ersten Jahren nach dem Erscheinen der Untersuchungen Smiths wurden seine alle bisher giltigen Grundsätze umstürzenden Theorien nur angestaunt. Allmählich erschien eine Menge Commentare und Erläuterungen, Schriften, welche sich schnell verbreiteten. Im englischen Parlament berief man sich 1783 zum ersten Mal auf Adam Smiths Werk. „Einige leitende Mitglieder," so erzählt Buckle (Gesch. der Civilisation in England), „hatten die Lehre Smiths angenommen, die grosse Masse der Versammlung hingegen, deren Ansicht hauptsächlich durch die Weisheit ihrer Vorfahren bestimmt wurde und die keineswegs glaubten, die Neueren könnten irgend etwas entdecken, was die Alten nicht schon gewusst hätten, hörten dieses mit Erstaunen. Zuerst kämpfte eine grosse Majorität gegen die neuen Lehren, allmählich jedoch verliessen einige Männer von Geist, dann gewöhnliche Leute die Mehrheit, dann wurde sie zur Minderheit und endlich schmolz selbst diese zusammen."

In Deutschland waren alsbald die gebildeten Klassen von der Richtigkeit der Sätze des grossen Briten, welche von allen Kathedern gelehrt wurden, durchdrungen. Vornehmlich war es der Lehrer der Staatswirthschaft an der Universität Königsberg, Professor Kraus, welcher in den Jahren 1781—1807 besondere Vorträge über Adam Smith und sein System hielt und viele Schüler anzog. Nicht nur unter den damaligen Jüngern der Staatswissenschaft, auch unter den älteren Generationen gewannen die Grundsätze Smiths immer mehr Anhang und nicht allein für die Wissenschaft wurden sie von Bedeutung, sondern auch für die Praxis. Preussen ist derjenige Staat gewesen, welcher als der erste unter allen Europas die Smithschen Lehren praktisch verwerthete. Die Errungenschaften der Stein-Hardenbergschen Reformperiode: das berühmte Edict vom 9. October 1807 über den erleichterten Besitz und Gebrauch des Grundeigenthums und die persönlichen Verhältnisse der Ackerbauer, welches alle Gutsunterthänigkeit mit dem 10. October 1810 für aufgehoben erklärte; das Gesetz vom 19. November 1808 über die Städteordnung, welches der städtischen Selbstverwaltung das Leben gab; endlich das Gesetz vom 28. October 1810 über das Zollwesen und das vom 2. November desselben Jahres über die Gewerbefreiheit, sind alle im Sinne der liberalen Principien Smiths geschaffen*).

*) Vgl. R. Johow, die preussischen Agrargesetze der Stein-Hardenbergschen Verwaltungsperiode. Balt. Mon. Bd. V, Heft 6. D. Red.

Wenn auch die Worte Buckles über Smith übertrieben sind, welche behaupten: „Dieser eine Schotte habe durch die Veröffentlichung seines Werkes mehr zum Glück der Menschheit beigetragen, als alle Staatskunst von Politikern und Gesetzgebern, von denen wir sichere historische Nachricht haben, zusammengenommen zu leisten vermochten" — wenn, sage ich, dieser Ausspruch allein britischer Eitelkeit entstammt, so bleibt doch als gewiss bestehen, dass Smiths Einfluss ein gewaltiger gewesen ist.

Heute haben allerdings seine Lehren nicht mehr jene unumschränkte Herrschaft im Gebiete der Volks- und Staatswirthschaftslehre, wie in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts. Vielfach entgegengesetzte Principien geben jetzt die Directive für die Regelung des Wirthschaftslebens.

Es würde viel zu weit führen, wollte ich versuchen darzulegen, wie sich alsbald nach den Freiheitskriegen eine Opposition gegen die Einseitigkeiten der Lehren Smiths geltend machte, wie die sogenannten Romantiker unter den Staatswirthschaftslehrern, wie die Protectionisten, die Communisten und Socialisten den Smithianismus zu bekämpfen sich bestrebten. — Auch die heutige deutsche neuere Nationalökonomie, welche auf fast allen Universitäten ihre Vertreter hat, sie hält in der Hauptsache die Lehren Smiths für einen überwundenen Standpunkt. Sie tritt energisch dem Materialismus Smiths entgegen, welcher in dem möglichst gesteigerten Erwerb wirthschaftlicher Güter den Hauptzweck des menschlichen Lebens sieht. Sie verwirft die Lehre von der absoluten Giltigkeit wirthschaftlicher Naturgesetze, wie sie Smith aufgestellt. Sie fordert vor allem im Gegensatz zu Smith die Intervention des Staates in die Wirthschaft seiner Angehörigen, weil sie nicht zugeben kann, dass das schrankenlose Herrschen der Individualfreiheit, das ungehemmte Vorwalten des wirthschaftlichen Selbstinteresses des Einzelnen, worauf die Smithsche Schule ihr ganzes Lehrgebäude aufbaute, in Wirklichkeit zur wahren Freiheit und Ordnung zu führen vermöge.

Das Gebiet, auf welchem bei uns in Livland die aus dem Westen importirten neuen Grundsätze alsbald in Anwendung gebracht wurden, war das der Agrargesetzgebung.

Eine der schlimmsten Seiten des Smithschen Systems war, dass es vieles überstürzte, zu hastig mit der Zertrümmerung des

Alten vorging, bisher bestandene Institutionen, ohne Rücksicht auf eine noch mögliche Brauchbarkeit, ohne weiteres zerbröckelte. Das musste Livland gerade in bedauerlicher Weise erfahren! — Die Agrargesetzgebung Livlands hatte zu der Zeit, von der hier die Rede, im zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, erst kurze Zeit sich erprobt. Erst durch die Publicirung der Bauerverordnung vom 20. Februar 1804 war die bereits neun Jahre einer Lösung harrende Frage der Regelung der bäuerlichen Verhältnisse zum Abschluss gebracht. Auf dem Landtage von 1795 war durch die Initiative von Gliedern des livländischen Adels die Frage der Ordnung der bäuerlichen Eigenthums- und Rechtsverhältnisse auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt und bis zum Jahre 1804 war dieselbe der hauptsächlichste und wichtigste Deliberationsgegenstand der Ritterschaft geblieben.

Durch das Gesetz vom 20. Februar 1804 schien die Agrarfrage auf längere Zeit hinaus befriedigend entschieden. Der Bauerwirth hatte erlangt, was zur Consolidation und günstigen Fortführung einer bäuerlichen Wirthschaft jener Zeit erforderlich war. Das bis dahin bestehende Recht des Gutsherrn, seine Bauern verkaufen oder verschenken zu dürfen, war aufgehoben, dem Bauern die Möglichkeit, Mobilien, wie Immobilien eigenthümlich zu erwerben, zugesprochen, ja, der erbliche Besitz des ihm einmal zugewiesenen Gesindes gesichert.

Gegenüber diesen Rechten stand die Pflicht der Leistung von Frohntagen und Naturalabgaben, welche in einem genau fixirten Verhältnis zu dem vom Bauern genutzten Lande standen. Das sogenannte „Wackenbuch" enthielt die Quantität und Qualität des dem Bauern eingeräumten Landes verzeichnet und dem entsprechend die Anzahl und Art der Frohnleistungen und Naturalabgaben aufgeführt. Die durch die Bauerverordnung von 1804 vorgeschriebenen Kreis-Revisionscommissionen, zu denen später noch eine besondere Mess-Commission hinzutrat, hatten die Aufgabe, das Land-Credit, ausgedrückt in Thalern und Groschen, weche nach der von altersher in Livland üblichen schwedischen Taxationsmethode (Hakenberechnung) berechnet wurden und das Leistungs-Debet der Frohntage und Naturalabgaben in die richtige Relation zu bringen, resp. zu controliren.

Der Ersetzung der Naturalabgaben durch Geldzahlung stand gesetzlich nichts im Wege.

Das Gesetz nahm aber in erster Linie Bedacht auf die

Leistung der Naturalabgabe, protegirte diese gewissermassen. Dieses kann im Hinblick auf die damalige wirthschaftliche Lage Livlands nicht unbillig erscheinen.

Die Form der Naturalleistung als Aequivalent für die Nutzniessung des Landes wird dem Bauern jener Zeit die bequemste gewesen sein. In einer Zeit, wo Handel und Verkehr nicht ausgebildet, wo die Arbeitsgliederung nicht entwickelt ist, auf niederer Stufe der Cultur, sind Naturalabgaben für den Pflichtigen die leichtesten. Um seine Producte in Geld umzuwandeln, würde er mit grosser Mühe einen Absatz für dieselben aufsuchen müssen, oft wol einen solchen gar nicht finden. In Livland lagen damals die Verhältnisse noch gerade so. Der Handel und der Verkehr waren im Innern des Landes wenig entwickelt. Die Entwickelung des Bauern, die geistige wie die wirthschaftliche, war noch nicht weit genug gediehen, um diese Art der Leistung drückend zu finden, was auf höherer Stufe der Landwirthschaft nothwendig eintreten musste. So lange in Livland noch die extensive Landwirthschaft vorherrschte, der Bauer Capital und Arbeit nur in geringem Masse auf sein Grundstück verwandte, konnte nur die Naturalabgabe die Regel bleiben. Erst wenn sich der geistige Zustand des Bauern gehoben, Handel und Verkehr sich gesteigert hatten, und damit dem Bauern der Antrieb und auch erst die Möglichkeit zur erhöhten Anwendung von Capital und Arbeit gegeben worden war, erst dann wirkte die Naturalabgabe schlecht, besonders die Abgabe von Korn, wie eine Strafe für Intelligenz und Fleiss. Die Initiative zu einer Ablösung der Naturalabgaben durch Geld konnte natürlich nur von dem Gutsherrn ausgehen. Aber auch diesem waren die Naturalabgaben genehmer, als die Geldzahlung. Das Halten einer grossen Dienerschaft, grosser Luxus, bei sonst einfachem Leben, in Anlass festlicher Gelegenheiten, welcher hauptsächlich in dem Verbrauch erheblicher Mengen von Lebensmitteln bestand, liessen diese Art bäuerlicher Leistungsform nützlicher erscheinen.

Wie die Naturalabgaben sind auch die Frohnen, welche durch die Bauerverordnung von 1804 befestigt wurden, von der Landwirthschaft jener Zeit gutgeheissen worden. Wol wird man sich in Livland bewusst gewesen sein, dass der Frohnarbeiter lässig und faul arbeite, dass mit dem Hin- und Hergehen vom Wohnorte zum Felde der Thätigkeit der Fröhner viel Zeit verliere, kurz über den geringen ökonomischen Werth der Frohn-

dienste, über die Mangelhaftigkeit dieses Instituts, dieser „Volksschule der Faulheit", wie Roscher es nennt, nicht im unklaren geblieben sein, allein eine Landwirthschaft jener Zeit der Verkehrsarmuth konnte der Frohnen gar nicht entbehren. Man hatte gar nicht das Interesse, dem Boden möglichst viel abzugewinnen, denn bei dem gering ausgebildeten Verkehr hätte sich der daraus entstehende Vortheil gar nicht in das richtige Verhältnis zu der erhöhten Anwendung von Capital und Arbeit gestellt. Eine Umwandlung der Frohne in Geldzahlung wäre dem Bauern drückend geworden. Bei der extensiven Landwirthschaft, welche verhältnismässig noch wenig Arbeit erfordert, hat der Bauer mehr über Arbeitskraft, als über Geld zu verfügen. Nur wenn er in der ihm durch die Umwandlung gebotenen freien Zeit mehr an Geld hätte verdienen können, als die die Frohne ablösende Geldleistung betrüge, wäre ihm eine solche vortheilhaft gewesen. Der unentwickelte Handel und Verkehr machte aber dieses unmöglich. Für gewisse wirthschaftliche Verhältnisse, wie sie angedeutet worden, ist die Frohnarbeit das allein richtige Arbeitssystem.

Der Ansatz der Frohndienste und Naturalabgaben zu ihrem Aequivalent, dem vom Bauern genutzten Boden, war, wie gesagt, auf Grund der seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bestehenden schwedischen Taxationsmethode, der Haken- und Thalerrechnung, durch die Bauerverordnung von 1804 von neuem geregelt worden. Diese höchst sinnreiche Berechnungsweise des Werthes des Grund und Bodens näher zu prüfen, gestattet der Zweck dieser Blätter nicht. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, dass so unvollkommen immerhin diese Art den Boden zu katastriren auch gewesen ist, so viel sich gegen dieselbe anführen lässt, das Eine doch behauptet werden kann, dass der Bauer durch diesen Modus, seine Pflichten zu dem von ihm eingenommenen Boden in Beziehung zu setzen, nicht gedrückt wurde. Schon der geringe Anschlag der Wiesen und des Buschlandes glich jede mögliche Härte aus. So hatte denn auch in der Zeit des grossen agrarischen Elendes von 1842, als die Agrarreform wieder aufgenommen wurde und die Bauern über ihre Klagen vernommen wurden, keiner von ihnen irgend etwas gegen die auch noch nach 1819 auf vielen Gütern wirksamen Wackenbücher und ihre Stipulationen anzuführen, wie officiell vom Generalgouverneur, der damals selbst im Lande umherreiste, um sich von den wirthschaftlichen Schäden in Kenntnis zu setzen, besonders bestätigt worden ist.

Unentziehbares erbliches Nutzungsrecht am Bauerlande, das Recht des Grundeigenthums und des freien Erwerbes jeglicher Habe, endlich gesetzliche Normirung der Pflichtleistungen, waren dem livländischen Bauern eingeräumt worden, nur das der absoluten persönlichen Freiheit fehlte noch.

War dieses für die livländischen Agrarverhältnisse wirklich von Unsegen?

Der Genuss der persönlichen Freiheit hatte auf der Culturstufe, auf welcher sich der Este und Lette am Beginn dieses Jahrhunderts befand, und bei der im Vorhergehenden skizzirten Organisation des Wirthschaftslebens keine sehr grosse Bedeutung. Die factische persönliche Emancipirung war jetzt, nachdem eine für den Bauern leicht zu tragende, mit den wichtigsten Rechten ausgestattete *glebae adscriptio* geschaffen war, von wirthschaftlich untergeordneter und nur von staatsrechtlicher Bedeutung. Wirthschaftlich wäre sie von Bedeutung gewesen, wenn sich der Bauer in einem geistigen und ökonomischen Zustande befunden hätte, in dem er die Macht der freien Concurrenz, das uneingeschränkte Walten des Angebots und der Nachfrage, ohne jegliche Unterstützung einer ihn schützenden wirthschaftlichen Organisation hätte ertragen können. Lediglich und allein auf die ökonomische Sicherstellung des Bauern, auf die geregelte Beziehung zum Grund und Boden kam es in Livland damals an. Eine staatsrechtliche Personalfreiheit, ohne diese Basis, wäre ein Unglück, mit dieser Basis zunächst bedeutungslos gewesen. Und diese wirthschaftliche Sicherstellung, welche einer völligen Emancipation auf ein Haar ähnlich sah, schuf das Gesetz von 1804*).

Wenn ich gesagt habe, die persönliche Freiheit wäre für die in der mit den bekannten Rechten ausgestatteten *glebae adscriptio* Befindlichen bedeutungslos gewesen, so meinte ich nur diejenigen der Bauern, welche dieser ökonomischen Organisation theilhaftig werden konnten, die weitaus wichtigste Klasse der bäuerlichen Bevölkerung, die selbständigen Bauerwirthe. Die auf dem herrschaftlichen Hof oder im bäuerlichen „Gesinde" dienenden Knechte aber mussten das fehlende Recht der Freizügigkeit aller-

*) Es ist falsch, wie aber häufig geschieht, noch nach 1804 von einer in Livland existirenden Leibeigenschaft der Bauern zu reden. Die Bauerverordnung von 1804 hatte die Leibeigenschaft in eine Bodenangehörigkeit umgewandelt. Roscher (System der Volkswirthschaft 1876, Bd. I, pag. 147, Anmerkung 10) hebt dieses richtig hervor.

dings vermissen. Der Mangel dieses Rechtes ist jedoch von den Betroffenen weniger hart empfunden worden, weil einerseits das bestehende patriarchalische Verhältnis zwischen Herr und Diener den Druck vielfach milderte, andererseits die Praxis die Freizügigkeit häufig zuliess.

Wenn auch hierin eine nicht geringe Schwäche des Gesetzes von 1804 zugegeben werden muss, so kann, unserer Ansicht nach, dasselbe im ganzen nur für ein treffliches erachtet werden. Gesetze vermögen eben nicht nach allen Seiten hin zu genügen, am wenigsten Wirthschaftsgesetze, und diese dürfen nie absolut, sondern nur im Verhältnis zu Zeit und Umständen beurtheilt werden. Dann aber braucht die Bauerverordnung von 1804 die Kritik nicht zu scheuen.

Mit dem Gesetz von 1804 konnten also Herren wie Bauern sehr wol zufrieden sein. Wenn dieses jedoch nach dem Erscheinen desselben nicht in dem Masse geschehen ist, wie es das relativ völlig genügende Gesetz verdient hatte, wenn von beiden Seiten Klagen über diese oder jene Unzulänglichkeit geltend gemacht wurden, so lag dieses theils daran, dass die mehrjährigen Verhandlungen in den an solchen gesetzgeberischen Massregeln Interessirten ungemessene Hoffnungen erregt hatten, theils daran, dass die Ausführung eines wesentlichen Theils der Verordnung in dazu nicht geeigneten Händen lag.

Die Kreis-Commissionen, welche das Katasterwerk, die Vermessung und Taxation des Landes zu überwachen hatten, waren Männern untergeordnet, welche, von der Regierung aus hochgestellten russischen Beamten ernannt, die Verhältnisse Livlands wenig oder gar nicht kannten. Hierdurch wurde der Abschluss der ganzen für Livland so wichtigen Angelegenheit über die Gebühr verzögert, dadurch der Ritterschaft ungeheure Kosten verursacht und bei allen denjenigen, welche zur Agrarangelegenheit in Beziehung standen, eine lebhafte Misstimmung erzeugt. Die im Februar 1809 veröffentlichten Ergänzungen suchten den gerügten Mängeln Abhilfe zu verschaffen. Vornehmlich trugen sie durch Creirung einer besonderen, Mess-Revisionscommission, welcher die Landvermessung übertragen wurde, einem lebhaft gefühlten Bedürfnis Rechnung.

Wenn aber trotzdem der Unzufriedenheit mit dem Gesetz von 1804 nicht dauernd gesteuert wurde, wenn viele Männer, unter denen auch solche, die selbst thätige Hand an die Schaffung dieses Werks gelegt hatten, allmählich zu der Ueberzeugung gelangten, dass dasselbe nur als „ein Nothbehelf" zu betrachten sei, dessen Verdienst hauptsächlich darin bestehe, Herren wie Bauern das Verlangen nach dem allendlichen Abschluss ihrer Verhältnisse recht fühlbar zu machen und den letzten Schritt, die Freilassung der Bauern, zu erleichtern *), so darf solches in Wahrheit nicht dem genannten Gesetz zur Last gelegt werden. Dass die relative Trefflichkeit der Bauerverordnung von 1804 verkannt wurde, bewirkten eben jene Zeitideen, von welchen in der Einleitung die Rede war.

Smith hatte in seinem „*Wealth of Nations*" gerade besonders betont, wie die Landwirthschaft der wichtigste und fundamentalste Zweig der Volkswirthschaft sei, wie sie aber nur bei völliger Freiheit des Bodenbesitzes und Bodenbaues gedeihen könne. Solchen Grundsätzen, zusammen mit den Ideen von der schrankenlosen Freiheit des Individuums, entsprach aber eine *glebae adscriptio* nicht, selbst wenn sie mit so wichtigen Rechten für den *adscriptus* ausgestattet war, wie in Livland. Daher bekämpften die livländischen Smithianer die Bauerverordnung von 1804, welche einerseits den Bauern an die Scholle fesselte, andererseits das gutsherrliche Grundeigenthum durch das bäuerliche Nutzungsrecht einschränkte. Man solle dem Herrn geben, so lautete die Forderung, was des Herrn ist, und dem Bauern, was des Bauern, jenem das uneingeschränkte Recht an seinen Grund und Boden, diesem die völlige persönliche Freiheit. Die öffentliche Behandlung der Agrarfrage in den Tagesblättern der Jahre 1817 und 1818 beweist diese Stellungnahme zum bestehenden Gesetz klar und deutlich**).

Doch auch in anderer Weise brachten die Verhältnisse es mit sich, dass die Bauerverordnung von 1804 im zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts vielfach als ungenügend erachtet wurde. Die Landespolitik liess es als unzureichend erscheinen,

*) R. J. L. Samson: „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen."

**) Besonders in den vom dorpater Professor der Cameralwissenschaften, Fr. Rambach, herausgegebenen „Inländischen Blättern", vgl. J. v. Sivers, Zur Gesch. der Bauernfreiheit in Livland. Riga 1878.

bei 1804 stehen zu bleiben: die Schwesterprovinzen Estland und Kurland waren, nach dem Urtheil der damaligen Zeit, Livland um ein bedeutendes vorausgeeilt, indem beide die absolute Freiheit der Bauern, Estland 1816 und Kurland 1817, proclamirt hatten.

Die praktischen Estländer und Kurländer, welche gesehen hatten, wie schwer Livland unter der Last der Hakenrevisionen trug, vermieden in dieselbe Lage zu kommen und erklärten sich lieber bereit, ihren Bauern sofort die persönliche Freiheit zu ertheilen. Das aus der Freilassung der Bauern folgende, damals als ganz selbstverständlich angesehene freie Contractrecht enthob sie der Verpflichtung jeglicher Normirung der Frohne, von einer Beschränkung ihres Eigenthumsrechtes durch ein bäuerliches Nutzungsrecht war keine Rede, sie behielten völlig freie Hand, hatten thatsächlich wenigstens keine materiellen Opfer zu tragen, obschon vielen ihr Land o h n e die an demselben haftende Arbeitskraft entwerthet erschien, und dazu wurden sie von der damals herrschenden philanthropischen Richtung als die wahren Menschenfreunde gepriesen.

Zwar hatte der Landtag Estlands schon 1802 wesentliche Verbesserungen der bäuerlichen Zustände durch das unter dem Namen *Igga üks* bekannte Gesetz ins Leben gerufen. Dem estländischen Bauern war hierdurch freies Eigenthum an den selbsterworbenen Mobilien, erbliches Nutzungsrecht an seinem ihm zugewiesenen Gesinde und bäuerliche Gerichtsbarkeit zugestanden worden; jedoch der Verkauf der Bauern noch nicht ganz verboten und vor allem keine Frohnbestimmung getroffen worden. Letztere wurde auf dem Landtage des Jahres 1803 beschlossen. Ein „Bauergesetzbuch", welches alle wirthschaftlichen und judiciären Verhältnisse der Bauern regeln sollte, wurde demnächst abgefasst und am 27. August 1804 im allgemeinen vom Kaiser bestätigt. Gegen die Frohnbestimmungen hatte man jedoch höheren Orts später die Einwendung gemacht, dass ihnen die nothwendige Basis abgehe, nämlich die genaue Vermessung der Ländereien. Die nähere Beprüfung dieser Angelegenheit wurde dem zur Regelung der livländischen Bauerverhältnisse in Petersburg tagenden Comité überwiesen, in welchem zwei estländische Adelsdeputirte die Interessen ihrer Ritterschaft vertreten sollten. Es lag offenbar die Absicht vor, das für Estland bereits emanirte und ins Leben getretene Gesetz nachträglich in derselben Weise zu

modificiren, wie es mit dem livländischen Entwurf geschehen war und auch dort die obligatorischen Hakenrevisionen und Landvermessungen einzuführen, denn auch in Estland war seit altersher die Hakenrechnung üblich, also die Verhältnisse in beiden Provinzen sehr ähnlich. — Ein nicht geringer Schreck mag die Ritterschaft Estlands beim Erkennen dieser Absicht ergriffen haben, denn Estland, viel ärmer als Livland, hätte nur noch schwerer die materiellen Opfer, welche das Katasterwerk erheischte, tragen können, als dieses.

Im Jahre 1811 erklärte sich die estländische Ritterschaft dafür, freiwillig auf die Bodenangehörigkeit des Bauern zu verzichten und ihm die persönliche Freiheit zu ertheilen. Der Kaiser genehmigte mit Wohlwollen diesen Schritt und der Landtag zu Reval entwarf die Bedingungen, unter welchen der Adel auf die Rechte an der Person des Bauern verzichten würde. Die Bedingungen bestanden hauptsächlich in dem Zugeständnis uneingeschränkten Eigenthumsrechtes am Grund und Boden. Der Bauer sollte noch für eine kurze Zeit an das Gouvernement gebunden sein, im übrigen die Rechte der freien Unterthanen des russischen Reichs erhalten.

Die in jener Zeit alles absorbirenden Kriege verzögerten die Vollführung dieses Werks. Erst am 23. Mai 1816 wurde das von dem estländischen Landtage entworfene Gesetzesproject vom Kaiser bestätigt und am 8. Januar 1817 zu Reval die Emancipation feierlich proclamirt.

In Kurland lagen die Verhältnisse zu Beginn dieses Jahrhunderts sehr viel anders als in Livland und Estland. Während in diesen beiden Provinzen schon am Ende des vorigen Jahrhunderts — auch in Estland hatte 1795 der Adel die Agrarreform in Angriff genommen — die Regelung der Agrarverhältnisse begonnen worden war, hatte Kurland noch keinen Schritt zur Besserung der Lage seiner bäuerlichen Landbevölkerung gethan. Im August des Jahres 1814 erging vom Kaiser Alexander an den gemeinsamen Oberbefehlshaber von Liv- und Kurland, Marquis Paulucci, der Auftrag, ein Comité aus dem kurländischen Adel niederzusetzen, dessen Glieder nach Vorstellung des Marquis vom Kaiser ernannt wurden. Dieser Commission fiel die Aufgabe zu, auch in Kurland, wie es in den Schwesterprovinzen bereits geschehen, „über die Pflichten der kurländischen Bauern einen das Wohl derselben, sowie das der Gutsherren begründenden Plan zu entwerfen.“ Das von der Commission entworfene Project er-

hielt jedoch nicht die kaiserliche Bestätigung. In einem Schreiben vom December 1816 an den Marquis Paulucci äussert sich der Kaiser dahin, dass, obgleich er den nach dem Vorbilde der livländischen Bauerverordnung von 1804 entworfenen Plan „grösstentheils dem Zwecke entsprechend gefunden habe", er dennoch der Ansicht sei, dass eine auf Grundlage der den Bauern zugetheilten Ländereien basirte Normirung der Leistungen ohne Messung und Graduirung der betreffenden Grundstücke nicht ausführbar sei. Der Kaiser befahl nun dem Marquis, dem Adel Kurlands bei Gelegenheit des nächsten Landtages aufzutragen, sich über die Wahl zwischen dem von der Commission ausgearbeiteten, aber nach der angedeuteten Seite hin zu ergänzenden Project und der estländischen Bauerverfassung zu entscheiden. In Oberhauptmannschaften, der kurländischen Verfassung gemäss, abgestimmt, ergab es sich, dass 236 Stimmen im ganzen für die Annahme der estländischen und nur 9 für die dem genannten Plane entsprechende Verfassung waren.

Die Kurländer waren eben so klug wie die Estländer, sie sprachen sich für das freie Contractrecht und die persönliche Freiheit der Bauern aus und hielten sich damit die kostspielige und schwierige Arbeit der Vermessung und Taxation der Ländereien vom Halse.

Am 25. August 1817 wurde die kurländische Bauerverordnung bestätigt und am 30. August 1818 im Beisein des Kaisers, welcher seine Reise nach Deutschland deshalb um einen Tag aufschob, in Mitau die Proclamation der Bauernfreiheit festlich begangen.

Der Gang der estländischen und kurländischen Agrarreform konnte nicht ohne Einfluss auf den Stand der Dinge in Livland bleiben. War, wie nachgewiesen, in Livland selbst schon spontan die Anschauung entstanden, dass die Bauerverordnung von 1804 den Verhältnissen nicht mehr genügen könne, so machte das Vorgehen der Nachbarprovinzen eine Veränderung der Agrarverfassung, wie die Ansichten damals nun einmal lagen, zur Pflicht derer, welchen die Gesetzesinitiative zustand, also dem Landtage. Man stand damals, wie geschildert, zu sehr unter dem Einfluss der Zeitströmung, welche durchaus alles und jedes, was nach Beschränkung der Menschenrechte aussah, wenn es auch noch so nützlich, über den Haufen zu werfen bestrebt war.

So verkannte man denn auch allgemein, wie die livländische Bauerverordnung von 1804, trotzdem sie keinen Paragraph enthielt, der dem Bauer die persönliche Freiheit zusicherte, für die damalige Zeit über den Bauergesetzen Kurlands und Estlands stand, welche diesen Paragraph, aber auch fast nichts weiter enthielten. Diese Freiheitsbestimmung aber einfach in die Bauerverordnung hineinzusetzen und sonst alles in der Hauptsache beim alten zu lassen, darauf wollten die Bekämpfer der bisherigen Ordnung keinenfalls eingehen. Widersprach doch, wie mehrfach hervorgehoben, die Beschränkung des gutsherrlichen Grundeigenthums durch das erbliche bäuerliche Nutzungsrecht am Bauerlande, völlig den herrschenden Ansichten und galt ja das freie Contractrecht allgemein für das einzige heilsam wirkende Remedium aller wirthschaftlichen Schäden.

Wohin die neuen Theorien und Grundsätze des Westens noch nicht gedrungen waren, da hatte Garlieb Merkel, trotz seiner ungerechten, falschen und übertriebenen Darstellung der Leibeigenschaft in Livland oder vielleicht gerade durch diese Entstellungen, einen günstigen Boden für die Freiheitsidee geschaffen. Merkel, welcher als Apologet der Bauern auftrat, sah gar nichts gefährliches in dem Aufgeben des bäuerlichen Nutzungsrechtes und in der Annahme des freien Contractrechts.

So war also nach dem Urtheil der Gebildeten wie der Ungebildeten die einzig mögliche Form, in der die Freilassung den Bauern zu ertheilen wäre, durch die estländische Verfassung gegeben.

Die Zeitströmung, wie das Vorgehen der Schwesterprovinzen veranlasste also Livland, an die Freilassung der Bauern zu denken. Auch jetzt ergriff die livländische Ritterschaft selbst die Initiative, ehe durch die Regierung irgend welche anregenden Schritte in dieser Richtung geschahen.

Der Kreisdeputirte Reinhold Johann Ludwig von Samson, der von nun an die Rolle im Landtage übernahm, welche Friedrich von Sivers auf und vor dem Landtage von 1803 gespielt, übersandte am 1. Juni 1818 der Residirung einen Antrag für den bevorstehenden ordentlichen Landtag, welcher die Aufhebung der Leibeigenschaft oder richtiger der Bodenangehörigkeit des livländischen Bauern zum Gegenstande hatte. Samson leitete seinen

Antrag mit den Worten ein: „es scheine in vieler Hinsicht zweckmässig und dringend, dass die livländische Ritterschaft laut und öffentlich eine Gesinnung ausspreche, zu welcher sie sich seither, wenn auch vereinzelt in ihren Mitgliedern, doch mannichfaltig schon bekannt habe.“ Er proponirte zunächst, den Civil-Oberbefehlshaber Marquis Paulucci um die Bewilligung anzugehen, auf dem Landtage über die Freilassung verhandeln zu dürfen und dann erst, wenn diese Erlaubnis ertheilt, zu beschliessen, „dass der livländische Adel — unter Vorbehalt seines unbeschränkten Eigenthumsrechtes auf Grund und Boden — den Bauer persönlich frei erkläre und diesen Zustand unbedingter persönlicher Freiheit eintreten lasse, sobald die Mess- und Revisionscommissionen für alle publiken und privaten Güter die Wackenbücher ausgetheilt haben würden.“ Im übrigen sollte um Constituirung eines Adelscomité gebeten werden, welches die näheren Bestimmungen in judiciärer und polizeilicher Beziehung, die durch die veränderte Sachlage nothwendig werden würden, zu treffen hätte. Dieser Antrag war dem, vor jedem Landtage verhandelnden, „deliberirenden Convente“ übergeben worden, welcher die Sentiments der Kreisdeputirten und Consilien der Landräthe hierüber, wie gehörig, zusammenstellte.

Am 18. Juni wurde der Landtag vom derzeitigen Landmarschall Baron Schoultz-Römershof eröffnet. Dieser einsichtsvolle Mann, welcher die Zeit, in der er lebte, sehr gut verstand und daher wol die Gefahren kannte, welche die damalige humanitäre Richtung in sich barg, ermahnte die versammelte Ritterschaft mit ernsten Worten zu dem bevorstehenden ernsten Werk. Man möge darauf bedacht sein, so sprach er, „das Nützliche vom wahrhaft Guten zu unterscheiden und sich nicht irre leiten zu lassen, selbst wenn eitles Wortgeklingel und hochtönende Phrasen unter uns erschallen könnten, mit denen oft im Geiste der jetzigen Zeit der Eigennutz und die Ruhmbegierde sich geschickt zu verschleiern sucht.“

Am anderen Tage, dem 19. Juni, wurde in der Landtagsversammlung ein Schreiben des Marquis Paulucci verlesen, welches den Gang der Verhandlungen wesentlich beeinflussen musste. Der Marquis sagte in seinem Schreiben: die Fortdauer der gegenwärtigen Ordnung der Agrarverhältnisse könne nicht mehr angemessen erscheinen, da Estland und Kurland „so weit vorgeschritten sind, dem Bauern die völlige persönliche Freiheit

zuzuerkennen und in dem Mittel, durch freiwillige Contracte alle Verhältnisse zwischen dem Gutsherrn und Bauern zu bestimmen, die Vortheile gefunden haben, dem Gutsherrn das unbeschränkte Eigenthumsrecht auf Grund und Boden und jedem Gliede des Landvolkes die gleichen Ansprüche und Mittel zum Erwerb eines Besitzes und eines eigenen Herdes sichern zu können." Der livländische Landtag, dieses ist der Kern des Schreibens, möge nun den in der estländischen und kurländischen Bauerverordnung ausgesprochenen Absichten Seiner Kaiserlichen Majestät, „das Landvolk zu freien Staatsbürgern zu erheben, entsprechen und entgegenkommen." — Der Marquis führte weiter aus, wie es ihn freue, dass der Convent diese Materie schon behandelt habe, da er nun der Verpflichtung enthoben sei, welche ihm neben der „pflichtmässigen Vorsorge für die Provinz" auch „andere gebietende Rücksichten" auferlegten, die Adelsversammlung zu einer Berathschlagung und zum Beschlusse über diese Angelegenheit einzuladen. Er deutete ferner als Grundlagen der Verhandlungen die bekannten, in der kur- und estländischen Verfassung bereits enthaltenen Hauptgrundsätze an, namentlich: Aufhebung der Gutspflichtigkeit des Bauern, Vorbehalt des unbeschränkten Eigenthums an Grund und Boden des Gutsherrn und freie Pachtcontracte. Der Marquis sprach zum Schluss die Hoffnung aus, dass der Adel sich um so angelegentlicher mit dieser Sache beschäftigen werde, da bereits auch die Ritterschaft Oesels und die Städte Riga, Dorpat und Pernau für die von ihnen besessenen Güter ihre Bereitwilligkeit zur Aufhebung der *glebae adscriptio* erklärt hätten.

Am 26. Juni begann die Discussion über diesen hochwichtigen Gegenstand. Der Antrag Samsons wurde nebst dem Rescript Pauluccis im Deliberationspunkt 7 zusammen vorgetragen. Das Sentiment der Kreisdeputirtenkammer auf den Samsonschen Antrag allein, welches von dem deliberirenden Convent, also vor dem Beginn des Landtages und somit vor dem Eingang des oben erwähnten Schreibens Pauluccis abgegeben worden war, ging dahin: der Saal möge zuerst im Princip entscheiden, ob der Antrag anzunehmen sei oder nicht; wenn das letztere geschehen, so sei durch Vermittelung des Civil-Oberbefehlshabers bei der Regierung anzufragen, ob überhaupt eine Freilassung der Bauern gestattet sei. Ein eingehendes Sentiment über diese ganze Frage wäre erst abzugeben, nachdem diese Vorbedingung erfüllt worden.

Auch die Landräthe hatten sich in ihrem Consilium zum Sentiment der Kreisdeputirten dafür erklärt, nach erfolgter Zustimmung des Landtages zum Princip der Freilassung erst beim Marquis Nachricht über die eventuelle Stellungnahme der Regierung zu diesem Schritt einzuholen, ehe die Detailfragen berathen würden.

Dieser Weg erscheint als durchaus correct. Die Zustände in Livland lagen doch anders als in Estland und Kurland. Hier war eben noch eine vor kurzem begonnene Reform im Gange, denn die Vermessung und Graduirung der Ländereien, die Revision der Haken, welche auf Wunsch und Befehl der Regierung in Angriff genommen worden war, war noch nicht beendigt. Es musste zum mindesten der Form wegen die Anfrage gestellt werden, ob die Regierung eine Gesetzesänderung, welche die Wackenbücher ausser bindender Kraft setzte und somit die obligatorische Katastrirung des Landes unnöthig machte, gestatten würde. — Das am 19. Juni eingegangene Schreiben des Marquis Paulucci enthob nun den Landtag dieser Fragestellung und die ganze Angelegenheit trat somit gleich in das zweite Stadium ihrer Entwickelung.

Die jetzt zu dem Deliberationspunkt 7, also zu dem Samson-Pauluccischen Antrage, abgegebenen Sentiments und Consilien des engeren Ausschusses lassen sich nach zwei Gesichtspunkten ordnen. Die Majorität der Kreisdeputirten-, wie der Landrathskammer sprach sich für die Aufhebung der Bodenangehörigkeit im Princip aus, band aber die Verwirklichung dieses Princips an die vorhergehende, vom Kaiser zu erbittende Gewährung einiger wesentlicher Rechte und Vortheile. Dieselben sollten sein:

1) Das unbeschränkte Recht des Gutsherrn an seinen Grund und Boden als Aequivalent für das dem Bauern eingeräumte freie Contractrecht.
2) Aufhebung der Verantwortlichkeit für den Eingang der öffentlichen (Staats)-Leistungen der Bauern.
3) Aufhebung der Kreis-Revisionscommissionen. Die Messcommission soll so lange activ bleiben, bis alle Güter vermessen sind.
4) Die öffentlichen Abgaben der Bauern in Livland sollen nicht die der Leibeigenen des russischen Reichs übersteigen. Ihnen soll bei Kauf und Verkauf von Grundstücken die Besitzwechselsteuer (sogenannte Krepoststeuer) erlassen werden.

5) Die Aufhebung der Leibeigenschaft tritt allmählich, und völlig erst 1831, d. h. mit der der kurländischen Bauern ein.
6) Ersetzung durch die Krone der bis jetzt 3 Millionen Rbl. betragenden und nun durch die freien Contracte nutzlos gewordenen Kosten der bisher obligatorischen Katastrirung des Landes. Zur Unterstützung dieser Bitte solle der notorisch verschuldete Zustand des Adels, der 7½ Millionen Rubel vom Credit-Verein angeliehen habe, hervorgehoben werden.
7) Constituirung eines Comité zur Vorbereitung des allendlichen Gesetzes.

Unter diesen Bedingungen verdient die im Punkt 3 namhaft gemachte besondere Beachtung.

In der Landrathskammer war die Meinung lebhaft vertreten, es solle die ganze Katastrirungsarbeit, eine Folge der Bauerverordnung von 1804, sistirt und die Mess-Commission in Walk, wie die Kreis-Revisionscommissionen mit dem 1. Mai künftigen Jahres aufgehoben werden, da diese ganze Arbeit theuer und nach Annahme des Princips freier Contracte unnöthig sei. Dagegen wurde nun mit Recht geltend gemacht, dass das Kataster auch fürderhin die Grundlage der Berechnung bäuerlicher Leistungen gegen Land werde sein müssen, ohne dieses auch freie Contracte schwer geschlossen werden könnten; andererseits auch diejenigen Gutsbesitzer, welche bisher noch keine nach der neuen Taxation berechneten Wackenbücher erhalten hätten, bei der Sistirung sehr geschädigt werden würden, da sie hierdurch des offenbaren Vortheils, Wackenbücher zu besitzen, verlustig gingen. Die Messungen geben ferner, so argumentirte man, die allein rechte Basis für die Landessteuer ab, die ohne Zweifel in Zukunft, neben der Kopfsteuer, den freien Bauern auferlegt werden würde. Dieselben würden, abgesehen davon, noch den Vortheil nach sich ziehen, dass der Bauer, durch sie mit dem factischen Werth seiner Ländereien bekannt gemacht, diese viel schwerer nach erfolgter Freiheit aufgeben würde, um Unsicherem nachzugehen. Besonders kämpfte der Landrath von Hartwiss-Kockenhof für diese Auffassung von der Nothwendigkeit der Fortsetzung der Vermessungen.

Wie nun aus Punkt 3 hervorgeht, hatten sich Kreisdeputirte wie Landräthe für die Fortsetzung der Vermessung, aber für die Aufhebung der Kreis-Revisionscommissionen aus-

gesprochen. Hierdurch sollte jedem Gutsbesitzer die Möglichkeit gegeben werden, sich Wackenbücher anzulegen, er sollte aber nicht mehr durch die Revisionscommissionen gesetzlich gezwungen werden können, auf Grund der Vermessungen nach genauer Schablone die Leistungen seiner Bauern so und nicht anders festzusetzen, da solches dem Princip der freien Contracte widersprochen hätte.

Der in Vorhergehendem angedeuteten Ansicht der Mehrheit der Landräthe und Kreisdeputirten stand nun eine andere entgegen, welche in der Kreisdeputirtenkammer warme Vertreter fand. Nach dieser hatte die bestehende bäuerliche Verfassung, die Bauerverordnung von 1804 resp. 1809, sehr hervorragende gute Seiten, welche sich sowol dem Gutsherrn als dem Bauern bisher nützlich erwiesen hätten. Die Männer, die also dachten, meinten daher für eine Veränderung der bäuerlichen Verfassung im Sinne des estländischen Gesetzes nicht stimmen zu können. Sie befürworteten, nicht dem Samsonschen Antrage und der Aufforderung Pauluccis Folge zu geben und vom Kaiser das estländische oder kurländische Gesetz zu erbitten, sondern, da von solchem Nachtheil zu erwarten, sich nur einer Octroyirung desselben fügen zu wollen.

Ein Mann ist es vornehmlich gewesen, der mit Feuereifer für die segensreiche, den geistig wie wirthschaftlich unentwickelten livländischen Bauer durch das erbliche Nutzungsrecht und den normirten Frohnpachtcontract allein schützende und damit das wirthschaftliche Wohl des ganzen Landes begründende Bauerverordnung von 1804 eintrat. Dieses war der damalige Kreisdeputirte und Landrichter August Friedrich von Sivers zu Euseküll*). Sivers hatte schon bei der Berathung des Samsonschen Antrages durch den deliberirenden Convent sein Votum dahin abgegeben, dass er seine Zustimmung zu einer Veränderung der bestehenden Agrarverfassung nicht ertheilen könne. Am 26. Juni, als die Discussion über den Propositionspunkt 7, den Samson-Pauluccischen Antrag, begonnen, trat Sivers auf und entwickelte

*) A. F. von Sivers-Euseküll ist nicht zu verwechseln mit Friedr. von Sivers zu Ranzen, dem Schöpfer der Bauerverordnung von 1804. Letzterer hat sich nach 1804 nicht mehr direct an der Agrargesetzgebung betheiligt und fehlte auf dem Landtage von 1818. Er wurde 1811 Civil-Gouverneur von Kurland, 1814 Geheimrath und Senateur und starb am 27. December 1823 auf seinem Erbgut Ranzen.

seine Ansicht über diese Frage in einer längeren Rede. Es solle die Veränderung einer Verfassung berathen werden, so sprach Sivers, die trotz der grossen Opfer den Gutsherren gewohnt geworden, mit der alle, ausgenommen „die Wenigen, welche gegen das beschränkte Eigenthumsrecht Einwand thun", zufrieden sind. Wenn der Bauer in Wirklichkeit nicht überall mit derselben zufrieden ist, so hat er doch Ursache, es zu sein. Vor fünfzehn Jahren schien eine Veränderung der bäuerlichen Verfassung in dem Sinn, wie sie heute projectirt worden, „so nachtheilig, dass kein Antrag dafür aufkommen konnte." Was hat sich seit der Zeit so wesentlich verändert? Dass die Nachbarprovinzen, welchen es freigestellt worden, die livländische Verfassung anzunehmen, lieber die jetzt vorgeschlagene gewählt, könne Livland nicht beeinflussen. Estland und Kurland hätten keine so wohlbegründete Verfassung gehabt, wie Livland in seiner Bauerverordnung von 1804, und seien daher genöthigt gewesen, reformirende Schritte zu thun. Die Erfahrung müsse aber erst beweisen, ob sie recht gethan, indem sie eine solche Verfassung gewählt. Wenn das Freiheitsgesetz angenommen werde, gehe die Ritterschaft des Vorzuges verlustig, sich die Erfahrungen der Nachbarprovinzen mit dem neuen Gesetz zu Nutze machen zu können. Die Besorgnis vieler, dass durch die Regierung die estländische oder kurländische Verfassung gegeben werde, könne er nicht theilen. Man dürfe nicht annehmen, dass der Monarch die nach langer Prüfung gutgeheissene Verordnung von 1804 jetzt wieder ändern werde. Viele von denen, die für die Veränderung seien, glauben den Augenblick „nicht unbenutzt" vorübergehen lassen zu müssen, „ohne sich das Eigenthumsrecht an Grund und Boden zu sichern." Die Furcht, dass dieses einmal dem Gutsherrn genommen werde, sei unbegründet, der Monarch werde dieses alte Recht dem Adel nicht entziehen.

Zum Schluss erklärt Sivers sich dafür, nicht dem Antrage des Marquis gemäss um Veränderung der bisherigen Agrarverfassung zu bitten, sondern die Octroyirung durch die Regierung abzuwarten. — Sivers zur Seite stand eine Gruppe aus der Zahl der Kreisdeputirten, welche sich in ähnlicher Weise ablehnend zu der Abänderungsfrage verhielten. Paul von Ungern-Sternberg zu Errestfer, Assessor von Liphart zu Alt-Kusthof, von Grote zu Heringshof, von Zöckell zu Odensee und von Järmerstedt zu Alt-Wohlfahrt gaben ihre Meinung im Gegensatz zu der der

gesprochen. Hierdurch sollte jedem Gutsbesitzer die Möglichkeit gegeben werden, sich Wackenbücher anzulegen, er sollte aber nicht mehr durch die Revisionscommissionen gesetzlich gezwungen werden können, auf Grund der Vermessungen nach genauer Schablone die Leistungen seiner Bauern so und nicht anders festzusetzen, da solches dem Princip der freien Contracte widersprochen hätte.

Der in Vorhergehendem angedeuteten Ansicht der Mehrheit der Landräthe und Kreisdeputirten stand nun eine andere entgegen, welche in der Kreisdeputirtenkammer warme Vertreter fand. Nach dieser hatte die bestehende bäuerliche Verfassung, die Bauerverordnung von 1804 resp. 1809, sehr hervorragende gute Seiten, welche sich sowol dem Gutsherrn als dem Bauern bisher nützlich erwiesen hätten. Die Männer, die also dachten, meinten daher für eine Veränderung der bäuerlichen Verfassung im Sinne des estländischen Gesetzes nicht stimmen zu können. Sie befürworteten, nicht dem Samsonschen Antrage und der Aufforderung Pauluccis Folge zu geben und vom Kaiser das estländische oder kurländische Gesetz zu erbitten, sondern, da von solchem Nachtheil zu erwarten, sich nur einer Octroyirung desselben fügen zu wollen.

Ein Mann ist es vornehmlich gewesen, der mit Feuereifer für die segensreiche, den geistig wie wirthschaftlich unentwickelten livländischen Bauer durch das erbliche Nutzungsrecht und den normirten Frohnpachtcontract allein schützende und damit das wirthschaftliche Wohl des ganzen Landes begründende Bauerverordnung von 1804 eintrat. Dieses war der damalige Kreisdeputirte und Landrichter August Friedrich von Sivers zu Euseküll*). Sivers hatte schon bei der Berathung des Samsonschen Antrages durch den deliberirenden Convent sein Votum dahin abgegeben, dass er seine Zustimmung zu einer Veränderung der bestehenden Agrarverfassung nicht ertheilen könne. Am 26. Juni, als die Discussion über den Propositionspunkt 7, den Samson-Pauluccischen Antrag, begonnen, trat Sivers auf und entwickelte

*) A. F. von Sivers-Euseküll ist nicht zu verwechseln mit Friedr. von Sivers zu Ranzen, dem Schöpfer der Bauerverordnung von 1804. Letzterer hat sich nach 1804 nicht mehr direct an der Agrargesetzgebung betheiligt und fehlte auf dem Landtage von 1818. Er wurde 1811 Civil-Gouverneur von Kurland, 1814 Geheimrath und Senateur und starb am 27. December 1823 auf seinem Erbgut Ranzen.

seine Ansicht über diese Frage in einer längeren Rede. Es solle die Veränderung einer Verfassung berathen werden, so sprach Sivers, die trotz der grossen Opfer den Gutsherren gewohnt geworden, mit der alle, ausgenommen „die Wenigen, welche gegen das beschränkte Eigenthumsrecht Einwand thun", zufrieden sind. Wenn der Bauer in Wirklichkeit nicht überall mit derselben zufrieden ist, so hat er doch Ursache, es zu sein. Vor fünfzehn Jahren schien eine Veränderung der bäuerlichen Verfassung in dem Sinn, wie sie heute projectirt worden, „so nachtheilig, dass kein Antrag dafür aufkommen konnte." Was hat sich seit der Zeit so wesentlich verändert? Dass die Nachbarprovinzen, welchen es freigestellt worden, die livländische Verfassung anzunehmen, lieber die jetzt vorgeschlagene gewählt, könne Livland nicht beeinflussen. Estland und Kurland hätten keine so wohlbegründete Verfassung gehabt, wie Livland in seiner Bauerverordnung von 1804, und seien daher genöthigt gewesen, reformirende Schritte zu thun. Die Erfahrung müsse aber erst beweisen, ob sie recht gethan, indem sie eine solche Verfassung gewählt. Wenn das Freiheitsgesetz angenommen werde, gehe die Ritterschaft des Vorzuges verlustig, sich die Erfahrungen der Nachbarprovinzen mit dem neuen Gesetz zu Nutze machen zu können. Die Besorgnis vieler, dass durch die Regierung die estländische oder kurländische Verfassung gegeben werde, könne er nicht theilen. Man dürfe nicht annehmen, dass der Monarch die nach langer Prüfung gutgeheissene Verordnung von 1804 jetzt wieder ändern werde. Viele von denen, die für die Veränderung seien, glauben den Augenblick „nicht unbenutzt" vorübergehen lassen zu müssen, „ohne sich das Eigenthumsrecht an Grund und Boden zu sichern." Die Furcht, dass dieses einmal dem Gutsherrn genommen werde, sei unbegründet, der Monarch werde dieses alte Recht dem Adel nicht entziehen.

Zum Schluss erklärt Sivers sich dafür, nicht dem Antrage des Marquis gemäss um Veränderung der bisherigen Agrarverfassung zu bitten, sondern die Octroyirung durch die Regierung abzuwarten. — Sivers zur Seite stand eine Gruppe aus der Zahl der Kreisdeputirten, welche sich in ähnlicher Weise ablehnend zu der Abänderungsfrage verhielten. Paul von Ungern-Sternberg zu Errestfer, Assessor von Liphart zu Alt-Kusthof, von Grote zu Heringshof, von Zöckell zu Odensee und von Järmerstedt zu Alt-Wohlfahrt gaben ihre Meinung im Gegensatz zu der der

Majorität der Kreisdeputirtenkammer ab. Der Kaiser habe, so sprachen sich diese Männer aus, durch die dem Adel Kurlands gestellte Wahl zwischen der neuen estländischen Verfassung und der livländischen Bauerverordnung von 1804 aufs neue seine Zufriedenheit mit der letzteren ausgedrückt. Wenn es nun keinem Zweifel unterliege, dass die livländische Ritterschaft bei der ihr gestellten Wahl vor der Creirung der Mess- und Revisionscommissionen ebenso die Wahl getroffen hätte, wie Kurland, um sich Millionen zu ersparen, so sei doch jetzt die Messung zu weit vorgerückt und zu kostspielig gewesen, um sie nicht zu vollenden. Die Ueberzeugung ausserdem, dass die livländische Verordnung sich bewährt habe, die kur- und estländische sich aber erst bewähren müsse, möge die Ritterschaft bestimmen, nicht von sich aus am Thron um die Veränderung derselben zu bitten, vielmehr die Entscheidung der Regierung, ob die kur- oder estländische Verfassung eingeführt werden solle, abzuwarten.

Aus dieser Erklärung, mit der oben angeführten Siversschen zusammen gehalten, ergiebt sich, dass in der Kreisdeputirtenkammer die Veränderung der Verfassung, welche jetzt sofort, ohne die Erfahrungen der anderen Provinzen genutzt zu haben, vorgenommen werden sollte, um ein Haar durchgefallen wäre. Sechs Stimmen waren gegen eine Veränderung, sechs dafür und nur die Stimme des Landmarschalls, welcher der Kreisdeputirtenkammer präsidirt, muss hier den Ausschlag gegeben haben.

Nachdem am 26. Juni Sivers also geredet hatte, brachte er den Antrag ein, durch ein Ballotement zu entscheiden, ob die bäuerliche Verfassung jetzt verändert werden solle oder nicht. Das Ballotement sollte am nächsten Tage vorgenommen werden. Der Marquis Paulucci aber, offenbar besorgt, dass trotz seiner Aufforderung, den Absichten des Kaisers entgegen zu kommen, der Landtag doch beschliessen könne, durch die Rede von Sivers dazu vermocht, von sich aus in dieser Sache nichts zu thun, sondern die Octroyirung abzuwarten, erschien am 27. Juni, ehe das am Tage vorher proponirte Ballotement vorgenommen worden war, unerwartet selbst in der Versammlung des Landtages und hielt eine Ansprache. In derselben stellte er der Ritterschaft die denkbar unangenehmste Alternative: entweder von sich aus die Bitte um Einführung der estländisch-kurländischen Verfassung dem Kaiser zu unterbreiten oder aber ihn, den Marquis, durch Unterlassung derselben zu veranlassen, seine Stellung als Oberhaupt

der Provinz niederzulegen. Dieses geht klar aus den folgenden, von ihm gesprochenen Worten hervor: „Ob sechsjährige Bemühungen, Ihr Vertrauen zu gewinnen, nicht fruchtlos gewesen sind, darüber wird dieser Tag entscheiden. Beweise Ihres Vertrauens werden mir als die grösste Belohnung erscheinen — bei Beweisen des Gegentheils würde meine Stelle jeden Reiz für mich verlieren. Erwägen Sie, dass in diesem Augenblick darüber entschieden wird, ob ich nach meinen Wünschen für Ihr Wohl werde wirksam sein können, oder ob Sie mir die Möglichkeit dazu nehmen. Sie wissen, was ich im Namen Sr. Majestät des Kaisers ausgesprochen, Sie wissen, was ich als Ihr Mitbruder*) gesagt und empfohlen habe."

Nachdem der Landmarschall Baron Schoultz dem Marquis für die „soeben manifestirten wohlwollenden Gesinnungen" gedankt und dieser sich entfernt hatte, wurde die Frage aufgeworfen, ob nun das am gestrigen Tage proponirte Ballotement jetzt noch vorzunehmen sei oder nicht. Es erhoben sich sowol Stimmen dagegen als dafür. Die sich für die Abstimmung erhebenden Stimmen blieben nach Ausübung einer solchen Pression ohne Wirkung. Es wurde beschlossen, das Ballotement über die Veränderung oder Beibehaltung der Bauerverordnung von 1804 zu unterlassen. Jetzt musste es sich als fraglich herausstellen, ob somit die Veränderung der Agrarverfassung und die Annahme der neuen thatsächlich beschlossen worden sei oder nicht. R. J. L. Samson, der auf dem Landtage anwesend gewesen, behauptet, dass am 27. Juni, also durch den oben angeführten Beschluss die Freilassung „einmüthig" decretirt worden sei. Ich glaube, dass dies keineswegs der Fall war. Und in der That wird, wie der Landtagsrecess besagt, in der Folge lebhaft die Frage discutirt, ob die Annahme des neuen Gesetzesprojects durch das Wegfallen des erwähnten Ballotements noch zweifelhaft sei oder nicht. Es wird hierüber hin und her gestritten und es scheint eine nicht geringe Unsicherheit im Saal geherrscht zu haben.

Baron Bruiningk zu Hellenorm stellte schliesslich den positiven Antrag, die Freilassung Sr. Majestät zu declariren, sich aber eine peremptorische Frist von drei Jahren auszubitten, bis alle Messungen regulirt worden seien. Dieser Antrag wurde mit

*) Der Marquis war vom Adel jeder der drei Provinzen in das Corps der Ritterschaft aufgenommen worden.

einem andern des Hofgerichtsassessors von Ungern-Sternberg an den engeren Ausschuss verwiesen. Ungern-Sternberg hatte vorgeschlagen, erst im Jahre 1831 die Freilassung ins Werk zu setzen, um die Erfahrungen der Schwesterprovinzen nutzen zu können.

Am 1. Juli wurden die Sentiments und Consilien auf diese Anträge verlesen. In Veranlassung einer Rede des Kreisdeputirten August Friedrich von Sivers-Euseküll, welcher in derselben von der Voraussetzung ausging, dass die Reform im Princip beschlossen sei, wurde wieder die Frage aufgeworfen, ob diese Voraussetzung der Thatsache entspreche oder nicht.

Der Landtagsrecess äussert sich über den Fortgang der Discussion sehr undeutlich, indem er sagt: „Da es inzwischen dem Pleno mehr darauf anzukommen schien, wie die allgemein anzunehmende Freilassung als ein auf gewisse nothwendige Präliminarbedingungen gegründeter Beschluss des Adels dem Kaiser unterlegt werden solle, so berathschlagte man sich hauptsächlich über die Art und Weise, wie die unerlässlichen Bedingungen dem Kaiser am schicklichsten zu überweisen wären", d. h. setzte die Annahme der Veränderung im Princip voraus. Bis jetzt hatte sich aber in Wirklichkeit die Discussion hin und her bewegt, ohne ein festes, sicheres Resultat gewonnen zu haben. Einige Glieder des Landtages hielten die Reform für eine beschlossene Sache, andere waren keineswegs dieser Ansicht. Von einem „einmüthigen" Beschluss, wie Samson erzählt, die Leibeigenschaft aufzuheben, kann nicht die Rede sein. Die ganze Angelegenheit war durch den Wegfall des genannten Ballotements, welches vorzunehmen man aus Courtoisie gegen Paulucci sich gescheut, ungemein verfahren.

Erst jetzt, am 1. Juli, wurde durch die Annahme einer Proposition des Landraths von Richter zu Waimel Klarheit in die Verhandlungen gebracht, indem erst hierdurch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Wirklichkeit zum Beschluss erhoben wurde. Derselbe hatte seinen Vorschlag dahin gefasst: „es sei der livländische Adel, dem der Wunsch des Kaisers, dass der Bauer die Freiheit erhalte, eröffnet worden, erbötig, dem Bauern die Freiheit zuzugestehen, wenn der Kaiser geruhen wolle, nachfolgende Bedingungen vorher zu bestätigen." Das Wort „vorher", welches zu unumwunden und in ungehörig vorschreibender Weise die Nothwendigkeit zu gewährender Vorbedingungen aussprach, wurde

später fortgelassen, der ganze Antrag aber, ohne Ballotement, genehmigt. Am anderen Tage, dem 2. Juli, wurde nachträglich die Fassung dieser Declaration Gegenstand der Erörterung, wobei sich wieder deutlich zeigte, was schon in dem Sentiment der Minderheit der Kreisdeputirten hervorgetreten war, dass über die Art der Freilassungserklärung durchaus zwei verschiedene Anschauungen unter den Landtagsgliedern herrschten. Der Landrichter R. J. L. Samson, der ursprüngliche Proponent der Aufhebung der Leibeigenschaft, stellte nämlich den Antrag: nicht zu betonen, wie in der oben angeführten, vom Landrath Richter gegebenen Fassung geschehen, dass die Freilassung aus Gehorsam und dem Willen des Kaisers gemäss beschlossen worden sei, „wo die freiwillige Ergebung in eine uns nur ehrende Andeutung für Gegenwart und Zukunft uns edler, reiner und liberaler darstellt." Dem gegenüber hatte der Kreisdeputirte Paul von Ungern-Sternberg zu Errestfer, der zu den Gegnern des Freilassungsprojects gehörte, proponirt, gerade auszudrücken, dass die Freilassung jetzt nur auf Veranlassung des Kaisers und seinem Willen gemäss beschlossen worden sei, da ein Ignoriren dessen nur auf kleinliche Eitelkeit schliessen lassen müsse. Ungern hebt hervor, wie es ihm unverständlich sei, warum man nicht eingestehen wolle, dass es vortheilhaft erscheine, erst nach einem gewissen Zeitraum die Freilassung zu beschliessen, wo man die Erfahrungen der Nachbarprovinzen für sich habe. „Der ist doch nicht weniger human," so schliesst er treffend, „welcher den Schritt, den er klar vor Augen sieht, erst nach gemachten Erfahrungen thun will."

Es bleibt bei der von Richter gewählten Fassung. Die Unterlegung des Landtagsschlusses an das Oberhaupt der Provinz, Marquis Paulucci, hebt, getreu dieser Fassung, hervor, dass die Ritterschaft „eingedenk des Allerhöchsten Wunsches und des menschenfreundlichen, landesväterlichen Willens fortdauernd damit beschäftigt sei, auf den jetzigen Zustand der livländischen Bauern, welchen die wohlthätigen Bauerverordnungen von 1804 und 1809" dazu geeignet gemacht haben, nunmehr eine „neue auf persönliche Freiheit des Bauern zu gründende Verfassung folgen zu lassen".

Der Unterlegung, welche drei Adelsdeputirte (der Landmarschall Baron Schoultz zu Römershof, der Landrath v. Richter-Waimel und der Kreismarschall v. Sivers zu Heimthal) dem Marquis Paulucci überreichten, waren in einer Beilage die sechs

Bedingungen, welche sich der Adel vom Kaiser erbat, angeschlossen. Gesondert von diesen Bedingungen wurde dem Marquis ein Gesuch um Entschädigung der Kosten für die Messung und Regulirung der Güter zur geneigten Unterstützung überreicht.

Die gemeinten sechs „Hauptgrundsätze, auf welchen nach einmüthiger Ueberzeugung des livländischen Adels die Zweckmässigkeit einer neuen Verfassung für den livländischen Bauer beruht", sind nun folgende:

1) Die Zusicherung aller der Rechte, welche dem Adel Kurlands und Estlands zugesichert worden. Als Folge hiervon das uneingeschränkte Eigenthumsrecht an Grund und Boden, dergestalt, dass die der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit den Gutsbesitzern künftig in keinen anderen Verhältnissen stehen werden, als solchen, die „sich auf wechselseitige Verträge gründen und die nach Vorschrift der Gesetze zu beurtheilen sind".

2) Constituirung eines Comité aus vier Gliedern des Adels, einem Director und einem von der Krone für ihre Güter zu ernennenden Delegirten, welches einen Entwurf für die neue bäuerliche Verfassung dem nächsten Landtage vorzulegen die Aufgabe hat.

3) Aufhebung des Comité livländischer Angelegenheiten in St. Petersburg und dessen Abtheilung in Riga als höherer Instanz für Mess-Regulirungssachen. Die Mess-Revisionscommission in Walk soll fortbestehen bis zur Austheilung sämmtlicher Wackenbücher. Letztere sollen allein durch die Sanction des livländischen Civil-Oberbefehlshabers Marquis Paulucci ihre Giltigkeit erlangen. Die Aufhebung der oben genannten höheren Instanz soll ebenso, wie die Ausschliessung der Kronsgüter von der Messung, eine Beschleunigung dieses wichtigen Geschäftes bezwecken.

4) Mit erfolgter Freilassung der Bauern hört alle bisherige Verantwortlichkeit der Grundbesitzer für zu ertheilende Vorschüsse an die Bauern, für die Erhaltung der Magazine, für das Eingehen der Kopfsteuer, wie für die Entrichtung einer jeden öffentlichen Leistung der Bauern auf.

5) Die Abgaben der freigelassenen Bauern an die Krone dürfen nicht die der leibeigenen russischen Privatbauern übersteigen.

6) Der freigewordene Bauer, welcher Grundeigenthum erwirbt, ist von der Zahlung der Poschlin, wie der Stempelgebühr bei Kauf- und Pachtcontracten befreit.

Die von diesen Bedingungen abgesonderte Bitte an den Kaiser um Entschädigung der grossen Kosten, welche das durch die Bauerverordnung von 1804 hervorgerufene Katasterwerk verursacht hatte, ist in der Form eines Gesuches um Erlass der Zins- und Capitalzahlung der Schuld des livländischen adeligen Creditvereins an die Krone auf 10 Jahre, gerechnet vom 17. April 1819 bis zum 17. April 1829, abgefasst. Diese Unterstützung, per Haken repartirt, soll den verarmten und in häufige Concurse gerathenen Gutsbesitzern, deren grösserer Theil mehr als 7 Millionen Rubel dem Creditverein zu verzinsen schuldig ist, zu Gute kommen.

Dieser Bitte ist noch die um die kaiserliche Erlaubnis hinzugefügt, dass sich der Ausschuss nächst dem Entwurf zur Bauerverfassung damit beschäftigen möge, wie durch eine zweckmässigere Einrichtung und bessere Besoldung die Landesbehörden in Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Letzteren werde, so wurde ausgeführt, zweifellos durch die Einführung der neuen bäuerlichen Verfassung eine doppelte Last aufgebürdet. Dieser verdoppelten Inanspruchnahme gegenüber seien die Beamten, des so stark gesunkenen Courses *) des Papierrubels wegen und der dadurch hervorgerufenen Unzulänglichkeit der Gagen, gezwungen, sich neben ihrem Amte noch anderen Erwerb zu suchen.

Nachdem die Deputirten der Ritterschaft dem Marquis Paulucci dieses Actenstück überreicht hatten, erschien derselbe am 6. Juli selbst auf dem Landtage. Er versicherte in einer Rede der Versammlung, dass er die sechs vorhin aufgezählten Reservationen der Ritterschaft verbürgen könne, und verlas die Unterlegung, mit welcher er den Beschluss des Landtages dem Kaiser übersenden wolle. Dieser Unterlegung solle eine Bittschrift beigegeben werden, in welcher der Adel alles, was er für das Wohl der Provinz als heilsam erachte, zusammenfassen möge, wie also vornehmlich die oben erwähnten Wünsche. Der Marquis schloss seine Ansprache mit für die Versammlung sehr ehrenvollen Worten,

*) Der Assignatenrubel galt im Jahre 1818 nur noch 25¼ Kopeken Silber. Er hatte in diesem Jahre seinen niedrigsten Courswerth erreicht. Vergl. Graf Speranski's Tabelle über die Bewegungen und den Werth der Assignaten in Alfred Schmidt: „Das russische Geldwesen während der Finanzverwaltung des Grafen Cancrin". St. Petersburg 1875, pag. 25.

indem er sagte, dass es ihm schmeichelhaft sei, an der Spitze einer Provinz zu stehen, „deren Adel sich von jeher wie durch Helden im Kriege und achtungswerthe Männer im Frieden, so auch durch Liebe fürs Vaterland und Interesse für das allgemeine Wohl ausgezeichnet habe.“ Nachdem nun noch der Landtag seine Delegirten *) in das Comité zur Vorbereitung des Gesetzes über die Freilassung der Bauern gewählt hatte, war damit diese wichtige Angelegenheit zunächst, bis das Comité seine Arbeiten beendet hatte, erledigt.

Die weitere Geschichte des Zustandekommens des neuen Gesetzes ist in wenigen Zügen erzählt.

Am 13. Juni 1818 bestätigte Kaiser Alexander durch ein überaus gnädiges Handschreiben an den Marquis Paulucci die zur Abfassung des neuen Gesetzes in Vorschlag gebrachte, in Riga niederzusetzende Commission. Der Kaiser sprach hinsichtlich ihrer Thätigkeit seine Erwartung dahin aus, „dass diese Commission nicht nur die Beendigung des ihr übertragenen Geschäftes beschleunigen, sondern auch solche Grundsätze aufstellen werde, welche das Wohl der Bauern auf immer befestigen und dadurch der menschenfreundlichen Absicht der Gutsbesitzer völlig entsprechen würde. “

Die Commission begann am 1. October 1818 ihre Thätigkeit und schloss schnell ihre Arbeiten. Noch im December desselben Jahres wurde ein Landtag einberufen und diesem der Entwurf der Commission, welcher den sechs vorhin aufgeführten Grundsätzen entsprach, zur Annahme vorgelegt. Mit einigen geringen Ausnahmen wurde derselbe vom Landtage gutgeheissen und am 21. December 1818 dem Kaiser vorgestellt. Am 26. März 1819 ward darauf dem Marquis Paulucci die Allerhöchste Bestätigung und die Anordnung, eine besondere Commission mit der Einführung des neuen Gesetzes zu betrauen, eröffnet. Dem dirigirenden Senat wurde der kaiserliche Befehl, das in St. Peters-

*) Als Vertreter des Adels sassen in diesem wichtigen Comité: Landrath von Richter zu Waimel, Landrath von Transehe, Kreisdeputirter von Grote zu Heringshof, Kreisdeputirter Paul von Ungern-Sternberg zu Errestfer und Kreisdeputirter, Landrichter R. J. L. v. Samson zu Lustifer, welcher die Redaction des Entwurfes und später die Abfassung des Gesetzes, wie es 1819 erschien, übernahm.

Die Provinz Oesel war durch ihren Landmarschall Peter von Buxhöwden vertreten. Als Delegirte der livländischen Städte fungirten der Bürgermeister Rigas Rolssen, als der der Domänen Cameralhofsrath Schultz.

burg bis jetzt für die livländischen Angelegenheiten bestehende Comité nebst seiner Abtheilung in Riga aufzulösen und die in seinem Archiv befindlichen Karten und Wackenbücher der Mess-Revisionscommission in Walk zu überweisen.

Am 6. Januar 1820 wurde in Riga und Arensburg die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern Livlands und Oesels feierlichst proclamirt.

Das Programm zur Feier in Riga war von dem Marquis Paulucci selbst festgesetzt worden. Nachdem in den kaiserlichen Appartements des Schlosses sich alle Spitzen des Landes, der Stadt Riga und besondere Vertreter der Städte Dorpat und Pernau, ferner die geistlichen und militärischen Autoritäten, der anwesende Adel, Beamte etc. und auch besonders zu dieser Feierlichkeit berufene Vertreter der Bauerschaften eingefunden hatten, begab sich die Festversammlung im Zuge unter Geläute aller Glocken in die St. Jacobikirche.

Nach einem die kirchliche Feier einleitenden Gesang wurde die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Aufhebung der Leibeigenschaft im Namen des Civil-Oberbefehlshabers der Provinz vom Gouvernements-Procureur in deutscher und hierauf von anderen Personen auch in lettischer und estnischer Sprache verlesen. Dasselbe geschah mit den das neue Gesetz einleitenden §§ 1—7, welche die Hauptgrundsätze der neuen Ordnung enthielten. Darauf hielt der livländische Generalsuperintendent eine Festpredigt. Nachher begaben sich alle Autoritäten wie die Vertreter der Bauerschaften auf das Schloss zur Mittagstafel.

Nach Vollendung der Uebersetzungen des Gesetzes in die Landessprachen wurde am 12. März desselben Jahres in allen Kirchen der Landgemeinden die Freilassung der Bauern in ähnlicher Weise festlich begangen.

So feierte man in Livland eine Thatsache, der alle zujubelten, von der die Meisten das Beste für Land und Volk erwarteten und die so wenig erfüllt hat, was man von ihr erhoffte!

Aus der vorhergehenden Darstellung der Geschichte der Bauernemancipation durch das Gesetz von 1819 einen Punkt besonders hervorzuheben, scheint für die ganze Beurtheilung dieses Theils livländischer Agrargeschichte nicht unwichtig.

Nach den bekanntesten Schriften aus älterer Zeit, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland behandeln, nach den Darlegungen R. J. L. v. Samsons (Histor. Versuch etc. p. 126) und Garlieb Merkels (Die freien Letten und Esten p. 308) und in Folge dessen nach der fast allgemein herrschenden Ansicht, soll auf dem Landtage im Juni 1818 einmüthig das Freiheitsgesetz von der Ritterschaft Livlands acceptirt worden sein.

Diese Darstellung Merkels und Samsons wird allerdings durch ein officielles Actenstück unterstützt. Die Declaration nämlich, mit der die livländische Ritterschaft den allendlichen Entwurf des Gesetzes von 1819 dem Kaiser zur Bestätigung unterbreitete, hob hervor, dass auf dem Juni-Landtag 1818 die Freilassung der Bauern „einstimmig" beschlossen worden sei. Diese Einstimmigkeit war aber nur eine scheinbare und keine im wahren Sinne des Worts.

„Am 27. Juni," sagt Samson (Histor. Versuch etc. p. 129) „wurde der einmüthige Beschluss gefasst, mit Allerhöchster Genehmigung die Freiheit der livländischen Bauern zu erklären."

Wie man sich erinnern wird, wurde an diesem Tage, unter dem Eindruck der Rede des Marquis Paulucci, beschlossen, das von Sivers vorgeschlagene Ballotement über Veränderung oder Beibehaltung der bisherigen bäuerlichen Verfassung zu unterlassen. Aus unfreiwilliger Courtoisie gegen die höchste Autorität der Provinz war dieses geschehen. Die Rede des Marquis war keineswegs „*moutarde après le dîner*" gewesen (wie die Ansicht H. Baron Bruiningks in seiner „Livländischen Rückschau" p. 200), sie bewies im Gegentheil, wie wenig sicher Paulucci der Majorität des Landtages für das von ihm protegirte Gesetz gewesen sein musste, da er ein solches Pressionsmittel in Anwendung zu bringen für nöthig erachtete.

Zu behaupten, wie Samson, dass am 27. Juni das Freiheitsgesetz einstimmig und einmüthig acceptirt worden sei, ist ganz unrichtig. Es kann dieses höchstens von der am 1. Juli gleichsam stillschweigend erfolgten Annahme des Antrages Richter gesagt werden, denn auch damals fand ebensowenig wie am 27. Juni eine wirkliche Abstimmung statt. Wenn wir uns aber ferner ins Gedächtnis zurückrufen, wie lebhaft August v. Sivers gegen das projectirte Gesetz gesprochen, wie sehr mehrere Kreisdeputirte in ihrem Sentiment für die Beibehaltung der bisherigen bäuerlichen Verfassung eintraten, ja dass die Veränderung der-

selben in der Kreisdeputirtenkammer fast gar nicht die Zustimmung der Majorität erhalten hätte, wie schliesslich gerade betont wurde, man folge nur dem Wunsch und Willen des Kaisers, wenn dem Bauern die Freiheit ertheilt werde, so kann von einer Einmüthigkeit, einer „aufwallenden Wärme" wenigstens, wie Merkel schreibt, bei der Annahme des Freiheitsgesetzes durch die damals versammelten Landtagsglieder nicht wol die Rede sein. Die zu Tage getretene Einmüthigkeit war nur eine scheinbare, eine durch ausserordentliche Mittel erzwungene. Wenn Samson und Merkel die Thatsachen anders darlegen, so mag dieses den beiden Verehrern des Gesetzes von 1819 genehm gewesen sein, der Wirklichkeit entspricht, meiner Ansicht nach, ihre Darstellung nicht.

Es durfte von ihnen nicht übergangen werden, besonders da Samson den ganzen Verhandlungen des Landtages beigewohnt, Merkel wenigstens in der Zeit in Livland gelebt und er sich sonst in den Landtagsacten (wie aus seinem Buch die „Freien Letten und Esten" hervorgeht) nicht ganz unbewandert zeigt, dass zwei durchaus entgegengesetzte Richtungen sich unter den Landtagsgliedern hinsichtlich ihrer Stellung zu dem Freiheitsgesetz geltend gemacht haben: die eine, welche zunächst wenigstens noch die *glebae adscriptio* des Bauern mit der durch das Wackenbuch normirten Frohnpacht, aber auch mit dem erblichen bäuerlichen Nutzungsrecht am Bauerlande, wie sie die Bauerverordnung von 1804 regelte, beibehalten wollte; die andere, welche in dem estländischen Gesetz mit der persönlichen Freiheit des Bauern, mit dem völlig freien, durch keine Norm beschränkten Contractrecht und dem uneingeschränkten Eigenthumsrecht des Herrn auch am Bauerlande die nothwendige, zeitgemässe Reform erblickte.

Ich muss gestehen, dass bei dem Standpunkt, den ich in der Beurtheilung des Gesetzes von 1819 einnehme, ich es als kein sehr schmeichelhaftes Zeugnis für die Einsicht der damaligen Glieder des Landtages erachten könnte, wenn wirklich kein einziges vorausgesehen haben sollte, was sich später als so evident erwies, dass die absolute Freiheit der Bauern, wie sie das Gesetz von 1819 brachte, ohne irgend welchen Schutz für die bisher am Gängelbande Geführten von keinem Segen für Volk und Land wurde. Ich halte es nicht für unmöglich, dass der im Sommer 1818 versammelte Landtag trotz der Zeitrichtung und der im grossen Publicum herrschenden Ansichten, beeinflusst

durch die ernsten Worte August Friedrich Sivers' zu Euseküll, wenigstens zum Theil diesen Fehler in der Gesetzgebung vermieden hätte, wenn nicht vom Marquis Paulucci in den Gang der Verhandlungen eingegriffen wäre. Es ist denkbar, dass die beiden oben angeführten Richtungen zu Livlands Glück ein Compromiss eingegangen wären, die eine von der anderen dieses oder jenes angenommen hätte. Bei der schliesslich ziemlich gleich starken Intensität beider Richtungen, wie aus der Annahme des Richterschen Antrages hervorgeht, scheint eine Vereinigung nicht ausgeschlossen gewesen zu sein. So waren es aber vornehmlich zwei Factoren, welche dem entgegen wirkten: eine Reihe von Gliedern der versammelten Ritterschaft, welche im Geiste der damaligen Zeit das alleinige Heil in der absoluten Freiheit, in dem völligen *laissez faire* sahen und dieses Princip, welches bereits in der Agrargesetzgebung der Nachbarprovinzen zur Geltung gelangt war, auch in Livland auf diesem Gebiet zur Wirkung bringen wollten; und die höchste Autorität der Provinz, der Marquis Paulucci, welcher offenbar einen Ruhm darin erblickte, seinem kaiserlichen Herrn unterbreiten zu können, wie beide ihm anvertraute Provinzen, mitschreitend mit dem übrigen Europa, von selbst die Aufhebung der Leibeigenschaft verfügt hätten. Beide Factoren unterstützten sich willkürlich oder unwillkürlich gegenseitig und brachten es dazu, dass das Gesetz von 1819 geschaffen, dieser schwere wirthschaft-politische Fehler begangen wurde, ein Fehler, an dem Livland dreissig Jahre lang zu tragen hatte.

Der Bauerverordnung von 1804 aber erwuchs in der Zeit der höchsten agrarischen Noth (um 1842) die Genugthuung, dass von der Rückkehr zu ihren Bestimmungen die allein mögliche Abhilfe aller wirthschaftlichen Schäden erhofft wurde. Die grosse dorpater Commission vom Jahre 1842, welche die Agrarreform wieder aufnahm, war fast einstimmig der Ansicht, dass alles wirthschaftliche Uebel aus der Unsicherheit der bäuerlichen Bodennutzung, entstanden durch das dem Bauern entzogene unantastbare Nutzungsrecht und die Schöpfung des freien Contracts, abzuleiten sei.

Hier auf die Mängel und Nachtheile des *in thesi* so schönen und *in praxi* so unheilvollen Gesetzes von 1819, welches den bisher mit einer hütenden Schutzwand versehenen Bauern plötzlich völlig auf freie Füsse stellte, ihn allen Schutzes baar im

Kampfe freier Concurrenz liess, um das *laissez faire et aller* in aller seiner Nacktheit wahr zu machen, — näher einzugehen, würde zu weit führen. Wenn während der Giltigkeit der Bauerverordnung von 1819 nicht überall in Livland gleich schwer ihr schlechter Einfluss gespürt wurde, so lag dieses daran, dass Sitte und Gewohnheit, welche auf keinem Gebiet so nachhaltig Herrschaft üben, wie auf dem agrarischen, mildernd wirkten, indem sie vielfach das 1819 gänzlich gelöste gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis im Sinne der Bauerverordnung von 1804 aufrecht erhielten. Die livländischen Agrarpolitiker der vierziger Jahre haben ihrer Zeit die Fehler des Gesetzes von 1819 wieder gut zu machen gesucht, indem sie einsahen, wie falsch es gewesen, als man 1818 gegen alle naturgemässe Entwickelung die Agrargesetzgebung in eine Bahn drängte, welche sich ganz von der bis dahin eingehaltenen entfernte. — So schliesst denn die dritte Phase der livländischen Agrargesetzgebung, welche von 1842—49 anzunehmen ist, damit ab, im wesentlichen zur Bauerverordnung von 1804 zurückzukehren, um auf dieser Basis einen zeitgemässen Reformbau aufzuführen.

Tübingen, im Februar 1880.

Alexander Tobien.

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Justus Möser bemerkt gelegentlich einmal, wo er von den Schicksalen der deutschen Hansa spricht, dass, wäre in dem Widerstreit zwischen Territorialfürstenthum und municipaler Souveränität in Deutschland das Loos vormals nicht zu Gunsten des Fürstenthums, sondern der Städte gefallen, heute vielleicht nicht ein englischer Vicekönig, sondern ein Rathsherr von Hamburg am Ganges Gesetze ertheilen würde. Das ist freilich nur was man eine „patriotische Phantasie" nennt. Wer aber in die Zeiten zurück zu denken und zu schauen liebt, für den wird es immer seinen eigenthümlichen Reiz bewahren, dem höchst merkwürdigen, für den Gegensatz zwischen antiker und moderner Politie, germanischem, romanischem, slavischem Volksthum so besonders charakteristischen Auf- und Niedergang des deutschen Städtewesens nachzusinnen. Nicht unnützes Erinnern an vergangene Macht und Herrlichkeit und nicht müssige Grübelei, wie es anders hätte kommen können, wenn Gott es anders gewollt, stehen dabei in Frage: die Erkenntnis der Gegenwart wird um manche fruchtbare Betrachtung, manchen aufklärenden Gesichtspunkt bereichert werden. Denn da der alte Kampf zwischen der Monarchie und städtischer Autonomie auch heute noch nicht gänzlich erloschen ist, da sich im deutschen Reich wie ausserhalb seiner Grenzen, an der Nordsee wie am Baltischen Meere, noch immer Erscheinungen genug beobachten lassen, deren äussere Ursache und innerer Grund wie die verrauschenden Wellenkreise bewegter Flut unmittelbar zurückführen auf die grossen Tage hanseatischer Geschichte, bedarf das Verständnis

der Dinge, die um uns geschehen und die wir mit erleben, hier wie überall einiger Anschauung von den Dingen, wie sie entstanden und vergangen sind.

Es liegt nicht in meiner Absicht, den Leser zur Einleitung mit viel rechtshistorischen oder rechtsphilosophischen Allgemeinheiten aufzuhalten. Ich wollte versuchen, hier über die jüngste bedeutungsvolle Wandlung in der Verfassungsgeschichte der jetzt mächtigsten aller deutschen Hansestädte kurz zu berichten. Nur um mir für diesen Gegenstand die Bahn einigermassen zu ebnen, und ihm ein gewisses Interesse auch über die engen Grenzen meines Weichbildes zuzuwenden, sei mir die Voranstellung einer allgemeinen Betrachtung und eines geschichtlichen Rückblickes auf den Werdeprocess der hamburgischen Municipalverfassung gestattet.

Dass in der alten Welt, innerhalb des Culturkreises der Mittelmeerstaaten Form wie Inhalt des Staatsgedankens auf Stadtherrschaft gegründet war, ist bekannt. Wem es die sprachliche Wurzel im Worte „Politik“ nicht sagt, dem sagen es die grossen Namen Athen und Sparta, Rom und Carthago. Es gab auch für Deutschland eine Zeit, in der man glauben konnte, unsere Staatenbildung würde den antiken Vorbildern folgen. Als im 13. und 14. Jahrhundert der deutsche Reichsverband in wirrer Auflösung kläglich daniederlag und sich darüber in mächtigem Aufschwunge der Städtebund der Hansa emporhob, Kriege führend und Frieden schliessend, Könige unter ihrer Botmässigkeit darniederhaltend, in England, in den Niederlanden, in Schweden, überall an den Gestaden der Ostsee bis tief in den Osten hinein mit ihren Flotten und Reisigen, ihren Contoren, Genossenschaften und Colonien von gebietendem Einfluss, da schien nur noch ein kurzer Schritt zu fehlen, um die politische Entwickelung Deutschlands voll hineinzuführen in die alten Wege republikanisch-städtischer Staatshoheit. Aber dem schien auch nur so. In Wirklichkeit darf man wol behaupten, dass den deutschen Städten die Grundbedingungen einer in grossem Styl sich entwickelnden Souveränität immer gefehlt haben. Von vorn herein waren die deutschen Stämme schon geographisch auf zu breiter, vielgestalteter Basis ausgedehnten Binnenlandes angesiedelt, um vom nördlichen Küstensaum aus leicht beherrscht zu werden. Die Städte selbst, so verschiedenartig ihr Ursprung, bald römischen Colonien, bald königlichen Gründungen, bald freien Handelsniederlassungen ihr

Dasein verdankend, ebenso bunt und mannichfaltig in Grösse, Lage, wirthschaftlich-commercieller Bedeutung und landschaftlichem Zusammenhange, waren ebenso viel zu zahlreich, hielten sich in ihren Herrschaftsgelüsten, ihrem Handelsehrgeiz, ihren Zu- und Abneigungen viel zu stark das Gleichgewicht, um, sei es im föderativen Verbande, sei es durch die Hegemonie einer vorherrschenden Stadt, festen, staatlichen Schwerpunkt zu finden. Vor allem anderen aber, was freilich mehr als Symptom zurückliegender Ursachen, denn selbst als Ursache gelten muss: bei keiner der deutschen Städte, so königlich sonst ihr Ansehen zu sein schien, hat sich die nach antiker Politie unentbehrliche staatliche Unterordnung grösserer Städte deutschen Hinterlandes entwickeln wollen. Das platte Land, die grosse Masse der ackerbautreibenden Bevölkerung, des freien wie unfreien Bauernstandes blieb in der Gewalt des hohen und niederen Adels; nirgend findet sich über den beschränkten Kreis patrimonialer städtischer Gutsherrschaft hinaus auch nur ein bedeutenderer Ansatz eines sich zwischen der Stadtobrigkeit und deutschem Landgebiet krystallisirenden Unterthanenverhältnisses. Schon dies allein entschied gegen die Zukunft der Städte. Sollten die weiten von einer zuchtlosen Vielherrschaft grosser und kleiner Dynasten verwüsteten Strecken deutschen Volksthums der staatlichen Cultur zurückgewonnen werden, und hatten die Städte sich unfähig erwiesen, territoriales Regiment dauernd zusammenzufügen, so musste die Aufgabe des Territorialstaats anderen Händen anvertraut werden. Die Souveränität der hohen Aristokratie, des deutschen Fürstenthums, löste die verbleichende Herrlichkeit der Städte ab; diese hatten fortan den mächtigeren Gewalten nicht nur zu weichen, sondern ihnen selbst unterthan zu werden, und nicht mehr um Herrschaft, um Freiheit, um wirkliche Staatsgewalt hüben oder drüben, — nur noch um ein bescheidenes Mass grösseren oder geringeren Sonderrechts, das den Städten innerhalb der sie umfassenden politischen Einheit erhalten bleiben sollte, konnte fortan der geschichtliche Gegensatz sich drehen. Dass freilich mit einer so gänzlichen Verschiebung der natürlichen Basis staatsbildender Elemente, mit der Verlegung ihres Schwerpunktes von der Küste und dem Stromlauf ins Binnenland hinein grosse Einbussen an Welt- und Seeherrschaft und Colonialbesitz verbunden waren, blieb unvermeidliches Loos.

Nachdem das deutsche Fürstenthum, der territoriale Parti-

cularstaat seine Mission erfüllt, folgte die Periode einheitsstaatlicher Bewegung. Was jene Gewalten von städtischer Libertät im alten Sinne übrig gelassen, brach allmählich unter dem Einfluss dieser Bewegung zusammen. Der deutsche Unitarismus hat von Anbeginn an eine stark revolutionäre Ader, und die durch die französische Revolution in Schwung gebrachten demokratischen Zeitideen innerlich gleichartiger, äusserlich geschlossener Nationalitäten sind alle Zeit eine mächtige Triebkraft in ihm gewesen. Unmittelbar war es in der Cäsarengestalt des ersten Napoleon der Träger und Erbe des Revolutionszeitalters, der den verfaulten deutschen Reichskörper mit seiner elenden Vielherrschaft geistlicher und weltlicher Dynastien, reichsritterschaftlicher und reichsstädtischer Particularitäten zur Auflösung brachte. Schlag auf Schlag stürzte der bunte Haufen der Reichsstädte an Rhein und Donau, Ost- und Nordsee zusammen. Nachdem der Lüneviller Frieden und der Reichsdeputationshauptschluss v. J. 1803 in Masse mit ihnen aufgeräumt und von der ganzen ehrwürdigen Menge nur sechs übrig gelassen hatte, drei im Norden, drei im Süden, genügten wenige Jahre, um auch mit den letzten Reminiscenzen ein Ende zu machen. Im Jahre 1806 erlosch die Reichsunmittelbarkeit von Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., im Jahre 1810 fielen Hamburg, Bremen und Lübeck unter die Botmässigkeit napoleonischer Monarchie. Die kurze retardirende Pause in der deutschen Einheitsbewegung, welche sich an den Wiener Congress anschliesst und die stillen Zeiten der Restauration bis zur Mitte dieses Jahrhunderts ausfüllt, liess dann, wie männiglich bekannt, Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt noch einmal, anscheinend sogar mit erhöhtem Glanze ungeschmälerter souveräner Herrlichkeit aufleuchten, bis endlich nach der krausen Wirbelbewegung des Jahres 1848 der Strom der deutschen Revolution wieder 1866 in Fluss kam und nunmehr mit unwiderstehlicher Gewalt auch über die vier reichsfreien Städte dahinflutete. Frankfurt a. M., innerlich am meisten zersetzt durch die radicale Zuchtlosigkeit der unteren, den vaterlandslosen Kosmopolitismus der oberen Schichten seiner Bevölkerung, traf nur die gerechte Nemesis, als die Stadt sich bedingungslos der Krone Preussen unterzuordnen hatte. Was Frankfurt a. M. als einfache preussische Provinzialstadt gewonnen, ist hundertfach werthvoller, als alles, was es an Sonderrechten eingebüsst hat. Die drei norddeutschen Hansestädte haben sich bescheiden ein-

fügen müssen erst in den norddeutschen Bund, dann den deutschen Reichsverband, allerlei Ehren- und Hoheitsrechte mehr oder weniger realer Bedeutung hat ihnen die massvolle preussisch-deutsche Reichspolitik willig gelassen, aber mit ihrer staatlichen Souveränität ist es für immer zu Ende. Was sie heute vor den anderen deutschen Städten politisch auszeichnet, das sind, von dem Wortreichthum staatsrechtlicher Gelehrsamkeit ganz abgesehen, schlechthin gesprochen wesentlich nur zwei Dinge: einmal ihre Reichsunmittelbarkeit abstract ausgedrückt, concret bezeichnet ihre Vertretungsbefugnis mit je einer Stimme zum deutschen Bundesrath, und zum zweiten ihre privilegirte, autonome, keiner Particulargesetzgebung unterworfene Communalverfassung. Der patriotische Hanseate hört das freilich nicht gern — und findet sein Vergnügen daran, sehr viel andere schöne Dinge unter den unverjährten Gerechtsamen seiner „souveränen" Stadt aufzuführen. Aber in Wahrheit, bin ich überzeugt, sind das die beiden springenden Punkte, an denen die zukünftige Stellung der drei Hansestädte im Reich zur Entscheidung kommen muss. Wie die Entscheidung ausfallen wird, liegt ausserhalb menschlicher Voraussicht. Der deutsche Patriot, auch wenn er sich von aller Romantik und allen hanseatischen Affectionen frei weiss, kann niemals wünschen, dass diese stolzen Gründungen deutscher Bürgerkraft dermaleinst unterschiedslos dahinsinken unter einer alles nivellirenden Centralisation unitarischer Reichsgewalt. Ich bin überzeugt, dass damit nicht nur wiederum eine tief mit der deutschen Erde verwachsene Wurzel organischen politischen Wachsthums zerstört, sondern auch ein unersetzbares Element wirthschaftlicher Volkskraft, eigentlicher nationaler Macht rettungslos dem Siechthum verfallen würde. Aber die Geschichte geht erbarmungslos ihre eigenen Bahnen, und wir leben im Zeitalter der aller organischen Entwickelung feindlichen, grossen mechanischen Bewegungskräfte, in unseren wirthschaftlichen Productionsformen nicht minder, wie in den Formen unseres politischen Denkens und Schaffens und unserer gesammten Weltanschauung. Nur so viel lässt sich mit einiger Sicherheit vorhersagen, weil es einem deutlich ausgeprägten Gesetze geschichtlicher Logik und vaterländischer Erfahrungen entspricht: die deutschen Hansestädte werden in demselben Masse und in demselben Verhältnis ihre Sonderstellung im Reich und die Unabhängigkeit ihrer Verfassung bewahren, als sie in sich die aristokratisch-conservativen

Kräfte städtischen Gemeinsinns, mannhafter Bürgertugend, sich selbst beherrschenden und sich selbst regelnden Selfgovernments zu bewahren wissen. Und sie werden trotz allen Aufschwungs ihres Handels und Wandels, trotz Zunahme an Volkszahl, Reichthum und Hochmuth ebenso rettungslos als selbständige politische Gebilde dahinsinken, wie in ihnen das Regiment den demokratischen Gewalten allgemeinen Stimmrechts und einer auf solchen Wahlen ruhenden Gesellschaft städtischer „Volksrepräsentanten" oder Bezirksdemagogen verfällt. Deshalb mag es nicht ohne Interesse sein, den Wandel hansestädtischer Verfassung bis zu ihrer jüngsten Phase an dem hervorragenden Beispiele Hamburgs kurz zu überschauen.

So viel ich zu übersehen vermag, ist der hamburgischen Verfassungsgeschichte von ihren erkennbaren Ausgangspunkten im späteren Mittelalter bis in die neue Zeit hinein eigenthümlich, dass sie, von der inneren Entwickelung der meisten anderen deutschen Reichsstädte verschieden und darin mehr an die englische Municipalverfassung bis zur englischen Städteordnung von 1835 erinnernd, nicht Gilden, Brüderschaften, Zünfte oder ähnliche corporativ geschlossene Genossenschaften als die um die Stadtherrschaft ringenden bürgerlichen Elemente hervortreten lässt, dass auch das Patriciat der Geschlechter auf diesem niedersächsischen Boden niemals eine besonders anmassliche Rolle gespielt zu haben scheint, dass vielmehr, neben und gegen den vielleicht ursprünglich aus Vorstehern einer Kaufmannsgilde hervorgegangenen *), dann aber schnell zu einer sich selbst ergänzenden Körperschaft zusammengewachsenen Rath der Stadt, die Bürgerschaft ihre Ansprüche an Theilnahme am Regiment auf der breiten Grundlage des Kirchspiels, der durch die Kirchensteuern und das Armenwesen organisch gegebenen städtischen Kirchspielsverfassung, aufgebaut und fortentwickelt hat. Die Kirchengeschworenen, die von den einzelnen Kirchspielen erwählten Gotteskastenverwalter, die Oberalten, Diakonen und Subdiakonen von St. Petri, St. Nikolai, St. Jacobi, St. Catharinen und St. Michaelis, diese waren es, die am frühesten als Vertreter der Bürgerschaft dem Rath gegenübertraten und am frühesten mit politischen Gerechtsamen ausgestattet wurden. Schon die

*) Lappenberg, Jahrbücher f. wissenschaftl. Kritik. 1828, S. 38. (Ueber Hüllmanns Städtewesen des Mittelalters).

Recesse der Jahre 1528 und 1529 ertheilen den in der Zahl von 12 und 24, später 12 und 36 aus jedem der 5 Kirchspiele erwählten Vorstehern Vollmacht „alles, was zur Eintracht und Wohlfahrt dieser guten Stadt gereichen mag, mit und bei dem ehrbaren Rath zu fördern und beständiger Weise zu betreiben". Schon der Recess von 1529 scheidet die Oberalten, die drei „Olderlüde" eines jeden Kirchspiels, von den zwölf „Vorstendern" der Gotteskasten als besonderes Collegium heraus, als, wie sich der Unionsrecess v. J. 1710 ausdrückt, „neben einem Edlen Rahte das Auge des gemeinen Bestens, denen vollkommener Befehl und Vollmacht, mit Vollwort E. E. Rahtes ertheilt werden, ein sonderliches Aufsehen dahin zu haben, dass alle dieser Stadt Verfassungen, worunter *in specie* unser Stadtbuch, Recess, Buhrsprache und Articuli über die gemeinen Gottes-Kasten und Ceremonien der Kirchen, wie auch Gerichtsordnungen etc. stets berahmet, in Ehren vollführet und hinterfolget werden." So haben die 15 Oberalten (5×3), die 60 Diakonen, kurzweg die Sechsziger (5×12) und die 180 Subdiakonen, kurzweg die Einhundertachtziger (5×36) genannt, die Jahrhunderte hindurch ihres Amtes gewaltet, bald als dem Rath behufs Aufrechthaltung und Ausführung der bestehenden Gesetze zur Seite gestellte Behörden, bald als vorberathende Behörden für Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten, bald allgemein als selbständige Repräsentanten „Erbgesessener Bürgerschaft" handelnd; so hat sie noch das Jahr 1848 angetroffen und erst das Jahr 1860 ihnen das Ende bereitet.

Es ist nicht leicht zu beschreiben und würde eine ausführliche Auseinandersetzung auch kaum die Mühe lohnen, wie die gedachten drei bürgerlichen Collegien durch höchst regellose, wechselnde und willkürliche Formen von Delegationen und Cooptationen mit dem Gesammtkörper der vollberechtigten Bürgerschaft zusammenhingen und wie ihr Repräsentationsverhältnis geordnet war. Dass sie, wie die *select bodies* der englischen Städte, auf einer oligarchisch privilegirten Klasse von Stadtbürgern wurzelten, dass bei der Wahl der Oberalten, Sechsziger und Einhundertachtziger Verwandtschaft, Familienband, die starke Coalition gemeinsamer materieller Sonderinteressen von lebendigerem Einflusse gewesen sind, als die heute landesübliche Phrase vom „Vertrauen der Mitbürger", wird glaublich erscheinen. Der politische Naturalismus unserer Vorväter verstand es mit seiner sehr gesunden

naiven Selbstsucht in Zuständen frei und behaglich und stetig fortgedeihend lange Zeiten zu leben, wo der moderne politische Rationalismus mit seinen verstandesdürren Abstractionen und Generalisationen sofort verzweifeln zu müssen erklärt. Auch Wesen und Bedeutung „Erbgesessener Bürgerschaft" ist schwer zu determiniren. Zwar sagt der Hauptrecess v. J. 1712, dass das „*Κύριον* oder das höchste Recht und Gewalt bei E. E. Raht und der Erbgesessenen Bürgerschaft *inseparabili nexu coniunctim* bestehe", und die Recesse des 15. und 16. Jahrhunderts — in einem Recess v. J. 1483 findet sich der Ausdruck „erbgesessene Bürgerschaft" zuerst erwähnt — lassen erkennen, dass freier Grundbesitz, städtisches Grundeigenthum — wie später im Jahre 1674 bestimmt wurde und seitdem fortgalt, von wenigstens 500 Reichsthalern freien, durch Hypothek und Rente nicht beschwerten Grundwerths — als wesentliche Eigenschaft eines freien Deutschen und unerlässliche Vorbedingung für die Theilnahme an den allgemeinen Gemeindeversammlungen der Bürgerschaft angesehen wurde. Ebenso gehörten die Aelterleute der Zünfte, die Mitglieder der vorerwähnten drei bürgerlichen Collegien und die Inhaber gewisser bürgerlicher Officia als solche den allgemeinen Bürgerconventen an, obwol ausser den Mitgliedern des Raths nur die Oberalten, Sechsziger und Einhundertachtziger zum Erscheinen verpflichtet waren. Man darf aus dem letzteren Umstande schliessen, dass in den unruhigen tumultuarischen Zeiten, wie sie besonders das 17. Jahrhundert in Hamburg ausgefüllt haben, die Bürgerconvente von ziemlich regellosem, tumultuarischem Charakter in ihrer Zusammensetzung, wie in ihrer Competenz, in stillen, normalen Zeitläufen dagegen thatsächlich mit den bürgerlichen Collegien identisch gewesen sein werden. Ebenso regellos war immer auch Art, Veranlassung, Periodicität ihrer Einberufung. Dass nur dem Rath die Befugnis zustehe, die Convente zu convociren, dass drei jährliche *legitima placita* stattfinden sollten, war altes Recht. Indessen beschwert sich i. J. 1708 der Rath bei der kaiserlichen Commission, dass die Oberalten sich angemasst, die Convente eigenmächtig einzuberufen, und dass es vorgekommen, dass sie sich in einem Jahre „bei dreissig Mahl" versammelt hätten! So wurde denn durch das kaiserlich confirmirte „Reglement der Rath- und Bürgerconvente" von 1710, welches die Prärogative des Raths wiederherstellte, die regelmässige Zahl der Sitzungen auf vier im Jahre — je eine

in jedem Quartal — festgestellt. Da indessen die verfassungsmässige Thätigkeit der Convente auf die Bewilligung neuer Contributionen beschränkt blieb, kamen die Quartalssessionen bald wiederum ausser Uebung, reducirten sich erst auf jährlich zwei, und fanden in den letzten Zeiten bis zur neuen Verfassung (1860) Convente so oft und so selten statt, als ein Bedürfnis hierfür vorlag.

Wenn alles dies, zumal in so dürftigen Zügen angedeutet, nur ein verworrenes Bild der alten Verfassung Hamburgs abgeben kann, so darf daran erinnert werden, dass der ganze Begriff der „Verfassung", getrennt gedacht von dem Fleisch und Blut der Verwaltung, moderne Abstraction ist. Die grossen Worte von Charte, Constitution, Grundgesetz, Parlamentarismus, Gewaltentheilung haben es zu Wege gebracht, dass wir Neueren uns gewöhnt haben, alle unsere staatsrechtlichen Vorstellungen mit den Linien der äusseren Architektur, zumeist mit der schönen Façade eines Staatsgebäudes zu verknüpfen. Es ist das Verdienst Gneists, durch seine Darstellungen des wirklichen englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts uns Deutsche ein wenig von dem Bann jenes romanischen Formalismus befreit zu haben. Dass für alle städtische Politie die ganze begriffliche Unterscheidung von Verfassung und Verwaltung inhaltsleer und wesenlos ist, dass, will man dennoch an den einmal überkommenen Worten festhalten, die autonome Ordnung der Verwaltung für die städtische Freiheit wichtiger ist, als der Aufbau der obersten Träger verfassungsmässigen Regiments, kann nicht zweifelhaft sein. Jedenfalls haben in Hamburg weder Rath, noch Oberalten, noch Sechsziger, so verknöchert auch ihr Organismus und so träg der Kreislauf ihrer Säfte schliesslich geworden war, weder die sich in Aufläufen überstürzenden, noch die schläfrig dahin siechenden Bürgerconvente das Gemeinwesen in seiner Unabhängigkeit erhalten, sein Gedeihen, seine Macht, sein äusseres und inneres Wachsthum gefördert. Sie haben es aber auch nicht gehindert. Diejenigen bürgerlichen Kräfte, die trotz alles Wirrwarrs der Verfassung und aller anscheinenden Zusammentrocknung der eigentlich constitutionellen Körperschaften es zu Wege gebracht, dass die Stadt unablässig gedieh und zunahm an Volkszahl, Grösse, Reichthum, freier, gesunder innerer Ordnung, dass ihre Flagge auf allen Meeren angesehen war, ihre Finanzen vernünftig, ihr Armenwesen musterhaft administrirt wurden, dass sie

heute als die erste Handelsstadt des europäischen Continents, als die zweitgrösste Stadt des Reichs, ihre hanseatischen Schwesterstädte und alle ehemalige reichsstädtische Herrlichkeit hoch überragend dasteht, — jene Kräfte waren freilich wirthschaftlich und commerciell mannichfach, von allen staatlichen Formen ungebunden, auf den freien Bahnen des Weltverkehrs thätig, innerhalb des städtischen Weichbildes aber haben sie gewirkt und geschafft wesentlich nur in den städtischen Verwaltungsbehörden, den eigentlichen Organen städtischen Selfgovernments.

Auch hier scheitert zunächst jeder Versuch, in die bunte Menge der hamburgischen Verwaltungs-Deputationen, ihren Wahlmodus und ihre Composition, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben, irgend ein System hineinzubringen. Einige derselben, darunter zwei so wichtige, wie die das gesammte Communalvermögen, Ausgaben und Einnahmen verwaltende Kämmerei und die alle Angelegenheiten von Handel und Schifffahrt regelnde Commerzdeputation, wurden von der Bürgerschaft ausschliesslich besetzt; die Wahl der Kämmereibürger erfolgte durch die Kirchspiele, je zwei aus jedem, die der Commerzdeputirten durch die Kaufmannschaft, den „Gemeinen", wie sich die alte Zeit ausdrückte den „Ehrbaren" Kaufmann, wie seit dem vorigen Jahrhundert bis heute die Bezeichnung lautet für die Genossenschaft der zur See Handel treibenden Kaufleute, seit 1747 „aller freien Handelsleute, welche an hiesigem Commercio Antheil haben". Andere Verwaltungsbehörden, z. B. die Polizei, Censur, das Patronat über die ausserhalb der Ringmauern belegenen Dorfschaften, Vogteien und Aemter, bestellte der Rath privativ aus seiner Mitte. Die Regel für die Mehrzahl der Verwaltungskörper bildete das Zusammenwirken von Deputirten des Raths und der Bürgerschaft in collegialer Zusammensetzung. Die Deputirung der letzteren erfolgte manchmal durch Selbstergänzung der Deputirten selbst, in einigen Fällen durch den Rath, auch durch das Collegium der Sechsziger, in den meisten Fällen durch die Erbgesessene Bürgerschaft. Rath und Bürgerschaft waren mit geringen Ausnahmen stets an den Wahlaufsatz, die Präsentation der betreffenden Deputation gebunden, das heisst die letzteren besassen ein relatives Recht der Cooptation. Alle diese Verwaltungsbehörden standen in voller gegenseitiger Unabhängigkeit coordinirt neben einander, ihre grössere oder geringere Bedeutung lediglich dem Umfang ihres Wirkungskreises entlehnend, und, wo derselbe sich

berührte, durch Deputirte ineinandergreifend. So nahmen Deputirte der Kämmerei vollberechtigt fast an allen Deputationen Theil, welche irgend Beziehung auf das Finanzwesen der Stadt hatten, und Commerzdeputirte waren überall mitthätig, wo Handel und Schifffahrt berührende Angelegenheiten berathen wurden. — Passiv wahlfähig zu den bürgerlichen Ehrenämtern der Stadtverwaltung waren sämmtliche Stadtbürger mit Ausnahme der eigentlichen Beamten, der „Stadtbedienten, sie mögen ein Salarium aus der Kämmerei geniessen oder nicht" (Hauptrecess von 1712) Die Wahl musste bei Strafe des Verlusts des Bürgerrechts angenommen werden, das Amt war unbesoldet, die Dauer des Amts war nicht selten lebenslänglich, meist jedoch nur auf eine gewisse Reihe von Jahren mit zulässiger Wiederwahl, gelegentlich auch mit dem Recht, die Wiederwahl abzulehnen. — Auf solchen Grundlagen ruhte die eigentliche Selbstverwaltung der freien Stadt. In solchen vielgestalteten, undurchsichtigen, mannichfach verkünstelten und verzwickten Organisationsformen haben all die erstaunlich zahlreichen Verwaltungsdeputationen unaussprechlicher Titulatur, Armencollegium, Bancodeputation, Bewaffnungsdeputation, Militärdepartement, Feuercassadeputation, Nachtwachtdeputation, Steuerdeputation, Zoll- und Accisedeputation, Pensionscassendeputation, Gesundheitsrath, Lombarddeputation, Schuldenadministrationscommission und wie sie sonst alle geheissen, die Jahrhunderte lang ihres Amtes gewaltet, das gemeine Beste nach ihrer Einsicht und ihren Kräften gefördert und die Freiheit ihrer Stadt treu gewahrt. Dass sie in ihren wesentlichsten Grundlagen erhalten geblieben sind über die Stürme des Jahres 1848 und die späteren Verfassungskrisen hinfort bis diesen Tag, darauf ruht noch heute das beste Theil dieser Stadtfreiheit und in Zukunft die Gewähr ihres Fortbestehens.

Die mit dem Jahre 1848 neu ansetzende Bewegung der deutschen Revolution zeigt in Hamburg dieselben Oscillationen, wie im gesammten Reich: erst scheint alles Bestehende vor den Stürmen des „Völkerfrühlings" zusammenzustürzen, bald darauf alles Dahingesunkene sich wieder aufrichten und wieder beleben zu wollen, bis nach einem kurzen Jahrzehnt, etwa mit dem Jahre 1858, die liberal-unitarische Bewegung, nunmehr in ruhigerem, festerem Pulsschlag, die Dinge in geordneten Bahnen stetig forttreibt. Auch Hamburg hatte im Jahre 1848 seine Constituante, welche die Ideen von Volksrechten und Volksfreiheit in einem

neuen Verfassungswerke zu verwirklichen unternahm, und auch hier wurden die Blüthenträume durch die vom restaurirten Bundestage getragene Reaction (1852), noch ehe sie halbwegs zur Entwickelung gelangt waren, zerknickt und fortgeweht. Erst dem Jahre 1859 gelang es, für die Verhandlungen zwischen Rath und Erbgesessener Bürgerschaft wieder so viel Boden zu gewinnen, dass man sich über fundamentale Bestimmungen zu verständigen begann, und endlich am 28. September 1860 die neue „Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg" publicirt werden konnte.

Diese erste städtische Charte zeigt überall die moderne Farbe des constitutionellen Systems, in der praktischen Gestaltung freilich durch Compromisse mit der überkommenen Ordnung erheblich modificirt. Natürlich fehlt es darin nicht an der feierlichen Emphase allgemeiner Grundrechte, welche in zwei oder drei Zeilen „Glaubens- und Gewissensfreiheit", die Unabhängigkeit aller „staatsbürgerlichen Rechte" vom religiösen Bekenntnis „gewährleisten", und auch nicht an dem Lapidarstyl jener constitutionellen Trinität, welche in richtiger Dreitheilung der Attribute „die gesetzgebende Gewalt" an Senat und Bürgerschaft, „die vollziehende Gewalt" dem Senat, „die richterliche Gewalt" den Gerichten zuweist. Bedeutungsvoller als diese politische Rhetorik waren die Veränderungen, welche das eigentliche Gefüge der grossen politischen Körperschaften erlitt. Der Rath verliert sein Selbstergänzungsrecht und geht fortan als Senat aus Wahlen der Bürgerschaft hervor. Die bürgerlichen Collegien und die Erbgesessene Bürgerschaft hören auf. An ihre Stelle tritt „die Bürgerschaft", bestehend aus 192 Mitgliedern, davon 84 als eigentliche Volksrepräsentanten durch allgemeine directe Wahlen aller Vermögens- oder Einkommensteuern zahlender, 25 Jahr alter, im Besitz des Bürgerrechts befindlicher Einwohner, 48 als Vertreter der Erbgesessenheit, des städtischen Grundeigenthums, von und aus den Eigenthümern städtischer Grundstücke von mindestens 1500 Thalern unbeschwerten Taxwerths, 60 Abgeordneten der Gerichte, Verwaltungsdeputationen und Aelterleuten der zünftigen Gewerbe, alles nach näherer Bestimmung und Vertheilung eines besonderen Wahlgesetzes. Die Mitglieder des Raths sind besoldet und verwalten ihr Amt auf Lebenszeit, die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf 6 Jahre erwählt. Passiv wahlfähig zum Senat wie zur Bürgerschaft ist jeder Stadt- oder Landbürger, welcher dreissig Jahr alt, seit drei Jahren im

Besitz des Bürgerrechts ist und die active Wahlfähigkeit besitzt. Von der Ausübung des Wahlrechts gesetzlich ausgeschlossen sind nur die der staatsbürgerlichen Rechte verlustig Erklärten, die Straf- und Untersuchungsgefangenen, die unter Curatel stehenden und die in Concurs befangenen Personen. Zur Bürgerschaft nicht wählbar sind — Richter, Geistliche und Professoren ausgenommen — alle besoldeten öffentlichen Beamten. Ein aus der Mitte der Bürgerschaft gewählter „Bürgerausschuss" von 20 Mitgliedern vertritt ständig dem Senat gegenüber die Gerechtsame der Bürgerschaft, bewilligt in Vertretung der letzteren, solange diese nicht versammelt ist, kleinere Ausgaben ausserhalb des Etats, genehmigt in dringenden Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung und wacht über die Einhaltung der Verfassung und des öffentlichen Rechts. Der Senat kann die Bürgerschaft convociren, im übrigen aber ist Zusammenberufung und verfassungsmässige Thätigkeit von Bürgerschaft und Bürgerausschuss von der Initiative des Senats gänzlich unabhängig.

Wie die conservativen Elemente der neuen Bürgerschaft hauptsächlich unter den 60 Abgeordneten der dritten Kategorie zu suchen sind, so liegt überhaupt der ganze conservative Bestandtheil der Verfassung und ihre gesammte Continuität mit dem geschichtlich gewordenen alten Rechte der Stadt am stärksten darin ausgeprägt, dass das Grundgesetz vom 28. September 1860 zwar der Vollständigkeit halber auch einen Abschnitt „die Verwaltung", darin aber nur eine Reihe ziemlich allgemeiner und bedeutungsloser Bestimmungen enthielt, während die alten Organe städtischer Selbstverwaltung unangefochten bestehen blieben, im Art. 52 sogar ihr beschränktes Cooptationsrecht, die nicht freie, sondern durch das Präsentationsrecht der Verwaltungscollegien gebundene Wahl der bürgerlichen Deputirten durch die Bürgerschaft ausdrücklich bestätigt wurde. Durch Gesetz vom 15. Juni 1863 wurde dann im Zusammenhange mit der durchgeführten Trennung der Justiz von der Verwaltung die Organisation der letzteren, Zahl, Zusammensetzung, Wirkungskreis der Deputationen im einzelnen normirt, diesmal durchgehend nicht nach neuen Principien abstracter Vernünftigkeit, sondern die durch Herkommen und Erfahrung altbewährten Formen bekräftigend. Nur die Oberaufsicht über die Justiz, die religiösen Gemeinden, die auswärtigen Angelegenheiten und die Polizeiverwaltung im engeren Sinne blieben dem Senat ausschliesslich

vorbehalten. Alle übrigen Verwaltungszweige, Finanzen, Handel und Gewerbe, Bauwesen, Militärwesen, Unterrichtswesen, innere Angelegenheiten, Wohlthätigkeit fielen den aus Mitgliedern des Senats und bürgerschaftlichen Deputirten bestehenden Deputationen zu, deren das Gesetz 4 für die Finanzen, 4 für Handel und Gewerbe, 1 Baudeputation, 2 für das Militärwesen, 1 Oberschulbehörde, 6 für die innere Administration (Feuercasse, Auswanderer, Gefängnisse, Medicinalpolizei, Polizeiwache, Todtenladen), 3 für öffentliche Wohlthätigkeit (Krankenhaus-, Waisenhaus-, Armencollegium), im ganzen 21 aufführt. Die Zahl der Senatsmitglieder (eins bis drei) und der bürgerschaftlichen Deputirten (zehn, acht, fünf, vier, drei) ist ausserordentlich verschieden, und ebenso verschieden die Zeit der Amtsdauer. Der Senat vertheilt seine Aemter jährlich, die bürgerschaftlichen Deputirten functioniren bald zehn, bald acht, bald fünf Jahre, bald eine kürzere, meist aber mehrere Jahre übersteigende Zeit. Erhalten geblieben ist der unbesoldete, ehrenamtliche Charakter derselben, die volle administrative Unabhängigkeit der einzelnen Verwaltungskörper untereinander und ihr gegenseitiges Ineinandergreifen durch Deputirte, wo der gemeinsame Zweck es erfordert. Die Geschäftsordnung, die in der alten Zeit hier und da dem Marasmus verfallen war, wurde unter Wahrung der Autonomie jeder Deputation und des Grundsatzes der Collegialität gleichmässiger und rationeller geregelt.

Zehn Jahre gingen weiter ins Land, die hamburgische Verfassung erlebte 1866, den deutschen Krieg und den norddeutschen Bund, 1870, den Krieg gegen Frankreich, den deutschen Kaiser und das deutsche Reich, sie sah die Militärhoheit, die internationale Souveränität, immer grössere Stücke der wirthschaftlich-socialen, wie der Justizgesetzgebung aus dem *Κύριον* der Stadt heraus der Reichsgewalt zufallen, ohne im innersten Wesen den geringsten Abbruch zu erleiden, — da begann es aus den Kreisen der hamburgischen Bürgerschaft heraus von neuem an dem Bestande der Verfassung zu rütteln. Weshalb? Etwa, um das städtische Verfassungsrecht der neuen Ordnung des Reichs harmonischer einzufügen, die letzten werthlosen Flitter einer längst inhaltsleer gewordenen particularen Souveränität freiwillig abzuthun und sich als reichsunmittelbare Stadt mit privilegirter *Charter* vorbehaltslos dem deutschen Staatsverbande unterzuordnen? Ausser einigen malcontenten preussischen Annexionisten,

wie der Kunstausdruck lautet, dachte niemand daran. Oder um zweifellosen Uebelständen abzuhelfen und unabweisbar hervorgetretene Bedürfnisse communaler oder administrativer Reform zu befriedigen? Nirgend wurde ernsthaft ein concreter Vorwurf gegen das Bestehende erhoben, nirgend eine ernsthafte Klage vorgebracht. Die ersten bürgerschaftlichen Wahlen neuer Senatoren waren vortrefflich ausgefallen, hatten den alten Rathskörper ausgezeichnet regenerirt, die Bürgerschaft functionirte in allen grossen Fragen tadellos, die Deputationen administrirten die städtischen Angelegenheiten mit bewährtem Geschick, alles war im Grunde mit sich und mit einander zufrieden. Natürlich fehlte es auch nicht an einigen *querelles allemandes*, zu Staatsactionen aufgebauschten Nichtigkeiten, hier und da sollte eine Deputation sich schwere „Uebergriffe" gegen die Prärogative des bürgerschaftlichen Parlamentarismus erlaubt haben, und es gab einige ärgerliche Scenen zwischen Senat und Bürgerschaft. In Wirklichkeit bedeutete der pathetisch aufgewirbelte Staub nichts. Was in aller Welt trieb also sonst die Leute dazu, die Arbeit einer totalen „Verfassungsrevision" von neuem anzuheben? Aeusserlich gab die Veranlassung hierzu ein im Art. 126 des Grundgesetzes vom 28. September 1860 ausgesprochener Vorbehalt, nach zehnjähriger Wirksamkeit solle die Verfassung revidirt werden. Die zehn Jahre gingen 1870 zu Ende, folglich musste die Revision ins Werk gesetzt werden. Revision bedeutet aber längst nicht mehr, was unsere Vorväter wol darunter verstanden haben, dass etwa gewissenhafte sachverständige Männer ein wichtiges Bollwerk menschlichen Zusammenlebens genau beschauen, ob es noch fest und sicher zusammenhängt, oder ob und wo es reparaturbedürftig ist, und dass, wenn sie alles in Ordnung finden, sie der Sorgen ledig frohgemuth zu ihren Tagesgeschäften zurückkehren. Nein, Revision im modernen Sinne bedeutet, dass ein mühsam aufgeführter Bau zunächst einmal fundamental wieder auseinander genommen, jeder Balken und jeder Ziegel gemächlich betrachtet wird, ob man ihn wol durch einen anderen ersetze, dass jeglicher seine Einfälle, Projecte, Geschmacksrichtungen als werthvolles Baumaterial emsig hinzuträgt, und dass mit solcher tiefsinnigen Beschäftigung möglichst viel Zeit verbracht wird. Man kennt die Leidenschaft des heutigen Parlamentarismus, des grossen wie des kleinen, für Gesetzesmacherei, constructive Politik, erregte Debatten, tönende

Worte. Die 192 Köpfe der hamburgischen Bürgerschaft hatten der Zahl nach unzweifelhaft das Zeug dazu, Parlament zu spielen; sie hatten unter sich vielerlei Fractionen und Fractionsführer, eine schöne Rednertribüne und respectable rednerische Capacitäten — warum sollte man also nicht noch einmal sich das Vergnügen gestatten, um der Menschheit grosse Gegensätze zu ringen, alte Rancunen mit dem Senat auszufechten, Bewegung in die Massen zu bringen!

Die ersten Anläufe der Revisionsarbeit gestalteten sich wenig verheissungsvoll. Zwar war schon am 21. Januar 1871 eine aus Senatsmitgliedern und bürgerschaftlichen Deputirten *ad hoc* eingesetzte sog. gemischte Verfassungscommission in der Lage, einen ersten allgemeinen Bericht zu erstatten. Aber vorläufig schien kaum irgend eine Aussicht vorhanden zu sein, sich auch nur über einige „Grundprincipien" der Revision zu einigen. Zudem hatte man sich zwar durch ein Gesetz vom 19. Februar 1869 die durch das Statut vom 28. September 1860 ganz ausserordentlich erschwerten legislativen Formen einer Verfassungsänderung erheblich dahin erleichtert, dass für das bürgerschaftliche Votum eine zweimalige, durch 21 Tage getrennte Lesung und eine Dreiviertheilsmajorität von drei Viertheilen sämmtlicher 192 verfassungsmässiger Abgeordneten genügen sollte. Indes sprach alles gegen die Wahrscheinlichkeit, auch nur die legale Vorbedingung derartiger Frequenz, Unanimität und Standhaftigkeit jemals in den bürgerschaftlichen Versammlungen verwirklicht zu sehen. Wiederum vergingen fast neue zehn Jahre unter erneuten Commissionen, Commissionsberichten, fruchtlosen Discussionen, und schon schien man der ganzen Revisionsthätigkeit allerseits bis zum Einschlafen müde zu sein, als ziemlich unerwartet die mit dem 1. October 1879 in Kraft getretene Reichsjustizgesetzgebung der Sache einen derartigen neuen Impuls gab, dass man plötzlich, fast ohne es selbst zu wissen, in wenigen kurzen Wochen mit der revidirten Verfassung im reinen war. Das Gerichtsverfassungsgesetz des Reichs erklärt das Richteramt kategorisch für ein besoldetes, auf Lebenszeit verliehenes, durch juristische Vorbildung bedingtes Staatsamt. Damit war die hamburgische Gerichtsverfassung beseitigt und das hamburgische Richteramt, das auf von Rechtsgelehrten, wie von Laien mit gleichem Recht bekleidetem, durch Cooptation, Präsentation, Wahl, nur in der Minderzahl lebenslänglich, in der Mehrzahl auf Zeit (3 Jahre) verliehenem, freiem,

ehrenamtlichem, bürgerlichem Officium wurzelte. Der Senat nahm die Ernennung der Richter fortan für sich in Anspruch und die Bürgerschaft willigte darein. Damit war nicht allein ein erhebliches Compromissobject für weitere Verhandlungen gewonnen, es war vor allem in denjenigen Bestandtheil der Bürgerschaft, der sich aus den 60 Deputirten der Gerichte und Verwaltungscollegien zusammensetzen sollte, eine so klaffende Lücke hineingerissen, dass sie schlechterdings in irgend einer Art ausgefüllt werden musste. Dass die neuorganisirten, rein aus Staatsbeamten bestehenden hanseatischen Amts-, Land- und Oberlandesgerichte nicht in die Bürgerschaft deputiren könnten, darüber war allerseits Einverständnis. Wollte man mit dem 1. October 1879 nicht in schwer lösbare Verfassungswirren hineingerathen, so musste man sich über einen Ersatz der fortgefallenen gerichtlichen Wahlkörper verständigen. Diese Nothlage führte schnell die nothwendige Verständigung herbei, am 13. October 1879 konnte die Revidirte Verfassung verkündigt werden, und Ende März trat sie nach einem kurzen Transitorium mit der neugewählten Bürgerschaft in Kraft.

So viel über den äusseren Hergang der Sache. Anders sah es um den Untergrund der Dinge und die halb bewusst, halb unbewusst in der Stille treibenden Kräfte aus. Zwei Fragen waren es hauptsächlich, um die sich der Streit am längsten und hartnäckigsten drehte: das verfassungsmässige Wahlrecht der Verwaltungsdeputationen in die Bürgerschaft einerseits, und die durch das Präsentationsrecht, den Wahlaufsatz, dieser Deputationen beschränkte Wahlfreiheit der Bürgerschaft bezüglich der bürgerschaftlichen Verwaltungsdeputirten andererseits. Man wollte durchaus den aristokratisch-conservativen Bestandtheil der 60 Deputationsmitglieder aus der Bürgerschaft los sein, und man wollte die Unabhängigkeit der Verwaltungskörper brechen. Man wollte das, nicht, weil sich die bisherige Ordnung als schlecht, unverständig, dem Gemeinwohl schädlich erwiesen hatte, sondern, wie man zu sagen pflegt, aus Princip. In Wahrheit lief alles, was diesen populären Postulaten an Gedanken und Ideen zu Grunde lag, auf den dürren demokratischen Rationalismus gleichen Wahlrechts, einheitlicher Volksrepräsentation, constitutioneller Kategorien hinaus. Was sonst ostensibel an Motiven vorgebracht wurde, vertrug kaum die Kritik. Die Verwaltung gehört nicht in die gesetzgeberische Versammlung, der

Satz musste in den verschiedensten Tonarten herhalten, um das absolut Unberechtigte der Deputationsvertretung darzuthun. Kann man sich wol eine phrasenhaftere, unwahrere Begründung solchen Verlangens denken? Als wenn die hamburgische Bürgerschaft, ein trotz ihrer unförmlichen Kopfzahl und ihres souveränen Dünkels gewöhnlicher städtischer Gemeinderath, nicht in Wirklichkeit reichlich neun Zehntel ihrer verfassungsmässigen Thätigkeit mit den ordinärsten Verwaltungsgeschäften zubrächte! Geldbewilligungen, Häuserkäufe und Verkäufe, Strassenerweiterungen, die Ordnung der Gassen, Märkte, der Baupolizei, der Kirchhöfe, der Schulen, das Feuerlösch- und Feuerversicherungswesen, Communalsteuern, das städtische Budget u. dergl. mehr, wenn diese Dinge nicht ein regelmässiges Arbeitspensum für die Bürgerschaft abgäben, könnte diese sich getrost zur Ruhe setzen. Die Gesetzgebung wird, Gott sei Dank, heute für Hamburg wie für das Reich von anderen legislativen Gewalten besorgt Bereits hat die Reichshoheit auf allen Gebieten so viel Legislative der deutschen Einzelstaaten mediatisirt und aufgesogen, dass für Communalwesen von der Beschaffenheit Hamburgs von particularer Rechtsbildung eigentlich nicht mehr gesprochen werden sollte. Trotzdem sagt man uns: die Verwaltung gehört nicht in die hamburger Bürgerschaft! — Und was umgekehrt das Gebundensein der Bürgerschaft bei der Wahl der Verwaltungsdeputirten an den von den Deputationen selbst aufgestellten Wahlaufsatz von drei Candidaten anbetrifft, so hörte man hier erst recht nichts, als die alten Stichwörter von möglichem Nepotismus, neben erzwungenem Lob über die bisher allerdings vortrefflichen Wahlaufsätze der Deputationen, ins Blaue hingeworfene Möglichkeiten, das könne sich ändern, manch braver, für die Verwaltung höchst geeigneter Volksmann könne durch die Exclusive der Verwaltungscollegien immer davon fern gehalten werden, und was dergleichen wohlfeile Gründe mehr sind.

Ueber diese beiden Punkte nun einigte man sich in letzter Stunde dahin, dass das Repräsentationsrecht der Deputationen in der Bürgerschaft beseitigt wurde, ihr Präsentations- oder durch bindenden Wahlaufsatz geregeltes Selbstergänzungsrecht dagegen mit einer unwesentlichen Modification bestehen blieb. Die Gesammtzahl der bürgerschaftlichen Mitglieder wurde von 192 auf 160 herabgesetzt. Von diesen sollen 80 (bisher 84) wie bisher durch allgemeine directe Wahlen aller 25 Jahr alter, Einkommen-

steuer zahlender (d. h. zu mindestens 600 Mark jährlichen Einkommens geschätzter), im Besitz des Bürgerrechts befindlicher Einwohner gewählt werden. Die übrigen 80 Abgeordneten vertheilen sich zur Hälfte auf die Grundeigenthümer, deren Qualität durch ein Minimum freien Grundwerths nicht mehr beschränkt ist, und zur anderen Hälfte auf diejenigen Bürger, „welche Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels- oder Gewerbekammer sind oder gewesen sind." — Im Art. 52 ist noch die Bestimmung hinzugefügt, dass der Wahlaufsatz der Verwaltungsbehörden behufs ihrer Selbstergänzung durch Zweidrittelmajorität des Bürgerausschusses um einen vierten Namen ergänzt werden kann, aus welchem Aufsatz sodann die Bürgerschaft den Deputirten erwählen muss.

Dies sind so ziemlich die ganzen wesentlichen Veränderungen, welche das Verfassungsgesetz vom 28. September 1860 durch die Revision vom 13. October 1879 erfahren hat. Die sonst noch beliebten Amendirungen sind entweder so redactionell-formaler oder materiell so unerheblicher Natur, dass sie für den Aussenstehenden ohne alles Interesse sind. Im übrigen ist in der Hauptsache alles geblieben wie es war: Zusammensetzung und Competenz des Senats, die Gerechtsame der Bürgerschaft gegenüber dem Senat, die alte Ordnung von Gesetzgebung und Verwaltung, die innere Organisation, die autonomen Befugnisse der Verwaltungsdeputationen selbst. Auch hat der Erfolg dem äusseren Anschein nach gezeigt, dass die Bürgerschaft unter der Revidirten Verfassung zwar um 32 Köpfe kleiner geworden ist, sonst aber nicht anders aussieht und nicht anders arbeitet, als vordem. Die Neuwahlen, die allgemeinen wie die der Grundeigenthümer, haben wol den Parteien, welche den Anschluss Hamburgs an den Zollverein anstreben, und den specifischen Interessen des Handwerks und Kleingewerbes, wie sie sich in den „Ortsvereinen" zusammengefunden, Abbruch gethan, in communalpolitischer Beziehung aber die conservativen Elemente der Bürgerschaft nicht erkennbar alterirt. Und die Wahlen der sogenannten Notabeln, der etwa 500 ehemaligen und jetzigen Richter, Verwaltungsdeputirten etc. haben kaum andere 40 Repräsentanten zur Bürgerschaft abgeordnet, als sie auch unter dem alten Wahlmodus *mutatis mutandis* delegirt worden wären. In alledem, so scheint es, hat man mehr Wesen von der Revision gemacht, mehr

Hoffnungen und Befürchtungen daran geknüpft, als es die Sache verdient.

In Wahrheit hat auch die Wandlung, welche sich in diesem Jahre an der Verfassung Hamburgs vollzogen hat, wie ich glaube, mehr eine symptomatische, als eine unmittelbar einschneidende Bedeutung. Darüber sollte man sich freilich keinem allzu grossen Optimismus hingeben, dass, wie der Erfolg gezeigt, die umgestalteten Grundlagen der Vertretungsart Körper und Geist der Bürgerschaft politisch zunächst nicht erkennbar verschlechtert haben. Im geschlossenen Kreise städtischen Lebens haben Herkommen, Gewohnheit, das Band eng verwachsener socialer Beziehungen eine starke, zähe, ausdauernde Kraft, die eine gute Weile die Dinge in den alten Geleisen festhält, auch nachdem die äusseren Formen des Zusammenwirkens sich verändert haben. Erst allmählich wirken die veränderten Formen auf das innere Leben zurück, lassen darin neue Gedanken, neue Bestrebungen, schliesslich neue Menschen zur Erscheinung kommen. So darf es nicht Wunder nehmen, dass vorläufig die Notabeln bei der Wahl ihrer Repräsentanten in der Hauptsache die alten Vertreter der Gerichte und Deputationen wieder gewählt haben. Die organische Zersetzung der corporativen Basis, auf welcher bisher fast der dritte Theil der bürgerschaftlichen Repräsentation ruhte, kann sich nur langsam fühlbar machen. Doch war schon bei diesen ersten Wahlen so viel ohne weiteres sichtbar, dass die 500 Notabeln eigentlich unter sich gar keinen natürlichen Zusammenhang, gar keine geordneten Vereinigungspunkte mehr besitzen. Da die Wahl ohne Unterabtheilungen nach einem Listenscrutinium erfolgt, geht es ohne die unleidliche Wahlmaschinerie nicht ab: das heisst, einige Faiseurs, die sich als Vertrauensmänner eines grösseren Kreises fühlen, etabliren sich *proprio motu* als Wahlcomité, octroyiren eine Candidatenliste, setzen die übliche Wahlagitation in Bewegung, vertheilen ihre gedruckten Wahlzettel, und dem entsprechend befördern dann die übrigen mehr passiven Notabeln gehorsam ihre Wahlzettel in die Urne, siegt die Liste dieses oder jenes Wahlconventikels. Ein solcher Hergang bietet gar keine Gewähr für die Zukunft.

Indessen zweifle ich nicht, dass, so lange die unter der alten Verfassung gross gewordene Generation noch am Leben ist, in den 40 Notabeln, also doch immer noch in dem vierten Theil der Bürgerschaft, der letzteren ein durch Besitz, Intelligenz,

Geschäftserfahrung, Gemeinsinn, sociale und politische Unabhängigkeit hervorragendes, den Kräften der Auflösung gegenüber widerstandsfähiges Element erhalten bleiben wird. Insoweit es sich nur um das heut und morgen handelt, liegt in der That kein Grund vor, sich übertriebenen Besorgnissen hinzugeben. Aber wie lange glaubt man wol, wird der jetzige verfassungsmässige Zustand unangefochten bestehen bleiben? Bildet man sich ein, dass die Leute, welche die Beseitigung der 60 Deputationsvertreter durchgesetzt haben, sich nunmehr die 40, nur in unorganischer Weise durch das Personal der Deputationen in die Bürgerschaft gesandten Repräsentanten für immer geduldig gefallen lassen werden? Es liegt auf der Hand, dass vor der Raison gleichen öffentlichen Rechts die Notabeln viel weniger stichhalten können, als die früheren Deputationsvertreter. Die Deputationen repräsentirten ein Stück Macht, einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung und Verwaltung, und wer in ihrem Namen sprach und handelte, trug seine Legitimation in sich. Die 500 Notabeln sind eine willkürlich privilegirte Klasse von Stadtbürgern, haben nichts hinter sich, als ihr Privileg, und mehr bedeuten auch ihre Repräsentanten in der Bürgerschaft nicht. Der demokratische Gedanke arbeitet maulwurfsartig rastlos weiter. Es kann gar nicht ausbleiben, dass der nächste Schritt, die nächste Etappe auf dem Wege zum einheitlichen, gleichen Wahlrecht die Austilgung der Notabeln- mitsammt den Grundeigenthümerwahlen sein wird. Dass man überhaupt die letzteren noch conservirt hat, war ausgesprochenermassen nur Folge der Parteitaktik, welche mit Hilfe der Grundeigenthümer zunächst die vor allen anderen verabscheuten Deputationsmänner austreiben wollte, ohne solche Coalition darauf hätte verzichten müssen. Aber zum Untergang condemnirt sind auch die Grundeigenthümerwahlen längst. Die besitzenden, conservativen Klassen unserer Bevölkerung haben schon vordem kein besonderes Interesse an einer bevorrechteten Vertretung des städtischen Grundbesitzes gezeigt; sie werden jetzt, nachdem durch Ausmerzung der Clausel einer bestimmten Summe freien Grundwerths die Grundeigenthümer den letzten Rest realer, mit einem bestimmten Activvermögen verbundener Bedeutung eingebüsst haben, erst recht keine Hand für ihre Vertheidigung rühren. So lässt sich mit Sicherheit vorhersehen, dass die nächsten Verfassungskämpfe, die nicht lange auf sich warten lassen können, gleichviel, ob ihr Ziel sofort die totale

Aufhebung aller Sonderrechte unter den Wählern oder die stückweise Beseitigung erst der Grundeigenthümer-, dann der Notabelnvertretung oder in umgekehrter Reihenfolge erst dieser, dann jener sein mag, unendlich leichtere Arbeit, wesentlich geringere Widerstandskräfte vor sich finden werden Für die Erhaltung historischer Rechtstitel, durch die Jahrhunderte geheiligter Institutionen, bewährter, lange Zeit dem Gemeinwohl heilsam gewesener corporativer Gerechtsame alle Energie einzusetzen, erscheint auch in unseren Tagen noch immer manchem tüchtigen Mann eine pflichtvolle, patriotische, selbstlose Aufgabe. Für persönliche Privilegien so willkürlicher Art, wie sie die vorübergehende Mitgliedschaft einer Verwaltungsbehörde, oder die formale Inscription des Eigenthums im Hypothekenbuch abgeben, kämpft es sich schlecht. Da fehlt jeder tiefere sittliche Rückhalt, jeder feste organische Zusammenhang, jeder Schatten einer politischen Idee. Der Ausgang dieser zukünftigen Kämpfe kann keinen Augenblick zweifelhaft sein.

Nun und dann? Wäre denn, kann man fragen, das Unglück wirklich so gross, wenn die hamburger Bürgerschaft unterschiedslos durch alle 25 Jahre alten, über 600 Mark Einkommen besitzende Bürger gewählt wird? Giebt es nicht grosse und blühende Städte genug, deren Communalvertretung in ihrer verfassungsmässigen Grundlage dem demokratischen Ideal des allgemeinen Wahlrechts erheblich näher kommt, als es auch dann noch immer unsere Bürgerschaft thun würde? — Was darauf von meinem Standpunkte zu erwidern wäre, möchte etwa das folgende sein. Ob das Unglück auf Hamburg schwer oder leicht drücken würde, die Demokratie in der Bürgerschaft zur Herrschaft kommen zu lassen, ob man es überall Glück oder Unglück nennen will, hängt davon ab, wie man über Städtefreiheit im allgemeinen denkt. Mit der *antiqua libertas* der „Freien und Hansestadt Hamburg" wird es jedenfalls zu Ende sein. Die Frage, ob das allgemeine directe Wahlrecht, dessen wir uns ja im deutschen Reich bei den Wahlen zum Reichstag erfreuen und das thatsächlich eine gewaltige unificatorische Macht ausgeübt hat, um deshalb auch einer Communalverfassung zu Grunde gelegt werden kann, ist schon theoretisch voll so schwieriger Probleme, dass es gewagt ist, auch nur flüchtig heranzustreifen. Praktisch gesprochen bin ich durchaus der nüchternen altfränkischen Anschauung, die gelegentlich einmal Friedrich Kapp, ein ausgezeichneter Kenner ameri-

kanischen Staatsrechts, bei Schilderung der demokratischen Communalwirthschaft Newyorks etwa dahin formulirt hat: eine Stadt ist nicht eine beliebige Anhäufung von Menschen, sondern in ihrer natürlichen und wirthschaftlichen Erscheinung ein von Geschlecht zu Geschlecht emporgewachsener Complex von Häusern, Strassen, Plätzen. An demjenigen, was die eigentliche dauernde Substanz aller städtischen Verfassung und Verwaltung ausmacht, Ordnung, Reinlichkeit, Gesundheit des städtischen Verkehrs, Einrichtung und Erhaltung der öffentlichen Anlagen, Strassen-, Markt-, Bau-, Feuer-, Gesundheitspolizei u. s. w. sind ökonomisch nur diejenigen interessirt, denen die Häuser gehören, aus denen die Stadt besteht, welche mit ihrem Grundvermögen, ihren commerciellen, industriellen, gewerblichen Etablissements mit dem Körper der Stadt dauernd verwachsen sind, welche die eigentliche Last der Communalsteuern und Communaldienste tragen, und so in alle Wege ihre individuelle wirthschaftliche Existenz mit dem Geschick der Stadt real verknüpft haben; die grosse fluctuirende Menge derjenigen, welche vorübergehend die Stadt bewohnen, um dort Geschäfte zu treiben, Geld zu verdienen, ihrem Vergnügen nachzugehen, heute zuzuziehen, morgen wieder abzuziehen, alle diese losen Bevölkerungselemente an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten mitberathen und mitbeschliessen zu lassen, hat im Grunde so viel innere Berechtigung, als wollte man das auf den Eisenbahnen fahrende Publicum statt der Actionäre in Generalversammlungen über Erweiterungsbauten, Neuanschaffungen, Verbesserungen des Betriebs, Dechargirung der Verwaltungsräthe u. s. w. als ja an all diesen Dingen durch stetige Benutzung der Verkehrsanstalten und Bezahlung des Fahrgeldes wesentlich betheiligten Factor mitvotiren lassen. — Die heute in Hamburg gegen die selbständige Vertretung des städtischen Grundbesitzes in der Bürgerschaft auf conservativer Seite herrschende Gleichgiltigkeit, wenn nicht Misachtung, ist nach meiner Ueberzeugung ein schwerer Irrthum, der sich noch bitter rächen wird. Weil die oberen kaufmännischen Kreise der Bevölkerung Hamburgs sich daran gewöhnt haben, in dem eigenen Wohnhause nicht eine irgend ins Gewicht fallende Vermögensanlage, sondern einen selbstverständlichen bedeutungslosen Bestandtheil privaten Lebenscomforts zu erblicken, weil sie kein Bedürfnis darnach empfinden, ihren Grundbesitz als besonderen politischen oder socialen Rechtstitel geltend zu machen, weil ihre

Ansprüche auf Theilnahme am Regiment mittelbar wie unmittelbar im Senat und in den Verwaltungscollegien anderweitig ausreichende Befriedigung finden, weil in Folge dessen die Grundeigenthümerwahlen überwiegend in die Hände des kleinen Mittelstandes, der Häuser besitzenden Handwerker, Krämer, Rentner, Speculanten gefallen sind und ihre Repräsentanten häufig einen kleinbürgerlichen, beschränkten, egoistischen Charakter an sich getragen haben, deshalb glaubt man leichten Herzens die den Grundeigenthümern als solchen verfassungsmässig vorbehaltene Vertretung in der Bürgerschaft ganz entbehren zu können. Die Kurzsichtigkeit dieses Standpunkts wird sich bald fühlbar machen. Man lasse die Demokratisirung der städtischen Wahlen nur getrost weiter fortschreiten, lasse bei den allgemeinen Wahlen das Bürgerrecht, dessen Erwerb schon jetzt eigentlich nur noch durch den vor dem Senat abgeleisteten Eid bedingt ist, nach amerikanischem Muster noch mehr zu einer leeren Formalität der Einschwörung herabsinken, lasse endlich auch die Notabeln ihre Wege gehen, und man wird sich wundern, wie eine von all solchen hamburger „Bürgern" mit über 600 Mark jährlichen Einkommens gewählte Bürgerschaft in Wirklichkeit aussieht. Die hamburger Reichstagswahlen zeigen jedem, der vor lauter Optimismus nicht blind sein will, dass auch bei uns, wie regelmässig in den modernen Grossstädten, der politische Radicalismus vom Geblüt der deutschen Fortschrittspartei und die Socialdemokratie in den breiten Massen der Bevölkerung stetig an Terrain gewinnt. Schon jetzt besitzen einige der hervorragendsten Führer der Fortschrittspartei einen sich immer stärker accentuirenden Einfluss in der Bürgerschaft. Ich wüsste nicht, was gerade Hamburg davor schützen sollte, seine Bürgerschaft in demselben Masse, wie das städtische Wahlrecht gleichartiger, allgemeiner oder gemeiner wird, genau ebenso der ausschliesslichen Herrschaft jener Gewalten unterthan werden zu sehen, die heute in der berliner Stadtverordnetenversammlung oder im pariser Gemeinderath das grosse Wort von Volksfreiheit und Volkssouveränität führen.

Vollends würde eine auf breiter demokratischer Basis ruhende Bürgerschaft sich mit der obrigkeitlichen Gewalt des Senats und der Autonomie der vielgliedrigen Organe unserer Selbsverwaltung so wenig vertragen, wie Feuer und Wasser. So lange der Senat und die Verwaltungsdeputationen noch aufrecht stehen, bedeutet die jüngste Umgestaltung der verfassungsmässigen Grundlagen

in den Wahlen zur Bürgerschaft an sich nur wenig. Und, wie schon oben bemerkt, äusserlich sind diese wichtigsten Träger autonomer Stadtverwaltung von der Revision kaum berührt worden. Die dem Bürgerausschuss eingeräumte Befugnis, den für die Selbstergänzung der Deputationen bindenden Wahlaufsatz durch Octroyirung eines vierten Candidaten zu Gunsten der Wahlfreiheit der Bürgerschaft zu erweitern, ist so verclausulirt, dass sie praktisch wesenlos ist. Auch theile ich die Besorgnis nicht, die der Verfasser einer gelegentlich in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Nr. 331 v. 27. Nov. 1879) veröffentlichten Besprechung der letzten Verfassungsrevision unter, wie mir scheint, recht unzutreffender Unterstellung „ständischer" Elemente in den Verwaltungskörpern kund gegeben hat: das den Deputationen entzogene Wahlrecht zur Bürgerschaft werde im hamburger Bürgerstande Lust und Ehrgeiz für die Uebernahme der Ehrenämter in der städtischen Verwaltung wesentlich abschwächen. Um der Ehre oder des Vergnügens willen zur Bürgerschaft zu wählen oder gewählt zu werden, haben wol nur in den seltensten Fällen diese letzten Jahrzehnte hindurch Männer von einigem Selbstgefühl sich zu dem aufopferungsvollen Dienst in den Deputationen hergegeben; wo derartige Motive dennoch im Spiel gewesen, wird der Verlust allerseits zu verschmerzen sein. Aber, darüber ist freilich keine Täuschung möglich, ein kräftiger Anlauf, die selfgovernmentale Unabhängigkeit der Deputationen zu brechen, ist gemacht worden, und gerade, weil der Erfolg mehr ein scheinbarer als ein wirklicher gewesen, wird er wiederholt werden. Das ist es, was ich auch hier als die symptomatische Bedeutung unserer jüngsten Verfassungsbewegung bezeichnen möchte. Der aufmerksame Beobachter erkennt deutlich die Kräfte, die unter der Oberfläche rastlos wirken, ihre dämonische Natur und zerstörende Richtung: die anscheinend nur geringen Veränderungen, die sich im Gefüge der oberen Erdschicht wahrnehmen lassen, gewähren keine Beruhigung. Mit innerer Naturnothwendigkeit muss eine in der Bürgerschaft zur Herrschaft durchgedrungene städtische Demokratie dahin streben, sich die Verwaltung zu unterwerfen und die ihrem ganzen Wesen feindliche Unabhängigkeit der Verwaltungsorgane zu beseitigen. Senat wie Deputationen sind dazu bestimmt, Executivausschüsse der souveränen Bürgerschaft zu werden und sich in ihrer gesammten Thätigkeit dem Willen der letzteren zu unterwerfen. Dies Ziel beherrscht ausgesprochen und unaus-

gesprochen, klar formulirt oder klug verhüllt, neben jener Verallgemeinerung der Wahlrechte zum anderen Theil die Action unserer demokratischen Parteien, und hierüber wird hauptsächlich in der Zukunft weiter gekämpft werden. Wenn das Schicksal des Senats wesentlich mit bedingt werden wird durch Zunahme und Abnahme eigentlich staatsmännischer Capacität in seinem Kreise, durch die Verhältnisse der grossen Politik im Reich und die Oscillationen der föderativen und unitarischen Kräfte, so wird das Geschick unserer Verwaltungsdeputationen sich beschleunigen oder verlangsamen durch die Mitwirkung gewisser in ihrem Inneren thätiger Factoren. Je grossstädtischer, complicirter, anspruchsvoller sich die städtische Administration gestaltet, desto unentbehrlicher, zahlreicher, einflussreicher werden in der Verwaltung die technisch geschulten besoldeten Beamten. Diese routinirte städtische Bureaukratie ist auch in Hamburg in voller Entwickelung. Sie arbeitet zweifellos glatter, prompter, rücksichtsloser, als der schwerfällige Organismus der Deputationen, hat vor dem letzteren alle Vorzüge mechanisch geregelter Triebkraft voraus. Vor ihr tritt allmählich die Selbstthätigkeit der Bürgerschaft in den Einzelgeschäften der Stadtverwaltung, worin die Seele städtischen Selfgovernments begründet ist, zurück. Es schwindet die Neigung, die Gewöhnung, die selbstlose Opferwilligkeit, der Gemeinsinn für den mühevollen Dienst unbesoldeten Ehrenamts. Schliesslich ist es für alle Welt bequemer, durch tüchtige und geschickte Beamte die Angelegenheiten der Stadt unmittelbar verwalten zu lassen, als selbst zu verwalten, und schliesslich ist es gewiss ganz gleichgiltig, ob die städtische Bureaukratie vom Senat, von den Deputationen oder von der Bürgerschaft angestellt wird. Die Demokratie nennt freilich auch das Selbstverwaltung, wenn nur die Beamten durch das „Volk" gewählt werden. Mit dem aber, worin bisher in Deutschland wie in England Begriff und Wesen politischer Freiheit bestanden hat, geht es dabei unabwendbar zu Ende.

Die alte Freiheit der Hansestädte hat heutzutage nicht allzuviel Freunde mehr im Reich. Dem politischen Radicalismus ist der noch übrig gebliebene Rest conservativ-aristokratischer Verfassung in der Seele verhasst und im liberalen deutschen Bürgerthum lassen sich nicht selten statt einer stolzen, selbstbewussten, energischen Anhänglichkeit an diese mächtigsten geschichtlichen Schöpfungen deutscher Bürgerschaft — recht

kleinliche Regungen kümmerlicher, neidischer Scheelsucht wahrnehmen. — Dem praktischen, einer scharfen und beschleunigten Durchführung geschlossener Staatseinheit zugewandten Realismus unserer Staatsmänner sind diese absonderlichen Gebilde selbständiger städtischer Politie nicht minder antipathisch; sie erscheinen häufig als ein unbequemes, aufhaltendes Hemmnis, wo die Reichsgesetzgebung mit ihren unificirenden und centralisirenden Tendenzen möglichst glatte Bahnen sucht. Begegnen und vereinigen sich einmal beide politischen Richtungen zum gemeinsamen Angriff, so muss das Loos der Hansestädte besiegelt sein. Vorläufig wirken beide in stiller Gemeinschaft bewusst und unbewusst dem gleichen Ziele zu. — Der Patriot, so möchte ich schon oben gesagtes hier zum Schluss nochmals wiederholen, auch wenn ihm die Grösse und Macht des Vaterlandes höher steht, als alle anderen Rücksichten historischer Continuität und freisinniger Institutionen, kann nur mismuthig solchen Aspecten entgegenschauen. Denn er wird mit Grund besorgen, dass mit der Unabhängigkeit, mit der altererbten autonomen Verfassung der freien Städte Deutschlands nicht der bürgerlichen Freiheit allein, sondern zugleich auch der inneren Gesundheit, der organischen Lebenskraft, mit einem Worte der Macht unserer Nation Bestandtheile verloren gehen, welche durch nichts wieder zu ersetzen sind. Die deductive Logik des politischen Rationalismus und die inductive Logik des politischen Empirismus leiden nicht selten an derselben Kurzsichtigkeit: nur die vernünftige Folgerichtigkeit ihrer radicalen Grundsätze oder die nächste Zweckmässigkeit realistischer Anschauungen unmittelbar vor Augen, übersehen sie leicht die feinen, verwickelten Zusammenhänge, das sich gegenseitig bedingende und erhaltende Widerspiel all der mannichfaltigen Glieder und Säfte des natürlichen Volkskörpers. Eine aller obrigkeitlichen Gewalten, aller selbständig organisirten Selbstverwaltung entkleidete Stadtverfassung, eine zu einer möglichst gleichartigen, compacten, kaum noch gewisse Censusunterschiede precär ertragenden Masse zerriebene Bürgerschaft bietet freilich für die staatliche Administration im grossen Styl keinerlei unbequeme Hindernisse zäher naturwüchsiger Bildungen mehr dar. Der Boden ist flach, eben, ohne Baum und Strauch, und ein energischer Staatswille kann anscheinend widerstandslos darüber hinfahren. Aber es ist Flugsand, den wir vor uns haben, und seine flüchtigen Atome entbehren ebenso jeder organischen

Widerstandskraft, wenn dem Staatsganzen Gefahren drohen. Kommen die Stürme innerer revolutionärer Bewegungen, wie sie heute auf allen Continenten und unter allen politischen Zonen heimisch geworden sind, dann ballen sich diese bisher so todten, weichen, tractablen Massen ebenso leicht und plötzlich zu den wildesten, gewaltigsten, zerstörendsten Staubwolken zusammen. — Deshalb wäre Hamburg im eigenen, wie im deutsch-nationalen Interesse zu wünschen, dass, da sein Schicksal zunächst von ihm selbst abhängt, seiner Bürgerschaft die sittlichen und politischen Kräfte, welche die Stadt geschaffen, welche sie reich und gross gemacht haben, erhalten bleiben, als da sind: jene durch keine Verfassung zu garantirenden Bürgertugenden des Gemeinsinns, der Selbstlosigkeit, Opferwilligkeit, eines strengen Pflichtgefühls, stolzen, unabhängigen Ehrgefühls, festen genossenschaftlichen Zusammenhaltens. Weil aber diese starken Qualitäten zwar durch keine Verfassungsparagraphen zu sichern, wol aber aufs innigste verknüpft und verwachsen sind mit den von den Vätern überkommenen Lebensformen, den lebendigen Organen städtischen Selfgovernments, deshalb, und nicht aus romantischen Gelüsten, noch aus Parteibefangenheit, wünschte ich der hamburgischen Verfassung und Verwaltung die möglichst lange Erhaltung der annoch in ihr thätigen conservativ-corporativen Elemente, eine möglichst verzögerte weitere Umbildung in dem bedenklichen Sinn und in der fragwürdigen Richtung, welche die jüngste, hier von mir besprochene Revision verfolgt hat.

Ich meine, es ist de Maistre, der irgendwo in seinem Versuch über Ursprung und Entwickelung der politischen Verfassungen hervorhebt, wie die Staatskunst sich durch eine merkwürdige Eigenschaft von allen anderen Wissenschaften unterscheide. Man kann in ihr zwei völlig verschiedenartige Behauptungen oder Vorschläge über denselben Gegenstand aufstellen; die eine Behauptung entspreche allen Anforderungen der Vernunft, empfehle sich durch den überzeugendsten Anschein von Zweckmässigkeit, Tüchtigkeit, Ausführbarkeit; die andere erscheine gänzlich unvernünftig, unbegreiflich, thöricht. Fast allemal wird man die Erfahrung machen, dass das richtig Gedachte sich in der Ausführung schädlich und unpassend zeigt, während das andere, das nur weil es aus dem lebendigen Zusammenhange des zugehörigen Organismus willkürlich herausgerissen war und ohne

diesen natürlichen Zusammenhang betrachtet wurde, dem rein vernünftigen Urtheil anstössig erschien, — sobald es nur in den organischen Zusammenhang hinein versetzt wird, auf den es berechnet ist und innerhalb dessen es wirken und walten soll, alsobald in der actuellen Verwirklichung sich im höchsten Sinne politisch zweckmässig und für die Menschen segensreich erweist.

O. Mittelstädt.

Ein halberfüllter Befehl.

Seit dem 12. Februar wird an den Centralstellen der Regierung in beschleunigtem Tempo und hie und da in verändertem Geiste gearbeitet, manche Schuld wird gezahlt, manches Versäumnis nachgeholt. Durch die Presse des Reichs offenbart sich die Rückwirkung solcher Thätigkeit auf die Gesellschaft in haltungsvollerer Anschauung der Zukunft, in festerem Vertrauen auf eine günstige Entwickelung; die Hoffnung verlautet, die Grundsätze, welche zu Anfang der sechziger Jahre die Massnahmen der Regierung bestimmten, würden wiederum zur Herrschaft gelangen. Man darf sagen, die Bevölkerung ist voller Erwartung.

Auch wir sind in der Lage der Wartenden. Wir warten seit langem und kurzem, auf altes und neues, auf Acte der Restitution und der Legislation; wir warten mit dem Reich und wir warten für uns allein. Wir haben so viel zu erwarten, dass mancher Gegenstand berechtigtster Erwartung von uns selbst fast wieder vergessen zu sein scheint, und wenn wir erst vergessen, werden andere schwerlich für uns sich entsinnen.

Uns mangelt nicht die Erfahrung, wohin solche Vergesslichkeit führen kann. Mehr als ein halbes Jahrhundert war die Erinnerung an das gute Recht unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche, demzufolge einzig den Eltern die Bestimmung der Confession ihrer Kinder zusteht, spurlos verloren gegangen, obwol es von allen Herrschern bestätigt und von keinem angetastet worden. Dem Misgriff und der Unkenntnis untergeordneter Instanzen gelang es unter Mitwirkung des guten Gehorsams, wie er ja unsere Art, die zähe Fabel von der Gesetzesforderung der

„Reverse“ zur rechtsverbindlichen Institution zu machen, daran kein Zweifel laut ward, bis 1857 des ehrwürdigen Schwebs Hand die Wahrheit aus dem Actenstaub des estländischen Consistorialarchivs hervorhob und acht Jahre darauf Theodor Bötticher ihr siegreich den Stempel hofgerichtlichen Erkenntnisses aufdrückte. Dann hat auch die kaiserliche Anerkennung dem wiedererstandenen Recht nicht lange gefehlt *).

Nicht eines angestammten, uralten Rechtes, wol aber einer frei verliehenen, zweck- und segenvollen Gabe unserer Herrscher, die wir dankbar genossen haben, sei hier gedacht; nicht seit fünfzig oder sechzig, erst seit vier Jahren entbehren wir ihrer. Es gefiel dem Monarchen, der sie uns liess, wie von seinen Vorgängern wir sie bekommen, sie wieder zu nehmen. Die Thatsache gräbt sich täglich tiefer in unser Bewusstsein und bereits weiss jeder Leser, dass von der Aufhebung des baltischen Generalgouvernements hier die Rede. In Verehrung des kaiserlichen Willens hat man in die veränderte Lage sich gefunden und mit den umgestalteten Verhältnissen rechnen zu müssen gemeint, so sehr, dass darüber in gleicher Weise der Gesichtspunkt, unter dem Se. Majestät jenen Entschluss vollzogen, und die Richtung, welche nach den Allerhöchsten Intentionen die Regelung der obersten Verwaltung unserer Provinzen nehmen sollte, wirklich schon dem Gedächtnis entschwunden zu sein scheint.

Da ist es gut, einst bekannt gewesene Dinge der Erinnerung zurückzurufen.

Am 17. Januar 1876 starb zu St. Petersburg der baltische Generalgouverneur Fürst Bagration. Während man hier noch der Entscheidung entgegenharrte, wen das Vertrauen des Monarchen auf den hohen, für die wichtigsten Interessen dieser Lande so ungemein bedeutungsvollen Posten berufen würde, brachte der rücksichtsvoll aber sehr zuversichtlich gehaltene Ton, in welchem der „Golos“ v. 25. d. M. für die Aufhebung der Institution des baltischen Generalgouvernements und die Unterstellung der Provinzen unter die allgemeine Verwaltungsordnung des Reichs eintrat, eine Unruhe hervor, welche alsbald der Bestürzung und Sorge wich, als sich herausstellte, dass die sichere Sprache des gut instruirten Blattes aus seiner Kenntnis einer schon vollzogenen Thatsache geflossen war. Am 25. Januar war der Allerhöchste

*) Vgl. Livl. Beiträge I, 1, p. 95 ff.; 2, p. 143—185; 1, p. 57—69; 2, p. 225—232.

Namentliche Befehl an den Dirigirenden Senat erlassen worden, der, wie es das Ansehen hatte — denn noch war der Wortlaut des kaiserlichen Willens nicht bekannt — der staatlichen Anerkennung des organischen Zusammenhanges der baltischen Provinzen unter einander und der Gemeinsamkeit ihrer vom übrigen Reiche gesonderten Bedürfnisse ein jähes Ende bereitete.

Begreiflich presste sich das Herz des Patrioten unter der Wucht der Zukunftssorgen zusammen. Nur bei Einzelnen mochte unter dem frischen Eindruck mancher unangenehmen Conflicte jüngster Zeit, derer man überhoben zu sein wähnte, der Blick in die ferneren Geschicke des Landes unverschleiert bleiben. Weitaus überwiegend traten nicht nur jene kleinen Reibungen in verdiente Vergessenheit; auch Namen wie Hastfer und Golowin mussten verschwinden vor der langen Reihe von Männern, die, vom Vertrauen des Herrschers getragen, als seine Stellvertreter in der Provinz von der Eigenartigkeit der ihnen gesetzten Wirkungssphäre erfasst, ihrer Aufgabe als Vermittler zwischen den grossen Kreisen des Reichs und der engeren provinziellen Welt in theilweise sehr bedeutendem, fast immer aber doch in wahrnehmbarem Masse nachgekommen sind. Nicht stets waren Liv- und Estland unter eine und dieselbe Oberverwaltung gestellt gewesen; aber, ob auch gesondert, hatten sie mit nur zeitweiligen kürzeren Intervallen der Wohlthat einer wahrhaft autoritativen Localregierung und in ihr zugleich eines einfluss- und kenntnisreichen Fürsprechers am Thron sich immerhin erfreuen dürfen. Und seit 1819 Kaiser Alexander I. auch Estland wieder dem Generalgouvernement des Marquis Paulucci hinzugefügt, war zur Garantie der Geltendmachung örtlicher Bedürfnisse auch die der Berücksichtigung einheitlicher innerer Entwickelung hinzugetreten. Während der Dauer zweier Generationen ist dann die gemeinsame, alle drei Lande zusammenfassende Institution als ein Bollwerk ihrer vitalsten Interessen angesehen worden, trotz alledem und alledem. Wenn bei Hochflut die Wogen bisweilen über den Damm gehen oder derselbe, brüchig, seiner Bestimmung widerstreitend, die Gefahr, der er wehren soll, gar vergrössert — sollen die Dämme deshalb fallen? Wessen Meinung auch dahin abirren wollte, siegreich konnte ihr entgegengehalten werden die Erfahrung, die, um eine vor anderen zu nennen, bei Alt und Jung als selbsterlebte oder oft vernommene auf die vierzehn Jahre sich berief, in denen der Fürst Suworow die Pro-

vinzen, welche in kurzer inhaltschwerer Zeit nahezu dahin gebracht waren, den eigenen Schwerpunkt völlig zu verlieren, — kurz gesagt — sich selbst wiedergegeben hat.

Nicht eben als die geringste Nachwirkung seiner Verwaltung lässt es sich bezeichnen, dass gegenüber der nach Abberufung des Fürsten im Jahre 1862 angeregten Frage der Aufhebung des Generalgouvernements auf die verderblichen Folgen einer solchen für Land und Stadt und namentlich auf die unbedingte Unentbehrlichkeit eines Gesammtorgans freimüthig aufmerksam gemacht worden ist, und zwar des letzteren „1. zur unmittelbaren Erkenntnis der hiesigen so überaus complicirten Verhältnisse, die zwar die Gouverneure auch kennen oder kennen müssten, aber wegen ihres Abhängigkeitsverhältnisses gar nicht geltend zu machen vermögen, wovon die Folge, dass die Minister mit den einheimischen wirklichen Bedürfnissen fast immer und fast ganz unbekannt bleiben und mehr oder weniger im Dunkeln tappen; 2. zur Aufrechterhaltung der politischen Machtstellung des Staatsrepräsentanten, da diese nur durch eine unmittelbare umfassende Uebersicht und Leitung des Gesammtlebens der Corporationen zu erreichen ist und davon in den Einzelsphären der Gouverneure in irgend höherem staatlichen Sinne nicht die Rede sein kann."

Welche Aufnahme diese Darlegung bei Seiner Majestät gefunden, erwies sich, als ein Bürger dieser Provinzen, der in all den Reichsämtern, die er bekleidet, mit der Heimat vertraut geblieben, als Stellvertreter des Monarchen in sie zurückgesandt wurde.

Die Umstände, unter denen gerade dem Baron Wilhelm Lieven die Regierung der baltischen Lande übertragen worden, hatten klar an die Hand gegeben, dass in ihm eben nicht nur dem Vorgänger einfach ein Nachfolger gesetzt sei, sondern dass vielmehr seine Ernennung als die nach reiflicher Ueberlegung erfolgte Sanction eines altüberkommenen Verwaltungsmodus angesehen werden müsse, der in Zeiten, wo man in naiver Ursprünglichkeit noch die Dinge schaute, wie sie wirklich lagen, gleichsam von selbst als der naturgemässe sich ergeben hatte. — Und nun, plötzlich, acht Tage nach dem Tode des Generalgouverneurs, der nicht mehr Gehör finden konnte, ward die Institution für erloschen erklärt! War in abermals vierzehn Jahren der Fortschritt so reissend gewesen, dass er ausgeglichen, was Jahrhunderte abend- und morgenländischer Entwickelung verschieden gestaltet?

Da hier zu Lande der Differenzirung hüben und drüben man wohl sich bewusst war, hatte begreiflich Bestürzung die Gemüther erfasst. Und doch war sie nicht in dem Masse begründet. Irre geleitet durch die prophetischen Worte des „Golos“ und bestärkt in dem Irrwahn durch derselben Zeitung Artikel, der am 3. Februar den vom „Regierungsanzeiger“ des gleichen Datums veröffentlichten Wortlaut des Allerhöchsten Befehls commentirte, mussten beschämt wir bald erkennen, kleingläubig an der auch auf uns sich erstreckenden landesväterlichen Sorgfalt des Monarchen Zweifel gehegt zu haben.

Am selben Tage, an welchem der folgenreiche Allerhöchste Wille amtlich publicirt ward, hatte unser Herrscher, in Kenntnis von der Stimmung, die über die baltischen Lande sich gelagert, die Repräsentanten derselben Allergnädigst zu sich beschieden.

„Diese Massregel — sprach Se. Majestät (Reg.-Anz. Nr. 31, v. 7. Febr. 1876) — hat, wie Mir bekannt ist, zu vielfachen irrigen Voraussetzungen Anlass gegeben, die Ich für nöthig halte zu zerstreuen. Ich fühle Mich deshalb bewogen, Ihnen zu erklären, dass Sie in der Aufhebung des Amtes des Generalgouverneurs nichts anderes erblicken dürfen als ein neues Zeichen Unseres Allergnädigsten Vertrauens.

„Die Ergebenheit dieser Gouvernements, ihre Liebe zur Ordnung sind Mir bekannt; die Einigung derselben mit den übrigen Theilen des Reichs beseitigt jede Nothwendigkeit einer Ausnahmestellung bezüglich der Ordnung der Verwaltung in ihnen. Ich habe schon mehrfach Gelegenheit gehabt, diesen Gouvernements Mein Wohlwollen auszudrücken. Meine Gefühle haben sich nicht geändert und Ich bewahre die besten Erinnerungen an Meine Besuche in diesem Lande.“

Bei der Allergnädigsten Entlassung geruhte Se. Majestät, Bezug nehmend auf den Dankesausdruck der Landesvertreter für die Beseitigung der in Anlass der Aufhebung des Generalgouvernements in ihnen wachgewordenen Befürchtungen, Allergnädigst hinzuzufügen:

„Diese Befürchtungen sind unbegründet, weil Ihr Wohl Meinem Herzen ebenso nahe liegt, wie das aller Meiner Unterthanen. Der hier anwesende Minister des Inneren wird in der für das ganze Reich festgestellten Ordnung alles zu Meiner Kenntnis bringen, was Ihren Gouvernements nützlich und ihrem Flor und ihrer Wohlfahrt förderlich sein kann. Ich ermächtige

Sie, allen denen, deren Vertreter Sie sind, alles das zu wiederholen, was Sie von Mir gehört haben. Sie werden ihnen sagen, dass sie Meinem Herzen auch wegen der ritterlichen Gesinnungen theuer sind, die sie von ihren Vorfahren ererbt und bis auf den heutigen Tag heilig bewahrt haben."

„In der Aufhebung des Generalgouvernements darf nichts erblickt werden als ein neues Zeichen Unseres Allergnädigsten Vertrauens" — das ist der Gesichtspunkt, unter welchem Se. Majestät jenen Entschluss gefasst hat und unter welchen er die Beurtheilung desselben gestellt wissen wollte. Der authentische Sinn und volle Inhalt der kaiserlichen Kundgebung wird nur dann richtig gewürdigt werden können, wenn der Allerhöchste Namentliche Befehl an den Senat vom 25. Januar mit derselben zusammengehalten und aus beiden heraus die Absicht der höchsten Gewalt erfasst wird. Der Befehl lautet (Vollst. Samml. d. Ges. No. 55501):

„Nachdem Wir für nothwendig befunden, das Amt eines Generalgouverneurs von Liv-, Est- und Kurland aufzuheben, befehlen Wir: 1) Die Verwaltung in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland nach den Bestimmungen der allgemeinen Gouvernementsordnung und der besonderen, für diese Gouvernements erlassenen Localgesetze und Verordnungen zu regeln. 2) (Ueber das Eingehen der Kanzlei des Generalgouverneurs.) 3) Die Vertheilung der durch die allgemeinen und durch die Localgesetze dem Generalgouverneur zugeeigneten Rechte unter die Gouverneure und die betreffenden Ministerien den Ministern nach ihrer Zuständigkeit zu überweisen. 4) (Ueber die Dienststellung der Beamten des Generalgouverneurs.) — Zur Ausführung des Vorstehenden wird der Dirigirende Senat nicht unterlassen, das Erforderliche zu verfügen."

Der Wille Sr. Majestät ging darnach unzweifelhaft dahin, einmal, um mit den Worten der Unterlegung von 1862 zu reden, „die politische Machtstellung des Staatsrepräsentanten" in den baltischen Provinzen zu beseitigen und letztere auf der Grundlage der allg. Gouvernementsverfassung verwalten zu lassen, soweit nicht deren Geltung durch besondere für die Provinzen erlassene Verordnungen und Gesetze, die in voller Kraft verbleiben sollen, beschränkt werde (Eingang des Befehls und Pkt. 1). Se. Majestät glaubte also, dass jetzt nach 14 Jahren

die eine der beiden Erwägungen, welche damals für die Aufrechterhaltung des Generalgouvernements entschieden hatten, nicht mehr stichhaltig sei: inzwischen sei „die Einigung mit den übrigen Theilen des Reichs“ herbeigeführt. In voller Anerkennung dagegen der anderen Erwägung, der fortdauernden „Unentbehrlichkeit eines Gesammtorgans zur unmittelbaren Erkenntnis der hiesigen Verhältnisse“ und von der gleichen Sorge für unser Wohl, wie für das aller Seiner Unterthanen bewegt, geruhte Se. Majestät andererseits, den Provinzen die Vortheile zu sichern, die aus der reichsgesetzlich begründeten, autoritativen Stellung des Generalgouverneurs ihnen erwachsen waren. Im Pkt. 3 des Allerhöchsten Befehls sind die dem Generalgouverneur durch die Reichs- und die Localgesetze zugeeigneten Rechte, trotzdem das Amt aufgehoben, ausdrücklich, dem Lande zum Besten, bewahrt und lediglich ihre Vertheilung ist angeordnet worden.

Der wichtigen, durch das Reichsgesetz dem Generalgouverneur zustehenden Rechte, wie sie in der Allerh. Instruction vom 29. Mai 1853 (Swod, Gouv.-Verf. Ausg. v. 1876, Artt. 443, 446, 451, 452) sich verzeichnet finden, sind vier:

Art. 443 (§ 29 d. Instr.) „Indem der Generalgouverneur die bestehenden Vorschriften über die Ordnung der Aemterbesetzung sowol seitens der Regierung als auch nach Wahl der Stände genau beachtet, hat er bei jeder sich eröffnenden und von der hohen Staatsregierung zu besetzenden Vacanz das Recht, sich für Berufung solcher Beamten zu diesen Aemtern zu verwenden, welche ihm persönlich bekannt und wegen ihrer Begabung und Gesinnung dessen würdig sind. Eine solche Verwendung soll ohne besonderen Grund nicht unberücksichtigt bleiben.“

Art. 446 (§ 32 d. Instr.) „Der Generalgouverneur hat das ihm Allergnädigst verliehene Recht, unmittelbar zur Allerh. Beurtheilung Kais. Majestät alle ihm nützlich und nothwendig scheinenden Angelegenheiten zu bringen; übt dieses Recht indes mit der erforderlichen Umsicht aus, indem er dergleichen Unterlegungen nur in Sachen von besonderer Wichtigkeit und in ausserordentlichen Fällen macht und sich nicht gestattet, Kais. Majestät mit solchen Angelegenheiten beschwerlich zu fallen, deren Erledigung auf Grund der Reglements und Verfassungen von den Ministern und Oberdirigirenden abhängt oder für deren Unterlegung

zu Allerhöchster Kenntnisnahme ein besonderer Gang festgesetzt ist."

Art. 451 (§ 37 d. Instr.) „Gleichermassen wird keinerlei neue Massregel oder besondere Anordnung, die sich auf die Wohlfahrt, den gemeinen Nutzen oder das Interesse der Krone im Gebiet bezieht, anders ergriffen als nach vorheriger Einforderung der Erwägungen und des Gutachtens des Generalgouverneurs."

Art. 452 (§ 38 d. Instr.) „Diesem Grundsatz gemäss wird, wenn die Ausführung der erwähnten Massregeln und Anordnungen den Entwurf eines neuen Gesetzes oder die Erbittung einer Entscheidung seitens der höchsten Staatsgewalt erfordert, in den Vorlagen der Minister und Oberdirigirenden immer mit aller Ausführlichkeit die vom Generalgouverneur eingezogene Meinungsäusserung dargelegt."

Die in den vier Artikeln sanctionirten Bestimmungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen, dass dem Generalgouverneur zusteht das Präsentationsrecht, das Recht der Immediatvorstellung und das Recht der berathenden Stimme bei einer jeden seinen Verwaltungsbezirk betreffenden Massregel oder legislativen Action. In der That war die Conservirung dieser Rechte für die Provinzen ein Beweis Allergnädigsten Vertrauens, der in Berücksichtigung der besonderen Bedingungen ihrer Wohlfahrt, für welche an den Centralstellen der Reichsregierung das spontan vorhandene Verständnis nicht vorauszusetzen ist, ihnen ausnahmsweise verliehen worden.

Denn der etwaigen Meinung, dass jener hochwichtige Pkt. 3 des Allerh. Befehls vom 25. Januar nur den üblichen Kanzleistyl reproducire, tritt aufs entschiedenste der Vergleich des erwähnten Befehls mit dem Wortlaut des Ukases entgegen, welcher den jüngst vorhergegangenen analogen Staatsact, die Aufhebung des neurussischen Generalgouvernements, documentirt. Der Allerh. Namentliche Befehl an den Dirigirenden Senat vom 17. Januar 1874 (Vollst. Samml. d. Ges. No. 55049) lautet:

„Nachdem Wir für nothwendig befunden, das Amt eines Generalgouverneurs von Neurussland und Bessarabien aufzuheben, befehlen Wir: 1) die Verwaltung in den Gouvernements Chersson, Jekaterinoslaw, Taurien und Bessarabien und in den Stadthauptmannschaften Odessa, Kertsch-Jenikale, Taganrog und Sewastopol

nach den Bestimmungen der allgemeinen Gouvernementsordnung und nach den besonderen, für Stadthauptmannschaften durch das Gesetz festgestellten Bestimmungen zu regeln. 2) (Wörtlich wie Pkt. 2 im Allerh. Bef. v. 25. Jan. 1876.) 3) (Wörtlich wie Pkt. 4 im Allerh. Bef. vom 25. Jan. 1876.) — Zur Ausführung des Vorstehenden wird der Dirigirende Senat nicht unterlassen, das Erforderliche zu verfügen."

Die bezeichnende Verschiedenheit der Fassung des Pkt. 1 beider Urkunden und vor allem der gänzliche Mangel einer jeden Bestimmung über die Vertheilung der Rechte des Generalgouverneurs macht den Act, durch welchen Neurussland und Bessarabien in die Reihe der auf allgemeiner Grundlage verwalteten Gouvernements versetzt wurden, zu einem völlig anderen als der ist, den Se. Maj. der Kaiser rücksichtlich der baltischen Provinzen zu inauguriren beabsichtigte. Sehen wir zu, wie weit den Allerhöchsten Intentionen Rechnung getragen ist.

Zunächst entfaltete sich im Ministerium des Inneren gleich in den der Promulgation des Befehls vom 25. Januar folgenden Monaten eine rege Thätigkeit zur Vertheilung der dem gewesenen Generalgouverneur nach dem Reichsrecht wie nach dem Provinzialrecht zustehenden Rechte und Verpflichtungen unter den Minister einer- und unter die örtlichen Gouverneure andererseits. Nach vollzogener Durchsicht der im Reichsgesetzbuch, im Provinzialrecht und in den liv-, est- und kurländischen Bauerverordnungen verzeichneten Competenzen, soweit sie das Ressort des erwähnten Ministeriums betreffen, ward das Ergebnis der Prüfung und Auseinandersetzung durch den Senatsbefehl vom 28. April 1876 (Ges. Samml. v. 1876, No. 38, 127) veröffentlicht. — Ueberschauen wir die in diesem Befehl erwähnten Competenzen, so finden wir in den neun Punkten des ziemlich umfangreichen Actenstückes fast nur solche hervorgehoben, die vom Generalgouverneur auf Grund des Provinzialrechts und der Bauerverordnungen ausgeübt wurden; auf dem Reichsrecht beruhte einzig das jetzt den Gouverneuren zugewiesene Recht der Bestätigung von Personen abgabenpflichtigen Standes im Civildienst. Am Schluss des letzten Punktes heisst es: „Auch werden alle auf Grund der allgemeinen und örtlichen Gesetze von der höchsten Localobrigkeit ausgehenden Verfügungen über die Vornahme der Wahlen zu verschiedenen Aemtern den Gouverneuren überlassen, auf welche auch alle diejenigen Obliegenheiten des General-

gouverneurs im Ressort des Ministeriums des Inneren übergehen, welche in der gegenwärtigen Vertheilung nicht erwähnt sind und rücksichtlich derer keine besondere Verfügung seitens des Ministers des Inneren erfolgt."

Am 18. Mai desselben Jahres ward durch Allerhöchsten Befehl (Ges. Samml. v. 1876, No. 67, 719) die Würde und die Functionen eines Curators des rigaer Polytechnicum dem Gouverneur von Livland übertragen. Auf den Allerhöchst genehmigten Bericht des Finanzministers vom 16. August d. J. (Ges. Samml. v. 1876, No. 88—90, 979) wurde dem Gouverneur von Livland die Befugnis ertheilt, die vom Rigaschen Magistrat ernannten Makler, Wraker u. s. w. zu bestätigen.

Im folgenden Jahre hatte auch das Justizministerium seine Arbeit vollendet. Der Senatsbefehl vom 7. Juni 1877 (Ges. S. v. 1877, No. 49 u. 50, 672) brachte zur allgemeinen Kenntnis, in welcher Weise der Justizminister unter Allerhöchster Bestätigung vom 19. Mai die in sein Ressort fallenden Competenzen des Generalgouverneurs zu vertheilen sich entschlossen hatte. Es sind ausschliesslich solche namhaft gemacht, welche dem Generalgouverneur auf Grund des Provinzialrechts und der örtlichen Bauerverordnungen zustanden.

So weit scheint das Vertheilungswerk sich leicht abgewickelt und die Grenzlinien der verschiedenen Ressorts, welche in den Befugnissen des Generalgouverneurs sich so vielfach durchschnitten, nicht eben berührt zu haben. Fast in allen gegebenen Fällen waren die Minister bei Lösung der Aufgabe, wie sie sich sie gestellt, in der Lage, einfach ihre Dispositionen zu treffen. Nur ein einziger Fall entzog sich, selbst bei der obwaltenden Auffassung, einseitiger Entscheidung und verlangte das Compromiss. Freilich bedurfte es dann auch einiger Zeit, bis ein solches herbeigeführt ward, und der Sanction desselben auf dem Wege der Gesetzgebung. Als das Resultat der lang hingezogenen Verhandlungen ergab sich das am 17. April 1879 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Regelung des Beschwerdeganges über die Entscheidungen der baltischen Gerichte zweiter Instanz in Bauerrechtsachen (Ges. Samml. v. 1879, No. 73, 383), das nämliche Gesetz, über welches im Sommer vorigen Jahres in der rigaer Presse eingehend discutirt worden ist (vgl. „Zeitung für Stadt und Land" 1879, No. 134, 153, 167, und „Rigasche Zeitung" 1879, No. 161—163) und dessen unklare Fassung und dem Inter-

esse rascher Rechtsverfolgung wenig dienlicher Inhalt vom erstgenannten Blatte schlagend hervorgehoben sein dürfte.

Um so mehr ist aber die Entstehungsgeschichte gerade dieses Gesetzes, des einzigen, welches in Erfüllung des Allerhöchsten Befehls vom 25. Januar 1876 emanirt worden, geeignet, einen orientirenden Blick auf den Boden zu gewähren, dem die Aufgabe zugefallen, die durch den ofterwähnten Punkt 3 vom erlauchten Säemann ausgestreuten Samen zum Keimen zu bringen.

Während jener Uebersicht der zu vertheilenden Competenzen, welcher oben gedacht worden, konnte der derzeitige Minister des Inneren bei aller Neigung, das in den Artt. 317, 863 und 1298 Th. I des Provinzialrechts und den Artt. 816—818 der Livl. B.-V. v. 1860, 801 der Estl. B.-V. v. 1856 und 402 u. 403 der Kurl. B.-V. von 1817 dem Generalgouverneur zuerkannte Recht der Annahme von Beschwerden in Bauersachen, resp. ihrer Zurückweisung an die Gerichte zweiter Instanz, event. der Berichterstattung darüber an S. K. M., sich selbst zu vindiciren, doch nicht dem Gedanken vorbeigehen, dass im Justizministerium, welches diese Artikel doch auch angingen, eine abweichende Meinung obwalten möge. Bereits in den ersten Wochen theilte also der Minister dahin seine Ansicht mit, sie darauf gründend, dass im Ministerium des Inneren die Oberaufsicht über Bauerangelegenheiten concentrirt sei. Im Justizministerium herrschte allerdings eine andere Anschauung: die Stellung einer Centralverwaltung, wie das Ministerium des Inneren sie einnahm, wurde für nicht geeignet zur Durchsicht von Erkenntnissen der Provinzialgerichte zweiter Instanz gehalten; es war dort bereits in Erwägung gezogen, in den Reichsrath den Antrag zu bringen, die citirten Artikel aufzuheben und den Modus der unmittelbaren Revision der Erkenntnisse der örtlichen Gerichte zweiter Instanz in Bauersachen einzuführen, wie solche Revision der kreisgerichtlichen Erkenntnisse in Sachen vom Betrage von über 50 Rbl., resp. in Kurland von über 100 Rbl. den baltischen Obergerichten anheimgegeben ist. Um Ueberhäufung des Senats zu vermeiden, müsste das Beschwerderecht auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Streitsummeoder Forderung die allgemeine Norm der für das Reich erlassenen Processregeln vom 11. October 1865 überschreite. So das Justizministerium noch im Frühjahr 1876, worauf der Minister des Inneren sehr bald aufs entschiedenste und ausführlichst für seine Meinung eintrat und den Gegenvorschlag für

gleichbedeutend mit der völligen Beseitigung jeder Aufsicht der Administration über die Lage der bäuerlichen Verhältnisse erklärte. Bezüglich der Revision könnte das Ministerium des Inneren sich durch die örtlichen Gouverneure mit den Gerichten zweiter Instanz in Beziehung setzen, und jedenfalls sei es wünschenswerth, dass der bestehende Modus der Revision bis zur völligen Justizreform beibehalten werde. Nach sehr langer Zeit, am Schluss des Jahres 1877, erfolgte unter dem Ausdruck eines gewissen Befremdens darüber, dass die Anschauung, der gemäss die Bauern in den baltischen Gouvernements eben so wenig als die Personen anderer Stände der allgemein giltigen Mittel des Rechtsschutzes in Civilsachen entbehren sollten, noch Widerspruch finden könnte, die Wiederholung der unerschüttert gebliebenen Meinung des Justizministeriums. Hierauf stimmte der Generaladjutant Timaschew schliesslich zu, wollte aber diejenigen Processsachen von der beabsichtigten Regelung ausnehmen, welche aus den agrarischen Beziehungen der Bauern zu den Gutsherren entstehen können. In dieser Hinsicht müsse der bestehende Modus beibehalten werden, weil das Recht der betreffenden Beschwerdeprüfung dem Minister des Inneren eines der wesentlichsten Mittel bilde, den Gang der Bauerangelegenheiten zu überwachen, weil ferner der bestehende Modus nicht zufällig, sondern statt des in den baltischen Gouvernements fehlenden speciellen administrativen Organs zur Ueberwachung der bäuerlichen Verhältnisse eingeführt sei.

Der inzwischen ins Amt getretene gegenwärtige Justizminister erklärte verbindlichst, dass er im wesentlichen eine Uebereinstimmung erzielt sehe, hielt aber, gewiss mit vollem Recht, daran fest, dass auch die agrarrechtlichen Beziehungen aus rein juristischen Verhältnissen hervorgingen, contractlichen Ursprungs seien und daher keiner besonderen Ueberwachung bedürften, wie die im J. 1861 im Reich hervorgerufenen bäuerlichen Verhältnisse. Er schloss mit der Proposition, die Artt. 315, 862 und 1297 Th. I des Prov.-Rechts auf alle Processsachen der Bauern auszudehnen. Hiermit war der Meinungsaustausch der Ministerien beendet und das Gutachten der Zweiten Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei Sr. M. war einzuholen. Es acceptirte den letzten Vorschlag des Justizministeriums, mit der Ausnahme, für welche der Minister des Innern so entschieden plaidirt hatte. Der Reichsrath ist dann im wesentlichen dem beigetreten, indem

er alle betr. Beschwerden „auf allgemeiner Grundlage“*) an den Senat wies, mit Ausnahme derjenigen, welche zwischen Gutsherren und Bauern aus agrarischen Verhältnissen entspringen. Beschwerden über Erkenntnisse in derartigen Sachen gelangen an den Senat ohne Begrenzung des Betrags des Klage- oder Streitobjects und werden unter Betheiligung des Ministeriums des Inneren entschieden.

Aus dieser sehr discret gehaltenen Erzählung erhellt für die Weiterführung vorliegender Betrachtung dreierlei: erstens, dass zur Erfüllung des Allerh. Befehls vom 25. Januar 1876, Pkt. 3, und gewiss in vollem Einklang mit demselben, der legislative Weg in Anwendung gebracht worden und somit zur weiteren Realisirung desselben Allerhöchsten Willens ein Präcedenzfall geschaffen ist; zweitens, dass in der vorstehend behandelten Sache die Grenzen der Vertheilung der Rechte des Generalgouverneurs unter die einzelnen Ressortminister, resp. unter die örtlichen Gouverneure, selbst auch nur derjenigen Rechte, die er auf Grund des Provinzialrechts besessen, in der That bis aufs äusserste erreicht waren; drittens, dass unter den betheiligten Factoren des endgiltigen Beschlusses — den Reichsrath ausgenommen, da von den in demselben verlautbarten Meinungen nichts bekannt geworden, wie jenes Gesetz ja recht überraschend publicirt ward — keiner jene bezeichnete Grenze erkannt, wenigstens nicht namhaft gemacht hat. Der Minister des Inneren identificirt sich ohne weiteres mit dem Generalgouverneur und will sich wahren, was er nie, wol aber jener besessen, ohne doch dessen Localkenntnisse und unmittelbare Anschauung der Dinge, damit aber erst die Befähigung zur Oberaufsicht erworben zu haben. Das Justizministerium urtheilt freilich mit absoluter, unwiderleglicher Logik, spricht aber dem Senat zu, was nach dem Inhalt des Befehls vom 25. Januar einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Autorität zustehen sollte. Die Zweite Abtheilung geht in der angegebenen Weise völlig auf den Gedankengang der beiden ersten ein, und das Resultat ist — das den Provinzen im Pkt. 3 zugesicherte Recht, ihre Angelegenheiten sachkundig behandelt zu sehen, geht in Betreff der Beschwerden in Bauersachen verloren.

---

*) Nach obiger Darlegung kann unter diesen Worten wol einzig die Bezugnahme auf die Artt. 315, 862 und 1297 Th. I. d. Prov.-Rechts verstanden werden.

Der zureichende Grund zu dem allen scheint darin zu liegen, dass das Werk der Vertheilung der Rechte des Generalgouverneurs vom Ende angefangen worden. Man hat mit den nach den örtlichen Gesetzen und Verordnungen ihm zustehenden Rechten begonnen und dürfte damit nun wol endlich fertig geworden sein; darüber ist aber die Vertheilung der nach dem Reichsrecht dem Generalgouverneur zugeeigneten Rechte, welche oben aufgeführt wurden, gänzlich in Vergessenheit gerathen. Nach Art. 452 der Gouv.-Verf. kann das Gesetz vom 17. April 1879 nur als ein provisorisches gelten, denn das durch den allegirten Artikel für die Gesetzesentwürfe der Minister und Oberdirigirenden erforderte Gutachten einer individuellen oder juristischen Person, die als Erbnehmer des Generalgouverneurs nach dieser Seite hin zu gelten hätte, ist nicht eingeholt worden. Auch noch andere höchst einschneidende Gesetze haben wir in den letzten vier Jahren erlebt, zu denen in den früheren Stadien ihrer Entwürfe die Generalgouverneure allerdings ihre Meinungsäusserung abgegeben; die Entwürfe sind aber im Lauf der Zeit derartig umgearbeitet, dass sie als ganz neue gelten können und sie traten und werden ins Leben treten, ohne jenem autoritativen Gutachten und seiner einflussreichen Vertretung unterlegen zu haben. Unmöglich können die einzelnen „zuständigen" Minister die in jenen vier Artikeln der Gouv.-Verf. dem Generalgouverneur zugeeigneten Rechte stillschweigend auf sich übertragen; ganz abgesehen davon, dass ein Senatsbefehl solches publiciren müsste, was nicht geschehen, wäre dieses eine Cumulation, die eben das Recht, das in der Person des Generalgouverneurs dem von ihm verwalteten Lande ertheilt ist, einfach aufheben würde. Denn jene Rechte sollen ja die localen Interessen vor der Schädigung durch das Ueberwiegen der centralen Gesichtspunkte, die naturgemäss in den Ministerien vorherrschen, bewahren. Und Se. Kais. Majestät hat den baltischen Provinzen diese Rechte ausdrücklich conserviren, nicht schmälern wollen.

Wenn „die Vertheilung der nach den Reichs- und örtlichen Gesetzen dem Generalgouverneur zugeeigneten Rechte unter die Minister und Gouverneure den Ministern nach ihrer Zuständigkeit überwiesen" wurde, so könnte — da jene vier wichtigen reichsgesetzlichen Rechte weder einem einzelnen Fachminister zufallen dürften, ohne *eo ipso* aufgehoben zu werden, noch einem derselben zur Vertheilung competiren möchten, da sie in keines einzigen

specielles Ressort gehören — so könnte also nur das Ministercomité oder dessen Vorsitzender die „zuständige" Persönlichkeit sein, welcher die Zuweisung dieser auf der Allerh. Generalgouverneursinstruction beruhenden Rechte, sei es an eine Delegation, sei es an ein von ihr hervorgerufenes Organ, zustünde, so dass dem Lande die kundige Vertretung seiner Interessen, wie sie durch jene vier Artikel verbürgt werden, gesichert wäre.

„Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, das Erforderliche zu verfügen," so schliesst die Allerhöchste Willensäusserung. Wie gezeigt worden, fehlt noch einiges daran. Hoffen wir, dass das Gesetz vom 17. April nicht das letzte über die Vertheilung der Competenzen der ehemaligen Oberverwaltung sein werde; dass der Beweis des „Allergnädigsten Vertrauens", den unser Kaiser uns gegeben haben wollte, auch in Wirklichkeit nicht zu lange mehr uns vorenthalten bleibe.

Einmal — und nicht gleich wäre ein zweites Beispiel zu nennen — einmal soll die Unterstellung unter das Reichsrecht diesen Landen zum Segen gereichen: gern träten sie in die erweiterte Rechtssphäre ein. Wir aber, die Bürger derselben, dürfen nimmer vergessen, was zu erwarten und zu verlangen wir berechtigt sind. Wir dürfen uns nicht gewöhnen, ein Provisorium als die Rechtslage anzusehen. Es ist Mannessinn, „den Kampf ums Recht" zu ringen; bringt er auch nicht immer den Sieg, er stählt doch den Kämpfer; aber die erste Vorbedingung solchen Kampfes ist, dass man des Rechts sich bewusst sei.

Ueber die „Apologetischen Bemerkungen des Herrn Baron Bruiningk".

Die „Apologetischen Bemerkungen" des Herrn Baron Bruiningk (Balt. Monatsschrift, Bd. 27, S. 253 ff.) waren mir in hohem Masse interessant. Sie zeigen, in welch leidenschaftlichem Sinne heute rein historische Fragen vielfach behandelt werden. Obgleich ich durchaus nicht gewillt bin, den, wie ich glaube, rein wissenschaftlichen Standpunkt zu verlassen, von dem aus ich meinen Aufsatz über die Aufhebung der Leibeigenschaft geschrieben habe, so sehe ich mich doch genöthigt, einzelne „Apologetische Bemerkungen" des Herrn Baron Bruiningk richtig zu stellen. Selbstverständlich werde ich mich dabei des Tones der gereizten Polemik, den Herr Baron Bruiningk anzuschlagen beliebt hat*) und der zur Behandlung wissenschaftlicher Fragen wenig geeignet ist, enthalten.

Zunächst muss ich mein Bedauern darüber aussprechen, dass Herr Baron Bruiningk mit so wenig Vorsicht zu Werke gegangen ist. Trotz meiner ausdrücklichen Versicherung, dass die von mir berücksichtigten Fälle aus den Jahren 1797—1801 stammen, hat er sich auf sehr unerhebliche Momente hin zu der Annahme verleiten lassen, er habe das von mir benutzte Actenmaterial in seinen Händen. Um den Verdacht einer gröblichen Ungenauigkeit zurückzuweisen, bin ich genöthigt, die 10—12 Fälle,

*) Wenn die Red. auch diese Thatsache anerkennt, kann sie zugleich nicht umhin, die Priorität der Provocation auf Seiten des Herrn Verf. zu sehen (vgl. p. 95, 105, 106 die Anmerkungen).

von denen ich in der Balt. Monatsschrift Bd. 27, S. 114, gesprochen, in der Kürze anzuführen *):

1) 1797. Amtmann Z. wird angeklagt und überwiesen, eine Magd so gezüchtigt zu haben, dass sie in Folge der Mishandlung stirbt. (Vgl. S. 270, No. IV.)

2) 1797. Baron und Baronin R. werden angeklagt und überwiesen, eine Magd und deren Bräutigam schmählich mishandelt zu haben. Das Gericht ertheilt denselben einen Verweis, erkennt aber gegen den Bräutigam eine Strafe von 20 Hieben, weil er die Baronin insultirt habe. (Vgl. S. 270, No. VI.)

3) 1798. Herr von M. wird überwiesen, eine schwangere Frau so gezüchtigt zu haben, dass eine Frühgeburt eintrat. Es ist zu bemerken, dass nach den Acten der Diebstahl, dessen die Frau verdächtigt wurde, nicht zu erweisen war. Herr von M. wird zu einer Geldstrafe verurtheilt und zur Zahlung der Kosten. (S. 272, Nr. IX.)

4) 1798. Bauern haben gegen den Grafen I. wegen Mishandlung und Bedrückung geklagt. Der Mann, welcher ein hierauf bezügliches Schreiben des Gerichts dem Gutsherrn überbracht hat, wird darauf hin gezüchtigt. Die Angabe des Herrn, dass die Züchtigung erfolgt sei, nicht weil die Bauern geklagt haben, sondern weil der Mann ohne Erlaubnis das Gut verlassen habe, genügt dem Gericht, um das Verfahren einzustellen. (S. 272, No. XI.)

5) 1799. In einer Untersuchungssache gegen die Bauern des Baron B. wegen Ungehorsam und Aufruhr war auch der Bauer Kollo Jahni angeklagt, aber freigesprochen worden. Nach seiner Rückkehr auf das Gut ward er von dem Herrn ausgesetzt, von seinem Weib und seinen Kindern getrennt und ohne Dach und Fach gelassen. Die Acten des Dorpater Landgerichts, soweit ich sie durchsehen konnte, ergaben nicht, dass auf dessen Klage hin ein Verfahren gegen Baron B. stattgefunden hätte **).

6) 1799. Auf Klagen der Bauern erfolgt eine Untersuchung gegen Herrn von K. „wegen übermässiger und unerhörter Züchtigung und Grausamkeiten“. Die übereinstimmenden Zeugenaussagen ergeben, dass Herr von K. den Kubjas mehr als zwanzigmal mit Ruthen und unzählige Male mit der Karbatsche hat

*) Der Herr Verf. hat die Angabe der folgenden chiffrirten Güter- und Familiennamen bei der Unterzeichneten niedergelegt. Die Red.

**) Dieser Fall steht in Verbindung mit einer Untersuchung gegen Baron B. wegen einer dem Falle No. 4 analogen Sache.

züchtigen lassen, dass er dessen schwangere Frau, als sie für den Mann hat Fürbitte einlegen wollen, mit Ruthen bis aufs Blut hat peitschen lassen, wodurch sie ein kränkliches Kind zur Welt gebracht hat. Er hat den Kubjas Perdo Johann dermassen züchtigen lassen, dass er noch nach mehr als einem Jahr die Wunden an seinem Körper trug. Der Kaltzi Peter und mehrere Bauern wurden stundenlang gezüchtigt, so dass zwischen der Execution die Züchtiger aus Müdigkeit sich erholen mussten. Eine schwangere Frau, Namens Anno, ward wegen Entweichung ihres Wirthes mit Ruthen gezüchtigt. *Dominus gravidam mulierem quae, dum verberibus caeditur, excrementa ejecerat, eadem ut ipsa comederet, iteratis verberibus coegit* *) Das Gericht erklärte: „Aus den einstimmigen Aussagen mehrerer Zeugen in Verbindung mit denen der Züchtiger und der gezüchtigten Bauern ergab sich sowol die Bestätigung der Angabe der Denunciation, als noch mehrere andere *facta atrocia* daraus hervorgingen.“ Trotzdem der Landrichter selbst erklärt, „die Dinge seien der Art, dass jedem gefühlvollen und menschlich denkenden Manne schaudern müsse“, wird Herr von K. doch nicht gefänglich eingezogen, sondern ihm nur bei hoher Geldstrafe anbefohlen, während der Untersuchung keinen der Kläger züchtigen zu lassen. Erst am 2. Februar 1800 ward Herr von K. auf besonderen Befehl des Generalgouverneurs durch einen von letzterem gesandten Beamten gefangen genommen. Inzwischen hatte an Stelle des Landgerichts das Hofgericht die Untersuchung aufgenommen und mit der Klage den Oberfiscal beauftragt. Eine Bestrafung scheint aber trotzdem nicht erfolgt zu sein. Im Sommer 1801 befindet sich Herr von K. wieder auf freiem Fuss und auf seinen Gütern. Dies ergiebt sich aus an ihn gerichteten Schreiben des Dorpater Landgerichts. Am 2. April 1801 hatte Kaiser Alexander I. ein Gnadenmanifest erlassen, wornach alle Strafuntersuchungen niedergeschlagen werden sollten, mit Ausnahme der wegen schwerer Verbrechen. Man scheint die Missethaten des Herrn von K. nicht zu den schweren Verbrechen gerechnet zu haben.

7) Nach Einleitung der Untersuchung und Erlass jenes oben erwähnten Verbotes an Herrn von K., aber vor seiner Verhaftung hatte derselbe einen kranken Bauer aus seiner Hütte holen und

*) Mit Rücksicht darauf, dass die Balt. Monatsschr. keine Fachzeitschrift ist, habe ich mir erlaubt, obige Stelle in lateinischer Uebersetzung zu geben.

so züchtigen lassen, dass er bald darauf starb. Er hatte ferner einen der Kläger in dem oben erwähnten Falle, Perdo Johann, trotz des vom Gericht erlassenen Verbots fünzigmal mit Ohrfeigen und Stössen gezüchtigt, so dass derselbe geblutet und mehrere Tage krank gelegen hatte. Das Hofgericht trägt dem Landgericht auf, in Bezug auf diese Fälle ein neues Verfahren anzustellen. Die Zeugenaussagen wie das Gutachten des Arztes bestätigen die Anklage vollinhaltlich. Trotzdem spricht das Landgericht den Angeklagten frei, und verpflichtet ihn nur zur Tragung der Kosten. Das Leuterationsurtheil des Hofgerichts bestätigt das Urtheil des Landgerichts. Die Kosten belaufen sich auf 23 Rubel 40 Kopeken.

8) 1799. Klagen eines Bauern des Gutes Aya gegen den Ordnungsrichter (in den Acten noch mit dem aus der Statthalterschaftsverfassung herrührenden Namen Kreishauptmann bezeichnet) und dessen Bruder, beide hätten ihm den Bart ausgerauft, einen Klotz an den Fuss und Ketten um den Hals gelegt, so dass ihm das Halseisen an der Kette unter das Kinn gestossen. Sie hätten ihm Schläge in das Gesicht gegeben, so dass er in drei Tagen keine Speise und Getränke habe geniessen können.

9) 1800. Klage des Weibes Kattri gegen den Inspector H. wegen übermässiger Züchtigung, die derselbe ihr hat ertheilen lassen. Eine Untersuchung wird eingeleitet, über deren Fortgang die Acten nichts ergeben.

10) 1800. Herr von K. auf C. hat eine schwangere Frau auf den Verdacht hin, dass sie einen Diebstahl begangen, so züchtigen lassen, dass eine Fehlgeburt eintritt. Die von dem Landgericht angestellte Untersuchung ergab die völlige Unschuld der Frau. Trotzdem begnügt sich das Gericht mit Ertheilung eines Verweises und erklärt, „diese Sache ohne weitere Verhandlung ad acta zu legen, da es medicinisch noch nicht ausgemacht sei, ob eine Strafe, vor der Hälfte der Schwangerschaft ertheilt, die Frucht tödten könne.“

11) 1801. Untersuchung gegen Herrn von K. auf M. wegen übertriebener Züchtigung des Tammi Gustav. Durch hofgerichtliches Urtheil wird derselbe verurtheilt zur Zahlung von 34 Rthlrn. Alb. Honorarium und 15 Rthlrn. Alb. Hofgerichtsgebühr *).

*) Schon im Jahre 1799 hatten die Bauern des Gutes M. gegen Herrn von K. wegen harter Bedrückung und übermässiger Anstrengung eine Klage nach Riga an das Hofgericht gebracht. Ueber ein darauf angestrengtes Verfahren ergeben die

12) 1801. Untersuchung gegen Herrn von Sch. wegen Mishandlung von Bauern. Die Acten, die ich eingesehen habe, ergaben nichts genaueres über diesen Fall.

Dies sind die 10 bis 12 Fälle, von denen ich auf S. 114 der Balt. Monatsschrift Bd. 27 gesprochen. Ich habe gesagt, 10—12 Fälle, nicht weil ich 11 gemeint hätte — denn ich habe keine Scheu vor der Zahl 11 — sondern weil vielleicht zwei der angegebenen Fälle (No. 8 u. 12) nach Kenntnisnahme aller Acten auszuscheiden wären *). Ich muss bemerken, dass die Acten des Dorpater Landgerichts aus den angegebenen Jahren nicht mehr vollständig vorhanden zu sein scheinen.

Ich muss hier wiederholen, dass wol zu berücksichtigen ist, dass es den Bauern damals äusserst erschwert war zu klagen. Nicht nur war der Bauer, der fälschlich klagte, mit schwerer Strafe bedroht, die Bauern durften sich auch keines Advocaten bedienen und mussten durchaus mündlich klagen. Daraus, dass ich, dem Wortlaut der Verordnung von 1765 folgend, angegeben habe, dass die Bauern sich der Advocaten nicht bedienen durften, daraus hat man mir den Vorwurf gemacht, „dass ich dadurch eine ganz ungewöhnliche Unkenntnis vom Gange und dem Geiste unserer Gesetzgebung bewiesen hätte“. Dass unter anderen Verhältnissen ein solches Verbot wol begründet sein kann, bin ich am wenigsten geneigt zu bestreiten. Dass hierin aber im 18. Jahrhundert eine Erschwerung der Klagen der Bauern lag, wird kein Unbefangener leugnen. Es ist charakteristisch, dass man heutzutage nicht mehr den unbestreitbaren und unbestrittenen Inhalt eines Gesetzes anführen kann, ohne sich einen so schweren Vorwurf zuzuziehen, wenn jener Inhalt einer vorgefassten Geschichtsauffassung widerspricht. Ueber das Recht der

---

Acten, so weit ich sie eingesehen habe, nichts. Wol aber erfolgte eine Untersuchung gegen einen Leibeigenen des Gutes M. wegen Aufwiegelung der Bauern. Derselbe ward verurtheilt.

*) Ich will, um jedes Misverständnis auszuschliessen, auch angeben, in welchen Fällen ich die Thatsachen für völlig erwiesen erachte, während in keinem derselben eine wirkliche Bestrafung, die in einem gerechten Verhältnis zur That gestanden hätte, erfolgt ist. Es sind dies die No. 1, 2, 3, 6, 7, 10, 11. Von 10 Fällen (bei zweien der 12 Fälle hatte ich es selbst zweifelhaft gelassen, ob sie überhaupt hierher gehören) also 7 Fälle! Auch in keinem der anderen Fälle ist, soviel die Acten ergeben, eine wirkliche Bestrafung erfolgt. (Nach Ansicht der Redaction bleiben 6 Fälle nach, da im Fall 1 zufolge der hinzugefügten Mittheilung des Herrn Baron Bruiningk vierwöchentliche Gefängnishaft durch Urtheil des Hofgerichts verhängt wurde.)

Bauern, gegen ihre Herrschaft zu klagen, äussert sich der vorsichtige Hupel folgendermassen: „Gesetzt, der gedrückte Bauer klagt endlich, wird nicht ein auf alle Fälle gefasster Erbherr etliche Zeugen fertig haben, welche den Kläger widerlegen und ihm eine scharfe Züchtigung zuziehen? Doch ist es besser, über alle dergleichen Dinge, welche leicht einer Misdeutung unterworfen werden, einen Vorhang zu ziehen.“ (Nordische Miscell. XXII, 257.) Das 18. Jahrhundert gehört heute der Geschichte an und wir haben heute nicht mehr nöthig, einen rosa gefärbten Vorhang davor zu ziehen. Die Geschichte der Deutschen in den Ostseeprovinzen ist ruhmreich genug, um eine freie, vorurtheilslose Forschung vertragen zu können.

Eben so charakteristisch ist es, dass ein von einem der höchsten Organe der Ritterschaft ausgehendes, ausführliches und sorgfältig gearbeitetes Actenstück, wie die Declaration von 1739 ein solches ist, kurzweg als eine bedeutungslose Kanzleiarbeit hingestellt wird, ohne dass dafür der Schatten eines Beweises beigebracht wird. Die Anfrage des Reichsjustizcollegiums erging an das Hofgericht. Das letztere liess dieselbe an das Landrathscollegium gelangen, „da solches die Rechte und Privilegia der Ritterschaft concernire“. Der residirende Landrath antwortet selbst und bittet zum Schluss das Hofgericht, „diese Antwort dem Reichsjustizcollegium dermassen zu unterlegen, damit zum Nachtheil der Gerechtsamen der Ritterschaft nichts verhänget werden möge“. Und man will uns einreden, dass wir es mit einer bedeutungslosen Kanzleiarbeit zu thun haben?

Wenn möglich noch mehr werden sich die Kenner des sog. Budberg-Schraderschen Entwurfs, der allerdings nur handschriftlich vorhanden ist, darüber gewundert haben, dass man in demselben eine Anerkennung des Eigenthumsrechts der Leibeigenen an Mobilien hat finden wollen. Der Entwurf erklärt so deutlich wie nur möglich in Buch IV, tit. 1, § 2: „Solchem nach sind unbewegliche Güter allerley land Güter sammt dem so dazu gehöret und damit verknüpft ist, als Bauern mit ihren Familien, Ländern und Habseligkeiten, ingleichen Hofesfelder, Wiesen etc“*). In strafrechtlicher Beziehung sollten dagegen die Bauern mit deren Familien und Habseligkeiten zu dem beweglichen Gut gehören.

*) Der § 2 ist nach Angabe des Entwurfes dem Landrecht des Herzogthums Preussen Buch III, tit. 1, Art. 1 entnommen. Das Landrecht des Herzogthums Preussen enthält aber keine Bestimmung, welche die Bauern mit ihren Familien, Ländern und Habseligkeiten zu den unbeweglichen Gütern rechnete.

Buch V, tit. 20, § 8: „Ebensowenig soll Jemand etwas von beweglichem Gut, worunter auch Erbbauern mit deren Familien und Habseligkeiten gehören, obgleich er daran rechtlichen Anspruch haben mögte, eigenmächtig nehmen“ u. s. w. Buch IV, tit. 26, § 22 bezieht sich nur auf die Zubehörungen, die das Schicksal der Hauptsache theilen, wie mit der Veräusserung eines Hauses auch die Schlüssel etc. mit veräussert werden. Charakteristisch ist es auch hier, wenn der in § 21 enthaltene Passus: „und also dem Erbherrn“ leichthin für bedeutungslos erklärt wird*). Die einzige, in dem Budberg-Schraderschen Entwurf enthaltene, aber von Herrn Baron Bruiningk nicht angeführte Bestimmung, welche ein wenn auch beschränktes Recht dem Bauern gewährte, ist in Buch IV, tit. 15, § 4 enthalten. Sie ist der schwedischen Verordnung vom 6. October 1697 entnommen.

Ich glaube kaum noch bemerken zu müssen, dass dies mein letztes Wort in dieser Polemik ist.

Edgar Loening.

*) Das Citat im 3. Heft der Balt. Monatsschr. p. 261 „Buch VI, tit. 16“ muss lauten: Buch IV, tit. 26; und p. 262: Buch V, tit. 13, namentlich § 13. Die Red.

Notizen.

In nicht eben erfreulicher Weise liess nach dem Erscheinen der Schrift „Zur Verständigung“ H. v. Samsons es sich wahrnehmen, wie sehr die unbefangene und gerechte Würdigung abweichender oder gar entgegenstehender Gruppenanschauungen so vielfach in letzterer Zeit bei uns abhanden zu kommen droht oder gar schon verloren gegangen ist. Ohne anderen Anhalt als die Meinung, die von den Gesinnungen und Bestrebungen der „Conservativen“ man sich selbst zurecht gemacht, ward vorausgesetzt, dass unter ihnen die in jener Broschüre niedergelegten Ansichten mehr oder weniger Anklang finden würden. Jetzt eben hören wir die Befriedigung darüber aussprechen, dass ein conservativer Mann sie als vollständig und unbedingt verwerflich bezeichnet hat. Als ob bei hinreichender Kenntnis von Personen und Verhältnissen, bei erforderlicher Unparteilichkeit des Urtheils eine andere Annahme überhaupt zulässig gewesen wäre!

Unter den gegebenen Umständen ist es immerhin nützlich und leider auch nothwendig, dass solche Unterschiebung klar und deutlich zurückgewiesen worden. Abgesehen von diesem accidentellen Werth haben die „Gedanken zur Consolidirung des livländischen Landesstaates“*), in denen das geschehen, die grössere Bedeutung eines gesunden selbstbewussten Wortes, auf das jeder Leser der „Balt. Monatsschrift“ hingewiesen sein mag, der sich von der Hysterie, welche heutzutage so vielfach die politische Anschauung gefangen genommen, frei gehalten oder ihr noch nicht völlig erlegen ist. Es thut ungemein wohl, das

*) Von G. Braschen. Dorpat, Laakmann 1880. S. 79.

volle, auf dem Bewusstsein des eigenen guten Rechts und des eigenen Schwergewichts ruhende Bekenntnis, dass uns nichts mehr drohe als die eigene Zersplitterung, uns nichts mehr noth thue, als die „engste Zusammenfassung aller deutschen Elemente der Bevölkerung unseres Landes und der möglichste Zusammenschluss derselben unter einander". Gegenüber dem unklaren Aufruf zur Bildung eines Volks aus allen disparaten Gruppen mit auswärtigen Anlehnungspunkten hier wieder einmal das offene Wort, dass es für uns nichts anderes gebe als einen deutsch-livländischen Landesstaat und dass willkommen, hoch willkommen sei, wer in seine Kreise trete und für ihn wirke, neben ihm aber und ausser ihm oder gar an seiner Stelle für nichts anderes Raum sei. Diese Grundidee der wackeren Schrift wollen wir mit ihr selbst aufs dringlichste empfohlen haben.

Die Reformvorschläge im einzelnen richten sich auf den Ausbau der Kirchspielsverfassung, und haben nicht nur für Livland, sondern auch für Estland grosse Bedeutung, da hier der nothwendige erste Schritt endlich einmal gethan werden muss und sich in der von der Broschüre bezeichneten wünschenwerthen Weise leichter thun liesse als in Livland. Bei der vom Herrn Verfasser gleichzeitig herbeigezogenen Umbildung der Kirchspielsgerichte sei bemerkt, dass das Project statt als Theil einer durchzuführenden Reform füglicher als ein Erweis aufgestellt wäre, wie einheitlich sich die Reform der bäuerlichen Gerichtsbehörden hätte vollziehen lassen. Es ist ja dies nur Sache der Form, aber keine ganz unwesentliche, weil die gewählte Anlass zur Bekrittelung zu geben geeignet ist. Ein zweiter kleiner Anstoss dürfte an der Berufung auf Virchows politisches Urtheil, das zudem nur in Tagen, nicht Monaten gewonnen war, genommen werden.

Bei dieser Gelegenheit mag die Aufmerksamkeit auf die typographische Ausstattung gelenkt werden, wie sie geschmackvoller in unseren Landen noch nicht zu Wege gebracht ist. Wann wird Papier und Umschlag den Forderungen eines durchgebildeten Geschmacks zu genügen beginnen?

Von der Censur gestattet. — Reval, den 26. Mai 1880.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Das Nothjahr 1868/69 in Oesel.

Wenn ich ein so düsteres Blatt aus der Geschichte meiner engeren Heimat aufrolle, thue ich es in dem Glauben, dass, wie damals der Nothstand die regste Theilnahme erweckte, auch jetzt, nachdem diese Zeit als eine glücklich überwundene hinter uns liegt, eine Darstellung derselben in der „Baltischen Monatsschrift" vielen, die sich damals so thatkräftig unserer angenommen, von Interesse sein dürfte und weil endlich auch jenes Nothjahr insofern der Lichtseite nicht entbehrt, als durch weise Vorsorge, angestrengte Arbeit, grosse Opfer und Mühen Adel und Geistlichkeit in Oesel von neuem bewiesen, dass ihnen ein warmes Herz für ihre, wenn auch stammesverschiedenen Landsleute schlägt.

Den kärglichen Ernten der Jahre 1866 und 1867 folgte in Oesel die beispiellose Dürre des Sommers 1868, die eine solche Misernte erzeugte, dass man hier durchschnittlich kaum ein Korn über die Wintersaat erhielt, Sommerkorn, Kartoffeln, Gemüse und Hülsenfrüchte fast ganz misriethen und man bald einsehen musste, dass zum Anfang des kommenden Jahres alle Kornvorräthe im Lande verzehrt sein würden. Wenn man bedenkt, dass wir hier ausserdem uns damals mitten in der, durch die Einführung der neuen Agrarregeln hervorgerufenen, schlimmen Uebergangsperiode von der bisherigen Arbeits- zur neuen Geldpacht befanden, dass sowol Gutsherr wie Bauerpächter, durch vorhergegangene schlechte Ernten pecuniär zurückgekommen, unbekannten, für den Gutsherrn kostspieligen, vom Bauern mit Mistrauen entgegengenommenen neuen Verhältnissen entgegengingen, dass eben die Führung der Grenze *in natura* zwischen Hofs-

und Bauerland effectuirt worden, und dass das Bauerland in seinem Bestande, wie er am 22. Februar 1851 gewesen, erhalten werden sollte, so lässt sich denken, dass auch bei den redlichsten Absichten dabei viel Mishelligkeiten zwischen Gutsherr und Bauer entstehen und das bisherige gute Verhältnis zwischen ihnen, zeitweilig wenigstens, trüben mussten. Was wusste ferner der Bauer von dem Rentenwerthe seines Pachtgesindes? Jede, auch die billigste Pachtforderung schien ihm fürs erste übertrieben; dazu kam noch, dass von gewisser Seite verlockende Vorspiegelungen gemacht wurden, ihn zur Auswanderung in die Fremde zu bewegen, so dass sich die Behörden gezwungen sahen, mit Gewalt schliesslich die armen Bethörten von ihrem unüberlegten Vorhaben abzuhalten. Zu all diesen die Gemüther des Landvolks hocherregenden Calamitäten trat nun die entsetzliche Misernte des Jahres 68; aber die Landesautoritäten kannten ihre Pflicht und zögerten nicht.

Am 13. Juni d. J. richtete die hiesige Adelsrepräsentation eine die dringende Nothlage der Landbevölkerung schildernde Vorstellung an den livländischen Gouverneur v. Lysander. Sämmtliche Vorrathsmagazine seien leer, alle aus früheren Jahren gesammelten Ersparnisse in den Gemeinden bereits verausgabt und aus der öselschen Bauerbank schon über 4000 Tschtw. Korn ausgeliehen; zugleich wurde um vorläufige Fristung der Kopfsteuerrestanz für die hiesigen Bauergemeinden nachgesucht. Am 19. Juli hielt die livländische Gouvernementsversorgungscommission eine Sitzung, in welcher unter anderem ein Schreiben des Ministers des Innern vorgetragen wurde, worin er von dem Comité Auskunft über die muthmasslich im Gouvernement vorhandenen Kornvorräthe verlangte, sowie darüber, in welcher Weise etwa bei dem betreffenden Nothstande den Einwohnern durch Zuweisung von Arbeit Mittel zur Ernährung geboten werden könnten, ob die Aussaat der Felder und die Versorgung der Einwohner durch eigene Mittel gedeckt, oder ob sich hierzu besondere Massregeln nöthig erweisen würden. Der Hr. Minister fügte noch hinzu, dass es seit den letzten Jahren Regel in seinem Ressort sei, weder Vorschüsse in Korn, noch Geld der Bevölkerung zu gewähren, da die Erfahrung lehre, dass die dadurch später auf der Bevölkerung ruhende Schuldenlast für lange Zeit hinaus ihren Wohlstand untergrabe, daher jetzt die Hilfe der Bevölkerung nur auf dem Wege geleistet werde, dass mit Kornhändlern eine dahin-

gehende Abmachung von der Regierung getroffen werde, den Nothleidenden für einen bestimmten Preis, der den in gewöhnlichen Jahren üblichen nicht übersteige, Korn zu liefern. Wol konnte man dieser in den letzten Worten ausgesprochenen Ansicht im allgemeinen beipflichten, doch standen wir einem so überhand nehmenden Nothstande gegenüber, dass hier nothwendig, in einigen Beziehungen wenigstens, von dieser Regel abgewichen werden musste.

Um dieselbe Zeit regte sich unter den Gutsbesitzern Oesels der dringende Wunsch nach einem baldigst einzuberufenden extraordinären Landtage, zu gemeinsamer Berathung, wie dem Nothstande zu begegnen sei. Am 6. Aug. trat in Arensburg der Adelsconvent zusammen, der diesem allgemeinen Wunsche nachkam und um Convocation des Landtages nachsuchte. Unter Hinweis auf den Wunsch des Ministers des Innern, den Einwohnern durch Zuweisung von Arbeit Mittel zur Ernährung zu bieten, beschloss der Convent namentlich die Anfuhr von Materialien zu dem so lange schon erwünschten Damme über den kleinen Sund in Aussicht zu nehmen, sowie durch den Landmarschall, bei seiner Anwesenheit in Petersburg, aufs dringendste das seitens der öselschen Bauerbankcommission gestellte Gesuch um eine Geldhilfe von 150,000 Rbl. für Kornankäufe bei der hohen Krone zu unterstützen. Bereits am 24. d. M. versammelte sich der Landtag, einigte sich über die fürs erste zu treffenden Massregeln gegen die dräuende Hungersnoth und beschloss nach dreitägiger Sitzung seine Vertagung. Bald darauf begab sich der damalige Landmarschall C. v. Freytagh-Loringhoven über Riga nach Petersburg, um bei den betreffenden hohen Autoritäten die auf den Nothstand und dessen Abwehr bezüglichen Beschlüsse und Gesuche der öselschen Ritterschaft persönlich zu vertreten. Er suchte nach: 1) um Ermässigung des Zolles auf eines der wesentlichsten Bedarfmittel der öselschen Bauerschaft, des Salzes; 2) um Gewährung einer Anleihe von 150,000 Rbl. seitens der hohen Krone an die öselsche Bauerbank; 3) um zollfreie Einfuhr von Butter, Getreide, Mehl und Grütze; 4) zum Zweck der Vermittelung von Arbeit an öffentlichen Bauten etc. um Verleihung von 18,000 Rbl. seitens der hohen Krone zur Herstellung eines Sunddammes, und endlich 5) um die Verleihung von 5000 Rbl. zur Herstellung einer Landungsbrücke bei Arensburg. Alle diese Desideria der Ritterschaft wurden successive von der hohen Krone zugestanden

und speciell für Oesel die zollfreie Einfuhr von Salz im Betrage von 60,000 Pud für dieses Miswachsjahr gestattet. Bedenkt man, dass, da ausserdem die Zinsen für die bewilligten 150,000 Rbl. auf drei Jahre dem Lande erlassen waren, welches à 6 pCt. die Summe von 27,000 Rbl. ausmacht und dass der Zollerlass auf Salz à 33 Kop. pro Pud für 60,000 Pud die Summe von 19,800 Rubel repräsentirt, so betrug das Geschenk der hohen Krone an Oesel allein in diesen zwei Punkten 46,800 Rbl. Se. Kaiserliche Hoheit der Thronfolger sandte ausserdem durch Vermittelung des Landmarschalls 10,000 Rbl. zur Unterstützung der Nothleidenden. Rings entstanden im weiten Reiche Comités, die Gaben für Oesel sammelten, Zeitungsredactionen, Privatpersonen und Prediger nahmen sich in wärmster Weise unseres Nothstandes an, so dass durch solche Sammlungen schliesslich die enorme Summe von 24,869 Rbl. 98 Kop. zur Hilfleistung an die Nothleidenden vom öselschen Nothstandscomité verausgabt werden konnte. Ausserdem ergiebt der von diesem Comité veröffentlichte Bericht, dass noch 5168 Tschetwert 20 Garnitz an Getreide, Kartoffeln, Erbsen und 137 Pfd. Liebigschen Fleischextracts demselben zugesandt wurden, so dass nach überwundenem Nothstande noch ein Behalt von 2980 Rbl. 9 Kop., 56 Garnitz Gerste und 125 Pfd. Fleischextract verblieb, welcher dazu diente, den Nachwehen des Nothstandes zu begegnen. Gleich bei seinem ersten Aufenthalt in St. Petersburg hatte der Landmarschall den Ankauf von 8800 Tschtw. Korn für den Preis von 10 Rbl. 30 Kop besorgt und es sofort nach Arensburg gesandt. Auf die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft der betr. Fahrzeuge entstand unter den Bauern das böswillig ausgesprengte Gerücht, die Krone schicke Korn und Salz den Bauern zum Geschenk. Um diesem gefährlichen Gerüchte gleich in seinen Anfängen entgegenzutreten, klärten die Prediger, auf Ansuchen des Landrathscollegiums, die Leute von der Kanzel aus darüber auf, dass das Korn nur auf drei Jahre von der Krone der Bevölkerung dargeliehen und dass beim Salze nur die Zollabgabe erlassen sei, und bei der Vertheilung pro Seele mit 3 Rbl. 30 Kop. pro Tonne gleich bezahlt werden müsse.

Unterdessen wurde auf Antrag des Generalgouverneurs Albedinsky ein constanter Präses für die öselsche Bauerbank auf die Nothstandszeit gewählt und zwar der Landrath E. Baron Nolcken-Karrishof, zugleich ward die Bauerbankcommission auf-

gefordert, persönlich die Localaufsicht über die Bauermagazine zu übernehmen oder eine Hilfsversorgungscommission zusammenzuberufen. Diese Commission sollte denn auch die Einsammlung von Daten über bei der Gemeinde vorhandenes Korn besorgen und als nothwendigstes Quantum 1 Tschtw. Roggen und ½ Tschtw. Gerste pro Seele der Berechnung zu Grunde legen. Ferner sollte die Commission sich nach besonderen Erwerbsgelegenheiten für die Bevölkerung umsehen und die Vermittelung solcher Arbeitsleistungen zwischen Arbeitgebern und hilfsbedürftigen Arbeitsuchenden übernehmen. Zum Schluss wurde in dem Schreiben noch der solidarischen Haft der Gemeinden für das von ihnen geliehene Korn Erwähnung gethan. Alle diese Obliegenheiten übernahm freiwillig das am 19. Oct. 1868 vom Landmarschall aus allen Ständen, mit Hinzuziehung der Geistlichkeit beider Confessionen, zusammenberufene öselsche Nothstandscomité und wurde dieses auch vom Generalgouverneur als Functionär anerkannt.

Ehe ich jedoch die gemeinsame und erfolgreiche Arbeit des Bauerbank- und des Nothstandscomité in Kürze auseinanderzusetzen mir erlaube, möchte ich zuvor einige Daten über den Ursprung jenes so überaus und nicht genug zu schätzenden Institutes der öselschen Bauerbank an dieser Stelle einschalten. Im Jahre 1769 entstand hierselbst laut allerhöchstem Befehl ein Kornmagazin mit einem Geldfond aus verschiedenen Resten und Ersparnissen der ökonomischen Verwaltung der Kronsgüter unter dem Namen „Meliorationsmagazin". 1772 entstand auf demselben Wege und in gleichem Anlass zweitens das „Vorschussmagazin zu Arensburg" und drittens 1784 auf der Insel Moon ein Vorschussmagazin zur Unterstützung der Kronsbauern, die beim Austausch zwischen Privat- und Kronsländereien umgesiedelt werden mussten. 1795 wurden die drei genannten Magazine zu einer „Hilfsbank für die Bauern der Kronsgüter" verschmolzen und seit 1823 nahmen auch die Bauern der Privatgüter an den Segnungen dieser Bank theil, da die öselsche Ritterschaft zu ihrem Nutzen mit einer Capitalanzahlung von 14,000 Rbl. Banco beitrat. So wurde denn diese Bank zur „öselschen Bauerbank" umbenannt Sie enthält drei Abtheilungen: 1) 10,000 Lof Korn zu Vorschüssen an Bauern, 2) 14,000 Rbl. Geld zu demselben Zweck, 3) ist das 1769 entstandene Meliorationsmagazin oder der sogenannte „Meliorationsfond" zur Trockenlegung von Morästen, zum Grabenziehen etc. sowie überhaupt zur Hilfeleistung bei dem

ganzen Lande zu gute kommenden landwirthschaftlichen Verbesserungen bestimmt.

Das Nothstandscomité errichtete sofort nach seiner Constituirung locale Comités in den 13 Kirchspielen von Oesel und Moon, die unter dem Präsidium der örtlichen Kirchenvorsteher die Beaufsichtigung über das zu vertheilende Korn hatten, sowie Vorschläge und Desiderien des Kirchspiels jedesmal dem Nothstandscomité mittheilten. Diese Comités erhielten an Baarem in Summa 12,025 Rbl. 35 Kop., die öselsche Bauerbankcommission, die Kirchspielscomités, das öselsche Arbeitshaus, das arensburgsche Waisen- und Armenhaus, das arensburgsche Localcomité zur Unterstützung mittelloser Stadteinwohner 5169 Tschtw. 12 Garnitz an Korn und Erbsen. Ausserdem wurde Arbeitsmaterial im Geldwerth von 1555 Rbl. 43 Kop. an 12 Kirchspiele (Arensburg einbegriffen) vertheilt.

Zum Anschleppen von Material für den Sunddammbau wurden 4100 Rbl., zu Grabenstechen, Wegebauten, Anpflanzungen etc. wurden 2030 Rbl. bis zum Eintritt der strengen Winterkälte verausgabt. Auf dem Lande waren 9 Brodbuden vom Nothstandscomité, im Kirchspiel Peude 4 von Privatpersonen eingerichtet worden. Ausser unentgeltlich Vertheiltem wurde vom Anfang December 68 bis zum Mai 69 über 250,000 Pfund Brod und 45,000 Pfund Mehl von denselben verkauft. In Arensburg selbst wurde eine Kinderherberge, eine Suppenanstalt und Brodvertheilung eingerichtet. Nachforschungen im Januar 1869 über das noch im Lande vorhandene Korn ergaben, dass, obgleich nur 4 ja sogar nur bis 2 Garnitz Korn pro Seele der Berechnung zu Grunde gelegt waren, 3300 Tschtw. Korn unumgänglich sofort nöthig wären, um die Bevölkerung bis zum 1. Mai 1869 vor dem Hungertode zu bewahren. Daher wurde der Hr. Generalgouverneur vom öselschen Landrathscollegium dringend ersucht, die Auszahlung der von der hohen Krone bereits zum Frühjahr 1869 bewilligten 50,000 Rbl. an die öselsche Bauerbank baldmöglichst zu erwirken. Die Summe von 3300 Tschtw., wurde in dem Gesuche gesagt, repräsentire heutzutage bei den abnormen Kornpreisen und weil dieselben per Achse aus dem Festland abgeholt werden müssten, einen Ankaufsbetrag von wenigstens 40,000 Rbl. Diesem Gesuche wurde bereits am 7. März vom Ministercomité nachgegeben. Das livländische Landrathscollegium überliess in entgegenkommendster Weise auf Bitte des hiesigen Landraths-

collegiums und unter Garantie der öselschen Ritterschaft 17,000 Pud ausländischen Roggens, die in Pernau zur Disposition des dortigen Hilfsversorgungscomité gespeichert waren, zu ca. 1 Rbl. 38 Kop. pro Pud. Am 14. Mai d. J. wurde laut Quittung dafür, nebst Zinsen, die Summe von 23,667 Rbl. 20 Kop. vom öselschen dem livländischen Landrathscollegium ausgezahlt.

So sorgten die Männer hier für die Unterstützung der Nothleidenden unermüdlich, aber auch den Frauen in Stadt und Land, die mit milder Hand die Gaben an die armen Hungernden und Kranken austheilten, gebührt die Anerkennung, dass sie ihre Pflicht in hohem Grade gethan. In diesem Berichte sind nur die Summen in Ziffern benannt, die durch die Hände der Comités gingen und in ihren Rechenschaftsberichten angegeben wurden, ausserdem aber wurden nicht unbedeutende Hilfsmittel der Bevölkerung an Geld, Korn, Kleidern, Arzneien etc. gespendet, in aller Stille und darum gerade so werth und schön, weil sie, aus dem blossen Bedürfnis zu helfen von guten Herzen gegeben, von niemand gebucht werden konnten, als von Gott allein!

Und Gott segnete die That all der Guten, die uns damals geholfen, denn nicht dankbar genug ist des Factums zu erwähnen, dass niemand im Lande Hungers gestorben ist, wenn auch die Misernte unvermeidlich viel Krankheit und Noth im Gefolge hatte. Dieses Bewusstsein erweckte denn auch in den Besten des Volkes das Gefühl des schuldigen Dankes gegen Gott, Kaiser und Landesautoritäten. Am 24. Juli 1869 erfolgte in Arensburg eine öffentliche Danksagung der versammelten Gemeindeältesten von Oesel, Moon und Runö an die von einer Deputation derselben aufs Ritterhaus geladenen Glieder der Bauerbank und des Nothstandscomité für die von denselben zur Beseitigung der durch die Misernte des vorigen Jahres entstandenen Noth ergriffenen Massregeln. Angeregt war dieser Dank durch einen Artikel im „Pernau-Postimees“ und weiter ins Werk gesetzt nach Besprechung mehrerer dafür sorgender Gemeindevorsteher. An dem gegebenen Tage nun begab sich der ganze Zug, bestehend aus 103 Gemeindeältesten und den Sängern der Kirchspiele Karmel und Kergel, unter Vortragung der Fahne des Kergelschen Sängerchores aus dem in der ehemaligen Festung belegenen, neu eingerichteten Arbeitshause, in welchem während der ganzen Zeit der Noth eine grosse Zahl von Armen, insbesondere Kinder, unterhalten worden waren, vor das Ritterhaus. Eine Deputation

von Gemeindeältesten trat hinein und sprach vor den dort versammelten Gliedern des gedachten Comité im Namen der gesammten Gemeinden des Landes und der Armen der Stadt den Dank für die in der Nothzeit gewährte und vermittelte Hilfe aus. Hierauf folgte eine Ansprache des residirenden Landraths E. Baron Nolcken-Karrishof an die versammelten Gemeindeältesten, in welcher er unter dankendem Hinweis auf die von dem hohen Kaiserhause und aus den verschiedenen Theilen des Reichs über alle Erwartung reichlich zugeflossene Hilfe und nach Berichterstattung über die von der Landesvertretung ergriffenen Massregeln den Wunsch aussprach, die Landgemeinden möchten aus dieser Nothzeit das Vertrauen zur Ritterschaft gewonnen haben, dass die Glieder derselben ihre Freunde seien und für ihre Noth ein Herz hätten. Nach ihm hielten weitere, das Verhältnis zum Landvolke und die überstandene Nothzeit betreffende Ansprachen der Landmarschall C. v. Freytagh-Loringhoven und der Oberpastor Hesse, worauf der Blagotschinni, Protohierei Weldemanowsky, noch einige Worte des Abschieds mit einer Mahnung zum Vertrauen zu den Autoritäten des Landes verband. Es redete endlich der Kreisgerichtsbeisitzer und Gemeindevorsteher von Orriküll, Magnus Löhmus, zu seinen Genossen, indem er ihnen die Noth als ein Zuchtmittel in der Hand Gottes darstellte, das Er durch seine Diener im Kaiserhause und unter der Obrigkeit, den Landesautoritäten, Predigern, Gutsbesitzern und all den vielen theilnehmenden Herzen gemildert hätte. In tüchtiger und Gott vertrauender Arbeit, in vertrauendem Anschluss an die Autoritäten des Landes, nicht aber in Auswanderung sei die reelle Abhilfe für diese Noth zu suchen. Zwischen diesen Reden wurden von den estnischen Sängerchören Chorale und Danklieder gesungen. Zum Schluss wurden die Deputirten der Gemeindeältesten und die Leiter des Gesanges ins Ritterhaus geladen, wo die versammelten Glieder des Versorgungscomité mit ihnen auf das Gedeihen des Estenvolks anstiessen und der Magnus Löhmus einen von allen Anwesenden mit lebhaftem Hoch begleiteten Toast auf das Wohl Sr. Kais. Majestät ausbrachte. Dem aus der Mitte der Versammlung angeregten Wunsche folgegebend, einigte sich dieselbe zum gemeinsamen Lob- und Danklied in der im alten Schlosse neu hergerichteten Arbeitshauscapelle, worauf eine für die Gemeindevorsteher und Sänger angerichtete Mahlzeit den Schluss der Feier bildete.

Ich habe den vorliegenden Bericht über dieses Fest fast

wortgetreu einer Schilderung entnommen, die über dasselbe damals im „Nichtofficiellen Theile“ der „Livländischen Gouvernementszeitung“ erschien.

Für jeden, der seine Heimat wahrhaft liebt, welch schönes Bild der Eintracht aller! Kaum ein Decennium ist seitdem verstrichen und schon dringen auch zu uns jene Bestrebungen, die einen unnatürlichen Hass des Estenvolkes gegen den deutschen Theil der Provinzbevölkerung erregen möchten. Kann die Erinnerung an jenes feste Zusammenstehen denn wirklich geschwunden sein?

Der am 20. Februar 1869 wieder zusammengetretene extraordinäre Landtag hatte neben der Anordnung von zeitweilig nothwendigen und in der Folge so äusserst resultatreichen Vorsichtsmassnahmen zur Abwendung des Nothstandes durch Berathungen über Ordnung der durch die Agrarregeln geschaffenen neuen Lage für die Güter und Bauerschaften die Zukunft zu ebenen gesucht und durch seinen Beschluss der gänzlichen Freigabe des Besitzes der Rittergüter an alle Stände freierer wirthschaftlicher Entwickelung den Boden bereitet.

So war die Bevölkerung vor dem Hungertode bewahrt worden, Consum- und Saatkorn, Geld und Arbeitsgelegenheit hatte man ihr geboten, die Möglichkeit gedeihlicher Entfaltung seiner Kräfte dem Einzelnen eröffnet; doch galt es nun, im Jahre 1871, die von der Krone auf drei Jahre dargeliehenen Gelder zurückzuerstatten.

Am 16. Juni 1871 richtete der Landmarschall ein Gesuch an den Generalgouverneur um einen gänzlichen Erlass oder, falls ein gänzlicher Erlass der dargeliehenen 150,000 Rbl. nicht zulässig, um eine geneigte Stundung dieser Zahlung für die verschuldeten öselschen Bauergemeinden. Die Bevölkerung habe nämlich eine bedeutende Kopfsteuerrestanz von drei Jahren ausserdem auf sich lasten. Die Kopfsteuer sei auf Grundlage der Seelenzahl von 1858 à 1 Rbl. 97 Kop. pro Seele ursprünglich angenommen, inzwischen aber durch die zu Rekruten Abgegebenen, Vorschollenen, Verarmten und Verschickten für die zu solidarischer Haft dieser Steuer verpflichteten, factisch zahlenden Gemeindeglieder zu der Höhe von 4—6 Rbl. pro Seele gestiegen, mithin gegenwärtig bei dreijähriger Kopfsteuerrestanz mache das eine Schuldsumme von 12—18 Rbl. pro Seele. Am 2. Juli traf in Beant-

wortung dieses Gesuchs eine Anfrage des Generalgouverneurs an den Landmarschall ein: 1) Ob alle oder nur einige Gemeinden, und welche namentlich solcher Vergünstigung bedürfen; 2) welcher näher anzugebende Theil ganz zu erlassen wäre und wie derselbe unter jede Gemeinde getheilt werden solle; 3) zu welchem Termin, in welchen Raten und wann der übrige Theil der Krone zurückzuzahlen wäre?

Zur Beantwortung dieser Fragen trat eine vom Convent gewählte Commission unter dem Präsidium des Landraths E. Baron Nolcken und acht Gliedern zusammen und gab, auf Antrag des Landrichters N. von Ditmar, folgendes Votum: Die gegenwärtige Schuld der Bauern an Korn solle nach dem jetzigen Marktpreise zu 1 Rbl. 70 Kop. pro Lof berechnet und mithin ein Erlass von 50 pCt. der von der Staatsregierung im Nothjahr angeliehenen Gelder erbeten, der Rest der Schuld aber von den in drei Kategorien zu theilenden zahlungsfähigen Gemeindegliedern je nach 3, 6 und 9 Jahren in die Kronscasse refundirt werden. Mithin enthielt das Gutachten jener Commission, das unter dem 23. Aug. dem Landrathscollegium eingereicht wurde, folgende Punkte:

An die hohe Staatsregierung wäre das Gesuch zu richten:

1) Den Preis für das den Bauern geliehene Korn bei der Rückzahlung in Geld um 50 pCt. zu ermässigen, also von 10 Rbl. 88 Kop. auf 5 Rbl. 44 Kop. pro Tschtw. und demgemäss die Schuld von 150,000 Rbl. auf die Hälfte zu reduciren.

2) Folgende Fristen zur Zahlung anzuordnen: Denjenigen Gemeinden, bei denen die Schuld so viel beträgt, dass jede Revisionsseele nach dem jetzigen Betrage der Schuld bis zu 6 Rbl. (nach der erbetenen Preisermässigung bis zu 3 Rbl.) zu zahlen hat, eine Frist von 3 Jahren; denjenigen Gemeinden, die pro Seele 6—12 Rbl. (nach der erbetenen Preisermässigung 3—6 Rbl.) zu zahlen haben, eine Frist von 6 Jahren und denjenigen Gemeinden endlich, die pro Seele über 12 Rbl. (also nach der erbetenen Preisermässigung über 6 Rbl.) zu zahlen haben, eine Frist von 9 Jahren zu gestatten; in allen Fällen gerechnet vom 1. Mai 1872, demnach der 1. Mai 1873 als erster Rückzahlungstermin anzusetzen sei.

3) Die Zahlung von Zinsen für die Anleihe zu erlassen.

Nach den von der Bauerbankcommission mitgetheilten Auskünften haben in den Jahren 1868 und 69 104 öselsche Bauergemeinden mit 21,400 männlichen Revisionsseelen mit ihren

Familien und Erwerbsunfähigen einen Vorschuss von 187,655 Rbl. 35 Kop. erhalten, davon 149,688 Rbl. 2 Kop. aus dem Reichsschatze und 37,967 Rbl. 33 Kop. aus andern öffentlichen Cassen (Gebietsladengeldern), welche letztere Summe ebenfalls von ihnen wiederzuerstatten ist. Es hätte mithin jede Seele zur Liquidation dieser Schuld 8 Rbl. 77 Kop. zu entrichten. Nach den von der Commission eingezogenen Nachrichten zahlen in Wirklichkeit zu den Staats- und Communalabgaben in den Gemeinden nur 60 pCt. im Durchschnitt der in den Revisionslisten verzeichneten männlichen Seelen, wogegen 40 pCt. als zahlungsunfähig auszuscheiden sind, theils als verstorben, theils als durch Alter und Gebrechen erwerbsunfähig, gänzlich verarmt, in Militärdienst getreten oder passlos seit Jahren von Oesel abwesend. Hierdurch reducirt sich die Zahl der zahlungsfähigen Seelen auf ca. 12,840 Seelen und hätte demnach jede derselben durchschnittlich 14 Rbl. 61½ Kop. bei der Liquidation erwähnter Schuld zu zahlen. Zu dieser bedeutenden, auf der Bauerschaft lastenden Schuld kommt noch die restirende und laufende Kopfsteuer, die von einem grossen Theil der Bauerschaft überdies der Bauerbank geschuldete Kornanleihe, ebenso die in früheren und auch im laufenden Jahre contrahirte Schuld an Kornanleihen derselben bei ihren eigenen Gemeindemagazinen.

Es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, dass auch in diesem Jahre (1871) die Ernteaussichten trübe sind, da der Kornwurm den Wintersaaten viel Schaden zugefügt hat, so dass viele Felder mit Sommerkorn von neuem haben besäet werden müssen; durch Regen und Kälte ist endlich auch viel Sommerkorn zu Grunde gegangen. Da nun alle Gemeinden von den erwähnten Calamitäten betroffen worden und grösstentheils mit obenerwähnten Schulden belastet sind, so würde eine sofortige Liquidation ihrer Schuld die Gemeinden vollständig zum Ruin bringen. Weil nun aber gegenwärtig die Kornpreise bedeutend gefallen sind, die Gemeinden jedoch verpflichtet wurden, für das von der Bauerbankcommission ihnen für die 150,000 Rbl. verabfolgte Getreide Geld zurückzuerstatten, so müsste der Bauer bei den jetzigen Preisen 2 Tschtw. verkaufen, um der Krone 1 Tschtw. im damaligen Werthe von 10 Rbl. 88 Kop. zu ersetzen und dürfte daher, bei gegenwärtigen Marktpreisen, der Erlass von 50 pCt. der Schuld gerechtfertigt erscheinen.

Durch die schlechten Ernteaussichten motivirt sich ferner

die Bitte, die Termine für die Rückzahlung der Schuld erst auf den 1. Mai 1873 festzusetzen. Die weiter zu erbittende Frist wäre im Verhältnis zu der contrahirten Schuld zu erbitten:

Zur I. Kategorie (bis zu 16 Rbl. pro Seele schuldig) gehören 19 Gemeinden mit 3885 Seelen — 18,909 Rbl. 44 K. an Schuld.

Zur II. Kategorie (6—12 Rbl. pro Seele schuldig) gehören 64 Gemeinden mit 14,055 Seelen — 120,988 Rbl. 15 Kop. an Schuld.

Zur III. Kategorie (über 12 Rbl. pro Seele schuldig) gehören 21 Gemeinden mit 3460 Seelen — 47,757 Rbl. 76 Kop. an Schuld.

104 Gemeinden mit 21,400 Seelen — 187,655 Rbl. 35 Kop. an Schuld.

Ausser den Bauergemeinden, denen für 149,688 Rbl. 2 Kop. Korn geliehen wurde, ist der Rest der 150,000 Rbl. der arensburgschen Kronsforstwache und dem Arbeitshause in Arensburg geliehen worden.

Dieses Votum der Commission wurde unter dem 16. Sept. d. J. vom Landmarschall dem Gouverneur vorgestellt. Doch konnte das Gesuch nicht in seinem vollen Umfange gewährt werden. Unter dem 22. December 1871 erfolgte die Mittheilung, dass das Ministercomité zu St. Petersburg beschlossen habe, die Rückzahlung der von der Krone 1868 dargeliehenen 150,000 Rbl. in der Weise eintreten zu lassen, dass den Gemeinden eine Verfristung von 26 Jahren gestattet werde und zwar, entsprechend den Bankregeln, bei Entrichtung von 5 pCt. Interesse und 2 pCt. zur Tilgung am 1. November jedes Jahres, so dass die erste Zahlung am 1. November 1872 zu beginnen habe. Diese den öselschen Bauern gewährte Erleichterung soll jedoch, laut Beschluss des Ministercomité, ohne Präjudiz den Gemeinden für dieses Mal gestattet sein. Seine Majestät der Kaiser, schliesst die Mittheilung des Gouverneurs, habe am 26. November 1871 diesen Beschluss des Ministercomités allerhöchst zu bestätigen geruht.

Elf Jahre sind jetzt seit jener Hungersnoth verstrichen, Gott hat uns gnädig vor ähnlichen Miserнten bewahrt, der Bauer hat sich, Dank der neuen Agrarordnung, zusehends von Jahr zu Jahr gehoben und leistet redlich seine Zahlungen. Eine regere Communication mit dem Festlande, mit dem uns jetzt auch der Telegraph verbindet, ist Dank der Unterstützung der hohen Krone und den patriotischen Opfern der Grossgrundbesitzer zu Stande gekommen. In Folge der damals ausgewirkten besseren Commu-

nication wurde 1876 von dem Dr. Mierzejewsky aus St. Petersburg eine neue elegant und bequem eingerichtete Badeanstalt in Arensburg eröffnet. Seitdem sind unsere heilkräftigen Schlammbäder immer mehr in Ruf gekommen und die Zahl der unser Bad besuchenden Fremden ist in raschem Steigen. Unsere Insel, Stadt sowol wie Land, hebt sich in jeder Beziehung mehr und mehr, und so darf ich denn wol zum Schluss hier die Hoffnung äussern, dass das Schwierigste hinter uns liegt, dass wir mit neuem Muthe die Bahn des Fortschritts betreten und unsere kleine Heimat einer besseren Zukunft entgegengeht!

Arensburg, d. 20. April 1880.

Osilianus.

Ein Ausflug in die Krim. III.

Von N. Neese.

Bachtschissarai.

Man sollte glauben, da Sewastopol am Rande der Steppe liegt, so wäre es eine Kleinigkeit, von hier aus nach Bachtschissarai, Sympheropol und weiter eine Eisenbahn zu ziehen. Dem ist nicht so. Die Steppe liegt nicht nur, wie vorhin bemerkt, ein paar hundert Fuss über der Meeresfläche, sondern sie läuft auch gegen diese in einzelnen Erhebungen hinaus und hat ausserdem in Wasserläufen ihre ganz bedeutenden Einsenkungen. Demzufolge ist die Eisenbahn genöthigt im Halbkreise um die ganze Bucht umherzugehen und hat auf diesem Wege eine Menge Hindernisse zu überwinden. Auf den ersten neun Werst sind zwei tiefe Durchhaue, drei starke Aufschüttungen und zwei Tunnels, von denen der eine 40 Secunden dauert. Man befindet sich jetzt am Ostende der grossen Bucht von Sewastopol, am Ausgange eines breiten tiefen Thales, durch welches die Tschernaja Retschka fliesst. Hier, ungefähr sechs Werst aufwärts von der Mündung derselben, fand im Jahre 1855 die Schlacht von Inkerman statt. Einige unkenntliche Häusermauern, an denen die Bahn nahe vorüberführt, werden als die Ruinen des Städtchens Inkerman bezeichnet. Hier beobachtet man eine auffallende Erscheinung. Die Abhänge des Thales endigen nach oben steilrecht und bestehen aus solidem Kalkstein und Kreidekalk von weisser Farbe. In diesen Wänden finden sich zahlreiche, sehr in die Augen fallende Höhlen, bekannt als die Höhlen von Inkerman. Sie sind mehr breit als hoch, und ungefähr eben so tief als hoch, mit scharfen Rändern und von mehr als Menschengrösse.

Man kommt sogleich auf den Gedanken, dass diese Höhlen in der Urzeit von Menschen zu ihren Wohnungen hergerichtet worden seien, und es fallen Einem dabei Vater Herodot und seine Troglodyten ein. Allein dieser Gedanke lässt sich bei näherer Ueberlegung nicht halten. Denn diese Höhlen sind nicht tief genug, um wirklichen Schutz vor Wind und Wetter zu gewähren, und sind vorn gar zu offen. Ferner liegen sie nicht am Fusse der Anhöhen, wo sie leicht zu erreichen und von vorn zu bedachen gewesen wären, sondern sie liegen grösstentheils bedeutend hoch an senkrechter Wand, so dass man nur auf langen Leitern hätte hineinkommen können, ja es liegen ihrer zwei und drei übereinander, so dass die eine von der anderen aus nur mittelst einer Strickleiter zu erreichen gewesen wäre. Zu alle dem ist kein Zweck ersichtlich. So wird man denn diese Höhlen, so seltsam sie erscheinen, für Naturspiele halten müssen. An einer Stelle aber hängt der Felsen ganz unten so weit über, dass unter ihm ein ganzes modernes Kirchlein steht, sammt Nebengebäuden. Die Bahn führt nahe genug vorüber und bildet einen Bogen, so dass man Zeit hat, diese interessante Gegend ins Auge zu fassen.

Hinter Inkerman geht die Bahn durch einen Tunnel von 25 Secunden, biegt dann von der Küste ab, steigt stark bergan und durchläuft nach einem Durchhau abermals einen Tunnel von 60 Secunden. Es kommen zwei hohe Aufschüttungen, und, da diese nicht mehr genügen, ein Viaduct auf eisernen Böcken, der auch der Schweiz keine Schande machen würde. Wieder ein Tunnel von 55 Secunden und links kommt das Meer in Sicht. Nun aber wendet sich die Bahn allmählich nach Osten herum, und über unebenem Boden mit wenig Gesträuch und weiten Fernsichten geht es weiter. Noch immer kommen Durchhaue und dann der letzte hohe Viaduct auf Böcken. Man fährt jetzt in dem schönen Thale von Belbek dahin, durchströmt vom Flusse gleichen Namens, der aus dem taurischen Gebirge herkommt. Das ganze Thal ist ein Obstgarten, in dem eine Pflanzung an die andere stösst. Dann sieht man endlich wieder Felder und Heuschläge und nach dritthalb Stunden Fahrt hält man vor Bachtschissarai.

Die Stadt liegt in einer ziemlich tiefen Thalmulde, die sich vom Bahnhofe an allmählich bildet. Auch hier ist der obere Rand dieser Mulde solider steiler Fels von weissgrauer Farbe und

einzelne Felsklumpen liegen am Abhange umher. Durch die Rinne des Thales fliesst ein Bach und in derselben Richtung zieht sich die Hauptstrasse hin. Ein Thorbogen aus Quadern, noch aus der Zeit der Chane, bezeichnet den Eingang zur Stadt, welche gegen 12,000 Einwohner zählt. Davon ist nur der sechste Theil Russe, Jude oder Zigeuner, alle übrigen sind Tataren.

Bachtschissarai ist daher ganz asiatisch. Die Hauptstrasse ist ungerade, schmal, mit einem halsbrechenden Pflaster aus grossen Bruchsteinen versehen, die Rinne in der Mitte, beiderseits erhöhte Trottoirs, aber wegen Weichheit des Steines sehr ausgetretene. Die unansehnlichen, zweistöckigen, mit Ziegeln gedeckten Häuser haben hölzerne Vordächer gegen die Sonne und meistentheils hölzerne Vorbauten sehr ärmlicher Art. Hier sieht man nach morgenländischer Sitte die Erzeugnisse des Handwerks ausgestellt und mitten unter ihnen sitzt ihr Meister mit seinen Gehilfen und fördert emsig sein Werk unter den Augen des Publicums. Der Kupferschmied hämmert an kleinen Kannen, der Schneider stichelt, der Schuhmacher bohrt, der Klempner klappert, der Riemer schabt. Ja, die Oeffentlichkeit wurde so weit getrieben, dass ein Moslem seine Matratze an der Strasse ausgebreitet hatte und gelassen darauf schlief. Es war nichts unter diesen ärmlichen Producten der Industrie, das unsere Kauflust gereizt hätte, selbst nicht die Schuhe, aus buntem Saffian mit Gold und Silber oft ganz hübsch ausgenäht, denn sie waren nicht biegsam genug. Zwischen diesen Werkstätten lagen dann wieder zahlreiche Läden, die zum Theil nicht so schlecht assortirt waren, wie man nach ihrer einfachen Einrichtung glauben sollte. Die Fleischerläden enthielten nur Hammelfleisch und Hammeltalg, geschmolzen in den gereinigten Magen gegossen. Das Brod, in der ganzen Krim nur von Tataren gebacken, ist ausschliesslich Weizenbrod. Obst und Zwiebeln gab es die Menge. Sieht man sich in den Nebenstrassen um, so findet man sie winkelig und enge, die wenigen Fenster der Häuser häufig durch Gitter geschützt, anstatt der Klinken an der Hausthür zwei eiserne Ringe, insgemein einen grossen Mangel an Oelfarbe. Allein hinter all dieser dürftigen Aussenseite steckt manches, was man nicht erwarten sollte. So entdeckten wir eine Selterswasserfabrik, die uns mit sehr guter Limonade gazeuse erquickte; es giebt eine Apotheke, es lebt hier ein Pianofortebauer, und seine Frau hält ein Modenmagazin.

Die Strassen sind, wie man sich denken kann, sehr belebt, und überall wird gehandelt und gewandelt. Nur das schöne Geschlecht vermisst man sehr; wo es vertreten wird, geschieht es nur von Russinnen und Jüdinnen der einfachen Klassen. Die Tatarinnen haben ihre ererbte Schamhaftigkeit hier wiedergewonnen und wenn man ja eine erblickt, so ist es ein grosser wandelnder Ballen weissen Zeuges, aus dem ein Paar Augen hervorschauen. Ferner vermisst man hier Uniformen jeder Art. Nicht einmal Polizei war zu sehen; das einzige, was an eine Obrigkeit erinnerte, war das Schild eines Friedensrichters. Dennoch waren die Strassen rein, nichts von Kehricht und Verwesung zu schauen. Und ein anderer Vorzug, um den eine jede Stadt Bachtschissarai beneiden könnte, ist sein grosser Reichthum an schönem fliessendem Wasser. Unterirdische Röhren führen das Wasser überall hin; man zählt 119 Brunnen in der Stadt. Es ist dies noch eine Anlage der Chane, denen die Stadtbewohner dafür für immer zu Dank verpflichtet sein können.

Wir kehrten in das Gasthaus des Herrn Tschubuk-tschi ein, eines wohlhabenden Türken. Das Haus umschloss einen Hof; die einzelnen Zimmer hatten ihren Ausgang auf eine umherlaufende Veranda. In der Mitte des Hofes bildeten drei Weinstöcke eine geräumige Laube; die eine der Reben hatte 28 Zoll im Umfange, sie mussten also über hundert Jahre zählen. Aus der einen Hauswand floss eine Quelle in einen Trog und von hier in ein unterirdisches, halb aufgedecktes Reservoir inmitten der Laube. An diesem schattigen erquickenden Platze standen mehrere Speisetische, und hierher trug ein Ismaïl, dem das Russische etwas schwer von der Zunge ging, uns Thee und Mittagsessen. Freilich diente dieselbe Quelle auch als Spülwasser für alles Küchengeschirr, selbst für die Wischlappen, welche vor unsern Augen ausgespült und gewaschen wurden. Ja, wir mussten es uns gefallen lassen, dass, während wir unseren Thee tranken, ein Kerl sich die Stiefel auszog und seine Füsse am Wasser kühlte, sich dann das Gesicht wusch und endlich noch seine Fusslappen ausspülte. Ländlich, sittlich. Oberst Prshewalsky und Herr G. Schweinfurth haben noch mehr ansehen müssen, und in den deutschen Colonien erlebt man auch mancherlei. Das nachfliessende Wasser schmeckte dennoch in der Hitze vortrefflich, besser als Bier, obgleich auch dieses untadelhaft war. Um alle Freuden tatarischen Daseins zu geniessen, liessen wir uns einmal

Golubzy bereiten, das ist ein Haché aus Fleisch, mit spanischem Pfeffer gewürzt und in junge Weinblätter zu Klümpchen gewickelt. Es schmeckte sehr gut. Ebenso Schyschlik: Scheiben aus fettem Hammelfleisch und aus Zwiebeln am Spiesse über dem Feuer gebraten.

Der Palast der Chane liegt in der Stadt am Bache hinter einigen Bäumen; Façade darf man von ihm, nach Landesgebrauch, nicht erwarten. Durch eine Thorwölbung tritt man in einen Hof, mit Rasen bedeckt, zweihundert Schritt lang, halb so breit. Es stehen auf ihm zwei laufende Brunnen, der eine in Gestalt eines Vierecks mit Zwiebelkuppel, der andere als eine Säule, ausserdem eine Sonnenuhr und einige Bäume. Links umgeben den Hof die Moschee, der Friedhof und die Wohnungen für das Hofgesinde, rechts die Residenz und die Gärten des Harem. Das Ganze wird rein und ordentlich gehalten, wenn auch der Zahn der Zeit an manchem merklich nagt. Die Gediegenheit des tatarischen Geschmackes bemerkt man schon von aussen, da die weiss getünchten Mauern um Fenster und Thüren herum mit Schnörkeln und Blumen in Grasgrün und Zinnoberroth artig bemalt sind. In der Moschee war von besonderer Pracht nichts zu spüren, selbst nicht in der vergitterten Loge des Chans, der von oben herab dem Gottesdienste beiwohnte. Die Wände zeigen wenig Inschriften, für die Beleuchtung sorgen zwei Kronleuchter, aus farbigen hölzernen Stäben einfach zusammengefügt; an ihnen werden Oellampen aufgehängt. Die beiden steinernen Minarets, in der bekannten gefälligen Form, achteckig, gewähren eine anziehende Aussicht über die Stadt und Umgegend, ein dichtes Gemisch von Häusern und Gärten. Eine Wendeltreppe von 75 Stufen führt hinauf, schmal, sehr ausgetreten und fast dunkel, mit hohen Absätzen an den Stiefeln nicht ganz leicht zu beschreiten. Auf dem Begräbnisplatze, unter Bäumen, die weder alt noch dicht sind, zwischen zahlreichen Grabhügeln von Verwandten und Vornehmen, finden wir die Mausoleen der Allmächtigen, welche ungefähr zweihundert Jahre in dieser Stadt residirt haben, vorher in Stary Krym. Es sind zwei einfache, achteckige Hallen mit Blechkuppel und sehr defecter Bretterdiele. Hier liegen sie denn also, der Schrecken des südlichen Russland und Polen bis Moskau und Krakau hinauf, diese Räuberhauptleute im grossen, die unterschiedlos alles fortschleppten an Menschen, Vieh und Habe, was nur irgend Geldwerth hatte, und das Uebrige verbrannten. Es finden sich in der einen Halle die Reste von 11

Chanen und 3 ihrer Frauen, in der andern von 7 Chanen und 3 Frauen. Die Sarkophage aus graulichem Marmor, mit flach eingemeisselten Verzierungen, haben die Gestalt einer Bettlade, auf Stufen gestellt, theils mit Erde gefüllt, theils dachförmig mit Brettern zugedeckt, alsdann mit einem Tuche bedeckt, worauf Sprüche aus dem Koran gestickt sind. Eine Tafel trägt in arabischer und russischer Sprache Namen, Regierungszeit und Todesjahr. Die Namen der Chane waren häufig dieselben und sie unterschieden sich von einander durch eine Nummer, Girei Chan war ihr allgemeiner Titel. Auffallend war ihre kurze Regierungszeit: zwei Jahre, drei Jahre, vier, selten zehn; bei einem fand sich die Zahl 65; bei näherem Nachschauen ergab sich's aber, dass er nur nach einem Schreibfehler so lange regiert hatte, in der Wirklichkeit waren es nur 65 Tage gewesen. Offenbar wandelten diese Herren trotz alledem doch nicht auf Rosen und mussten häufig an sich selbst erfahren, wie gross die Zärtlichkeit unter Verwandten ist. Mengli Girei Chan und Krim Girei Chan liegen auf dem Friedhofe in besonderen Mausoleen, Säulenrotunden ohne Dach. Der Letztere, 1766 gestorben, macht den Beschluss in der Reihe, sein einziger Nachfolger ist nicht mehr hier bestattet.

Wir begaben uns nunmehr in die Wohngebäude des Chans, von deren Pracht und Luxus viel gefabelt wird. Auch dies ist ein unregelmässig zusammengewürfelter Bau, zwei Stock hoch, mit vielen Aussentreppen, Altanen, offenen Hallen und Verbindungsgängen. Sämmtliche Fenster des unteren Stockwerks sind wohlverwahrt mit eisernen Gittern und Fensterläden; die schmalen oberen Fenster haben zum Theil bunte Scheiben. Die Seiten der Haupttreppe in den oberen Stock sind dicht vergittert. In allen Zimmern gehen rings umher Divans, mit mehr oder weniger reichem Zeuge bezogen, jetzt ziemlich zerstört. Die Dielen waren wahrscheinlich ihrer Zeit mit Teppichen belegt. Die Decken bestehen aus lackirtem braunem Holze, durch Leisten in Quadrate getheilt; nur einige Zimmer haben eine Verzierung durch Schnitzwerk, Vergoldung und Farben. Die Thüröffnungen und Thüren sind im orientalischen Geschmack hufeisenförmig ausgeschweift. Der Möbel giebt es sehr wenige, fast nur die bekannten sechseckigen Tischchen, einige Kronleuchter aus geschliffenem Bergkrystall, ein paar Bilder an den Wänden, Landschaften darstellend. In einem Zimmer steht das sehr breite und sehr harte Himmelbett, in welchem die Kaiserin Katharina bei ihrer An-

wesenheit in Bachtschissarai geschlafen hat. Das prächtigste der Zimmer ist von italienischen, besonders dazu herberufenen Künstlern eingerichtet worden. Es hat nur an der einen Schmalwand zwei Thüren und zwischen diesen befindet sich ein Prachtsitz für den Chan. Wände und Decke sind reichlich verziert mit hölzernem Schnitzwerk in Arabesken, mit Leisten und Pilastern, bunt gemalt, versilbert und vergoldet. Statt der Gemälde Medaillons mit geschnitzten Fruchtstücken, in ihren natürlichen Farben bemalt. Alles sollte recht herrlich sein, aber da die Phantasie oder die Kenntnisse der Künstler nicht ausgereicht hatten, so zeigt der erstrebte orientalische Styl eine bedenkliche Hinüberneigung in das Rococo der Ungläubigen. Fast eben so prächtig verziert sind der Saal für die grossen Rathsversammlungen und der Gerichtssaal. Hier konnte der Chan unbemerkt von den Richtern den Verhandlungen beiwohnen, aber den Angeklagten dabei ins Auge fassen. Im unteren Stock sahen wir denn auch das Gefängnis, in welchem die unglückliche Gräfin Marie Potocka, von den Menschenräubern gefangen weggeführt und dem Chan verehrt wegen ihrer Schönheit und ihres hohen Ranges, neun Monate trauerte, bis der Tod an der Auszehrung ihr die Freiheit wiedergab. Es ist ein gewölbtes Zimmer, mit Vorhängeschlössern versperrt, empfängt sein Licht nur aus einer offenen Halle, an der es liegt, durch Fenster, die zu hoch sind, um hinauszuschauen. Flucht daraus ist ein Ding der Unmöglichkeit. Dass der Chan sie wirklich geliebt und die sogenannte Thränenquelle ihretwegen, zum Andenken an sie, habe erbauen lassen, ist nur eine Fiction des Dichters. Diese Quelle befindet sich eben hier, gegen den Garten und Hof hin, und es sind ihrer zwei oder sogar drei. Sie sind übrigens von recht tatarischer Arbeit und ihre Copie, die man in Alupka sehen kann, ist viel schöner und geschmackvoller.

In den Zimmern des Harem bemerkt man, dass die Geliebten des Chans gemeinschaftliche Wohnung hatten; sie mochten sehen, wie sie sich unter einander vertrugen. Von Pracht und Luxus ist auch hier nicht sonderlich viel wahrzunehmen. Das Schönste in seiner Art ist der kleine, von hohen Mauern eingefasste Garten. Ein viereckiges Bassin, von Weinlaub überwölbt, diente den Holden zum Baden in kühlem Wasser, und daneben eine ebensolche Halle, schattig und geräumig, lud ein zum Kaffeetrinken und zur Siesta. Eine Reihe pyramidenförmig geschorener Buchs-

bäume, mit armdicken Stämmen, wies auf eine Anlage im französischen Geschmack hin, mehrere Cypressen, Pappeln und ein Weinstock liessen auf ein Alter von ein paar hundert Jahren schliessen. Der Garten wird gut gehalten und war mit modernen Blumen besetzt. Ausser diesem stossen an den Hof noch mehrere wilde Obstgärten mit alten Kiosken darin, und scheinen überhaupt noch mehr Gebäude und Höfe sich um den Palast zu gruppiren, alle durch hohe Mauern von einander getrennt, nur durch Pförtchen verbunden.

Die Stadt hat 37 Moscheen, fast alle ganz klein und unansehnlich, nur neun darunter sind bedeutender. Wir liessen uns die Gelegenheit nicht entgehen, in der Hofmoschee den Gottesdienst anzusehen. Dieser ist eben so einfach und kunstlos, wie die Gebäude. Wir hörten den Imam mit einförmiger, singender, keineswegs erhobener Stimme von der Wand gegen Mekka hin das Gebet sprechen und sahen die Gläubigen in der Vorhalle sich der Schuhe entledigen, die Hände zu beiden Seiten des Kopfes bis zu den Ohren emporheben und zweimal siebenmal mit der Stirn den Boden berühren. Man muss gestehen, dass diese Bewegungen mit Ernst und Würde vollzogen werden, so dass man glauben muss, dass die Leute mit ihren Gedanken wirklich bei der Sache sind. Auch auf dem Schiffe betete so ein Türke beim Untergange der Sonne, nachdem er einen Teppich unter sich ausgebreitet, ruhig und ohne alles Aufsehen. Nachdem er geendigt, liess er noch seinen Rosenkranz durch die Finger gleiten, alles in tiefstem Schweigen, und begann dann gelassen ein Gespräch mit einem Landsmann neben sich. Wenn andere Religionsgenossen ihre gottesdienstlichen Bewegungen machen, so glaubt man mitunter Turnübungen zu sehen.

Dreiviertel Stunden hinter dem Palast der Chane verengt sich das Thal auf eine kurze Strecke, so dass es beinahe der Stadt ein Ende macht. Hier liegt die Vorstadt der Zigeuner. Wo die grauen Felsen steilrecht emporragen oder selbst überhangen, da haben sie ihre Häuschen hingebaut, die auf diese Weise der Hinterwand oder zum Theil auch des Daches entrathen. Der aufsteigende Rauch hat das Gestein gefärbt mit vielen langen schwarzen Streifen. Kinder von jedem Alter treiben sich auf der Strasse umher, jedoch nicht nackt, wie man den Zigeunern nachsagt. Die Fahrstrasse vervollkommnet sich so sehr, dass sie

sogar das Bett eines kleinen Baches bildet und nur auf dem erhöhten Seitentheile gangbar ist. Man gelangt jetzt zum St. Johanniskloster, vor alten Zeiten gestiftet und bewohnt von griechischen Mönchen. Von den Ungläubigen hart bedrückt, verloren diese sich allmählich, und an ihre Stelle sind russische Mönche getreten. Das Kloster dient als Wallfahrtsort. Ein steinernes Thor führt in einen wilden Baumgarten, durch welchen man, immer den Bach entlang, weiter wandert, bis das Thal sich wieder verbreitert und sich in mehrere Thäler verzweigt. Dieselben zeigen ganz die Beschaffenheit, wie das Thal von Inkerman: der Rand zur Hochfläche ist steilrecht, aus festem Gestein gebildet, und dieses weist zahlreiche, grössere und kleinere Höhlungen auf, mehr breit als hoch und tief, oder der Fels hängt auch nur über. Die grösste dieser Höhlungen, 25 Schritt lang, 15 Schritt tief und anderthalb Klafter hoch, ist zur Kirche des Klosters eingerichtet. Die Treppe dazu ist seitwärts in die Wand gehauen, stehengelassenes und aufgemauertes Gestein bildet die Vorderwand; das Ganze erinnert sehr an die St. Ruprechtskirche in den Felsen von Salzburg. Wir trafen auf einen vollständigen Gottesdienst. An die eine Seite der Höhle ist der Ikonostas gestellt, die Klosterbrüder sangen und ein eisgrauer Mönch las mit zitternder Stimme das Evangelium ab; seltsam hallten die Töne her von der gedrückten Wölbung. Tiefer, wo der Fels bedeutend überhängt, hat man in den letzten Jahren aus demselben Gestein eine ganz hübsche Kirche erbaut, mit fünf Kuppeln und allem Zubehör, frei stehend, dass man rings umhergehen kann. Ihr scheint die Dauer gesichert ohne Reparaturen, denn Regen und Schnee können sie nicht erreichen. Hier bemerkt man zwischen dem massiven weichen Kreidekalk ein Lager von Muschelkalk, mit sehr gut erhaltenen Exemplaren von Cardium.

Auf der anderen Seite des Thales, auch halb unter dem Felsen, steht eine dritte Kirche, auch neu erbaut, umgeben von einem Friedhofe. Es sind die Gräber der Krieger, welche während des Krimkrieges hier an ihren Wunden oder an Krankheiten gestorben sind. In Bachtschissarai war damals ein grosses Hospital, auch das Hauptquartier der russischen Armee.

Wir wandern durch den Garten des Klosters noch immer weiter das Thal hinauf. Es heisst hier das Thal Josaphat. An seinem Ende liegt ein Kirchhof der Juden, eine sehr alte Anlage, von einer umfangreichen Mauer umgeben. Die meisten Gräber haben Denkmäler, und zwar alle von derselben Gestalt und

Grösse. Es ist ein länglich viereckiger Stein, auf die schmalere Seite gestellt, mit hebräischer Inschrift. Nur ein Stein ist auffallend grösser und seine Inschrift ist hebräisch, lateinisch und russisch. Er deckt das Grab des gelehrten Rabbi Firkowitsch, eines Einwohners hiesiger Gegend, erst vor kurzem gestorben, der mit Leidenschaft durch Europa und den Orient nach alten hebräischen Manuscripten forschte und aus dem Vertrieb und dem Studium derselben ein Geschäft machte.

Aber nicht dieser Friedhof der karaïtischen Juden war der Zweck unserer Wanderung; wir wollten die seltsame Felsenfestung Tschufut Kaleh sehen. Auf einem schmalen Rücken des Hochplateau, der nach drei Seiten hoch und steil abfällt — man kann auf dem Wege hinauf das Meer erblicken, obgleich es dreissig Werst entfernt ist — liegt dieser merkwürdige Wohnort von einstmals 5000 Juden. Hohe Mauern umgeben ihn ringsum, aufgeführt aus rohen Bruchsteinen, zum Theil aber auch aus glatt behauenen Quadern. Zwei steile und rauhe Wege führen hinauf. Die hölzernen Thorflügel sind beschlagen mit bandförmigen Streifen roh geschmiedeten Eisens, vermittelst sehr ungleicher Nägel; an dem einen Thore hängt noch ein Vorlegeschloss. Man weiss nicht, soll man es der Rohheit und Armuth der Bevölkerung oder einem sehr hohen Alter zuschreiben, dass diese Arbeit so unvollkommen ist. Die schmalen Strassen sind tief ausgetreten, weniger vielleicht von den Tritten der Menschen, als der Pferde. Nur drei oder vier Häuser sind an diesem öden Orte noch bewohnt und erhalten, von den anderen stehen nur die nackten Mauern da; die leeren Räume bedeckt stachliches Unkraut. Nun zeigte man uns einen Ort, der möglicher Weise noch viel älter ist als diese weiland Stadt. Es ist eine unterirdische Kammer, in den Felsen gehauen, halb dunkel, zu der man auf Stufen hinabstieg. An der einen Seite befindet sich eine Erhöhung, einer Lagerstätte gleich, und durch hervorragende Steine an beiden Enden derselben sind Löcher gebohrt. Dies, sagte man, war ein Kerker, und an jene Steine waren die Ketten für die Gefangenen befestigt. Von hier ging es in ein noch tiefer liegendes Gemach, welches Licht erhielt durch zwei unregelmässige Fensterlöcher, über dem Abgrunde durch die Wand gehauen. Hier finden sich zwei gruftartige Vertiefungen, von einer erhöhten Einfassung umgeben. Mannichfach sind die Deutungen dieser Spuren „ordnender Menschenhand".

Ein neueres Denkmal ist das Mausoleum einer moslemitischen Prinzessin mit dem wohlklingenden Namen Nenekedshan: eine kleine achteckige Kuppelhalle, sehr gut erhalten, zu der man durch einen Vorraum und über einige Stufen gelangt. Auf der marmornen Thüreinfassung ist eine arabische Inschrift eingegraben. Innen findet man den Sarkophag der Prinzessin frei stehend, gleichfalls aus weissem Marmor, mit eingemeisselten Verzierungen. Auch an diese Stätte heftet sich eine Sage, hervorgerufen durch den auffallenden Umstand, dass dieses Denkmal in eine Judenstadt zu einer Zeit gekommen, wo die Moslemim hier Herren und zwar sehr strenge Herren waren.

Wenn Tschufut-Kaleh jetzt öde und verlassen ist, so ist es nicht etwa daher, weil seine Bewohner niedergemetzelt worden wären, sondern sie sind einfach weggezogen, als der Druck aufhörte, und sie es nicht mehr nöthig fanden, sich hierher zu flüchten. Es wohnen jetzt nur noch drei oder vier Familien dort. Nicht ein Baum steht auf der kahlen Felsfläche, nur trockenes Unkraut wuchert auf dem durchglühten Boden.

Rückreise.

Als wir den kleinen Bahnhof von Bachtschissarai wieder erreicht hatten und den Schenktisch mit seinen landesüblichen Vorräthen sahen, da fühlten wir uns sogleich wieder in Europa. Noch mehr war dieses der Fall, als wir nach der Einfachheit und der Genügsamkeit der Orientalen hier zusammentrafen mit einer kinderreichen Familie und deren mannichfaltige Bedürfnisse und weitgehende Ansprüche, nur noch drei Stunden vor Sewastopol, beobachten konnten.

Die Fahrt durch die krimsche Steppe, hinter der Obstgartenstadt Sympheropol, ist zwar sehr einförmig, doch hat man Gelegenheit, auf ihr die ausgedehnte Gewinnung des Salzes aus den Steppenseen zu beobachten, die in solcher Nähe vor sich geht, dass das Salz auch an den Böschungen des Eisenbahndammes aufgehäuft wird, um dort zu trocknen. Hätten wir dieses gewusst, so hätten wir diesen Rückweg gewählt, sammt der bequemen und durchaus nicht hässlichen Flussfahrt den Dnjepr hinauf. So aber zogen wir die Reize der Seefahrt vor.

Angenehm sind, wie es scheint, die Abende und Nächte des Sommers in Sewastopol. Sobald der Verkehr aufhört, senkt sich der Staub schnell, und die Nähe der See erzeugt eine milde

Kühle, dass man in reiner ruhiger Luft athmen kann. Vielleicht diesen Nächten verdankt dort die Vegetation ihr Leben.

Wir besuchten am anderen Morgen die Mausoleumskathedrale, an welcher seit einer Reihe von Jahren gebaut wird und die nun übers Jahr fertig sein soll. Sie liegt am südwestlichen Ende der Stadt, dem höchsten Punkte derselben. In Gestalt eines griechischen Kreuzes mit flacher, grau bedeckter Kuppel erbaut, zeigt sie in ihrem Material die glückliche Verbindung des weissen Kalksteins mit aschgrauem, matt geschliffenem Marmor. Zu beiden Seiten der Seitenportale sind Tafeln in die Aussenwand eingelassen, mit den Namen der Admirale, deren Leben und Tod sich eng an den Namen Sewastopols knüpft: Lasarew, † 1851, Kornilow, fiel am 8. October 1854 am Sapunhügel beim ersten Bombardement, Istomin, wurde am 19. März 1855 auf dem Marktplatze von einer Kanonenkugel getroffen, Nachimow, fiel 1855 mit zerschmettertem Schädel. Die Kuppel stützt sich auf vier Granitpfeiler, jeder aus drei Säulen zusammengekuppelt. Die Wände sind bunter Marmor, zum Theil wirklicher, zum Theil gemalter. Zu beiden Seiten des Ikonostas ist ein Eingang in die Krypta unter der Kirche, in welcher die Reste der vier Helden unter einem gemeinschaftlichen Leichensteine ruhen.

Das Haus des Generals Todleben, ein kaiserliches Geschenk, liegt an der Katharinenstrasse. Auf dem Hofe stehen mehrere eroberte feindliche Kanonen mit Zubehör, das Cabinet ist mit den Oelbildern seiner Kriegsgefährten geziert. Einige Cypressen in dem kleinen, gutgehaltenen Blumengarten scheinen am geschützten Orte gut zu gedeihen.

Pünktlich um 1 Uhr Mittags kam der Dampfer von Jalta her an und landete. Diesmal war es ein Schraubenschiff. Es war eine wundervolle Fahrt. Die See war ein Spiegel. Um 7 Uhr Abends ankerten wir vor Eupatoria, wo wiederum eine lebhafte Ein- und Ausschiffung stattfand. Nach einer Stunde wurde gewendet und weiter gefahren. Als es dunkelte, zeigte rechts in der Ferne der Leuchtthurm auf Cap Tarkan-kut sein veränderliches Blinkfeuer, stundenlang zu sehen. Die Nacht war vollkommen sternklar, die Milchstrasse erschien sehr hell. Es ist in diesen Breiten schon auffallend dunkel.

Am andern Morgen hatten wir nordwestlichen Cours, und um 11 Uhr liefen wir fahrplanmässig in Odessa ein.

Die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland.

Russland hat den Beginn des zweiten Jahrtausends seines Bestehens durch seinen Kaiser einweihen sehen mit Reformen von höchster Bedeutung und grösster Tragweite — Reformen, welche den Forderungen der Civilisation entsprechen, die Erhebung des Volkes auf eine höhere Stufe der Gesittung anbahnen und ein unantastbares Recht und festes Rechtsbewusstsein im Volke begründen sollen: Achtung vor fremdem und eigenem Rechte. Eine umsichtige und gerechte Durchführung dieser umfassenden Reformen wird eine segensreiche Umgestaltung aller socialen und ökonomischen Verhältnisse auf dem ruhigen Wege organischer Entwickelung herbeiführen und viele unerquickliche, lästige und beunruhigende Umwege ersparen.

Ein solcher Umweg, den die Entwickelung des Staates genommen hat, soll an der Entstehung und Entwickelung der Hörigkeit und Leibeigenschaft*) in Russland geschildert werden. Die Thatsachen sollen dargestellt werden, sie mögen selbst zum denkenden Leser sprechen.

Sklaven, Unfreie hat es, wie bei anderen Völkern, so auch bei den Russen von jeher gegeben; Hörige erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Wenn auch Sklaverei (рабство, холопство) und Hörigkeit resp. Leibeigenschaft aus ein und derselben Wurzel, dem Streben des Mächtigen nach Herrschaft über den Schwachen, entsprossen sind, so haben diese beiden Herrschaftsformen in ihrer historischen Entstehung nichts mit einander gemein. Die

*) Für Hörigkeit und Leibeigenschaft hat das Russische eine und dieselbe Bezeichnung: крѣпостное право.

erstere ist schon vorhanden zur Zeit der Anfänge des russischen Staates, als eine Erbschaft aus dem ursprünglichen Stammesleben des Volkes und tritt uns entgegen als ein ausgebildetes, charakteristisches Institut des Privatrechts. Die zweite erscheint erst spät, als der Staat schon gekräftigt ist, als er aus den Kämpfen gegen die Ansprüche der Theilfürsten und des Bojarenthums siegreich hervorgegangen ist in Form einer christlich nationalen Despotie (Iwan des Schrecklichen), als das russische Land vereinigt ist und es sich darum handelt, es zu ordnen und zu bauen. Die Hörigkeit entwickelt sich als ein Institut des Staatsrechts vom Ende des 16. Jahrhunderts an. Von da bestehen beide Institute zunächst nebeneinander, anfangs geschieden und vom Staate auseinander gehalten, doch bald zusammenfliessend und einander sich nähernd. Mit dem Ende des 17. und dem Anfang des 18. Jahrhunderts beginnt der Staat beide zusammen zu werfen: die Sklaven, auch Leute, Hofsleute, Bojarenleute genannt, werden den hörigen Bauern in Bezug auf die Staatslasten gleichgestellt. Diese Gleichstellung hat die Folge, dass die Gutsherren die einen wie die anderen als Leibeigene behandeln, bis endlich der Unterschied sich auch in der Auffassung des Staates verwischt und im 18. Jahrhundert die unbeschränkte Leibeigenschaft sich ausbildet. Mit dem 19. Jahrhundert beginnen die Versuche die Leibeigenschaft gesetzlich zu beschränken und zu regeln.

I. Die Entstehung der Hörigkeit im 16. und 17. Jahrhundert.

Was uns aus dem Leben der Slaven vor Gründung des Reiches überliefert ist, lässt schliessen, dass, abgesehen von den Stammesverbänden, dieselben als Ackerbauer gemeindeweise auf dem Lande sassen. Unter diesen Gemeinden sind künstlich erweiterte Geschlechter zu verstehen: die Zusammengehörigkeit beruhte ursprünglich auf gemeinsamer Abstammung, schloss aber die Aufnahme Fremder nicht aus. Der Gesammtbesitz des Grundes und Bodens ist eine Entwickelungsstufe, welche bei allen Völkern vorkommt, nur die Form desselben ist eine verschiedene, je nach dem Volkscharakter, der Dichtigkeit der Bevölkerung, der Natur des Landes und der Fruchtbarkeit des Bodens. Das künstlich durch Aufnahme fremder Glieder erweiterte Geschlecht benutzt das Land, auf dem es sitzt, nach Bedürfnis. Die Herr-

schaft über das Land findet ihren Ausdruck in der Bearbeitung. Wer das Land bearbeitet, auf demselben sitzt, dem gehört es; hört er auf es zu bearbeiten, so kann jeder andere es in Besitz nehmen und benutzen. Auf fruchtbarem Boden sitzen die Gemeindegenossen enger zusammen, auf unfruchtbarem mehr oder weniger zerstreut. Je grösser der Umkreis ist, auf dem eine Gemeinde sich ausbreitet, desto unabhängiger sind die Einzelnen und die Familien auch in der Auswahl und Benutzung des Landes. Im Norden Russlands hat sich noch heute eine derartige Benutzung des Gemeindelandes erhalten, dass der Einzelne ein ihm gerade bequem liegendes Stück Land urbar macht und ausnutzt: ist der Boden erschöpft, so nimmt er ein anderes in Besitz; auf das von ihm früher benutzte hat er kein besonderes Anrecht, hat es sich wieder erholt, so kann es sowol von ihm, als von jedem anderen Gemeindegenossen in Besitz genommen werden. Diese Art der Benutzung des gemeinsamen Landes setzt eine verhältnismässig dünne Bevölkerung und ein umfassendes Areal voraus, besonders aber grossen Waldreichthum, wo das zur Erbauung einer Hütte nöthige Material im Ueberfluss vorhanden ist. Diesen Bedingungen entsprach das alte Russland überall und so erscheint die oben erwähnte noch jetzt im nördlichen Russland (z. B. im Olonezschen Gouvernement) bestehende Art und Weise der Benutzung des Gemeindelandes als Ueberbleibsel der früher allgemein herrschenden Sitte. Je fruchtbarer das Land, je dichter die Bevölkerung, um so mehr konnte und musste sich die einzelne Gemeinde und der einzelne Gemeindegenosse mit geringerem Areal begnügen, weil sie bald auf Land stiessen, das im Besitze Anderer sich befand. Hier musste die Benutzung des Gemeindelandes bald eine geregeltere werden. Da der mehr oder weniger beschränkte Acker für alle Gemeindegenossen ausreichen musste, so wurde der Einzelne in Beziehung auf den Besitz und die Benutzung des Grundes und Bodens durch die Gemeinde beschränkt; es wurde entweder durch periodisch wiederholte Theilungen dafür gesorgt, dass wirklich jeder Antheil hatte am Lande, oder man ging gar zum Einzelbesitz des Ackers über, wie in Kleinrussland, wobei Wiese, Weide, Wald im Gesammtbesitz blieben. Das Verhältnis der Gemeindegenossen zum Lande entwickelte sich nirgend zum Begriff des Eigenthums, es blieb Besitz und Benutzung des Landes, das alle ernährte und dazu bestimmt war, alle zu ernähren. Dazu kam, dass auch der Ge-

meindeverband ein nur loser war. Er beruhte ursprünglich auf der Einheit der Geschlechtsgenossen und der Unterwerfung unter den Willen des Geschlechtsältesten, zeigt aber in historischer Zeit nur noch einzelne Formen der Geschlechtsgenossenschaft und hing ab vom Zusammenwohnen auf demselben Lande. Die Neigung zu einer primitiven Form der Association (Artel) liegt im slavischen, speciell im grossrussischen Blut. Bei dieser primitiven Form verbleibt es aber. Ebensowenig wie diese primitive Genossenschaft, der Artel, sich in feste Rechtsformen ausgestaltet hat, ebensowenig entwickelt sich ein fester, rechtlich bestimmter Gemeindeverband, oder bildet sich ein festes Recht auf das Land. Für den Norden Russlands steht dieser Entwickelungsgang zweifellos fest*), für das übrige Russland ist er sehr wahrscheinlich.

Bei der Gründung des Staates ist eine sofortige wesentliche Veränderung des Besitzstandes nicht nachweisbar. Sehr bald aber finden wir die Fürsten und deren Familien im Besitz von Städten, Dörfern, Jagdgründen, die ihnen zu eigen gehören. Mit der Einführung des Christenthums und der weiteren Consolidirung des Staates, mit der immer weiter sich ausdehnenden Regierungsthätigkeit bildet sich das Eigenthum an Grund und Boden in der Hand der Kirche und der Bojaren als ein vom Fürsten formell anerkanntes, verliehenes oder bestätigtes Recht, im Gegensatz zu dem thatsächlichen Besitz der Gemeinden. Wann und wie der Grossgrundbesitz in den Händen der Bojaren sich gebildet hat, ist nicht nachzuweisen, ebensowenig ob es allgemein stattgefunden hat, aber wir treffen solche Grossgrundbesitzer mit einer gewissen selbständigen Stellung dem Fürsten gegenüber (земскіе боярe, Bojaren, deren Bedeutung und Stellung von ihrem Grundbesitze abhängt und die sich auf die Landschaften stützen, im Gegensatze zu den княжіе боярe, den vornehmen fürstlichen Mannen) nicht nur im Nowgorodschen, sondern auch im Südwesten, in Rothrussland, und wir wissen, dass die Fürsten sie in Susdal vernichteten. Zweifellos nachweisbar ist die Entstehung des Eigenthumsbegriffs durch Bestätigung der Fürsten in den Händen der Geistlichkeit. — So lange die Fürsten über die Köpfe des Volkes hinweg an der Spitze ihrer Gefolg-

*) Vgl. Соколовскій, Очеркъ исторіи сельской общины на сѣверѣ Россіи. Спб. 1877.

schaften ein warägisches Kriegerleben führen, bestrebt die reichsten und grössten Fürstenthümer und vor allem Kiew und die grossfürstliche Würde zu erlangen, kümmern sie sich wenig um das Grundeigenthum im Lande. Als ihre Zahl sich bedeutend vermehrt hat, als sie das abenteuernde Umherziehen aus einem Fürstenthum in das andere aufgegeben haben, als sie Landesfürsten geworden sind, ihre Gefolgschaft sich in einen Hof (дворъ) verwandelt hat, da betrachten sie sich vor allem als Grundeigenthümer ihres Fürstenthumes; es bildet sich die Auffassung: der Eigenthümer übt die Jurisdiction aus. Daher schützt sich Gross-Nowgorod in seinen Verträgen mit den von ihm berufenen Fürsten gegen Eingriffe in seine Freiheiten und seine Selbstverwaltung vornehmlich durch die Clausel, „dass weder der Fürst noch seine Mannen berechtigt sein sollen, im nowgorodschen Gebiete Grundeigenthum zu erwerben.“ So lange der Fürst in Nowgorod ist, steht ihm die Nutzniessung bestimmter Gebiete zu, die er durch seine Mannen mag verwalten lassen. In Nowgorod ist die Stadt selbst der Herr und haben Eigenthum am Grund und Boden nur die Bürger, vor allen die Bojaren und die Kirche, der Bischof und die Klöster. In den übrigen Fürstenthümern sind die grössten Grundbesitzer die Fürsten selbst; das Land, auf dem die Gemeinden sitzen, wird als unter dem Fürsten stehend angesehen, doch wird es nur zu Steuern herangezogen und bleibt im Besitz der Gemeinden und unterschieden von den eigentlichen fürstlichen Domänen (дворцовыя земли), die als fürstliche Städte und Dörfer, Fischereien und Wälder in der Verwaltung von Hofbeamten stehen. Die Unterwerfung Russlands unter die Mongolen bleibt auch auf diesem Gebiete nicht ohne Einfluss. Bei den Mongolen gilt der Satz: alles Land gehört dem Chan, dem Zaren, alle Unterthanen sind seine Sklaven, und wer Land besitzt, hat es vom Zaren, um ihm, dem verkörperten Staate, zu dienen. Diese Auffassung eignen sich die Grossfürsten von Moskau und der Moskowische Staat an.

Im 13. und 14. Jahrhundert finden wir den Unterschied zwischen weissem, in gewissem Sinne steuerfreiem, und schwarzem, der allgemeinen Abgabe (дань) unterliegenden Lande. Zum weissen Lande gehören die Domänen des Fürsten, die Ländereien der Geistlichkeit, der Bojaren, zum schwarzen die Ländereien, auf denen selbständige Bauergemeinden sitzen. Die auf diesen Ländereien lebenden Ackerbauer tragen verschiedene

Namen. Die allgemeine Bezeichnung in der ältesten Zeit ist Leute (люди), dann aber schon früh смерды, die Stinkenden, Schmutzigen, eine Bezeichnung, welche ihre gedrückte verachtete Lage ausdrückt, oder Waisen (сироты), schwarze Leute (черные люди). Andere Bezeichnungen fassen ihre Verpflichtungen ins Auge: steuerbare Leute (тяглые люди), Hakenbauern, d. h. die vom Haken (соха) eine Steuer zu entrichten haben, (сошные черные люди); oder ihr Verhältnis zum Grundherrn: Hälftner (половники, auch четники, die einen Theil der Ernte entrichten), Zinsner (серебренники, eigentlich Silberzahlende), Gedungene (закупы); oder endlich ihre Beschäftigung: gedungener Ackersmann (ролейный закупъ), Ackerbauer (щорникъ), Gartenbauer (огородникъ). Die Mongolen nennen die Bauern — damals wie noch heute die überwiegende Mehrzahl des Volkes — Christen (крестьяне), welches Wort jetzt die allgemeine Bezeichnung für Bauern abgiebt.

Die auf eigenem Grund und Boden sitzenden Bauern hiessen in alter Zeit Landleute (земяне). Ursprünglich sind sie offenbar die Mehrzahl gewesen. Wann und auf welche Weise sie in abhängige, auf fremdem Grund und Boden sitzende Ackersleute der Fürsten, der Kirche, der Bojaren sich verwandelt haben, ist bisher im einzelnen noch nicht festgestellt. Die Ursachen dieser Erscheinung waren sowol ökonomischer als auch rechtlicher Natur. Unbebautes freies Land gab es freilich genug, und wer da wollte, mochte sich ungehindert niederlassen, um nach der Niederlassung in die Steuerlisten eingetragen zu werden und unter die Jurisdiction der fürstlichen Beamten zu kommen. Das aber war es eben, was jeder zu vermeiden suchte. Dazu kam, dass das Land an sich absolut werthlos war. Die Arbeitskraft allein verlieh ihm Werth. Aber auch ausser der Arbeitskraft bedurfte es noch der ersten Einrichtung, das Land musste gerodet, geackert, besäet werden, dazu bedurfte es des Arbeitsviehes, der Ackerwerkzeuge, der Saat, endlich der Nahrung bis zur nächsten Ernte, d. h. es bedurfte eines Capitals zur Einrichtung. Das nöthige Capital war nur zu erlangen vom Reichen, d. h. vom Grundbesitzer, der Grund und Boden und Sklaven zur Bearbeitung des Bodens besass. Der Reiche gab aber nur Vorschüsse, wenn er Aussicht hatte, sie mit Zinsen wieder zu erhalten. Die Rückgabe war aber nur gesichert, wenn der Schuldner in seiner Machtsphäre, auf seinem Lande blieb und die Vorschüsse durch

Arbeit zurückerstattete. In jener Zeit konnte frei, selbständig und unabhängig leben nur der Reiche, der Mächtige, der im Stande war, seine Freiheit und Unabhängigkeit, seine Rechte selbst zu vertheidigen, sich selbst vor Vergewaltigung zu schützen. Der Arme, der Schwache, der nicht im Stande war, das zu thun, dem blieb nichts übrig, als sich in den Schutz eines Mächtigen zu begeben: der Fürsten, der Bojaren oder der Kirche, d. i. der Bischöfe und Klöster. Nur diese waren im Stande, sich und ihre Hintersassen vor Vergewaltigung durch Andere zu schützen, besonders vor den fürstlichen Beamten, welche das Wehr- und Strafgeld, die Abgaben und die Dienste beitrieben, eine Beschäftigung, die damals noch untrennbar verbunden war mit Erpressung, mit Raub und Gewaltthat. Solche Zustände machen es begreiflich, dass den Grossgrundbesitzern Colonisten zuströmten.

Der Uebergang des grössten Theiles des Grundes und Bodens in die Hände der Grossgrundbesitzer hat sich auch in Nowgorod und Pskow vollzogen. Nur dass hier der Grundbesitz allein in die Hände der Kirche und der reichen Nowgoroder überging, und der Fürst und seine Mannen an demselben keinen Theil hatte. Uebrigens hat sich hier bis zuletzt noch Kleingrundbesitz erhalten. Das Eigenthum an Grund und Boden und sein Erwerb ist durch Gesetze geordnet und durch diese Ordnung ist ein bedeutender Unterschied gegeben zwischen Nowgorod und Pskow und dem übrigen Russland, speciell dem Grossfürstenthum Moskau. Doch dauerte dieser Unterschied nur so lange, wie die Selbständigkeit Nowgorods und Pskows. Mit der Unabhängigkeit beider Städte geht deren gesammtes bürgerliches Recht und mit demselben auch das verhältnismässig ausgebildete System des Rechts an Grund und Boden zu Grunde. Moskowische Gleichmacherei duldete nicht, dass irgend wo etwas anders sei, als im Grossfürstenthum, sie hat kein Verständnis für selbständiges Recht und selbständige Cultur, sie scheut sich nicht, das Bessere, das Geordnetere zu zerstören einzig um der Gleichförmigkeit willen. Man hat sich noch nicht zu dem Gedanken emporgearbeitet, dass die Conservirung vorgeschrittener bürgerlicher Zustände, eines festen Rechtes wohl vereinbar ist mit der politischen Unterwerfung, der Unterordnung unter einen Staat, dessen grösster Theil auf einer niedrigeren Culturstufe steht. Anstatt nowgorodsches und pleskausches Recht und

nowgorodisches und besonders pleskauisches unabhängiges Gericht zum Muster zu nehmen, als Culturelement zu verwerthen und so, was Nowgorod und Pleskau selbständig entwickelt hatten, zur Kräftigung des russischen Staates zu verwenden, betrachtet man die Thatsache, dass in Nowgorod die Zustände anders sind als in Moskau, als Auflehnung, als Hochverrath. Nicht nur Unterwerfung und Gehorsam wird verlangt, sondern Niederwerfung alles dessen, was anders ist, als in Moskau. Solches wird mit Stumpf und Stiel ausgerottet, obwol gerade für die Entwickelung bürgerlichen Rechts nowgorodische und pleskauische Zustände wichtige Bausteine für den Ausbau russischen Lebens und russischer Art und Weise liefern konnte. Aber so eng war die Anschauung moskowischer Politik, so starr und ausschliesslich gerichtet auf die Durchführung des halb tatarischen, halb byzantinischen Ideals, das den moskowischen Grossfürsten vorschwebte, dass auch das Brauchbare im nowgorodischen Wesen gebrochen wurde. Und die moskauer Grossfürsten verstanden es, unterworfenen Ländern die Kraft, den Charakter, das selbständige Leben zu nehmen. Man nannte das dem Lande die Seele nehmen (вынимать душу). Alles, was reich und wohlhabend, was so weit entwickelt war, um am alten Recht und Herkommen zu halten, wurde weggeführt und in entfernten Gegenden des moskowischen Grossfürstenthums angesiedelt, die confiscirten Güter und Höfe erhielten moskowische Dienstleute, in die Städte wurden moskowische Kleinbürger versetzt. An Stelle des alten Landrechts tritt das moskowische Dienstrecht und die Willkür moskowischer Statthalter und Schreiber.

Wir fragen weiter: Wodurch wurden damals die Verpflichtungen der Bauern auf den verschiedenen Ländereien dem Grundherrn gegenüber bestimmt?

Auf dem schwarzen, steuerbaren Lande sitzen die Bauern gemeindeweise; was niemandem in den Büchern der Prikase zu eigen verschrieben ist, das gehört dem Grossfürsten, so lautet die Praxis der moskauischen Prikase (Behörden). Diese Praxis kümmerte sich stets nur um die schriftlichen Anordnungen der Regierung, das Bestehende, Gewohnheitsmässige wurde als nicht vorhanden oder wenigstens nicht erlaubt angesehen. Diese Praxis geht dann in die Ukase über und wird ukasenmässig. In Folge dessen ist eine breite Grundlage gegeben zur allmählichen Verschmelzung der schwarzen Ländereien mit den eigentlichen

Domänen. Ursprünglich verliehen die Grossfürsten ihren Dienstleuten unbesiedeltes freies Land und überliessen es ihnen, auf selbigem Colonisten anzusiedeln, höchst selten kamen Verleihungen aus den Domänen vor, jetzt aber werden die Verleihungen aus dem schwarzen, steuerbaren Lande immer häufiger und die auf demselben von jeher lebenden Bauern finden sich plötzlich in ein bisher nicht dagewesenes Verhältnis zu einem Grundherrn versetzt, der ihnen mit all der Macht und Willkür entgegentritt, die damals den Dienstleuten als Dienern eines unumschränkten Herrschers eigen war. Das verliehene Land als Dienstgut (помѣстье) schied freilich aus dem steuerbaren Lande aus und gehörte von nun an zum weissen Lande, doch lag der Regierung — die vom Zaren vermittelst der Dienstleute ausgeübt wurde — mehr an der Vermehrung der Dienstleute, als der Erhaltung der selbständigen Steuergemeinden. Das Bestreben, die Klasse der Dienstleute auszubreiten, stand so sehr im Vordergrunde, dass die Regierung, um diese Klasse fest an sich zu binden, deren Rechte auf die verliehenen Dienstgüter immer mehr erweitert durch Verleihung von Erb- und Dispositionsrechten, so dass die Befugnisse der Besitzer solcher Güter denen der Eigenthümer an ihren Erbgütern sich mehr und mehr nähern, freilich auch dadurch, dass die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Grundeigenthums (вотчины) gegen früher beschränkt wird.

Die Bauern auf dem weissen Lande zahlen dem Eigenthümer eine Pacht *in natura,* selten in Geld, nach Vereinbarung. Jeder einzelne schliesst die Vereinbarung für seinen Hof ab. Vom Lande nach dem Umfang desselben zahlt er die Pacht, die Steuern und leistet die Arbeiten. Die Steuern und Leistungen liegen auf dem Lande, der Pächter, der Bauer hat sie dem Staate zu leisten.

Die Bauern auf dem schwarzen Lande haben mehr Steuern zu zahlen und Arbeiten zu leisten, auf ihnen hauptsächlich ruht ausser den eigentlichen Kronssteuern der Unterhalt der grossfürstlichen Statthalter und Meier (волостель). Es entspricht diese Last gleichsam der Pacht an den Grundherrn, den Grossfürsten. Wie die Bauern der Dienstgüter den Besitzer, den Dienstmann des Grossfürsten und dessen Aufseher zu erhalten haben, so die Schwarzen des Grossfürsten Beamten.

Das Verhältnis zwischen Grundherrn und Bauern beruhte also rechtlich auf einer Vereinbarung, einem Vertrage, thatsächlich

übte der erstere über den letzteren eine Herrschaft aus, eine bedeutende Macht, da der Bauer meistens dem Grundherrn verschuldet war. Ausserdem bedingte die Ackerwirthschaft, um die es sich bei diesem Verhältnis handelte, eine Gebundenheit des Bauern und des Grundherrn auf wenigstens ein Jahr. Schon sehr früh hatte sich die Gewohnheit gebildet, dass diese Verträge nur zu einer bestimmten Zeit im Jahre geschlossen wurden und nur zu derselben gekündigt werden konnten. Meist war es im November, doch war die Gewohnheit in verschiedenen Landschaften und Fürstenthümern verschieden gewesen.

Das erste allgemeine Gesetzbuch des moskowischen Grossfürstenthums, das vor allem den Zweck verfolgte, die Einheit des Grossfürstenthums zu befestigen, die Verschiedenheiten in den bisher getrennten Fürstenthümern zu beseitigen, zugleich aber auch das Dienstgütersystem zu erweitern, brachte auch für jene erwähnte Verschiedenheit eine allgemeine Regel. Im Gerichtsbuch (Sudebnik) von 1497 ist befohlen:

„Aber die Bauern sollen kündigen aus einem Gebiet in das andere oder aus einem Dorf in das andere zu einem Termin im Jahre, innerhalb einer Woche vor und einer Woche nach dem Herbstgeorgentage. Aber der Hof auf freiem Felde gilt einen Rubel, aber im Walde einen halben; aber welcher Bauer auf jemandes Lande ein Jahr gesessen hat und zieht weg, so bezahlt er einen viertel Hof; aber wer zwei Jahre sass und zieht weg, der zahlt den halben Hof; wer aber drei Jahre sass und zieht weg, der zaht dreiviertel; aber wer vier Jahre sass, der zahlt den ganzen Hof.“

Dem Anscheine nach enthält dieser Ukas eine Regel, betreffend die Vereinbarungen zwischen Grundherren und Bauern. Dass eine Regelung der Kündigungsfrist im Interesse der Landwirthschaft nicht nur, sondern der Grundherren und Bauern selbst war, bedarf keines Beweises. Der Sache nach beseitigt dieser Ukas die Willkür und stellt ein allgemeines Gesetz auf, gleichmässig bindend für Grundherren und Bauern. Allein die Art und Weise des Ausdrucks im Ukas lässt auf den Charakter schliessen, den dieses durch Vertrag zu begründende Verhältnis bereits angenommen hatte. Es ist in demselben nicht von zwei einen Vertrag schliessenden Parteien die Rede, nicht von gegenseitigen Rechten und Pflichten, sondern nur vom Bauer und von seiner Kündigung. Das Recht des Grundherrn erscheint als zweifellos

und unbeanstandet und gar keiner weiteren Formulirung bedürftig, es ist nur die Rede von der Beschränkung eines Rechts der Bauern. Der Sache nachwar der Gutsherr freilich ebenso gebunden wie der Bauer, auch er konnte dem Bauern nicht früher kündigen; aber daran lag ihm nichts, er hatte offenbar andere Mittel, um den Bauern zu zwingen, während für den die Kündigung das einzige Zwangsmittel war, was ihm zu Gebote stand. Der Form nach richtete sich dieses Gesetz ausschliesslich gegen den Bauern, der letztere erscheint nicht mehr als gleichberechtigt dem Gutsherrn gegenüber.

War der erste Theil des Ukases nur in der Form für den Bauer ungünstig, so ist es der übrige Theil auch seinem Inhalte nach. Nach dem geltenden Rechte musste der Bauer, der seinem Gutsherrn kündigte, demselben alles, was er empfangen hatte, zurückgeben, etwaige Vorschüsse, Ackergeräthschaften, Gebäude in gutem Stande etc. Schaden musste er ersetzen, überhaupt seine Verpflichtungen erfüllt haben. Selbstverständlich musste der Gutsherr seine Ansprüche auf Schadenersatz im Streitfalle geltend machen, eventuell gerichtlich erweisen. Der Bauer, der seine Verpflichtungen erfüllt, alles in Ordnung abgeliefert hatte, war daher zu keinerlei Zahlung verpflichtet. Der zweite Theil jenes Ukases im Sudebnik von 1497 bestimmt nun Folgendes: wer überhaupt auf fremdem Hofe gesessen hat, muss dem Eigenthümer, falls er den Vertrag kündigt, eine bestimmte Entschädigung zahlen, die ein für alle mal durchschnittlich, entsprechend der Länge der Zeit, während welcher er den Hof benutzt hat, normirt wird.

Man hat gemeint, es sei dies eine sehr praktische Vorschrift gewesen, um Streitigkeiten zu vermeiden und ein für alle mal eine feste Norm aufzustellen. Freilich Streitigkeiten und Processe mögen durch diese Vorschrift vermieden worden sein, und den Richtern ist ihre Aufgabe erleichtert worden, sie brauchten nicht erst die Ansprüche zu untersuchen und Beweis zu verlangen. Der Ukas vereinfachte die Sache sehr. Dem Bauern wurde einfach gesagt, an etwaigen Entschädigungen hast du stets so und so viel zu zahlen. Es war der Gesetzgeber, der dem Bauern der Vereinfachung des Verfahrens wegen eine schwere Last aufbürdete und den Gutsbesitzer der Pflicht, seinen etwaigen Anspruch zu beweisen, entband. Nun mochte der Bauer noch so sehr allen seinen vereinbarten Verpflichtungen nachkommen, noch so sehr alles in gutem Zustande erhalten und abliefern; wenn er kündigte,

musste er doch dem Gutsherrn einen Ersatz zahlen. Ein Rubel war die Summe, für die nach dem damaligen Geldeswerth ein Bauer ein Jahr lang leben konnte, es war das, was er im günstigsten Jahre etwa erwerben konnte. Diese Bestimmung kam in vielen Fällen einem Kündigungsverbot gleich. Wenn man das zusammenhält, was wir von der ökonomischen Lage der Bauern der damaligen Zeit wissen, so erscheint dieselbe vielfach als eine sehr gedrückte, fast hoffnungslose. An Ersparnisse konnte er meist nicht denken, sein Kündigungsrecht konnte er nur geltend machen, wenn er von anderer Seite unterstützt wurde, wenn etwa ein reicher Gutsbesitzer, um die Zahl seiner Bauern zu vermehren, ihm Vorschüsse machte, vermittelst deren er sein Verhältnis zum bisherigen Gutsherrn lösen konnte, um zu jenem zu ziehen, an den er von vorn herein durch die contrahirte Schuld mehr oder weniger fest gebunden war. Ein nur eventueller, im einzelnen Falle immer erst zu beweisender Anspruch des Gutsbesitzers war auf diese Weise ein fest bestimmtes, unmittelbar zu erzwingendes Recht desselben geworden. Seitdem ist der Ausdruck „Georgentag" im Russischen ein Euphemismus geworden für Beschränkung der Freiheit.

Im übrigen hatte der Gutsbesitzer dem Gesetze nach keinerlei Macht über den Bauer. Nur durch besondere fürstliche und grossfürstliche Gnadenbriefe waren die meisten Klöster und viele Dienstleute der Gerichtsbarkeit der Statthalter und Meier entzogen, der unmittelbaren Jurisdiction des Grossfürsten unterstellt und hatten das Recht erhalten, die Gerichtsbarkeit über die auf ihren Ländereien angesiedelten Bauern selbst auszuüben. Dies fand besonders häufig dann statt, wenn unbesiedeltes oder wenig besiedeltes Land verliehen worden war und der Besitzer sich verpflichtet hatte, die neuen Colonisten nicht aus den fürstlichen Domänen, überhaupt nicht aus dem betreffenden Fürstenthume, sondern aus anderen Fürstenthümern an sich zu ziehen. Andererseits freilich verpflichteten sich die Fürsten gegenseitig, einander ihre Bauern nicht abspenstig zu machen oder machen zu lassen. In den einzelnen Fürstenthümern wurde das Wegziehen über die Grenzen des Fürstenthumes verboten. Aehnliche Verbote hatten übrigens für die Dienstleute und Stadtbewohner bestanden. Mit dem Verschwinden der Theilfürstenthümer wurden diese Verbote wieder hinfällig.

Bei den administrativen Reformversuchen des Zaren Iwan

des Schrecklichen wird dem Bauern eine verhältnismässig selbständige Stellung neben dem Gutsherrn angewiesen, es wird der Versuch gemacht, sämmtliche Bauern eines Gebiets zu einer administrativen Gemeinde zusammenzuschliessen, ganz abgesehen vom Charakter der verschiedenen Ländereien. Allein dieser Versuch mislingt. Da auf den Bauern der verschiedenen Ländereien verschiedene Lasten ruhen, sie in verschiedener Abhängigkeit leben, stösst dieser Versuch auf allgemeinen, wenn auch nur passiven, doch nur um so nachhaltigeren Widerstand. Die Gutsherren wollen ihre auf Gnadenbriefen beruhende Gerichtsbarkeit nicht aufgeben, die Domänen werden von der Regierung selbst ausgeschlossen und die Bauern auf weissem Lande wollen nichts davon wissen, denen auf schwarzem gleichgestellt zu werden, da die letzteren allen Bedrückungen der Beamten preisgegeben sind. So werden erstere kaum von den Reformen berührt, ganz abgesehen davon, dass die Reformen nicht consequent durchgeführt werden. Bei den schwarzen Bauern dagegen schliesst sich um diese Zeit die Gemeinde fest zusammen. Ihnen brachten diese Reformen einigermassen Schutz. Sie wählen ihre Aeltesten und Eingeschworenen zur Vertheilung und Beitreibung der Steuern. Für die rechtzeitige Einzahlung der Steuern verantworten die Aeltesten und für die Aeltesten wiederum die Gemeinden, die sie gewählt haben. Daher die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Steuern des Einzelnen. Die Aeltesten, auf denen zunächst die persönliche Verantwortung für die rechtzeitige und volle Zahlung der Steuern und Abgaben ruht, suchen sich zu sichern. Sie schliessen mit den einzelnen Bauern, besonders mit neu angesiedelten, neu zuziehenden feste Verträge, in denen diese sich verpflichten, nicht anders das Land und die Gemeinde zu verlassen, den Vertrag zu kündigen, als nachdem sie jemand an ihre Stelle geschafft haben. Geschehe das nicht, so wurde stipulirt, sei der Aelteste berechtigt, sie gewaltsam zurückzuhalten. Manche thaten das auch, ohne durch positive Verträge dazu bevollmächtigt zu sein. Der Misbrauch dauert so lange, dass er am Ende Gebrauch wird, und der Gebrauch wird zum Gesetz. In der zweiten Hälfte der Regierung des Zaren Iwan des Schrecklichen dürfen die auf schwarzem Lande sitzenden Bauern ihr Verhältnis nur kündigen und ihre Gemeinde nur verlassen, wenn sie einen anderen stellen, der alle ihre Verpflichtungen übernimmt.

Durch solche Massregeln suchte die damalige Verwaltung die

Steuerkraft der schwarzen Gemeinden zu erhalten. Aber durch die Misregierung und besonders durch das entsetzliche Wüthen und die Gewaltthaten der Opritschnina unter Iwan dem Schrecklichen hat sich die Zahl der besiedelten Höfe bis zu einem Minimum vermindert. Wir wissen, dass unmittelbar nach der Unterwerfung Nowgorods unter Moskau, als schon die nowgoroder Grundbesitzer weggeführt und an ihre Stelle moskauische Dienstleute getreten, das Land dicht bevölkert war und die Bauern ein verhältnismässig behäbiges Leben führen konnten: was sie von dem reichlich zugemessenen Lande, das sie beliebig vergrössern konnten, ernteten, genügte nicht nur, um die Familie gut und zwar besser als jetzt zu nähren, sondern auch die Pacht und die Steuern ohne Rückstände zu zahlen. Hundert Jahre moskowischer Verwaltung brachten es dahin, dass der Umfang des Ackers eines Bauerhofes sich auf den vierten, ja auf den zehnten Theil verringerte. Die Wirthschaft kam herunter, weil der Bauer ruinirt wurde und sein Vieh und sein Ackerwerkzeug verlor und nicht im Stande war mehr zu bearbeiten. Auch die Zahl der besiedelten Höfe hat sich unglaublich vermindert. In einem Gebiete im Umfange von 460 Quadratmeilen gab es neben 123 bewohnten Ansiedelungen 967 unbewohnte verwüstete; in dem Verzeichnis dieser letzteren finden wir meistens unter der Rubrik Ursache die lakonische Bemerkung „durch zarische Abgaben und Fuhren", bei anderen „durch Gewaltthaten der Opritschniki", bei verhältnismässig wenigen „durch schwedische Njemzy", durch „eigene Kosaken" und nur in 23 Fällen durch Pest und Hungersnoth. Wenige hat dieses Schicksal bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts betroffen, die meisten sind in der Zeit der Opritschnina wüste gelegt worden*), als Nowgorod dafür bestraft wurde, dass es einst dem Grossvater des Zaren, dem Grossfürsten Iwan III. sich widersetzt und erst der Gewalt sich gefügt hatte und noch immer anders war als Moskau. Die Zustände beweisen, dass im moskauischen Grossfürstenthum die Krone und Gutsherren über kurz oder lang ohne Arbeiter bleiben mussten, wenn der Bauer nicht an die Scholle gefesselt wurde.

Was bei den schwarzen Bauern auf dem Wege „amtlicher Gepflogenheit" eingeführt wird, das Recht, dem Bauern die Kün-

*) Соколовскій, очеркъ исторіи сельской общины на сѣверѣ Россіи. Спб. 1877. S. 25—51 speciell.

digung zu versagen und ihn zum Bleiben zu zwingen, das wird Klöstern und Gutsbesitzern durch besondere Gnadenbriefe verliehen. Das erste Beispiel eines solchen Privilegiums zeigt uns ein Gnadenbrief des Grossfürsten Wassili des Geblendeten an das Dreifaltigkeitskloster bei Moskau ums Jahr 1460*). Die Dienstleute, die keine solche Privilegien erlangen, suchen sich zu helfen durch Contracte, in denen vermittelst besonderer Clauseln den Bauern die Kündigung erschwert oder unmöglich gemacht wird, oder endlich durch Gewalt.

Die moskowischen Grossfürsten und Zaren festigen den Staat durch Begründung und Ausbildung der Alleinherrschaft. Die gesammte Thätigkeit des Volkes stellen sie unter ihre unmittelbare Leitung. Die bisher freien Berufsstände werden in Klassen umgeschaffen. Jeder ist an seine Klasse und seine Beschäftigung gebunden, jeder hat dem Staate zu dienen wie der Zar es befiehlt. Das freie Grundeigenthum, am schärfsten ausgebildet in den Herrschaften der ehemaligen Theilfürsten, wird vernichtet oder beschränkt. Der Eigenthümer hat sein Land einzig zu dem Zweck, um dem Staat zu dienen. Das Grundeigenthum ist ein vererbbares Dienstgut geworden. Die Selbständigkeit der Bojaren ist vernichtet, selbst die Geistlichkeit muss sich wesentliche Beschränkungen gefallen lassen. Kaufleute und Handwerker werden an ihr Gewerbe und ihre Gemeinde gebunden: sie haben zu handeln und zu arbeiten im Interesse und im Dienste des Staates, wie und wo der Zar und die Beamten es anordnen.

Nur die Bauern auf Kloster- und Privatländereien ziehen umher, wie es sie gelüstet oder die Noth sie treibt; gestalten ihre Verhältnisse sich irgendwo gar zu ungünstig, so kündigen sie und suchen weniger ungünstige Bedingungen sich zu verschaffen. Ist auch ihr Loos nicht beneidenswerth, immerhin haben sie die Freiheit der Bewegung behalten und kündigen und ziehen umher auch ohne Befehl des Zaren und unabhängig von Anordnungen der Beamten.

Kann das geduldet werden? Sollen sie, die ökonomisch gedrücktesten, zugleich die einzigen rechtlich Freien bleiben?

Steuern und Dienste werden von besiedelten Höfen geleistet.

---

*) Акты Археогр. Экспед. I. № 64. Акты Историческіе I. № 59. Акты Юрид. Калачова I. № 37.

Sie lasten schwer auf den Bauern, noch schwerer die Misbräuche der Beitreibung: die Verwaltung war unbeholfen und willkürlich. Dem Druck der Willkür sucht man durch List zu begegnen. Erschienen die zarischen Schreiber, um Landrollen und Steuerlisten abzufassen, so trieben die Gutsherren die Bauern in die Wälder. In die Landrollen und Steuerlisten werden möglichst viele von den Bauerhöfen als „verlassen und verödet" verschrieben. Von denen wird keine Steuer gezahlt, keine Leistung verlangt. Waren die Listen angefertigt, so kehrten die Bauern in die „verödeten" Höfe zurück. In solchen Zeiten wird schwungvoll die Colonisation, die Errichtung neuer Höfe betrieben: der Gutsherr kann den Ansiedlern und seinen Bauern besonders günstige Bedingungen bieten: die drückenden Steuern, welche für die als „besiedelt" verschriebenen Höfe zu erlegen sind, vertheilen sich auf eine grosse Anzahl Höfe. Von allen Seiten strömen dem gewandten Manne neue Ansiedler zu.

Die Folgen solchen Verfahrens musste der Staatssäckel empfinden und ebenso die Gutsbesitzer, die zu ehrlich, zu dumm oder zu machtlos waren, um solche Manöver zu wagen. Ihre Bauern kündigten und zogen fort, um den Lasten zu entgehen und die Gutsherren waren ruinirt und das empfand wieder der Staat: sie konnten den Dienst nicht leisten und von ihren als „besiedelt" verschriebenen Höfen wurden keine Steuern gezahlt. Manche Gutsbesitzer halfen sich selbst, sie verhinderten ihre Bauern gewaltsam am Wegziehen oder sie plünderten die Wegziehenden aus.

Auch andere Misbräuche kamen vor: Reiche misbrauchten die Verlegenheiten, in denen sich ärmere Gutsbesitzer befanden, und lockten ihnen ihre Bauern weg, liessen sie gegen ihre Herren aufhetzen, veranlassten sie aus nichtigen Gründen zu kündigen, indem sie ihnen Vorschüsse machten. Die Bauern verbesserten oft ihre Lage gar nicht, sondern verschlimmerten sie, indem sie Vorschüsse nahmen und in Schuldknechtschaft geriethen, so dass ihre Freizügigkeit ihnen zum Schaden, dem armen Gutsbesitzer zum Ruin und nur dem Wohlhabenden zum Vortheil gereichte. Ja, es kam wol vor, dass Gutsbesitzer, auf ihre Macht und die Schaar ihrer Sklaven sich verlassend, gewaltsam über einen Nachbarn herfielen, ihm seine Bauern nahmen und selbige auf ihre Ländereien überführten.

Solche Misstände verlangten gebieterisch Abhilfe. Sie musste

geschafft werden, es kam nur auf das Mittel an. Gegen Rechtsverletzung und Gesetzesübertretung hat es stets nur Ein wirkliches Heilmittel gegeben: Rechtsschutz und unerbittliche Gesetzeserfüllung.

Was geschah, um jenen zu gewähren und diese zu erzwingen? Im Jahre 1597 ergeht ein Ukas:

„Welche Bauern von den Dienst- und Erbgütern der Bojaren und anderer Gutsbesitzer weggelaufen sind fünf Jahre von jetzt zurück, und gegen diese flüchtigen Bauern wegen ihrer Flucht und gegen die Gutsbesitzer, bei denen sie nach ihrer Flucht leben, soll man den Gutsbesitzern, von denen die Bauern geflüchtet sind, Gericht geben und streng untersuchen mit allen Mitteln; und nach Gericht und Untersuchung soll man die flüchtigen Bauern mit ihren Weibern und Kindern und mit aller ihrer Habe zurückführen dahin, wo ein jeder vorher gelebt hat.

„Aber welche Bauern vor sechs oder vor sieben oder vor zehn Jahren und mehr gelaufen sind und deren Gutsbesitzer haben gegen die Bauern wegen ihrer Flucht und gegen die Gutsbesitzer, bei denen sie nun leben, bis zu diesem Jahre 1597 nicht geklagt, so hat der Zar befohlen, auf solche Läuflinge wegen ihrer Flucht gegen die Gutsbesitzer, bei denen sie leben, kein Gericht zu geben und selbige nicht zurückzuführen. Wo aber eine Sache anhängig ist, da soll sie entschieden werden, wenn auch bei der Entscheidung bereits mehr als fünf Jahre vom Tage der Flucht verflossen sind."

Es stellt also der Ukas Folgendes fest:

Jeder Gutsbesitzer hat das Recht, die Bauern, die auf seinem Lande angesiedelt sind, nicht fortzulassen, und falls sie weggegangen sind, sie zurückzufordern mit Weib und Kind, mit Hab und Gut. Dieses Rückforderungsrecht kann jedoch immer nur im Laufe von 5 Jahren geltend gemacht werden und erlischt durch Ablauf dieser Verjährungsfrist, deren Lauf durch Anstellung der Klage auf Rückführung der Bauern unterbrochen wird. Diese Klage steht dem Berechtigten zu nicht nur gegen den Bauern, der ihn wider diesen Ukas verlassen hat, sondern auch wider den Grundbesitzer, der einen fremden Bauern bei sich aufgenommen und angesiedelt hatte.

Wie kam man dazu, so etwas festzustellen?

Bei der Kündigung und dem Umherziehen der Bauern von einem Gutsbesitzer zum anderen fanden, wie wir gesehen haben, Ungesetzlichkeiten, Gewaltthaten, Verbrechen statt. Die Bauern verletzten wol selbst auch die Rechte der Gutsbesitzer, meist aber fanden diese Gesetzesverletzungen seitens der Gutsbesitzer statt. Der Ukas von 1597 übersieht ganz, dass es sich um Rechtsschutz handelt, er stellt sich scheinbar eine höhere Aufgabe, er fragt nach der Ursache und sucht die Rechtsverletzung zu verhüten dadurch, dass er das Recht, bei dessen Ausübung die Rechtsverletzungen stattfinden, als Ursache derselben aufhebt oder richtiger ignorirt; der Staat betrachtet die Bauern als an die Scholle gefesselt und bezeichnet diejenigen von ihnen, die sie verlassen, als Läuflinge, aber zurückgebracht sollen sie nur werden auf Klage und nach strenger Untersuchung, und die Klage soll verjähren durch den Ablauf einer kurzen Frist. Wenn die Bauern auch Läuflinge genannt werden, so werden sie doch für solche milde behandelt: Dienstleute, die sich dem Dienste entziehen, werden mit Confiscation, Kaufleute und Kleinbürger, die ihr Gewerbe und ihre Gemeinde verlassen, mit dem Tode bedroht.

Die Erläuterung dieses Ukases und die Feststellung seiner Bedeutung hat die Historiker in grosse Verlegenheit gesetzt, sie ist Gegenstand einer umfangreichen Polemik geworden. Der Behauptung, diesem Ukase verdanke die Hörigkeit ihre Entstehung, ist man entgegengetreten mit dem Einwurf: der Ukas enthalte ja gar kein Verbot der Freizügigkeit. Es sei doch undenkbar, dass ein so wichtiges Recht der Bauern so ganz einfach ignorirt oder gar beiläufig aufgehoben worden wäre! Wie könne im Ukas von Läuflingen gesprochen werden, wenn bis dahin die Freizügigkeit bestand? Der Ukas spreche entweder nur von Läuflingen, d. h. von solchen, welche ohne Kündigung oder ohne ihren Verpflichtungen nachzukommen, weggezogen seien und berühre die nach gehöriger Kündigung Weggezogenen gar nicht, oder spreche bereits von Läuflingen, nachdem irgend ein anderer Ukas das Verbot der Freizügigkeit ausgesprochen habe. Die erste Behauptung erwies sich sofort als unhaltbar, da unzweifelhaft feststeht, dass von der Zeit dieses Ukases an die Hörigkeit datirt. Allein, meinte man, es sei doch unmöglich, dass das noch 1590 notorisch bestehende Recht einfach ignorirt worden sei, es müsse noch einen anderen Ukas gegeben haben, der die Freizügigkeit direct aufhebe. Manche meinten, die Freizügigkeit müsse 1592 auf-

gehoben worden sein, weil der Ukas von 1597 die Rückforderung nur im Laufe von 5 Jahren gestatte. Allein dem gegenüber hat J. Beläjew in einer durch Mittheilung wichtigen Quellenmaterials werthvollen Abhandlung hervorgehoben, dass ein solcher Hinweis auf das Jahr 1592 im Ukase nicht liege, dass selbiger eine Verjährungsfrist für die Rückforderungsklage festsetze. Die auch von ihm ausgesprochene herrschende Meinung ist, der eigentliche Ukas, welcher die Freizügigkeit aufgehoben habe, sei verloren gegangen*).

Es lässt sich nicht leugnen, die Ausdrucksweise des Ukases ist sonderbar und muss Bedenken erregen. Nach unseren Begriffen von Recht kann die Freiheit, das Recht eines Einzelnen nicht beiläufig aufgehoben werden, um so weniger die eines ganzen Standes. Die Möglichkeit, dass der eigentliche Ukas, der die Freizügigkeit aufgehoben hat, verloren gegangen ist, muss zugegeben werden. Allein es ist eine blos abstracte Möglichkeit, der keine entscheidende Bedeutung zugeschrieben werden kann. Der Ukas von 1597 enthält keine Berufung auf einen etwaigen früheren Erlass. Auch im 17. Jahrhundert hat man von einem solchen Ukase nichts gewusst. Wie wir weiter unten sehen werden, streben bereits in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Dienstleute darnach, die Verjährung der Rückforderungsklage zu beseitigen, in ihren Gesuchen berufen sie sich nirgend darauf, dass die Freizügigkeit aufgehoben worden sei; sie sagen vielmehr, es sei die fünfjährige Frist eingeführt worden und die sei zu beseitigen. Sie berufen sich wiederholt auf Ukase, nirgend auf einen, den wir nicht hätten, der etwa verloren gegangen wäre, überall auf die uns bekannten. Wie sollte ein so wichtiger Ukas verloren gegangen sein! Die Beamten der Prikase gehörten zu den Dienstleuten, ihr eigenes Interesse verlangte die sorgfältige Aufbewahrung und nirgend findet sich eine Spur eines solchen Ukases — des wichtigsten, entscheidenden, der alle anderen überflüssig machte. Dagegen sehen wir, dass die Gutsbesitzer nur Schritt vor Schritt vorgehen, ein Recht nach dem anderen sich erbitten müssen. Das zwingt uns zur Schlussfolgerung, ein Ukas, der die Freizügigkeit direct und ausdrücklich aufhob, hat

*) Бѣляевъ, Крестьяне на Руси. M. 1860. S. 105 ff. Соловьевъ, Ист. Росс. Bd. VII, S. 411—420.

Pogodin ist der Ansicht, dieser Ukas sei unwichtig, die Leibeigenschaft sei allmählich, ja von selbst entstanden.

gar nicht existirt, vielmehr ist dieselbe indirect gegen das Recht durch jenen obenangeführten Ukas beseitigt worden. So befremdend und unglaublich das auch erscheinen könnte, so ist es doch der wirkliche Verlauf der Sache gewesen.

Ein Hinweis auf einen analogen Vorgang am Ende des 18. Jahrhunderts dürfte wol geeignet sein, etwaige Zweifel an der Möglichkeit einer solchen Thatsache zu beseitigen.

Wir wissen, dass am Ende des 18. Jahrhunderts die Leibeigenschaft in Kleinrussland und Neurussland eingeführt worden ist, wir wissen ganz genau, wie diese Einführung vor sich ging. Wir werden weiter unten sehen, dass es geschah durch eine einfache polizeilich-fiscalische Massregel zur Sicherung des Interesses der Krone und der Gutsbesitzer. Bei der Einführung der Leibeigenschaft in Kleinrussland spielten noch politische Rücksichten mit hinein, in Russland waren jedoch ausschliesslich polizeilich-finanzielle Rücksichten massgebend. In den betreffenden Ukasen ist nirgend davon zu lesen, dass freie Menschen in die Leibeigenschaft verstrickt würden, und doch ist das durch diese Ukase geschehen. Das Wort Leibeigenschaft (крѣпостное право) kommt in ihnen überhaupt nicht vor, es wird nur von „Aufrechterhaltung der Ordnung", von Massregeln zur Sicherung der „Abgaben und Leistungen" gesprochen! Zug für Zug wie am Ende des 16. Jahrhundeerts: dieselben Ursachen, dieselben Massregeln, dieselbe Motivirung, dasselbe Ignoriren des bestehenden Rechts, dieselbe Scheu, die Massregel bei ihrem wahren Namen zu nennen und — derselbe Erfolg, die Einführung der Leibeigenschaft und zwar hier sofort in ihrer crassesten, unbeschränktesten Form. Sollte eine Massregel, die am Ende des 18. Jahrhunderts, vor noch nicht hundert Jahren, notorisch stattgefunden hat — sollte die am Ende des 16. Jahrhunderts, d. h. vor bald 300 Jahren, unglaublich erscheinen? Kann angesichts einer parallel verlaufenden Massregel noch ein Zweifel möglich oder erlaubt sein? Dieser Parallelismus geht bis in das Detail der Durchführung, weil die eine wie die andere Massregel ohne Rücksicht auf das Recht, blos mit Rücksicht auf den Nutzen getroffen wird. Als der Ukas von 1597 den Bauern an die Scholle band, da war es nothwendig, eine Norm aufzustellen zur Entscheidung darüber, wo der einzelne als an die Scholle gebunden zu erachten sei. Man griff daher zurück auf die letzten Landrollen; solche waren in grossem Umfange im Jahre 1592 angefertigt worden, freilich

nicht zu dem Zwecke um die Bauern an die Scholle zu fesseln, aber sie konnten sehr gut dazu benutzt werden, sie erhielten nachträglich diese Bedeutung. Genau ebenso verfuhr man am Ende des 18. Jahrhunderts. Die fünfte Seelenrevision war im Jahre 1781 angeordnet worden und wurde in den darauf folgenden Jahren durchgeführt. Bei der Einführung der Leibeigenschaft in Kleinrussland wurde den Revisionslisten nachträglich die Bedeutung zugeschrieben, dass sie entscheidend sein sollten für die Frage, wem die Bauern als Leibeigene gehörten. Die fünfjährige Verjährungsfrist ist ursprünglich mit Rücksicht auf die Landrollen von 1592 festgestellt worden, wie unzweifelhaft aus dem Ukase des Zaren Schuiski vom Jahre 1607 hervorgeht; in der Folgezeit ist sie freilich als Verjährungsfrist aufgefasst worden. Wir sind also berechtigt zu behaupten, dass die Hörigkeit der Bauern in Folge einer polizeilich-fiscalischen Massregel zum Schutze des Kronsinteresses durch jenen Ukas beiläufig und indirect eingeführt worden ist.

Diese Behauptung wird zur Gewissheit, wenn man sich darüber Rechenschaft giebt, was durch jenen Ukas bewirkt wurde und welche Bedeutung derselbe und die auf ihn folgenden für die bürgerliche und ökonomische Stellung der Bauern hatten und wie sie dieselbe umgestalteten.

Was hatte stattgefunden am Ende des 16. Jahrhunderts?

Für die schwarzen, auf steuerbarem Lande sitzenden Bauern war die Frage längst gelöst, sie durften nur kündigen, wenn sie einen anderen in ihre Stelle schafften. So war dafür gesorgt, dass das Land besiedelt blieb und die Steuern gezahlt würden. Auf den Gütern der Dienstleute galt es dasselbe Bedürfnis zu befriedigen. Der Staat wollte die Steuern bezahlt und den Dienst geleistet haben. Sollte das geschehen, so musste des Dienstmanns Acker bestellt werden. Diesen Anforderungen musste genügt werden, sie waren begründet und sehr realer Natur. Es geschah durch ein möglichst einfaches Mittel. Die ökonomische Lage der Bauern war eine höchst gedrückte, die meisten waren verschuldet; glücklich wirthschaftete schon, wer überhaupt durchkam, die Steuern und Pacht zahlen, sein Leben fristen konnte. Von Erwerb, von Ersparnissen war keine Rede. Häufig mochten die Contracte verletzt, die Bedingungen der Kündigung nicht erfüllt werden; häufig die Gutsbesitzer durch chikanöses Weglocken der Bauern seitens wohlhabender Concurrenten ruinirt werden.

Einzelne besassen das Privilegium ihre Bauern zurückzuhalten, andere nahmen es sich gewaltsam. Aus dem Misbrauch wurde Gebrauch und der Gebrauch wurde durch jenen Ukas zum Gesetz erhoben. Das Interesse des Staates verlangte es. Vom Recht des Bauern war keine Rede, Nutzen brachte das Umherziehen ihm kaum unmittelbar, eine Abhängigkeit vertauschte er mit der anderen. Aber dem kleinen Grundbesitzer der grossen Masse konnte die Freizügigkeit nur schaden, er konnte aller seiner Bauern von den Reichen, den Grundbesitzern beraubt werden. Das Staatsinteresse verlangte es, dass die Masse der kleinen Grundbesitzer im Stande sei den Dienst zu leisten, denn für die war der Dienst eine Last, ihre Interessen musste der Staat schützen, für die Vornehmen, die Reichen war der Dienst ein Recht, ein Mittel sich zu bereichern. Ferner musste speciell Boris Godunow, wollte er seine weitreichenden Pläne durchführen, das Interesse der niederen Dienstklassen an seine Verwaltung knüpfen, da die Vornehmen unter allen Umständen seine Gegner, ja seine Concurrenten werden mussten. Endlich bereitete die Freizügigkeit der Verwaltung die verschiedenartigsten Verlegenheiten, complicirte das Verfahren, erschwerte die Beitreibung der Steuern, die Ausschreibung der Leistungen, verursachte Schwierigkeiten aller Art und war in jeder Hinsicht unbequem (неудобно).

Die Reformversuche Iwans des Schrecklichen zur Ausrottung der Willkür und Bedrückungen einer- und der Räuberbanden und der allgemeinen Unsicherheit andererseits waren misglückt. Das Umherziehen der Bauern musste die Unsicherheit vermehren, die Bildung der Banden begünstigen. Die moskowische Centralisation der Verwaltung in den Prikasen suchte die Einheit des Reiches durchzuführen, indem man alle gleicherweise dem Ermessen der Beamten unterstellte; man war gewohnt, ein dem wohlerwogenen Ermessen im Verfolg des zarischen Interesses entgegenstehendes Recht als schädliches Hindernis zu betrachten und zu behandeln; wo jemand sein Recht geltend machen wollte, verlangte man Unterwürfigkeit, das Recht wurde einfach ignorirt. Die Rechtsverletzungen und Gewaltthaten, durch welche der Staat und Einzelne litten, wurden beseitigt nicht durch unerbittliche Gesetzeserfüllung, die den Schuldigen traf, sei er ein Mächtiger oder ein Schwacher, sondern durch eine möglichst leicht durchzuführende Massregel gegen den Schwachen, den Bauern. Das Mittel war sehr einfach. Es hatte

schon einmal geholfen und schuf jedenfalls eine klare Situation. Durch eine einfache fiscalisch-polizeiliche Massregel wird alles geregelt. Da bedurfte es weiter keines sorgfältigen Abwägens verwickelter Rechtsverhältnisse — die Schwierigkeiten werden einfach beseitigt. Mit einem Federstrich ist alles erreicht. Misbräuche und Rechtsverletzungen sind unmöglich geworden, denn das bisher immer verletzte Recht ist aufgehoben. Wegen Rechtsverletzung kann nicht weiter geklagt werden — also kommen solche nicht mehr vor.

Doch sehen wir zu, wie die Massregel sich vollzog.

Das 16. Jahrhundert ging zu Ende. Der Herrscherstamm aus Ruriks Geschlecht, das Haus der Grossfürsten und Zaren von Moskau, die die Zarenkrone erlangt hatten, erlosch. Es hatte seine Aufgabe vollbracht: die Einheit und die Macht des Staates war durch die Befestigung der Alleinherrschaft des Zaren begründet und gesichert. Die letzten Krämpfe der alten Ungebundenheit erschüttern noch einmal den Staat. Die wilde Zeit hebt an: sie eröffnet das 17. Jahrhundert. Noch einmal wird alles in Frage gestellt bis auf die Existenz des Staates. Der ganze politische und sociale Bau des vergangenen Jahrhunderts scheint in seinen Grundlagen ins Wanken gekommen. Die entsetzliche Misregierung, der lange blutige erfolglose Krieg Iwans des Schrecklichen um Livland, die Steuern und die Fuhren, die er verlangt, haben den Bauer zum Bettler und Landstreicher gemacht, Tausende und aber Tausende sind umgekommen, die Menschen sind gestorben, der Viehstand ist vernichtet, das Land ist verödet. Diese Zustände haben den Boden des Staates aufgewühlt und die Erscheinungen der wilden Zeit verursacht. Der Boden ist so unterwühlt, dass der Verwaltungsapparat versagt. Die Regierung wird von Jahr zu Jahr ohnmächtiger, und Abenteurer und Räuber an der Spitze grosser Haufen erscheinen als Factoren im Staatsleben. Das ungezügelt wilde Kosakenthum feiert seine wüsten Orgien, bis endlich dieser Tumult die gesunden Schichten des Volkes in Bewegung und zu eigener That bringt, ohne amtliche Vorschrift und Anordnung abzuwarten. Diesen Elementen und ihren Vertretern gelingt es denn auch bald durch energische Kraftanstrengung vom Feinde sich zu befreien, die alte Ordnung herzustellen und das Gebäude zarischer Alleinherrschaft wieder aufzurichten. Und nicht nur während des ersten Anlaufes dauert die energische Arbeit, Jahre lang

stehen die Vertreter des Volkes dem neugewählten Zaren zur Seite und theilen mit ihm seine Mühen und Sorgen, dann scheint ihre Arbeitskraft zu erlahmen oder wird lahm gelegt, die Ordnung ist befestigt, die Regierung fühlt sich stark, nun kann die Büreaukratie wieder allein walten.

Die Fesselung des Bauern an die Scholle, die Einführung der Hörigkeit ist nicht die letzte Ursache der allgemeinen Unzufriedenheit gewesen. Nicht einmal alle Gutsbesitzer sind mit derselben zufrieden, am wenigsten die Reichen, auch ihre Rechte sind beschränkt. Der Bauer gehört jetzt auf die Scholle, er darf sie nicht verlassen, allein auch der Gutsbesitzer darf ihn nicht vertreiben. Dazu kam, dass die Hörigkeit völlig unvorbereitet, plötzlich eingeführt worden war, noch dazu indirect; nun treten die Folgen hervor, es entstehen Streitigkeiten: die Landrollen, zu Steuerzwecken angefertigt, sollen nun nachträglich massgebend sein für die Hörigkeit des Einzelnen, der Zufall spielte da eine gewaltige Rolle. Die Gutsbesitzer suchten das, was sie als eine Ungerechtigkeit, eine Verletzung ihres Rechts empfanden, zu umgehen, indem sie wol ihre Bauern als Hörige betrachteten, aber fremde Läuflinge gern aufnahmen und bei sich ansiedelten. Die Unzufriedenheit der Bauern, denen ihr „Wille" genommen, war selbstverständlich eine noch grössere. Die Regierung, die jenes einfache Mittel ergriff, offenbar ohne die ganze Tragweite ihrer Massregel zu ermessen, sieht nun Schwierigkeiten über Schwierigkeiten entstehen, sie sucht einzulenken. Boris Godunow gestattet eine beschränkte Freizügigkeit: er sucht sie zu reglementiren und zugleich den Einfluss der Regierung zu stärken, die es von nun an in der Hand haben soll, die Freizügigkeit zu gestatten und nicht zu gestatten. „Aber welche Bauern, lautet sein Ukas vom 28. November 1601, von jemand wegziehen wollen, um wo anders gleichfalls als Bauern sich niederzulassen, und diese sollen alle (Dienst-) Leute unter einander kündigen und überführen nach diesem unserem Ukase, am Georgentage und zwei Wochen nachher. Und bei welchen (Dienst-) Leuten man ihre Bauern aufkündigen macht, und diese (Dienst-) Leute sollen ihre Bauern entlassen mit aller ihrer Habe ohne alle Behinderung, und bei bäuerlicher Ueberführung unter den (Dienst-) Leuten soll keine Gewalt und kein Raub vorkommen und gewaltsam sollen die Dienstleute die Bauern nicht zurückhalten und keine Geldstrafen (Abzüge) sollen sie ihnen auf-

erlegen. Aber welche die Bauern plündern und nicht entlassen werden, die sollen in unserer grossen Ungnade sein. Aber für den Hof soll ein Rubel und zwei Altyn gezahlt werden, aber sonstige Strafzahlungen sollen den Bauern von niemand auferlegt werden. Und welche (Dienst-) Leute unter einander in diesem 1601. Jahre Bauern überführen, diese Leute sollen unter einander, ein Mann von einem anderen Mann, einen oder zwei Bauern, aber drei oder vier soll niemand von einem anderen überführen. Aber zu den (zarischen) Hofbauern und zu den schwarzen Gebieten und zu denen des Patriarchen und der Bischöfe und der Klöster und der Bojaren, der Okolnitschije und der grossen Edelleute und der Beamten der Prikase und der Schreiber und von ihnen weg soll in diesem Jahre Bauern überzuführen nicht befohlen werden (крестьянъ возити не велѣти). Und im moskauschen Kreise und in den moskauschen Kreis aus den Kreisen anderer Städte soll Kündigung und Ueberführung nicht gestattet sein."

Im Jahre 1602 wird dieser Ukas fast wörtlich wiederholt, mit Ausnahme der Beschränkung auf eine bestimmte Zahl. Für 1603 und die folgenden Jahre sind solche Ukase bisher nicht aufgefunden worden. Mit 1603 begannen die drei Hungerjahre, welche das Volk zur Verzweiflung trieben, die allgemeine Unzufriedenheit aufs höchste steigerten und den Umsturz von Godunows Regierung mit herbeiführten. Der falsche Demetrius änderte in dieser Politik den Bauern gegenüber nichts, nur bestimmte er: „Wer in den Hungerjahren seine Hörigen nicht ernährt und selbige dadurch gezwungen hat fortzuziehen und zu Gutsbesitzern überzugehen, die ihnen ermöglichten das Leben zu fristen, der solle nicht das Recht haben, auf Rückgabe seiner Bauern zu klagen. Aber wer in den Hungerjahren weggegangen ist mit Habe und Gut, von dem er sich hätte nähren können, und ist zu einem anderen gezogen als Bauer oder auch als Sklave, und es wird solches durch Untersuchung festgestellt, den soll man seinem alten Gutsbesitzer zurückgeben." Also auch ihm fiel es nicht ein, an der Hörigkeit zu rütteln, nur die Rücksicht auf die Gutsbesitzer ist massgebend. Doch bevor noch diese unter ihm erlassene Verordnung des Bojarenrathes allgemein bekannt wurde und ihn beim Volke um allen Credit bringen konnte, war er durch eine Verschwörung der Bojaren unter seines ersten Rathgebers und Vertrauten, des Fürsten Schuiski, Anführung gestürzt.

Aus Schuiskis Regierung theilt Tatischtschew, jener vornehme Beamte aus Peters Zeit, dem wir die Entdeckung der Prawda und des Sudebnik, sowie die erste Geschichte Russlands verdanken, einen Ukas mit, welcher von den Hörigen und Sklaven handelt.

„Am 9. März 1607 habe Zar Wassili mit dem Patriarchen und der gesammten heiligen Synode und mit dem zarischen Rathe den Vortrag aus dem Dienstgüter-Prikas gehört: dass aus dem Umherziehen der Bauern verursacht seien Aufruhr, falsche Klagen und Vergewaltigung der Schwachen durch die Mächtigen, was zu Zeiten des Zaren Iwan Wassiljewitsch nicht vorgekommen sei, weil die Bauern die Freizügigkeit gehabt; der Zar Fedor aber habe auf die Einflüsterung Boris Godunows, ohne den Rath der älteren Bojaren zu hören, den Bauern die Freizügigkeit genommen und wie viel jeder damals Bauern gehabt habe in Bücher eintragen lassen; nachher seien grosse Zwietracht, Aufruhr und Streit entstanden. Zar Boris, als er gesehen habe im Volke die grosse Bewegung, habe die Bücher aufgehoben und den Bauern das Umherziehen gestattet, aber nicht völlig, so dass die Richter nicht gewusst hätten, auf welche Weise die Streitsachen zu entscheiden, und jetzt seien grosse Streitigkeiten darüber entstanden und Gewaltthaten, und viele seien zu Grunde gerichtet; Mord und Raub und Plünderung auf den Strassen seien begangen worden und würden begangen. Daher haben wir entschieden und gesetzt, entsprechend den grossen Concilien und den Canones der Kirchenväter: Welche Bauern von diesem Jahre an vor 15 Jahren in die Bücher des Jahres 1592 eingetragen sind, die sollen bei denen verbleiben, bei denen sie verschrieben sind; wenn aber diese Bauern zu einem anderen weggezogen sind und es liegt eine Klage gegen die Bauern oder gegen die, welche sie bei sich halten, vor und ist noch nicht entschieden, oder wenn bis zum 1. September dieses Jahres eine Klage eingereicht wird, denen soll man die Bauern zurückgeben nach den Büchern. Wer aber bis zum 1. September nicht klagt, dem soll man nach diesem Termin die Bauern nach den Büchern von 1592 nicht zurückgeben, sondern sie in den Büchern bei denen verschreiben, bei denen sie jetzt leben, und in Zukunft soll man über 15 Jahre hinaus wegen Bauern kein Gericht geben und Bauern nicht ausliefern.“

Es folgt die Feststellung eines Strafgeldes von 10 R. für die Annahme und eines „Wohngeldes" von 3 Rbl. jährlich für jeden Hof und für jeden unverheiratheten Bauern. Ausdrücklich wird hinzugefügt:

„Wenn aber ein Bauer sich auf den Sommer oder den Winter oder auf ein ganzes Jahr zur Arbeit verdingt und nicht in ganzen Familien, und wer ihn annimmt auf nicht mehr als ein Jahr, der ist des nicht schuldig für die Annahme und das Wohngeld soll man nicht beitreiben, weil der Herr des Bauern weiss, wo er lebt."

Wer eine Flüchtige heirathet, gehört mit allen Kindern ihrem Herrn. Sklavinnen, die bis zum 18., Sklaven, die bis zum 20. Jahre, Wittwen, die innerhalb zweier Jahre nicht verheirathet sind, die sollen von der Behörde Freibriefe erhalten, und wenn der Herr gegen solche eine Klage auf Diebstahl oder Unterschlagung erhebt, so soll man solche Klage nicht annehmen; „halte keine Unverheiratheten gegen das göttliche Gesetz und die Canones der heiligen Väter, damit die Hurerei nicht zunehme und schandbare Thaten unter den Leuten".

„Aber wenn nach diesem Gesetze Bauern oder Sklaven oder eine Sklavin ihrem Herrn entlaufen und zu einem anderen kommt, so soll der Herr gerichtlich fordern können seinen Sklaven und seine Sklavin und seinen Bauern innerhalb 15 Jahren, aber über 15 Jahre soll er nicht klagen."

„Aber die Wojewoden und Schreiber und Beamten in den Städten sollen im ganzen Kreise durch die Aeltesten und Hundertmänner und Geistlichen ermitteln, ob irgendwo neu angesiedelte Leute seien, und die soll man ihren Herren zurückgeben und die Strafen beitreiben. Und in den zarischen Dörfern und der Geistlichkeit und den schwarzen Gemeinden soll man die Strafen beitreiben von den Meiern und den Aufsehern und den Aeltesten."

Dieser Ukas ist von grossem Interesse, weil er einen directen Einblick in die damaligen Zustände, Bestrebungen und Auffassungen gewährt. Von Karamsin, Beläjew und Pogodin ist er als gefälscht bezeichnet worden, doch schon Kostomarow hat hervorgehoben, dass der Beweis der Fälschung keineswegs erbracht worden, ja dass die Widersprüche, welche man in ihm hat finden wollen, zum Theil nicht vorhanden sind, zum Theil nichts beweisen, da Widersprüche in notorisch echten Urkunden in noch viel grösserem Masse vorkommen. Freilich ist der Ukas uns nur in einer

Abschrift überliefert und auch die ist verloren. Ferner ist das, was derselbe neu einführt, schon während der Regierung des Zaren Michael nicht beobachtet worden. Doch beweist auch dies nichts gegen die Echtheit, weil dergleichen auch bei anderen Ukasen sich findet. Es beweist nur, dass dieser Ukas keine entscheidende Bedeutung gehabt hat, und man ist also nicht berechtigt zu behaupten, dass durch ihn die Frage der Hörigkeit entschieden worden ist. Er ist aber wichtig, weil er uns zeigt, wie in der damaligen Zeit dies Verhältnis aufgefasst wurde. Wir sehen aus diesem Ukase, in welche bedenkliche Parallele die Hörigen mit den Sklaven gestellt wurden. Wir lernen aus demselben, welche Bedeutung den Landrollen von 1592 zugeschrieben wurde. Auch im Kampfe Schuiskis gegen den zweiten falschen Demetrius spielt die Frage über die Hörigkeit eine Rolle. Schuiski hatte unter den Verbrechen, deren er den ersten falschen Demetrius bezichtigte, angeführt, dass er die Absicht gehabt habe, die Bojaren und Dienstleute, Schreiber und Kaufleute und „besten Leute" ermorden zu lassen. Daher wandte der zweite falsche Demetrius sich an die Unfreien und Bauern. Nun ergriffen die Dienstleute überall Partei für Schuiski und verlangten gegen den falschen Zaren geführt zu werden, der an der Spitze von Unfreien und Kosaken stehe. Während des Kampfes, der durch Schuiskis Unentschlossenheit sich in die Länge zog, wechselten die Gegner wiederholt ihre Politik, bald suchte der eine das Interesse der Dienstleute und der andere das der Unfreien und Bauern für sich zu gewinnen und umgekehrt. Man sieht, die Frage über die Stellung der Hörigen und Unfreien spielte in diesem Kampfe eine nicht unwichtige Rolle. Die betreffenden Erlasse und Kundgebungen enthalten aber nichts Definitives.

Von sonstigen Urkunden jener Zeit enthält nur noch die Wahlcapitulation Wladislaws vom 30. August 1610 eine Bestimmung über die Hörigkeit:

„Freizügigkeit der Bauern aus Littauen nach Russland und aus Russland nach Littauen soll nicht stattfinden, ebenso soll sie auch in Russland unter den Bauern nicht stattfinden."

Die Capitulation ist nicht Gesetz geworden, aber man ersieht aus derselben, welche Stellung die Bojaren, die damaligen Machthaber, zu dieser Frage einnehmen. Es scheint, dass sie durch diese Bestimmung das Interesse der Dienstleute an sich und den von ihnen gewählten Zaren binden wollten.

Wie schon erwähnt, rief die drohende Herrschaft der Polen und des Katholicismus die selbsthätige Reaction der gesunden Elemente des Volkes hervor. Die Dienstleute mit ihren Bauern und Leuten, die Kaufleute und Städter, die schwarzen Bauern erheben sich, und es gelingt ihnen, Moskau, das die Polen unter Zustimmung der Bojaren im Namen Wladislaws besetzt hatten, wiederzuerobern. Die Bojarenregierung wird beseitigt und ein allgemeiner Landestag (земскій Соборъ) einberufen zur Ordnung des Staates und Wahl eines Zaren. An demselben nehmen auch Aelteste der schwarzen Bauern Theil. Der Landestag stellte die unumschränkte, absolute Selbstherrschaft des Zaren ausdrücklich wieder her. Von der Lage der Bauern war auf demselben weiter keine Rede: man überliess die Entscheidung und Regelung aller Fragen, welche die damalige Zeit bewegten, der Autorität des Zaren.

Eine directe Entscheidung über die Hörigkeit ist nicht erfolgt, aber vom Beginn der Regierung des Zaren Michael steht die Hörigkeit der Bauern fest. Aus der Gesammtheit damaliger Verhältnisse ist das sehr erklärlich. Das Land ist von Räuber- und Kosakenbanden bedeckt, an allen Enden tauchen Abenteurer als Kronprätendenten auf, Polen und Schweden halten ganze Landestheile besetzt. Alles wird dran gesetzt, die Ordnung wieder herzustellen. Die Dienstleute sind hierbei das wichtigste Organ der Regierung; wer sich ihnen widersetzt, seien es auch Bauern aus nicht politischen Gründen, erscheint als Feind der Ordnung und des Zaren. Die Wogen des Aufruhrs legen sich allmählich. Alles kehrt in die gewohnte Ordnung zurück, nur die Bauern sind im Nachtheile: weder von Freizügigkeit noch von irgend welchen Massregeln zu ihren Gunsten ist die Rede. Im Gegentheile, es erheben sich Reclamationen gegen die Verjährung der Rückforderungsklage entlaufener Höriger.

Das berühmte Dreifaltigkeitskloster bei Moskau, dessen Privilegium dem Verbot der Freizügigkeit um 150 Jahre vorausgeht und als erster rückwärts fallender Schatten eines kommenden Ereignisses sich darstellt, ist es auch, welches den ersten Schritt thut, um die Rechte der Bauern weiter zu beschränken und die Rechte der Gutsherren auszudehnen. Auf seine Bitte erhält es im Jahre 1615 des Privilegium, die Bauern seiner Güter innerhalb zehn Jahren reclamiren zu dürfen. Nach Ukasen von

1621 und 1629 werden schwarze Bauern, die ihre Gemeinden verlassen haben, innerhalb 10 Jahren zurückgebracht. Im Jahre 1637 ergeht eine Petition von Dienstleuten der Grenzkreise, welche zum Dienst in Moskau und daher längere Zeit von ihren Gütern abwesend gewesen sind: die kurze fünfjährige Verjährungsfrist richte sie zu Grunde, sie verlören ihre Bauern, welche auf Ländereien des Zaren, der Klöster, vornehmer Beamten sich versteckten und nach Ablauf von 5 Jahren nicht weiter zurückgebracht werden dürften — ihnen wird das Recht des Dreifaltigkeitsklosters verliehen. Im Jahre 1641 wird auf eine erneute Petition anderer Dienstleute verfügt, die zehnjährige Frist allen Dienstleuten zu gewähren, die zum Dienst in Moskau gewesen seien. Eine neue Petition der Dienstleute verlangt die Aufhebung jeder Verjährungsfrist; sie wird abgewiesen, jedoch die zehnjährige Verjährungsfrist, welche zuerst als Privilegium des Dreifaltigkeitsklosters eingeführt wurde, sodann den Charakter eines Localgesetzes für die Grenzkreise, ferner eines Specialgesetzes für eine bestimmte Kategorie von Dienstleuten erhalten hatte, durch Ukas vom 9. März 1642 zum allgemeinen Gesetz erhoben und am 11. März in das Verzeichnis der Ergänzungsukase zum Sudebnik eingetragen. Im selben Jahre wird die Verjährungsfrist bei Klagen wegen gewaltsamer Entführung von Bauern auf 15 Jahre festgestellt. Die Dienstleute aber setzen ihre Petitionen fort und verlangen die Aufhebung jeder Verjährung. Durch Ukas vom 19. October 1645 wird das Gesuch abgelehnt: diese Sache, die Bauern betreffend, soll nach dem Gesetz der früheren Zaren verbleiben, wie im Jahre 1641 bestimmt worden, weil gegenüber dem früheren Gesetz fünf Jahre zugelegt und verdoppelt zehn Jahre festgesetzt seien. Allein, was die Regierung soeben noch den Dienstleuten versagt hat, als sie darum baten zum Schutz ihres Rechts gegen Gewalt und Willkür, das wird im folgenden Jahre ohne weiteres eingeführt, als das Kronsinteresse und Verwaltungsrücksichten es zu fordern scheinen. In der Instruction (наказъ) für die Abfassung der Landrollen wird festgestellt, dass für die Zukunft die Verjährung aufgehoben und alle Sachen über die Hörigkeit einzig und allein auf Grund der neu anzufertigenden Landrollen entschieden werden sollen.

„Und wenn sie die Bauern und Lostreiber und deren Höfe verzeichnet haben, sollen die Bauern und Lostreiber und deren Kinder und Brüder und Brüderkinder hörig sein und ohne Ver-

jährungsfrist, und wo nach Anfertigung dieser Rollen Geborene in neu gegründeten Höfen angesiedelt werden, da sollen diese Höfe als überzählige (d. h. nicht hörige) nicht gelten, weil ihre Väter in die Landrollen eingetragen sind."

Aus dem Nakas geht hervor, dass bei der Abfassung der Landrollen eine Untersuchung darüber stattfand, welche unter den zum Gute angeschriebenen Personen als Hofsleute, Sklaven (nach uraltem Besitz oder nach Handfesten) und welche als Bauern und auf welcher Grundlage zu betrachten seien. Für Verheimlichung der Bauern, für Verstecken in den Wäldern, für Angaben fremder Bauern als eigener (um sie später auf Grund der so gefälschten Landrolle zu reclamiren), für das Vorgeben, thatsächlich besiedelte Höfe seien verödet, für das Ausgeben von Bauern für Sklaven werden Strafen gedroht. Nach Abfassung der Landrollen sind im Laufe von fünf Jahren noch Reclamationen zulässig, dann aber sollen alle Fragen und Streitigkeiten, die Hörigkeit betreffend, einzig auf Grund der Landrollen entschieden werden. Nur für Streitsachen aus früherer Zeit soll die zehnjährige Verjährung noch gelten. 1648 ergeht eine neue Petition der Dienstleute und 1649 wird im neuen Gesetzbuche der Uloshenie die Verjährung auch für die frühere Zeit aufgehoben und dem neuen Gesetze rückwirkende Kraft gegeben.

So lange eine Verjährung der Rückforderungsklage noch bestand, gab es für den Bauern eine wenn auch sehr beschränkte Möglichkeit, die Scholle zu verlassen und sich allzu harter Bedrückung zu entziehen. Jetzt hat auch das ein Ende, und jeder Läufling, ja seine Nachkommen können stets reclamirt und zurückgebracht werden. Durch diese Bestimmung ist die Hörigkeit als unbedingt durchgeführt zu betrachten. Was der Ukas von 1597 begann, hat die Uloschenie des Zaren Alexei Michailowitsch vollendet.

Wer war hörig geworden?

Zunächst, nach dem Ukase von 1597, nur wer mit dem Grundherrn oder der Gemeinde der Schwarzen einen Pachtvertrag auf Land geschlossen hatte oder dessen Vorfahren von jeher im Pachtverhältnis gestanden hatten. Nicht gehörten zu den Hörigen die Arbeiter, die sich dem Bauern verdangen, seine Söhne und Verwandten, die als seine Arbeiter auf seinem Hofe lebten. Nach dem Tode des Vaters trat in die Hörigkeit, wer dessen Hof überkam. Die Anderen, freie Königsleute (вольные государевые

люди) genannt, waren frei: sie mochten sich nach eigenem Ermessen zur Arbeit verdingen und von einem Wirth zum andern ziehen, wohin es sie gelüstete oder die Noth sie trieb, oder im väterlichen Hause als Arbeiter verbleiben, so lange, bis sie selbständig ein Stück Land übernahmen. Sowie das geschah, sowie sie Land pachteten, hatte ihre Freiheit ein Ende, wurden sie Hörige des Grundes und Bodens.

Doch suchten manche sich dagegen zu schützen. Das Gesetz hatte das allgemein gesetzliche Kündigungsrecht aufgehoben und den gewöhnlichen Vertrag für unkündbar erklärt. Mancher Freie, der sich entschloss, sich auf Land zu setzen, stipulirte in seinem Vertrage sich ausdrücklich das Kündigungsrecht. Solche Verträge sind zahlreich aus dem 17. und einige noch aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts erhalten. Allein das Kündigungsrecht wird nur dem Freien gewährt, der selbst freiwillig den Vertrag geschlossen hat. Seine Kinder sind bereits als Bauern geboren und einer von ihnen muss auf dem Hofe bleiben. Je mehr die Eintragung in die Landrollen für die Stellung der Bauern massgebend wurde, um so mehr musste die Bedeutung solcher Clauseln schwinden. Es sind aus dem ganzen 17. Jahrhundert zahlreiche Beispiele von Verträgen über den Eintritt von Freien in den Bauerstand auch ohne solche Clauseln erhalten. Das Leben des Hörigen bot also doch Vortheile gegenüber dem des vagirenden Freien mit dem einzigen Recht, sich durch seiner Hände Arbeit zu nähren. Die Praxis der Prikase sieht solche Verträge Freier als Dienst- und Verdingungsverträge an, wie die, welche die persönliche Freiheit beschränkten. Im Jahre 1681 wird befohlen, solche Verträge im холопій приказъ zu vermerken und 1682 wird verfügt, von diesen Urkunden die gleichen Gebühren wie von den Verdingungsverträgen zu erheben; dadurch wird der Pachtcontract eines Freien dem Contract gleichgestellt, durch welchen die persönliche Unfreiheit begründet wird.

Was hiess in damaliger Zeit ein Höriger sein?

Es hiess nicht mehr, als das Wort besagte: der Bauer, der die Scholle gepachtet hatte, war an die Scholle gefesselt. Er durfte den Hof, auf dem er sass, nicht verlassen, allein er konnte aus demselben auch nicht vertrieben werden. Der bis dahin kündbare Vertrag war für unkündbar erklärt, aber nicht aufgehoben worden. Also mussten die Verpflichtungen des Bauern, nach wie vor durch den Vertrag bestimmt, nicht willkürlich vom

Gutsherrn erhöht werden. Nicht im privaten, im öffentlichen Interesse war die Hörigkeit eingeführt worden. In dieser Massregel liesse sich sogar eine dem Bauern wohlwollende Absicht der väterlichen Regierung erblicken, welche die Rechte des Bauern in dessen eigenem Interesse beschränkte. Wenn die moskowische Regierung sich überhaupt um Rechte gekümmert, wenn sie nicht daran gewöhnt gewesen wäre, sich stets im Namen des Nutzens über jedes Recht hinwegzusetzen, wenn sie es überhaupt jemals dazu gebracht hätte, das Recht um seiner selbst willen zu achten, wenn die moskowischen Richter die Aufgabe gehabt hätten, Recht und Gerechtigkeit und nur diese zu handhaben, wenn ihre einzige Pflicht nicht vielmehr darin bestanden hätte, das Kronsinteresse zu wahren — dann wäre die Gerechtigkeit und in Folge dessen auch der Nutzen der Einführung der Hörigkeit unbestreitbar gewesen. Es hätte sich nur darum noch gehandelt, das Recht des Bauern auf die Unantastbarkeit seines Vertrages zu wahren. Wäre dies unerbittlich und wirklich geschehen, dann wäre dieser Massregel der Charakter einer heilsamen Reform verliehen und dem Staate die Last der Leibeigenschaft erspart worden. Doch dem moskowischen Zarthum fehlten nicht weniger als alle obige Voraussetzungen. So wurde denn wieder einmal durch einen schlimmen Umweg, den die Entwickelung einschlagen musste, der Beweis geführt, dass der Staat nur auf Recht gegründet werden kann, dass er nur gedeiht, wenn er befähigt ist, eigenes und fremdes Recht unbedingt zu achten, dass nur feste Gesetze ihn bauen und dass mit Massregeln, die nach Nützlichkeitsgründen getroffen werden, seine wesentlichen Zwecke nicht erreicht, sondern nur entstellt werden können.

Hörig sein hiess aber auch nicht weniger als der buchstäbliche Sinn des Wortes besagte. Da es kein festes Recht, keine Gerichte gab, die einzig um des Rechtes willen dagewesen wären, da in der ganzen Verwaltung einzig der Nutzen der Krone massgebend war, der mit schreiendster Willkür gehandhabt wurde, da die Beamten des Staates das Gesetz nur als willkürliche Massregel kannten, die nur den augenblicklichen Nutzen im Auge hatten, da sie vom Staate lernten, stets nur den Nutzen vor Augen zu haben, so sorgten sie, gewöhnt für sich selbst zu sorgen, weil der Staat ihnen das Nöthige zu knapp gewährte, auch hier für ihren Nutzen als Gutsbesitzer. Unter solchen Verhältnissen hiess Hörigkeit: gefesselt der Privatwillkür der Gutsbesitzer gegenüber-

gestellt sein. Beabsichtigt hatte der Staat das nicht, auch hatte er, abgesehen von der Freizügigkeit, dem Bauern kein Recht genommen. Aber ignorirt hatte er dessen Recht, ignorirt hatte er es, dass der Bauer gefesselt eines besonderen, nicht Beamten- sondern Rechtsschutzes bedurfte. Wenn die Gutsbesitzer nur stets und vor allem das Staatsinteresse betonten und vorwandten, so konnten sie fortfahren, das Recht des Bauern zu ignoriren und statt dessen ihre Willkür geltend machen, bis das Recht der Bauern endlich ganz dem Gedächtnis entschwand.

Den Staat, der seinen einzig festen und sicheren Massstab zur Beurtheilung einander widerstreitender Interessen seiner Unterthanen, das Recht und Gesetz, nicht anwendet und sich einzig von Nützlichkeitsgründen und seinem Interesse leiten lässt, kann man am Bande seiner finanziell-polizeilichen Interessen zu allem bringen, selbst zu Massregeln, die schliesslich diesem seinem Interesse widersprechen, ja es direct schädigen. So geschah es hier.

Das Verhältnis von Grundherr und Bauer bestimmten Vertrag und Gewohnheit. Darin war nichts geändert. Aber auch sonst war nichts geändert im Rechtsleben, dem Bauern waren als Entschädigung für die Rechtsminderung keine Sonderrechte speciell verliehen worden, seine veränderte Lage war unberücksichtigt geblieben. Der Staat hatte seinen Zweck erreicht: das Verhältnis zwischen Bauer und Gutsbesitzer war ein festes, ständiges geworden. Das Detail blieb nach wie vor ihnen überlassen. Auch das ist an und für sich nicht unrichtig, der Staat soll seine Unterthanen nicht bevormunden, er soll ihnen sich selbst überlassen, ihr Verhältnis im Detail zu regeln. Widersprechende Interessen sollen und werden sich ausgleichen, aber nur unter der Voraussetzung des völlig gleichen Rechtsschutzes. Der war überhaupt nicht vorhanden. Nun hatte von den wider einander Streitenden der gewonnenes Spiel, der das Interesse des Staats für sich anführen konnte, der im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu handeln behauptete. So hier.

Wenn früher der Gutsherr seine Anforderungen steigerte, so kündigte der Bauer und zog weg. Jetzt war der Bauer dieses seines einzigen wirksamen Mittels, sich billigere Bedingungen zu verschaffen, beraubt: er durfte nicht fortziehen. Wollte er den gesteigerten Forderungen sich nicht fügen, schloss er den neuen

Contract nicht ab, so musste er dennoch bleiben. Der Staat hatte ihm das Recht gegeben, von der Scholle nicht vertrieben zu werden. Das Recht, den Gutsbesitzer zu zwingen, seine Forderungen nicht willkürlich zu steigern, stand ihm früher nicht zu; wie sollte es ihm jetzt zuerkannt werden? War er doch an die Scholle gefesselt worden, um auf derselben zu arbeiten, nicht um auf dieselbe Rechte zu erwerben. Er musste sich also fügen. Es ist charakterisch für die damaligen Zustände, dass niemals die Bauern auch nur versucht haben, ihr Recht zu erlangen oder zu vertreten.

Freilich die Regierung hatte nicht beabsichtigt, die Bauern den Gutsherren leibeigen zu geben. Es lag das auch nimmer in ihrem Interesse. Nicht willkürlich soll der Gutsherr verfahren. Sein Gut soll er sorgfältig bewirthschaften, die Bauern nicht drücken, nicht ruiniren, nicht zum Laufen zwingen. Wer das thut, dem wird mit der Knute gedroht. Aber nicht um Rechte der Bauern handelte es sich, sondern um das Interesse des Dienstes, des Staates. Nicht der Bauer hatte ein Recht, über den Ruin zu klagen: der Wojewode sollte darauf sehen, dass der Bauer nicht ruinirt wurde, dem Ermessen des Beamten war die Aufsicht anheimgestellt. Und sie schritten auch ein: ein Gutsbesitzer wurde bestraft, weil er das Gebot der Kirche überschritten und seine Bauern am Sonntag zur Arbeit gezwungen hatte. Und wenn nun der Gutsherr die Lasten erhöhte, um den Dienst leisten zu können, wenn er in Folge dessen mehr Leute, mehr Rosse und Waffen ins Feld stellen konnte, ward er belobt. Da musste der Bauer sich fügen im Interesse des Staates und jede vorgeschriebene Bedingung annehmen. Das hiess nun Vertrag!

Nicht rechtlich, aber thatsächlich war die Abhängigkeit von Privatpersonen vorhanden. Ist der Rechtsboden aber einmal verlassen, dann geht es abschüssig mit zunehmender Geschwindigkeit der Rechtlosigkeit zu. Das beobachten wir auch hier.

Betrachten wir die wichtigsten Anzeichen der allmählichen Umwandluug der Hörigkeit in die Leibeigenschaft.

1. Aus der Hörigkeit des Bauern folgte das Recht des Gutsbesitzers auf die Arbeit bestimmter Bauern. Wurde ein solcher Bauer getödtet, so war nicht nur ein Verbrechen begangen, sondern auch das Privatrecht des Gutsbesitzers geschädigt worden. Für diese Schädigung musste Ersatz geleistet werden. Die Regierung schützte dieses Recht durch folgenden Ukas (v. J. 1625).

Wenn ein Gutsbesitzer oder jemand, für dessen Handlungen er verantwortet, einen Bauern tödtet, „so soll aus seinem Gut sein bester Bauer mit Weib und Kind, soweit die Kinder mit ihm zusammen leben und nicht abgetheilt sind, und mit aller seiner Habe genommen und dem Gutsbesitzer, dessen Bauer erschlagen worden ist, zum Bauern gegeben worden, aber wegen der Schulden soll man ihn abweisen*); aber die Frau des Erschlagenen und dessen Kinder soll man dem Gutsbesitzer, dessen Bauer erschlagen wurde, nicht nehmen; aber den Todtschläger soll man ins Gefängnis werfen, bis ein Befehl des Zaren ergehe".

Dieser Ukas eröffnet einen tiefen Einblick in die Art und Weise, wie die Regierung das Verhältnis auffasste.

Ein Höriger war erschlagen worden. Die Regierung fand, es sei ungerecht, dass der völlig unschuldige Gutsbesitzer durch die That eines anderen einen Pächter verlieren solle. Diesen Schaden muss der Thäter, oder wer für ihn verantwortet, tragen. Im vorliegenden Falle war es, wie es scheint, ein Gutsbesitzer, man nahm ihm einen Bauern und zwar, damit jener Geschädigte nicht einen Trunkenbold oder Taugenichts erhalte, seinen besten Bauern und gab selbigen dem andern zum Pächter; so traf der Schade den Schuldigen und nicht den Unschuldigen. Der Bauer aber ist keine Sache, also wandert er aus mit seiner Familie und Habe. Die Schulden, die der Hörige hinterlassen hat, kann aber sein Gutsbesitzer nicht fordern, denn die liegen auf der Familie, und die verbleibt ihm. Nur eins wird ignorirt, dass es dem Bauern nicht gleich sein kann, aus seinen bisherigen Verhältnissen gerissen und einem fremden Herrn überliefert zu werden, wie eine Sache. Was ging das die Regierung an, was kümmerte sie das Recht des Bauern? Der Nutzen des Staates und der Nutzen des Beschädigten war massgebend. Was aber das Schlimmste war, das erwähnte Gesetz bestand bereits für Verbrechen, begangen an Sklaven; nun wird es einfach angewandt auf Bauern, und zur Gleichstellung der Bauern mit den Sklaven, zur Entwickelung der Leibeigenschaft ist der Grund schon jetzt gelegt, nicht erst, wie man behauptet hat, zur Zeit Peters des Grossen.

Ferner ersehen wir aus dem Ukas, dass der Bauer bereits

*) Nämlich wenn der Gutsbesitzer Ersatz dessen verlangt, was der Erschlagene ihm schuldete.

zu denjenigen gehört, für welche der Gutsbesitzer verantwortet. Es war das eine Massregel im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung, bei den Schwarzen verantwortet die Gemeinde, auf Privatgrund der Gutsbesitzer, dem Bauer gegenüber beginnt er als ein Organ der Regierung, nicht als Contrahent in einem Vertrage aufzutreten: in dieser Auffassung steckt die Wurzel, aus der sich die unbeschränkte Willkür der Gutsbesitzer, die absolute durch nichts gemilderte Leibeigenschaft mit Nothwendigkeit entwickeln muss und sich thatsächlich entwickelt hat.

2. Das geltende Recht gab in damaliger Zeit dem Gläubiger nur eine Execution gegen die Person des Schuldners durch den sogenannten Prawesh (правежъ): der Schuldner, der nicht zahlen konnte oder wollte, wurde verhaftet und an Gerichtstagen vor dem Gerichtslocal geprügelt, bis er sich entschloss zu zahlen oder jemand anders ihn auslöste oder er die kürzere oder längere Frist des Prawesh überstanden hatte. Die Regierung findet es nun unbillig, dass Gutsbesitzer, welche lieber den Prawesh überstanden, als zahlten, ihre Gläubiger auf diese Weise um ihr Geld prellen konnten, daher giebt sie im Jahre 1628 den Gläubigern eine directe Execution, nicht gegen das Gut, das war unantastbar, davon musste der Dienst geleistet werden, sondern gegen die Hörigen des Gutes: von den Sklaven und den Bauern des Schuldners ward die Schuld beigetrieben. Die Regierung ging hierbei von dem naheliegenden Gedanken aus, dass es einerlei sei, ob die Bauern ihrem Herrn und dieser seinem Gläubiger oder die Bauern direct dem Gläubiger zahlten. Wenn es sich um die fällige Pacht oder fällige Leistungen handelte, so war gegen solch eine Massregel auch vom Rechtsstandpunkt nichts einzuwenden. Aber solche Unterscheidung hätte sorgfältige Untersuchung, ein besonderes Verfahren verlangt, und das hätte die Sache complicirt: und um die Rechte des Bauern kümmerte sich die Regierung nicht. Sie hatte wiederum zur Beseitigung eines Misstandes eine ausserordentlich einfache und bequeme Massregel gefunden, mittelst welcher man sich über viele Schwierigkeiten einfach hinwegsetzte. Wie der Bauer mit dem Gutsbesitzer sich auseinandersetzte, war des Gutsbesitzers Sache, dem war ja vorgeschrieben, den Bauern nicht zu drücken. Die Bauern erscheinen somit als zum Vermögen des Gutsbesitzers gehörend, die Hörigkeit hat einen weiteren Schritt vorwärts der Leibeigenschaft zu gethan.

3. Ebenso wie der Gutsbesitzer konnte der Bauer Schulden

machen, und machte er Schulden, dann hielt man sich an seine Person, und der Gläubiger verlangte, dass der Hörige ihm zum zeitweiligen Knecht zugesprochen werde. Dem musste nach dem Gesetze willfahrt werden. Im Jahre 1642 fand die Regierung, es sei das eine Beeinträchtigung des Gutsbesitzers und entschied: Schuldurkunden, von Bauern ausgestellt, sind nicht klagbar, und fügte als Motiv die nützliche Lehre hinzu: „nimm keinen fremden Bauern an und leihe ihm nichts“ (потому: не принимай чюжихъ крестьянъ, не давай имъ ссуды). Auch hier Gleichstellung des Bauern mit dem Sklaven.

4. Die Bauern waren Hörige des Gutes, daher werden bei Güterverkäufen in die Kaufbriefe Verzeichnisse der angesiedelten Bauern aufgenommen. Das hiess nicht, dass die Bauern verkauft würden, es hatte nur die Bedeutung einer Notiz für den Käufer, damit er wisse, welche Hörige dem Gute zugeschrieben seien und auf welche Arbeitskraft er beständig rechnen könne. Den einfachen Verkauf von Bauern liess die Regierung nicht zu, dadurch wäre ja der Bauer ein Sklave geworden, und streng sollte er von ihm unterschieden sein, denn der Sklave zahlte ja keine Steuern und war dem Staate zu nichts verpflichtet. Ja, sie ging in der Fürsorge für ihr Interesse noch weiter, sie verbot dem Bauern, sich als Sklaven zu verdingen. Sie verbot die Ueberführung von Bauern von Dienstgütern auf Erbgüter, aber nicht weil über den Bauern willkürlich und einseitig verfügt wurde, sondern weil dem Gutsherrn über ein Erbgut grössere Befugnisse als über das Dienstgut zustanden. Das letztere war Eigenthum des Staates, dem Gutsherrn stand nur die erbliche unbefristete Nutzniessung zu. Führte dagegen der Dienstmann Bauern von seinem Erbgut auf sein Dienstgut über, oder von Dienstgut auf Dienstgut, so verbot es der Staat nicht und die Behörden liessen es zu; es war ja dem Kronsinteresse nicht entgegen *). Führte man einmal Hörige von einem Gut zum anderen über, so konnte das auch das Gut eines anderen sein, und so geschah es. In der ersten

*) In ähnlicher Weise ging es mit der Freilassung von Bauern, die eigentlich unzulässig war. Der Bauer war ja kein Sklave, der Staat hatte ihn im Staatsinteresse an die Scholle gefesselt, der Gutsbesitzer konnte ihn also nicht von der Staatslast befreien. Als es dennoch vorkam, verbot die Regierung, Hörige der Dienstgüter freizulassen. Diesen Artikel der Uloshenie, der im Capitel von den Dienstgütern vorkommt, fassten die Gutsherren als indirecte Bestätigung des Rechts auf, Hörige der Erbgüter freizulassen, um sie los zu werden, falls sie ihnen unbequem wurden.

Zeit waren solche Verkäufe offenbar nur misbräuchlich geduldet worden, dann wurden sie Gebrauch, und als dann einmal das Interesse eines zarischen Günstlings, noch dazu eines für seine Zeit vorgeschrittenen und hervorragenden Staatsmannes, es verlangt, wird der Gebrauch durch einen Ukas sanctionirt. So geschehen im Jahre 1675. Seitdem wurden die Hörigen mit und ohne Land verkauft, verschenkt, vertauscht zur Tilgung von Schulden abgetreten (wodurch sie Sklaven wurden), gegen Sklaven vertauscht. Man sieht, die Hörigkeit nähert sich mit reissenden Schritten der Leibeigenschaft. Nur gesagt wird es nicht.

5. So lange das Verhältnis des Gutsbesitzers zum Bauern auf einem Vertrage beruhte, hatte der Gutsbesitzer das vertragsmässige Recht gehabt, wenn der Bauer seine Pflichten nicht erfüllte, ihn mit Geld zu strafen, endlich ihn vom Hofe zu treiben. Mit Einführung der Hörigkeit fiel das letztere Zwangsmittel weg. Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts verhängen die Gutsbesitzer für Trägheit der Bauern den Verträgen gemäss nur Geldstrafen, denen die Bauern vertragsmässig sich unterworfen haben. Aus früherer Zeit, als die Gerichtsbarkeit grossfürstlichen und zarischen Würdenträgern verlehnt wurde, hatten viele Gutsbesitzer die Gerichtsbarkeit über ihre Güter erlangt. Das Gesetzbuch von 1649 hob alle diese Privilegien auf und stellte alle Unterthanen ohne Ausnahme, auch die Bauern, unter das gleiche Gericht, unter die Willkür der Wojewoden und das polizeilich fiscalische Ermessen der Prikase. Gleichheit vor dem Gesetz und vor dem Richter ist eine grosse Sache und durchführbar, wenn die Richter selbständig und unabhängig sind. Aber Gleichheit vor der Willkür und dem Ermessen ist ein Unding, weil unlogisch. So hat denn aus dieser Gleichheit sich auch etwas entwickelt, was der Gleichheit vor dem Recht absolut unähnlich ist: die absolute gerichtlich-polizeilich-administrative Gewalt der Gutsbesitzer über die Leibeigenen, und zwar im Interesse der allgemeinen Ruhe und Ordnung. Die Uloshenie von 1649 selbst legt den Grund dazu, indem sie, die die privilegirte Gerichtsbarkeit aufgehoben hat, den Gutsherren das Recht, über ihre Hörigen Körperstrafen zu verhängen, direct zuerkennt und den Gerichten verbietet, Denunciationen der Bauern und Sklaven gegen ihre Gutsherren mit Ausnahme des Hochverraths entgegenzunehmen. Im Jahre 1653 verhängen die Gutsbesitzer über ihre Hörigen bereits Körperstrafen für Trunkenheit und Unterschlagung. Die Bauern

selbst unterwerfen sich in ihren Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit der Gutsherren, sie entgehen so den Erpressungen der Beamten. Aber auch niedere Personen klagen gegen den Hörigen beim Gutsherrn. Die Betheiligten sind im Vortheil, das Verfahren ist kurz, rasch und ohne Gebühren. Im Jahre 1673 verhängen die Gutsbesitzer über ihre Hörigen Strafen für Diebstahl, doch für schwerere Verbrechen unterliegen die Hörigen demselben Richter wie ihre Gutsherren.

Trotz aller dieser Massregeln, welche der Sache nach auf die Unterwerfung der Hörigen unter die Jurisdiction ihrer Herren hinwirkten, behandelt die Regierung die Hörigen im allgemeinen nicht wie Unfreie, oder, wie Beläjew sich ausdrückt, sie waren noch immer vollberechtigte Glieder der russischen Gesellschaft. Sie ist nicht gewillt, den Hörigen dem Gutsbesitzer zum Leibeigenen zu überliefern. Ja, sie thut noch mehr, sie beschränkt die Sklaverei, sie vermindert die Fälle der gesetzlichen Entstehung derselben. Dem Wortlaute nach hebt sie die erbliche Sklaverei auf, sie verbietet den Eintritt in die erbliche, sie gestattet von nun an nur eine zeitweilige oder lebenslängliche, sie sichert die Freiheit der Kinder solcher Unfreien. Sie erschwert den Eintritt in die lebenslängliche Sklaverei und macht ihn abhängig von Formen, welche den Armen gegen Willkür schützen sollen. Hörigkeit und Sklaverei werden streng unterschieden. Der Sklave hat seinem Herrn zu dienen, der Hörige den Acker zu bestellen. Die Regierung sucht diesen Unterschied consequent durchzuführen. Wenn Gutsbesitzer in verödete Bauerhöfe Sklaven setzen, in der Meinung, so dem Staat die Steuern zu eigenem Vortheil verkürzen zu können, so lässt die Regierung, seit 1678, jedenfalls seit 1680, auch diese Höfe mit Steuern belegen und erklärt, der Gutsbesitzer habe selbst seine Sklaven zu Hörigen d. h. zu Unterthanen gemacht, und das müssten sie von nun an auch bleiben. Da aber auch hier nicht die Rechte der Bauern, sondern nur das Steuerinteresse für die Regierung massgebend war, so hat die Massregel für das Recht der Bauern den entgegengesetzten Erfolg: nicht die Sklaven werden zu Hörigen erhoben, sondern die Hörigen zu Sklaven, zu Leibeigenen herabgedrückt. Wenigstens die Gutsbesitzer lassen es sich in diesem Sinne gesagt sein. Beliebig nehmen sie Hörige auf den Hof und setzen Sklaven auf das Land. Im Jahre 1698 wird es von der Regierung constatirt. Und doch muss die Stellung des langsam

in die Leibeigenschaft herabsinkenden Hörigen noch immer Vortheile geboten haben, denn immer noch treten freie Leute durch Eingehung von Pachtverträgen in die Hörigkeit.

Dem Gesetze nach wählen die Bauern, auch die Hörigen, ihre Aeltesten, ihre „Vereidigten" und „guten Männer" zur Einsammlung der Abgaben und Besorgung der Leistungen, sie nehmen Theil an der Wahl der Hufenältesten und „Vereidigten", denen die Criminalpolizei übertragen ist, sie legen Zeugnis ab in Fällen, wo eine öffentliche Umfrage gehalten wird. Sie stehen unter derselben Jurisdiction wie die Gutsherren. In der Praxis und thatsächlich verfallen sie immer mehr in Administrativsachen der Autorität ihrer Gutsbesitzer (Urkunden aus den Jahren 1680 und 1681 bei Beläjew).

In ihren Privatrechten sind die Hörigen unbeschränkt, oder vielmehr eben so beschränkt wie alle übrigen Klassen. Im Familienrechte stehen sie wie alle unter der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Kirche. Sie schliessen Verträge mit Privaten, mit der Krone, mit dem Gutsherrn, sie kaufen und verkaufen, sie erwerben Land und Leute, sie handeln und leihen, sie pachten und vermiethen, unbeengt durch den Gutsherrn. Nur das Land müssen sie beackern, die Steuern und Leistungen an die Krone, die Pacht und Leistungen an den Gutsherrn müssen sie zahlen. Der Gutsherr und die Beamten haben darauf zu sehen: „dass sie Sr. Majestät des Herrn und Zaren Acker bestellen". Sie sollen die Bauern belehren, anleiten, wo nöthig, strafen. Wo der Gutsherr sich auf diesen polizeilich fiscalischen Standpunkt stellt, ist seine Autorität unbeschränkt. Im übrigen hat er keine direct ihm übertragene Gewalt. Aber dieser Standpunkt ist derartig, dass es ihm möglich wird, das Recht, das dem Bauern noch in verhältnismässig grossem Umfang geblieben ist, so lange zu übersehen, bis es endlich ganz verschwunden ist.

Der factischen Herrschaft der Gutsherren setzen die Bauern einen factischen Widerstand entgegen; er war sehr real und hatte sehr reale Gründe. Was wir aus den ökonomischen Verhältnissen jener Zeit wissen, zeigt, dass der Bauer meist im Nothstande sich befand. Im günstigsten Falle kam er durch, meist mehr oder weniger verschuldet. Das geringste Unglück ruinirte ihn völlig. Misernte und ihre Folge, Hunger und Pest, vor allem aber drückende Abgaben, willkürlich beigetrieben, unerschwingliche Leistungen an den Staat, drückende Forderungen

der Gutsbesitzer hatten unausbleiblich diese Wirkung. Dann liefen die Bauern in die Wälder, schaarenweise, bildeten Räuberbanden oder suchten Unterkommen bei anderen Gutsbesitzern oder gingen endlich über die Grenzen des Reiches hinaus und colonisirten als Kosaken den Osten und den Süden, den Wald und die Steppe Je mehr die Gutsherren ihre polizeiliche Autorität benutzen, um so mehr steigt die Zahl der Läuflinge. Die Räuberbanden und die Aufstände mehren sich. Nun geräth der Staat wirklich in Gefahr, das vermeintliche Staatsinteresse an der Unterdrückung des Bauern ist ein sehr wirkliches geworden. Der Staat kann nicht mehr wählen. Die Nothwendigkeit verlangt, die Herrschaft der Dienstleute über die Bauern aufrecht zu erhalten. Sie hat für das ganze Verwaltungssystem bereits eine gewisse Bedeutung erlangt, die nicht ohne weiteres ignorirt werden kann. Die Aufstände können nur durch Ströme von Blut erstickt werden. Es muss Ruhe geschafft werden um jeden Preis. Das Gesetzbuch von 1649 hatte das Laufen als Verletzung der Pflichten des Hörigen dem Gutsbesitzer gegenüber mit Geld gestraft, mit Geld ward gleichfalls bestraft, wer einen Läufling aufnahm, gleich der Verletzung eines Vertrages. Jetzt 1658 wird es dem Laufen eines Sklaven gleichgestellt und dadurch zu einem Verbrechen gestempelt und „weil sie durch ihr Laufen ihren Gutsherrn ruiniren", mit der Knute bestraft. Im Jahre 1661 wird bestimmt: Wer einen Läufling aufnimmt, ist es ein Herr, so muss er ihn auf seine Kosten zurückschaffen und dazu noch einen Bauer mit seiner ganzen Familie, später vier, abtreten; ist es ein Aufseher eines Gutsbesitzers oder ein Aeltester einer schwarzen Gemeinde, so wird er mit der Knute bestraft. Im Jahre 1664 wird im ganzen Reich ein allgemeines Treiben auf Läuflinge angesagt und festgesetzt, wer seit 1661 einen Läufling aufgenommen hat, soll ihn verlieren und ausser ihm noch vier Bauern mit Weib und Kind und aller Habe. Dieser Ukas eröffnet die lange Reihe der ein Jahrhundert weit überholenden Ukase, die periodisch im ganzen Reich eine allgemeine Razzia auf Läuflinge anordnen, wobei die Modalitäten vielfach schwanken und die aus den verschiedensten Ursachen resultirende Erfolglosigkeit die Regierung zu immer schärferen Massregeln und zur Androhung immer härterer Strafen veranlasst. Die Bauern laufen immer zahlreicher, die Gutsbesitzer benutzen die neue Waffe, die ihnen in die Hand gegeben ist und überwachen die Anwendung derselben,

die Bauern antworten mit Mord und Brand: Auflehnung gegen die Gutsbesitzer, Ermordung derselben mit Weib und Kind, Niederbrennen der Edelhöfe sind an der Tagesordnung.

Es ist hier nicht der Ort, diesen Massregeln im einzelnen nachzugehen, sie folgen einander nach dem Gesetze der Wellenbewegung und in ermüdender Gleichförmigkeit. Nur einige charakteristische Merkmale seien angeführt. Im Jahre 1667 verliert die Kirche eine Art Asylrecht; die Priesterweihe und die Mönchskutte soll den Läufling nicht mehr schützen, er soll seinem Herrn ausgeliefert werden, nachdem man ihn seines Priester- oder Mönchsstandes entkleidet hat. Zar Fedor hebt im Jahre 1681 die Bestimmung auf, dass, wer einen Läufling bei sich ansiedelt, ausser demselben noch vier Bauern verlieren soll; eine Sturmpetition der Gutsbesitzer gegen diese Aufhebung ergeht und 1682 wird von der Zarewna Sophia die frühere Bestimmung wiederhergestellt. Schon 1683 wird aber diese Bestimmung wieder aufgehoben und statt dessen befohlen, für jeden Läufling vom Gutsbesitzer und Aeltesten, der ihn gehehlt hat, 20 Rbl. beizutreiben; für Nichtzahlung der Geldstrafe wird mit der Knute gedroht. Allgemeine Treiben auf Läuflinge werden erbeten und angeordnet und das Hehlen wieder mit der Knute und den schwersten Strafen bedroht. Die Ukase darüber mehren sich Im Jahre 1698 wird von Peter die Beitreibung der vier Strafbauern neben dem Strafgelde von 20 Rbl. wieder hergestellt, den Aufsehern und Gemeindeältesten wird mit der Knute gedroht. Dann werden im selben Jahre noch die Strafbauern wieder aufgehoben, aber den Gutsbesitzern selbst wird mit der Knute gedroht, wenn sie die Auslieferung der Läuflinge weigern. Im Jahre 1706 werden die Gutsbesitzer aufgefordert, freiwillig und folglich straflos die Läuflinge aufzugeben und auszuliefern. Im Jahre darauf erfolgt durch das ganze Reich eine allgemeine Razzia. Beläjew behauptet mit Emphase, es sei die letzte gewesen, seitdem habe die Regierung es den Gutsbesitzern überlassen, entlaufene Hörige selbst aufzusuchen. Doch genügt ein Blick in die gedruckten Ukase, um die Grundlosigkeit dieser Behauptung einzusehen.

J. Engelmann.

Zur dritten Baltischen Centralausstellung.

Wie der geistig lebendige Mensch das Bedürfnis empfindet, von Zeit zu Zeit in die Linie der stetig fortgleitenden Lebensbewegung einen Einschnitt zu machen und sich zu besinnen über sein Thun und Werden, so pflegen auch grössere Productionsgebiete, insofern sie fortschreitende sind, sich durch Ausstellungen die Gelegenheit zu geben, über die Resultate ihres gleichartigen Thuns und Schaffens sich periodisch Rechenschaft abzulegen. Freilich ein allumfassendes Gesammtbild kann erst durch Mitwirkung einer gründlichen Statistik gewonnen werden. Der Ausstellung gehören vorzugsweise diejenigen Leistungen und Bestrebungen an, welche zu den vorderen Reihen des Fortschritts zählen; Aufgabe der Statistik ist es, auch die Bewegung der grossen Masse in den mittleren und hinteren Reihen ergänzend zur Darstellung zu bringen. Die Gelegenheit zur Selbstschau — das ist, so scheint es, der treibende Gedanke, welcher nach einer Reihe von Jahren wieder eine Baltische Ausstellung zu Stande gebracht hat. Es ist freilich nicht der einzige, und nicht einmal derjenige, welcher den Männern wenigstens als allendliches Ziel vorschwebte, die in der Mitte der sechziger Jahre diese Ausstellungen anregten. Dieselben sollten, wenn sie gleichsam auf der Höhe ihrer Aufgabe ständen, den Charakter des Concurses haben, ihr Schwergewicht sollte darin liegen, dass sie sich als grössere Gelegenheiten zu einem intensiven geschäftlichen Austausch darstellten. Es liegt wol an gewissen gegebenen und theilweise unabänderlichen Verhältnissen, etwa an dem zu grossen Umfange des baltischen Gebiets, an der wenig centralen Lage Rigas, an den mangelhaften, zum Theil recht schwierigen Com-

munications mitteln, dass diese Ziele nicht im Stande sind, in den Vordergrund zu treten und der ganzen Ausstellung das Gepräge zu verleihen. Dazu wäre eine grössere räumliche Beschränkung des Ausstellungsgebiets erforderlich, eine Gruppirung etwa von Kurland und Südlivland, Estland und Nordlivland, oder jedes dieser Gebiete für sich allein, je nach der Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens und Verkehrs. Noch ist es der Appell an den Patriotismus, an eine gewisse Ehrenpflicht, das gemeinsame und nützliche Unternehmen nach Kräften zu fördern, der eine solche Ausstellung zu Stande bringt. Die Signatur der Baltischen Ausstellung bleibt Darstellung des jeweiligen wirthschaftlichen Niveau der drei unter gleichartigen Verhältnissen arbeitenden und schaffenden und daher auch wirthschaftlich zu einander gehörigen Provinzen, das Ziel ist reiche Belehrung und Förderung in allen Gebieten der landwirthschaftlichen Production, welche durch Kenntnisnahme der bereits vorhandenen Leistungen höherer Intensität des Betriebes, durch Gelegenheit zum Vergleich, durch Austausch der Meinungen sich jedem Besucher fast ungesucht ergiebt. Das hindert aber nicht, sondern bringt zugleich mit sich eine immer regere Steigerung auch des geschäftlichen Austausches, wozu die diesmalige Ausstellung reichlichen Beleg bietet.

Einen besonderen Reiz der Erwartung boten die nach bereits ausgebildeter Usance auch diesmal mit der Ausstellung verbundenen öffentlichen Sitzungen der Livländischen ökonomischen Societät in der Aussicht, unter einem erweiterten Gesichtskreise und umgeben von reicherer Erfahrung die eigenen und gemeinsamen Aufgaben des wirthschaftlichen Lebens zu besprechen. Gerade in diesen gemeinsamen Verhandlungen kann die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit der drei baltischen Provinzen einen prägnanten Ausdruck finden. Die ökonomische Societät ist es, welche im Jahre 1863 die erste Versammlung baltischer Land- und Forstwirthe zu Stande brachte, auf welcher der Gedanke einer Baltischen Ausstellung zuerst vom Baron Uexküll-Fickel ausgesprochen und sofort mit Lebhaftigkeit aufgenommen wurde. Die ökonomische Societät hat dann später die Ausstellungen ins Leben gerufen und die Bedeutung derselben durch Abhaltung der Versammlungen in eminenter Weise zu steigern und sie durch die Heranziehung der geistigen Mitbetheiligung der Theilnehmer jedem zu einer werthvollen Erinnerung zu erheben gewusst. Ihr gebührt daher vor allen der lebhafteste Dank

und die Anerkennung des grossen Verdienstes, welches sie sich auch diesmal um die Förderung der baltischen Landwirthschaft erworben hat. Durch solche Anerkennung werden die Verdienste der Südlivländischen Gesellschaft sowie der zahlreichen Personen, ohne deren grosse Hingebung und Einsetzen ihrer persönlichen Arbeitskraft fast bis an die Grenze des Unmöglichen die Ausstellung nicht hätte zu Stande kommen können, nicht in Schatten gestellt werden.

Welche Bedeutung auch die Staatsregierung dieser Ausstellung beimisst, hat sie durch Delegation des Directors des landwirthschaftlichen Departements des Domainenministeriums Geheimraths Wischnäkow zu erkennen gegeben.

Ein auch nur flüchtiger Bericht über die Ausstellungszeit zerfällt naturgemäss in die zwei Hauptcapitel, die Ausstellung selbst und die Versammlung der Land- und Forstwirthe, und sollen hier nur einige der hervorragendsten Züge Erwähnung finden, da nicht ermangelt werden wird, das Detail in den betreffenden Fachjournalen mit der Zeit denen mitzutheilen, welche mit Interesse jede Einzelheit derselben verfolgen.

Dass die Ausstellung auch in ihrem äusseren Gepräge sich jenem grossartigen Styl anschliessen werde, in welchem die neue Stadt der Paläste den Ausstellungsplatz umgiebt, liess sich erwarten und wurde die Erwartung nicht getäuscht. Gleich hinter dem hohen Eingangsthor, auf welchem die baltischen Flaggen wehen, wird das Auge in angenehmer Weise durch die Colossalstatue der Ceres*) bestochen; eine Reihe feinster Rasenplätze, geschmückt mit Blumen, Statuen und einer Felsencascade, in deren Bassin zwei Schwäne sich vornehm bewegen, nimmt das Mittelstück ein und findet ihren Abschluss an der architektonisch malerischen Restaurationshalle im Fond des Platzes, die ihrerseits von den Kuppeln der im Bau fast vollendeten Kathedrale effectvoll überragt wird. In 34 Schuppen rechts und links ist, abgesehen von mehreren Privatpavillons, die Gesammtheit der ausgestellten Gegenstände untergebracht. Die Seite links nehmen

*) Diese Statue vom Bildhauer Volz gewinnt um so mehr an Interesse, wenn man erfährt, dass sie eigentlich nur eine Strohpuppe mit Leinwand drapirt ist, an welcher nur der Kopf und die Arme wirklich von Gyps sind. Niemand, der den theilweise schönen Faltenwurf von ernstem lapidaren Charakter betrachtet, könnte das wirklich gebrauchte Material errathen, welches die Kunst des Meisters so geschickt zu verwerthen gewusst hat.

die mit der landwirthschaftlichen Thierwelt dicht besetzten Schuppen und noch einige mit den Producten der Land- und Forstwirthschaft sowie des Gartenbaues ein, rechts dehnen sich die endlosen Reihen der Schuppen mit Maschinen und Geräthen, welche von zahlreichen Firmen zur Ausstellung geliefert sind. Hinter denselben stehen Etablissements von reizender Gefälligkeit der Formen, in denen die Freunde des Bieres sich fleissig einen kühlen Trunk holen. Ein 400 Seiten starker Katalog mit 3061 Nummern und einem zweiten Theil, der die Gruppirung nach Prämiirungskategorien bietet, bildet den sichern und unentbehrlichen Führer durch alle Winkel der Ausstellung.

Es war interessant zu sehen, wie die praktischen Landwirthe meist zuerst von den Thierschuppen und namentlich denen, die mit Rindvieh angefüllt sind, angezogen wurden. Sie sind auch schon deshalb von hohem Interesse, weil sie ein sprechendes Zeugnis von dem Fortschritt der baltischen Viehzucht abgeben. Zwar wollen kritische Kenner nur wenig hochedles, viel mittelmässiges finden; doch die Ansprüche sind eben gestiegen und das Durchschnittsmass des Ausgestellten gegen früher ein entschieden weit höheres. Der Eindruck der Viehabtheilung wird erhöht durch das mannichfache zum Verkauf importirte Zuchtmaterial, und sie ist es, bei welcher die Entwickelung des Geschäftlichen sich am meisten bekundete. Noch am Abend vor der Eröffnung war sämmtliches importirte Vieh zu hohen Preisen verkauft und auch Vieh baltischer Provenienz wurde stark gekauft, und früher unerhörte Preise wurden rasch bewilligt. Unter den Racen waren stark vertreten die Angler und Friesen, sodann die Breitenburger in theilweise höchst ausgezeichneten Exemplaren; ganz besondere Lieblinge des Publicums waren eine kleine Heerde silbergrauer Allgäuer. Die Shorthorns waren vollständig verschwunden und nur eine Kreuzung von Shorthorn und Oldenburger aus einer kurländischen Zucht, die schon 1865 Anerkennung gefunden, war auch diesmal von eben daher gut vertreten. Im ganzen gab es 263 Stück Rindvieh. Die Bauern hatten nur wenig Vieh und etwa 10 Pferde ausgestellt.

An Pferden waren ausgestellt: 1) Vollblut: Araber sowol als Engländer, 2) Reinblut: Orlowsche Traber, Littauische Race, Livländische und Estländische Landrace, Ardenner, Finnen, Kurische und Schwedische Race, 3) Kreuzungen mancherlei Art,

im ganzen 147 Pferde. Als verkäuflich waren 66 angezeigt, es verlautete aber wenig über abgeschlossene Verkäufe, deren mehrere indes stattgefunden haben, vorzüglich für Pferde des Reitschlages.

An Schafen waren sehr edle Merinos, Rambouillets und Southdowns, auch Thiere langhaariger Racen, sogar Fettschwänze — im ganzen 86 Stück, an Schweinen 67 Stück ausgestellt. Die Zahl der ausgestellten Thiere übertraf mithin namhaft die Gesammtzahl früherer Ausstellungen.

Unter den Schuppen mit Producten der Land- und Forstwirthschaft erfreute sich besonderen Beifalls und Besuchs der höchst geschmackvoll ausgestattete der forstlichen und Gartenbau-Abtheilung. Von hervorragendem Interesse waren die vom Herrn Oberförster Fritsche ausgestellten höchst instructiven Collectionen von Querschnitten, an denen die Wirkung der Entwässerung, von Balkenstücken, an denen die Wirkung der Durchforstungen, von verschiedenartig gestapeltem Holz, an dem das Ergebnis dieser Verschiedenheit zu erkennen war, ferner von zahlreichen Probestücken langjähriger Culturarbeit in den rigaschen Stadtwäldern, die die lohnenden Erfolge intensiven Waldbaues greifbar vor Augen führten. Besondere Aufmerksamkeit erzwangen sich auch die gewaltigen Querschnitte resp. Planken mancher Baumarten, besonders die über 4 Fuss breiten Kiefernplanken aus Bjelostokschen Kronswäldern, von denen über 123,000 Stämme, die durchschnittlich bei 70—75 Fuss Länge noch 30 Zoll Durchmesser haben sollen, zu circa 300,000 Rubel ausgeboten wurden. Ferner waren Insectensammlungen vorhanden und Probestücke von den geschädigten Bäumen, Schindeln, Pappe aus gepresstem Moose und vieles andere von Interesse.

Eine andere viel besuchte Abtheilung war die, in welcher die vordere Hälfte mit Hausfleissarbeiten sehr geschmackvoll geschmückt und auch ausgefüllt wurde. Daran schlossen sich für den praktischen Landwirth höchst lehrreiche Ausstellungen verschiedener Getreide- und Kartoffelsorten, die ausgestellten Flachse, die durch eine vom Börsencomité veranstaltete Schaustellung sämmtlicher Flachssortimente sowol nach der Rigaschen als der Pernauschen Markirung ihren Abschluss fanden. Es muss hervorgehoben werden, dass in dieser Abtheilung die Bauern recht reichlich und namentlich sehr schöne Proben verschiedenen Saatkornes ausgestellt hatten.

Auf die Maschinenabtheilung näher einzugehen, ist hier kaum möglich. Vielfaches Interesse erregte eine neue Reinigungsmaschine Trieur, durch welche Gerste vollkommen von Wicken gesäubert werden kann, was bisher schwer zu erreichen war, ferner die Centrifuge, die man zu bestimmten Tagesstunden in der Ausstellung und gelegentlich auch in der Sammelmeierei des Herrn Scheel arbeiten sehen konnte. Eine viel besehene Novität war auch die Getreidemähmaschine, welche das Korn zugleich bindet und die Harken durch Leinwand ohne Ende ersetzt. An Mähmaschinen, Pflügen, Eggen, Dampf- und Windmotoren, Pumpen, Maschinen und Geräthe mannichfachster Art war eine reiche Collection zur Auswahl ausgestellt. Am meisten octroyirte sich wol die Strassenlocomotive der Aufmerksamkeit des Publicums, die bald allein, bald mit 3 Locomobilen und 3 Dreschmaschinen im Gefolge, sich zischend und lärmend hin- und herbewegte und die schärfsten Wendungen nicht scheute. Thatsache ist, dass die ausstellenden Fabrikanten sehr zufrieden mit ihren Erfolgen sind. Da hat der eine z. B. 12 Locomobilen mit Dreschmaschinen verkauft, ein anderer Bestellung auf 1000 Pflüge erhalten, wieder ein anderer hat alle ausgestellten Pumpen verkauft und so zahlreiche Bestellungen auf andere erhalten, dass er ihnen erst in 1—2 Monaten genügen kann u. s. w. — Im Schuppen XXII sind ausser Maschinen und Geräthen noch Lehrmittel ausgestellt, welche eine reiche Fülle von Stoff zu eingehenden Studien darbieten, ausgezeichnete Zeichnungen zu landwirthschaftlichen Bauten, kartographische Darstellungen über die Entwickelung der Spiritusproduction sowie der Brauereien in Livland, zahlreiche Analysen von Bodenarten und Düngemitteln, feinere Instrumente mannichfacher Art, Darstellungen von Getreideähren, auch einzelnen Insecten in starker Vergrösserung, Modelle etc. Vielleicht bei keinem anderen Schuppen bedauert man so sehr die knappe drängende Zeit.

Verlassen wir jetzt die Ausstellung und wenden uns den Verhandlungen zu, so verdiente sogleich die Eröffnungsrede des Präsidenten der ökonomischen Societät Erwähnung, die in anregender Weise zuerst betonte, wie Ausstellungen dieser Art nur durch freiwillige Theilnahme und Hingebung der Aussteller und zahlreicher Helfer zu Stande kommen können, dann den glücklichen Aufschwung schilderte, in dem sich die baltische Land-

wirthschaft befindet, und wie es dadurch den Grosswirthschaften gelungen, bösen Krisen entgangen zu sein, welche im Westen grosse Ländergebiete betroffen, in denen die Pachten deshalb vielfach auf 60 – 70 pCt. gesunken seien. Sodann wurde die günstige Lage der noch wichtigeren Kleinwirthschaft besprochen, die Tüchtigkeit des Bauernstandes, aber auch die Gefahren, die ihm drohen, darunter einmal die — in Genusssucht zu verfallen, sodann die — dem Einflusse socialistischer Lehren und einer Schandpresse zu unterliegen, welche letztere eben darin ihr Wesen habe, dass sie bewusst der Lüge diene und wenn diese zurecht gestellt sei, weiter lüge. Schliesslich wurde der conservative Charakter der Landwirthschaft überhaupt erörtert, der die Aufgabe obliege, allmählich den Erdboden zu humanisiren. Nach der Eröffnungsrede theilte man sich in Sectionen 1) für die Thierzucht, 2) für den Acker- und Wiesenbau, 3) für Technik und Bauwesen, 4) für Forstwirthschaft und 5) für Volkswirthschaft und Statistik.

Die letzte Section scheint wegen der ihr nothwendig zufallenden Themata von allgemeinerer Bedeutung besonders das Interesse weiterer Kreise und namentlich der Presse angeregt zu haben, und es stand ihr die Erwartung zur Seite, dass durch ihre Verhandlungen Bedeutendes für die provincielle Entwickelung angeregt werden dürfte. Der erste Gegenstand betraf die Entwickelung des Verkehrs auf unseren Wasserwegen, jedoch mit Beschränkung auf diejenigen, welche für den rigaschen Hafen von besonderer Wichtigkeit sind. Es war ein bedeutendes Material dafür vorgearbeitet worden, das nur noch durch die Resultate des livländischen Generalnivellements vervollständigt werden sollte; es fehlte nur eins — die Aussicht auf Ausführung. Man vermisste an unseren Institutionen die nöthige Einheit, um diese Aufgabe durchzuführen; — sobald aber erst das richtige Organ dazu da sein werde — so hiess es — und sein Inslebentreten könne nur noch eine Frage der Zeit sein, dann würden alle diese Fragen in noch weiterem Umfange systematisch in Angriff genommen und auch gelöst werden.

Das zweite Thema war die Entwickelung des provinziellen Verkehrswesens, damit das Vicinalwege-, Chaussee-, Briefpost- und Personenpostwesen zu gehöriger Leistungsfähigkeit gebracht werde. Beantragt war, obligatorisch die bestehende Wegebaulast abzulösen, damit mit dem Erlöse unter Leitung einer mit den richtigen

Männern besetzten Behörde viel mehr und besseres als bisher geleistet werden könne; es wurde auch der Gedanke in die Discussion eingeflochten, dass durch diese Behörde die bisherigen betreffenden Executivorgane als überflüssig zu verabschieden seien. Alten Praktikern der Selbstverwaltung wollte wol bisweilen scheinen, als wenn der reale Boden der Wirklichkeit mehr wie nöthig ignorirt und von der Heilkraft projectirter Neuerungen zu viel erwartet werde, — aber es galt ja der Entwickelung des Landes im Sinne des Fortschritts und von der ernsten und schwierigen Gesetzgebungsarbeit war man ja noch weit entfernt. Es wurden für Livland Zweifel ausgesprochen, ob die Verpflichtung nach dem Mass der nöthigen Leistung oder die Leistung nach dem Mass der Verpflichtung sich zu regeln habe. Schliesslich wurde die obligatorische Ablösung der Wegebaufrohne und Naturalleistungen für Wegebau- und Postwesen als nicht angezeigt anerkannt, wol aber bei einer eventuellen Umrepartition der Wege in Livland eine möglichste Herabsetzung der todten Kosten, ferner die möglichste Herstellung eines geregelten Personenpostverkehrs, sowie die Verbindung eines Briefpostverkehrs mit demselben, wenn die Benutzung von Marken für die Landschaftspost gestattet werde.

In der Frage der baltischen Volkszählung war eine erste Schwierigkeit dadurch beseitigt, dass das Stadthaupt Rigas die Erklärung abgab, Riga sei bereit, von seinem Termine März 1881 abzustehen, wenn Aussicht vorhanden sei, dass dann die baltische Volkszählung zu Stande käme. Es blieb aber die andere bestehen, dass nämlich in Kurland ohne Landtagsbeschluss keine Volkszählung unternommen werden könne, ein solcher aber erst 1882 in Aussicht stehe, auch dem Vernehmen nach dort gewünscht werde, die bevorstehende Reichszählung abzuwarten, um nicht zweimal zählen zu müssen. Es wurde dagegen betont, dass einmal das Zustandekommen der letzteren sehr zweifelhaft sei und dass, selbst wenn sie stattfände, die baltische Zählung immer noch nothwendig sei, um sie unserem Bedürfnis gemäss zu gestalten und sie selbständig verarbeiten zu können. Dieses werde bei der Reichszählung nicht möglich sein, da das ganze Material dann nach Petersburg gehen müsse, um dort bis zur allendlichen Verarbeitung uns entzogen zu bleiben; die Schwierigkeiten in Kurland seien hoffentlich auch nicht unüberwindlich. Aber selbst für diesen unwahrscheinlichen Fall wurde beschlossen, auf eine allgemeine Volkszählung von Liv- und Estland und Riga

hinzuwirken. In Beziehung auf landwirthschaftliche Statistik sprachen sich die fast sämmtlich anwesenden Secretäre der statischen Comités dahin aus, dass die Bodenstatistik als einigermassen befriedigend anzusehen und zu veröffentlichen sei; in Beziehung auf die übrigen Fragen habe man sich auf das allernothwendigste zu beschränken und die statistischen Erhebungen nicht zu häufig sich wiederholen zu lassen; wenn es aber geschähe, sei die Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine von grösster Bedeutung.

In der Section für Acker- und Wiesenbau nahm begreiflicherweise die Düngerfrage und besonders die über den relativen Werth und die richtige Benutzung der künstlichen Dünger in vielseitiger Verhandlung das Interesse und die Zeit der praktischen Landwirthe in Anspruch. Es erwies sich, dass der Import von Superphosphaten in Riga seit 10 Jahren sich von einem kleinen Anfange bis auf das Quantum von 571000 Pud pro Jahr gesteigert habe, während die anderen Kunstdünger es nur bis auf wenige 1000 Pud hatten bringen können. Die mehr oder weniger concentrirten Kalidünger hatten sich das Vertrauen der Landwirthe nicht erwerben können. — Ein Referat des Präsidenten der Section über die mit Drainage gemachten Erfahrungen war von hohem Interesse. Wenn es unter Umständen möglich geworden, das Mass einer guten Ernte von 10 Lof auf 20 Lof pro Lofstelle zu steigern, oder in anderen Fällen in zwei Jahren das Anlagecapital zurückerstattet zu erhalten, so konnte die Annahme einer 30proc. Verzinsung in der That als gerechtfertigt angesehen werden und zu möglichster Beschleunigung dieser in anderen Culturländern bereits abgethanen Arbeit aneifern. — Die Discussion über Parcellenverpachtung hinterliess die Ueberzeugung, dass ein aprioristisches Urtheil über Nutzen oder Schaden derselben nicht gefällt werden könne, sondern dass in den jeweiligen Umständen die Rechtfertigung des Pro oder Contra zu suchen sei. Hinsichtlich der Erfahrungen mit dem St. Paulschen Verfahren wurde von Herrn v. Sivers-Euseküll über ganz brillante Resultate berichtet. Ueber die Bedeutung einer pedologischen Kartirung hielt Prof. Grewingk einen sehr interessanten Vortrag; hinsichtlich beider Vorträge kann hier nur auf die bevorstehende Publicirung derselben hingewiesen werden. — Eine eingehende Verhandlung fand schliesslich über die Mittel, der fortschreitenden Verschlechterung des

Flachses entgegenzuwirken, statt, an welcher sich mehrere Mitglieder der Börse ausgiebig betheiligten. Wenn einerseits als Ursachen derselben angeführt wurden, dass Riga bessere Waare nicht entsprechend bezahle, namentlich stets weniger als Pernau, so dass Producenten aus der Nähe Rigas nach Pernau verkauften, dass ferner durch Abschaffung der Wrake jeder Schutz gegen Betrug abhanden gekommen sei, dass zu viele Zwischenhändler sich zwischen den Producenten und Kaufherrn drängen, wogegen häufigere Flachsmärkte das einzige Mittel seien, so wurden die beiden ersteren Behauptungen rigascherseits entschieden bestritten, das letztere Mittel häufiger Flachsmärkte dagegen gern acceptirt. Es sei wünschenswerth, in derselben Weise wie es in Flachsgegenden des Westens üblich sei, wöchentliche Flachsmärkte zu halten, welche dem Käufer Gelegenheit geben würden, jemand hinzudelegiren, der direct vom Bauern die Waare kaufe. Als Beweis, das die rigaschen Preise nicht die Ursache seien, könne dienen, dass die hochfeinen Flachse der Werroschen Gegend meist nach Riga wandern, und dass auch aus nächster Nähe Pernaus Flachs für Riga gekauft werde. Es wurde ferner sehr empfohlen Fabriketablissements in diversen Gegenden zu errichten, welche gebrochenen Flachs oder auch lufttrockenen aufkauften, um selbst die Verarbeitung vorzunehmen; Versuche dieser Art, die bis vor wenigen Jahren, wo eine Feuersbrunst ein solches Etablissement zerstört hatte, in Thätigkeit waren, hatten gute und für den Unternehmer gut rentirende Resultate gegeben. Herr Professor Thoms fügte noch die Forderung hinzu, für bessere Düngung zu sorgen und dem Boden nur nach 8 bis 9 Jahren wieder eine Flachsernte zuzumuthen; denn nur bei starker Bodenkraft könne die Flachsfaser, die fast nur aus Cellulose bestehe, sich gut ausbilden. Dem mehrfach ausgesprochenen Bedauern darüber, dass die Flachspreise nicht veröffentlicht würden, wurde entgegnet, dass die Flachsgeschäfte nicht auf der Börse abgeschlossen würden und die Preise daher nicht dort notirt werden könnten. Ueber die Hebung des Exports von liv- und kurländischem Getreide referirte der Herr Consul Fenger, dass in dieser Beziehung in der That schwer sei, einen Rath zu geben; seit man aufhöre zu dörren, habe das alte Renommé der kurischen Gerste im Auslande gelitten, der grösste Theil des hiesigen Getreides werde im Lande consumirt, der kurische Hafer namentlich von den

rigaschen Fuhrleuten fast ausgekauft und überhaupt habe Riga mit baltischem Getreide verhältnismässig wenig zu thun.

In der Section für Viehzucht wurde vom Professor Wolff hinsichtlich des Ausstellungswesens proponirt, dasselbe unter Leitung einer bestimmten Centralstelle mehr zu organisiren, so dass die localen Thierschauen etwa regelmässig nach 3 Jahren, eine provinzielle nach 5, und etwa die Baltische nach 10 Jahren sich zu wiederholen hätten. — In Betreff der Aufzucht von Rindvieh war von Herrn Anschüz vorgeschlagen worden, dass man seine Kälber von Bauern aufziehen lassen solle; doch fand dieser Gedanke nicht allgemeinen Anklang, weil die Aufzuchtsmethode von grösster Wichtigkeit für das Resultat der Zucht sei, jedenfalls sei die Beschränkung hinzuzufügen, dass dieses Verfahren nur zulässig sein könne, wenn es sich blos um verschiedene Nutzungszwecke handele; zur Erlangung von gutem Zuchtvieh sei es absolut auszuschliessen. — Es wurde anerkannt, dass die in Livland errichteten Beschälstationen noch nicht genügen und eine Vermehrung derselben dringendes Bedürfnis sei. — Die Frage, wie die Veterinäre wirklich nützlich werden könnten, wurde vom Professor Semmer beantwortet. Dass der Veterinär dem Lande nöthig sei, beweise die grosse Zahl derselben in Deutschland. Er müsse aber in einer Stadt domiciliren, ausgestattet mit Lazareth und Apotheke, habe mehrere officielle Functionen bei Epidemien und Besichtigung importirten Viehs zu erfüllen und werde sicherlich, wenn seine Existenz durch eine mässige Garantie einigermassen gesichert sei, sich durch Privatpraxis zu erhalten wissen.

In der Section für Technik und Bauwesen wurde die Torfindustrie eingehend discutirt, sowie die Spiritusproduction, und namentlich für Estland näher ausgeführt, dass der Aufschwung derselben wesentlich mit den verbesserten Communicationsmitteln in engem Zusammenhange stehe.

In der Section für Forstwirthschaft wurde hinsichtlich der Schulen zur Ausbildung von Unterförstern die Resolution dahin gefällt, dass es am wünschenswerthesten sei, dieselben bei einem Oberförster derart in die Lehre zu geben, dass sie im praktischen Waldbau als Arbeiter unterwiesen würden, wobei zugleich ein Hilfslehrer ihnen in der mehr arbeitsfreien Zeit einen Fortbildungsunterricht, verbunden mit Uebung in der forstlichen Buchführung und dem Rechnungswesen, zu ertheilen hätte.

Die vom Börsencomité gestellte Frage: wie wäre dem Holzexport aus Liv- und Kurland ein grösserer Aufschwung zu geben? wurde von Herrn Grade, der selbst Holzhändler ist, behandelt. Aus der Schilderung der thatsächlichen Verhältnisse ging hervor, dass der Handel mit Eichenholz kaum nennenswerth sei, weil das hiesige in England nicht ganz convenire, dagegen in Sägebalken und Schwellen, seitdem in den Jahren 1872 und 1873 die Preise stark anzogen, zeitweilig bedeutende Dimensionen angenommen habe — bis 240,000 Schwellen aus Kurland in einem Jahr — um darauf wieder stark zu sinken. Forstmänner aus Kurland meinten die Ursache zu dieser Erscheinung darin finden zu müssen, dass man die Ueberstände verkauft habe, die jetzt aufgeräumt seien; auch hindere der Umstand die Entwickelung des Holzhandels, dass die Kaufleute ganze Waldpartien zum eigenen Einschlag zu acquiriren suchten und die Eigenthümer nicht selbst die Sortimente zubereiten liessen. Der Holzexport Rigas beträgt circa 9½ pCt. des englischen Imports und kann daher keinen Einfluss auf die Preise haben, die baltische Zufuhr nach Riga betrug im Durchschnitt mehrerer Jahre nur 7—8 pCt. des rigaschen Handels. Dieser könne daher jene auch entbehren und der beste Rath für unsere Provinzen sei: Abwarten. Die Verwüstungen in den Wäldern einiger Hinterländer sei eine so complete und in den Details für den Waldfreund entsetzliche, dass die Zufuhr aus denselben bald aufhören müsse. Dann mögen unsere Provinzen wieder auftreten, aber blos mit ihrem nachhaltigen Etat, indem sie auf diese Weise ihre Wälder erhielten und dem Handel gleichfalls durch Stetigkeit der Zufuhr dienen würden. Was die Formen des Handels beträfe, so sei das Zubereiten der Sortimente im Walde durch die Eigenthümer zwar gegen die Gewohnheiten des Holzhandels, aber der Handel sei elastisch.

Hinsichtlich der Masse für forstliche Rechnungen einigte man sich leicht dahin, dass neben die pr. livländische Lofstelle berechneten Zahlen stets die auf die russische Dessätine reducirten zu setzen seien, namentlich im Baltischen landwirthschaftlichen Kalender, dass in Beziehung auf Längenmasse der sechsfussige Faden aufzugeben und statt dessen der siebenfussige Faden oder einfach die Rechnung nach Fussen anzuwenden sei; ferner für Raummasse gleichfalls der siebenfussige Faden, für Ertragsberechnungen der Kubikfuss festgehalten werden möge.

Von hohem Interesse war ferner die Frage: Ist ein Schutz

des Waldes als eines Regulators der klimatischen und namentlich der hydrographischen Verhältnisse angezeigt? Das Interesse lag vorzugsweise darin, wie sich die baltische Forstsection dazu verhalten würde, ob man auch hier, wie in manchen anderen Forstversammlungen noch versuchen werde, mit jenen populären Vorstellungen und zuversichtlichen Behauptungen über die Wirkungen des Waldes aufs Klima zu operiren, die blos auf langer Tradition beruhen. Durch das Referat des Professors Grönberg wurde die Frage indes von Hause aus auf den exacten Boden der Wissenschaft gestellt, auf dem als Wahrheit nur gilt, was auf Grundlage methodisch beobachteter Thatsachen unter Handhabung der klimatischen Elemente, d. h. feststehender physikalischer Gesetze über Wärme und Feuchtigkeit und die Wirkungen der Winde als Resultat gewonnen wird. Dieser Boden wurde auch nicht verlassen und die Versammlung einigte sich zu folgender Resolution: Die klimatischen Wirkungen der Wälder seien, seit sich die wissenschaftliche Untersuchung mit dieser Frage beschäftigt, noch wenig festgestellt; da aber immerhin gewisse Modificationen klimatischer Natur durch Wälder hervorgebracht werden können, empfehle es die Vorsicht, schon deshalb — abgesehen von anderen wirthschaftlichen oder nationalökonomischen Rücksichten — die Wälder zu schonen. In hydrographischer Beziehung hätten die Wälder wol sicherlich eine Wirkung auf Verlangsamung der Wasserabfuhr und trügen dadurch zur Erhaltung eines gleichmässigen Wasserstandes der Flüsse bei. Es verdient endlich erwähnt zu werden, dass die Versammlung sich gegen mehrfache Anträge, irgend welche Uebelstände durch das Eigenthum beschränkende oder den Eigenthümer verpflichtende Gesetze zu bekämpfen, einfach ablehnend verhielt.

Die Wildschutzfrage wurde durch Herrn von Nummers angeregt und durch Schilderung des gegenwärtigen Nothstandes beleuchtet. Da die Bemühungen, in Liv- und Estland Wildschutzvereine zu gründen, an der Nichterlangung der Bestätigung gescheitert seien, wären die Wildstände in ihrer Existenz vielfach bedroht. Zugleich theilte er mannichfache Details mit, aus welchen ersichtlich war, wie viel selbst mit den gegenwärtigen Gesetzen bei einiger Rührigkeit der Interessenten erreicht werden könne. Freilich bessere Resultate konnte man noch aus Kurland melden, wo es seit Bestätigung der Jagdordnung möglich geworden, durch die aus den obligatorischen Jagdscheinen fliessenden Summen

die nöthigen Wildhüter anzustellen. Die Versammlung fand es wünschenswerth, dass ein gleiches Interesse, wie es Herr von Nummers bewiesen, noch bei vielen Anderen, sei es durch die Presse oder private Einwirkung, angeregt werde. Am meisten aber werde die Sache gefördert werden, wenn ein ähnliches Jagdstatut, wie Kurland es kürzlich exportirt, auch für Liv- und Estland erreicht würde und der naturgemässeste Weg sei wol der, dass einzelne Glieder der Ritterschaften in denselben die Frage behufs bezüglicher Vorstellung an die Regierung anregten.

Hiemit möge das Referat über die Einzeldebatten, welches keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit macht, sondern nur versucht, einige ein hervorragendes Interesse in Anspruch nehmende Fragen kurz zu berühren, geschlossen sein.

Dem am Schluss aller Verhandlungen rückwärts gekehrten, nach einem Gesammtresultat suchenden Blick drängt sich die Ueberzeugung auf, dass sie durch die Ueberfülle des Stoffes, durch die Hetze des Vielerlei mannichfach litten und dass ihnen ein Theil der Bedeutung dadurch entzogen wurde, dass die Gutsbesitzer der Provinzen sich weniger, als man erwarten konnte, an ihnen betheiligten, obgleich sie nicht blos aus Liv- und Kurland, sondern auch aus Estland sehr zahlreich in Riga anwesend waren. Aber freilich bei diesem „Fest der Wagen und Gesänge" durchkreuzten sich eine solche Flut mannichfacher Interessen, nicht blos derer, die sich an die Ausstellung und die Verhandlungen, sowie an das Gesangfest knüpften, sondern auch die rein socialer Natur, so dass es eben vielleicht nicht anders kommen konnte. Der Präsident der ökonomischen Societät verhehlte daher in seiner Schlussrede nicht, dass wir uns an einem Scheidewege befänden; es scheine, dass so, wie die Dinge jetzt unternommen worden, es in Zukunft nicht mehr möglich sein werde. Es habe sich herausgestellt, dass die Anforderungen an persönliche Leistungen, um das Ganze in Gang zu bringen und zu erhalten, zu zahlreiche und kaum zu bewältigende seien. Er forderte alle, die sich für baltische Ausstellungen interessiren, auf, bei Zeiten die Frage zu erwägen und zu discutiren, wie etwa die Formen derselben für die Zukunft am zweckmässigsten zu denken seien. Vielleicht werde auch das Verfahren der Royal Society in London nicht unbeachtet bleiben, welche Ausstellungen von schadhaften und zerbrochenen Maschinen veranstalte, damit man erkennen könne, wo es bisher gefehlt habe.

Unzweifelhaft ist es, dass die Ausstellung als solche glänzend gelungen ist, dass die ganze Ausstellungszeit eine an Anregungen überaus reiche war und dass ein jeder Theilnehmer eine Fülle interessanter Erinnerungen mit nach Hause bringen kann, wie auch die Gewähr einer ebenso glücklichen Wiederholung. Denn die gegenwärtige Ausstellung ist bereits zwei Tage vor ihrem Schluss auf ihre Kosten gekommen, die sich auf 43,000 Rubel belaufen haben sollen. Der wahrscheinlich hohe Ertrag der letzten Tage liefert abermals einen Reservefond für künftige Ausstellungen, für die demnach keine Garantie in Anspruch genommen zu werden braucht.

Riga, den 20. Juni 1880.

A. v. z. M.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 3. Juli 1880.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Theodor Grass.

Reif sein ist Alles!
Shakespeare.

Seit dem Tode des Mannes, dessen Name an die Spitze dieses Aufsatzes gestellt ist, sind bereits acht Jahre verflossen, ohne dass ein Fachgenosse des Verstorbenen seine Bedeutung für die Wissenschaft und das Leben festzustellen versucht hätte.

Die Lebensgeschichte eines Gelehrten zu schreiben, dessen ganzes Dichten und Trachten, Denken und Wollen in seinen der Oeffentlichkeit übergebenen Werken enthalten ist, mag man getrost künftigen Generationen überlassen. Eine so spät erscheinende Biographie wird sogar den Vortheil besitzen, dass sie, von der Höhe einer abgeschlossenen Entwickelungsphase geschrieben, die Bedeutung des Verstorbenen für die Wissenschaft besser zu würdigen vermag, als eine bald nach dem Ableben verfasste.

Anders bei Theodor Grass.

Er hat nur wenige vollständig ausgearbeitete Werke hinterlassen und von diesen ist wieder nur ein Theil gedruckt worden. Aber selbst die wenigen gedruckten Werke — unter ihnen namentlich die kleine treffliche Arbeit über die holländischen Armencolonien — sind wenig bekannt und weder im Buchhandel noch auch sonst zu haben.

Die meiste Arbeit des fleissigen Mannes liegt verzettelt in Collegienheften, zerstreuten Notizen, einer umfangreichen Correspondenz und zahlreichen gutachtlichen Aeusserungen hauptsächlich über die Agrarverhältnisse seiner engeren Heimat. Wenn diese Hinterlassenschaft auch im einzelnen immer die Frucht gewissen-

hafter Beobachtung und ernsten Nachdenkens ist, so ist sie doch in der Form so fragmentarisch und unfertig, dass an ihre publicistische Verwerthung nicht gedacht werden darf.

Wol aber verdiente diejenige seiner grösseren Arbeiten über die livländische Agrargeschichte der Vergessenheit entrissen zu werden, welche als ein beredtes Zeugnis für die Fülle seines Wissens, für die mühsame und gewissenhafte Art seiner Arbeit sowie für seine Gesammtauffassung socialpolitischer Verhältnisse angesehen werden kann.

Doch nicht in dieser vielseitigen literarischen Arbeit, deren Früchte nur zum allergeringsten Theil bekannt geworden sind, liegt die Bedeutung von Theodor Grass.

Er war viel mehr, als er geleistet hat, und zwar in der Wissenschaft und im Leben. Wie er im Leben mehr durch das Beispiel einer makellos reinen und edlen Persönlichkeit wirkte, so hat er auch als Lehrer den grösseren Einfluss nicht durch seine Vorträge oder Schriften, sondern durch die volle selbstlose Hingabe an die von ihm vertretene Wissenschaft, durch den kritischen und zugleich idealen Sinn, mit dem er ihre Probleme erfasste und zu lösen suchte, sowie durch die Einheit seiner religiös-sittlichen Welt- und Lebensauffassung und seines wissenschaftlichen Standpunktes ausgeübt.

Da das volle Verständnis des eigenartigen Mannes aber voraussetzt, dass man sich seine ganze Persönlichkeit — in allen ihren grossen und kleinen Zügen — vor Augen hält, so darf eine Biographie, die Grass einigermassen gerecht werden will, sich nicht nur auf seine wissenschaftliche Thätigkeit und ihre Resultate beschränken. Sie muss den wenn auch nicht aussergewöhnlichen, so doch mannichfaltigen Lebensschicksalen dieses Mannes nachgehen, sowie die einzelnen Züge seines Wesens zu einem Gesammtbilde zusammenzustellen suchen.

Da diese Züge aber je länger um so mehr dem Gedächtnis der Zeitgenossen entschwinden, so ist für den Biographen *periculum in mora*.

Obgleich mein gegenwärtiger Wohnort mich für die Behandlung baltischer Zustände und Menschen wenig geeignet macht — sind doch Basel und Dorpat an den beiden entgegengesetzten Endpunkten des deutschen Culturgebiets gelegen — so habe ich doch einer bereits vor einigen Jahren an mich ergangenen Aufforderung, das Lebensbild des verstorbenen Lehrers seinen Zeitgenossen zur

Erinnerung und einer jüngeren Generation zum Vorbild zu zeichnen, nicht länger widerstehen zu dürfen geglaubt, da sich niemand anders dieser Arbeit unterziehen will.

Für diese Aufgabe bringe ich freilich kein anderes Requisit mit, als dass ich dem verstorbenen Lehrer und Freund nicht nur während meiner lang währenden Studienzeit näher zu treten das Glück hatte, sondern auch während meiner späteren amtlichen Wirksamkeit unausgesetzt theils in mündlichem, theils in schriftlichem Verkehr mit ihm geblieben bin. War doch die baltische Agrargesetzgebung, von je her der Gegenstand seines eifrigen Studiums, nunmehr auch meiner amtlichen Fürsorge anvertraut. So kam es denn, dass wol keine Phase der baltischen Agrargeschichte und namentlich der Agrar- und Gemeindepolitik in den Jahren 1866—1871 zwischen uns unbesprochen blieb, und so glaube ich auch in keiner meine amtliche Thätigkeit berührenden Frage zu einer richtigen Stellung gelangt zu sein, wenn ich mich nicht vorher seiner Zustimmung zu erfreuen hatte. Dazu kam das Interesse des verehrten Lehrers für meine wissenschaftlichen Arbeiten und Pläne, die ich unter einer scheinbar durchaus heterogenen Berufsthätigkeit nie aus den Augen verloren hatte.

War es mir somit vergönnt, mehr als einen flüchtigen Einblick in die geheime Werkstätte seiner wissenschaftlichen Arbeit und seines reichen Gemüthslebens zu thun, so würde ich glauben, gegen den Sinn und Geist des Verstorbenen zu handeln, wenn ich hier nur die Lichtseiten seines Wissens und Könnens verzeichnen wollte. Die strenge Wahrhaftigkeit, die er stets gegen sich und Andere übte, würde es nicht billigen, wenn an dieser Stelle nicht auch seiner Mängel mit voller Offenheit gedacht würde.

Als Quellen für die vorliegende Arbeit dienten mir ausser einem selbstverfassten mit dem Jahre 1856 abschliessenden *curriculum vitae* ein kurzer aber trefflicher, unmittelbar nach dem Tode von Grass in der Rigaschen Zeitung erschienener Nekrolog aus der Feder des jetzigen Oberpastors Lütkens, eine Anzahl von Briefen Grass' an seine Mutter, seine Brüder und Freunde, desgleichen Notizen seiner Verwandten und früherer Schüler, endlich ein Theil seines literarischen Nachlasses.

Riga nannte Theodor Grass zeitlebens nicht ohne Selbstgefühl seine Heimat. Hier hatte sich sein Vater Carl Salomo Grass, der als armer Waisenknabe in dem Hause eines Landpredigers, des Pastors Grass in Serben, liebevolle Aufnahme und Erziehung gefunden, bereits in seinen jungen Jahren als Waarenhändler niedergelassen und hier war er auch zu ansehnlichem Wohlstand gelangt. Fremde, die den Mann nicht näher kannten, mochten ihn auf den ersten Blick wol für geizig halten. Bei näherer Bekanntschaft erwies sich diese Annahme aber als auf einem Schein beruhend, den die strenge Ordnungsliebe und der einfache Sinn des *self-made man* erzeugt hatten. Ja, das erste flüchtige Urtheil verwandelte sich in sein Gegentheil, wenn man den unerschöpflichen Wohlthätigkeitssinn und die grossartige Gastfreundschaft des Kaufherrn näher kennen lernte.

In dieser letzteren Beziehung wurde der ernste Hausherr namentlich von seiner Frau, die eine Tochter des serbenschen Pfarrers und somit seine Pflegeschwester war, unterstützt. Der phantasievolle und poetische Sinn, sowie die geistige Regsamkeit dieser Frau stand in einem gewissen Gegensatz zu der praktisch nüchternen Art des Mannes. Wie sie, an der Seite des Mannes in glücklicher Ehe lebend, die Seele des gastfreundlichen Hauses war, so hörte sie auch nicht auf es zu sein, ja sie wurde es jetzt erst recht, als sie, bereits früh verwittwet, die Erziehung einer zahlreichen des Vaters beraubten Kinderschaar zu leiten hatte.

Das Grass'sche Haus in Riga trug den Charakter eines Bürgerhauses der guten alten Zeit an sich, in dem neben strenger Ordnung und Einfachheit die warme und herzliche Theilnahme für alle Angehörigen im engeren und weiteren Sinne den Grundzug bildete. Ausser fünf eigenen und fünf Pflegekindern umfasste dasselbe, älterer Sitte gemäss, auch die im Geschäft des Hausherrn thätigen Gehilfen und Lehrlinge. Denn nicht nur dass sie an der Tafel des Principals regelmässig ihren Platz gedeckt fanden: an Sonn- und Festtagen schmolzen sie mit der engeren Familie auch sonst zu einem Ganzen zusammen. Belebt wurde dieser Kreis dann noch durch Freunde und Bekannte jeglichen Berufs und Standes, welche in dem Grass'schen Hause aus- und eingingen. Unter diesen waren die dorpater Professoren Parrot und Krause besonders beliebt. In den Ferien scheinen sie mehr als einmal allein oder mit ihren Familien die Gastfreundschaft des Grass'schen Hauses genossen zu haben. Und dies nicht nur in Riga, sondern

auch auf den littauischen an der kurländischen Grenze gelegenen Landgütern Gross- und Klein-Poniemun, die der Kaufmann Grass im Jahre 1810 gekauft hatte. Hierher war die Familie bereits im Jahre 1811 übergesiedelt.

Auf dem littauischen Landgut empfing der am 29. October 1806 geborene Theodor die ersten für sein ganzes Leben entscheidenden Eindrücke. In den Kriegsjahren 1812—15 wurde Littauen von französischen, polnischen, bayrischen und preussischen Truppen heimgesucht, wobei die Grass'sche Familie manche Nacht unter Angst und Schrecken überwachen musste. Als sich dann das Schicksal Napoleons erfüllte, konnte dieses Weltgericht nicht ohne Eindruck auf die Grass'sche Familie, namentlich aber auf den schon sehr früh für geistige Eindrücke empfänglichen Theodor bleiben.

So wurde denn bereits damals der Keim des Sinnes und Verständnisses für die Geschichte der Völker in ihn gelegt, ein Keim, der dann in der Folge noch reichlichere Nahrung durch die aus Frankreich heimkehrenden russischen Truppen erhielt, die bei ihrem Durchmarsch durch Littauen zum Theil das Grass'sche Gut berührten, hier stets freundliche Aufnahme fanden und dem wissbegierigen Knaben nicht genug von ihren Erlebnissen in der Fremde erzählen konnten. Die aus Dorpat kommenden akademischen Freunde des Hauses scheinen in dem Knaben sodann zuerst jenes edle Feuer für die Wissenschaft entzündet zu haben, dessen Flamme ihn zeitlebens durchglüht hat. Auch dürfte die schon früh in ihm erwachte Liebhaberei für das Lehrfach ebenfalls bei dieser Gelegenheit in ihm entstanden sein.

In Poniemun erhielt der früh entwickelte, aber körperlich schwächliche Knabe seinen ersten Unterricht von einer Lehrerin. Ihn in eine öffentliche Schule zu bringen, daran durfte man fürs erste nicht denken. War er doch regelmässig einen Theil des Winters in den Jahren 1812 bis 1816 ans Bett gefesselt. Um dem kleinen Patienten die Zeit zu vertreiben, überdeckte man sein Lager mit Landkarten, Reisebeschreibungen und Erzählungen aus der Geschichte. Möglich, dass die allzu frühe Aufnahme so vielen Stoffes der späteren Entwickelung des Knaben schadete und ihn namentlich daran verhinderte, den Kopf stets frei über dem Stoff zu haben.

Erst als sein Körper durch das Landleben genügend gekräftigt schien, gaben seine Eltern ihn zugelich mit seinen beiden Brüdern

nach Riga in die Schule. Hier besuchte er bis 1819 zuerst die Kreisschule und dann von 1820—24 das Gymnasium.

In die erste Zeit des rigaer Aufenthalts (1818) fällt der Tod seines Vaters, so dass der damals erst zwölfjährige Knabe fortan ausschliesslich der Leitung seiner Mutter unterstellt war. Aus der grossen Sorgfalt, welche die umsichtige Mutter für ihr Schmerzenskind hatte, mag dann wol auch jene rührende Anhänglichkeit des Sohnes an die Mutter entsprungen sein, welche ihn selbst während der Studentenzeit oder auf Reisen keinen Augenblick verliess und welche er auch bis an das Ende ihres langen Lebens bewahrte. Der pietätvolle Ton, der aus folgender Stelle eines Briefes, den Theodor Grass seiner Mutter am 5. April 1831 aus Dorpat schrieb: „Beim Vorlesen Deines Briefes (in einer befreundeten und verwandten Familie) ward mir froher und muthiger, freudiger und stolzer ums Herz — es schien mir, als ob auch ich allen Leuten besser erscheinen müsse als früher, indem sie lebhafter daran erinnert wurden, dass ich Dein Sohn sei" spricht, findet sich auch in den Briefen, die Grass als älterer Mann an seine Mutter richtete, unverändert wieder.

Aus dem innigen Zusammenhange zwischen Mutter und Sohn, sowie aus der grossen Kränklichkeit des letzteren mag sich auch erklären, dass in ihm in hohem Grade die weichen, gemüthlichen Seiten seines Wesens zur Entwickelung gelangten. Dass aber hierdurch das für den Mann nothwendige Gleichgewicht der Seelenkräfte nicht gestört wurde, dafür spricht seine grosse Ueberzeugungstreue, die sich in wichtigen Fragen immer mit kräftiger Entschiedenheit und bisweilen sogar nicht ohne Schärfe geltend zu machen wusste. Wie paradox auch das Urtheil eines seiner näheren Schüler, dass in Grass' Seele etwas von dem starren Ueberzeugungsfanatismus eines Alba, Burleigh, Philipp II., Polignac und Nikolaus I. gelebt habe, auf den ersten Blick erscheinen mag, wenn man den kleinen wohlwollenden, in seinen Entschliessungen über nebensächliche Dinge schwankenden Mann im Auge hat, so entbehrt dasselbe doch nicht aller Wahrheit.

Im Herbst 1824 bezog der von dem rigaschen Gymnasium mit dem *testimonium maturitatis* entlassene Jüngling die heimatliche Universität Dorpat. Der Wissensdurst, der schon dem Knaben eigen gewesen war, tritt jetzt in verstärktem Grade zu Tage. Philosophische und philologische, statistische und geographische, geschichtliche und literaturgeschichtliche Vorlesungen werden gehört

und geben den Anlass zu weiteren Studien. Der Ehrgeiz, sich eine möglichst universelle Bildung anzueignen, lag der rastlosen Arbeit zu Grunde und ein unverwüstliches Gedächtnis unterstützte sie. Erst nach Verlauf einiger Semester wurde er sich der Gefahren des Dilettantismus, die aus solcher Zersplitterung entspringen, bewusst. Sein Standpunkt war damals der des landläufigen Rationalismus und Liberalismus der dreissiger Jahre. Auf den baldigen Sieg dieser beiden Principien in Kirche und Staat hoffte er mit Bestimmtheit. Zugleich liebte er es, in einer gewissen Gefühlsseligkeit zu schwelgen. In dieser Hinsicht erinnern manche seiner aus jener Zeit stammenden Aeusserungen an den Ton, der in der Aufklärungsliteratur des vorigen Jahrhunderts üblich war. So wenn er z. B. der Mutter am 29. Juni 1827 zu ihrem Geburtstag schreibt: — — „Ja, wahrlich, die Liebe ist das höchste unter allen Gefühlen, die wir Tugenden nennen; so lange sie, dieses reinste, höchste Wohlwollen, in uns vorherrscht, fühlen wir uns besser; alles Unlautere in uns muss verstummen. Nur das hat sie mit den niederen Trieben gemein, dass wir nach einem höheren Grade derselben streben —“

Das angestrengte Studium und das reiche innere Leben machten Grass übrigens — wie man auf den ersten Blick leicht annehmen könnte — durchaus nicht unempfänglich für die Freuden des Studentenlebens. So viel seine noch immer sehr zarte Gesundheit es gestattete, machte er dasselbe mit. So berichtet er in einem seiner Briefe von einer Maskerade, die drei allgemein in der Studentenwelt geachteten Medicinern aus Anlas ihres glänzend bestandenen Doctorexamens von ihren Commilitonen gegeben wurde „Die Gesellschaft bestand aus etwa 90—100 Personen, davon etwa ⅓ völlig maskirt, ⅓ in Uniform und Dominos und ⅓ in gewöhnlichen Ballkleidern, in Schuh und Strümpfen. Unter dem ersten Drittel waren die Mehrzahl Damen, darunter auch ich. Von Daniels Frau hatte ich die Kleider, den Kopfputz von Krausens, wie überhaupt die etwas bessere Anordnung. Aber einen Mohren wäscht man nicht weiss, und so war ich trotz Schminke, trotz Locken, Perlen, Schnalle, Band, Fraise und Tuch doch eine affreuse Figur. Vornehm muss ich bei alledem, vielleicht durch die Falten im Gesicht, ausgesehen haben, da ich die alte Gräfin hiess.“ „Wie ich ausgesehen habe, magst Du abnehmen, wenn Du denkst, wie ich in der Gouvernante von Körner aussah.“ „Es wurde viel getanzt und als Dame musste ich in Walzer, Polonaise, Quadrille

und Anglaise mit herhalten.“ Das Fest dauerte bis 4 Uhr Morgens. Ebenfalls aus dieser Zeit stammt die Beschreibung der Hochzeitsfeier in einem Professorenhause, die um ihres culturgeschichtlichen Interesses willen hier einen Platz finden mag. Die Trauung des jungen Paares fand in der Sacristei „der hiesigen protestantischen Kirche“ statt und zwar im Beisein der Professoren Engelhardt, Moier, Deutsch, der Rectorin Ewers, der Professorin Morgenstern und von Theodor Grass, der ein Verwandter des Hauses war. Nach der Trauung fuhr das junge Paar zuerst in seine Wohnung und begab sich sodann erst Abends wieder zu der Mutter des Bräutigams, wohin auch andere Personen geladen waren. Hier wurden die Neuvermählten von den Tönen eines Chorals empfangen, den ein Verwandter des Hauses auf der Harfe spielte und den die Professorin M. sang. „Kein Abendessen, kein Tanz sollte die Feier pomphaft machen.“

Der grösste Theil der von den Studien freibleibenden Zeit des jungen Studiosus gehörte dem Umgang mit den intimeren Freunden, zu denen u. A. auch der ältere Bruder zählte. Mit diesen finden wir ihn bald auf Spaziergängen Naturbetrachtungen anstellen, bald bis tief in die Nacht wissenschaftliche Probleme erörtern.

Grass' noch immer zarte Gesundheit erwies sich aber auch jetzt nicht widerstandsfähig genug gegenüber den Anstrengungen, die er seinem Körper zumuthete. Um Johanni 1828 musste er daher Dorpat für einige Zeit verlassen, um sich in stärkender Landluft und durch den Gebrauch von Seebädern zu kräftigen.

Erst im Jahre 1830 wurde es ihm wieder möglich, seine unterbrochenen Arbeiten in Dorpat aufzunehmen. Mittlerweile hatte sich in der Musenstadt manches geändert. Mit Wehmuth gedenkt er in einem aus dem Jahre 1831 stammenden Briefe der Genossen: Glasenapp, Irmer, Zimmermann, Meyer, Kuhlmann, Suckau, Tiling, Stein, Büsch u. A., die ihm in seiner ersten Studienzeit nahegestanden und jetzt in alle Windrichtungen zerstreut waren. Im Hinblick auf einen diesem Kreise angehörigen Freund, der inzwischen gestorben war, schreibt er an einem Regentage: „Einer fehlt dem Kreise ganz — er, der eine Stütze für Viele sein konnte, fehlt und diese Lücke ist selbst durch näheres Aneinanderschliessen der Anderen nicht zu füllen. Nun aber drohen neue Lücken und dies macht meine Stimmung nicht viel heiterer als das heutige Wetter . . . .“

Das Vermissen der alten Freunde nöthigte den Neuangekommenen, sich in erhöhtem Masse seinen Studien hinzugeben. Unterbrochen wurden diese nur durch einen lebhaften Briefwechsel, den er mit einigen Verwandten und Freunden unterhielt, sowie durch den Verkehr mit den ihm von früher befreundeten Familien der Professoren Parrot und Krause, zu denen jetzt noch das Bartelssche und das Friedländersche Haus hinzukamen.

Mittlerweile hatte Grass einsehen gelernt, dass er das dilettantische Naschen in allerlei Wissenschaften aufgeben und sich in seinen Studien auf ein bestimmtes Fach concentriren müsse. Von hervorragenden Werken, welche damals einen besonders tiefen Eindruck auf ihn gemacht haben, führt er selbst Beckers Organismus der Sprache und Heerens historische Arbeiten an. Durch den Einfluss Heerens namentlich reifte in ihm die Ueberzeugung, dass zum Verständnis der geschichtlichen Entwickelung eines Volkes die Kenntnis seiner wirthschaftlichen Verhältnisse gehöre. Dieser Erkenntnis entsprang seine Neigung für das Studium der Nationalökonomie, die ihn neben der Geschichte fortan aufs lebhafteste beschäftigt hat. Von den Resultaten dieses Studiums sollte er bald, 1831, Zeugnis ablegen, indem er im Mai des Jahres 1831 das Candidatenexamen in den diplomatischen Wissenschaften absolvirte. Doch verging noch einige Zeit, ehe er der Facultät seine Candidatenschrift einreichen konnte.

Der unterdessen in Polen und Littauen ausgebrochene Aufstand hatte die Grass'sche Familie veranlasst, Poniemun zu verlassen und nach Kurland zu flüchten. Bei Gelegenheit dieser freiwilligen Verbannung schreibt der in Dorpat weilende Sohn seiner Mutter: „Wie schmerzlich muss der Gedanke sein, gerade diesen schönen Frühling nicht in dem lieben Poniemun mit seinen duftenden Birken in Allee und Waldungen, mit seinen jetzt in wunderzartes Grün gekleideten Weidenbüschen auf der Gartenwiese und nach dem Fluss hin, mit seinen sich immer mehr entfaltenden Faulbaumblüthen am Charlottensitz verbringen zu können!“

Die grössten Schwierigkeiten sollten für die Grass'sche Familie aber erst beginnen, nachdem der Aufstand niedergeschlagen worden war. Ueber die Vermögensverluste, die sie durch den Aufstand und während desselben erlitten, wusste sich Theodor Grass in folgenden an einen im Frühjahr eingetretenen Frost anknüpfenden Worten zu trösten: „Die Bäume haben trotz ihrer weit vorgerückten Entfaltung gar nicht gelitten, dagegen steht zu erwarten, dass

manche Brut von pflanzenzerstörendem Ungeziefer durch die Nachtfröste an gar zu üppiger Entwickelung gehindert worden ist. Und wenn auch uns es nicht völlig so glücklich gehen kann, manche der besten Blüthen unseres Wohlstandes unwiederbringlich vernichtet bleiben, so kann man nicht wissen, welche weit schädlichere Raupen damit zugleich von uns abgewendet worden sind."

Die Aufgabe, die dem Wohlstande der Familie geschlagene Wunde zu heilen, fiel dem jungen Candidaten zu. Zu diesem Zwecke musste derselbe die dorpater Studirstube mit dem littauischen Wirthschaftshof vertauschen. War er bisher ausschliesslich mit abstract-wissenschaftlichen Problemen beschäftigt gewesen, so sollte er jetzt, um in dem Bilde des Dichters zu sprechen, „Hack' und Spaten ergreifen" und „selber graben", damit sich „eine Herde goldener Kälber vom Boden losreisse". Dass dabei die Wissenschaft und das innere Leben des jungen Landmannes nicht zu kurz kam, dafür sorgte seine ideal angelegte Natur.

Je niedriger die Bildungsstufe und je rechtloser die sociale Stellung der unteren Klassen eines Volkes zu sein pflegt, desto grösser ist die Verantwortung der gebildeten und privilegirten Stände für die Schicksale dieser Klassen. Denn mit der rechtlichen Machtvollkommenheit über diese rechtlich Unmündigen, die in ihre Hand gelegt ist, sind sie gleichsam zu Vormündern ihrer Untergebenen ernannt worden. Das galt in hohem Grade von dem russischen Gutsherrn vor der Bauernemancipation: und zwar im Innern Russlands sowol, wie in den westlichen Provinzen dieses Reiches. In den littauischen Provinzen wurde die fast schrankenlose Gewalt des Gutsherrn über seine Bauern erst im Jahre 1845 durch Einführung der sog. Inventarien einigermassen eingeschränkt, indem die bis dahin üblich gewesenen und nunmehr in sog. Urbarien oder Urbarialurkunden schriftlich fixirten Leistungen der Bauern fortan seitens des Herrn nicht mehr einseitig und willkürlich erhöht werden durften.

Bis zu dieser Zeit hing das Wohlergehen des littauischen Bauernstandes lediglich von der Art ab, wie die Gutsherren die ihnen anvertraute Gewalt gebrauchten. Wenige derselben werden sich der grossen Verantwortlichkeit, welche in ihre Hände gelegt war, so deutlich bewusst gewesen sein, wie Grass, und von diesen wieder wird wol nur eine verschwindend kleine Zahl so gewissenhaft gehandelt haben wie er. Grass war vor allem bestrebt, die auf seinem Gut angesiedelten Bauern zum vernünftigen Genuss der

vollen staatsbürgerlichen Freiheit, die ihnen doch über kurz oder lang gewährt werden musste, zu erziehen. Die Frage, wie dieses am besten zu bewerkstelligen sei, sowie welche vorbereitende Massregeln der Staat der vollen Emancipation des Bauernstandes vorausgehen lassen müsse, beschäftigte ihn damals lebhaft.

So kam es, dass er, nach Beispielen für ein solches Vorgehen der Regierung in der Geschichte suchend, sich dem Studium der livländischen Agrargesetzgebung von 1804 und 1819 zuwandte. Die Früchte dieser Studien legte er in seiner der dorpater Facultät im Jahre 1833 eingereichten Candidatenschrift nieder. Diese führt den Titel: „Die Bauernverhältnisse Livlands aus staatswirthschaftlichem Standpunkt betrachtet" und enthält eine vergleichende Darstellung der livländischen Bauerverordnungen von 1804 und 1819 sowie eine detaillirte Kritik ihrer Bestimmungen. Bei dieser Gelegenheit gelangt der Verfasser zu dem Resultat, dass die erste dieser Gesetzgebungen zwar an sehr grossen Mängeln litt, dennoch aber weit mehr Aussicht zu einer auf gesicherter historischer Basis fortschreitenden günstigen Entwickelung des Bauernstandes zu bieten schien, als die viel gerühmte Bauerverordnung von 1819: jene wandelte die Leibeigenschaft des livländischen Bauern in eine milde Schollenpflichtigkeit um, in der die Rechte und Pflichten desselben genau festgestellt waren, und gab dem Bauern ein zwar bedingtes, aber ganz unzweifelhaftes Anrecht auf erblichen Besitz; diese sagte ihm zwar völlige persönliche Freiheit zu, hob aber jedes 1803 erworbene bedingte Anrecht auf Grund und Boden ohne Entschädigung wieder auf und schien so zunächst für die Bauern, dann aber auch für das Land alle Gefahren einer besitz- und bildungslosen Vogelfreiheit und eines ländlichen Proletariats herbeizuführen.

Wie sehr diese Arbeit auch durch Fleiss und Selbständigkeit vor ähnlichen Gelegenheitsschriften hervorragte, so befriedigte sie ihren Verfasser selbst doch nur wenig. Das Problem, „wie bäuerliche Verhältnisse, die noch auf der tiefen Entwickelungsstufe einer fast schrankenlosen Leibeigenschaft stehen, am zweckmässigsten zu gestalten seien", schien ihm durch die in Rede stehende Arbeit ihrer Lösung nur um ein geringes nähergebracht zu sein. Es drängte ihn daher, die in anderen Ländern in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen kennen zu lernen. Besonders lehrreich mussten ihm die Resultate der Stein-Hardenbergschen Agrargesetzgebung erscheinen, namentlich so weit sie sich auf die östlichen

Provinzen Preussens, welche nach Klima und Stammescharakter ihrer Bewohner Livland und Littauen sehr ähnlich sind, bezogen.

Auch hatte ihn inmitten seiner landwirthschaftlichen Thätigkeit eine unüberwindliche Sehnsucht nach Fortsetzung seiner in Dorpat plötzlich unterbrochenen Studien an einer der vielen Bildungsstätten Deutschlands ergriffen. Genährt wurde diese Sehnsucht von aussen durch die neuen Literaturproducte, die sein rigascher Buchhändler ihm regelmässig in sein littauisches Tusculum hinaussandte. Unter diesen erregten namentlich die Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik sein grosses Interesse.

Zudem war Grass bereits in seiner Studentenzeit auf die ersten Symptome der Massenverarmung in den Industriebezirken des westlichen Europa aufmerksam geworden. Mittlerweile hatte diese Geissel der westeuropäischen Culturentwickelung grössere Fortschritte gemacht, und es drängte ihn jetzt, die Thatsachen, welche diesem von ihm bereits damals in seiner ganzen Tragweite gewürdigten Phänomen zu Grunde lagen, an Ort und Stelle näher kennen zu lernen.

Aber auch hier verknüpfte sich mit dem theoretischen, rein wissenschaftlichen ein praktisches und politisches Interesse. War für das Innere Russlands und für Littauen das Problem einer zweckmässigen Emancipation des Bauernstandes noch ein zu lösendes, so erschien es ihm vor allem wichtig, dass diese Lösung in einer solchen Richtung erfolge, durch welche einer künftigen Massenverarmung der Bevölkerung möglichst vorgebeugt werde.

Von Motiven dieser Art geleitet, sehen wir Grass im Juli 1835 sein littauisches Heim verlassen und nach Deutschland gehen, von wo er erst im October 1837 wieder zurückkehrte.

Die beiden Winter 1835—36 und 1836—37 brachte er in Berlin zu und hörte an der dortigen Universität Vorlesungen bei Ranke, Savigny, Gans, Homeyer, Riedel, Hennings, Gabler und Erdmann. Neben den Vorlesungen von Ranke, Gans und Hennings schienen ihn namentlich die Vorträge seines geistvollen und formgewandten Landsmannes Eduard Erdmann, der seine Pfarrstelle in Wolmar aufgegeben hatte und jetzt das Evangelium Hegels predigte, anzuziehen, wenngleich sie ihn nicht zum Hegelthum zu bekehren vermochten.

Nebenbei durfte er, dank der Zuvorkommenheit des Ministers Brenn und des Geheimraths Bethe, sich in das Studium der Acten der preussischen Auseinandersetzungscommission und damit in die

praktischen Details der preussischen Agrargesetzgebung versenken. Und wo die Acten ihm das rechte Verständnis der Dinge allein nicht zu vermitteln vermochten, da suchte er dasselbe durch unmittelbare Anschauung, sowie Befragung sachkundiger Personen zu gewinnen, indem er in der wärmeren Jahreszeit die verschiedenen Provinzen der preussischen Monarchie bereiste. Bei diesen seinen localstatistischen Untersuchungen gelangte er zu dem Resultat, dass die preussische Agrargesetzgebung in den verschiedenen Gegenden, je nach der Verschiedenheit der zu Grunde liegenden historischen und materiellen Verhältnisse, ausserordentlich verschiedene Resultate gehabt habe. Von diesen wusste er noch in späteren Jahren seinen Schülern mit grosser Lebendigkeit ein durch unmittelbare Anschauung gewonnenes plastisches Bild zu geben.

Hatten ihn seine Agrarstudien mit vielen Landwirthen und hervorragenden Agrarpolitikern, zu denen u. A. der Freiherr August von Haxthausen und der Graf Thun auf Teschen gehörten, in Berührung gebracht, so verdankte er seinem Interesse für das Armen- und sociale Hilfswesen die Bekanntschaft einer anderen Reihe von hervorragenden Männern, mit denen er zum grossen Theil bis an ihr oder bis an sein Ende in Verbindung geblieben ist.

Das Studium des Pauperismus, seiner Erscheinungen und seiner letzten Gründe hatte ihn u. a. auf die allmähliche Auflösung der Zünfte und die Anfänge des Fabrikwesens aufmerksam gemacht. Es führte ihn aber auch zur Kenntnisnahme der mannichfachen, vom Staat, von der Kirche und der Gesellschaft ausgegangenen, auf die Bekämpfung des Pauperismus gerichteten Bestrebungen. Um die damals neu entstandenen Armen- und Rettungsanstalten, namentlich aber um die für arme und verwahrloste Kinder begründeten Schulen kennen zu lernen, besuchte er einen grossen Theil Nord- und Südwestdeutschlands, Hollands und der Schweiz. In Deutschland zogen ihn besonders die Armenanstalten Hamburgs, Bremens, Elberfelds und Barmens an, in Holland die von dem trefflichen General van den Bosch begründeten Armencolonien, in der Schweiz und in Baden die von Pestalozzi, Fellenberg, Wehrli und Zeller ins Leben gerufenen Erziehungsanstalten. Auf diesen Reisen machte er die Erfahrung, dass das Meiste und Beste, was durch unmittelbare persönliche Hingebung für die Verbesserung des Looses der Armen und Verwahrlosten geschah, von gläubigen Vertretern des Christenthums ausging, eine Erfahrung, deren Richtigkeit noch ungefähr zwei Jahrzehnte später von einem gewiss

unverdächtigen Zeugen bestätigt worden ist. In Karl Gutzkows im Jahre 1854 erschienenen gegen die innere Mission gerichteten Pamphlet „Die Diakonissin" findet sich folgende Stelle: „— Haben wir Freidenkende dafür einen Ersatz zu bieten? — Unsere kritische Vernunft ist sehr kalt und sehr bequem und kann den Enthusiasmus der Schwärmer und des Irrthums nicht künstlich ersetzen. Wir lassen die innere Mission walten, weil wir wol fühlen, dass uns der innere Trieb, die Armen und Kranken aufzusuchen, fehlt, und dass wir mit allen Erwägungen der Dinge, wie sie besser sein könnten, gegen diejenigen zurückstehen, die selbst Hand anlegen."

Diese Erfahrung hatte er namentlich im Verkehr mit Männern wie Wichern, Zeller (in Beuggen), Silm, Siegburg, de Valenti, Wichelhaus, Wackernagel (in Basel), Strack und Kopf und mit Frauen wie Amalie Sieveking gemacht. Sie war aber nicht nur eine theoretische, sondern sie sollte zugleich für die Entwickelung seines inneren, namentlich religiösen Lebens, wie seiner geschichtlichen Auffassung von der grössten Bedeutung sein.

Der Umgang mit diesen Männern, sowie innere Erlebnisse und Erfahrungen, deren Kenntnis sich uns entzieht, haben damals zugleich Grass' Umwandelung aus einem rationalistischen Optimisten, als welcher er bis zu seiner Reise erscheint, in einen gläubigen Christen bewirkt.

Am Schluss des Jahres 1837 in die Heimat zurückgekehrt, sucht Grass jetzt seine früher erworbenen Kenntnisse und gemachten Erfahrungen, sowie seine neu gewonnenen Einsichten in ihrem Dienst zu verwerthen. Aber nur derjenige wird die Thätigkeit, die er fortan entwickelte, richtig zu beurtheilen vermögen, der den theoretisch-praktischen Charakter seines Wesens nie aus den Augen verliert. Wer sich von Jugend auf bis an das Ende seines Lebens in seine Studirstube einschliesst, der wird bei einiger Schaffenslust und Formgewandtheit die Welt alle Jahre mit einem neuen Buch beschenken können. Und wer im Erwerbsleben stehend, den Werth eines verbrachten Tages lediglich nach der Grösse des an demselben erzielten pecuniären Reingewinns beurtheilt, der wird — zumal in einem Lande, in dem der Nahrungsspielraum ein weiter ist — leicht Reichthümer ansammeln und dieselben dann, je nachdem er es versteht, geniessen können. Wer dagegen über der Praxis den denkenden Menschen nicht vergisst, wer die Praxis theils durch die Resultate der Wissenschaft befruchten und dann wieder die Erfahrungen des Lebens für die Wissenschaft nutzbar machen will,

der wird auf quantitativ bedeutende Leistungen verzichten müssen, weil diese allein durch die weitgehendste Durchführung der Arbeitstheilung zu ermöglichen sind. Dafür werden dann die Früchte, die ein solches Leben zeitigt, um so reifer und köstlicher sein.

Nach Art edler Naturen fühlte Grass das Bedürfnis, die Segnungen, die ihm wie jedem Anderen aus der Zugehörigkeit zu den Gemeinschaften der Familie, der Heimatgemeinde, der Heimatprovinz und des weiteren Staatsverbandes, in die er durch die Geburt hineingestellt war, zu Theil geworden, denselben dankbar auch wieder zu vergelten.

Dem grossen Reich, dem seine engere Heimat als kleiner, aber um so werthvollerer Bestandtheil angegliedert ist, wollte er dienen, indem er die Frage nach der zweckmässigsten Art, wie die Emancipation des russischen Bauern zu bewerkstelligen sei, unausgesetzt im Auge behielt. Seiner engeren Heimat — Livland — suchte er durch Erforschung ihrer Agrarverhältnisse nützlich zu sein, ein Streben, das ihn in mannichfache Verbindung mit den Landwirthen Liv-, Est- und Kurlands brachte. Die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine verfolgte er mit grossem Interesse und in ihren Versammlungen hat er, so schwer es ihm auch fiel, vor einem grösseren Publicum zu sprechen, wol auch gelegentlich (so u. a. im Sommer 1865 in Riga zur Zeit der landwirthschaftlichen Ausstellung und im Januar 1872 in Dorpat) das Wort ergriffen. Wenn er sich aber bei dieser Gelegenheit im ganzen eben so sehr empfangend wie gebend verhielt, so fiel der Schwerpunkt seiner Thätigkeit auf agrarischem Gebiet in die Berathung von Personen, die einen mehr oder minder grossen Einfluss auf die Agrarverhältnisse Liv-, Est- und Kurlands auszuüben berufen waren.

Seiner Vaterstadt ferner suchte er nützlich zu sein, indem er sich mit der am Schluss der dreissiger Jahre lebhaft ventilirten Frage nach der Reorganisation ihres Waisenhauses beschäftigte und als Resultat seiner Untersuchungen im Jahre 1839 unter dem Titel: „Was ist Zweck eines Waisenhauses und wie lässt er sich realisiren? mit specieller Beziehung auf Riga“ ein kleines Schriftchen herausgab, das eben so wohlgemeinte wie gut begründete Rathschläge enthielt.

Endlich brachte er das grösste Opfer seiner Familie. Die Zeit von 1837 bis 1839 hatte er in Dorpat verlebt, um dort seine Reiseeindrücke zu verarbeiten, sich in der Literatur seines Faches weiter umzusehen und durch Absolvirung des Magisterexamens jene

zweite Staffel akademischer Ehren zu erringen, von der auch die Besteigung des Katheders möglich wird. Mit dieser Prüfung glaubte er dem Ziel seiner Sehnsucht nahe gerückt zu sein, als Familienverhältnisse ihn wieder auf seinen littauischen Posten zurückriefen. Hier hatte die Regierung des Kaisers Nikolai, welche das Heil der modernen Gesellschaft allein in der Rückkehr zu den Formen des auf ständischer Grundlage ruhenden Absolutismus erblickte, alle Personen, welche nicht zum Adel gehörten, von dem Recht, Rittergüter eigenthümlich zu besitzen, ausgeschlossen. Dadurch war auch die Grass'sche Familie in ihrem littauischen Besitzthum bedroht. Ja, eine misverstehende Interpretation des kaiserlichen Ukases wollte sogar an die Stelle des nur verlangten Verkaufs solcher in bürgerlichen Händen befindlichen Güter an Edelleute die Confiscation derselben treten lassen. Diese Gefahr von sich und den Seinigen abzuwenden war jetzt die Aufgabe des von Dorpat zurückberufenen jungen Magisters. Zu diesem Zweck sehen wir ihn in den nächsten Jahren kürzere oder längere Reisen bald in die Provinzialstädte Wilno und Kowno, bald in die Residenz St. Petersburg selbst unternehmen. In St. Petersburg traf er den ihm von seiner Reise nach Deutschland her bekannten Freiherrn von Haxthausen, als dieser sich zu seiner grossen Expedition, welche die Entdeckung des russischen Gemeindebesitzes für das westliche Europa zur Folge hatte, rüstete. Die russische Regierung, welche das Unternehmen des conservativen westphälischen Freiherrn begünstigte, stellte ihm die nöthigen landes- und sprachkundigen Reisebegleiter zur Disposition. Auch an Grass erging damals die Aufforderung, Haxthausen auf seiner Reise zu begleiten. Aber so verführerisch für ihn eine solche wissenschaftliche Entdeckungsreise auch gewesen sein mochte, so glaubte er doch — wie immer — angesichts der ihm zunächst obliegenden Pflicht die Aufforderung ablehnen zu sollen.

Seine Hauptthätigkeit in der Zeit von 1840 bis 1857 bezog sich auf die Bewirthschaftung des Gutes Klein-Poniemun, das der Familie zu erhalten ihm gelungen war. Dasselbe blieb fortan der Stammsitz der Familie Grass, auf dem auch die betagte Mutter den Rest ihres Lebens zugebracht hat. Zugleich besorgte Theodor Grass von hier aus die Verwaltung einiger benachbarter Güter. Auch auf diesen war er um so eifriger für die Hebung des Bauernstandes thätig, als ihm in dieser Beziehung von den Besitzern uneingeschränkte Vollmacht ertheilt worden war. Bald wurde ihm

sodann das Kirchenvorsteheramt der benachbarten evangelisch-lutherischen Kirche in Birsen übertragen. Wie jeden Auftrag, so führte er auch diesen auf das gewissenhafteste aus. Er gewann bei dieser Gelegenheit zugleich jenes intensive Verständnis und Interesse für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche in der Diaspora, das ihm fortan eigen blieb.

Zu unterbrechen pflegte Grass sein ländliches Berufsleben regelmässig im Winter durch einen mehrwöchentlichen Aufenthalt in Riga und Mitau, den er dann dem vergleichenden Studium der städtischen Verhältnisse und dem Umgang mit wissenschaftlich gebildeten Männern widmete.

Unter solcher ihn mannichfach in Anspruch nehmenden Thätigkeit wollte es ihm, der das Magisterexamen bereits 1838 absolvirt hatte, nicht vor dem Jahre 1845 gelingen, der Facultät seine Magisterdissertation einzureichen und dieselbe zu vertheidigen. Diese Verspätung hatte übrigens möglicherweise auch darin ihren Grund, dass die holländischen Armencolonien, deren Geschichte den Gegenstand seiner Magisterarbeit bildete, erst im Jahre 1844 zu einem gewissen Abschluss ihrer bisherigen Wirksamkeit gelangt waren, indem sie in diesem Jahr aufhörten, eine Privatunternehmung zu sein.

Die auf seinen in den Jahren 1825—27 gemachten Reisen empfangenen Eindrücke hatten Grass zu einem gründlichen Studium des betreffenden Quellenmaterials geführt. Dieses fand sich namentlich in den beiden dem holländischen Armenwesen gewidmeten Zeitschriften: de Star und Vriend des Vaderlands reichlich aufgespeichert. Ueber das Resultat seiner unmittelbaren Anschauung und seiner eingehenden Quellenstudien spricht Grass selbst sich folgendermassen aus: «Mein freilich nur kurzer Aufenthalt in den Armencolonien reichte jedoch aus, um die Ansicht vollständig zu erschüttern, als könne es gelingen, den Pauperismus durch solche Anstalten zu besiegen und als rühre das Fehlschlagen der Erwartungen nur aus dem Ungenügenden der Mittel und aus Mängeln der technischen Ausführung her. Andererseits führte die gewonnene Anschauung zu der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit, die Armencolonien nur nach diesen Hoffnungen, nicht aber nach ihrem relativen Werth im Vergleich zu Anstalten, die ähnliche partielle Zwecke auf dem Gebiet der Armenpflege verfolgen, zu beurtheilen Nach solchem Massstab bemessen, scheinen sie mir trotz aller Mängel zu den zweckmässigsten Arbeitsanstalten zu gehören, die ich zu beobachten Gelegenheit hatte. Selbst das bremer Werk-

und Arbeitshaus, das von allen städtischen Arbeitshäusern, welche zu studiren mir vergönnt war, bei weitem als das ausgezeichnetste erschien, leistete nicht das gleiche.» Auch warnt er am Schluss seiner Arbeit «vor einseitiger abgerissener Betrachtung einzelner Erscheinungen des Volkslebens sowie vor dem Wahn, als könne durch vereinzelte Staatseinrichtungen und Kräfte ohne organisches Zusammenwirken aller Gliederungen ein Heilmittel für ein Uebel gefunden werden, das den innersten Kern des Staatslebens erfasst hat und nur durch dessen lebendige organische Umgestaltung beseitigt zu werden vermag.»

Noch im selben Jahr 1845, dem Jahr, in dem Grass' Schrift über die holländischen Armencolonien im Druck (Dorpat bei J. C. Schünmanns Wittwe) erschien, winkte ihrem Verfasser die Aussicht auf die langersehnte akademische Thätigkeit, aber freilich nur, um wie eine trügerische Fata Morgana nur allzu bald wieder zu verschwinden. Es galt nämlich, für die an der Universität Dorpat erledigte Professur der Landwirthschaft eine inländische Kraft zu gewinnen, da unter der Regierung des Kaisers Nikolai Ausländern je länger um so mehr der Eintritt in das Lehrfach erschwert wurde. Von den beiden seitens der Facultät aufgestellten Candidaten vereinigte Dr. Hueck 16, Mag. Grass 14 Stimmen des Conseils auf sich, ohne dass übrigens schliesslich einer von beiden die erledigte Professur erhalten hätte.

Erst 12 Jahre später sollte Grass das erwünschte Ziel erreichen, nachdem er mittlerweile die im Jahre 1852 an ihn ergangene Aufforderung einiger Freunde, sich für die demnächst vacant werdende Professur der Statistik und Geographie zu melden, abgelehnt hatte.

Im Jahre 1855 handelte es sich um die Besetzung der Cameral-, Finanz- und Handelswissenschaften, wie der etwas altfränkische Titel der nationalökonomischen Professur lautete. Wieder sollte in erster Linie ein Inländer gewählt werden und wieder richtete sich die Aufmerksamkeit der Universität auf Grass.

Dieses Mal forderte die historisch-philologische Facultät ihn direct auf, sich um die erledigte Professur zu bewerben. Gewissenhaft, wie er war, entschloss er sich jedoch erst nach reiflicher Selbstprüfung den Weg zu betreten, der zu dem von ihm seit seiner Jugend ersehnten Ziel führen sollte. Entscheidend waren für ihn, wie er uns selbst sagt, folgende Erwägungen: «So sehr sich auch zunächst das Bedenken regte, dass ich seit einer Reihe von Jahren

zu vorwiegend dem praktischen Leben angehört habe, so — musste ich mir doch sagen, dass es auch keinen kleinen Werth habe, durch ein thätiges Leben und die in demselben gebotene Gelegenheit zur näheren Berührung mit den verschiedenen Ständen und Verhältnissen immer wieder dazu aufgefordert zu sein, die Mannichfaltigkeit der Erscheinungen des praktischen Lebens auf die Einheit der Theorie zurückzuführen und die Hypothesen der Theorie an der realen Wirklichkeit des Lebens zu berichtigen».

Und in der That scheint mir in dieser Verbindung von Theorie und Praxis grade die stärkste Seite von Grass gelegen zu haben. Ja, ich stehe nicht an, es als einen entschiedenen Mangel zu bezeichnen, wenn die akademischen Vertreter der Staats- und Socialwissenschaft sich weder um die technische Seite ihres Gegenstandes kümmern, noch auch die Anforderungen des Lebens durch gründliches Studium desselben kennen lernen. Der seit seiner Jugend auf eine ausschliesslich akademische Thätigkeit angewiesene Gelehrte verliert in der Beschäftigung mit der Theorie nur zu leicht den Massstab für das im Leben Mögliche und Erreichbare und geräth leicht in Versuchung, Verhältnissen, die nur theoretisch interessant sind, auch für das Leben eine Wichtigkeit beizulegen, die sie in Wirklichkeit gar nicht haben. Dadurch kommt er leicht in die Gefahr, in der Methode scholastisch und in den volkswirthschaftspolitischen Forderungen utopisch zu werden. Vor beiden Gefahren blieb Grass durch seinen bisherigen Lebensgang bewahrt. Zu bedauern bleibt dabei allerdings, dass er erst im 51. Lebensjahre zur akademischen Thätigkeit gelangt ist, weil dadurch seine besten Mannesjahre diesem seinem Lieblingsberuf verloren gingen. Freilich wurde er jetzt (im Jahre 1857) zur Vertretung eines Faches berufen, für das er theoretisch ungleich besser vorbereitet war, als für die beiden ihm früher angetragenen Professuren der Landwirthschaft sowie der Statistik und Geographie.

Leichten Kaufes freilich sollte er auch dieses Mal nicht zur akademischen Thätigkeit gelangen. Vor seiner Wahl wurde von der Universität noch der Nachweis über seine in den letzten Jahren entfaltete wissenschaftliche Thätigkeit verlangt. Man begreift leicht, wie schwer es ihm, dem, um mit Bräsig zu sprechen, wenige in der Gründlichkeit, aber viele «in der Fixigkeit über waren», wurde, eine langer Hand vorbereitete Arbeit jetzt zu einem bestimmten Termin der Facultät einzuliefern. Auf der einen Seite drängten ihn die Freunde und Brüder, dieselbe zum Abschluss zu

bringen, auf der anderen zogen die Verwaltung des littauischen Gutes sowie die Amtsgeschäfte des Kirchenvorstehers ihn aber wieder in den Strudel des Lebens zurück. Es bedurfte daher der Zusammenfassung all seiner Energie und vielleicht auch der freundlichen Unterstützung seiner Gattin, um das Ziel dieses Mal nicht zu verpassen.

Im Jahre 1854, also erst in seinem 48. Lebensjahre, hatte sich Grass mit der Wittwe Marie Irmer, geborenen Schwarz, verheirathet, einer Frau, die durch ihren edlen und poetischen Sinn, ihre tiefe Religiosität und ihr reiches inneres Leben wie wenige befähigt war, den ganzen Werth ihres Mannes zu würdigen und die zugleich durch ihr klar verständiges und bis zu einem gewissen Grade resolutes Wesen prädestinirt schien, den von des Gedankens Blässe etwas angekränkelten, übergründlichen und in äusseren Lebensverhältnissen untergeordneter Art unschlüssigen Mann zu ergänzen.

So gelang es Grass denn endlich, sein Kirchenvorsteheramt und die Gutsverwaltung auf andere Schultern abzuladen und im Juni 1855 nach Dorpat aufzubrechen, um seine Arbeit zu vollenden.

Diese handelte von der Entwickelung der livländischen Agrarverhältnisse unter polnischer, namentlich aber unter schwedischer Herrschaft. Sie war demnach der Untersuchung desselben Problems wie die Candidatenschrift gewidmet. War doch der livländische Bauer zweimal im Lauf der Geschichte in die strenge Leibeigenschaft seines Gutsherrn gerathen. Das erste Mal nach dem Schluss der Ordenszeit unter polnischer Herrschaft (1561 bis 1629) und dann wieder im vorigen Jahrhundert unter russischer Herrschaft. Wie die unter russischer Aegide schaffende Gesetzgebung der Jahre 1804 und 1819 ihn aus diesem letzteren Stadium zu erheben suchte, so war schon früher die auf die polnische Herrschaft folgende schwedische Regierung die Lage des livländischen Bauern zu verbessern bemüht gewesen, indem sie namentlich die willkürliche Erhöhung der bäuerlichen Lasten und Leistungen durch die Gutsherren zu verhindern bemüht war. Der Darstellung der auf dieses Ziel gerichteten Massregeln der schwedischen Regierung, sowie der Untersuchung ihrer Folgen war die Habilitationsschrift gewidmet. Wie die erste, so ist auch diese zweite Arbeit über livländische Agrarverhältnisse nicht gedruckt worden und zwar angeblich, weil zur Zeit ihrer Vollendung die öffentliche Besprechung agrarpolitischer Fragen in Livland durch die Censur untersagt war und es

dem Verfasser später an der nöthigen Zeit zu nochmaliger Durchsicht und Umarbeitung derselben fehlte.

Im übrigen erfüllte die Arbeit ihren Zweck, indem sie die Facultät und das Universitätsconseil derart befriedigte, dass beide Körperschaften Grass zum stellvertretenden ordentlichen Professor für Nationalökonomie in Vorschlag brachten und die Regierung ihn in diesem Amt bestätigte.

Bevor Grass seine Lehrthätigkeit begann, hielt er es für wünschenswerth, sich auf einer im Sommer 1857 nach Deutschland unternommenen Reise in Beziehung zu den Vertretern seines Faches zu setzen und sich bezüglich der Veränderungen, welche das wirthschaftliche und sociale Leben Deutschlands in den zwanzig Jahren, die seit seiner letzten Reise verflossen waren, zu orientiren. Bei dieser Gelegenheit erneuerte er alte Bekanntschaften und knüpfte neue an.

Im Herbst 1857 begann er seine Vorlesungen mit einer Antrittsrede, in der er den Zusammenhang zwischen dem sittlich-religiösen und wirthschaftlichen Leben, als zweier Seiten eines und desselben Volkskörpers, betonte. Das mochte damals, wo das Manchesterthum in Deutschland in vollster Blüthe stand und der Wellenschlag der öffentlichen Meinung auch noch in der fernen Musenstadt am Embach vernehmbar war, manchem seiner Collegen und Schüler sehr merkwürdig erscheinen, und so vernahm man denn auch gelegentlich die Aeusserung, dass es nach der angehörten Vorlesung zweifelhaft sein könne, ob sie von einem Nationalökonomen oder einem Theologen gehalten worden sei.

Mit Ausnahme eines Theils des zweiten Semesters 1862, während dessen Grass, wie der mit der deutschen Sprache auf etwas gespanntem Fusse stehende ministerielle Kunstausdruck lautet, «für wissenschaftliche Zwecke ins Ausland abcommandirt war» und eines Theils des zweiten Semesters 1871, in dem er krank war, hat er von jetzt ab bis an seinen Tod die ihm anvertrauten Disciplinen gelehrt: bisweilen allein, dann indem ihm C. Schirren und darauf Adolf Wagner und Etienne Laspeyres secundirten. Die Vertreter dieser zweiten Professur hatten *ex officio* über Statistik und Geographie zu lesen, doch wurde es ihnen, weil sie seit Wagner Nationalökonomen von Fach waren, schwer, nicht auch in das Gebiet der Grass'schen Professur hinüber zu greifen. Grass liess sich die Concurrenz auf seinem Gebiet aber um so mehr gefallen, als er ohnehin vorschriftsmässig sehr viel und über sehr vieles zu

lesen hatte und ausserdem noch freiwillig die Früchte seiner Specialstudien in eigenen Vorlesungen über Statistik der Ostseeprovinzen und über die Geschichte der baltischen Agrargesetzgebung vortrug. So kam denn anfangs nur factisch, dann seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre auch gesetzlich ein anderer Vertheilungsmodus der von den beiden Vertretern der Nationalökonomie und Statistik in ihren Vorlesungen behandelten Gebiete zu Stande.

Ausser den bereits angeführten beiden Specialvorlesungen, die auch von älteren Männern, wie z. B. Professor Schirren, dem damaligen Collegen Grass', besucht wurden, hat Grass bis zur zweiten Hälfte der sechziger Jahre über folgende Fächer gelesen: über Nationalökonomie in zwei Theilen, jeder Theil zu 5 wöchentlichen Stunden; über Finanzwissenschaft in 5—6 wöchentlichen Stunden und vergleichende Finanzstatistik 2—3-stündig; über Encyklopädie der politischen Oekonomie in 5 wöchentlichen Stunden; über vergleichende Statistik der europäischen Staaten (Staatenkunde) 3-stündig; über Handelswissenschaft und Handelsgeschichte 5-stündig; über Geschichte des Mittelalters aus nationalökonomischem Gesichtspunkte 3-stündig; über Literaturgeschichte der politischen Oekonomie 3-stündig. Nachdem ein Theil der früher für ihn obligatorischen Fächer weggefallen war und eine andere Vertheilung der nunmehr in den neuen Studienplan der Cameralisten, wie die Studirenden der Staatswissenschaften damals in Dorpat noch hiessen, aufgenommenen Fächer stattgefunden hatte, las er seit der Mitte der sechziger Jahre ausser einem dreistündigen Specialcolleg über Statistik der Ostseeprovinzen hauptsächlich über Statistik Russlands in 4 Stunden, über Agrar- und Montan-Politik und -Statistik mit besonderer Rücksicht auf die russischen Verhältnisse 3-stündig, über Pflege des persönlichen Productionsfactors, d. h. Bevölkerungs-, Bildungs- und Armenpolitik 4-stündig, über modernes Verkehrswesen mit specieller Berücksichtigung Russlands 2-stündig und ausserdem ausnahmsweise auch wol noch über den allgemeinen Theil der Nationalökonomie 5-stündig, über Finanzwissenschaft 5-stündig und über Literaturgeschichte der Nationalökonomie 2-stündig.

Hatte Grass bis zum Jahre 1866 wöchentlich 8—10 Stunden zu lesen gehabt, so wurde diese Zahl in Folge des neuen Lehrplans auf 6—8 Stunden reducirt.

Ausserdem pflegte er seine fleissigsten Schüler ein Mal wöchentlich zu einem cameralistischen Prakticum bei sich zu versammeln. Hier wurden von den Studenten entweder Arbeiten über

gegebene Themata gemacht und besprochen oder auch von Grass selbst solche Gegenstände eingehender behandelt, die sich vortragsweise im Colleg nicht erschöpfend darstellen liessen. Bei dieser Gelegenheit versäumte der Leiter der Uebungen es nie, auf den Zusammenhang des wirthschaftlichen Lebens mit den übrigen Seiten des Volkslebens, namentlich mit dem Recht und der Politik hinzuweisen. Hier war es auch, wo Grass, seiner ganzen Persönlichkeit entsprechend, in zwangloser Weise viel mehr auf seine Schüler zu wirken vermochte, als vom Katheder herab. Wenigstens ich, obgleich damals noch zünftiger Jurist, habe in diesen abendlichen Zusammenkünften «am langen Tisch» die für mein späteres Leben entscheidenden Anregungen empfangen. Nachdem das Gros der Theilnehmer sich zerstreut hatte, wurden dann noch von den wissbegierigen Schülern Fragen an den verehrten Lehrer gerichtet, die dieser nie müde wurde in der ihm eigenen gründlichen Weise zu beantworten. Auch knüpfte sich an diese Fragen manche interessante Discussion, die nicht selten durch die um die Nachtruhe ihres Mannes besorgte Hausfrau unterbrochen werden musste.

Wie diese treffliche Frau die etwas zu lang gesponnenen Perioden des Mannes zur rechten Zeit und auf die tactvollste Weise zu kürzen verstand, so war sie auch das regulirende Element in den kleinen aus Schülern und sonstigen jungen Leuten bestehenden Gesellschaften, die das gastliche Professorenhaus gewöhnlich des Sonntags zum Mittag um sich zu versammeln wusste. Was diese Zusammenkünfte für mich und andere besonders behaglich machte, war die herzliche und persönliche Theilnahme der ehrwürdigen Gastgeber für ihre jungen Gäste sowie die nur durch den feinsten Tact begrenzte Ungezwungenheit, die in dem Grass'schen Hause herrschte. Auch hielt der «Herr Professor» es nicht für unter seiner Würde, diesen und jenen Studenten, für den er ein besonderes Interesse gefasst hatte, gelegentlich in dessen «Bude» aufzusuchen. In seinem eigenen Hause liess er seinen feinen und liebenswürdigen Humor spielen, indem er bald die Schwächen seiner jungen Freunde geisselte, wobei er die seinigen niemals unter professorenhaftem Dünkel zu verbergen suchte, bald die Schüchternen anstachelte «aus sich heraus zu treten». Endlich fehlte es dem Grass'schen Hause niemals an näheren und weiteren jungen Verwandten in der Studentenwelt, die die älteren Gastgeber in ihrem Bestreben unterstützen mussten, auch den fremderen unter den Geladenen das gastliche Haus bald heimisch zu machen.

Der Trieb, immer wieder zu lernen und mit den Veränderungen, welche sich im wirthschaftlichen und socialen Leben vollziehen, Schritt zu halten, war bei Grass in einem Alter, in dem bei Anderen die Receptivität allgemein abzunehmen pflegt, noch immer ein sehr starker. So vermochte er im Jahre 1861 seine Reiselust nicht weiter zu bezähmen und benutzte die Sommermonate zu einem Ausflug nach Deutschland.

Auf dieser Reise scheint er u. A. mit Wichern in Hamburg, mit Heinrich Leo in Halle, mit Dr. Beuthner, dem Chefredacteur der «Kreuzzeitung», sowie mit V. A. Huber in Wernigerode zusammengetroffen zu sein.

Auch fand er Gelegenheit, den grossen und immer steigenden Einfluss zu beobachten, den das Judenthum in Handel und Industrie, namentlich aber in jener literarischen Demi-monde, die zum Theil die öffentliche Meinung in Deutschland macht, gewonnen hatte. Nicht ohne die ernstesten Gefahren für die künftige Entwickelung Deutschlands erschien ihm diese Thatsache bereits damals. An vielen Stellen der im vorigen Jahre in den preussischen Jahrbüchern veröffentlichten Artikel Heinrich von Treitschkes über das deutsche Judenthum der Gegenwart bin ich lebhaft an das von Grass bereits im Jahre 1861 gefällte Urtheil erinnert worden. Namentlich widerte ihn das Gebahren des «Kladderadatsch» an, der in der Conflictszeit mit ätzender Lauge alles übergoss, was der Schablone des von der sog. öffentlichen Meinung kanonisirten Fortschritts widersprach. Je weniger er diese Grossmacht des Witzes in ihrem Einfluss unterschätzte, um so mehr bedauerte er ihre zersetzende Wirkung.

Grass' besonderes Interesse erregte bei seinem berliner Aufenthalt eine Sitzung des Abgeordnetenhauses, in der Schulze-Delitzsch den Angriff, den Professor von Holtzendorff literarisch gegen die Wirksamkeit der Brüder des Rauhen Hauses im Gefängniswesen gerichtet hatte, auf das parlamentarische Gebiet übertrug. Wie ihn das für die Negation sich begeisternde Strohfeuer Schulzes abstiess, so anerkennenswerth fand er den sittlichen Muth, mit dem der ritterliche Georg von Vincke damals für das Rauhe Haus eintrat.

Auf dieser und der im Jahre 1867 unternommenen letzten Reise nach Deutschland befestigte sich in Grass auch immer mehr die Ueberzeugung von der Nothwendigheit, dem aristodiakonischen Princip im socialen Leben eine grössere Verbreitung zu geben. Insbesondere dürfte folgende Stelle aus einer im Jahre 1851 er-

schienenen Broschüre des Grafen Arnim-Blumberg: «Die höheren Stände, wie sie sein sollten und wie sie sind», auf die Grass in seinen Vorlesungen häufig Bezug nahm, seine Anschauungen ziemlich genau wiedergeben: «Die Vorschrift (1. Petri 4, 10: Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gaben Gottes) gilt für Reiche wie für Arme, für Gelehrte wie für Ungelehrte, für Hohe wie für Niedere. Sie gilt also auch für die höheren Stände und für diese ganz besonders. — Haben sie viel Gaben empfangen, so folgt daraus nichts anderes, als dass sie anderen viel dienen sollen. — — Wem Gott viel Gaben verliehen hat, dem hat er also damit nichts anderes als ein grosses Arbeitsfeld im Dienste seiner Mitmenschen geben wollen. Diese Arbeit in richtigem Verhältnis zu ihren mehreren leiblichen und geistigen Gütern zu verrichten, das also ist der Beruf der höheren Stände.» Unter diesen versteht der Verfasser «denjenigen Theil der Gesellschaft, dessen Mitglieder durch Geburt oder Rang, — durch Reichthum oder besondere geistige Auszeichnung Ansehen geniessen und zur Ausübung von Macht und Einfluss in grösseren und kleineren Kreisen berufen sind.» Insbesondere dürfte es Grass aus der Seele gesprochen sein, wenn Graf Arnim ausruft: «Nur wer sich als Haushalter Gottes betrachtet, ist berechtigt, in der Politik conservativ zu sein.»

Solchen Anschauungen huldigte Grass aber nicht nur theoretisch, sondern er suchte sie, wo er nur immer konnte, auch im Leben zu bethätigen. So hatte er seiner Zeit die Interessen seiner Familie über seine eigenen Neigungen gestellt, so war er seinen littauischen Bauern ein auf ihr Wohl bedachter Gutsherr gewesen, so hatte er auf dem bescheidenen Posten eines Kirchenvorstehers die Interessen der lutherischen Kirche in der Diaspora vertreten, so wusste er seinen Beruf als Lehrer über das Katheder hinaus zu bethätigen, so war er in seinem neuen Wirkungskreise ein Freund und Berather der Armen.

In selbstloser Weise stellte er, der viel beschäftigte Mann, sich den Armen zur Verfügung, indem er das Amt eines Armenpflegers übernahm und gewissenhaft verwaltete. Sein ganz besonderes Interesse wandte er der in Dorpat bestehenden Lumpenschule zu.

Und so treu wie im Kleinen, war er auch im Grossen.

Mit dem livländischen Landtag von 1856 schien eine neue Wendung in der von der Agrargesetzgebung seit 1849 eingeschla-

genen Richtung eintreten zu sollen, indem durch die conservative Partei, welche damals im Landtage die Majorität besass, einige wichtige Bestimmungen der Bauerverordnung von 1849 in Frage gestellt worden waren. Man kann jene Periode der livländischen Agrargesetzgebung, welche im Jahre 1802 beginnt und mit dem Jahre 1860 oder richtiger erst mit dem Inkrafttreten der Meliorationsentschädigungsregeln von 1865 schliesst, mit einem um die baltische Agrargesetzgebung hochverdienten Mann als eine Zeit des intensivsten Kampfes zwischen der historisch-politischen und der volkswirthschaftlich-philanthropischen Richtung bezeichnen, vorausgesetzt nämlich, dass man das «volkswirthschaftlich» im Sinn der älteren von dem Ideenkreise der Physiokraten und Adam Smith beherrschten Freihandelsschule und nicht im Sinn der neueren sich von den Einseitigkeiten und Irrthümern dieser abwendenden real- oder social-politischen Richtung auffasst.

In jener Zeit, d. h. unmittelbar nach dem Jahre 1856, ist Grass wiederholt durch Vermittelung eines ihm vertrauten Freundes und Zeitgenossen von dem damaligen Generalgouverneur Fürst Suworow, dem es mitunter schwer gefallen sein mag, inmitten der auf ihn eindringenden Landtagsparteien, die sich in ihren Ansichten häufig diametral gegenüber standen, die richtige Stellung in Agrarangelegenheiten zu finden, um seine Meinung befragt worden. Und zwar wurde er veranlasst, sich nicht nur über einzelne Punkte des livländischen Landtagsbeschlusses von 1856, sondern auch über die vorbereitenden Schritte, welche zum Erlass der estländischen Bauerverordnung von 1856, sowie der ergänzenden Bestimmungen zu derselben von 1859 führten, auszusprechen; auch hat er sich unter den Nachfolgern des Fürsten Suworow über das oeselsche Agrargesetz von 1865 und die für die drei Ostseeprovinzen erlassenen Meliorationsentschädigungsregeln von 1863—66 geäussert. Seine Gutachten hat der gewissenhafte Mann dann stets ohne Rücksicht auf bestimmte Personen, Parteien und Beschlüsse lediglich aus dem Gesichtspunkt, wie die allgemeine Wohlfahrt am besten gefördert werden könne, abgegeben. Zu diesen Meinungsäusserungen, die trotz ihrer Briefform doch bisweilen sehr umfangreich waren, fand der Vielbeschäftigte immer Zeit, selbst wenn er auf die nöthige Musse oder Nachtruhe verzichten musste. Zwischen Vorlesung und Conseilsitzung und dann wieder bis tief in die Nacht hinein finden wir ihn, dem sich die Gedanken nur mühsam in die entsprechende Form fügten, arbeiten und dann schliesslich dem bogenlangen Brief

die bescheidene Bitte hinzufügen: man möge sein Votum kritisch entgegen nehmen, weiter prüfen, die Ansichten auch anderer Sachkenner zu ermitteln suchen, vor allem aber die unvollkommene Form entschuldigen.

Was speciell die Landtagsbeschlüsse von 1856 betrifft, so stand er ihnen im allgemeinen nicht absolut feindlich gegenüber. Einzelne Mängel und Einseitigkeiten derselben, sowie mehrere Trugschlüsse in den Motiven wünschte er allerdings beseitigt zu sehen; im übrigen glaubte er sie aber zur Annahme empfehlen zu sollen. Es hängt das mit seiner vorsichtigen Natur zusammen, die in der Begünstigung der Eigenthumsübertragung des gesammten Gehorchslandes auf den Bauernstand nur die Interessen einer kleinen Minorität der estnischen und lettischen Bevölkerung gewahrt zu sehen glaubte und ausserdem in dieser Massregel, sofern sie vollständig durchgeführt sein würde, eine Gefahr für die deutsche Cultur des Landes erblickte. Hinsichtlich des ersten Punktes äussert er sich in einem vom 25. Januar 1858 datirten Briefe folgendermassen: «Das wahre Wohl des Adels kann nur in Gemeinschaft mit den Interessen des Bauernstandes und mit dessen allgemeiner gedeihlicher Entwickelung gefördert werden, nicht aber dadurch, dass ein kleiner Theil desselben unbeschränkter, aber isolirt dastehender Grundbesitzer wird (vor Erlass der Landgemeindeordnung von 1866 geschrieben) und mehr und mehr — wenigstens in seinen Nachkommen — aus dem Bauernstande heraus tritt, während das Schicksal der grossen Masse des Bauernstandes durchaus nicht genügend gesichert ist.» Auch verschloss er sich nicht den nothwendigen Consequenzen, die aus den Ideen der Bauerverordnung von 1849 für die Landesverfassung gezogen werden mussten. Und sein Glaube an die Weitsichtigkeit und Hochherzigkeit des Landtages war nicht gross genug, als dass er ohne weiteres hätte annehmen können, dieser werde den nothwendig werdenden zweiten Schritt zur rechten Zeit und in der rechten Weise zu thun wissen, nachdem nun einmal der erste gethan war. Wie aber dann, wenn der Bauernstand in das Eigenthum eines grossen Theils des Gehorchslandes und vielleicht auch eines Theils des Hofslandes gelangt sein wird, ohne direct oder indirect zur politischen Thätigkeit herangezogen und erzogen zu sein? Wird nicht Unmuth und Bitterkeit seine Seele erfüllen und wird er dann den Verlockungen gewissenloser Agitatoren zu widerstehen vermögen, wenn sie ihn zum Zerreissen aller Bande auffordern, die ihn Jahrhunderte lang

mit seinen deutschen Landsleuten verbunden haben? Und dürften nicht im Bejahungsfall die gesammte Landesverfassung sowie die immateriellen Güter, welche sie zu schützen berufen ist, ernstlich bedroht sein? Diese und ähnliche Befürchtungen liessen es ihm um so weniger wünschenswerth erscheinen, den «Sprung ins Dunkle» zu thun, wie er den durch die Bauerverordnung von 1849 ermöglichten Uebergang des gesammten ländlichen Grundbesitzes von Livland (35,767 Quadrat-Werst) bis auf einen relativ unbedeutenden Theil (4297½ Quadrat-Werst) in bäuerliche Hände nannte, — als er der Ueberzeugung war, dass durch Einhaltung der Demarcationslinie, welche dem Bauernstande in seinen einzelnen Mitgliedern die Nutzung eines grossen Theils des gesammten landwirthschaftlich benutzten Bodens garantirte, sowie durch Einführung langjähriger Zeitpachten, verbunden mit reichlichen Meliorationsentschädigungen für die ihre Pachtgrundstücke verlassenden Pächter, dem gesammten Bauernstande besser gedient sei, als durch den eigenthumsweisen Erwerb des Gehorchslandes.

Eine ähnlich vorsichtige Stellung nahm Grass auch gegenüber der in Livland zuerst angeregten und von der Presse vielfach ventilirten Frage über die Ausdehnung des bis dahin auf Mitglieder des Adels beschränkten Rechtes, Rittergüter eigenthumsweise zu erwerben und zu besitzen, auf alle russischen Staatsangehörigen christlicher Confession ohne sonstige Einschränkung ein. Er fürchtete von einer solchen Massregel, «dass die Güter fortan als blos verkäufliche Waare behandelt und dass dieselben, wenn dabei für den Käufer-Speculanten irgend ein Profit sich erspähen lasse, mit Verachtung aller volkswirthschaftlichen, politischen und menschlichen Rücksichten wieder verschachert werden würden, nachdem sie entwaldet oder sonst ausgeraubt oder in wirthschaftlich lebensunfähige Parcellen zerschlagen worden». Die in Kraft bleibenden gesetzlichen Bestimmungen über das Minimum, unter welches herab die Rittergüter ebenso wie die Bauergüter («Gehorchsland-Gesinde») nicht sollten verkleinert werden dürfen, schienen ihm zur Abwendung der obigen Gefahren nicht genügend zu sein. Auch fürchtete er, dass zur Zeit hochgehender nationaler Agitation Consortien von Capitalisten, die den Schwerpunkt ihrer Interessen und Zwecke ausserhalb der Provinz haben, *en masse* Rittergüter ankaufen könnten, um das alte deutsche Colonialland einer neuen Colonisation zu unterwerfen. In allen diesen Besorgnissen wurde Grass scheinbar unterstützt durch die griechisch-orthodoxen Bratstwos, die, durch an-

sehnliche Summen aus dem Inneren Russlands unterstützt, damals ihre propagandistische Thätigkeit in Littauen zu entfalten begonnen hatten. Grass wünschte daher, dass an die Erweiterung des Kreises derjenigen Personen, welche hinfort Rittergüter erwerben dürften — eine Erweiterung, die er im Princip bereits lebhaft zu einer Zeit befürwortet hatte, als der Adel sich seines Vorrechts noch unbestritten erfreute — füglich Cautelen geknüpft würden, durch welche die obigen Befürchtungen wenn auch nicht vollständig ausgeschlossen, so doch eingeschränkt würden.

Als dann zuerst in Kurland, später auch in Liv- und Estland das Recht, Rittergüter zu erwerben und zu besitzen. trotzdem uneingeschränkt freigegeben worden war und als sich wenigstens zunächst sowol hier wie auch bei dem Erwerb eines immer grösseren Theiles des Gehorchslandes durch den Bauernstand die befürchteten schlimmen Folgen nicht einstellten, hat Grass übrigens keinen Augenblick gezögert, seinen Irrthum selbst einzugestehen. Meiner Ansicht nach bestand Grass' Irrthum übrigens weniger darin, dass die vorausgesagten Folgen — die doch immerhin möglich waren — factisch nicht eingetreten sind, als vielmehr darin, dass er glaubte, solche gesetzliche Cautelen finden zu können, durch welche das Recht, Rittergüter zu erwerben, freigegeben und trotzdem die etwaigen Misbräuche dieser Freiheit ausgeschlossen werden würden.

Viel besser begründet als die obigen Forderungen erscheint das von Grass an die Gesetzgebung gestellte Verlangen, in der Regelung der Beziehungen zwischen den Gutsherren und ihren erst kürzlich der Leibeigenschaft entronnenen und aus dem Frohnverhältnis heraustretenden Hintersassen nicht von dem Princip des *laissez faire laissez passer* auszugehen. Für factisch ungleiche Contrahenten, die trotz ihrer Ungleichheit in Bildung, Capitalbesitz, socialer Stellung und politischer Macht dennoch auf einander angewiesen sind, kann das formell gleiche Recht leicht zur Unterdrückung des schwächeren Theils durch den stärkeren führen. Das lehren mit beredter Zunge die auf Grundlage des gleichen Rechtes und des freien Arbeitsvertrages geschaffenen Zustände der westeuropäischen Fabrikarbeiter, wie sie sich namentlich vor dem Erlass der neueren Fabrikgesetze herausgebildet hatten. Aus dieser durch eine zum Theil schmerzliche Erfahrung erkauften Einsicht ist dann in den letzten Jahrzehnten ein eigenes Arbeiterrecht erstanden, das in Abänderung der allgemein giltigen civilrechtlichen Grundsätze die Arbeiter gegen die Ausbeutung durch die mächtigeren Arbeitgeber

zu schützen sucht. Das wusste auch Grass sehr gut, trotzdem er den Centren der westeuropäischen Grossindustrie weit genug entrückt war: «Bei allen Betriebsunternehmungen,» sagt er in einem vom 13. Mai 1866 datirten Briefe, der zugleich seinen gegen die ältere volkswirthschaftliche Schule gerichteten Ueberzeugungen den schärfsten Ausdruck verleiht, «besonders aber in der Grossindustrie kann die rücksichtslose Verfolgung des egoistischen Privatinteresses des Unternehmers in mannichfache Collision mit den allgemeinen volkswirthschaftlichen und den sittlich-politischen Interessen des Volkes und des Staates kommen, und zwar um so mehr, als die durchschnittlich geringe Bildungsstufe eines Volkes und namentlich der Mangel an wirthschaftlicher Einsicht, allgemeiner Bildung und Betriebscapital des unteren Volkes, eine noch in der Kindheit befindliche mangelhafte Gemeinde- und Gerichtsorganisation u. s. w. einer relativ hohen Bildung, Capitalmacht und einem durch beides und ausserdem noch vielleicht durch positive Gesetze begründeten factischen Monopol des Unternehmers gegenüber stehen.» Und ferner: «Wenn in Beziehung auf eine allgemein eben so schädliche als ungerechte Ausbeutung der Arbeitskraft der niederen Volksklassen, eine Herabdrückung derselben zum oder Erhaltung im Proletariat die Regierung bereits den Arbeitgebern in der Grossindustrie hindernd entgegentreten muss, so ist sie solches zu thun um so mehr verpflichtet in der Urproduction, weil hier der Schaden ein viel grösserer, umfangreicherer und länger andauernder zu sein pflegt, als im Gewerbe und im Handel, und zwar gross im Bergbau, im Fischfang, am grösssten aber in der Landwirthschaft.» Grass war daher meiner Ansicht nach vollständig im Recht, wenn er namentlich gegenüber dem sporadisch in Livland wie in Estland immer wieder auftauchenden Bestreben, das zur ausschliesslichen Benutzung des Bauernstandes abgegrenzte Gehorchs- und Bauerpachtland frei veräusserlich und benutzbar zu machen, sowie den Abschluss der bäuerlichen Pachtcontracte vollständig frei zu geben, entschieden Front machte. Er schreibt hierüber mit specieller Beziehung auf Estland unter dem 26. October 1858: «Ein schutzloses Preisgeben des Frohnbauern, der factisch keinen freien Contract zu schliessen vermag, weil er sich immer in Preussens Lage bei dem freien Friedenscontract zu Tilsit befindet, ist ganz unhistorisch in Liv- und Estland. Es entspringt dieses Bestreben der Huldigung einer abstracten Theorie, die sich zwar bisher in Kurland wegen dessen ganz eigenthümlicher, namentlich auch von Estland

völlig abweichender Verhältnisse erträglich bewährt, dagegen im Königreich Polen, in Mecklenburg, in Schwedisch-Pommern u. s. w. den totalen Ruin des Bauernstandes herbeigeführt hat und sich selbst für Kurland dauernd nicht bewähren wird.» Den hier geäusserten Befürchtungen suchten später zum Theil die für Kurland erlassenen Agrarregeln vom 6. September 1863 vorzubeugen.

Aber auch sonst hat die baltische Agrargesetzgebung jener Jahre sich meist in der Richtung bewegt, die Grass eingehalten wissen wollte. Denn wenn auch die livländische Bauerverordnung von 1860 im wesentlichen an den Grundlagen von 1849 festhielt — was sich namentlich zur Zeit der Emancipation des russischen Bauernstandes insofern sehr wohlthätig erwies, als sich damals etwaige Gelüste, das russische Emancipationswerk in seinen Consequenzen für den bäuerlichen Besitz auch auf Livland auszudehnen, mit dem Hinweis auf den unaufhaltsam fortschreitenden Uebergang des Gehorchslandes in das Eigenthum des Bauernstandes pariren liessen — so war sie doch auch dem Grass'schen Gedanken, dass für die ihr Pachtgrundstück verlassenden Pächter Sorge getragen und damit die bäuerlichen Pachtverhältnisse consolidirt werden müssten, gerecht geworden. Völlig unabhängig von Grass war in den fünfziger Jahren innerhalb des livländischen Landtages von dem jetzigen Landrath H. v. Hagemeister der Antrag auf Einführung langjähriger Pachtcontracte mit Meliorationsentschädigungen für die abziehenden Pächter gestellt worden. Obgleich dieser Antrag nur eine Minorität von Stimmen auf sich zu vereinigen vermochte, so war der ihm zu Grunde liegende Gedanke doch später in Petersburg von anderer Seite wieder aufgegriffen worden. Aber freilich, während er ursprünglich bestimmt schien, den Uebergang des Gehorchslandes in das Eigenthum des Bauernstandes abzuwenden oder wenigstens *ad calendas graecas* zu verschieben, hatte die Bauerverordnung von 1860 ihm nur die geringere Tragweite zugewiesen, während der Uebergangszeit bis zum definitiven Uebergang der Gehorchsland-Gesinde in bäuerliche Hände, an dem als letztem Ziel festgehalten wurde, zur Anwendung zu gelangen. Auch hatte die Bauerverordnung von 1860 nur erst das Princip der Pflicht zur Entschädigung des abziehenden Pächters sanctionirt. Dasselbe wurde dann zuerst für Kurland (1863), dann auch für Livland und Oesel (1865) und endlich für Estland (1866) im einzelnen gesetzlich entwickelt, nachdem mittlerweile Jungestland und Junglettland unter der bäuerlichen Bevölkerung Unzufriedenheit und Unruhe zu ver-

breiten angefangen hatten. So kam es, dass diese Meliorationsentschädigungsregeln damals vielfach als ein mit dem gemeinen Recht im Widerspruch stehendes Privileg des Bauernstandes und Opfer des Adels aufgefasst wurden, das man dem rasenden Meer zu bringen sich gemüssigt sah. In Wirklichkeit aber war das dem bäuerlichen Pächterstande Liv-, Est- und Kurlands zuerkannte Recht auf einen Antheil an der während seiner Pachtzeit gestiegenen Grundrente ein Surrogat dafür, dass man ihn nicht wie in den meisten anderen Ländern durch Zwangsenteignung des Grundherrn und Zwangsablösung zum Eigenthümer des Bodens, auf dem er häufig Jahrhunderte lang gesessen, gemacht hatte. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, dass in den Motiven zu diesen Gesetzen der dem Pächter gesetzlich zugebilligte Theil an der gestiegenen Grundrente als Entschädigung für die von ihm auf das gepachtete Grundstück verwendete Mühe und Sorgfalt qualificirt wurde.

Wiederholt hatte Grass vordem auf die Nothwendigkeit hingewiesen, freie Gemeindeverhältnisse für den Bauernstand zu begründen und ihn durch Erweiterung seiner politischen Rechte zur Ausübung politischer Pflichten heranzuziehen. Durch den Erlass der für die drei Ostseeprovinzen gemeinsamen Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 sollte auch diesem seinem Wunsch Genüge geschehen. Diese nach Art neuerer englischer Gesetze nur provisorisch und zwar auf 6 Jahre in Kraft gesetze Verordnung war bestimmt, erst nach Ablauf dieser Zeit mit den alsdann durch die Praxis sich als nothwendig herausstellenden Veränderungen definitiv zum Gesetz erhoben zu werden. Der Hauptvorzug dieser Gemeindeordnung, dass sie, ohne die Gemeindeverfassungen des inneren Russland mit ihrem Doppelorganismus von село und волость oder die westeuropäischen für Städte und Landgemeinden gleichmässig zugeschnittenen Gesetze zu copiren, auf Grund der specifisch baltischen Agrarverhältnisse aufgebaut war, wurde auch von Grass als solcher anerkannt. Und wie er den Erlass des Gesetzes herbeigewünscht hatte, so hat er auch an der Ausführung und Ausgestaltung desselben lebhaften Antheil genommen. Da der baltischen Civil-Oberverwaltung in Gemeinschaft mit den Bauer-Commissionen in dieser Beziehung ziemlich weit gehende Competenzen eingeräumt worden waren, so konnte manches, was in der Verordnung unvollständig oder undeutlich erschien, in Riga ergänzt und klar gestellt werden. So wurden theils auf Grass' Anregung, theils mit seiner beifälligen Zustimmung die Competenzen der

Aufsichtsbehörden in Gemeindeangelegenheiten in möglichst weitem Sinne interpretirt, für die Anstellung der Gemeindeschreiber bestimmte, ihre intellectuelle und moralische Tüchtigkeit verbürgende Requisite aufgestellt, die Rechtsprechung in Gemeindeverwaltungssachen, soweit sie nicht den Justizbehörden zustand, von den Gouverneuren auf die Commissionen für Bauersachen übertragen, die Verschmelzung einzelner Gutsgemeinden zu grösseren Gemeindeverbänden von oben herab wenigstens nicht begünstigt u. s. w.

Das gleiche Interesse wie der Gemeindeordnung trug er auch der Erweiterung der Kirchen- und Kirchspielsconvente durch Aufnahme von Vertretern der Landgemeinden in dieselben, wie sie, von dem Landtag beantragt, fürs erste nur in Livland Platz griff, entgegen und freute sich, trotz der mancherlei Reibungen zwischen den Vertretern des grossen und kleinen Grundbesitzes, die ja bereits damals mit Sicherheit in Aussicht standen und seit dem auch wirklich nicht ausgeblieben sind, über die neue Klammer, welche die beiden lange Zeit durch ungleiches Recht, ungleiche sociale Stellung und Bildung und neuerdings auch durch nationale Aufhetzungen geschiedenen socialen Gruppen fortan mit einander verbinden sollte.

Bevor dieser Gegenstand verlassen wird, mag es in einer Zeit, in der das hie Regierung! hie ständische Corporation! zum Losungswort der sich in Broschüren und Zeitungsartikeln befehdenden Parteien geworden ist, nicht ohne Interesse sein, hier noch ein Wort über Grass' Stellung zu den heimischen Ständen und zu der Regierung zu sagen. Dass Grass die Landesverfassung streng respectirt, ja dass er die agrarpolitische Grundlage derselben auch für die Zukunft erhalten zu sehen wünschte, wurde bereits oben erwähnt. Aber als einen Bestandtheil der Landesverfassung fasste er auch die Regierung in ihrer über den ständischen Interessen erhabenen zur Ausgleichung derselben bestimmten Stellung auf. Wo er die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass die Regierung — oder vielmehr ihre jeweiligen Vertreter — nur das wahre Interesse des Landes zu fördern bestrebt waren und nicht etwa auf Kosten dieses Nationalitäts- und Unificationspolitik treiben wollten, da scheute er sich durchaus nicht, gegen die Beschlüsse der Landtage Partei zu ergreifen, wenn ihm diese für das Ganze schädlich erschienen. So schreibt er unter dem 25. Januar 1858 einem in einflussreicher Stellung befindlichen Freunde und Zeitgenossen: «Sie werden eine schwere Aufgabe haben, wider den Willen beider Parteien des Adels dennoch dessen wahres Wohl zu fördern, das nur in Uebereins-

stimmung mit den Interessen des Bauernstandes und mit dessen allgemeiner gedeihlicher Entwickelung gefördert werden kann.» Grass wusste, dass das, was man Regierung und ständische Corporation nennt, Abstractionen von Realitäten sind, auf die in verschiedenen Zeiten sehr concrete persönliche und Parteieinflüsse einzuwirken pflegen, Einflüsse, die *intra muros et extra* bald für das ganze Land und seine Zukunft, wie er sie verstand, wohlthätige, bald schädliche sein können. Aus der Geschichte, sowie aus einem langen Leben hatte er gelernt, dass die Monarchen, mit deren Krone die Schicksale der deutschen Colonien an der Ostsee jeweilen verbunden waren, diesem Lande theils mit Voreingenommenheit, theils mit Gleichgiltigkeit, theils mit Wohlwollen begegneten, dass sie aber selbst in letzterem Fall, weil sie nicht immer gut berathen waren oder weil sie Rücksicht auf das politische Gemeinwesen, dem Livland als ein Theil angehörte, sowie auf mächtige den deutschen Provinzen nicht immer freundlich gesinnte nationale Parteien nehmen mussten, ihrem Wohlwollen nicht immer den entsprechenden Ausdruck zu geben vermochten. Aber er wusste auch, dass sich an die Fersen derjenigen hervorragenden dem Adel angehörigen Männer, welche jeweilen mit freiem Blick und weitem Herzen die Interessen nicht nur ihres speciellen Standes, sondern des ganzen Landes zu vertreten wussten, das Bleigewicht der engherzigen und kurzsichtigen Masse zu heften pflegt, welche immer nur auf Augenblicke in besonders wichtigen Momenten und von ausgezeichneten Persönlichkeiten über sich selbst hinaus gehoben werden kann. Endlich glaubte er der Geschichte die Lehre entnehmen zu müssen, dass ein Fortschritt auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens, soweit derselbe durch Verfassungsformen und Gesetze bedingt ist, in Livland nur in jenen seltenen Augenblicken möglich gewesen ist, in denen es den ihr specifisches Standesinteresse über dem allgemeinen Landeswohl vergessenden Ständen vergönnt war, mit einer durch wohlwollende und einsichtige Männer bestimmten Regierung zu politischen Schöpfungen zusammenzuwirken. Speciell über diesen Punkt spricht sich Grass in einem vom 26. October 1858 datirten Brief folgendermassen aus: «Ein günstiger Erfolg — in der Agrargesetzgebung — hat erfahrungsmässig stets darauf beruht, dass die Besonderheiten der Provinzen, Corporationen, Gemeinden u. s. w. sich mit der Allgemeinheit der obersten Regierung in organischer sachgemässer Weise ergänzten, indem die Besonderheiten vorwiegend dazu mitwirkten, wozu sie naturgemäss vorzüglich geeignet sind,

d. h. zur Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen, zur Vertretung des localen und technischen Details, während die Regierung sich wieder auf das beschränkt, was ihres Amtes ist, indem sie mit allgemeinem Ueberblick die allgemeinen Interessen wahrt.»

Wie aus den vorliegenden Zeugnissen Grass' Vorurtheilslosigkeit und Unabhängigkeit hervorgeht, so bildet auch die strenge Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit in der Beurtheilung von Menschen und Verhältnissen einen Grundzug seines Wesens. Unwahre Schönfärberei und misgünstige kleinliche Verurtheilung waren ihm gleich sehr verhasst. Aus diesem Grunde mussten gewisse gelbe und grüne Broschüren, welche im Anfang der sechziger Jahre von aussen ihr trübes Licht über die baltischen Provinzen zu verbreiten suchten, ihn ebenso anwidern, wie die kritiklose Apologie dieser Zustände, wie sie namentlich in Folge der gehässigen Angriffe der russischen Presse eine Zeit lang Mode geworden war.

Die letzten Jahre seines Lebens brachten Grass in nähere Beziehung zu den Verhältnissen des Inneren Russlands. Da nach der veränderten Vertheilung der Vorlesungen zwischen ihm und seinem Specialcollegen ihm die Vorlesung über die Statistik Russlands zugefallen war, so hatte er jetzt Veranlassung, sich auf diesem Gebiete näher zu orientiren. Das war aber nur möglich an der Hand von Männern, welche ihn sowol in den Bücherschatz der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek als in die Coulissengeheimnisse der russischen Statistik einführten. Beide Zwecke konnte er aber nur in Petersburg erreichen. In die nordische Residenz führte ihn aber auch noch ein anderer Umstand.

Als am Anfang der sechziger Jahre im Königreich Polen und in den littauischen Provinzen ein Aufstand ausbrach, der der Regierung nicht geringe Verlegenheiten bereitete, befand die Grass'sche Familie sich noch im Besitz ihres littauischen Gutes Klein-Poniemun, das damals von der Mutter und einer Schwester von Theodor Grass bewohnt und von einem Verwalter bewirthschaftet wurde. Der Aufstand hatte den littauischen Provinzen, in denen der Bauernstand noch immer von dem polnischen Gutsherrn sehr abhängig war, jetzt eine Ablösungsgesetzgebung gebracht, durch welche der Bauernstand von dem polnischen Element losgelöst und definitiv auf Seite der Regierung gezogen werden sollte. Diese Gesetzgebung, auf einen rebellischen Adel zugeschnitten, hatte fast ausschliesslich das Interesse des Bauernstandes ins Auge gefasst. Dazu kam, dass die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Beamten, weil sie der

örtlichen Verhältnisse unkundig und von nationalem Fanatismus beseelt waren, die Ungerechtigkeiten des Gesetzes nicht nur nicht milderten, sondern im Gegentheil durch einseitige und unverständige Auslegung und Anwendung verschärften. Diese Massregel traf diejenigen Gutsbesitzer am ungerechtesten, die, wie die Familie Grass und andere deutsche Familien, mit dem polnischen Element durchaus nicht sympathisirten und daher keinerlei, weder directe noch indirecte Verantwortlichkeit für den Aufstand trugen. Gleichwol mussten auch sie für Handlungen, die sie weder begangen noch auch gebilligt hatten, büssen, indem man ihnen zum Theil die schönsten Stücke ihres Hofslandes unter dem Vorwande, dass sie einmal von den Bauern genutzt worden waren, wegnahm, um sie den letzteren zuzutheilen. Wie in den dreissiger Jahren, so suchte Grass auch dieses Mal, auf die Gerechtigkeit der höheren Provinzial- und Centralbehörden hoffend, sich sein gutes Recht vor diesen zu erstreiten.

Aus diesem doppelten Anlass finden wir Grass im Frühjahr und Herbst 1867 vor und nach seiner deutschen Reise in Petersburg bald mit seinem Rechtsanwalt conferiren und seine Beschwerdeschrift einreichen, bald den Katalog der öffentlichen Bibliothek durchsehen und sich mit hervorragenden Nationalökonomen und Statistikern wie Ssemenow, Besobrasow, Brückner, Wesselowski, v. Buschen und Thörner über die Quellen der officiellen russischen Statistik und den Grad ihrer Zuverlässigkeit besprechen. Bei diesem petersburger Aufenthalt hatte er die Freude, eine Anzahl seiner Schüler bereits in Amt und Würden zu finden und von ihnen in mancherlei Diensten und Gefälligkeiten den schuldigen Tribut ihrer Dankbarkeit entgegen zu nehmen.

Von seinen Studien- und Geschäftsfahrten pflegte er in einem kleinen Kreise ihm befreundeter oder doch bekannter Landsleute, zu denen Ulmann, Hillner, Nöltingk, Ottho, Seeberg, Beckmann Busch, Lemm u. A. gehörten, auszuruhen. Die *res graeca*, welche die Gewissen der lutherischen Prediger in Livland während jener Zeit so schwer belastete, der immer weiter vordringende Gebrauch der russischen Sprache in Schule und Verwaltung Livlands bildeten damals die Hauptthemata, die jener kleine Kreis durch die gleiche Gesinnung mit einander verbundener Männer verhandelten. Speciell von dem Vorherrschen der russischen Sprache in den baltischen Gymnasien (neben der deutschen, griechischen, lateinischen und französischen Sprache, wozu dann in den neuen russischen Gymnasien

Rigas und Revals noch die lettische und estnische Sprache kamen) fürchtete Grass namentlich, «dass es die Bewohner der Ostseeprovinzen in Zukunft unfähig machen könne, dem Reiche die Dienste zu leisten, die sie bisher geleistet haben, weil die ganze Tüchtigkeit der Gymnasialbildung dadurch — d. h. durch das gleichzeitige Erlernen so vieler Sprachen — gestört, wenn nicht im wesentlichen vernichtet werden müsste.»

In dem Hause eines Verwandten seiner Frau erhielt er sodann trotz des in demselben waltenden feinen und liebenswürdigen Tones «den traurigen Eindruck von dem inneren Zwiespalt, der theils durch den Kampf von Glaubenssehnsucht und Unglaube, theils durch den Zwiespalt zwischen russischer und deutscher Nationalität (die Frau des deutschen Mannes, der zur lutherischen Kirche gehörte, war eine Russin und gehörte der griechischen Kirche an) innerhalb einer Familie namentlich für die Stellung der der Nationalität und Kirche der Mutter folgenden Kinder zum Vater hervorgerufen wird.» Bei dieser Gelegenheit sollte er an einem einzelnen Fall wiederum schmerzlich erfahren, was er so häufig zu beklagen Gelegenheit hatte, dass nämlich der Livländer wie überhaupt der Deutsche, in eine fremde anderssprachige und andersgläubige Umgebung gestellt, sich den auf ihn eindringenden Einflüssen gegenüber wenig widerstandsfähig erweist und zwar um so weniger, je mehr er seiner Kirche, die zugleich in hohem Grade eine Trägerin heimatlicher Sprache, Sitte und Cultur ist, entfremdet.

Der nächste Sommer (1868) führte Grass abermals nach St. Petersburg und sodann auch in das Innere Russlands. Dieses Mal war der Zweck seiner Reise ein ausschliesslich wissenschaftlicher. Die Universität Dorpat hatte Grass eine bestimmte Summe Geldes zu einer solchen Reise bewilligt und ihn zugleich ermächtigt, einen seiner älteren der russischen Sprache kundigen Schüler mitzunehmen. Die Wahl fiel auf einen seiner Lieblingsschüler, den Candidaten, jetzigen Magister oec. polit. Johannes Keussler und hat zu dessen werthvoller Arbeit über den russischen Gemeindebesitz wahrscheinlich den ersten Anlass gegeben. Durch diese Reise gelang es Grass, am Abend seines Lebens diejenigen Gegenden zu besuchen, die kennen zu lernen ihn in jungen Jahren der Freiherr von Haxthausen aufgefordert hatte.

Die Reise der beiden Gefährten ungleichen Alters ging Ende Juni 1869 von Dorpat über Riga nach Petersburg. In Riga suchte Grass sich über die örtlichen Eisenbahnverhältnisse in ihrem Eiu-

fluss auf den Productenabsatz des westlichen Russland zu orientiren. In Petersburg verweilte er sodann ebenfalls einige Zeit, um im Verkehr mit Statistikern und Landwirthen einen Einblick in die Veränderungen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft in der Landwirthschaft Russlands bewirkt hatte und damit zugleich einen Fingerzeig für die auf seiner Reise näher zu untersuchenden Gegenstände zu gewinnen. Von Petersburg reiste Grass mit seinem Begleiter über Gross-Nowgorod nach Staraja Russa und von dort nach Moskau, in welch letzterer Stadt ein zehntägiger Aufenthalt gemacht wurde. Von Moskau aus wurden die Fabrikstadt Wladimir und Nishni-Nowgorod mit seiner grossen weltberühmten Messe besucht. Dann folgte eine Fahrt auf der Wolga bis Ssaratow. Unterwegs wurde in Kasan und dann in den deutschen Wolga-Colonien Station gemacht. Die Rückreise bewegte sich auf derselben Linie in umgekehrter Richtung, nur dass jetzt grössere und kleinere Streifzüge von der Strasse ab unternommen wurden. Versehen mit einer Fülle von Notizen über das Gesehene und Gehörte kehrten die Reisenden heim. Dass mir dieselben nicht vorgelegen haben, bedauere ich um so mehr, als nach dem höchst lehrreichen Tagebuch zu schliessen, welches Grass während seiner beiden petersburger Aufenthalte im Jahre 1867 und 1868 geführt hat, dieselben sehr Interessantes enthalten haben müssen, wie denn Grass, trotz seines nicht gerade grossen Geschickes im Anknüpfen von Beziehungen und im Verkehr mit fremden Personen, doch sehr gut zu beobachten verstand. Auch ist zu bedauern, dass über Grass' Reisen in Deutschland, Holland und in der Schweiz keinerlei Aufzeichnungen, ja nicht einmal Briefe erhalten zu sein scheinen: sie würden gewiss manchen erwünschten Aufschluss über die wirthschaftlichen und socialen Zustände der dreissiger Jahre und ihre Entwickelung seit jener Zeit bringen.

Das auf seinen letzten russischen Reisen Beobachtete war Grass in den darauf folgenden Jahren bemüht, im Zusammenhang mit dem Studium der ihm zugänglich gemachten Quellenwerke zu einem Ganzen zu verarbeiten, das den Gegenstand seiner in dieser Zeit gehaltenen Vorlesungen über russische Agrar- und Verkehrsverhältnisse bildete. Freilich soll sich bei dieser Gelegenheit, wie pietätvolle Schüler aus dieser Zeit berichten, die Abnahme seiner auch in früheren Jahren nicht hervorragenden Gestaltungskraft in empfindlicher Weise gezeigt haben.

Dennoch trug er sich gerade damals mit weitgehenden Plänen

über den formellen Abschluss und die Publication mehrerer Arbeiten, die ihn eine Reihe von Jahren, ja zum Theil sein ganzes Leben lang beschäftigt hatten. Hierüber schreibt er am 6. Februar 1872 einem seiner Brüder: «Es scheint mir wichtig und möglich, noch eine Schrift über die directen und indirecten Steuern zu schreiben, um aus der geschichtlichen Erfahrung und aus der schon bedeutend verringerten und immer mehr sich verringernden Bedeutung, die die leicht zähl-, mess- und controlirbaren Theile des productiven Vermögens (also namentlich das productive Immobiliarvermögen) im Vergleich zu den schwer erforschbaren Bedingungen der Production (also namentlich das bewegliche Capital, die ausgebildete praktisch-tüchtige Intelligenz, die Energie und andere sittliche Eigenschaften des Unternehmers) gewinnen, nachzuweisen, dass die vielfach angefeindeten und verworfenen indirecten Steuern an Wichtigkeit und Gesammtertrag im Vergleich zu den directen Steuern überall nicht nur factisch zugenommen haben, sondern nothwendiger Weise noch immer zunehmen werden und müssen, und dass darin weder ein Unglück, noch ein Unrecht liegt, wenn sie nur nicht auf die zur Existenz für jedermann unentbehrlichen Bedürfnisse gelegt werden, vielmehr sie dann relativ viel leichter und gerechter zu tragen sein werden als die directen.» Die Bedeutung dieser Worte wird erst dann recht klar. wenn man erwägt, dass sie zu einer Zeit niedergeschrieben wurden, in der die Tagesströmung in der Wissenschaft sowol wie im öffentlichen Leben den directen Steuern entschieden günstig war und man damals allgemein annahm, dass ihnen allein die Zukunft gehöre, während man für die indirecten Steuern entweder nur ein mitleidiges Lächeln oder Worte des Hasses und der Verachtung hatte. Wie in seiner ganzen Auffassung des wirthschaftlichen und socialen Lebens, so stand Grass auch in diesem speciellen Punkt über der Tagesmeinung seiner Zeit. Doch lassen wir ihn jetzt über seine weiteren Pläne selbst sprechen: «Und wenn ich auch auf anderen Gebieten», so fährt er in dem oben angeführten Briefe unmittelbar nach dem eben unterbrochenen Satz fort, «nicht ähnlich wähne, eine lange streitige Hauptfrage zu lösen, so scheint es mir doch ein anderes Mal wünschenswerth und vielleicht auch möglich, mein Heft über die baltische Statistik und die Entwickelung der livländischen Agrarverhältnisse noch einmal ganz umzuarbeiten, weil es schade wäre, wenn sonst das viele von mir gesammelte Material für andere

ziemlich unbrauchbar nachbliebe.» Dieser Wunsch ist leider nicht in Erfüllung gegangen.

Die obigen hoffnungsreich klingenden Worte sprach Grass zu einer Zeit aus, als es um ihn herum sehr öde geworden war. Bereits in den sechziger Jahren war seine über 80 Jahre alt gewordene Mutter gestorben, ihr war dann sehr bald seine Schwester gefolgt und im Januar 1871 sollte er auch seine treue Lebensgefährtin zur letzten Ruhestätte geleiten. Vergebens hatte er sie zweimal in den Jahren 1869 und 1870 auf einer zur Herstellung ihrer Gesundheit unternommenen Reise begleitet. Das Lungenübel dieser körperlich sehr leidenden, aber geistig gesunden und starken Frau erwies sich als unheilbar. Wer den Verlust, den der Tod der Frau für das innere, namentlich aber für das äussere Leben des Mannes bedeutete, zu ermessen verstand, dem schien die Lage desselben fortan trostlos. Und doch wusste sein tief religiöser Sinn, sein hoher sittlicher Ernst und seine geistige Freiheit ihm, trotzdem er selbst bald nach dem Tode seiner Frau an einer schweren Krankheit befiel, über diesen grossen Verlust und die durch denselben geschaffenen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

Den Sommer 1871 brachte er im Kreise seiner noch lebenden Verwandten auf Klein-Poniemun zu. Im Rückblick auf diese Tage schreibt er einem seiner Brüder: «Freilich war unser Zusammensein kurz, aber es war im Gruude so süss, sich ähnlich sorglos wie in der Kindheit dem harmlosen Naturgenuss hinzugeben und das schöne wohlthuende Gefühl wiederzugewinnen, dass trotz langer Trennung, trotz vernachlässigten Briefwechsels die drei Brüder als Brüder zu einander standen, dass die Herzen sich nicht entfremdet waren. Ich habe euch beiden nachträglich oft für dieses wohlthuende Gefühl gedankt, namentlich auch Dir.» Hier vertiefte er sich in Pläne über die weitere Zukunft seines Gutes, die er freilich selbst als Luftschlösser bezeichnete: «Ich denke daran», schreibt er, «wie Klein-Poniemun durch Verlegung von Riege (Tenne) und Viehhof auf die Höhe, durch Zukauf von P....., durch ausgedehnte Viehwirthschaft noch ein wirthschaftliches Kleinod werden könnte, während selbst bei Deinem T. (einem Sohn des einen Bruders, der das Gut damals verwaltete) die kindliche Anhänglichkeit an das Landleben und seine «Vieher» wahrscheinlich gar nicht vorhalten und jedenfalls nicht im rechtlosen Littauen ihre Befriedigung finden wird — von Geldmitteln, Ankaufmöglichkeit u. s. w. noch ganz abgesehen.» Auch schien ihm eine Reise nach Reval, Peters-

burg, Moskau, Libau zur Ergänzung seines statistischen Materials und wol gar ihre Ausdehnung an die untere Wolga oder Südrussland wünschenswerth und nicht undenkbar und trug er sich ferner mit dem Plan, noch einmal Wien, Salzburg, den Rhein zu sehen und in Strassburg, in Hannover sowie an anderen Orten die Bestandtheile des neuen Reiches in der Nähe zu studiren. Wie Grass seiner politischen Gesinnung nach conservativ war, so gehörten seine Sympathien bis zum Jahre 1866 der grossdeutschen Partei. Vor den grossen Tagen der Jahre 1866 und 1870—71 konnte er aber weder die Augen noch das Herz verschliessen und so hat er, wie die Mehrzahl der im Reich und die Gesammtheit der ausserhalb Deutschlands lebenden Deutschen die Neugestaltung der deutschen Verhältnisse, trotzdem dass sie auf anderer Grundlage erfolgt war, als er dereinst gewünscht hatte, mit Freude begrüsst. Jetzt wünschte er, seiner ganzen Natur gemäss, den neuen Bau in seinen Bestandtheilen und seiner concreten Ausgestaltung kennen zu lernen. Indes sollte auch dieser Wunsch nicht mehr in Erfüllung gehen.

Als er im Herbst 1871 aus Littauen wieder nach Dorpat zurückkehrte, gründete er sich im Scharteschen Hause am Marktplatz über der Wohnung der ihm befreundeten Familie des Professors Oswald Schmidt ein neues Heim. Hier fand er namentlich in der trefflichen Hausfrau, die eine Verwandte seiner verstorbenen Gattin war und die den einsamen älteren Freund mit der Liebe einer Tochter umgab, einen Ersatz für den ihm gewordenen Verlust. Auch pflegte er den Mittag regelmässig in der Schmidtschen Familie zuzubringen, deren Freuden und Sorgen er bereits zu Lebzeiten seiner Frau als treuer Freund getheilt hatte. Unter der frohen kleinen Kinderschaar des befreundeten Hauses mochte in dem kinderlosen und einsamen Mann wol noch die Erinnerung an seine eigene glückliche Kindheit aufdämmern, so dass er für Augenblicke wenigstens seine noch frische Wunde vergessen konnte. Ja, er war bisweilen sogar heiter und liess dann seinem unverwüstlichen Humor die Zügel schiessen. Kehrte er aus dieser freundlichen Häuslichkeit in seine eigene Wohnung zurück, so erinnerten ihn hier das wohlgetroffene Oelporträt seiner Frau und das alte Mobiliar an die schöne Zeit, da er, bereits ein älterer Mann, aber ein noch junger Professor, die Freuden und Sorgen eines akademischen Lehrers in dem Hause an der Carlowastrasse mit seiner Frau getheilt hatte.

In schlaflosen Nächten, deren er seit dem Januar 1872 viele

erlebte, quälten ihn, den frommen und demüthigen Mann, Zweifel und Selbstanklagen aller Art. So schreibt er einem seiner Brüder einige Wochen vor seinem Tode, nachdem er ihm vorher die oben angeführten Pläne über wissenschaftliche Arbeiten, über Reisen und über neue Unternehmungen auf dem littauischen Gut mitgetheilt hatte: «— Mit meinem planlosen oder doch nicht genügend planmässigen Auskaufen des mir noch übrigen Restes von Arbeitskraft, mit dem dabei häufig, ja meist zu Tage tretenden Mangel an Energie, einen zehn- und hundertfach erkannten und getadelten Fehler endlich wirklich einmal zu vermeiden, geht Hand in Hand, fast zunehmend im Alter ein ganz thörichter Hang, Plänen oder wol richtiger Träumen nachzuhängen von dem, was ich möglicherweise noch auf verschiedenen Gebieten leisten sollte und zu leisten wünschte, ein Hang, der bei so geringer Leistungsfähigkeit, bei so empfindlich und beschämend stets sich wieder herausstellendem Mangel an Energie in Bekämpfung der erkannten Fehler ganz widersinnig erscheint.» Und an einer anderen Stelle desselben Briefes schreibt Grass, nachdem er der Krankheit des Bruders sowie seiner eigenen Krankheit im verflossenen Jahre gedacht hat: «Das verflossene Jahr hat uns — — durch den Tod eines gemeinsamen lieben Freundes, Al. Zimmermann, und noch mehr durch langwierige schwere Krankheit, die jeder von uns durchgemacht hat, mich speciell noch durch Mariens (seiner Frau) Tod sehr ernst daran erinnert, dass unsere letzte Erdenstunde wahrscheinlich recht nahe sei, wobei sich vielleicht auch Dir in dem schlaflosen Theil der langen Krankennächte ähnlich wie mir die unangenehme Gewissheit aufgedrängt hat, dass ich trotz der mir gewährten langen Gnadenfrist gar nicht so getrost und ruhig der letzten Stunde entgegen zu sehen vermag, als ich mir wol zwischenhin eingebildet habe..... Falls Deine schwere Krankheit Dir die Todesgedanken ähnlich nahe gebracht haben sollte, wie mir, könnte es leicht kommen, dass sich an uns beiden wieder einmal die Wahrheit des Wortes Christi bestätigte: Die Ersten werden die Letzten und die Letzten die Ersten werden und dass also, während ich früher (wenn ich mich auch nie ganz dem Wahne hingab, das zu sein, wofür mich andere hielten: ein festgegründeter gläubiger Christ) dennoch meinte, nicht nur dem Bekenntnis nach, sondern auch sonst dem gläubigen Christenthum wärmer zugethan zu sein, es wenigstens höher an anderen zu achten, als Du, jetzt ganz das Umgekehrte stattfinden kann und Du mir vielleicht durch Gottes

Gnade weit voraus gekommen bist und in Dir aller Widerspruch des stolzen selbstgerechten Herzens, das gern nur verdiente Seligkeit annähme, bereits völlig oder doch mehr als bei mir gebrochen ist.»

Trotz dieser inneren Kämpfe, sowie trotz der heftigen Gesichtsschmerzen, an denen er seit dem Besuch einer Sitzung der livländischen ökonomischen Societät am Schluss des Januar 1872 litt und die seine Schlaflosigkeit verursachten, erfüllte Grass seine Amtspflichten aufs treueste, bis sein Hausarzt und Freund von ihm verlangte, dass er sich einer Operation unterziehe, weil man die Schmerzen auf einen Nasenpolypen zurückführen zu müssen glaubte.

Bei der Operation, die von seinem Collegen, dem jetzigen würzburger Professor Bergmann, vollzogen wurde, stellte sich jedoch heraus, dass ein weitentwickelter Krebs der Grund des Leidens gewesen. Trotzdem ein Theil des Backenknochens entfernt worden war, schien die Operation doch gefahrlos überstanden zu sein, als sich unerwartet die Wundrose einstellte und dem Leben des durch viele Krankheiten geschwächten Mannes rasch ein Ende machte.

Nachdem er in der Nacht des 5. April sanft entschlafen war, wurde sein Leichnam am 11. April, einem sonnigen schönen Frühlingstage, von einer grossen Anzahl von Collegen und Studenten der Erde übergeben. Auf dem dorpater Kirchhof ruht er jetzt an der Seite seiner Gattin, die er nur etwas über ein Jahr überlebt hat. Der Dekan der philosophischen Facultät, der am Grabe Worte pietätvoller Erinnerung an den Entschlafenen sprach, konnte ihm nachrühmen, dass er, trotzdem er im Leben und in der Wissenschaft sehr bestimmten Ansichten und in sehr entschiedener Weise gehuldigt hatte, dennoch keinen Feind hinterlassen.

Fassen wir das Gesammtergebnis der vorliegenden Darstellung kurz zusammen, so dürfen wir Theodor Grass als einen typischen Livländer der älteren Generation bezeichnen.

Wenn er in seinem ganzen Geistesleben durch tausend Fäden mit Deutschland verknüpft war und in politischer Beziehung stets als streng loyaler Bürger des grossen Reiches erscheint, dessen Herrscher gegenüber er in Lehre und Leben stets des Spruches: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, eingedenk war, so wurzelte er doch mit seinem eigentlichen Wesen tief im heimischen Boden.

Auch die Incongruenz zwischen seinem inneren Wesen und der äusseren Bethätigung desselben, zwischen Inhalt und Form war bei Grass specifisch livländisch. In einer Zeit aufgewachsen, in der ein öffentliches Leben, zumal für einen Livländer, der keiner der ständisch privilegirten Gruppen angehörte oder doch wenigstens an dem Leben keiner derselben Theil nahm, so gut wie nicht existirte — die Versammlungen der ständischen Corporationen waren geschlossen, die Gerichtssitzungen geheim, die Presse durch die Censur geknebelt, zur Uebung des freien Wortes in Rede und Schrift fehlte mithin jede Gelegenheit — kehrte sich das Wesen von Grass und seinen Zeitgenossen immer mehr nach innen. Was ihnen an der jedem Mann unentbehrlichen Bethätigung im öffentlichen Leben versagt blieb, suchten die Besten unter ihnen durch möglichst sorgfältige Ausbildung ihres Geistes und Gemüthes zu ersetzen. Aber je reicher ein solches Leben entwickelt war und je mehr es sich in Familie und Freundeskreis abschloss, desto leichter verlor es auch die Fähigkeit, sich nach aussen in grösseren Kreisen «vor dem Volke» geltend zu machen, desto mehr erschlaffte die Gestaltungskraft und damit auch die Freudigkeit am Produciren zumal auf literarischem Gebiet.

Bei der tiefen Religiosität, der ausgesprochenen Wahrheitsliebe, dem nie rastenden Wissenstrieb, sowie der Kränklichkeit von Theodor Grass steigerte sich das ihm mit vielen seiner Landsleute und Zeitgenossen gemeinsame Wesen noch um ein bedeutendes und gab dem, was doch nur die Potenzirung einer typischen Erscheinung war, ein scheinbar individuelles Gepräge.

Durch die oben angedeuteten Umstände wird es begreiflich, wesshalb Grass als Vertreter der Wissenschaft und als Lehrer nicht alles das geleistet hat, was zu leisten er unter anderen günstigeren Verhältnissen ohne Zweifel berufen gewesen wäre. So konnte es kommen, dass er unter Anlehnung an Schütz und Knauss, an Hildebrand, Roscher und Knies, an V. A. Huber und Wichern und doch wieder in gewissem Sinne selbständig in der Wissenschaft eine Richtung vertrat, zu der sich im Jahre seines Todes — bei Gründung des Vereins für Socialpolitik — eine Anzahl seiner jüngeren Fachgenossen in Deutschland bekannte, ohne dass die meisten derselben auch nur von der Existenz des älteren Collegen etwas gewusst hätten. So wird es uns endlich erklärlich, dass das Gros seiner Schüler die goldenen Früchte, die er ihnen bot, verschmähte, weil sie ihnen nicht in silberner Schale gereicht wurden.

Aber dem gegenüber darf doch auch wieder daran erinnert werden, dass Livland wol geschicktere und einflussreichere Männer hervorgebracht hat, aber kaum einen besseren und lautereren als ihn; dass er einem kleinen Kreise noch jetzt lebender und wirkender Zeitgenossen und Schüler theils ein zuverlässiger Freund, theils ein treuer Lehrer war, zu dem sie in der Erinnerung stets dankbar hinauf blicken werden; dass ihm das Verdienst gebührt, wenn auch kein gewaltiger Bahnbrecher, so doch ein einsamer Pfadfinder für eine tiefere und sittlichere Auffassung des wirthschaftlichen und socialen Lebens gewesen zu sein, als sie in der älteren namentlich englisch-französischen Schule der Oekonomisten üblich war; endlich, dass wir, eingedenk der Wahrheit, wie der Mensch mehr werth ist als die Summe seiner Leistungen, über dem Mangel an äusseren Erfolgen nicht vergessen dürfen, dass er uns durch sein ganzes Leben und Wirken das Beispiel eines nach dem Höchsten strebenden und zugleich im Kleinsten pflichtgetreuen Mannes gegeben hat, dessen Wesen kaum durch ein anderes Wort besser charakterisirt werden kann, als durch das an die Spitze dieser biographischen Skizze gestellte: Reif sein ist Alles!

Basel, im Juni 1880.

A. v. Miaskowski.

Apologie der „apologetischen Bemerkungen".

Auf meinen obengenannten Aufsatz hat Herr Prof. Löning im vierten Heft der «Balt. Monatsschrift» eine Erwiderung veröffentlicht.

Die wenigen Punkte des Artikels, welche mein Herr Gegner speciell angegriffen hat, sind folgende: Ich hatte u. a. behauptet, dass im vorigen Jahrhundert den Bauern die Klage wider ihre Herren wegen Mishandlungen keineswegs erschwert gewesen sei, — ferner, dass die sog. Rosensche Declaration als historisches Actenstück bedeutungslos erscheine und dass im sog. Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurf das Eigenthumsrecht der Bauern an ihrem Mobiliarvermögen Anerkennung gefunden habe. Schliesslich aber hatte ich geglaubt, die Actenforschungen des Herrn Prof. Löning einer Nachprüfung unterziehen zu sollen, da er auf diese Actenforschungen die schwerwiegenden Behauptungen gründete, «dass die ausschliesslich vom Adel besetzten Gerichte in den klarsten und unzweifelhaftesten Fällen eine Strafe gegen den Herrn nicht zu verhängen wagten», dass «mindestens im Dörptschen Kreise die barbarische Mishandlung leibeigener Männer und Frauen nicht etwa nur seltene Ausnahmen waren" u. s. w.*)»

Die angenommene Existenz des «äusserst erschwerten» Klagerechts der Bauern**) sucht mein Herr Gegner durch die Behauptung zu erweisen, dass der Bauer, der fälschlich klagte, mit s c h w e r e r Strafe bedroht war, dass die Bauern in den qu. Klagen

*) Balt. Monatsschr. Bd. 27, S. 114.

**) Diese Behauptung ist noch auf das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts zu beziehen.

sich keiner Advocaten bedienen durften und dass sie durchaus mündlich klagen sollten. Was zunächst diese «schwere» Strafe betrifft, so bestand sie, wie Herr Prof. Löning selbst angiebt, bei erstmaligem Vergehen dieser Art in 10 Paar Ruthen, das zweite Mal in 20 Paar Ruthen, das dritte Mal trat eine Freiheitsstrafe ein. Nicht will ich, was wol das richtigste wäre, die Schwere der Strafe nach dem Geiste des Strafgesetzes jener Zeit beurtheilen, sondern ich begebe mich willig in die mir jedenfalls ungünstigere Position, dieselbe nach dem Strafgesetzbuche v. J. 1866 abzuwägen. Man merke wol, dass es sich hier nur um «fälschliches» Klagen handelt. Bekanntlich aber involvirt der Begriff «fälschlich» stets den der *mala fides**), und besagt namentlich der Ausdruck «fälschliches Klagen», dass der Kläger verleumderischer, lügenhafter Weise geklagt haben muss. Es stimmt das Delict, um welches es sich hier handelt, genau überein mit vom deutschen Reichsstrafgesetzbuche als «falsche Anschuldigung» streng bedrohten Vergehen**). Da nun das in Rede stehende Vergehen nach dem russischen Strafgesetze vom J. 1866 als «lügenhafte Denunciation» aufzufassen ist und Art. 940 dieses Vergehen mit einer Strafe bedroht, die im Minimum vier Monate Gefängnis beträgt, laut Art. 81 l. c. aber, im Falle der Umwandlung dieser Minimalstrafe, der Delinquent einer Züchtigung mit 40—50 Hieben zu unterziehen war, so erhellt, dass die vom Herrn Prof. Löning als schwer perhorrescirte Strafe jener Zeit nach dem neuesten Strafgesetzbuche keineswegs gemildert, sondern eher verschärft worden ist. Die Bauern wurden also nur für fälschliches Klageführen, wie jeder Andere, mit Strafe bedroht und zwar, wie Kenner der Geschichte des Criminalrechts zugeben werden, mit einer für ihre Zeit äusserst milden Strafe. Zudem wurde durch Querelbescheid des livländischen Hofgerichts vom 30. Juli 1773 sogar angeordnet, dass die Umwandlung sämmtlicher gerichtlich auferlegten Körperstrafen in Geldstrafen zulässig sein solle.

Anlangend das Verbot, sich der Advocaten zu bedienen, so kann durch dasselbe eine Erschwerung des Klageführens nur dann glaublich gemacht werden, wenn man, wie Herr Prof. Löning es thut, so wesentliche Momente wie die folgenden unberücksichtigt

---

*) Adelung, Heyse und die Gebrüder Grimm sind übereinstimmend dieser Anschauung. Letztere übersetzen das Wort nur mit: *falso, fallaciter.*

**) § 164, 165. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1872. S. 382.

lässt. Bekanntlich war damals, wie auch noch gegenwärtig, die criminalprocessualische Vertretung des Klägers überhaupt Ausnahme. Vollends aber muss die Vertretung des bäuerlichen Klägers in denjenigen Fällen, von denen wir hier handeln, mindestens überflüssig erscheinen: denn abgesehen davon, dass die Behörde verpflichtet war, in diesen wie in allen anderen Criminalsachen, *ex officio* vorzugehen, wobei sie für jede culpose Unterlassung disciplinarisch, für jedes dolose Vergehen bei der Untersuchung criminell bestraft wurde, — abgesehen ferner davon, dass die Behörde dieserhalb nicht nur der Controle von Seiten der Oberbehörde, sondern auch noch von Seiten der bezüglichen Regierungsautoritäten unterlag, kam ja gerade dem bäuerlichen Kläger wider seinen adeligen Herrn der Umstand zu statten, dass diese Klagen fast ausnahmlos auf dem Wege des sog. Anklageverfahrens verhandelt wurden, so dass der Damnificat nicht nur bei der Klageerhebung, sondern während der Dauer des ganzen Processes durch den Fiscal und resp. Oberfiscal, rechtsgelehrte und von der Behörde unabhängige Sachwalter, vertreten wurde. Ja, es war den Fiscalen und den Predigern sogar zur Pflicht gemacht, blossen Gerüchten nachzuspüren und eventuell Klage zu erheben. Dass diese Anordnung aber nicht etwa auf dem Papier geblieben war, vielmehr gerade in der Zeit, aus welcher Herr Prof. Löning uns Actenverhandlungen vorführt, Prediger und Fiscale ihrer Pflicht eifrigst nachkamen, lässt sich aus eben diesen Actenverhandlungen darthun. Zum Nachweise der gesetzlichen Begründung meiner Behauptungen verweise ich auf: R. J. L. v. Samson, Institutionen des Livländischen Processes. § 1418, 19, 42 ff., 1466 ff., 1532 ff., 1741 ff., 1783 ff. u. s. w. Daselbst sind die Gesetzesquellen angeführt. — Man ersieht daher wol zur Genüge, dass das erwähnte Verbot der Vertretung durch Advocaten wahrlich keine Erschwerung des Klageführens bedeuten sollte oder konnte.

Schliesslich rechnet Herr Prof. Löning auch noch die Anordnung, dass die Bauern gehalten waren, nur mündlich Klage zu führen, zu denjenigen Momenten, durch welche das Klageführen «äusserst erschwert» worden wäre. Dass umgekehrt das Gebot, die Klage nur schriftlich zu erheben, als Erschwerung des Klageführens zu gelten habe, wenn, wie *pro casu*, es sich um Kläger aus ungebildeten Schichten der Bevölkerung handelt, ist wol verständlich. Die gegentheilige Behauptung aber scheint mir mindestens neu!

Ergiebt sich nun meine aus den oben erwähnten, unbestrittenen Thatsachen gezogene Schlussfolgerung, dass den Bauern das Klageführen wider ihre Herren keineswegs erschwert gewesen, als das Resultat einer «vorgefassten Geschichtsauffassung»?

Dass ich den historischen Werth der sog. «Rosenschen Declaration» v. J. 1739 in Abrede nahm, erscheint Herrn Prof. Löning ebenfalls als «charakteristisch». Die Bedeutungslosigkeit genannter Declaration für die Erforschung der Verhältnisse der livländischen Bauern in ihrer Entwickelung bis zur Zeit der Declaration kann als feststehend vorausgesetzt werden. Heute kann sie füglich nur noch ausgebeutet werden, um zu deduciren, dass eines der höchsten Organe der Ritterschaft, der residirende Landrath, den Bauernstand als einen von Anbeginn an gänzlich rechtlosen darzustellen beflissen gewesen sei und zwar in der Absicht, diesen Stand noch fester in seine Rechtlosigkeit zu bannen. Keinen Augenblick stehe ich mit dem Zugeständnis an, dass der Historiker aus einer Declaration des residirendeu Landraths schlechtweg auf den Willen der Ritterschaft zu schliessen in der Regel vollkommen berechtigt sei. Andererseits aber darf man erwarten, dass zur historischen Würdigung dieses uns hier beschäftigenden Actenstückes, da für dieselbe Zeit ein anderes hochbedeutungsvolles vorliegt, vorerst geprüft werde, welchem von beiden die grössere Beweiskraft innewohne. Es ist dieses ein unabweisliches Postulat, da diese beiden Actenstücke — ich meine die Declaration und der Landrechtsentwurf — obgleich genau derselben Zeit angehörig, ihrem Inhalte nach in sehr wesentlichen Punkten durchaus von einander abweichen. Man wolle daher die Genesis der an sich viel besprochenen, aber in Bezug auf ihre Entstehungsgeschichte gänzlich unbekannt gebliebenen Declaration einerseits, andererseits die Geschichte der Entstehung des Landrechtsentwurfes genau und unparteiisch prüfen.

Im Jahre 1739 war an das livländische Hofgericht von Seiten des Justizcollegiums eine Anfrage bezüglich der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Livland ergangen. Ersteres rescribirte nunmehr dieserhalb an das Landrathscollegium. Aus dem hier abgedruckten Rescripte*) ist ersichtlich, dass es sich keineswegs um legisla-

*) Welchergestalt E. E. Reichs-Justiz-Collegium zur Decidirung einer aus S. K. M. Hohen Cabinet dahin gediehene Sache von diesem Kaiserlichen Hofgerichte eine zuverlässige Nachricht, betreffend das Dominium und Eigenthumsrecht derer hiesigen Herrschaften über ihre Bauern und deren Habseligkeiten

tive, etwa auf die Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse abzielende Regierungsprojecte, sondern lediglich um die Entscheidung eines an das Justizcollegium überwiesenen Rechtsfalles handelte. Am 6. November ging obige Anfrage bei dem Landrathscollegium ein und lautet die Resolution im Recesse dieses Tages: «Der residirende H. Landrath nahm die Affaire in Bedenken und wurde daher noch nichts beliebet.» Dem Landrath scheint die Beantwortung dieser Anfrage, die, wenn sie erschöpfend beantwortet werden sollte, bedeutende Arbeiten erforderte, höchst unbequem gewesen zu sein*), und beschloss er daher, die Sache seinen Collegen mitzutheilen, was erst am 21. November geschah. Mittlerweile aber ging der Residirmonat zu Ende, das Landrathscollegium wurde abermals dringend um die gewünschte Auskunft ersucht. Von den zur Berathung einberufenen Collegen war keiner erschienen, der nächste Landrath in der Residirung konnte erst nach einigen Tagen in Riga eintreffen, daher in letzter Stunde die Abfassung des Memorials beschlossen wurde. Der bezügliche, höchst charakteristische Vermerk im Recess dieses Tages lautet wörtlich: 30. November: «Nachdem die einverschriebenen Landräthe**) sich excusiret hatten, dass sie nicht einkommen könnten, und auf die Antwort wegen des Dominii derer Erbherren über ihre Bauern poussiret ward, liess der Herr Landrath nach denen im Archiv gefundenen Nachrichten eine Vorstellung aufsetzen, wovon sowol an das Kayserl. Gen.-Gouvernement

---

wie auch die Befugnis, selbige mit Leibesstrafen zu belegen, dahin einverlangt, werden E. H. aus anliegender Abschrift des allhie eingegangenen Befragungsschreibens mit mehrerem ersehen. Wann nun diese Materie ihrer Bewandnis nach die Jura und Befugnisse E. E. Ritterschaft und deren wohlhergebrachte Privilegia concerniret, als hat man keinen Umgang nehmen können, E. H. hievon Notice zu geben und anbei dieselben zu ersuchen, dass Sie die zur nöthigen Beantwortung ob Berichter momentorum dienlichen, in deren Archiv etwa befindlichen Nachrichten und Urkunden suppeditiren und solche in Forma probante mit dem fördersamsten anher einsenden mögen, damit selbige E. E. Justice Collegium ferner unterlegt werden können. Riga, den 5. Nov. 1739.

Residirende Assessores G. A. Stern.
H. v. Bruiningk.

*) Es ist zu bemerken, dass der damalige Ritterschaftssecretär erst unlängst ins Amt getreten war. Von seiner Hand ist die uns vorliegende Declaration entworfen.

**) Die Machtbefugnis des residirenden Landraths war damals eine ungleich geringere als gegenwärtig. In fast allen Angelegenheiten, welche von einigem Belang waren, trat das Collegium der Landräthe zusammen, resp. der Convent

als Hofgerichte ein Exemplar übergeben ward. Weil nunmehr die Residirung des Herrn Landrath Baron Rosen zu Ende war, derselbe auch seiner Angelegenheiten wegen sich nicht länger aufhalten und den General-Major und Landrath von Campenhausen erwarten konnte, reisete derselbe von hier aus.» In grösster Hast, wie klar ersichtlich, wurde die «Declaration» beschlossen und noch an demselben Tage ausgefertigt und unterzeichnet. Das ist die ganze und zwar actenmässige Geschichte dieser nachmals berühmt gewordenen «Declaration», über welche sich aus den Schriften eines Merkel und seiner Epigonen eine ganze Literatur bilden liesse, in der merkwürdiger Weise nur die obreferirte, keineswegs bedeutungslose Entstehungsgeschichte vermisst wird.

Ganz andere Bedeutung hat der in eben dieser Literatur gänzlich todtgeschwiegene Entwurf des livländischen Landrechts zu beanspruchen. Zufolge Bitte der Ritterschaft auf dem Landtage v. J. 1727 hatte Kaiser Peter II., ihrem lange gehegten Wunsche nach Codificirung des Landrechts willfahrend, die Zusammenberufung einer Gesetzescommission genehmigt. Diese wurde auf dem Landtage v. J. 1730 lediglich aus Gliedern der Ritterschaft erwählt und hat darauf, unter dem Präsidium des jedesmaligen residirenden Landraths, im Laufe von sieben Jahren ihre Arbeit vollendet. Nicht lange vor dem Jahre der «Declaration» war also der Entwurf beendigt worden und im Jahre nach der Declaration, 1740, wurde der Entwurf zur Bestätigung nach Petersburg übersandt. Es erging dieser vielversprechenden Arbeit wie so vielen anderen: nach decennienlangen Berathungen in der Residenz wurde sie *ad acta* gelegt, während *last not least* in Folge dieses Umstandes Recht- und Gesetzlosigkeit zum Schaden aller Stände, aber zumeist der Bauern, reissende Fortschritte machten. Die Declaration und der Landrechtsentwurf sind also durchaus zeitgenössische Arbeiten, deren Genesis nur darin wesentlich verschieden ist, dass die erstere — was sehr in Betracht kommt — keineswegs legislativen Zwecken dienen sollte, während die andere Gesetz zu werden bestimmt war, — dass ferner die erstere die Hastarbeit eines Kanzleibeamten war, versehen mit der Unterschrift des residirenden Landraths, während die andere, im Laufe von Jahren ausgearbeitet, von den höchsten Organen der Ritterschaft begutachtet und Punkt für Punkt von der gesammten Ritterschaft in voller Landtagsversammlung gutgeheissen worden war.

Hat es nun als «charakteristisch» für meine «voreingenommene

Geschichtsauffassung» zu gelten, dass ich die Declaration, im Hinblick auf den Landrechtsentwurf und in Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte beider Actenstücke, für historisch bedeutungslos erklärte? Ist in meinen «apologetischen Bemerkungen» auch nur ein Wort zu viel gesagt, wenn ich behauptete: die Declaration sei eine «bedeutungslose Kanzleiarbeit» gewesen, bedeutungslos in ihrer Zeit, wie sie es auch heute noch für jeden sein müsse, dem ihre Genesis bekannt geworden? Herr Prof. Löning hatte für diese Anschauung nicht einmal den «Schatten eines Beweises» zu finden vermocht.

Da die hohe Bedeutung des mehrgenannten Landrechts als Ausdruck des legislatorischen Willens der Ritterschaft jener Zeiten wol zur Evidenz nachgewiesen sein dürfte, auch die von mir behaupteten Vorzüge dieser Arbeit von meinem Herrn Gegner nur in Betreff der von mir constatirten ritterschaftlichen Absicht, den Bauern ein Eigenthumsrecht an ihren Mobilien zuzusprechen, speciell bestritten worden sind, so erübrigt nur noch auf diesen einen Punkt näher einzugehen. Den Beweis seiner der meinen entgegengesetzten Anschauung hat Herr Prof. Löning durch Bezugnahme auf Buch IV. tit. 1 § 2 und Buch V. tit. 20 § 8, sowie durch Hervorhebung der von mir bereits angeführten Worte «und also dem Erbherrn» vollkommen geführt haben wollen*).

Ich darf hoffen, mit meinem Herrn Gegner in der Anerkennung des feststehenden Satzes einig zu sein, dass das speciellere Gesetz dem allgemeineren vorgeht. Durch die citirten allgemeinen Sätze können aber die speciellen Gesetzesbestimmungen im Buch IV. tit. 26 § 21, 22 um so weniger derogirt werden, als im vorliegenden Falle erstere nicht nur in vollkommenem Widerspruche mit einander stehen**), sondern namentlich, weil von einer Dispositionsbefugnis des Herrn in Bezug auf die bäuerlichen Mobilien eben so wenig irgendwo die Rede ist, wie von einer den Bauern auferlegten Dispositionsbeschränkung. Oder ist etwa, auch nur

*) Um sein gesammtes Beweismaterial den Lesern gegenwärtig zu halten, reproducire ich es: Buch IV. tit. 1 § 2: «Solchem nach sind unbewegliche Güter allerley land Güter sammt dem, so dazu gehöret und damit verknüpfet ist, als Bauern mit ihren Familien, Ländern und Habseligkeiten, ingleichem Hofesfelder, Wiesen» etc. Buch V. tit. 20 § 8: «Ebensowenig soll jemand etwas von beweglichem Gut, worunter auch Erbbauern mit deren Familien und Habseligkeiten gehören, obgleich er daran rechtlichen Anspruch haben mögte, eigenmächtig nehmen.» u. s. w.

**) Hierauf macht mein Herr Gegner selbst aufmerksam, jedoch ohne sich an ihrer Bedeutung dadurch irre machen zu lassen.

andeutungsweise, an irgend einer Stelle des Landrechtsentwurfs eine Bestimmung zu finden, der zufolge die Bauern beispielsweise ihre Gelder nicht verausgaben, ihre Kleider nicht vertragen, ihre Victualien nicht verzehren durften? Ganz im Gegentheil finden wir in den von mir allegirten erbrechtlichen Bestimmungen Rechte anerkannt, welche den Begriff eines wahren Eigenthumsrechts zur nothwendigen Voraussetzung haben. Eine Beschränkung betreffs des Gesindesinventars hatte ich selbst hervorgehoben. Sie war damals aus agrarpolitischen Rücksichten geboten. Aber selbst die vom Bauern auf dem ihm vom Herrn überlassenen Lande gezogenen Feldfrüchte waren Eigenthum des Bauern und zwar sein rechtlich geschütztes Eigenthum. Es ergiebt sich dieses aus Buch IV, tit. 15 § 7 l. c. Es heisst daselbst, dass, wem der «Herr oder Possessor», nicht nur auf Kronsgütern, «sondern auch des Adels eigenen Gütern seinen eigenen und unterhabenden oder fremden Bauern mit Vorbewusst etwas am Korne vorstrecket», er nicht befugt sein solle mehr zurückzuverlangen als auf je sechs dargeliehene Lof Korn ein Lof an Vergütung. Der Schluss dieser Anordnung lautet: «Würde nun jemand hiewider zu handeln und eine höhere Baat zu erpressen befunden werden, der soll seiner Vorstreckung verlustig und deren eine Hälfte dem Angeber, die andere Hälfte an die Kirche des Orts verfallen sein.» Dieses alles berechtigt doch wol zur Annahme, dass im Landrechtsentwurfe das Eigenthumsrecht der Bauern an ihren Mobilien Anerkennung gefunden hatte *).

Weit bedeutungsvoller als die vorreferirten Behauptungen meines Herrn Gegners, welche ebensowenig wie die Argumente und Quellen, deren er sich bedient, neue Gesichtspunkte bieten, sind die Resultate, zu welchen er durch directe Einsichtnahme in die Acten der Gerichte gelangt sein will. Diese Resultate gestalten sich zu einer so harten Anklage, dass kein Wort an derselben unerwogen und ungeprüft bleiben darf. Die «traurigen, herzzerreissenden» Schilderungen agitatorischer Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts sollen nicht nur im ganzen actenmässig begründet

*) Zum Schlusse seiner Ausführungen sagt mein Herr Gegner: «Die einzige, in dem Budberg-Schraderschen Entwurf enthaltene, aber von Hrn. Baron Bruiningk nicht angeführte Bestimmung, welche ein wenn auch beschränktes Recht dem Bauern gewährte, ist in Buch IV, tit. 15 § 4 enthalten.» Dort steht aber nichts von den Bauern. Es war wol der von mir angeführte Artikel 7 gemeint.

sein, nein, es lasse sich speciell beweisen, dass «einzelne Herren in der barbarischen Mishandlung ihrer Bauern wetteiferten», und dass «die ausschliesslich vom Adel besetzten Gerichte in den klarsten und unzweifelhaftesten Fällen eine Strafe gegen den Herrn nicht zu verhängen wagten». «Wenn es hoch kam», soll ein Verweis ertheilt worden sein. Namentlich im dörptschen Kreise seien die «barbarischen Mishandlungen leibeigener Männer und Frauen nicht etwa nur seltene Ausnahmen» gewesen, sondern hätten sich «nur allzu häufig» ereignet.

Anlangend den ersten Satz, so wird es wol jeden zunächst Wunder nehmen, dass das Naturell dieser livländischen Herren, welches bekanntlich ein recht gutmüthiges, nicht selten leider zur Indolenz neigendes ist, sich im Laufe zweier Menschenalter so ganz verändert haben sollte. Wol habe ich angenommen, dass auch hier zu Lande, wie anderwärts, Ausschreitungen in der Ausübung des Rechts der Hauszucht vorgekommen sind, wie das ja nicht anders sein kann, wenn Richter und Partei in einer Person vereinigt sind. Die geschilderten Verhältnisse sind aber wesentlich anderer Natur. Häufig vorkommende «barbarische Mishandlungen», Wetteifern in der barbarischen Mishandlung sprechen für das Vorhandensein einer geradezu verbrecherischen Prädisposition. Unmenschen dieser Art gehören selbst in der Verbrecherwelt zu den Seltenheiten, vollends aber in denjenigen Klassen, die nicht in der Verwahrlosung aufgewachsen sind. Gesetzt nun, dass Livland damals von der merkwürdigen Heimsuchung betroffen worden sein sollte, die Heimat zahlreicher Existenzen dieser Art gewesen zu sein, so wäre dieses als ein phänomenales Unglück zu betrachten. Der Gesammtheit könnte dieses Unglück erst dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie solche Missethaten ungestraft hätte hingehen lassen. Herr Prof. Löning hat der damaligen Gesellschaft diesen Vorwurf nicht erspart, ja er fasst ihn in die härteste Form, wenn er sagt, dass die «ausschliesslich vom Adel besetzten Gerichte in den klarsten und unzweifelhaftesten Fällen eine Strafe gegen den Herrn nicht zu verhängen wagten». Mein Herr Gegner geräth durch diese Behauptung zunächst mit der Behördenverfassung und dem Criminalprocesse in Conflict. Bekanntlich waren in allen Behörden, mit seltenen Ausnahmen, bürgerliche Secretäre angestellt, denen es oblag, bei jeder Gesetzwidrigkeit zu remonstriren. In der Unterinstanz war ein von der Behörde unabhängiger Fiscal. Dieser sowol wie der Oberfiscal gehörten meist

nicht dem Adel an. Alle gerichtlichen Handlungen wurden verschrieben und unterlagen stets der Prüfung und Leuteration von Seiten der Oberbehörde. Die Unterinstanz, das Landgericht, konnte bekanntlich in der Regel überhaupt kein Criminalurtheil fällen, sondern nur eine Sentenz vorstellig machen. Aber selbst die hofgerichtlichen Urtheile konnten nicht die Rechtskraft beschreiten, bevor Gouverneur und Procureur sich einverstanden erklärt hatten und eventuell unterlag das gesammte Verfahren noch einer Revision von Seiten des Senats. Gesetzt also, dass diese «adeligen» Behörden in der That nicht g e w a g t haben sollten, selbst in den klarsten und unzweifelhaftesten Fällen, den Delinquenten schuldig zu sprechen, — welches denkbare Motiv hätte die höchsten Regierungsbeamten der Provinz und die höchste Behörde des Reiches veranlassen können, eine solche Verbrecherbande und ihre nicht minder verbrecherischen Richter ruhig gewähren zu lassen?! Oder sind Richter nicht etwa verbrecherisch, die mit ihrem Eide gelobt haben, «ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu urtheilen» und dennoch nicht «wagen», den Beklagten schuldig zu sprechen, allein aus dem Grunde, weil er «Herr» ist. Seit Menschengedenken haben unsere Landesbehörden im ehrenvollen Rufe gestanden, dass sie von unparteiischen und unbestechlichen Richtern besetzt seien. Die Zeit, welche Herr Prof. Löning uns schildert, liegt nicht weit hinter Menschengedenken zurück, und doch sollen damals alle Behörden des Landes von eidbrüchigen und pflichtvergessenen Richtern besetzt gewesen sein! Es wäre doch interessant, zu erfahren, wann und durch welche Umstände ein so merkwürdiger Umschlag eingetreten ist. Die Lösung dieser Frage wäre ein dankbarer Stoff zu einem anziehenden Essay.

Nun zum Beweismaterial, mit welchem mein Herr Gegner seine harten Anschuldigungen zu rechtfertigen verspricht. Den Beweis, und zwar einen wissenschaftlich stichhaltigen, sind wir zu erwarten berechtigt. Das specielle Beweismaterial bilden 10—12 Fälle, welche in den Jahren 1797—1801 vor dem dorpater Landgerichte verhandelt worden sind. Bezüglich derselben heisst es: «Obgleich in den meisten dieser Fälle die Thatsachen» — also barbarische Mishandlungen — «völlig erwiesen waren, so erfolgte doch, so viel die Acten ergeben, in keinem einzigen derselben eine wirkliche Bestrafung.» Wie meine Leser sich erinnern werden, hatte ich in meinen «apologetischen Bemerkungen» 11 Fälle angeführt, von denen ich aus den dort genannten Gründen annehmen

zu können meinte, dass sie mit den 10—12 Fällen identisch seien. Jetzt erweist es sich, dass ich mich versehen und dass mir wol eine Anzahl dieser Fälle bekannt war, nicht aber alle. Wenn ich in der Annahme eines Schreib- oder Druckfehlers bezüglich der Jahreszahlen 1797—1801 nicht daran Anstoss nahm, dass einige der von mir referirten Fälle älteren Datums waren, so ist diese «Unvorsichtigkeit» meinerseits wol eben so verzeihlich, wie wenn mein Herr Gegner sich thatsächlich versehen hätte. Dass die blosse Angabe der Jahre 1797—1801 eine «ausdrückliche Versicherung» zu bedeuten hat, ist mir viel weniger einleuchtend, als dass die Leser von den als «völlig erwiesen» angeführten Rechtsfällen die Versicherung zu präsumiren berechtigt sind, es sei ihnen der actenmässige Thatbestand mitgetheilt worden. Nun muss ich leider behaupten, dass dem nicht so sei. Selbstverständlich werde ich nicht ermangeln, die Beweise beizubringen. Zunächst muss ich es aussprechen, dass es unvorsichtig ist, in einer «wissenschaftlichen» Abhandlung, in welcher alle Behörden des Landes der unerhörtesten Connivenz geziehen werden, hierfür ein Dutzend Acten aus einem Landgerichte anzuführen, vollends wenn diesen Acten nicht nur zum Theil die Leuteratorien fehlen, sondern wenn sogar diese Voracten so unvollständig sind, dass mein Herr Gegner beispielsweise bezüglich des von ihm sub No. 8 angeführten Falles nunmehr bekennen muss, dass nur die Anklage (!) vorhanden sei und in Bezug auf Fall 12, dass die Acten «nichts genaueres über diesen Fall» ergäben. Es scheint mir, dass es nicht «zweifelhaft» sein konnte, dass solche Fragmente bei der Berufung auf actenmässige Thatsachen auszuscheiden sind. Meine Leser werden mit mir unzweifelhaft einverstanden sein, dass ich füglich nur noch 10 Fälle als zur Untersuchung geeignet ansehe. Sehr erfreulich ist es, dass mein Herr Gegner nunmehr erklärt, dass er von diesen 10 Fällen im ganzen 7 «für völlig erwiesen» hält. Darnach kommen also abermals 3 Fälle in Wegfall, so dass die Mehrzahl der 10—12 Fälle bereits zu einer knappen Mehrzahl zusammengeschrumpft ist. Wenn meine Leser sich davon überzeugt haben werden, in welchen Fällen mein Herr Gegner die Thatsachen für völlig erwiesen ansieht, werden sie es billigen, dass ich auf die 3 nicht «völlig» erwiesenen Fälle überhaupt nicht eingehe und nur die völlig erwiesenen (die Fälle 1—3, 6, 7, 10, 11) einer Nachprüfung unterziehe.

Wir haben zunächst die Fälle 6 und 7 zu betrachten. Sie

sind aus dem Grunde zusammenzuziehen, weil in beiden Fällen derselbe Angeklagte, der Pfandhalter K. auf M., figurirt. Obgleich mein Herr Gegner genügenden Grund gehabt hätte, auch bei Relation des actenmässigen Thatbestandes, von diesem K. auf M. zu behaupten, dass er seine Bauern in brutaler Weise mishandelt habe, so hat er leider doch nicht unterlassen, auch hier Thatsachen als erwiesen hinzustellen, wo nach criminalprocessualischen Regeln die Unwahrheit der Anklage gar keinem Zweifel unterliegen konnte*). Ich hebe aus den sub Nr. 6 u. 7 referirten einzelnen Mishandlungsfällen den von meinem Herrn Gegner sub Nr. 7 angeführten hervor. Die dort von ihm gegebene Relation des Thatbestandes ist in folgende Worte zusammengefasst: Es hatte derselbe «einen kranken Bauern aus seiner Hütte holen und so züchtigen lassen, dass er bald darauf starb». Anstatt dessen ist erwiesen, dass Defunctus 21 Peitschenhiebe (wo gehörig) erhalten und dem Vollstrecker der Strafe gleich nach erhaltener Züchtigung seine Befriedigung über die gelinde Züchtigung zu erkennen gegeben hatte. Nach der Züchtigung war er anscheinend vollkommen wohl gewesen, hatte durchaus nicht über Krankheit geklagt, sondern über Wirthschaftsangelegenheiten gesprochen und war nicht nach Hause gegangen. Mehrere Tage nach diesen actenmässigen Vorgängen war er gestorben. Nach Angabe seiner Gesindesgenossen war er bereits vor der Züchtigung krank gewesen, was der Inculpat nicht gewusst hatte. Kann man behaupten wollen, dass er so gezüchtigt worden, dass die Züchtigung als Todesursache anzusehen sei?! Nicht minder unrichtig ist das sich daran schliessende Referat, wonach Delinquent den Perdo Johann «fünfzig Mal mit Ohrfeigen und Stössen gezüchtigt, so dass derselbe geblutet und mehrere Tage krank gelegen hatte». Das war eben nur die Behauptung des Klägers, die schliesslich sogar nicht mehr von ihm aufrechterhalten wurde. Denn nachdem durch Aussagen vereidigter Zeugen erwiesen worden, dass der Kläger nur einige Ohrfeigen — nicht 50, sondern etwa 5 — erhalten habe und ihm solches vorgehalten worden war, hat er, wie es im Protokoll heisst, nichts dagegen vorzubringen vermocht. Nach obigem können unsere Leser ermessen, wie viel von den sub Fall 6 angeführten Monstrositäten als nicht actenmässig zu streichen sein wird. — Aber ist etwa

*) Eigentlich kann man selbst über die Fälle 6 und 7 nicht, jedenfalls über den Fall 6, nicht mit vollem Rechte urtheilen, weil aus den zu erwähnenden Gründen das Verfahren nicht zum Abschlusse gelangte.

die Behörde gegen den Delinquenten connivent gewesen? Die sich verbreitenden ersten Gerüchte hatten solches Aufsehen erregt, dass sie sogar bis zum Throne drangen. Auf Allerhöchsten Befehl wurde der K. auf die Festung transportirt. So wenig glaubte derselbe, dass die Behörden gegen ihn milde vorgegangen seien, dass er wider das Landgericht nicht nur wegen processwidrigen Verfahrens, sondern auch gegen das Hofgericht Beschwerde erhob, und zwar gegen letzteres, weil es ihm wiederholt sein Gesuch um Entlassung aus der Haft abgeschlagen hatte. Nun wundert sich Herr Prof. Löning, den Delinquenten im Sommer 1801 wieder auf freiem Fuss zu finden; er meint, es scheine, dass keine Bestrafung erfolgt sei. Er hat hierfür eine Erklärung gesucht in dem Umstande, dass am 2. April ein Allerhöchstes Gnadenmanifest erschienen sei, des Inhalts, dass alle Strafuntersuchungen niedergeschlagen werden sollten «mit Ausnahme der wegen schwerer Verbrechen». Er schliesst mit den vorwurfsvollen Worten: «Man scheint die Missethaten des Herrn von K. nicht zu den schweren Verbrechen gerechnet zu haben». Hätte mein Herr Gegner beliebt, anstatt das Wort «schwere Verbrechen» anzuführen, einfach die gesetzliche Bestimmung zu reproduciren, so hätte er keinen Grund gehabt, sich darüber zu wundern, dass der Delinquent im Sommer 1801, also Monate nach Erlass des Manifestes, wieder auf freiem Fusse war und dass keine Bestrafung erfolgte. Denn das Manifest, publicirt im Patent v. 15. April, ordnet an: «die Befreiung aller unter Gericht stehenden Beamten und Leute jeden Standes, die sich weder Mord, noch Strassenraub oder Erpressungen haben zu Schulden kommen lassen». Von keinem dieser Verbrechen war in den Fällen 6 und 7 auch nur die Rede gewesen, so dass es gar keinem Zweifel unterliegen konnte, dass, selbst wenn die geklagten Vergehen bewiesen worden wären, der Delinquent unbedingt in Freiheit zu setzen war. Die Zahl derjenigen Fälle, durch welche Herr Prof. Löning seine harte Anklage gegen die bezüglichen Behörden erhob, ist also nach dem obigen abermals um zwei Fälle verringert worden! Es bleiben also vorläufig nicht mehr 7, sondern nur noch 5 Fälle übrig!

Ich wende mich zu dem von meinem Herrn Gegner sub Nr. 11 angeführten Fall: Untersuchung wider den Herrn von K. auf M. — nicht zu verwechseln mit der in den Fällen 6 und 7 vorkommenden Persönlichkeit — wegen übertriebener Züchtigung des Tammi Gustav. Dieser Fall, der bei Erlass des erwähnten Gnaden-

manifestes noch in Untersuchung war, musste ebenso wie die vorhergehenden niedergeschlagen werden. Zeugeneidlich war bewiesen worden, dass die Strafe für Aufwiegelung der Bauerschaft vollzogen worden war. Die Strafe wurde mit gewöhnlichen Ruthen vollzogen; ein Zeuge meint, sie sei mit «Kinderruthen», ein anderer, mit Ruthen, die «etwas grösser als Kinderruthen waren», vollzogen worden. Uebereinstimmend sagen die Zeugen aus, dass die Strafe an dem Körpertheile executirt worden sei, wo man Kindern Ruthen zu geben pflege. Die Zahl der Hiebe lässt sich nicht genau feststellen; von den Zeugen, deren Aussagen im Scrutinium vorliegen, sagen zwei, dass die Züchtigung «nicht alle Massen» überschritten habe, einer, dass sie «nicht so stark gewesen, wie man sie habe machen wollen», einer, dass sie «sehr gelinde» gewesen*). Wenn nun aus den Acten sich nichts ergiebt, woraus man zu schliessen berechtigt wäre, dass *pro casu* mehr als eine durchaus nicht übermässige Ausübung des Hauszuchtrechtes, und zwar nicht grundloser Weise, stattgehabt habe, so erhellt, dass die Annahme einer barbarischen Mishandlung gänzlich actenwidrig wäre. Aber abgesehen davon, dass die Unwahrheit der Anklage evident ist, wäre auch hier durch das Gnadenmanifest eine Bestrafung durchaus unzulässig gewesen. So ist denn abermals ein «völlig erwiesener» Mishandlungsfall auszuscheiden, so dass von den 10—12 Fällen nur noch 4 nachbleiben!

Nicht minder actenwidrig referirt mein Herr Gegner den Fall Nr. 10. Der Inquisit v. K. auf C. hatte auf die Anzeige einer Bäuerin, dass sie von einer anderen, der Klägerin, bestohlen worden sei, letztere mit 7 Hieben auf den Schenkel strafen lassen. Dass der Beklagte v. K. über den Zustand der Bestraften unterrichtet gewesen, ist durchaus nicht erwiesen worden, geschweige denn, dass die 7—9 (!) Wochen später erfolgte Niederkunft Folge der Bestrafung gewesen. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass diejenige, welche den angeblichen Diebstahl zur Anzeige gebracht hatte, selbst Diebin war, wurde dem v. K. dafür, dass er nicht gehörig untersucht habe, ein ernstlicher Verweis ertheilt, auch der fälschlichen Denunciantin eine Ruthenstrafe auferlegt, jedoch erlassen, nachdem die Klägerin erklärt hatte, auf alle Genugthuung verzichten zu wollen. Die Ertheilung des Verweises erfolgte nach der erwähnten Verzichtleistung. Wir können daher wol auch diesen Fall als ab-

*) Hier, wie in den meisten Fällen, sind die Zeugen bäuerlichen Standes, mit wenigen Ausnahmen.

solut nicht beweisend ausscheiden, so dass nur noch 3 Fälle nachbleiben!

Kaum minder unrichtig als der vorhergehende ist der sub Nr. 3 referirte Fall wiedergegeben. Der General von M. hatte zwei Bauerweiber auf frischer That beim Heu- resp. Grasdiebstahl überrascht und der einen, die er gefasst hatte, während die andere entkommen war, seiner Angabe gemäss einige «Ohrfeigen» gegeben, während er sie, ihrer Angabe gemäss, auch noch sonst mishandelt haben sollte. Zeugen, welche die Ausübung der Thätlichkeit gesehen hätten, waren nicht zugegen gewesen. Drei Tage nachher war sie niedergekommen. Weder für die Mutter noch für das Kind konnte eine dauernde Gesundheitsschädigung constatirt werden. Zeugen wollten später an der Damnificatin blaue Flecken bemerkt haben. Diese Aussagen leiden zum Theil an hoher Unwahrscheinlichkeit. So heisst es zufolge einer Deposition, dass das Kind die nämlichen Flecken gezeigt habe wie die Mutter! Der Inculpat wollte beeidigen, vom Zustande der Damnificatin keine Kenntnis gehabt zu haben. Zur Annahme, dass er um ihren Zustand gewusst habe, liegt kein Beweisgrund vor, ebensowenig hatte der Ankläger ein ärztliches Gutachten beizubringen vermocht, dass Verletzungen wahrnehmbar gewesen wären, aus welchen auf den causalen Zusammenhang zwischen der Mishandlung und der Niederkunft zu schliessen gewesen wäre. Das Gericht verurtheilte den Inculpaten in richtiger Anwendung der Rechtsregel: *In dubio pro reo!* nur für die unberechtigte Züchtigung der Damnificatin und zwar zu einer Geldstrafe und Kostenersatz. Selbst der Ankläger hatte nur auf Geldstrafe angetragen. Dieses kommt *pro casu* sehr in Betracht, da dieser Fall nach den Regeln des Anklageverfahrens verhandelt wurde, wo der Richter bekanntlich an die Verhandlungsmaxime gebunden ist und füglich nicht *ultra petitum* gehen darf. Die «Thatsachen» waren also auch hier nicht «völlig erwiesen», wol aber kann es als völlig erwiesen angesehen werden, dass die Behörde alle diejenigen Processregeln beobachtet hatte, welche mein Herr Gegner unberücksichtigt lässt. Es bleiben uns also nur noch 2 Fälle übrig!

Anlangend den sub No. 2 referirten Fall, so hatte ich selbst eine Mishandlung constatirt, muss jedoch hervorheben, dass dieselbe durch heftige und, wie es sehr wahrscheinlich ist, nicht unbegründete Zornesaufwallung veranlasst worden war. Wenn aber auch in diesem Falle nur eine Geldstrafe und resp. ein Verweis decretirt worden

ist und mein Herr Gegner der Behörde eine Connivenz zum Vorwurf macht, so hätte er ein Gesetz namhaft machen sollen, auf Grund dessen eine andere Strafe indicirt gewesen wäre. Die Behörde darf eben nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Strafe zumessen. Da es mir nicht gelungen ist, ein Strafgesetz ausfindig zu machen, auf Grund dessen die Inculpaten *pro casu* zu einer strengeren Art von Strafe hätten verurtheilt werden können, als geschehen, so sehe ich mich gezwungen, mein früheres Verdict über «Rechtsverweigerung» zurückzunehmen.

Der letzte der von meinem Herrn Gegner angeführten Fälle ist der sub No. 1 angeführte. In keinem einzigen der vorreferirten hatte ein Todesfall als Folge einer Mishandlung erwiesen werden können, in keinem einzigen auch nur eine nachhaltige Schädigung der Gesundheit. Hier — es ist der Fall des Amtmanns Z. auf R. — ist der Thatbestand der, dass Inquisit der Magd Mina mehrere Schläge mit der Hand — etwa 10 — an den Kopf gegeben und ihr 15 Hiebe ausserdem hatte ertheilen lassen. Sie scheint in Folge dessen gestorben zu sein. Inculpat will damals in Folge einer Krankheit nicht ganz zurechnungsfähig gewesen sein, was allerdings aus mehrfachen Gründen nicht unwahrscheinlich ist. Nicht nur stimmen mehrere Zeugen darin überein, dass Inquisit nach seiner Krankheit mürrisch und reizbar gewesen, sondern ganz besonders typisch sind seine eigenen Depositionen: so, dass er einiger Theile der Vorgänge sich nicht erinnere, ohne jedoch ihre Möglichkeit leugnen zu wollen; ferner, dass er alle Punkte der geklagten Mishandlung unbedingt zugiebt, nichts beschönigt, ja sogar deponirt, dass die Mina ihm gar keine Ursache zur Unzufriedenheit gegeben habe, während ein Belastungszeuge deren Ungehorsam constatirt hatte und dem kein Widerspruch entgegensteht als nur von Seiten des Inquisiten! Wenn demnach das Gericht dahin erkannte, dass, da keine übermässige Züchtigung vorliege, ein *animus occidendi* offenbar gar nicht anzunehmen sei und schliesslich Inculpat zur Zeit der That nicht vollkommen zurechnungsfähig gewesen — derselbe mit einem Monat Gefängnis zu strafen sei, so scheint mir, dass der Behörde wol kaum ein Vorwurf gemacht werden kann!

Im vorstehenden habe ich meinen Lesern möglichst ausführliche Actenreferate derjenigen Fälle gegeben, durch welche mein Herr Gegner seine Anklagen beweisen zu können vermeinte. Mag

jeder selbst darüber urtheilen, ob sie «herzzerreissend» sind oder nicht. Für solche Gefühlsverdicte gilt jedem nur sein eigenes Gesetz. Einem solchen Gesetz glaube ich nicht unzugänglich zu sein, aber ich meine, dass man gut thut, in wissenschaftlichen Abhandlungen mit allen solchen Aeusserungen reinster Subjectivität möglichst sparsam umzugehen, schon weil man bei dem Leser gar kein Interesse für dieselben voraussetzen darf. In wissenschaftlichen Darstellungen, vollends wo es sich um die Beurtheilung von Rechtsfällen handelt, drängt sich das Verdict sonst nur zu leicht an die Stelle einer wissenschaftlich zu begründenden Kritik. Die harte Beurtheilung des Strafverfahrens jener Zeit glaubte ich einer Gegenkritik unterziehen zu sollen und bin zum Resultate gelangt, dass die Beweisführung wissenschaftlich nicht stichhaltig sei. Meine Gründe habe ich dargelegt, so ausführlich, als ich, da die «Baltische Monatsschrift» kein fachwissenschaftliches Organ ist, es überhaupt thun durfte. Eine weitere Polemik müsste das Publicum ermüden. Daher stehe ich nicht an, auch meinerseits zu erklären, dass ich die gegenwärtige als geschlossen betrachte.

H. Baron Bruiningk.

Ein Bürgerhaus aus der Grossvaterzeit.

II.

Den ersten Unterricht empfingen meine ältesten Geschwister von der so reich dafür begabten Mutter, eine kurze Zwischenschule bei einem Lehrer abgerechnet, den Herbord, Gustav und Eduard eine kleine Weile besuchten, dem sie aber sogleich entzogen wurden, als sich die Eltern überzeugt hatten, dass er nicht der rechte Mann für ihre Knaben sei. — Noch sehe ich den alten lieben Schultisch in der grossen hellen Wohnstube vor mir, an welchem zuerst die Herzensmutter über die älteren Kinder bis auf Bertha, und später die drei ältesten Brüder, von uns Jüngsten nur «die Grossen» genannt, über uns das Schulregiment führten. Hier wurde der erste Samen von treuer Mutterhand unter Gebet und Flehen ausgestreut in Herz und Kopf der Kinder, und der Herr gab ein fröhliches Gedeihen dem, was in häuslicher Stille, in Zucht und Vermahnung zu Ihm gepflegt ward. Ja, so gross war der Segen dieses ersten Unterrichts, dass er in den Brüdern einen Lerntrieb erzeugte und einen Wissensdurst weckte, dass sie sich so recht mit Lust und Liebe in Sprachen und in die höheren Wissenschaften später eingruben und durch rein eigenen Fleiss und rastlosen Eifer sich bis zum Comptoir, zur Universität und Malerakademie selbst und fast allein vorbereiteten. Denn die dürftigen Privatlehrstunden, welche sie nach ihren Knabenjahren von einem nicht sehr tüchtigen Lehrer der öffentlichen Schule in Libau erhielten, sowie der später empfangene kurze Unterricht von einem Lehrer der französischen und russischen Sprache diente wirklich nur dazu, sie anzuspornen, auf dem eröffneten Wege muthiger und

kräftiger vorwärts zu schreiten und die Lücken durch den ihnen innewohnenden Lerngeist auszufüllen. Mit Hilfsbüchern waren sie eben nicht zum Ueberfluss versehen; aber sie verstanden es trefflich, diesen Mangel durch um so gründlichere Ausbeutung des Vorhandenen aufzuheben. Diese grossen Erfolge bei so geringen Mitteln traten mir erst in späterer Zeit in ihr volles Licht, als im Leben mir vielfach das umgekehrte Verhältnis begegnete. Viel wird dadurch erklärt, dass, was die Jugend jetzt häufig vom Lernen abhält, sie schlaff und träge dafür macht, die Zerstreuungen, damals noch nicht in dem Grade an der Tagesordnung waren, wie jetzt. Der Brüder Zeit war auch zwischen Arbeit und Erholung getheilt, die letztere aber war so eingerichtet, dass sie Körper und Geist zu neuer Thätigkeit stärkte und ermunterte: ein Spaziergang nach dem Hafen oder nach dem Erlenwäldchen am Eingange der Stadt; ein anderer ans schäumende Meer hinab oder nach dem jenseitigen Stadtende hin; die ländlichen Wege durch die eingezäunten Wiesen, Koppeln genannt, nach dem sogenannten «kleinen See» mit seinen Inseln, den «Attakken», und zum «Schwedengarten», einem anderen hübschgelegenen ländlichen Zielpunkt. Für uns Jüngere, die seltener über Hof und Garten hinauskamen, auch weniger hinaus begehrten, waren die letztgenannten Spaziergänge schon ein besonderes Zuckerbrod. Hatten wir es uns aber einmal erbettelt, so wanderten Fritz und ich unter dem Geleite von Bertha, Georg und Julius höchst beglückt durch diese mit gelben Blumen übersäeten Wiesen dem «Harringschen Häuschen» zu, um an diesen sumpfigen Stellen Vergissmeinnicht zu suchen, sie mit den Wurzeln auszuheben und in den eigenen Garten zu verpflanzen. Wie vergnügt kehrten wir dann immer, beladen mit unseren süssen blauen Blümchen, heim, wenn auch an unseren Kleidern, Schuhen und Strümpfen viel zu ordnen war!

Wenn ich vorhin von der Brüder wirklich grossartigem Fleiss und seinen erfreulichen Früchten sprach, so darf ich nicht versäumen, eines ausgezeichneten Mannes zu erwähnen, der meiner Eltern bester Hausfreund war und sehr nachhaltigen Einfluss auf diese vorwärts strebenden Jünglinge ausübte. Dieser, Bürgermeister Neumann, von uns Kindern hochverehrt, besass eine für jene Zeit und für ihn als Kaufmann ungewöhnliche geistige Bildung, war nicht nur in den alten Sprachen zu Hause, sondern auch mit der damaligen neueren Literatur vertraut und also ganz dazu befähigt, die ältesten Brüder in diese Gebiete einzuführen und ihnen ein

berathender Wegweiser auf denselben zu sein. Dieses that er denn auch nach seiner grossen Herzensgüte mit unermüdeter Treue, war stets für sie zu Hause und bereit, und erklärte, im Gespräch und Umgang mit den frischen jugendlichen, immer nach Belehrung durstigen Gemüthern selbst grossen Genuss zu finden. Den Brüdern waren solche Abendstunden die liebste Erholung vom Schultagewerk, wie ihre einzigen Besuche als Jünglinge, die bei der lieben Grossmutter abgerechnet, und noch oft gedachten sie als Männer mit schuldigem Dank und anerkennender Liebe des grossen Gewinnes, den sie aus seiner Anleitung gezogen hatten. Neumanns Frau war eine glückliche Malerin, hatte auch in der Dresdener Gallerie als Dilettantin gearbeitet und gute Bilder aus der heil. Geschichte, von ihr selbst copirt, heimgebracht, an denen Bruder Eduard sich zuerst im Copiren versuchte, wozu er täglich hinging, ihre Pastell- und Oelfarben, Staffelei und ganzen Malapparat benutzen durfte und dann mit den fertigen Bildern unsere Wohnstube ausschmückte. Im Hause dieser genialen Menschen fanden durchreisende Künstler und Gelehrte stets gastliche Aufnahme und bei solchen Thee- und Abendpartien durften meine Eltern niemals fehlen. Diese Gesellschaften fielen aber in eine Zeit, da die ältesten Geschwister noch kleine Kinder waren und vor dem Weggehen der Mutter daheim gut besorgt und treuen Wärterinnen übergeben waren. Wie hat mir die liebe Mutter, die so ausgezeichnet zu erzählen verstand, wieder und immer wieder von diesen ihr so genussreichen Abenden erzählen müssen! Oft hat sie da gesagt, wie die Wirthin es nur so lange unter den Frauen am Theetisch aushielt, bis die letzte Tasse von ihr eingeschenkt war. Dann sah sie meine Mutter bittend an, sagte: «Liebe Freundin, jetzt vertreten Sie meine Stelle!» und hinüber eilte sie in den Kreis der Männer, Theil an ihren sie mehr fesselnden Gesprächen zu nehmen, ohne darüber von den anderen Frauen getadelt zu werden, die ihre Geistesüberlegenheit stillschweigend und ohne allen Neid anerkannten. — Diese an Geist und Herz wie durch künstlerische Begabung so ausgezeichnete Frau starb später in Dresden. Der tief um sie trauernde Wittwer, der sich erst nach Jahren zu einer zweiten Ehe entschloss, war als solcher fast in jeder Woche unser Mittagsgast, und auch, als er später viel seltener einsprach, war es jedesmal ein besonderer Festtag für Gross und Klein. Auch wir Nachgewachsenen lauschten seiner Rede, die er bei solcher Gelegenheit auch für uns verständlich und belehrend zu machen wusste. Am besten verstanden wir freilich

und grub sich uns am tiefsten ein die Liebe, die zwischen den Eltern und ihm bestand. Unvergesslich bleibt mir dabei, denn ich durfte zwischen der Mutter und dem lieben «Herrn Neumann» sitzen, wie sie dem werthen Gast immer noch Besseres auszuwählen suchte — er war ein etwas starker Esser — und der Vater, am unteren Ende sitzend, mit schalkhafter Miene ihr zurief: «Herzchen, schüssele ihm doch nicht so viel auf!» worauf der liebe Nachbar zu meiner Linken zuerst den Freund, dann die Freundin dankbar anlächelte und die gütig spendende Hand küsste. Sass er mit der Mutter in eifrigem Gespräch auf dem Sopha, das kleine runde Männchen mit den seelenvollen Augen und dem weissgepuderten Haupte, und eines von uns dummen Kindern trat in die Stube, so unterbrach er sich jedesmal, stand auf, kam uns entgegen und schloss uns herzlich in die Arme, ohne sich durch meine Mutter je von dieser doch etwas peinlichen Höflichkeit zurückhalten zu lassen; sie war mit seinem ganzen Wesen wie verwachsen.

Jetzt will ich einmal den theuren Hausvater nach seinem täglichen Tagewerk ins Auge fassen, darnach die Hausmutter in ihrer rastlosen Thätigkeit schildern, und endlich zeigen, in welchen kleinen Gruppen wir Geschwister uns stillschweigend, schon nach dem Alter, zusammenschlossen. Nachdem Herbord, und nur er, dem Vater Morgens um 8 Uhr den Kaffee in die Stube getragen hatte, die ganz abgesondert auf dem Hausflur lag: zwei kleine, aber hohe weisse Porzellantassen, auf einem langen, etwas schmalen Theebrett — o ich könnte das alles malen, so lebhaft sehe ichs vor mir! — ging auch der Vater schon alsbald aufs Comptoir zum Onkel. Mit uns Kindern aber hielt nach dem ersten Frühstück, aus Milch und Brod bestehend, die liebe Mutter die Morgenandacht: Vorlesen eines Liedes, einer Betrachtung und das Vaterunser. So dürftig mir das jetzt erscheint, denke ich besonders an Witschel, so hat sich doch der Mutter Inbrunst dabei mir tief eingeprägt, und ich weiss noch gut, wie das kleine Herz dadurch still aufmerken lernte. Und endlich ergänzte der Mutter opferwilliges Leben alles Fehlende. — Um halb zwölf etwa war der liebe Vater wieder da, vertauschte seinen Arbeitsrock mit einem sauberen schwarzen Frack und begab sich auf die inmitten der Stadt auf dem Rathhause befindliche Börse. Wurde es halb ein Uhr und der Vater war noch nicht da, so entstand eine Unruhe; der Mutter wurde die sorgsam bereitete Suppe kalt, die Kinder alle, besonders die jüngeren, plagte der Hunger und eins ums andere lief vor die Thür hinaus, nach dem Vater aus-

zuschauen. Hiess es endlich: «Vater ist schon unter Rutzau's Bäumen!» (etwa dreissig Schritte von unserem Hause entfernt, dem Nachbarn gehörig): so erhob sich mein Mütterchen von ihrem Sitze am oberen Ende des Schul- und Arbeitstisches und ging die Treppe hinab ins untere geräumige Speisezimmer, und ihr folgte die ganze Schaar summender Bienen und Bienchen, aber nicht fliegend, sondern eilend, laufend, ja stürzend, wer zuerst seinen Platz erreichen möchte. Röschen und die grossen Brüder mochten ihren Schritt wol mehr mässigen. Zuweilen geschah es aber, dass der Vater aufgehalten wurde; dann ass die Mutter mit den Kindern allein, um die eingeführte Schulordnung für dieselben nicht zu unterbrechen. Sie selbst aber harrte standhaft auf ihrem Posten aus, blieb der Vater auch eine Stunde länger fort, um dem Geliebten die leibliche Speise durch freundliche Unterhaltung zu würzen, was sie so prächtig verstand und woran der Vater so sehr durch sie gewöhnt war. War sie auch von frühe an durch Beaufsichtigung der Kinder, durch die verschiedensten Thätigkeiten in Vorrathskammer, Küche, in Hof und Garten gründlich ermüdet worden, so durfte doch der Vater nichts davon spüren; ihre Rede floss immer frisch und belebend über Erlebtes oder Gelesenes und glättete so unvermerkt die in späteren Jahren nicht selten von Sorgen umwölkte Stirn des theuren Vaters. Dabei bleibt mir im Hinblick auf unser patriarchalisches Leben mit und unter den Eltern rührend ihr Bedürfnis, stets von einander zu wissen, auch wenn sie nicht beisammen waren. Kam der Vater nach Hause und trat ihm eins der Kinder entgegen, so war seine erste Frage gewiss: «Wo ist Mutter?» Gleich wie die Mutter, von einem Ausgange ohne ihn heimkommend, gleich zuerst forschte: «Ist Vater hier gewesen?» Nie vergesse ich das!

Nach dem Essen, wenn die Jugend die freie Stunde vor der Schule im Garten benutzte, stärkten die Eltern sich durch ein Mittagschläfchen. Um drei Uhr oder noch früher ging dann der rastlos thätige Mann wieder auf sein Comptoir. Der Mutter aber, die ihren Platz am Tisch wieder eingenommen, um in grosser Emsigkeit die unterbrochene Näh- oder Strickarbeit fortzusetzen, trug eine der Töchter im blank-braunen Bunzlauer Kännchen eine am stets paraten Küchenfeuer gewärmte Tasse Kaffee zu. Um 5 Uhr trank der Vater mit der Mutter guten moskowischen Thee, während die Kinder nach dem Schluss der strengen Lernstunden sich «nach unten» verzogen hatten und, nachdem die für sie bereitgestellte Vesper, ein Butterbrod oder Knappkäse und Brod, verzehrt war,

ihr Wesen trieben, in guter Jahreszeit in Hof und Garten umherschwärmten, in dem sie auch einen Antheil zur Bearbeitung erhalten. Schlag sechs war man wieder einberufen, entweder nachzulernen oder sich für den kommenden Tag vorzubereiten. Um halb acht Uhr war aber der Vater zum Abendessen wieder da, und nach diesem gemüthlichen Act ging er in späterer Zeit oft in einen Klub auf ein paar Stunden; die Mutter sammelte aber die Kinder alle um sich her, einer der Brüder musste vorlesen und die anderen, um nicht schläfrig zu werden, strickend zuhören wie die Mädchen. Darin sah man zu jener Zeit gar nichts unpassendes, und es vertrug sich vortrefflich mit dem fleissigen Studiren der Brüder. Noch sehe ich den lieben Bruder Herbord als fast erwachsenen Jüngling, seiner schwachen Augen wegen mit einer Brille, an solchen Abenden dicht bei der Mutter sitzen und an einem mühsam gezwickelten Strumpf für sie arbeiten, während «Vater Roderich unter seinen Kindern» vorgelesen wurde. Blieb aber der liebe Vater daheim, so rauchte er auf dem Sopha behaglich seine Pfeife, und es wurde geplaudert, oder er las auch wol selbst etwas vor aus einem Dichter — dann war man still wie ein Mäuschen. Am schönsten aber wars, wenn die Herzensmutter mit ihrer süssen Stimme uns ihre lieben alten Lieder zum Klavier vorsang, der Vater auf dem Sopha zuhörte, die grossen Kinder sie lauschend umstanden und die kleinen auf dem Teppich lagen und seine Rosen auszählten. — Zuweilen pfiff Väterchen, wenn die Pfeife weggelegt war, verschiedene Melodien so rein und hübsch, dass wir mit grösstem Vergnügen darauf horchten, die Brüder still lesend, wir strickend oder nähend; denn es musste viel fertig geschafft werden, und von einer Nähterin ausserhalb des Hauses oder zur Hilfe war damals noch nicht die Rede. Meine Mutter wurde mit allem selbst fertig, wozu aber der Schlüssel nicht allein in ihrem Fleisse früh und spät, sondern auch in der so viel grösseren Einfachheit zu jener Zeit zu suchen ist, welche Kleidung, Haushalt und Lebensweise kennzeichnete.

Röschen war stets mit der Mutter, und seit ich denken lernte, schien sie mir immer wie mit ihr verwachsen. Sie reifte durch ihr tief gefühltes Leiden ungewöhnlich früh zum Verständnis mit der Mutter, der daher mit der Tochter auch bald eine Freundin erwuchs, mit der sie sich gern über manche im Hause zu treffende Einrichtung und namentlich über Aenderungen in der weiblichen Garderobe berieth, die sie dann auch immer mit ihrer geschickt ein-

greifenden Hilfe ausführte. Auch ihre Handschrift war die zierlichste von allen, eine wahre Perlschrift, mit der sie ihre Schreibmeisterin, die Mutter, noch übertraf. Zum Briefschreiben hatte sie eine besondere Gabe: es war Geist und Leben in die natürlichpassendste Form gefasst. Und welchen Wohllaut der Stimme hatte diese Schwester im Vorlesen! Es war mir wie Musik, wenn ich lauschen konnte, wenn sie der Mutter aus Thiodolfs Fahrten oder aus dem Zauberring von Fouqué vorlas, der, damals gerade erschienen, unter den Lesern grosses Aufsehen machte. Diese süsse Stimme und jene wunderbare Ritterwelt hielten meine kindische Phantasie magisch umspannt, bis ich bemerkt und freundlich, aber bestimmt fortgeschickt wurde auf meinen verlassenen Posten. — War Rosalie im Herbst und Winter besonders leidend gewesen, hatte die Mutter unseren sehr gutmüthigen, aber für Behandlung innerer Uebel höchst unbegabten Hausarzt stets vergeblich zu Rathe ziehen und auf jede Mittheilung von der Tochter Nervenleiden nur immer die eine trostlose Antwort hören müssen: «Ja, Mutterchen, wer kann da einkriechen!» so wurde im hohen Rath der Eltern beschlossen, ihr Röschen, ihr theures Schmerzenskind, für den Sommer aufs Land hinaus zu bringen, zum lieben Hausfreunde und halben Verwandten auf das reizend gelegene Pastorat Grobin, 1½ Meilen von Libau, durch einen lieblich angelegten Park und einen alten prächtigen Fichtenwald zu einem wahren Feensitz gestaltet. Hier wurde die leidende Schwester vom liebenswürdigen Pastorpaare wie eine Tochter und Freundin aufgenommen und viele Wochen lang aufs herzlichste behandelt und gepflegt. Auch übte die schöne reine Landluft, verbunden mit dem Genuss seiner geistigen und seiner Gattin heiteren Unterhaltung solch heilsamen Einfluss auf unsere für all diese Eindrücke so empfängliche Rosalie aus, dass sie allemal geistig erfrischt und leiblich gestärkt unter das väterliche Dach zurückkehrte, wo sie immer mit Jubel von Gross und Klein empfangen ward.

Ueberhaupt war dieses ländliche Pastorat mit dem lebensfrohen Elternpaare, eben so reich an Kindern wie unser Haus und wo wir Jüngere viele Altersgenossen fanden, das liebste, ja fast einzige Ziel unserer ländlichen Ausflüge. Hier gab es ja der Freuden so viele: reine frische Landluft, herrliche Wasserfahrten auf dem von Bäumen umschatteten Parkteiche und Spaziergänge ins freie Land hinaus, durch blühende Wiesen und hochstehende Kornfelder, denen man die von allen Seiten winkenden blauen Kornblumen

rauben und in Kränzen nach Hause bringen durfte! O das war Freude! o das war Lust! bei deren Rückerinnerung das alte Herz noch einmal jung wird und frisch, dem Geber all des genossenen Guten noch einmal zu danken und besser als damals. Diese ländlichen Herrlichkeiten, in denen uns Städtern ein ganz neues Leben aufging, waren aber, wenn auch bei geringer Entfernung, doch auch immer mit Kosten verbunden und konnten daher auch nur mit überlegter Sparsamkeit von Eltern nnd Kindern genossen werden. Kam die Familie nach Libau, wo der Pastorin Mutter und Schwestern lebten, so wurde dann auch von uns das Gegengastrecht mit Freuden geübt und es gab vergnügte Stunden für Jung und Alt. Oftmals kam der biedere, stets bei uns willkommene Pastor auch allein zur Stadt, und weil er in seiner Genialität sich nie um die Zeit kümmerte, so trat er oft zu uns ein, wenn die Mahlzeit Mittags fast vorüber war, und Abends, wenn niemand von uns mehr ans Essen dachte. Das brachte die freundliche Wirthin aber nie aus der Fassung; ihr Blick, ihr Wort beruhigte erst die Scrupel des so hereingeschneiten Freundes und dann gab sie her, was die Speisekammer noch bewahrt hielt. Wie geschäftig liefen bei solcher Gelegenheit die Töchter hin und her, den geehrten Gast zu bedienen, der bei aller geistigen Begabung durchaus kein Verächter von Speise und Trank war und eben so eifrig im Zerlegen des ihm vorgesetzten gebratenen Hühnchens als bei der belehrenden Auseinandersetzung einer ihm vom Vater oder den Brüdern gestellten Frage sich zeigte. L. war voll Witz, Humor und Geist, eine Zierde jeder Unterhaltung und so unterrichtet und mit der klassischen und modernen Literatur bekannt, dass sein Umgang, seine Gespräche, wenn auch nicht sehr häufig zu benutzen, den Brüdern doch sehr förderlich für ihre Ausbildung waren.

Ich komme aber noch einmal auf das besonders innige Verhältnis zurück, in dem Röschen durch die früh an sie herangetretene Schickung zur Mutter stand, deren freundliche Schlafstube sie von jeher theilen durfte. In späteren Jahren ging die liebe Mutter Abends, vom anstrengenden Tagewerk ermüdet, früher zur Ruhe, nicht um zu schlafen, sondern um sich durch Lesen noch ein wenig zu erquicken. Wenn Röschen dann später ihrem Beispiel folgte, sah ich, wie sie, die Mutter zur guten Nacht küssend, ihr etwas heimlich ins Ohr flüsterte, was sich nach meiner genauen Beobachtung jeden Abend regelmässig wiederholte, sowie das liebend gesprochene «Ja!» der Mutter mitten im Lesen. Mein

Verlangen, hinter dies Geheimnis zu kommen, war unbeschreiblich; aber eine ehrerbietige Scheu hielt jede Frage im Zaum, Jahre lang. Erst nach dem Tode der geliebten Schwester erfuhr ich, was sie die Mutter zu fragen nie müde wurde, nämlich: «Hast Du mich lieb?» und diese niemals ermüdete, geduldig zu beantworten.

Herbord, Gustav und Eduard, unsere «Grossen», hielten wieder für sich zusammen, durch fast gleiches Alter, gleiche Liebe und Lust zu ernster Beschäftigung, und in natürlichster Weise auf einander angewiesen, sich in diesem Drange und Streben nach Fortbildung gegenseitig zu unterstützen und zu ergänzen. So sehe ich sie noch jetzt leibhaftig vor mir, wie sie in früher Morgenstunde, so früh, dass sie im Winter noch lange Licht brennen mussten, wozu sie sich die Lichtenden von den Schwestern verschafften, wie sie da um den Tisch in der Wohnstube herum sassen, eifrig über schwierige arithmetische Aufgaben her, die sie mit einander zu lösen suchten, oder die alten Sprachen studirend; ich war damals noch ein reines Kind, dem erst später die volle Bedeutung von dem aufging, was wie in halbem Traume an ihm vorüber zog, mir aber unvergesslich eingeprägt blieb. — Herbord, an Herzenseinfalt und an kindlicher Demuth der vollendetste, war stets bereit, allen im Hause zur Hand zu sein und beizuspringen, ein durch und durch liebliches Gemüth; dabei nicht weniger fleissig als die anderen Brüder, nur dass er mehr die lebenden Sprachen und die für den kaufmännischen Beruf nöthigen Vorbereitungsfächer betrieb, da er sich diesen erwählt hatte. Dabei war er so anstellig und praktisch im Hause, dass ihm allerlei Aemter übertragen waren, die er freudig und gewissenhaft verwaltete, von denen ich nur der Sorge für die Fussbekleidung seiner Geschwister erwähnen will. Hierzu gehörte, den für das Haus arbeitenden Schuhmacher zur gehörigen Zeit zu bestellen, alle Interessenten um sich zu sammeln und ihnen in seinem Beisein zu neuen Schuhen Mass nehmen zu lassen, wobei wir dem armen Oberaufseher bei diesem Act den Kopf gewiss recht warm gemacht haben werden. Er hatte darauf zu achten, dass jedes Kind ein noch anständiges Paar Schuhe auf den Füssen und ein neues zum Nachtrocknen im dazu eingeräumten Schuhkasten hatte. Auf sein dringendes Bitten erlernte Herbord, nicht sehr lange vor seinem Austritt aus dem Vaterhause, noch die Flöte, sein Lieblingsinstrument, und noch meine ich die klagenden Töne seines zuerst geübten Tonstückes zu hören. — Gustav,

der sich schon früh zur Theologie bestimmt hatte, strebte diesem schönen, ernsten Ziele rastlos zu und ging zumeist abgesondert von den übrigen im Hinterstübchen, das die Eltern ganz zu Anfang bewohnt, diesem Studium auf einem Duodezschreibtischchen, mit Büchern fast ganz bedeckt, emsig nach. Mit diesem eisernen Fleiss für die Wissenschaften und alten Sprachen verband Gustav aber auch eine hübsche Begabung zum Dichten, wozu der Umgang mit dem liederreichen Freunde Neumann, der in Salis' und Matthissons Geiste dichtete, vielleicht das erste Feuer anglühte. Eine Hauscapelle besassen wir nicht, obgleich dieser liebe Bruder sich auch, aber zu spät, noch Klavierstunden ausbat; aber von einem häuslichen Musenberge, den in erster Zeit Gustav und Eduard und später Georg und Julius tapfer bestiegen, weiss ich doch zu sagen. Gelegenheit und Stoff boten zunächst unsere lieben Familienfeste, der theuren Eltern Geburts- und Namenstage, zu denen besonders Eduard und später Julius, mit reicher Phantasie begabt, sehr ansprechende allegorische Darstellungen ins Leben riefen, bei deren Erfindung die Liebe zu Vater und Mutter ihre Hauptlehrmeisterin gewesen war, daher auch beiden immer tief zu Herzen gingen; nebenher war aber auch die poetische Ausführung nicht zu verachten und das mit Macht hervorbrechende Talent machte den Geliebten Freude. — Eduard war wirklich ein sehr hübscher Jüngling mit blühendem Gesicht und feinen Zügen, wie ich auch sein Wesen, seine Manieren nennen möchte. Auch er wusste schon früh, was er werden wollte, und nachdem der Grund in Sprachen und Wissenschaften gelegt war, that er nichts lieber als malen und zeichnen und nach der erst empfangenen Anleitung von zwei Zeichenlehrern sich selbst in allen verschiedenen Arten seiner Kunst noch im Vaterhause zu versuchen.

Von diesen ältesten Brüdern wende ich mich zu Emilie und Bertha, die wieder mehr für sich zusammen hielten, alles zusammen trieben, auch immer gleich gekleidet wurden, neben einander zeichneten, schrieben, rechneten, nähten, alles an dem genannten langen Schultisch, wo jede ihren bestimmten Platz hatte. Bertha, aus deren Kinderjahren die für uns Spätlinge ergötzlichsten Anekdötchen im Umlauf waren, unterschied sich von Emilie durch grössere Lebhaftigkeit im Gefühl und Wesen, aber auch durch ihr mehr heftiges Temperament; diese von Bertha durch eine Sanftmuth, die sie zum Liebling aller Geschwister machte, denen allen, sie ausgenommen, der feurige Familiencharakter angeboren war. Bertha,

das muntere Mädchen, war schnell im Denken wie im Reden und Handeln, ohne sich erst lange zu besinnen; Emilie ging bei dem allem langsam, aber besonnener zu Werke; bei ihrem stillen, in sich zurückgezogenen Gemüth war es nicht immer leicht zu errathen, was und wie sie es meine; aber man musste sie lieben und jeder hatte gern mit ihr zu thun. Berthas offene Natur dagegen war im Gespräch und Umgang, als sie erwachsen, viel anregender und machte sie zu einer wirklich liebenswürdigen Erscheinung vorzugsweise gesucht von ihren Altersgenossen, wie sie auch sehr lieblichen, blühenden Angesichts war. Emiliens liebem Gesicht gaben die grossen sanften blauen Augen den Hauptausdruck; in ihnen las man, was der Mund durch ihre Zurückhaltung verschwieg. Zu ihr nahm ein jedes der jüngeren Geschwister gern seine Zuflucht bei vorkommender Gelegenheit; sie wusste immer zu helfen, verstand die heftigen Gemüther zu vertragen und mit einander auszugleichen. Beide Töchter standen der Mutter sowol im Hauswesen als auch im Nähen und Bessern der Wäsche und Kleider schon früh thätig zur Seite, da bei dem starken Personal die nöthigen Leistungen fast die Kräfte überstiegen und Rosalie mit dem Anfertigen des Neuen kaum fertig wurde.

Georg und Julius kommen nunmehr an die Reihe, um ein wenig Musterung über sie zu halten. Im Alter auch nur um ein Jahr von einander unterschieden, waren sie es um so mehr durch ihre äussere wie durch ihre innere Persönlichkeit. Georg war ein sehr aufgeweckter Kopf und zeigte schon als Knabe auffallende Begabung zum leichten Erlernen der lebenden Sprachen, was ihm leider aber auch schon früh ein besonders starkes Selbstgefühl gab, das natürlich häufig kleine Reibungen zwischen den lebhaft gearteten Naturen erzeugte, wie es ja überhaupt unter einem solch grossen Kinderhäuflein nicht wol anders zu denken ist, während es für die gute Zucht spricht, dass jede entstandene Fehde alsbald einem vollständigen Frieden weichen musste. Georgs Keckheit in seinem späteren Knabenalter führte bei der Mutter gut gehaltenem Regiment eines Tages eine sehr komische Scene herbei. Meine Mutter hatte an seinem Betragen zu rügen gefunden und sprach ihren bestimmten Willen gegen ihn aus, dass dergleichen nicht wieder vorkommen dürfe. Bei ihren letzten Worten hatte der kleine Hahn die Thür beim Hinausgehen schon geschlossen, öffnete sie aber rasch wieder noch einmal mit den Worten: «Die Gründe, liebe Mutter, die Gründe!» Die geistesgegenwärtige Mutter züch-

tigte den schuldigen Mund mit grösster Ruhe durch die geöffnete Thür, an der sie eben stand, ihm zurufend: «Da hast Du die Gründe!» Diese Cur schlug so gut an, dass so etwas nie wieder vorkam. — Georg hatte viel Phantasie und warf in späteren Jahren mit Leichtigkeit kleine recht nette Gedichte aufs Papier; dabei war ihm ein nicht geringes Talent zum Zeichnen und Malen gegeben, dass er, ohne viel und lange vom Bruder Unterricht empfangen zu haben, ganz allerliebste Landschaften in eigenster Manier in Kreide, Tusche und in Wasserfarben anscheinend mühelos hervorrief. Dabei war er aber höchst unpraktisch und zu häuslichen kleinen Dienstleistungen eben so wenig zu gebrauchen, wie Gustav und Eduard, die dafür einen Freibrief geltend machten, der stillschweigend allgemein respectirt wurde. — Julius dagegen war gerade ganz prächtig im Hause wie im Garten, wo er der Mutter beim Säen, Pflanzen und Begiessen als guter Sohn und wie ein Gärtner von Profession zur Hand ging. Er war weichen, lenksamen Gemüths, zur Empfindlichkeit, gleich mir, geneigt und etwas träge im Lernen; seine innerliche Persönlichkeit, mit viel Einbildungskraft ausgestattet, schien auf ein beschauliches Leben angelegt, eine durch und durch poetische Natur, die im Jünglingsalter sich mehr und mehr zur Genialität entfaltete vor allen übrigen, was auch in seinen Gedichten durchbrach und unwiderstehlich fesselte. Mit Farben und Pinsel lernte auch er nach einiger Anleitung von Eduard bald in eigener Weise umgehen und seine Landschaften und Blumen, nach der Natur gezeichnet, unterschieden sich von allen Arbeiten der Geschwister in dieser Art. Wie hübsch und zierlich pappte er, ohne dass ich anzugeben weiss, wo er es her hatte; nur dessen erinnere ich mich, dass er seine allerliebsten Nähkästchen und andere Sächelchen stets mit reizenden kleinen Blumen und Landschaften ausschmückte und die Mutter an Geburts- und Namenstagen damit überraschte, was ziemlich schwer war, da sie immer mitten unter ihren Kindern waltete und ihr Geschmack und Rath immer befragt ward. Unsere «Grossen» hatten nie gepappt; da hatten die Bücher und bei Eduard die Kunst alle Gedanken und alle Kräfte in Anspruch genommen. Georg versuchte es, von Julius angeregt und angeleitet, zwar auch; aber es fehlte ihm durchaus auch hierbei das praktische Talent zur Ausführung. Ich erinnere mich nur einer einzigen wirklich zu Stande gekommenen Schachtel, bei welcher der ungeschickte Papper sich so kläglich geberdete und so viel weinte, dass sie von uns allen

nur das «Thränenkrüglein» genannt wurde. Geschwisterlicher Muthwille machte auch hier das Sprichwort wahr: «Wer den Schaden hat, darf für Spott nicht sorgen». Konnte die feine Zeichnung in und auf dem Deckel aber auch kaum den Schaden zudecken, dass derselbe schieflinig und die Schachtel gerade geformt war, so sah die gütige Mutter dennoch gerade auf das «Thränenkrüglein» unter allen aufgestellten Geburtstagsgaben besonders freundlich hin, die Lacher beschämend und dem kleinen Pfuscher alle ausgestandene Noth und Mühe versüssend. Julius war so ein halber Haushofmeister und in manchen Stücken der Mutter rechte Hand. Wurde für den Spätherbst und langen Winter Gemüse aller Art in Massen für unser grosses Hauspersonal in zwei Kellern untergebracht, so richtete er die Beete mit frischer Erde zu, fasste sie mit Brettern ein, so dass die Burkanen, die Sellerie und Petersilien mit ihren grünen Blättern wie ein Garten anzusehen waren. So war es auch ausschliesslich sein Geschäft, wenn einer von den lieben Hausfreunden oder ein theurer Verwandter einsprach, zur Mahlzeit aus dem zwischen den beiden genannten liegenden «mittelsten» Keller eine Flasche gesunden guten Rothweins heraufzuholen, den der mässig lebende Vater zu solchem Gebrauch und an Festtagen nicht ankerweise, sondern in bestimmter Anzahl von Flaschen zu halten pflegte. — Als Julius schon viel in der Welt herumgekommen war, als Militär, und sich 1828 zum Türkenkrieg rüstete, schrieb er einen Abschiedsbrief nach Hause, einen herzbewegenden, worin er zum Beweise seiner treu bewahrten Erinnerungen an das ihm stets unvergesslich gebliebene Vaterhaus bemerkte: «Mitten in der Nacht könnte ich noch jetzt den Mittelstkellerschlüssel finden und wie vor Zeiten eine Flasche Wein heraufholen, ohne anzustossen».

Nun stehe ich aber wirklich vor dem Unvermeidlichen, von mir selbst zu erzählen. Nach dem oft wiederholten Bericht von Mutter und Schwestern soll ich von früh auf ein feingebautes, schwächliches Kind gewesen sein und als ich schon allein stehen und sogar gehen konnte, wurde man stets versucht, Berthas grosse Puppe neben mir aufzustellen, um meine Grösse und Stärke an ihr zu bemessen, und lange blieb ich die Kleinere und Schmächtigere. Erst im sechsten Jahre lernte ich lesen, dafür aber auch im Umsehen schnell, wie es immer hiess. Leicht zur Empfindlichkeit und bis zu Thränen gereizt, war ich bald die willkommene Zielscheibe der

allerdings sehr harmlosen, mich aber immer tief verletzenden Neckereien der Geschwister, die nur dem Machtwort der Mutter, welche mit ihrer Kleinen Mitleid hatte, dieses beliebte Feld räumten, dem Schwesterchen dabei aber treulich zugethan waren, bei der es denn auch gleich wieder heissen konnte: «Vorbei ist mein Schmerz, fröhlich mein Herz!» Am entschiedensten warf sich aber Julius, nur ein Jahr älter als ich, zu meinem Beschützer, Vertheidiger und Beistande auf, wenn ich etwas zerbrochen oder von meinen Sachen verloren, das Geld gekostet und zu ersetzen war. Da konnte er lange für mich suchen, oder er beruhigte und tröstete mich. Ich war überhaupt ein äusserst flüchtiges und wildes Ding und wurde es noch mehr durch die Spiele und den Umgang mit den lebhaften Brüdern. Mit ihnen in den freien Stunden und an Sommerabenden in Hof und Garten umherzuschwärmen, war mein Leben; mein kleines Herz zitterte vor Wonne, wenn ich in einem Laufspiel, «der Feind» genannt, von Georg verfolgt, den Freiplatz unter dem Hollunderbusch erreicht hatte und von Julius oder Fritz empfangen und beschützt wurde. Ueber diese süsse Kinderfreiheit ging mir nichts und war ich leichtfertig genug, auch die drinnen oft gerade recht leidende Schwester Röschen für die Zeit mir aus dem Sinn zu schlagen, bis ich sie wieder vor mir hatte. — Da ich gewohnt war, den Weg von der oberen Stube die Treppe hinab durch den langen Hausflur bis zur unteren mehr fliegend als gehend zurückzulegen, war ich der stets bereitwillige Postillon für jedermann, dem ich von unten oder oben, je nachdem, etwas hin und her zu bringen erhielt. Kam ich dann mit starkem Winde, bald von der Kälte, bald von der draussen herrschenden Dunkelheit noch schneller getrieben, angestürmt, wurde ich immer tadelnd die «Windsbraut» genannt. Wie süss drang mirs aber ins Herz, als Emilie im ersten Brief, nachdem ich das Vaterhaus verlassen hatte, mir schrieb: «Du bist wol viel für alle gelaufen; dafür fällt jetzt aber auch manche Thräne für dich in den Schoss». Was längst dahinten lag, brachte mir also noch so süssen Lohn!

Zur Lage.

Der heurige Frühsommer hat uns Gaben in Fülle gebracht: Raupen und Dürre, Ausstellung und Feste, werthe Besuche und tiefgreifende Gesetze, überraschende Anordnungen und lang schwebende Entscheide; einiges von ephemerer Bedeutung, das meiste von unübersehbarer Tragweite. Und schauen wir nach der Signatur der Vorgänge, so scheint unter den lapidaren Zügen des будь одна семья die Wasserschrift der Devise des «Einen baltischen Volks» eben so wie die des verfassungsmässigen Rechtes unserer Provinzen nahezu völlig zu verblassen.

So ist der Eindruck, und in diesen Blättern, denen der Zugang nur zum kleinen Theil derer, die über unsere Lebensfragen ernstlich nachsinnen, offen steht und deren Inhalt, dazu bestimmt, in der Stille zu wirken, nicht an die Aussenwelt tritt, darf er nicht verhehlt werden. Er ist trübe genug und um so trüber, als er nicht weniger durch unser eigenes Verhalten als durch auswärtiges, durch die Thatsachen nicht mehr als durch unsere Aufnahme derselben, wie sie sich zeigt und wie sie sich verbirgt, bedingt wird.

Es giebt doch manchen, ist auch die Schätzung ihrer Zahl unmöglich, der den unbefangenen Festesjubel der Junitage in der baltischen Metropole schwer mit dem gewaltigen Ernst der Lage zu reimen vermag; der die Anklage russischer Blätter, jene Vereinigung deutscher Sangesbrüder habe nur den Vorwand für die beabsichtigte und gereifte Verständigung über die gemeinsam einzuschlagende Haltung in den öffentlichen Dingen abgegeben, nicht ohne Beschämung über die völlige Grundlosigkeit solcher Insinuation vernommen; der sich schmerzlich gesteht, dass die Achtung,

welche selbst böswillige Gegner unserem Rechtsbewusstsein und unserer sittlichen Energie entgegen bringen, einer ausgedehnteren Basis entbehre. Es giebt manchen, der zweifelnd fragt, ob die joviale Stimmung der Festestage, die herzliche Befriedigung, die die Theilnehmer davongetragen, aus dem sicheren Kraftgefühl der herrschenden Gesellschaft entsprungen, oder aus der glücklichen Indolenz, für welche es überhaupt keine Gefahren ausser dem Verlust der Behaglichkeit giebt; oder ob Aengstlichkeit vieler der Zusammenkunft den Stempel aufgedrückt hat, der den meisten der willkommene gewesen. Trugen jene Tage den Charakter, so zu sagen, eines Spartanergelages vor der Schlacht oder glichen sie dem Treiben jener, von denen geschrieben steht: sie assen und tranken und freieten und liessen sich freien? oder reproducirten sie die pariser Salons vor hundert Jahren, in den Cazottes warnende Stimme für die eines Irren erklärt ward?

Thun diese Zeilen aber nicht etwa Unrecht mit ihren Fragen? Ist es nicht selbstverständlich, dass in diesem Zeitpunkt, wo das Schicksal mit einer Treue, deren sie gern überhoben wären, unsere geschichtsreichen Provinzen wiederum auf die rauhe Bahn zwängt, die sie Jahrhundert für Jahrhundert, nun schon zum vierten Mal, in deren Achtzigern haben betreten müssen, um auf ihr immer wieder von ihrer Entwickelung abgeführt, zweimal an den Rand des Verderbens geleitet zu werden und dann, nach tiefster Erschöpfung zu den Ausgangspunkten zurückgekehrt, die unterbrochene Arbeit da aufzunehmen, wo die Grossväter sie liegen zu lassen genöthigt waren — ist es nicht selbstverständlich, dass heute, zumal wie immer zuvor, dieses traurige Geschick seit Jahren sich angekündigt hat, jedermann die ganze schwere Bedeutung der Gegenwart aufs tiefste empfindet und nur eben in den Tagen der Feste auf einen Augenblick die Bürde hat von sich schütteln wollen? — Ja, wenn sich nur so abschütteln liesse, was am Herzen frisst! Wenn sonst nur, in den Werktagen, die Symptome sich zeigten, dass ein nagender Kummer um das Vaterland die Gemüther erfasst habe! Dass ein Verständnis den Ereignissen nicht entgegen getragen werde, nein! nur in nicht zu langer Zeit ihnen nachfolge; dass wir uns nicht begnügten, der Familie und dem Erwerb, im besten Fall noch der nächsten Commune unser Sinnen und Streben zu widmen und ein gut Theil dem Genuss, dass wir eben so hoch unsere stolze Pflicht als Bürger dieser Provinzen auffassten und bethätigten!

Als Bürger der Provinzen, nichts fremd sich wähnend, was in ihnen vorgeht, sie berührt; treu und sorgfältig im besonderen Beruf wie in der Pflege der allgemeinen Interessen, die zu den eigensten geworden; der grossen Denkweise huldigend, die das häusliche Glück erst gesichert sieht, wenn das Vaterland bestellt ist — wer so gesinnt, hat noch immer obschon wenig Verständnis, doch die ausgedehnteste Anerkennung gefunden. Vielleicht, weil die Bequemlichkeit der Menge in der gesteigerten Leistung der seltenen Männer eine willkommene Abschlagszahlung für die eigene dunkel geahnte und gern verweigerte Pflicht erblickt. Ein wehmüthiger Triumph des selbst im Banausenthum unserer Tage nicht zu erstickenden Idealismus! der die qualvolle Sorge nicht hebt, was aus uns werden soll, wenn nicht jeder Einzelne der kleinen Schaar von baltischem Bürgersinn durchdrungen wird.

Im Hochsommer wars geschrieben, als die Feder unter dem Druck eines Verlustes versagte, über dessen Gewicht verwaiste Freundschaft und patriotischer Schmerz mit einander rechten werden, ohne die Entscheidung zu finden. Als ob wir Einen tüchtigen Mann entbehren könnten, mussten den Einzigen wir verlieren! Seit dreizehn Jahren haben die baltischen Lande keinen Besseren dahingegeben; in dieser Zeit ist die Eitelkeit der oft gebrauchten Phrase, dass im öffentlichen Leben niemand unersetzlich sei, dass jede Lücke, die der Tod in die Reihe der Kämpfer und Arbeiter reisse, ausgefüllt werde, genugsam ins Bewusstsein getreten: Otto Müllers Platz ist leer geblieben. Damals, 1867 — nicht drei Wochen waren träge vorübergeschlichen, seit aus Kaiserlichem Munde, demselben, der sechs Jahre zuvor auf Kokenhusens Waldplan den Livländern Dankesworte für die genossene Ruhe und Sicherheit gespendet, auf dem rigaer Schloss die Provinzen das Programm ihrer Zukunft vernommen; nicht drei Wochen waren endlich durchgelebt, seit der Kaiser thränenden Auges unter die den Schlosshof füllende Kinderschaar getreten, die die Verheissung vom verflossenen Tage, ihrer Bedeutung unbewusst, ihm mit duftendem Blumenregen und einer Fülle frischer deutscher Lieder lohnte — in jenen schwülen Julitagen krampfte sich vielen das Herz unter der jähen Kunde zusammen, Rigas Bürgermeister sei geschieden, und ohne Antwort blieb die bange Frage, wer nun der Führer sein werde in neuer

Zeit. War doch der Mann plötzlich uns entrissen, der schon beim ersten Schritt ins öffentliche Leben die Wege jeder verfassungsmässigen Wehr gewiesen und später, zur That berufen, die Kräfte zu stählen und, obwol mannhaft und schneidig, durch Mass und Milde die getrennten Glieder unserer Landesgemeinde zu versöhnen und zu vereinigen wusste. Wir kennen die dreizehn Jahre, die seinem Tode gefolgt sind; wir wissen, dass sein Geist, seine Gesinnung nicht die Directive behalten haben, und der Klage über das Verblassen der Erinnerung an den Verstorbenen gesellt sich die Trauer, dass das Bedürfnis nach einem solchen Mann den Epigonen geschwunden zu sein scheint.

In denen aber der Schmerz um den Todten noch brennt, die werden ermessen, was Reval und Estland jetzt in Oskar Riesemann verloren. Vermöge der Congenialität ihrer Naturen, die selbst in ihrer Erscheinungsform, soweit sie den inneren Menschen zum Ausdruck bringt, sich nicht verleugnete, waren beide Männer von gleichem Streben beseelt, von gleichen Verdiensten gekrönt, von gleichem Vertrauen getragen. Und ob auch die hervorragendere Bedeutung Rigas und seiner politischen Stellung Otto Müller einen ausgedehnteren Wirkungskreis und den erzielten Erfolgen eine grössere Tragweite vermitteln mochte, ward die überraschende Aehnlichkeit der Aufgaben, deren Ueberwindung es dem Einem wie dem Anderen galt, nur gestört durch die grösseren Schwierigkeiten, die je länger desto mehr sich Riesemann dadurch boten, dass ihm beschieden war, länger in eine Zeit hinein zu leben, bei deren Anbruch es Müller zu sterben vergönnt gewesen. Angesichts der Erlahmung jenes politischen Pflichtbewusstseins, das seine Wurzeln im heimischen Verfassungsrecht haften weiss, angesichts der Ueberhandnahme des festgewollten oder des gedankenlosen Opportunismus dürfte kaum ein Wort zur Charakteristik des eben Vollendeten wahrer sein als das an seinem offenen Grabe gesprochene: er habe die Verkörperung unseres politischen und communalen Gewissens dargestellt. Wahr mit allen Consequenzen; denn des Gewissens Stimme pflegt man nicht gern zu hören, und die unbegrenzte Achtung, die Riesemann sich errungen, sicherte ihm in solchen Stunden zwar schweigende, doch oft verlegene Zuhörer und ohne grosse Opposition, aber auch ohne innerlich drängende Nachfolge zu finden, ist der hochherzige Mann, fremd unter den neueren Anschauungen, den stets einsamer werdenden Weg gegangen, welchen unbeugsamer Rechtssinn und flammendes politisches Ehrgefühl ihm von jeher als

den einzig möglichen vorgezeichnet hatten. Jahre werden vergehen, bevor in dem Kreise, in den sein Beruf ihn gestellt, man sich gewöhnt haben wird, seiner umfassenden Kenntnisse, seines wohlerwogenen Rathes, seines seltenen Verwaltungstalentes, seiner Treue in jeder übernommenen Arbeit zu entbehren; die Commune und die Privaten werden hierin Riesemann lange vermissen. Ob aber die feinen politischen Fühler seiner patriotischen Seele die schlummernden Keime gleicher Gesinnung und ähnlichen Verständnisses der Dinge in anderen geweckt; ob sein so manchmal aus bewegter Brust gequollenes Wort, zu halten und zu entwickeln, was wir haben, in mehreren dauernden Widerhall gefunden; ob der Hingang dessen, der zur Vertretung prädestinirt war wie keiner, jetzt anderen die Zunge lösen wird, wenn es das gute Bekenntnis zu des Landes Recht und die reife Einsicht in die Bedingungen seines gesunden Lebens gilt? — «wer kann es sagen . . . doch die Zeit wird's lehren!»

Hoffnungslos wäre es, wenn das Schweigen derer, die die Pflicht zu reden freiwillig übernommen, die Antwort der gesammten Lande auf die Machtsprüche der Staatsgewalt sein sollte; hoffnungslos, wenn die oft vernehmbaren Aeusserungen der Gesellschaft der Ausdruck der Naivität oder der Gleichgiltigkeit aller wären. Schlimm genug ist es, dass im Salon und Klub und im gedruckten Wort eine Stimmung und Haltung im Sprechen und Schweigen vorherrscht, dass der ferne wie der nahe Beobachter meinen müsste, in einem Jahrzehnt habe Liv- und Estland unkennbar sich verwandelt. Im Familienzimmer, in der Arbeitsstube nur einzelner verbirgt sich die wahre Meinung der Provinzen, die wahre aber ist sie, weil sie die begründete ist und die dauernde sein wird. Und das nun einmal aufs Piedestal gesetzte Recht des Individuums *utiliter* acceptirend, nimmt sie auch für sich die freie Aeusserung in Anspruch.

Seit geraumer Zeit sind wir durch die Anerkennung unseres verfassungsmässigen Rechtes nicht eben verwöhnt; wir wissen, dass wir dem Allerhöchsten Willen uns zu beugen haben. Es bleibt uns nur ein doppeltes übrig. Einmal, uns nach den Umständen einzurichten, wie auch die Anordnungen sein mögen, möglichst Nutzen aus ihnen zu ziehen und den Schaden, den sie bringen, möglichst abzuschwächen. Zweitens, den Ereignissen mit Würde zu begegnen und in unserem Bewusstsein den klaffenden Gegensatz von Gesetz und Recht wach zu erhalten.

Wir können es täglich hören und haben es lesen müssen, dass die Einführung der friedensrichterlichen Institutionen gerade wie vor drei Jahren die Städteordnung mit Freuden begrüsst wird. Diese Empfindung würde ja eine höchst begründete sein, wenn das eine wie das andere Gesetz gemäss unseren eigenen wohlerwogenen Wünschen und zeitiger, das ältere dazu auf einem weniger fragwürdigen Wege zu Stande gekommen wäre. Wenn wir aber schon seit neun Jahren des Institutes der Einzelrichter und der praktischen Ausübung der Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und der freien Beweiswürdigung und damit einer beschleunigten Justizpflege geniessen könnten und erst jetzt in den Genuss gesetzt werden sollen, und zwar unter Bestimmungen, die denjenigen Vortheil, den jedermann zunächst von der neuen Einrichtung erwartet, die r a s c h e Justiz, sehr prekär erscheinen lassen, so ist Dank und Freude, wenn das Herz durchaus dazu neigt, doch jedenfalls nur dem Umstande entgegenzubringen, dass das Gesetz nicht noch gar in der Gestalt emanirt worden, die der Entwurf der Reichsrathscommission vom vorigen Jahre aufwies. Schon jetzt lässt sich in zahlreichen und sehr verschiedenen Kreisen rücksichtlich der Segnungen, die man von den neuen Institutionen sich verspricht, ganz dieselbe Erfahrung machen, die bei der Einführung der Städteordnung so weit überwiegend entgegentrat und noch immerwährend sich ergiebt. Man pflegt, als ob es so selbstverständlich sei, die neuen Einrichtungen mit den alten zu vergleichen und freut sich dann, dankerfüllt gegen die Gesetzgebung, so sehr über den durch sie in einigen Richtungen erlangten Fortschritt, dass man den Rückschritt nach anderen hin und das unfreiwillige Stehenbleiben ganz übersieht oder leichthin mit in den Tausch nimmt.

So gesellt sich dem weit verbreiteten Drang zum Vorwärtsschreiten eine wundersam mit ihm contrastirende Genügsamkeit, und die mit kritischen Augen die neue Gestaltung der communalen oder judiciären Verhältnisse betrachten, werden nur zu leicht als voreingenommene und unverbesserliche Anhänger «veralteter» Zustände discreditirt. Die einzig richtigen Werthmesser der neuen Gesetze dürften aber doch für uns Balten unsere letzten selbstverfassten Entwürfe abgeben, welche, von den ursprünglichen Wünschen absehend, sich den betr. Reichsinstitutionen nach Massgabe der provinziellen Bedürfnisse möglichst angeschlossen haben. Bei gehöriger Kenntnis wenigstens dieser — und schon vor mehr als 200 Jahren hat Otto Mengden Schande über den Livländer gerufen, der die

Verfassungen seines Vaterlandes nicht kennt — noch mehr beim Studium auch der ihnen vorausgegangenen Arbeiten würde die Einsicht eine allgemeine werden müssen, dass die Initiative zu den Reformen in der That den Provinzen, speciell den Ständen Rigas gebührt, dass alle in den Gesetzen enthaltenen Momente realen Fortschritts längst unser geistiges Eigenthum geworden sind, und dass wir des factischen Besitzes derselben längst uns erfreuen dürften, wenn es der Staatsregierung nur daran gelegen hätte, unseren Städten eine vollkommenere Verwaltung als die frühere, unserer Rechtspflege einen beschleunigteren und gesicherteren Gang als zuvor zu ermöglichen. Es müsste, sollte man denken, die Ueberzeugung sich verallgemeinern, dass das Widerstreben der Stände gegen die von der Regierung intendirten «Reformen» nur aus deren Verquickung wirklicher Reformtendenzen, die wir völlig theilten, mit uniformirenden und assimilirenden Gesichtspunkten resultirte. Ist jene Einsicht und diese Ueberzeugung aber unter uns allgemein geworden, so ist damit das richtige Urtheil über den Werth der Gesetze und die würdige Stellung zu ihnen gewonnen. Wir sehen dann nicht als ein Gnadengeschenk an, was unser eigen ist, und wir tragen als ein Verhängnis, was wir durch den Kampf, wie er uns möglich war, nicht abwenden konnten. Unter das Reichsgesetz gebeugt, erhalten wir uns das Bewusstsein unserer Eigenart*).

Zur Zeit scheint es erschreckend gedämpft. Die Herrschaft theils wirklich nivellirender, theils misverstandener staatsrechtlicher Theorien und die Gewohnheit, Vergewaltigung zu erleiden, wirken vereint mit dem Utilitätsprincip auf Kopf und Gemüth in dem Masse, dass es schon zur Seltenheit geworden, gegebenen Falles nicht die Phrase zu hören: eine solche Ausnahmestellung könne man eigentlich nicht beanspruchen; der Staat sei sich das und das schuldig u. s. w. Man scheut sich geradezu die Sonderstellung zu wahren oder zu beanspruchen; man stellt sie in Abrede. Und ganz naiv thut sich das thatsächliche Aufgeben auch der vorhandenen Sonderstellung am meisten kund.

Durch den Art. VII. des Allerh. bestätigten Reichsraths-

*) Unter diesem Gesichtspunkt würde die «Rig. Ztg.» wol zugeben, dass eine Vermittelung der Kenntnis der Entwürfe resp. eine Vergleichung derselben mit dem Gesetz auch noch gegenwärtig mehr als ein «höchstens akademisches Interesse beanspruchen kann» (Nr. 183), dass sie einen sittlichen Erfolg zu erzielen vermag.

gutachtens v. 26. März 1877 ist die Codificirung der Städteordnung nebst der Beilage und den besonderen Bestimmungen im Provinzialrecht angeordnet, das Gesetz somit für die Ostseeprovinzen als ein abgeschlossenes bezeichnet worden. Ob es im Einklang oder im Widerspruch zu unserem Recht stehe — jedenfalls hat es der äusseren Form und dem Willen des Gesetzgebers zufolge den Charakter eines Provinzialgesetzes erhalten. Von allen weiteren Emendationen der russischen Städteordnung sind wir hierdurch verschont, ebenso wie von den bezügl. Entscheidungen des 1. Departements des Dirig. Senats, sobald solche nicht von den baltischen Städten resp. den Gouverneuren provocirt oder in unseren Amtsblättern veröffentlicht worden sind. Die besondere Wichtigkeit, welche von unserer Presse den bezüglichen Erlassen für das Reich als für uns verbindlichen oder uns angehenden Präjudicien und Interpretationen oftmals beigelegt zu werden pflegt, dient dazu, die doch immerhin unseren Communen verliehene besondere Basis in Vergessenheit zu bringen und den seit Einführung der Städteordnung im Publicum sich ausbreitenden Wahn zu nähren, als sei unsere alte Rechtsgrundlage und jede feste Norm überhaupt verloren gegangen.

Unter vielen Fällen ist in erschütternder Weise die tiefgehende Alteration des Rechtsbewusstseins im October vorigen Jahres gelegentlich des Versuchs der Besteuerung des Ritterhauses in Riga zu Tage getreten. Dass eine Gemeindebehörde fast einhellig die wohlbegründeten Rechte einer politischen Corporation, der ihre Stadt vor noch nicht zwei Jahren als Mitstand Schulter an Schulter stand, in Folge eines octroyirten Gesetzes, das dieser Rechte nicht gedenkt, für erloschen ansehen konnte; dass sie gegen die Beweiskraft der rechtlich wie landespolitisch wider solche Deduction erhobenen Einwände unzugänglich verblieb; dass die Stadt Riga in jetziger Zeitlage die Eventualität eines Rechtsganges nicht weit von sich gewiesen, der nur durch den politischen Tact des angegriffenen Theiles sicher vermieden werden kann, eines Rechtsganges, dessen Verdict unter den obwaltenden Verhältnissen zweifellos wäre und eine neue Schädigung unseres verfassungsmässigen Rechts involviren würde — diese Erfahrung lässt es schwerverständlich erscheinen, wie dieselbe Stadtverwaltung die Beschwerde über den Gebrauch der russischen Sprache im Schriftwechsel mit dem Gouverneur zu erheben sich gedrungen fühlen mochte. Um so verständlicher ist es, vom Senatsukas v. 20. Juni d. J. die Motive des rigaer Stadtamts adoptirt

zu sehen; was dem Art. 44 Th. II. des Prov.-Rechts recht, muss freilich auch dem Allerh. Befehl vom 4. Nov. 1869 billig sein!

Bei solch rapidem Einleben in den Geist der neuen Gesetze, dessen Symptome sich noch mehrfach nennen liessen, bei solcher Beflissenheit, auf Intentionen einzugehen, die wenn nicht als schädlich, so doch als zwecklos constatirt worden, wie neulich sie in der Vorbereitung zum landwirthschaftlichen Congress sich gezeigt, wird sich ja wol das Ziel erreichen lassen: одна семья! Dann haben wir den nationalen Staat und schämen uns nicht mehr der Sonderrechte: was die Gesetzgebung etwa noch gelassen, hat das höchste Verwaltungsgericht uns längst aberkannt. Im Strome «normaler Entwickelung» treiben wir des Zieles sicher — ins Meer der Vergessenheit!

So ist der Eindruck der Lage, und dass es nur der Eindruck eines, wenn auch vielleicht sehr langen Momentes bleibe, dass er kein dauernder werde, liegt zunächst in der Hand der Einzelnen, die ihn theilen. Denn noch immer ist jeder Umschwung, jedes allgemeine Verhalten von Einzelnen, von ihrer kräftigen Initiative, von ihrer energischen Propaganda ausgegangen. Dem Kommen der «Raupen» können wir nicht steuern; doch für «Dürre» der eigenen Seele verantworten wir selbst. Und vor allem im Bürgerthum scheint ihr entgegengearbeitet werden zu müssen. Denn das Land hat seine politische Körperschaft und im Organismus circuliren und erhalten sich die lebendigen Säfte, mögen in schwüler Zeit auch die einzelnen Gliedmassen zu vertrocknen drohen. Seit die städtischen politischen Corporationen «wirthschaftlichen» Ausschüssen der Masse gewichen sind, findet das politische Leben des Bürgerthums seinen alleinigen Spielraum im Individuum. So gross die Gefahr, dass der einzelne Tropfen sich verflüchtigt, so ernst ist die Pflicht, sie zu sammeln, und mehr als je tritt an den Einzelnen die Aufgabe, auf die Einzelnen zu wirken, dass sie aus Einwohnern zu «Bürgern» werden, oder dass Bürger nicht zu «Einwohnern» hinabsinken. Haben wir solchergestalt eine Zeit lang stille politische Arbeit gethan, die durch kein Reglement von der Tagesordnung ausgeschlossen werden kann, ist so die oben bezeichnete Doppelstellung eine allgemeinere geworden, dann giebt Gott vielleicht auch seinen Segen dazu und ebnet unsere Wege.

Der Sommer hat mit einem warmen leuchtenden Sonnenblick geschlossen. Von dem internationalen Hapsal aus beglückte unser

hochverehrtes Thronfolgerpaar Livland mit seinem traulichen Besuch. Was die erhabenen Gäste auf Schloss Uhla innerlich wahrgenommen, welche Eindrücke sie beim zwanglos ländlichen Aufenthalt gewonnen haben, entzieht sich der Kenntnisnahme, wie es der Besprechung fern läge. Nur Eines ist sicher: Ihren Kaiserlichen Hoheiten ist die Empfindung nicht fern geblieben, dass der kleine Ausflug Hochdieselben eben nach Livland führte und dass die gesammte Bevölkerung ohne Unterschied der socialen Stellung solche Gnade zu würdigen gewusst hat. Als der Hauswirth, in diesen Tagen der natürliche Repräsentant baltischer Lande, seinem geschwellten Herzen nicht länger Schweigen zu gebieten vermochte und, die Schranken der Etikette in etwas durchbrechend, bei der letzten Tafel um das Wort bat, fanden durch seine Lippen die Gefühle aller seiner Mitbürger den vollkommensten Ausdruck: «Haben Sie Nachsicht, Kaiserliche Hoheiten, mit der Eigenart der Balten und seien Sie versichert, dass unsere Liebe und Treue für unser Kaiserhaus unerschütterlich ist.» Wenn die erhabenen Gäste nach Ihrer Rückkehr von Hapsal aus die gnädige Versicherung gaben, «stets eine der angenehmsten Erinnerungen an den reizenden Aufenthalt in Uhla zu bewahren», so wird in solcher auch das Gedächtnis dieses Ausdruckes der doppelseitigen Loyalität des Gastgebers wie seiner Landsleute fortleben.

Die Wechselbeziehung zwischen dem künftigen Herrscher und seinen getreuen baltischen Provinzen ist geknüpft, und die freudige Hoffnung dürfte nicht eine zu kühne genannt werden, dass dem hohen Herrn dereinst in kommenden Stunden Bilder vor das geistige Auge treten mögen, die Ihm mit der Sicherheit des Selbstgeschauten die wahren Conturen und echten Farben der Dinge weisen, über deren Geschick Seine Entscheidung angerufen werden könnte.

Zurechtstellung.

In dem A. v. z. M. unterzeichneten Artikel «Zur dritten Baltischen Centralausstellung» (diese Zeitschrift B. XXVII, Heft 5) ist pag. 434 angegeben: «Herr Professor Thoms fügte noch die Forderung hinzu, für bessere Düngung zu sorgen und dem Boden nur nach 8 bis 9 Jahren wieder eine Flachsernte zuzumuthen; denn nur bei starker Bodenkraft könne die Flachsfaser, die fast nur aus Cellulose bestehe, sich gut ausbilden.» — Ich erlaube mir nun zu bemerken, dass ich die Autorschaft obiger Forderung für mich nicht in Anspruch nehmen kann, da dieselbe s. Z. von Herrn Prof. Dr. R. Wolff verlautbart wurde.

Krussen (Kurland), d. 3. August 1880.

Prof. G. Thoms.

Im Schlusssatz des vorgenannten Artikels hat bei der redactionellen Aenderung die ursprüngliche Fassung ein Misverständnis erfahren. Der Herr Autor hat nicht sagen wollen, dass der günstige Ertrag der letzten Ausstellung der Nothwendigkeit einer künftigen Garantiezeichnung enthebe, sondern betont, dass die dermaligen Garanten nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen.

Im 5. Heft ist zu lesen:

S. 387, Z. 12 v. oben statt щорникъ — изорникъ;
S. 401, Z. 15 v. oben statt Russland — Neurussland (Gouvernement Cherson, Taurien, Jekaterinoslaw);
S. 403, Z. 9 v. oben statt Grundbesitzer — Grossgrundbesitzer;
S. 415, Z. 13 v. unten statt er soll ihnen sich selbst — er soll es ihnen selbst u. s. w.

Von der Censur gestattet. Reval, 2. September 1880.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Zwei Manuscripte eines deutschen Klassikers im Rigaschen Rathsarchive.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die baltischen Lande, welche man einst unter dem Collectivnamen Livland zusammenzufassen pflegte, auf dem Gebiete der Poesie arm an Namen sind, welche in der Geschichte der deutschen Dichtung eine hervorragendere Stellung behaupten.

Dennoch wäre es eine Ungerechtigkeit gegen die Bewohner unseres heimatlichen Küstenstriches, eine durch die Geschichte nur zu eclatant nachgewiesene Unwahrheit, wollte man durch jenes Factum sich zu der Schlussfolgerung verleiten lassen, dass die dem russischen Scepter unterworfenen Ostseeprovinzen, absorbirt von dem Kämpfen und Ringen um Wahrung ihrer politischen Sonderstellung oder versunken in die Lethargie altlivländischer Gemüthlichkeit, kalt und empfindungslos an den Meisterwerken deutschen Dichtens und Denkens vorübergeeilt wären. Die gastliche Aufnahme und die zuerst von Reval ausgegangene Würdigung des Dichtertalents des bekannten Verfassers des noch bekannteren Reiseliedes «In allen meinen Thaten», der um Herder geschaarte Kreis von Literaten und Kaufleuten in der baltischen Metropole, die von dem rigaschen Theater erworbene Handschrift des «Don Carlos», die projectirte Berufung Voss' an die bedeutendste Lehranstalt des Emporiums an der Düna, sie alle legen in beredtester Weise ein glänzendes Zeugnis dafür ab, einen wie regen Antheil unsere Altvordern trotz aller über das Land hereingebrochener politischer Krisen und Wandelungen einst an dem Emporblühen deutscher Literatur genommen.

Die landschaftlich geringen Reize unserer Heimat, die Entlegenheit derselben von den Schauplätzen der Weltbegebenheiten, die Armuth der Landesgeschichte an für die allgemeine Geschichte epochemachenden Momenten, wie das vereinzelt dastehende Auftreten grosser über die localen Verhältnisse hinausragender Charaktere bedingen es, dass der deutschen Colonie am baltischen Meere oder deren Bewohner in den Schriften unserer Klassiker gar nicht oder doch nur vorübergehend Erwähnung geschieht.

Unter so bewandten Umständen liegt es in der Natur der Sache, dass das Auftreten und die wenn auch nur kurze Dauer des Aufenthalts eines so hochgefeierten Dichters, wie Herder, in Riga einzig in der Vergangenheit unserer Heimatlande dasteht. Da erklärt sich das Forschen und Suchen unserer selbständig nur wenig productiven Gegenwart nach den Aufzeichnungen und Erinnerungen an jene glückliche Periode des Geisteslebens der Metropole an den Dünaufern, welche uns Aufschluss und Kunde gewähren über alle die Momente und Verhältnisse, welche das Leben dieses unseres berühmtesten Lehrers und Kanzelredners im Kreise unserer Väter einst bewegt; da erscheint es gerechtfertigt, wenn auch amtliche Schriftstücke und Verhandlungen, welche sich sonst schwerlich zum Drucke zu eignen pflegen, ihrem Wortlaute nach durch die Presse zur Kenntnisnahme des weiteren Publicums gelangen, selbst für den Fall, dass sie auch an sich wenig neue Thatsachen darbieten.

Zwei bisher nicht veröffentlichte, von Herders eigener Hand aufgezeichnete Eingaben an den rigaschen Rath liegen vor uns, deren eine sich auf eine zwischen Herder und seinem Amtsbruder, dem Pastor an der Jesuskirche George Bärnhof († 1790), deren andere sich auf die Lösung seiner amtlichen Beziehungen zu der Stadt, in welcher es ihm einst so wohl geworden, dass er die in ihr verbrachten Jahre zu den glücklichsten seines Lebens zählte, auf seine Entlassung aus den von ihm bekleideten öffentlichen Aemtern bezieht. Gewährt jene Interesse der persönlichen Stellung Herders zu seinem Amtsbruder wegen, so verdient diese Berücksichtigung der in derselben dargelegten Motive halber.

Herder, der sanftmüthige, bescheidene, kaum 24 Jahre zählende Jüngling in einem Rechtsstreite? in einem Rechtsstreite an einem Orte, in welchem er, wie soeben bemerkt, ein so gastliches Entgegenkommen, einen so ausgedehnten Kreis von Freunden, Verehrern, Gönnern und Bewunderern in den massgebendsten Gesell-

schaftssphären gefunden, und noch dazu mit einem ihm unmittelbar vorgesetzten Prediger?

Doch vergegenwärtigen wir uns die Lage der damaligen Verhältnisse, und wir werden schwerlich fehlgreifen, wenn wir den Veranlassungsgrund zu diesem misslichen Zwischenfalle zum Theil wenigstens als durch dieselben — wenn auch nur mittelbar — herbeigeführt erachten. Wie bekannt, hatte der rigasche Rath, bestehend aus einem enggeschlossenen Kreise altbewährter Patrioten, aus Männern vom ehrenfesten Schlage der von Wiedau, der Schwartz, der Berens, der Schick, der v. Ulrichen etc. für Herder, an den von der Residenz an der Newa aus eine eben so ehrenvolle, wie im Verhältnis zu den von ihm in seinem Amte als Collaborator an der rigaschen Domschule bezogenen Einnahmen verlockende Vocation ergangen war, um seinen Liebling sich nach Möglichkeit zu erhalten, dann aber auch um Gelegenheit zu finden, Herders seltene Rednergabe auch von der Kanzel aus bewundern zu können, eigens eine neue Stelle, die Adjunctur an den vorstädtischen Kirchen, creirt. — Die schwungvollen und anregenden Predigten des hochbegabten und doch liebenswürdigen Jünglings, obwol grösstentheils zu einer an sich wenig gelegenen Tagesstunde (des Nachmittags) gehalten, lockten nicht nur die vorstädtischen Eingepfarrten, sondern zogen auch alles, was für höhere geistige Interessen Sinn und Verständnis zeigte, aus der inneren Stadt in reichstem Masse in die betreffenden Gotteshäuser der beiden Vorstädte. Ja, der Andrang des Publicums zu diesen Kirchen war so bedeutend, dass sich einzelne Notabilitäten der Stadt, wie z. B. der für den guten Ton und den feinen Geschmack als Autorität geltende Geheimrath von Vietinghof, sich ein besonderes Gestühl herrichten liessen, um unbehelligt durch das Gedränge der Masse sich an den Worten des Gefeierten zu erbauen.

Ein derartiger Herdercult konnte auf die Zahl der Besucher der übrigen Predigten in den Vorstadtkirchen nicht ohne Einfluss bleiben. Genau in demselben Verhältnisse, als die von Herder celebrirten Gottesdienste an Zuhörern gewannen, musste die Zahl der Andächtigen während der von den Hauptpredigern abgehaltenen Vormittagsgottesdienste abnehmen. Diese von Sonntag zu Sonntag auffälliger zu Tage tretende Erscheinung, wie das seitens der Obrigkeit dem neucreirten Adjuncten bewiesene Wohlwollen scheint das etwas zu stark ausgebildete Ehrgefühl des leicht erregbaren Hauptpredigers der Jesuskirche George Bärnhof in dem Masse verletzt

zu haben, dass er sich am 4. Januar 1769 mit Hinwegsetzung über alle Kirchendisciplin zu dem der Klage Herders zu Grunde liegenden Ausfall verleiten liess. Herder, welcher seinerseits auf die Unterstützung seiner im Rathe zahlreich vertretenen Freunde gehofft hahen mochte, übergab in Folge dessen seine Klageschrift nicht, wie es rechtlich erforderlich gewesen wäre, direct dem Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistorium, sondern reichte sie in Form einer Supplik bei dem rigaschen Rathe ein. Letzterer jedoch überwies, unbeeinflusst durch diesen diplomatischen Schachzug, wie wir sogleich sehen werden, die Angelegenheit zur ferneren Verhandlung und Entscheidung an das competente Forum.

Und nun noch einige Worte über die beiden Suppliken selbst:

Gedeckt von Jahrhundert altem Staube haben die vorerwähnte Klage, welcher wir die sich an dieselbe knüpfenden Verhandlungen des rigaschen Stadtconsistorium beifügen, wie die Entlassungssupplik Herders auf den Bodenräumen des einst in seiner Gegenwart eingeweihten Rathhauses einen sichereren Aufbewahrungsort gefunden, als in dem Archive selbst, dem, wie man wissen will, zur Zeit der Aufklärungsperiode manch werthvolles Document von Freunden der Aufklärung entwendet sein soll.

Da es eines weiteren Commentars zu den beregten Urkunden kaum mehr bedarf, so geben wir dieselben bei der für ihre äussere Form charakteristischen Bemerkung, dass sie nach den zu jener Zeit geltenden Gesetzesvorschriften auf Stempelpapier niedergeschrieben sind, welches einen 30mal geringfügigeren Werth als die gegenwärtig für derartige Schriftstücke erforderlichen Stempelmarken repräsentirt, in chronologischer Folge in ihrem Wortlaute wieder:

Magnifici,
HochWohl- und HochEdelgebohrne
Gestrenge, Hoch- und Wohlgelahrte
Hoch- und Wohlweise Herren
Bürgermeistere und Herren des Raths,

Ein HochEdler und Hochweiser Rath geruhe, die demüthige Klage eines öffentlich Beleidigten geneigt anzuhören, der seine Zuflucht zu HochDemselben als zu seiner gerechtens Obrigkeit nimmt, und sich nach den Gesetzen und der Billigkeit Genugthuung erbittet.

Der H. Past. Bärnhof hat am Sonntage nach dem neuen Jahr als d. 4. Jan. 1769 öffentlich auf der Kanzel vor seiner

Gemeine der Jesuskirche beklaget: wie bejammernswürdig es sey, dass dieselbe einen Adjunctus unterhalte, und doch von ihm keine Hülfe habe. Dies sind seine öffentlichen Worte, die ich mit dem mündlichen und schriftlichen Zeugnisse solcher, die ihn gehört, beweisen kann. —

Da ich nun zum Adjunkt der Jesusgemeine von E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rath bestellet worden, und ich unter diesem Namen der ganzen Gemeine bekandt bin: so glaube ich erweisen zu können, dass diese öffentliche Anklage, eine völlige Unwahrheit, eine grobe Personelle Beleidigung, die widerrechtlichste Belangung und endlich eine solche Priesterliche Amtsinjurie sey, dass ich dadurch für meiner ganzen Gemeinde beschimpft worden.

1. Eine völlige Unwahrheit. Da ein HochEdler und Hochweiser Rath mich nach meiner Vocation nicht zum Adjunkt des H. Pastoris Bärnhof, sondern zum Adjunkt der Jesusgemeine bestellet hat: so habe ich vermöge dieses Amts eine Anzahl bestimmter Busstags- und Feyertagspredigten, die ich, so lange ich mein Amt bekleide, noch nie unterlassen, und noch keine einzige davon selbst einmal durch einen andern verwalten lassen. Sogar eben in der Zeit, da H. Pastor B. mich öffentlich anklaget, habe ich innerhalb einer Woche 2 solcher Adjunktus Amtspredigten, als am zweiten Weihnachtsfeiertage und Neujahrfeste öffentlich gehalten, und nicht den kleinsten Fest- oder Marientag, da mir als Adjunkt zu predigen oblag, verabsäumet. Wie sollte es denn seyn, dass die Jesusgemeine von mir keine Hülfe habe?

Ausserdem ists meine Pflicht, dem H. Pastor in Nothfällen zu assistiren; und dass ich auch dies gethan, ist der Stadt und Gemeinde bekannt. Ich habe für ihn, schon als Candidat, aus blosser zuvorkommender Bereitwilligkeit, und als Adjunkt bis auf die kleinsten Amtspflichten, Beicht und Taufe, Krankenbesuche und Copulationen, und Wochenpredigten vicariiret: so prompt vicariiret, dass mir zuweilen die Sonntagpredigt nur Freitag Abend und die Donnerstagandacht nur den Abend vorher angesagt worden, ja dass selbst des Hrn. Oberpastor von Essen HochEhrwürden mir einige mal melden lassen, dass in solchen plötzlichen Anwandlungen lieber die Wochenpredigt zuweilen ausfallen dürfte. Es wird einem bescheidenen Manne schwer, von sich selbst zu reden; hier indessen ist mein eigen Lob Nothwehr, und das Publikum, das darum weiss, sei über meine Bestrebsamkeit Zeuge.

Nur da ich neben der Adjunktur der Jesuskirche auch andere Arbeiten habe, die mir eben so heilig seyn müssen; die Adjunktur der Gertrudenkirche, und denn insonderheit täglich einige Stunden Schularbeiten; da diese Geschäfte mir eben so wohl von E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rath aufgelegt, und zu wichtig sind, um sie jedesmal nach dem Wink eines andern zu unterbrechen, um ein Ruhepolster für die Bequemlichkeit desselben zu seyn; so mögen es des Hrn. Scholarchen HochWohlgebohren und des H. Past. Gerike HochWohlEhrwürden bezeugen, ob ich mich zu einer solchen Amtsarbeit je träge und schläfrig finden lassen. Wenn aber solche Arbeiten collidiren; wenn ich wegen der vielen Geschäfte und Nachtwachen schon meine Augen halb, und meine Seelen- und Leibeskräfte einem guten Theile nach aufgeopfert: wenn die Gesuche des H. Past. Bärnhof um ein beständiges ewiges Vicariiren alsdann zu dringend und unnöthig werden: freilich so erlauben es mir alle Gesetze, mich entschuldigen zu lassen, und dafür noch nicht die kleinste meiner Amtspflichten zu verkennen.

Von der Art ist der gegenwärtige Fall. Der H. Past. Bärnhof liess schon lange vor Weihnachten mir die Predigt auf Epiphanias übertragen. Aus welcher Ursache übertragen? Krankheit konnte es nicht seyn, die er vorschützte, denn wie ging es an, es Wochen lang vorher zu wissen, dass man einen gewissen Tag im Kalender krank und schwach seyn werde? Nichts also liess sich vorschützen, als was ich mir denken konnte, ein paar Weihnachtspredigten, die zwischen inne vorfielen; und zum Unglück hatte ich deren mehr über mir, als dem Hrn. Pastor zutrafen. Schon den Busstag, schon den 4. Adventssonntag hatte ich gepredigt; und noch den ersten und noch den zweiten Weihnachtstag, und noch das Neujahrsfest und noch den Sonntag drauf musste ich meines Amtes halber predigen — 6 Predigten, in kaum 14 Tagen — ich weiss nicht, was man mehr von einem Adjunkt fordern könne, der überdem bis dicht an die Feier- und Sonntage mit Schularbeiten besetzt ist. Ich liess mich also dem Hrn. Past. entschuldigen, weil ich mehr als er zu predigen hätte, und da noch zwischen inne Zeit wäre, einen Kandidaten vorschlagen. Der Vorschlag ward angenommen, wenigstens bekam ich keine Antwort, und da ich indessen mit dem Hrn. Pastor persönlich zusammen kam, noch keine Antwort. Ich war also ruhig, oder vielmehr beschäftigt genug, um meine noch rückständige 4 Predigten, die mir mein Amt in 8 Tagen auflegte, zu halten. Und eben da ich endlich matt und müde

beschäftigt bin, die letzte zu halten, tritt der H. Pastor auf, mich als einen Unthätigen, Unnützen, Nachlässigen Adjunkt zu brandmalen? mich, der kaum 2 Tage vorher von eben der Kanzel gepredigt, und eben den Tag beschäftigt ist, anderswo zu predigen? mich, der in 14 Tagen 6 ausgearbeitete Predigten hält, und Nächte dabei zu Hülfe nimmt? mich, der ihm immer beinahe bis zum Aufspringen assistirt hatte, und nebenan noch andre Arbeiten abwarte — mich klagt er an; «welchen bejammernswürdigen Zustand ich anrichte, und die Gemeine, die mich unterhalte, keine Hülfe von mir habe». E. HochEdl. und Hochweiser Rath urtheile: welche grobe Unwahrheit!

II. Sie ists nicht allein, sie ist grobe Personelle Beleidigung. Auf die Kanzel gehören nach unserer recipirten Kirchenordnung keine Personalien, und es wird ausdrücklich (Cap. 11. § 2 p. 10) jedem Prediger untersagt: «Keineswegs aus Hass und unzeitigem Eifer, noch weniger aus Unwillen jemanden auf der Kanzel bei Namen zu nennen, es wäre denn zu jemandes Besserung gemeinet, oder da jemand müsse in den Bann gethan werden.» Das Kirchenpublicum ist also schon, durch eine rühmliche Ordnung, alles gewohnt, von diesem ehrwürdigen Orte, als wenn es *auctoritate magistratus* wäre, anzunehmen, und Ahndungen von da aus als die schärfsten anzusehen, die nur Mördern, Hurern, offenbar lasterhaften zuerkannt werden, die Kirchenbusse thun sollen. Und so muss ich mich ahnden lassen? ich der eben im Begriff ist eine andere Kanzel zu besteigen, werde von einer andern proclamirt, wo nur Bösewichte von öffentlichem Aergerniss proclamirt werden sollen. Je ehrwürdiger und feierlicher das Publikum einer Kirchenversammlung ist: je eindringender eine Verläumdung ist, die daselbst mitten unter andern rührenden Sachen, für Zuhörer, die schon gerührt sind, vorgetragen wird: je mehr ein Prediger auf der Kanzel im Namen Gottes und der Obrigkeit reden soll, desto höher ist eine persönliche Beleidigung von da aus.

Sie heisst Empörung und Aufwiegelung des Publikum: sie ist eine Entweihung des Heiligthums: sie ist die gröbste persönliche Beleidigung, die in unserer Welt jemanden geschehen kann.

III. Sie ist noch mehr: sie ist das widerrechtlichste Betragen, und ein Eingrif in die Rechte der Obrigkeit.

Wenn die Jesusgemeinde mich unterhält und von mir keine Dienste hat: wenn ich der unnütze, faule, unthätige Adjunkt bin, für den mich H. Pastor Bärnhof zu erkennen beliebt; so hat E. Hoch-Edler und Hochweiser Rath mich der Jesusgemeine vorgesetzet, und unterhält mich in diesem Amt: so ist also der H. Pastor und ich Parthei: so steht Er und ich unter der uns vocirenden Obrigkeit, wo wir gerichtet werden müssen. Dass aber mein Ankläger sich an seine Gemeinde wendet, und die Kanzel zum Richterstuhle macht; dass er seine Obrigkeit vorbeigehet, und mit einem autorisirten Wir! «wir beklagen, wie bejammernswürdig es sei, dass Wir keine Hülfe haben», als ob er im Namen der Gemeine redete, an sie appelliret; ja was appelliret? da er offenbar nicht gegen mich, sondern gegen die Obrigkeit selbst sich erkläret: wie bejammernswürdig es sey, dass in solchem Fall seine Kirche aller weltlichen Aufsicht und Unterstützung der Obrigkeit entnommen und beraubet sei — das ist das widerrechtlichste Verfahren: das ist Eingriff in die Rechte der Obrigkeit, die ich für die meinige erkenne: und ein um so ärgerlicherer Eingrif, da er eine öffentliche Aufwiegelung ist, da er E. ganzen HochEdlen Rath und einem Hochverordneten Consistorio, das über die Pflichten der Kirche wachen soll, zu nahe tritt.

IV. Endlich als Prediger, eben desselben Orts, eben derselben Gemeine — da werde ich von meinem Collegen, der mit mir eine gute Sache treiben soll, dem ich mit aller persönlichen Geziemenheit und Freundschaft begegnet, der mit mir kurz voraus zusammen gewesen, und sich keine stumme Sylbe darüber merken lassen — von dem werde ich priesterlich, mit einem andächtigen, es Gott klagenden Seufzer der Gemeine vorgetragen, als einer der Brot unnütz isset, der ihr zur Last ist, von dem sie keine Hülfe hat. — O was ist ein Prediger, wenn er keine Achtung bei seiner Gemeine besitzet? Nichts! und wenn ihm diese Achtung gar öffentlich geraubt wird? Weniger als nichts! Ich bin vor einer Gemeine gebrandmalt, der ich im Namen Gottes und der Obrigkeit selbst Pflichten predigen soll; nichts ist kränkender, als eine Injurie in Sachen meines Amts, meines Predigergewissens; des mir von meiner Obrigkeit im Namen der Heiligen Dreieinigkeit öffentlich aufgetragenen Berufs.

Mein ganzes Herz wird zerrissen, wenn ich meine niedrige Situation überdenke! Eine Kanzel soll ich Pflicht- und Amtsmässig

besteigen, auf der ich, als einer der wider Amt und Pflicht handelt, öffentlich berüchtigt werde. Lehrer einer Gemeine soll ich seyn, bei der mich ihr Lehrer, dessen Wort bei ihr gelten soll, selbst anschwärzet. Zu sehr fühle ich das Unrecht, und wie kann ich ihm entfliehen? Vor einer Gemeine berüchtigt: vor ihr und vor der ganzen Stadt um meinen Priesterlichen guten Namen gebracht, nehme ich meine Zuflucht zu der Obrigkeit, die mich derselben vorsetzte, und ihn allein wiederherstellen kann. Der Gott, vor dem ich stehe, und gern mit unbescholtnem Herzen und Gewissen reden will: die Obrigkeit, die mich gesetzet, und durch mich öffentlich vor einer ganzen Gemeine leidet: mein Amt, mein Gewissen — alles verbindet mich, die Ehre meines Priesterlich guten Namens zu retten. Ein Unglücklicher wäre ich, wenn ich ohne Schutz und Vertheidigung öffentlichen Beleidigungen von einer jeden Privatperson ausgesetzt seyn müsste — ein unglücklicher Bürger in einer unglücklichen bürgerlichen Verfassung. Ja endlich der niedrigste elendeste Prediger der Christenheit, wenn ich, indem ich den heiligen Pflichten meines Amts nachkomme, eben alsdann mich ausgesetzt sähe vor meiner Gemeine beschimpft werden zu dürfen. Dann würde ich die Stunde beklagen, da ich ein solches Amt eines Adjunkts, den jeder wiedrig genug hielte, ihn abkanzeln zu können, übernommen, und vor einer Gemeine noch fernerhin öffentlich erscheinen zu müssen, die ihr Lehrer selbst gegen mich aufwiegelt. «Der Pastor, sagt unsre Höchstverordnete Kirchenordnung (Cap. XXIV, § 28 p. 149), der Pastor soll sich gegen den Capellan freundlich, geneigt und höflich bezeugen, und bedenken, dass er sein Mitdiener am Worte sey: er soll ihm, als einem Priester, seine gebührende Ehre lassen, auch seinen Wohlstand und gutes Ansehen bei der Gemeinde erhalten.» Dieses Kirchengesetzes gemäss flehe ich also Einen HochEdlen und Hochweisen Rath demüthigst an sich der Sache eines unschuldig und öffentlich Beleidigten, und seines Gewissens und des Amtes anzunehmen das Sie ihm selbst zuerkannt. Eher werde ich mich nicht ruhig einen Prediger der Jesusgemeine nennen können, bis E. HochEdler und Hochweiser Rath dem geneigte Genugthuung zu schaffen geruhet, der sich mit aller behörigen Unterwerfung nennet

E. HochEdlen und Hochweisen Raths
unterthänig gehorsamster Diener
Johann Gottfried Herder.

Riga, d. 6. Jan. 1769.

(in dorso:)

Gesuch des Hrn. Pastoris Adjuncti Johann Gottfried Herder, dass En HochEdler und Hochweiser Raht ihm, wegen der, von dem Herrn Pastor Baernhoff vor seiner Gemeine der Jesus-Kirche öffentl. ihm zugefügten Beleidigung geneigte Genugthuung zu schaffen geruhen wolle.

prod. et lect. in Sen. d. 9. Januarii 1769
prod. in Consist. d. 22. Jan. 1769.

(Abschrift aus den Publica des rigaschen Raths d. d. 9. Januar 1769. (pag. 386.)

Gesuch des Herren Pastors Adjuncti Johann Gottfried Herder, dass E. HochEdler und Hochweiser Rath ihm, wegen der, von dem Herren Pastor Baernhoff vor seiner Gemeine der Jesus-Kirche öffentlich ihm zugefügten Beleidigung, geneigte Genugthuung zu schaffen, geruhen wolle, *in Sen.* verlesen.

Es wird dieses Gesuch an En WohlEhrwürdiges Consistorium, um diese Sache zu untersuchen, und beschaffentlichen Umständen nach Herren Supplicanti gebührende Genugthuung zu verschaffen, remittirt.

Abschrift
aus den Protokollen des rigaschen Consistorium
(vom 29. December 1768 — 27. August 1773).

Den 22. Januarii 1769.
Omnes Dom. Iudic. ordin.
Consistoriales
Gericht ges(essen).

Ein WohlEhrwürdiges Consistorium ex officio
contra
den Pastor George Baernhoff.

Der Wortführende Herr Bürgermeister Andreas Stoever als Vice-Praeses erwehnte: Es wäre der Herr Pastor Adjunctus bey denen vorstädtschen beeden Kirchen, Johann Gottfried Herder *per supplicam* bey Em. WohlEdlen Rathe wider den Hrn. Pastor bey der Jesus-Kirche, George Baernhoff, weilen dieser am Sonntage nach dem neuen Jahre als den 4. *huj.* öffentlich auf der Kanzel

vor seiner Gemeine der Jesuskirche beklaget, dass dieselbe einen Adjunctus unterhalte und doch von ihm keine Hülffe habe, klagbahr geworden, und hätte gebehten, dass En. WohlEdler Raht ihm, Hrn. Supplicanti wegen solcher von dem Hrn. Pastor Baernhoff vor seiner Gemeine der Jesuskirche öffentlich ihm zugefügten Beleidigung, Genugthuung verschaffen möge. Obwohlen nun En WohlEdler Raht hierauf bereits unterm 9. *huj.* diese Sache an En WohlEhrwürdiges Consistorium verwiesen, um Herren Supplicanti nach angestellter Untersuchung die gebehtene Satisfaction zu verschaffen; so hätte Er, Herr Referent, jedennoch in Betracht der Würde des Amts, so der Hr. Pastor Baernhof bekleidete, und in guter Hoffnung, dass Herr Supplikant, wenn erst dessen durch die erlittene öffentliche Beleidigung aufgebrachtes Gemüht, wieder besänftiget seyn würde, seinem Hrn. Collegen und Amts-Bruder dessen Uebereilung verzeihen und von seiner Klage und der verlangten Gnugthuung selbst abstehen werde, dieser Sache einigen Anstand gegeben. Herr Supplicant d. Hr. Pastor Herder hätte auch zu seiner Ehre Hrn. Referentis gute Hoffnung glücklich zur Erfüllung gebracht, und Ihm, Hrn. Referenten die Anzeige gethan, dass er auf die, von Seiten des Hrn. Pastor Baernhoff Freunden geschehene Anregung, mit demselben sich nicht nur gäntzlich ausgesöhnet, und ihm die begangene Uebereilung vergeben habe, sondern auch auf des Hrn. Pastor Baernhoffs Verlangen sich willig erkläret habe, demselben bey seiner ihm anwandelnden Unpässlichkeit in seinen Amts-Verrichtungen, den nöthigen Beystand zu leisten. Obwohlen nun d. Hr. Pastor Herder von der gebehtenen Gnugthuung und von dem Wiederruf, welchen d. H. Pastor Baernhoff von der Canzel vor der Jesusgemeine zu thun, sich anheischig gemacht, nunmehro abstünde; so hätte gleichwohl En WohlEdler Raht für nöhtig erachtet, dass dem Hrn. Pastor Baernhoff, wann ihm gleich in Betracht der Würde seines Amtes die wohlverdiente Beahndung seiner strafbaren Uebereilung, und der dadurch dem Publico und seiner Gemeine zugefügten Beleidigung erlassen würde, jedennoch alhier bey Em. WohlEhrwürdigen Consistorio sein Vergehen, wodurch er sich selbst und insonderheit seinem Amte zu nahe gethan, vorgehalten, und Er, künftig sich aller beleidigenden Ausdrücke auf der Canzel, sowohl gegen seinen Amtsbruder, als auch gegen einen jedweden überhaupt sorgfältigst zu enthalten, und für alle Uebereilung sich mit bester Vorsicht in acht zu nehmen haben, ermahnet werde. Wenn nun der Herr Pastor Baernhoff auf seine Hrn. Re-

ferenten gethane Vorstellung, dass er doch dieser Sache wegen, ja nicht *per Ministerialem huj. Iudicii* vorgeladen werden möchte, von Hrn. Referenten selbst die mündliche Anweisung erhalten sich heute allhier ohne Citation zu sistiren, und derselbe auch solches feyerlich angelobet, auch nunmehro sich schon hier anmelden lassen; so würde derselbe vor jetzo vorzulassen seyn.

Nachdem hierauf zuförderst die von dem Hrn. Pastor Herder bey Em. WohlEdlen Rahte eingereichte und den 9. *huj.* verlesene Supplique auch bey Em. WohlEhrwürdigen Consistorio verlesen worden, wurde der Herr Pastor Baernhoff eingefordert, demselben seine begangene Uebereilung, und das seinem Ehrwürdigen Amte unanständige Vergehen, wodurch Er, wenn die Würde seines Amtes, und die, mit seinem beleidigten Amtsbruder, d. Hrn. Pastor Herder bereits zum Wohlgefallen Es. WohlEhrwürdigen Consistorii, glücklich erfolgte Ausssöhnung, ihm nicht zu statten käme, gewiss sich eine gerechte Beahndung würde zugezogen haben, ernstlich vorgehalten, und Er, nachdem ihm der 2. § des 2. Cap. imgleichen der 28. § des XXIV. Cap. der K. O. zu seiner Nachachtung vorgelesen worden, sich künftig aller beleidigenden Aussdrücke auf der Canzel, es sey gegen wen es wolle, insonderheit aber gegen seinen Amtsbruder auf das Sorgfältigste zu enthalten, mit der Anerinnerung, dass ihm auch in solchen etwa sich wieder eräugnenden Vorfällen nicht einmahl die Entschuldigung einer Uebereilung oder ihm anwandelnden Unpässlichkeit zu statten kommen solle, nachdrücklichst ermahnet.

Offic. Citatus gestand zwar, dass er sich wider den Hrn. Pastor Herder vergangen, betheuerte aber, dass es ohne Vorsatz denselben zu beleidigen oder im mindesten ihm zu nahe zu thun, sondern leediglich daher, weilen er bey seiner vermerckten schwächlichen Leibes-Constitution seiner Gemeine von der Cancel, wie gewöhnlich die Anzeige geben wollen, wie er nicht gewiss wisse, ob am künftigen Sonntage Predigt in seiner Kirche seyn werde oder nicht, geschehen sey, er aber in den Aussdrücken, wie er solches der Gemeine bekannt machen wollen, sich übereilet habe, und jetzt selbst nicht wisse,

was er damahlen gesaget. Er danckte En WohlEhrwürdiges Consistorium für die ihm jetzt geschehene gütliche Anerinnerung und Ermahnungen und wollte mit aller Sorgfalt und bester Vorsicht sich befleissigen denselben auf das genaueste nachzuleben.

Nachdem hierauf der Herr Pastor Baernhoff unter wiederhohlten Erinnerungen, seinem gethanen Versprechen die genaueste Erfüllung zu geben, erlassen worden,

wurde solches in der maassen zu verschreiben, beliebet.

Magnifici,
HochWohl- und WohlEdelgebohrne
Hoch- und Wohlweise, Hoch- und Wohlgelahrte
Gestrenge, Grossmannveste,
Hochgeneigte und HochzuEhrende Herren
Bürgermeistere und Herren des Raths,

Die unschätzbaren und unverdienten Gewogenheiten, deren E. HochEdler Rath mich auf so vielfache Weise gewürdigt, geben mir das Zutrauen, dass auch meine gegenwärtige unterthänige Bitte geneigten Eingang finden werde.

Es sind Jahre, da ich an diesem Ort in öffentlichen Aemtern gestanden, und schon ehe ich diesen Ort betrat, sind öffentliche Schularbeiten frühe mein Loos geworden. Von jeher hatte ich die Bestimmung, nur zu lernen, indem ich lehrte, und mich dem Publicum zu erziehen, indem ich andere erzog. Ich suchte nützlich zu werden und wenn ich das nicht geworden bin, was ich suchte: so mögen mich meine Kräfte, meine Arbeiten, und was mehr als alles gilt, die Gnade meiner Obern entschuldigen.

Indessen fühle ich so manchen unbefriedigten Wunsch und unausgeführte Anlage in mir, zu lernen und nützlich zu werden, dass ich vielleicht meinen Geist für eine verstümmelte Busse ansehen würde, wenn ich in den Kreis meiner Einsichten und Nutzbarkeiten eingeschlossen, mich dahin leben müsste. Es gibt Bedürfnisse des Körpers, die Reisen nöthig machen: sollte es nicht dringendere und eben so nothwendige für den Geist geben? —

Kurz! Eine Reise nach Deutschland und einige andere Länder ists, die ich mir wünsche, und zu welcher ich von E. HochEdlen Rathe geneigte Vergünstigung erbitte.

Einige Einwendungen sehe ich freilich bei diesem, wie bei allen Entschlüssen, die etwas ausser dem Wege liegen. «Ich verlasse eine Predigerstelle und Gemeine.» Gemeine, und meine Gemeine ists eigentlich noch nicht, was ich verlasse. Ich werde also immer nicht meinem Stande und Amte untreu, sondern suche vielmehr denselben würdiger zu werden, und wenn kann ich dies auf die genannte Art anders, als noch in meiner Lage? «Ich verlasse einen Ort, der so viel Ursache zu meinem ewigen Dank und Erkenntlichkeit gegeben:» und verlasse ihn auch nicht. Da ich ohne alles auswärtige Engagement reise, als welches ich in so verschiedenen Situationen es mir angetragen worden, bisher ausgeschlagen: wie glücklich wäre ich, wenn die Früchte, die ich zu sammeln gehe, ein Opfer für mein geliebtes Riga seyn könnten — ein Opfer nicht blos der verpflichteten Erkänntlichkeit; sondern auch der Wahl und Zuneigung. — Wenn ich also Einen HochEdlen Rath um die Erlassung von meinen Stellen demüthigst ansuche: so ists zugleich, mich der Geneigtheit Desselben von neuem zu empfehlen. Ein geneigter Entschluss für meine Reise; eine huldreiche Bereitwilligkeit, mir einmal eine Stelle nicht zu verschliessen, wo ich meinen Absichten nach der Stadt nützliche Dienste darbringen könnte; ein geneigtes Andenken an mich auch in meiner Entfernung — sind dies nicht schon Bitten und Wohlthaten genug, als dass ich mich noch zu Einer erkühnen könnte, zu der ich kein Anrecht habe? zu der kaum das entschiedenste Verdienst Anrecht hat? — — —

Auch in meiner Abwesenheit wird mir der Name meiner Obern und Gönner ein theurer, heiliger Name seyn, und mit der tiefsten Achtung und Ergebenheit ersterbe ich als

Eines HochEdlen und HochWeisen Raths

Riga, d.

unterthänig gehorsamster Diener

Johann Gottfried Herder

Past. adj. der Vorstädt. Kirchen

und

der Domschule Mitarbeiter.

(in dorso:)
Gesuch des Hrn. Pastors-Adjuncti der Vorstädtsch. Kirchen und Collaboratoris bey der Dom-Schule, Johann Gottfried Herder
ihn, wegen seiner vorzunehmenden Reisen der Pastor Adjunctus-Stelle und seines bisherigen Schul-Officii zu erlassen.
prod. et lect. in Sen: d. 8. May 1769.

Diesem Gesuche willfahrte der rigasche Rath durch das Protokollverfügen vom 8. Mai 1769 in anerkennendster Weise. — Die nachgesuchte Entlassung wurde dem Bittsteller unter Glück- und Segenswünschen zu seinen «vorhabenden Reisen und künftigen Unternehmungen» ertheilt; von den in feinverblümter Weise in den Schlusspassus des Gesuches hineingeflochtenen Andeutungen des angehenden Klassikers um Gewährung einer materiellen Unterstützung aber an massgebender Stelle, wie es scheint, nicht weiter Notiz genommen.

Ungefähr zwei Wochen später, am Sonntag, den 24. Mai, entführten die Dünafluthen den seinen Zielen zustrebenden seltenen Gast, dessen auf den vorhergehenden Tag anberaumte Abreise — wie Wilpert uns berichtet — durch die Intervention einzelner, von allzu sanguinischen Hoffnungen beseelter Freunde um 24 Stunden verzögert worden war, stromabwärts dem Meere zu, um ihn nie wieder an ihre sandreichen Gestade zurückzuführen.

Riga, im Juli 1880.

Johann Christoph Berens.

Die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland.

II. Die Ausbildung der Leibeigenschaft im 18. Jahrhundert.

1. Zur Zeit Peters des Grossen.

Das 18. Jahrhundert war angebrochen! Mit eiserner Hand führte Peter der Grosse seine Reformen durch: aus dem moskowischen Zarthum sollte Russland ein europäischer Staat werden. Je weniger Verständnis der grosse Zar für seine Plane in seinem Volke, ja auch nur in seiner nächsten Umgebung fand, um so mehr war er gezwungen, alle seine Arbeitskraft an die Erreichung des Hauptzweckes zu setzen, um so gewaltsamer mussten die Mittel sein, um so weniger war es möglich, Härten, ja Grausamkeiten zu vermeiden. Ein begeisterter Anschluss an seinen Gedanken, auch nur seitens der höheren Klassen, hätte ihn von der Sorge um das Scheitern seiner Plane befreit und ihm gestattet, der Durchführung im einzelnen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. So aber reichte seine unermüdliche Thätigkeit gerade nur aus, um den Staat im grossen und ganzen in der Richtung zum vorgesteckten Ziele zu erhalten, um einen Schiffbruch zu vermeiden. Der Männer, die auf seine Plane eingingen, gab es nur wenige. Die grosse Masse verharrte in dumpfer Resignation oder murrender Opposition, die nur hier und da zu plan- und sinnlosem Aufstand sich verleiten liess. Die schroffen Massregeln Peters, die schlimmen Folgen vieler derselben können ihm kaum als Schuld zugerechnet werden: sein Volk liess ihn allein im Kampfe um die Machtstellung Russlands und seine Räthe und Diener waren der Aufgabe, die er ihnen stellte,

nicht gewachsen. Das moskowische Zarthum hatte keine Form hervorgebracht, in der das Volk oder die bestehenden Stände selbständig Theil nehmen konnten am Staatsleben, es hatte die vorhandenen oder von Iwan IV. angebahnten völlig aufgelöst. Der Staat ist der Zar, das ist der moskowische Gedanke; aber zur Ausführung desselben hat das alte Russland, hat Moskau kein System fester Behörden geschaffen, welche das vom Zaren erlassene Gesetz handhaben, es zu einem Recht ausbilden und Recht und Gerechtigkeit üben und jeden in seinem Rechte schützen können. Es gab daher auch kein festes Recht, es gab ein mehr oder weniger wohlwollendes, zu Zeiten auch übelwollendes Ermessen der Machthaber, welche den Nutzen des Staates zu vertreten und durchzuführen hatten. Peters Thätigkeit wurde dadurch so schwierig, dass er selbst und die Wenigen, die ihn verstanden, überall zugegen sein mussten. Da war es denn nicht zu verwundern, dass er im Schweisse und Staube der Arbeit nicht sauber ausschaute dass er nicht die Musse hatte, zu erwägen und umsichtig zu berechnen, sondern dass er in der Hast nach dem ersten besten Mittel derb zugriff und — zuschlug, und oft auch krampfhaft hin und her tappte unter dem Einfluss augenblicklicher Bedürfnisse oder unerwarteter Schwierigkeiten.

Dies alles lässt sich auch an der Frage nach der Stellung der Hörigen beobachten. So grundlegend diese Stellung für den Charakter eines Staates auch sein mag, für Peter war sie im Hinblick auf seinen Hauptzweck eine Nebenfrage, auf die er sich nicht einliess, die er nur gelegentlich streifte.

Das moskowische Zarthum hat, um eine feste Ordnung herzustellen, die Berufsstände an ihre Beschäftigung gefesselt, zuletzt die Bauern. Bei dem im 18. Jahrhundert durchgeführten Neubau bildeten die Bauern die überwiegende Masse des Volks, das Fundament, über welchem der Bau des Staates sich erhob und welches durch die auf ihm ruhende Last tief in den Boden hineingedrückt wurde. Auf dieses Fundament stützten sich die Mauern des Hauses, die Dienstleute, welche dasselbe vor Unbill und Eindrang bewahrten. Als schützendes Dach erhob sich über das ganze die Selbstherrschaft. Peter begriff, dass, wenn er das Gebäude wohnlicher einrichten wollte, er nicht das Fundament untergraben durfte. Das nahm er als Nothwendigkeit hin. Nicht nur die Dienstleute, sondern auch der Staat waren also an der Aufrechterhaltung der bisherigen Lage der Bauern interessirt. Peter übernahm das Ueber-

kommene und zog aus demselben das wirkliche Facit, er nannte die Sache, die einmal da war, bei ihrem Namen, behandelte die Herrschaft der Gutsbesitzer als das, was sie ihrem Inhalte nach war. Mit einem Worte, er brachte Klarheit in die Situation, die in Folge dessen scharf und deutlich den Umfang der Willkür erkennen liess, der die Hörigen unterworfen waren, was den Anschein erregte, als habe Peter erst alles eingeführt. Dem äusseren Scheine nach wurde die Lage der Hörigen bedeutend verschlimmert, weil die thatsächliche Herrschaft der Gutsbesitzer eine gesetzliche wird, zugleich lag aber darin der Keim zukünftigen Fortschritts. Ist erst die Leibeigenschaft gesetzlich festgestellt, dann kann sie auch einst durch ein Gesetz aufgehoben werden, sie gehört dann nicht mehr zu den unausgesprochenen absoluten Grundbedingungen des Staates.

Der Grundgedanke, von dem Peter ausgeht, ist altrussisch, echt moskowisch; wie alle Klassen ist der Bauer einzig und allein dazu da, um dem Staate zu dienen. Niemand hat irgend welche festen Rechte, die dem Willen und Interesse des Staates auch einmal hinderlich sein könnten, also am wenigsten der Bauer. Da ist freilich der Willkür Thür und Thor geöffnet. Sie zeigt sich auch bald genug. So in dem Rechte des Gutsherrn, den Leibeigenen freizulassen. Die Uloshenie hatte dieses unlogische Recht indirect sanctionirt, indem sie dasselbe nur auf den Dienstgütern verbot. Dieses Verbot hat allmählich jeden Sinn verloren, weil durch eine Reihe Ukase die Rechte der Gutsbesitzer auf Dienstgüter dieselben wie auf Erbgüter geworden und diese von Peter auch formell einander gleich gestellt worden sind. Der Staat braucht Soldaten, bei dieser Gelegenheit wird das Freilassungsrecht constatirt. «Alle, welche ihre Leute (Sklaven) und Bauern freilassen wollen, die (d. i. deren Bauern und Sklaven) sollen Freibriefe erhalten und mit diesen in das Sklavengericht geführt werden, hier wird die betreffende Gebühr erhoben, von hier sollen solche entlassene und freie Leute und Bauern der Militärbehörde zugeschickt werden, und welche tauglich sind, sollen zu Soldaten genommen werden, welche aber nicht tauglich sind, für die sollen ausgefertigt werden für Sklaven Sklavenbriefe, für Bauern Contracte.» (Ukas vom 31. März 1700, Nr. 1820)*). Dieser Ukas zeichnet in

*) Die Nummern beziehen sich auf die Полное Собраніе Законовъ Россійской Имперіи.

scharfen Umrissen die Lage der Bauern, die das moskowische Zarthum geschaffen hat: die Bauern sind hörig im Interesse des Staats, damit weder sie noch das Land der Steuer sich entziehe. Ihre Freilassung ist ungesetzlich und für den grössten Theil verboten. Aber die Beamten lassen selbige zu, weil bei der Gelegenheit die Krone Gebühren erhebt. Wie kann etwas ungesetzlich sein, wobei Gebühren erhoben werden! Der Staat bedarf der Soldaten, die Rekrutirungen liefern nicht genug: man nahm die Freigelassenen, die ja sonst nichts zu thun haben. Die zum Kriegsdienst nicht tauglich sind, mögen sich der bisherigen Beschäftigung wieder hingeben, d. h. in die Leibeigenschaft gehen. Das letztere wird wie etwas Selbstverständliches erwähnt, weil es eben damals einen anderen Ausweg nicht gab. Der Bauer konnte nur eine Abhängigkeit mit einer anderen vertauschen. Dass ausser den Staatsbeamten — und die Dienstleute standen ja ihr Leben lang im Dienst — noch Andere und gar Bauern sich frei bewegen sollten nach eigenem Ermessen, war undenkbar. Man fragte gar nicht erst, ob der Freigelassene sich wieder in die Leibeigenschaft begeben oder etwa ein Gewerbe ergreifen wollte, man schreibt vor, er solle sofort dem Herrn, den er wähle, verschrieben werden. Was hier beiläufig und naiv ausgesprochen wird, ist durch zahlreiche Ukase direct befohlen. Da man immer noch Soldaten braucht, so geht man noch weiter, man fordert die Sklaven und Leibeigenen auf, sich selbst zum Kriegsdienste zu melden. Auch der Läufling, wenn er sich nur offen als Läufling bekennt, wird angenommen, und die ihm drohende Strafe wird erlassen. Nur Bauern, die direct ihren Acker verlassen haben, um sich anzuschreiben, sollen nicht genommen werden. Wer einmal Soldat geworden, hat das Recht, vom Gutsherrn die Herausgabe seiner Frau und unmündigen Kinder zu verlangen. Dem Gutsbesitzer wird für die männliche steuerfähige Seele auf die Abgaben 11 Rbl. angerechnet. Wo das Interesse der Krone es verlangt, wird sogar der Unterschied zwischen Bauern und Sklaven wieder hervorgehoben. Der Acker muss bestellt werden, also darf man nicht zu viel Bauern ausheben, sonst schädigt man gar zu sehr die Steuerkraft des Landes. Die Sklaven, welche Hofesleute sind und nicht auf Land sitzen, zahlen keine Steuern; von ihnen werden drei, vier, ja sieben mal mehr Rekruten genommen, und es wird auch den Gutsbesitzern nicht gestattet, statt Hofesleute Bauern zu stellen. Auf Reclamationen der Gutsbesitzer

sollen Bauern, die gegen das Gesetz ins Militär aufgenommen sind, denselben ausgeliefert werden, wenn sie die jenen bis dahin gezahlte Gage ersetzen. Verbrecher, die sich der Strafe durch Eintritt in den Militärdienst zu entziehen suchen, sollen nicht genommen, sondern bestraft werden. Dieser Ukas wird oft wiederholt (noch 1721). Erst mehrere Jahre nach dem Nystäder Frieden wird es verboten, Bauern und Hofesleute ohne Einwilligung ihrer Gutsbesitzer in den Dienst zu nehmen. Den Reclamationen der Gutsbesitzer wegen Auslieferung ihrer Bauern, die in den Militärdienst gegangen sind, wird immer mehr Rechnung getragen: auch Hofesleute, die auf Land sassen, erhalten sie zurück, es wird ihnen gestattet, gewisse wichtige Hofesleute, Gärtner, Maurer, Töpfer, solche, die sie zu Matrosen für Jachten ausgebildet haben, zu reclamiren; an Stelle verheiratheter Hofesleute dürfen sie unverheirathete Bauern stellen. Durch die letzte Bestimmung wird der Unterschied zwischen Bauern und Sklaven, eben noch hervorgehoben, wieder verwischt.

Die Hörigkeit war im Interesse des Staates eingeführt worden, damit der Acker gebaut würde, von dem der Gutsherr seinen Dienst leisten sollte. Entfernte der Gutsherr selbst den Hörigen vom Acker, so gab er streng genommen selbst sein Recht auf, denn an der Person des Hörigen hatte er nur misbräuchlich ein Recht. Diese Auffassung tritt in manchen Ukasen Peters zu Tage. Wo der Gutsherr Bauern an den Hof nimmt zu persönlichen Diensten und sie nicht zu Feldarbeiten verwendet, da sollen die Bauern wie Hofesleute behandelt werden; da es keine erbliche Knechtschaft geben soll, so sollen den Kindern solcher Hofesleute gewordener Hörigen nach dem Tode ihrer Eltern Freibriefe ausgegeben werden, damit sie sich selbst nach eigener Abmachung verdingen können (im Jahr 1700, Nr. 1383). Ueber das erste Unrecht, dass man den Hörigen von der Scholle willkürlich trennte, geht der Ukas hinweg, das war längst Gewohnheit, ja ukasenmässig geworden. Die Hörigkeit ist erblich, die Sklaverei und Knechtschaft soll es aber nicht sein; hat der Herr die Hörigkeit willkürlich in Knechtschaft verwandelt, so soll die Consequenz daraus für die Kinder der Unfreien gezogen werden. Diese Massregel ist gerecht, entspricht darum auch dem wirklichen Nutzen des Staates und der Einzelnen.

Haben Hörige thatsächlich in Städten und Flecken gelebt und Handel und Gewerbe betrieben, so sollen sie zu den Städten

angeschrieben werden und kommen so aus der Hörigkeit. Läuflinge dagegen sollen die Stadtgemeinden den betreffenden Gutsherren ausliefern (Ukas vom Jahre 1700, Nr. 1775). Und was wol zu bemerken ist, von einem Ersatz für den verlorenen Hörigen — wie das später in ähnlichen Fällen vorkommt — ist nicht die Rede: der Gutsherr hat eben kein Recht auf den Hörigen, den er selbst vom Acker getrennt oder bei dem er diese Trennung zugelassen hat. Allein auch hier handelt es sich nicht um einen Rechtsschutz, den der Staat dem Hörigen zu Theil werden lässt, sondern einzig um den Nutzen des Staates. Nützlichkeitsmassregeln haben aber noch nie und nirgend eine Garantie für Begründung oder Aufrechterhaltung fester geordneter Verhältnisse und Zustände geboten. Wer den Nutzen des Staates mit dem seinen zu verbinden oder verbinden zu lassen versteht, der behält die Oberhand, und der Gegner ist verloren, denn nun fehlt ihm jede Handhabe, um sich zu schützen. So hier. Zum Nutzen des Staates ist Handel und Gewerbe zu fördern, daher obige Massregel. Handel und Gewerbe wird aber in den Städten betrieben. Um das städtische Gewerbe zu fördern, wird dem Bauern, der auf dem Acker sitzt und so lange er auf dem Acker sitzt, Handel und Gewerbe verboten. Mit der Entwickelung der Städte geht es aber unendlich langsam, von allen Seiten ist sie gehindert. Abgesehen von den Misbräuchen der Verwaltung fehlt es an Zuzug: der Gutsherr, der seine Hörigen nicht verlieren will, hält sie fest auf dem Acker. Da gelingt es, das Interesse der Krone und der Gutsherren zu vereinigen. Durch Senatsukas vom 4. Februar 1714 wird bestimmt: handeltreibende Bauern zahlen doppelte Steuern, sowol die Kronssteuern und Abgaben, welche die Städter zahlen, als auch die, welche im Kreise gezahlt werden, und ausserdem die «Pacht» (оброкъ) an den Gutsherrn. Die Gutsherren aber lassen sich das gesagt sein: da der handeltreibende Bauer ihnen die «Pacht» nicht von einer Landstelle zahlt, welche den Massstab für dieselbe abgäbe, sondern ihnen thatsächlich ein Besteuerungsrecht der Person vom Staate eingeräumt worden ist, nehmen sie als Massstab den Umfang des Handels. An diese Consequenz hatte die Regierung freilich nicht gedacht, sie wurde auch zu rasch gezogen und fiel daher auf. Am 27. Sept. 1723 ergeht daher ein Ukas, welcher anordnet, «dass Bauern, wessen auch immer, welche sich zu Städten anschreiben liessen, nur die Kopfgelder und die Abgaben (sic) an den Gutsherrn wie gewöhnliche Bauern, nicht aber

ihrem Reichthum entsprechend, zu zahlen hätten, sowie dass die, welche bereits früher in Flecken gewesen, aber auf Aufforderung ausgeliefert seien, jetzt jedoch Handel trieben, die solle man in die Flecken nehmen». D. h. die Gutsherren dürften ihnen die Erlaubnis, wenn sie sie einmal ertheilt hätten, nicht willkürlich entziehen, etwa um eine höhere Abgabe zu erpressen. Der Ukas wird mehrmals wiederholt.

Man sieht, die Regierung ist nicht gewillt, die Bauern den Gutsbesitzern zu überliefern; wenn die Herrschaft derselben sich gar zu schroff geltend macht, reagirt sie sofort. Aber das System und die Grundauffassung bleibt dieselbe, sie nennt selbst die Bauern Unterthanen des Gutsherrn. Damit hat die Regierung ausgesprochen, dass sie Leibeigene sind, denn sie hat dem Gutsherrn ein Recht auf alle und jede Arbeit dieser Person gegeben. Beabsichtigt war das wol nicht, aber durchgeführt wurde es. Es ist nicht Zufall, dass der Senat in demselben Jahre diesen Ukas erlassen hat, wo Peter Dienst- und Erbgüter einander gleichstellte und definitiv den Dienst des Adels für eine persönliche Pflicht und unabhängig vom Güterbesitz erklärte, der früher die Voraussetzung dieser Pflicht war. Wie die auf den Dienst- und Erbgütern ruhende Dienstpflicht der Gutsherren die Fesselung der Bauern an die Scholle hervorgerufen hat, so hat die Uebertragung der Dienstpflicht auf die Person des Edelmanns die Leibeigenschaft zur Folge gehabt. Der erwähnte Ukas giebt zunächst freilich nur den Ausgangspunkt ab, von dem aus die Leibeigenschaft sich allmählich ausbildet. Der Staat ist sich der Tragweite seiner Massregel nicht bewusst, er behandelt die Leibeigenen nach wie vor als seine Unterthanen, es sei denn, dass wieder einmal der Nutzen des Staates es anders verlange und solche Fälle lassen nicht auf sich warten.

Ausser dem städtischen Gewerbe sind auch andere Industriezweige im Interesse des Staates zu fördern, wie z. B. die Bergwerksindustrie, die einen grossen immer steigenden Nutzen verspricht, wenn nur Arbeiter beschafft werden. Im Jahre 1721 (Nr. 3711, dazu 3. Dec. 1723 Pkt. 17, Nr. 4378) wird es Fabriken gestattet, Leibeigene sich zuzuschreiben und sie anzukaufen. Hier verleitet die Rücksicht auf den Nutzen und die Förderung der Industrie den Staat zu entsetzlicher Härte und empörender Ungerechtigkeit; willkürlich werden Tausende mit allen ihren Nachkommen zu schweren Arbeiten gezwungen, fast wie Verbrecher, die zur Zwangsarbeit verurtheilt worden sind. Das Loos dieser Arbeiter

ist um so schlimmer, als lange Zeit hindurch die Regierung sich gar nicht um sie kümmert und ihre Verpflichtungen in keiner Weise regelt, sie vielmehr der vollen Willkür der Fabrikbesitzer preisgiebt.

Abgesehen von solchen Fällen werden die Leibeigenen, wie gesagt, immer noch als Unterthanen des Staats betrachtet. Sie führen Leistungen an den Staat aus in Gemeinschaft mit den zarischen Bauern, sie wählen Vereidigte und Waldwächter. Sie betreiben ihre Sachen vor Gericht, sie richten Gesuche an Regierungsbehörden, unabhängig vom Gutsherrn. Aber schon mehren sich die Fälle, wo die Gutsbesitzer als Organe staatlicher Aufsicht erscheinen. Den bischöflichen und Klosterbauern wird verboten, ohne Einwilligung der Aufseher Lieferungsverträge mit der Krone zu schliessen (im Jahre 1704). In anderen Fällen werden ihre Rechte beschränkt, nicht in der Absicht, sie zu beschränken, sondern der Bequemlichkeit der Administration wegen. Die Auffassung der Regierung ist deutlich zu ersehen aus einem Ukase vom 25. October 1707 (Nr. 2165): «Branntwein-Accise und Zölle sollen keinerlei Bauern verpachtet werden, man verpachte sie auf dem Versteigerungswege angesehenen Kaufleuten, ... weil die Kaufleute unter dem Rathhause stehen, aber die Hofbauern unter besonderem Gerichte, und die bischöflichen und Kloster-Bauern unter dem Kloster-Prikas, und die Bauern der Gutsbesitzer unter anderen Behörden, aber unter der Jurisdiction des Rathhauses niemandes Bauern stehen. Zudem .... werden zu jetziger Kriegszeit die Bauern zu Dragonern, Soldaten und Rekruten genommen, und die Handwerker zu Arbeiten, welche wer versteht. Und wenn man irgend welchem Bauern solche Einnahmen verpachten würde und er dann zum Dienst oder zur Arbeit genommen würde, so würde dadurch solcher Einnahme die Gefahr eines Kraches drohen und der zarischen Casse nicht nur der Verlust der Steigerung gegenüber der jetzigen, sondern auch der volle Verlust der jetzigen (d. h. der Steuer in ihrem jetzigen Betrage)».

Wo das Interesse des Staates es verlangt, werden ferner die Bauern als zum Vermögen des Gutsbesitzers gehörend angesehen: wenn Beamte ihre Gage im grösseren Betrage, als ihnen zukommt, genommen haben, so soll das Zuviel von ihren Bauern beigetrieben werden (Nr. 3078, vom Jahre 1717). Dasselbe Recht der Execution gegen die hörigen Bauern stand den Gläubigern zu. Einen Auswuchs desselben, die gegen die Person des Gutsbesitzers gerichteten Zwangsmassregeln (Mishandlungen, провежъ) auf seine

Sklaven und Knechte zu übertragen, hebt Peter auf*). Er erlässt eine Verordnung, um die Leibeigenen bei Eingehung der Ehe einigermassen gegen die Willkür des Herrn zu schützen, freilich lange nicht in dem Umfange wie der eigentliche Sinn des geltenden, aber längst nicht beobachteten kanonischen Rechts es im Grunde verlangte. In einem anderen Falle, wo es sich um ein äusserliches kirchliches Interesse handelte, wird so energisch eingegriffen, dass fast all und jedes Recht ausser Acht gelassen wird. Ein Ukas von 1713 (Nr. 2734) bestimmt: «Es soll Sr. Maj. Befehl eröffnet werden, dass die muhamedanischen Gutsbesitzer sämmtlich innerhalb eines halben Jahres sich taufen liessen, wo nicht, so sollten ihre Dienst- und Erbgüter confiscirt werden». Im Jahre 1715 wird in Ausführung dieses Ukases angeordnet: «den muhamedanischen Gutsbesitzern sollten ihre russischen Bauern mit Aeckern und allen Nutzungen confiscirt werden, aber die Häuser und das Land und sonstige Nutzungen und Mühlen solle man nicht confisciren». Der religiös-patriotische Eifer hatte offenbar rein Haus machen wollen, Denuncianten wurden ja reichlich belohnt!

Im Jahre 1719 (Nr. 3294) wird befohlen, Gutsbesitzer, welche ihre Bauern bedrücken oder mishandeln, unter Curatel zu stellen. Dass die Zuschreibung zu Fabriken, der härteste Druck, eine directe Mishandlung in sich schliesse, dieser Gedanke scheint dem grossen Zaren kaum je gekommen zu sein, oder selbiger musste zurücktreten, da es sich um notorischen Nutzen für Staat und Volk handelte.

Von einschneidendster Bedeutung ist die Neuordnung des Steuersystems durch die Kopfsteuer und die Seelenrevision. Auch hier wurde, genau genommen, nur das consequent durchgeführt, was das moskowische Zarthum angebahnt hatte. Die Finanzverwaltung ist unbeholfen, sie verfährt immer noch nach den alten Grundsätzen: zur Befriedigung jedes Bedürfnisses des Staates werden besondere Steuern angewiesen. Es handelt sich darum, die nöthigen Summen für das Militär aufzubringen. Am 27. November 1718 (Nr. 3245) wird angeordnet, eine Revision einzuführen und den Unterhalt des Heeres auf die Revisionsseelen zu vertheilen.

*) Der erste diese Sache betreffende Ukas von 1711 abgedruckt bei Побѣдоносцевъ, Историческія изслѣдованія. Спб. 1876. S. 169. Anm.

Jedem Gouvernement werden bestimmte Regimenter zugewiesen, welche in demselben dislocirt werden, in demselben ihre beständigen Quartiere und Rekrutirungsbezirke haben und aus den in demselben erhobenen Steuern ihren Unterhalt erhalten sollen. Daher ist die Verwaltung der Kopfsteuer gemeinsam je einem Landes- und einem Regimentscommissar übertragen. Am 22. Januar 1719 (Nr. 3287) wird der Plan der Revision veröffentlicht und an die Ausführung gegangen. In die «Revision» (d. h. Zählung) sollen aufgenommen werden Bauern, Einhäusler nicht nur, sondern auch Hofsleute und Arbeiter, wenn sie auf Land gesetzt sind; die anderen Arbeiter, welche keinen eigenen Acker besitzen, sondern des Gutsherrn Acker bestellen, werden nicht zur Steuer, sondern der Zählung wegen in die Listen aufgenommen; den Aufsehern wird mit der Todesstrafe gedroht, wenn sie irgend welche Seelen verheimlichen sollten. Am 5. Januar 1720 ergeht ein namentlicher Ukas: «Da ich höre, dass in die Steuerlisten nur Bauern aufgenommen werden, aber Hofesleute und andere dergleichen nicht, wobei derselbe Unterschleif vorkommen kann wie früher bei den Verzeichnissen nach Höfen, deswegen ist vorzuschreiben, dass die Gutsbesitzer alle ihre Unterthanen, welcher Klasse sie auch angehören mögen, auch die Kirchendiener, eintragen lassen sollen.»

Hier kommt der Ausdruck «Unterthanen», der bereits oben remarkirt wurde, zum ersten Male vor; man sieht, die Bestimmung des Ukases von 1714 hat Wurzeln geschlagen und die Leibeigenschaft wächst.

Zur Reform, zur Uebertragung der Steuer vom Lande auf die männliche Steuerseele war die Regierung gekommen, weil sie nicht die Beamten und die Zeit hatte, die weitläufigen alten Landrollen und Steuerlisten sorgfältig zu führen, die verschiedenartigen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Massregel soll rasch durchgeführt werden und möglichst viel Einnahmen schaffen. Sie muss also vor allem einfach sein. Und vereinfacht hat sie die Sache. Der Staat braucht sich nicht mehr um besiedeltes und unbesiedeltes Land zu bekümmern, nicht mehr ob die Bauern genügend Land besitzen, um Steuern und Abgaben leisten zu können, nicht mehr ob die Familien zusammenbleiben oder nicht, nicht mehr ob der Hörige auch wirklich dem Herrn gehöre. Die früheren Schreiber mussten sich selbst vom Recht des Herrn überzeugen durch Einsicht in die Acten. Die widerrechtlich als Hörige Bezeichneten konnten die Freiheit erlangen, etwaige Streitigkeiten darüber mussten

untersucht und entschieden werden. Jetzt, wo alle irgendwo angeschrieben sein sollen, wo es keine Freie mehr geben soll, sind solche Verhandlungen überflüssig; man ist ohnehin gewohnt, sich um das Recht des Einzelnen nicht zu kümmern, die Leibeigenen werden angeschrieben auf die einfache Angabe des Gutsherrn hin ohne weitere Untersuchung. Der Staat kennt nur noch Zahlen, nach denen durch Multiplication oder Division die zu zahlenden Steuern und Leistungen oder die Zahl der zu stellenden Rekruten berechnet werden. Alles übrige geht ihn nichts mehr an, das ist Sache der Gutsbesitzer und auf den Ländereien der Krone der Gemeindeältesten und Beamten. Die Sache wird ungeheuer einfach. Auf dem Gute sind so und so viel Seelen angeschrieben, also werden vom Gut durch Vermittelung des Gutsherrn so und so viel Rubel und so und so viel Rekruten verlangt. Der Gutsherr hat dafür zu sorgen, dass die Rubel gezahlt und die Rekruten gestellt werden. Je einfacher die Sache wurde, um so mehr wuchs die Autorität des Gutsbesitzers. Der Staat selbst hatte ihm Unterthanen gegeben, und er fühlte sich als einzige Obrigkeit über die Bauern, nicht nur diesen, sondern auch den Organen des Staates gegenüber; das sollte sich nur zu bald zeigen, wie wir weiter unten sehen werden.

Als die Seelenrevision durchgeführt werden soll, erweist es sich, dass die Gleichstellung der Kopfsteuerpflichtigen nicht so ohne weiteres durchgeführt werden kann, weil die Verhältnisse nicht überall gleich sind. Wo sie nicht gleich sind, werden sie gleich gemacht. Da giebt es in den nördlichen Kreisen schwarze Bauern und Hälftner, die auf Gemeindeland sitzen, «denen soll man, ausser der Kopfsteuer von 80 Kop., noch auflegen für die Seele so viel, als die Gutsbesitzer von ihren Bauern erhalten werden, ausser der Stellung von Soldaten, oder auf irgend eine andere Manier, wie es passender ist und ohne Verwirrung unter die Leute zu bringen». (1722 Nr. 3894). Ausser diesen gab es aber noch kleine Grundbesitzer, Odnodworzen, die auf eigenem Grund und Boden leben; die gehörten früher zur niedersten Dienstklasse, werden aber jetzt zu den Bauern gerechnet. Sie sollen in allem den Bauern gleich sein, auch in Beziehung auf das Land. Freilich sie unterscheiden sich absolut von den Bauern, indem sie auf Land sitzen, das ihnen zu eigen gehört. Was geht aber das die Regierung an? sie hat nur zweierlei im Auge: Vereinfachung der Verwaltung durch Gleichstellung der Bauern und Vermehrung

der Steuern. Am 7. Januar 1723 (Nr. 4138) ergeht ein Ukas: Da die Odnodworzen weder dem zarischen Hof, wie die Reichsbauern, noch irgend welchen Grundherren irgend etwas zahlen, so soll man ihnen eine solche Zahlung auferlegen, dass sie den Ackerbauern gegenüber weder belastet noch allzu privilegirt seien. Die Odnodworzen, die als Pächter auf Ländereien der Gutsbesitzer leben, sollen da bleiben, und die Gutsherren sollen bis auf weiteres für sie die Steuern zahlen», d. h. für die Steuern verantworten, folglich werden die Odnodworzen bis auf weiteres Hörige (Nr. 4218). Am 19. Januar desselben Jahres (Nr. 4145) wird bestimmt: Alle, auch die Arbeiter der Gutsfelder, sollen verzeichnet und besteuert werden. Am 23. October 1723 (Nr. 4332) befiehlt ein namentlicher Ukas, Punkt 4: «Man solle in den Seekreisen (des weissen Meeres, Archangel) den schwarzen Bauern, im nishegorodschen, kasanschen und asowschen Gouvernement den Tataren und Tributpflichtigen, in Sibirien den Ackerbauern und anderen ihnen gleichstehenden, welche nicht zu Gutsherren gehörten und der Kopfsteuer unterlägen, diesen allen solle man, an Stelle der gutsherrlichen Einnahmen, 40 Kop. auf die Seele auflegen *), P. 5 bestimmt: «In den Seekreisen und denen anderer Städte, wo es Hälftner gebe, solle man selbige anschreiben, wo sie sich fänden, und die Beamten, welche die Zählung durchführten, sollten mit den dortigen Bewohnern sich vereinbaren, auf welche Weise das beste Mittel gefunden werden könnte, damit die Hälftner, wenn sie von einem Ort zum anderen zögen, nicht der Kopfsteuer entgingen.» Ueber solche Vereinbarung soll ein Gutachten dem Senat vorgestellt werden.

Das Gutachten lautet, man solle die Hälftner an die Scholle fesseln; nur einer der Beamten ist der Ansicht, man solle das nicht thun, wenn auch die dortigen Grundbesitzer diese Meinung hegten. Der Senat entschied am 11. Januar 1725 (Nr. 4661): «da die Hälftner zu den schwarzen Bauern gehörten und auch wieder von den Gutsherren auf die Kronsländereien zurückkehren könnten, so solle man sie nicht an die Scholle fesseln, sondern jeder Wechsel solle auf schriftlichen Contract stattfinden und solle den Landes- und Regimentscommissaren angezeigt werden, und jeder Gutsherr, zu dem sie übergingen, solle sich verpflichten, unweigerlich

*) Am 26. Juni 1724 (Nr. 4533) wird dieselbe Bestimmung allgemein wiederholt und auf Odnodworzen und andere niedere Dienstleute ausgedehnt.

für jeden Hälftner die Kopfsteuer zu zahlen. Für die Hälftner, die ohne Contract die Gutsherren verliessen, sollten diese die Steuern immer zahlen, aber auch das Recht haben, solche zurückzufordern und ein Strafgeld dazu. Die Freizügigkeit könne jedoch nur innerhalb jedes Kreises stattfinden». Man sieht, auch für diese Hälftner wie für die Odnodworzen war ein «Georgentag» gekommen, nur dass Peter der Grosse, wenn er auch die Freizügigkeit beschränkte, dennoch die beschränkte so zu regeln sucht, dass sie den Hälftnern nicht ganz genommen werden sollte. Je weiter aber die Durchführung der Seelenrevision vorschritt, desto mehr stellte sich heraus, wie viele frei umherziehende Leute es noch gebe. Damit eine feste Ordnung bestehe, müssen alle einer bestimmten Beschäftigung zugewiesen und an dieselbe gebunden werden. Daher ergeht am 1. Juni 1722 (Nr. 4023) ein Ukas: «Die Freien, welche tüchtig sind, sollen unter die Soldaten, welche nicht fähig sind, denen soll eingeschärft werden, dass niemand ein Freiumherziehender bleiben dürfe, alle sollen in festen Dienst (d. h. Abhängigkeit) treten und ohne solchen Dienst solle niemand sich umhertreiben, weil durch solche die Verbrechen sich mehrten . . . und wenn sie in der Folge angetroffen würden, so sollten sie zur Galeerenarbeit abgegeben werden. Wenn aber jemand für solch einen Freien der Krone einen Soldaten gebe, dem solle selbiger ohne weiteres übergeben werden.» Zum Schlusse wird zu Denunciationen aufgefordert und reicher Lohn versprochen.

Leute, die in jemandes Diensten stehen, werden ihm zugeschrieben. Geistliche, Kaufleute, Städter, Kirchen- und Klosterdiener, niedere Beamte, Rasnotschinzen (wörtlich: Leute, die verschiedenen Klassen angehören, dem Sinne nach Leute, welche keiner der gesetzlich eingeführten Klassen angehören) erhalten auf diese Weise Leute zugeschrieben, die sie wie ihre Leibeigenen betrachten. Der Staat dachte nur daran, sich Sicherheit für seine Steuern zu beschaffen und beabsichtigte nicht eben den Privatvortheil dieser Leute zu fördern; dafür sorgten sie aber selbst.

Da es sich um Durchführung einer festen Ordnung handelt, werden die energischen Massregeln zur Vernichtung der Läuflinge und Vagabunden wieder aufgenommen. Die letzteren, ebenso die Massregeln gegen Deserteure, übergehen wir. Was die Läuflinge betrifft, so ist schon erwähnt, dass der Ukas von 1707 nicht der letzte gewesen sei, der locale und allgemeine Treiben auf Läuflinge anordnete. Im Jahre 1709 (Nr. 2247. a.) wird befohlen, alle

Läuflinge aus Kleinrussland auszutreiben. 1713 ergehen Ukase (Nrn. 2268, 2709), 1715, 1720 u. s. w. Als die Seelenrevision im Gange ist, wird wiederum eine anderthalbjährige Frist gegeben, die Läuflinge aus den Bauern und Einhäuslern mit der Nachkommenschaft und einer Zahlung von 20 Rubel für entgangene Einnahmen ihren Herren zuzustellen. Wer das nicht thut, soll später 20 Rubel für jedes Jahr zu zahlen haben, das der Läufling bei ihm zubrachte. Verwaltern und Aeltesten wird mit der Knute gedroht. Auf zarischen und Kirchenländereien werden die Zahlungen von den Amtleuten beigetrieben, welche die Läuflinge aufnahmen oder duldeten; können sie nicht zahlen, so gehen sie zu «ewiger Zwangsarbeit auf dieGaleeren». Wer von nun an Läuflinge aufnimmt, zahlt 100 Rbl. für die männliche und 50 Rbl. für die weibliche Seele. Wer mit dem Läufling einen schriftlichen Vertrag geschlossen und versprochen hat, ihn zu hehlen, dessen Gut soll confiscirt werden zu Gunsten des eigentlichen Herrn jenes Leibeigenen. Ein Verwalter oder Amtmann, der solches begeht, wird gefoltert und mit der Knute bestraft. Denuncianten erhalten den vierten Theil des confiscirten Vermögens. Alle Läuflinge werden mit der Knute bestraft. Peters bekannter Zeitgenosse Possoschkow, selbst Bauer, aber Besitzer von Leibeigenen, charakterisirt diese Ukase folgendermassen: «Die Herren haben es wie zum Spott ausgedacht: der gemeine Mann soll die Läuflinge den Gutsherren mit seinen Fuhren zurückbringen und 20 Rbl. fürs Jahr dazu. Aber wo auf ihren Gütern Läuflinge leben, die von den Amtleuten und Aeltesten zugelassen sind ohne schriftliche Erlaubnis des Gutsbesitzers, da solle man den Amtmann oder Aeltesten mit der Knute strafen, aber von Beitreibung der 20 Rbl. fürs Jahr ist nicht die Rede; auf den Gütern der Herren sind Läuflinge aber zu Hunderten angesiedelt». Tatischtschew bezeugt, dass das Strafgeld von 10 Rbl. mehr Furcht erweckt habe, als das von 100, welches bis heutigen Tages noch niemals beigetrieben worden sei. Possoschkow erwähnt ferner, es sei vorgekommen, dass Gutsherren, um nicht die Kosten der Rückschaffung der Läuflinge und die Strafgelder zu zahlen, im Falle zu befürchtender Execution die Läuflinge ertränkten oder anders umbrachten. Im Jahre 1722 (Nr. 3939) wird der Ukas wiederholt, und ein allgemeines Suchen nach Läuflingen wird angeordnet. Beide Ukase werden immer wieder eingeschärft. Doch trotz aller Energie kann die Sache nicht durchgeführt werden. Da ordnet ein Ukas von 1723 (Nr. 4371) an, die flüchtigen Bauern

sollten auf den Gütern verbleiben, auf denen sie bisher gelebt hätten. Dieser Ukas widerspricht den vorhergehenden und nachfolgenden, findet jedoch seine Erklärung darin, dass es der Regierung vor allem daran lag, einmal mit der Feststellung der Revisionslisten zu Ende zu kommen und sie abschliessen zu können. Es ist das also nur als vorübergehende Verwaltungsmassregel aufzufassen. Keineswegs dachte die Regierung daran, das Recht der Gutsherren zu beschränken, nur darf kein Recht irgend eine Verwaltungsmassregel stören oder Unbequemlichkeiten hervorrufen. In solchen Fällen wird es ohne weiteres bei Seite geschoben. Sonst ist die Regierung bestrebt, die Autorität der Gutsherren bei jeder Gelegenheit zu stärken, da sie dieselbe zur Vereinfachung der Verwaltung ausnutzen kann. Um die Zahlung der Abgaben besser controliren und die Läuflinge nachdrücklicher verfolgen und einfangen zu können, wird im Jahre 1722 bestimmt, dass Bauern, die sich von einem Gut entfernen, um auf Arbeit zu gehen, vom Gutsbesitzer, seinem Amtmann oder dem Geistlichen eine Bescheinigung darüber erhalten sollen, dass die Entfernung ihnen gestattet worden sei, um sich zu nähren (отпускное или прокормежное письмо); nur wer einen solchen Schein vorweisen kann, wird nicht als Läufling behandelt (Nr. 3939, Pkt. 4; 4054. 1723 vom 19. Jan., Pkt. 4. Nr. 4145).

Durch das sogenannte Placat von 1724 (Nr. 4533 II. Pkt. 11) wird das noch jetzt herrschende Passsystem (daher Placatpass) eingeführt. Jeder Passlose wird als Läufling, d. h. Vagabund, betrachtet, während der Sache nach diese beiden Kategorien sich doch wesentlich unterscheiden können. Der Bauer darf sich ohne Pass nicht vom Gute entfernen, der Gutsherr darf ihn ohne Pass nirgend hinschicken: entfernt der Bauer sich auf mehr als 30 Werst in einen anderen Kreis, so muss der Pass vom Landes- und Regimentscommissar beglaubigt sein.

Der Staat hat dem Gutsbesitzer die Sorge und die Verantwortung für Steuern und Leistungen der Bauern (Ukas vom 22. Februar 1722 Nr. 3901), ja für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf seinem Gute übertragen. Dem entsprechend stattet er ihn mit den nöthigen Zwangsmitteln aus. Schon am 24. April 1713 (Nr. 2668) wird befohlen, wo Bauern gegen die Gutsbesitzer sich auflehnen, da sollen sie nach Angabe der letzteren mit der Knute bestraft werden. Schon längst hatten die Gutsbesitzer solche Strafen nach eigenem Ermessen über die Bauern verhängt. Es

galt bereits als unzweifelhaftes Recht. Doch war das ihre Sache und die Regierung mischte sich blos nicht hinein. Hier aber lässt sie die vom Staate zu executirende Strafe vom Gutsherrn dictiren, überträgt also die Urtheilsfällung ihm, erkennt ihn als einzigen gesetzlichen Richter über die Bauern an. Dieser Ukas ist von ähnlicher einschneidender Tragweite wie jener von 1714. Wie jener den Bauern zum Leibeigenen erklärt, so dieser den Gutsherrn für den Richter und die eigentliche Obrigkeit desselben. Auch hier wird freilich nur scharf formulirt und ausgesprochen, was seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sich vorbereitet hatte. Auch in späteren Ukasen wird die Strafgewalt und also Gerichtsbarkeit der Gutsherren als etwas Bestehendes erwähnt und dadurch weiter bekräftigt, so 1724 (Nr. 4533); sie wird dann unter Katharina I. indirect anerkannt, als durch den Ukas vom 13. December 1725 (Nr. 4812) festgestellt wurde, dass die Leibeigenen der Kaufleute ebenso wie die letzteren selbst unter der Jurisdiction des Magistrats stehen sollen: die Kaufleute gehören ja nicht zu den Dienstleuten, ihnen kann also auch keine staatliche Autorität übertragen werden.

Wenn auch die Leibeigenen dem ursprünglichen Gesetze nach vor denselben Beamten zu Recht stehen wie ihre Gutsherren, so mehren sich die Fälle, wo Privatpersonen über Bauern beim Gutsherrn klagen und zwar auch wegen Verbrechen (z. B. Diebstahl, im Jahre 1705). Die Gutsherren ertheilen ihren Verwaltern Verweise, wenn diese die Bauern wegen Verbrechen den Staatsbeamten übergeben, und schreiben ihnen vor, jeden solchen Bauern seinem Gutsherrn zu überliefern, über Verbrechen eigener Bauern selbst die Untersuchung zu führen und Acten und Bauern ihnen zur Entscheidung und Bestrafung zuzusenden (in den Jahren 1700—1705). Für nicht rechtzeitige Zahlung der Pacht droht der Gutsherr dem Aeltesten mit der Knute. In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts verhandeln die Bauergemeinden der Steuern und Leistungen wegen direct mit den Kronsbeamten, jedoch tritt der Gutsherr oft ein, um Erpressungen zu verhindern und Misverständnisse zu beseitigen, oder geht ihnen mit Rath zur Hand. Ebenso wenden sich die Bauern in solchen Sachen an den Gutsbesitzer. Diese verbieten wol auch Schenken einzurichten unter Strafdrohung. Braucht er Geld, so lässt er das Nöthige von reichen Bauern nehmen, «ihm (dem Bauer) solle man sagen, dass er das nicht als Verletzung

ansehen möge, weil wir ihm dieses Geld aus der Pacht im Laufe des folgenden Jahres zurückzahlen werden»*).

Die Zustände der damaligen Zeit schildert Herr Pobedonoszew in seiner historischen Skizze der Leibeigenschaft (Историческія изслѣдованія и статьи К. Побѣдоносцева. Спб. 1876. S. 160 ff.) folgendermassen: «Das Gut eines Edelmannes war ein kleiner Staat im grossen; es kostete der Centralgewalt unendliche Mühe, in diesen kleinen Staat nur einzudringen, seine Macht darin zu befestigen und die Ausführung seiner Verordnungen durchzusetzen. Ungestraft widersetzen sich Gutsbesitzer jahrelang allen Forderungen der Regierung, herrschen absolut über ihre Bauern und setzen der Regierung offene Gewalt entgegen. Beispiele sind zahlreich. Z. B. aus den Gerichtsacten des 17. und 18. Jahrhunderts ist ersichtlich, wie schwierig es für einen armen Gutsbesitzer war, gegen einen Mächtigen — nicht Recht zu bekommen, nein, nur überhaupt durchzusetzen, dass er vor Gericht geladen wurde. Selbst wenn einmal das Urtheil zu seinen Gunsten ausfiel, so war von einer Execution gegen einen Mächtigen gar keine Rede. Der Mächtige begegnete den Gerichtsboten, wie man etwa Räubern zu begegnen pflegt: mit Schimpfen und Fluchen, mit Knütteln und Waffen an der Spitze seiner Bauern. Den Beamten wurde erklärt: Macht, dass ihr fortkommt, euch wird niemand ausgeliefert, und wenn ihr Gewalt versuchen werdet, so werdet ihr todtgeschlagen.» Oder man legte den Beamten an die Kette und liess ihn nur auf vieles demüthiges Bitten los. Liess die Behörde nicht nach, so begab sich der Gutsherr auf ein anderes Gut, um dort das Spiel von neuem zu beginnen. Meist blieb solches unbestraft! Es kam auch vor, dass Gutsbesitzer ihre Bauern bewaffneten und das Gut eines weniger mächtigen Nachbarn überfielen und ausplünderten. Ausgeplündert und verwundet, flüchtete dieser nach Moskau, um sein Recht zu suchen: es konnten Jahre vergehen, ehe der Thäter nur einmal wirklich geladen wurde, höchstens brachte man einzelne seiner Leute vor Gericht, meist verlief die Sache resultatlos. Die Wojewoden, selbst wenn sie einschreiten wollten, waren meist machtlos, auch ihre Güter wurden gelegentlich von mächtigen Gutsherren ausgeplündert und sie selbst mishandelt, so noch 1709. Bei all diesen Missständen, welche die absolute Macht der Gutsbesitzer

*) Бѣляевъ, крестьяне на Руси. S. 217—222, 235—245.

nach sich zog, war dieselbe aber doch ein «untrennbares Element der damaligen öffentlichen Zustände». Sie war und musste selbst in den Augen Peters ein wichtiges Mittel der Verwaltung sein.

Für die Regierung sind immer nur die wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse der Verwaltung massgebend: der Nutzen steht voran, um Rechte kümmert sie sich nicht, höchstens einmal um Humanität. Die Gutsherren haben sich das Recht genommen, die Leibeigenen zu verkaufen und die Krone hat es genehmigt. Es scheint fast, lange Zeit sei dies Recht massvoll gehandhabt worden, man verkaufte die Leibeigenen familienweise zur Uebersiedelung auf andere Güter. Durch Ukas vom 17. December 1717 wird es jedem, der zum Rekruten genommen wird, gestattet, an seiner Stelle einen Rekruten zu miethen, nur keinen Deserteur und keinen Verbrecher; wenn der Miethling desertirt, muss der Miether einen neuen stellen. In einem späteren namentlichen Ukase von 1720 (Nr. 3669) wird erklärt, dass durch diesen Ukas es jedem, mit Ausnahme der Edelleute, gestattet sei, an seiner Statt einen Miethling oder gekaufte Leute als Rekruten zu stellen. Je schwerer der Dienst war, um so mehr wurde dies Recht benutzt, besonders von Kaufleuten und Gewerbetreibenden. Die Edelleute, die persönlich zu lebenslänglichem Dienste verpflichtet waren, konnten dieses Recht für sich persönlich nicht ausnutzen, aber durch sie konnten es ihre Bauern ausnutzen. Es kam vor, dass Bauergemeinden sich Land und Leute kauften, um die Leute zu Rekruten abgeben zu können und sich selbst von der Rekrutirung zu befreien. Manche Gutsherren fanden es praktisch, ihre Bauerschaften zu schützen, indem sie Leute zu Rekruten zusammenkauften. Andere wieder fanden solchen Handel einträglich und in ihm ein bequemes Mittel sich Geld zu verschaffen. Die Dimensionen und die schnöde Form, die dieser Handel angenommen hatte, lernen wir aus einem Ukase Peters des Grossen kennen, in welchem er seiner Entrüstung über denselben kräftigen Ausdruck verleiht, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, welchen Vorschub er selbst diesem Handel geleistet hat. In einem Ukas vom 15. April 1721 (Nr. 3770) sagt er: «Es war Gewohnheit in Russland und ist noch jetzt, dass der kleine Adel die Bauern und Arbeiter und Hofesleute einzeln dem verkauft, der solche zu kaufen wünscht, wie das Vieh, was auf der ganzen Welt nicht vorkomme, und sogar aus der Familie, vom Vater oder von der Mutter fort, die Tochter und den Sohn verkauft der Gutsherr, woraus nicht geringer

Jammer entstehe: und Seine Zarische Majestät befiehlt solchen Verkauf von Menschen abzustellen; aber wenn es unmöglich sein sollte, dieses ganz abzustellen, so solle man im Nothfalle ganze Familien verkaufen, aber nicht einzeln, und bei der Abfassung des neuen Gesetzbuches solle das erklärt werden, wie der Hohe Dirigirende Senat für gut befinde.» Bekanntlich kam das neue Gesetzbuch erst nach 3 Jahren zu Stande und selbst in dem wurde der Einzelverkauf nur *pro forma* verboten. Der Sache nach blieb die Gewohnheit bestehen. Denn wo die Verwaltung nach Massregeln und Staatsraison geführt wird und das Recht nicht den Massstab für dieselbe abgiebt, was helfen da humane Ukase und moralische Rescripte? Wie soll zu Gunsten der Bauern Recht und Gerechtigkeit walten, wo über das Leben und Sein selbst des privilegirten Standes der Gutsbesitzer die Willkür entscheidet? Wer sich dem Dienste entzieht, den trifft Tod und Ehrloserklärung: er ist vogelfrei. Wegen Beraubung, Verwundung ja Tödtung eines solchen darf keine Klage angenommen, keine Untersuchung eingeleitet werden, sein Vermögen verfällt ohne weiteres dem Staate. (Ukas vom 14. Januar 1722 Nr. 3874.)

Unter solchen Verhältnissen hat die Steuerreform die Leibeigenschaft zu einem festen System abgeschlossen und der Staat, der die erbliche Sklaverei verboten und das Recht der zeitweiligen Sklaven gegen Privatwillkür geschützt hat, verwandelt, als fiscalisch-polizeiliche Massregeln das zu verlangen scheinen, die Hörigkeit der Bauern in die Leibeigenschaft.

---

2. Unter Peters des Grossen Nachfolgern

geht es noch rascher der Rechtlosigkeit zu. Den Bauern wird ein Recht nach dem anderen entzogen. Den Hälftnern freilich wird die Freizügigkeit ausdrücklich zugestanden und Leibeigene sollen für Denunciationen gegen ihre Gutsherren wegen Verheimlichung von «Seelen» die Freiheit erhalten. Dagegen wird es Bauern verboten, Grundeigenthum und Leibeigene zu erwerben. Sie verlieren das Recht, Verträge mit der Krone zu schliessen, Fabriken zu errichten, wiederholt wird ihnen verboten, Handel zu treiben, Wechsel auszustellen und Bürgschaft zu leisten. Unbedingt ist jedoch

solches nur den Kronsbauern verboten; Leibeigene können Verträge schliessen, Fabriken errichten, wenn ihre Gutsherren es ihnen gestatten und die Verantwortung für sie übernehmen. Die Gutsbesitzer nehmen sich das Recht, die Leibeigenen freizulassen, um sie los zu werden, wenn sie arbeitsunfähig sind. Die Krone giebt dazu das Beispiel: die Bauern, welche als Arbeiter zu den Werften von Ochta angeschrieben sind, sollen, wenn sie durch Alter oder Krankheit zur Arbeit unfähig geworden sind, freigelassen werden; nur die, für welche die Regierung den Gutsbesitzern das Geld (die Summe, die der Gutsbesitzer für Arbeiter erhielt, die ihn zwangsweise genommen worden) noch nicht bezahlt worden, werden den Gutsherren zurückgeschickt (Nr. 5520). Der Handel mit Rekruten wird fortgesetzt. — Die Ukase gegen die Läuflinge gehen in fast ununterbrochener Reihenfolge fort bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Auch den Fabriken wird verboten, Läuflinge aufzunehmen. Strenge Strafen gegen die Aufnahme werden immer aufs neue gedroht und geschärft. Gutsbesitzer und Gemeindeälteste sollen dafür sorgen, dass die Läuflinge eingefangen und abgeliefert werden. Wiederholt werden Fristen anberaumt, innerhalb deren sie zurückgebracht werden sollen. Die Zahl der Ukase, die von den Läuflingen handeln, ist eine ungeheuere. Tatischtschew schreibt im Jahre 1768: Hierüber haben wir mehr Gesetze als über andere Rechtssachen, aber entweder widerspricht ein Gesetz dem anderen oder ist nicht in Uebereinstimmung mit Gottes Wort, oder ist so unklar, dass der Richter es auslegt, wie er will und nicht in dem Sinne, wie es vom Gesetzgeber beabsichtigt war.

Wie Peter der Grosse die unlogische und, genau genommen, unzulässige Freilassung von Leibeigenen, wie er den Verkauf, den er brandmarkte, gestattet hatte, weil beides ihm Soldaten verschaffte, so hatte er in der Noth der Kriegsjahre den Arbeitern und Hofesleuten gestattet, sich zum Kriegsdienst zu melden mit der Aussicht, die Freiheit zu erlangen. Als alle Leibeigene geworden waren, wurde ihnen der Eintritt in den Kriegsdienst ohne Erlaubniss der Gutsherren verboten. Doch hatte sich die Erinnerung an diese Möglichkeit, dem zunehmenden Druck zu entgehen, unter den Bauern erhalten. Gleich nach dem Regierungsantritt der Kaiserin Elisabeth, als der plötzliche gewaltsame Wechsel in den oberen Regierungssphären und die reichen Belohnungen und Landverleihungen an die Leibcompagnie die verschiedenartigsten Gerüchte hatte entstehen lassen, melden sich Leibeigene, eine Ver-

besserung ihrer Lage hoffend, massenweise zum Eintritt ins Militär. Charakteristisch für die «milde» Regierung der Kaiserin Elisabeth ist der Ukas vom 2. Juni 1742 (Nr. 8577): «Viele gutsherrliche Leute, ihre Gutsherren verlassend, sind geflüchtet und haben das Gerücht erfunden und verbreitet, es sei befohlen, den gutsherrlichen Leuten die Freiheit zu geben, haben das Ansuchen gestellt, sie in den Militärdienst zu nehmen und der Kaiserin selbst Gesuche überreicht, sowol einzeln als nach Uebereinkunft grosser Versammlungen und haben dadurch I. K. M. unnütz belästigt, was durch Ukase verboten ist. Andere aber haben keine Gesuche eingereicht, aber ihre Gutsherren verlassen, weil sie einen Ukas über Zuschreibung zum Militär erwarteten. Dafür sind diese Liebhaber des Militärdienstes, welche Gesuche im Namen grosser Versammlungen einreichten, mit der Knute bestraft und die Haupträdelsführer zu ewiger Zwangsarbeit nach Sibirien geschickt worden, aber welche einzeln ihre Gesuche einreichten, anstatt mit der Knute mit der Plette bestraft, aber die anderen mit Stockschlägen und einige nach Sibirien verschickt, andere den Gutsherren zurückgegeben worden.» Für die Zukunft wird das Laufen und werden «freche Gesuche um Aufnahme unter das Militär» mit der Knute und ewiger Zwangsarbeit bedroht. Da diese Bewegung durch den Regierungswechsel zum Theil hervorgerufen war, jedenfalls auf ihn folgte, so galt es von vornherein, sie zu unterdrücken, um der Auffassung entgegenzutreten, als sei ein Systemwechsel beabsichtigt, der die Interessen der Gutsbesitzer verletzen könne. Es kam darauf an zu zeigen, dass die neue Revision, die eben geplant wurde, in nichts die Autorität der Gutsherren erschüttern solle, dass die Bauern vielmehr zu absolutem Gehorsam verbunden seien. In der damaligen Zeit hatte die Autorität der Gutsbesitzer bereits die Bedeutung einer der wichtigsten Grundlagen der bestehenden Ordnung erhalten und, wie die Verhältnisse einmal sich gestaltet hatten, beruhte die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Volke auch thatsächlich auf derselben. 1741 wird bestimmt: die Bauern leisten keinen Unterthaneneid; für sie verantwortet ihr Herr, der ihnen die Regierung vertritt. Nach dieser Grundanschauung wird die zweite Seelenrevision von 1742 (Nr. 8835) durchgeführt. Alle, die nicht zu den gesetzlichen Ständen: Adel, Beamte, Geistliche, Kaufleute, Bauern gehören und die als разночинцы bezeichnet werden, z. B. Uneheliche und Freigelassene und überhaupt alle Freie, «welche niemand zum Gutsherrn haben und

nicht Leibeigene derer sind, bei denen sie leben, diese soll man nach ihrem Wunsche zu Flecken als Handwerker anschreiben und die übrigen, wenn sie tauglich sind, zu Soldaten und dem Kriegs-Collegium zusenden. Wer aber in Zünfte oder Flecken oder in den Dienst nicht treten, sondern beim Gutsherrn bleiben will, den soll man dem zuschreiben, bei dem er bleiben und wer ihn nehmen will, wenn selbiger ein Gut hat. Wer kein Gut hat und wo Leibeigene zu Häusern angeschrieben sind, da sollen sie bleiben, wo Urkunden vorliegen und sie bei der Revision getroffen werden. Aber freie Leute soll man solchen, die keine Güter haben, nicht zuschreiben. Wen aber niemand nehmen will, der zum Kriegsdienst nicht tauglich ist, den soll man im Orenburgschen ansiedeln. Kalmücken u. s. w. können von jedem gekauft und getauft und behalten werden».

In der ersten Revision war keineswegs gesagt worden, dass die Zuschreibung zu jemandes Namen gleichbedeutend sein sollte mit Leibeigenschaft — aber aufgefasst wurde es so, und die Behörden, auch der Senat, interpretirten es so. In solchen Interpretationen ist, wie Herr Pobedonoszew anführt, das Unglaublichste geleistet worden. So verbot ein Ukas von 1722 denjenigen, die in der ersten Revision jemandem zugeschrieben worden waren, sich freiwillig zum Kriegsdienst zu melden. Daraus folgerte 1750 der Senat: «wenn jemand widergesetzlich in der Revision einer Person zugeschrieben worden, die nicht das Recht hatte, Leibeigene zu besitzen, und er ihr genommen wurde, so könne er doch nie frei werden, müsse vielmehr jemand anderem als Leibeigener zugeschrieben werden». Alles Recht hört auf, wo es sich um das Kronsinteresse der Sicherstellung der Abgaben handelt.

So wird im Jahre 1759 (Nr. 10950) entschieden: «dass, wenn Kaufleute in eine Fabrik getreten waren und sich zu tüchtigen Arbeitern ausgebildet hatten und diese wegen Mangels an Rekruten herangezogen werden mussten, der Fabrikherr berechtigt sein solle, statt ihrer andere Leute zu stellen. Dann aber sollten diese Kaufleute für ewig der Fabrik gehören, die bis dahin geborenen Kinder sollten im Kaufmannsstande verbleiben, die späteren Leibeigene sein; denn wenn diese Kaufleute zu Rekruten abgegeben worden wären, hätten sie doch der Kaufmannschaft nicht dienen können. Durch diese Massregel aber werde der Dienst gehörig geleistet und Kaufmannschaft und Fabriken bei gutem Wohlstande erhalten». Man sieht, der Nutzen des Staates ist das einzig massgebende; dass

der Einzelne ein festes unantastbares Recht haben könne, das fällt niemandem ein, alle sind Leibeigene des Staates. Diese Anschauungen herrschen so sehr vor, dass dem Senat von der Expedition der Reichseinnahmen zur Entscheidung vorgelegt wird, ob auch ein Kaufmann aus einer Stadt in die andere übergeführt werden (sic) könne, um dadurch in Stand gesetzt zu werden, seinen Handel zu erweitern (1782 Nr. 15577). Die Expedition der Reichseinnahmen betrachtet die Kaufleute gleichsam als Leibeigene des Staates, die an eine bestimmte Stadt gebunden sind, wo sie die Steuern zu zahlen hätten. Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, dass der Senat diese Anschauung verwirft.

Man kann behaupten, die zweite Seelenrevision bezweckte, alle, die nicht zu den gesetzlichen Ständen gehörten, zu Leibeigenen zu machen. Man verfuhr dabei in der willkürlichsten, gewaltsamsten Weise. Peter der Grosse hatte die Zahl der Geistlichen und Kirchendiener beschränkt, indem er die Zahl, die an einer Kirche sein sollte, festsetzte, daher bestimmt die Instruction für die zweite Revision, dass «die überzähligen Geistlichen, Kirchendiener und deren Kinder gleichfalls nach Wunsch zu Städten, Fabriken, Krons-, Kirchen- oder Privatgütern angeschrieben oder zu Soldaten genommen werden sollen, oder wer dazu nicht taugt, der muss in die Kronsfabriken, die Alten und Krüppel in die Armenhäuser. Welche aber Geistlichen zugeschrieben sind, die sollen da bleiben; aber Geistlichen, die keine Güter haben, soll man solche nicht zuschreiben, denn wenn solche Geistliche zu anderen Kirchen übergeführt werden, so wird man die Steuern für die zugeschriebenen Seelen von niemandem beitreiben können». Alle Versuche der Synode, diese die Rechte der Kirche verletzende Massregel zu beseitigen, waren vergebens. Der Senat bestand auf stricter Ausführung; da viele doch nirgend sich anschreiben liessen, wurden wiederholt Aufforderungen erlassen, diejenigen Guts- oder Fabrikherren, welche solche Leute zu Leibeigenen haben wollten, sollten sich melden (Nrn. 9384, 9781, 9977, 10342, 10665, 10780 aus den Jahren 1748—1757). Unter Peter war bestimmt worden wenn Leibeigene Geistliche werden, so muss der Gutsbesitzer für sie die Kopfsteuer zahlen, denn die Krone darf ja doch keine Einbusse erleiden (Nr. 5264). In Folge dessen betrachten die Gutsherren solche Geistliche wie ihre Leibeigene und das wirkt auf den ganzen Stand zurück. Unter der Kaiserin Elisabeth wird gar ganz allgemein bestimmt, dass alle Geistlichen, welche die Guts-

herren verlassen haben (gemeint ist die Gemeinde, aber der Gutsherr steht so sehr im Vordergrund, ist so sehr der Herr in jeder Beziehung, dass neben ihm von der kirchlichen Gemeinde nicht einmal die Rede ist), sollen wie flüchtige Leibeigene behandelt werden (Nr. 9977, vgl. 9137, 12463 v. J. 1765; 18802). In der Instruction für die zweite Seelenrevision wird festgestellt, dass wol die kirchlichen Institutionen Leibeigene besitzen dürfen, aber nicht die Geistlichen persönlich.

Der Staat hat scheinbar noch immer im Auge, dass die Bauern im Staatsinteresse Leibeigene geworden sind, der dienstpflichtige Edelmann soll als Gutsbesitzer für Steuern und Leistungen verantworten. Daher sollen die, welche keine Güter haben, keine Leibeigenen erwerben dürfen, doch wer solche bereits besitzt, soll sie behalten (1743, Nr. 8836). Im Jahre 1745 werden für solche landlose Leibeigene besondere Steuerlisten eingeführt; dadurch wird die Möglichkeit solchen Besitzes befördert und in der Praxis mehrt sich die Zahl solcher Leibeigener. Jener Auffassung gemäss hatten eigentlich nur Dienst- also jetzt Edelleute Leibeigene, doch besitzt thatsächlich Leibeigene jeder, der die Mittel hat sie zu kaufen. Im Jahre 1730 (Nr. 5584) verfügt der Senat, als es sich darum handelt, für unehelich geborene Mädchen, die in Kronsanstalten erzogen waren, zu sorgen, dass sie jedem, der sie nehmen will, als Leibeigene zugeschrieben werden sollen, «damit die Krone keine Einbusse erleide und Kronsgelder für ihren Unterhalt nicht ausgegeben würden.» Bald darauf wird verfügt, dass Leibeigene keine Bauern und Knechte kaufen dürften (Nr. 5633). Durch Ukas vom 14. März 1746 (Nr. 9267) wird Kaufleuten und allen Kopfsteuerpflichtigen verboten Leibeigene zu kaufen. Doch werden Kinder jedem, der sie aufzieht, als Leibeigene zugeschrieben (Nr. 9343). In der Instruction für die Vermessung der Landgüter (vom 13. Mai 1754, Nr. 10237) wird als Grundsatz aufgestellt, dass nur Edelleute Land und Leibeigene besitzen dürfen und dass Kaufleute, Bauern, Soldaten und Beamte, letztere sofern sie nicht Edelleute sind, keine Bauern besitzen dürfen. Im Jahre 1758 (Nr. 10855) wird entschieden, dass dieses Verbot ein absolutes sei und sich auch auf Leibeigene ohne Land beziehe, die überhaupt gar nicht verkauft werden dürften und deren Verkauf nur ausnahmsweise gestattet sei. Es ist charakteristisch, dass trotz des stricten Verbotes bis in das 19. Jahrhundert Personen nichtadeligen Standes Leibeigene besessen und erworben haben und dass bis kurz vor

der Aufhebung der Leibeigenschaft das Verbot des Verkaufes von Leibeigenen ohne Land und zugleich die gesetzliche Möglichkeit des Erwerbes von Leibeigenen ohne Land neben einander bestanden. Abgesehen von den immerhin seltenen Ausnahmen war übrigens das Recht, Land und Leibeigene zu besitzen, ein ausschliessliches und zwar das bedeutendste Privilegium des Adels geworden, welches ihm einen wirklichen Einfluss auf die örtliche Verwaltung sicherte.

Die Gutsbesitzer haben anerkanntermassen Unterthanen, das ist die breite Basis, auf der sich ein Recht derselben nach dem anderen aufbaut. Als Unterthanen sind die Bauern ihnen zu absolutem Gehorsam verpflichtet. Da der Gutsherr ihm gegenüber die Staatsgewalt repräsentirt, hat der Leibeigene gegen Verletzungen von Seiten des Gutsherrn keinen Rechtsschutz. Kotoschichin*) behauptet freilich, dass (im 17. Jahrhundert) Gutsbesitzer für Tödtung ihrer Leibeigenen hingerichtet worden seien. Im Gesetzbuch von 1649 wird dem Gutsherrn verboten, den ihm ausgelieferten Läufling zu tödten oder zu verstümmeln, Hörige für Räubereien selbst zu bestrafen; für Tödtung eines solchen wird dem Gutsherrn mit Confiscation des Gutes und Beitreibung der doppelten Busse (Werth des Erschlagenen), anderen Personen mit der Knute gedroht. Uebrigens ist der allgemeine Artikel des Gesetzbuches über Tödtung so gefasst, dass derselbe seinem Sinne nach ohne weiteres auf die Tödtung eines Hörigen durch den Gutsherrn hätte angewendet werden müssen, wenn nicht bereits der Gutsherr in der allgemeinen Auffassung eine Autoritätsperson gewesen wäre. So erscheint es mehr als zweifelhaft, ob der allgemeine Artikel auf sie angewendet worden ist. Jener ersterwähnte Artikel lässt keinen sicheren Schluss zu, weil bei demselben es sich nicht um Rechtsschutz des Leibeigenen handelt, sondern um Beseitigung von Eingriffen in die Gerichtsbarkeit des Staates, «damit niemand Verbrecher bei sich verheimliche». Die damals herrschende Ansicht ist, wie es scheint, gewesen, dass Gutsherren als staatliche Autorität eigentlich ein Verbrechen gegen ihre Leibeigenen gar nicht begehen können. Höchstens überschreiten sie ihre Befugnisse. Im Jahre 1762 (Nr. 11450) wird erklärt, es gebe kein Gesetz, welches den Gutsherrn für Tödtung eines Leibeigenen mit Strafe bedrohe — wir haben gesehen, dass rechtlich das bestehende allgemeine Gesetz

*) О Россіи въ царствованіе царя Алексѣя Михайловича.

vollkommen genügte — es müsse ein solches erst erlassen werden. Noch unter der Regierung des Kaisers Alexander wird diese Behauptung als unzweifelhafte Wahrheit aufgefasst und die Bestrafungen von Gutsherren, die ihre Leibeigenen getödtet hatten, erfolgten nach Ermessen des Senats oder des Kaisers.

Die Gerichtsbarkeit der Gutsherren, vorher thatsächlich vorhanden, wird ausdrücklich anerkannt und sehr ausgedehnt. Schon unter der Kaiserin Anna wird im Ukas vom 6. Mai 1736 (Nr. 6951) darauf hingewiesen, dass Peters des Grossen Gesetz allen Läuflingen die gleiche Knutenstrafe drohe, «dass aber wol zu unterscheiden sei zwischen den Läuflingen, welche Verbrechen begangen hätten oder Jahre lang flüchtig gewesen seien, wo die Steuern für sie von anderen Bauern hätten gezahlt werden müssen und denjenigen, welche flüchtig geworden, weil ihnen das Brod ausgegangen oder sie von anderen verleitet worden, oder aus Dummheit, wobei sie ihre That bereuend bald zurückgekehrt seien. Damit nun bei der Bestrafung dieser Unterschied berücksichtigt werden könne, sollten Läuflinge mit der Knute oder der Katze, mit der Plette oder Stockschlägen bestraft werden, Bauern der Krone und der Kirche nach dem Willen der Vorgesetzten, und der Gutsherren nach dem Willen derselben, wie jeder den einzelnen bestrafen wolle». Hier erklärte also die Regierung, dass sie genöthigt sei, damit nicht grausam verfahren, vielmehr die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigt würden, den Gutsherrn als Richter anzuerkennen. Es war das vor allem einfach, in den meisten Fällen mochte auch gerechter verfahren werden, als von den Beamten. Waren aber die Gutsbesitzer als die Autorität anerkannt, welche eine von Behörden zu vollziehende Criminalstrafe zu dictiren hatte, so konnte dieses Recht auch in ähnlichen Fällen ausgeübt werden.

Wir sahen bereits, wie schwer Leibeigene bestraft worden waren, nur weil sie gewagt hatten, ohne Einwilligung der Gutsherren Bittschriften um Befreiung einzureichen, Bittschriften, welche als Beschwerden gegen die Gutsherren, eventuell als Auflehnung gegen deren Autorität angesehen werden konnten. Dazu kam, dass das Aufsuchen und Einfangen der Läuflinge den Guts- und Gemeindeverwaltungen übertragen wurde (1752 Nr. 10033) und die Regierung die Gutsherren für Verbrechen und Unfug ihrer Bauern zur Verantwortung zog und schweren Strafen unterwarf (1758,

Nr. 10832). Die logische Folge war, dass den Gutsherren das umfassende Strafrecht, welches ihnen nach damaliger Anschauung selbstverständlich und unzweifelhaft zustand, auch ausdrücklich und officiell zuerkannt werden musste. Es geschah das durch den Ukas vom 13. December 1760 (Nr. 11168), in welchem den Gutsbesitzern das Recht eingeräumt wurde, für «freche Vergehen» Leibeigene den Behörden zur Ansiedelung in Sibirien zu übergeben. Massgebend war zunächst die Colonisation Sibiriens, es sollten daher nur kräftige Arbeiter und keine Greise genommen werden, ihre Weiber sollten mit ihnen entlassen werden; für Kinder, falls sie den Eltern mitgegeben würden, zahlte die Regierung eine besondere Entschädigung, für den Missethäter ertheilte die Regierung eine Rekrutenquittung. Ein Ukas vom 15. März 1761 bestätigte dieses Recht auch für den Fall, dass der Bauer bereits öffentlich bestraft worden sei. Bei allen Aufständen wurde den Militärchefs vorgeschrieben, es sollten den Bauern nach dem Willen der Gutsherren die Strafe bestimmt werden und ebenso nur nach deren Willen die Begnadigung erfolgen (z. B. 1762, Nr. 11577 und öfter). Durch Ukas vom 17. Januar 1765 (Nr. 12311) erhalten die Gutsbesitzer sogar das Recht, die Bauern zur Zwangsarbeit zu verurtheilen und wird die Admiralität verpflichtet, solche unweigerlich wie Kronsarrestanten aufzunehmen und ebenso den Gutsherren auf deren Verlangen jeder Zeit wieder abzuliefern. Hier war das Strafrecht ganz absolut und ohne jede Rücksicht auf irgend welches Colonisationsinteresse zuerkannt worden. Während richterliche Urtheile nur nach gesetzlicher Untersuchung erfolgen konnten und dann einer Revision unterlagen, gegen solche schliesslich Gesuche an den Senat und die Kaiserin möglich waren, wurde hier die absolute Willkür des Gutsherrn zum Gesetz erhoben: alles hing von seinem Ermessen ab, dasselbe sollte für die Behörden allein massgebend sein, jede Beschwerde war den Bauern verboten, kein Gesuch durfte von irgend einer Behörde entgegengenommen werden; wenn die Bauern wagen würden, solche einzureichen, so sollte diese Thatsache allein schon exemplarisch bestraft werden. Auch die Uebergabe solcher Gesuche an die Kaiserin wurde streng bestraft (22. August 1767, Nr. 12966).

Kaum hat es je eine Leibeigenschaft gegeben, so absolut und unbegrenzt, wie selbige durch diese Ukase Katharinas II., der Schülerin der Philosophen und der Anhängerin der Aufklärung, in

ein System gebracht worden ist, zu einer Zeit, wo die Kaiserin bereits mit der Abfassung ihrer berühmten und bewunderten Instruction beschäftigt war.

Die immer mehr steigenden Misbräuche führten endlich zu Bauernaufständen, die immer grössere Dimensionen annahmen, bis sie endlich 1773 in Pugatschews Aufstande ihre blutigste Ausdehnung erhielten; nach der eben so blutigen Niederwerfung trat apathische Ruhe ein. Zur wirklichen Verbesserung der Lage der Bauern geschah unter der Regierung der Kaiserin Katharina II. nichts. Im Jahre 1773 wurde das Recht der Verschickung und Abgabe zur Zwangsarbeit suspendirt, doch nicht auf lange; in den achtziger Jahren finden wieder Verschickungen statt. Als im Jahre 1775 für Diebstahl im Werthe von unter 20 Rbl. die Strafe der Knute und Verschickung in Plettenstrafe und Abgabe ins Militär verwandelt wird, wird es in Beziehung auf die Leibeigenen den Gutsbesitzern anheimgestellt, ob sie sich mit der körperlichen Strafe begnügen oder den Bestraften auch noch unter die Rekruten abgeben wollten (Nr. 13951). Erst im Jahre 1802 wird das Recht der Verschickung bis auf weiteren Ukas suspendirt. Das Recht der Abgabe znr Zwangsarbeit wird erst 1807 (Nr. 23530) und das Recht der Verschickung nach Sibirien erst 1811 aufgehoben.

Obwol die Kaiserin Katharina II. selbst durch jene oben erwähnten unter ihrer Regierung erlassenen unzweideutigen Gesetze die Befugnisse der Gutsbesitzer schrankenlos ausgedehnt, ihnen selbst eine richterliche Strafgewalt verliehen hat, so schreibt sie doch bei Gelegenheit einer Untersuchung über grausame Behandlung Leibeigener in einem eigenhändigen Ukase vom 18. October 1770 (Nr. 13516): «Die Wittwe Ettinger hat selbst gegen sich ausgesagt, dass sie ihren Menschen habe hauen lassen für solche Thaten, welche zu untersuchen nicht ihr, sondern der städtischen Justiz zustehe, und sich so richterliche Gewalt angemasst; denn Flucht, Diebstahl u. dergl. unterliegt nicht der häuslichen Untersuchung und Bestrafung, was dem II. Departement des Senats zu bemerken gegeben werden muss, damit, entsprechend den Gesetzen, die richterliche Gewalt vor Angriffen auf dieselbe geschützt werde.» Dieser Ukas ist für die Stellung der Kaiserin Katharina zur Frage über die Leibeigenschaft charakteristisch. Sie selbst hat den Gutsherren die ausgedehnteste Gerichtsbarkeit verliehen. Als nun die Willkür in empörenden Handlungen sich geltend macht, werden humane Grundsätze ausgesprochen und deren Anwendung geplant,

Dabei bleibt es aber, denn zu einer Ausführung, einer Verwirklichung dieser Grundsätze kommt es gar nicht, es wird auch nicht einmal der Versuch gemacht, man begnügt sich mit möglichst allgemeinen humanen Sätzen. Auch bei anderen Gelegenheiten ging es ebenso.

Unter der Kaiserin Anna war den Gutsherren und den Verwaltern von Kronsländereien bei Gelegenheit einer allgemeinen Misernte zur Pflicht gemacht worden, für den Unterhalt der Bauern zu sorgen und zu verhindern, dass solche bettelnd umherzögen (1734, Nr. 6570). Diese Pflicht wird unter Androhung schwerer Strafe (Nr. 6653, 6682, 9709, 9992 v. J. 1752; 11203 v. J. 1761), auch noch unter der Kaiserin Katharina im Jahre 1772 (Nr. 13767) wiederholt eingeschärft. In späterer Zeit erwies es sich, dass die Gutsbesitzer das Recht der Freilassung benutzten, um sich von der Pflicht des Unterhalts der Leibeigenen und der Verantwortung für die Steuern zu befreien. Im Jahre 1782 (Nr. 15603) wird dieser empörende Misbrauch in schärfster Weise gebrandmarkt, aber die Befugnis der Gutsherren weder in Zweifel gezogen, noch beschränkt, sondern den Gutsherren nur vorgehalten, dass sie auch für Freigelassene bis zur nächsten Revision die Kopfsteuer zu entrichten hätten und dass die Umschreibung (d. i. Freilassung) nur auf Wunsch der Leibeigenen erfolgen solle. Es wird solches nicht nur den Gesetzen, sondern auch der Menschenliebe widersprechende Verfahren öffentlich kund gethan, damit man sich davon abhalten lasse, wo nicht, so werde der Staat die geeigneten Mittel ergreifen. Man begnügte sich aber mit diesem Appell an die Humanität und unterliess es, die geeigneten Mittel zu ergreifen.

Ein anderer Misbrauch war der Handel mit Rekruten, der nicht nur entsittlichend wirkte, sondern Volk und Staat auch ökonomisch schädigte. Unter der Kaiserin Anna wird das Recht des Rekrutenhandels (des Einzelverkaufs von Leibeigenen) einigermassen beschränkt, unter der Kaiserin Elisabeth dagegen im Jahre 1747 (Nr. 9456) unbeschränkt anerkannt. Unter der Kaiserin Katharina II. wird das Recht der Gutsbesitzer, die Bauern einzeln zu verkaufen, als ein unbestreitbares Privilegium des russischen Adels proclamirt. Der Fall, um den es sich handelt, ist charakteristisch für das Verfahren der Regierung.

Weissrussland war bei seiner Abtrennung von Polen und Vereinigung mit Russland die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes garantirt worden, freilich auch hinzugesetzt, dass

die neuen Unterthanen mit den Rechten, Freiheiten und Privilegien, welche die alten Unterthanen besässen, belohnt werden sollten. Das Littauische Statut, in welchem das dort geltende Recht enthalten war, kannte die Leibeigenschaft als ein mehr oder weniger bestimmtes Rechtsinstitut, das dem Gutsherrn bestimmte Rechte verlieh, dem Hörigen gewisse Pflichten auferlegte. Freilich waren die Zustände in Polen derart, dass die Magnaten sich wenig um das Recht kümmerten und der Adel ihnen darin möglichst nacheiferte. Die Willkür in der Knechtung der Bauern, welche den Gutsherrn zum unumschränkten Herrn derselben machte, war also Misbrauch. In Russland war die absolute Herrschaft des Herrn, der schweigende Gehorsam des Bauern (die безмолвное повиновение stammt aus den Ukasen Katharinas) Gesetz und Recht. Als nun die dortigen Gutsbesitzer mit der russischen unbeschränkten Leibeigenschaft bekannt wurden, griffen sie eifrig nach den Befugnissen, welche ihnen diese gewährte, und der bis dahin unzulässige und unerhörte Einzelverkauf von Leibeigenen und Rekrutenhandel begann. Um dieser schädlichen und entwürdigenden Unsitte zu steuern, stellte der dortige Generalgouverneur vor: «es sei in Weissrussland nie Sitte gewesen, Bauern ohne Land zu verkaufen; wenn aber früher einige vom Adel, besonders solche, welche an der alten russischen Grenze lebten, Bauern zur Uebersiedelung nach Russland verkauft hätten, so einzig und allein, wie bekannt, russische Läuflinge, ohne jemals die Alteingesessenen anzutasten.» Diese Vorstellung war rechtlich begründet, der Generalgouverneur hatte die Pflicht, jeden in seinen von der Kaiserin bestätigten Rechten zu schützen, also auch die Bauern gegen Vergewaltigung und Verwandlung in Sklaven. Die Vorstellung war aber auch human, ja sie war nützlich, sie konnte zum Ausgangspunkt einer allgemeinen Zügelung der Willkür werden, was Peter und Katharina selbst wiederholt gewünscht hatten. Aber sie hatte einen Fehler, sie beruhte auf einem Sonderrecht, und der allmächtigen und allwissenden Bureaukratie war nichts so unbequem, wie ein Sonderrecht. Der Senat hielt sich daher an den Satz, dass die neuen Unterthanen mit den Rechten, Freiheiten und Privilegien der alten belohnt werden müssten und verfügte: «Die Grundbesitzer Weissrusslands müssten als Unterthanen I. M. dieselben Rechte wie der russische Adel geniessen, daher könne man ihnen nicht das Recht nehmen, ihre Leute ohne Land zu verkaufen» (1775 Nr. 14376). Die Entscheidung wird als etwas Selbstverständliches

gegeben, als ob von einem Rechte der Bauern gar nicht die Rede sein könne. Während der Regierung der Kaiserin Katharina II. ist der Rekrutenhandel in Russland am ausgedehntesten und ungescheutesten betrieben worden*). Er wurde endlich (1766) während der Zeit der Rekrutirung und dreier Monate vorher verboten. Das änderte aber an der Sache nichts, nur die skandalöse Form wurde verboten. Dasselbe muss gesagt werden von dem Verbot, die Bauern unter dem Hammer zu verauctioniren oder zum Verkauf auf Jahrmärkte zu treiben: die Sache blieb bestehen, nur die den Fremden und dem Auslande auffällige Form wurde beseitigt. In den Ukasen der Kaiserin wurde oft die unmenschliche Behandlung der Bauern gebrandmarkt, es wurde auch wol gegen einzelne Tyrannen eingeschritten, sie wurden bestraft, verschickt, aber das einzige Mittel, das helfen konnte, mit Ernst an eine Verbesserung der Lage durch feste Gesetze zu gehen, ist auch nicht einmal versucht worden. Geschehen ist durchaus nichts, geredet und gesprochen sehr viel. Als Fremde, denen besonders die unerhörte absolute Rechtlosigkeit der Leibeigenen auffiel, diese in ihrer nackten Wirklichkeit schilderten, da trat die Kaiserin sogar als Lobrednerin und Vertheidigerin der Leibeigenschaft auf und redete von idealen patriarchalischen Verhältnissen. Es verletzte sie, dass man es wagte, die Sache beim wahren Namen zu nennen. Die Sache, die Sklaverei, wurde nicht abgeschafft, aber das Wort рабъ wurde aus der Sprache verbannt!

Wie die Sachen einmal lagen, muss auch schon als Fortschritt anerkannt werden, dass die Leibeigenschaft wenigstens in der Theorie kritisirt, verurtheilt und gebrandmarkt wurde. So gewannen doch wenigstens in den massgebenden Kreisen neue Anschauungen Boden und breiteten sich, wenn auch langsam doch allmählich mehr und mehr aus. Sie finden ihren Ausdruck in einzelnen Erlassen und Verordnungen. Im Jahre 1770 (Nr. 13450) werden die kriegsgefangenen Türken und Tataren, welche die rechtgläubige Religion angenommen hatten, für frei erklärt, bis dahin waren Kriegsgefangene trotz einzelner Verbote fast stets zu Leibeigenen gemacht worden. Dieser Ukas wird vielfach wiederholt, offenbar wurde das Verbot noch oft übertreten.

*) Романовичъ Словатинскій, Дворянство въ Россіи отъ начала XVIII вѣка до отмѣны крѣпостнаго права. Спб. 1870. S. 338—342.

Es wird verboten, Waisen, die jemand erzogen hat, als dessen Leibeigene zu betrachten.

Den neuernannten Statthaltern wird es gestattet, zum Schutze der Leibeigenen gegen die Gutsherren einzuschreiten. Es wird bestimmt, die Zöglinge des Erziehungshauses sollten frei sein, selbst wenn sie Leibeigene heiratheten.

Im Jahre 1775 wird den Freigelassenen erlaubt, sich in niemandes Leibeigenschaft begeben zu müssen (Nr. 14275 und 14294). Dem ganzen Inhalte des Manifestes nach ist diese Erlaubnis als ein Verbot, freie Leute zu Leibeigenen zu machen, aufzufassen. 1781 wird das Verbot wiederholt, 1783 zum dritten Mal. In der späteren Zeit wird der 28. Juli 1781 als der Tag bezeichnet, an dem die Unverletzlichkeit und Unverjährbarkeit der persönlichen Freiheit proclamirt worden sei. Die Leibeigenschaft kann also nur noch durch Geburt entstehen, nicht mehr durch zwangsweisen oder freiwilligen Eintritt. Es sei denn — wie wir sehen werden — dass wieder das Regierungsinteresse etwas anderes verlange. Im Jahre 1780 wird erklärt, dass durch Eingehung einer Ehe mit einem Leibeigenen oder einer Leibeigenen niemals ein Freier in Leibeigenschaft gerathen könne.

Dieses Verbot, freie Menschen in Leibeigene zu verwandeln, würde einen Wendepunkt in der Geschichte der Leibeigenschaft bezeichnen, wenn es nicht unter dem Einflusse verschiedener Umstände fast bedeutungslos geworden wäre. Es hinderte nicht, dass tausende und zehntausende von Bauern zu Leibeigenen verschenkt wurden! Es hinderte nicht, dass die Leibeigenschaft in Provinzen eingeführt wurde, denen sie bis dahin fremd geblieben war.

Kleinrussland war bei seiner Vereinigung mit Grossrussland sein Recht und seine Selbstverwaltung für ewige Zeiten zugesichert worden. Unter der polnischen Herrschaft hatte sich dort eine Aristokratie ausgebildet, aber die Kosaken hatten sich Freiheit und Besitz und die Bauern die Freizügigkeit erhalten. Nach der Vereinigung mit Grossrussland beginnt die daselbst herrschende Leibeigenschaft ihren Einfluss auszuüben. Grossrussische Grundbesitzer erwerben dort Grund und Boden (seit 1728), suchen auch grossrussische Leibeigenschaft einzuführen, bald indem sie die kleinrussischen Bauern sich zu unterwerfen suchen, bald indem sie ihre in Kleinrussland erworbenen Güter mit grossrussischen Leibeigenen besetzen. Auch aus der Kosakenaristokratie, in deren Händen die Befehlshaberstellen und die Verwaltung sich befinden, versuchen

einzelne, sich Privatrechte über Bauern und Kosaken anzueignen. Die Regierung verbietet solches wiederholt. So im Ukas vom 10. Juli 1728 (Nr. 5305), wo gesagt ist: «Wir verbieten, dass die Obristen, die Heeres- und Regimentsältesten, die Hundertmänner und die übrigen den gemeinen Kosaken und dem Volke (посполь-ство) Steuern und Lasten auferlegen, Unrecht zufügen, sie zu ihren Privatarbeiten brauchen und ausser dem Gesetzlichen etwas von ihnen verlangen . . . besonders aber den Kosaken den Grund und Boden und ihr Eigenthum zu nehmen und sie dadurch zu Unterthanen zu machen.» Trotzdem geschah es vielfach missbräuchlich (vgl. Nr. 6289, 7528, 8129, 8823) und wurde wiederholt gerügt. Die kleinrussische Obrigkeit ging sogar so weit, die Freizügigkeit der Bauern bei Todesstrafe zu verbieten. Unter der Kaiserin Elisabeth wurde dies Verbot wieder aufgehoben, aber die Kosaken als Kriegsdienstpflichtige sollten nicht umherziehen dürfen, die Freizügigkeit der Bauern wurde ausdrücklich anerkannt. Es wurde ausdrücklich verboten, Kleinrussen zu Leibeigenen zu machen; selbst wenn sie Leibeigene heiratheten, sollten sie frei bleiben und ihre Frauen die Freiheit erlangen. Alle und jede Urkunden über den Eintritt von Kleinrussen in die Leibeigenschaft werden für ungültig erklärt (Nr. 8555, 8578, 8836,14.).

Die Freiheit der Kleinrussen beruhte auf dem dortigen Sonderrechte. Die Gegner der Kosakenfreiheit richten ihre Angriffe gegen das Sonderrecht und haben gewonnenes Spiel. Die Regierung ist seit der Zeit der Moskauer Zaren Gegnerin jeden Sonderrechts, sie duldet es nicht, weil es ihr unbequem ist. In dem Bestreben, das Sonderrecht zu vernichten, findet sie Unterstützung in denen, welchen die Bauernfreiheit ein Gräuel ist. Die Deputirten des grossrussischen Adels der berühmten grossen Commission beantragen die Aufhebung des kleinrussischen Sonderrechts und Gleichstellung der Kleinrussen mit allen Anderen — implicite Einführung der Leibeigenschaft. Nachdem die grosse Commission längst resultatlos auseinander gegangen, hob man die kleinrussischen Sonderinstitutionen auf; schon vorher hatte man in die Städte starke Garnisonen gelegt. Das Land wurde in drei Gouvernements getheilt und die Statthalterschaftsverfassung eingeführt. Vor allem aber galt es, die Einheit des Volkes zu spalten und, um jede Opposition unmöglich zu machen, den Adel auf die Seite der Regierung zu ziehen. Es geschah auf möglichst einfache Weise, man gab ihm seine Bauern zu Leibeigenen, damit war jedes Band zwischen Adel und

Volk zerrissen, der Adel stand nun auf Seiten der Regierung. Am 3. Mai 1783, desselben Jahres, in welchem zum dritten Mal die Unverjährbarkeit der Freiheit proclamirt worden war, wird in Kleinrussland die Leibeigenschaft eingeführt (Nr. 15724). Es handelt sich um Steuern, um deren rechtzeitige und sichere Einzahlung und um Vermeidung der Ueberbürdung der Gutsherren und Bauern durch die Steuern für die Läuflinge. «Damit in den Statthalterschaften Kiew, Tschernigow und Nowgorod Sewersk die Einnahmen der Krone sicher und zweifellos würden und das Entlaufen der Bauern, was Gutsherren und zurückbleibende Bewohner belaste, verhindert werde, hat jeder Bauer auf der Stelle und in dem Stande zu verbleiben, wo er bei der jetzigen letzten Revision angeschrieben worden ist, mit Ausnahme derer, die vor diesem Ukase sich entfernt haben. Wer aber nach diesem Ukase läuft, soll nach den allgemeinen Reichsgesetzen behandelt werden.» Also ganz wie vor 200 Jahren in jenem Ukase von 1597. Ohne weiteres wird als Läufling bezeichnet, wer das ihm zustehende Recht der Freizügigkeit ausübt. Die Seelenrevision, welche im Jahre 1782 zu ganz anderem Zwecke durchgeführt worden war, wird jetzt dazu benutzt, um zu entscheiden, wessen Leibeigener der Einzelne sein soll. Ganz wie vor 200 Jahren: dieselben Ursachen, dieselbe Verlegenheit der Verwaltung, dieselbe Massregel, dieselbe Motivirung, dieselbe Ausdrucksweise, dasselbe Ignoriren des Rechtes, dieselben Folgen. In dem ganzen Ukase, durch den die Leibeigenschaft eingeführt worden ist, kommt das Wort Leibeigenschaft überhaupt nicht vor. Durch eine Massregel finanziell-polizeilichen Charakters, erlassen im Interesse bequemerer Verwaltung, vornehmlich aber aus politischen Gründen, um das unbequeme Sonderrecht zu beseitigen, verlieren die Bauern in Kleinrussland ihre Freiheit. Was der Staat soeben entschieden verworfen und verboten hat, den Eintritt Freier in die Leibeigenschaft, das vollzieht er selbst durch einen Federstrich an Hunderttausenden freier Bauern. Somit geschah noch mehr als vor 200 Jahren: damals versanken die Bauern allmählich im Laufe von 100 Jahren aus der Freiheit in die Knechtschaft, jetzt geht es mit einem Male, mit einem Federstrich aus voller Freiheit in die härteste unbeschränkteste Leibeigenschaft.

Was die Kaiserin Katharina II. in Kleinrussland eingeführt hat aus politischen Gründen, das wird unter Kaiser Paul I. für Neurussland befohlen ohne solchen Hintergedanken aus rein fiscalisch-polizeilichen Gründen. Ein namentlicher Ukas vom 12. December

1796 ordnet an (Nr. 17638): «weil durch eigenmächtiges Umherziehen der Bauern in Südrussland, in der Krim und im Kaukasus den dortigen Bewohnern an ihren Gütern grosser Schaden geschehen, ja einige völlig ruinirt und dieses Uebel dort allgemein geworden — habgierige, eidvergessene Menschen sogar Bauern aus den inneren Gouvernements zur Flucht verleitet haben, so wird, um dem ein Ende zu machen und Ordnung und Sicherheit des Eigenthums herzustellen, angeordnet, jeder Bauer bleibe da, wo er bei jetziger Revision angeschrieben wird.»

Auch hier dieselben Ursachen, dieselben Motive, dieselbe Massregel und — obwol die Einführung der Leibeigenschaft so wenig beabsichtigt ist, dass der Ausdruck Leibeigenschaft im ganzen Gesetz nicht vorkommt — dieselbe Folge. Dieser Ukas von 1796 ist der letzte Strich am dunkelen Gemälde der Leibeigenschaft. Von nun an beginnt eine neue hellere Zeit. Kaiser Paul ist es, der das erste Gesetz zu Gunsten der Leibeigenen erlässt, der ihnen ein Recht zuspricht im Ukas vom 5. April 1797 (Nr. 17909).

An demselben Tage, da Kaiser Paul die Grundgesetze über die Thronfolgeordnung und die Selbstherrschaft erliess, an demselben Tage bestimmte er von neuem, dass die Bauern am Sonntage nicht zur Arbeit gezwungen werden dürften und dass sie nur drei Tage in der Woche für den Gutsherrn zu arbeiten verpflichtet sein, die anderen drei Tage in der Woche ihre eigenen Felder bearbeiten sollten.

J. Engelmann.

Die neue Bewegung unter dem estländischen Landvolk.

Von besonderem Interesse und nicht geringer Bedeutung ist die religiöse Bewegung, welche seit länger als einem Jahre im Westen Estlands aufgetreten ist und von der Nuckoe bis an die Grenzen von Fickel die Wiek und einen Theil von Westharrien gebietweise ergriffen hat. Sie hat ihren Anfang in der Nuckoe genommen und war dort wol von dem schwedischen Seminarlehrer Torén hervorgerufen worden; in Worms hatte fast gleichzeitig der dortige schwedische Lehrer Oesterblom eine gleiche religiöse Bewegung hervorgerufen, welche mit Ausnahme eines Dorfes die bisher geistlich todte und dem Genuss des Branntweins sehr ergebene Bevölkerung erfasst hatte. Auf dem Festlande trat sie zuerst im Frühjahr des vorigen Jahres in Pönal auf, machte sich dort zunächst in ein paar Gebieten geltend, breitete sich aber bald fast über das ganze Kirchspiel aus. Von da nahm sie ihren Weg in in das Röthelsche Kirchspiel, ohne doch dort grössere Ausbreitung zu finden, berührte das St. Martenssche, drang dann im November vorigen Jahres ein ins Goldenbecksche und Piersal, wo sie stetig zunahm und ganze Gebiete mächtig ergriffen zu haben scheint. Etwas später tritt die Bewegung in Leal und Kirrefer auf, nimmt auch dort grössere Dimensionen an und wendet sich dann nach Osten und hat bereits im Anfang Februar Merjama und Nissi in eine Aufregung versetzt, die auch die Grenzen des Haggersschen Kirchspiels berührte. Nach Kreuz war sie von Nuckoe herüber gekommen und hatte dann von Nissi aus einen neuen, etwas stürmischen Anstoss erhalten.

Wenn man der Entstehung der Bewegung in den einzelnen Kirchspielen nachgeht, so kommt man meist auf Nuckoe und Pönal als die Quellen derselben. Von Nuckoe ergiesst sie ihre Wasser nach Pönal. Dort hatte der Nuckoe-Sutlepsche Schulmeister, welcher gebeten worden war, in der vacant gewordenen Sallajöggi-Neuenhofschen Schule die Kinder zu den Sommerrepetitionen zu versammeln, bei dieser Gelegenheit Andacht gehalten und bald auch in Gesinden anderer Gebiete Andachtsversammlungen geleitet, zu denen die Leute in grossen Massen zusammenströmten. Von Pönal geht sie nach Röthel; sogenannte «Pönalsche Propheten» erscheinen darauf in Goldenbeck, Piersal und Nissi und rufen in den Andachtsversammlungen, die sie dort halten, unter den Leuten eine Erweckung hervor; in Merjama scheint der Anfang der Bewegung von einem Wormsschen Bauern, der sich ein paar Wochen in Limmat und Waddimois aufgehalten hatte, veranlasst worden zu sein, obgleich sich derselbe später als ein unredlicher Mensch erwiesen, so dass ihm deshalb vom Pastor *loci* ein weiteres Wirken untersagt werden musste, als er später wieder erschien.

Das erste Auftreten der Bewegung und auch ihr weiterer Verlauf hat durchaus keinen antikirchlichen und separatistischen Charakter, sondern ist gegen die im Volke herrschenden Sünden gerichtet. Wenn auch Aeusserungen geistlicher Ueberhebung, welche gegen den Pastor gerichtet waren, vorgekommen sind, so geschah das nur bei einzelnen, die sich vermassen, besonders vom Geiste Gottes erleuchtet zu sein. Die Menge der Erweckten hielt zum Pastor und zur Kirche, und die Pastoren wurden von ihnen vielfach angegangen mit Bitten um Rath und Belehrung. Dennoch aber trägt die Bewegung nicht einen dem Geist unserer lutherischen Kirche entsprechenden Charakter an sich. Insofern wol, als die Leiter der Bewegung zur Busse ermahnen und die Gemüther zu Christo hinführen wollen. Aber die Art und Weise, wie sie das thun, trägt ein methodistisch-schwärmerisches Gepräge. Es wird in den Andachtsversammlungen das Gefühl stark aufgeregt, zum Theil durch grelle sinnliche Ausmalung des Himmels und der Hölle, durch stets wiederholtes Vorhalten des Blutes in den Wunden Jesu Christi, die mancher mit leiblichem Auge zu sehen vorgab, durch lautes schreiendes Rufen und Ermahnen zur Busse und Bekehrung. In Folge dessen traten vielfach krankhafte Erscheinungen auf, von welchen namentlich Frauenzimmer befallen wurden, wie: Zittern, Schreien, Ohnmachten, bewusstloses Hinfallen, nach dem Erwachen Freude über die

empfangene Gabe des heiligen Geistes, die sich hin und wieder bis zur Ausgelassenheit gesteigert haben soll, Visionen, in welchen sie manche, die sie auch namentlich nannten, im Himmel, andere in der Hölle zu sehen behaupteten; andere wieder schrieen und beteten laut, bekannten offen ihre Sünden, wo dann ganz greuliche Vergehungen an den Tag kamen, die vor der ganzen Versammlung öffentlich, gewiss nicht zum Heil vieler anwesender junger Seelen, ausgesprochen wurden. Es scheint, dass manche Vorleser und Leiter es in ihren Reden, die sie hielten, absichtlich darauf angesetzt hatten, solche Erscheinungen hervorzurufen, indem sie in denselben Wirkungen des heiligen Geistes zu sehen meinten, wie denn die in solche Zufälle Gerathenen sich für besonders Begnadigte hielten und von anderen dafür gehalten wurden, und namentlich das Niederfallen für ein Zeichen der Mittheilung des heiligen Geistes galt, weshalb denn manche darum förmlich beteten.

Es ist nun nicht zu verwundern, dass sich diesen nicht aus dem Geiste, sondern aus dem Fleisch geborenen Erscheinungen noch andere höchst betrübende und bedenkliche zugesellten und die Aufregung der Gemüther der von der Bewegung Erfassten eine sehr grosse war, so dass man befürchten konnte, dass dieselbe einen antikirchlichen Charakter annehmen werde. Die Sünde des geistlichen Hochmuths, welche sich gewöhnlich schwärmerisch gefärbten religiösen Erweckungen beimischt, zeigte sich auch hier, namentlich bei manchen Leitern der Bewegung, die in ruhmrediger Weise auf die augenfälligen Erfolge ihrer Wirksamkeit und des von ihnen verkündigten Wortes hinwiesen, ja einige von ihnen erhoben sich dermassen, dass sie sich für besser und begnadigter als die Pastoren hielten und ziemlich verächtlich von ihnen sprachen, weil sie selbst das Wort aus freier Liebesthätigkeit, vom Geiste Gottes getrieben, verkündigten und nicht um Lohn, wie die Prediger es um ihrer Pfarrstellen und ihres Einkommens willen thäten. Unter den Erweckten gab es solche, die sich von denen, welche an den Versammlungen nicht Theil nahmen, fern hielten und zurückzogen, sie sogar nicht mehr grüssten. Der Geist des Hochmuths ergriff selbst Mädchen und Knaben, und 15—17 jährige Knaben warfen sich zu Leitern der Gebetsversammlungen auf, hielten in denselben Reden und Gebete. Eine Folge des geistlichen Hochmuths war ferner ein Geist der Unfolgsamkeit und Nichtachtung gegen alle Ermahnungen und Anordnungen des Predigers und der Obrigkeit; in einem grossen Gebiete, wie Lohde die Bewegung sehr um sich

gegriffen, vermochten die Gemeindeältesten mit ihren Verboten gegen allerlei Ausschreitungen nichts auszurichten, weil sie fast die ganze übrige Bevölkerung gegen sich hatten. In welcher Weise die Bewegung die Gemüther aufgeregt hatte, zeigte sich ferner darin, dass manche Weiber ihr Hauswesen vernachlässigten, häufig in die Versammlungen, die täglich gehalten wurden, gingen und die kleinen Kinder ohne Aufsicht zurückliessen, wodurch öfters Uneinigkeit unter den Eheleuten entstand. Bei vielen Knechten und Mägden schien es Modesache geworden zu sein, nicht blos den verschiedenen Versammlungen im eigenen, sondern auch in fremden, oft weit entfernten Gebieten beizuwohnen, in Folge dessen manche Wirthe sich beklagten, dass sie ihrer Gesindesstelle kaum vorstehen könnten, weil ihre Dienstboten oft Tag für Tag schon um die Mittagszeit zu den Versammlungen sich anschickten, von denselben erst um Mitternacht heimkehrten, dann bis acht Uhr schliefen. Herrschaftliche Dienstboten schlichen sich heimlich fort und blieben öfters die ganze Nacht von Hause weg. Auch Schulmeister vernachlässigten ihre Pflichten, indem sie ihre Schule schlossen, um den Versammlungen beizuwohnen oder sie zu leiten, und meinten dabei ganz in ihrem Rechte zu sein. Als eine sehr bedenkliche Zugabe dieser religiösen Bewegung bezeichnet Pastor Eberhard zu Goldenbeck die in erschreckendem Masse sich häufende Zahl derer, die in Folge ihrer Theilnahme an den Versammlungen leiblich und geistig krank geworden, was sich durch grosse Aufregung, stete Angst und Unruhe und Schwermuth kund that und bei manchem in stehende Gemüths- und Geisteskrankheit überging.

Es liegt nun sehr nahe, dass diese Bewegung die Aufmerksamkeit der Landespolizei wachrief. Der landwiecksche Hakenrichter, der zuerst der Bewegung mit Mistrauen gegenüber stand, gewann bald eine andere Anschauung von der Sache, wie dies aus einem desbezüglichen Schreiben desselben hervorgeht. Er unterscheidet unter den Leitern solche, die, selbst in ihrem Gewissen gepackt, die Sache ernst nehmen und auch auf die Leute von gutem Einfluss sind, und solche, unter denen sich auch ganz junge Bursche befänden, die er als Pseudopropheten, unlautere Menschen, die ihren Vortheil suchten, bezeichnet, und spricht zuletzt seine Meinung dahin aus, dass die ganze Bewegung beim Beginn der gedrängten Arbeitszeit im Frühling in den Sand verlaufen werde. Die Anordnungen, welche er den Gutspolizeien zur Befolgung in einem Circulär erlassen, sind ganz zweckmässig und nicht ohne gute

Früchte geblieben. Dagegen meinte der strandwiekscheHakenrichter, auf Grund des Bauerngesetzbuches und des Swod gegen die Versammlungen mit Verboten vorgehen zu müssen. Nachdem der Gouverneur die von den Hakenrichtern eingeforderten Berichte über die Bewegung erhalten, befahl er ihnen, dieselbe, so weit sie einen religiösen Charakter an sich trage, der Controle der lutherischen Geistlichkeit zu überlassen und nur polizeilich einzuschreiten, wenn die Versammlungen zu etwaigem Unfug Veranlassung geben sollten, namentlich die bis in die Nacht dauernden Versammlungen zu verbieten. Zugleich empfahl er ihnen, sich zur Bekämpfung alles Ungehörigen, das sich der Bewegung anheften sollte, mit den Predigern in Einvernehmen zu setzen.

Wir haben bis jetzt meist nur der krankhaften Erscheinungen und der Aufregung Erwähnung gethan, welche den weiteren Verlauf dieser Bewegung, die in ihren ersten Anfängen von einem tieferen religiösen Bedürfnis und einem Heiligungsernste Zeugnis gab, begleiteten. Wir können nun aber auch mit Dank gegen Gott constatiren, dass die Bewegung. welche in ihrem Grunde vom heiligen Geiste erzeugt worden, auch Früchte des Geistes ungeachtet der mannichfachen Auswüchse getragen hat. Vieles an den krankhaften Erscheinungen haben wir wol auf den Charakter unseres Volkes, bei welchem das Gefühl vorwaltet, das leicht erregbar und zu religiösem Subjectivismus geneigt ist, zurückzuführen. Das waren aber nicht die einzigen Mächte, die sich in der Bewegung geltend machten; die jahrelange treue Arbeit der Kirche und ihrer Diener konnte sich in derselben nicht vergeblich und erfolglos erweisen, sondern musste bei der Erregung der Gemüther den eigentlich geistlichen Niederschlag abgeben. Das haben die Nüchterneren unter den Gläubigen wol erkannt, wovon eine Aeusserung Zeugnis giebt, die hin und wieder gemacht worden ist: «Nun ernten die Prediger, was sie ausgesäet haben.» Pastor Eberhard zu Goldenbeck schreibt: «Das Walten des Geistes Gottes in dieser Bewegung ist durchaus nicht zu verkennen; das zeigt sich in dem grossen Verlangen nach dem Worte Gottes, nach geistlicher Erbauung und Gebetsgemeinschaft.» Der Pastor zu Leal bezeugt: Es ist entschieden ein Hunger nach Gottes Wort zu spüren, und ich danke Gott, dass ich nicht mehr nur tauben Ohren predige.» Der Pastor zu Pönal berichtet: «Der Einfluss, den die Bewegung ausgeübt hat, ist zum Theil gewiss ein unverkennbar guter und vom Geiste Gottes gewirkter. Das Bewusstsein ihres Christenberufes ist in den Leuten

lebendiger erwacht. als es früher der Fall war. Für die grössere Liebe zum Worte Gottes und die Freudigkeit zum Gebet legen nicht nur die zahlreich besuchten Andachtsversammlungen in den Dörfern, sondern auch die überfüllte Kirche beredtes Zeugnis ab. Die mir vielfach begegnete aufrichtige Reue über begangene Sünden und daraus hervorgehendes freimüthiges Sündenbekenntnis, die entschiedene Umkehr vom früheren Lebenswandel; das Bemühen, dem Branntwein, dem nächtlichen Umherschwärmen und allem sündlichen und weltlichen Treiben und Vergnügen zu entsagen, ferner das Bestreben der Ehrbarkeit und Friedfertigkeit, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit etc. sind gewiss Erscheinungen, für die wir Gott dem Herrn nicht genug danken können.» In jüngster Zeit sind im Pönalschen die krankhaften Erscheinungen gänzlich geschwunden. Die Andachtsversammlungen dauern zwar noch immer fort, doch geht es bei denselben in ruhiger, geordneter Weise her. Der Pastor zu Nissi äussert sich über den Segen, den die Bewegung ungeachtet der mannichfachen Auswüchse in seiner Gemeinde gehabt, dahin: «Sie hat manchen harten Sünder zur Erkenntnis seiner Sünden gebracht; die Gemüther sind wieder erwärmt, das Wort Gottes wird viel gekauft, auch recht viel gelesen, die Kirche wird fleissig besucht; auch finden sich viele zur Privatbeichte ein. Das Saufen ist ganz geschwunden, die Krüger klagen über Erwerblosigkeit, gestohlenes Gut wird wiedererstattet; die Eitelkeit und Putzsucht haben abgenommen. Ein Fragen nach dem Einen, was noth thut, im ganzen Kirchspiel bis auf drei Gebiete, und ein Merken auf das Wort Gottes ist da, wie es früher nicht gewesen ist. Freilich, zur Freudigkeit im Herrn, zur Freude über ihren Christenstand sind doch wol in dieser Bewegung kaum irgend welche gekommen.» Auch der Pastor in Kreuz berichtet, dass die Bewegung in seinem Kirchspiel im ganzen einen entschieden guten und segensreichen Einfluss ausgeübt habe, besonders in der Filialgemeinde Newe, wo früher viel Sündenfinsternis herrschte und wo jetzt die aus Nuckoe kommende geistliche Erweckung in einem Theil der Bevölkerung einen grossen Hunger nach dem Brod des Lebens und ein ernstes Streben nach Heiligung hervorgerufen hat. Der Pastor zu Merjama, wo die Zahl der von ihm selbst eingesetzten Vorleser zwanzig betrug und doch nicht genügte, schliesst seinen Bericht mit den Worten: «Gott sei gedankt, wir haben bisher manchen Segen erfahren, und ich hoffe, dass dieser Segen bleiben und gute Früchte tragen wird.» In der Nuckoe ist die Bewegung von

reichem geistlichen Segen in den Gemeinden gewesen; nur in Röthel scheint sie nur eine ganz vorübergehende Erscheinung ohne bleibende Frucht gewesen zu sein. Es ist von Interesse, auch eine nicht pastorale Stimme über die Folgen der Bewegung zu hören, die um so beachtenswerther ist, als sie im Anfang mit Mistrauen derselben entgegentrat. Es ist die des landwiekschen Hakenrichters, der, wie schon bemerkt wurde, unter den Leitern der Bewegung einen Unterschied von redlichen und unredlichen macht, von den ersteren sagt, dass die Wirkung ihrer Reden in den meisten Fällen eine sehr grosse und der erzielte Erfolg ein auch äusserlich in die Augen fallender sei; der Lebenswandel der Leute wird z. B. ein besserer; die Krüge stehen leer, das Pfeifenrauchen hört auf, musikalische Instrumente werden verbannt u. s. w.

Aus diesen Mittheilungen, die sehr übereinstimmend sind, ist zu ersehen, dass die Bewegung durchaus von einem geistlichen Segen begleitet worden, den wir auf die Wirkung des heiligen Geistes nothwendig zurückführen müssen und daher die Bewegung in ihren Anfängen und Wirkungen als ein Werk des Geistes Gottes anzusehen haben. Dass sich ungeachtet dessen derselben krankhafte Erscheinungen und allerlei Irrthümliches angesetzt und zugesellt hat, nimmt ihr keineswegs ihren geistlichen Charakter. Ich möchte fragen, wo denn je in der christlichen Kirche von den apostolischen Zeiten an bis auf unsere Tage sich lebendiges Glaubensleben gezeigt und nicht auch Falsches und Irrthümliches sich daran geknüpft hätte? In der apostolischen Kirche: Misverstand der Rechtfertigungslehre, falsche Askese, allerlei gnostischer Irrthum, falsche eschatologische Hoffnung; in der Reformationszeit: Schwärmgeisterei mannichfacher Art, Carlstadts Bilderstürmerei, Schwarzfeldischer Mysticismus, Wiedertäuferei, antinomistische und andere Irrthümer; in unserer geistlich mehrfach gesegneten Zeit nenne ich nur die Smithsche falsche Heiligungslehre, welche eine Weile die Gemüther so mächtig erregte. Das ist leider der Entwickelungsgang des Reiches Gottes auf Erden und zeugt von der grossen menschlichen Verkehrtheit, die zu allen Zeiten dieselbe gewesen; aber durch alle diese menschliche Verkehrtheit und Trübung der göttlichen Wahrheit fliesst hell und klar das Zeugnis der Kirche durch alle Zeiten hindurch. Die Kirche hat nicht geschwiegen, sondern in solchen geistlich bewegten Zeiten um so lauter Zeugnis abgelegt von dem Einen, was noth thut, und so sind Tausende und aber Tausende vor Irrthum bewahrt worden und hat die Kirche sich auf dem Grunde ihres Glaubens

immer wieder erbauen können. Ich habe Kleines mit Grossem verglichen und darf das um so mehr, als diese religiöse Bewegung, obgleich die Kirchengeschichte sie nicht in ihre Annalen verzeichnen wird, für unsere Landeskirche nicht etwas Kleines ist, und jeder Pastor, welcher ihr in seiner Gemeinde gegenübergestanden, sie für seine Amtsführung für etwas Grosses gehalten hat.

Es lässt sich constatiren, dass die Prediger, welche mit derselben zu thun hatten, durchaus richtig sich derselben gegenüber verhalten haben, wobei natürlich das Individuelle nicht ausgeschlossen war; sie haben die Bewegung geistlich gerichtet und zu unterscheiden verstanden, was aus dem Geiste geboren und was von menschlicher Sünde und von Irrthum getrübt worden. Sie haben ersteres zu pflegen und zu bewahren gesucht, um für ihre Gemeinden einen geistlichen Segen zu gewinnen, und haben mit Ernst und geduldiger Liebe durch Ermahnung und Unterweisung gegen die krankhaften Erscheinungen angekämpft. Es hat namentlich der Pastor zu Goldenbeck, indessen Gemeinde die Wogen der Bewegung besonders hoch gingen, mit echter Hirtentreue und Liebe unter viel Arbeit und Gebet inmitten derselben gestanden und einen guten Kampf gekämpft. Es kann aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass wir der verständigen Anordnung des Gouverneurs sehr zu Dank verpflichtet sind, indem sie der Landpolizei die Grenzen anwies, in denen sie sich der Bewegung gegenüber zu verhalten hatte, und es der Kirche überliess, derselben mit ihren Mitteln zu begegnen. — Die Bewegung dauert nun noch fort; die Erweckten ziehen noch in Stadt und Land umher, und noch immer sammeln sich grosse Scharen, um ihre Vorträge zu hören. Ich kann nicht leugnen, dass sich jetzt in mir manche Bedenken und Sorgen zu regen anfangen, wenn ich mir die Frage vorlege: was wird zuletzt aus diesen sogenannten «Propheten» werden? Werden sie allmählich zum Pfluge wieder zurückkehren oder wird ihnen der Beifall der Massen nicht schliesslich doch zu einem Stricke werden, an dem sie auf falsche, separatistische Bahnen sich ziehen lassen? Mir scheinen diese Männer jedenfalls in grosser Seelengefahr zu sein, was ich auch denen, die ich hier gesprochen habe, sehr ernst und eindringlich warnend gesagt habe. Und werden sie nicht zuletzt, da ihr Ideenkreis ein sehr enger ist und sie sich bald erschöpft haben werden, auf allerlei Sonderbarkeiten gerathen, die sie dann dem Volke vortragen, um die Massen an sich zu fesseln? Mir scheint, dass wir sie nicht länger neben der kirchlichen Thätigkeit einhergehen lassen dürfen, sondern sie zu

überzeugen suchen müssen von der Seelengefahr, in der sie sich befinden, oder dass ihnen von der Kirche eine amtliche Thätigkeit zugewiesen werden muss. Wie solches geschehen könnte, ist freilich eine Frage, deren Lösung ihre Schwierigkeiten hat.

Eine Bewegung anderer Art, welche insbesondere den gebildeteren Theil des Volkes ergriffen hat, ist die nationale, welche jüngst sich einen Ausdruck in dem hiesigen Liederfest gegeben hat. Dass die Bestrebungen dieser Bewegung, welche gegenwärtig in zwei zum Theil entgegengesetzte Heerlager getheilt ist, neben manchem Berechtigten auch an einen gewissen Nationalitätsschwindel jeden nüchternen Beobachter erinnern müssen, ist nicht in Abrede zu stellen, es mögen nun die achtbaren Persönlichkeiten aus dem Volk dies noch so sehr leugnen. Das Liederfest trug auch etwas davon an sich; denn obschon dasselbe als eine dem Kaiser geltende Dank- und Jubelfeier betont wurde, so geschah das in solcher Weise, dass dem Volke zugleich masslos gehuldigt wurde, wodurch in demselben der Dünkel, etwas zu sein und etwas Grosses zu werden, aufs neue geweckt und genährt worden ist. Dass solcher Dünkel das Volk auf verkehrte Bahnen lenken muss, ab von dem, was bis jetzt demselben ein sittlicher Halt und eine Quelle rechter Bildung gewesen ist, scheint auch den besten unter seinen Führern verborgen zu sein. Eins freilich hat mich bei diesem Liederfest angenehm berührt, wenngleich es selbst mir keine Sympathien abgewonnen hat, nämlich die anständige Haltung der Festgenossen, die doch in grosser Menge aus allen Gegenden des Landes und zum Theil aus Livland hierher zusammengeströmt waren. Ich hatte das dankbare Gefühl, dass unsere Arbeit an unseren Nationalen nicht vergeblich gewesen ist, und freute mich als Pastor über das Estenvolk, dem der protestantisch-germanische Geist sein Gepräge aufgedrückt hat, mit dem wir uns darum geistig verbunden fühlen können, wenn es auch einem anderen Volksstamme nach seiner natürlichen Abkunft entsprossen ist. Mögen die enragirten Estophilen ihr *rahwaus* (Nationalität) noch so laut betonen, ohne die Arbeit der deutschen lutherischen Kirche wäre das Volk nimmer so weit gekommen, und alle die Unbill, welche das Volk in seiner historischen Entwickelung als ein unterjochtes erfahren, wird reichlich dadurch aufgewogen, dass es ein lutherisches Volk ist und Theil nimmt an den grossen Errungenschaften der deutschen Reformation. Wenn manche seiner nationalen Führer es das vergessen zu machen be-

müht sind und statt des Evangeliums ihm einzig die Früchte moderner Bildung anbieten und ihm von Freiheit und socialer Gleichberechtigung allerlei vorschwindeln, so wollen wir nicht vergessen, dass Gott der Herr durch eine 600jährige Geschichte uns mit unserem Volke verbunden und ein starkes und festes Band der Gemeinschaft um uns und dasselbe geschlungen, dass wir ein Volk mit demselben vor ihm sind, und unsere Arbeit getrost weiter thun und uns freuen, dass wir unter den Besten des Volkes Freunde und Bundesgenossen finden, die mit uns dem Geist der Verführung und der Lüge, des Unglaubens und der Christenfeindschaft entgegen treten. Es wäre nur wünschenswerth, dass wir nicht getrennt den Kampf führten, sondern uns wirklich zu gemeinsamem Kampfe und zu gemeinsamer Arbeit für das Volk verbänden. Ich glaube, dass der Schaden, den die gottvergessene Presse und ihre Leiter unter dem Volke angerichtet haben, gross genug ist, um die wahren Freunde des Volkes unter Esten und Deutschen mit einander zu verbinden, um die Gefahren von demselben abzuwenden, welche seinen höchsten Gütern drohen, dass es Zeit ist, dass auch die conservative Partei im Volke etwas anderes auf ihre Kampfesfahne schreibe, als *rahwaus* (Nationalität), nämlich die Förderung seiner geistlichen und geistigen Entwickelung.

Woldemar Schultz.

Ein Bürgerhaus aus der Grossvaterzeit.

III.

Aber wohin habe ich mich verirrt? gehöre ich doch noch an den Kindertisch. Dieser war mit zwei langen Bänken versehen, auf denen die Kinder erwartungsvoll vor der ihnen in erster Kinderzeit um 12 Uhr Mittags und um 7 Uhr Abends besonders für sie bereiteten Speise entgegensahen, bis, gewöhnlich zu Ostern, sie je zu zwei im Alter von 7—8 Jahren, mit kleinen Messern und Gabeln ausgestattet, zu den Eltern an den grossen Tisch versetzt wurden. Ich und mein geliebter Schul- und Spielkamerad Fritz machten den Schluss; wir waren das letzte vergnügte Pärchen an dieser kleinen Sondertafel, wo beim schönen süssen Warmbier jedes rief: «Ists klar?» und viele dergleichen Wippchen im Schwange waren. Hier brachten wir unsere wichtigen Privatangelegenheiten ins Reine: unsere empfangenen Lern- und Strickaufgaben, unsere Spiele für den Tag, ja auch der Inhalt unserer Briefe an unsere gemeinschaftlichen Freunde Alexandra und Adolf wurde berathen, wobei der liebe Fritz stets klagte: «Du nimmst mir alle Gegenstände weg!» und ich wieder herausgeben und genauer mit ihm theilen musste, um ihn zu beruhigen. Diese Grosskinder des Onkel S. wohnten mit ihren Eltern auf einem hübschen Landgute, sieben Meilen von Libau; von dort wurde wöchentlich ein fahrender Bote zur Stadt geschickt, der uns Briefchen mitbrachte und unsere Antworten zurücknahm, eine blühende Correspondenz, mit der wir es sehr wichtig hielten. Unerschöpflich war ich aber im Erzählen, wenn mich die Reihe getroffen hatte, Sonntag Mittag bei der hochbetagten Grossmutter zu essen, mit der ich dann nach ihrem Mittagsschläfchen eine Partie Brescambille spielte, was sie gern hatte und wir deshalb erlernt hatten. Hiess es dann schmeichelnd: «Gross-

mutterchen, worauf spielen wir?» so war die stehende Antwort: «Auf dem Tische, Kindchen, auf dem Tische!» «Ach, Grossmutterchen, Du verstehst mich doch!» Und verlor sie, wie gewöhnlich, so war die liebe Hand auch bald in der Tasche, um einen kupfernen Ferding von grossem Umfange hervorzuholen und mich zu beglücken, der dann auch im Triumpf nach Hause getragen und vorgezeigt wurde, dessen Anwendung aber erst am Abendtischchen mit Fritz besprochen werden konnte; denn wir waren nun einmal unzertrennlich, weil auch ganz auf einander angewiesen.

Unseren Schulunterricht empfingen wir allein von den Brüdern. Gustav leitete uns in der französischen Sprache an, Eduard war unser Schreibmeister und überwachte die anderen Fächer; unsere Handbücher, Katechismus und Rechenbuch ausgenommen, bestanden besonders für Geographie und Geschichte aus angefertigten Auszügen unserer brüderlichen Lehrer; französische Grammatik von Leman und «Inbegriff aller Wissenschaften», dies war so ziemlich die ganze Bibliothek für unseren Unterricht. Unserer Lesebücher, zum Theil aus dem Englischen übersetzt, waren wenige; aber sie waren wohlgewählt und wurden so fleissig benutzt, dass man sie zuletzt fast auswendig wusste; ein blosses Schmecken und Durchfliegen kam nicht vor. — Sass Eduard an seinem Zeichentisch, mit Copiren in Wasserfarben beschäftigt, so mussten Fritz und ich ihm abwechselnd vorlesen, woran er belehrende Gespräche knüpfte, die unsere Begriffe unvermerkt über mancherlei nothwendig zu Wissendes erweiterten und an denen wir viel Freude hatten; oft wurden uns auch in dieser Zeit unsere Lectionen abgefragt und neue aufgegeben. Empfingen wir also hiemit auch keinen systematisch geordneten Unterricht, so ward doch ein guter Grund durch ihn gelegt, auf welchem wir später Muth hatten weiter fortzuarbeiten und mit der Zeit vorwärts zu gehen; denn wir waren dazu angehalten, es mit dem Lernen ernst zu nehmen und kannten Gehorsam. Im Zeichnen war und blieb ich eine Stümperin, trieb es auch nur aus Folgsamkeit gegen mein Mütterchen, mein Röschen. Fritz dagegen machte seinem Lehrer Julius Ehre und Freude durch seine netten reinen Conturen und durch seine stets gelungene Ausführung in Kreide, Tusche und in Farben. Was für allerliebste Landschaften sind noch von ihm aufbewahrt! Später erhielt ich auch Musikunterricht, durch welchen ich befähigt ward, zwanzig Jahre hindurch auch die erste musikalische Anleitung meinen Zöglingen neben den übrigen Lehrstunden zu ertheilen.

Mein Kindheitsleben mit Bruder Fritz, obgleich die ganze Fläche mir golden erscheint, hatte doch noch besondere Honigmonate, die mir noch jetzt im Alter als einzelne Juwelen und Brillanten aus dieser Fläche entgegenschimmern. Da stehen obenan die Geburts- und Namenstage von Vater und Mutter. Was gab es da für ein Zusammenstecken der Köpfe von Gross und Klein, um die darzubringenden Gaben zu besprechen, darnach sie heimlich zu Stande zu bringen: gehäkelte Arbeiten in bunter Seide oder weisse Stickereien und Zeichnungen; am meisten Kopfbrechen machten immer die Festschreiben; man wollte sich nicht wiederholen, und war auch das kleine Herz der Freude so voll, so war es mit den Gedanken doch noch knapp bestellt oder man war auch noch arm an Ausdrücken. Hatten die Brüder nun gar ein Festspiel gedichtet, in welchem auch wir beiden Unzertrennlichen als Liebe und Freude auftreten und zu den Eltern sprechen sollten, so wussten wir nicht mehr, wo uns der Kopf stand vor Zuthun, aber mehr noch vor Erwartung der Dinge, die da kommen sollten, und die älteren Geschwister hatten genug zu thun, uns in Ordnung zu halten; unsere heimlichen Besprechungen nahmen in solchen Zeiten aber für uns den Charakter höchster Wichtigkeit an und wir kamen kaum davon los in unseren freien Stunden. Die Geschäftigkeit am Festmorgen selbst war unbeschreiblich, bis die Geschenke und Briefe, mit Veilchen oder röthlichen Leberblümchen eingefasst, auf dem weissgedeckten Festtische von den älteren Geschwistern und an des Vaters Fest von der Mutter geordnet und die ganze Kinderschaar in Festkleidern den Tisch in vorsichtiger Ferne umstand. Die Spannung, ehe der liebe Vater aus seiner Stube heraufkam, war von uns Ungeduldigen kaum zu tragen; aber wie belohnend war dann auch immer seine Begrüssung mit der Mutter! Wie grub sich da jedes Wort der Liebe, der Anerkennung den Kindern ins Herz und brachte Frucht! Da blieb kein Auge trocken und die lieben Engel hatten das Zusehen bei dieser Familienfeier, bei der man in und durch einander so froh und glücklich war. — Diese stille Morgenfeier machte später einem ziemlich weiten Kreise von Freunden und Freundinnen Platz, die dann nach der allgemeinen Sitte jener Zeit mit einem splendiden Frühstück bewirthet wurden, bei welchem der erfahrenen Hausfrau selbstbereitete geräucherte Wurst und Gans, so wie das treffliche Rauchfleisch und der fein marmorirte Kopfkäse nebst selbstgeschlagener frischer gelber Butter manches Lob einerntete; auch an Kuchen und Wein fehlte es dann

nicht, und wir Kinder durften bedienen. Das war nun wieder was besonders Schönes! Aber nichts ging darüber, beim Serviren der Festtafel helfen und zutragen zu dürfen! Da kam das feingewebte schneeweisse Damasttischzeug zum Vorschein; da wurden die englischen Kelchgläser aufgestellt, denen Harmonikatöne entlockt werden konnten! Und stand der lange Tisch fix und fertig da, so konnten die kleinen Trabanten sich nicht satt schauen, wie das blitzte und blänkerte! Die Hauptsache war aber die allgemeine Feststimmung im ganzen Hause, das Festgefühl in aller Herzen; einer lachte den anderen an und wusste warum, und das ging so bis zum Abend fort, wo man dann müde aller mit Freude und Dank genossenen Herrlichkeit nach allen Darstellungen und Ueberraschungen ungewohnt spät zur Ruhe kam. Solcher Glanzpunkte gab es nur drei im Jahre; denn der Friedrichstag wurde immer auf den 6. März eingezogen; die langen Zwischenzeiten aber wurden, wie schon gesagt, in festgeordneter Regelmässigkeit zwischen Arbeit und Erholung getheilt, und von langer Weile war nie die Rede.

Aber ich bin noch nicht zu Ende mit den Wonnezeiten hin und wieder im Jahre. Z. B. wenn die lieben B.s aus Pleppen im Winter zu Weihnachten und im Sommer zur Badezeit auf 4—6 Wochen zur Stadt kamen und beim Onkel nebenan logirten. Dieses Nachbarhaus mit seinen reichgeschmückten Sälen, seinem weiten Lustgarten, überfüllt mit allen Beerengattungen und Obstarten vom feinsten Geschmack und bevölkert mit Hirschen, Rehen, Kaninchen und Vögeln, eine ganze Volière voll vom buntesten Gefieder, hatte besonders grosse Anziehungskraft für uns, und mit Alexandra und Adolf darin umherzuschweifen, Beeren zu naschen, zu schaukeln oder den Schwänen zuzusehen, die auf klarem Teich daherschwammen, das war über alle Beschreibung ergötzlich. — Nicht minder schön aber war es uns vier Kindern, in unserer alten grossen Stube Häuser zu bauen und häuslich einzurichten, oder diese auf den Hof zu verlegen und in dem sauber gehaltenen Wagenhause in den dort abgestellten altmodischen Wagen und Schlitten Ausfahrten zu arrangiren, mit Einem Wort, über die von uns geschaffene Welt die ganze Aussenwelt zu vergessen — und kaum zu trösten waren wir, wenn die Abschiedsstunde schlug. Einmal durfte ichs sogar erleben, mit der lieben Mutter in Gesellschaft von Onkel und Tante S. in grosser fester Kutsche nach Pleppen zu fahren. Peinlich war es allerdings für mich kleines lebhaftes Ding, auf dem langen Wege immer stramm zu sitzen, um die Füsse des mir gegenüber

sitzenden alten Onkels nicht zu berühren; aber die mir so neuen ländlichen Freuden mit der Herzensfreundin, die herrlichen Spaziergänge in unbekannte Weiten, auf denen Onkels Janne in seiner Festlivrée uns begleiten und durch mehrere Flüsschen tragen musste, liessen mich alle Pein auf der Fahrt vergessen. Solche wunderbare Dinge hatte ich ja noch nie erlebt. Auch Fritz wurde einmal mitgenommen. Und als er heimkam und erzählte, hatte er nach meiner Vorstellung so viel erlebt, dass er mir als ein ganz anderer erschien.

Die Zeit der Beeren- und Obstreife in unserem alten prächtigen Garten gehörte stillschweigend zu den oben angedeuteten Honigmonaten im Jahre. War das eine Lust, niederkauernd die purpurrothen Erdbeeren in den Mund zu pflücken oder vor den dicht und voll hangenden Stachel-, Johannis- und Himbeersträuchern zu stehen und sich laben zu dürfen! Nahte darüber die Schulstunde heran, so rief wol der Aelteste, selbst noch ziemlich tief in den Genuss versunken, den Jüngeren zu: «Kinder, kommt, jetzt ists genug!» Da der Rufer selbst aber immer noch stehen blieb und sich gütlich that, blieb sein von Zeit zu Zeit wiederholter Ruf durchaus wirkungslos, bis die Kirchenuhr zwei schlug. Bei diesem Appell nahm die ganze Kinderschaar reisaus, der Thür zu, über den Hof setzend, an die Nachmittagslection, die erhitzten Gesichter und aufgeregten Gemüther allmählich abkühlend unter dem Lernen. — Wie pochte aber erst das Herz vor Freude, wenn der liebe Vater nach dem Mittagsessen uns Kindern zur Pflaumenzeit zurief: «Nehmt Körbe mit und folgt mir in den Garten, ich will die Pflaumenbäume heute schütteln.» Wie waren wir um ihn her! Und als es nun wie ein Platzregen blau und blau uns über Kopf und Hände rollte, uns hier puffte und da puffte — was gab es da nicht für ein fröhliches Gelächter, in das selbst Vaterchen gern einstimmte, und husch! husch! husch! waren die Körbe bis zum Rande mit der köstlich süssen Frucht gefüllt; so schnell hatte man eingesammelt und sich selbst doch auch gewiss nicht dabei vergessen. Süsse Kinderzeit! Welch ein Zauber liegt in deiner noch immer so frisch und duftig in mir auftauchenden Erinnerung! Wenn auf der armen, durch Sünde verderbten Erde, die auch uns Kindern allen anklebte und uns träge machte, dass wir nicht das Gute thaten, das wir wollten, sondern so oft das Böse, das wir nicht wollten; wenn schon hier den Menschen durch Gottes Allmacht und Gnade so unendlich viele Freuden bereitet sind: was wird es dann nicht erst

dort auf der neuen Erde sein, von der uns im Worte Gottes ein schwaches Abbild gegeben ist!

Jetzt lasst mich noch von meinem jüngsten Bruder Robert erzählen, um vier Jahre jünger als Bruder Fritz, der mit 3—4 Jahren ein gar nettes Bübchen gewesen sein soll, mit dem sich jeder gern zu schaffen gemacht. Hat man ihn gefragt: «Fritzchen, was bist du?« so war die stete Antwort, weil ihm das S noch Mühe machte: «Mutter ihr «letzter Lohn»; wahrscheinlich hatte die Mutter ihn so präsentirt: «Mein letzter Sohn». Wie wir uns in erster Zeit ja immer in Reihe und Glied stellen mussten vom ältesten bis zum jüngsten Kinde, so oft ein Freund, eine Freundin aus alter Zeit die Eltern wieder einmal aufsuchte.

Bei der Geburt von Fürstenkindern werden Kanonen gelöst. Georg und Julius feierten die Ankunft ihres jüngsten Brüderchens in so ausgelassener Fröhlichkeit, wobei wir Kleinen mitschrien, was wir konnten, dass sie dem alten Kindertisch in der unteren Stube eine Bank herunterbrachen, eine Heldenthat, nach welcher die aufgeregten Gemüther wieder in Ordnung kamen. Dieser Spätling wurde leider verwöhnt, wodurch er den theuren Eltern als Kind wie als Jüngling viel Sorge und Herzeleid bereitete, an welchem ein jedes von uns seinen reichlichen Antheil bekam. Robert hatte ein einnehmendes Aeussere, war voll Verstand und Phantasie, zwei gefährliche Gaben, wenn sie nicht richtig geleitet und in festen Schranken gehalten werden, besonders wenn Hochmuth und Eitelkeit im Herzen vorwalten, wie bei ihm, dessen natürliche Gutmüthigkeit dadurch so oft verdeckt und sein tiefes lebhaftes Gefühl bei heftigem Temperament häufig irre geführt ward. Seine erste Schule hatte auch er im Hause, besuchte aber später eine damals unter einem tüchtigen Lehrer, einem Ausländer, in Libau errichtete Knabenanstalt bis zum Eintritt ins Gymnasium in Mitau.

Die erste eingreifende Störung dieses Familienlebens wurde veranlasst, da Herbord das Vaterhaus zuerst verliess, um sich für den kaufmännischen Beruf weiter auszubilden, worüber vom Vater sich angemerkt findet: «Am 2. Juli 1812 in der Nacht reisete mein lieber Sohn Herbord Karl mit dem jungen Lortsch nach Riga, um allda bei Herren Lobach & Co. im Comptoir engagirt zu werden, wo er nun zu allgemeiner Zufriedenheit arbeitet.» Von Eltern und Geschwistern wurde unser Herbord schmerzlich vermisst, war er doch Liebling von Gross und Klein, am schmerzlichsten aber gewiss von der Mutter, um die er sich stets etwas zu schaffen

gemacht. Das schwere Kriegsjahr 1812 unterbrach eine Zeit lang auch den regelmässigen Postenlauf zwischen Riga und Libau; die Briefe gingen über Schweden, kamen langsam und unordentlich herüber, und die armen Eltern geriethen in Sorge und Unruhe. Im folgenden Jahre brach in Riga das Nervenfieber aus; der jüngste Bruder meines Vaters, Onkel Jakob, war der Krankheit erlegen; unser Herbord hatte ihn viel besucht und war auch erkrankt. In unserem Hause herrschte nun Kummer und Angst und äusserste Spannung, bis eines Tages — die Eltern hatten sich zum Mittagsschläfchen zurückgezogen — der alte Freund Neumann ernst und hastig eintrat, nach dem Vater fragte und in dessen Stube eilte. Das war uns ein schlimmes Zeichen. Nach längerer Zeit verliess er traurig das Haus, Vaterchen kam verweint heraus. Unser Herbord war nicht mehr unter den Lebenden. Ein Schmerz, eine Klage ging durch das ganze Haus. Aber durch der Mutter Schmerzenstöne drang des Vaters tröstende Stimme mit so wunderbar weichem Laut durch, dass ich hätte vor ihm hinsinken mögen; so tief ergriff seine Liebe, die den eigenen Schmerz überwand, um den der Mutter zu lindern, schon damals mein doch sonst noch recht kindisches Herz. Nicht weniger unvergesslich bleibt es mir, wie ich Gustav in der Brüder Schlafstube fand: da stand der liebe Bruder ganz allein, an die Wand gelehnt, leise stöhnend in tiefem Weh um den theuren Zwillingsbruder. Wie hat er ihn doch so lieb gehabt! dachte ich und schlich mich still davon nach innerer Weisung. — Dieser erste so schmerzliche Todesfall umzog das Haus und Herz für lange mit einem Trauerflor, wenn die Eltern sich auch stets ganz in Gottes Willen ergeben aussprachen. Mein Vater hat darüber notirt: «Alle Pflege, alle Hilfe der Aerzte Dr. Wilpert und Dr. Sommer war umsonst; unser theurer Sohn starb am 20. Januar 1813 in voller Phantasie der Krankheit; seine liebe irdische Hülle wurde im Gewölbe des Herrn Hofrath Berens am Sonntagmorgen, den 26., beigesetzt, nachdem Herr Oberpastor Grave eine rührende Rede am Sarge gehalten hatte. Gottes hoher Friede ruhe auf seinem Gebein und sein theures Andenken sei uns allen heilig!»

Im Sommer 1815 verliessen auch Gustav und Eduard das Vaterhaus, immer lichter wurden unsere Reihen. Gustav ging nach Königsberg, dort Theologie zu studiren, und Eduard nach Dresden, um sich zum Historienmaler auszubilden. Durch diesen Austritt hatten wieder Eltern und Geschwister viel verloren, Fritz und ich

unsere Lehrer, die uns nun Georg und später Julius ersetzen mussten. So gingen wir immer aus einer Hand in die andere über; an diesen spä eren Lehrstunden hatten wir natürlich dadurch mehr Freude, weil wir selber fähiger geworden waren aufzufassen und das Gegebene zu verarbeiten. Ja, man arbeitete wirklich daran, das Gehörte zu verstehen und für das Leben sich einzuprägen. Eine Entschädigung für das schwere Vermissen der beiden theuren Jünglinge brachten ihre ausführlichen interessanten und regelmässig eintreffenden Briefe; in diesen wussten die Brüder damals wie durchs ganze Leben namentlich uns Schwestern als unsere vertrautesten Freunde so viel zu geben an Belehrung und befriedigendem Austausch, dass manche dunkele Stelle in unserem Leben dadurch gelichtet, manche Last in demselben erleichtert wurde. — Im October 1818 kehrte Gustav nach beendetem Studium ins Vaterhaus zurück und brachte Freude und Jubel in dasselbe und in aller Herzen. Man konnte sich nicht satt an einander sehen, nicht satt sich fragen. Noch sehe ich den Julius aus dem Garten hereinstürzen. Die Brüder fallen einander um den Hals; Gustav ruft dem Julius zu: «Junge, wie siehst Du aus?» und Julius dem Gustav: «Aber, Junge, wie siehst Du aus?» Das war eine Lust! — Unser alter lieber Propst Preiss überliess ihm am ersten Sonntage seine Kanzel und des jungen Redners Predigt ging nicht nur den nächsten Seinigen, sondern den Libauern allen sehr zu Herzen. Das war ein Tag hoher Freude und heissen Dankes gegen Gott für uns alle. Nach kurzer Erholung daheim ging Gustav zur Fortsetzung seiner Studien nach Dorpat und in Vaterchens Chronik steht bemerkt: «1821 im Juni wählte die Schulcommission in Dorpat für das Amt des Oberlehrers der Religion beim Gymnasio zu Mitau unseren Gustav — und am 8. November schrieb er uns, dass er in obigem Amt angestellt sei und dasselbe angetreten habe.»

Im August 1817 hatten wir die grosse Freude, unseren alten würdigen Onkel Hermann aus Riga auf Besuch einige Tage bei uns zu sehen. Der Familientypus war stark in seinem Gesichte ausgeprägt — eine lange, sehr hagere, etwas nach vorn gekrümmte Gestalt, sein ganzes Wesen Ehrerbietung einflössend und dennoch durch vorherrschende Güte zutraulich machend. Was er sprach, zeugte von Erfahrung und Verstand, wie mein 16jähriges Köpfchen es schon damals auffasste. Als er wieder zurückreiste, nahm er unseren Georg mit nach Riga, wo er ihm auf dem Comptoir bei Mitschell & Co. eine Stelle ausgewirkt hatte auf fünf Jahre,

nach deren Ablauf die Herren ihn freisprachen, ihm ihre Zufriedenheit bezeigten und nach fortgehendem Dienst von drei Jahren 1825 die spanische und französische Correspondenz gegen die Gage von 600 R. S. übertrugen, wie ich vom Vater verzeichnet finde.

Immer leerer und stiller wurde es im Hause, als auch Julius 1819 es verliess, um in dem Husarenregimente des Generalmajor von Kreutz zu dienen. Nach langem schweren Kampfe hatten die Eltern zuletzt doch seinem heissen Wunsche, Soldat zu werden, nachgegeben. Er machte die weite Reise bis Gelatma hinter Moskau, wo das Regiment stand, mit anderen jungen Kurländern, wurde dort mit diesen wie ein Sohn vom General gehalten und speiste an seiner Tafel. Dieser väterlich für Julius gesinnte Chef bewirkte es auch, dass er schon nach neun Monaten zum Cornet ernannt wurde. Julius, der Haushofmeister der Mutter, mit dem stillen, tiefen, poetischen Gemüthe, war auch mir in den letzten Jahren täglicher Beschäftigung mit mir, zur weiteren Ausbildung alles bisher Gelernten, sehr viel geworden, und man trennte sich nur sehr schwer von einander. Zuerst diente er unter den Jelisawetgradschen Husaren, 1821 versetzte ihn sein nachmaliger Chef, Obrist Baron Offenberg, zu den Pawlogradschen Husaren. In diesem Jahre machte er einen Besuch in der Heimat — ein Wiedersehen, das erfahren sein will und doch nimmer zu beschreiben ist. Es war im Winter. Im Sommer desselben Jahres avancirte Julius zum Lieutenant und 1826 zum Stabsrittmeister.

Eine neue Heimsuchung sollte uns treffen! Im Frühjahr 1820 herrschten die Masern in Libau; auch unser Haus wurde von der Krankheit ergriffen; nachdem Fritz sie glücklich überstanden, legten sich die drei älteren Schwestern: Röschen, nachdem sie noch den Tag zuvor das von Julius hübsch eingetheilte Blumenbeet besäet und bepflanzt hatte. Bei allen dreien trat die Krankheit gleich sehr ernst auf; am drohendsten aber bei Röschen, da sie das Gehirn erfasste; die unerträgliche Glut im Kopfe zu lindern, wechselten Vater, Mutter und ich, die einzig Gesunden, sich ab, ihn zu kühlen, so oft die beiden auch recht schwer kranken Schwestern im unteren Stübchen verlassen werden durften. So gingen acht Tage in grosser Sorge hin; da trat plötzlich ein Herzschlag ein und machte diesem uns allen so theuren Leben schnell ein Ende. O das gab ein schmerzliches Losreissen für Eltern und Geschwister, denn ein jedes hatte sein Besonderes an ihr gehabt, ich ein zweites sorgendes Mütterchen. Rosalie hatte ein bestimmtes Vorgefühl von ihrem

nahen Ende; denn als ich, die das Haus in jenen Tagen zu besorgen hatte, mit der Mutter an ihrem Bette leise ein paar Worte gewechselt, sprach sie mit grosser Bestimmtheit dazwischen: «Heute wird niemand im Hause zu Mittag essen», was sich buchstäblich an diesem schweren Tage erfüllte. Viele Freunde trauerten mit uns; besonders klagte der alte Freund L. um Röschen wie um ein eigenes Kind und sprach dies in einer ergreifenden Sargrede rührend aus. — Der Verlust dieser mit der Mutter so innig verbundenen Tochter zog der sonst so kräftigen Frau, vielleicht weil sie aus Schonung für den Vater ihren Schmerz gewaltsam in sich barg, ein Gemüths- und Nervenleiden zu, das längere Zeit auf dem armen Vater und dem ganzen Hause schwer lastete und um so schwerer, je mehr ihr reger Geist der lebendige Mittelpunkt desselben gewesen war bis dahin. Der gute Vater that was, er konnte. Als beide Aerzte in Libau den Nagel nimmer auf den Kopf trafen und die müde Kranke nur immer hören musste: «Ja, liebe Madame, die Nerven spielen unterschiedentliche Rollen!» da zog mein Vater den wegen seiner glücklichen Curen als Frauenarzt überall gesuchten Dr. Blaese aus dem drei Meilen entfernten Flecken Durben zu Rath, dessen durchgreifende Behandlung ihr auch nächst Gott allmählich wieder zur früheren Frische und Kraft des Geistes und Gemüthes geholfen hat. Die Frau dieses Landarztes war eine Tochter des Superintendenten Büttner und meiner Mutter Jugendfreundin, die sie mit Freuden Wochen lang bei sich aufnahm und nach Anleitung ihres Mannes mit ihrer trefflichen ältesten Tochter pflegte. Von hier aus wurden kleine Ausfahrten für die liebe Kranke ausgedacht und ins Werk gesetzt; so nach dem nahen Pastorate Zierau zum Pastor Wolter, dessen herzige Frau eine Schwester der Dr. Blaese und meiner Mutter stets theuer geblieben war.

Notizen.

Die Sybelsche historische Zeitschrift hat jüngst aus berufener Feder einen Ueberblick über die neuere historische Literatur unserer Provinzen gegeben. Inzwischen ist rüstig weitergearbeitet worden und eine Reihe beachtenswerther Publicationen ladet zu mehr oder minder eingehender Besprechung ein.

Studien zur Geschichte des Königs Stephan von Polen. Erster Theil. Von Rich. Hausmann. Dorpat 1880. Pag. 102. 8°.

Die vorliegende Arbeit, Doctor-Dissertation Professor Hausmanns in Dorpat, ist die dankenswerthe Frucht mehrjähriger Studien. Das Gebiet, das er behandelt, wird durch ihn gewissermassen neu erschlossen und wir müssen es als besonderes Verdienst Hausmanns rühmen, dass er fast durchweg auf eigenen Füssen steht. Die Regierung Stephan Bathorys war aber ganz besonders einer kritisch besonnenen Sichtung bedürftig. So viel auch von Zeitgenossen und von späteren Geschichtschreibern gerade über diese Periode geschrieben worden ist, keiner hat sich bisher daran gemacht, systematisch die gesammte Ueberlieferung, so weit sie gedruckt vorliegt, nach ihrer Glaubwürdigkeit hin zu untersuchen. Das aber war um so nothwendiger, als Stephan Bathory nicht nur in der polnischen, sondern auch in der livländischen Geschichte Epoche macht. Hausmann hat sich übrigens sein Gebiet scharf begrenzt und daher die Aufgabe in ihrem vollen Umfang auch nicht gelöst. Es ist, wie gesagt, die gedruckte Ueberlieferung, die er untersucht; das gesammte reiche archivalische Material ist zunächst unberücksichtigt geblieben und wol einem zweiten Theil der Studien vorbehalten.

Man kann darüber streiten, welcher Weg der methodisch richtigere ist: erst aus den Archivalien sich das zuverlässige chronolo-

gische Gerippe zu construiren und an der Hand der Berichte, welche die Augenzeugen gleichsam als noch lebende Spuren der Ereignisse in die Heimat schickten, die späteren, mehr oder minder gefärbten Darstellungen zu prüfen, oder aber zunächst das Verhältnis jener gedruckten Historien zu einander und die politische Stellung der Verfasser zu ergründen, um so das Urtheil über ihre historische Zuverlässigkeit zu gewinnen. Mir scheint das letztere nur da richtig, wo das erstere nicht möglich ist. Und gerade für die Geschichte Stephan Bathorys ist es in hohem Grade möglich. Ueber die Kriegszüge Stephans sind uns noch die sehr zahlreichen und eingehenden Berichte erhalten, die Herzog Gotthard von Kurland sich regelmässig vom Kriegsschauplatze senden liess; ein Material, das dem sonst, wie Hausmann treffend nachweist, höchst drückenden Einflusse des polnischen Königs nicht unterlag. Hausmann weist auf die Bedeutung hin, welche für die gesammte Historiographie von Süd- und Mitteleuropa Venedig hatte; dieselbe Bedeutung muss, zumal was die polnischen Verhältnisse betrifft, für den Norden Danzig zugewiesen werden. Die eigenthümliche Stellung Danzigs zur Krone Polen, die Macht und der Reichthum der Stadt sicherten ihren Gesandten, welche jeden polnischen Reichstag und jeden Feldzug des Königs mitmachten, ehrenvolle Aufnahme und die Möglichkeit, die Dinge zu sehen, wie sie wirklich waren. Die Stadt Danzig machte ihren Gesandten regelmässige Berichterstattung zur Pflicht und diese Berichte, in einer Reihe stattlicher Bände in den *Acta Internuntiorum* des danziger Stadtarchivs erhalten, gehören zum Besten, was auf diesem Gebiete aus jener Zeit überhaupt existirt. Hausmann wird also auf dieses Material zurückzugreifen haben, wenn er an den darstellenden Theil seiner Arbeit geht; denn das ist das sichere Resultat seiner Studien, dass auf den Grund jenes gedruckten Materials eine historisch zuverlässige Darstellung sich nicht basiren lässt.

Was nun die Sichtung betrifft, die Hausmann mit dem gedruckten Quellenmaterial vorgenommen hat, so ist sie scharf, klar und fast ganz erschöpfend. Von den sogenannten Zeitungen, dieser prosaischen Ausbildung des historischen Volksliedes ausgehend, weist er Entstehungsart, Bedeutung und Ausbreitung derselben nach, um dann im interessantesten Theil seiner Arbeit auf die Kriegspolitik Stephan Bathorys und namentlich auf seine Stellung zur Geschichtschreibung einzugehen. Hausmann zeigt, wie sehr der König durch die eigenthümliche Verfassung des polnischen

Staates dazu gedrängt wurde, den höchsten Werth auf die Form und die Tendenz zu legen, in der seine Kriegserfolge den polnischen Landboten dargestellt wurden. Es ist eine einfache Consequenz, die König Stephan gezogen hat, wenn er sich gewissermassen mit einem historischen Generalstabe umgab, der nicht nur für eine officielle Darstellung der Kriegsereignisse sorgte — sie ist uns in fünf königlichen Edicten erhalten — und eine eigene Druckerei ins Feld führte, sondern auch officiöse Berichte verbreitete. Da nun Stephan entschlossen war, alle nicht direct oder indirect von ihm ausgehenden Darstellungen mit Gewalt zu unterdrücken, und durch die Handhabung eines strengen Censurgesetzes seinen Zweck zu erreichen wusste, kann der durchaus höfische Charakter der gesammten Historiographie seiner Zeit nicht in Zweifel gezogen werden.

Dass eine Art Censur aus politischen Gründen dem Könige nothwendig erscheinen musste, beweisen zudem die von Hausmann nachgewiesenen Lügenzeitungen. Nur ist ihm dabei, freilich in einer Nebenfrage, ein auffallendes Versehen passirt. Es handelt sich um eine im Renner erhaltene Lügenzeitung, die von einer Schlacht bei Bilaw erzählt. Dass es eine Lügenzeitung ist, darf nicht bezweifelt werden. Nur ist nicht anzunehmen, dass der als Ort der Schlacht angegebene Name willkürlich componirt ist, sondern wahrscheinlich, dass irgend ein wirklicher Städtename dazu hat dienen müssen, dem Leser den Bericht glaubwürdiger zu machen. Nun sagt Hausmann: «Schiemann, Russ. Revue 1876, 373 meint Billaw durch Pillau erklären zu können. Aber mit Curland hat der ganze Krieg doch nichts zu thun. —» Wir möchten dagegen fragen, was denn Pillau mit Kurland zu thun hat? und glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass Hausmann Pillau mit Pilten verwechselt. Doch, wie gesagt, es ist eine Nebenfrage.

Im zweiten Abschnitte seiner Studien geht Hausmann nun der Reihe nach die Geschichtschreiber der Zeit durch, um sie auf ihre Quellen und ihre Glaubwürdigkeit hin zu untersuchen. Es sind 1. Stryjkowski: Kronika Polska, Litewska, Königsberg 1582. 2. Reinhold Heidenstein: *de bello Moscovitico commentariorum libri VI.* Basel 1582. 3. Joan. Dem. Solikowski: *Commentarius brevis rerum Polonicarum.* Danzig 1647. 4. Renner: Livländische Historien. 5. Paul Oderborn: *Joannis Basilidis magni Moscoviae ducis vita.* Wittenberg 1585. Endlich 6. Chytraeus: *Chronicon Saxoniae.* — Wir können hier natürlich nicht auf die Besprechung jeder dieser

Chroniken eingehen. Namentlich gelungen sind die Behandlung Heidensteins und des Chytraeus. Bei letzterem sei es erlaubt, noch einen Augenblick zu verweilen. Hausmann weist nach, dass Chytraeus einer der eifrigsten Herausgeber der auf Polen bezüglichen Flugschriften war. In dieser Thätigkeit und nicht in den Nachrichten, die er in der Saxonia über die polnischen Dinge bringt, sieht Hausmann die Bedeutung des Chyträus für die polnische Geschichte. Gewiss mit Recht, denn der Beweis wird erbracht. Nur in einem Punkte wäre ein Plus bei Hausmann erwünscht gewesen. Die Saxonia des Chyträus ist bekanntlich in ihren verschiedenen Auflagen jedesmal eine andere. Wir wissen z. B., dass seine Darstellung der rigaer Kalenderunruhen, seine Darstellung der Schicksale Fahrensbachs u. s. w. von ihm mehrfach modificirt worden sind. Da wäre auch in Bezug auf die polnischen Dinge eine genaue Untersuchung am Platze gewesen.

Der dritte und letzte Abschnitt von Hausmanns Studien fasst endlich die Resultate zusammen und giebt zugleich bibliographisches Material an, er schliesst mit einer Aufzählung der ihm bekannten Flugschriften über den ersten Feldzug Stephans, den von 1579.

Wir wollen unsere Anzeige nicht schliessen, ohne die Hoffnung auszusprechen, dass dem ersten Theil der Studien recht bald ein zweiter eben so reichhaltiger folge.

Die Briegersche Zeitschrift für Kirchengeschichte bringt neuerdings in ihrem vierten Bande zwei interessante Veröffentlichungen von Professor Otto Waltz in Dorpat.

Es sind dies Früchte seiner Studien auf der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in St. Petersburg, die wegen des allgemeinen Interesses, das sie erregen, auch verdienen der Aufmerksamkeit weiterer Kreise nahe gelegt zu werden. Der erste Artikel giebt uns eine Reihe ungedruckter Briefe aus den Jahren 1540—1548, die Waltz unter dem Titel *epistolae Reformatorum* veröffentlicht. Die meisten Briefe sind von Melanchthon und sind lehrreiche Beiträge zur Geschichte jenes Religionsgespräches, welches am 14. Jan. 1541 zu Worms auf Veranlassung Karls V. zwischen Protestanten und Katholiken stattfand und in welchem die Redner beider Parteien Melanchthon und Eck waren. Rankes Darstellung, welche

wesentlich auf Morone basirt ist, wird durch Waltzs Mittheilungen in erwünschter Weise ergänzt.

Die zweite Mittheilung «*dicta Melanchthonis*» ist einer Sammlung entnommen, die im Jahre 1556 in Wittenberg angelegt wurde und heute ebenfalls in Petersburg bewahrt wird. Der Schreiber und erste Besitzer des Codex, Apollo Speiser, scheint sonst nicht bekannt. Der Familienname weist auf St. Gallen hin, wo die Erinnerung an das Adelsgeschlecht dieses Namens in der Speisergasse bewahrt wird. Im 18. Jahrhundert treffen wir einen Generalsuperintendenten Speiser in Freiburg. Waltz hat aus dem Codex eine knappe sorgfältige Auswahl mitgetheilt. Es sei gestattet, in deutscher Uebersetzung einige Aussprüche Melanchthons hier wieder zu geben.

Philippus Melanchthon über sich selbst.

Ich habe einen vortrefflichen Lehrer der Grammatik gehabt, der mich zur Grammatik anhielt und zwar so anhielt, wie es heute niemand durchzumachen hat. Er legte mir einige Verse aus dem Vergil vor, dann musste ich über die einzelnen Theile und Worte Rechenschaft geben, und so oft ich irrte, gab er mir Schläge und machte mich so zum Grammatiker. Sehr häufig wurde ich in einer Stunde drei bis vier mal geschlagen. Er liebte mich wie einen Sohn und ich wiederum ihn wie meinen Vater, und ich hoffe, dass wir bald im ewigen Leben zusammentreffen werden.

Philippus über die Nationen.

Der Italiener ist klug vor der That.
Der Franzose während der That.
Der Deutsche nach der That. «Wir sein grobe tolpel».

Die drei Wunder des Herzogs von Sachsen.

Herzog Albert von Sachsen sagte, als einst die Fürsten sich ihrer Städte rühmten: Ich habe eine Stadt (Glosse: Leipzig), in welcher ich drei Wunder habe.

Erstens habe ich Mönche, die keine Aecker haben und doch viel Korn. Zweitens habe ich Mönche, die es nicht wagen Geld anzufassen und doch viel Geld besitzen. Drittens habe ich Mönche, die keine Frauen haben und doch viele Kinder. Philippus fügte hinzu: Auch ich wurde, als mein Vater im Sterben lag, mit Geld in ein Kloster zu Mönchen geschickt, als diese gerade das Requiem sangen. Da der Mönch nun nicht wagte, das Geld anzufassen, hiess er mich es in seine Capuze werfen.

Ueber Dürer.

Dürer sagt, er habe in seiner Jugend das Wunderbare geliebt, jetzt als Greis studire er die Einfachheit der Natur, um sie nachzubilden und ihren Ausdruck wiederzugeben. Er bedauere nur, dass er noch so weit von der Vollkommenheit der Natur entfernt sei . . . Kaiser Maximilian entwarf einst mit der Kohle ein Bildnis, das er von Dürer gemalt haben wollte; dabei zerbrach ihm mehrmals die Kohle, worauf Dürer dasselbe Bild mit viel grösserer Fertigkeit skizzirte. Als nun Maximilian Dürer fragte, wie es käme, dass seine Kohle nicht breche? antwortete Dürer lachend: «Gnediger Kaiser, ich wolt nicht gerne, das ihr so mahlen kundet, wie ich». Damit wollte er sagen, in diesen Dingen habe ich mich geübt, Du hast wichtigere Aufgaben. Scepter und Griffel sind eben verschiedene Dinge.

Dies sind einige Beispiele von den dreissig, die Waltz veröffentlicht hat; derselbe Codex enthielt auch Aussprüche Luthers, die Waltz nicht aufgenommen hat, weil sie nicht aus erster Hand geschöpft sind und im Laufe der Jahre die mannichfachste Veränderung durch Copisten erfahren haben mögen. Wir können ihm nur recht geben, wenn er sagt: «Sollte es nicht besser sein, irgend einer Aeusserung des Reformators zu entrathen, als mit einem Wust von Spreu ein Körnchen Luther'scher Wahrheit in die Oeffentlichkeit zu bringen?»

Einer seiner Schüler, stud. phil. Karl Mollenhauer, veröffentlicht in den Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft «eine Wittenberger Doctordisputation aus dem Jahre 1544 unter dem Vorsitze Luthers».

Diese Disputation ist einem in der rigaer Stadtbibliothek erhaltenen Codex entnommen, auf den Waltz schon 1877 in der Briegerschen Zeitschrift für Kirchengeschichte aufmerksam gemacht hat. In einem zweibändigen Codex hat Johann Reckemann aus Lübeck, seit dem 10. Oct. 1553 Student der Universität Wittenberg, den Text der Doctordisputationen zusammengetragen, die vor seiner Zeit und während derselben an der theologischen Facultät der Hochschule stattfanden. Nach Vorausschickung einer zwar knappen, aber klaren und übersichtlichen Prüfung des historischen

Werthes dieser Materialien, die zum Theil aus anderen Sammlungen bereits bekannt sind, wählt Mollenhauer zur Veröffentlichung eine Disputation, die am 12. Dec. 1544 unter dem Vorsitz Luthers stattfand, in welcher die Doctoranden Georg Major aus Nürnberg und Johann Faber ihre Thesen über die Lehre von der Trinität und von der Rechtfertigung durch den Glauben vertheidigten. In beiden Fragen fungiren als Opponenten Luther, Bugenhagen (der Magister Pomeranus) und Melanchthon. Sachlich am interessantesten ist das Verhalten Luthers. Die Kampfesweise ist noch ganz scholastisch, das Latein schwerfällig und ungeschickt. Luther, dem es hier wie überall auf die Sache ankommt, greift daher häufig zum deutschen Ausdruck, während die anderen beim Lateinischen bleiben. Im ganzen greift er 21 mal in die Debatte ein. Mitunter nicht ohne Derbheit. Im Streit über die Trinität tritt er gegen alle Wortklauberei auf: «*Rem* müssen wir behalten, wir reden mit *vocabulis*, wie wir wollen. Es bleiben auch die *vocabula*, wie sie wollen, Esel sein Eccius und Cochläus, *qui non per scripturas, sed per doctores et papam articulum Trinitatis esse stabilitum et confirmatum dicunt*, das ist erlogen.» Und ein andermal, da es sich darum handelt, wie Christus gelitten habe und zugleich «das Wort» geruht, wirft Luther ein: Ach, es ist ein *mysterium mirandum*.

Die Verhandlung hat natürlich für den Theologen grösseres Interesse als für den Historiker.

Reckemann, der fleissige Compilator dieser Disputationen, zog später nach Riga, wo er 1558 zum Prediger ordinirt wurde und hat als solcher im Kampf gegen die von Polen aus versuchte Katholisirung eine ehrenvolle Stellung eingenommen. Er starb am 11. Februar 1601. Reckemann hat ein historisches Diarium zur Geschichte der Stadt Riga von 1574 den 1. Sept. bis 1600 den 1. August geführt. Auszüge daraus sind im IV. Bande von Bunges Archiv veröffentlicht, das Manuscript scheint verloren, wenn es nicht, wie Winkelmann vermuthet, identisch ist mit dem «Diarium eines unbekannten Verfassers. Mscr. Riga, Archiv der grossen Gilde.»

In der letzten Sitzung des anthropologischen Congresses in Berlin hielt Professor Virchow einen warmen Nachruf auf den kürzlich verstorbenen Grafen Sievers, in welchem namentlich auch

hingewiesen wurde auf die Verdienste, die sich Sievers durch die Entdeckung der Pfahlbauten im Arrasch-See, eine Meile südlich von Wenden, erworben habe. So fern es uns nun auch liegt, die gewiss grossen Verdienste des Grafen Sievers um die baltische Archäologie zu verringern, müssen wir doch bedauern, dass Professor Virchow nicht Gelegenheit gefunden hat, eine kleine Arbeit zu lesen, die wenige Monate vorher Professor Grewingk in Dorpat veröffentlicht hat und durch welche die ganze Frage über die Pfahlbauten im Ostbalticum in ein ganz neues Licht gesetzt ist.

«Zur Pfahlbauten-Frage Liv-, Est- und Kurlands» lautet der Titel seiner Schrift, auf welche wir die Aufmerksamkeit unserer Leser ganz besonders lenken möchten.

Bekanntlich tauchten seit einer Reise von Jahren immer neue Nachrichten über die Entdeckung von Pfahlbauten in unseren Provinzen auf. Die Entdeckung der zum Stein- oder Bronzealter gehörigen Pfahlbauten der Schweiz hatten den Anstoss dazu gegeben. Man suchte nach ähnlichen Erscheinungen bei uns — und fand sie. Ja, Dr. G. J. Schultz ging so weit, Wagien als Pfahlbautenland zu erklären, so dass wir in jener Nordostecke Livlands gewissermassen den Herd hätten, von dem aus die Pfahlbauten sich überallhin verbreiteten.

Prof. Grewingk hat sich nun an eine nüchterne Untersuchung der ganzen Frage gemacht und ist dabei zu dem Resultat gekommen, dass Pfahlbauten nirgend in Liv-, Est- und Kurland bisher nachgewiesen sind. Die angeblichen Pfahlbauten des Widelsees sind Reste eines Waldes, der den Boden vor Bildung des Sees bedeckte; dasselbe gilt vom Sinjärw bei Waimastfer. Der zu Pfahlbauten sehr geeignete Wirzjärw zeigt keinerlei Spuren von alten Wasserbauten, die Baureste des Walgjärw sind die Ueberbleibsel versunkener Gebäude, an welche sich die Sage von jener sündhaften Hochzeitsgesellschaft knüpft, die mit alleiniger Ausnahme des Pastor Aderkas in den heranstürmenden Fluten versank. Die im Burtneck-See bemerkten Balken und Pfähle sind Reste einer Scheune, die, wie einem Anwohner noch erinnerlich war, bei hohem Wasserstande eingeschwemmt wurde. Am interessantesten steht es aber um die sogenannten Pfahlbauten im Arrasch-See. Graf Sievers und Prof. Virchow glaubten ihre Existenz ganz unzweifelhaft festgestellt zu haben. Diese Annahme wird nun von Grewingk Schritt für Schritt widerlegt. Zunächst zeigt er, dass die klimatischen Verhältnisse unserer Provinzen derartige Bauten nur zu einem kurzen Sommer-

aufenthalt geeignet machen konnten, dass, wie die ostbaltische Archäologie lehrt, die Indigenen von der Zeit an, wo Steinwaffen bei ihnen im Gebrauch waren, auf den sogenannten Burg-, Bauer- oder Schanzbergen, nicht aber in Seen ihre Zuflucht suchten; dass drittens endlich unsere historischen Quellen nirgend auch nur die geringste Andeutung von ähnlichen Wasserbauten geben. Nachdem durch dieses mehr negative Beweismaterial die Arraschposition seiner Gegner bereits stark erschüttert ist, prüft Grewingk nun die auf der Arraschinsel ausgegrabenen Gegenstände und gelangt dabei zum Schlussresultat, dass wir in der Arraschinsel einen Pfähle führenden Inselbau der baltischen Ritterzeit zu erkennen haben, welcher zur Ordensburg Alt-Wenden in irgend welcher Beziehung stand und vielleicht — wir möchten hinzufügen wahrscheinlich — von Liven bewohnt wurde, die den Deutschen dienstbar waren. Znm Schluss macht Grewingk, dessen Untersuchung namentlich durch die methodische Schärfe erfreut, mit der er sein Gebiet allseitig beherrscht, darauf aufmerksam, dass der Sigur- und der Hof-See, beide im Kirchspiel Rujen gelegen, noch einer eingehenden Prüfung bedürften, da auch hier Pfähle und Pfahlgruppen erhalten seien. Wir freuen uns, auf Grund privater Nachrichten von Professor Grewingk mittheilen zu können, «dass sich nach den im letzten Sommer angestellten Untersuchungen auch diese angeblichen Pfahlbauten als Einfriedigungen, die dem Fischfang und der Fischerhaltung dienten, entpuppt haben.»

Damit wären die Pfahlbauten wol für immer aus der archäologischen Literatur unserer Provinzen beseitigt.

Dr. Th. Schiemann.

Ein Wort der Abwehr.

Gegenüber der Behauptung der «Rig. Ztg.» Nr. 226, der Artikel «Zur Lage» im 6. Hefte der «Baltischen Monatsschrift» habe die Thatsachen bezüglich der Besteuerung des Ritterhauses unrichtig dargestellt, ergiebt sich die Nothwendigkeit, das Quellenmaterial, auf welches jener Aufsatz sich gestützt, vollständig vorzulegen. Es sind die eigenen Berichte der «Rig. Ztg.» über die rigaschen Stadtverordnetenversammlungen vom 24. October vorigen und vom 7. Januar dieses Jahres. Es heisst in der «Rig. Ztg.» 1879, Nr. 249:

«Einen weiteren Punkt der Tagesordnung (v. 24. Oct.) bildete ein Antrag des Stadtamtes in Betreff der Besteuerung des Ritterhauses.

Nach der Städteordnung und der Instruction für die Generaleinschätzung der Immobilien ist das Ritterhaus nicht frei von Abgaben. Die locale Schätzungscommission hatte in Folge dessen eine Einschätzung des Ritterhauses zur städtischen Immobiliensteuer vorgenommen, wogegen die livländische Ritterschaft protestirte und den Anspruch der Steuerfreiheit für das Ritterhaus erhob. Die Delegirtencommission billigte das Verfahren der Localcommission und darauf fertigte das Oekonomieamt dem Landrathscollegium einen Steuerzettel, betreffend die Kronsimmobiliensteuer für zwei zum Ritterhause hinzugekaufte, vormals als Zollpackhäuser benutzte Gebäude zu. Das Stadtamt hatte sich gleichfalls dahin ausgesprochen, dass es die Steuerfreiheit des Ritterhauses nebst Zubehör nicht anerkenne. Das Landrathscollegium ersuchte hierauf in einem an das Stadthaupt gerichteten Schreiben, die Angelegenheit nochmals im Stadtamt in Erwägung zu ziehen, und falls letzteres die Steuerfreiheit des Ritterhauses nicht anzuerkennen willens sei, die Frage der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

In dem erwähnten Schreiben des Landrathscollegiums, welches auf der gestrigen Versammlung vorgetragen wurde, wird zunächst der Art. 44 des 2. Theils des Provinzialrechts citirt, wonach die livländische Ritterschaft für ihr Ritterhaus in Riga nebst allen dessen Zubehörungen Steuerfreiheit geniesst. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass diese Steuerfreiheit durch die Ausdehnung der russischen Städteordnung auf die Städte der baltischen Provinzen nicht aufgehoben worden sei. Als oberster Grundsatz für das Verhältnis verschiedener Rechte resp. Gesetze zu einander gelte, dass das Specielle dem Generellen vorgehe, und dass ein früheres Sondergesetz durch ein späteres Allgemeingesetz nur dann aufgehoben werde, wenn solches ausdrücklich im neuen Gesetze vorgeschrieben sei. Dieser Grundsatz sei auch in die Grundgesetze des russischen Reichs übergangen. Dieser Satz von der regelmässigen Fortdauer der Sonderrechte und Sondergesetze auch gegenüber neueren allgemeinen Gesetzen sei von den baltischen Provinzen stets als gewichtiger Rechtsschutz festgehalten worden.

Im Stadtamt, in welchem dieses Schreiben zunächst vorgetragen wurde, hatte sich der Herr Stadtrath A. Hillner im wesentlichen der vom Landrathscollegium vertretenen Ansicht angeschlossen und darauf angetragen, das Stadtamt möge seine bisher eingenommene Stellung zur Sache aufgeben. Indessen erklärte die Majorität des Stadtamtes, dass die Städteordnung und die Schätzungsinstruction der Steuerfreiheit des Ritterhauses entgegenstehe. Das Stadtamt beschloss, bei der Stadtverordnetenversammlung zu beantragen: dieselbe möge die Angelegenheit durch eine Vorberathungscommission beprüfen lassen.

Die Versammlung acceptirte diesen Antrag und beschloss, die erwähnte Beprüfung denjenigen Herren zu übertragen, welche die Beschwerdecommission bilden.»

Wenn Worte noch einen Sinn haben, dürfte die vorstehende Erklärung der Majorität des Stadtamtes, also des Stadtamtes selbst, nicht eben «unrichtig» von der «Balt. Monatsschrift» dahin gekennzeichnet sein, «dass sie gegen die Beweiskraft der rechtlich wie landespolitisch wider solche Deduction erhobenen Einwände unzugänglich verblieb.» Der Bericht der «Rig. Ztg.» lässt nicht entfernt durchblicken, dass der Antrag des Stadtamtes, wie die «Rig. Ztg.» jetzt andeutet, eine Abänderung der Schätzungsinstruction habe herbeiführen wollen, und dieser Bericht hat keine Zurechtstellung erfahren. Der Antrag des Stadtamtes an die Versammlung ergiebt sich also nicht als schliessliche Connivenz, sondern als die nothwendig gewordene geschäftliche Behandlung des vom Landrathscollegium dem Stadthaupt, event. der Stadtverordnetenversammlung zugegangenen Schreibens. Schon allein die Thatsache, dass das Schreiben bis an die Stadtverordneten gelangte, spricht ja für die Ablehnung der in ihm enthaltenen Rechtsdarlegung durch das Stadtamt.

Weiter heisst es in der «Rig. Ztg.» 1880, Nr. 6:

«Den vierten Punkt der Tagesordnung (v. 7. Jan.) bildete der Bericht der Vorberathungscommission in Sachen der Besteuerung des Ritterhauses. — Der Präses referirte, dass ein Gutachten der Majorität der Commission und ein hiervon abweichendes Gutachten des Commissionsgliedes v. Tunzelmann eingegangen sei. Das ersterwähnte Gutachten geht darauf hinaus, dass das Ritterhaus nach wie vor volle Steuerfreiheit zu geniessen habe. — Der Präses zeigte an: Der Herr Residirende Landrath habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, dass der Convent beschlossen habe, dem im nächsten Jahre abzuhaltenden Landtage vorzuschlagen, auf die Steuerfreiheit des Ritterhauses dergestalt zu verzichten, dass in Zukunft nur die geschäftlichen Räume von der Steuer befreit, alle Amtswohnungen aber besteuert werden sollen. Der Residirende Landrath beantrage nun, die Stadtverwaltung möge die Beschlussnahme über diese Angelegenheit auf so lange vertagen, bis der Landtag schlüssig geworden sei. — Das Stadthaupt befürwortete diesen Antrag auf das Wärmste. Die Versammlung nahm denselben mit grosser Majorität an.»

Wenn die «Rig. Ztg.» jetzt (Nr. 226) schreibt: «Die Stadtverordneten-Versammlung aber kam wegen des inzwischen angemeldeten Verzichts auf das Steuerprivilegium gar nicht in die Lage, eine Entscheidung zu fällen»; der Vorwurf, dass die Stadt Riga die Eventualität eines Rechtsganges nicht weit von sich gewiesen, treffe daher keineswegs zu — so hat sie nicht nur ihre eigenen Mittheilungen über den damaligen Hergang, sondern auch über den bezüglichen Beschluss des letzten Landtages vom 12. oder 13. Sept. ausser Acht gelassen. Am 7. Januar konnte nicht wol der Verzicht, sondern eben nur der Beschluss des Decemberconvents, bei dem Landtage den Verzicht auf das Recht bezüglich der Amtswohnungen zu beantragen, angemeldet werden. Die Zustimmung des Landtages war, wenn auch sehr wahrscheinlich, doch nicht absolut sicher vorauszusehen. Die Möglichkeit einer entgegengesetzten Beliebung lag immerhin vor. Auf der anderen Seite hatte die Stadtverordnetenversammlung das Gutachten der Majorität der Prüfungscommission vor sich und dazu das Entgegenkommen der Landesvertretung. Es ist kaum abzusehen, wie die Stadtverordnetenversammlung nicht in der Lage gewesen sei, eine Entscheidung zu fällen. Theilte sie den Rechtsstandpunkt ihrer Commission, so hätte sie, ganz abgesehen vom Antrag des residirenden Landraths um Vertagung der Beschlussfassung, sich für jenen ausgesprochen; dass sie ihn nicht getheilt, ist ja eben der Vorwurf, der gegen sie erhoben worden.

Aber, sagt die «Rig. Ztg.» jetzt, auch wenn die Thatsachen sich so verhalten hätten — und dass sie sich so verhalten, dürfte

nachgewiesen sein — wäre der Vorwurf unberechtigt. Denn das charakteristische Merkmal für den Geist einer Institution werde nicht aus dem Verhalten derselben in nebensächlichen, sondern in Hauptfragen gewonnen; es finde doch wol ein Unterschied statt zwischen Privileg und Privileg, und in der Sprachenfrage habe die Stadtverwaltung den Rechtsboden mit aller Energie behauptet. — Beide Punkte völlig zugegeben — allein, was sollen sie hier beweisen? In der Sprachenfrage hat die Stadtverwaltung allerdings ein Landesrecht, aber doch zunächst ihren eigenen Genuss desselben zu wahren gesucht; in der Steuerfreiheit des Ritterhauses hat sie das Recht eines Anderen angegriffen. Den Unterschied zwischen Recht und Recht soll wol der Inhaber der Rechte machen und unter Umständen soll er das eine oder andere von ihnen aufzugeben bereit sein; aber das ist einzig und allein seine Sache. Wer sein eigenes Recht mit Erfolg behaupten will, dem muss jedes Recht des Anderen — zumal unter den Verhältnissen, in welchen in der beregten Sache beide Theile zu einander gestanden hatten und noch standen — heilig und unantastbar sein. Sonst weicht eben der einzige Boden, auf dem es sich aufrecht stehen lässt, unter den Füssen. Und die Beweisführung der «Rig. Ztg.» ist ein Merkmal mehr, dass er zu weichen beginnt.

Die Macht der Thatsachen, meint sie, reiche zur Erklärung des von ihr zugestandenen Gegensatzes aus. Es gebe nur die Alternative «ehrenwerther Donquixoterie» und «rückhaltsloser Hingabe an die neuen Institutionen.» Ein Drittes sei ausgeschlossen. Und warum? Wenn sie selbst nicht darauf kommt, warum übersieht sie den Wink, den der Artikel «Zur Lage» gegeben: «möglichsten Nutzen aus den Institutionen zu ziehen und den Schaden, den sie bringen, möglichst abzuschwächen etc.?» Hätte die praktische Anwendung dieses Satzes sich im besprochenen Fall etwa nicht derart gestalten können, dass das Stadtamt, als die Frage zum ersten mal an dasselbe herantrat und es durch die Schätzungsinstruction sich gebunden fühlen mochte, den Weg freundnachbarlicher Verständigung einschlug und etwa proponirte, die Ritterschaft wolle an Stelle der aufgehobenen Zwecksteuern freiwillig und aus Gründen der Billigkeit, wie auch der Zweckmässigkeit nach Analogie der Anm. zum § 129 der Städteordnung die Steuern für ihre Beamtenwohnungen entrichten? Dass dies oder ähnliches nicht geschehen, dass vielleicht gar nicht daran gedacht worden, ist eben ein Beweis für die — sagen wir — wenigstens zeitweilige Schwächung des Rechtsbewusst-

seins, für ein Ueberwiegen bureaukratischer Neigung gegenüber politischer Haltung.

Nothgedrungen hat die «Balt. Monatsschrift» die Sache nochmals besprochen. Sie durfte zum ersten mal an ihr nicht vorübergehen, weil dieselbe als kräftigster Beleg für ihre Anschauung sich ihr aufdrängte; sie hätte es gern beim einen mal bewenden lassen. Dem Vorwurf «unrichtiger Darstellung der Thatsachen» aber, zu welchem die schillernde «Klugheit» einer der redactionellen Federn der «Rig. Ztg.» sich verstiegen, hat sie freilich entgegnen zu müssen geglaubt. Zu allen übrigen Unterstellungen und Schlussfolgerungen erinnert sie an die treffende Bemerkung, dass der Verfasser des Artikels «zur Lage» weder sein erstes noch sein letztes Wort gesprochen habe.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 8. October 1880.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Zur Durchführung des Schulzwanges in Estland.

Auf der vorigjährigen Synode hatte ich um eine Resolution gebeten, welche den Kreissynoden die Berathung darüber zuweise, was wir Prediger thun können, um den gesetzlich längst schon obligatorischen Schulbesuch aller unserer Bauernkinder zu fördern, gleichviel ob sie zu Hause bei ihren Eltern sind, oder ob sie am Hofe oder bei einem Bauern in Diensten stehen, oder ob sie ausserhalb der Gemeinde sich aufhalten, sei es unter dem Namen Pflegekind oder Kinderwärterin, Knecht oder Magd, — kurz, was wir Prediger unsererseits thun können, um auf Durchführung des obligatorischen Schulbesuches hinzuwirken. Die jerwsche Kreissynode, welche mir das Referat über diese Angelegenheit übertragen, hatte allen Grund, in ihrem Protokoll zu allererst dessen zu erwähnen, dass uns dabei grosse Schwierigkeiten entgegenstehen. Wir sind in einer eigenthümlichen Lage. Das rechtskräftige Gesetz ist vorhanden, welches jedem einzelnen Kinde unserer Gemeinden den Segen des Schulunterrichtes zusichert, für jedes einzelne Kind den Schulbesuch verlangt. Das Gesetz hat auch Organe bestimmt, welche die Durchführung des allgemeinen Schulbesuches zu besorgen, andere, welche über die Durchführung zu wachen, welche Berichte darüber einzuverlangen haben, ob und wie das Gesetz erfüllt wird. Uns Predigern ist dabei mit richtigem Tacte weder die Execution zugewiesen worden, noch auch die oberste Leitung der Schulen in unserem Kirchspiele. Wir sind eben nur Glieder der Schulcommission, welcher der Schulrevident präsidirt; wir stehen dem Gesetze nach gleich dem Kirchenvorsteher und dem Gemeindeältesten, den übrigen Gliedern der Kirchspielsschulcommission. Und doch hängt zunächst alles von unserer Thätigkeit

ab. Thun wir nichts für das Schulwesen, so geschieht überhaupt nichts für dasselbe, ja es kann für dasselbe nichts geschehen. Beim besten Willen können die übrigen Glieder der Schulcommission doch nur durch unsere Vermittelung die Schulverhältnisse und Schulbedürfnisse des Kirchspieles kennen lernen, den Werth der einzelnen Schulmeister und der in der Schule thätigen Gemeindebeamten, die Schäden der einzelnen Gemeinden und der einzelnen Schulen etc. Zwar wird unsere Kraft lahm gelegt, wenn uns kein thätiger Schulrevident zur Seite steht, aber auch der thätigste Schulrevident kann ohne uns noch weniger etwas leisten, als wir ohne Schulrevidenten. Mit diesem thatsächlichen Verhältnisse rechnet alle Welt. Das Verdienst guter Schulen wird dem Pastor zugesprochen, oft ohne dessen zu gedenken, wie viel vom Danke dem Schulrevidenten gebührt; und wo das Schulwesen im Argen liegt, wird es dem Pastor zur Last gelegt, oft ohne darnach zu fragen, ob und inwieweit auch der Schulrevident seine Pflichten erfüllt. Die Eltern und Brodherren der Schulkinder, deren Schulversäumnisse gepönt werden, richten ihren Groll gegen den Pastor, und die Bauern, welche Verständnis haben für den Segen eines geordneten Schulwesens, sagen für denselben dem Pastor Dank. Alle Welt also rechnet mit dem thatsächlichen Verhältnisse, in dem der Pastor zur Schule steht, — ich denke, so müssen wir selbst in erster Linie mit demselben rechnen und ernstlich uns mit der Frage beschäftigen: was haben wir zu thun? Wir müssen uns fügen in dieses thatsächliche Verhältnis und uns als in erster Linie für das Schulwesen verantwortlich wissen und dürfen uns vor uns selber damit nicht entschuldigen, dass das Gesetz uns ein verhältnismässig geringes Mass von Verantwortung zumisst. Eben so wenig dürfen wir aber auch verkennen, dass die Arbeit, die zum Gedeihen des Schulwesens erforderlich ist, in dem kleinsten Kirchspiele so sehr die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt, dass wir beständig uns vor die Alternative gestellt sehen, entweder Schuldirector oder Pastor sein. Jeder von uns wird sich dessen bewusst sein, vielfach die Arbeit an der Schule versäumt zu haben, weil pastorale Arbeit vorging, und ebenso wird jeder unter uns sich dessen bewusst sein, manchmal den Pastor der Schule geopfert zu haben — z. B. wenn ich während der Lehrzeit von einem dringend nothwendigen, unaufschiebbaren Schulbesuche zurückkehre und dann geistig und körperlich erschöpft in die Lehrstunde gehe. Wir werden ja niemals

dahin kommen, solche Collisionen der Pflichten ganz zu vermeiden, aber da wir doch vor allen Dingen Pastoren sind, so müssen wir darauf sinnen, wie wir ohne Schaden für die Schulen einen Theil, und einen grossen Theil der Arbeit an denselben von uns abwälzen können. Und wir können es. Seiner Zeit hat die Oberschulcommission in dem *lühike teadus* . . . Gemeindeschulcommissionen*) ins Leben gerufen, und diese sind es zunächst, welche uns ein grosses Stück Arbeit an den Schulen abnehmen können, wenn sie nur praktisch organisirt werden. Ich würde von der Sache zu weit abschweifen, wollte ich hier darthun, wie wir mit Hilfe der Gemeindeschulcommissionen nicht nur sehr viel Arbeit uns ersparen, sondern auch das ganze Schulwesen in einer Weise fördern können, wie es ohne dieselbe ganz unmöglich ist; mir kommt es hier nur darauf an, zu zeigen, wie einzig und allein mit Hilfe einer solchen Instanz der Schulbesuch controlirt und gefördert werden kann.

Was nun zunächst die Controle anlangt, so kann ich wol nach dem Schulschlusse die Controlbücher mir bringen lassen, kann da flüchtig die Notirungen übersehen, kann auch bei einzelnen Kindern nachsehen, ob der Schulmeister die Zahl der versäumten Tage mir richtig angegeben hat; aber jedes einzelne Kind einer jeden Schule darauf zu untersuchen, ob die Versäumnisse, die legalen und illegalen, richtig notirt sind — das ist mir ein Ding der Unmöglichkeit. Das kann aber die Gemeindeschulcommission, welche ab und zu im Laufe des Winters nach kurzen Zeiträumen den Schulbesuch controlirt. Jedes Versäumnis aller Schulen auf seine Legalität zu prüfen, ist wiederum mir ein Ding der Unmöglichkeit, die Gemeindeschulcommission aber ist nicht nur in der Lage, sich von der Wahrheit der vorgebrachten Entschuldigungen zu überzeugen, sondern sie hat auch, weil ihre Glieder selbst in bäuerlichen Verhältnissen leben, viel mehr Urtheil über die Dringlichkeit eines Nothstandes, der ein Versäumnis veranlasst hat, und ist dadurch viel weniger in Gefahr, bald zu hart, bald zu lax die Versäumnisse zu beurtheilen, als ich. Da längst nicht alle Personen und Familien, die in meinem Personalbuche verzeichnet

*) Die Gemeindeschulcommission besteht aus 1. dem Gemeindeältesten als dem Präses, 2. dem Schulältesten und 3. dem Kirchenvormunde. Der Schulmeister, welcher nur berathende Stimme in den Sitzungen hat, führt das Protokoll.

stehen, sich in meinem Kirchspiele aufhalten und längst nicht alle Personen und Familien, die in mein Kirchspiel eingewandert sind, ihre Personalien bei mir producirt haben, so ist es mir ein Ding der Unmöglichkeit, zu controliren, ob auch der Schulmeister alle Kinder, die im Bezirke seiner Schule wohnen, in sein Buch verzeichnet hat. Ja, auch der Schulmeister selbst kann nicht die Kinder aller Neueingewanderten kennen, kann noch viel weniger von einem jeden Hause wissen, ob da nicht ein Kind, etwa als Kinderwärterin, aus der benachbarten Gemeinde sich aufhält und der Schule entzogen wird. Einer Gemeindeschulcommission aber, die unter dem Präsidium des Gemeindeältesten steht, kann man es zur Pflicht machen, dass sie wissen muss, wer innerhalb der Gemeindegrenzen wohnt, sie kann man zur Verantwortung ziehen, wenn es sich herausstellt, dass dieses oder jenes Kind im Schulbuche nicht verzeichnet steht. Aus obigem erhellt schon, wie in vielen Stücken die Gemeindeschulcommissionen nicht nur mehr, sondern auch besseres leisten können als der Pastor oder die Kirchspielsschulcommission, wie viel Arbeit dadurch überhaupt nur ermöglicht wird, dass sie sich einmal auf eine Reihe von Gemeindeschulcommissionen vertheilt, von welchen jede dann wieder ihren Antheil an dieser Arbeit auf eine ganze Reihe von Monaten vertheilen kann. Hier erwähne ich nur noch dessen, wie das Interesse der Gemeinde an ihrer Schule dadurch bedeutend wächst, wenn diese einer bäuerlichen Schulbehörde unterstellt ist. Die Glieder der bäuerlichen Schulbehörde, welche vielfach wechseln, lernen bald, nicht nur für die Frequenz, sondern auch für das anständige Betragen der Kinder und für die Leistungen der Schule sich interessiren. Doch das nur nebenbei, wir haben es hier ja mit dem Schulbesuche zu thun.

Nimmt das Institut der Gemeindeschulcommissionen uns auch sehr, sehr viel Arbeit ab, so bleibt für uns doch immer noch sehr, sehr viel Arbeit nach. Da ist ausser der Aufsicht über die Schulen den Winter über noch namentlich zum Schluss der Schulzeit die Durchsicht der Bücher, in welchen die Frequenz notirt ist, die Durchsicht des Protokollbuches der Gemeindeschulcommissionen, die Controle, ob die Kinder, welche sich zeitweilig ausserhalb ihrer Gemeinde aufgehalten haben, sich nicht etwa der Schule entzogen haben u. dgl. m. Doch das sind alles Arbeiten, welche sich auf den arbeitsfreieren Monat Mai verlegen lassen.

Im Laufe des Winters, so z. B. gelegentlich der Visitationen,

und bei der Durchsicht der Bücher nach dem Schulschlusse sammeln sich nun eine ganze Menge Fälle an, die eines allendlichen Urtheils- oder Machtspruches bedürfen, so Fälle von Renitenz, Fälle, in denen die Gemeindeschulcommissionen keine Entscheidung wagten, Fälle, in denen gegen ihre Entscheidung appellirt wurde u. dgl. m. Da ist dem Pastor dringend anzurathen, sich mit solchen Entscheidungen allein von sich aus möglichst wenig zu befassen. Er verliert dadurch sehr viel Zeit, und ladet sich dadurch eine Menge Verdriesslichkeiten auf. Er hat schon Arbeit und Mühe genug, wenn er all solches Material sammelt und dieses dann der Kirchspielsschulcommission zur Verarbeitung vorlegt. Ferner ist es gesetzlich nicht correct, wenn der Pastor, um eine Sache rascher zum Abschluss zu bringen, sie von sich aus entscheidet, anstatt sie der Kirchspielsschulcommission oder dem Schulrevidenten zu überweisen. In den meisten Fällen würde ja die Entscheidung des Pastors hinlänglich respectirt werden, in den meisten Fällen würde sein Machtspruch vollkommen genügen; aber es ist dem Schulwesen förderlicher und der Pastor wahrt seine Stellung besser, wenn er der Kirchspielsschulcommission überlässt, was ihres Amtes ist und dem Schulrevidenten, was seines Amtes ist. Das Amt des Pastors bringt es mit sich, dass dieser von Hause aus und an sich schon lebhafter für die Schulen sich interessirt als die übrigen Glieder der Kirchspielsschulcommission, bei ihnen aber wächst das Interesse durch die Arbeit an den Schulen. Wie sollen dieselben aber lernen an dem Fortgange der Schulen sich freuen, für die Entwickelung des Schulwesens sich interessiren, wo soll bei denselben der Impuls herkommen, nöthigenfalls für die Schulen einzutreten, wenn der Pastor ihre Arbeit ihnen vorwegnimmt? müssen sie sich nicht daran gewöhnen, die Kirchspielsschulcommission als ein nutzloses Glied des Schulorganismus anzusehen? Während der Pastor aber eine Menge Verantwortlichkeit von sich ferne hält, indem er sie der zuständigen Schulbehörde überlässt, wahrt er sich, als einem Gliede der Schulcommission, den ihm zustehenden Einfluss in vollem Masse.

Ja, und in einem Falle, dem allerschwierigsten, kann der Pastor mit weit besserem Erfolge seine Stimme erheben innerhalb der Schulcommission, als ausserhalb derselben, weit sicherer hier sie zur Geltung bringen, gemeinsam mit den übrigen Gliedern der Commission, als allein, ohne dieselben, nämlich wenn es gilt, Kinder für die Schule zu gewinnen, welche von renitenten Eltern oder

Brodherren der Schule entzogen werden. Bei uns zu Lande handelt es sich ja nicht darum, leer stehende Schulhäuser mit Kindern zu bevölkern, im allgemeinen ist ja der Schulbesuch ein sehr guter zu nennen, unsere ländliche Bevölkerung selbst ist ja schon zu der Einsicht hindurchgedrungen, dass Schulbildung für ihre Kinder nothwendig ist. Es handelt sich jetzt nur noch um eine verhältnismässig geringe Anzahl von Fällen, in denen Eltern oder Brodherren schulpflichtigen Kindern den Schulbesuch nicht gestatten, um die schwache Arbeitskraft derselben selbstsüchtig auszunutzen. Unmöglich können wir es nun gleichmüthig ansehen, wie solche unglückliche Wesen in Unwissenheit und meist dann auch zugleich in Unsittlichkeit verkommen und versumpfen. Sind es auch nur Einzelne, so sind es doch Menschenseelen und da muss uns jede einzelne am Herzen liegen. Doch hat der Pastor weder die Befugnis noch die Macht, allein für sich zu ihren Gunsten einzuschreiten. Thut er es aber, so setzt er sein persönliches Verhältnis zu seinen Gemeindegliedern aufs Spiel und kann leicht dieses verlieren, ohne für die Schule was zu gewinnen; in den seltensten Fällen wird er allein der offenen Renitenz gegenüber etwas ausrichten. Alle solche Fälle aber ist er verpflichtet, der Kirchspielsschulcommission zur Kenntnis zu bringen, ihrer Entschliessung zu übergeben. Da ist dann der Ort, wo er für jedes einzelne Kind einzutreten hat, und nach Möglichkeit muss er darauf hinwirken, dass die Kirchspielsschulcommission, die ja dazu das Recht, die Pflicht und die Macht hat, energisch einschreitet.

Fasse ich nun noch kurz zusammen, was wir Prediger zur Hebung der Schulfrequenz thun können, so bestände es darin, 1. dass wir die Gemeindeschulcommissionen sorgfältig instruiren und beständig überwachen — und 2. ein vollständig gesammeltes, gut vorbereitetes Material der Kirchspielsschulcommission vorlegen — dann muss es, vielleicht langsam, aber es muss gelingen.

St. Johannis in Jerwen.

F. Gebhardt.

Das russische Volkslied.

Der überaus reiche Schatz russischer Volkspoesie ist erst im gegenwärtigen Jahrhundert ans Licht gefördert und seine hohe Bedeutung allgemein anerkannt. Ueberaus reich, kann man mit vollem Rechte sagen, denn alle Gebiete der Volkspoesie, Epos, Lyrik, Märchen, Sprüchwort, Zaubersprüche und Segensformeln, Räthsel, sind zahlreich vertreten, alle Epochen haben Neues geschaffen oder Altüberliefertem ihr Siegel aufgedrückt, und heutzutage noch, wo schon so vieles gesammelt und herausgegeben ist, erwächst in allen Theilen des weiten Reiches dem Sammler ergiebige Ausbeute. Und ganz besonders reich ist das Gebiet der Volkspoesie, welches wir im allgemeinen das des Volksliedes nennen, hierbei Epos und Lyrik zusammenfassend, und dieses ist es, das in vorliegender Skizze betrachtet werden soll. Eine allgemeine Uebersicht über den Stoff des ganzen Gebietes, Gruppirung desselben und Betrachtung des Inhalts der einzelnen Gruppen, und die wichtigsten Anhaltspunkte für das Verständnis des Entstehens und der Entwickelung der Lieder mögen in Kürze ihre Darlegung finden.

Zuerst einige Worte über die wichtigsten Sammlungen. Die erste Sammlung epischer Lieder stammt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und wird dem Kosaken Kirscha Danilow zugeschrieben. Gedruckt wurde sie zuerst 1804, dann 1818, welche zweite Auflage Kalaidowitsch besorgte, unter dem Titel: «Alte russische Gedichte, gesammelt von Kirscha Danilow» (Древнія Россійскія Стихотворенія, собранныя Киршею Даниловымъ). Diese Sammlung diente lange als einzige Quelle für die Erforschung der epischen Gesänge des russischen Volkes. Späterhin hat Sacharow in

seinen «Sagen des russischen Volkes» (Сахаровъ: Сказанія Русскаго народа, 3. Aufl. 1841), einem Werke, das alle Erscheinungen des russischen Volkslebens darstellen soll, auch eine grosse Anzahl von Liedern aufgenommen. In neuerer Zeit sind zwei überaus reiche Sammlungen erschienen, die von Rybnikow (Пѣсни, собранныя П. Н. Рыбниковымъ) in vier Bänden, 1862—1867, und die von Kirejewsky (Пѣсни, собранныя П. В. Кирѣевскимъ) in 10 Lieferungen, 1868—1874. Ausser diesen genannten grösseren Sammlungen findet sich eine ungeheure Masse von Material in den verschiedensten Zeitschriften zerstreut.

Wir beginnen die Betrachtung des Volksliedes mit dem Epos, das wir in zwei Hauptgruppen, das heroische und das rein historische theilen. «Былины» nennt das Volk diese epischen Dichtungen der ersten Gruppe von быль — Wahrheit, wahre Begebenheit, und weist damit auf die hohe Bedeutung hin, die es ihnen zuschreibt. «Das Märchen ist Erdichtung, das Lied Wahrheit» (сказка складка, а пѣсня быль) heisst es im Sprüchwort. Obgleich ungemein zahlreich vertreten, sind diese Heldenlieder weder im ganzen Reiche, noch in der Masse der Bevölkerung in gleichem Masse bekannt. Wir finden sie heutzutage namentlich in den Gouvernements Archangelsk, Olonez und Perm, in Sibirien, im Gebiete der unteren Wolga, am Don und überhaupt in den Grenzgebieten des älteren Russland, in denen sich auch in Sprache und Sitte noch bis heute manche alterthümliche Elemente erhalten haben. Sie sind auch nicht der Masse des Volkes bekannt, sondern leben im Munde Weniger («сказатели» heissen sie im Gouvernement Olonez). Es sind Leute fast ausschliesslich aus dem Bauernstande, meist wohlhabend und bejahrt, und geniessen grösste Achtung im Volke. Sie betrachten ihre Kenntnis der Heldenlieder als etwas Weltliches und Sündiges, und Rybnikow erzählt, dass es ihn viel Mühe gekostet habe, einmal während des Petrifastens einen solchen Sänger, der um die Zeit nur Brod und Wurzeln ass, zum Vortrage seiner Lieder zu bewegen.

In der Gestalt, wie die Heldenlieder in den Sammlungen uns vorliegen, erscheinen sie als Bruchstücke grösserer Sagenkreise und tragen die Spuren vieler durchlebter Epochen an sich. In ihren Grundformen lässt sich das hohe Alter nicht verkennen. Ganz genau lassen sich zwei Formationen unterscheiden, eine ältere und eine jüngere. Zur ersteren gehören die Epen von den sogenannten älteren Helden (богатыри старшіе). Das sind noch übernatür-

liche Wesen; viele von ihnen haben unter anderem die Fähigkeit, sich in Thiere zu verwandeln; die Kräfte dieser Helden sind so überaus gewaltig, dass sie ihnen selbst zur Last sind. Sehr treffend nennt C. Aksakow die Epoche dieser älteren Helden «die titanische oder kosmogonische Epoche» und betrachtet diese Helden als anthropomorphische Darstellung von Naturgewalten. Zur zweiten Formation gehören die Epen von den sogenannten jüngeren Helden, welche ihre menschliche Gestalt schon nicht ablegen, wol mit übernatürlichen Kräften, jedoch schon in geringerem Masse begabt sind und diese Kräfte zu guten, menschlichen Zwecken verwenden. Den Thaten dieser Helden giebt die Sage auch schon einen historischen Hintergrund. Sie leben alle zur Zeit des Fürsten Wladimir I., sie sind in seiner nächsten Umgebung und nehmen Theil an seinen Gelagen; es werden als Schauplatz ihrer Thätigkeit Städte erwähnt, die zur Zeit des Wladimir existiren etc. Wir sehen hier schon eine Verflechtung mythologischer Anklänge mit rein historischen Elementen. Ausser dieser südlichen Sagengruppe können wir zu den Epen späterer Formation auch die nördliche Gruppe, die Nowgoroder Heldensagen rechnen, in denen als historischer Hintergrund der reiche Freistaat Gross-Nowgorod vorgeführt wird.

Gehen wir nun an eine kurze Betrachtung der bedeutendsten Helden der ersten, älteren Gruppe. Da ist nun vor allen unter diesen Helden-Naturgewalten Swjätogor, dieser Held von so massloser Kraft, dass «ihn die Erde nicht tragen kann». Er reitet aus ins freie Feld und kann niemand finden, mit dem er seine Kraft messen könnte. «Es fliesst und spielt aber die Kraft in seinen Adern und drückt ihn wie eine schwere Last.» Und Swjätogor spricht in seinem Uebermuth: «wenn ich nur eine Handhabe fände, ich höbe die ganze Erde auf!» Da findet er auf der Steppe einen kleinen Quersack liegen, versucht ihn vom Rosse herab mit der Hand aufzuheben, das Säckchen bewegt sich nicht von der Stelle. Swjätogor steigt vom Rosse, sucht mit beiden Händen das Säckchen aufzuheben, seine Kraft vermag es nicht, und er versinkt selbst bis ans Knie in die Erde, nach einigen Varianten sogar in den Stein, auf dem er gerade stand.

«Blut fliesst da, wie Thränen von seinem Gesicht,
Und wie er versank, stand er nicht mehr auf.»

«Da war auch sein Ende», schliesst die Erzählung: »er wollte die Erde aufheben und konnte es nicht!» Eine andere Variante

schildert dieses Zusammentreffen der titanischen Gewalt mit der Kraft der Erde in folgender Weise. Swjätogor trifft auf dem Wege einen Wanderer an, und kann ihn nicht einholen, so rasch er auch reitet. «Halt, guter Mann,» bittet ihn endlich der Held: «bleibe stehen, ich kann dich sonst auf meinem guten Rosse nicht einholen!» Der Wanderer bleibt stehen, nimmt seinen Quersack von der Schulter und legt ihn auf die Erde. «Was hast du im Sacke?» fragt Swjätogor. «Hebe ihn auf, dann wirst du's sehen!» Aber trotz aller Anstrengungen kann Swjätogor den Sack nicht von der Stelle bewegen und versinkt selbst bis ans Knie in die Erde. «Was hast du denn im Sacke? Gross ist wol meine Kraft, aber diesen Sack kann ich nicht von der Stelle rücken!» — «Im Sacke habe ich die Schwere der Erde.» — «Wer bist du und wie nennt man dich mit Namen?» — «Ich bin Mikula Seljaninowitsch (der Landmannssohn).» Dieser Mikula Seljaninowitsch, der Landmannssohn, dem die Last der Erde unterthan ist, vor dem die rohe, elementare Kraft des Swjätogor weichen muss, steht an der Grenzscheide zwischen den älteren und jüngeren Helden. In seiner Person ist in manchen Varianten schon ganz klar die Idee ausgesprochen, welche in den Sagen von den jüngeren Helden die Grundlage bildet, die Idee, dass nicht die blosse Quantität der Kraft, sondern ihre Qualität, das Verständnis, sie so zu benutzen, dass sie nicht zerstört, sondern schafft, den Sieg erringt. Swjätogor dagegen, der in sich Kraft genug fühlt, die Erde zu heben, und am Uebermasse dieser Kraft zu Grunde geht, kann als Typus der älteren, titanenhaften Helden betrachtet werden. Entsprechend der übermenschlichen Kraft ist auch sein Wuchs: er ist höher als der ragende Wald (выше лѣсу стоячаго), so dass der gewaltigste unter den jüngeren Helden, Ilja Muromez, vor ihm ein Zwerg ist und ganz bequem in seiner Tasche Platz findet. Eine andere derartige titanenhafte Gestalt ist auch der namenlose Held, mit dem Ilja Muromez nach einer Variante zusammentrifft. Derselbe hat, da ihn die Erde nicht tragen kann, sich einen gewaltigen Berg ausgesucht und liegt auf ihm. Bei den Schwertstreichen, die ihm Ilja Muromez versetzt, glaubt er, es habe ihn ein Ast gestreift oder ein Steinchen getroffen. Um endlich den Sagenkreis vom Swjätogor vollständig zu machen, folge noch eine Variante, welche das Zusammentreffen desselben mit dem Ilja Muromez und seinen Untergang in einer vom obigen abweichenden Weise schildert und ihn als Helden einer älteren und gewaltigeren Generation klar

bezeichnet. Swjätogor stösst auf Ilja Muromez, nennt ihn seinen jüngeren Bruder und nimmt ihn unter seine Obhut. Des Weges dahinziehend, finden sie einst einen grossen Sarg am Wege mit der Inschrift: «Wem's bestimmt ist, in diesem Sarge zu liegen, der wird sich in ihn legen.» Ilja Muromez legt sich in den Sarg, findet ihn aber zu gross für sich; wie Swjätogor sich hineinlegt, erweist sich der Sarg gerade passend. Er deckt den Sarg mit dem Deckel zu und kann diesen nicht mehr aufheben und abwerfen. Dem Ilja gelingt es natürlich auch nicht. Er soll Swjätogors Schwert nehmen und damit quer über den Deckel schlagen, kann aber das Schwert nicht heben. «Neige dich zur kleinen Spalte im Sarge hin», sagt Swjätogor: «ich will dir meinen Heldengeist einhauchen!» Ilja thut es, seine Kräfte vermehren sich um das dreifache, er hebt das Schwert und schlägt an den Sarg. Ein eiserner Reif ist um den Sarg gewachsen. Ein zweiter Hieb bringt einen neuen Reif hervor. «Neige dich nochmals herab», sagt Swjätogor: «ich will dir alle meine Kraft einhauchen!» — «Ich habe jetzt Kraft genug, älterer Bruder,» antwortet Ilja: «die Erde würde mich sonst nicht tragen können!» — «Gut thatest du, jüngerer Bruder, dass du meinen letzten Befehl nicht befolgt hast; du wärest todt hingefallen neben mir! Nun lebe wohl, behalte mein Schwert, mein Ross aber binde an den Sarg an, denn niemand ausser mir kann es zügeln.»

Einen zweiten grossen Kreis bilden unter den Sagen der älteren Gruppe die vom Wolch Wseslawjewitsch oder Wolga Buslajewitsch. Er ist der Sohn eines Drachen und einer Fürstin und bei seiner Geburt

«Erzittert die feuchte Erde ringsum,
Erbebt das berühmte Indierland;
Es woget und wallet das blaue Meer
Zur Stunde, als Wolch Wseslawjewitsch,
Der Held, das Licht des Tages erblickt!
Die Fische verbargen sich tief im Meer,
Die Vögel flogen zum Himmel auf,
Die Ure und Hirsche flohn ins Gebirg,
Die Hasen und Füchse ins Dickicht des Walds,
Die Wölfe und Bären ins Tannengebüsch.»

Ueber die Kindheit des Wolch heisst es dann weiter:

«Und als er nun anderthalb Stunden alt,
Da spricht er laut, wie der Donner rollt:

«Heda, gutes Mütterchen mein,
Junge Fürstin, Martha Wseslawjewna!
Wickle mich in purpurne Windeln nicht,
Und bind' mich mit seidenem Gürtel nicht:
Statt der Windeln gieb einen Panzer von Stahl,
Auf das Haupt setz' mir einen goldenen Helm,
In die rechte Hand eine Keule gieb,
Eine gute Keule von schwerem Blei,
An Gewicht sei die Keule dreihundert Pud.»

Als Wolch zehn Jahre alt war, erzählt das Lied weiter, da lernte er mancherlei schwierige Künste, Künste, sich in verschiedene Thiere zu verwandeln. Darauf sammelt er sich ein Gefolge, und hat in seinem fünfzehnten Jahre 7000 Mann zusammengebracht. Als bedeutendste That des Wolch wird in den Sagen sein Zug gegen das Türkenland, nach einigen Varianten — Inderland, beschrieben. Ein Lied erzählt z. B., wie er als Vöglein ins Türkenland fliegt, die Reden des Königs (турецъ-салтанъ oder салтанъ) mit der Königin behorcht, sich dann in ein Hermelin, darauf in einen Jüngling verwandelt, in die Waffenkammer des Königs sich einschleicht und dort alle Waffen verdirbt — die straffen Bogen zerbricht, die seidenen Sehnen zerreisst — dann nach Hause zurückkehrt, mit seinem Heere gegen den König zu Felde zieht und sein Land erobert. Weitere Erzählungen vom Wolch erwähnen auch einer Begegnung dieses Helden mit dem schon erwähnten Vertreter des Landbaues, Mikula Seljaninowitsch, und zwar lassen sie ihn da eine ähnliche Rolle spielen, wie den Swjätogor. Wolch mit seinem ganzen Gefolge kann nicht den Pflug des Mikula aufheben, während dieser selbst ihn mit einer Hand ergreift und mit Leichtigkeit hinter einen Weidenstrauch wirft.

Bessonow hat die Ansicht ausgesprochen, Wolga Buslajewitsch sei identisch mit dem Fürsten Oleg, von dessen Zuge gegen Constantinopel Nestors Chronik Wunderdinge erzählt, und den das Volk den Weisen, den Zauberer (вѣщій) benannt hatte. Rybnikow weist auf einen Prototypus des Wolga, den Weisen Woloch, Wolch von Nowgorod, hin, welcher ebenso wie ersterer, von einem Drachen gezeugt ist. Am wahrscheinlichsten wäre demnach die Annahme, dass die mythischen Erinnerungen an diesen Woloch oder Wolch mit den Sagen vom Fürsten Oleg sich vermischt, und einerseits den mythischen Wolga zum Eroberer des Türkenlandes

(natürlich eine spätere Abänderung für Byzanz), andererseits den historischen Oleg zum weisen Zauberer gemacht haben.

Diese Sagengruppen der älteren Formation tragen entschieden Spuren vorhistorischer, mythologischer Grundlagen, freilich so dunkel und unbestimmt, wie das ganze Gebiet der slawischen Mythologie selbst, die sich nie zur Ausbildung einer streng abgesonderten und geordneten Götterwelt emporgeschwungen hat. Dieselben dunklen Erinnerungen an übernatürliche Wesen mit ihrer übermenschlichen Kraft leben nun auch in den Sagenkreisen von den sogenannten jüngeren Helden fort, wenn auch, wie schon oben erwähnt, in viel geringerem Masse und mit historischen Elementen verflochten. Die Nowgoroder Helden ausgenommen, gruppiren sich alle übrigen um Wladimir den Heiligen, den «freundlichen Fürsten», «die helle Sonne» (красное солнышко). Da in allen Varianten dieser Lieder einzelne charakteristische Züge aus der Regierungszeit des Wladimir sich stets wiederholen, Züge, die auch mit den Mittheilungen in Nestors Chronik übereinstimmen, so müssen wir uns diese Lieder wol gerade zur Zeit des Wladimir oder bald darauf entstanden denken. «Manches von diesen Liedern», sagt C. Aksakow, «bietet offenbar ein Bruchstück, manches weist auf uns sonst unbekannte Begebenheiten hin, und lässt annehmen, dass es vielleicht ein ganzes, grosses Epos gegeben habe, das in seiner Vollständigkeit für uns verloren ist.» Von den Thaten des Wladimir selbst ist freilich in diesen Liedern nichts erwähnt; er erscheint hier nicht einmal als heldenmüthiger oder kriegerischer Fürst, er besitzt selbst weder Kraft noch Tapferkeit, er beruft nur zu seinen frohen Gelagen Fürsten, Bojaren und kühne Helden, erfreut sich an diesen Festen,

«geht umher in dem Prunkgemach
und kämmt sich sein schwarzes, lockiges Haar»,

und ruft aus der Zahl der versammelten Gäste Helden auf, ihm einen schweren Dienst irgendwo in der Ferne zu leisten. Die einzelnen Helden sind somit die Hauptpersonen der Lieder. Im grossen und ganzen sind es immer dieselben Motive, die sich in den einzelnen Liedern wiederholen. Der Held begiebt sich nach Kiew, zum Hofe des Grossfürsten. Beim Fürsten ist gerade ein Festgelage, zu dem jeder freien Zutritt hat. Der Held tritt in den Saal, der Fürst empfängt ihn freundlich, fragt ihn nach seinem Namen, befiehlt ihm darauf einen heldenmässig grossen Becher

«grünen Weines» von anderthalb und ein Auerhorn süssen Meths von drittehalb Wedro zu reichen. Der Held nimmt das eine, wie das andere «mit einer Hand», «trinkt es auf einen Zug aus», setzt sich auf die Bank von Eichenholz und nimmt Theil am Schmause. Die Helden prahlen mit ihren Thaten und ihrer Kraft, und der eine oder der andere erklärt sich bereit, dem Fürsten einen Dienst zu leisten.

Gehen wir nun an eine Betrachtung der einzelnen Helden. Der erste unter diesen ist Ilja Muromez, der Bauernsohn. Er ist bei der Stadt Murom, im Dorfe Karatscharowo, noch zur Zeit der älteren Helden geboren und sitzt dreissig Jahre unbeweglich, ohne Hand oder Fuss rühren zu können. Da kommen zu ihm Wanderer und bitten sie einzulassen. Auf ihre wiederholte Bitte versucht er aufzustehen, und siehe da! es gelingt ihm. Sie geben ihm darauf zu trinken, und er fühlt in sich eine solche Kraft, dass er die Erde umwenden könnte. Ein nochmaliger Trunk verringert die Kraft bis zur Hälfte. Diese Kraft, sagen die Wanderer, werde dem Ilja genügen, er möge nur nicht mit den älteren Helden sich in einen Kampf einlassen, auch nicht mit dem Geschlechte des Mikula Seljaninowitsch, denn ihn liebe «die Mutter feuchte Erde». Ein Tod im Kampfe sei ihm nicht beschieden, und das neue Heldengeschlecht werde nicht vergehen. Nun beginnen die Heldenthaten des Ilja Muromez. Er ist stärker, als alle übrigen jüngeren Helden, benutzt jedoch seine Kraft «den Guten zur Freude, den Bösen zur Furcht». Er liebt es nicht, seine Hände mit Blut zu beflecken, er will niemandes Blut unnütz vergiessen (nicht einmal das verruchte Tatarenblut), er liebt es nicht mit seiner Kraft zu prahlen, gleich den anderen Helden, er stellt sich immer seinem Feinde zum ehrlichen Kampfe von Angesicht zu Angesicht. Alle übrigen Helden sind jung und haben schon in frühester Jugend rühmliche Thaten vollführt, nur Ilja Muromez heisst stets «der alte Kosak». Dieses Epitheton soll wol ihn als Beschützer der Grenzen des Landes bezeichnen, wie ja das Kosakenthum sich in den südlichen Grenzgebieten Russlands gebildet hatte und diese gegen die Einfälle auswärtiger Feinde schützte. Als erste That des Ilja Muromez wird die Gefangennahme des Räubers Solowey (Соловей-разбойникъ) angeführt, der dreissig Jahre lang den Weg nach Kiew besetzt hielt und, auf sieben Eichen sitzend, alle Wanderer tödtete. Wie er den Ilja erblickt,

«Brüllt Solowej, wie ein wildes Thier,
Pfeift laut, wie eine Nachtigall,
Bellt und heult dann nach Hundeart,»

so dass das gute Ross des Helden auf die Kniee fällt. Doch Ilja spannt geschwind seinen «straffen Bogen» und schiesst einen «gehärteten Pfeil» nach dem Räuber ab. Der Pfeil trifft gerade ins rechte Auge, kommt zum linken Ohr wieder heraus und Solowej fällt auf «die feuchte Erde» hin. Ilja bindet ihn an den Sattel und, beim Fürsten Wladimir angekommen, lässt er den gefangenen Räuber brüllen und pfeifen, so dass alle Gäste vor Schrecken halbtodt niederfallen.

Eine andere That des Ilja ist die Erlegung des «verruchten Götzen» (идолище поганое). Dieser erscheint vor Kiew und verlangt, der Fürst möge einen Kämpfer gegen ihn aussenden. Ilja zieht aus und kommt zum Götzen, der ihn für einen Wanderer ansieht und ihn ausfragt, wie gross der Held Ilja sei, wie viel Brod er esse und wie viel Bier er trinke. Ilja antwortet, dass der Held in allem ihm ähnlich sei. Verächtlich sagt der Götze:

«Was ist doch der für ein elender Held!
Ich trinke Bier stets sieben Wedro,
Und esse Brod sieben Pud dazu!»

Ilja antwortet:

«Unseres Helden Vater, der Bauersmann,
Hatte eine Kuh, die frass gar viel,
Sie frass und frass, und platzte zuletzt.»

Durch diese Worte in Wuth versetzt, wirft der Götze seinen gewaltigen Dolch nach ihm, doch Ilja, dem Wurfe ausweichend, zieht seinen Hut aus dem griechischen Lande vom Kopfe, schlägt damit nach dem Götzen und spaltet ihn mitten durch.

Eine dritte bedeutende Heldenthat des Ilja Muromez ist die Befreiung Kiews von der Belagerung durch den Tatarenkönig Kalin. Der Anachronismus — Tataren vor Kiew zu Wladimirs Zeit — ist eine in der Volkspoesie gar häufige und leicht zu erklärende Erscheinung: das Andenken an die späteren, schrecklicheren Feinde hat in den Liedern die Erinnerung an ältere, an die nomadischen Räuberstämme der Polowzer, Petschenegen u. s. w. verdrängt.

Ein anderer ebenfalls bedeutender Held ist Dobrynja Nikititsch, nach der Chronik ein Oheim des Wladimir, nach den Liedern ein Neffe desselben. Er reinigt auch das Land von Feinden, haut

nieder «die weissäugigen Tschuden», vernichtet «die langschössigen Saratschinen», die Tscherkessen, Kalmücken, Tataren u. s. w. Ferner bezwingt er nach dreitägigem Kampfe den Drachen Gorynitsch, den Bergessohn, ein Ungethüm mit zwölf Schwänzen, dringt in seine weisssteinige Höhle, findet dort Gold und Silber in Menge, tödtet seine Brut, befreit eine grosse Zahl Gefangener und unter diesen die Fürstin Sapawa Putjatitschna, eine Nichte des Wladimir. Dobrynja ist ein eben so edler Charakter, wie Ilja: offen und ehrlich tritt er seinem Feinde gegenüber, kennt keine List und Tücke und scheut das Blutvergiessen. Mit Wehmuth sagt er in einem Liede zu seiner Mutter, warum sie ihn nicht gleich nach der Geburt ins blaue Meer geworfen hätte. Nicht hätte er dann unschuldiges Blut vergossen,

«Nicht Vätern und Müttern Thränen entlockt,
Nicht junge Frauen zu Wittwen gemacht,
Nicht kleine Kinder der Eltern beraubt!»

Tief unter Dobrynja und Ilja steht in moralischer Hinsicht Alescha Popowitsch, der Popensohn, der nicht durch Kraft und Tapferkeit, sondern durch List und frechen Betrug den Sieg zu erringen sucht. So erlegt er durch Hinterlist den Tugarin Smijewitsch, den Drachensohn. «Du hast mit mir gewettet, Mann gegen Mann zu kämpfen,» ruft er vor Beginn des Kampfes dem Ungeheuer zu: «nun aber sehe ich hinter dir eine zahllose Heeresmacht!» Wie sich nun Tugarin umsieht, springt Alescha an ihn heran und haut ihm den Kopf ab. Die Beziehungen des Alescha zu den anderen Helden sind meist keine freundschaftlichen; seine Habgier und sein Neid entfremden ihm fast jeden. Als Ilja Muromez nach Bezwingung des Räubers Solowej am Tische des Fürsten zecht, wirft Alescha mit einem Messer nach ihm, doch Ilja fängt das Messer auf und steckt es mit vollkommener Ruhe in den Tisch. Immer sprechen die Helden mit einiger Verachtung vom Alescha Popowitsch.

Ferner wird in den Liedern erwähnt: Tschurilo Plenkowitsch, der Geck und Stutzer des russischen Heldenliedes, reicher als der Fürst Wladimir selbst. Von seinem Palaste heisst es:

«Sieben Werst in die Runde umfasst sein Gehöft;
Es geht um dasselbe ein eiserner Zaun,
Auf jedem Pfahl steckt ein goldener Knopf,
Auch wol mit einer Perle daran.

Und mitten im Hofe steht sein Palast,
Die Gemächer aus weissem Eichenholz,
Gedeckt mit grauem Biberfell.»

Ohne jeglichen Neid ladet Wladimir den Tschurilo zu sich ein, durchaus nicht befürchtend, dass letzterer durch seinen Reichthum den Glanz seines Hofes verdunkeln könnte. Was überhaupt Reichthum, Glanz und Pracht anbetrifft, so werden alle diese Eigenschaften (die demnächst zu besprechenden Nowgoroder Sagen ausgenommen) Fremden zugeschrieben. Als ein solcher Fremdling erscheint Djuk Stepanowitsch, den selbst Tschurilo um seines Reichthums willen beneidet. Djuk findet alles am Hofe des Wladimir schlecht und macht sich lustig darüber, dass die Kirchen in Kiew von Holz sind. Der Besitz des Djuk ist so riesig gross, dass, um ein Verzeichnis alles dessen, was ihm gehört, zu machen, man für Papier allein mehr ausgeben müsste, als ganz Kiew werth ist. Doch lässt, gleichsam als Entschädigung für den Mangel an Reichthum in Kiew, das Lied diesen reichsten von den fremden Ankömmlingen sagen: «eine Sonne ist am Himmel, und ein Ilja Muromez auf Erden!»

Das wären die bedeutendsten Gruppen aus dem Sagenkreise von den jüngeren Helden des Wladimirschen Cyclus. Andere, weniger bedeutende Helden, als: Dunai Iwanowitsch, Stawo Godinowitsch, Michailo Kasarinow etc. übergehend, sei noch kurz der Frauengestalten erwähnt, die in einzelnen Episoden eine mehr oder weniger bedeutende Rolle spielen. Auch unter ihnen finden sich neben rein menschlichen Zügen bisweilen mythische Elemente, wie solches ganz besonders an den kriegerischen Weibern und an den Zauberinnen klar zu Tage tritt. Die ersteren erinnern manchmal geradezu an die Helden der ersten Gruppe; sie sind von riesigem Wuchse, mit übermenschlichen Kräften begabt, stellen sich den Helden zum Kampfe und überwinden sie nicht selten. Eine solche Riesin fühlt nicht die drei Schwertstreiche, die ihr Dobrynja versetzt, und steckt den Helden in die Tasche. Als typische Gestalt unter den Zauberinnen erscheint die reizende Marina Ignatjewna, welche die Fähigkeit besitzt, sich in verschiedene Gestalten zu verwandeln, eine Geliebte des Drachen Gorynitsch ist, verschiedene Zauberkünste und Sprüche kennt und vielfaches Verderben manchem Helden bereitet.

Nun kommen wir zu der nördlichen Gruppe, zu den Sagen, die sich um das reiche Gross-Nowgorod concentriren. Ihrer sind

nicht viele, die wenigen aber reich an poetischen Schönheiten. Vor allem die Sagen von Sadko, dem reichen Kaufmann. Er war anfangs arm, spielte aber schön die Gusli und war zu jedem Feste geladen. Einst ergeht drei Tage lang keine Aufforderung an ihn, er geht zum Ilmensee und beginnt am Ufer zu spielen. Entzückt von seinem Spiel taucht der Seekönig aus dem Wasser auf und sagt ihm, er möge am folgenden Tage mit den nowgoroder Kaufleuten wetten, dass es im Ilmensee einen Fisch mit goldenen Flossen gebe. Er thut es, setzt seinen Kopf zum Pfande, und drei nowgoroder Kaufleute jeder drei Buden mit allen Waaren darin. Sadko wirft sein seidenes Netz aus, fängt drei Fische mit goldenen Flossen gewinnt die neun Buden und wird ein reicher Kaufmann. Nun ruft er die Nowgoroder zu sich zum Schmause und rühmt sich, er könne alle Waaren in Nowgorod aufkaufen. Man geht eine Wette ein. Ohne Mass und Zahl vertheilt Sadko am folgenden Tage Gold unter seine Leute, sie gehen in der Stadt umher und kaufen alle Waaren auf, aber siehe da, Tages darauf sind neue Waaren in doppelter Menge angekommen. Wieder werden alle aufgekauft, aber dreimal soviel kommen zum folgenden Tage an. Da sieht Sadko ein, dass, so reich er auch sei, das berühmte Nowgorod ihn an Reichthum doch übertreffe. Er hat die Wette verloren. Nun rüstet Sadko dreissig Schiffe aus, beladet sie mit Waaren, fährt über den Wolchow in den Ladogasee, aus dem Ladogasee über die Newa ins blaue Meer, verkauft seine Waaren und erwirbt sich grossen Gewinn. Auf der Rückfahrt ereilt ihn ein Sturm. «Wir haben noch nie dem Meerkönige Tribut gezahlt» sagt Sadko und wirft eine Tonne Silber ins Meer. Der Sturm dauert fort. Da beschliesst man einen Menschen dem Meerkönige zu opfern, und das Loos trifft den Sadko selbst. Er schreibt sein Testament und vermacht einen grossen Theil seiner Habe den Armen. Mit der Gusli in der Hand, auf einem Eichenbrett sitzend, wird Sadko ins Meer gestossen, schwimmt auf dem Brette und schläft endlich ein. Er erwacht auf dem Grunde des Meeres, vor dem Palaste des Meerkönigs. Letzterer lässt ihn die Gusli spielen und fängt bei dem Klange derselben zu tanzen an. Sadko spielt drei Tage lang, und drei Tage lang tanzt der Meerkönig im blauen Meere, so dass es ungestüm wogt und Schiffe ohne Zahl zu Grunde gehen. Auf die Gebete des Volkes erscheint endlich der heilige Nikolaus von Moshaisk und befiehlt dem Sadko, er möge die Saiten seiner Gusli zerreissen und nicht mehr spielen. Zum Lohne für

sein Spiel will der Meerkönig den Sadko verheirathen; er führt ihm 900 schöne Jungfrauen vor, aus denen Sadko die 91. auswählt, die Hochzeit auf dem Meeresgrunde feiert und dann mit Hilfe des heiligen Nikolaus zur Erde zurückkehrt, wo er letzterem eine Kirche erbaut.

Eine andere nowgoroder Sage ist die vom Wasilij Buslajewitsch. Wie in der eben besprochenen der Reichthum und Handel Nowgorods den Hintergrund bildet, so schildert diese den kühnen Freiheitssinn und Uebermuth seines unbändigen Volkes. Der Held ist ein Muster unbezwinglicher Kühnheit und mit einem Uebermasse von Kräften begabt, die aber auf keine nützliche Thätigkeit gerichtet und darum fruchtlos sind. Wassilij Buslajewitsch, erst sieben Jahre alt, geht in der Stadt umher und scherzt böse Scherze mit den Bojarenkindern: wen er am Arm fasst, dem reisst er den Arm ab, wen er am Bein fasst, dem reisst er das Bein ab, und stösst er zwei mit den Köpfen zusammen, so liegen sie leblos da. Er will sich Gefährten suchen, und schickt in der ganzen Stadt Schreiben umher:

«Wer freie Speise und Trank haben will,
Der komme zu Waska's weitem Gehöft,
Dort esse und trink' er nach Herzenslust,
Und trage reiches buntfarb'ges Gewand.»

Jedem, der da kommt, und aus dem Fasse mit Wein, das mitten im Hofe steht, trinken will, versetzt er gewaltige Hiebe, und schliesst Brüderschaft nur mit solchen, die diese Hiebe aushalten. So sammelt er sich eine Schaar von 29 braven Burschen und fordert die ganze männliche Bevölkerung Nowgorods auf, sich mit ihm und seiner Schaar im Faustkampfe zu messen. Die besiegte Partei möge der siegreichen Tribut zahlen. Wasilij Buslajewitsch richtet eine furchtbare Verheerung unter den Nowgorodern an. Seine Mutter sperrt ihn in einen tiefen Keller, er entflieht jedoch und kommt noch gerade zur rechten Zeit, seiner treuen Schaar im Kampfe beizustehen. In der Kampfeswuth tödtet er denn auch schliesslich seinen Taufvater, den greisen Pilgrim, der mitten im Getümmel auf der Wolchowbrücke erscheint und ihn überreden will, vom Kampfe abzulassen. Erst der Mutter gelingt es, ihn zu besänftigen. Nach einem Leben voll solchen zügellosen Uebermuthes beschliesst Wasilij Buslajewitsch eine Wanderung ins heilige Land zu unternehmen.

«Viel ist in der Jugend getödtet, geraubt,
Im Alter denkt man ans Seelenheil.»

Aber auch hier verlässt ihn sein Uebermuth nicht. Der gerade Weg ist, wie man ihm sagt, voller Gefahren; er wählt ihn. Auf einem Berge findet er einen Todtenkopf liegen und stösst ihn mit dem Fusse zur Seite, da hört er die Prophezeiung: «dein eigener Kopf wird bald neben mir liegen!» Ebenda in der Nähe liegt ein Stein mit der Inschrift: «wer über mich in die Quere hinüberspringt, der bricht sich das Genick», und Wassilij Buslajewitsch und sein Gefolge springen alle zum Trotz quer hinüber. In Jerusalem lässt er Messen lesen für seine Mutter, für sich, für sein ganzes Gefolge, und badet im Jordan. Als er die Wanderung nach Hause antritt, erfüllt sich die Prophezeiung des Todtenkopfes. Er springt wieder quer über den Stein, bricht sich den Hals, und wird von den Gefährten neben dem Todtenkopfe begraben.

Das ganze Gebiet des Heldenliedes findet seinen Abschluss in dem Liede: «wie die Helden im heiligen Russland ausgestorben sind.» Dieses bezeichnet gleichsam einen Wendepunkt in den Anschauungen des Volkes, und die Einleitung zu einer höheren Stufe geistiger Entwickelung; denn ganz klar und deutlich ist in demselben die Idee ausgeprägt, dass die rohe physische Kraft, die bis dahin die hervorragendste Eigenschaft aller Heldengestalten bildet und alle geistigen Eigenschaften in den Hintergrund zurückdrängt, nun neuen Elementen weichen muss. Die Helden waren auf ihre Siege stolz geworden, heisst es in dem Liede, und forderten in ihrem Uebermuthe die himmlische Gewalt zum Kampfe. Kaum war das thörichte Wort gesprochen, als auch sofort zwei unbekannte Kämpfer erscheinen und den sieben Helden sich zum Kampfe stellen. Alescha Popowitsch sprengt gegen sie heran und zerhaut sie beide mitten durch, siehe da, es sind ihrer vier geworden. Dobrynja Nikititsch wirft die vier nieder, und wieder verdoppelt sich ihre Zahl. Dem Ilja Muromez ergeht es ebenso. Nun stürzen sich alle Helden auf die entstandene Schaar, aber soviel sie auch niederhauen und niederstechen,

«Es wächst und wächst die gewaltige Schaar,
Und stürmt und stürmt auf die Helden an.
Drei Tage tobt der schreckliche Kampf,
Drei Stunden und drei Minuten dazu,
Da werden die Arme der Helden müd',

Da werden die blanken Schwerter stumpf,
Doch es wächst und wächst die gewaltige Schaar,
Und stürmt und stürmt auf die Helden an.»

Furcht erfasst endlich die gewaltigen, sonst nie besiegten Helden, sie fliehen in die Berge, und erstarren da alle zu Stein.

Mit dieser Betrachtung hätten wir den ganzen Kreis des epischen Heldenliedes in seinen Grundzügen erschöpft und gehen nun zum Cyclus der historischen Lieder über. Sie stehen mit ersterem in ziemlich enger Verbindung und sind aus ihm hervorgegangen, denn mit Ausnahme der mythischen Elemente sind ihre Formen im grossen und ganzen dieselben. Auch der Name «былины» wird dieser Gruppe beigelegt. Jene Frische und urwüchsige Kraft, welche die Heldenlieder aufzuweisen haben, finden wir in dieser Gruppe freilich nicht mehr in dem Grade vor, wichtig ist sie uns aber, da wir aus diesen Liedern ersehen, welche Begebenheiten und historischen Personen die besondere Aufmerksamkeit des Volkes auf sich gezogen, seine Sympathie, seinen Hass oder seine Liebe erregt haben. Ein genaueres Eingehen auf den Inhalt einzelner Lieder würde zu weit führen, es möge hier eine Hinweisung auf die historischen Begebenheiten und Personen genügen.

Die Epoche der Tatarenherrschaft, welche wir schon in einzelnen Liedern von den jüngeren Helden anachronistisch erwähnt fanden, hat eine ganze Reihe von Liedern aufzuweisen. Das Grundmotiv dieser bilden die Leiden des Volkes bei den Einfällen der Tataren und der Willkür der Tributeinsammler. Besonders charakteristisch und rührend ist ein Lied, die Gefangenschaft bei den Tataren, in welchem erzählt wird, wie ein russisches Mädchen, gefangen genommen, die Gattin eines Tataren wird, und wie darauf ihre Mutter, ebenfalls in Gefangenschaft gerathen und zu demselben Herrn gekommen, ihren Enkel wiegen soll.

Dann ists der Zar Joann der Schreckliche (1533—1584), von dem eine grosse Anzahl Lieder singt. Den Inhalt derselben bilden bald die Glanzpunkte seiner Regierung: die Eroberung von Kasan (1552) und von Astrachan (1556), die Eroberung Sibiriens durch das kühne Kosakenhäuflein des Jermak Timofejew (1582), bald die düstere Epoche der Hinrichtungen und der Mord des Sohnes. Mit der grössten Lebendigkeit und in den grellsten Farben schildern uns diese Lieder das Bild des schrecklichen Zaren von Moskau, die Gestalten seiner wilden Leibwächter und grausamen Henker, besonders die des unmenschlichen Maljuta Skuratow,

den es vor keiner bösen That graut. Eine gewisse Sympathie zur Person des Joann lässt ihn häufig als Rächer an den Bojaren für die Unterdrückungen des Volkes erscheinen.

Die Epoche des Pseudo-Demetrius (1604) und des Interregnum (1610—1613) ist auch in vielen Liedern geschildert. Ein Lieblingsheld des Volkes während des Interregnum ist der Fürst Michail Skopin Schuisky, der tüchtige Feldherr, dessen plötzlicher Tod vom Volke einer Vergiftung zugeschrieben wird.

Höchst interessant und bemerkenswerth sind aus dieser Zeit noch sechs Lieder, die im Jahre 1619 für einen Engländer, den Baccalaureus der oxforder Universität, Richard James, welcher damals in Russland war, aufgeschrieben sind und den Namen der Jamesschen Sammlung führen, deren Original noch jetzt in Oxford aufbewahrt wird. Fünf dieser Lieder sind historischen Inhalts und behandeln: den Tod des Skopin Schuisky, den Einzug des Patriarchen Philaret in Moskau nach seiner Befreiung aus der polnischen Gefangenschaft, das traurige Schicksal der Prinzessin Xenie, der unglücklichen Tochter des Boris Godunow (zwei Lieder) und endlich einen Einfall der krimschen Tataren in Russland. Das sechste Lied ist ein lyrisches: der Frühlingsdienst. Interessant ist letzteres durch seine stimmungsvolle Naturschilderung. Es beginnt:

«Das Gestade schwanket,
Und der Sand zerstiebet,
Eisesschollen brechen,
Flinke Rosse ziehen,
Bursche schier verschmachten.»

Aus der Regierungszeit des Zaren Alexei Michailowitsch (1645—1676) sind beliebte Themata die Belagerung des Solowezkischen Klosters (1668—1676) und besonders der Aufruhr des Stenka Rasin (1670—1671). In dem Lied vom Rasin finden wir vielfache Reminiscenzen an die Heldenlieder, doch immer mit historischer Grundlage.

Späterhin giebt es dann noch Lieder von Peter dem Grossen und seiner Zeit, doch diese sind schon sehr arm an charakteristischen Zügen, welche die Epoche oder die handelnden Persönlichkeiten kennzeichnen könnten. Sehr reich an Liedern ist dann die Zeit Katharinas II. Hier bilden die Kriege und der Aufstand des Pugatschew beliebte Themata. Auch weiter dauerte die poetische Schöpfungskraft im Volke fort, und die Sammlung von Kirejewsky weist eine ganze Reihe von historischen Liedern auf, deren Ent-

stehung bis in die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts reicht. Die meisten dieser Lieder neuerer Formation gehören speciell in die Kategorie der Soldatenlieder.

Den Uebergang von der epischen zur lyrischen Poesie bilden die Kosaken- und Räuberlieder oder «die kühnen Lieder» (удалыя пѣсни), wie sie häufig im Volke heissen. Ihre Entstehung beruht auf historischen Grundlagen und geschichtliche Persönlichkeiten treten bisweilen in ihnen auf, wie der Eroberer Sibiriens, Jermak Timofejew, oder der Rebell Stenka Rasin. Der Ort ihrer Entstehung ist am Don und an der Wolga zu suchen, wo sich das Kosakenthum entwickelte und wo zahlreiche Räuberbanden aus haus- und landlosen Herumstreichern und Flüchtlingen sich zu bilden pflegten. Die Kosaken selbst sind theils Beschützer der Südgrenzen Russlands gegen die Einfälle der Steppennomaden, theils aber auch Räuber, die nicht nur Freunde, sondern auch bisweilen Russen zu plündern pflegten. Ihre kühnen Fahrten auf der Wolga, dem Don, dem Jaik (Ural), ihr zügelloser Freiheitsdrang, ihre wilden Gelage, ihr Leben voll Todesgefahr und Todesverachtung, alles dieses verleiht ihren Liedern ein ganz eigenes Colorit, und wild und ungebunden wie das Leben, ist auch der Charakter dieser Lieder. Aber gleich vereinzelten Sonnenblicken leuchten ab und zu in diesen wilden Zügen Regungen edler Gefühle, schwermüthiges Sinnen über das eigene Leben und eine bittere, schonungslose Ironie über das vielleicht bevorstehende Schicksal. Als Probe gelte eines der schönsten Lieder dieser letzteren Kategorie:

«O rausche nicht, grünender Eichenhain,
Verscheuche mir nicht die Gedanken trüb!
Muss gehn ja morgen zum schweren Verhör,
Vor den strengen Richter, den Zaren selbst.
Da fragt mich wol mein Herr, der Zar:
«Sag an, du Bürschchen, du Bauernsohn,
Mit wem triebst du Diebstahl und Räuberei'n,
Wie gross ist deiner Gefährten Zahl?»
«Ich sage dir alles, rechtgläubiger Zar,
Ich sage die Wahrheit dir offen und frei:
Vier sind's, die ich meine Gefährten genannt.
Der erste war die finstere Nacht,
Der zweite war mein Messer von Stahl,
Der dritte war mein gutes Ross,
Der vierte war mein Bogen straff,

Mein Bote war der gehärtete Pfeil!»
Da sagt mir wol der rechtgläubige Zar:
«Wohl thust du, Bürschchen, du Bauernsohn,
Dass du stehlen und Rede und Antwort kannst stehn!
Dafür wirst, Bürschchen, du von mir beschenkt,
Dein sei im Felde ein hoher Palast.
Zwei Säulen mit einem Querbalken drauf!»

Der grösste und im Volke verbreitetste Kreis von Liedern sind die lyrischen. Während das Heldenlied wie auch das historische Lied im Munde Weniger fortlebt, während das episch-lyrische Räuberlied, sowol seiner Entstehung, als auch seinem Charakter nach, auch nur einem geringen Kreise der Bevölkerung angehören und zusagen kann, bilden die Lieder lyrischen Charakters, die alle Erscheinungen des Lebens mit seinen Licht- und Schattenseiten, mit seinen Freuden und Schmerzen umfassen, einen Schatz, an dessen Besitze sich das ganze Volk ergötzt. Der Reichthum an lyrischen Liedern ist bei allen Slavenstämmen ein überaus grosser, und die gesanglustige Natur des Slaven, von der es im Serbischen heisst: «was die Nachtigall unter den Vögeln, das ist der Slave unter den Völkern», bringt es mit sich, dass es keine Erscheinung im menschlichen Leben giebt, die nicht im Liede ihre poetische Verherrlichung gefunden hätte. So finden wir denn auch in der russischen Volkspoesie Fest- und Ceremoniallieder, Spiel- und Tanzlieder, Hochzeitslieder, Todtenklagen, Lebenslieder. Mit Ausnahme der letzteren, welche das Leben mit seinen Freuden und Schmerzen schildern, gehören die lyrischen Lieder in ihren Grundlagen entschieden auch zu den kostbaren Ueberresten des vorhistorischen Alterthums. In vielen Fällen sind mythologische Momente nicht zu verkennen, auch werden diese Lieder meist nicht anders als in Verbindung mit abergläubischen Ceremonien und Gebräuchen gesungen. Ein einigermassen genaueres Eingehen auf den Inhalt und Charakter solcher Lieder könnte denn auch nicht anders, als in Verbindung mit dem Volksaberglauben und den Volksgebräuchen möglich sein; daher hier nur die Mittheilung einiger Beispiele zulässig.

Als vorzüglich Ackerbau treibendes Volk verehrten die Slaven unter ihren Gottheiten ganz besonders die Sonne (Дажбогъ) als diejenige Gottheit, von der die Erfolge des Ackerbaues bedingt sind. Ihr zu Ehren feierten sie dreimal im Jahre grosse Feste:

im Winter, um die Zeit der Sonnenwende, im Frühling, beim Wiederaufleben der Natur, und im Sommer, wenn die Sonne den höchsten Grad ihrer Kraft erreicht hat. Mit der Einführung des Christenthums haben diese Feste im Volksglauben sich an die der Kirche angeschlossen, an Weihnachten, Ostern und an den Johannistag. Bis heute hat sich das Andenken an diese alten Feste theils in bedeutungsvollen Gebräuchen, theils in Spielen erhalten, und in den bei diesen Gebräuchen und Spielen gesungenen Liedern klingen Momente an den alten Sonnencultus durch. Das Winterfest führt den Namen *Koljada* und ist am 24. December. Die abergläubischen Gebräuche an diesem Tage symbolisiren alle den Wunsch und die Hoffnung auf eine gute Ernte im bevorstehenden Sommer. Die Lieder, die hierbei gesungen werden und theilweise auch diesen Wunsch zum Inhalt haben, preisen die *Koljada*, die hier wol als Benennung einer Gottheit, vielleicht gerade des Sonnengottes, aufzufassen ist. Bis heute herrscht in Kleinrussland die Sitte, dass am Weihnachtsabend die Burschen und Mädchen im Dorfe umhergehen und unter den Fenstern der Häuser diese Lieder (колядки) singen. Die Zeit vom ersten Weihnachtstage bis zum Tage der heiligen drei Könige (святки) ist die Zeit des Prophezeiens fürs kommende Jahr, und bald durch bedeutungsvolle Gebräuche, bald durch Spiele und Lieder sucht man die Zukunft zu erforschen. Das Frühlingsfest führt den Namen *Krasnaja Gorka*, und wird in der ersten Woche nach Ostern gefeiert. In den hierbei gesungenen Liedern, die den Frühling preisen, sind wiederum klare Beziehungen zum Ackerbau und Sonnencult. Das Sommerfest, zu Ehren des *Kupalo*, in der Nacht auf den Johannistag gefeiert, führt mit sich das Sammeln von Kräutern, Baden, Anzünden von Feuern und Springen durch dieselben. Alles dieses steht wiederum in directer Beziehung zum Cult der Sonne, welche in der Zeit ihrer höchsten Kraft auch eine besondere Kraft den Kräutern und dem Wasser verleiht. Daher die Sitte Kräuter zu sammeln und ihnen eine wunderbare Kraft zuzuschreiben, besonders dem Farnkraut, welches nach dem Volksglauben einmal im Jahre, in der Johannisnacht, und zwar mit einer feuerfarbenen Blüthe blüht, daher der Glaube an die wundersame Heilkraft des Badens in dieser Nacht. Daher das Anzünden von Feuern, als Symbol der Sonne. Die Lieder zum Preise des Kupalo führen den Namen dieser Gottheit regelmässig in Verbindung mit dem Namen des heiligen Johannes, eine

Verschmelzung von heidnischen und christlichen Begriffen, wie sie der Volkspoesie so eigen ist.

Eine überaus reiche Gruppe von Liedern, die bei festlichen Gelegenheiten gesungen werden, bilden die Hochzeitslieder. Auch hier vielfache Anklänge an das entfernteste Alterthum, wie z. B. an die Entführung der Braut und an den Kauf derselben, beides Sitten, welche nach dem Zeugnisse von Nestors Chronik bei den Slavenstämmen Russlands allgemein verbreitet waren. Wenn z. B. der Bräutigam sich neben die Braut hinsetzen will, hindert ihn ihr Bruder oder sonst ein Verwandter daran und fängt mit ihm zu handeln an. Die Braut bittet den Bruder oder Verwandten, sie gar nicht oder wenigstens nicht billig zu verkaufen:

«Bruder, bemüh' dich,
Bruder, sei standhaft,
Verkauf' nicht die Schwester
Um Gold, noch um Silber!»

Der Bruder antwortet:

»Lieb ist die Schwester,
Doch lieber das Gold mir!»

Die Lieder, bei denen das ceremonielle Motiv fortfällt, die einfach das Leben in allen seinen Erscheinungsformen zur Darstellung haben, tragen alle ein eigenes charakteristisches Gepräge. Schwermüthig, wehmuthsvoll bis zum äussersten ist der Ton derselben, tiefstes Herzeleid ist ihr Inhalt. Selten ist das Gefühl der Freude, dann aber auch masslos, alle Schranken durchbrechend und alles vergessen machend. Einerseits ist es die Natur des Landes, die den Volksliedern dieses Siegel aufgedrückt hat. Man denke nur an die weiten, unabsehbaren, menschenleeren Steppen, an die finsteren, einförmigen Wälder, an die langen, dunklen Herbstnächte, an die rauhen Winter mit ihren schrecklichen Schneestürmen, und man wird diesen schwermüthigen Ton der Lieder erklärlich finden. Andererseits sind es die historischen Verhältnisse, unter denen das russische Volk sich entwickelte, die inneren Kriege, die Tatarenherrschaft, die über zwei Jahrhunderte auf Russland lastete, der Despotismus in der Familie, die niedrige Stellung der Frauen u. s. w. Namentlich alle Lieder, welche sich auf das Familienleben beziehen, sind erfüllt von diesem Tone schweren, herzergreifenden Leides, das keinen Ausgang sieht. Aus jedem Worte, möchte man sagen, klingen Thränen hervor, heisse, bittere Thränen, die «wie ein Bach rinnen», «wie ein Strom dahinfliessen».

«Nicht füllst du das blaue Meer mit deinen Thränen» heisst es in einem Mädchenliede.

Daneben eine Zartheit und wunderbare Kraft des Gefühles in den Liebesliedern. So spricht ein Mädchen von ihrer Treue dem Geliebten:

«Dann wol werd' ich den lieben Freund vergessen,
Wenn meine raschen Füsse zusammenbrechen,
Wenn die weissen Arme kraftlos sinken,
Wenn die Augen mir gelber Sand verschüttet!»

Das Loos des Mädchens und des Weibes ist es besonders, das so reich an Kummer und Herzeleid ist. Das Mädchen und das Weib haben besonders unter dem Despotismus des Familienlebens zu leiden, ersteres indem es vom Vater geradezu verhandelt wird, letzteres, indem es die Sklavin des Mannes sein muss. Ohne sich um den Willen des Mädchens zu kümmern, verheirathen es die Eltern. Welch ein bitterer Kummer, aber auch welch eine rührende Sanftmuth und zärtliche Liebe zu den Eltern klingt aus jedem Worte der Lieder hervor. Das Mädchen nimmt Abschied von ihrer jungfräulichen Schönheit, von ihrem Gärtchen, ihren Blumen, von der Nachtigall:

«Welken werden ohne mich die Blumen;
Singe laut, du liebe Nachtigall, o singe
Wol die ganze Nacht, die mondeshelle,
Nicht mehr lange wird dein Lied mich freuen!»

Mit sanfter Liebe und flehender Bitte wendet sich die Armselige an die theure Mutter, sie möge sie nicht zum fremden Vater und zur fremden Mutter ziehen lassen, die ja «erbarmungslos geboren sind», ins fremde Land, das «mit Kummer umzäunt, mit Trauer besäet und mit Thränen begossen ist». Doch «der helle Mond», der Vater und die «rothe Sonne», die Mutter, haben ihr Wort gegeben, ihr Wort, das unabänderlich ist in alle Ewigkeit. Und nun beginnen die Bilder eines rohen, despotischen Familienlebens. Da sind «die bösen Schwiegereltern» und «die zänkischen Schwägerinnen» und «die spöttischen Schwäger», alle sind gegen sie unfreundlich, alle gebieten ihr. Da ist dann schliesslich die seidene Peitsche des Mannes, die beim ersten Schlag sieben und beim zweiten vierzehn Striemen zurücklässt.

Es giebt wol auch Lieder, die von freier Wahl des Bräutigams, von Liebe und freudenvoller Zukunft reden, doch ist ihre Zahl eine verhältnismässig geringe.

Bei einer derartigen Form des Familienlebens, unter derarti-

gen Zuständen, ist es nicht nur das Weib allein, sondern auch der Mann, der schwer zu leiden hat. Da fällt dann der «böse Kummer» auf das Herz des braven Burschen «wie der Nebel auf das blaue Meer»; da heisst es dann, dass der Bursche «unter Thränen geboren, unter Thränen getauft ist, und wie ein Grashalm auf dem freien Felde schwankt sein armes Haupt.»

Das ersehnte Glück ist dem Burschen nicht zu Theil geworden, ergraut ist sein kühnes Haupt nicht durch die Jahre, sondern durchs Unglück. Und jedesmal ist da der Schluss der, dass der Bursche sein Herzeleid im Wein ertränken will und in rohen Zechereien Vergessenheit sucht.

«Tausend Dank sei dir gebracht, blauer Krug voll Weines,
Dass du mir vertrieben hast meinen schweren Kummer».

Der böse Gram, das personificirte unerbittliche Fatum, verfolgt den Burschen auf Schritt und Tritt, und nirgend kann er ihm entgehen:

«Ich flieh' vor dem Gram in den finsteren Wald,
Doch der Gram sitzt schon seit Ewigkeit dort.
Ich flieh' vor dem Gram zum festlichen Schmaus,
Doch da sitzt schon der Gram auf dem Ehrenplatz.
Ich flieh' vor dem Gram zu der Schenke hin,
Er kommt mir entgegen, schleppt Bier heran.
Und wie ich nun nackt ward, verspottet er mich.»

Bemerkenswerth ist aber bei allen diesen Bildern schweren Leides die unverwüstliche Lebenskraft und Lebensfreude, welche keine Verzweiflung aufkommen und jeden noch so augenblicklichen Genuss mit vollen Zügen trinken lässt.

Das wären in kurzen Zügen die wesentlichsten Momente des russischen Volksliedes, wie es uns heutzutage vorliegt. Dass der reiche Schatz des Volksliedes eine hohe Bedeutung für den Forscher haben muss, kann keinem Zweifel unterliegen, denn die ganze Geschichte, die ganze culturhistorische Entwickelung, das ganze innere Leben des Volkes, von den urältesten Zeiten bis auf heute, spiegelt sich in demselben treulich wieder. In der kurzen Zeit, wo man sich mit der Erforschung der Volkspoesie überhaupt abgegeben hat, ist verhältnismässig schon ungemein vieles geleistet worden, wiewol noch eine ganz enorme Masse unerforschten Materials der Bearbeitung harrt. Unermüdliches Sammeln und Verarbeiten des gesammelten Stoffes lässt wichtige Resultate für die Culturgeschichte des russischen Volkes erwarten. A. Feodorow.

Eine Revaler belletristische Zeitschrift des vorigen Jahrhunderts.

Die Wogen der geistigen Bewegungen und Strömungen, welche die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts durchfluteten, spülen ihre Kreise, obgleich abgeschwächt, auch an unsern Strand. Die Sturm- und Drangzeit, die thränenreiche Sentimentalität der Siegwartromane, die Aufklärungstendenzen des Rationalismus, die Humanitätsideale, die Toleranzforderungen, die Emancipationsbestrebungen und der Kampf für Freiheit und Menschenrechte wider Despotismus und Sklaverei — alle diese Stimmen, diese Losungsworte und Kampfesrufe finden auch hier ihren Widerhall. Zwar so enge und unmittelbar wie in Livland und zumal in Riga war der Einfluss des Auslands nicht überall zu spüren, dort hatte ja ein Herder fünf Jahre gewirkt und Jung und Alt für die höchsten Ziele der Menschheit begeistert, dort unterhielten Hamann und Hippel enge Beziehungen, dort bezeugte eine ganze Reihe von belletristischen Zeitschriften, von Musenalmanachen und poetischen Zeitstimmen den thätigen Antheil, den die Gesellschaft an den den Westen bewegenden Ideen und Zielen nahm. So günstig war Reval und Estland nicht gestellt. Die weitere Entfernung von Deutschland, die engeren Verhältnisse, das schwächer pulsirende Leben der kleineren Stadt, das Fehlen directer Beziehungen zu hervorragenden deutschen Schriftstellern, der Mangel eines Theaters machten sich hier lähmend geltend; indes beweist die in Wesenberg herausgegebene «Estländische poetische Blumenlese für das Jahr 1779», dass es hier nicht ganz an Personen mangelte, die

den Musen und Grazien eine gastliche Stätte zu erhalten bemüht waren.

Lebhaftern Aufschwung nahm das geistige Leben, als im Jahre 1783 August Kotzebue, oder wie er sich nun zu nennen begann, von Kotzebue, in der Stellung eines Assessors am Obertribunal nach Reval kam, wo er zwei Jahre darauf das Amt eines Präsidenten des Gouvernementsmagistrats von Estland (es war zur Zeit der Statthalterschaftsverfassung) erhielt. Kotzebue war noch jung, noch nicht 23 Jahre alt, als er hier seinen bleibenden Aufenthalt nahm, aber er hatte schon viel gelebt und genoss bereits als Schriftsteller eines gewissen Rufes. Geboren 1761 zu Weimar, von einer eitelen Mutter mehr französisch als deutsch erzogen, durch das unzeitige und übertriebene Lob, das man dem schönen und talentvollen Knaben spendete, verwöhnt und durch die zu frühe Einführung in die geselligen Kreise in seiner Charakterentwickelung geschädigt, durch die uneingeschränkte Befriedigung seiner ungezügelten Leselust an der gedeihlichen Vertiefung in gründliche systematische Studien gehindert und zur Oberflächlichkeit verleitet, war Kotzebue schon mit 16 Jahren Student geworden, war gleichzeitig durch die nachsichtige Schwäche Wielands im Schwäb. Mercur als Dichter an die Oeffentlichkeit getreten, hatte mit 17 Jahren ein Liebhabertheater gegründet und sich mit 19 Jahren nach Beendigung seiner Universitätsstudien als Advocat in Weimar niedergelassen. Durch den vertrauten Umgang mit dem liebenswürdigen Musaeus zu Versuchen in den verschiedensten Dichtungsarten aufgefordert und in seiner eingebildeten hohen Meinung von sich bestärkt, war er im Herbste 1781 auf Veranlassung eines alten Freundes seines Vaters nach Petersburg gegangen, wo er zunächst als Nachfolger von Lenz die Stelle eines Secretärs bei einem hohen Officier erhielt, dem die obere Leitung des deutschen Theaters in Petersburg übertragen und der durch langwierige Krankheit genöthigt war, dem jungen Dramatiker die Directionsgeschäfte fast ganz zu überlassen. Als der Tod nach wenigen Jahren dieses Verhältnis gelöst hatte, siedelte Kotzebue nach Reval über. Bei diesen Antecedentien war es sehr natürlich, dass der geistreiche, lebensgewandte, elegante junge Schriftsteller bald den Mittelpunkt eines Kreises bildete, der die Förderung poetischer und literarischer Bestrebungen sich zur Aufgabe machte. Das erste war, dass Kotzebue im Verein mit Assessor Jakob von Klugen, Kreisgerichtssecretär M. H. Arvelius, Ordnungsgerichts-

secretär Süssmilch, Zollsecretär Justus Riesenkampff, von Franza, von Roberti und von Krüdener, denen sich bald auch einige Damen anschlossen, ein Liebhabertheater gründete, dessen Reingewinn dem Collegium der allgemeinen Fürsorge zu gute kam.*) Wenn durch diese Bestimmung der Opposition von vorn herein der Boden entzogen werden sollte, so wurde die Absicht nicht erreicht, denn ein angesehener und einflussreicher Theil des Publicums suchte in heftigen Angriffen das Institut als sittengefährdend zu compromittiren und durch scharfe Kritiken den betheiligten Damen die Lust zu verleiden. Charakteristisch in dieser Beziehung ist eine von Dr. Wetterstrand aus Luthers Hausbuch excerpirte Notiz, wo es heisst:

«1784 errichtete der Präsident Kutscheboy (so ist der Name Kotzebue verstümmelt) eine Komödiantengesellschaft von hiesigen adeligen und bürgerlichen Dames, Männern und Fräulein und Jungfern, und fing dabei an auf der grossen Gildestube vor Geld zu agiren. Der Vorwand war: es geschehe zur Unterstützung der Armen.»

Ob die den Mitgliedern vorgeworfenen schlimmen Dinge auf Thatsachen beruhten und ob der «Pionier der Wahlverwandtschaften» wirklich den verderblichen Einfluss auf die Moral übte, den man ihm zur Last legte, lassen wir dahingestellt, jedenfalls blühte das Liebhabertheater ein volles Decennium hindurch und warf zu Gunsten der Armen die bedeutende Summe von 14,000 Rubel ab. Indirect hat jenes Unternehmen auch das Verdienst, die Errichtung einer ständigen Bühne in Reval herbeigeführt zu haben.

Aber auch in anderer Beziehung war Kotzebue nicht minder thätig. Er unterstützte und ermunterte junge Schriftsteller, wie z. B. den oben genannten M. H. Arvelius, dessen Livländische Iris auf Kotzebues Empfehlung und Befürwortung im Jahre 1784 in Reval herausgegeben wurde. Dabei erlitt sein eigenes schriftstellerisches Schaffen keinen Augenblick eine Unterbrechung; und da bei der ausserordentlichen Leichtigkeit und Raschheit, mit der er producirte, von seiner reichen Tafel manches abfiel, wofür er keine Verwendung wusste, und er doch die Eitelkeit hatte, alles, was er schrieb, auch gedruckt sehen zu wollen, und wol mehr noch,

*) Eine eingehende Darstellung dieser Gründung giebt der schätzenswerthe Aufsatz «Das deutsche Theater in Reval von 1783—1846» in der Rev. Zeitung 1879, Nr. 53—57.

da sein Ehrgeiz einen grösseren Einfluss auf das Publicum Estlands gewinnen und er eine gute Waffe gegen die Feinde des Liebhabertheaters zur Hand haben mochte, entschloss er sich, eine belletristische Monatsschrift herauszugeben, die erste in der Reihe der während seines Lebens von ihm unternommenen periodischen Schriften. In der Ankündigung in den Revaler wöchentlichen Nachrichten vom März 1786 heisst es:

«Eine Sammlung von Aufsätzen, die ich vor einigen Jahren schrieb und feilte, verbunden mit der Beihilfe einiger Freunde, setzen mich in den Stand, eine Schrift anzuzeigen, unter dem Titel: Für Geist und Herz, von welcher monatlich 6 Bogen erscheinen sollen. Den Inhalt der Schrift zeigt der Titel; ob ich aber im Stande sei, für Geist und Herz zu schreiben, muss das Publicum entscheiden. Der Preis des Jahrgangs ist 8 R. S.» Papier und Druck, bemerkt er ferner, seien hier sehr theuer, wenn sich also nicht eine zureichende Anzahl Subscribenten finde, könne nichts daraus werden.

Diese Anzahl fand sich denn, theils in Petersburg, theils auf Oesel, besonders aber in Estland und Reval, freilich wol nicht in dem Umfang, wie der Herausgeber sich gedacht haben mochte. Das erste Subscribentenverzeichnis weist 105 Namen auf, wozu später noch 14 hinzukamen, aber nach der von Kotzebue selbst am Schluss des ersten und einzigen Jahrgangs gegebenen Abrechnung waren es schliesslich nur 75, und auch von diesen scheinen nicht alle bezahlt zu haben. Im Juni des Jahres 1786 erschien das erste Heft mit einer Dedication an die Fürstin Daschkow, die in ihrem Lapidarstil zu charakteristisch ist, als dass sie nicht mitzutheilen wäre. Sie lautet:

«Ohne Zittern, ohne knechtisches Beugen vor Namen und Rang naht sich Dir ein deutscher Mann, legt diese Schrift am Fusse der Ehrensäule Deines Ruhmes nieder, und begehrt nichts.

Mit Zittern, mit Ehrfurcht und stiller Bewunderung Deiner Verdienste naht sich Dir ein deutscher Mann, legt diese Schrift am Fusse der Ehrensäule Deines Ruhmes nieder, und begehrt Nachsicht.

Empfindung und Wille bestimmen den Werth des Opfers».

Wenn uns diese Apostrophe geschraubt und gesucht vorkommt, so scheint man sich damals daran gestossen zu haben, dass sie nicht demüthig genug sei; ein Magister Findeisen warf dem Herausgeber vor, in einem solchen Tone schreibe kein deutscher

Mann an eine deutsche Fürstin, die Worte seien so trotzig hingeworfen, dass man sie am Marmor klappern höre. Kotzebue antwortete mit einer Nebeneinanderstellung seiner und der von dem Magister an die Spitze seines Lesebuches für Liv- und Estland gestellten, an den Generalgouverneur Graf Browne gerichteten Dedication und meint, die letztere verdiene allerdings den Vorzug der Länge und wenn man sie an eine Marmorsäule werfe, so klappere sie gar nicht, sondern rutsche ganz glatt daran herunter.

So erschien denn monatlich ein Heft, je drei Hefte bildeten einen Band, das 12. und letzte Heft erschien im Juni 1787. Die Ursachen dieser kurzen Lebensdauer sind wol theils in dem hohen Preise, theils darin zu suchen, dass die Zeitschrift den gehegten Erwartungen nicht entsprach, manche auch durch ihren Inhalt verletzt hatte.

Sehen wir uns diesen Inhalt genauer an. Der bei weitem grösste Theil rührt von Kotzebue selbst her und ist sehr mannichfaltiger Natur. Lyrische Gedichte, Fabeln und Epigramme wechseln mit Romanen, Novellen, historischen Erzählungen, geschichtlichen Aufsätzen, biographischen Skizzen, satirischen und polemischen Artikeln, mit Schauspielen, Lustspielen und Possen, mit Anekdoten und Miscellen. Die Erzählungen sind in der bekannten Manier Kotzebues leicht hingeworfen, ohne poetischen Werth, halb sentimental, halb frivol, scheinbar eine moralische Tendenz verfolgend, in Wirklichkeit auf die Lüsternheit des Lesers rechnend. Selbstverständlich huldigt der Verfasser dem Zeitgeist auch darin, dass er die positive Religion, das Christenthum, zumal die Kirche und ihre Diener verspottet, über die heilige Schrift witzelt und der flachsten gesinnungslosesten Toleranz das Wort redet.

Unter den Gedichten ist kaum etwas wirklich werthvolles, dagegen zeigen einige dramatische Sachen Kotzebues Vorzüge: Lebendigkeit und Raschheit des Dialogs, Neuheit der Erfindung, Bühnengewandtheit und Witz, wie z. B. die dramatische Schnurre «das Liebhabertheater vor dem Parlament»*), bestimmt, die Gegner des Institutes, von denen oben die Rede war, lächerlich zu machen, besonders den Verfasser des Buches «Ueber die Sklaverei und den Charakter der Bauern in Liv- und Estland», den Pastor zu Lais, Heinrich Johann von Jannau, welcher gemeint hatte, dass die

*) Eine kurze Inhaltsangabe findet sich in dem schon citirten Aufsatz «das deutsche Theater in Reval». Rev. Ztg. 1879. Nr. 54.

Unternehmer des Liebhabertheaters besser thun würden, den estnischen Kalender zu schreiben.

Gegen denselben Schriftsteller sind auch mehrere der satirischen und polemischen Aufsätze gerichtet. Dieser Theil des Inhalts der Monatsschrift hat für uns mehr Interesse, als alle jene belletristischen Arbeiten, weil er hiesige Zustände, Bestrebungen und Personen betrifft und weil er die heftigen Angriffe auf den Verfasser hervorgerufen hat, die denselben hauptsächlich zu der baldigen Aufgabe der Zeitschrift veranlassten. Unter den Schriften Jannaus werden besonders drei mitgenommen und verspottet: 1. die Provinzialblätter an das lief- und estländische Publicum. Schloss Oberpahlen 1786. 2. «Sitten und Zeit, ein Memorial an Lief- und Estlands Väter» und 3. die schon genannte «Geschichte der Sklaverei und Charakter der Bauern in Lief- und Estland. Ein Beitrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft, 1786.»*) Was den Zorn des Herausgebers der Zeitschrift und dessen Freunde, Arvelius besonders, reizte, war, abgesehen von den Angriffen auf das Liebhabertheater, das kleinliche Gezeter Jannaus darüber, dass Arvelius seine «Iris» auf Subscription herausgab, was doch nur ein anerkannter Schriftsteller ersten Ranges, nicht aber ein Anfänger thun dürfe. Er will sogar die Polizei gegen diesen Unfug zu Hilfe rufen, damit das Publicum vor Uebervortheilung geschützt werde. Möglich dass auch ein gewisser Neid über die grosse Zahl der Subscribenten der «Iris» einigen Antheil an seinem Eifer hatte. Er hätte gewiss besser gethan, den lüsternen Ton und das Behagen an verfänglichen Situationen in jenem doch auch für das Damenpublicum bestimmten Buche zu tadeln. Jedenfalls gab er dem angegriffenen Verfasser sowol, wie dessen Freunde und Gönner Kotzebue die erwünschte Gelegenheit über ihn herzufallen und der schwerfällige, nicht immer correcte Stil Jannaus bot eine bequeme Blösse für die in ätzende Lauge getauchten Pfeile der Gegner. Aber der Zorn gegen den Verketzerer des Liebhabertheaters und schriftstellerischen Gegner machte Kotzebue so blind, dass er auch zu Jannaus Bestrebungen, das Loos der Leibeigenen zu bessern,

*) Ueber Jannaus Vorschläge zur Verbesserung der Leibeigenschaft und die Entgegnung des Wendenschen Kreismarschalls Alexis von Böttiger, unter dem Titel: «Der lief- und estländische Bauer ist nicht der so gedrückte Sklave, für den man ihn hält», vergl. den Aufsatz von H. Diederichs in der Baltischen Monatsschrift, 19. Band, p. 38 ff. (1870).

sich feindlich stellte. Was er in dieser Beziehung vorbringt, ist nichts als Sophisterei und Spitzfindigkeit und nimmt sich eigenthümlich in dem Munde eines Mannes aus, der bei jeder Gelegenheit von Humanitätsgefühlen überfliesst. Oder sollen wir annehmen, dass Kotzebue nur so lange nicht Worte genug hatte, um seiner tugendhaften Entrüstung über die Verhöhnung der Menschenrechte und die Schmach der Sklaverei Ausdruck zu geben, als es akademische Discussion blieb, dass er aber, sobald die Frage praktisch wurde, es vermied, mit den bestehenden Zuständen und deren einflussreichen Vertretern in Widerspruch zu gerathen und sich mit der bequemen Ausflucht half, die Bauern seien noch nicht reif zur Freiheit, und sie für dieselbe heranzubilden, bedürfe es vielleicht noch mehr als eines Jahrhunderts?

Dass der Angegriffene diese Schwäche seines Gegners benutzte, ist mehr als begreiflich; er antwortete mit einem Pamphlet, das in den Revalschen wöchentl. Nachrichten vom April 1787 folgendermassen angekündigt wird: «Die Glehnsche Buchhandlung zeigt an, dass vor wenigen Tagen einige Exemplare einer recht artigen Schrift, die Sophisterei in Estland betitelt, hier angekommen sind, welche sehr angenehm zu lesen ist. Es wird darin besonders im feinsten Weltton und auf die höflichste Art über den Herausgeber der Monatsschrift für Geist und Herz losgezogen. Um den gewinnsüchtigen Nachdruck zu verhüten, wird man dieses Werkchen den Liebhabern gratis — d. h. umsonst — verabfolgen lassen; nur bittet man sich bald zu melden, weil der Exemplare nur wenige sind.» Kotzebue scheint sich durch dies «Pasquill», wie er es nennt, und durch den Beifall, den dasselbe fand, sehr verletzt gefühlt zu haben; er antwortete zwar nicht direct, giebt diese Erfahrung aber als einen der Gründe an, die ihm die Zeitschrift verleideten.

Die Mitarbeiter Kotzebues sind mit wenigen Ausnahmen nicht namentlich genannt, sondern nur durch eine Chiffre bezeichnet. Mehrere der heftigsten Angriffe auf die Zeitschrift sind gegen derartige Artikel gerichtet, und hinter mehreren dieser Chiffres vermuthete man, vielleicht nicht ohne Grund, Kotzebue selbst. Mit vollem Namen genannt ist ausser Arvelius noch der bekannte oeselsche Schriftsteller Pastor Lucae, welcher einige interessante Mittheilungen über die Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisgebräuche der oeseler Esten lieferte. Unter den Einsendungen humoristisch-satirischer Natur ist das Thermometer für Estland zu nennen, welches

trotz seines mehr launigen als boshaften Charakters doch in einzelnen Kreisen verschnupft zu haben scheint. Es lautet:

Thermometer für Estland.

Vaterlandsliebe	Starker Frost.
Schöne Wissenschaften . . .	Sehr kalt.
Gelehrsamkeit	Starker Nebel.
Religion	Weder warm noch kalt.
Schmähsucht	Sehr warm.
Spielsucht	Chambre de malade.
Titelsucht	Vers à soie.
Häusliche Freuden	Sonnenschein.
Credit	Windig.
Privilegien	Mondfinsternis.
Gourmandise	Anhaltende Witterung.
Etiquette	Viele Dünste.
Liebe	Fruchtbare Witterung.
Freundschaft	Aprilmonat.
Wahre Freundschaft	Thau des Himmels.
Mildthätigkeit	Ein giftiger Mehlthau streift die Blüthen von den Bäumen*).
Höflichkeit	Im März und um Johanni**).
Stolz	Januar, Februar, April, May, Julius, Augustus, September, October, November, December.
Herrschender Wind	Nord.

Nahm man es dem Herausgeber übel, dass er solchen Producten Aufnahme gewährte, die, wie ein besorgter Patriot sich äusserte, im Ausland den Glauben erwecken könnten, man sei in Estland so weit in der Bildung zurück, dass man nicht wisse, was ein Thermometer für ein Instrument sei, — so fühlten sich andere noch mehr verletzt, dass ihre Geisteskinder nicht der Ehre der Druckerschwärze gewürdigt wurden; aber die Klagen und Vorwürfe, die sie deshalb erhoben, schlugen nicht zu ihrem Vortheil aus, denn Kotzebue beging die Rücksichtslosigkeit, einige dieser Manuscripte unter dem Titel «Gesammelter Schofel», mit bissigen Anmerkungen versehen, als Extrazugabe abdrucken zu

*) Eine Anspielung auf die Gegner des Liebhabertheaters, dessen Ertrag den Armen zu Gute kam.

**) Die derzeit giltigen Zahlungstermine.

lassen. Begreiflicherweise setzte dies die Betroffenen, zumal einen Herrn V—g (wahrscheinlich Volbeding), und andere «literarische Feuerländer» in grossen Zorn, der sich in heftigen Angriffen Luft machte und von Seiten des Herausgebers und seiner Freunde Erwiderungen hervorrief, welche an Grobheit schlechterdings nichts zu wünschen übrig lassen.

Den grössten Widerspruch aber erregten die Briefe eines Ungenannten über Estlands Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche und die mit dem Buchstaben —e unterzeichnete Phraseologie unseres Vaterlandes. Man hielt Kotzebue selbst für den Verfasser der Briefe, was er aber mehrmals entschieden in Abrede stellt, — wie er denn auch gegen einzelne Behauptungen Einsprache erhebt. Ein vollgiltiger Beweis für seine Unschuld ist dies aber nicht; er konnte dieses Mittel gerade dazu wählen, um seine Autorschaft desto besser zu maskiren. Für diese Vermuthung spricht, abgesehen vom Stil und von der bekannten Vorliebe Kotzebues für anonyme Bosheiten, auch der Umstand, dass der Herausgeber sich bereit erklärt, zur strengsten Wahrung des Geheimnisses die Briefe jedesmal selbst abzuschreiben, damit das Manuscript nicht in fremde Hände falle. Da diese Briefe das damalige gesellige Leben in Reval berühren, sei es erlaubt, einige Stellen aus ihnen in der Voraussetzung mitzutheilen, dass sie heutzutage den meisten unbekannt sein dürften.

Der erste Brief behandelt Estlands Frauen und rühmt ihre Schönheit und ihre häuslichen und mütterlichen Tugenden, wirft ihnen aber Mangel an gesellschaftlicher Gewandtheit, schlechten Accent im Französischen, Unkenntnis der deutschen Literatur und der Mythologie vor und behauptet, sie verständen nicht zu lesen, weil sie nicht unterrichtet, sondern nur amusirt sein wollten, auch hätten sie keinen Tact in der Musik und ihr Klavierspiel sei stümperhaft. Dass diese Charakteristik einige Aufregung unter dem schönen Geschlecht hervorrief, geht aus der Entgegnung von Seiten einer Dame hervor, die in recht geschickter Weise die Angegriffenen in Schutz nimmt und eine Vergleichung mit der Bildung der Männer anstellt, bei welcher die letzteren nicht zum besten fahren. Wenn der Verfasser der Briefe darauf wette, dass unter hundert Damen kaum fünf Nathan den Weisen und Oberon gelesen hätten, so fragt sie dagegen, wie viele denn unter hundert Männern der Gesellschaft den Horaz, Vergil, Ovid studirt hätten und ob nicht manche unter ihnen keinen anderen Hector als ihren

Windhund und keinen anderen Hercules als ihren Bollenbeisser kennten.

Der zweite Brief giebt eine Skizze der Clubs. — «Wir haben, heisst es da, in Reval drei Clubbs (und nicht Clubben, wie man dieses englische, auf deutschen Boden verpflanzte Wort fälschlich auszusprechen pflegt), einen sogenannten adeligen Clubb, einen bürgerlichen Clubb und den Schwarzen Häupter Clubb, wo Adel und Unadel vermischt erscheinen und der sowol um deswillen, als auch aus hundert anderen Ursachen der angesehenste ist. Ich will Ihnen von jeder dieser drei Gesellschaften erzählen, so viel ich davon weiss.

Der adelige Clubb wird eigentlich nur in den Monaten Februar und März besucht, wo bekanntlich ein Zusammenfluss vom Landadel die Stadt volkreicher macht. Wünscht man auch ausser dieser Zeit Gesellschaft daselbst anzutreffen, so muss man sie wenigstens schon den Tag vorher zusammentrommeln, sich mit seinen Freunden verabreden, ihnen die Zeit und dem Oekonom die Anzahl bestimmen. Diese Aengstlichkeit aber ist dem Wesen eines Clubbs schnurstracks zuwider, daher wäre es besser, dass der sogenannte adelige Clubb ganz einginge, denn alle Entwürfe, ihn in Aufnahme zu bringen, sind bis jetzo gescheitert. Warum? getraue ich mir kaum zu entscheiden. Man wirft ihm Steifigkeit vor; man bezichtigt ihn eines Fehlers, der freilich, wenn er nicht erdichtet ist, die Fortdauer einer Gesellschaft ohne Rettung untergräbt, man will, dass Rang und Etiquette zu ängstlich daselbst beobachtet werden . . . . .

Daher mag es wol kommen, dass unsere besten bürgerlichen Familien den adeligen Clubb nicht besuchen wollen, so oft sie auch dazu eingeladen werden. Was sollen sie auch da? — Die meisten meiner Herren Landsleute glauben noch immer, dass sie besser sind als andere Menschenkinder, weil sie von Thon und die anderen nur aus Thon geformt worden; sie sind kurzsichtig genug, ihren eingebildeten Vorzug fühlen zu lassen, und das schreckt natürlich den Bürgerstand aus ihren Cirkeln. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich eben darin auch den Ursprung des Gesetzes suche, welches in dem sogenannten bürgerlichen Clubb herrscht und jedem Adeligen den Zutritt versagt. Wie gerne würde ich Ihnen nunmehr eine Beschreibung dieses bürgerlichen Clubbs liefern, wenn es mir jemals erlaubt worden wäre, dessen innere Einrichtung zu belauschen.»

Diese Lücke wird von dem Herausgeber in einer Anmerkung folgendermassen ergänzt: «Da ich das Vergnügen geniesse, ein Mitglied des bürgerlichen Clubbs zu sein, so nehme ich mir die Freiheit, das zu ergänzen, was dem Verfasser hier mangelt. Man versammelt sich daselbst jeden Abend und findet jeden Abend gute gewählte Gesellschaft. Man speist schmackhaft und reinlich für eine Kleinigkeit. Als etwas besonderes verdient bemerkt zu werden, dass der Oekonom nie weiss, was einer verzehrt hat. Wenn die Mitglieder auseinander gehen, pflegt ein jeder seine Zeche selbst zu berechnen und gewissenhaft zu bezahlen. Jeden Montag ist Concert, das grösstentheils aus Liebhabern besteht, und von Zeit zu Zeit giebt man auch Bälle. Das schöne Geschlecht findet man daselbst nur an Balltagen. Man hat diesem Clubb den Vorwurf gemacht, dass er aus Weiberfeinden bestehe, weil es den Damen nicht einmal erlaubt sei, die wöchentlichen Concerte zu besuchen. Aber der Grund dieser unwillkürlichen Beschränkung liegt blos im Mangel des Platzes. — Es ist erlaubt, Fremde einzuführen, wenn man vorher dem Vorsteher Anzeige davon gethan, doch durchaus keinen Adeligen, bei Strafe des Ausschliessens. Dies Gesetz hat den Wunsch vollkommener Gleichheit zum Grunde.» —

Der Brief fährt fort: «Ich wende mich nun zu den Schwarzen Häuptern, als dem ansehnlichsten und beliebtesten Versammlungsorte, wo man immer die zahlreichste Gesellschaft findet. Es wäre zu wünschen, dass das Schwarzen Häupter Haus, welches, wie man mich versichert, sehr reich ist, etwas mehr auf äusseren Schmuck wenden möchte, da es ihm an innerer guter Einrichtung nicht gebricht. Der Saal selbst ist sehr gross. Die Pfeiler darin sind freilich nach unserem heutigen Geschmack keine Zierde und für den Tanz keine Bequemlichkeit; ich vermuthe aber, dass die Wegnahme derselben mit allzu grossen Kosten und Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Hingegen wundere ich mich, dass man ihm noch immer das alte räucherichte Ansehen lässt, das ihn zur Zeit des Hanseatischen Bundes ganz gut gekleidet haben mag*). Wozu

*) Sei es, dass dieser Tadel gewirkt hat, oder dass man selbst das Bedürfnis einer Restauration fühlte, jedenfalls berichtet Petri in den «Neuen Pittoresken aus Norden» 1805, wo auch vom Schwarzen Häupter Haus und dem an die Stelle der früheren Gesellschaft im Jahre 1790 getretenen Einigkeitsclubb die Rede ist, dass die Besitzer den Saal geschmackvoller als ehedem hätten einrichten lassen.

die messingenen Kronleuchter? unter welchen man nicht ohne Todesgefahr verweilen darf und welche trotz der warnenden Beispiele immer noch heilig beibehalten werden. Einer meiner Freunde in Reval schreibt mir, dass im vergangenen Winter zwei dieser ungeheuren Maschinen plötzlich herabgestürzt, dass aber — dem glücklichen Ohngefähr sei es gedankt — niemand geschädigt worden. — Wozu alle die alten Kaiser und Czaare und Könige und Königinnen, die den Saal am hellen Mittag verdunkeln? Ich gebe es zu, diese Alterthümer sind ehrwürdig, und es sei ferne von mir, sie ganz verbannen oder auf den Boden relegiren zu wollen, aber einen Tanzsaal schmücken sie wahrlich nicht. Mir deucht, die anstossenden Zimmer wären gross genug, alle diese Gemälde zu beherbergen, man würde sie da ungestört betrachten können; und der Saal würde ein freundliches Ansehen gewinnen.

Die Nebenzimmer sind neu erbaut und recht artig, doch ist das Ganze noch lange nicht gross genug für die Menge der Menschen, die sich daselbst zu versammeln pflegt. Man speist gut und wohlfeil, doch muss man schnell zugreifen, wenn man satt zu werden wünscht, weil die Herren und Damen manchmal ganz unverschämt rapsen. Wollen Sie aber Ihrer Sache gewiss sein, so befolgen Sie meine Methode, bezwingen Sie Ihre Esslust anderthalb Stunden und warten Sie, bis die Vorsteher sich zu Tische setzen, alsdann sind Sie sicher, ordentlich und gut bedient zu werden. Die Aufwartung ist nicht die beste, doch hat man seit kurzem die Erlaubnis, eigene Bedienung mitzubringen.

Die Gesetze des Schwarzen Häupter Hauses, so weit ich sie kenne, sind gut und werden genau befolgt. An Balltagen wird um den Vortanz geloost, und jede Art des Tanzes dauert eine Stunde. Ein Trompetenstoss kündigt den Ablauf dieser Stunde an und sogleich ordnen sich die Paare zu einem anderen Tanz. Dies Gesetz ist löblich und beugt vielen Zwistigkeiten vor, obgleich viele wollen, dass es zuweilen allzu streng beobachtet werde. Ich habe es zuweilen lächelnd aus meinem Trotzwinkel mit angesehen, wie die Matadors des Balles eine Anglaise arrangirt, ihre Damen auf den Platz geführt, die Figuren probirt und die Musik bestellt haben. Plötzlich erscheint einer der Vorsteher mit der Uhr in der Hand und vernichtet die ganze Freude. Da hängen sie die Köpfe, murren und maulen und müssen sichs doch gefallen lassen. Die Schwarzen Häupter Brüder haben Recht, dass sie ihre

Gesetze nicht zur Spinnewebe machen lassen und kein Anselm der Person achten; denn ein durchlöchertes Gesetz ist so gut als keines.

Des Mittwochs ist ordentlicher Weise Concert, das grösstentheils aus Dilettanten besteht und, wie ich höre, seit kurzem auch von Damen besucht wird. Aber aufrichtig zu reden, der Saal ist nicht zum Concertsaal gebaut. Seine getäfelte und nicht allzu hohe Decke, wie auch die Menge der ungeheuer grossen Bilder machen den Schall dumpf, dass selbst die Geige eines Jolly dabei verlieren würde. Das Orchester ist erhaben, und weil es dadurch der niederen Decke sehr nahe kommt, ist es beinahe immer stickend heiss daselbst; eine grosse Unbehaglichkeit, besonders für die Singstimme und die Blasinstrumente.

Nichts ist vollkommen auf dieser armen Unterwelt; am wenigsten muss man in einer Stadt wie Reval, die nicht überflüssig weder mit Geld noch mit Aufklärung versehen ist, Petersburger Pracht, Pariser Geschmack und Londoner Enthusiasmus erwarten: indes lässt man den Vorstehern des Schwarzen Häupter Hauses nichts mehr als Gerechtigkeit widerfahren, wenn man sagt, dass sie für das Vergnügen des Publicums thun, was sie können, dass wir manchen Abend traurig vergähnen würden, wenn wir diesen Clubb nicht hätten; dass wir dabei nicht, so wie auf dem adeligen Clubb, alles übertheuer bezahlen müssen und dass daher unser Dank und unser Beifall das wenigste ist, was wir den Schwarzen Häuptern zu zollen schuldig sind.»

Der nächste Brief will in die Gesellschaft selbst führen. Es heisst da: «Wenn die Glocke sechs geschlagen, so versammeln sich die Ballgäste, die Vornehmeren kommen später, weil sie glauben, es gehöre zum Vornehmthun, allenthalben auf sich warten zu lassen. Auf den Schwarzen Häuptern kehrt man sich indes nicht daran, sondern eröffnet den Ball, wenn Paare genug vorhanden sind.

Keine einzige unserer Damen versteht ordentlich Menuet zu tanzen, Polonaise wird nicht getanzt, sondern gelaufen, Anglaise und Quadrille aber tanzen unsere Damen recht artig und besonders mit viel Leichtigkeit. Nur schonen sie ihrer Gesundheit dabei zu wenig und ich habe es oft mit Herzensangst gesehen, wie sie, noch warm vom Tanz, sich mit dem Rücken gegen das Fenster an die Tafel gesetzt, welche man im Saal zu decken pflegt. Da nun — ich weiss nicht warum — das Schwarzen Häupter Haus

ohne doppelte Fenster ist, so fangen die gefrorenen Scheiben bei zunehmender Wärme an aufzuthauen, das Wasser läuft nicht selten an den Wänden herunter und verursacht eine nasskalte Feuchtigkeit, die einem jungen, nur dünn gekleideten und durch den Tanz erhitzten Frauenzimmer nothwendig schaden muss. Ich schweige vom jähen Trinken nach dem Tanz u. s. w.»

Die Sorge um das Wohl seiner schönen Mitbürgerinnen scheint den Briefschreiber überhaupt sehr zu beschäftigen, denn es folgt nun eine geharnischte Philippica gegen die Schnürleiber, mit der wir unsere Leser ebenso verschonen wollen, wie mit der daran geknüpften Warnung vor der zu grossen Arglosigkeit der Mädchen, die sie gegen «das Schlangengift der Verführung» wehrlos mache. Dann fährt er fort:

«Mit Vergnügen habe ich bemerkt, dass unsere adeligen Damen es eben nicht für nothwendig halten, immer adelige Tänzer zu haben. Auch wäre es thöricht, sich daran zu binden. Auf einem Ball ist derjenige, der am besten tanzt, immer der willkommenste. Hin und wieder giebt es dann noch alberne Mütter *à deux quartiers*, welche die Bürger und Kaufleute «Hinkepinks» nennen und ihren adeligen Töchtern verbieten, mit solchen Hinkepinks zu tanzen. So viel von unseren Damen.»

Im vierten Brief verspricht der Verfasser sehr kurz zu sein. «Ich komme, sagt er, eben von einer Hochzeit und bin noch ganz wüst im Kopfe. Ich habe eine ganze Stunde unter den Händen des Friseurs zugebracht, bin von meinen neuen Schuhen gewaltig gedrückt worden und habe an einer prächtigen Tafel etwas zu viel Speise zu mir genommen. Ursache genug zur übeln Laune.

Die Braut war, wie beinahe alle unsere Bräute, hübsch, sittsam und verlegen. Wie es übrigens auf unsern Hochzeiten zugeht, wissen Sie. Jeder Ort hat seinen Bocksbeutel und der unsrige ist nicht der schlechteste. Aber ein Gebrauch ist mir aufgefallen, so dass ich nicht umhin kann, Ihnen meine Bemerkungen mitzutheilen.

Die Braut war, wie sich das versteht, geschmackvoll und zwar in die Farbe der Unschuld gekleidet. Alle ihre Tanten, Schwestern, Basen, Muhmen und Cousinen hatten geholfen. In ihrem Haar trug sie eine Krone von Brillanten, die wenigstens zwanzigtausend Rubel werth war.

Ist das Mädchen so reich? fragte ich meinen Nachbar, dass sie allein zwanzigtausend Rubel auf einen Schmuck wenden kann? — «Nichts weniger, antwortete er mir lächelnd, sie hat vielleicht

nicht für zwanzig Kopeken Brillanten aufzuweisen. Alles ist hier und da zusammengeborgt.»

Ich: Zusammengeborgt? — und sie will uns wol gar überreden, dass er ihr gehöre?

Mein Nachbar: «Keinesweges. Die ganze Gesellschaft weiss, dass es nur geliehener Prunk ist. Die Braut weiss es selbst und begehrt auch nicht, es zu verheimlichen. Das ist hier so der Brauch. Keine Hochzeit kann gefeiert werden, ohne die Brillanten der halben Stadt auf dem Kopf der Braut zu versammeln.»

Sonderbar! dachte ich bei mir selbst: die Eitelkeit, seine Reichthümer bewundern zu lassen, liegt also hier nicht zum Grunde. Was denn? Erheben Brillanten die Schönheit? Nein. Eine Myrtenkrone, ins blonde oder braune Haar geflochten (wie es an den meisten Orten üblich ist) kleidet weit besser, und da die Krone am Hochzeitstage überhaupt ein Symbol der Unschuld sein soll, so dünken mir Myrthen dazu weit schicklicher als Brillanten.

Der Prediger hielt eine kurze, aber körnichte Rede. Auffallend war es mir, alle Augenblicke des Hochwohlgebornen Herrn Bräutigams und der Hochwohlgebornen Fräulein Braut erwähnen zu hören. Sollte man nicht endlich einmal anfangen, diese sinnlosen Titulaturen abzuschaffen? doch wenigstens, wenn man mit Gott redet.

Sie werden es an meinem Stile anmerken, dass ich heute ein wenig gallsüchtig bin. Ich schliesse daher und bin u. s. w.»

So weit die Briefe über Estlands Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten. Eine Fortsetzung erfolgte nicht, obgleich sie, wie aus einer Bemerkung des Einsenders hervorgeht, beabsichtigt war. Wahrscheinlich war der Aerger des Publicums zu gross. Wenigstens hält es der Herausgeber für nöthig, in einem Nachwort diesem Unwillen entgegenzutreten und den Verfasser, obgleich er nur im Punkte der Schnürleiber mit demselben vollständig einverstanden zu sein erklärt, in Schutz zu nehmen, und zwar besonders gegen den Vorwurf, den Damen Estlands übel mitgespielt zu haben. Es sei ja ausdrücklich gesagt, dass die guten Seiten unserer Frauenzimmer die schwächeren bei weitem überwiegen. «Denn, ruft er aus, was kümmert uns am Ende, ob unsere Weiber belesen sind oder nicht? Bildet denn der Oberon eine gute Ehefrau? macht Nathan der Weise gute Mütter? Angenehm mag es immer sein, wenn unsere Damen mit ihren häuslichen Tugenden auch diesen Vorzug verbinden, aber eine einzige dieser Tugenden solchem Vorzuge aufzuopfern, das hiesse eine schöne reife Frucht gegen eine

wächserne eintauschen; diese ergötzt nur mein Auge, jene labt meinen Gaumen. Mögen unsere Damen immerhin dem Fremden zurückhaltend begegnen; wir haben ja unsere Weiber auch nicht genommen, um den Fremden zu unterhalten; wenn nur wir mit ihnen zufrieden, wenn der Fremde nur sieht, wie glücklich wir im Inneren unserer Häuser leben, so wird er gewiss unsere Gattinnen deshalb höher schätzen, als ob sie ihm einige Worte französisch vorplapperten. — Nein, liebenswürdiges Geschlecht! bleib immer, was du warst, gut ohne Affectation, — fein, aber nicht verfeinert, — gefühlvoll, aber nicht empfindsam, — klug, aber nicht gelehrt, so wird jeder Pfeil des Spottes, den man auf dich abdrückt, ohnmächtig zu deinen Füssen fallen, und du wirst bleiben der Stolz und die Ehre Estlands.»

Es bleibt uns endlich übrig, einige Proben der «Phraseologie meines Vaterlandes» mitzutheilen. Nach der Vorbemerkung hat der Aufsatz den Zweck, auf die gröbsten hiesigen Sprachfehler aufmerksam zu machen. Das meiste ist aber Satire. Auch hier stellt sich der Herausgeber ganz unschuldig und behauptet sogar, gemäss der von dem Einsender ihm gegebenen Erlaubnis, zwei Stellen, die ihm etwas zu hart schienen, gestrichen zu haben.

Abnehmen. «Das Licht abnehmen» heisst das Licht schneuzen, ist aber nur von Lichtern im Gebrauch, denn man sagt doch nicht: nimm die Nase ab! anstatt: schneuze die Nase.

Agurken sind, wenn man sie sieht, nur eigentliche Gurken; da es aber verschiedene Sorten der Gurken giebt, so hat der Erfinder dieses Namens dieselben vielleicht durch das Alphabet unterschieden und die anderen Begurken, Cegurken u. s. w. nennen wollen, muss aber zu früh gestorben sein, daher haben wir nur Agurken behalten.

Aufmachen. «Den Kopf aufmachen». Des Nachts hat man hier keinen Kopf, man lässt sich daher, weil sie des Tages über (doch wenigstens des guten Aussehens willen) nöthig sind, allemal des Morgens einen aufmachen. Was aber am Ende aus unserer lieben Jugend werden will, da sogar Eheleute diese fatale Mode haben, sich erst des Morgens einen Kopf aufmachen zu lassen? O lieber Walter Shandy! was würdest du dazu sagen?

Bauer. Ist ein zweibeiniges Thier ohne Federn, trägt einen grauen Rock, frisst Heckerlings-Brot, sieht wol einem Menschen ähnlich, ist aber nur eine Bestie, verdammt, den Hafer zu verdienen,

den andere Thiere fressen. Einige Narren wollen behaupten, die Bauern wären auch Menschen, und nennen sie sogar vom göttlichen Hauch beseelte und durch Jesu Blut theuer erlösete Geschöpfe, da man doch gleich aus ihrer Behandlung sieht, dass sie unwidersprechlich zur Klasse des Viehes gehören.

Bleiben. Ein rechtes Favoritwort der estnischen Deutschen, denn bei ihnen bleibt viel, was sonst nur einen kurzen Uebergang hat; z. B. Kälte, Nässe, Krankheit, Schlaf u. dgl., daher man sich oft lügenhaft ausdrückt: «Ziehen Sie doch einen Pelz an, gewiss Sie bleiben kalt.» Eleganter sagt man auch wol: Sie werden kalt haben. «Gehen Sie nicht in die Draussen, Sie bleiben nass, Sie bleiben krank» u. s. w. Wenn der Schlaf eine bleibende Sache sein soll, so bleibt man nicht schlafen, sondern man bleibt beschlafen. Da muss nun ein Deutscher nothwendig allen mitgebrachten Ideen entsagen, wenn er ohne Lachen hören soll, dass ein Frauenzimmer erzählt: Ich setzte mich auf de Stuhl und blieb beschlafen.

Blaubären. s. Heidelbeeren.

Bocksbären. s. schwarze Johannisbeeren oder Gichtbeeren.

Busch. Auch dieses Wort weicht etwas von der gewöhnlichen Bedeutung ab, denn es drückt hier jede mit Holz bewachsene Gegend aus, besonders Hochwald, denn der Strauchwald heisst auch wol: Strüfelbusch. Der Kerl ist zu Busche gelaufen, heisst so viel: er hat mehr Lust bekommen, in Gesellschaft der Wölfe und unter dem Commandostabe des Hungers zu leben, als Sklave seiner Brüder zu sein. NB. Wo die meisten Menschen zu Busche laufen, da sind die besten Wirthe.

De. Um allen grammatikalischen Fehlern auszuweichen, die aus einem falsch gesetzten Artikel entstehen könnten, hat man de zum allgemeinen Artikel gemacht, so dass man also nun immer richtig sagt: de Frau, de Mädchen, de Herr. Einige Klüglinge setzen auch wol der Bier, der Schiff u. s. w.; und weil sich nach Langens Grammatik ein Adjectivum nach seinem Substantivum richtet in gen. masc. und casu, so sagt man auch wol: es ist ein guter Bier, fester Schiff.

Deutscher, ein. Im weitesten Verstande ist jeder ein Deutscher, der einen deutschen Rock trägt und so gut es gehen will, deutsch spricht. Im engen Verstand ists ein solcher, der von wirklich Deutschen abstammt u. s. w. und im engsten Verstand ein Edelmann, die übrigen heissen alsdann Kleindeutsche.

Man ist so sorgfältig, jedesmal Deutsche von Kleindeutschen zu unterscheiden, dass man fast glauben sollte, der Name sei der wichtigste Unterschied zwischen beiden.

Draussen ist alles, was nicht drinne ist. «Er kommt von draussen. Er ist von draussen» heisst, er ist ein Ausländer. «Er ist in die Draussen» ist eine treuliche Uebersetzung aus dem Estnischen: *ta on wäljas.* «Er ist draussen gewesen» heisst, er ist gereist.

Legen. Ein sehr oft gebrauchtes Wort, wodurch man sich die Auswahl mancher anderer Wörter erspart. So legt man hier, was man stellen, setzen, lassen, machen u. dgl. sollte. Als man sagt: ich legte die Uhr zu stehen, ebenso legt man sie auch zu gehen, und bei alledem bleibt die Uhr in derselben Stellung. «Leg die Thür fest», «leg das Kind zu gehen», «ich legte ihn hinter die oder jene Arbeit». «Lass die Pferde unter den Wagen oder Schlitten legen.» Welche Barbarismen!

Pai. Ein estnisches Schmeichelwort, heisst: liebe oder lieber. Die Aufnahme solcher Wörter scheint zu beweisen, dass die deutsche Sprache dem hiesigen Deutschen für seine Neigung nicht reich genug sei.

Patriotismus ist die Liebe zu dem Gelde und den einträglichsten Bedienungen des Vaterlandes; daher die Erscheinung, dass so viele sich seiner mit Recht rühmen.

Roggengras. Ein sehr gewöhnlicher Gegenstand des Gesprächs auf dem Lande im Herbst und Frühjahr, wenn das Capitel der guten und schlechten Wege abgehandelt ist.

Rufen. «Wie ruft man dies oder das?» anstatt, «wie nennt man es?» ist aus dem Estnischen übersetzt. «Zur Tanta rufen» heisst: sie Tante nennen. Es ist überhaupt sehr gewöhnlich, den französischen Namen ein a zu geben, als Louisa, Charlotta, contr. Lotta, Tanta etc., wie auch einige Namen hässlich zu verkürzen als Jula, Lena w. a. m.

Ruthen. Sind Producte, die hier im Ueberfluss wachsen, daher giebt man sehr milde sie immer paarweise.

Wirth, guter, starker, scharfer, strenger Wirth, die letzten haben den meisten Ruhm und die wenigste Liebe, doch oft das meiste Geld.

Zaust oder Saust, statt Sauce. Man könnte wol deutsch Tunke oder Brühe sagen, aber ein aufs lächerlichste zerzauster französischer Brocken ist doch immer ein französischer Brocken und ziert die Rede.

Dieses Mal stellt sich der Herausgeber, als sei er mit dem Aufsatz nicht ganz einverstanden. Er macht dagegen geltend, dass es kein Land gebe, in dem man so spricht, wie man schreibt, und führt zum Beweis ein Gespräch zwischen Vater und Sohn in breiter sächsischer Mundart an, dem gegenüber das estländische Deutsch sich freilich sehr gebildet und fein ausnimmt. Er halte, meint er, denjenigen für einen Pedanten, der im Sprechen ängstlich nach jedem Sprachfehler hasche. Etwas anderes sei es, wenn er die Feder ansetze, dann denke er jedesmal mit gebührender Achtung an Gottsched und Adelung. In Bezug auf die Behauptung mancher, sie hätten einen Theil der angeführten Provinzialismen nie gehört, erklärt der Herausgeber, nicht lange genug Einwohner dieses Landes gewesen zu sein, um das genügend zu beurtheilen; der Verfasser der Phraseologie möge sich selbst vertheidigen. Was er aber mit Bestimmtheit bestreiten könne, sei die grausame Behandlung der Bauern, auf die jener einige mal anspiele. Es möge sein, dass es noch hin und wieder Leute gäbe, die da vergässen, dass sie mit den Bauern aus einem Thon geformt worden, aber wegen einzelner Ausnahmen ein ganzes Corps braver, achtungswerther Männer anzugreifen, sei nicht recht. «Ich habe doch auch, schliesst er, manchen angenehmen Tag auf dem Lande zugebracht und gefunden, dass die Herren überall mit ihren Bauern besser umgehen, als mein Kritiker Herr V— —g mit mir. Lassen Sie es also immer gut sein und glauben Sie mir: mit Bitterkeit werden wir nichts bessern.»

Der Aufforderung, sich selbst zu vertheidigen, entspricht der Verfasser der Phraseologie in einem Antwortschreiben, in welchem er seine Auffassung aufrecht erhält und als die Quelle der heutigen Sprachfehler die übele Sitte angiebt, dass die Kinder zuerst estnisch und dann erst deutsch lernen. Was aber die Sklaverei betrifft, so glaubt er ein Recht zu haben, durch Satire auf die Abschaffung solcher schwerer Uebelstände zu wirken. Die Satire greife niemand an, als den, auf den sie passe; das bittere Salz habe auch einen officinellen Nutzen, und dass die Satire wirksam sei, beweise das Aufsehen, welches sie mache.

Dass diese Artikel in der That Aufsehen erregten, ist unzweifelhaft; aber dieses Aufsehen war so ungemüthlicher Natur und hatte für den Herausgeber so zahlreiche Feindseligkeiten zur Folge, dass ihm das Unternehmen verleidet wurde. Im Maiheft 1787 theilt Kotzebue seinen Entschluss mit, die Zeitschrift eingehen zu lassen, und verspricht denjenigen Abonnenten, die immer richtig

bezahlten, als Zugabe einige Kupfer, von Mechen gezeichnet, von Geyser gestochen, zukommen zu lassen. In einem Nachwort zum letzten Heft vom Juni 1787 giebt er dann die Gründe an, die ihn veranlassten, von der Fortsetzung des Unternehmens abzustehen. Diese sind: 1) Mangel an Mitarbeitern, von den 75 Bogen des Jahrganges habe er 50 selbst schreiben müssen, 2) die Censur, 3) die unverdiente Strenge und Bitterkeit, mit welcher man oft Dinge beurtheilt habe, die doch nur Scherz gewesen seien und dem unbefangenen Leser höchstens ein Lächeln ablocken sollten. So drapirt er sich mit dem Mantel der gekränkten Unschuld und erklärt, dass er die Feder niederlege, um sie als Schriftsteller für Estland nimmer wieder zu ergreifen.

Ein Hauptmoment bei diesem Entschlusse bildet aber auch der finanzielle Miserfolg. Aus der Abrechnung, die er schliesslich mittheilt, ergiebt sich bei 75 jährlichen Abonnenten, wovon aber ein Theil noch nicht bezahlt hatte, eine Einnahme von 664 Rbl., die Ausgaben für Druck, Papier etc. beliefen sich auf 603 Rbl., so dass sich, wenn die rückständigen Abonnementsbeträge wirklich eingingen, ein Ueberschuss von 61 Rbl. herausstellt. «Wäre es möglich, ruft Kotzebue aus, dass nach dieser Berechnung das Publicum noch im Stande sei, zu glauben, ich habe um 61 Rubel willen ein ganzes Jahr meine Zeit aufgeopfert? ich habe um 61 Rubel willen Hass und Verfolgung über mich ergehen lassen? ich habe um 61 Rubel willen mich Verleumdungen und Pasquillen Preis gegeben? — nein wahrlich! dann müsste ich ein Abderit sein; denn meine Schriften — man mag ihnen nun noch so geringen Werth beilegen — fünfzig Bogen, die ich in Jahresfrist selbst lieferte, wären mir doch wol immer von jedem Buchhändler mit 61 Rubeln bezahlt worden. Aber ich hatte einen edlen Zweck. Zwar war ich nicht so kühn zu glauben, dass ich etwas zur Aufklärung meines zweiten Vaterlandes zu thun im Stande sei, nein, ich schrieb, um mich bekannt zu machen, mir Freunde zu erwerben und zum Vergnügen der Leser beizutragen. Was ward mein Lohn? Verlust meiner Zeit, Feindschaften und endlich gar Pasquille. In wie fern ich zu den beiden letzteren Anlass gegeben, überlasse ich dem vernünftigen Beurtheiler zu entscheiden.»

Für Estland also legte Kotzebue die Feder für immer nieder, aber weder in noch gegen Estland. Zehn Jahre, von 1785—1795, fungirte er als Präsident des Gouvernementsmagistrats in Reval, um

dann nach seinem Rücktritt noch zwei Jahre in Friedenthal zu leben, einem Landsitz, welchen er sich selbst auf einem Grundstück erbaut hatte, das er von dem ihm befreundeten, durch Bildung und Geist hervorragenden Major von Eckermann in Jewe käuflich erstanden. Das Haus, von dem jetzt nur noch die Fundamente sichtbar sind, lag an der Allee, welche vom Hof nach dem Flecken Jewe führt, unfern der damaligen grossen Heerstrasse nach St. Petersburg, und auf einer künstlichen Insel, deren Umrisse noch zu erkennen sind und die einige schöne Exemplare einer sehr seltenen Pinusart als Zeugen früherer Herrlichkeit bewahrt hat, war das Liebhabertheater errichtet, welches Kotzebue auch hier nicht missen konnte*). Die erstaunliche Fruchtbarkeit im schriftstellerischen Schaffen, die ihn auszeichnet, bewies sich auch in dieser Periode seines Lebens; ihr gehört neben zahlreichen anderen Werken das Schauspiel «Menschenhass und Reue» an, welches einen wahren Triumphzug über die deutschen Bühnen hielt und in der Gunst des Publicums erfolgreich mit Schillers Meisterwerken concurrirte, und manche der «jüngsten Kinder seiner Laune» haben in den schattigen Laubgängen des Jeweschen Parkes das Licht der Welt erblickt. Nachdem er 1800 bei seiner unfreiwilligen Reise nach Sibirien und nach seiner Rückkehr als Director des deutschen Hofschauspiels in Petersburg nur flüchtig Estland berührt hatte, nahm er im Jahre 1806, vor Napoleon aus Preussen fliehend, seinen zweiten dauernden Aufenthalt hier im Lande und wohnte von 1807 an auf seinem Gute Schwarzen in Westharrien, wo noch mancherlei Erinnerungen an sein Leben und Treiben erhalten sind. Die Winter aber brachte er theilweise in Reval zu und widmete auch jetzt wieder, wie zu jeder Zeit seines Lebens, dem Theater das regste Interesse, er war die Seele des Comité, welches die Generalleitung der in dem neuen Theatergebäude 1809 eröffneten Bühne hatte, ja er übernahm 1812 sogar selbst die Direction und führte seine Aufgabe mit grossem Eifer durch**), bis er 1814 als russischer Generalconsul nach Königsberg übersiedelte und damit definitiv aus Estland schied.

*) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Baron Maurice Girard de Soucanton zu Jewe. Kobersteins Literaturgeschichte enthält über die Lage von Friedenthal die etwas unbestimmte Angabe «einige Meilen von Narva»; die wirkliche Entfernung ist 50 Werst, also reichlich 7 deutsche Meilen.

**) Das Nähere darüber findet sich in dem oben citirten Aufsatz «Das deutsche Theater in Reval», «Rev. Z.» 1879. Nr. 56.

Die ferneren Schicksale Kotzebues zu verfolgen und auf sein schriftstellerisches Wirken näher einzugehen, liegt nicht in der Absicht dieser Skizze, deren Aufgabe nur darin bestand, Kotzebues literarische Bestrebungen in Bezug auf Estland, zumal die aus seiner Zeitschrift «für Geist und Herz» sich ergebenden Beziehungen zu den geistigen und gesellschaftlichen Zuständen des hiesigen Landes zu beleuchten. Leider bietet dieser einzige bedeutende Schriftsteller jener Zeit, den Estland halbwegs als den seinigen betrachten kann, ein nichts weniger als fleckenloses Bild dar. Bei aller unleugbaren Begabung. bei einer beispiellosen Schaffenskraft verletzt uns der Mangel an sittlichem Ernst, an Wahrheit und Lauterkeit der Gesinnung; und wie sein Wirken in der Literatur im ganzen ein verderbliches war, so scheint auch sein unmittelbarer Einfluss auf die Gesellschaft trotz der mannichfachen Anregungen, welche die geistigen und künstlerischen Interessen, zumal die Pflege der dramatischen Muse von ihm empfing, für unser Land von zweifelhaftem Werthe gewesen zu sein.

Dr. Th. Kirchhofer.

Pantenius' neueste Dichtung.

Im Gottesländchen. Erzählungen aus dem Kurländischen Leben von Th. Herm. Pantenius.
I. Im Banne der Vergangenheit. Mitau. E. Behre's Verlag. 1880.

In dem Buche, das an dieser Stelle besprochen werden soll, findet sich die Bemerkung, es sei staunenswerth, wie ähnlich wir Balten den Deutschen in Deutschland — und wieder wie ungleich wir ihnen seien; ja, es scheint die Meinung durchzublicken, dass von dem Gefühl innerer Zugehörigkeit zu ihnen eigentlich gar nicht die Rede sein dürfe. Selbst wenn wir geneigt wären, dem in umfassenderem Sinn zuzustimmen, als uns zulässig dünkt, könnten wir nicht leugnen, dass wir den «Reichsdeutschen» in einem Punkte nahe verwandt bleiben: in der kritischen Neigung und Anlage, der das Tadeln leicht, das Anerkennen schwer fällt, für die das alte Wort vom Propheten, der im Vaterlande nichts gilt, so recht gesprochen scheint. Wir sind nicht reich an klangvollen Namen. Nicht Mangel an Talent, aber die Weltabgeschiedenheit, in der wir leben, seit diese Lande, dem Gesetze folgend, das die Kleinen kleiner, die Grossen grösser macht, nur einen verschwindenden Punkt im Gebiet des russischen Weltreiches darstellen — diese Weltabgeschiedenheit hat es verschuldet, dass die hervorragenden Söhne unserer Provinzen, sofern sie nicht als Diener des Staates in den Augen des Auslandes Russen geworden, wenige ausgenommen, sich mit dem Rufe begnügen müssen, den ihnen ihre Verdienste bei den heimischen Zeitgenossen nach und nach erwarben. Was hat man, um hier nur der politischen Männer zu gedenken, ausserhalb unserer Grenzen in älterer Zeit von den Sivers und

Samson, in neuerer von den Fölkersahm, Müller und Riesemann gewusst? Um so eifriger sollte unser Interesse die begleiten, die sich bald auf diesem, bald auf jenem Gebiet in der Fremde eine Achtung erworben, deren Abglanz auf das Heimatland zurückfällt und die Welt wirksamer noch, als es die Schilderungen begabter Publicisten vermögen, daran erinnert, dass die Colonie an der Ostsee etwas bedeutet für die Gedankenarbeit dieser Tage. Allein dem ist nicht so. Zwar der äussere Lebensgang der im Auslande thätigen Landsleute, so weit sie eine öffentliche Rolle spielen, wird von der heimischen Presse mit einer gewissen Aufmerksamkeit verfolgt; für ihre Leistungen indessen scheint nur wenig Wärme vorhanden. Man sieht ihnen schärfer auf die Finger als anderen Leuten. Das ist der Vorzug, den sie als geborene Balten im baltischen Lande geniessen.

Auch Th. H. Pantenius, eine der glänzendsten belletristischen Erscheinungen, die wir überhaupt hervorgebracht, geht es nicht besser. So weit wenigstens als die Organe der Oeffentlichkeit dabei in Betracht kommen; denn allerdings müssen wir sagen, dass nach Massgabe der beschränkten Erfahrungen, über die der Einzelne gebietet, das private Urtheil über den Dichter ungleich günstiger zu lauten scheint, als das der Presse. Entscheidend kann dieses Privaturtheil freilich nicht sein. Die Aussenwelt wird und muss sich an die Presse halten, wenn sie wissen will, wie das Land über seinen Dichter denkt. Und dieses Urtheil scheint uns nicht von der Liebe und Wärme dictirt, die ein Mann von so eminenter Gestaltungskraft auch dann verdient, wenn man in manchen Stücken mit ihm und seinen Leistungen nicht einverstanden zu sein vermag. Der abfällige Ton der meisten Kritiker ist so scharf ausgeprägt, dass das Lob, welches sie den Vorzügen der neuesten Panteniusschen Dichtung im einzelnen derart zu Theil werden lassen, wie auch wir es nicht bezeichnender zu formuliren wüssten, neben dem Tadel schwer zur Geltung gelangen kann.

Auch unsere Anerkennung ist keine unbedingte. «Im Banne der Vergangenheit» muss aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten geprüft werden, wenn das Urtheil kein ungerechtes werden soll. Den Dichter Pantenius, das sei hier offen herausgesagt, stellen wir so hoch wie nur wenige andere Schriftsteller der Gegenwart: mit dem Politiker Pantenius haben wir mehr als ein Hühnchen zu pflücken. Freilich sind wir auf den Einwand gefasst, dass er gar keine Politik habe treiben wollen, sondern nur Poesie, allein derart

sind nun einmal die Verhältnisse unserer Heimat, dass jeder Versuch, unser soziales Leben zu schildern, mit unabweislicher Nothwendigkeit sich zu einem Publicum über baltische Politik gestaltet. Und was liesse sich dagegen einwenden? Wo sich der Kampf ums Dasein dermassen zum äussersten zuspitzt, wie bei uns, wo der Werdeprocess einer neuen Gesellschaft so unmittelbar mit den Anstrengungen der alten, das Bestehende zu behaupten, zusammenstösst, da wird eben nothwendig alles zur Tendenz, da ist es unmöglich ein Wort zu sagen, welches nicht von der Parteileidenschaft erfasst, je nach Lage der Dinge bald in diesem, bald in jenem Sinne gedeutet werden könnte. Unter solchen Umständen kann man von dem Dichter, wie sich eine Kritik (in der «Ztg. für Stadt und Land») ausdrückt, nur verlangen, dass er gerecht sei, d. h. dass er überall Menschen schildere, nicht blos die Vertreter bevorzugter oder angefeindeter Gruppen, und — fügen wir hinzu — dass er uns ein vollständiges Bild gebe, dass er wesentliche Punkte nicht unberührt und unberücksichtigt lasse.

In ersterer Hinsicht scheint uns den Dichter kein Vorwurf zu treffen. Man kann nicht sagen, dass der kurische Literat den kurischen Adel mit der Abneigung gezeichnet habe, die beide Stände ja noch heute vielfach von einander scheidet. Die Gestalten des Neuhöfschen, der Tante Evchen, des Senateurs, ja auch die Werners von Hennematt sind sogar mit einer Wärme geschildert, deren sich die Vertreter des Bürgerthums, vor allen der alte Prossnitz, keinesfalls in höherem Grade zu erfreuen haben. Zwar seine Kinder, Therese und Eberhard, werden als besonders edele Gestalten hervorgehoben, durchaus nicht aber als jene fleckenlosen Ideale gezeichnet, wie sie uns in den Werken deutscher Romanschriftsteller so häufig begegnen, denen es darauf ankommt, den Gegensatz gegen eine «verkommene Aristokratie» besonders scharf ins Licht zu stellen. Mit einem Wort, die deutschen Stände werden in ihrem Verhältnis zu einander mit Gerechtigkeit gezeichnet, der adelige wie der bürgerliche Kurländer mit gleichem Mass gemessen. Die Tendenz tritt, wie uns scheint, erst da hervor, wo das deutsche Baltenthum als ganzes im Gegensatz zum eingeborenen Lettenthum charakterisirt wird. Hier begegnet uns in der That manches, was wir anders gewünscht hätten. Wenn wir auch dem Dichter das Recht nicht verkümmern dürfen, die Dinge zu schildern, wie er sie sieht, gleichviel ob das dem Publicum zusage oder nicht, so sind wir doch zur Erwartung berechtigt, dass er einmal, wie betont,

ein vollständiges Bild entwerfe, und dann, dass er die Zustände verschiedener Epochen nicht mit einander vermenge. In beidem aber hat er gefehlt. Wir können es kein vollständiges Bild der kurländischen Gegenwart nennen — und diese soll doch geschildert werden — wenn der wahrhaft conservative Mann, der Vertreter des historisch Gewordenen im besten Sinn, vermisst wird, der Edelmann, dem sein Recht mit der Erfüllung seiner Pflicht zusammenfällt, der des Landes Eigenart zu bewahren trachtet, nicht weil sie eine Schutzmauer privilegirten Eigennutzes bedeutet, sondern weil sie das kostbare Gefäss ist, in welchem die heiligsten Güter, das unantastbare Erbe der Ahnen, Glaube, Sprache und Sitte, ruhen. Zwar zeigt die Figur des Neuhöfschen manche Züge, die hierher passen würden, zwar ist die Entwickelung Werners von Hennematt zu einem Conservativen dieses Schlages nicht unmöglich, allein wie wir ihn vor uns sehen, ist er es noch lange nicht; dem Neuhöfschen aber, so edel und einnehmend er erscheint, fehlt, wie sein erstes Gespräch mit dem Neffen beim verspäteten Mittagsmahl ausweist, die allseitige Berücksichtigung der Vorgänge um ihn her, die wir bei keinem conservativen Balten vermissen wollen. Er ist nicht so gleichgiltig gegen die heimischen Institutionen, wie der Senateur; er schwärmt nicht wie dieser für das Aufgehen in das «grosse Ganze», allein er liebt das heimatliche Recht nicht genug, um die Gefahr zu erkennen, die es nicht nur aus den inneren Verhältnissen des Landes heraus bedroht. Warum hat der Dichter es unterlassen eine Gestalt zu zeichnen, die neben den Vorzügen des Neuhöfschen nicht die Mängel desselben an sich hat? An Vorbildern hat es ihm in Kurland, das er doch so gründlich kennt, nicht gefehlt. Wenn nicht die Wege solcher Männer an den seinen auffallend vorübergegangen, finden wir keine andere Erklärung als eine vielleicht unbewusste Abneigung, der alten Gesellschaft, die ihm nicht mehr lebens- und entwickelungsfähig scheint, weil sie «im Banne der Vergangenheit» steht, durch die Schilderung eines glänzenden Vertreters ein Relief zu geben, welches zu der Grundtendenz des Werkes wenig passen würde. Bedenklicher noch kommt uns vor, dass die Farben zu dem Bilde des heutigen kurischen Lebens aus Zeitepochen zusammengemischt sind, die um ein Menschenalter und darüber aus einander liegen. Auch ohne specielle Kenntnis der kurischen Verhältnisse kann man behaupten, dass eine Figur wie der alte Prossnitz heute dort unmöglich ist. Vor dreissig Jahren noch mag es Leute dieser Art gegeben haben; auch

in den beiden Schwesterprovinzen waren sie damals nicht unbekannt; allein die Entwickelung, die wir seitdem durchgemacht und der sich auch Kurland nicht hat entziehen können, lässt ein so entsetzlich von Vorurtheilen beherrschtes Wesen wie die alte «Standesperson» nicht mehr aufkommen. Das Erstaunen des alten Domänenpächters darüber, dass ein «Bauernkerl» ihm gegenüber Recht bekommen könne, erscheint angesichts der gegenwärtigen Zustände, welche den Bauern zum verwöhnten Schosskind der Gesetzgebung und Verwaltung machen, durchaus anachronistisch. Dasselbe gilt von den Klagen Johannsons über die Rechtlosigkeit der übrigen Stände den «Baronen» gegenüber. Wer heute noch die gleiche Klage ausspricht, glaubt selbst nicht mehr daran. Wenn Therese Prossnitz sich mit Recht darüber entrüstet, dass der alte Johannson beim Vorüberfahren von einem Unbekannten, den er für einen «Baron» hält, mit der Peitsche geschlagen werden konnte, so darf ein vereinzelter Fall dieser Art doch keineswegs für typisch gelten, wie er im Zusammenhang der Erzählung erscheint. Typisch ist auch wol das nicht, was von der brutalen Haulust der jungen Edelleute und Studenten erzählt wird. Dass Excesse dieser Art bei uns vorkommen, kann nicht bestritten werden; aber wo kommen sie nicht vor? Im civilisirten Deutschland haben sich verwandte Vorgänge in den letzten Jahren so sehr gemehrt, dass es nicht charakteristisch für unsere Zustände ist, wenn hier und da ein Kellner von einem betrunkenen Studenten eine Ohrfeige erhält. Was in älterer Zeit wirklich kurische Eigenthümlichkeit gewesen, die nur durch ein seltenes Mass urwüchsigen Mutterwitzes erträglicher werdende Mishandlung der Juden, scheint so ziemlich aufgehört zu haben oder doch stark in den Hintergrund getreten zu sein. Wenn nicht vieles andere dafür zeugte, würde es schon das Schweigen des Verfassers thun, der den Juden und der socialen Rolle, welche sie im kurischen Leben spielen, in seinem neuesten Werke eine nur sehr untergeordnete Stelle anweist. Diesmal hat er es eben ausschliesslich mit Deutschen und Letten zu thun. Wie er keinen Anstand nimmt, in die Vergangenheit zurückzugreifen, um dem Gemälde, welches er von den ersteren entwirft, dunkele Töne beizumischen, für die sich in der Gegenwart kein rechtes Material mehr finden liesse, so bedient er sich desselben Mittels, um uns die Letten und ihr Schicksal rührender und anziehender zu machen, als sie an sich vielleicht sein würden. Nicht zum Nutzen der Sache, die er vertritt. Auf welchen Kenner der baltischen

Zustände soll es Eindruck machen, wenn er erfährt, dass der Bruder Johannsons sich einst ins Wasser gestürzt, weil ihm vom Vater des alten Prossnitz wegen eines unbedeutenden Vergehens «15« dictirt worden waren? So sind die Letten der Vergangenheit nicht gewesen; ja wir bezweifeln selbst, dass die der Gegenwart ihrer Mehrzahl nach derartigen Anschauungen huldigen. Und eben weil man das bei uns weiss, ist die Erzählung der alten Toimen nicht dazu angethan, die That des deutschen Herrn in dem furchtbaren Licht erscheinen zu lassen, in welches sie der Verfasser stellen möchte.

Von weit grösserem Gewicht ist jedenfalls, was er, hier ganz auf dem Boden der Gegenwart stehend, zum Lobe der wirthschaftlichen Tüchtigkeit der Letten sagt. Wenn er wiederholt betont, dass die ganze Nachbarschaft des alten Prossnitz, die ehemals vollständig deutsch gewesen, nach und nach ganz und gar lettisch geworden sei, so will er damit vielleicht zu verstehen geben, dass dasselbe Schicksal die Deutschen überhaupt erwarte, weil sie es den Letten an wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht gleich thäten. Ist es nun an dem? Die Frage will ernstlich erwogen sein. Hier handelt es sich nicht um blosse Meinungsverschiedenheiten, sondern um einen geschichtlichen Process, der nur durch genaue Beobachtung der Thatsachen in seinem wahren Wesen erkannt werden kann. Dass der Dichter in dem besonderen Falle, den er uns vorführt, die Dinge schildert, wie sie wirklich sind, bezweifeln wir nicht. Die kurischen Kronsgüter mögen heute in der That überwiegend in lettischen Händen sein, während sie vor einem Menschenalter noch meist von Deutschen bewirthschaftet wurden. Allein was beweist diese Thatsache anderes, als dass im einen Falle der Deutsche sich weder dazu hergeben kann, den Domainenbeamten in aller Art die Cour zu machen, noch es für möglich und anständig hält, den gröbsten Raubbau zu treiben, um am Ende der Pachtzeit den Salog verfallen, dafür aber eine Verwüstung zurückzulassen, welche nur in Generationen wieder beseitigt werden kann? Wer sich in Kurland auf dem Lande umsehen will, der wird, Ausnahmen natürlich zugegeben, finden, dass die Domainengüter sich in einem Zustande der Verwahrlosung und Bodenerschöpfung befinden, der auf den Privatgütern vollständig unerhört ist. Was beweist der Uebergang des Arrendebesitzes der Höfe der Kronsgüter aus den Händen der Deutschen in die der Bauern anderes, als dass im anderen Falle der Bauer höhere Pachten zahlen kann und zahlt, als der Deutsche von Bildung, der seiner

gesellschaftlichen Stellung nach auf grösserem Fusse leben und andere Bedürfnisse befriedigen muss als jener? Dafür, dass der Lette an sich wirthschaftlicher ist als der Deutsche, beweist es nichts. — Der Bauer in Kurland ist, nicht nur in den letzten zwanzig Jahren, wohlhabend geworden, weil er geringe Pachten zu zahlen hatte oder um einen mässigen Preis in den Besitz der von ihm bewirthschafteten Grundstücke gelangt ist. Wenn dem nicht so wäre, bliebe es unverständlich, wodurch der Bauer im Stande gewesen, den Gesindeskauf zu bewerkstelligen. Denn wenn auch der kleine bäuerliche Grundeigenthümer selbstverständlich aus seinem Grundstück höhere Revenuen erzielen muss als der Grossgrundbesitzer, der sich mit der Ausnutzung vieler kleiner Nebenerwerbszweige unmöglich befassen kann, so musste der kaufende Bauer doch etwas besitzen, um die Anzahlungen zu prästiren und musste Erträge gewinnen, welche nicht nur dazu ausreichten, seinen Kaufpreisrest zu verzinsen, sondern auch zu tilgen. War das Gesinde nicht zu einem mässigen Preise gekauft, dann konnte von einer allmählichen Tilgung der Schuld unmöglich die Rede sein. Die Grossgrundbesitzer Kurlands hielten und halten den Gesindesverkauf für eine politisch gebotene Massregel und konnten diesen Gesichtspunkt bei der grossen Operation nicht aus dem Auge verlieren. Freilich hat die Entwerthung der Valuta dazu mit beigetragen, die Gesindeskäufer prosperiren zu lassen. Die Zinsen und die Tilgung des Kaufpreisrestes werden in Papier geleistet, während der Gesindeseigenthümer reelle Werthe, sein Korn etc. einnimmt. Dass auf diese Weise der Gesindesverkäufer bedeutende Verluste erleidet, dass also der Gesindeskäufer auf Kosten des Verkäufers gewinnt, wird wol niemand bestreiten.

Es fehlt dem Letten gewiss nicht an manchen guten Eigenschaften, die das Gedeihen der Landwirthschaft bedingen; allein gerade diejenigen dieser Eigenschaften, auf die der Dichter das Hauptgewicht legt, Einfachheit und Sparsamkeit der Lebensweise, scheinen ihnen im grossen und ganzen abzugehen. Die ältere Generation, die es schwerer hatte als die jetzige, hat sich noch dieser Eigenschaften befleissigt. Die junge Generation, besonders auf den Gesinden der Kronsgüter, giebt sich dagegen einem bedauerlichen Luxus und einer depravirenden Verschwendung hin. Soweit es sich nur um bessere Wohnung, kräftigere Nahrung und um Ausgaben für Bildungszwecke handelt, kann der Luxus nur als ein berechtigter betrachtet werden. Wenn aber die Arbeit für nicht

mehr passend erachtet wird, wenn Gelage auf die Tagesordnung gelangen, in welchen unsinnige Vergeudung getrieben wird, wenn die Fräulein Töchter nicht anders als in kostbarem Flitterstaat einhergehen können, wie das gang und gäbe wird, dann ist die Phrase von der Einfachheit und Sparsamkeit eben nichts als eine Phrase. Auch in Livland sind uns weite Gebiete bekannt, wo sich das lettische Bauernvolk durch eine Neigung zur Ueppigkeit und Verschwendung auszeichnet, die man bei deutschen Landleuten nirgend findet, die aber auch dem deutschen Adel und Bürgerthum unserer Lande im ganzen und grossen nicht vorgeworfen werden darf, wenn schon die unvergleichliche Einfachheit vergangener Tage den gesteigerten Ansprüchen der modernen Denk- und Lebensweise vielfach hat weichen müssen. Auf unsere Jugend passt allerdings, was von Eberhard Prossnitz' Neigung zu leichtsinnigem Geldausgeben gesagt wird; das flotte Schuldenmachen gehört zu den bedenklichsten Erscheinungen an unserer Landesuniversität. Allein die Studirenden «nationaler» Herkunft scheinen in diesem Punkt hinter den Deutschen keineswegs zurück zu stehen, von denen sich doch sagen lässt, dass sie im späteren Leben zu den gesunderen wirthschaftlichen Anschauungen zurückkehren, die unserem Stamme im allgemeinen eigen sind. Von einer wirklichen Verdrängung der Deutschen aus dem Besitz kann denn auch bis jetzt im Ernst nicht die Rede sein. Dass eine Anzahl Bauern Rittergüter gekauft haben, beweisst nichts dagegen. Es war die nothwendige Folge der Freigebung des Güterbesitzes, welche die nirgend fehlenden wirthschaftlich schwachen Existenzen des früher herrschenden Standes um eine Stellung bringen musste, die sie nur künstlich aufrecht hatten erhalten können. Es sind dies nicht nur sehr vereinzelte Fälle, sondern jene Letten sind auch, in der Regel wenigstens, vollständig Deutsche geworden. Wie man in Livland und Estland gegenwärtig von Güterverkäufen überhaupt wenig hört, so auch nicht von solchen an Bauern. In Kurland haben zwar neuerdings mehrere Besitzthümer den Herrn gewechselt, es sind aber Deutsche der Nachbarprovinzen, die sie erstanden, keineswegs «Nationale» und erklärt sich durch Zufälligkeiten, die überall und zu allen Zeiten vorkommen.

Vermögen wir die Letten mithin vom ökonomischen Standpunkt noch nicht für die «*raising men*» zu halten, so thun wir es noch weniger von dem sittlicher Ueberlegenheit. Auch an diese möchte uns der Verfasser glauben machen. Wir vermögen aber

seine Johannsons eben so wenig für den Typus des lettischen Pächterstandes der Gegenwart anzusehen, als seinen Pastor für den unseres «nationalen» Predigerthums. Wir wollen demselben keineswegs zu nahe treten; dass er sich aber zum Theil mehr mit Politik und weniger mit dem, was seine eigentliche Aufgabe wäre, befasst, als gut ist, steht doch so ziemlich ausser Zweifel. Jedenfalls liegen die Dinge so, dass die Geistlichen deutscher Herkunft zur Zeit keine Veranlassung haben, sich die Vorbilder für ihre Amtsthätigkeit bei den Collegen zu suchen, die ihre lettische oder estnische Nationalität prononcirt zur Schau tragen. Vielleicht hat auch der Verfasser das gefühlt. Wenigstens sucht er uns das Lettenthum nicht in seiner modernen bewussten Erscheinung zu empfehlen, obwol dasselbe in einem Roman aus der kurischen Gegenwart eigentlich nicht fehlen dürfte. Er begnügt sich, wenn wir ihn recht verstehen, es uns als brauchbares Material für das Baltenthum der Zukunft zu präsentiren.

Die «Patrioten» im Gegensatz zu den «Colonisten»! Giebt es denn aber kein Mittleres hier? Wir dächten, der wahrhaft conservative Mann, den wir leider im Roman vermissen, würde gerade das sein, was weder «Patrioten» noch «Colonisten» bedeuten können. «Colonisten» wollen wir nicht sein, weil wir den Gedanken weit von uns weisen, dass Letten und Esten auch heute noch keine andere Bestimmung haben sollen, als hart zu arbeiten, damit wir ein bequemes Leben führen mögen; weil wir die wenigen Landsleute, welche die Heimat als die Fremde betrachten, in welcher man nur so lange lebe, als es nothgedrungen gerade sein muss, und der man, sobald es angeht, den Rücken kehre, nicht als unsere Vertreter anerkennen; weil endlich wir das gegebene Zerrbild des «Colonisten» perhorresciren. Und es ist nicht einmal Verdienst mehr dabei, wenn wir das thun. Die Verhältnisse haben sich unter unseren Augen dermassen geändert, dass der Standpunkt der Nassitenschen Frau als eine blosse Anmassung ohne alle reale Grundlage erscheint. «Patrioten» aber können wir so lange nicht sein, als wir den Verdacht nicht los zu werden vermögen, dass man uns mit diesem doch etwas neuen Begriff des Baltenthums um das bringen kann, was wir als conservative Männer vor allem fest halten müssen, unsere historische Eigenart und was damit untrennbar zusammenhängt: unsere deutsche Bildung und Gesittung. Wir sind bereit, unseren lettischen und estnischen Mitbürgern auch

den Rest der Privilegien zu opfern, die sie hindern könnten, an allen Segnungen unserer Culturarbeit theilzunehmen. In diesem Sinn wollen wir gern ein Volk mit ihnen sein, wie auch unseres Wissens die Kurländer sich bisher möglichst bemüht haben, den nationalen Gegensatz wegzuwischen. Wenn Letten und Esten sich aus eigenen Mitteln, d. h. mit ihrer lettischen und estnischen Sprache und Bildung allein, diejenige Stellung im Leben der Gegenwart zu erringen vermögen, deren sie im Concurrenzkampf dieser Tage bedürfen, so mögen sie es thun. Wir haben aber keine Veranlassung, zu ihnen culturlich hinabzusteigen, indem wir unsere Weltsprache und Weltbildung, die ein Eigenes und Selbständiges aller Zeiten darstellen, zu Gunsten einer Sprache aufgeben, die von gestern datirt und nichts bedeutendes geschaffen hat. Wer uns das zumuthet, der soll nun und nimmermehr eine andere Antwort von uns hören als ein rundes unumwundenes: Nein. Dass eine Zeit kommen kann, wo deutsches Leben am Strande der Ostsee keine Stätte mehr findet, mag ja sein; aber die Tage sollen niemals kommen, da wir selbst freiwillig den Platz räumen, den unsere Väter in 700jährigem Kampfe gewonnen und ehrenvoll behauptet haben. In diesem Sinne nehmen wir den Colonistennamen, wie er bisher gedeutet worden, voll in Anspruch.

Noch vieles bliebe zu sagen. Wir verzichten, weil die Fragen, die wir hier nur flüchtig gestreift, im Lauf der letzten Jahre häufig, ja vielleicht über das Mass hinaus erörtert worden sind. Und hat denn nicht ein Werk, das in erster Linie Dichtung sein will, Anspruch, vor allem nach seinem künstlerischen Werth gewürdigt zu werden?

Hier nun beginnen wir mit dem nochmaligen Bekenntnis einer Bewunderung, die zwar durch manches einzelne gestört wird, doch aber gross genug bleibt, um alles zu überragen, was wir den Dichtern der Gegenwart, Iwan Turgenjew allein ausgenommen, zu bieten vermögen. Das Tadelnswerthe sei vorweggenommen. An erster Stelle ist es — hierin stimmen wir mit den übrigen Kritikern überein — die Art, wie die Windhose zum Schluss als *deus ex machina* verwendet wird. Das ist die äusserliche Lösung eines Conflicts, der ganz auf eine tief innerliche, aus der Grundanlage der handelnden Personen selbst sich ergebende angelegt war. Eine

Lösung in dem herkömmlich trivialen Sinn, wo sich schliesslich alles in Wohlgefallen auflöst, war freilich eben deshalb ausgeschlossen. Therese konnte, wie sie gehandelt hatte, nicht glücklich werden. Ihr Verhalten verlangte eine Sühne; allein diese Sühne brauchte nicht der Tod zu sein: sie war gegeben in dem langen Leben an der Seite eines ungeliebten Gatten. Für Werner lag sie im Verzicht auf ein Glück, dem er vielleicht nicht muthig und entschlossen genug nachgestrebt. Wenn uns das Schicksal der beiden Hauptpersonen massgebend sein darf, so mögen wir sagen: die Erzählung konnte mit dem Abschied Werners von Therese enden, alles übrige aber der Phantasie der Leser getrost überlassen bleiben. Dass ein solcher Schluss viele der letzteren nicht befriedigt hätte, bezweifeln wir nicht. Worauf anders beruht es aber als auf der kindlichen Gutmüthigkeit der Menschen, die tragische Wirkungen höchstens auf der Bühne verträgt, im übrigen aber, durch schlechte Dichter verwöhnt, auf dem: Ende gut, Alles gut, besteht, wenn es ohne Verstimmung abgehen soll. Darnach darf sich aber der echte Künstler nicht richten. Für ihn gilt nur ein Gesetz: dass ein jeder mit dem Mass gemessen werde, mit dem er gemessen hat. In diesem Sinne wie in jedem anderen steht er unter dem Zwang der Gestalten, die er hervorbringt. Nun ist freilich auch der Tod eine Vergeltung, und zwar die ernsteste und furchtbarste, die es giebt. Allein wir Menschen sind nicht befugt, die Stelle der Vorsehung zu vertreten. Der Dichter darf seine Strafe nicht ins Jenseits verlegen, wie es der Allmächtige thut; er arbeitet mit den Mitteln dieser Welt und muss die Herstellung des sittlichen Gleichgewichts mit dem Material bewirken, das er hienieden vorfindet.

Dass dieser Hauptfehler der einzige des Buches sei, wollen wir nicht behaupten; es werden sich noch andere finden. Allein sie fallen sämmtlich nicht ins Gewicht gegenüber dem kraftstrotzenden Realismus, der genialen Gestaltungskraft, von der die Erzählung von Anfang bis zu Ende getragen wird. Eine Lieblingswendung unserer heimischen Kritik bezeichnet Pantenius als den «baltischen Spielhagen». Wir finden die Bedeutung des baltischen Dichters damit bei weitem nicht nach Verdienst gewürdigt. Allein mit Turgenjew, wie gesagt, möchten wir ihn vergleichen, auch des stark pessimistischen Zuges wegen, der beiden gemeinsam ist und dem der russische Dichter eine Unpopularität verdankt, die erst neuerdings grösserer Sympathie zu weichen scheint. Es wäre interessant, die Parallele weiter auszuführen; hier macht die mehrfach

betonte Verwandtschaft unseres Verfassers mit Spielhagen einige Worte der Erwiderung nöthig.

Pantenius soll seinem angeblichen Vorbilde die «problematischen Naturen» abgeguckt haben, mit denen dieser vorzugsweise gern zu operiren pflegt und die nachgerade als seine Specialität zu gelten anfangen. Ist dieser Ausspruch berechtigt? «Problematische Naturen» schildert jeder Dichter, wenn er lebenswahr zu sein versteht; denn wir sind es mit ganz geringen Ausnahmen alle. Die Wenigsten von uns gehen ihren geraden Weg, ohne zur Rechten oder zur Linken zu blicken und ohne an der Aufgabe ihres Lebens jemals irre zu werden. Auch diejenigen, welche wir auf der Höhe ihres Daseins und ihrer Leistungen als ganze Männer *par excellence* anzustaunen gewohnt sind, waren dereinst zum guten Theil «problematische Naturen», d. h. sie schwankten ungewiss und tastend hin und her, bis sie endlich die Wege fanden, die sie ihrer Eigenthümlichkeit nach allein zum Ziele führen konnten. Allerdings lässt sich mit dem Begriff der «problematischen Naturen» auch noch etwas anderes, engbegrenzteres verbinden; man kann an solche Menschen denken, die überhaupt nie an einen Ruhepunkt in ihrer Entwickelung gelangen, denen, wie Göthe sagt — «keine Lage genug thut und die keiner gewachsen sind». Aber auch von diesen wimmelt es in der Welt, nur dass einmal ihre Unbedeutendheit, das andere mal der Zwang der Verhältnisse, in die sie hinein gestellt sind, die inneren Conflicte, von denen sie hin und her gerissen werden, entweder uninteressant machen oder verdecken.

Schwerer scheint ein anderer Vorwurf zu wiegen. Pantenius soll uns immer wieder dieselben Menschen, nur in anderen Situationen vorführen. Aber welchem Dichter ist das nicht nachgesagt worden? Wir wissen, dass es zu Dickens' Lebzeiten zur Lieblingsbeschäftigung der Kritiker gehörte, ihm unaufhörliche Wiederholung derselben Charaktere vorzuwerfen; ihm, der andererseits als der Erfindungsreichste unter den Erfindungsreichen gepriesen wurde. Wo schöpft denn der Dichter zumeist, wenn nicht in der eigenen Brust? Wo anders kann er finden, was er sucht, den Menschen, wie er ist? Ohne Zweifel hat auch die Beobachtung ihren Antheil an der praktischen Psychologie, die wir dichten nennen. Allein wie viel Charaktere vermag auch der scharfsinnigste Beobachter, derjenige, dem Zeit und Gelegenheit am meisten zu Hilfe kommen, im Laufe selbst eines langen Lebens so eingehend zu studiren, dass er sie zu einer Fundgrube unwidersprechlich wahrer Schilderung zu

machen vermöchte? Ihre Zahl wird unter allen Umständen eine verhältnismässig geringe bleiben, und deshalb ist es nur natürlich, dass der einzelne Schriftsteller, wenn er fruchtbar ist, in der Grundzeichnung seiner Gestalten nicht immer neues liefern kann. Was man dagegen mit Recht verlangen darf, ist, dass die Probleme, die er zu lösen sich vornimmt, neu seien; denn deren sind in der That Legion. Jeder Tag zeigt uns die Welt, die uns umgiebt, von neuen Seiten, wenn auch die Elemente, in denen diese zahllosen Erscheinungen wurzeln, einfach sind und stets dieselben bleiben. Mit diesen zahllosen Beziehungen der Menschen unter einander und den sittlichen Conflicten, die sich daraus ergeben, hat es der Dichter zu thun, und deshalb vermögen wir auch die weitere Anklage nicht für berechtigt zu halten, dass in dem jüngsten Panteniusschen Buche eigentlich «nichts vorgehe». Was thut denn das? Mit je geringeren äusseren Mitteln der Dichter den inneren Aufbau seiner Charaktere zu stützen weiss, desto mehr beweist er für sein Können im höheren Sinne des Wortes. In einer Kritik (der «Rig. Ztg.») heisst es: die thatsächlichen Vorgänge des Panteniusschen Romans liessen sich in eben so viel Zeilen wiedergeben, als er Seiten gebraucht habe. Von Göthes «Wahlverwandtschaften» gilt das in noch höherem Grade. Hat man darin aber einen Fehler dieses deutschen Muster- und Meisterromans gefunden? Von Spielhagen freilich ist noch niemals gesagt worden, dass in seinen Romanen nichts vorgehe. Sie zeichnen sich fast alle durch eine Fülle sog. romantischer oder sagen wir lieber — sensationeller Ereignisse aus und eignen sich schon deshalb nicht zum Vergleich mit den Panteniusschen Dichtungen. Noch weniger sind sie dazu durch ihre allgemein sittliche Tendenz qualificirt, welche unendlich niedriger steht als die von unserem Landsmann vertretene. Wenn bei diesem in der düsteren Schilderung der Zustände, denen er feindlich gegenüber steht, der Parteimann hervortritt, so verleugnet er, wie wir gesehen, nie die Gerechtigkeit gegen die Menschen. Seine Figuren stehen im «Banne der Vergangenheit» und thun deshalb objectiv manches Verkehrte; ihre subjective *bona fides* aber bleibt unangefochten. Spielhagen seinerseits vertheilt Sonne und Wind, wie es ihm für seine Parteizwecke passt; die sociale Gerechtigkeit gilt ihm wenig. Seine Menschen sind nichts als Zerrbilder, die einen vom Standpunkt der *hausse*, die anderen von dem der *baisse*. Pantenius schildert überall lebendige wirkliche Menschen, Menschen, die *mutatis mutandis* für alle Zeiten passen, weil sie die unveränderlichen Grundzüge

der menschlichen Natur aufweisen. Der künstlerische Werth seiner Schöpfungen leidet deshalb unter seiner Parteistellung nicht, wenn auch der culturgeschichtliche einigermassen beeinträchtigt werden mag. Sagten wir, dass eine Figur wie der alte Prossnitz im heutigen Kurland nicht mehr vorkommen könne, so gilt das doch nur von dem äusseren Menschen, so zu sagen von der Schale, von dem, was an uns zeitlich und örtlich bedingt ist: Charaktere wie er hat es immer gegeben und wird es immer geben. Ein jeder von uns braucht nur in seinem Gedächtnis nachzuschlagen und er wird mehr als ein Original zu dem Bilde entdecken. Ueber die Vorzüglichkeit dieser Zeichnung ist denn auch unter den Kritikern keine Meinungsverschiedenheit. Um so bestrittener ist die Schilderung der beiden Hauptpersonen, Werners und Theresens. Letztere soll nicht consequent gezeichnet sein. Dem Verfasser wird vorgeworfen, dass er sie zum Schluss eine Rolle spielen lasse, die in der ursprünglichen Anlage ihres Charakters nicht begründet ist. Auch wir müssen gestehen, dass uns das Verhalten Theresens gegen Werner einige Bedenken gemacht hat. Was er ihr gegenüber verbrochen, scheint auf den ersten Blick ihr schroff abweisendes, verletzendes Auftreten, besonders aber ihre plötzliche Verlobung mit Karl Johannson nicht genügend zu erklären; allein bei näherem Zusehen müssen wir zugeben, dass der Dichter gute Gründe gehabt hat, Therese gerade so und nicht anders handeln zu lassen. Dass ein Mädchen ihrer Art an sich dazu angelegt ist, zu verfahren, wie Therese es thut, wird dann kaum bestritten werden. Von vornherein erscheint sie als eine stolze leidenschaftliche Natur. Bei alledem können wir uns denken, dass sie einem Geliebten ihres Standes gegenüber vielleicht weniger vorschnell gewesen wäre. Werner aber — das dürfen wir nicht aus dem Auge lassen — ist ein Edelmann, d. h. eine Persönlichkeit, der gegenüber die bürgerliche Kurländerin, die Literatentochter, ein traditionelles Mistrauen auch da nicht ganz los zu werden vermag, wo sie dasselbe mit ihrer besseren Einsicht und namentlich mit ihrem Herzen zu bekämpfen bemüht ist. Gerade in ihrem Verhalten gegen ihn scheint uns das Verhältnis der deutschen Stände zu einander sehr fein charakterisirt. Diese durch alle Poren dringende Befangenheit im gegenseitigen Verkehr, die so unendlich bezeichnend für sie ist, wird auch sonst in einer Menge einzelner Züge vortrefflich geschildert.

Weniger verständlich mag die Verlobung Theresens mit Johannson erscheinen. Aber auch sie wird durch die vom politischen

Standpunkt nicht glücklich gewählte Erzählung der alten Toimen, wie durch das Gespräch mit dem Vater des Bräutigams geschickt vorbereitet und motivirt, so dass man sich schliesslich die Psychologie des Dichters auch in diesem Stücke gefallen lassen kann.

Noch minder begründet dünken uns die Einwendungen gegen die Charakteristik Werners. Wenn man seine Haltung für einen Helden zu schwankend und unsicher findet, so möchten wir erwidern, dass es doch wol an der Zeit ist mit diesem Begriff, den wir aus den Tagen des falschen Idealismus überkommen haben, ein für allemal aufzuräumen. Die Hauptpersonen eines Romans sind einfach diejenigen, welche zu Trägern des zu lösenden Problems gemacht werden, weil solche um der Einheitlichkeit der Composition willen nun einmal vorhanden sein müssen. Weiter haben sie nichts voraus vor den übrigen. Sittliche Helden brauchen sie durchaus nicht zu sein. Die Aufgabe ist vielmehr, sie zu solchen entweder erst heranreifen oder im Conflict, wenn sie ihm nicht gewachsen sind, untergehen zu lassen. In diesem Sinne ist Werner aber ein sehr geeigneter Held. Wir sehen ihn vor unseren Augen wachsen, und lernen daran glauben, dass der Schmerz um den Verlust Theresens ihn noch mehr läutern und für die Aufgabe befähigen wird, die ihm durch seine sociale Stellung vorgezeichnet ist. Sein Verhalten gegen Therese braucht diesen Glauben nicht zu erschüttern. Wie wäre es möglich gewesen, unter so erschütternden Umständen, wie er sie vorfand, zu einem raschen unmittelbaren Entschluss zu gelangen? Dass er denselben aufschob, war an sich ganz berechtigt. Nur die Zerstreuungen, denen er sich inzwischen hingab, waren nicht heldenhaft. Aber dafür ist gerade dieser Zug von überwältigendem Realismus. So handeln die Menschen wirklich; auch die sogenannten edelen Naturen machen es, bei Licht besehen, in der Regel nicht anders.

Zum Schlusse noch einige Worte der Vergleichung zwischen unserem Roman und einer älteren Erzählung aus dem kurländischen Leben, die vor bald einem Jahr in zweiter Auflage erschienen ist. «Georg Stein» von Johanna Conradi bildet politisch wie poetisch den schärfsten Gegensatz zu: «Im Banne der Vergangenheit.» Wenn uns Pantenius den Sieg des Lettenthums über das Deutschthum anzudeuten scheint, so symbolisirt Joh. Conradi in «Georg Stein» die Versöhnung beider Nationalitäten in der Durchdringung der ersteren durch deutsche Bildung und Gesittung. Sie schildert also gerade das, was von patriotisch-conservativem Standpunkt das

Ziel unserer Wünsche sein muss. In ihrer politischen Tendenz ist sie uns deshalb sympathischer als Pantenius. Leider wird ihre Darstellung jedoch von einem Optimismus beherrscht, der zu überschwänglich ist, um überzeugend zu wirken: überdies entbehrt sie aller plastischen Gestaltungskraft. Die Verfasserin führt uns eine Reihe von idealen Erscheinungen vor, um die uns die ganze Welt beneiden müsste, wenn sie an dieselben glauben könnte. Georg Stein, Herr von Norbach, Gertrud, die getaufte Jüdin Anna, Gustav von Norbach, der Schullehrer Hartmann u. s. w., sie alle sind Inhaber einer sittlichen Vollkommenheit, die auf Erden wol gefunden wird, sicher aber nirgend so dicht gesäet ist, als im Kurland des «Georg Stein». Man versteht nicht, wie es in einem Lande von so viel Tugendhaftigkeit so schwere politische und sociale Conflicte geben kann, als sie bei uns thatsächlich vorhanden sind.

In Summa: wir freuen uns über Johanna Conradi, aber wir sind stolz auf Theodor Hermann Pantenius. Mag der Spiegel, den er uns vorhält, nicht immer ein schmeichelhaftes Bild zeigen, immer ist es das Bild eines Seelenmalers, wie es wenige giebt, das Werk eines Dichters von Gottes Gnaden.

E. Ungern-Sternberg.

Rigas Belagerung durch Gustav Adolf im Jahre 1621.

In der Geschichte der Stadt Riga ist der 16. September ein bedeutungsvoller Tag, denn an jenes Datum knüpft sich, vor nunmehr 259 Jahren, der Beginn einer neuen wichtigen Epoche. Mit dem 16. September 1621 unterwarf sich das bis dahin polnische Riga nach hartnäckigst geleisteter Vertheidigung dem Schwedenkönige Gustav Adolf, der an besagtem Tage seinen feierlichen Einzug in die gewonnene Dünastadt hielt.

Spähende Ausschau in die Zukunft, prüfende Rückschau in die Vergangenheit soll jeder, dem des Mutterlandes und der Vaterstadt Wohl am Herzen liegt, üben, um durch solch Schauen den Blick zu allen Zeiten sich frei zu halten. Denn aus der Vergangenheit lernt der Denkende die Gegenwart richtig verstehen, aus beiden aber das Kommende bei Zeiten ermessen und nach dem Wahlspruche unseres grossen Landsmannes Hamilkar Fölkersahm handeln: «Nicht die Rechte, die wir ausüben, sondern die Pflichten, die wir uns auferlegen, geben uns unseren Werth.» Der Pflichten höchste aber, die der Mensch als Staatsangehöriger sich auferlegt, sind die unentwegter Treue und unwandelbarer Liebe zur Heimat, zum Vaterlande, zum Staate. Diese Liebe und Treue heisst es hoch halten auch für uns stets und immerdar, getragen von dem Bewusstsein, dass rigasche Treue und rigascher ernstfester Bürgersinn auch in unseren Tagen dieselben sind, wie zu Zeiten unserer Vorfahren. Und von jener Liebe und Treue sollen auch die Vorgänge, die hier in Kürze zu schildern versucht wurden, ein Zeugnis ablegen, unseren Altvordern zur Ehr', uns aber zur Lehr'.

Nicht aus Untreue oder irgend welches weltlichen Vortheiles wegen hat Riga im Laufe seiner bald siebenhundertjährigen Geschichte seinen Herrn dreimal gewechselt, sondern nur gezwungen durch die Verhältnisse sich dazu verstehen müssen. Als nach viertehalb hundert Jahren der morsch gewordene Ordensstaat Livland auseinander bröckelte und im Jahre 1561 völlig zerfiel, als damals Estland an Schweden, Livland an Polen kam, Kurland aber ein selbständiges Herzogthum unter Gotthard Kettler wurde, der «in trefflichem Sinne Zustände zu ordnen bemüht war, die der Parteikampf seiner Vassallen und die Ohnmacht seiner Nachfolger nicht verbesserten», — zu jener Zeit hat Riga keiner der drei Mächte sich untergeordnet. Noch zwanzig Jahre lang blieb die Stadt am Dünastrande eine freie Reichsstadt, schlug ihre eigenen Münzen und trotzte der polnischen Fremdherrschaft, «während das ganze Flachland mit seinen Städten nördlich von den Schweden, südlich von den Polen besetzt war und vom Osten die Heerzüge der Moscowiter hereinbrachen»*). Dann aber musste schliesslich auch Riga, von Kaiser und Reich im Stich gelassen, von allen Seiten bedrängt, der Krone Polen im Jahre 1581 sich beugen. Im Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 hatte der Polenkönig den Livländern und bei Rigas Unterwerfung auch der Stadt: Freiheit der evangelischen Lehre, deutsche Obrigkeit und deutsches Recht zu erhalten, zugeschworen. Doch der Pole brach seinen Eid, denn gleich nach der Unterwerfung begannen die furchtbarsten Unterdrückungen der polnischen Regierung und schon König Stephan Bathory, dem Riga 1582 den Huldigungseid leistete, zwang nach seinem Einzuge in die Dünastadt, dieselbe den Jesuiten gegen die im Privilegium Sigismundi zugesicherte Gewissensfreiheit die Jacobikirche auszuliefern. Doch nicht genug damit, auch deutsches Recht und deutsche Sprache wurden allenthalben im Lande unterdrückt und «alles unterlag der despotischen Geissel polnischer Magnaten».

Mit dem Jahre 1587 wurde Sigismund III., der Sohn Johanns III. von Schweden, ein bigott katholisch erzogener Prinz, von den Polen zu ihrem Könige erwählt, der nach dem Tode seines Vaters (1592) mit der polnischen auch die schwedische Krone vereinte. Das katholische Polen und das protestantische Schweden gemeinsam unter dem Scepter eines schwachen, von jesuitischen

*) Dr. Chr. Aug. Berkholz: M. Hermann Samson. Riga 1556. p. 9.

Beiräthen beeinflussten, der allein seligmachenden Kirche blind ergebenen Königs, »das hat, so drückt sich ein in unserer Mitte lebender veteraner Schriftsteller aus, wie zu erwarten stand, nur traurige Früchte getragen«*). Auch unter dem neuen Könige dauerten die Unterdrückungen der Polen in Livland und Riga fort. Und König Sigismund, der 1589 selbst nach Riga kam, forderte von den Bürgern die völlige Wiederaufnahme der Jesuiten in die Stadt. «Zwar bat der Rath demüthiglich, sie mit diesen Vätern der Gesellschaft Jesu zu verschonen, doch der König wollte davon nichts wissen (Berkholz, p. 14) und liess sich nach vielen Bitten nur bewegen, die Entscheidung der Angelegenheit bis auf den nächsten Reichstag zu verschieben. Doch die Bemühungen der Vertreter Rigas auf zweien Reichstagen waren vergeblich und der «Verhandlungen» Resultat war: die Jesuiten mussten in der Stadt wieder aufgenommen werden.»

«Die schwedischen Stände, so fährt unser Gewährsmann fort, sagten sich von diesem aufgedrungenen Herrscher los, der sie in dem Besitze ihrer heiligsten Güter zu kränken fortfuhr, und Livland ward abermals der unfreiwillige Schauplatz, wo die feindlichen Mächte zusammentrafen, um die besten Gründe ihrer gegenseitig behaupteten Rechte beim Kanonendonner auszuspielen.» An Stelle des katholischen Sigismund erhoben die Schweden seinen protestantischen Oheim Karl von Südermanland, den bisherigen Regenten, zum Herrn des Landes und dieser, der 1607 als Carl IX. voll und ganz König von Schweden wurde, überzog mit seinen Scharen Livland bis an die Düna. Der damit ausgebrochene Krieg zwischen Schweden und Polen wurde durch das furchtbare Wüthen der Pest im Lande zu einem der verheerendsten Kämpfe, den Livlands blutgedüngter Boden über sich hat ergehen lassen müssen. Die Chroniken erzählen, dass damals Hunde- und Pferdefleisch aus Mangel an Lebensmitteln herhalten musste und die «beste Delicatesse» war. Während nun Riga, als Hafenort, wol besser dran war, als die hungernde, verzweifelnde Menge des Flachlandes, so war doch hier wieder die Theuerung aufs höchste gestiegen und musste die Stadt den Zuzug flüchtender Menschen aufnehmen, die haufenweise dahin strömten. «Man hörte überall nur rufen: Nach Riga, nach Riga! Dort wenigstens sterben! Ein Mensch frass den andern; die Diebe an dem Galgen und die Mörder auf dem Rade

*) Berkholz: Samson, p. 39.

wurden nicht verschmähet, wenn es auf die Sättigung des Magens ankam.» Erst nach vielem Flehen und Bitten kam endlich König Sigismund, der sogar in lateinischen Versen von Riga aus um Hilfe angerufen wurde, zum Schutz der bedrängten Stadt herbei; in der Schlacht vom 17. September 1605 bei Kirchholm siegte der Polenkönig über Carl IX. Das Schlachtfeld war mit 9000 Schweden bedeckt und der Schwedenkönig selbst, dem sein Pferd getödtet worden, wäre beinahe in die Hände der Feinde gerathen, hätte ihn nicht die Aufopferung eines in seinen Diensten stehenden Livländers, Heinrich Wrede, der ihm sein Pferd gab, aber selbst getödtet wurde, gerettet. Das ganze Lager nebst der Artillerie wurde von den Polen unter Chodkiewicz erbeutet, der dann als Triumphator in Riga einzog, während Carl IX. mismüthig Livland verliess.

Sechs Jahre darauf, 1611, starb Carl IX. und am 26. Dec. übernahm sein erst achtzehnjähriger Sohn Gustav Adolf die Regierung und mit derselben die Fortführung des Kampfes mit Polen. Doch nicht mit diesem Gegner allein hatte es der junge Schwedenkönig bei seinem Regierungsantritte zu thun, es galt auch nach Westen hin gegen den Dänen zu kämpfen und nach Osten den Russen zu bekriegen. Gustav Adolf wandte sich zuerst gegen die Dänen, die, auf Oesel angegriffen, die Insel durch die Schweden weidlich geplündert sehen mussten; dann wurde eingelenkt, die Hand zum Frieden geboten und letzterer am 19. Januar 1613 mit Dänemark abgeschlossen. So nach einer Seite gesichert, wandte sich im folgenden Jahre Gustav Adolf gegen die Russen, nahm Gdow ein, belagerte aber vergeblich Pleskau und knüpfte dann Verhandlungen an, die am 27. Februar 1617 zu dem Frieden von Stolbowa führten, in welchem der erste Romanow, Zar Michael Feodorowitsch, Ingermanland und Karelien abtrat, seine livländischen Ansprüche aufgab, dafür aber das eroberte Nowgorod zurückerhielt und in seiner Zarenwürde vom Schwedenkönige anerkannt wurde. Um freie Hand gegen den Russen zu haben, hatte Gustav Adolf schon früher, im Januar 1614, mit Polen einen zweijährigen Waffenstillstand abgeschlossen, der indessen, wie ein älterer baltischer Historiker sagt, für Livland «nichts weiter war, als ein fieberhafter Schlaf»*).

*) Friebe: Handbuch der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Riga 1793. 4. Bd. p. 74.

Kaum hatte Gustav Adolf durch den Frieden von Stolbowa den Russen beseitigt und kaum war der Waffenstillstand mit Polen abgelaufen, so sandte der Schwedenkönig eine Flotte in die Düna. Dünamünde wurde am 11. Juni 1617 erobert und Pernau musste sich am 7. August ergeben. Da war nun der Polenkönig Sigismund, der zur Zeit auch mit den Russen, Tataren und Türken im Kriege war, gern zu einem Vertrage bereit. Die bezüglichen Verhandlungen, an denen auch rigasche Abgeordnete Theil nahmen, führten zu einem Waffenstillstand auf zwei Jahre, gerechnet vom 15. November 1618. Gustav Adolf hatte den Plan, dass der eben abgeschlossene Waffenstillstand nur die Brücke zu einem definitiven Frieden mit Polen werden solle und liess daher durch seinen estländischen Statthalter, den Grafen de la Gardie, mit dem polnischen Feldherrn Chodkiewicz verhandeln. König Sigismund aber, durch einen am 12. December 1618 zu Deulino mit Russland vortheilhaft geschlossenen 14jährigen Kriegsstillstand sicher gemacht, vereitelte des Schwedenkönigs friedfertige Absichten und suchte ihn zu täuschen. Da riss Gustav Adolf die Geduld, er rüstete, erneute am 18. März 1621 den Krieg und richtete seinen Hauptangriff auf Riga.

Was that nun König Sigismund zur Rettung der bedrohten Stadt am Dünaufer? Er verschloss sein Ohr allen Bitten der Rigenser um Hilfe und Unterstützung und schlug auf dem Reichstage zu Warschau (1620) die Einwände des rigaschen Stadtsyndikus Ulrichen: «es stünde zu befürchten, dass, wenn aus Polen keine hinreichende Besatzung käme, um den Feind abzuhalten, die Stadt in Verzweiflung gerathen müsse und das Aergste geschehen könne», er schlug diese Einwände mit den dictatorischen Worten nieder: «Die Stadt solle sich selbst helfen!» «Wir haben, heisst es in einem Briefe der Stadt Riga an den littauischen Felhherrn Radziwil*), mit unterschiedenen vielfeltigen Briefen und Posten an die Königl. Mayt. und Herrn Senatorn umb Hülffe und Rettung gebeten, Es seynd aber die Ohren verstopffet gewesen und haben wir das alte Glück, das Liefland allewegen gehabt, jetzo auch empfinden müssen, dass, wie vorhin nimmer die Hülffe zeitig geschickt und das Land wider die Feinde des gemeinen Bestens defendiret, sondern das Land dem Feinde gleichsam hingegeben, so auch jetzt geschehen.»

*) Briefe von Eroberung der Stadt Riga, p. 28.

Die Stadt erhielt also, wie der alte Chronist Kelch sagt: «nicht mehr, als dass man ihr mit guten Worten das Maul schmierete»*).

Da erschienen am 1. August 1621 die Schweden mit einer Flotte von ca. 150 Segeln in der Dünamündung, konnten «aber von wegen des grawsamen Windsturms nicht hineinkommen»**). Gustav Adolf wurde mit seinem Schiffe nach Pernau verschlagen, seine Führer aber, Reichsadmiral Karl Gyllenhielm und Nikolaus Flemming sammelten die zerstreuten Fahrzeuge, ankerten bei Mühlgraben, steckten ein Lager ab und schifften das Kriegsvolk aus. Bald kam auch der König von Pernau zurück und drei Tage nach ihm, am 11. August, traf sein Feldherr de la Gardie vor Riga ein. Trotz eifrigster Werbung hatten die armen Rigenser nur 300 Mann zusammenbringen können und mit diesen, die von den Bürgern und deren Dienern, den Knechten und Fremden unterstützt wurden, wagte man es, dem Feinde, der mit gegen 15,000 Mann Fussvolk und über 3000 Reitern die Stadt umzingelt hielt, die Stirn zu bieten. «Dahero die gantze Bürgerschaft immer fort Tag und Nacht in der Besatzung und Gewehr bleiben müssen***).» Um dem Feinde keinen Stützpunkt zu bieten, legte die Bürgerschaft selbst Hand an ihre Vorstädte und übergab dieselben den Flammen. Am 12. August sandte König Gustav Adolf einen Trompeter mit dreien Briefen in die Stadt. Im Schreiben an den Rath wurde dieser aufgefordert, sofort Abgesandte ins königliche Lager zu senden, um wegen freiwilliger Uebergabe zu verhandeln. Der Brief an die Aelterleute und Aeltesten beider Gilden ermahnte diese, die Gesandtschaft ins Feldlager zu beschleunigen, und im dritten Schreiben an die Aelterleute und Aeltesten der Schwarzen Häupter wurde diesen, wie auch den fremden Schiffern und Handelsleuten freier Abzug gestattet. Nicht weil die Stadt ihm oder Schweden, heisst es in einem der Briefe des Königs, etwas zu Leide gethan hätte, sehe der König sich genöthigt, wenn die Uebergabe verweigert werde, sie hart zu bedrängen, sondern weil die polnischen Rüstungen und Feindseligkeiten gegen Schweden ihn zur eigenen Vertheidigung diesen Angriff hätte wählen lassen, um so Polen zu einem nachhaltigen Frieden zu zwingen. Doch Rath, Aelterleute und Aelteste antworteten: «dass sie in des Königs Ge-

*) Kelch: Liefländische Historia. 1695. p. 522.
**) Kurtzer vnd warhafftiger Bericht. 1622. p. 2.
***) Briefe von Eroberung etc. p. 35.

such nicht willigen könnten, so lieb ihnen bei Gott ihr Gewissen und bei aller Welt ihre Ehre zu bewahren sei»*); «das seien sie als lutherische Stadt Polen gegenüber schon um ihrer Religion willen schuldig; sie dürften daher auf eigene Hand gar nicht mit ihm unterhandeln, auf dem Reichstage aber wollten sie alles zu Gunsten der Schweden thun und den polnischen König zum Frieden zu bewegen suchen».

Die Schweden rückten nun der Stadt näher, eröffneten die Laufgräben und es «hat der Feind, sagt ein alter rigascher Bericht**), für der Sandpforten die Graben bei Nachtzeit bis an der Wassermühlen und bis an den Steindamm für der Jakobspforten, zunechst an der Stadtgraben, führen lassen und hat er sehr starck auff das Jacobs-Rundel und insonderheit auff die Kasematten nicht ohne mercklichen Schaden geschossen». Am 27. August begann der Schwede die renitente Stadt mit glühenden Kugeln zu beschiessen, doch auch ohne Erfolg, denn die Bürger vertheidigten sich mit äusserster Kühnheit und wurden zu derselben noch besonders angefeuert durch den Versuch des Fürsten Radziwil (vom 31. August), der belagerten Stadt vom linken Dünaufer aus zu Hilfe zu kommen. Doch Radziwil musste schon am folgenden Tage, nach Verbrennung seines Lagers, ohne etwas ausgerichtet zu haben, wieder abziehen. Mit dem Scheitern dieses Unternehmens wurde die letzte Aussicht auf Entsatz, die letzte Hoffnung der Rigenser vernichtet, während die Schweden der Stadt immer näher und näher rückten. So war sie denn abermals nur auf sich und den Muth und die Standhaftigkeit ihrer Bürger angewiesen, da alle inzwischen nach Polen gesandten Bitten um Entsatz auch kein Gehör gefunden.

Da schickte Gustav Adolf am 2. September eine zweite Ermahnung zur Uebergabe an den Rath, «um die mit ihm in Glaubensverwandtschaft stehende Stadt zu schonen, die doch keinen Entsatz zu hoffen hätte». Die Bürger hätten doch gesehen, wie die Polen nichts zu ihrer Rettung unternommen, sondern die treue Stadt schmählich verlassen hätten; wenn sie sich jetzt ergäbe, wäre noch Aussicht auf Wahrung ihrer Privilegien und Rechte vorhanden, was aber später erfolgen würde, wenn sie hartnäckig bliebe, möge sie sich selbst dann zuschreiben. Doch «obschon der

*) Rigasche Stadtblätter. 1812. pag. 346.

**) Briefe von Eroberung etc. pag. 41.

Feind es an nichts mangeln lassen, die Stadt zu bezwingen, so lautet am 4. September die muthige Antwort der bedrängten Stadt, die in ihrem Namen der Rath abgab, so habe sie das alles doch nicht so weit empfunden, dass sie vor Gottes und der Welt Gerichte entschuldigt oder gemeint seyn sollten, ihre der Königlichen Majestät und der Krone geschworene Treue zu brechen und der Lutherischen Religion und teutschen werthen Nation einen unauslöschlichen Makel anzuhängen»*). Und wieder rückten nun die Schweden mit erneuter Kraft vor. Das Sandrundel, «ein starkes rundes, mit doppelten Wällen versehenes Werk, das vor dem sogenannten rothen Thurme lag, den man noch am Ende der grossen Sandstrasse siehet**), wurde untergraben, die Jakobs- und Neupforte hart bedrängt, mehrere Brustwehren wurden von den Schweden eingenommen. Die Noth in der Stadt erreichte den höchsten Grad und dennoch hielt man sich. Doch «nachdem jenes Rondel völlig untergraben und mit 24 Fass Pulver unterleget, auch zween Sturm-Brücken nebst einem starken Blockhause auf der Düna verfertiget waren, beschloss der über den Verlust der Seinigen erhitzete König anfänglich das Rondel zu sprengen und darauf einen General-Sturm zu thun, nach der Eroberung aber, welche allem Menschlichen Ansehen nach nun nicht fehlen konnte, die Stadt zu zerstören und der Erden gleich zu machen»***). «Zunächst liess der König auf die Plätze in der Stadt, wo er grössere Massen von Mannschaft vermuthete, eine Unmasse von Steinen schleudern und zwar längere Zeit hindurch aus seinen grössten Mörsern, und diese richteten furchtbaren Schaden unter den Belagerten an. Dann schrieb Gustav Adolf, wie er das gewöhnlich that, seine letzte Sturmordre eigenhändig auf den 12. und 13. September aus. Die Beschiessung sollte bis zum Abend des 12. anhaltend fortdauern und dann der Sturm mit aller Macht beginnen» (Schirren). Diese letztere Drohung wurde indes nicht zur Wahrheit gemacht, denn der menschenfreundliche Gustav Adolf liess sich von den Seinen überreden, noch einen friedlichen Versuch zu gütlichem Vergleiche mit der Stadt zu machen. «Doch es war nicht allein blosse Humanität, die zu diesem Vorschlage trieb. Denn durch den Regen waren die Schweden auf eine kleine Ration Pulver beschränkt, und

*) Rig. Stadtblätter. 1812. p. 347.
**) Rig. Stadtblätter. 1812. p. 348.
***) Kelch. p. 526.

wer konnte wissen, ob nicht hinter den äusseren Werken der Stadt, die man sah, sich den Stürmenden neue Hindernisse entgegen stellen würden, ehe der Sturm auf das Herz der Stadt gelingen könne.» (Schirren.) Der König liess sich also wirklich bewegen und am 12. September erschien ein dritter Trompeter mit Briefen in der Stadt, in denen gefordert wurde, «dass binnen sechs Stunden die Stadt eine reine Antwort geben solle».

Die Reihen der Vertheidiger waren auf kaum 1000 Mann gesunken, die Bedrängnis war furchtbar, da berief der Rath in seiner Noth die Bürgerschaft, und man beschloss, um nicht das furchtbarste Verderben über die Stadt heraufzubeschwören, mit dem Könige Unterhandlungen anzufangen, sie aber, immer noch in der trügerischen Hoffnung auf polnischen Entsatz, nach Möglichkeit zu verzögern. Doch der König forderte Unterwerfung und gewährte nur bis zum 14. September Aufschub. Da musste man sich fügen und beschloss zu capituliren. Am 14. September begaben sich der Bürgermeister Heinrich von Ulenbrock, der Stadtsyndikus Johann Ulrich und die Aelterleute beider Gilden Hans Witte und Gideon Ridder ins Schwedenlager und der siegreiche, aber milde Schwedenkönig bestätigte der tapferen Stadt ihre Rechte und Freiheiten, wenn sie sich unterwerfe. Riga unterwarf sich, doch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass, wenn im Laufe dreier Jahre zwischen Schweden und Polen ein Friede zu Stande käme, die Stadt mit allen ihren Rechten und Freiheiten an Polen wieder fallen sollte.

So hat Riga bis zur letzten Stunde für seinen rechtmässigen Herrn eingestanden und dann erst, als ihr die Hoffnung noch blieb, wieder demselben anheimfallen zu können, dem Sieger die Thore geöffnet. Tags darauf, an einem Sonntage, hielt Gustav Adolf durch die Schaalpforte in Begleitung seines Bruders Carl Philipp, mit drei Fahnen Reitern und vier Regimentern zu Fuss seinen feierlichen Einzug in die Stadt. Von dem Magistrate auf der Lastadie feierlichst empfangen, zog der König an der Spitze einer ansehnlichen Begleitung über den Markt nach der Petrikirche. «Und wie Ihre Königl. Mayt., sagt ein Bericht aus jener Zeit, in die Kirche getreten, ist das *te deum laudamus* gesungen und vom Herrn Samsonio eine Predigt gehalten worden, welches alles I. K. M. sehr wohl gefallen. Nach geendigter Predigt aber ist I. K. M. vom ehrbaren Rathe in Michael Schulzen Haus ein-

quartirt worden»*). «Den 17. Septembris, so fährt jener Bericht fort, nach dem I. K. M. des vorigen Tages durch ihren Feldmarschal Wrangel alle der Jesuiter Sachen versiegeln lassen und die Kirche, zu welcher die Jesuiter I. K. M. die Schlüssel überantworten lassen, eingenommen, da ist alsbalde in Schwedischer Sprache darein geprediget und seyn die Jesuiten davon gezogen».

Neun Tage nach dem Einzuge des Schwedenkönigs in das gewonnene Riga, am 25. September, erfolgte die feierliche Huldigung der Stadt. Auf dem alten Markte war eine grosse Bühne erbaut und «umb und umb mit rothen Scharlacken bezogen». Als sich nun der König nach im Dom vom Oberpastor Hermann Samson gehaltener Huldigungspredigt und nach Untersieglung und Unterzeichnung des von ihm der Stadt ertheilten Privilegiums «in Begleitung seiner Hofstadt und Leib-Guardi auf den Markt und die Tribüne begeben, erschienen Rath und Bürgerschaft» und legten öffentlich in üblicher Art und Weise den Treueid ab, wie er ihnen vorgelesen wurde. Es schwuren zuerst die Glieder des Raths, dann die Aeltesten der grossen und kleinen Gilde und zuletzt die ganze Gemeinde. «Nach geschehener Huldigung haben I. K. M. selbst also zu reden angefangen: Ihr wisset, lieben Bürger, dass Gott mir diese Stadt nunmehr, ihm sei Lob, so ferne in meine Hande gegeben, das Ihr mir auch geschworen, aber nicht alle, und sollen dieselbigen, die nicht geschworen haben, noch schweren wollen, sich alsobald von hinnen machen. Ich hoffe, der Kauff oder Verwechselung so sie gethan soll ihnen und euch allen nicht gereuen etc. Darauff Herr Bürgermeister Ecke (damals ein 81-jähriger Greis) I. K. M. die Schlüssel zur Stadt in einer rothen Zindel mit unterthänigster subjection offerirt, welche doch I. K. M. demselben also balde wiederum zu treuen Handen zugestellet. Endlich haben I. K. M. das Privilegium dem eltesten Bürgermeister überantwortet, darauff I. K. M. sich auf ihren Ross gesetzet und ist also balde das Lacken, womit die Bühne bezogen, Preiss gegeben worden»**). «Nach diesem liess der König etliche derer vor Riga gebliebenen Officirer, darunter auch Oberster Clooth, rühmlich zur Erde bestättigen, die Jesuiter und Polen, so noch in der Stadt vorhanden, nachdem er ihnen alle Güte und Gnade erwiesen, mit etlichen Truppen Reuter bis an die Littauische Grentze

*) Kurtzer und wahrhafftiger Bericht. 1622. p. 9 und 10.

**) Kurtzer etc. Bericht. p. 10.

convoiren und nahm folgends mit 14,000 Mann seinen Marsch nach Churland»*).

Der Kampf um Livland dauerte auch nach der Einnahme von Riga noch zwischen Gustav Adolf und Sigismund von Polen fort. Er fand erst am 16. September 1629 mit dem Waffenstillstande zu Altmark seinen Abschluss, in welchem Gustav Adolf alles behielt, was er bisher in Livland erobert hatte.

Nicht kleinmüthig und verzagt hat sich Riga unterworfen, es hat gekämpft und gelitten, gerungen und getrotzt mit Standhaftigkeit, Heldenmuth und Treue. Das erkannte auch der Sieger und kein schöneres Ehrenzeugnis ist je einer gewonnenen Stadt zu Theil geworden, als jenes, das in des Schwedenkönigs Worten liegt, die er bei seinem Einzuge dem ihn bewillkommnenden Rathe sagte: «Er verlange von den Rigischen keine bessere Treue, Glauben und Mannheit, als sie der Krone Polen wider ihn bewiesen hätten».

Dr. A. Poelchau.

*) Kelch. p. 528.

Notizen.

Danmarks forhold til Lifland fra salget af Estland til ordensstatens oplosning (1346—1561). Af W. Mollerup. Kjobenhavn 1880. S. 172. 8°.

Die wichtige Periode der Geschichte Livlands, in welche die Auflösung des Ordensstaats fiel, ist zwar durch die umfassenden Veröffentlichungen von C. Schirren und F. Bienemann aus den Archiven Stockholms, Rigas und Revals dem Sachverhalte nach genauer bekannt geworden, als irgend ein anderer Zeitabschnitt. Doch fehlt noch eine klare und zusammenhängende Darstellung der Begebenheiten; auch aus handschriftlichen Quellen lässt sich noch vieles genauer bestimmen und auf die ersten Anfänge verfolgen. Wichtige Ergänzungen hat aus den schwedischen Archiven der Professor Claes Annerstedt (Grundläggningen af Svenska väldet i Livland 1558—1563. Upsala 1868) geliefert und sein Bruder Thure hat diese Untersuchungen bis 1570 fortgesetzt.

Mit grosser Sorgfalt und namentlich mit vollständiger Kenntnis der gesammten einschlägigen baltischen Literatur hat einen Theil der Ergebnisse dieser Forschungen W. Mollerup zusammengestellt und aus dem reichen Schatze des geheimen Archivs zu Kopenhagen nebst anderen meistens bisher schwer zugänglichen Quellen ergänzt. Die treffliche Abhandlung, die als leitenden Gesichtspunkt das Verhalten Dänemarks zu Livland von 1346—1561 aufstellt, lässt nur bedauern, dass sie des vielen Forschern weniger geläufigen Idioms wegen nicht die Anerkennung und Verbreitung finden wird, die sie verdient. Daher wird es nicht unpassend sein, auf den Inhalt in Kürze hinzuweisen.

Der Verfasser schildert zuerst die Ansprüche, welche die

Könige von Dänemark an Estland zu haben glaubten und die sie von Zeit zu Zeit erneuerten. Zwar hatte König Waldemar IV. 1346 Aug. 29. das Land ganz unbedingt und ohne Vorbehalt irgend eines Rechtes dem Hochmeister verkauft, doch schien theils die Zugehörigkeit des Bisthums Reval zum Erzbisthum Lund, theils der vom Papst mehrmals den dänischen Königen übertragene Schutz der geistlichen Stifter in Livland demselben ein Recht zuzugestehen, sich in die Angelegenheiten dieses Landes zu mischen. Ausserdem hatten auch Christian I. und später Friedrich I. durch Ankauf von Gütern in Estland sich Privatrechte erworben, die leicht auf grössere Landstrecken ausgedehnt werden konnten. Namentlich gab das Gut Kolk, welches der Abt von Guthvallia auf Gotland 1510 dem König cedirt hatte, Anlass zur Einmischung, da die dänischen Lehensleute Gotschalk Remlingkrode und später Christopher von Mönnichhusen sich manche Uebergriffe erlaubten. Bei der durch die Russen drohenden Gefahr schien die Hilfe und die Vermittelung Dänemarks dem Orden so wünschenswerth, dass ernstlich an die Einräumung einzelner Landestheile gedacht wurde. An den übertriebenen Forderungen des Königs, der gegen Auszahlung von 20,000 Dalern ganz Harrien und Wierland nebst Fellin verlangte, scheiterten die Unterhandlungen.

Durch die Besetzung des Schlosses zu Reval, welche dem dänischen Lehensmann Christoph v. Mönnichhusen mit Heinrichs v. Uexküll und Anderer Hilfe gelang, wurden die dänischen Pläne nur scheinbar und auf kurze Zeit gefördert; wenigstens officiell misbilligte der König dies Unternehmen und trat die Festung wieder ab.

Von dauernderer Bedeutung war nach dem Tode Christians III. die Erwerbung des Bisthums Oesel, das Friedrich II. 1559 Sept. 26. für seinen Bruder Magnus, Herzog von Holstein, von dem letzten Bischof Johann v. Mönnichhusen sich abtreten liess, worüber die Urkunde aus dem geh. Archiv mitgetheilt wird. An den neuen Machthaber knüpften sich besonders wegen des dänischen Bündnisses mit Russland frohe Hoffnungen, die aber nur zum kleinsten Theile erfüllt wurden. Des jüngeren unbedachtsamen Herzogs Stellung in Livland wurde nach und nach immer unhaltbarer, seine Ansprüche auf die Bisthümer Reval und Kurland, auf Padis und Pernau wurden zurückgewiesen. Bald fand er sich in seinem Stift so unbehaglich, dass er sich aufmachte, um sich in Kolding von seiner Mutter trösten zu lassen. Sein königlicher Bruder war mit

dieser unüberlegten Reise so übel zufrieden, dass er ihn gar nicht vor sich lassen wollte und erst auf Bitten der Mutter mit ihm am 4. September 1561 einen Vertrag schloss, worin Magnus auf alle selbständigen Rechte im Stifte Oesel als Bischof und Landesherr verzichten musste, indem er nichts ohne den Rath und die Zustimmung des königlichen Statthalters Ulrich Behr unternehmen, auch die Insel nie auf länger als zwei Monate verlassen durfte. Diese von Magnus in Kopenhagen unterschriebene Obligation, die bisher gänzlich unbekannt war, giebt über das Verhältnis der beiden fürstlichen Brüder Aufschluss. Oesel wurde dadurch zu einer Provinz des Reiches Dänemark, in welcher der königliche Statthalter der eigentliche Regent war, während des Herzogs unglückliche Laufbahn sich in Oberpahlen und Kurland vollendete, wo er zuletzt seine Scheinherrschaft machtlos und vergessen beschloss.

Die Hoffnung Friedrichs, von Oesel aus auf ganz Livland einen entscheidenden Einfluss zu gewinnen, oder ganz Estland mit Oesel zu verbinden, schlug fehl. Die Häfen am finnischen Meerbusen und ein fruchtbares Land im Osten hätten ihm ein Uebergewicht auf der Ostsee gesichert, deren Schlüssel in seinen Händen war.

Erich XIV. aber kam ihm durch seinen klugen und thatkräftigen Feldherrn Klas Horn zuvor und schon nach wenigen Monaten waren die Schweden durch die freiwillige Vereinbarung mit der Ritterschaft Estlands und der Stadt Reval unbestrittene Herrscher, und die Existenz des Ordens, der seinen Untergebenen auf ihre vielfachen Bitten keinerlei Hilfe zu gewähren im Stande war, nahm ein schnelles und plötzliches Ende. Nur die Insel Oesel blieb in den Händen der Dänen, doch war der Besitz zu entlegen, und wenn es auch gelang, die Ordensvogtei Soneborg (nicht Sonnenburg, wie Mollerup schreibt) ihrem Gebiete einzuverleiben, zu geringfügig, um von da aus auf das Geschick Livlands erfolgreich einzuwirken.

Die Art, wie die Ansprüche Dänemarks geltend gemacht, aber durch verschiedene Umstände vereitelt wurden, hat Mollerup in klarer zusammenhängender Schilderung auseinandergesetzt und sich dadurch für die Geschichte jener Zeit ein anerkennenswerthes Verdienst erworben. Daher wäre es auch wünschenswerth, wenn das Büchlein durch eine Uebersetzung ins Deutsche einem grösseren Leserkreise zugänglich gemacht werden könnte.

C. Russwurm.

K. Höhlbaum, Zur deutsch-dänischen Geschichte der Jahre 1332—1346. Hansische Geschichtsblätter. Jahrg. 1878.

Unter vorstehendem Namen verbirgt sich im jüngsten Bande der genannten trefflichen Zeitschrift ein werthvoller Beitrag zur baltischen Geschichte. Nicht zum ersten mal nehmen wir an ihm wahr, welche Förderung dem Verständnis der heimischen Vergangenheit erwächst durch die Mitarbeit unserer vaterländischen Geschichtsforscher an den allgemeinen Aufgaben, welche die deutsche Wissenschaft sich gestellt hat. Durch seine hansischen Untersuchungen zu innigerer Vertrautheit mit den Verhältnissen Dänemarks geführt, ist Höhlbaum in der Lage, die verwickelten Vorgänge, die dem Erwerb Estlands d. h. Harriens und Wirlands durch den deutschen Orden vorangingen und zu diesem Gewinn führten, «in dem allgemeinen Zusammenhang der deutsch-skandinavischen Geschichte zu erfassen» und damit in ein helleres Licht zu setzen, als bisher auf dieselben gefallen ist. Diese Thatsache wird evident, wenn wir die letzte Erzählung dieses Herganges, wie v. Bunge sie im «Herzogthum Estland» S. 52—82 giebt, mit der vorliegenden Darstellung des Processes der Ablösung Estlands vom Reichskörper Dänemarks vergleichen, die doch keine neue Quelle benutzt hat, kein neues Factum mitzutheilen weiss.

Zu Eingang des knapp gehaltenen Aufsatzes — er hat nur 24 Seiten — hebt der Verfasser die Bedeutung König Waldemars IV. scharf hervor. Ist er auch am Ende mit seinen Plänen gescheitert, steht er als der Ueberwundene im Kampf mit der Hanse vor unserer Erinnerung, «für Dänemark bedeutet seine Epoche die Herstellung des Reiches, des Staates und der Nation . . . Durch König Waldemar empfing das dänische Volk von neuem einen nationalen Impuls und grossartige Ziele, die es mit frischer Kraft erfüllten und zu nachhaltigen Wirkungen nach aussen befähigten. König Waldemar führte zuerst sein Volk und sein Reich in die neue Auffassung des Staatslebens ein, welche in seinem Zeitalter begründet worden ist. Die höchste Gewalt unter dem Einfluss neuer Principien richtete er daheim wieder auf . . . Vor allem jedoch gewann er den Ruhm, das dänische Reich, von dem bei seiner Thronbesteigung nur noch einzelne Ländersplitter übrig waren, in seinem territorialen Bestande wieder hergestellt zu haben . . .

Es gehört nicht zu den kleinsten Aeusserungen seiner Regierungsweisheit, dass er mit der Sammlung seines Reiches eine Sichtung der einzelnen Theile verband. Indem er das grosse Ziel, das er sich gesteckt, alle Zeit im Auge behielt, verzichtete er auf die kleinen Vortheile, die nach seiner zutreffenden Berechnung sich bald zu Nachtheilen für seine Unternehmungen hätten umwandeln müssen. In diesem Sinne hat er sich des Herzogthums Estland entäussert».

Zur Darstellung übergehend, bietet der Verfasser klaren Nachweis und geschickte Deutung der mannichfachen Beziehungen, in welche während der acht Jahre der königlosen Zeit in Dänemark Estland gerathen und von denen zahlreiche Urkunden uns nichts weniger als sichere Spuren hinterlassen. Der Orden sowol wie Schweden streckten ihre Hand begehrlich aus, jener auf das Angebot des dänischen Hauptmanns zu Reval, dieses auf das Entgegenkommen der deutschen Vassallen Estlands gestützt. Beider Mächte Bemühungen bleiben zunächst resultatlos, gerade wie die Ansprüche Kaiser Ludwigs des Bayern und seines brandenburgischen Sohnes, der für die Mitgift seiner dänischen Gemahlin auf Estland gewiesen ist; aber höchst anziehend erscheint das Schauspiel wechselnder Action und Reaction, das wir dem Leser empfehlen.

Dann tritt mit 1340 Waldemar auf den Schauplatz; «nach langer Zeit wird die königliche Macht den Vassallen des Landes wieder vergegenwärtigt», nicht um dieselbe darin fest wurzeln zu lassen, sondern um des Tauschobjects auch sicher zu sein, als welches der König von vorn herein Estland betrachtet. Aber es gilt ein zähes Abwarten der günstigsten Gelegenheit.

Die grosse Katastrophe des Jahres 1343, der Estenaufstand bringt die Entscheidung nahe. Ebenbürtig dem König, mit gleicher Energie auf das gleiche Ziel gerichtet, betreibt Goswin von Herike die Erwerbung Estlands für den Orden, thatkräftig, wo es den Entschluss gilt und ruhig abwartend, wo die Lösung der Frage in naher Zukunft bevorsteht. Als Comtur von Fellin schlägt er die Esten, als Hauptmann zu Reval bringt er Schweden zum Frieden und Verzicht, als livländischer Meister erlangt er vom König den Verkauf Estlands an den Orden und weiter die Uebertragung des Landes an den Machtbezirk des livländischen Zweiges. «Durch das Talent des Meisters und die Gunst des Geschickes war Estland zurückgekehrt in den Zusammenhang der deutsch-nationalen Colonisationen an der Ostsee.»

Noch ein Wort über den Preis mag Interesse finden, um welchen Dänemark Estland abgegeben. Die Summe war normirt nach den Forderungen, die schon 1341 einerseits der Markgraf von Brandenburg, andererseits König Waldemar an den Orden gestellt, auf 19,000 Mark löthigen Silbers. Nur dass der König schliesslich die gesammten 19,000 Mark für sich in Anspruch nahm und der Orden ausserdem dem Markgrafen 6000 Mark für dessen Verzicht zu zahlen hatte. Bunge berechnet im «Herzogthum Estland» p. 79 die Summe in heutigem Gelde auf 350,200$^{3}/_{4}$ Thaler, 13$^{3}/_{4}$ Thlr. auf die Mark gerechnet. Unzweifelhaft deutlicher stellt Dietr. Schäfer in seinem im vorigen Jahr erschienenen Werk «Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark» die Grundsätze der Berechnung auf, p. 207, auch p. 142. Der Mark löthigen Silbers entsprach um die Mitte des 14. Jahrhunderts 3$^{1}/_{2}$—3$^{3}/_{4}$ Mark lübischer Pfennige. Diese lübische Mark entsprach im Silberwerth um 1350 etwa 10—12 Reichsmark, eher mehr als weniger. Um eine richtige Vorstellung von der Bedeutung der Geldsummen aus damaliger Zeit sich zu machen, ist noch zu erwägen, dass der Werth des Geldes ein ungleich höherer war als heute; man darf sagen durchschnittlich der 6—8fache. Schäfer räth für die Umrechnung einer Geldsumme jener Zeit in die entsprechende der Gegenwart die Multiplication mit 70—75 an. — Darnach wären 25,000 Mark löthigen Silbers gleich etwa 87,500 lüb. Mark, gleich 875,000 Reichsmark in Silberwerth, gleich etwa 7 Mill. Reichsmark in heutigem Geldwerth. Nach Bunge's genanntem Werk p. 214 wurde der Geldwerth eines Haken Landes im Jahre 1346 auf zehn Mark Silbers, also auf ca. 2615 Reichsmark heutigen Geldwerths angegeben; das Land stand also um mehr als um das Vierfache niedriger, als in der heutigen Schätzung der Creditcasse.

Fr. Bienemann.

Berichtigung: Im 7. Heft ist zu lesen:

S. 545, Zeile 12 v. unten, statt im 18. Jahrh. — im 17. Jahrhundert.

S. 551, letzte Zeile, statt провежъ — правежъ.

S. 562, Zeile 7, statt nach 3 Jahren — nach 111 (einhundertelf) Jahren.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 6. November 1880.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland.

III. Die Beschränkung der Leibeigenschaft im 19. Jahrhundert.

Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Leibeigenschaft ihre volle Ausbildung erlangt. Der Gutsherr übte eine fast unbeschränkte Herrschaft über den Leibeigenen aus, er war für den Bauern Vertreter des absoluten Staates, ausgerüstet mit der Autorität und den Zwangsmitteln desselben. Mit dieser unbeschränkten Herrschaft war auch die Pflicht des Staates, für den Bauern in jeder Beziehung zu sorgen, auf den Gutsherrn übergegangen. Doch stellte kein Gesetz die ihm über seine Leibeigenen zustehenden Rechte fest oder regelte gar die diesen Rechten entsprechenden Pflichten.

Vergegenwärtigen wir uns den Umfang der gutsherrlichen Autorität in damaliger Zeit.

Die Sorge für Kirche (von Schule war nicht die Rede, man hätte es für einen Verderb der Bauern angesehen, sie unterrichten zu lassen, es sei denn, um ihnen besondere Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche sie im Dienst des Gutsherrn zur Anwendung bringen konnten), speciell für Kirchenbau, für Anstellung und Unterhalt der Geistlichen war eine selbstverständliche Pflicht der Gutsherren. Sie haben sich derselben auch nicht entzogen. Freilich waren die Geistlichen in Folge dessen vom Gutsherrn vollkommen abhängig, ja wenn sie, was oft vorkam, aus den Leibeigenen hervorgegangen waren, so wurden sie als zum Gute gehörig angesehen.

Die Familienverhältnisse der Bauern standen unter der Aufsicht des Gutsherrn: nur mit seiner Einwilligung konnte eine Ehe eingegangen werden und eine Abtheilung der Kinder vom elterlichen Hause stattfinden, d. h. ihm stand über seine Leibeigenen eine Art elterlicher Gewalt zu.

Die Ausübung der Vermögensrechte hing von seiner Einwilligung ab. Mit Fremden können Leibeigene in vermögensrechtliche Verhältnisse treten nur kraft ausdrücklicher oder zu präsumirender Vollmacht des Gutsherrn, so beim Abschluss von Verträgen, bei Eingehung von Verbindlichkeiten. Der Ersatz des Schadens, den Bauern zugefügt haben, kann, wo es sich nicht um eigentliche Verbrechen handelt, vom Gutsherrn verlangt werden; es war dann seine Sache, die Bauern zur Verantwortung zu ziehen. Diese Verantwortlichkeit des Gutsherrn beruhte halb auf der Anschauung, der Leibeigene gehöre zum Vermögen des Gutsherrn, halb auf der Aufsichtspflicht desselben, ähnlich wie Eltern für Schaden, durch ihre Kinder zugefügt, verantwortlich gemacht werden können. Nur wo der Gutsherr dem Bauern gestattet hatte Handel zu treiben, erhielt dieser das Recht selbständig Geschäfte abzuschliessen, und solche einmal eingeräumte Befugnis sollte nicht willkürlich entzogen werden dürfen, doch gab es auch hierüber keine Controle.

Die Civilgerichtsbarkeit über die Bauern handhabt der Gutsherr ganz nach seinem Ermessen: er ist gleichsam Gesetzgeber und Richter in einer Person. In Streitigkeiten der Bauern unter einander hängt es von seinem Ermessen ab, welche Grundsätze er zur Entscheidung anwenden will, und keine Vorschrift zwingt ihn das geltende Privatrecht in Anwendung zu bringen, das übrigens seinem Inhalte nach vielfach auf bäuerliche Verhältnisse unanwendbar war. Wo Fremde bei Rechtsstreitigkeiten betheiligt sind, kann der Leibeigene in seiner eigenen Sache nur dann als Kläger auftreten, wenn er eine Vollmacht des Gutsherrn vorweist; als Beklagter kann er vor den allgemeinen Gerichten belangt werden, aber jederzeit kann der Gutsherr für ihn eintreten, derselbe ist sein gesetzlicher Vertreter.

Die Strafgerichtsbarkeit übt der Gutsherr in beschränktem Umfange aus: er ist nicht berechtigt, schwere Verbrechen der Leibeigenen abzuurtheilen; dem Gesetze nach soll letzterer für solche den allgemeinen Gerichten unterliegen. Doch kein Gesetz definirt genau den Begriff des schweren Verbrechens, so dass hier das Ermessen entscheidet. Die Gesetzgebung erinnert wol hin und

wieder in ihren Erlassen daran, dass der Gutsherr schwere Verbrechen nicht strafen solle, ermächtigt ihn aber ausdrücklich, schwere Strafen, die eigentlich nur für solche Verbrechen bestimmt waren, zu verhängen. Der Gutsherr kann den Leibeigenen nach eigenem Ermessen körperlich strafen lassen, verlangen, dass die von ihm dictirte Körperstrafe von der Polizei ausgeführt werde, er kann ihn einsperren und einsperren lassen, ja ihn zur Verschickung nach Sibirien und zur Zwangsarbeit abgeben. Eine Appellation gegen seine Entscheidungen giebt es nicht. Keine Behörde darf Klagen der Bauern über die Gutsherren entgegennehmen, für die Thatsache allein unterliegen die Bauern schwerer Strafe, ganz abgesehen davon, ob ihre Klage begründet oder unbegründet sei. Durch die Einreichung der Klage haben sie die gutsherrliche Autorität verletzt; denn privatrechtliche Forderungen, strafrechtliche Ansprüche, staatsrechtliche Befugnisse stehen dem Bauern gegen den Gutsherrn nicht zu. Privatrechtliches Unrecht gegen den Bauern kann der Gutsherr nicht begehen, er ist der unbeschränkte Gesetzgeber und Richter. Gegen ihre staatsrechtliche Stellung kann er nicht verstossen, er allein hat ihre Rechte zu vertreten, über die Erfüllung ihrer Pflichten zu wachen, in welcher Weise, ist seinem Ermessen anheimgestellt (z. B. bei der Rekrutirung, Steuervertheilung u. s. w.) Nur im Strafrecht ist er beschränkt: eine Ueberschreitung seiner Befugnisse wird als Verbrechen bestraft, ebenso gewisse Verletzungen gegen die Person des Bauern. Verbrechen gegen das Eigenthum der Bauern kann der Gutsherr nicht begehen: alles, was des Bauern ist, gehört wie der Bauer selbst dem Herrn. Beleidigungen sind unmöglich, ihm steht eine Art elterlicher Gewalt zu. Mishandlungen und Entziehung der Freiheit fallen in die Kategorie der Strafen, und die kann er je nach seinem Gutdünken verhängen, also auch im Zorn und in der Leidenschaft. Als Verbrechen des Gutsherrn gegen den Leibeigenen gelten jedoch Handlungen, welche Verletzungen des Lebens und der Gesundheit, der Sittlichkeit, Keuschheit und der Ehe der Bauern in sich schliessen. Aber auch hier, wo das Gesetz die Persönlichkeit des Leibeigenen gegen die Willkür des Gutsherrn in Schutz nimmt, steht dem Bauern kein Klagerecht zu. Die Polizeibehörde, welche die Rechte eines jeden zu schützen hat, soll darüber wachen, dass von Seiten des Gutsherrn solche Verbrechen gegen die Bauern nicht begangen werden und soll in solchen Fällen von sich aus

einschreiten, den Bauern schützen und den Herrn zur Verantwortung vor Gericht ziehen.

Nur in einem Falle wird dem Leibeigenen ein selbständiges Klagerecht zugestanden, ja die Klage ihm zur Pflicht gemacht: im Falle von Staatsverbrechen. Klagen und Denunciationen von Bauern über Staatsverbrechen und wegen Verheimlichung von Seelen bei der Revision werden jederzeit entgegengenommen, auch wenn sie gegen die eigenen Gutsherren der Bauern gerichtet sind. Da alles Recht vom Herrscher ausgeht, so hört das Recht des Gutsherrn über den Bauern da auf, wo letzterer sich gegen den Staat setzt, und das Recht des Bauern beginnt da, wo der Gutsherr seine Autorität gegen den Staat misbraucht und der Bauer im Interesse des Staates sich gegen seinen Herrn setzt.

Sonst wird die Autorität des Gutsherrn nicht nur anerkannt, ihr soll vielmehr jeglicher Vorschub geleistet werden, denn an ihrer unbedingten Aufrechterhaltung ist der Staat selbst interessirt. Sie ist eine der Grundlagen geworden, auf der das herrschende Regierungssystem beruht, sowol ihrer Entstehung als auch der herrschenden Auffassung nach. Wie ein rother Faden zieht sich durch die ganze Gesetzgebung die Auffassung, dass die Gebundenheit der Bauern an die Autorität der Gutsherren die Vorbedingung und nothwendige Voraussetzung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sei. Diese Anschauung beherrschte die damalige Gesellschaft, und die Staatsbeamten aus der Zeit Katharinas II. waren der Ansicht, dass, wenn nur die Regierung wieder so geführt werde wie unter der Kaiserin, nichts zu wünschen übrig bleibe, der Zustand des Reiches und Volkes sei vorzüglich und jede Massregel zu Gunsten der Bauern nicht nur völlig überflüssig, sondern sogar sehr bedenklich und für die Sicherheit des Staates geradezu gefährlich. Diese damals herrschende Anschauung darf bei Beurtheilung des ganzen Ganges der Frage nicht ausser Acht gelassen werden. Die Berechtigung dieser Auffassung lag in der Thatsache der bestehenden Ordnung. Einmal eingeführt und zur Grundlage staatlicher Ordnung genommen, musste die Leibeigenschaft eine bestimmte Ordnung des Staatswesens bedingen. Sie hatte ein wenn auch hartes, doch festes Verhältnis zwischen Grundeigenthümern und Bauern begründet, sie ist die strenge Schule gewesen, in welcher der Bauer arbeiten und produciren gelernt hat. Der fast nomadisirende Bauer gewöhnte sich allmählich an eine feste An-

siedelung, an Ordnung und feste Pflichten. Er gewöhnte sich an ein Verhältnis, das eine gewisse Entwickelung der Landwirthschaft, wenn auch noch so primitiver Natur, ermöglichte. So weit bekannt, ist das überschüssige Getreide und sind die sonstigen Erzeugnisse der Landwirthschaft, die zum Verkauf und zur Ausfuhr gelangten, von den Gutsbesitzern durch die Arbeit der Leibeigenen producirt worden, nicht aber von den freien Kronsbauern. Die Leibeigenschaft hat ferner thatsächlich der Staatsverwaltung das Mittel geboten, Steuern und Leistungen fest zu regeln. Auch hier war die Ordnung hart, waren die Lasten schwer, aber anderthalb Jahrhunderte hat diese Ordnung bestanden, Russland ist bei ihr gross und mächtig geworden und erst in neuester Zeit hat man begonnen diese Grundlagen zu ändern.

Es hat von jeher und zu allen Zeiten in Russland Gutsbesitzer gegeben, welche ihrem besseren Gefühl folgten und in echt patriarchalischer Weise für das Wohl ihrer Leibeigenen sorgten und sie vor Bedrückungen schützten, denen sie sonst preisgegeben waren. Daraus erklärt sich die Opposition seitens der Bauern, auf welche man bei einzelnen Güterkäufen stiess. Die Bauern wollten von einem Wechsel der Gutsherren nichts wissen, sie hätten von jeher dem und dem gehört und wollten bei ihm bleiben; daraus erklärt sich selbst in späterer Zeit eine gewisse Opposition gegen einzelne Arten der Freilassung, die vorgekommen sein soll. Die Bauern, die unter guten Herren lebten, begriffen sehr wohl, vor welchen Bedrückungen seitens der Beamten ihre Herren sie schützten; es konnte sie daher nicht locken, anstatt unter einem ererbten gütigen Herrn unter einen fremden Beamten gestellt zu werden, mit dem sie nichts gemein hatten.

Wenn auf die guten Folgen, welche die Leibeigenschaft nach sich zog, nicht weil sondern obwol sie Leibeigenschaft d. h. Unrecht war, hingewiesen ist, so brauchen die Misstände, welche aus ihr unmittelbar hervorgingen, nicht erst hervorgehoben oder gar eingehend geschildert zu werden. Sie ergeben sich aus der bisherigen und folgenden Schilderung und folgen alle aus dem einen Unrecht, dass die Bauern unter die Herrschaft von Privatpersonen und zwar unter deren Willkür gestellt waren.

Kaiser Alexander I. erklärte am 12. März 1801 im Manifeste über seine Thronbesteigung, dass er die Regierung nach den Gesetzen und dem Herzen Katharinas führen und dass, ihren weisen Absichten folgend, es ihm gelingen wer dealle seine Unterthanen

glücklich zu machen. In Bezug auf die Leibeigenschaft lag darin, dass die humanen Anschauungen, die man unter Katharina blos ausgesprochen hatte, nun in die Wirklichkeit übersetzt werden sollten. Katharina hatte das Wort Sklave (рабъ) aus der Sprache verbannt, jetzt handelte es sich darum, die Sache aus dem Leben verschwinden zu lassen. Dass derart die Aufgabe war, die Kaiser Alexander sich stellen zu müssen glaubte, geht aus zahlreichen seiner Aeusserungen hervor, wo er erklärte, er wolle die Willkür beseitigen und die Herrschaft des Gesetzes begründen.

Den Beginn seiner Regierung bezeichneten zahlreiche Gnadenbeweise: die Verschickten und Verbannten wurden zurückgerufen, die ohne Urtheil und Recht Eingekerkerten aus den Gefängnissen befreit, die aus dem Dienst Geschlossenen in ihre Rechte wieder eingesetzt, der Adelsbrief und die Städteordnung Katharinas wiederhergestellt, die Geistlichkeit von der Körperstrafe befreit u. s. w. In diese Zeit fallen auch die ersten Massregeln in Bezug auf die Leibeigenen: am 6. Mai 1801 wurde auf Befehl des Kaisers im neu errichteten Reichsrathe über das Verbot des Verkaufs von Bauern ohne Land verhandelt, doch blieben die Verhandlungen resultatlos. Am 28. Mai 1801 wurde durch den Generalprocureur dem Präsidenten der Akademie eröffnet, dass S. Maj. befohlen habe, in die Zeitungen dürften von niemand Anzeigen über den Verkauf von Menschen ohne Land aufgenommen werden. In den Blättern der Residenz waren Anzeigen über den Verkauf von Dienern, Köchen, Zofen von hübschem Aeusseren neben solchen von Pferden, Kühen, Schweinen und Papageien etwas alltägliches. Wenn nun auch der Einzelverkauf selbst nicht sofort unterdrückt werden konnte, so sollte derselbe doch wenigstens nicht mit solcher alles Gefühl verletzender Schamlosigkeit sich an die Oeffentlichkeit drängen. In anderen Erlassen wurde direct ausgesprochen, dass die Lasten der Ackerbauer erleichtert, keine neuen Abgaben ohne zwingenden Grund eingeführt, vielmehr dafür gesorgt werden solle, dass bei der Eintreibung der Abgaben und Leistungen auf möglichste Erleichterung Rücksicht genommen werde.

Aus diesen Erlassen, sowie aus dem vom Kaiser gefassten Entschlusse, keine Kronsbauern mehr als Leibeigene zu verschenken, kann auf die Stellung geschlossen werden, welche der Kaiser der Leibeigenschaft gegenüber einzunehmen gedachte. In seine Pläne und Absichten während der ersten Zeit seiner Regierung erhält man directe Einblicke aus den Verhandlungen des sogenannten

nichtofficiellen Comité*), in welchem der Kaiser in den ersten Jahren seiner Regierung (1801 bis 1803) seine Reformpläne in zwangloser Weise mit seinen Vertrauten (Graf Kotschubei, Graf P. Stroganow, Nowossilzow und Fürst Adam Czartoryski) besprach. Die ersten Aeusserungen des Kaisers über die Nothwendigkeit, zu Gunsten der Leibeigenen etwas zu thun, sind offenbar von Laharpe und dem nachmaligen Grafen Mordwinow beeinflusst, welche darauf hingewiesen hatten, die Lage derselben sei eine sehr schlimme, indem sie keinerlei bürgerliche Existenz hätten, sondern gänzlich von der Willkür der Gutsherren abhingen, doch müsse mit grosser Vorsicht vorgegangen werden. Der Kaiser wünschte die Rechte der Gutsherren durch Gesetz festgestellt und geregelt. Diesem Ziele hoffte er auf indirectem Wege sich nähern zu können, indem er das Recht Land mit Leibeigenen zu besitzen, was ein ausschliessliches Recht des Adels geworden war, Personen aller Stände freigebe und dabei die Rechte der Nichtadeligen über Leibeigene gesetzlich feststelle. Habe man auf diese Weise erst eine Klasse Leibeigener geschaffen, auf welche den Gutsherren nur ganz bestimmte Rechte zuständen, so werde es leicht sein, auch das Recht des adeligen Gutsherrn zu beschränken. Die Glieder des geheimen Comité haben wol mit Recht auf das Unpraktische dieses Planes hingewiesen und vor halben, nur beschränkenden Massregeln gewarnt, weil dadurch die Autorität der Gutsherren blos erschüttert und in der Sache nichts gefördert werde.

Gleichzeitig wurde über ein Project des Grafen Subow verhandelt, in welchem das Verbot des Verkaufs von Leibeigenen ohne Land, die Zuschreibung der nicht auf Land angesiedelten Hofesleute zu Zünften und deren Loskauf durch den Staat vorgeschlagen wurde. Da man auf finanzielle Schwierigkeiten des Loskaufs der Hofesleute hinwies, so meinte der Kaiser, man könne sich auf das Verbot des Einzelverkaufs und die Verleihung des Rechts, Grundeigenthum zu erwerben, an Bürger und freie Bauern beschränken. Doch bald schien auch dies zu bedenklich und der Kaiser sprach die Ansicht aus, jene oben erwähnten Massregeln zu trennen. Obwol man hervorhob, dass, da beide Massregeln Unzufriedenheit bei den Anhängern des Alten hervorrufen würden, es besser sei die Sache mit einem male durchzuführen, konnte

*) Im Auszuge in russischer Uebersetzung sind diese französisch abgefassten Aufzeichnungen abgedruckt in Богдановичъ, Исторія царствованія Александра I. т. I. Спб. 1869. Проложенія. S. 38—91.

sich der Kaiser jetzt, wo seine Pläne praktisch werden sollten, nicht dazu entschliessen. Als gar Laharpe und Mordwinow wiederholt zur Vorsicht riethen und letzterer äusserte, die Freigebung des Grundbesitzes an alle Stände werde von selbst zum persönlichen Loskauf der Leibeigenen führen, schloss sich Nowossilzow dieser Ansicht an, «weil der Loskauf der Hofesleute unter den Gutsherren Befürchtungen unmittelbar bevorstehender Freilassung der Bauern hervorrufen würde. Ohnehin gingen Gerüchte um, die um so gefährlicher seien, weil der öffentlichen Meinung zufolge der Kaiser zu sehr für die Freiheit eingenommen sei». Der Kaiser erklärte sich dafür, den Loskauf zu verschieben. Die übrigen Mitglieder blieben jedoch anderer Ansicht. Graf Kotschubei erklärte: es sei ungerecht und unklug, den Freien und den Kronsbauern neue Vortheile zu gewähren und für die Leibeigenen nichts zu thun, diese würden ihre Lage nur um so schwerer empfinden. Die Edelleute würden durch eine Reihe einzelner Massregeln, welche offenbar die Befreiung der Bauern anbahnten, nur noch unzufriedener gemacht, da sie beständig in Furcht vor neuen Massregeln sein müssten; es sei daher besser, die Sache auf einmal abzumachen. Ausserdem sei das Verbot des Einzelverkaufs keine neue Massregel und habe von jeher in einzelnen Provinzen bestanden und brauche nur auf alle Provinzen ausgedehnt zu werden. Fürst Czartoryski erklärte, das Recht der Gutsherren auf die Bauern sei so entsetzlich, dass man sich durch nichts hindern lassen müsse, es zu verletzen; ausserdem seien die Befürchtungen in dieser Beziehung unbegründet. Graf Stroganow widerlegte eingehend alle vorgebrachten Befürchtungen und wies nach, dass die Massregeln, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft bezweckten, keine Gefahr in sich schlössen. Wenn überhaupt in dieser Sache eine Gefahr vorhanden sei, so läge sie einzig und allein in der Aufrechterhaltung der Leibeigenschaft. «Das war meine Meinung», schreibt Graf Stroganow, «doch blieben diese Herren bei der ihren, und nach einigen Minuten Schweigens ging man zu einem anderen Gegenstande über. Mir schien es, dass der Kaiser bereits entschlossen war beide Massregeln zu trennen.»

So geschah es auch. Der Kaiser begnügte sich, im Ukas vom 12. December 1801 «allen Unterthanen mit Ausnahme derer, welche den Besitzungen der Gutsherren zugezählt sind», das Recht zu verleihen, Grundeigenthum ohne Bauern zu erwerben. Dieses Recht, das übrigens in früherer Zeit allen zustand und erst im 18. Jahrhundert auf den Adel und die Geistlichkeit beschränkt worden war,

erhielten nun nicht nur alle, welche, wie der Ukas sich ausdrückt, «des Stadtrechts geniessen», sondern auch die Kronsbauern und die Freigelassenen. Es ist charakteristisch, dass man nicht nur das von Katharina verpönte Wort рабъ, sondern auch das Wort Leibeigene vermied und durch eine Umschreibung ersetzte. Ein wie grosses Gewicht der Kaiser auf diesen Ukas noch immer legte, geht daraus hervor, dass er ihn an seinem Geburtstage, dem 12. December 1801, publiciren liess. Auch von den Anhängern des Alten wurde übrigens der Ukas, obwol er der Sache nach völlig unverfänglich war, auch niemandes Rechte irgendwie verletzte, unzufrieden aufgenommen. Man fühlte, der Kaiser wolle durch diesen Ukas den Kronsbauern und freigelassenen Leibeigenen die Möglichkeit geben, freie Grundbesitzer zu werden, und das hielt man für schädlich. Gegen die Freilassung einzelner Bauern hatte man in der damaligen Zeit nichts. Die Freigelassenen waren meist Leute, welche nicht Ackerbauer, sondern Hausbeamte oder persönliche Diener der Gutsherren gewesen waren. Nach ihrer Freilassung verblieben sie entweder nach wie vor im Dienste ihrer Herren oder gingen in die Städte. Wer dagegen Ackerbauer war, blieb Leibeigener. So hatte sich die Anschauung ausgebildet, als läge es in der Natur der Bauern und der bäuerlichen Arbeit, dass dieselbe nur unfrei existiren könne. Gegen diese Anschauung verstiess das erwähnte Gesetz, denn nun sollte es ja freie Bauern geben können auf eigenem Grund und Boden.

Fragen wir nach dem Erfolg, den dieses Gesetz für die Schaffung eines Standes freier Ackerbauern gehabt hat, so ergiebt sich*), dass von den Kronsbauern bis zum Jahre 1858, wo die Wirksamkeit dieses Gesetzes sistirt wurde, gegen 240,000 auf Domänenländereien als Pächter sitzende Bauern 726,000 Dessätinen Land zu eigen durch Kauf von Privatpersonen erworben hatten, und 29,101 männliche Seelen 387,000 Dess. erworben und sich ganz auf eigenem Lande angesiedelt hatten. Im ganzen also 269,101 männliche Seelen, welche 1,113,000 Dessätinen erworben hatten. Im Laufe von 56 Jahren haben also nicht volle 3% der Domänenbauern auf Grundlage des erwähnten Ukases Grundeigenthum erworben — ein im Vergleiche zu den an diesen Ukas geknüpften Hoffnungen so geringfügiges Resultat, dass man wol behaupten kann, der Zweck, um dessen willen der Ukas erlassen wurde, ist

*) Вешняковъ, Крестьяне-собственники въ Россіи. Спб. 1858. S. 1—13.

nicht erreicht worden. Die nothwendige Resultatlosigkeit dieses Ukases hat Graf P. Stroganow offenbar richtig erkannt, denn er schliesst seine Relation über die schliessliche Feststellung dieses Ukases mit den Worten: «So endete diese grosse Sache.»

Die allgemeine Opposition, auf welche die Anschauungen des Kaisers in der Gesellschaft und in Regierungskreisen stiessen, und die praktischen Schwierigkeiten, die sich sofort geltend machten, sowie die Ausführung eines Planes erwogen wurde, veranlassten den Kaiser, die Verwirklichung seiner Pläne zu verschieben bis auf weitere Gelegenheit. Eine solche Gelegenheit bot sich bald. Im Jahre 1802 reichte der Graf Sergei Rumänzow ein Project ein, durch welches die Freiheit der Leibeigenen angebahnt werden könnte. In seiner Eingabe ging er von der grossen Bedeutung aus, welche das durch den Ukas vom 12. December 1801 allen freien Unterthanen ertheilte Recht des Erwerbes von Grund und Boden haben müsse, und wies darauf hin, wie in Anknüpfung an diesen Ukas die Aufhebung der in Russland bestehenden Sklaverei, welche er als ein absolutes, ja das entsetzlichste Uebel bezeichnete, allmählich und ohne jede Befürchtung begonnen werden könne. Wenn er auch ungescheut die Sache bei ihrem wahren Namen nannte, so waren doch seine Vorschläge zur Verwirklichung der Reform von der grössten Vorsicht dictirt. Er begriff, dass er seine Massregel gegen ein herrschendes System zu vertheidigen habe. Daher ging er von dem Nutzen aus, welche die von ihm vorzuschlagende Massregel den Gutsbesitzern bringen werde. Sowie es den Gutsbesitzern freistehe ihre Leibeigenen einzeln gegen Geld freizulassen, ebenso sollte man ihnen gestatten ganze Dörfer mit Land gegen Zahlung freizulassen; wenn der Gutsbesitzer sich überzeuge, dass er hierdurch mehr erhalte als durch den Verkauf des Gutes, so werde er zu diesem Mittel greifen. Es möge nur einem jeden das gestattet werden, was er jetzt für sein Gut bitte: mit seinen Bauern eine Vereinbarung schliessen zu dürfen wegen Uebertragung einzelner Landparzellen an die einzelnen Bauern oder des gesammten Landes an die ganze Gemeinde. Die Sache selbst solle durch freie Vereinbarung der Betheiligten zu Stande kommen. Der Staat solle einzig und allein über die Erfüllung des zu corroborirenden Contractes wachen. «Die Bauern, welche etwa den Versuch machen wollten bankerott zu werden, sollten unter die Rekruten genommen werden, der Gutsbesitzer erhalte die Rekrutenquittung,

die Familie des Bauern kehre in die Leibeigenschaft und das Land in das Eigenthum des Gutsherrn zurück».

So sucht der Antragsteller die befürchteten Gefahren zu beseitigen und die Einreden der Gegner zu entkräften. Doch auch die Bedenken der Bauern mussten widerlegt werden. Der Mangel einer Klasse freier Ackerbauer müsse Zweifel an der Festigkeit des versprochenen Wohlstandes bei den Bauern hervorrufen, welche sich loskaufen oder feste Contracte abschliessen wollten. Besonders müsse die Besorgnis beseitigt werden, als könnten sie wiederum verschenkt werden. «Da jedoch bei uns Bürger und Bauern gegen die Unterwerfung unter Privatpersonen sichergestellt seien, was könne hindern den Bauern einen (Gnaden-) Brief zu ertheilen?» Daher schlug er vor, einen Stand freier Ackerbauer zu gründen aus solchen Bauern, welche mit ihren Gutsherren Verträge über die Ablösung der Leibeigenschaft geschlossen hätten.

Das Gesuch wurde auf Befehl des Kaisers dem Reichsrath zur Begutachtung übergeben. Der Reichsrath fand, dass der Antrag des Grafen Rumänzow vollkommen mit den Gesetzen übereinstimme und in vielen Fällen sowol den Gutsherren als den Bauern nützlich sein könne. Nur die Art und Weise der Ausführung dieses Antrages durch ein allgemeines Gesetz sei bedenklich (неудобно), weil die Ansicht von der Befreiung der Bauern sich so sehr der Köpfe bemächtigt habe, dass der geringste Anlass gefährliche Täuschungen hervorbringen könne. Beispiele von Ungehorsam, hervorgerufen durch viel weniger begründeten Anlass, bewiesen deutlich, wie sehr das Volk dieser Art Neuigkeiten zugänglich sei. Der Erlass eines allgemeinen Gesetzes über die Freilassung könne daher leicht verkehrte Gerüchte hervorrufen und anstatt in demselben eine Anordnung zu sehen, welche auf den bestehenden Gesetzen und dem gegenseitigen Nutzen begründet sei, würden viele Gutsbesitzer, durch die Gerüchte betroffen, in demselben die erste Erschütterung ihres Eigenthums erblicken und die Bauern sich Träumen unbeschränkter Freiheit hingeben. Der Generalprocureur (Dershawin) fügte noch hinzu: wenn auch in den alten Gesetzen vom Recht der Gutsbesitzer auf Sklaverei der Bauern nicht die Rede sei, so hätten doch politische Zwecke, als die Bauern an das Land gefesselt wurden, die Sklaverei in Gebrauch gebracht. Dieser Gebrauch, durch die Zeit bestätigt, sei so geheiligt, dass, wenn man an ihn, ohne schädliche Folgen herbeizuführen, rühren wolle, eine grosse Vorsicht erforderlich sei. Der Erlass einer

solchen allgemeinen Verordnung über die Freilassung der Bauern könne viele Gutsbesitzer aus Gier nach Gewinn zu eigensüchtigen Berechnungen treiben; indem sie die Neigung der Bauern zur Freiheit benutzten, würden sie denselben drückende Bedingungen vorschlagen; die Bauern, eingenommen durch das Phantom der Freiheit und weder im Stande die ganze Schwere dieser Bedingungen zu ermessen, noch die Möglichkeit ihrer Leistungskraft zu berechnen, würden mit dem Gutsbesitzer Verträge eingehen, die für sie ruinirend sein müssten. Das Ende würde alsdann sein, dass die Leistungsunfähigen unter die Rekruten oder auf Arbeit abgegeben würden, aber die Leistenden aus wohlhabenden Gutsbauern sich in freie Lostreiber verwandeln würden. Da aber der Antrag seinem Wesen nach nützlich sei, so werde Sr. Majestät vorgestellt, es möge der Ukas mit der Erlaubnis, Bauern mit Land auf Grund von Vereinbarungen freizulassen, besonders auf den Namen des Grafen Rumänzow erlassen werden*). Der Ukas erhielt am 20. Februar 1803 die Kaiserliche Bestätigung.

Vor der Publication desselben wurde noch von einem energischen Vertreter des Regimes aus der Zeit der Kaiserin Katharina II., dem eben genannten bekannten Dichter und damaligen Generalprocureur des Senats, Dershawin, der Versuch gemacht, die ganze Massregel rückgängig zu machen. Dershawin berichtet darüber selbst in seinen Memoiren. Die mitgetheilten Details sind so charakteristisch und die Schilderung wirft ein so scharfes Licht auf Personen und Verhältnisse damaliger Zeit, dass wir die betreffende Stelle aus den Memoiren in auszüglicher Uebersetzung hier folgen lassen**).

«Diese ganze Sache, die freien Ackerbauer betreffend, entstand folgendermassen: Rumänzow hat (ich wage es zu sagen, aus elender Kriecherei, um dem Kaiser zu gefallen) Mittel ausgedacht, auf welche Weise man die herrschaftlichen Bauern frei machen könnte. Da dies ein Lieblingsgedanke des Kaisers war, bei seiner Erziehung von einem gewissen Lehrer Laharpe ihm eingeflösst, so hat Rumänzow, um sich beim Kaiser einzuschmeicheln, nach vorhergegangener Verabredung mit der, ich wage es zu sagen, Jacobinerbande der Czartoryski, Nowossilzow und Genossen, ein Project

*) Чтенія въ Обществѣ исторіи и древ. при Моск. У. 1860. I. Смѣсь S. 65—67.

**) Сочиненія Державина съ объяснительными примѣчаніями Я. Грота изд. Имп Акад. наукъ. т. VI. Спб. 1871. S. 811—817.

eingereicht, den Bauern die Freiheit zu geben, sich von ihren Herren loszukaufen, obwol das niemals verboten war. Auf dieser Grundlage hat er 200 seiner Bauern freigelassen, welche, wie man später hörte, niemals seine Leibeigenen gewesen waren, sondern Freie, welche sein Vater, der verstorbene Feldmarschall — mit der Verpflichtung einer Zahlung oder auch aus Gnade — auf seinen Ländereien, die neu von der Pforte erworben waren, angesiedelt hatte. Der Kaiser nahm dieses von seinen jungen geheimen Räthen gebilligte Project sehr gnädig oder besser gesagt mit Freuden auf, weil sich ein Mittel gefunden hatte, seinen Lieblingsgedanken auszuführen, und übergab es dem Reichsrath zur Begutachtung oder besser gesagt zur Ausführung. Alle Herren Mitglieder, wenn sie auch dieses Project für unnütz erachteten und darüber unter einander flüsterten, billigten es doch einstimmig, ebenso wie den Ukas.

«Dershawin allein nur gab seine Meinung dahin ab, dass es durch das Manifest von 1775 allen Gutsherren schon gestattet sei, ihre Leute und Bauern freizulassen und nach dem Ukase von 1801 sie mit Land zu versehen, dass also der Erlass eines solchen Gesetzes unnütz sei. Nach diesen Ukasen hätte Rumänzow alle seine Leute und Bauern freilassen können (aber er hat es weder damals noch später gethan). Doch durch einen besonderen Ukas dem einfachen, nicht genügend aufgeklärten Volke von angeblicher Freiheit vorzureden, ist gefährlich, ruft nur vielen Lärm hervor und bringt keinen Nutzen weder Edelleuten noch Bauern. Diese Meinung ist in das Journal des Reichsraths eingetragen, der Kaiser hat aber dessenungeachtet den bekannten Ukas über die freien Ackerbauer erlassen.

«Als dieser Ukas dem Generalprocureur zugesandt wurde, fuhr er ins Palais und machte dem Kaiser mit aller Offenheit und Aufrichtigkeit eine Vorstellung über das Bedenkliche (неудобность) eines solchen Ukases. Der Kaiser fragte: «warum ist er unnütz?» Ohne von politischen Rücksichten zu sprechen, weil es gefährlich ist, unserem ungebildeten Pöbel viel von Freiheit zu reden, welche er in ihrer wirklichen Bedeutung nicht versteht und nicht verstehen kann, antwortete Dershawin, auch ist er seinem Inhalt nach nicht gut ausführbar. «Warum?» Weil es geradezu unmöglich ist, dass Herr und Sklave über den Preis der Freiheit einen Vertrag schliessen; es ist eine solche Sache, die keinen Preis hat und von Seiten des Herrn dessen ganze Grossmuth, von Seiten des Sklaven

nur Dankbarkeit verlangt, sonst werden alle Verträge vergeblich sein. Selbstverständlich wird der Sklave für seine Freiheit alles versprechen, was man von ihm nur fordert; und der Gutsherr, der seine Bauern verliert und mit ihnen seine Einnahmen oder besser gesagt seine Existenz, wird ein solches Capital für diese Freiheit haben wollen, dass sein Vermögen gemehrt werde. In Folge dessen werden die Zahlungen nicht geleistet werden und die ohnehin zahlreichen Processe sich häufen. Da die Justiz meist in den Händen des Adels sei, so würde ein Edelmann, der einen Mitbruder verurtheilt, sich selbst verurtheilen, die Folge würde eine Vorbereitung der Gesetzlosigkeit sein: die Bauern werden verurtheilt und nach diesem Gesetz in die frühere Leibeigenschaft oder vielmehr in eine ärgere Sklaverei gerathen. Denn die Gutsherren werden sich für ihre Mühen und Verluste rächen. Die Staatswirthschaft wird sowol in Bezug auf die Aushebung der Rekruten als auf die Steuern Einbussen erleiden, denn die Bauern können das vom Gutsherrn erworbene Land verkaufen, in entfernte Gegenden übersiedeln, wo man sie nicht so bald auffinden wird, oder in Folge ihrer Eigenwilligkeit und Faulheit auseinanderlaufen, um nur nicht Rekruten stellen und Abgaben zahlen zu müssen, worin einzig sie die Freiheit sehen. Die Land- und Dorfpolizeien sind wegen der ungeheuren Ausdehnung des Landes nicht im Stande, sie vom Vagabundiren zurückzuhalten, ohne Unterstützung der Gutsherren, welche die besten Aufseher oder Polizeimeister für die Sicherheit und Wohlfahrt der Bauern sind. Wenn aber, in Folge von Klagen der Bauern über Tyrannei, der Kaiser nicht umhin könne einzuschreiten, so, schlug Dershawin vor, möge man die Adelsmarschälle nicht aus dem ganzen Reiche, sondern immer von mehreren Gouvernements nach Petersburg berufen, ihnen Rescripte ertheilen, in denen einerseits der Dienste des Adels lobend, andererseits der schlimmen Handlungen erwähnt werde, welche zur Kenntnis des Kaisers gekommen seien, wobei man Auszüge aus den Gerichtsacten mittheilen müsse und ihnen befehlen, sie sollten Mittel ausfindig machen, auf welche Weise für die einzelnen Gouvernements und Kreise die Geld- und Naturalabgaben und Arbeitsleistungen bestimmt werden könnten; denn bei der Verschiedenheit der Verhältnisse könnten sie nicht überall gleich sein. Ebenso müssten die Körperstrafen bestimmt werden, welche häuslich und welche in den Land- und Stadtpolizeibehörden vollzogen werden dürften. Die Adelsmarschälle müssten diese Verordnungen selbst abfassen,

dann werde man über den Kaiser nicht murren können. So werde das Loos der Bauern gemildert werden und die Regierung ausser Gefahr sein, dass gegen sie Unzufriedenheit sich erhebe.

«Der Kaiser schien, als er diese Vorstellung Dershawins angehört, zufrieden und befahl, den Ukas dem Reichsrath wiederum zur nochmaligen Berathung zu übergeben. Was die Berufung der Adelsmarschälle betreffe, so erklärte er, er werde es sich überlegen; jedoch aus allen Gouvernements auf einmal eine zahlreiche Versammlung zu berufen, halte er für unpraktisch (неудобно) und nicht ungefährlich.

«Kaum war Dershawin nach Hause zurückgekehrt und bereitete sich vor, am anderen Tage den Ukas dem Reichsrath vorzustellen, als bei ihm Herr Nowossilzow erschien und einen Befehl des Kaisers überbrachte, den Ukas nicht dem Reichsrath zu übergeben, sondern dem Senat zu unabänderlicher Erfüllung zuzufertigen. Dershawin war hierdurch äusserst verletzt uud wusste nicht, wie hier zu helfen sei; da besann er sich darauf, dass unter den Rechten des Senats im ministeriellen Manifeste und in den Grundgesetzen Peters des Grossen und Katharinas II. stehe, dass dieser Regierungsbehörde erlaubt sei, wenn ein neu erlassenes Gesetz unklar oder nicht gut auszuführen oder dem Staate schädlich sei, Kaiserlicher Majestät eine Vorstellung zu machen. Er beabsichtigte also einem der Herren Senatoren privatim vorzuschlagen, er möge bei der Registrirung des Gesetzes in der allgemeinen Versammlung des Senates die anderen Senatoren, indem er ihnen die Nutzlosigkeit des Ukases auseinandersetze, veranlassen, eine Vorstellung an den Kaiser zu richten. Hierzu machte er den Senator Kolokolzew willig, eine durch hohes Alter, Kenntnis der Gesetze und des Staatsnutzens besonders geeignete Persönlichkeit. Dershawin war ruhig und überzeugt, dass am Montage bei Mittheilung des Ukases in der allgemeinen Versammlung verfügt werden werde, dem Kaiser eine Vorstellung wegen der Bedenken zu machen, welche dieser Ukas hervorrufe. Als er jedoch am Dienstag im Senat erschien, erfuhr er, der Ukas sei durchgegangen und dem I. Departement zur Publication übersandt worden. Der Senator Kolokolzew entschuldigte sich damit, dass er am Montag krank und nicht in der allgemeinen Versammlung gewesen sei. Nunmehr wurde beschlossen, wegen verschiedener Auffassung bei der Ausführung (d. h. weil die Senatoren des I. Departements nicht einstimmig seien) ihn nochmals an die allgemeine Versammlung zu bringen. Da diese

Verhandlung im Beisein des Oberprocureurs Fürsten Golitzyn geführt worden war, der so zu sagen dazu ernannt war, weniger über die Gesetze und die Entscheidung der vorliegenden Sachen zu wachen, als vielmehr um dem Kaiser im geheimen zu berichten, was im Senat vorgehe, und seine Aufgabe treu erfüllte, da er täglich im Palais speiste, so wurden Dershawins Aeusserungen über die Nutzlosigkeit und Bedenklichkeit dieses Ukases, sowie dass er den Kaiser bedauere, der zu einem Werk gedrängt worden, welches ihm weder Nutzen noch Ruhm bringen werde, dem Kaiser mitgetheilt. Im Ministercomité, der Dienstags in jeder Woche um sieben Uhr in Gegenwart des Kaisers war, blieb der Kaiser diesmal kaum eine Stunde und endigte die Sitzung verstimmt. Als die übrigen Minister sich anschickten wegzufahren, wurde Dershawin zum Kaiser befohlen. Der Kaiser war allein und begann sofort: «Warum handeln Sie, Gawril Romanytsch, im Senate gegen meine Ukase und kritisiren dieselben? während es doch Ihr Amt ist, dieselben aufrecht zu erhalten und über die Ausführung zu wachen!» Dershawin antwortete, dass er den Ukas nicht kritisirt habe, dass er zugestehe, bei der Verhandlung über die Ausführung, wie er es auch Sr. Majestät vorgestellt habe, seinen Zweifel darüber ausgesprochen zu haben, ob derselbe praktisch und nutzbringend sein werde, was er auch jetzt seinem Eide gemäss ausspreche, indem er darlege, dass Se. Majestät auf diese Weise seine Absicht, die herrschaftlichen Bauern frei zu machen, nicht erreichen werde; und wenn es erreicht werde, so werde bei dem jetzigen Zustande der Volksaufklärung daraus nicht das Wohl des Staates, sondern ein Schaden entstehen, der Pöbel werde die Freiheit in Willkür verwandeln und viel Unheil anrichten.

«Da aber der Kaiser durch seinen Lehrer, den Franzosen Laharpe, und die anderen ihn umgebenden Schmeichler von dem nach ihrer Ansicht grossen und edlen Gedanken entzückt war, das Volk von der Sklaverei zu befreien, so blieb er unerschütterlich in seinem Vorurtheil und befahl, seinen namentlichen Befehl zu eröffnen, dass dieser Ukas nicht wegen Meinungsverschiedenheit an die allgemeine Versammlung gebracht, sondern unweigerlich ausgeführt würde, was ohne Widerrede geschah, wobei Dershawin nur in Gedanken empört war über die niedrige Seele und Feigheit des Herrn Kolokolzew, welcher Art übrigens fast alle Herren Senatoren zu seiner Zeit waren».

Bekanntlich ist Dershawin bald darauf vom Kaiser veranlasst

worden, seinen Abschied zu nehmen. Aus seiner Darstellung tritt hervor, dass er ein hartnäckiger Vertheidiger des Alten war, unduldsam und voreingenommen gegen alles, was den gewohnten und für vortrefflich gehaltenen Einrichtungen und Anschauungen widersprach. Bei dieser Einseitigkeit war er nur zu geneigt, denen, die etwas neues vorschlugen, schlechte Motive zuzumuthen und alles in gehässiger Weise aufzufassen. Von der Vortrefflichkeit des Bestehenden überzeugt, bemerkt er selbst nicht, wie unhaltbar das war, was er zur Vertheidigung des Bestehenden vorbrachte. Abgesehen von diesen auf Vorurtheilen beruhenden Ausführungen, lässt sich heute nicht leugnen, dass er die praktischen Folgen der neuen Massregeln richtig beurtheilte und dass die von ihm gemachten Vorschläge von wirklicher Kenntnis der Verhältnisse und richtiger Beurtheilung des Möglichen eingegeben waren. Für die ganze Lage der Leibeigenen wäre mehr erreicht worden, wenn man auf seine Vorschläge eingegangen wäre, da die umfassenden Pläne und Wünsche des Kaisers doch nicht verwirklicht wurden.

Dershawin hatte die undankbare Rolle eines principiellen Vertheidigers der Leibeigenschaft übernommen. Es ist daher Mode geworden, ohne weiteres auf das schärfste über ihn und seinen Charakter abzuurtheilen*): er schrecke vor keiner Verleumdung zurück und greife zur Lüge, um nur das Andenken des edlen Grafen S. Rumänzow anzuschwärzen. Dass Dershawin hart und ungerecht urtheilt, ist zuzugeben, aber es ist bisher nicht bewiesen, dass er nicht von dem überzeugt war, was er aussprach, und man hat kein Recht, zu vergessen, dass er einer der wenigen hohen Beamten war, die zu sagen wagten, was sie meinten und die für ihre Ueberzeugung eintraten. Wie weit die Vorwürfe, welche Dershawin dem Grafen S. Rumänzow macht, begründet waren, lässt sich auf Grund des bisher bekannten Materials nicht entscheiden; dass er für dieselben gewisse Anhaltspunkte hatte, lässt sich auch jetzt schon feststellen. Es ist Thatsache, dass der Feldmarschall Graf Rumänzow eine Gemeinde mährischer Brüder, denen er während des Türkenkrieges im Jahre 1770 begegnet war, auf seinen Gütern im tschernigowschen Gouvernement auf Grund eines Contractes angesiedelt hatte, ebenso dass später an diese Gemeinde Anforderungen gemacht wurden, die mit ihrem Contracte nicht übereinstimmten, dass nach dem Tode des Feldmarschalls diese Anforde-

*) Романовичъ Словатинскій, Дворянство въ Россіи. Спб. 1870. S. 382.

rungen sich mehrten, dass in der Gemeinde sich die Anschauung festgesetzt hatte, der Graf Sergei Rumänzow bedrücke sie, weil er sie zu Leibeigenen machen wolle. Als die Gemeinde die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen wollte, erwies es sich, dass der Contract nicht mehr vorhanden war. In dieser Bedrängnis sandte die Gemeinde zwei Deputirte nach Petersburg, und diesen gelang es am 22. Mai 1801 (Nr. 19887) einen Kaiserlichen Befehl zu erlangen, dass es ihnen gestattet werde, auf Domänenland überzusiedeln und zwar mit den Privilegien der Mennoniten. Im Ukase ist gesagt, dass die Uebersiedelung mit Genehmigung des Grafen Rumänzow stattfinde*). Welche Rolle der Graf hierbei gespielt hat, wissen wir nicht. Seine Zustimmung konnte eine erzwungene oder eine freiwillige sein. Jene oben erwähnten Bedrückungen konnten vom Grafen selbst, sie konnten aber auch ohne sein Wissen von seinen Verwaltern ausgegangen sein. Wir vermögen das nicht zu entscheiden. Sein Project hat Graf Rumänzow erst nach jenem Ukase, der den mährischen Brüdern die Uebersiedelung von seinen Gütern gestattete, eingereicht. Es ist dieser Umstand freilich noch kein Beweis, dass das Project eingereicht wurde, um den etwaigen schlimmen Eindruck, den sein Verhalten den mährischen Brüdern gegenüber auf den Kaiser gemacht haben konnte, zu verwischen, aber wir haben ebenso keine Daten, die solche Motive ausschliessen. Dershawin hat solche Gerüchte begierig aufgegriffen, um sein Verdammungsurtheil zu motiviren, er hat die 200 mährischen Brüder mit den 200 entlassenen Leibeigenen combinirt, weiter nichts. Er fällt ein wahrscheinlich ungerechtes Urtheil, aber der Vorwurf der Verleumdung und Lüge ist unbegründet. Seine Behauptung, dass der Graf Rumänzow sich gehütet habe, alle seine Bauern freizulassen, ist richtig. Daraus folgt, dass der Graf an die von ihm in den Vordergrund gestellte Behauptung, die Freilassung bringe dem Gutsbesitzer Vortheil, selbst nicht glaubte. Man weiss, dass er ein ehrgeiziger, schwer zu behandelnder Sonderling war, dass er mehreremal in den Dienst trat und jedesmal nach kurzer Zeit seinen Abschied nahm, ebenso, dass er noch in späterer Zeit schwer daran trug, keine Rolle spielen zu können. Am 16. Januar 1802 zum Mitgliede des Reichsraths ernannt, nahm er am 1. November seinen Abschied und reichte dann sein Project ein. An der Berathung desselben im Reichsrath nahm er als Privatperson Theil.

*) Клаусъ, Наши Колоніи. Спб. 1869. S. 32—34.

Auffallend ist die Art und Weise, wie er dem Kaiser es bemerklich machte, dass er seinen Bauern Freiheit und Land schenke. Nachdem der Ukas über die freien Ackerbauer erlassen worden, gab er seinen Bauern nicht etwa auf Grund des von ihm selbst beantragten Gesetzes die Freiheit, wobei es ja von ihm abgehangen hätte, den Bauern alle Zahlungen zu erlassen, sondern er reichte dem Kaiser ein neues Gesuch ein, «weil er keinen Vertrag mit seinen Bauern schliessen wolle, sondern das berühmte von Sr. Maj. erlassene Gesetz benutzen wolle, um Unterthanen Sr. Maj. glücklich zu machen, ohne für sich selbst irgend welchen Vortheil zu erlangen. Aus der Zahl seiner ererbten Güter bestimme er 199 Seelen im wologdaschen, jaroslawschen und räsanschen Gouvernement, denen er das gesammte Land schenke, ohne Zahlung oder Pacht zu verlangen. Nur wünsche er Sachwalter derjenigen zu bleiben, deren gebietender Herr er, Graf Sergei Rumänzow, gewesen sei. Seine Vermögensverhältnisse gestatteten ihm nicht, auf mehr als eine absolut sichere Einnahme von 2000 Rbl. zu verzichten. Indem er eile, das Mögliche auszuführen, bitte er um die Kaiserliche Bestätigung.» Graf Rostoptschin bemerkt, Rumänzow habe gegen sein Project einige Ellen hellblauen Bandes (Andreasorden) eintauschen wollen, sei aber mit einer Schnupftabaksdose abgefunden worden.

Der Ukas über die freien Ackerbauern (Nr. 20620) enthält folgendes:

«Graf Sergei Rumänzow hat um die Genehmigung nachgesucht, bei der Freilassung einiger seiner leibeigenen Bauern denselben nach freier Vereinbarung Grund und Boden zu eigen zu übertragen. Da nun durch das Manifest von 1775 und den Ukas vom 12. December 1801 die Freilassung von Bauern, sowie Freigelassenen der Erwerb von Grundeigenthum gestattet worden, dazu solche Uebertragung von Land zu Eigenthum an Bauern den Gutsbesitzern Nutzen bringen und die Landwirthschaft und andere Theile der Staatswirthschaft heben kann, so wird dem Grafen Rumänzow und allen Gutsbesitzern, welche seinem Beispiele folgen wollen, eine solche Verfügung gestattet unter folgenden Bedingungen:

Ein Gutsbesitzer, der seine wohlerworbenen oder ererbten Bauern einzeln oder gemeindeweise freilassen und ihnen einzelne Parzellen oder ein ganzes Grundstück übertragen will, hat sich mit ihnen über die Bedingungen, wie solche gegenseitig als die besten erkannt werden, zu vereinbaren und dieselben durch den

Gouvernementsadelsmarschall dem Minister des Inneren zur Durchsicht und zur Erwirkung der Kaiserlichen Bestätigung vorzustellen. Nach der Bestätigung soll die Verkaufsurkunde gerichtlich corroborirt werden. Die so freigelassenen Bauern bilden einen eigenen Stand freier Ackerbauern. Hofesleute und Bauern, welche bisher freigelassen wurden mit der Verpflichtung sich zu einem Stande zuschreiben zu lassen, können, falls sie Land zu eigen erwerben, in diesen Stand eintreten, wenn sie auch sich bereits wo anders haben anschreiben lassen. Die mit Land freigelassenen Bauern zahlen Kopfsteuer, stellen Rekruten und leisten Prästanden wie Kronsbauern, haben aber keinen Obrok (Pacht für das Land) an die Krone zu zahlen. Sie stehen unter denselben Gerichten wie die Kronsbauern, Rechtsstreitigkeiten über Grundeigenthum werden, wie bei anderen Immobilienbesitzern, auf Grund der corroborirten Urkunden entschieden. Sie haben das Recht, ihre Grundstücke zu veräussern, zu verpfänden, zu vererben, jedoch dürfen Grundstücke von weniger als 8 Dessätinen nicht getheilt werden. Sie haben das Recht, auch sonst Immobilien zu erwerben und mit Wissen des Kameralhofes in andere Gouvernements überzugehen. Da solche Bauern Immobilien besitzen, so können sie jeder Art Obligationen eingehen und die Ukase von 1761 und 1765, welche den Bauern verbieten, ohne Genehmigung ihrer Obrigkeit Verträge abzuschliessen, erstrecken sich nicht auf diese. Streitigkeiten über den Freilassungsvertrag sollen von den Gerichten entschieden werden auf Grund der allgemeinen Gesetze; wenn aber Bauern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so sollen sie mit Familie und Land in den Besitz des Gutsherrn zurückkehren.»

Die Ausführungsverordnung vom 21. Februar 1803 (Nr. 20625) stellt fest:

Der Vertrag zwischen Gutsbesitzer und Bauer muss folgenden Inhalt haben: genaue Bezeichnung der Bauern, mit denen er abgeschlossen wird, der Grundstücke, welche jedem Einzelnen zu Eigenthum übertragen werden, mit Angabe der Grösse, des Preises, den die Bauern zu zahlen sich verpflichten für Grundstücke und für Befreiung von gewissen Leistungen oder für Erlangung der vollen Freiheit, der Fristen, in welchen diese Zahlungen zu leisten sind, ob für eine bestimmte Reihe von Jahren oder für immer; ferner genaue Angaben, ob das Eigenthum am Lande streitig, ob es frei oder verpfändet sei. Der Contract muss vom Gutsbesitzer, dem Bevollmächtigten der Bauern, dem Kreisadelsmarschall und

dem Chef der Landpolizei unterzeichnet sein; die letzteren beglaubigen, dass die Bauern frei und ungezwungen auf die Bedingungen des Vertrages eingegangen seien. Durch den Gouvernementsadelsmarschall ging die Sache an den Minister des Inneren, der sich davon zu überzeugen hatte, dass die Einwilligung der Bauern eine freiwillige gewesen, dass der Vertrag nichts Widergesetzliches enthalte, dass etwa in der Leibeigenschaft verbleibende Bauern an dem für sie nöthigen Lande nicht verkürzt seien. Jeder Bauer sollte einen bestimmten Landantheil erhalten, der vermessen und für den eine besondere Karte angefertigt sein musste. Bis zur Bauerverordnung von 1861 ging die Regierung überall, wo Bauern Grundeigenthum erwarben, von dem Grundsatze aus, dass es sich um den Erwerb von Einzeleigenthum handele, nicht um das Gesammteigenthum einer Gemeinde. Nach der Kaiserlichen Bestätigung sollte die Sache vermittelst Senatsukases dem örtlichen Gerichtshof zugesandt werden zur Corroboration der Urkunde.

Da einerseits die Rathgeber des Kaisers von der Ansicht ausgingen, dass die Freilassung der Bauern sich sofort als für die Gutsbesitzer vortheilhaft erweisen werde, da es ferner darauf ankam, diejenigen zu widerlegen, welche behaupteten, man taste das Eigenthum an und erschüttere die Grundlagen des Staates, so hielt man es für nothwendig, die Gouverneure durch ein besonderes Rescript des Ministers des Inneren vom 27. Februar 1803 auf den Zweck und die Bedeutung des neuen Gesetzes aufmerksam zu machen*). «In diesen Tagen wird ein Ukas publicirt werden, der den Gutsherren die Erlaubnis ertheilt, dass, wer da wolle, mit seinen Bauern Verträge schliessen könne, die er für nützlich erachte. Den Gouverneuren als Hauswirthen (хозяинъ) des Gouvernements werde davon Kenntnis gegeben, damit sie, bekannt mit dem Zwecke des Gesetzes, ungerechte Auffassungen desselben, wenn solche wider Erwarten irgendwo vorkommen sollten, widerlegen könnten. Die Absicht der Regierung ist es, den Gutsbesitzern ein Mittel zu geben, ihre Ländereien zu vortheilhaften Preisen zu verpachten oder zu verkaufen nicht nur fremden, sondern auch den eigenen Bauern, wenn der Gutsherr darin seinen Vortheil findet und ihnen dauernden Nutzen verschaffen will. Daher hängt der Abschluss der Verträge mit den Bauern von der Berechnung und dem guten Willen des Gutsherrn ab, und da das Eigenthumsrecht den Guts-

*) Вешняковъ, a. a. O. S. 31 und 32.

herren gegeben ist, so kann von einer Anwendung des Gesetzes gar keine Rede sein, wenn der Gutsherr darin nicht seinen Vortheil findet. Keineswegs wird beabsichtigt, die jetzt zwischen Gutsherren und Bauern bestehende Ordnung abzuschwächen, und nicht die geringste Veränderung wird in Bezug auf die Leibeigenschaft der Bauern eingeführt. Dieselben sollen genau in derselben Abhängigkeit und in demselben schweigenden Gehorsam gegen ihre Herren verbleiben, in welchem sie bisher gewesen sind. Bei der geringsten Verletzung desselben muss nach der ganzen Strenge der Gesetze verfahren werden.»

Von vielen wurde das neue Gesetz als der Beginn einer neuen Zeit aufgefasst; man hoffte, das Beispiel des Monarchen werde die Selbstthätigkeit der Gutsherren zur Verbesserung der Lage der Bauern anregen.

Das Gesetz von 1803 hat bis 1858 gegolten. Fragen wir nach dem Resultat desselben, so ergiebt sich, dass es im Jahre 1857 151,895 männliche Seelen gab, welche durch freie Uebereinkunft mit ihren Gutsbesitzern Freiheit und Land erworben hatten. Viele derselben haben ohne jede Zahlung oder irgend welche Verpflichtung Land und Freiheit geschenkt erhalten. Wo die Bauern Verpflichtungen übernahmen, da betrug die Loskaufssumme durchschnittlich 70 Rbl. für die Seele. Genaue Nachrichten über den Umfang des erworbenen Landes sind nur in Bezug auf 65,000 m. Seelen vorhanden. Dieselben haben erworben 406,000 Dessätinen, also durchschnittlich 6 Dessätinen auf die männliche Seele. In 55 Jahren sind auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1803 1½ % der Leibeigenen frei und Grundeigenthümer geworden*). Wenn man dieses Resultat mit den Hoffnungen vergleicht, welche in der damaligen Zeit an den Erlass dieses Gesetzes geknüpft wurden: es werde der Ausgangspunkt einer Befreiung des Bauernstandes sein, so zeigt es sich, dass es diesen Zweck nicht erfüllt hat. Und wie erklärt sich dieses Resultat?

Aus dem Lebens- und Entwickelungsgesetz, welches die Entstehung und Geschichte des russischen Staates und die Entwickelung

---

*) Вешняковъ, Крестьяне собственники. S. 61—66. Der Verfasser, der sich eine eingehende Kenntnis der Verhältnisse dieser Bauern erworben hatte, hebt besonders hervor, welchen günstigen Einfluss auf diese bäuerlichen Grundeigenthümer der Umstand ausgeübt habe, dass sie Eigenthümer eines bestimmten wenn auch kleinen Grundstücks geworden seien.

des russischen Volkes beherrscht. Die Organisation des Staates ist die Sache der Fürsten gewesen und die Festigung ebenso. Jeder Fortschritt, jede Weiterentwickelung lässt sich auf die Initiative der Herrscher nicht nur zurückführen, sondern hat einzig und allein durch ihr energisches persönliches Eingreifen stattgefunden, ist nur durch solches ermöglicht worden. Wo die persönliche Thätigkeit des Fürsten erlahmte und nachliess, da stockte sofort die Bewegung, wo sie falsche Bahnen betrat, da ging die Bewegung ins verderbliche. Eine Correctur durch selbständige Initiative des Volkes ist nirgend zu entdecken. Man vergegenwärtige sich die Thätigkeit Iwan des Schrecklichen in seinen weitgreifenden Reformen einer- und seinen entsetzlichen Grausamkeiten andererseits und vergleiche damit die Rolle, die das Volk dabei spielte. Man vergegenwärtige sich die Thätigkeit des Zaren Alexei und vor allem die Peters des Grossen und seiner Nachfolger. Ueberall wird man sich überzeugen, dass Reformen immer nur aus der unmittelbaren Thätigkeit des Herrschers hervorgingen und nur so weit gediehen, als diese Thätigkeit eine unermüdliche war — man wird das Wort Puschkins bestätigt finden, dass das russische Volk immer am besten fahre, wenn es sich fest um seine Dynastie schaare, dass der Herrscher immer voran sei auf der Bahn zur Civilisation, sowie seine Klage, dass das Volk leider so zaudernd und widerwillig folge und so gern Nebenwege betrete.

In unserem Falle beabsichtigte, wie wir sahen, Kaiser Alexander I. durch Beschränkung der Rechte des Gutsherrn das Loos der Leibeigenen zu bessern und sie allmählich der Freiheit zuzuführen. Der Antrag des Grafen Rumänzow hatte daher seine volle Billigung, allein die gewaltige Reorganisation der Centralverwaltung, die der Kaiser begonnen hatte, besonders die Angelegenheiten der europäischen Politik nahmen seine ganze Thätigkeit so sehr in Anspruch, dass er diese Sache nicht selbst in die Hand nehmen und über die Durchführung derselben wachen konnte. Auch scheint Laharpes Ansicht, dass die Massregeln, die allmähliche Verbesserung der Lage der Bauern betreffend, mit grosser Vorsicht ins Werk gesetzt werden müssten, massgebend für den Kaiser gewesen zu sein. Jedenfalls enthalten die Ukase von 1801 und 1803 nicht mehr, als was er dem Kaiser als dringend nothwendig gerathen hatte. So kam es, dass die Sache nicht den gewünschten Erfolg, vielmehr nur verhältnismässig geringe Resultate hatte. Einzelne ergriffen die Initiative zur Besserung der Lage

ihrer Bauern, im grossen und ganzen blieb es beim Alten. Das System der inneren Verwaltung war in seinen Grundlagen das alte geblieben, so blieb auch die Autorität der Gutsbesitzer bestehen. Daher erfolgte auch die Lösung einzelner Fragen nicht im Geiste des Gesetzes von 1803, sondern im Geiste des alten Systems. Dieses alte System beruhte aber auf der Abhängigkeit des Bauern vom Gutsherrn. So häuften sich denn, selbst wo es sich um Erlasse zu Gunsten der Bauern handelte, mit den Verordnungen über die Freilassung die Hindernisse derselben.

Zunächst war das Resultat des neuen Gesetzes ein vielversprechendes: gleich im ersten Jahre wurden 8000 Leibeigene freigelassen. Durch Ukas vom 14. October 1804 (Nr. 21481) suchte man die Anwendung dieses Gesetzes zu befördern, indem Kaufleute, welchen eine der ersten acht Rangklassen verliehen worden war, das Recht erhielten, Güter mit Leibeigenen zu kaufen, doch sollten die von ihnen erkauften Bauern nicht ihre Leibeigenen bleiben, die neuen Gutsherren sollten vielmehr verpflichtet sein, mit den Bauern Contracte auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1803 zu schliessen. Auch auf den Erfolg dieser indirecten Massregel hat man, wie es scheint, grosse Hoffnungen gesetzt, irgend welche Resultate scheint sie nicht gehabt zu haben. Kaufleute, denen höhere Rangklassen verliehen wurden, gab es nur wenige und die, welche sich Güter kaufen wollten, wussten sich den erblichen Adel zu verschaffen. Schon im folgenden Jahre begannen die Erlasse, durch welche die Ausführung des Gesetzes thatsächlich gehindert wurde. Es waren Gesuche von Gutsbesitzern eingegangen, man solle ihnen gestatten, die Bauern ihrer ererbten Güter nach ihrem Tode in den Stand der freien Ackerbauer zu entlassen, bei Lebzeiten sollten sie Leibeigene bleiben. Der Reichsrath fand, dass die beabsichtigte Freilassung eine Freilassung durch Testament sei, testamentarische Verfügungen über ererbte Güter seien unzulässig. Die Freilassung könne einzig auf Grund des Gesetzes von 1803 erfolgen (1804, 19. Dec., Nr. 21562). Dieses Gutachten des Reichsraths hatte freilich den Wortlaut des Gesetzes über ererbtes Vermögen für sich, doch darf man nicht vergessen, dass es sich hier um eine rein formalistische Bestimmung und kaum um Erhaltung des Besitzes der Familien handelte, sondern dass die ganze Bestimmung über die Erbgüter eine fiscalische Bedeutung hatte. Das Recht der Familien an diesen Gütern war so wenig geschützt, dass der Besitzer eines Erbgutes berechtigt war, das Gut jederzeit

zu verkaufen und sodann über den Kaufpreis vollkommen willkürlich auch testamentarisch zu verfügen. Somit erscheint jene Verordnung als der Sache nach gegen den Sinn des Gesetzes von 1803 getroffen. Da die Einseitigkeit der Massregel nahe lag, so suchte man dieselbe durch die Erwägung zu stützen, dass bei solchen Freilassungen durch Testament die Bauern überlastet werden könnten. Daher erschien am 25. Januar 1805 ein Allerhöchst bestätigtes Memoire, in welchem bestimmt war: «Auf Grund von Testamenten sollten die von den Gutsbesitzern beabsichtigten Verträge über Freilassung ererbter und erworbener Bauern als freier Ackerbauern nach dem Tode der Erblasser nicht bestätigt werden». Hätte der Reichsrath das Gesetz von 1803 in möglichst umfassender Weise ernstlich zur Ausführung gelangen lassen wollen und hätte es sich wirklich blos darum gehandelt, die Bauern vor allzu drückenden Bestimmungen zu schützen, so konnte dieser Zweck viel besser durch die Bestimmung erreicht werden, die in Testamenten festgesetzten Zahlungen und Leistungen dürften ein gewisses Maximum nicht überschreiten, oder könnten eventuell, wenn sie von den Bauern angestritten würden, durch eine besondere Commission festgestellt werden. Thatsächlich ist jene Bestimmung eines der vielen Hindernisse gewesen, welche sich einer umfassenden Anwendung des Gesetzes von 1803 entgegenstellten. Es gab, wie es scheint, so manche Gutsbesitzer, welche sich nicht darin finden konnten, bei Lebzeiten das gewohnte Verhältnis zu den Bauern aufzugeben und eine neue Wirthschaftsordnung einzuführen, welche aber wohl sich entschlossen, auf ihren Todesfall die Neuerung eintreten zu lassen und es ihrem Erben, der bei seinem Antritt das neue Verhältnis vorfinde, anheimstellen wollten, sich in dasselbe einzuleben. Dieser Weg, den vielleicht viele betreten hätten, wurde durch jenes Gesetz versperrt. Da jedoch den Gerichtshöfen keine besondere Vorschrift ertheilt worden war darüber zu wachen, dass keine Freilassungen Leibeigener mit Land in Testamenten vorkämen; da die Gutsherren seit langem das Recht hatten, Leibeigene in Testamenten freizulassen; da auch nirgend verboten war, zu Gunsten dieser Freigelassenen Bestimmungen zu treffen: so bestätigten die Gerichtshöfe nach wie vor Testamente mit den verschiedenartigsten Bestimmungen über Leibeigene und zwar auch mit Landverleihungen und erklärten die Betreffenden für frei. Wo nun die Erben Processe begannen, wurden diese in höchster Instanz auf Grund des obigen Gesetzes stets zu Gunsten der Erben und

gegen die Leibeigenen entschieden. Doch beobachtete man im Ministerium des Inneren die Praxis, dass Bauern, welche einmal von einem Gericht wenn auch wider das Gesetz für frei erklärt worden waren, selbst wenn die betreffenden Bestimmungen des Testaments für ungiltig erklärt worden, nicht mehr in die Leibeigenschaft zurückkehren sollten. Sie sollten frei bleiben, jedoch der Gutsherr durch eine bestimmte von der Krone zu zahlende Summe entschädigt werden. Im Jahre 1821 wurde durch einen Senatsukas dieses Verfahren bestätigt (Nr. 28823), wobei es freilich in sehr sonderbarer Weise motivirt wurde. Im Jahre 1807 wurde eingeschärft, dass, wo ganze Dörfer Leibeigener freigelassen würden, dies nur geschehen könne auf Grund des Gesetzes von 1803, sowie dass dieses Gesetz auch Anwendung finde auf die Gouvernements, in denen das littauische Statut gelte, da in diesem Gesetz nichts enthalten sei, was den Bestimmungen des Statuts widerspreche (Nr. 22714). Doch kamen auch nachher Freilassungen ganzer Dörfer ohne Land vor. Um den Abschluss von Verträgen zu fördern, wurde im Jahre 1808 bestimmt, es sollten bei der Corroboration derselben weder von Gutsbesitzern noch von den Bauern Gebühren erhoben werden.

Die Localbehörden konnten sich in den neuen Stand der freien Ackerbauern nicht finden. Obwol im Gesetz von 1803 direct gesagt war, frühere Freigelassene könnten in diese Klasse übergehen, verweigerten es die Behörden einfach, und dieses Recht der Freigelassenen oder gerichtlich für frei Erklärten musste den Behörden wiederholt eingeschärft werden (Nr. 23964 v. 9. Nov. 1809 und Nr. 25893 v. 30. Juni 1815). Ebensowenig konnten sich die Behörden daran gewöhnen, dass mit der Verleihung der Freiheit den freien Ackerbauern alle Rechte freier Unterthanen zustehen mussten, welche nicht Folge besonderer Standesprivilegien waren, sondern nothwendig und selbstverständlich aus der Freiheit folgten. Das herrschende System war so arg, dass den freien Bauern von den Behörden nur die Rechte zugestanden wurden, welche ihnen ausdrücklich verliehen worden waren oder welche die Behörden mit dem Kronsinteresse für vereinbar hielten. In dieser Auffassung mussten sie übrigens durch Ukase des Senats bestärkt werden, in denen selbst den für frei erklärten Kronsbauern, denen das Recht des Eintritts in die Stadtgemeinden verliehen war, der Eintritt verweigert werden konnte, wenn die Behörde der Ansicht war, dass bei zu geringer Anzahl der Bauern das Land nicht gehörig bearbeitet werden würde (Senatsukas vom 24. October 1804, Nr.

21484). Es musste in jedem einzelnen Fall nach langer Verhandlung den freien Ackerbauern jedes einzelne Recht besonders verliehen werden, so das Recht, Fabriken anzulegen und Handel zu treiben (1818, Nr. 27600), Verträge mit der Krone abzuschliessen (1830, 17. Oct., Nr. 4007; 1847, Nr. 21419 P. 4), Rekrutenquittungen zu erwerben (1822, Nr. 28909), sich zu Stadtgemeinden anschreiben zu lassen (dieses Recht, welches sogar schon jedem Freigelassenen ausdrücklich verliehen worden!) (1823, Nr. 29715; 1831, Nr. 4816), dass sie hierbei von doppelten Abgaben befreit seien, denen Leibeigene und Kronsbauern unterlagen (1830, Nr. 3513), dass sie aus den Steuerlisten der früheren Gutsherren ausgeschlossen würden und dass Steuerrückstände nicht beigetrieben werden dürften, die daraus entstanden waren, dass es nicht rechtzeitig geschehen (1830, Nr. 3545).

In der ersten Zeit unterschied man von der Freilassung durch Testament den Fall, wo der Vertrag noch bei Lebzeiten abgeschlossen worden, aber der Gutsherr gestorben war, bevor die Formalitäten der Prüfung beendet worden, und bestätigte den Vertrag in solchen Fällen, z. B. 1805 (Nr. 21993). Auch noch im Jahre 1818 wurde ein ähnlicher Fall zu Gunsten der Bauern entschieden: die Verträge waren 1808 und 1810 abgeschlossen worden, aber die Bauern hatten die Freiheit nicht erlangt. In seinem Testament bestätigte der Gutsherr zum Theil die Verträge, zum Theil modificirte er sie. Das im Jahre 1813 unter dem Präsidium des Reichskanzlers niedergesetzte Comité für solche Sachen beantragte, die Bauern als freie Ackerbauern anzuerkennen, was auch geschah (Nr. 27449). Später wurden aber auch solche Fälle der Freilassung durch Testament gleichgestellt. Im Jahre 1827 (II. Пол. Соб. Зак. Nr. 1474) wurde den Gerichten verboten, auf Grund von Testamenten Bauern für frei zu erklären, so lange noch eine Anfechtung des Testaments möglich war. Dieses Verbot wurde 1830 wiederholt, weil es beständig verletzt wurde (Nr. 4846).

Nach dem Gesetz von 1803 sollte der einzelne Bauer das Eigenthum an einem besonderen Grundstücke erwerben; an diesem Grundsatz hielt die Regierung fest bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Sie verlangte, jeder Bauer solle einen besonderen Plan für sein Grundstück haben, unterschrieben vom Gutsherrn und vom Landmesser. Landmesser aber gab es in so geringer Zahl, dass viele Gutsbesitzer, welche das Land ihren Bauern

schenken wollten, darüber wegstarben, bevor der Landmesser daran gehen konnte, ihr Land zu vermessen. So kam es, dass das zum Schutze der Bauern erlassene Gesetz, weil die Regierung nicht für die Ausführung und für die nöthigen Landmesser sorgte, in vielen Fällen ein Hindernis der Freilassung wurde. Denn durch Testament konnten die Bauern das Land nicht erhalten, auch nicht geschenkt, so wollte es der Buchstabe. Erst im Jahre 1838, als man sich endlich überzeugt hatte, dass es zu wenig Landmesser gab, liess man von der Forderung, die Specialkarten müssten vorher fertig sein, ab und begnügte sich mit dem allgemeinen Plan und gestattete die Theilung des Landes und die Anfertigung der Specialkarten bis nach der Freilassung zu verschieben (Nr. 11287).

Im Jahre 1807 fanden im Reichsrathe wiederum Verhandlungen über das Verbot des Einzelverkaufs von Leibeigenen statt, und Bogdanowitsch behauptet in seiner Geschichte Alexanders I. (III. S. 28), am 14. Juli 1808 sei ein solches Verbot erlassen worden. In diesem Ukase (Nr. 23157) wird aber nur das bereits bestehende Verbot des Einzelverkaufs auf Jahrmärkten aufs neue eingeschärft!

Einen neuen Anstoss schien die Frage von der Aufhebung oder wenigstens Beschränkung der Leibeigenschaft zu erhalten durch das Aufsehen, welches eine Abhandlung des als Schriftsteller in ökonomischen Fragen bekannten Grossgrundbesitzers in Posen Grafen W. Stroinowski hervorrief. Im Jahre 1809, also zu einer Zeit, kurz vor und kurz nach welcher, wie wir weiter unten sehen werden, die wichtigsten das Strafrecht der Gutsherren beschränkenden Gesetze erlassen wurden, war eine von ihm verfasste Abhandlung über Contracte zwischen Gutsherren und Bauern in russischer Uebersetzung in Wilna veröffentlicht worden. Der Verfasser suchte in derselben nachzuweisen, dass auf Grund des Gesetzes von 1803 und ähnlicher Erlasse die Lage der Bauern und in Folge dessen Ackerbau, Gewerbe und die Volkswohlfahrt gehoben werden könnten. Die für damalige Zeiten ungewöhnliche Thatsache, dass diese Angelegenheit öffentlich besprochen wurde, und zwar um sie zu fördern, rief eine grosse Aufregung hervor, die sich seitens der Anhänger der Leibeigenschaft in einer Reihe abschriftlich cursirender Entgegnungen äusserte, in denen die Gründe und die Logik durch die Leidenschaftlichkeit der Polemik ersetzt wurde. Ja, der Staatssecretär Popow denuncirte in einem an den

Kaiser gerichteten Schreiben das Werk als hochverrätherisch*). Der Kaiser beantwortete das Schreiben scharf genug, allein auch diesmal bewirkte die allgemeine Opposition gegen jede Massregel zu Gunsten der Bauern im Verein mit den allgemeinen politischen Verhältnissen, dass in dieser Frage nichts geschah. Dem Kaiser lag es vor allem daran, für die Verbesserung der Lage der Bauern die Initiative des Adels anzuregen. Zwangsmassregeln sollten vermieden werden. Zu einer solchen Initiative des Adels kam es aber nur in den drei Ostseeprovinzen, wo von Seiten der Landtage auf die Ideen des Kaisers eingegangen und, während von der Regierung nur auf Beseitigung von Missständen und Verbesserung der Lage der Bauern gedrungen wurde, selbständig der Antrag auf Aufhebung der Leibeigenschaft gestellt ward.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen rief in Russland eine allgemeine Bewegung der Geister hervor, die Massregel wurde pro und contra behandelt, und auch der Kaiser fand Veranlassung, den Plan der gesetzlichen Beschränkung und Begrenzung der Leibeigenschaft wieder aufzunehmen, was in den höheren Kreisen der Gesellschaft und zwar besonders in Moskau allgemeinen Unwillen hervorrief. Um dieser Stimmung zu begegnen und die Pläne des Kaisers zu unterstützen, reichte der damalige Generalintendant der Armee, der nachmalige Finanzminister Graf Cancrin im Jahre 1818 einen Plan der allmählichen Aufhebung der Leibeigenschaft ein, nach welchem innerhalb eines Zeitraumes von 60 Jahren das Ziel, die Bauern zu Grundeigenthümern zu machen, erreicht werden sollte. Es ist dies das erste wirklich eingehende Project, in dem dieser letztere Zweck klar und deutlich formulirt wird**). Auch der Admiral Mordwinow und andere reichten in diesem Jahre Projecte ein. In demselben Jahre erschien Nikolai Turgenjews Werk über die Theorie der Steuern, worin er bei der Besprechung der Kopfsteuer die ganze Schädlichkeit und den Nachtheil der Unfreiheit für Staat und Gesellschaft darlegt. Auch seinerseits beauftragte der Kaiser den Grafen Araktschejew mit der Abfassung eines Projects zur Auf-

---

*) Чтенія Моск. Общ. исторіи и др. 1860. II. S. 133—217. 1861. III. Русскій Архивъ 1864. 782—784. Zu den entschiedenen Gegnern jeder Massregel zu Gunsten der Bauern gehörte auch Karamsin.

**) Das französisch abgefasste Project ist in russischer Uebersetzung abgedruckt im Русскій Архивъ 1865. S. 542—552.

hebung der Leibeigenschaft, doch dürfe dasselbe keine die Gutsbesitzer drückenden Massregeln enthalten und müsse so abgefasst sein, dass die Regierung keinerlei Zwang anzuwenden brauche, vielmehr der eigene Vortheil die Gutsbesitzer veranlasse, die Regierung zu unterstützen. Araktschejew schlug vor, der Staat solle die Bauern mit einem Theile des Landes allmählich loskaufen und zu diesem Zweck sollten jährlich 5 Millionen Rubel S. angewiesen werden. Der Plan erhielt die Zustimmung des Kaisers, blieb aber unausgeführt, da wieder die politischen Verhältnisse den Kaiser abzogen. Im Jahre 1819 reichte N. Turgenjew dem Kaiser ein Memoire über die Bauernfrage ein, und im folgenden Jahre wurde ein Plan der Gründung eines Vereins zur Verbesserung der Lage der Bauern und allmählicher Befreiung aus der Leibeigenschaft vorgelegt. Dieser Plan schien anfangs die Billigung des Kaisers zu erhalten. Allein die revolutionären Bewegungen im Süden Europas, sowie die Meuterei im Semenowschen Regimente veranlassten den Kaiser, alle diese Pläne fallen zu lassen.

Die veränderte Stellung des Kaisers zu dieser Angelegenheit musste sofort zurückwirken auf die Behandlung aller auf sie bezüglichen schwebenden Fragen. Auf den Bericht des Herzogs von Würtemberg, Generalgouverneurs von Witebsk, dass der Adel des dünaburgschen Kreises seinen Leibeigenen die persönliche Freiheit schenken wolle, war am 3. Februar 1819 ein Allerhöchstes Rescript ergangen, durch welches die Ausarbeitung eines Projectes nach den Grundsätzen der Bauerverordnungen von Est-, Kur- und Livland einer Commission des Adels übertragen wurde. Auf dem Kreistage wurde das ausgearbeitete Project nur von einer Minorität acceptirt, die Majorität weigerte sich, auf irgend ein Recht über den Bauern zu verzichten. Obwol die Sache im Jahre 1830 auf Befehl des Kaisers Nikolaus noch einmal im dünaburgschen Kreise angeregt wurde, verlief sie doch resultatlos.

Als im Jahre 1820 das Verbot des Einzelverkaufs Leibeigener wieder angeregt wurde, erwies es sich aus den Verhandlungen des Reichsraths, dass die Strömung gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft an Stärke zugenommen hatte. Obwol der Minister des Inneren, Graf Kotschubei, die entsetzlichsten Misbräuche beim Einzelverkauf aufgedeckt hatte und die Gesetzescommission das Verbot des Einzelverkaufs, der Trennung der Familien und des Verkaufs ohne Land beantragte, sprach der Reichsrath in der schroffsten Weise sich gegen solches Verbot als schädliche Neuerung aus und

schloss sich der Meinung Schischkows an, der die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Einführung von Volksschulen für die revolutionären Bewegungen Europas verantwortlich machte*). Russland allein sei ruhig, zufrieden und glückseliger als die anderen Staaten jede Veränderung sei überflüssig und der Einzelverkauf nicht zu verbieten, da durch den Verkauf das Loos der Leibeigenen ja auch verbessert werden könne. Diese Anschauungen wirkten auf die Praxis zurück, so dass Gutsherren und Bauern beständig auf Hindernisse stiessen, erstere, die Freiheit zu geben, letztere, sie zu erhalten, ja dass auch den Kronsbauern Hindernisse in den Weg gelegt wurden, Grundeigenthum zu erwerben**).

Abgesehen von den allgemeinen Massregeln, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft oder einer bestimmten Form, der Leibeigenschaft ohne Land, bezweckten, haben wir noch zu betrachten die einzelnen Massregeln, durch welche versucht wurde, die Leibschaft zu beschränken oder gar zu schroffe Aeusserungen derselben zu verbieten. Hier tritt uns eine ähnliche Erscheinung wie die oben beobachtete entgegen. Es werden wiederholt Beschränkungen versucht, neben solchen Versuchen tritt aber in verschiedenen Aeusserungen der Regierung zu Tage, dass sie selbst unwillkürlich immer wieder von der Anschauung der unbeschränkten Herrschaft der Gutsherren ausgeht, bis sie endlich der allgemeinen Strömung nachgiebt und die eingeführten Beschränkungen zum Theil wieder aufhebt.

Die Anschauung von der unantastbaren Herrschaft der Gutsherren tritt gleich beim Beginne der Regierung des Kaisers Alexander I. unter anderem darin hervor, dass, selbst im Falle, wo Leibeigene wegen Widersetzlichkeit gegen die Gutsherren auf Anordnung der Regierung nach Sibirien verschickt werden, die Regierung sich für verpflichtet hält, den Gutsherrn für die zu verschickenden Bauern durch Ausreichung von Rekrutenquittungen zu entschädigen (1803. Nr. 20964). Im Jahre 1809 wird dieser Anspruch des Gutsherrn durch ausführliche Bestimmungen geregelt (Nr. 23668; wiederholt im J. 1813 Nr. 25391). Im Jahre 1803 (Nr. 20966) erliess der Kaiser ein Verbot, Leibeigene für Schulden des Gutsherrn zur Arbeit abzugeben, «niemals dürfe jemand für eine fremde Schuld bestraft werden». Das hier verurtheilte Verfahren war im 17. Jahrhundert sanctionirt worden, weil der Bauer mit seiner

*) Архивъ Гос. Сов. Band IV. Abth 2. S. 323—347.

**) Иконниковъ, Графъ Мордвиновъ. S. 274—280.

ganzen Persönlichkeit und nicht blos mit bestimmten Leistungen zum Vermögen des Herrn gehörte. Im Ukase wird privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit mit einander verwechselt. Durch die nicht zu leugnende Härte des auf den gesetzlichen Bestimmungen basirenden Urtheils war offenbar das Gefühl des Kaisers verletzt worden; daher wurde eingegriffen. Im Jahre 1805 dagegen wird ein Antrag des Senats bestätigt, wo das Recht des Gutsherrn anerkannt wird, für einen culpos erschlagenen Bauern, falls er den Todtschläger nicht nehmen wolle oder selbiger z. B. bei einer Schlägerei nicht mit Sicherheit zu ermitteln sei, vom Herrn des Thäters einen gut beleumundeten Bauern zu verlangen (Nr. 21961). In diesem Falle wurde ganz ausser Acht gelassen, dass dieser Bauer für eine fremde Schuld ausgeliefert wurde.

Wie schon unter Kaiser Paul, so kam es auch jetzt häufig vor, dass trotz des strengen Verbots Klagen der Leibeigenen wegen grausamer Behandlung durch die Gutsherren dem Gouverneur, dem Minister des Inneren und dem Kaiser übergeben wurden. Das Verbot wurde nicht aufgehoben*), aber diesen Klagen wurde Fortgang gegeben, es wurden Untersuchungen eingeleitet und über dieselben oft im Ministercomité verhandelt. Wegen Misbrauch der gutsherrlichen Gewalt wurden die Schuldigen unter Curatel gestellt, die Verwaltung ihrer Güter ihnen entzogen, ja der Aufenthalt in denselben untersagt. Hatten die Gutsherren sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche nach den allgemeinen Gesetzen als Verbrechen zu bezeichnen waren, so wurden sie den Gerichten übergeben. Die Gerichte fällten meist sehr milde Strafen, weil die Herrschaft der Gutsherren allgemein als eine absolute und unbeschränkte aufgefasst wurde und man von der Ansicht ausging, es gebe keine Gesetze, nach denen Handlungen der Gutsherren gegen ihre Bauern als Verbrechen bestraft werden könnten; solche müssten erst erlassen werden; es handele sich in diesen Fällen blos um Ueberschreitung der gutsherrlichen Strafbefugnis. Daher übertrug der Kaiser die Beahndung solcher Fälle oft den Adelsversammlungen, die stets strenge Urtheile fällten, so dass selbige einige mal vom Kaiser gemildert wurden. Es kam auch vor, dass der Kaiser nach eigenem Ermessen die Strafe dictirte oder das

*) Erst durch Ukas vom 2. Januar 1819, Nr. 27618, wurde der Polizei allgemein verboten, die Einreichung von Gesuchen während der Reisen des Kaisers zu hindern.

Urtheil vom Reichsrath fällen liess, wo meist sehr strenge Strafen verhängt wurden*). Hin und wieder begnügte man sich, grausame Handlungen, obwol sie den Tod zur unerwarteten Folge gehabt, einfach für die Zukunft zu verbieten (Nr. 23708).

Da es zur Kenntnis Sr. Majestät gelangt war, «das wohlthätige Unternehmen der Besiedelung des südlichen Theiles von Sibirien habe durch nachlässige Ausführung den vollständigen Untergang der Hingeschickten zur Folge», so wurde am 23. Jan. 1803 (Nr. 20119) befohlen, bis zu genauer Untersuchung der Sachlage die auf dem Wege befindlichen Verbrecher einstweilen anderswo unterzubringen und «die Annahme von Leibeigenen zur Verschickung bis auf weiteres zu suspendiren». Der in Aussicht gestellte Befehl ist gar nicht erlassen worden. Da aber das den Gutsherren direct verliehene Recht, Leibeigene zur Verschickung und zur Zwangsarbeit den Behörden zu übergeben, im obigen Ukas nicht direct beschränkt worden war, so fuhren die Gutsherren fort, sich desselben zu bedienen und stiessen seitens der Behörden auf keine Hindernisse. Man hatte sich längst daran gewöhnt, wo es galt, irgend eine Massregel durchzusetzen, aus der Masse der verschiedenartigsten, einander modificirenden oder aufhebenden Ukase die zweckentsprechenden auszuwählen und die widersprechenden zu ignoriren. Sehr oft war solches Verfahren mit Erfolg gekrönt, hin und wieder mislang es, wenn der Kaiser selbst oder einzelne Chefs die eine oder andere Sache besonders sorgfältig prüften und, von anderen Anschauungen ausgehend, entgegengesetzte Verfügungen fällten. Hierbei kam es wiederum oft vor, dass bei der Motivirung nur die ins Auge gefasste Verfügung berücksichtigt, derselben etwa entgegenstehende Gesetze einfach ignorirt, anderen Gesetzen eine zu grosse Tragweite zugeschrieben wurde. Ein solches Verfahren tritt hervor bei der Beschränkung der Strafgewalt der Gutsherren. Im J. 1807 übersandte die Gouv.-Regierung von Nowgorod, auf Grund des Ukases vom 8. Jan. 1765 dem Admiralitätscollegium einen Leibeigenen, damit derselbe dem Wunsche seiner Herrin gemäss auf 20 Jahre zur Zwangsarbeit verwandt und so «von seinen frechen Handlungen abgehalten würde». Das Admiralitätscollegium fragte beim Senat an, ob jener Ukas noch in Kraft bestehe, und der Senat schrieb vor, «genau nach dem Ukase zu verfahren». Der Reichsrath fand jedoch bei Durchsicht dieser Sache, dass der

*) Nr. 20217 und Nr. 20576 v. J. 1808 und Архивъ Гос. Сов. Bd. III und IV; Nr. 26603 und 26781 v. J. 1817.

Ukas von 1765 keine Geltung mehr haben könne, weil seitdem das Gesetz über die Gouvernementsverfassung und andere spätere Gesetze erlassen: denn zum Zweck der Besserung von Leuten schlechten Lebenswandels seien Corrections- und Arbeitshäuser eingerichtet; dagegen werde Zwangsarbeit einzig über schwere Verbrecher verhängt, z. B. Mörder; für geringere Verbrechen seien Ansiedelung und andere Strafen nach Gerichtsurtheil, daher sei die Senatsentscheidung aufzuheben und in ähnlichen Fällen nach den neuesten Gesetzen zu verfahren (Nr. 23530 v. J. 1808). Die Deduction, dass durch das Gesetz über die Gouvernementsverfassung das Recht der Verurtheilung zu Zwangsarbeit und Ansiedelung aufgehoben worden sei, kann nicht als begründet bezeichnet werden, da später Verschickungen stattgefunden haben, endlich im Jahre 1799 (Nr. 19157) unter gewissen Bedingungen ausdrücklich den Gutsherren gestattet wurden. Das Recht, Leibeigene zur Zwangsarbeit zu verurtheilen, ist vielmehr erst durch diesen Ukas den Gutsherren, und zwar für immer, genommen worden. Das Recht der Verschickung wurde von ihnen zunächst noch weiter ausgeübt, wie folgender Vorfall beweist. Der Generalgouverneur von Twer, Prinz Georg von Oldenburg, inhibirte die Verschickung eines Leibeigenen auf Grund der Vorstellung der Gutsherrin und brachte die Sache an den Kaiser. Am 5. Juli 1811 (Nr. 24707) erfolgte eine ausführliche Auseinandersetzung der Bedeutung, welche das Strafrecht der Gutsherren haben könne. Die Verschickung Leibeigener durch Gutsherren müsse unterschieden werden von der Strafe der Verschickung zur Ansiedelung. Diese, sowie die Verschickung zur Zwangsarbeit sei durch das Gesetz über die Organisation der Gouvernements den Gutsherren genommen und könne nur durch richterliches Urtheil verhängt werden, blos für Verbrechen und stets unabhängig von irgend welchen Gesuchen der Gutsherren, einzig auf Grund der Gesetze. Für geringere Verbrechen, die nicht mit diesen beiden Strafen bedroht seien, dürften Bauern nicht auf Bitten der Gutsherren verschickt, sondern nur einer leichten Körperstrafe oder Einsperrung ins Corrections- und Arbeitshaus unterzogen werden, wohin gutsherrliche Bauern auch ohne Urtheil nach dem Willen der Gutsbesitzer geschickt werden könnten, aber nur unter Angabe der Ursache. Von der Strafe der Verschickung müsse unterschieden werden die Ansiedelung auf Anordnung der Regierung. Die Besiedelung des südlichen Theiles von Sibirien habe stattgefunden durch Leute, die gar kein Verbrechen begangen hätten. Auf Grund

der Ukase vom 11. Mai 1765 und vom 17. October 1799 seien zu solcher Ansiedelung auch gutsherrliche Bauern angenommen worden unter Anrechnung als Rekruten.

Die beschränkte Bedeutung, welche in diesem Ukase der gutsherrlichen Strafgewalt beigelegt wurde, so wünschenswerth sie an und für sich sein mochte, widersprach den bestehenden Gesetzen. Die Deduction, Gutsbesitzer hätten keine Gewalt gehabt schwere Strafen zu verhängen, ist, wie erwähnt, unhaltbar. Sie widerspricht dem Wortlaut des Ukases selbst, wo gesagt wird, die Gutsherren «hätten nur das Recht, lasterhafte, böswillige Menschen, welche in keiner Gemeinschaft geduldet werden könnten, zu verschicken», wo also doch constatirt wird, sie hätten eine Strafgewalt und zwar eine sehr umfassende, eine fast unbeschränkte Willkür, darüber zu entscheiden, ob ein Mensch böswillig sei und ob er in der Gemeinschaft nicht geduldet werden könne. Die Behauptung, die Besiedelung des südlichen Theiles von Sibirien habe stattgefunden durch Leute, die gar kein Verbrechen begangen hätten, widerspricht den Thatsachen, den Ukasen über dieselbe und endlich dem Ukase von 1802, der diese Besiedelung inhibirt und dabei nur von Verbrechern spricht. Trotz der Motivirung dieses Ukases hat übrigens weder in der Praxis noch in der späteren Gesetzgebung ein Zweifel darüber bestanden, dass das Recht Leibeigene zu verschicken erst durch diesen Ukas den Gutsherren genommen wurde. Uebrigens hinderte dieser Ukas und seine Motivirung nicht, dass am 30. September 1812 der Verwaltung der Apanagegüter das Recht zuerkannt wurde, Bauern wegen «schlechter Handlungen», wenn sie sich zum Kriegsdienste untauglich erwiesen, «ohne richterliches Urtheil auf häusliche Anordnung» nach Sibirien zur Ansiedelung zu schicken. Es dauerte auch nicht lange, so wurde das principiell geleugnete Recht der Gutsherren ihre Bauern zu verschicken einfach wieder hergestellt, so mächtig war die alte Strömung, so eng hing die Autorität der Gutsbesitzer noch mit dem ganzen Regierungssystem zusammen, dass, kaum abgeschafft, die alten Regeln wieder auftauchten und in den Ukasen Platz fanden. Nach elf Jahren, am 3. März 1822 (Nr. 28954), wurde den Gutsherren das Recht, ihre Bauern nach Sibirien zur Ansiedelung verschicken zu dürfen, zurückgegeben, jedoch ohne Anspruch auf Rekrutenquittungen. Und doch war der Fall, um den es sich handelte, gerade dazu angethan, Bedenken an der Zulässigkeit solcher Massregel zu erregen. Hofesleute

waren verdächtig, die Vergiftung ihrer Herrin beabsichtigt zu haben. Da keine Beweismittel vorlagen, war die Sache dem Gewissensgericht übergeben worden; dieses hatte, da die Leute nicht gestanden, da ihnen nichts bewiesen werden konnte und da bei der öffentlichen Umfrage ihnen ein gutes Leumundszeugnis ausgestellt worden war, verfügt: ihnen die Untersuchungshaft als Strafe anzurechnen. Der Gutsherr wollte diese «nicht gut gesinnten» Leute loswerden und übergab sie dem Kreisgericht, selbst auf den Fall, dass sie nicht als Rekruten angerechnet würden. Das Gericht verfügte auf Grund der Ukase vom 13. Dec. 1760, 10. Febr. 1763 und 30. Sept. 1812, die Leute nach Sibirien zu verschicken. Die Gouvernementsregierung fand, dass diese Entscheidung dem Ukas vom 5. Juli 1811 widerspreche und befahl, die Leute dem Gutsherrn zu übergeben und es dem freizustellen, sie als Rekruten abzugeben. Der eine wurde als Rekrut angenommen, der andere nicht, weil er zu alt war. Der Gutsherr richtete nun an den Senat das Gesuch, ihm dadurch Sicherheit zu verschaffen, dass dieser Mensch von der Krone übernommen werde, wobei er auf die Anrechnung desselben als Rekruten verzichte. Da im I. Departement des Senats der Antrag nicht einstimmig genehmigt wurde — er widersprach ja auch direct dem Ukas von 1811 — so wurde die Sache an die allgemeine Versammlung des Senats gebracht. «Wenn man die bestehenden Gesetze auf die Thatumstände anwende, erachte die allg. Versammlung des Senats als gerecht, auf diesen Fall, wo die Führung des Leibeigenen vom Gutsherrn als schlecht bezeichnet sei, und auf alle Fälle, wo Gutsherren Leibeigene wegen Trunkenheit und anderer frecher Handlungen, welche ihnen Unruhe verursachten, nicht bei sich behalten wollen, die Ukase vom 10. Februar 1763 und vom 30. September 1812 auszudehnen.» Der Ukas vom 30. September 1812 passte wirklich hierher, denn er übertrug Leuten, welche die wirthschaftliche Verwaltung der Apanagen hatten, das Recht, Bauern nach Sibirien zu schicken. Der Ukas vom 10. Februar 1763 handelte aber von etwas ganz anderem, davon nämlich, dass der eines Verbrechens Bezichtigte, wenn bei der grossen Umfrage gegen ihn entschiedener Verdacht ausgesprochen war, wenn er zum gemeinen Volk gehörte und niemand für ihn Sicherheit leisten wollte, nach Sibirien geschickt werden solle. Im vorliegenden Falle hatte der Angeschuldigte bei der Umfrage sich als gut beleumundet erwiesen, das Gewissensgericht hatte ihm die Untersuchungshaft als Strafe

(wofür?) angerechnet. Der Gutsherr jedoch wollte ihn los werden. Was jener Ukas als Folge schlechten Leumunds bei der öffentlichen Umfrage bezeichnet, wird, obwol die Umfrage zu Gunsten der Angeklagten ausgefallen war, einfach angewandt auf den Fall, wo der Betreffende nach der Ansicht des Gutsherrn ein schlechtes Subject ist. — Dieser Antrag des Senats wurde vom Reichsrath für begründet erachtet und nur hinzugefügt, was der Gutsherr selbst beantragt hatte, in solchen Fällen sollten die Gutsherren keine Ansprüche auf Rekrutenquittungen haben. Das Reichsrathsgutachten erhielt die Kaiserliche Bestätigung.

Seit Einführung der Gouvernementsbehörden war bei Verschickung von Leibeigenen das Verfahren derart gewesen, dass die Verschickung beim Gericht oder bei der Polizeibehörde beantragt und die Verfügung der Behörde vom Gouverneur bestätigt wurde, wodurch eine Prüfung der Sache und ein Einschreiten des Gouverneurs nicht ausgeschlossen war. Da im Ukase vom 3. März 1822, der das Recht der Verschickung wieder herstellte, nicht ausdrücklich gesagt war, dass «über die nach Aussage der Gutsherren vorgekommenen Handlungen eine Untersuchung geführt oder ein gerichtliches Urtheil gefällt werden solle», so schrieb der Senat im Jahre 1823 vor (Nr. 29507): die Gesuche über Verschickung sollten stets an die Gouvernementsregierung gerichtet werden, welche nach Empfang derselben die Anordnung über Erfüllung derselben zu machen hatte. Jede Untersuchung, ob der Antrag des Gutsherrn überhaupt begründet sei, war dadurch direct verboten, die Willkür des Gutsherrn war nicht nur nicht beschränkt, sondern war erweitert worden. Die Verschickung trug nun vollständig den in früheren Ukasen wenigstens geleugneten Charakter einer Strafe. In früherer Zeit hatte man ferner wenigstens äusserlich die Rücksicht auf die Besiedelung Südsibiriens ins Auge gefasst und daher nur Leute bis zum 45. Jahre zur Colonisation angenommen. Jetzt argumentirte man weiter, die Beschränkung auf ein bestimmtes Alter erkläre sich, weil damals für jeden Verschickten eine Rekrutenquittung gegeben worden sei. Jetzt sei das aufgehoben und der neue Ukas enthalte keine Beschränkung in Bezug auf das Alter; daher seien Leute jeden Alters zur Verschickung entgegen zu nehmen (Nr. 29824 v. 29. Februar 1824); nur mussten die Gutsbesitzer den Unterhalt auf der Reise bezahlen (Nr. 29930), wozu sie übrigens auch nach den früheren Gesetzen verpflichtet gewesen waren.

Dem gar zu harten Drucke der Gutsbesitzer setzten die Bauern das gewohnte Mittel der Flucht entgegen, sie flohen nach Astrachan, nach Neurussland, später nach Bessarabien, d. h. in Gouvernements, wo beim Mangel an Arbeitern gute Aufnahme und leichtes Unterkommen ihrer wartete. Die Ukase über Läuflinge kommen auch jetzt noch vor: das Laufen soll durch strenge Aufsicht der Polizei unmöglich gemacht werden, das Aufsuchen und Einfangen der Läuflinge wird dem Polizeiministerium übertragen, die Aufnahme von Läuflingen wird bestraft, es werden wol auch die Läuflinge aufgefordert, in bestimmter Frist freiwillig zurückzukehren, sie sollen dann straflos bleiben. Zu Zeiten ist die Zahl der im Astrachanschen, in Neurussland, in Bessarabien befindlichen Läuflinge so gross, dass mit Rücksicht auf die Colonisation dieser Landstriche bestimmt wird, Läuflinge, welche bis zu einer gewissen Zeit dort angesiedelt worden sind, sollen da bleiben, und ihre Herren sollen von der Regierung Rekrutenquittungen oder von Privatpersonen, auf deren Ländereien sie angesiedelt sind, eine bestimmte Vergütung für die männliche und für die weibliche Seele erhalten; die später dorthin übersiedelnden Leibeigenen sollen ausgeliefert werden. Die Zahl der Läuflinge ist eine sehr schwankende, zu Zeiten in Folge der verschiedensten Ursachen, oft auf die unbegründetsten Gerüchte von Landvertheilungen hin, nimmt sie besonders zu. — Obwol trotz vieler Versuche in Wirklichkeit nur wenig zur Verbesserung des Looses der Leibeigenen geschehen war, kam es doch nicht zu grösseren Bauernaufständen, wenn auch mehr oder weniger regelmässig die Fälle von Widersetzlichkeit und Gewaltthaten gegen Gutsbesitzer, Ermordung derselben, auch Niederbrennen von Edelhöfen sich wiederholten. Grössere Unruhen gab es nur in den Jahren 1818—1820, als Gerüchte einer bevorstehenden Aufhebung der Leibeigenschaft auch unter den Bauern sich verbreitet hatten.

Beim Beginn der Regierung des Kaisers Nikolaus hiess es wieder unter ihnen, sie würden umsonst Land und dazu Freiheit von Steuern und Lasten erhalten. Angesichts der in Folge dieser Gerüchte entstandenen grösseren Unruhen wurde in einem sechs Monate nach der Thronbesteigung erlassenen Manifeste vom 12. Mai 1826 (II. Полн. Собр. Зак. Nr. 330) erklärt, dass alle Gerüchte über Befreiung der Kronsbauern von Abgaben und der gutsherrlichen Bauern und Hofesleute von der Unterwerfung unter die Gutsherren von böswilligen Leuten erdichtet seien, dass sämmtliche Bauern die gesetzlich vor-

geschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen und den ihnen bestellten Vorgesetzten unweigerlich zu gehorchen hätten, dass jeder weitere Ungehorsam auf das strengste geahndet und dass, da dem Kaiser unrechtfertige, auf Grund jener Gerüchte abgefasste Gesuche eingereicht worden seien, die Verfasser und Schreiber solcher Gesuche als Störer der öffentlichen Ordnung auf das strengste bestraft werden sollten. Zu gleicher Zeit wurde jedoch in zwei an den Minister des Inneren gerichteten Rescripten vom 19. Juni und 6. September desselben Jahres dem Adel «eine christliche und gesetzliche Behandlung der Bauern» eingeschärft, da Beispiele zur Kunde des Kaisers gekommen, wo diese Christen- und Unterthanenpflicht verletzt worden sei. Der Kaiser selbst werde die Erfüllung dieser Pflicht überwachen, und die Verletzung derselben nach den Gesetzen bestraft werden. Die Adelsmarschälle sollten solche Verletzungen zu verhindern suchen. Zugleich wurden die später in das Gesetzbuch aufgenommenen Regeln über das Verfahren gegen Gutsherren im Falle grausamer Behandlung der Bauern erlassen.

Am 6. December 1826 wurde ein geheimes Comité zur Revision der Gesetze über die Organisation verschiedener Zweige der Staatsverwaltung niedergesetzt. Zum Präsidenten wurde Graf Kotschubei ernannt. Speranski, der Mitglied desselben war, legte ein mit grosser Umsicht und Sachkenntnis abgefasstes Memoire vor über die Lage der Bauern, die Ursachen der Leibeigenschaft, ihre jetzige Bedeutung für das gesammte Staatsleben und die Massregeln, welche zunächst zu einer Verbesserung der Lage der Bauern, allmählich aber zur Beseitigung der Leibeigenschaft führen sollten. Der erste Schritt zur Verwirklichung dieser umfassenden Reform müsse darin bestehen, dass den Bauern der Krone eine geregelte und gesicherte Organisation gegeben werde. Bei dem jetzigen Zustande verarmten sie zusehends und kämen immer mehr herunter: die ihnen obliegenden Leistungen seien völlig unbestimmt und überall ungleich. Die Landpolizeichefs seien factisch die Herren der Bauern und wenn auch ihre Herrschaft keine so absolute sei wie die der Gutsherren und der Kronsbauer ein Klagerecht habe, so hätten diese Beamten wiederum nicht das geringste Interesse, die Bauern zu schonen und für dieselben zu sorgen, da es ja nicht ihre Bauern seien. Sei das Verhältnis der Kronsbauern erst ein fest geregeltes geworden, dann könne man die hier eingeführten Gesetze mit einigen Abänderungen einfach auf die Leibeigenen anwenden. Vor allem aber müsse die Landpolizeiverwaltung reorganisirt werden, denn bei der

Art und Weise, wie jetzt die Gesetze erfüllt würden, müsse der Erlass neuer Gesetze wirkungslos bleiben. Beim Beginne dieser weitreichenden Reformen könnten die Bestimmungen über die Freilassung vereinfacht werden. — Das Comité verhielt sich den Massregeln gegenüber, die zu Gunsten der Bauern vorgeschlagen wurden, sehr kühl und verlangte vor allem, es müsse die Unantastbarkeit des Eigenthums der Gutsherren am Grund und Boden ausgesprochen und betont werden, dass die Herrschaft des Gutsherrn (крѣпостное право) bestehen bleibe, wenn sie auch geregelt werde. Abgelehnt wurde zum Beispiel ein vom Marquis Paulucci gestellter Antrag, das Verschickungsrecht der Gutsherren zu beschränken, ebenso der Vorschlag, den Verkauf Leibeigener ohne Land zu verbieten. Solche Beschränkungen sollten nicht als Einzelmassregeln, sondern in einem allgemeinen Gesetze ausgesprochen werden, welches nicht nur die Rechte der Leibeigenen, sondern aller Stände behandele und regele. Dagegen war das Comité der Ansicht, dass die Reorganisation der Lage der Kronsbauern unverweilt in Angriff genommen werden müsse. Das Comité arbeitete eine Reihe Gesetzesentwürfe über die Rechte der verschiedenen Stände aus und brachte dieselben an den Reichsrath, wo sie durchberathen und angenommen wurden. Der ursprüngliche Antrag Speranski's, ein Gesetz zur Regelung der Leibeigenschaft zu erlassen, war somit zu einer allgemeinen Massregel erweitert und dadurch gewissermassen in den Hintergrund gedrängt worden. Der Grossfürst Konstantin Pawlowitsch, dem das Gesetz auf Befehl des Kaisers zur Begutachtung übersandt worden war, rieth reiflichere Ueberlegung an und machte darauf aufmerksam, dass für wichtige Staatsgesetze das Alter der wichtigste Schutz sei, dass Neuerungen mit der grössten Vorsicht vorzunehmen seien, dass, wo in einem Gesetze so viel verschiedenartige Gegenstände zusammen behandelt würden, die Beurtheilung des Nutzens und der Tragweite des Gesetzes verwirrt werde. Bei getrenntem Erlasse werde das wesentlich erleichtert. Diesen Bemerkungen wurde vom Kaiser hinzugefügt: es sei das auch seine Ansicht, man habe aber so viele zu berücksichtigende Gründe vorgebracht, dass er der allgemeinen Ansicht habe nachgeben müssen. Im Reichsrath wurden ausführliche Erläuterungen ausgearbeitet und vorgestellt. Unterdes brach die Julirevolution und der polnische Aufstand aus. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass diese Ereignisse der Ausführung des Planes hinderlich waren. Einzelne Theile des Gesetzes sind später modificirt als besondere Gesetze

erlassen worden, die Bestimmungen über die Leibeigenen blieben aber zurückgelegt, sogar die einzelnen Erleichterungen, welche beantragt waren, wie das Verbot des Verkaufs ohne Land, die Erleichterungen der Freilassung und ähnliche.

Von wesentlichem Einfluss auf die Lage der Leibeigenen war der Erlass des Reichsgesetzbuches, in welchem neben den übrigen auch die geltenden Gesetze über die Leibeigenen zusammengestellt und die bestehenden Beschränkungen der Befugnisse der Gutsbesitzer genau formulirt waren. Wenn auch im Wesen der Leibeigenschaft keine Aenderung eintrat, wenn sie auch ihrem Inhalte und Umfange nach dieselbe absolute Herrschaft wie früher blieb, wenn auch nach wie vor der Gutsherr als ein mit patriarchalischer Gewalt ausgerüsteter Träger obrigkeitlicher Gewalt angesehen wurde, so waren doch durch die Zusammenstellung allein schon die Beschränkungen der gutsherrlichen Gewalt ein für allemal unzweifelhaft festgestellt, traten deutlich hervor und konnten nicht mehr gelegentlich ignorirt und rückgängig gemacht werden. Dazu kam, dass im Gesetzbuch aus den bestehenden Beschränkungen auch noch weitere Consequenzen gezogen wurden. So willkürlich wie früher konnte eben nicht mehr verfahren werden.

An die Spitze der Bestimmungen über die Leibeigenen ist der «Gehorsam ohne Widerrede» gestellt, doch ist ausdrücklich hinzugefügt, dass der Gehorsam der Leibeigenen seine Grenze da habe, wo der Gutsherr etwas Ungesetzliches anordne; für Begehung solcher Handlungen werde der Leibeigene als Theilnehmer bestraft. Die Strafgewalt der Gutsherren ist beschränkt durch den Zusatz «ohne die Leibeigenen zu verstümmeln oder gar ihr Leben in Gefahr zu bringen». Das Recht, die Bauern nach Sibirien zu verschicken, wird einigermassen geregelt. Freilich wird den Behörden keine Controle, keine Untersuchung darüber gestattet, ob die Verschickung auch wirklich begründet sei, sondern die Willkür nur dadurch beschränkt, dass erklärt wird, der Gutsherr habe nur das Recht, den Bauern, den er entfernen wolle, der Gouvernementsregierung zur Disposition zu stellen mit Frau und Kindern; er muss ferner eine bestimmte Summe zum Unterhalt während der Uebersiedelung, er muss die Abgaben für die Verschickten bis zur nächsten Seelenrevision zahlen. er erhält für den Verschickten keine Rekrutenquittung. Ueber das Schicksal der auf diese Weise zur Disposition gestellten Leibeigenen entscheidet die Gouvernementsregierung, sie kann dieselben auch ins Militär abgeben. Ist ein

Leibeigener erschlagen worden, so hat der Gutsherr Anspruch auf Schadenersatz, aber nicht auf Auslieferung des (culposen) Todtschlägers oder eines anderen Bauern. Durch diese Bestimmung hat das Gesetzbuch in der That und ein für allemal mit der Anschauung gebrochen, als seien Leibeigene Sachen. Durch die Bestimmung, dass Leibeigene in Strafsachen eidliches Zeugnis ablegen können, wird ihnen Persönlichkeit zuerkannt. In Criminalsachen unterliegen sie den ordentlichen Gerichten, wegen Widersetzlichkeit gegen ihre Herren Kriegsgerichten. Andere den Leibeigenen günstige Bestimmungen des Gesetzbuches, wie z. B. das Verbot, Leibeigene zur Eingehung einer Ehe zu zwingen, blieben leere Worte. In noch anderen Artikeln trat die alte Auffassung von der unbeschränkten Herrschaft des Gutsherrn schroff und grell hervor. Jede Beschwerde über den Gutsherrn, besonders eine dem Kaiser eingereichte, wird als Auflehnung gegen die Autorität des Herrn bezeichnet und mit strengen Strafen bedroht. Nur Denunciationen wegen Verheimlichung von «Seelen» bei der Zählung (Revision) werden stets entgegengenommen; sind sie begründet, so erhält der Leibeigene die Freiheit.

Die Leistungen der Bauern nach Mass und Art hängen vom Ermessen des Gutsherrn ab und sind nur durch die Bestimmung der drei Arbeitstage in der Woche und bestimmter Feiertage beschränkt. Die letzteren wurden beobachtet, die Controle der Polizei über Beobachtung der ersteren war völlig illusorisch, ein Klagerecht stand den Bauern nicht zu. Der Gutsherr kann die Leibeigenen beliebig vom Acker nehmen und zu Hofesleuten machen oder zu persönlichem Dienste verwenden oder gegen Zahlung einer Abgabe (auch оброкъ genannt) ihnen gestatten, in fremden Dienst zu treten, oder unter gewissen Bedingungen ihre Arbeitskraft vermiethen. Publicationen in den Zeitungen über Einzelverkauf von Leibeigenen, die Versteigerung solcher unter dem Hammer, der Einzelverkauf auf Jahrmärkten sind streng verboten, aber der Einzelverkauf ist indirect gestattet. Er wird beschränkt durch das Verbot der Trennung von Familien, hat aber bis kurz vor der Befreiung noch stattgefunden. Der Besitz von Leibeigenen ist nur erblichen Edelleuten gestattet. Wenn Personen anderer Stände durch Erbschaft Leibeigene erwerben, so werden diese frei gegen Entschädigung von der Krone; haben sie solche auf andere Weise wider das Gesetz erworben, so erhalten die Leibeigenen die Freiheit ohne jede Entschädigung. Ueber diese Fälle entwickelt sich

eine weitläufige Casuistik, in der das Bestreben der Gesetzgebung hervortritt, den Einzelverkauf möglichst einzuschränken und den Erwerb der Freiheit möglichst zu begünstigen, unter anderem auch dadurch, dass das Recht, Leibeigene zu besitzen, immer mehr beschränkt wird. Im Jahre 1841 (Nr. 14152) wird solchen erblichen Edelleuten, welche keine Güter besitzen, der Erwerb von Leibeigenen absolut verboten, doch hat es bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft zu Häusern angeschriebene Bauern gegeben, ja auch solche, die zu keinem Immobil angeschrieben waren. Im Jahre 1842 (Nr. 15657) wird ehemaligen Leibeigenen, welche den Adel erworben haben, der Erwerb der Güter, auf denen sie Leibeigene gewesen sind, verboten. Die Aufsicht über die Ausübung des Strafrechts der Gutsherren wird verschärft, eine wirkliche Beschränkung desselben durch Festsetzung eines Maximums der Körperstrafe und der Haft, sowie der Art der Ausführung erfolgt nach Erlass des neuen Strafgesetzbuches im Jahre 1846 (Nr. 19640, P. 1680). Auch sonst mehren sich die Specialbestimmungen, durch welche der Willkür der Gutsherren gesteuert werden soll; die einzige wirkliche Garantie, das Recht wegen Verletzungen vor Gericht zu klagen, wird dem Bauern nicht zugestanden. Dagegen wird der Polizei eingeschärft, sie solle die Leibeigenen, wo nöthig, gegen die Gutsherren in Schutz nehmen; die Adelsmarschälle sollen dafür sorgen, dass Gutsherren, welche ihre Bauern grausam behandeln oder aussaugen, unter Curatel gestellt werden. Immobilien dürfen Leibeigene nicht zu eigen haben, aber mit Genehmigung des Gutsherrn dürfen sie Fabriken anlegen und Handel treiben und mit der Krone Verträge schliessen, mit Privatpersonen auch ohne solche Genehmigung. In solchen Fällen erhalten sie ein Klagerecht. Ebenso, wo es sich um Vindication ihrer Freiheit handelt. Das Recht, ihre freie Abkunft nachzuweisen und den Anspruch auf Freiheit geltend zu machen, unterliegt keiner Verjährung. Sonderbarer Weise wird im Gegensatze hierzu im Jahre 1832 die Unverjährbarkeit der Leibeigenschaft vom Senat in das Gesetz hineininterpretirt. Es ist gleichsam ein Versuch der Anhänger des Alten, den Massregeln der Regierung gegenüber die altgewohnte Herrschaft hartnäckig zu vertheidigen. Man verfährt hierbei, wie man bisher zu verfahren gewohnt war, durch das Mittel der Interpretation. Wie im 17. Jahrhundert die Leibeigenschaft eingeführt worden war als ein Mittel, um von Seiten der unteren Klassen des Volkes die Leistung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten zu erzwingen,

wie daher auch die Unverjährbarkeit dieses Verhältnisses ausgesprochen worden war, weil es sich eben um ein Institut des Staatsrechts handelte — so wird am Ende des 18. Jahrhunderts die Unverjährbarkeit der persönlichen Freiheit ausgesprochen, als der Staat in derselben die nothwendige Bedingung der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten erkannt hatte. Die Leibeigenschaft ward nicht aufgehoben, aber die staatsrechtliche Bedeutung derselben hatte eigentlich aufgehört, sie war ein Institut des Privatrechts geworden. Es war daher ganz folgerichtig, dass man die Verjährung auch auf sie anwandte. Fast ein halbes Jahrhundert hindurch hatte das stattgefunden, als am 14. November 1832 (Nr. 5748) ein Senatsukas ergeht, der durch Interpretation die Unverjährbarkeit der Leibeigenschaft feststellt. In einem Reichsrathsgutachten vom 14. Juli 1810 (Nr. 24296) war bestimmt worden, da die Auffindung der ins Militär gesteckten Läuflinge mit Schwierigkeiten verbunden sei, so solle der Anspruch der Gutsherren und Gemeinden auf Anrechnung dieser Leute als gestellter Rekruten, resp. auf Ertheilung einer Rekrutenquittung nicht der Verjährung unterliegen, wenn nur eine Anzeige der Flucht seinerzeit stattgefunden habe. Hieraus folgerte der Senat: die Leibeigenschaft könne nicht verjähren! So unglaublich das auch klingen mag, eine solche Interpretation hat stattgefunden und durch dieselbe ist die Unverjährbarkeit der Leibeigenschaft in das Gesetz gekommen.

Die vom Grafen Speranski beantragte, vom Comité vom 6. December 1826 so dringend befürwortete Reorganisation der Kronsbauern wurde in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts in Angriff genommen. Zu diesem Zweck wurde ein besonderes Domänenministerium gegründet (1837). Die Lage der Kronsbauern ist gegen früher entschieden eine bessere geworden, aber vermittelst solchen Aufwandes bureaukratischer Bevormundung, dass man bei der Aufhebung der Leibeigenschaft davon absehen zu müssen glaubte, die Einrichtungen der Kronsbauern auf die zu emancipirenden Leibeigenen anzuwenden, vielmehr ist nachmals die für die ehemaligen Leibeigenen eingeführte Ordnung auch auf die Kronsbauern übertragen worden.

Die Lage der Leibeigenen war unter der Regierung des Kaisers Nikolaus jedenfalls eine gegen Willkür mehr als früher gesicherte geworden; allein dass sie keine befriedigende war, daran erinnerten die Bauernaufstände, die am Ende der dreissiger Jahre wieder in grösserem Umfange vorkamen, besonders aber in den vierziger Jahren immer bedeutendere Dimensionen annahmen.

Im Jahre 1839 wurde vom Kaiser ein zweites geheimes Comité niedergesetzt zur Revision des Gesetzes von 1803 über die Freilassung der Bauern. Das Comité brachte ein Gesetz über das Verhältnis Freigelassener als Pächter zu Stande, doch hatte dieses am 2. April 1842 (Nr. 15462) bestätigte Gesetz nur geringen Erfolg: etwa 26,000 Bauern haben auf Grund dieses Gesetzes die Freiheit erlangt. Im selben Jahre wurde ein neues, das dritte, Comité berufen, zur Berathung eines Gesetzes, nach welchem die Veräusserung Leibeigener ohne Land verboten und Massregeln ergriffen werden sollten zur Verminderung der Zahl der Hofesleute. Doch das Jahr 1839 war ein Hungerjahr und wenig geeignet zu Reformversuchen, so kam schliesslich nur das oben erwähnte Gesetz von 1841 über die Beschränkung des Einzelverkaufs von Bauern zu Stande. Im Jahre 1844 wurde das vierte geheime Comité niedergesetzt zur Berathung eines Gesetzentwurfs, der eine Verminderung der Zahl der Hofesleute bezweckte. Die eingebrachten Gesetzesvorschläge wurden aber derart abgeschwächt, dass es einer Ablehnung derselben gleichkam. Ein neues (das fünfte) Comité sollte im Jahre 1846 ein vom Minister Perowski ausgearbeitetes Project der Aufhebung der Leibeigenschaft berathen. Diesem gemäss sollte die Leibeigenschaft unmerklich durch Verbesserung aller Zweige der Verwaltung und aller Theile des Rechts eingeführt werden, besonders aber durch genaue Feststellung der Rechte der Gutsherren und der Pflichten und Rechte der Bauern. Das Comité war der Ansicht, dass das alles bei der Abfassung eines neuen Privatrechts erfolgen könne.

Am 8. November 1847 war durch einen Namentlichen Ukas den Leibeigenen das Recht verliehen worden, im Falle öffentlicher Versteigerung eines Gutes wegen Schulden des Gutsherrn als Käufer aufzutreten und dadurch frei und Grundeigenthümer zu werden. Dieses Recht wurde vielfach zur Anwendung gebracht, und es schien ein Mittel gefunden, durch welches der Erwerb der Freiheit und zugleich Grundes und Bodens durch Leibeigene in ein rascheres Tempo gebracht würde. Auf Grund dieses Gesetzes haben 964 Seelen weit über 5000 Dessätinen für über 100000 Rbl. erworben. Schon vorher war die Domänenverwaltung bevollmächtigt worden, bei ähnlichen Gelegenheiten als Käufer aufzutreten. Gegen diese Anordnungen richtete sich eine lebhafte Agitation. In Folge dessen wurde im Jahre 1848 das sechste geheime Comité niedergesetzt und sprach sich für Aufhebung dieser Massregeln

aus, die beim Erlass einer neuen Executionsordnung in Civilsachen (1849, Nr. 23405 § 186) einfach beseitigt wurden.

Kaiser Nikolaus hat die Bauernfrage wiederholt angeregt, zahlreiche Gesetze und Verordnungen zur Beschränkung gutsherrlicher Willkür sind erlassen worden und der Erklärung beim Beginn seiner Regierung, «die Ordnung der Verhältnisse zwischen Gutsherren und Leibeigenen werde stets Gegenstand seiner besonderen Aufmerksamkeit sein», ist der Kaiser stets eingedenk gewesen. Offenbar hielt der Kaiser es für nöthig, dass etwaige Schritte, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft bezweckten, vom Adel ausgingen, und nicht an der Zeit, die Reform vermittelst durchgreifender Regierungsmassregeln durchzuführen. Diese Anschauung scheint sich besonders unter dem Eindruck der allgemeinen politischen Verhältnisse ausgebildet zu haben. Die vom Kaiser gemachten Versuche, eine Verbesserung der Lage der Bauern anzubahnen, scheiterten zum Theil an der Ungunst der Verhältnisse, besonders aber an der grundsätzlichen Abneigung seiner Räthe gegen die Freilassung nicht nur, sondern gegen jede Aenderung des bestehenden Zustandes. Die bestehende Staatsordnung erschien ihnen als den Bedürfnissen Russlands entsprechend, wenn nicht gar überhaupt als die beste. Wollte man die bisherige Ordnung conserviren und in gewohnter Weise fortregieren, dann durfte man nicht an der thatsächlichen Grundlage derselben, der gutsherrlichen Gewalt, rütteln. Durch ihren principiellen Widerstand lähmten sie die Initiative des Kaisers. Als gar die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten, wurde von allgemeinen Massregeln zu Gunsten der Bauern vollständig abgesehen, weil jeder Gedanke an Bauernfreiheit zugleich den Gedanken an Revolution nahelegte, und die Gegner der Bauernfreiheit verstanden es, diese Combination zu Gunsten der Unterdrückung jedes Reformversuches geltend zu machen. Am 3. März 1848 (Nr. 22042) kam noch eine Massregel zu Gunsten der Bauern zu Stande, die Leibeigenen erhielten das Recht, Immobilien auf ihren eigenen Namen erwerben zu dürfen. Am 15. Juli desselben Jahres (Nr. 22444) wurde der Name «freie Ackerbauern» in «Staatsbauern auf eigenen Ländereien angesiedelt» umgewandelt. Endlich am 4. August 1853 (Nr. 27491) wurde eine neue Verordnung erlassen, betreffend die Prüfung der Vereinbarung zwischen Gutsherren und Leibeigenen auf Grund des Gesetzes von 1803. Die Verordnung war im Interesse der Bauern erlassen, es sollte durch eine noch sorgfältigere Controle und Begutachtung

verhindert werden, dass die Bauern bei diesen Vereinbarungen nicht zu sehr überlastet würden. Thatsächlich machte sich in diesem Gesetze die der Freilassung der Bauern ungünstige Strömung in den bureaukratischen Kreisen geltend. Die Bureaukratie wurde umfassend zur Ausübung der Controle herbeigezogen. Das Gesuch um Bestätigung der Vereinbarung muss nun dem Gouverneur übergeben werden, mit dem Adelsmarschall und dem Präsidenten des Domänenhofes soll er es prüfen und abändern. Dann soll der Vertrag unter Mitwirkung des Kreismarschalls und Landpolizeichefs vom Gutsherrn und den Bauern unterschrieben werden, geht zu vorläufiger Begutachtung, ob die Bestimmungen auch den Gesetzen entsprechen, an den Civilgerichtshof und kehrt wieder zum Gouverneur zurück. Dann konnte eine Untersuchung über das zu begründende Verhältnis an Ort und Stelle angestellt werden, es konnten Berathungen des Gouverneurs mit dem Adelsmarschall und dem Präsidenten des Domänenhofes folgen. Diese Berathungen konnten zum Resultat haben, dass das ganze Project verworfen und vom Gutsherrn der Entwurf eines neuen verlangt wurde. Das betrat dann den langen Weg von neuem. Hatte man sich endlich geeinigt, so ging der Entwurf mit allen Gutachten an den Minister des Inneren. Hier begannen Verhandlungen mit dem Domänenministerium und die ganze Sache konnte zur Verbesserung zurückgeschickt werden, um sodann denselben Weg zu wiederholen. Es liegt auf der Hand, wie sehr diese Vermehrung begutachtender Instanzen dem beabsichtigten Zweck hinderlich sein musste.

In den letzten Jahren der Regierung des Kaisers Nikolaus nahm der Krimkrieg so sehr alle Aufmerksamkeit des Herrschers in Anspruch, dass auch von einzelnen Massregeln zu Gunsten des Bauern keine Rede mehr war.

Dieser Krieg, dessen Waffenlärm jeden Gedanken an innere Reformen verscheuchte, sollte jedoch durch die Macht der Thatsachen und der Erfahrungen, mit denen er die Menschen bereicherte, den Anstoss zu gedeihlicher Entwickelung auch der Frage über die Aufhebung der Leibeigenschaft geben. Zunächst brachte er der Regierung wieder in Erinnerung, dass die Bauern ihre Abhängigkeit von den Gutsherren nach wie vor für einen Zustand hielten, der nächstens aufhören werde, dass im Volke die Ansicht herrsche, der Zar wolle die Freiheit geben, nur die Gutsbesitzer hinderten ihn daran. Als der Landsturm aufgeboten wurde, hiess es allgemein unter den Bauern, «wer in selbigen eintrete, werde

frei», obwol das Manifest und verschiedene Regierungserlasse das Gegentheil ausdrücklich erklärten. Es hiess im Volke, das wahre Manifest hätten die Gutsherren unterschlagen. In Folge dieser Gerüchte kam es an vielen Orten zu unruhigen Bewegungen, die durch Entfaltung militärischer Kräfte niedergehalten werden mussten.

Bei weitem wichtiger war aber der Krimkrieg dadurch, dass thatsächlich die Schwächen und Blössen des bisherigen Verwaltungssystems aufgedeckt wurden. Der Haupteinwand, welcher den Bestrebungen des Kaisers Nikolaus mit so gutem Erfolg entgegengehalten worden war, erwies sich somit als entkräftet. Durfte früher an der Leibeigenschaft nicht gerührt werden, weil sie die feste Grundlage des gesammten Verwaltungssystems bildete und eine Veränderung der Grundlage nothwendig eine Veränderung, wo nicht den Umsturz des Gebäudes nach sich ziehen werde, so war jetzt die Untauglichkeit und Unhaltbarkeit des alten Systems dargethan: die Festigkeit desselben und die gute Ordnung hatte sich als leerer Schein erwiesen. Die Nothwendigkeit von Reformen und Reorganisationen stand fest. Rüttelte man einmal am alten System und suchte es praktischer und zweckmässiger zu gestalten, so musste man überall auf das alte Fundament, die Leibeigenschaft, stossen und sich bald überzeugen, dass ein Neubau auf dieser Grundlage unmöglich sei. Bei allen Reorganisationen, die man plante und ins Auge fasste, welcher Art sie auch sein, welche Seiten des Staatslebens sie auch betreffen mochten, musste die Leibeigenschaft sich als das wichtigste Hindernis erweisen. Wollte man daher Reformen, so musste mit der Aufhebung der Leibeigenschaft begonnen werden. Auch diesmal sollte sich erweisen, dass jeder wirkliche Fortschritt und jede segensreiche Reform stets durch die persönliche Initiative des Kaisers angeregt worden ist*).

J. Engelmann.

---

*) Die verschiedenen die Aufhebung der Leibeigenschaft behandelnden Projecte (von 1809 bis etwa 1850) finden sich besonders in einem vom Staatssecretär N. Miljutin abgefassten Memoire, abgedruckt in Бартеневъ, Двѣнадцатый вѣкъ M. 1872 II. S. 145—208. In diesem Memoire wird das Project des Grafen Cancrin gar nicht erwähnt. Weiteres Material für die obige Darstellung lieferte das Werk: Матеріалы для исторіи упраздненія крѣпостнаго состоянія помѣщичьихъ крестьянъ въ Россіи въ царствованіе Императора Александра II. T. I—III. Берлинъ 1860—62.

Ein Bürgerhaus aus der Grossvaterzeit.

IV.

Weiter lese ich angemerkt: «Mein geliebter Bruder Peter in Mitau starb den 23. September 1820 Mittags 12 Uhr an den Folgen eines plötzlichen Schlagflusses». Diesen ältesten Bruder hatte er stets wie einen Vater geehrt und war auch entsprechend von ihm behandelt worden. Vaterchen hat uns in späteren Jahren selbst erzählt, wie dieser gute Onkel ihm dadurch bedeutend aufgeholfen, dass er ihm eine Reihe von Jahren sein kleines Capital zu 15 % verzinst hat. Seine mehr als blos günstige Lage machte es dem Onkel nicht schwer; aber es gehörte doch eben ein so warmes Bruderherz dazu, wie es ihm gegeben war. Er war Collegienrath und Oberhofgerichtsadvocat und hatte als solcher durch ausserordentlich kluge Entwirrung höchst verwickelter Rechtsgeschäfte, die zahlreiche Familien der kurländischen und piltenschen Ritterschaften in lange Spannung gebracht hatten, sich so grosse Achtung und Anerkennung bei diesen Körperschaften erworben, dass beide rasch nach einander einstimmig ihm das Indigenat zuerkannten (1797 und 1799). Ein Ausspruch des lieben Onkels ist mir noch erinnerlich, der ihn mir stets charakterisirt. Unser Robert hatte schon als Knabe mancherlei besondere Einfälle und Liebhabereien. Wie andere sich Sammlungen von Schmetterlingen und Steinen anlegen, so er von Haaren seiner Verwandten, weshalb er sich denn auch, um Haar bittend, schriftlich an den Onkel Peter wandte. Der gütige Onkel erfüllte seinen Wunsch und übersandte ihm eine greise Locke mit der Unterschrift: «Graue Haare muss

man mit Ehren tragen; daran muss man aber auch denken, sobald das Denken erwacht. Merke Dir das, guter Neffe!» — Früher hatte mein Vater regelmässigen Verkehr mit diesem Bruder, da er noch zur Regulirung der Geldgeschäfte für sein Handlungshaus alle Jahre zum 12. Juni nach Mitau fuhr. Das war eine grosse Begebenheit für die liebe Mutter, uns Kinder, für das Haus, an dem in solcher freien Zeit alle entstandenen Schäden von Grund aus reparirt wurden, was unter der Oberleitung der Hausfrau und unter möglichster Beaufsichtigung früher von Herbord, später von Julius, sehr oft mit dem Buch in der Hand, geschah. Schon gleich von der ersten Station — denn Vaterchen reiste im eigenen Wagen mit Postpferden — erhielt die Mutter die ersten Zeilen und gewöhnlich noch einen Brief vor der Heimkehr, diese anzeigend, um nicht unnütz warten zu lassen. Ach! und die Ankunft, der Empfang! Das allmähliche Erzählen von der Reise, vom Aufenthalt in Mitau, in Riga bei all den Onkeln und ihren Familien — es war ein unerschöpfliches Thema und man konnte sich nicht satt hören und bat immer wieder: «Aber, Vaterchen, noch dies! und wie war es denn sonst beim Onkel? wie sahen denn die Kinder aus?» So ging es fort.

Inzwischen war es anders geworden. Der Onkel S. war lange gestorben, wann? weiss ich schlechterdings nicht anzugeben; wol noch ehe die ältesten Brüder das elterliche Haus verliessen. War auch sein jüngster Sohn für die Firma mit seinem Namen eingetreten, das leitende Princip und der Hauptarbeiter im laufenden Geschäft war und blieb mein Vater bis zum Tode der Tante 1823 im Herbst etwa. Da kam es zur vollständigen Auflösung des zuletzt nur künstlich aufrecht gehaltenen Handlungshauses, wobei Vaterchen, vor dem Riss stehend, um des Hauses Ehre willen sein ganzes Vermögen hingab, damit, so viel an ihm lag, die Gläubiger zu befriedigen und sich hinfort an dem genügen lassend, was seine Kinder ihm mit tausend Freuden von dem mittheilten, was Gott ihnen bescheert hatte. Diese Beisteuern konnten nur bei so strenger Zurückgezogenheit und so weiser Sparsamkeit genügen, als die liebe Mutter und Emilie einzuhalten verstanden. Als ein Zeitgenosse meines Vaters einst im Gespräch mit ihm sein Mistrauen gegen die Möglichkeit blicken liess, sein Vermögen so hinzugeben, wie er es gethan, und von Obligationen sprach, die wol zurückgelegt sein könnten, hat ihm der theure Greis mit Ruhe geantwortet: «Meine Obligationen sind meine guten Kinder; von

anderen weiss ich nicht, wie es sich auch nach meinem Tode ausweisen wird».

Wieder stehe ich vor einem Zeitabschnitt, der mich ganz besonders angeht und über den mein Vater verzeichnet hat, wie folgt: «Nach der Aufforderung durch Frl. v. Kleist und Propst Preiss, dass eine von unseren Töchtern die Stelle einer Gouvernante bei den Grosskindern der Frau v. Keyserling in Elkesem annehmen möchte, entschloss sich unsere Jüngste dazu und wurde von Frl. v. Kleist in unserem eigenen Wagen am 29. Sept. 1821 hingebracht und eingeführt. Die Gage ist 200 Rthlr. alb., vor allem aber beste Aufnahme und liebreiche Behandlung ihr zugesichert. Gott wolle nun selbst Kraft und Gedeihen unserem Kinde geben in seinem neuen Berufe.»

Mit diesem Entschlusse war es aber gar nicht so leicht gethan, wie mein guter Vater da schreibt; vielmehr ging es nicht ohne harte innere und, möchte ich sagen, auch äussere Kämpfe dabei ab. An die jüngste von den Schwestern, die länger als die anderen zum strengen Lernen angehalten und schon ganz erwachsen noch als Kind betrachtet wurde, ja sich selbst noch dafür hielt, erging eines schönen Tages der Ruf: «Komm herauf in die Wohnstube, Frl. v. Kleist ist gekommen, um eine Tochter aus unserem Hause für ihre Schwester als Gouvernante für ihre Grosstöchter zu gewinnen und die kannst nur Du sein.» Nun hatte ich von je her einen gewaltigen Respect vor meiner Vorgängerin, der ältesten Tochter unseres Propstes Preiss, gehabt, ohne sie näher zu kennen, ihr nach ihrem einnehmenden Aeusseren unendlich mehr Kenntnisse, Talente und Fähigkeiten zugeschrieben, als ich zu besitzen mir bewusst war. Und nun sollte ich ihre Stelle einnehmen, sollte fortsetzen, was diese ausgezeichnete Lehrerin begonnen hatte! Mir schwindelte. Gehorsam setzte ich mich zu der alten Dame und liess mir alle ihre Wünsche und Anforderungen an mich im Namen ihrer Schwester vorlegen, ward aber vom Gewicht des zu übernehmenden Amtes so übermannt, dass ich, fast in Thränen ausbrechend, ihr rund heraus erklärte, ich besässe durchaus nicht die Fähigkeiten, die sie bei mir vorauszusetzen scheine und könne eine solche Stelle also auch nimmer annehmen. Die Abgesandte liess sich aber nicht so rasch abweisen und versuchte mir zuzureden, die Sache in Ueberlegung zu ziehen. Schneller aber noch, als ich antworten konnte, setzte sich Bruder Fritz, dessen Gegenwart mir in meiner Aufregung ganz entgangen war, ihr mit einem Satz zur Linken und hob, sonst eigentlich schüchtern,

mit grosser Sicherheit an, mich Punkt für Punkt zu widerlegen. «Glauben Sie meiner Schwester nicht, Fräulein, was sie da von sich gesagt hat; wir haben einen Unterricht empfangen, an einem Schultische gesessen; ich kann es Ihnen bezeugen, dass sie allem gewachsen ist, was sie nach Ihren ausgesprochenen Wünschen leisten soll, und ich sage Ihnen, sie kann mehr als das.» «Das wusste ich wol», war die Antwort der höchst Erfreuten. «Sie, lieber junger Freund, Sie sind mein Mann, Sie werden mir durchhelfen bei Ihrer Schwester, dass ich sie für meine Schwester gewinne.» Gegen die beiden kam ich nicht mehr auf; ich flüchtete zur guten Mutter, von ihr Aushilfe begehrend. Sie nahm mich still an ihr Herz, und ihr beredter Blick sagte mir mehr als viele Worte. «Es wird alles noch gut werden und meine gute Tochter wird, nachdem wir ihr Zeit zu besonnener Ueberlegung werden gelassen haben, wie ich zuversichtlich hoffe, diesem ehrenvollen Rufe aus freier Ueberzeugung gern und willig folgen.» Mit diesem Endurtheil zufrieden, verliess die alte Dame unser Haus, nicht ohne meinem Fritz noch einmal mit Blick und Handdruck ihren Dank für seine Vermittelung bezeugt zu haben.

Ein vertrautes, mich ernst berathendes Gespräch mit der theuren Mutter im stillen Garten gab mir erst die richtige Anschauung von der an mich ergangenen Aufforderung, Lehrerin zu werden und den empfangenen, aufgenommenen und in mir entwickelten Samen weiter auszustreuen; sie erzählte mir, wie es dem Superintendenten Büttner gelungen war, ihr in gleichem Falle alles Zagen in festes Gottvertrauen zu verwandeln — und ich ging aus dieser für mich so wichtigen wie unvergesslichen Unterredung völlig umgestimmt und zurechtgestellt hervor, konnte mich ruhig, getrost und freudig auf meine neue Lebensstellung vorbereiten und hatte bald nicht mehr daran zu überwinden als die damit verbundene Trennung von Eltern und Geschwistern, die mir hart zusetzte. In Elkesem lebte ich mich bald so ein und trieb mein neues Tagewerk so gern, dass ich, obgleich unaussprechlich glücklich, Weihnachten zu Hause feiern zu dürfen, es doch kaum erwarten konnte, wieder an meinen Schultisch und zu meinen beiden Schülerinnen zurückzukehren. Frau v. Keyserling wurde mir bald sehr gewogen und gewöhnte sich so schnell an meine Gesellschaft, dass die Damen aus der Nachbarschaft mir oft zuflüsterten, sie hätten nicht erwartet, dass ich meine Vorgängerin, die viel bei ihr gegolten, so bald ganz ersetzen würde. Sie unter-

hielt, obwol schon über die siebenzig hinaus, einen ausgebreiteten Briefwechsel, bei dem ich ihren stets bereitwilligen Secretär abgab, wenn meine Mädchen mein nicht bedurften. Bis zum Tode der mir sehr gütigen alten Dame blieb ich in Elkesem, wo ich mich gleich so heimisch gefühlt hatte, weil das häusliche ländliche Stillleben, die seltenen Nachbarbesuche abgerechnet, meinem Leben im Vaterhause ganz entsprach und durch die grössere Selbständigkeit, deren ich genoss, und durch die tägliche freie Bewegung in der dortigen höchst lieblich ausgestatteten Natur noch viel voraus hatte.

Nach dem Hingang der Grossmutter begleitete ich meine beiden Schülerinnen nach Goldingen in ihres Vaters Haus zu einem Herrn v. K. und seiner Nichte, die ihm die Wirthschaft führte. Mein süsses Stillleben lag dahinten! Nun bekam ichs auch mit der Welt zu thun; denn Herr v. K. liebte Vergnügungen aller Art, machte in dem kleinen Landstädtchen, wo Genusssucht heimisch war und viel Adel wohnte, das erste und gastfreieste Haus, gab häufige Gesellschaften und musikalische Zirkel, in denen die wirklich schöne Stimme seiner lieben anspruchslosen Nichte rauschenden Beifall erntete. In diesem durch Weltlust und Weltfreude für mich zu einem «kleinen Paris» gestempelten Ort zwei mir anvertraute mutterlose Mädchen nach meinen im Vaterhause empfangenen Grundsätzen zu erziehen und unter täglich störenden Einflüssen zu unterrichten, war kein Kinderspiel und brachte mir schwere innere Kämpfe und mitten im allgemeinen Freudenrausche viel trübe Stunden, wenn ich meine Schule respectirt wissen wollte und nicht zugab, dass sie in den geselligen Strudel mit hineingerissen wurde. Neben diesen Kämpfen mit dem zwar gutmüthigen, sich aber mit zähem Eigensinn gegen meine Ansichten, die Kinder nicht so frühe auf Bälle und ins Theater zu bringen, stemmenden Vater kam noch die Sorge, mit meinem Wissen den Anforderungen der fortschreitenden Zeit nicht mehr zu genügen, da ich ja nicht systematisch zur Lehrerin ausgebildet worden war, was vielleicht übertriebene Sorge leisen Ehrgeizes war, mir keine Blösse zu geben und dem Familiennamen darin Schande zu machen. Genug, ich war über alle guten Handbücher her, um meine wissenschaftlichen Kenntnisse zu mehren, machte Auszüge aller Art für meine Schülerinnen um ihre Lernlust zu wecken und die Aufgaben ihren Kräften mehr anzupassen. In dieser Zeit kam plötzlich der Befehl, alle Hauslehrerinnen einem Examen vor der Schulbehörde ihres Ortes zu unterwerfen. Obgleich bereits mehr als funfzig Jahre darüber hingegangen

sind, meine ich doch mich zu erinnern, dass es zuerst allerdings ein Schreckschuss für mich war; klarer aber noch ist mir der Eindruck geblieben, dass ich meine Sache ganz auf meinen Gott stellte und ganz getrosten Muthes ohne irgend welche andere Vorbereitung als einen Nothschrei hinauf vor meinen Herren Examinatoren, dem Schulinspector Sieber und dem zweiten wissenschaftlichen höchst gelahrten Lehrer, sass und mich geduldig viele Stunden lang von ihnen quälen liess, bis ich endlich mit günstigem Bescheid entlassen wurde, der mir ein gutes Schulzeugnis vom Oberschuldirector Braunschweig aus Mitau erwarb. Eine gefährliche Halsentzündung durch starke Erhitzung beim Examen mitten im strengen Winter war die Folge, als ich durch die kalte Luft nach Hause fuhr. An die Eltern wurde erst Bericht erstattet, als alles durch Gottes Gnade glücklich überwunden war, und das Antwortschreiben derselben machte alle ausgestandene Noth vergessen.

1828 im Sommer verliess ich nach sieben Jahren das K.sche Haus, weil meine älteste Schülerin, zu einer gar lieblichen Erscheinung herangeblüht, auch geistig reich begabt, mir, so zu sagen, vom Schultisch weggeholt wurde, um ihr Jawort einem Manne zu geben, der gerade noch einmal so alt war als sie; es geschah aber mit voller Zustimmung ihres jungen Herzens und sie lebten ganz glücklich mit einander. Noch als Braut nahm sie längere Zeit Religionsstunden bei mir zur Vorbereitung auf ihre Confirmation; ob ich als ihre Erzieherin etwas durchzumachen hatte durch diese Verfrühung eines so wichtigen Lebensschrittes! — Ein neues Haus that sich mir auf in Paplacken, einem sehr malerisch gelegenen Landgute, fünf Meilen von Libau. Frau v. R., mit K.s verwandt, forderte mich in gewinnendster Weise auf, ihre beiden jüngsten Töchter zu erziehen, und ich folgte dem Rufe mit Freuden. Dem zuvor ging aber noch ein kurzes Ausruhen bei den Eltern.

In diesem selben Sommer kam Gustav, dem ein kurzes volles Eheglück rasch gebrochen war, mit seinem lieben Kinde und mit Bertha, dessen treuer Pflegerin, nach Libau zu uns; auch Eduard aus Petersburg traf ein, und um den Familiencongress vollständiger zu machen, besuchte auch eine uns nahestehende Verwandte mit zwei jungen Mädchen, das eine ihre Tochter, das Seebad und mietheten sich in unserer Nachbarschaft eine Wohnung. Das war wieder einmal ein recht reicher Sommer für das schon sehr lückenhaft gewordene Haus, in welchem das Herz sich wieder einmal recht wohl und weit und heimisch fühlen durfte, wofür ich dadurch

vielleicht noch empfänglicher gemacht war, dass ich durch den Abschluss meiner Schule in Goldingen zugleich auch einen wichtigen Abschluss in meinem eigenen Leben innerlich wie äusserlich erfahren hatte. Mir war bei der Abrechnung vor meinem Gott so viel, so unaussprechlich viel vergeben worden; alle Unterlassungen, Versäumnisse und begangenen Verkehrtheiten in meinem verantwortungsvollen Schulstande, die mein erschrockenes Gewissen vor Gott gebracht, waren mir aus Gnaden nicht zugerechnet worden, und ich schloss gleichsam einen neuen Bund mit meinem Gott und gelobte Ihm neue und festere Treue. So war ich ins theure Elternhaus eingetreten; dort, wie stets, von meiner Mutter zuerst, mit einem Ton der Liebe begrüsst worden, der mir noch jetzt nachklingt; dann durfte ich mit den Lieben die Gäste alle erwarten und bewillkommnen; wie köstlich war das! — Die «Goldingerin» hatte an allen im Hause so viel; ein jedes regte eine besondere Seite des Herzens an. Vor dem theuren Vater sass ich und hob aus meinem Leben, das mich mit vielerlei, auch mit recht interessanten Menschen in Umgang und Beziehung gebracht hatte, das für ihn heraus, was ihn interessiren, unterhalten und seine oft recht sorgenvolle Stirn erheitern konnte, froh, wenn ich ihm ein Lächeln abgewann. Mit dem besten Mutterchen, Miling und meinem Kindheitsgenossen Fritz war es wieder anders; da kramte man gegenseitig alles aus, was man erlebt und durchgemacht, erleichterte und stillte sich mit einander; eines trug des anderen Last und jedes freute sich an des anderen Freude.

Der liebe Bruder Gustav war wol viel ernster geworden, wenn man ihm auch anfühlte, dass er nicht trauere wie die, die keine Hoffnung haben. Am zufriedensten sah man ihn, wenn er sein zartes kleines Töchterchen auf den Armen trug; ihrem Lallen gelang es am besten, ihn heiter zu stimmen; diese war aber doch am liebsten bei ihrer mütterlichen Pflegerin, was diese beglückte und was man ihrer rührenden Opferwilligkeit für dieses ihr so theuer gewordene Kind so herzlich gönnen konnte. Das mündliche Aussprechen mit dieser lieben Schwester, die so grosses und schweres miterlebt hatte und der dadurch so wichtiges vertraut ward, war uns gegenseitig ausserordentlich wohlthuend. Unser Eduard war bei aller und überall durchblickenden Herzensgüte vielleicht noch zurückhaltender geworden, wie es denn schon von Natur in seinem Wesen lag. Beider Brüder Anwesenheit war ein Fest für alle und jedes nahm sein Theil an ihnen. Mir, die in meiner mir zugewie-

senen Stellung stets darnach rang Neues aufzunehmen oder das Alte klären und befestigen zu lassen, thaten die beiden durch ihre Gespräche viel gutes. Bei Gustav suchte ich Belehrung über unsere höchste und heiligste Angelegenheit im Leben, über den Glauben nach Ursprung und Wesen. Eduard musste mir als mein besonderer einstiger Lehrer fürs Wissenschaftliche manche von mir erbetene Winke geben, und wie gern that er das! Besonders viel empfing ich aber von beiden durch ihre echt brüderliche Theilnahme; sie gingen auf meine Sorgen ein, machten sie zu den ihrigen, beriethen mich als Freunde und ermahnten mich, in meinen Anforderungen an mich selbst und an meine Schülerinnen in Zukunft mehr Mass zu halten, was meiner raschen Natur besonders schwer fiel.

Jene beiden jungen Mädchen, Annette A. und Helene H. brachten nun vollends neues Leben in unser still gewordenes Haus, besonders uns Schwestern. Erstere war von den Eltern nach Libau geschickt, um ihre durch den Tod eines Bruders tief erschütterte leibliche Gesundheit im Seebade zu stärken, mehr aber noch die letzten Spuren der deshalb auf ihr lastenden Schwermuth im Verwandtenkreise los zu werden. Ihr tiefer sinniger Ernst zog Emilie und mich sympathisch an und ihr zartes weibliches Wesen fesselte nicht nur uns, sondern auch Vater und Mutter an sie; sie musste ihnen ihre hübschen russischen Lieder singen und Alt und Jung hatte Freude an ihrem Umgange. Mit der heiteren, zum Lachen stets fertigen Helene, deren Frühlingshimmel noch voller Geigen hing, die ihr stets fröhliche Melodien aufspielten, musste man mitmachen, man mochte zuerst wollen oder nicht. Bald merkte ich, dass ich auch noch so recht mit Lust und aus reinem Uebermuth und Herzensfrohsinn lachen konnte, wie vor Zeiten mit Alexandra und Fritz, gerade dann, wenn die Mutter ihr Mittagsschläfchen hielt und wir unser kleines Taschentuch in den Mund praktisirten, um ihn in ernste Positur zu bringen. Helenens muntere Einfälle weckten auch meinen Humor; eine überbot die andere in harmlosem Muthwillen, der, einmal durch die kleine Zauberin mit den schwarzen schelmischen Augen entfacht, nun auch sein Recht geltend machte. In solchen «Lachpartien», wie wir sie scherzend nannten, hatte der Gouvernantenernst vollständig dem heiteren Jugendmuthe Platz gemacht und die 27jährige blieb der 18jährigen nicht einen Witz schuldig; das Mädchen hatte mirs angethan, und die anderen, denen ich oft zu ernst gewesen, freuten sich geradezu

dieser Verwandlung. Die Gäste brachen auf, Gustav zuerst. Eduard blieb länger, um Vater und Mutter in Oel zu malen. Als die Bilder fertig und so sprechend ähnlich geworden waren, besonders das der Mutter, lief ich eines Tages von ihrem Bilde zu ihr selbst hin, sie umschlingend, und wie im Vorgefühl, sie bald zu verlieren, rief ich aus: «Ach, lieb Mütterchen, dass wir dich selbst noch haben!» Es sollte der letzte Sommer mit der Geliebten, der letzte glückliche Sommer im Vaterhause sein. —

Im Herbst machte ich noch die fröhliche Hochzeit meiner Schülerin in Goldingen mit und trat dann mein Amt in Paplacken an. Hier fand ich das mir so ganz zusagende Stillleben von Elkesem wieder; hier die Grundsätze von Vater und Mutter bei den Eltern meiner Schülerinnen, deren Mutter eine der geistreichsten ihres Geschlechtes und Standes war, die ich angetroffen.

Es kam das verhängnisvolle Jahr 1829, da der arme Vater und wir Kinder alle durch den plötzlichen Tod unserer heissgeliebten Mutter so tief verwaist wurden, dass wir uns nur erst nach langer schmerzensreicher Zeit wieder emporrichteten. Vom Vater finde ich über diese schwerste Zeit seines Lebens nur ganz kurz verzeichnet: «Den 21. Mai Morgens halb acht Uhr wurde meine liebe, liebe Frau durch einen Schlagfluss mir entrissen; sanft und still ging sie hinüber und wartet dort meiner. Ich hoffe, bald sind wir wieder vereinigt, wie wir es hier auf Erden 38 Jahre waren.»

Mir brachte das Hingeben meiner Mutter, an der mein ganzes Sein mit den stärksten unsichtbaren Fäden hing, den ersten so tief einschneidenden Schmerz, dass auch der Körper nahe an zwei Jahre an den Folgen zu tragen hatte. Das ganze Leben wurde ein anderes für uns, es gab ein heisses Ringen und ernstes Beten, bis man sich in diese Leere finden lernte. Die liebe Frau von R., wirklich ganz einzig in ihrer Art, stillte ihr tiefes Mitgefühl mit unserem Leid darin, dass sie durch liebevolle Briefe in mich drang, mein wundes Kindesherz im Umgange mit den mir noch Gebliebenen ausheilen zu lassen und meine Pflichten gegen Vater und Schwestern jetzt als die heiligeren über die gegen meine Schülerinnen zu setzen. In dieser Trauerzeit versorgte sie mich fortwährend mit Büchern aus ihrer Bibliothek, und als ich nach drei Monaten an den wider meinen Willen so lange versäumten Schultisch zurückkehrte, wurde ich fort und fort mit eingehender Schonung als Verwaiste getragen.

In jenem Sommer, den wir still und traurig im verödeten

Hause und Garten zubrachten, verliess auch Bruder Fritz, der sich bis dahin unter des Vaters Anleitung auf seinem Comptoir zum kaufmännischen Geschäft vorgebildet hatte, als der letzte von allen Söhnen das Vaterhaus, worüber bemerkt steht: «Nachdem Georg mir gemeldet, dass bei Mitschell & Co. eine gute Stelle offen geworden, welche unserem Fritz sehr nützlich werden könne, so konnte und wollte ich in meinem immer nur für der Kinder Wohl nach ihrer eigenen Wahl gehaltenen Sinne nichts dagegen haben, so völlig verlassen ich auch von allen meinen Söhnen nunmehr bin. Am 7. Juni 1829 um neun Uhr Abends reisete Fritz mit meinem Segen wie alle Kinder vom Vaterhause nach Riga ab.» Dieser Abschied war einer der schmerzensreichsten unter den obwaltenden Umständen. Von Herzen traurig und gebeugt gaben wir dem zuletzt Ausscheidenden und selbst Tieferschütterten das Geleit zur alten Hofspforte hinaus, dem Wagen noch lang im Geiste nachblickend, als er schon geraume Zeit die Wiese entlang um die Strassenecke verschwunden war. Der liebe greise Vater aber, als könnte er es nicht tragen, den letzten Sohn hinzugeben, der ihm ein so guter Sohn gewesen war, nahm Hut und Stock und eilte durch die schon einsam gewordenen Strassen zur Brücke, den lieben Fritz noch einmal zu sehen, noch einmal zu segnen. Der Gang war vergeblich gewesen; in Schweiss gebadet und erschöpft kehrte der arme Vater heim und wurde sein schweres Herz erst los, als nach wenigen Tagen ein kindlich-herzlicher Brief die glückliche Ankunft in Riga und den Eintritt ins Handlungshaus meldete.

Das kummerschwere Jahr 29 brachte uns im Herbst noch einen zweiten unaussprechlich schmerzlichen Todesfall. Im Sommer hatte der Vater geschrieben: «Von Julius ging ein Brief in 17 Tagen aus dem Lager vor Schumla vom 1. Juni ein, worin er meldet, dass er gesund und wohl sei; auch habe er Robert gesehen und gesprochen und von ihm gehört, dass sein Escadronchef mit ihm zufrieden gewesen und dass er zum Officier vorgestellt werden solle. Julius beschreibt die Niederlage der türkischen Armee unter dem Grossvezier durch unseren Heerführer Diebitsch, Gott gebe ferner gute Nachrichten! Unter dem 1. Juli hatte Julius aus demselben Lager geschrieben, dass er die Trauerbotschaft empfangen und spricht sein tieferschüttertes Kindesherz wohlthuend darüber aus. Robert war Cornet geworden und Julius hatte den Annenorden dritter Klasse mit der Schleife erhalten. Man erwartete

alle Tage über den Balkan zu gehen gen Adrianopel.» Und dann später: «Am 2. December 1829 empfing ich die mich armen alten Vater niederschmetternde Nachricht von des geliebten Julius Tode, über welchen der Obrist Paschkow umständlich an General Offenberg nach Petersburg berichtet; wie der Theure nach vielen wiederholten Anfällen des schrecklichen moldauschen Fiebers in Adrianopel den 21. October an einem Sonntage in Fieberphantasien hingestorben sei. Gott tröste die arme Frau, die kurz vorher auch ihr Kindchen wieder hat hingeben müssen, und stärke auch uns zur Ergebung in Seinen heiligen unerforschlichen Willen bei diesem so tief ins Herz schneidenden Verluste!»

Und hiermit, wo das Leben des alten Stammhauses theils sich verloren in manch liebes Grab, theils fröhliche Sprossen trieb unter dem Dach so manches Setzlings, der selbständig Wurzeln geschlagen, brechen wir mit der Schilderung des Heimwesens ab, in dem der alte Vater, von einer Tochter gepflegt, bis an sein spätes Ende im Jahre 1848 waltete, hin und wieder doch noch von den hellen Stimmen der Enkel umtönt, die ab und zu auf Besuch Flur, Garten und Hof erfüllten und ehrfürchtig die Räume betrachteten, die von früh auf durch die pietätvolle Erzählung ihrer Eltern als die Pflanzstätte ihres Geschlechtes ihnen ein heiliger Erdenfleck geworden waren.

Denkschrift vom Jahre 1858 zur Abhilfe der durch die Estl. Bauerverordnung von 1856 gestifteten Verwirrungen.

Herr Alexander Tobien hat in seinem Artikel: Zur Geschichte der Bauernemancipation in Livland (Balt. Monatsschr. 1880, H. 4) den Gegensatz an die Spitze gestellt, auf den sich die Tendenzen zurückführen lassen, die bei Aufhebung der Leibeigenschaft in den baltischen Provinzen mit einander gerungen haben. Einer Periode des aufgeklärten Despotismus war die der liberalen Aufklärung gefolgt. Wollte die erste das Leben mit Gewalt in vernünftige und weise Formen pressen, so hoffte die zweite, es würde sich von selbst gar herrlich gestalten, sobald die Hindernisse hinweg geräumt wären, die sich bisher einem freieren Spiel der Kräfte entgegengesetzt hätten. In der Ueberzeugung, dass nur nach Massgabe der freien Concurrenz ein menschenwürdiges Dasein sich ausbilden und erstarken könnte, forderte der Liberalismus, dass ein jeder seine Arbeit sollte verwerthen können, wo und wie ihm beliebte, und dazu bedurfte es der Abschaffung von Privilegien und Monopolen.

Jetzt, wie Tobien es hervorhebt, geben wieder vielfach entgegengesetzte Principien die Directive für Regelung des Wirthschaftslebens. Romantiker, Protectionisten, Socialisten und Communisten bekämpfen die alten nationalökonomischen Lehren eines Adam Smith und die heutige deutsche Kathederwissenschaft behandelt sie, der Hauptsache nach, als einen überwundenen Standpunkt.

Der Standpunkt, den Adam Smith in der Nationalökonomie eingenommen, ist nicht ohne Grund mit dem Standpunkte Kants in der Philosophie verglichen worden. Lange erklärten die Spitzführer der deutschen Philosophie den letzteren für überwunden und veraltet, bis sie in neuerer Zeit sich wieder vielfach davon überzeugten, dass sie auf Kant zurückgehen müssten, um festen Boden unter den Füssen zu finden. Uebrigens, ob es mit den Smithschen Lehren eine ähnliche Wendung einst nehmen wird oder nicht, hier ist die Rede von einem so alten und dauernden Gegensatz, dass an seine baldige Erledigung trotz alledem nicht zu denken ist. Schon zu des Moses Zeiten erregte Misfallen die Freiheit der Wüste, man sehnte sich zurück zu den Fleischtöpfen Aegyptens, und bis zur Stunde ist das Vieh im Stalle in der Regel besser beleibt als in der Wildnis. Je nachdem auf Verpflegung oder auf Selbständigkeit der höhere Werth gelegt wird, müssen die Ansichten und Bestrebungen wechseln und sich ergänzen.

Eine solche Ergänzung ist auch in den Schriften über die baltische Bauernemancipation zu einem unparteiischen Urtheil erforderlich, in denen bisher die Auffassung gegen die Freiheiten der Arbeit, des Vertrages und des Grundbesitzes überwiegend zum Ausdruck gelangt ist. Auch der hier angezogene Artikel nennt die Gesetzgebung von 1804 für Livland die segensreiche, die allein im Stande gewesen wäre, den geistig wie wirthschaftlich unentwickelten Bauern durch das erbliche Nutzungsrecht am Boden und durch die normirten Frohnpachtcontracte zu schützen und somit das wirthschaftliche Wohl des ganzen Landes zu begründen. Das Gesetz von 1819 sei dagegen so schön *in thesi*, so unheilvoll *in praxi* gewesen.

Derartige Anschauungen mussten darin bestärken, die allgemeine Emancipation im russischen Reiche nicht anders für zulässig zu erachten, als mit einer gewissen Gebundenheit des Bauern an die Scholle des Gemeindelandes und in Verbindung mit Störungen des bestehenden Grundeigenthums, deren Nachwirkungen nicht vollständig erschöpft scheinen, da noch neuerdings (Frühjahr 1880) der Erlass eines das Landvolk in dieser Beziehung belehrenden Circulärs erfolgt ist.

Wenn in Estland dagegen bei der Emancipation von 1816 die Gesichtspunkte der liberalen Aufklärung das Uebergewicht gewannen und damit auch für Kur- und Livland ein gewichtiger Vorgang geschaffen wurde, so verdankt man es zumeist dem

gewesenen Militärgouverneur und Oberverwalter der Civilangelegenheiten von Estland, dem Prinzen August v. Holstein, später Grossherzog von Oldenburg. Ohne seinen Eifer und seine einflussreiche Stellung wäre es schwerlich gelungen, die grossen Grundsätze der Freiheit damals so weit zur Anerkennung zu bringen. Da er aber durch seine Rückkehr in das eigene Land die Einführung des Gesetzes von 1816 nicht weiter hat überwachen können, so konnte er auch nicht verhindern, dass wieder andere Tendenzen, zum Theil vielleicht unbewusst, zur Geltung kamen. Der freie Contract, die freie Arbeit, der freie Erwerb von Grundbesitz wurden für den Bauern illusorisch, und an deren Stelle behaupteten sich die normirten Frohnen von 1804, der strenge Dienstzwang und der exclusive ritterschaftliche Grundbesitz. Dazu kam ein wahrhaft widersinniges Misgeschick über die liberalen Bestrebungen. Es gelang in der reactionären Zeit durch viel wiederholte Auseinandersetzungen und Klagen den Herren sich selbst und anderen einzureden, die Freiheiten, die man vereitelt hatte, wären doch an allem schuld, — man hätte dem Bauern eine Art Vogelfreiheit gegeben.

Die Herren drängten zu einer neuen Agrargesetzgebung, darin sie hofften aus den normirten Frohnpachten und aus einer gewissen Schollenpflichtigkeit für den Bauern wiederum ein festes Gesetz zu machen. In diesem Sinne erwartete die grosse Dorpater Commission v. J. 1842, wie der Artikel berichtet, alles Heil von der Rückkehr zu der Bauerverordnung von 1804 und schob alles Uebel auf die Entziehung des unantastbaren bäuerlichen Nutzungsrechts an dem Boden und auf die Schöpfung des freien Contractes. Entsprechende Bestrebungen kamen in den gleichzeitigen Berathungen der estländischen Ritterschaft zur Geltung, und es erwuchs aus ihnen, unter Compromissen und Einschränkungen von unten und oben und von allen Seiten, endlich die Bauerverordnung von 1856. Wie seiner Zeit das Regulativ von 1804 Bauernaufstände hervorgerufen hatte, die in der Katastrophe zu Neuenhof gipfelten, so führte auch das Unternehmen, nach den Normen von 1856 zu reguliren, alsbald zu hellem Aufstande, der in der Katastrophe zu Machters seinen Höhepunkt erreichte.

Die berathenden und legislativen Organe haben dann durch ein schleuniges Zurückgreifen auf die freiheitlichen Grundsätze Abhilfe geschaffen. Die ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1859 forderten für alle Bauerpachtstellen in Estland nicht nur, sondern ermöglichten auch einen förmlichen Contract, und machten ihn,

innerhalb der von der Bauerverordnung von 1856 belassenen Grenzen, wiederum unabhängig von allen Normirungen. Der Fortbestand eines Dienstzwanges der ländlichen Arbeiter in bisheriger Weise wurde in den Ostseeprovinzen durch das Pass- und Umschreibungsreglement v. 9. Juli 1863 unmöglich gemacht. Mehr und mehr wurden auch die Hindernisse hinweggeräumt, die den Erwerb von Grundeigenthum dem Bauern bis dahin schwer zugänglich gemacht hatten.

Aber auch jetzt dürften die entgegengesetzten Tendenzen noch ernste Beachtung verdienen. Schon wiederum haben sie es dazu gebracht, dass man in Estland bei weitem nicht über alle Gesindestellen des Bauerpachtlandes Contracte in der rechtserforderlichen Form besitzt. Nach 1859 wie nach 1816 hat man gewissen Verlegenheiten lieber durch Auskunftsmittel als durch Zwang zum Gesetz abzuhelfen gesucht. So sehr bei Zeitpachtverhältnissen den Betheiligten daran gelegen sein sollte, unzweideutige Besitztitel stets zur Hand zu haben, sie nehmen nicht selten einige Rechtsunsicherheit gern in den Kauf, wenn sie dafür die Last der gesetzlichen Formalitäten und Beschränkungen sich ersparen können. Neben der *vis inertiae* dürfte eine gewisse Vorliebe für die stillschweigend bei demselben Pachtherrn verbleibenden Pächter, für die auf Erben und Rechtsnehmer eingegangenen Verträge darauf hin wirken.

Ernstlich ist es wol nicht aufzunehmen, wenn von einer «Sühne» die Rede gewesen, die wegen der vor mehr als einem halben Jahrtausend erfolgten gewaltsamen Occupation des Landes die gegenwärtigen baltischen Gutsbesitzer an die Nationalen abzutragen hätten, da kaum einer der besitzlichen Herren sein Eigenthumsrecht aus jener Occupation ableiten könnte, für die er und seine Rechtsvorgänger nicht mehr sich verantwortlich fühlen können, als ein Colonist in Peru für die Thaten des Pizarro. — Aber wer mit der freien Concurrenz sich nicht aussöhnen kann, dem fällt es schwer, rechtlich erworbenes Grundeigenthum unbedingt anzuerkennen, und das kann ihn zu Träumen über eine Theilung der Erde nach seiner Erfindung wol einmal verleiten.

Alledem gegenüber ist immer wieder daran zu erinnern, dass in der Erfahrung die freiheitlichen Grundsätze der baltischen Emancipation sich als nothwendig, haltbar und nützlich erwiesen haben; sowie auch daran, dass sie nicht schneller haben Frucht bringen können, weil sie bei ihrer Einführung beständig behindert und oft verkümmert worden sind. Wol finden sich Andere, die das

nicht zugeben und die ebenso denken, wie in früheren Zeiten der Herr Landrichter v. Sivers, nach den Mittheilungen Tobiens, gedacht hat. Sind die Bauern mit den Regulativen und Regulirungen nicht zufrieden gewesen, so hätten sie doch zufrieden sein müssen, das war seine Ueberzeugung. Das Leben mit seinen Täuschungen und Irrthümern kann gegen die Vernunft nichts beweisen, und diese begründet, dass die Freiheiten des Contracts, der Arbeit und des Bodens vom Uebel sind.

Es giebt eben ehrenwerthe Doctrinäre, die man mit Erfahrungen, geschweige denn mit Worten, auf andere Gedanken nicht bringen wird. Den wenigen Unzugänglichen mag aber eingeräumt werden, dass es einen alten, berechtigten Gegensatz giebt, der hier nicht bestritten werden soll. Unserer Ueberzeugung nach soll vielmehr Vorsorge und Freiheit wechselsweise zum Fortschritt drängen Dagegen mögen die Herren einige Aufmerksamkeit einem bisher nicht gedruckten Document schenken, das einiges Licht wirft auf die bäuerlichen Zustände in Estland und auf die Gründe, warum die Emancipation von 1816 nicht schneller den glänzenden Erwartungen entsprochen hat, mit denen sie aufgenommen wurde. Es ist die Denkschrift, mit welcher die Landtagsbeschlüsse v. J. 1858, die im wesentlichen in den ergänzenden Bestimmungen zur Bauerverordnung von 1856 die Allerhöchste Bestätigung erlangten, dem damaligen Generalgouverneur, Fürst Suworow, vorgestellt wurden und durch die das Land von der Aufstand provocirenden Regulirung wieder befreit worden ist.

Denkschrift.

Dem Landtage vom September 1858 war die Aufgabe gestellt, durch seine Vorschläge

1. eine klare und feste gesetzliche Ordnung sofort in allen bäuerlichen Verhältnissen zur Geltung zu bringen;
2. zu verhindern, dass eine höhere und ungleichmässigere Frohne zur gesetzlichen Norm gemacht würde als diejenige, welche durch freiwillige, meist auf Tradition beruhende Abmachung im Lande besteht.

Die praktische Erfahrung hatte in kurzer Zeit nachgewiesen, dass die Bauerverordnung von 1856 gewisse Mängel und Undeutlichkeiten enthielt, welche mit den bezeichneten Zwecken unverträglich

waren. Das rührte von solchen Irrthümern her, die fast unvermeidlich sind, sobald Ersonnenes an die Stelle des Bestehenden gesetzt wird. Hätte man wieder denselben Weg gehen, verbesserte Normen und Kataster erfinden wollen, so musste man erwarten, wieder in dieselbe Lage zu gerathen, nur mit der Verschlimmerung, die gewöhnlich die Rückfälle begleitet. Die Ritterschaft konnte nicht zweifeln, sie musste mit ihren Vorschlägen den einzigen Weg betreten, der nach einer anderen Seite hin ihr offen stand. Sie musste das Bestehende unabänderlich zur Grundlage aller weiteren Fortbildung machen, und in diesem Sinne hat sie eine Reihe von zusammenhängenden Vorschlägen gemacht, durch deren Bestätigung als ein Ganzes die oben bezeichneten Zwecke sicher zu erreichen sein dürften.

Von der Anerkennung des Bestehenden ausgehend musste die Ritterschaft aber auch die Thatsache, dass wir eine Allerh. sanctionirte Bauerverordnung soeben erhalten haben, zu würdigen wissen. Sie konnte nicht vorschlagen, diese Verordnung selbst wieder zurückzunehmen, da eine Erschütterung der Achtung vor der bestehenden gesetzgebenden Gewalt die nothwendige Folge davon hätte sein müssen.

Deshalb hat sie ihre Vorschläge nur in der Form von Ergänzungen und Verbesserungen, die einen Anhang zu dem neuen Gesetzbuch bilden könnten, aufgefasst. Andere Zusätze und Ergänzungen zu unserer Gesetzgebung werden gewiss in nicht ferner Zukunft Bedürfnis werden. Die Ritterschaft glaubt daher den Weg der Codification nicht wieder anrathen zu dürfen, da im Augenblicke des lebendigsten Fortschrittes unserer Agrarverhältnisse eine vollständig abschliessende Gesetzgebung unmöglich scheinen muss und man deshalb eine geraume Zeit hindurch sich einen weit besseren Erfolg von der Herausgabe einzelner, dem jeweiligen Bedürfnis entsprechender Gesetze versprechen darf.

Es sind daher auch die gegenwärtigen Vorschläge nicht als solche anzusehen, die allen künftigen Bedürfnissen zu genügen die Prätension haben. Sie sind aber die unerlässliche Grundlage auch der künftigen Gesetzgebung. Würden sie schon jetzt mit weiterreichenden Bestimmungen verbunden werden, so verliert die Gegenwart durch die grössere Verwickelung, ohne dass die Zukunft gewinnt, der nur mit einer vollständig realisirten Grundlage gedient sein kann. Von jedem einzelnen der beiliegenden Vorschläge soll nun nachgewiesen werden, dass er einem deutlich hervorgetretenen

Bedürfnis oder einem unverkennbaren Mangel der bestehenden Gesetzgebung wirksamst zu begegnen im Stande ist.

Zum Landtagsschluss I, die Einführung der Lagerbücher betreffend.

Pkt. 1. Jeder Gutsbesitzer ist verpflichtet, ein Lagerbuch über sämmtliche auf seinem Bauerpachtlande befindlichen Pachtstellen *in duplo* dem Kreisdeputirten seines Districts rechtzeitig einzureichen, damit dieser in Stand gesetzt werde, dasselbe bis zum 15. Febr. 1859 dem betr. Kirchspielsgericht zuzusenden. Anm. Hierbei sind in einer besonderen Abtheilung unter der Aufschrift «Lostreiber» (*Wabbatik*) diejenigen Pachtstellen aufzugeben, welche mit einer geringeren Leistung als zwei wöchentlichen Anspanntagen das Jahr hindurch oder dem gleichwerthigen Fussgehorch belastet sind, — d. h. mit 2000 Pfd. Roggenwerth Leistung.

Pkt. 2—4. Nach gerichtlicher Beprüfung des gesetzlichen Inhalts des Lagerbuches wird es vom Kirchspielsgericht bestätigt und das eine Exemplar dem Gutsbesitzer retradirt. — Auf den ersten Seiten dieses Lagerbuches finden sich die allgemeinen von dem Besitzer festgestellten Pachtbedingungen. — Jede einzelne Pachtstelle erhält in dem Lagerbuch einen besonderen Bogen.

Pkt. 5. Die Pachtbedingungen, unter welchen der Gutsbesitzer eine Pachtstelle vergeben hat oder zu vergeben gesonnen ist, werden auf dem der Pachtstelle gehörigen Bogen verzeichnet. (Grundbedingungen.)

Pkt. 6—8. Für die im Lagerbuch enthaltenen Frohnpachten bezeugt der Gutsbesitzer feierlichst durch seine Unterschrift, dass die aufgenommenen Bedingungen die hergebrachten Leistungen nicht übersteigen. (cf. Ldtgsschluss II, Pkt. 2 und 3.) — Sind für die Frohnpachtstellen zeitweilige Ermässigungen eingetreten, so müssen auch diese bemerkt werden. — Haben die Ermässigungen der Frohnpachtbedingungen mehr als 3 Jahre vor Promulgation der gegenwärtig projectirten Ergänzungen zur estländischen Bauerverordnung von 1856 bestanden, so verlieren sie ihren temporären Charakter und werden als die hergebrachte Frohne angesehen.

Pkt. 9. Wo die gegenwärtig bestehende Frohnpacht in Grundlage eines schon bestehenden Vertrages in der Zukunft erhöht werden soll, da ist die für die Zukunft abgemachte Leistung ins Lagerbuch zu verzeichnen und tritt an die Stelle der hergebrachten.

Pkt. 10. Hat eine Pachtstelle während 4 auf einander folgender Jahre leergestanden, so dass keine hergebrachten Frohnpachtbedingungen für dieselbe bestehen — so muss dieser Umstand bemerkt werden.

Pkt. 11 und 12. Auf der letzten Seite ist eine tabellarische Uebersicht über sämmtliche Pachtstellen des Bauerpachtlandes zusammenzustellen. — In dieser Uebersicht werden sämmtliche Leistungen, auf Roggenwerth reducirt, in eine Colonne zusammengestellt.

Pkt. 13 und 14. Die nur für den jedesmaligen Pächter geltenden Abmachungen und die von den Grundbedingungen abweichenden, mit ihm vereinbarten Bestimmungen werden auf einem besonderen Blatt, von dem Pachtgeber unterschrieben, dem Pächter eingehändigt. — Dieses Blatt hat der Pächter beim Kirchspielsgericht zur Eintragung an den besonderen Ort in das Lagerbuch und zur Corroboration zu produciren.

Pkt. 15. Die Erneuerung eines abgeschlossenen Pachtcontracts muss dem Kirchspielsgericht zur Anzeige gebracht werden.

Geht man im Bauergesetzbuch von 1816 die §§ 194—199 (vom Pachtvertrage) durch, die seit 42 Jahren Gesetzeskraft haben, so sollte man glauben, dass bei den Kirchspielsgerichten sich ein genauer Nachweis über die Leistungen der Pachtbauern fände und dass zwischen ihnen und den Grundherren die Rechte und Pflichten in jedem einzelnen Fall durch Verträge genau festgestellt wären. Wer aber die in Wirklichkeit bestehenden Verhältnisse kennt, weiss, dass mit wenigen Ausnahmen die genannten gesetzlichen Bestimmungen von 1816 keinen Eingang haben gewinnen können. Das Mistrauen und der Widerwille der Bauerschaft gegen umständliche Contracte, denen die patriarchalischen Auffassungen seitens der Herren entgegengekommen, hat solche Hindernisse in den Weg gelegt, dass sich die Einführungscommission veranlasst gesehen, Auswege zu suchen. (Siehe den Erlass der Einführungscommission vom 18. Januar 1822 und das Circulär des estl. Civilgouverneurs sub Nr. 3 und 4 vom 24. März 1838.) Da es weniger Anstrengung fordert, ein ungewohntes Gesetz als die seiner Einführung sich entgegenstellenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu schaffen, so kann es auch nicht befremden, dass dergleichen Nothbehelfe bei einer augenblicklichen Verlegenheit von der Einführungscommission ergriffen worden. Leider ist aber in Folge dessen aller Rechtsgrund für einen Theil unserer Verhältnisse zu den freien Frohnpächtern verloren gegangen und die wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzbuches von 1816 über Verträge sind ohne Erfolg geblieben.

Wenn nun die Bauerverordnung von 1856 nur noch schwerfälligere Contractformen in ihren Artikeln 71—76 festsetzt als 1816 vorgeschrieben waren, so ist mit Gewissheit vorauszusehen, dass auch noch grössere Hindernisse sich der Einführung entgegenstellen werden.

Die Erfahrung hat es gezeigt. Schon liegt eine Vorstellung der Commission in Bauersachen vor, die eine vorläufige Aufhebung der Verpflichtung, die Pachtleistungen contractlich zu regeln, beantragt durch Suspendirung des Art. 63 der Bauerverordnung*),

*) Art. 63 der estl. B.-V. v. 1856: Ueber jede Verpachtung eines Grundstücks an Bauergemeindeglieder, es mag nun eine Frohn- oder gemischte Pacht, Geld- oder Naturalpacht sein, muss zwischen dem Gutsherrn und dem Pächter ein ausdrücklicher Contract abgeschlossen werden.

Und die genannte Commission hat begründete Ursache zu einem solchen Antrage. Denn nur auf gewaltsamem Wege könnten die neuen Contracte der estnischen Bevölkerung aufgedrungen werden, wie das die Erfahrungen im estnischen Theile Livlands bereits früher bewiesen haben.

Konnte aber die Ritterschaft für angemessen halten, deshalb einen ungeregelten Rechtszustand fortbestehen zu lassen? Musste sie nicht vielmehr untersuchen, ob nicht wirklich in der Art und Weise, wie die Verträge unserem Landvolke vorgeschrieben werden, etwas liegt, was ihm schädlich und gefährlich erscheinen kann und seinen Widerstand begründet?

Es fand sich auch, dass die ländliche Bevölkerung in der That nicht Unrecht hat, diese beständig zu erneuernden, umständlichen und schwer zu übersehenden Stipulationen zu scheuen. Nichts gewährt dem Pächter eines Landstücks eine grössere Sicherheit als die Wirthschaftsweise und das damit zusammenhängende ökonomische Schicksal seines Vorgängers. Darin findet der neue Pächter den Nachweis, dass er ein nicht überlastetes und wohlbewirthschaftetes Pachtgrundstück antritt — dargethan durch praktische Erfolge, die mehr gelten als die vollkommensten Abschätzungen. Wird nun beim Ablauf der Pachtzeit jedesmal ein neuer Contract in solchen Formen verlangt, als wäre alles Frühere in Frage gestellt oder aufgehoben, so ist das in hohem Grade zuwider dem Bedürfnis des Landvolks an der Tradition fortzubauen.

Dieses berücksichtigend hat nun die Ritterschaft vorgeschlagen, diejenigen Arrendeforderungen des Grundherrn, die von der Person des Pächters unabhängig sind, besonders hinzustellen. Dadurch wird es möglich, den eigentlichen Pachtvertrag auf einige wenige einfache Bestimmungen zu reduciren, die Tradition aber ununterbrochen fortzuspinnen. Dem Pächter wird vor Gericht das Ganze der Pachtbedingungen verlesen und er selbst behält in Händen einen darauf bezüglichen vom Grundherrn unterschriebenen Vertrag. Seine eigene Zustimmung giebt er gerichtlich zu Protokoll, und auf diese Weise kann sogar seinem freien Willen überlassen werden, den Vertrag mit zu unterschreiben oder nicht. Da eine freie Landbevölkerung sich von der unfreien vorzugsweise durch den von der gegenseitigen Zustimmung abhängigen Vertrag unterscheidet, so ist die Ritterschaft überzeugt, dass mit der sofortigen Durchführung dieser Grundmassregel eine viel grössere Ordnung und Sicherheit alle unsere Verhältnisse durchdringen wird. Die

Bedenklichkeiten wegen der Contracte könnten mit einem Schlage beseitigt werden.

Sollte die Gesammtheit der beiliegenden Anträge die Allerh. Genehmigung erhalten, so würde die Einführung sämmtlicher neuer Bestimmungen verzögert werden, wenn mit den Lagerbüchern nicht gehörig vorgearbeitet ist. Werden aber die Anträge der Ritterschaft auch nicht bestätigt, so würden dennoch die gedachten Vorarbeiten keine anderen als gute praktische Folgen haben können. Die Ritterschaft bittet daher Se. Durchlaucht den Herrn Generalgouverneur, es zu gestatten, dass die Massregeln des Antrages I vorläufig sofort in Angriff genommen werden. Da sie nicht in Widerspruch stehen mit der Bauerverordnung von 1856, die vorgeschlagenen Lagerbücher vielmehr den durch den Art. 765 der Bauerverordnung*) vorgeschriebenen Büchern ganz entsprechen, so kann darin nur eine Ausführungsmassregel gesehen werden.

Zum Landtagsschluss II, gegen Erhöhung der bestehenden Frohne.

Pkt. 1 und 2. Bei Frohnpachtverträgen auf dem Bauerpachtlande werden für jeden einzelnen Pachthof nebst den dazu verpachteten Ländereien die hergebrachten Leistungen als höchste Leistungen anzusehen sein, die nicht weiter erhöht werden können. — Als hergebracht gelten Frohnpachtleistungen, die für eines der 4 letzten Jahre von einem Frohnpächter geleistet worden sind (cf. Ldtgsschlss. I. Pkt. 6).

Pkt. 3. Pachtstellen, für die keine hergebrachten Leistungen bestehen, oder die die 4 letzten Jahre leergestanden haben, gelten als neu zu fundirende, für welche der § 124 der Bauerverordnung von 1856 zur Anwendung kommt — mit Ausnahme von Gesindestellen, deren Nutzungen unentgeltlich oder pensionsweise abgegeben worden sind.

Pkt. 4 und 5. Werden die Frohnpachtstellen eines Gutes in Grundlage des § 48 der B.-V. v. 1856 umgestaltet, so muss die Summe der von dem gesammten Bauerpachtlande prästirten Frohnleistungen vom Kirchspielsgerichte neu berechnet werden. — Diese Summe darf nicht grösser sein, als vor Umgestaltung der Frohnpachtstellen und darf auch keinen grösseren als den bisherigen Hilfsgehorch enthalten.

Se. Majestät hat in seiner landesherrlichen Liebe und in seinem gnädigen Vertrauen zu der Ritterschaft den wahren Stand

*) Art. 765 der estl. B.-V. v. 1856: Ausser dem Contractenbuche werden im Kirchspielsgerichte, für jedes Gut besonders, Verzeichnisse über alle vollzogenen Pachtcontracte geführt mit Angabe des Termins, auf welchen sie abgeschlossen worden. Zu diesem Zwecke stellt jedes Gut dem Kirchspielsgerichte ein besonderes Buch mit der Benennung sämmtlicher zu diesem Gute gehörigen Pachtgrundstücke vor.

der Sache hinsichtlich der Frohne richtig bezeichnet. Dem Vertreter der Ritterschaft hat er gesagt: eine Erhöhung der Frohne zu gestatten habe wahrlich die Ritterschaft nie gewollt, eben so wenig wie der Kaiser.

Wenn nun aber aus der praktischen Anwendung des Art. 127 der Bauerverordnung von 1856 sich ergeben hat, dass dadurch eine höhere und ungleichmässigere Leistung für die Frohnbauern zur gesetzlichen Norm gemacht wird als die, welche durch freiwillige an die Tradition sich anschliessende Abmachungen im Lande besteht, so war das mit dem Geiste der Gesetzgebung unverträglich und nicht ohne Gefahr für die Ruhe des Landes. Zugleich liegt in diesem Resultat der Beweis, dass für die Bauern in Estland durch das seit der Freizügigkeit eingetretene Angebot von Stellen seitens der Herren, die sich um Wirthe bewarben, eine bedeutendere und angemessenere Ermässigung schon thatsächlich eingetreten ist als die vom Gesetzbuch normirte.

Aber noch andere Uebelstände hat der angezogene Art. 127*) gehabt. Durch ihn vornehmlich ward es unmöglich, die neue Bauerverordnung bald nach ihrer Promulgation im ganzen Lande gleichmässig zur Geltung zu bringen. Denn nur nach Massgabe des Fortschrittes eines Katasters, das in den zehn vom Gesetz dazu bestimmten Jahren nach den bisherigen Erfahrungen kaum zur Hälfte beendigt sein kann, war die Einführung der neuen Normen für den Gehorch möglich. Dass aber eine solche fragmentarische Einführung des Gesetzbuchs Verwirrung hervorrufen musste, hat die Ritterschaft vorhergesagt und die Erfahrung nur zu sehr bestätigt. Ausserdem zeigte es sich, dass die Frohnleistungen in der Bauerverordnung v. 1856 weder hinsichtlich der Zeit noch hinsichtlich der Art der Arbeit so genau bestimmt waren, wie es bei einer Norm für die Frohne sich stets als unerlässlich erwiesen hat. Kurz, der Art. 127 löst das Bestehende auf, deutet aber das theoretisch Ersonnene in so undeutlichem und unsicherem

*) Art. 127 der estl. B.-V. v. 1856: Als Maximum der Leistungen, welche in einem Frohnpachtvertrage gefordert werden dürfen, wird festgesetzt: dass ein Pächter, welcher 9 Dess. Acker (à 2400 Qu.-Faden) im Mittelboden, 450 Pud Heu mittlerer Qualität, 400 Qu.-Faden Gartenland und die erforderliche Weide nach Art. 26 inne hat, im Laufe des Jahres 250 Anspanntage, 250 Fusstage, das Ausdreschen des Hofskorns nach Anleitung des Art. 162, die Wackenparzellen (kleine Naturalabgaben) und die Spinnerei nach der beigefügten Tabelle zu leisten und zu zahlen verpflichtet ist.

Umrisse an, dass es auch für die Zukunft nur verderbliche Folgen haben kann.

Alle diese Uebelstände fallen weg, sobald man die bestehenden Leistungen, die naturgemäss aus freier Vereinbarung entstanden sind, durch die Lagerbücher gerichtlich festgestellt hat und dann, wie es der Antrag II thut, für die Zukunft verbietet höhere Frohnleistungen einzufordern. Durch die Reduction der Leistungen auf Roggenpfunde sind alle Leistungen mit einander vergleichbar gemacht und ein sicheres Fundament wird somit aller späteren Gesetzgebung geboten. Sollte aber auch in Einzelfällen die Anhänglichkeit des Bauern an seine Pachtstelle ihn verleitet haben, bis zu dieser Stunde drückendere Frohnen zu tragen als die Norm es gestattet, so liegt in dem Antrag IV ein Heilmittel auch für solche gewiss nur vereinzelte Fälle, das zwar langsam, aber mit Sicherheit und ohne Störung wohlgeordneter Nachbarverhältnisse wirken muss.

Zum Landtagsschluss III,

betr. die sofortige Abgrenzung des Bauerpachtlandes in der Natur.

Die Punkte 1—8 dieses Landtagsschlusses bilden fast unverändert die §§ 25—30 der Allerh. 1859 bestätigten Ergänzungen zur estl. B.-V. v. 1856. Neu hinzugetreten sind die drei Anmerkungen zum § 30. Pkt 9 entspricht dem § 31. § 32 ist neu. Die Punkte 10—13 bilden die §§ 33—36. Dagegen sind die Punkte 14—16 in den §§ 37—39 verändert. Diese Punkte lauten im Landtagsschluss: Das örtliche Kirchspielsgericht stellt nach Vernehmung der etwaigen Bemerkungen der bezüglichen Gemeindeältesten und ihrer Gehilfen ein Zeugnis über die Vollendung der Arrondirung aus. — Der Gutsbesitzer stellt dem Ritterschaftshauptmann die Grenzkarten, das Zeugnis der Taxationscommission und des Kirchspielsgerichts vor, zur Beprüfung der bei diesem Geschäft wahrgenommenen gesetzlichen Formen. — Der Herr Ritterschaftshauptmann ordnet nach dem Befunde entweder Ergänzungen an, oder setzt den Herrn Gouverneur davon in Kenntnis, dass eine Grenzarrondirung auf dem in Rede stehenden Gute stattgehabt hat.

Der Artikel 33 der Bauerverordnung ordnet eine Abscheidung des Bauerpachtlandes, dem Pachtbesitz vom 9. Juni 1846 entsprechend, an. Da die Bauerverordnung aber nach Massgabe der fortschreitenden Regulirung diese Grenzen in der Natur festzustellen vorschreibt, so werden zwanzig und dreissig Jahre vergehen, ehe dieses Geschäft auf gewissen Gütern zur Ausführung kommt. Das Zeugnis der Landbewohner soll dann über die unverrückte Aufrechterhaltung des ursprünglichen Bestandes entscheiden. Es wird aber um so weniger in streitigen Fällen aushelfen können, je mehr

die Generationen weggestorben sein werden, die mit dem *status quo* von 1846 bekannt sind. Zugleich ist es unvermeidlich, dass durch die veränderten Culturen im Laufe der Zeit die unvermarkten Grenzen sich verwischen und ungewiss werden. Es erscheint daher dringend, dass wenn auch auf einem weniger technischen Wege, aber dennoch auf eine den Bewohnern vollständig und bleibend verständliche Weise die Abmarkung sofort erfolgt.

Alle Ungewissheit über den Grund und Boden, die so störend auf den wirthschaftlichen Betrieb einwirken muss, würde nach den Vorschlägen der Ritterschaft schon im Jahre 1859 aufgehört haben. In Folge der Lagerbücher wird es aber auch möglich, eben so schnell diejenige Quote des Bauerpachtlandes auszumitteln, die laut Art. 17 nach Massgabe der Aufhebung der Frohne in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Grundherrn übergehen kann. Diese Quote sollte höchstens ein Sechstel betragen, nicht dem Areal nach, aber dem durch die Bonitur ermittelten Ertrage gemäss. Die Ritterschaft schlägt vor, den wirklichen Ertrag anstatt des blos berechneten zu Grunde zu legen, was sehr viel sicherer und schneller zum Ziele führt.

Beim Austausch von Hofs- und Bauerpachtländereien hat es der Ritterschaft am gerechtesten geschienen, dieselben Grundsätze und Organe anzuwenden, die sie bei der Abschätzung ihrer eigenen Güter behufs der Feststellung des hypothekarischen Werthes derselben seit mehr als fünfzig Jahren anwendet. Das Verfahren ist im Lande geläufig und bewährt. Da nach derselben Weise auf beiden Seiten geschätzt wird, kann auch keinem Theile ein Nachtheil daraus erwachsen.

Auch bei dieser Operation hat die Ritterschaft möglichst gesucht, das Geschäft zwischen den Betheiligten ohne zu viele Einmischung dritter Personen einfach zu regeln. Dennoch aber wollte sie es mit allen gerichtlichen Garantien umgeben. Ein beeidigter Revisor, Zeugnisse der Taxationscommission der Creditcasse, des Kirchspielsgerichts, Bemerkungen der betheiligten Bauerschaften wirken zusammen, um jede Unregelmässigkeit bei diesem Geschäft auszuschliessen. Um aber noch dasjenige Mittel anzuwenden, das bei dem unter unseren Gutsbesitzern verbreiteten Geiste sicherer wirkt als jede äussere Controle, soll der Ritterschaftshauptmann selbst die ganze Procedur schliesslich beprüfen. Die Ritterschaft erbietet sich auf diese Weise die grösste Garantie zu geben, die in ihrer Macht steht, für die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung

bei dieser Operation. Die Staatsregierung kann um so mehr mit Sicherheit darauf rechnen, dass solche Austausche und Arrondirungen nur vorkommen werden, wo es das landwirthschaftliche Interesse erfordert, das ja allen Bewohnern gemeinsam ist. Daher sieht auch die Ritterschaft durchaus keinen Grund dafür, die Möglichkeit der Austausche auf eine gewisse Reihe von Jahren zu beschränken. Eine solche Beschränkung müsste vielmehr die Wohlfahrt späterer Zeiten in vielen Fällen sicherlich benachtheiligen.

Vor wenigen Jahren z. B. sah man die Moräste als ganz werthlose Flächen an. Gegenwärtig sind sie es noch bei Pachtnutzung durch Bauern. Nimmt sie aber ein Capitalist in Händen, so werden sie eine Quelle ungewöhnlichen Verdienstes für die arbeitende Klasse der Umgegend und werfen dem Unternehmer Gewinn ab. Welcher Verlust wäre es daher für alle Stände gewesen, wenn durch kurzsichtige Gesetze die Möglichkeit abgeschnitten worden wäre, solche Flächen durch Austausch in die Hände des grösseren Besitzers gelangen zu lassen! Der Ackerbau fordert daher gebieterisch, dass den jedesmaligen neuen Betriebszweigen entsprechend bald die eine, bald die andere Fläche in die directe Bewirthschaftung des grösseren Grundbesitzers gelange. Die Klasse der Bauerpächter kann aber dabei nie verlieren, da sie versichert ist, jedesmal ein vollständiges Aequivalent dafür zur Pacht zu erhalten.

Endlich darf nicht unterlassen werden, die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung darauf zu richten, dass in den Ostseeprovinzen in der letzten Zeit der ökonomische Vortheil sich entschieden auf die Ausnutzung der Güter durch indirecte Wirthschaft oder durch Verpachtung in kleineren Grundstücken neigt. Die Domänen liefern der Staatsregierung dafür einen sicheren Beweis. Je mehr aber der Vortheil dem Gutsbesitzer es verbietet, die Pachtländereien zu einer grossen Wirthshaft zusammen zu legen, um so weniger wird es nöthig, durch eine leicht vexatorisch werdende Gesetzgebung den Bestand der Pachtländereien ängstlich zu überwachen.

Zum Landtagsschluss IV,
betr. die Förderung der Geldpachten.

Pkt. 1—4. Der Herr Ritterschaftshauptmann wird beauftragt, bei hoher Staatsregierung dahin zu desideriren, dass Pkt. 23 und 24 der B.-V. v. 1856 wegfallen möge. — Ebenso dahin, dass die Pkt. 52 derselben festgestellte Frist von 6 Jahren auf 3 Jahre ermässigt werden möge. — Ebenso dahin, dass ad Pkt. 54 derselben

Verordnung hinzugefügt werde: Nach Ablauf einer dreijährigen Frist ist der Gutsherr verpflichtet, ein solches Gesinde auf Geld- oder Naturalpacht abzugeben. — Ebenso, dass ad Pkt. 125 derselben Verordnung hinzugefügt werde: Ebenso ist die Abschliessung von Verträgen wegen Abgabe auf Frohnpacht solcher bäuerlicher Grundstücke verboten, die von St. Georg 1859 ab in Geldpacht vergeben sein werden.

Die Ritterschaft hat in ihren früheren Anträgen die Umwandlung der Frohn- oder Arbeitspacht in andere Pachtarten zu fördern beabsichtigt. Zum Theil sollte die Normirung der Frohnpacht dazu anleiten; aber die Erfahrung hat seitdem gezeigt, dass sie nicht nur diesen Zweck verfehlt, sondern anderweitige bedauerliche Störungen herbeigeführt. Auch muss ins Auge gefasst werden, dass die Arbeitspacht eine ökonomische Nothwendigkeit ist für Gegenden mit geringem Geldverkehr, wenig ausgebildeter Theilung der Arbeit und beschränkten Bedürfnissen. Das Beispiel Kurlands beweist, dass inmitten eines Landes, wo bereits die Geldpacht vorherrscht, Gegenden vorkommen, wo sie sich noch auf keine Weise durchführen lässt. Da also in gewissen Phasen des Ackerbaues die Frohnpacht geradezu die einzig mögliche Existenz begründet, so kann eine allgemeine Bedrückung derselben zunächst nur verderblich wirken. Die eigentliche Aufgabe der Gesetzgebung muss sich daher darauf beschränken, dort die Frohnpacht zu beseitigen, wo sie nicht mehr naturgemäss ist, d. h. wo sie entweder sich als unhaltbar oder als unvortheilhaft erwiesen hat. Man kann aber mit Sicherheit darauf rechnen, dass Frohnpachtstellen, für welche die Leistungen durch eingetretene Umstände zu hoch geworden, innerhalb weniger Jahre leer gestanden haben werden, wodurch die Unhaltbarkeit derselben unzweideutig an den Tag tritt.

Für solche Stellen untersagt der Punkt 3 des Antrages auf alle Zukunft die Frohnpacht und giebt damit zugleich eine Bürgschaft, dass der Gutsherr die Frohnleistungen nirgend übertrieben hoch spannen wird. Denn dadurch läuft er Gefahr für die betreffende Stelle das Recht, einen Frohnpachtcontract abzuschliessen, auf immer zu verlieren. Auf dieses Mittel der Frohnermässigung war beim Antrage II hingewiesen.

Eben so deutlich wird es sich zeigen, ob in irgend einer Localität die Frohnpacht unvortheilhaft geworden; denn es werden in solchen Fällen andere Pachtarten versucht worden sein. Punkt 4 untersagt für dergleichen Stellen in Zukunft die Frohnpacht, und es ist nur erforderlich an ähnliche Verhältnisse in Russland zu

erinnern, um die ausserordentliche Wichtigkeit dieser Bestimmung zu bezeichnen, die einen sprechenden Beweis für die Energie liefert, mit welcher unsere Ritterschaft den hohen Zweck der thatsächlichen Freiheit des Bauernstandes verfolgt.

In Folge dieser Bestimmungen muss mit der Zeit die Frohnpacht beständig abnehmen, und was zur Geldpacht übergeht, bleibt ein unzweifelhafter solider Fortschritt. Wie unzulänglich müssen dagegen die früheren Bestimmungen erscheinen, die wol Verwirrung in die bei uns noch vielfach haltbaren und in gewissen Gegenden unentbehrlichen Frohnpachten gebracht haben und noch bringen können, doch ohne festen Gewinn für die Geldpacht, da es gestattet war jederzeit wieder auf die Frohnpacht zurückzugehen.

Der letztere Umstand nöthigte auch zu sehr verwickelten Bestimmungen über die Nutzung von unbesetzten Bauerstellen (Art. 51—56 der Bauerverordnung), die von sechs zu sechs Jahren dem Grundherrn ohne Unterbrechung zugesprochen werden konnten, was dem Grundsatz des Art. 46 widerspricht*).

---

*) Art. 46 der estl. B.-V. v. 1856: Das Dispositionsrecht des Gutsherrn über das Bauerpachtland ist dahin beschränkt, dass derselbe nicht berechtigt ist, in irgend einem Fall oder unter irgend welchen Vorwänden dieses Land anders zu benutzen als durch Pachtabgabe oder Verkanf desselben an Mitglieder der Bauergemeinde. — Art. 51: Wenn ein Bauergrundstück durch irgend einen Umstand vacant wird und sich kein Glied der Bauergemeinde willig findet, dasselbe unter den vom Gutsherrn gestellten Bedingungen in Pacht zu nehmen, so wird dem Grundherrn anheimgestellt, dasselbe als abgetheilten Bauerhof zeitweilig zu verwalten. — Art. 52: Diese zeitweilige Verwaltung kann während sechs Jahre fortgesetzt werden, wenn erwiesen wird, dass das Grundstück durch irgend einen Umstand während der Zeit der Verpachtnng in Verfall gerathen war. — Art. 54: Nach Ablauf dieser sechsjährigen Frist ist auf den Gütern, wo die Frohne besteht, der Gutsherr verpflichtet, einen solchen Bauerhof nach dem im Art. 127 festgestellten Pachtsatze in Pacht zu vergeben, sobald die Bauergemeinde ihm einen gehörig qualificirten Pächter vorstellt. — Art. 55: War ein solcher Bauerhof aber bereits auf Geld- oder Naturalpacht vergeben und ist der Gutsherr nicht geneigt oder gesetzlich nicht befugt (weil der Hof etwa während zehn Jahre in Geldpacht vergeben gewesen), einen neuen Frohnpachtcontract zu schliessen, so bestimmt das Schiedsgericht den Geld- oder Naturalpachtsatz, zu welchem der Gutsherr gehalten ist nach Ablauf der sechs Jahre den Bauerhof wieder in Pacht zu vergeben. — Art. 56: Nach Ablauf der sechs Jahre wird der Bauergemeinde anheimgestellt, für den Fall, dass sich kein Pächter für den betr. Bauerhof findet, schriftlich im Kirchspielsgerichte zu erklären, dass sie einen solchen Bauerhof nicht zu übernehmen wünsche. In diesem Fall wird der Bauerhof wieder zur sechsjährigen Nutzung dem Gutsherrn überlassen und nach Ablauf dieser Frist wird jedesmal das bezeichnete Verfahren beobachtet.

Ebenso können die Art. 23 und 24 der Bauerverordnung, die das Hin- und Herschweben eines Theils des Landes zwischen Pachtland und Hofsland in einer zu Contestationen auffordernden Weise statuiren, ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Solche wesentliche Vereinfachungen der Gesetzgebung werden Anlass zu Misverständnissen und zum Unfrieden verhüten, was für alle Stände von wohlthätigen Folgen sein muss.

Steht es fest, dass durch die neuen Vorschläge der Ritterschaft die Abolition der Frohne auf eine wirksamere und einfachere Weise gefördert wird als durch eine auf zehn Jahre berechnete und vielleicht vierzig Jahre in Anspruch nehmende Regulirung, so muss aber noch ein anderer, gewiss nicht unwichtiger Vorzug hervorgehoben werden. Es war ungerecht, den Herrn, der eine naturgemässe billige Frohnleistung zum Segen der Bauerschaft auf seinen Gütern nicht selten mit grossen Opfern eingeführt hat, über einen Kamm zu scheeren mit demjenigen, der das äusserste, was die Rechnung gestattet, mit Strenge stets einzufordern getrachtet hat. Der Vorzug der grösseren Gerechtigkeit reformatorischer Mittel ist aber gewiss derjenige, der am höchsten in Anschlag kommt.

Zum Landtagsschluss VII:

Der Herr Ritterschaftshauptmann wird beauftragt, bei hoher Staatsregierung dahin zu suppliciren, dass die Regulirungscommission aufgehoben werden möge.

Eine nothwendige Folge der früheren Anträge ist der sofortige Wegfall der zeitweilig eingerichteten Regulirungscommission, da ihre sämmtlichen Geschäfte auf die angegebene Weise binnen Jahresfrist durch andere Organe würden erledigt sein (S. Art. 30 der Bauerverordnung v. J. 1856). Die Aufhebung derselben ist aber dringend, nicht nur weil mit der Bestätigung vorstehender Anträge ihr Fortbestehen unnütz wird, sondern auch weil ihre Existenz in hohem Grade nachtheilig und gefährlich wäre.

Die Erfahrung von 1805, übereinstimmend mit der Erfahrung dieses Jahres, hat bewiesen, dass die hier zu Lande so fest ausgebildete Achtung vor dem Grundeigenthum erschüttert wird, sobald zwischen den Eigenthümer und das Eigenthum eine Instanz tritt, die über den Ertrag zu entscheiden hat. Ein solches Verfahren kann nicht anders als den gesunden Instinct der Bevölke-

rung verletzen und muss eine Aufregung und Rechtsunsicherheit zu Wege bringen, die mit schmerzlichen Opfern die Ordnung dann wieder herzustellen zur Pflicht macht.

Endlich kann auch nicht übersehen werden, dass die durch die Regulirungscommission verursachten Kosten, für die Gegenwart und Zukunft gleich unproductiv, eine ganz ungerechtfertigte, sehr bedeutende Last den Landbewohnern auferlegen.

Zum Landtagsschluss IX:

Der Landtag beauftragt die Regulirungscommission, ihre Resolutionen, soweit die Acten spruchreif sind, mit Vorbehalt für etwa unerledigte Punkte auszufertigen.

Obgleich die vorstehenden Motive von einer weiteren Fortsetzung der Regulirung auf das ernsteste abrathen müssen, so hat die Ritterschaft doch Ursache zu wünschen, dass die bisher von der Commission erlangten Resultate zur öffentlichen Kenntnis im Lande gebracht werden.

Die Ritterschaft wünscht, dass dem Bauernstande der wirkliche Sachverhalt bekannt werde, und dazu müssen thatsächliche praktische Beispiele vorliegen. Dem Bauern kann man nicht zumuthen, sich aus der Lecture zu belehren. Klärt man ihn aber thatsächlich nicht auf über die Folge der Regulirung, wie will man ihn verantwortlich machen für etwaige Misverständnisse? Da scheint es der Ritterschaft eine ernste Pflicht, dass die geeigneten Mittel zur Belehrung des Bauern nicht verabsäumt werden. Der estländische Bauer wird durch die Resolutionen der Regulirungscommission erfahren, was er von der Norm zu erwarten hat, und dann nicht mehr durch das dem ungebildeten Menschen stets eigene Mistrauen verleitet werden zu glauben, man habe ihm Wohlthaten vorenthalten, wo man ihn vor Uebeln bewahrte.

Die Regulirungscommission ist aber nach anderthalbjähriger Wirksamkeit und trotzdem, dass sie es meist mit vermessenen und mit Karten versehenen Gütern zu thun gehabt hat, nicht in der Lage gewesen, auch nur für ein einziges Gut eine Resolution zu erlassen; so verwickelt und schwer zu erfüllen sind ihre Instructionen. Immer ist noch für einen oder den anderen Punkt eine weitere Documentirung einzuverlangen gewesen. Voraussichtlich wird also die Regulirungscommission auch in diesem Winter keine Resolutionen erlassen können, wenn ihr nicht wenigstens in so weit das Geschäft erleichtert wird, dass sie die Autorisation und

Aufforderung erhält, ihre Resolutionen mit Vorbehalten für die unerledigten Punkte zu ertheilen. Da einer solchen Anordnung kein Artikel der Bauerverordnung entgegensteht, so ersucht die Ritterschaft Se. Durchlaucht den Herrn Generalgouverneur, gewogentlichst der Regulirungscommission das bezeichnete Verfahren baldmöglichst zur Pflicht zu machen.

Zum Landtagsschluss V:

Der Herr Ritterschaftshauptmann wird beauftragt, die vorstehenden Landtagsschlüsse I bis IV nicht anders, denn als ein zusammenhängendes Ganzes hoher Staatsregierung zur Beprüfung resp. Bestätigung zu unterlegen.

Als die Ritterschaft die Reihe der bisher besprochenen Anträge berieth, konnte sie sich nicht verhehlen, dass sie sich vor einem bedenklichen Umstande dabei vorzugsweise zu sichern habe.

Es könnte aus ihren Vorschlägen Einzelnes ausgewählt werden und zur Anwendung kommen, was eine ganz andere, zuweilen entgegengesetzte Wirkung hervorbringen würde als diejenige, die sie vor Augen gehabt hat, und dennoch ihr die Verantwortung dafür zugeschrieben werden. Sie ersucht daher ergebenst Se. Durchlaucht, durch Ihren vielvermögenden Einfluss geneigtest dahin zu wirken, dass entweder die gedachten Anträge als ein Ganzes der Allerh. Bestätigung gewürdigt werden oder, falls ein solches Glück der Ritterschaft nicht zu Theil werden sollte, dass sie alle mögen zurückgewiesen werden.

Zum Landtagsschluss VI:

Der Herr Ritterschaftshauptmann wird ersucht, bei hoher Staatsregierung dahin zu suppliciren, dass alle von der estländischen Ritterschaft auf gegenwärtigem Landtage beliebten Desideria in Bauerangelegenheiten — nachdem und in so weit sie Allerhöchste Bestätigung erfahren — mit der nothwendigen Bezugnahme auf die B.-V. v. 1856 als Ergänzungen derselben den Behörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgetheilt werden mögen.

Dieser Beschluss ist in den einleitenden Worten dieser Denkschrift motivirt. Es bleibt hier nur hinzuzufügen, dass die Ritterschaft bereits eifrig mit einer solchen Redaction ihrer Anträge beschäftigt ist, die es gestattet, einen Anhang für die Bauerverordnung von 1856 daraus zu machen.

Zum Zusatz des Landtagsschlusses II, Pkt. 1:

Alle Parzellen und Landstücke innerhalb des Bauerpachtlandes, von welchen ein geringerer Gehorch als zwei wöchentliche Anspanntage oder der gleichwerthige Fussgehorch, d. h. für 2000 Pfd. Roggenwerth, geleistet wird, ist es gestattet, zur Grundlage von Dienstverträgen aller Art zu benutzen und unter-

liegen dieselben daher denjenigen formellen Bedingungen, welche für Dienstverträge in der B.-V. von 1856 festgesetzt sind. (cf. Ldtgsschl. I. Pkt. 1, Anm.)

Art. 435 schliesst den Inhaber auch des kleinsten Bauerpachtlandgrundstückes grossentheils von der Theilnahme an dem Gewinn der Arbeiten aus, die der Grundherr auf seinem Gute unternimmt. Da aber gewisse kleine Pachtstellen ohne auswärtigen Arbeitsverdienst ihre Bewohner nicht ernähren können und der Grundherr in unserem städtearmen Lande nicht selten der einzige grosse Arbeitgeber der Gegend ist, so wird das Fortbestehen einer grossen Anzahl von kleinen Häuslichkeiten, die für das Wohlbefinden unseres Landvolkes unentbehrlich sind, durch diese Bestimmungen äusserst mislich. Die Ritterschaft hält daher die Umänderung des citirten Artikels, falls man ihn nicht ganz suspendiren will, für dringend*).

Die darin enthaltene Beschränkung ist gewiss so wenig der Natur des freien landwirthschaftlichen Gewerbes angemessen, dass man überzeugt sein muss, sie kann nicht lange aufrecht erhalten werden. Veranlassung dazu kann nur ein wahrlich unbegründetes Mistrauen gegeben haben, wahrscheinlich die Voraussetzung, es könnte die Ritterschaft durch Dienstverträge scheinbar die Frohnpacht ablösen, dennoch sie in Wirklichkeit beibehalten. Wer die Natur der Dienst- und Pachtverträge in Estland genau kennt und den Geist unserer Landbewohner, die nur in den einfachsten Rechtsverhältnissen zu leben verstehen, kann ein Zeugnis dafür ablegen, ob dergleichen rabulistische Einrichtungen hier Platz greifen können. Es scheint in diesem Artikel des Bauergesetzbuches jener unbegründete Mangel an Vertrauen sich zu zeigen, der so vielfach die Gesetzgebung und Verwaltung zunächst erschwert und dann verdirbt.

Zum Landtagsschluss VIII:

Der Herr Ritterschaftshauptmann wird beauftragt, bei hoher Staatsregierung dahin zu suppliciren, dass die Commission für Bauerangelegenheiten aufgehoben werden möge.

---

*) Art. 435 der estl. B.-V. v. 1856: Inhabern von Pachtgrundstücken ist es zwar gestattet, sich persönlich beim Gutsherrn verdingen zu dürfen, jedoch wird dieses Recht dahin beschränkt, dass kein Pächter von Landstücken innerhalb des Bauerpachtlandes, unabhängig von der Grösse dieses Landstückes, sich anders als in der Qualität eines freien Lohnarbeiters beim Gutsherrn verdingen darf, d. h. entweder durch Accord für eine bestimmte Arbeit oder von Woche zu Woche als Tagelöhner für einen festgesetzten Tagelohn. Auf längere Zeit contrahirte Dienstverträge der Pächter mit dem Gutsherrn sind verboten.

Die Ritterschaft hatte es sich zur Aufgabe gemacht, alle ihre Vorschläge auf die Erfahrung zu gründen. Bei einer genauen Beprüfung derselben hat sie es sich nicht verhehlen können, dass die 1816 eingerichtete Commission zur Einführung des Bauergesetzbuches ihre Aufgabe keineswegs gelöst hat. Bei Gelegenheit des Antrages I ist bereits nachgewiesen worden, wie es diese Commission gerade gewesen, die die gesetzlichen Bestimmungen wegen der formellen Contracte, die von so grosser Bedeutung sind, ausser Wirksamkeit gesetzt hat. Dieselben Erfahrungen sind bereits in Bezug auf die jetzt bestehende Commission für Bauerangelegenheiten gemacht worden.

Die Ritterschaft musste daher in Erwägung ziehen, ob nicht für diese Commission selbst eine Reform vorzuschlagen wäre — oder ob die derselben übertragenen Geschäfte nicht anderen Organen zugewiesen werden könnten.

Wenn zunächst die Commission nach Art. 1290 darüber wachen soll, dass Gutsherr und Bauer in Ruhe und Ordnung ihrer Rechte theilhaftig werden, so ist das eigentlich ein Geschäft, das die ständige Gouvernementsobrigkeit zu vollführen hat und das von einer nur einigemal jährlich zusammentretenden Commission nicht ausgeführt werden kann. Die im Art. 1291 angegebenen Verpflichtungen sind entweder erledigt (Punkt 1) oder es sind ebenfalls Geschäfte, die nur von der stets vorhandenen Gouvernementsobrigkeit ausgehen können*).

Nach Art. 1292 und 1293 soll diese Commission berechtigt sein, das Gesetz zum Theil zu interpretiren oder die Allerh. sanctionirten Bestimmungen von sich aus zu suspendiren, um durch den Generalgouverneur und das Ministerium des Inneren für die von ihr beliebten Abänderungen Bestätigung zu erbitten, wobei von der Allerh. Sanction ganz abgesehen wird. Diese abnormen, zum Theil sich widersprechenden Berechtigungen müssen ohne Zweifel dazu führen, dass das Gesetz nicht zur Ausführung kommt. Bei jedem Anstoss wird diese locale Commission um Abhilfe bestürmt, und sie wird sich angelegen sein lassen zu helfen. Das benimmt den Gesetzen jenes Ansehen von Unabänderlichkeit, das zu ihrer wirklichen Achtung und Einführung unentbehrlich ist. Sollten wirklich Veränderungen der Allerh. sanctionirten Gesetze nöthig werden, so

*) Art. 1290 und 1291 der estl. B.-V. v. 1856 entsprechen ihrem Inhalt und theilweise dem Wortlaut nach völlig den §§ 1193 und 1194 der livl. B.-V. v. 1849.

ist es im Interesse der höchsten Autorität selbst wünschenswerth, dass es nicht anders geschieht als durch eben dieselbe höchste Autorität. Der Weg dazu ist übrigens auch in dem Art. 1311 angedeutet, und es scheint der Ritterschaft, dass die legislative Thätigkeit der Commission in Bauersachen mit diesem Artikel nicht vereinbar ist*).

Vielleicht hat man durch diese Commission ein Zusammenwirken der Gouvernementsobrigkeit mit der Ritterschaft zu Stande bringen wollen. Da aber in Estland der Ritterschaftshauptmann nebst dem die ganze Ritterschaft mittelst der ausgedehntesten Vollmacht vertretenden ritterschaftlichen Ausschuss viel häufiger zur Stelle sind, als die Commission, auch die Ritterschaft keine andere Vertretung als die durch ihre verfassungsmässigen Organe anerkennen kann, so wird dieser Zweck vollständig verfehlt. Fällt die Commission weg, so wird die Gouvernementsobrigkeit die wirkliche Meinung der Ritterschaft jederzeit vollständiger zu Rathe ziehen können und müssen, was bei dem ohnehin beständigen Verkehr zwischen Gouverneur und Ritterschaftshauptmann schleunigeren und sichereren Erfolg haben muss. Denn nur die Vertretung der ganzen Ritterschaft bietet der Gouvernementsobrigkeit die Sicherheit und Stütze, um die Bemerkungen Einzelner ausser Betracht zu setzen. In Gouvernements, wo die Vertretung der Rittergutsbesitzer nicht so eingerichtet ist, dass sie beständig der Gouvernementsobrigkeit zur Hand ist, mag eine solche Commission vielleicht nöthig sein. In Estland kann sie dagegen nur den schon bestehenden genaueren Verkehr zwischen Gouvernementsobrigkeit und Ritterschaft unterbrechen und die Misverständnisse vermehren.

Diese Untersuchung ergiebt, dass der Bauercommission nur solche Geschäfte zugewiesen sind, die entweder der Gouvernementsobrigkeit oder den gesetzgebenden Organen angehören und die von der Commission unmöglich gut können besorgt werden. In Folge dessen muss die Ritterschaft die Ueberzeugung aussprechen, dass weder die gegenwärtige noch eine verbesserte Commission für Bauersachen in Estland nothwendig ist.

Wie sehr aber durch unnütze Commissionen alle Geschäfte erschwert und weitläufig gemacht werden, zumal wenn die Glieder so entfernt von einander wohnen, dass sie nur selten zusammen-

*) Art. 1292 und 1293 (nebst 1294), ferner Art. 1311 der estl. B.-V. von 1856 entsprechen den §§ 1195, 1196 und 1215 der livl. B.-V. von 1849.

treten können, wird durch die tägliche Erfahrung nur zu sehr bestätigt. Die Ritterschaft bittet daher, den bestehenden ordnungsmässigen Organen ihre Wirksamkeit ungeschmälert zu belassen, wodurch die Commission in Bauersachen gänzlich entbehrlich werden würde, auch die Veranlassung zu manchen in der letzten Zeit vorgekommenen Irrungen gründlich beseitigt wäre. —

Zum Schluss dieser Denkschrift wäre vielleicht noch die Frage zu beantworten, warum die Ritterschaft nicht in Vorschlag gebracht hat, dem Bauernstande materiell zu helfen durch Geschenke und Wohlthaten?

Zunächst müsste auf eine solche Frage das Gesuch folgen, zu prüfen, ob in den Unruhen dieses Jahres bei den Bauern sich gezeigt hat, dass localer Mangel und Druck die Veranlassung gewesen. Das Ergebnis einer solchen Prüfung kann kein anderes sein, als dass nur die Forderungen und das Bestehen auf vermeintlichen Berechtigungen dabei zur Sprache gekommen. Es ist demnach auch gewiss, dass eine jede Wohlthat in Folge dessen nicht als solche, sondern als die Einräumung einer Berechtigung dem Bauernstande erscheinen muss. Mit anderen Worten: man hätte dem Bauernstande durch die That bewiesen, dass das Eigenthum nicht dem Eigenthümer gehört, sondern dem Widersetzlichen.

Wenn also schon deshalb von materiellen Wohlthaten nicht die Rede sein durfte, so muss noch hervorgehoben werden, dass diese überhaupt den freien Bauern, statt ihn in seiner Selbständigkeit zu fördern, nur an neue Abhängigkeit und Sorglosigkeit gewöhnen. Leibeigene können mit Geschenken erhalten werden, weil sie unter dem Zwange der Ruthe arbeiten. Freie Leute müssen durch das Bedürfnis aus der Schwäche und Indolenz gezogen werden.

Endlich ist aber eine Thatsache dabei die entscheidendste. Die Ritterschaft hat in ihrem Gesammtvermögen mehr Passiva als Activa. Sie könnte daher dem Bauernstande nur auf Kosten des Privatvermögens der einzelnen Glieder Wohlthaten erweisen. Diese Wohlthaten würden ausserdem auf das ungleichste und ungerechteste die verschiedenen Gutsbesitzer treffen. Das ist aber die Ueberzeugung der Ritterschaft: nur durch Achtung des Eigenthums und durch strenges Festhalten an Recht und Gesetz kann die Wohlfahrt des Landes gefördert werden. Ein Abweichen von diesem Verfahren, sei es aus den wohlwollendsten Gründen, wird sich in seinen Folgen immer auf das entschiedenste als schädlicher Irrthum erweisen.

Die Reorganisation unserer Bauerbehörden.

Im Punkt IX des am 28. Mai Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachtens über die Einführung der friedensrichterlichen Institutionen in die Ostseeprovinzen ist den Ministern der Justiz und des Inneren an die Hand gegeben, Entwürfe über die Reform der Bauerbehörden in Liv-, Est- und Kurland binnen thunlichst kürzester Frist der Gesetzgebung zu unterlegen. Diesem Ziel entgegenzukommen, ist bekanntlich eine Commission in der Residenz niedergesetzt; dieselbe hat sich an die betr. Gouverneure als Präsides der Bauercommissionen um Mittheilung des einschlägigen Materials gewandt und als solches sind von den Ritterschaften bestimmt formulirte Vorschläge zur Reorganisation der bäuerlichen Justiz- und Administrativbehörden nach ihrem Bestande, ihrer Competenz und ihrem Verfahren ausgearbeitet und dürften gegenwärtig bereits sämmtlich der Erwägung in St. Petersburg anheimgestellt sein.

So berechtigt die Erwartung einer gründlichen und umsichtigen Beprüfung der Vorlagen im ersten Stadium ihrer legislatorischen Behandlung ist, so dringend wünschenswerth erscheint andererseits eine unaufhaltsame Förderung der gesammten gesetzgeberischen Arbeit, damit sie vollendet sei und die Allerh. Genehmigung erhalten habe, b e v o r ein bestimmter Tag für die Eröffnung der Thätigkeit der friedensrichterlichen Institutionen angesetzt wird, was nach Punkt II des erwähnten Reichsrathsgutachtens in der ersten Hälfte des nächsten Jahres geschehen soll. Erwiese sich diese Hoffnung als trügerisch, so würde unserer bäuerlichen Justiz dem Friedensrichtergesetz zufolge, wie es für die Provinzen erlassen, ein unerfreulicher Zwischenzustand drohen, welcher immerhin lange genug dauern könnte, um Rechtsunsicherheit heimisch zu

machen. Denn der bisher ausnahmslos privilegirte Gerichtsstand der Bauern und der ihnen gleichgestellten Landbewohner in Civilsachen ist nicht aufgehoben, sondern durchbrochen worden. Fortbestehen soll er in Nachlass- und Concurssachen, aufgehoben ist er in Sachen der Besitz- und Servitutstörungen, der Vorweisungs- und Sicherstellungsforderungen; in allen übrigen, den eigentlichen Streitsachen, wird ihm theils aus der Mitte ein Stück herausgenommen (Sachen von 100—500 Rbl.), theils tritt er überhaupt erst ein, wenn der Streitgegenstand 500 Rbl. übersteigt. Es ergiebt sich nämlich aus dem Friedensrichtergesetz vom 28. Mai folgendes summarische Zuständigkeitsschema:

	Privil. Gerichtsstand.	Nichtprivil.
1. Nachlass-, Vormundschafts- und Concurssachen der Bauern und der ihnen gleichgestellten Landbewohner competiren den	Bauergerichten	
2. Besitz- und Servitutstörungen, Vorweisungs- und Sicherstellungsforderungen competiren den		Friedensrichtern
3. Rechtsstreitigkeiten der Bauergemeindeglieder unter einander bis 100 Rbl. competiren den	Bauergerichten	
4. Dergleichen von 100 bis 500 Rbl. competiren den		Friedensrichtern
5. Dergleichen über 500 Rbl. den	Bauergerichten	
6. Rechtsstreitigkeiten der den Bauern gleichgestellten Landbewohner unter einander, der Bauern gegen Nichtbauern, der Bauergemeinden oder gegen dieselben bis 500 Rbl. den		Friedensrichtern
7. Dergleichen von mehr als 500 Rbl. den	Bauergerichten	
8. Sachen betr. dingliche Rechte an Immobilien dem	Land- (Mann-) Gericht.	

Dazu kommt: der Instanzenzug in Sachen des privilegirten Gerichtsstandes geht vom Gemeindegericht ans Kirchspielsgericht, resp. vom Kirchspielsgericht ans Kreisgericht und Obergericht (nach dem Senatsukas v. 11. Mai 1879 auch an den Senat, Dep. III Abth. 2), resp. vom Kreisgericht ans Obergericht und Senat, Dep. III, Abth. 2. — Dagegen der Instanzenzug in Sachen des nicht

privilegirten Gerichtsstandes geht vom Friedensrichter an die Friedensrichterversammlung und ans Cassationsdepartement des Senats.

Dass obiges Schema in der That aus dem Gesetz hervorgeht, folgt daraus, dass die nach Art. 29 und 31 der Civ.-Proc.-O. den Friedensrichtern zugewiesene alle Stände umfassende Competenz eine auf bestimmte Summen und Arten von Sachen beschränkte ist, daher allen in diesen Rahmen nicht hineingehörigen Sachen ihr Forum nach der früheren Ordnung, soweit sie nicht ausdrücklich verändert worden, anzuweisen ist. Bezüglich der Gemeindegerichte nur ist sie ausdrücklich verändert worden (Art. 31), indem ihre Competenz zwar bis auf Sachen von 100 Rbl. erweitert, dieselbe aber zugleich bezüglich der persönlichen Zuständigkeit auf Klagen der Bauergemeindeglieder gegen einander beschränkt wird, daher alle Sachen, an denen Nichtbauern betheiligt sind, bis zur Maximalgrenze der friedensrichterlichen Competenz an die Friedensrichter gelangen. Nicht verändert ist die die friedensrichterliche Competenz überschreitende Zuständigkeit der Kirchspiels- und Kreisgerichte; deren Fortbestand aber ist als eine nothwendige, wenn auch unausgesprochene Voraussetzung des Gesetzes aufzufassen, weil sonst die beregten, den Friedensrichtern nicht zugewiesenen Sachen der Bauern gar kein Forum hätten.

Die Staatsregierung hat sich der Wahrnehmung auch nicht entzogen, dass die durch das Gesetz geschaffene Verschiebung des Zuständigkeitsystems die grösste Verwirrung in die bäuerliche Rechtspflege hineintragen müsste. Denn während durch die bevorstehende theilweise Justizreform die bisherige Competenzvertheilung im wesentlichen so weit unberührt bleibt, als — nach oben hin — die Sache die friedensrichterliche Competenz übersteigt und zugleich nicht bäuerliche Civilrechtssache ist und als — nach unten hin — es sich um Bagatellstreitigkeiten der Bauern unter einander und um geringfügige Vergehen derselben handelt, für welche den Gemeindegerichten eine kurzbemessene Jurisdiction verbleiben soll: fasst offenbar der erwähnte Schlussartikel des Gesetzes die aus letzterem entstehenden Inconvenienzen, wie wir sie geschildert, ins Auge. Darum hat die Regierung eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Reorganisation derBauerbehörden und eine neue Vertheilung der betr. Competenzen offen gelassen, so weit eben bäuerliche Streitsachen, welche den Werth von 500 Rbl. übersteigen, oder bäuerliche Nachlass-, Vormundschafts- und Concurssachen — also

die oben im Schema unter 1, 5, 7 genannten Sachen — oder gewisse Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Justizadministration der bisherigen Bauerbehörden in Frage kommen.

Jenem gekennzeichneten verworrenen und irrationellen Instanzensystem abzuhelfen, demzufolge nach dem Betrage oder der Natur des Streitgegenstandes die Bauern sich von ihrem Standesforum ab und an die Friedensrichter, und wiederum von diesen ab und an ihr Standesforum zurück wenden müssten, ergiebt sich die Nothwendigkeit, für Streitsachen das Standesforum der Bauern an der Grenze der gemeindegerichtlichen und friedensrichterlichen Competenz aufhören zu lassen. Jede Streitsache, welche nicht mehr dem Gemeindegericht zusteht, sei den allgemeinen Gerichten zugewiesen, sei es dem Friedensrichter oder dem Land- (Mann-) und Hof- (Oberland-) Gerichte. So werden Kirchspiels- und Kreisgericht entbehrlich, wie sich ihre Aufhebung auch aus Gründen der Oekonomie mit Personalkraft empfiehlt. Wird aber das Kirchspielsgericht als judiciäre Oberinstanz und Controlinstanz der Gemeindegerichte aufgehoben, so erübrigt nur die Uebertragung dieser Verpflichtung auf den Friedensrichter. Somit ergäbe sich für die streitige Civil- und die Criminalgerichtsbarkeit in allgemeinen Umrissen das folgende System:

Die Gemeindegerichte für Bagatellprocesse und kleine Strafsachen der Bauern, die Friedensrichter für die die gemeindegerichtliche Competenz übersteigenden Civilrechts- und Strafsachen derselben, soweit sie in allgemeiner Grundlage zur friedensrichterlichen Competenz gehören, — die Land- (Mann-) Gerichte und das Hof- (Oberland-) Gericht in allgemeiner Grundlage für alle Civilrechts- und Strafsachen der Bauern, soweit sie ihrem Gegenstande oder Betrage nach die friedensrichterliche Competenz ausschliessen resp. übersteigen.

Indessen tragen folgende Umstände eine Complication in dieses einfache System hinein:

1. Während die Friedensrichter sich nicht zu befassen haben sollen mit Vormundschafts-, Curatel-, Nachlass- und Concurssachen und während die nur gering zu bemessende Competenz der Gemeindegerichte die Aufnahme dieser Sachen, soweit sie streitig sind, höchstens in minimem Umfange zulassen würde, wie auch unstreitige Sachen dieser Art nur in beschränktem Masse den Gemeindegerichten anvertraut werden könnten, — würden die Land- und Manngerichte wiederum gar zu sehr belastet werden, wenn sie alle

jene Sachen, welche bisher die Kirchspielsgerichte beschäftigt haben, übernehmen und dabei auch noch die Querel- und Aufsichtsinstanz der Gemeindegerichte für Sachen der bezeichneten Art bilden sollten; zugleich würde auch das bäuerliche Publicum sich durch die Entfernung der betr. Fora gerade in Sachen dieser Art sehr beschwert fühlen. Dasselbe gilt von mancher besonderen, jetzt dem Kirchspielsgerichte zugewiesenen Function freiwilliger Gerichtsbarkeit und Justizadministration, als z. B. Corroboration der Pachtcontracte, Abschätzung der den zurücktretenden Pächtern zukommenden Meliorationsentschädigungen u. a.

2. Das in Wegfall kommende Kirchspielsgericht ist nicht blos Justizbehörde, sondern auch Aufsichtsinstanz für die Bauergemeinden.

Es erhellt, dass für die *sub* 1 genannten Functionen eine Mittelinstanz zwischen Gemeindegericht und Land- (Mann-) Gericht Bedürfnis ist, gleichwie auch für die *sub* 2 gedachte Aufsichtsinstanz ein neuer Träger geschaffen werden muss. Da beide Functionen mehr administrativer als judiciärer Natur sind, so lassen sie sich wol in Einer Instanz vereinigen. Als solche ist nun der Bezirksvorsteher als Einzelbeamter in Vorschlag gebracht worden, welcher — wie das Gemeindegericht in judiciären Sachen dem Friedensrichter, in Vormundschafts-, Nachlass- und Justizverwaltungssachen dem Bezirksvorsteher — seinerseits in letzteren Sachen in Livland dem Landgericht, in Estland dem Oberlandgericht, als Gemeindeaufsichtsinstanz aber der Bauercommission auf bisheriger Grundlage untergeordnet wäre.

Die Verfassung der Gemeindegerichte abzuändern liegt keine Veranlassung vor. Im Gegentheil ist nur zu wünschen, dass nicht nur die eigentlichen Mitglieder der Bauerlandgemeinden — wie Art. 22a des Gesetzes v. 28. Mai es festzustellen scheint — sondern auch die auf dem Lande wohnhaften zu Stadtgemeinden angeschriebenen sog. Arbeiterokladisten und Ausländer bäuerlichen Gewerbes vor dem Gemeindegericht wie bisher*) ihr Forum behielten, weil ihnen gegenüber doch leicht wegen Bagatellconflicte mit den Bauern oder wegen kleiner Vergehen das Bedürfnis nach möglichst leicht erreichbarer Justiz sich geltend machen kann und weil dieselben durch sociale Stellung und beständigen Rechtsverkehr mit dem eigentlichen Bauernstande ihm gleichzustellen sind. An-

*) S. vom Generalgouverneur am 18. Oct. 1866 bestät. Regeln über den Bestand, die Competenz etc. der Gemeindegerichte in Estland.

dererseits sollen Besitzer von Rittergütern und Arrendatoren von solchen und Pastoraten, auch wenn sie bäuerlichen Standes, desgl. die zu Landgemeinden angeschriebenen Stadtbewohner nicht der gemeindegerichtlichen Jurisdiction unterliegen. Letzterer sind zu inappellabeler Entscheidung alle Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten sowie aus dinglichen Rechten an Mobilien zugewiesen, sofern der Werth des Streitobjects zehn Rbl. nicht übersteigt. Dingliche auf Immobiliarvermögen bezügliche Klagen gehen an die Land- (Mann-) Gerichte. Von Estland wird dabei befürwortet, dass eine gewisse Gattung von Bauerhäusern, an welchen, unabhängig vom Grund und Boden, auf dem sie stehen, das Eigenthumsrecht geltend gemacht wird, bezüglich der Competenzbestimmung als bewegliches Eigenthum betrachtet werden solle: es sind dies leicht versetzbare aus Holz aufgeführte Hütten, Ställe, Schauer von oft minimem Geldwerthe; es ist die Behauptung, dass solche Gebäude juristisch zu den Immobilien zu rechnen seien, theoretisch keineswegs unanfechtbar, da der Begriff des Immobils vom Grund und Boden selbst ausgeht und nur auf die mit demselben festverbundenen Häuser übertragen ist; praktisch aber hätte es grosse Nachtheile, wenn jede Bagatellsache um solch werthlose Baulichkeiten, statt im Gemeindegericht resp. beim Friedensrichter ihre Erledigung zu finden, nach Reval an das Manngericht verwiesen werden müsste.

Die bäuerlichen Concurssachen müssen zwischen den Gemeindegerichten und den Land- (Mann-) Gerichten getheilt werden. In Betracht dessen aber, dass jede Concursverhandlung nur zum Theil rein judiciäre Thätigkeit involvirt, soweit nämlich die angemeldeten Forderungen streitig sind, andererseits aber die Sicherstellung und Feststellung der Concursmasse und ihre Distribution, nachdem die Forderungen nach Anleitung des Gesetzes geregelt sind, mehr justizadministrativer Natur ist, konnte den Gemeindegerichten die letztere Thätigkeit in einem ihre eigentlich judiciäre Competenz bedeutend übersteigenden Masse anvertraut werden, ohne zugleich im Liquidationsverfahren ihre Competenz zu überschreiten. Somit verbleibt in Livland, falls der Gesammtbetrag der angemeldeten Forderungen 300 Rbl., in Estland, falls die Concursmasse 100 Rbl. nicht übersteigt, die Regulirung den Gemeindegerichten, die Liquidation der Einzelforderungen aber nur in so weit, als jede derselben über zehn Rbl. nicht hinausgeht, während sie anderenfalls an das nach der Höhe des Betrages zuständige Forum zu verweisen

ist. Das Verfahren in Nachlass-, Curatel- und Vormundschaftssachen ist für beide Provinzen so weit den Gemeindegerichten unter Mitwirkung und Aufsicht des Bezirksvorstehers überlassen, als es sich dabei nicht um ein Immobil oder einen grösseren Werthbetrag als 300 Rbl. handelt. Während aber in Estland solche Sachen bei diesen Instanzen Erledigung finden und nur die sich erhebenden Streitigkeiten je nach dem Werth des Streitgegenstandes an das betr. Forum verwiesen werden analog dem Verfahren in Concurssachen, und alle grösseren Sachen der Regulirung und Verwaltung durch den Bezirksvorsteher unterliegen, tritt in Livland das Landgericht für alle streitigen und alle einen höheren als den oben angegebenen Werth umfassenden Sachen dieser Natur als die competente Stelle ein. So die wesentlichen Grundzüge der civilrechtlichen und justizadministrativen Zuständigkeit der Gemeindegerichte, wozu noch die bisherigen Functionen freiwilliger Gerichtsbarkeit treten. Die strafrechtliche Competenz wäre im bisherigen Umfange zu belassen und nur die zuständige Geldpön von 6 auf 9 Rbl. wegen des gegen früher gesunkenen Geldwerthes zu erhöhen. — Der doppelten Verantwortlichkeit des Gemeindegerichts ward bereits gedacht. Sowol der Friedensrichter als der Bezirksvorsteher hat je für seinen Geschäftskreis die Revision und die Strafgewalt über die Glieder und den Schreiber. Das Maximum der ihnen zustehenden Geldstrafe beträgt in Livland 21, in Estland 14 Rbl.

Mit der Creirung des Bezirksvorstehers als eines unbesoldeten Ehrenamtes hat Livland den Weg des Ausbaues wahrer Selbstverwaltung sich ausersehen, den wirklich zu betreten weder innere noch äussere Hemmnisse es hoffentlich hindern werden. Sein Amt darf selbstverständlich nicht so viel der Obliegenheiten enthalten, dass dadurch die ganze Arbeitskraft eines Mannes beansprucht wird. Daher ist nicht nur die dem bisherigen Kirchspielsrichter zufallende streitige Gerichtsbarkeit mit Einschluss der Concursverhandlungen, wie auch der auf die Gemeinde- und Landgerichte übergehende Theil der unstreitigen Gerichtsbarkeit ihm abgenommen, sondern auch die Möglichkeit eines räumlich beschränkteren Amtsbezirks offen gelassen. Jedes Kirchspiel kann einen Bezirksvorsteherdistrict bilden, doch ist es auch gestattet, dass zwei, aber nicht mehr als drei Kirchspiele sich zu einem District vereinigen, nach vorgängiger Bestätigung durch den Adelsconvent. Für jeden District werden vom Kirchspielsconvent resp. von den vereinigten Kirchspielsconventen unter dem Vorsitz des

Kirchspielsvorstehers resp. des ältesten derselben ein Bezirksvorsteher und dessen Substitut auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Besitzer und Arrendatoren von Rittergütern und solchen Landstellen, welche der im Pkt. VII der livl. Bauerverordnung vorgeschriebenen Grösse entsprechen. Die Uebernahme des Amtes ist, dem Wesen des Ehrenamtes entsprechend, obligatorisch. Ausnahmen gelten nur für Personen, welche im Staatsdienste die vierte Rangklasse erreichten oder ausserhalb des Bezirks domiciliren oder 60 Jahre zählen oder bereits ein Triennium in diesem Amte waren, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn andere geeignete Candidaten vorhanden sind. In Estland ist auch erwiesene Kränklichkeit ein legaler Weigerungsgrund.

Für Estland bleibt dieses Amt, wenn auch unter dem neuen Namen, wesentlich dasselbe, was es gewesen, nur die collegiale Gestaltung hört auf und der Geschäftskreis vermindert sich; dagegen dürfte die räumliche Ausdehnung der Berufsthätigkeit in den meisten Fällen zunehmen. Denn bisher deckte sich nahezu das Kirchspiel mit dem Kirchspielsgerichtsbezirk. Jetzt sollen hierüber dieselben Grundsätze wie in Livland gelten. Als ein praktisches Erfordernis ist hier auch die Beigabe einiger bäuerlichen Gehilfen des Bezirksvorstehers erschienen, so vieler, als der District Kirchspiele enthält. Sie sollen, mit den localen Verhältnissen vertraut, ihm zur Hand gehen, wo es gilt, Aufträge zu vermitteln, *in loco* zu agiren oder locale Erhebungen aller Art zu besorgen; dieselben sind am geeignetsten in der Weise der bisherigen Kirchspielsgerichtsbeisitzer zu erwählen (Estl. B.-V. v. 1856, Art. 735) und zu besolden, vom Bezirksvorsteher zu vereidigen und unter seine Disciplinargewalt zu stellen. Zum Amte des letzteren erwählen der Kirchenconvent resp. die vereinigten Kirchenconvente des Districts zwei Candidaten aus der Zahl der volljährigen Besitzer und Arrendatoren der Rittergüter und Landstellen mit eigenen Gemeinden; aus diesen zwei wählen die sämmtlichen Candidaten zum (bäuerlichen) Bezirksvorstehergehilfen den Bezirksvorsteher; der zweite Candidat gilt als Substitut. Zum Unterhalt der Kanzleien wird in Livland die bisher den Kirchspielsgerichten zugewandte 4 Kop. Seelensteuer im Gesammtbetrage von 13,500 Rbl. bestimmt. In Estland wird die zum Unterhalt der Notäre erforderliche Summe zur Hälfte von den Gutsbesitzern des betr. Bezirks, zur Hälfte gleichfalls durch die Seelensteuer im Maximalbetrage vom $2^1/_2$ Kop. gemäss dem Reichsrathsgutachten v. 16. Jan. 1867 aufgebracht. —

Die Rechte und Pflichten der Bezirksvorsteher bleiben rücksichtlich der Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung dieselben, die dem Kirchspielsgerichte zustanden, und mit derselben Disciplinargewalt, wie sie dem Bezirksvorsteher über die Glieder und Schreiber des Gemeindegerichts eignet. In judiciärer Beziehung ist er Oberinstanz des Gemeindegerichts in allen bei demselben geführten und von demselben verwalteten Nachlass-, Curatel- und Vormundschaftssachen; in Estland ist ihm auch darüber hinaus die gesammte bäuerliche Vormundschaftsverwaltung übertragen. Endlich liegen ihm die sonstigen dem Kirchspielsgericht zustehenden Functionen ob. — Während der Bezirksvorsteher in Livland, wie erwähnt, in allen judiciären Sachen dem Landgericht, in seinem übrigen Geschäftskreise der Commission in Bauersachen untergeordnet ist, welche seine Amtsthätigkeit revidirt, ihn eventuell suspendirt resp. seine Uebergabe an das Hofgericht beschliesst — ist er in Estland als Aufsichtsinstanz der Gemeindeverwaltung auch der estl. Commission für Bauersachen unterstellt, in justizadministrativer Hinsicht aber dem Oberlandgericht. Nicht nur ist dieses die Obervormundschaftsbehörde des Landes, es hat als bäuerliche Krepostbehörde bereits Beziehungen zu einem bedeutenden Theil der bäuerlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Beziehungen dem Manngericht überhaupt abgehen, und leistet durch seine alleinige Revision bessere Gewähr für die Einheitlichkeit der kirchspielsrichterlichen Praxis. Erforderlichen Falls suspendirt das Oberlandgericht die Kirchspielsrichter unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gouverneurs und beschliesst in disciplinarem Wege über ihre Entfernung vom Amt.

Für Livland sollte sich hier die neugeplante Kreiscommission in Bauersachen als Oberbehörde der Bezirksvorsteher — soweit nicht das Landgericht in Betracht käme — anreihen. Ihren Bestand hätten gebildet ein Kreisdeputirter als Vorsitzer, der Ordnungsrichter des Bezirks, in welchem die Commission ihren Sitz habe, und ein Ehrenfriedensrichter des Kreises, der nebst seinem Substituten aus den vom Friedensrichterwahlkörper zu erwählenden Candidaten vom Justizminister zu ernennen gewesen. Die regelmässigen Sitzungen sollten zu bestimmten Terminen in der Kreisstadt abgehalten werden, die ausserordentlichen nach Bedürfnis. Der Kreiscommission sollte namentlich obliegen die allendliche Entscheidung über verweigerte Corroboration von Pachtcontracten, die Bestätigung von Messungen, Karten, Wackenbüchern, des Aus-

tausches zwischen Hofs- und Bauerland, die Entscheidung über Beschwerden wegen rechtswidriger Benutzung und Einziehung des letzteren, die Abfassung von Instructionen für die Gemeindebeamten unter dem Vorbehalt der Bestätigung derselben durch die Gouvernementscommission in Bauersachen, wie die jetzt zu Recht bestehende Commission heissen sollte. Ihr war die allendliche Entscheidung über die disciplinare Beahndung der Gemeindebeamten seitens des Bezirksvorstehers zugedacht, die Beahndung und Suspension letzterer und ihre Uebergabe an die Gouvernementscommission; sie sollte die erste Instanz über Beschwerden wegen Amtsmisbrauchs der Gutspolizeien bilden, das Strafrecht bis zu 35 Rbl. über sie haben und die einstweilige Enthebung der betr. Person von der polizeilichen Gewalt unter Berichterstattung an das Hofgericht verhängen dürfen. Beschwerden über Entscheidungen der Kreiscommission wären nur wegen Competenzüberschreitung zulässig gewesen und an die Gouvernementscommission in Bauersachen gegangen. Letzterer sollte jede Angelegenheit vorgestellt werden, in welcher sich in der Kreiscommission kein Majoritätsvotum hätte erzielen lassen.

Dieses Project, das auf dem letzten ausserordentlichen Landtage nach lebhafter Berathung zum Beschluss erhoben worden, hat inzwischen zurückgezogen werden müssen. Die eine der unwillkürlich sich an dasselbe knüpfenden Fragen, die Frage, ob es sich würde verwirklichen lassen, ist damit im Keime erstickt, freilich auch die sie treffende Antwort nur um so deutlicher prognosticirt. Die andere Frage, welche unerwünschte Begleitung etwa die Realisirung dieses Projects gefunden hätte, wird allerdings eine müssige. Der ganze Vorgang aber ist lehrreich.

Auf die Landgerichte wird von den aufzuhebenden Kreisgerichten das bäuerliche Grund- und Hypothekenwesen übertragen (in Estland versieht dasselbe nach wie vor das Oberlandgericht), ferner, wie erwähnt, zum beträchtlichen Theil die bäuerlichen Nachlass-, Curatel- und Vormundschaftssachen. Auf Land- und Manngerichte (bei letzteren nur im Auftrag des Oberlandgerichts) geht der meistbietliche Verkauf von Bauerlandgrundstücken im Werthe von über 300 Rbl. über. Ihnen als erster Instanz competiren alle Bauersachen, in denen sich es um ein Immobil oder um Streitsachen von mehr als 500 Rbl. oder um Concurssachen handelt, wo in Livland die angemeldete Forderungssumme 300 Rbl., in Estland die Masse 100 Rbl. übersteigt; ferner die Entscheidung

von Nullitätsbeschwerden über das Verfahren der Gemeindegerichte in Concurssachen.

Das Hof- (Oberland-) Gericht wird für Streitsachen, an denen Bauern betheiligt sind, ebenso die berufene Instanz sein, wie für Personen anderer Stände, d. h. Appellationsinstanz für alle erstinstanzlichen Entscheidungen der Land-(Mann-) Gerichte, und das Oberlandgericht auch die erste Instanz für alle Sachen, in denen es sich um dingliche Rechte an Rittergütern handelt. Dem Hofgericht steht die Entscheidung über Amtsentfernung der Bezirksvorsteher auf Antrag der Commission in Bauersachen zu, die Entscheidung über Entziehung der Ausübung der Gutspolizei; es ist die Querelinstanz für Beschwerden über landgerichtliche Entscheidungen in bäuerlichen Grund- und Hypothekensachen. Das Oberlandgericht bildet die Oberbehörde für den Bezirksvorsteher in allen seinen Functionen, ausgenommen diejenigen, welche derselbe als Aufsichtsinstanz der Gemeindeverwaltung ausübt; es steht ihm allein die disciplinare Beahndung desselben zu, theils selbständig, theils auf Antrag der Commission in Bauersachen; ihm competirt die Strafgewalt über die Gutspolizeien, resp. die Entscheidung über die bezüglichen Verfügungen des Hakenrichters.

Der Landpolizei ist durch das Gesetz v. 28. Mai jede Civil- und Strafcompetenz entzogen. Doch dürfte es einem dringenden Bedürfnis entsprechen, den Polizeien die Ungehorsamsstrafen zu belassen, lediglich als Zwangsmittel, dessen jede Polizeigewalt bedarf, um nicht mit ihren Anordnungen ohnmächtig dazustehen. Denn soll sie rasch und durchgreifend handeln, muss jeder wissen, dass dem Ungehorsam die Strafe auf dem Fusse folgt, und nicht hoffen dürfen, sich gegen eine erst zu erhebende Anklage vor Gericht erfolgreich vertheidigen zu dürfen. Im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ist eher der Polizeigewalt die Verantwortung für die von ihr ergriffenen Massregeln aufzuerlegen. Somit sollen die Ordnungsgerichte und Hakenrichter die Gemeindepolizeibeamten und alle der gemeindegerichtlichen Jurisdiction unterworfenen Personen mit Arrest bis zu sieben Tagen und mit Geldstrafen in Livland bis zu 21, in Estland bis zu 14 Rbl. strafen können. Letztere Competenz erstreckt sich auch über die Gutspolizeien.

Den Friedensrichtern competiren alle Klagen wider die Landgemeinden als juristische Personen, sofern nicht dingliche Rechte an Immobilien berührt werden oder es sich um einen höheren Werth als 500 Rbl. in ihnen handelt; ferner alle die den

Friedensrichtern überhaupt zugewiesenen Sachen zwischen den der gemeindegerichtlichen Jurisdiction unterworfenen Personen und anderen Personen; endlich eben solche den Werth von 10 Rbl. übersteigenden Sachen zwischen Personen, die beiderseits vor dem Gemeindegericht ihr Forum haben. Sie bilden in allen ihnen zuständigen Sachen die Cassations- und Querelinstanz der Gemeindegerichte und üben hinsichtlich deren Thätigkeit in streitigen Civil- und in Strafsachen das Aufsichtsrecht wie die Disciplinargewalt. In diesen Disciplinarsachen ist in Livland die Appellation an die Friedensrichterversammlung vorgesehen.

Es bedurfte aber auch angesichts der zu erweiternden Competenz der Gemeindegerichte einer eingehenderen Processinstruction für dieselben, zumal in Estland, wo der bisherige Civilprocess in den vom Generalgouverneur am 18. Oct. 1866 bestätigten Regeln zu dürftig normirt war. Dabei war — da die gemeindegerichtliche Jurisdiction in das System der friedensrichterlichen einzufügen ist — eine möglichste Assimilirung des gemeindegerichtlichen Processes mit dem friedensrichterlichen anzustreben, zugleich aber auch in Rücksicht auf die Bagatellnatur der dem ersteren unterworfenen Sachen der summarische Charakter des Processganges und die Einfachheit des juridischen Apparates zu wahren. Es bedurfte hierzu übrigens keiner wesentlichen Aenderungen des für die Kirchspiels- und Kreisgerichte, in Livland auch für die Gemeindegerichte bestehenden bäuerlichen Processrechtes, da das letztere bereits manche besonderen Maximen des friedensrichterlichen Verfahrens besitzt, so die das Ungeschick der Parteien ergänzende Selbstthätigkeit des Richters behufs Findung des materiellen Rechts, das vorwiegend mündliche Verfahren, das gleichzeitige Beibringen aller Beweise, die nach Möglichkeit beschleunigte Urtheilsfällung, das auf Vergleichstiftung gerichtete Bemühen des Richters.

Bezüglich der strafrichterlichen Thätigkeit war in Estland eine wesentliche Lücke der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auszufüllen, welche darin bestand, dass die sachliche Competenz der Gemeindegerichte nicht genügend markirt war; wol war ihre Strafgewalt genau umgrenzt, es war aber nicht definirt, welche Vergehen derselben unterliegen; denn die im Bauergesetzbuch in wenig umfassender Weise als ihr unterliegend bezeichneten «geringfügigen» Polizeivergehen sind solche, welche dem friedensrichterlichen Strafreglement zufolge mit gleichem Rechte vor das friedensrichterliche (resp. bisher vor das manngerichtliche) Forum gezogen wer-

den können, wo ihre Beahndung eine ungleich strengere sein kann resp. sein muss, als die Gemeindegerichte sie zuertheilen dürfen. Folge davon war bisher die stete Gefahr des Uebergriffs des Gemeindegerichts durch Aburtheilung und zu geringe Beahndung von Vergehen, welche einer höheren Strafe werth waren. Diesem Uebelstande konnte, da *a priori* eine genügende Definition der vom Gesetzgeber gemeinten Geringfügigkeit sich nicht geben lässt, nur abgeholfen werden durch eine Aufzählung derjenigen concret bezeichneten Fälle, in welchen die vom Strafreglement vorgesehenen Vergehen der gemeindegerichtlichen Strafgewalt entsprechen. Gegen die allen casuistischen Bestimmungen anhaftenden Mängel hat man ein Correctiv in der Regel zu finden gesucht, dass gewisse dem Gemeindegericht zugewiesene Vergehen, falls sie von erschwerenden oder die Competenz des letzteren ausschliessenden Umständen begleitet sind, desgl. wenn die Schadenstandsforderung 10 Rbl. übersteigt, dem Friedensrichter resp. dem Land- (Mann-) Gericht zu übergeben sind.

In der gekennzeichneten Richtung bewegen sich die Wünsche der beiden Provinzen, wie sie von den verfassungsmässigen Ständen als Material zur Vorlage für die Gesetzgebung formulirt worden. Wie weit ihnen Rechnung getragen werden wird, steht dahin. Dem Vernehmen nach begegnet manchem wichtigen Desiderium Widerspruch. Was auch kommen mag, es ist immer gut zu wissen, was im Lande selbst als zweckdienlich betrachtet worden. Dass bei der bevorstehenden Reorganisation dieses Ziel erreicht werde, ist ebenso der lebhafte Wunsch der Provinzen, wie dass die Reform nicht n a c h der Einführung der friedensrichterlichen Institutionen erfolge, sondern zu gleicher Zeit; eine Nothwendigkeit, die schon im J. 1875 von den Ministern der Justiz und des Inneren und von der bei der Zweiten Abtheilung Sr Maj. Kanzlei niedergesetzten Commission übereinstimmend dem Reichsrath vorgestellt worden ist.

Notizen.

Die Recesse und andere Acten der Hansetage von 1256—1430. Band V. Herausgegeben durch die historische Commission der Münchener Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Duncker und Humblot 1880. Pag. IX u. 619. Ladenpreis 20 Rmk.

Der soeben erschienene 5. Band der Hanserecesse verdient in mehr als einer Beziehung Beachtung. Bekanntlich erscheint das gross angelegte Werk in zwei Abtheilungen, deren erste die Zeit von 1256—1430 umfasst und von Karl Koppmann edirt wird, während die zweite von 1430—76 reichen soll und G. v. der Ropp zum Herausgeber hat. Die Ausgabe des hansischen Urkundenbuches, welches beiden vorgenannten Editionen zur nothwendigen Ergänzung dient, besorgt Constantin Höhlbaum. Alle drei Arbeiten sind überraschend schnell vorgeschritten. Von Koppmann liegen 5, von Ropp und Höhlbaum je 2 Bände vor, die erste Abtheilung ist bis 1410, die zweite bis 1443, das hansische Urkundenbuch bis 1442 gediehen. Noch wenige Jahre und die wahrhaft monumentale Arbeit wird uns abgeschlossen vorliegen.

Der uns heute beschäftigende 5. Band der ersten Abtheilung umfasst die Jahre 1401—1410, also nur zehn Jahre, aber eine Periode, welche für die innere und äussere Geschichte der Hansestädte von grösster Bedeutung ist.

Nach aussen hin, weil in dieser Zeit der Streit zwischen Margaretha von Dänemark und dem deutschen Orden um den Besitz des vom Hochmeister occupirten Gotland zum Austrag gebracht wird, die Verwickelungen der Hanseaten mit England ausgeglichen werden und endlich der noch immer fortdauernde Kampf gegen die räuberischen Schaaren der Vitalienbrüder, wenn auch nicht abschliesst, so doch in ein den Städten möglichst günstiges Stadium

tritt. Nach innen, weil wir einen tiefen Einblick erhalten in die Verfassungsstreitigkeiten, die 1407 in Minden und 1408 in Lübeck zum Ausbruch kamen und welche das Signal waren für jenen Hader zwischen Rath und Bürgerschaft, der in das Leben fast aller Hansestädte so tief eingegriffen hat. Es liegt nicht in der Absicht unserer Anzeige, eine Darstellung all dieser Dinge zu geben; eine Reihe trefflicher Monographien hat, zum Theil schon auf Grund des von Koppmann gebotenen Materials, das wesentliche bereits hervorgehoben. Die hanseatisch-dänischen Beziehungen behandelt — freilich nur bis 1376 Dietrich Schäfer in seinem 1879 erschienenen Buche; er ist der sichere Führer zum Verständnis der späteren Ereignisse; die Geschichte der Vitalienbrüder, für welche früher nur der bekannte Aufsatz von Voigt in Raumers historischem Taschenbuch vorlag, hat Koppmann selbst in der Einleitung zum 4. Bande der Hanserecesse bis 1400 geführt und durch seine Arbeit über den «Seeräuber Klaus Störtebeker in Geschichte und Sage» ergänzt. (Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1877.) Die Verfassungsstreitigkeiten schildert Wehrmann «der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Raths 1408—1416» (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1878). Ueber die englisch-preussischen Beziehungen verspricht endlich Koppmann selbst einen orientirenden Aufsatz zu liefern. So mag es genügen, hier in Kürze auf das für die Geschichte Livlands gebotene Material hinzuweisen.

Es haben in jener Zeit im ganzen 152 Versammlungen der Hanseaten, die Verhandlungstage mit auswärtigen Mächten miteingeschlossen, stattgefunden, darunter 12 in Livland. Die livländischen Hansetage sind jedoch stets nur von den Livländern selbst beschickt, und die Beschlüsse derselben, soweit sie den Bund betrafen, nur schriftlich den übrigen Städten notificirt worden. Von diesen livländischen Hansetagen sind 4 in Wolmar, je 3 in Walk und Pernau, je einer in Wenden und Dorpat abgehalten. Von den Hansetagen ausserhalb Livlands haben unsere Städte 6 beschickt, wobei auch für den vorliegenden Zeitraum als Regel gilt, dass die kleinen livländischen Hanseaten, Lemsal, Kokenhusen, Wenden, Pernau, Fellin, Walk, Wolmar und Roop, durch die drei grossen Städte Dorpat, Reval und Riga vertreten werden. Es lag in der Natur der Dinge, dass auf den livländischen Tagen meist Russland betreffende Angelegenheiten, namentlich der Handel und die ewigen Streitigkeiten mit Nowgorod zur Berathung ge-

langten. Dann galt es Stellung zu nehmen zu den Beschlüssen der übrigen Hansetage, Bestimmungen über Besendung derselben, Willigungen und dergleichen mehr. Die meisten dieser livl. Hansetage waren bereits aus dem Bungeschen Urkundenbuche bekannt oder liessen sich doch aus demselben abstrahiren; erst hier jedoch, im Zusammenhang mit der zugehörigen Correspondenz gewinnen sie ihre volle Bedeutung. Und unter dieser Correspondenz finden wir eine ganze Reihe von bisher unbekannten Actenstücken. Namentlich verdienen die von Professor R. Pauli aus dem Capitelsarchiv des Erzstifts zu Canterbury gehobenen Beachtung. Die Verhandlungen zu Amsterdam und Haag im Juni 1407 legten den Streit zwischen den Hanseaten und König Heinrich IV. von England bei. Unter den durch England geschädigten Kaufleuten finden wir auch die Livländer, denen drei Schiffe weggenommen waren. Sie schätzten ihren Verlust auf über 8037 Pfd. Besonders interessant ist Nr. 442, ein Schadensverzeichnis der Dorpater vom 19. Febr. 1406. Wir lernen hier nicht nur eine ganze Reihe bisher nicht bekannter dorpater Kaufleute kennen, sondern gewinnen auch einen Einblick in die Preisverhältnisse sowie in die Handelsverhältnisse Dorpats. Das von den Engländern genommene Schiff enthielt meist Pelzwerk und zwar: Marder, Luchs, Wiesel, Zobel, Hermelin, Biber und andere, deren Bezeichnung sich heute nicht mehr erklären lässt. Ausserdem Talg und Wachs. Die Verpackung geschah in Tonnen und die Felle wurden in Tymmer, d. h. zu je 40 Stück zusammengelegt. Die Preisangabe ist dann für die ganze Tonne angesetzt. Jede Tonne hatte ihre besondere Marke, deren Facsimile leider nicht gegeben wird.

Ueberhaupt können Handels- und Münzgeschichte auch unserer Provinzen aus dem vorliegenden Bande reiche Ausbeute schöpfen. Die zahlreichen Verhandlungen, welche zu Anfang des 15. Jahrh. über die Münze in Livland stattfanden, treten z. B. durch den lübecker (?) Münzrecess vom 31. März 1406 erst in das rechte Licht.

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, dass von den livländischen Städten den reichsten Beitrag an Recessen und Urkunden wiederum Reval geliefert hat. Gegenüber 24 Recessen und 83 Urkunden Revals hat Riga nur 9 aufzuweisen. Was die Grundsätze der Edition betrifft, so sind sie dieselben geblieben, wie in den vorigen Bänden, und gewiss mit Recht. Nicht ohne Befriedigung constatiren wir den Tact, mit welchem Koppmann Fehler im Druck seiner Vorläufer, die, wie sich aus der Ver-

gleichung ergiebt, mehrfach vorgelegen haben, ohne jede Bemerkung oder Note einfach zurechtstellt. Ein aufdringliches «ich lese richtiger» tritt einem nirgend entgegen. Das Orts- und Personenregister am Schluss des Bandes ist erschöpfend, ein Sachregister scheint nicht im Plan der Ausgabe zu liegen*), obgleich es die Benutzung wesentlich erleichtern würde, da ohne dasselbe wichtige Einzelheiten leicht übersehen werden können.

Dr. Th. Schiemann.

---

*) Ein Sach- und Wortverzeichnis ist zum Schluss der ganzen Abtheilung in der Einleitung des ersten Bandes der H.-R. in Aussicht gestellt. D. Red.

Zu berichtigen:

S. 178, Z. 7 lies: Ueber e i n stimmung.
S. 261, Z. 10 lies: Buch IV, Tit. 26.
S. 262, Z. 6 lies: Buch V, Tit. 13.
S. 354, Z. 12 lies: Recht a n M o b i l i e n.
S. 387, Z. 12 lies: изорникъ.
S. 401, Z. 15 lies: N e u russland.
S. 401, Z. 10 von unten lies: s o parallel.
S. 403, Z. 9 lies: G r o s s grundbesitzern.
S. 415, Z. 13 von unten lies: er soll es ihnen selbst.
S. 545, Z. 12 von unten lies: im 17. Jahrhundert.
S. 551, Z. 1 von unten lies: правежъ.
S. 562, Z. 7 lies: nach 111 (einhundertelf) Jahren.
S. 613, Z. 6 von unten liess: Execu t i v e.
S. 629, Z. 22 lies: Stawr.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 7. December 1880.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.